

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 15. Oktober bis 20. Oktober 1989

(11. Tagung der 1984 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1990

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI
B Berufene Mitglieder	VIII
C Beratende Mitglieder	IX
D Veränderungen	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII. Redner der Landessynode	XIV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVI
X. Verzeichnis der Anlagen	XXIII
XI. Eröffnungsgottesdienst:	XXV
Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Klaus Engelhardt	
XII. Verhandlungen der Landessynode	1 — 167
Erste Sitzung, 16. Oktober 1989	1 — 26
Zweite Sitzung, 17. Oktober 1989	27 — 57
19. Oktober 1989 – Fortsetzung	132 — 150
Dritte Sitzung, 18. Oktober 1989	58 — 109
Vierte Sitzung, 19. Oktober 1989	110 — 131
Fünfte Sitzung, 20. Oktober 1989	151 — 167
XIII. Anlagen	169 — 270

I

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsident der Landessynode: Hans Bayer, Richter am Amtsgericht
Untergasse 16, 6940 Weinheim
1. Stellvertreter des Präsidenten: Gert Ehemann, Pfarrer
Uferpromenade 27, 7758 Meersburg
2. Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Hans Gessner, Vizepräsident des Amtsgerichts a.D.
Kurfalzring 55, 6830 Schwetzingen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Gert Ehemann, Dr. Hans Gessner
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Werner Ebinger, Wiebke Mielitz, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Werner Schneider, Wolfgang Wenz

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Gert Ehemann, Dr. Hans Gessner
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Werner Ebinger, Wiebke Mielitz, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Werner Schneider, Wolfgang Wenz
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|-------------------|-------------------|
| Bildungsausschuß: | Dr. Ingrid Hetzel |
| Finanzausschuß: | Emil Gabriel |
| Hauptausschuß: | Walter Wettach |
| Rechtsausschuß: | Dr. Hans Gessner |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Gerhard Jung, Dr. Albert Schäfer, Ulrike Schofer, Joachim Viebig, Gernot Ziegler

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder**Der Landesbischof:**

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode: Bayer, Hans,
 Richter am Amtsgericht, Weinheim**Von der Landessynode gewählte Synodale:**

Ehemann, Gert, Pfarrer, Meersburg
 Gabriel, Emil, Prokurist i.R., Kraichtal-Münzesheim
 Gessner, Dr. Hans, VPräs. des AG a.D., Schwetzingen
 Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe
 Göttsching, Dr. Christian, Min.Dgt. a.D. / Prof., Freiburg
 Herb, August, VPräs. des OLG a.D., Karlsruhe 31
 Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin a.D., Neuried 1
 Mahler, Dr. Karl, Ingenieur, Kehl
 Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim
 Sutter, Helmut, Pfarrer, Freiburg
 Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin i.R., Baden-Baden
 Viebig, Joachim, Forstdirektor i.R., Eberbach
 Wettach, Walter, Pfarrer, Rielasingen-Worblingen
 Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim

Vom Landesbischof berufenes Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät
 der Universität Heidelberg: Seebaß, Dr. Gottfried, Prof. für Historische Theologie,
 Heidelberg**Die Oberkirchenräte:** Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Michel, Hanns-Günther; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang;
 Sick, Dr. Hansjörg; Stein, Prof. Dr. Dr. Albert; Walther, Prof. Dr. Dieter**Beratende Mitglieder:**

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Schmoll, Gerd

Stellvertreter Präsident der Landessynode
 Bayer, Hans

1. Stellv.: Ehemann, Gert, Pfarrer, Meersburg
 2. Stellv.: Gessner, Dr. Hans, Vizepräsident des
 Amtsgerichts a.D., Schwetzingen

Steyer, Klaus, Pfarrer, Steinen-Schlächtenhaus
 Ebinger, Werner, Gemeindeamtman, Wiesenbach
 Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad
 Ritsert, Karl, Pfarrer, Karlsruhe 41
 Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident a.D., Freiburg
 Thieme, Joachim, Pfarrer, Kraichtal-Unteröwisheim
 Schneider, Werner, Reg.Schuldirektor, Emmendingen 14
 Schnürer, Marga, Lehrerin, Weinheim
 Heinzmann, Dr. Gerhard, Pfarrer/Studienleiter, Pforzheim
 Wenz, Wolfgang, Rektor/Diplompädagoge, Lörrach
 Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen
 Dreisbach, Dr. Dieter, Direktor, Mosbach
 Gustrau, Günter, Studienrat, Remchingen-Wilferdingen
 Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim 1

V Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Buchst. a der Grundordnung¹, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²)

Altner, Ursula	Religionslehrerin Hauptausschuß	Weinbrennerstr. 61, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Bayer, Hans	Richter am Amtsgericht Präsident der Landessynode	Untergasse 16, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Beile, Rüdiger	Schuldekan Hauptausschuß	Mühlenstr. 7, 6980 Wertheim (KB Wertheim)
Borgmann, Angelika	Pharmazeutin Finanzausschuß	Kapellenstr. 3, 7801 Ebringen (KB Freiburg)
Bubeck, Friedrich	Dipl.-Ing. (FH) Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Burkart, Kurt	Gartengestalter Hauptausschuß	Remishofstr. 123, 7700 Singen (KB Konstanz)
Demuth, Maria-Ruth	Hausfrau Hauptausschuß	Rötteln 7, 7850 Lörrach 3 (KB Lörrach)
Diefenbacher, Hilde	Hausfrau Bildungsausschuß	Kantstr. 2, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtman Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 6901 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Ehemann, Gert	Pfarrer Finanzausschuß	Uferpromenade 27, 7758 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Flühr, Willi	Stadtoberamtsrat Finanzausschuß	Sinsheimer Str. 1, 6920 Sinsheim- Hoffenheim (KB Sinsheim)
Frank, Fritz	Metalltechnikermeister Hauptausschuß	Schloßstr. 6, 6965 Ahorn- Eubigheim (KB Boxberg)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 7997 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Gabriel, Emil	Prokurist i.R. Finanzausschuß	Raiffeisenstr. 13, 7527 Kraichtal- Münzesheim (KB Bretten)
Gessner, Dr. Hans	VPräs. des AG a.D. Rechtsausschuß	Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau / Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Gräß, Johanna Lina	Kauffrau Hauptausschuß	Gießenstr. 37, 7880 Bad Säckingen (KB Hochrhein)
Gustrau, Günter	Studienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 7537 Remchingen- Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Willi	Studiendirektor Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad- Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Hahn, Ullrich	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Kalkofenstr. 23, 7730 Villingen- Schwenningen (KB Villingen)
Harr, Siegfried	Pfarrer Rechtsausschuß	Dorfstr. 46, 7858 Weil am Rhein- Ötlingen (KB Lörrach)
Heinemann, Lore	Hausfrau Finanzausschuß	Klosterbergstr. 33, 7742 St. Georgen (KB Villingen)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Pfarrer / Studienleiter Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Herb, August	VPräs. des OLG a.D. Rechtsausschuß	Flughafenstr. 47, 7500 Karlsruhe 31 (KB Karlsruhe-Land)
Hetzel, Dr. Ingrid	Ärztin a.D. Bildungsausschuß	Rheinstr. 24, 7607 Neuried 1 (KB Lahr)

Jung, Gerhard	Pfarrer	Hauptstr. 120, 7809 Denzlingen
	Finanzausschuß	(KB Emmendingen)
Klauß, Kurt	Studiendirektor i.R.	Max-Liebermann-Str. 12, 7500 Karlsruhe 41
	Bildungsausschuß	(KB Karlsruhe und Durlach)
König, Werner	Pfarrer	Pfarrstr. 9, 7585 Lichtenau
	Rechtsausschuß	(KB Kehl)
Kopf, Richard	Schuldekan	Dürrlacher Weg 5, 7850 Lörrach
	Rechtsausschuß	(KB Hochrhein)
Kruck, Harro	Pfarrer	Pfarrsteige 6, 6962 Adelsheim- Leibenstadt
	Hauptausschuß	(KB Adelsheim)
Leichle, Hans Martin	Dekan	Ringstr. 22, 6964 Rosenberg- Hirschlanden
	Bildungsausschuß	(KB Boxberg)
Ludwig, Martin	Gutsverwalter	Marienhöhe, 6960 Osterburken
	Finanzausschuß	(KB Adelsheim)
Mahler, Dr. Karl	Ingenieur	Rüdigerstr. 20, 7640 Kehl
	Rechtsausschuß	(KB Kehl)
Metzger, Christa	Krankenschwester	Gerwigstr. 31, 7530 Prorzheim
	Bildungsausschuß	(KB Pforzheim-Stadt)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau / Rel.Lehrerin	Altenbergstr. 34, 7813 Staufen
	Hauptausschuß	(KB Müllheim)
Peper, Gerold	Pfarrer	Tuchbleiche 6, 6906 Leimen
	Hauptausschuß	(KB Wiesloch)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer	Albstr. 41, 7505 Ettlingen
	Finanzausschuß	(KB Alb-Pfinz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer	Franz-Philipp-Str. 17, 7550 Rastatt
	Hauptausschuß	(KB Baden-Baden)
Punge, Horst	Pfarrer	Rastatter Str. 1a, 7513 Stutensee-Fr
	Hauptausschuß	(KB Karlsruhe-Land)
Reger, Dietrich	Leit.Verm.Dir. a.D.	Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim
	1. Schriftführer	(KB Mosbach)
Renner, Martin	Pfarrer	Mühlenstr. 6, 7612 Haslach
	Rechtsausschuß	(KB Offenburg)
Rieder, Erich	Steuerberater	In der Gründ 5, 7601 Ortenberg
	Finanzausschuß	(KB Offenburg)
Riess, Erika	Diplomsozialarbeiterin (FH)	Friedrich-Ebert-Str. 23, 6950 Mosbach
	Finanzausschuß	(KB Mosbach)
Ritsert, Karl	Pfarrer	Rastatter Str. 26b, 7500 Karlsruhe 51
	Bildungsausschuß	(KB Karlsruhe und Durlach)
Rögler, Prof. Dr. Günther	Direktor i.R.	Im Gabelacker 1, 6900 Heidelberg
	Bildungsausschuß	(KB Heidelberg)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer	Ahornstr. 50, 6940 Weinheim
	Hauptausschuß	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan	Kurfürstenstr. 17, 6830 Schwetzingen
	Bildungsausschuß	(KB Schwetzingen)
Scheurich, Günter	Industriekaufmann	Sinsheimer Str. 24, 6800 Mannheim 61
	Bildungsausschuß	(KB Mannheim)
Schneider, Dr. Martin	Dekan	Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen
	Rechtsausschuß	(KB Eppingen-Bad Rappenau)
Schneider, Werner	Regierungsschuldirektor	Grundackerstr. 19, 7830 Emmendingen 14
	Bildungsausschuß	(KB Emmendingen)
Schnürer, Marga	Lehrerin	Gehlingstr. 12, 6940 Weinheim
	Bildungsausschuß	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schofer, Ulrike	Apothekerin	Im Lebküchel 12, 6906 Leimen
	Bildungsausschuß	(KB Wiesloch)
Schuler, Günter	Pfarrer	Hauptstr. 48, 6921 Lobbach (Waldwimmersbach)
	Hauptausschuß	(KB Neckargemünd)
Seiß, Klaus	Studiendirektor	Rebgutstr. 98, 6970 Lauda- Königshofen
	Bildungsausschuß	(KB Wertheim)

VIII

Die Mitglieder der Landessynode

Spelsberg, Gernot	Pfarrer Rechtsausschuß	Hauptstr. 3, 7538 Kelters-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Steininger, Hans	Realschullehrer Bildungsausschuß	Kerner Str. 8, 6924 Neckarbischofsheim (KB Sinsheim)
Steyer, Klaus	Pfarrer Finanzausschuß	Hofener Str. 5, 7853 Steinen- Schlächtenhaus (KB Schopfheim)
Sutter, Helmut	Pfarrer Rechtsausschuß	Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St. Georgen (KB Freiburg)
Thieme, Joachim	Pfarrer Hauptausschuß	Friedrichstr. 68, 7527 Kraichtal- Unteröwisheim (KB Bretten)
Übelacker, Hilde	Gemeinediakonin i.R. Finanzausschuß	Gunzenbachstr. 37, 7570 Baden- Baden (KB Baden-Baden)
Wegmann, Helmut	Sparkassendirektor a.D. Finanzausschuß	Maikammerstr. 16, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
Weiser, Helmut	Diakon Finanzausschuß	Waldstr. 5, 6927 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wenk, Günther	Geschäftsführer Hauptausschuß	St. Clara-Str. 5, 7864 Maulburg (KB Schopfheim)
Wenz, Wolfgang	Rektor / Diplompädagoge Bildungsausschuß	Dinkelberg 25c, 7850 Lörrach 5 (KB Lörrach)
Wettach, Walter	Pfarrer Hauptausschuß	Hegaustr. 25, 7703 Rielasingen- Worblingen (KB Konstanz)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident a.D. Rechtsausschuß	Adolf-Schmitthenner-Str. 17, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Wöhrle, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 5, 7812 Bad Krozingen (KB Müllheim)
Ziegler, Gernot	Dekan Finanzausschuß	Schliffkopfstr. 17, 6800 Mannheim (KB Mannheim)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung¹)

von Baden, Max Markgraf	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Dreisbach, Dr. Dieter	Direktor Bildungsausschuß	Bussestr. 20, 6950 Mosbach (KB Mosbach)
Eisele, Christa	Diakonisse / Oberin Bildungsausschuß	Ev. Diakonissenhaus Nonnenweier, 7635 Schwanau 3 (KB Lahr)
Geier, Christa	Pfarrerin Bildungsausschuß	Weinbrennerstr. 69, 7500 Karlsruhe 1 (KB Karlsruhe und Durlach)
Göttsching, Dr. Christian	Min.Dgt. a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Rau, Dr. Gerhard	Theologieprofessor Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Seebaß, Dr. Gottfried	Prof. f. Histor. Theologie Bildungsausschuß	Langgewann 53/1, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Viebig, Joachim	Forstdirektor i.R. Hauptausschuß	Dr. Weiß-Str. 21, 6930 Eberbach (KB Neckargemünd)
Weiland, Werner	Pfarrer Bildungsausschuß	Alemannenweg 7, 6802 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Direktor des Amtsgerichts Rechtsausschuß	Rosenweg 4, 6830 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 7635 Schwanau 1 (KB Lahr)

C Die beratenden Mitglieder (§ 111 Abs. 2 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

- Walther, Professor Dr. Dieter Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs
Sachgebiet: Religionsunterricht, Fachhochschule, Hochschule für Musik
Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach
- Stein, Professor Dr. Dr. Albert Geschäftsleitendes, rechtskundiges Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats
Sachgebiet: Geschäftsleitung und Recht, Personalwesen (Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats)
Gebietsreferent des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau
- Baschang, Klaus Sachgebiet: Werke und Dienste
Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
- Fischer, Dr. Beatus Sachgebiet: Haushalt, Finanzen
Gebietsreferent der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg
- Michel, Hanns-Günther Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes Baden
Sachgebiet: Diakonie
Gebietsreferent des Kirchenbezirks Villingen
- Oloff, Dieter Sachgebiet: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats); Aus-, Fort- und Weiterbildung
Gebietsreferent der Kirchenbezirke: N.N.
- Ostmann, Gottfried Sachgebiet: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen
Gebietsreferent der Kirchenbezirke Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch
- Schneider, Wolfgang Sachgebiet: Sonderseelsorge 1, Studentenseelsorge, Fachschule
Gebietsreferent der Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach und Wertheim
- Sick, Dr. Hansjörg Sachgebiet: Gemeinde, Ökumene und Mission, Sonderseelsorge 2
Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Lörrach, Müllheim und Schopfheim

3. Die Prälaten:

- Bechtel, Gerhard, Mannheim Kirchenkreis Nordbaden
Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim, Wertheim und Wiesloch
- Achtnich, Martin, Ettlingen Kirchenkreis Mittelbaden
Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
- Schmoll, Gerd, Freiburg Kirchenkreis Südbaden
Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

D Veränderungen

1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden: Blum, Walter
Pfarrer Ottenheimer Str. 20, 7635 Schwanau 3
(KB Lahr)

neu: Peper, Gerold
Pfarrer Tuchbleiche 6, 6906 Leimen
(KB Wiesloch)

Beratende Mitglieder (C):

neu: Oloff, Dieter
Oberkirchenrat

2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

neu: Oberkirchenrat Oloff, Dieter

**E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
 – dargestellt nach Kirchenbezirken**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Harro Kruck, Martin Ludwig	
Alb-Pfinz	2	Willi Gut, Dr. Volker Pitzer	
Baden-Baden	2	Reinhard Ploigt, Hilde Übelacker	
Boxberg	2	Fritz Frank, Hans Martin Leichle	
Bretten	2	Emil Gabriel, Joachim Thieme	
Emmendingen	2	Gerhard Jung, Werner Schneider	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Dr. Martin Schneider, Helmut Weiser	
Freiburg	3	Angelika Borgmann, Helmut Sutter, Dr. Paul Wetterich	Dr. Christian Götttsching
Heidelberg	2	Ursula Altner, Prof. Dr. Günther Rögler,	Dr. Gerhard Rau, Dr. Gottfried Seebaß
Hochrhein	2	Johanna Lina Gräb, Richard Kopf	
Karlsruhe-Land	2	August Herb, Horst Punge	
Karlsruhe und Durlach	3	Dr. Helga Gilbert, Kurt Klauß, Karl Ritsert	Christa Geier, Emil Lauffer
Kehl	2	Werner König, Dr. Karl Mahler	
Konstanz	2	Walter Wettach, Kurt Burkart	
Ladenburg-Weinheim	3	Hans Bayer, Dr. Albert Schäfer, Marga Schnürer,	Werner Weiland
Lahr	2	Dr. Ingrid Hetzel, N.N.	Christa Eisele, Manfred Wenz
Lörrach	3	Maria-Ruth Demuth, Siegfried Harr, Wolfgang Wenz	
Mannheim	4	Hilde Diefenbacher, Günter Scheurich, Helmut Wegmann, Gernot Ziegler	
Mosbach	2	Dietrich Reger, Erika Riess	Dr. Dieter Dreisbach
Müllheim	2	Wiebke Mielitz, Hansjörg Wöhrle	
Neckargemünd	2	Werner Ebinger, Günter Schuler	Joachim Viebig
Offenburg	2	Martin Renner, Erich Rieder	
Pforzheim-Land	2	Günter Gustrau, Gernot Spelsberg	
Pforzheim-Stadt	3	Friedrich Bubeck, Dr. Gerhard Heinzmann, Christa Metzger	Kurt Dittes
Schopfheim	2	Klaus Steyer, Günter Wenk	
Schwetzingen	2	Dr. Hans Gessner, Werner Schellenberg	Dr. Karl-Heinz Wendland
Sinsheim	2	Willi Flühr, Hans Steininger	
Überlingen-Stockach	2	Gert Ehemann, Heinz Friedrich	Max Markgraf von Baden
Villingen	2	Ullrich Hahn, Lore Heinemann	
Wertheim	2	Rüdiger Beile, Klaus Seiß	
Wiesloch	2	Gerold Peper, Ulrike Schofer	
Zusammen:	69		13
			82

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

a) den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,

b) Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten sowie der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes.* Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

*) *Der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 des Diakoniegengesetzes vom 26.10.1982 (GVBl. S. 215) ab 01.01.1983 Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.*

2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen. Unter den Gewählten darf nur 1 ordinerter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.*

*) *In Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) wurde für die laufende Amtsperiode bestimmt:*

„Bereits Gewählte bleiben im Amt. Nachwahlen innerhalb der derzeitigen Legislaturperiode erfolgen nach den bisherigen Vorschriften.“

VI

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Rechtsausschuß
(15 Mitglieder)

Gessner, Dr. Hans, Vorsitzender	
Hahn, Ullrich, stellvertretender Vorsitzender	
von Baden, Max Markgraf	Renner, Martin
Bubeck, Friedrich	Schneider, Dr. Martin
Harr, Siegfried	Spelsberg, Gernot
Herb, August	Sutter, Helmut
König, Werner	Wendland, Dr. Karl-Heinz
Kopf, Richard	Wetterich, Dr. Paul
Mahler, Dr. Karl	

Hauptausschuß
(21 Mitglieder)

Wettach, Walter, Vorsitzender	
Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender	
Altner, Ursula	Ploigt, Reinhard
Beile, Rüdiger	Punge, Horst
Burkart, Kurt	Rau, Dr. Gerhard
Demuth, Maria-Ruth	Schäfer, Dr. Albert
Frank, Fritz	Schuler, Günter
Gilbert, Dr. Helga	Thieme, Joachim
Gräb, Johanna Lina	Viebig, Joachim
Kruck, Harro	Wenk, Günther
Mielitz, Wiebke	Wöhrle, Hansjörg
Peper, Gerold	

Finanzausschuß
(20 Mitglieder)

Gabriel, Emil, Vorsitzender	
Ziegler, Gernot, stellvertretender Vorsitzender	
Borgmann, Angelika	Ludwig, Martin
Ebinger, Werner	Pitzer, Dr. Volker
Ehemann, Gert	Rieder, Erich
Flühr, Willi	Riess, Erika
Göttsching, Dr. Christian	Steyer, Klaus
Gustrau, Günter	Übelacker, Hilde
Heinemann, Lore	Wegmann, Helmut
Jung, Gerhard	Weiser, Helmut
Lauffer, Emil	Wenz, Manfred

Bildungsausschuß
(23 Mitglieder)

Hetzel, Dr. Ingrid, Vorsitzende	
Schneider, Werner, stellvertretender Vorsitzender	
Diefenbacher, Hilde	Rögler, Dr. Günther
Dreisbach, Dr. Dieter	Schellenberg, Werner
Eisele, Christa	Scheurich, Günter
Friedrich, Heinz	Schnürer, Marga
Geier, Christa	Schofer, Ulrike
Gut, Willi	Seebaß, Dr. Gottfried
Heinzmann, Dr. Gerhard	Seiß, Klaus
Klauß, Kurt	Steininger, Hans
Leichle, Hans Martin	Weiland, Werner
Metzger, Christa	Wenz, Wolfgang
Ritsert, Karl	

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zelchenerklärung:

- V - Vorsitzender
 stV - stellv. Vorsitzender
 ● - Mitglied
 S - stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Starthilfe für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Altner, Ursula						●			●					●					
von Baden, Max							●								●				
Bayer, Hans	V	stV	V																●
Bello, Rüdiger						●						●							
Borgmann, Angelika					●														
Bubeck, Friedrich							●	●						●					
Burkart, Kurt						●													
Demuth, Maria-Ruth						●					●								
Diefenbacher, Hilde		S	●	●															
Dittes, Kurt						stV		V						●				●	
Dreisbach, Dr. Dieter		S		●														●	
Ebinger, Werner	●	S			●										●	●		S	
Ehemann, Gert	●	●	●		●									●	●				
Eisele, Christa				●															
Flühr, Willi					●											stV		●	
Frank, Fritz						●													
Friedrich, Heinz		S		●				●	●							●	●		
Gabriel, Emil	●	●	●		V														●
Geier, Christa				●						●									
Gessner, Dr. Hans	●	●	●				V												●
Gilbert, Dr. Helga		●	●			●					●			V					
Göttsching, Dr. Christian		●	●		●											V			●
Gräb, Johanna Lina						●								●					
Gustrau, Günter		S			●			●											
Gut, Willi				●								●	●					●	
Hahn, Ullrich							stV							●					
Harr, Siegfried							●				●								S
Heinemann, Lore					●						stV			●					
Heinzmann, Dr. Gerhard		S		●				stV	●										

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender
- stV = stellv. Vorsitzender
- = Mitglied
- S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stärkung für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Herb, August		●					●											stV	V
Hetzel, Dr. Ingrid	●	●	●	V															
Jung, Gerhard	●		●		●				●			●							
Klauß, Kurt				●															
König, Werner							●	●							stV				
Kopf, Richard							●												●
Kruck, Harro						●												S	●
Lauffer, Emil					●														
Leichle, Hans Martin				●										●					
Ludwig, Martin					●			●		●									
Mahler, Dr. Karl		●	●				●	●									●		●
Metzger, Christa				●															
Mielitz, Wiebke	●					●			●										
Peper, Gerold						●													
Pitzer, Dr. Volker					●														
Ploigt, Reinhard						●						●		●					
Punge, Horst						●													
Rau, Dr. Gerhard			●			●													●
Reger, Dietrich	●		●							●									
Renner, Martin							●							●					
Rieder, Erich					●										●				
Rless, Erika					●					●				●			●		
Ritsert, Karl		S		●							V						stV	S	
Rögler, Prof. Dr. Günther				●															
Schäfer, Dr. Albert	●	●				●			V										
Schellenberg, Werner			●	●					●									●	
Scheurich, Günter				●															
Schneider, Dr. Martin	●		●				●												
Schneider, Werner	●	S	●	stV						stV			stV						

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender
- stV = stellv. Vorsitzender
- = Mitglied
- S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptaussschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stärkung für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Schnürer, Marga		S		●						●		●		●					
Schofer, Ulrike	●			●										●	●				
Schuler, Günter						●		●										●	
Soebaß, Dr. Gottfried		●	S	●															●
Seiß, Klaus				●								●							
Spelsberg, Gernot							●				●								
Steininger, Hans				●											V				
Steyer, Klaus		S			●					●									
Sutter, Helmut		●	●				●	●											
Thieme, Joachim		S				●									●				
Übelacker, Hilde		●			●			stV		●									
Viebig, Joachim	●	●				●							●						●
Wegmann, Helmut					●													S	
Welland, Werner				●															
Welser, Helmut					●					●							●		
Wendland, Dr. Karl-Heinz							●												●
Wenk, Günther						●		●								●			
Wenz, Manfred					●			●											
Wenz, Wolfgang	●	S		●										●					
Wettach, Walter	●	●	●			V								●					
Wetterich, Dr. Paul		S					●									●			●
Wöhrl, Hansjörg		S	●			●							●						
Ziegler, Gernot	●	●			stV													V	

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Gasco, Ditmar, Pfr.																		V	
Riehm, Heinrich, Pfr.									V				V						
Stein, Paulus, Dekan												V							

VIII
Die Redner der Landessynode

	Seite
Altner, Ursula	55, 157
Baschang, Klaus	41f, 104, 130, 141, 148f, 162f
Bayer, Hans	1ff
Beile, Rüdiger	20, 35f, 52, 81, 98, 129, 142f, 147
Borgmann, Angelika	53, 115, 156
Burkart, Kurt	48, 87, 92, 102, 123, 147f
Demuth, Maria-Ruth	20f, 31, 80, 120, 136, 145
Diefenbacher, Hilde	163
Dittes, Kurt	42, 54f, 93, 121, 158
Dreisbach, Dr. Dieter	134
Ebinger, Werner	61ff, 159
Ehemann, Gert	63ff, 159
Engelhardt, Dr. Klaus	22ff, 48, 89, 100ff, 121, 125, 128f, 136f, 147f
Fischer, Dr. Beatus	6ff, 88f, 92f, 95, 98ff, 103, 145
Flühr, Willi	94
Friedrich, Heinz	120, 129f
Gabriel, Emil	78, 81ff, 91, 98f, 102, 108f, 157ff, 161, 167
Gessner, Dr. Hans	54, 90f, 109, 123, 149, 162
Gilbert, Dr. Helga	86, 96, 106, 123, 125f, 157
Göttsching, Dr. Christian	39ff, 59f, 86, 121, 123f, 149
Gräb, Johanna Lina	54f, 127, 134
Gustrau, Günter	67ff, 127, 158
Hahn, Ullrich	97
Harr, Siegfried	52f, 154, 158
Heinzmann, Dr. Gerhard	31, 42ff, 55f, 121, 145, 154, 157f
Herb, August	102, 160f
Hetzel, Dr. Ingrid	154
von Heyl, Helene Freifrau	5
Jung, Gerhard	21, 53f, 99, 128, 137, 155f, 158
Klauß, Kurt	91
Laudien, Ingrid	5
Lauffer, Emil	41, 93, 124
Leichle, Hans Martin	50, 55, 129, 136f, 150, 154f
Ludwig, Martin	65ff, 79, 94, 104
Mahler, Dr. Karl	80, 149
Meier, Gernot	166
Mielitz, Wiebke	145f, 157
Ningel, Sabine	166
Ostmann, Gottfried	90
Peper, Gerold	27, 31, 34, 80, 142, 147
Pitzer, Dr. Volker	35, 49f, 134, 143, 146f
Ploigt, Reinhard	132ff, 137
Punge, Horst	91f, 128
Rau, Dr. Gerhard	73, 97
Renner, Martin	21, 26, 47, 87, 100, 128, 139, 154, 157
Rieder, Erich	51, 70ff, 95, 157, 159
Riehm, Heinrich	28ff, 36ff
Riess, Erika	85f, 102, 153f, 157
Ritsert, Karl	88, 98, 102, 120, 131, 142
Rögler, Dr. Günther	99f, 145, 150, 164
Seebaß, Dr. Gottfried	21, 35, 95f, 124, 134f, 143, 146f, 149
Schäfer, Dr. Albert	79f, 124f, 127f, 130, 136, 142f, 146ff
Schellenberg, Werner	34, 36, 53, 118ff, 134
Scheurich, Günter	156, 158
Schmoll, Gerd	99, 106, 142, 144, 148
Schneider, Dr. Martin	94, 127, 142, 148, 162
Schneider, Werner	34
Schneider, Wolfgang	86, 88, 90, 94, 121, 153ff
Schnellbach, Dr. Jörg	111ff
Schuler, Günter	93, 154

	Seite
Sick, Dr. Hansjörg	16ff, 20ff, 35, 49, 127, 137, 140, 147, 165f
Spelsberg, Gernot	20, 34, 50f, 89f, 99
Starck, Rainer	51f
Stein, Dr. Dr. Albert	96ff, 103f, 159f, 162, 164
Steininger, Hans	122f
Steyer, Klaus	21, 31, 47f, 103, 134, 141
Sutter, Helmut	34f, 90, 99f, 102f, 140f, 143, 146, 159
Thieme, Joachim	138f, 147
Übelacker, Hilde	31f, 36, 126, 134, 136, 143, 153, 157, 161f
Viebig, Joachim	31, 34, 50, 91
Walther, Dr. Dieter	54, 96, 100
Wegmann, Helmut	89, 153, 155
Weiland, Werner	31, 35, 53, 117, 126, 136
Weiser, Helmut	60f
Wendland, Dr. Karl-Heinz	49, 54, 116f, 135f, 146, 148, 150, 158
Wenz, Manfred	94, 139, 146f
Wenz, Wolfgang	161f
Wettach, Walter	87, 109, 139, 159
Wetterich, Dr. Paul	143, 149, 163f
Wöhrle, Hansjörg	36, 41, 54, 56, 95, 100, 104, 142, 151ff, 155
Ziegler, Gernot	34, 48f, 74ff, 104, 123, 124, 139f, 143, 149, 154, 156

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	
– Bericht der Liturg. Kommission der Landessynode über „Konsequenzen für die Abendmahlspraxis der Landeskirche“	Anl. 3; 3, 132ff
– Eingabe des Ältestenkreises der Ev. Markusgemeinde Freiburg betr. die Austeilung des Abendmahls (Intinctio)	Anl. 4; 3, 18, 138ff, 146ff
– Bericht des Ev. Oberkirchenrats: Einführung in das theol. Gutachten zur Bedeutung der Unionsurkunde für Abendmahlsverständnis u. -praxis heute von Prof. Dr. Plathow	16ff, 132ff
– Gutachten von Prof. Dr. Plathow	Anl. 27
– Auswertung der Hauptberichte der Bezirkssynoden zum Thema: „Das Abendmahl neu entdecken“	16
– siehe Fragestunde (zu Deutscher Evang. Kirchentag)	
– siehe Konfirmation	
Akademie, Evang.	
– Eingabe des Vereins zur Förderung der Ev. Akademie Baden mit Antrag, den Sitz der Akademie in Bad Herrenalb zu erhalten	Anl. 9; 3, 115f
– siehe Bericht der synodalen Begleitkommission für die Neuordnung der Werke, Dienste u. Beauftragungen	40
– siehe Tagungshäuser	
Altenhilfe, Altenheime – siehe Diakoniebauprogramm	60f, 84f, 109
Amt für Jugendarbeit – siehe Bericht der synodalen Begleitkommission für die Neuordnung der Werke, Dienste u. Beauftragungen	42
Arbeitslosigkeit	88f
– siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz	118ff
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	8
– siehe Friedensfragen	80
Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG II)	
– Kirchl. Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“	Anl. 16; 4, 118ff
– Stellungnahme der Pfarrervertretung der Ev. Landeskirche Baden zum AFG II	Anl. 16.1; 4, 118ff
Armut/Reichtum – Gerechtigkeit	
– Projektbeschreibung – Mannheim (Ablehnung der Durchführung)	Anl. 32; 155ff
Ausschüsse der Landessynode (Zusammenarbeit im Plenum u. in Ausschüssen)	80
Aussiedler, Umsiedler, Asylanten	66, 76
– siehe Friedensfragen	80
– Wohnraumerstellung	89f
Bach-Gymnasium Mannheim – siehe Bauvorhaben (landeskirchlich)	64
Basel, Europäische Ökumenische Versammlung – siehe Friedensfragen	
Bauvorhaben	
– siehe Diakoniebauprogramm	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer (Baubeihilfen)	14f
– kirchengemeindliche	
– Bericht des Finanzausschusses	61ff, 97, 105
– landeskirchliche	
– Bericht des Finanzausschusses	63ff, 97
Begrüßung – Oberkirchenrat Oloff	1f
Beratungsstellen für Lebens-, Ehe- u. Erziehungsberatung	
– Beschlüsse zur Beratungsarbeit	Anl. 31; 151ff
Beschwerdeverfahren	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes u. des kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit	Anl. 17; 4, 163ff
Besoldung	
– siehe Pfarrerberesoldungsgesetz (Zwischenbesoldungsgruppen)	
– Frage des Synodalen W. Wenz wegen Eingangseinstufungen	161f
Beuggen, Tagungsstätte – siehe Bauvorhaben (landeskirchlich)	63ff

Anlage; Seite

Bezirksdiakoniepfarrer – siehe Diakoniegesezt	
Bild- und Tonstelle – siehe Medienstelle	122ff
Bundeswehr – siehe Kriegsdienstverweigerung	
Christenlehre – siehe Konfirmation	46ff
Diakonie und Sozialarbeit	
– Altenheime – Tendenzbereich	61, 84
– siehe Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung	151ff
Diakoniebauprogramm	
– Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.89	Anl. 20; 4, 60ff, 84, 97, 105
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Vereinbarung über Verwaltung des Diakoniebauprogramms)	59f
Diakoniegesezt	
– Eingabe der Bezirkssynode Schopfheim mit Antrag auf Änderung des Diakoniegesezt (Wahl des Bezirksdiakoniepfarrers)	Anl. 5; 3, 116f
Dienstpostenbewertung	78, 97, 107f
Eheberatung – siehe Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung	151ff
Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	3f, 109, 159
EMS (Ev. Missionswerk Südwestdeutschland) – siehe Mission u. Ökumene	
Erziehungsberatung – siehe Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung	151ff
Familienberatung – siehe Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung	151ff
Ferienordnung von Baden-Württemberg	
– Eingabe des Ev. Kirchengemeinderats Ubstadt-Weiher mit Antrag auf Änderung der Ferienordnung (Karwoche)	Anl. 19; 4, 117f
Finanzausgleichsgesezt	
– Kirchl. Gesezt über innerkirchl. Finanzausgleich der Ev. Landeskirche in Baden (FAG)	Anl. 6; 3, 67ff, 85ff, 95, 105
– Eingabe der Ev. Kirchengemeinden Höchenschwand/Häusern, Görwihl/Herrischried u. Todtmoos zum innerkirchl. Finanzausgleich	Anl. 6.1; 3, 67ff
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	14
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 1990/91	84
– Schaffung eines normierten Zuweisungssystems der Bezirkshaushalte	85, 108
Forstbeamtenstellen – siehe Pflege Schönau	
Fort- und Weiterbildung – siehe Fragestunde (Rüstungsproduktion)	25f
Forum „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“ – Europäische Ökumenische Versammlung Basel	
– siehe Friedensfragen	
Fragestunde	
– Frage des Synodalen Dittes zu den Baukosten des Mütterkurheims Hinterzarten	Anl. 24; 22, 64f
– Frage des Synodalen Dittes zum Deutschen Evang. Kirchentag	Anl. 25; 22ff
– Frage des Synodalen Dr. Schäfer zur Rüstungsproduktion (Thema für Fort- u. Weiterbildung, Gespräche mit Firmenleitungen)	Anl. 26; 25f
Frauenarbeit	
– siehe Müttergenesung	
– siehe Bericht der synodalen Begleitkommission für die Neuordnung der Werke, Dienste u. Beauftragungen	41
Friedensfragen	
– Eingabe der Theol. Initiativgruppe u. des Konvents des Ev. Arbeitskreises der CDU/CSU in Baden zur Frage der Weiterarbeit im Konziliaren Prozeß „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“	Anl. 10; 4, 124ff
– Antrag der Synodalen Dr. Gilbert u. a. auf eine Stellungnahme der Landessynode zum Schlußdokument der Europ. Ökum. Versammlung in Basel 1989	Anl. 11; 4, 124ff
– Beschlossene Fassung	Anl. 33
– siehe Kriegsdienstverweigerung	
– Bericht aus der Arbeit des Ausschusses für Friedensfragen (Materialien zur Friedensdekade 1989, Stellungnahme zum Heft „Bekennende Gemeinde u. Konziliarer Prozeß“, Vorentwurf für Erklärung Seoul zu „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“ u. a.)	79f
– Bericht über Besuch der Kirchengemeinde Markdorf betr. Rüstungsproduktion	144ff

	Anlage; Seite
Gäste	
- Wehrbereichsdekan Graf zu Castell-Rüdenhausen, Stuttgart	2
- Superintendentin Laudien, Berlin, Vertreterin der berlin-brandenburg. Kirche, Ostregion .	2
- Superintendent Daub, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden	2
- Ordinariatsrat Dr. Gabel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg	2
- Oberkirchenrat Bromm, Vertreter des Kirchenamts der EKD	2
- Pfarrer Saar, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb	2
- Frau von Heyl, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	2
- Dekan Zeeb, Vertreter der württembergischen Landessynode	27
Gemeindeaufbau – siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz	119ff
Gerechtigkeit – Armut/Reichtum	
- Projektbeschreibung – Mannheim (Ablehnung der Durchführung)	Anl. 32; 155ff
Gerechtigkeit – Forum „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“	
- siehe Friedensfragen	
Gesangbuchrevision, Vorentwurf 1988 zum neuen Ev. Gesangbuch	
- Bericht des Vorsitzenden der Gesangbuchkommission der bad. Landessynode über den Vorentwurf, Pfarrer Riehm	28ff
- Aussprache	31ff, 80
- Stellungnahme der Gesangbuchkommission der bad. Landessynode zum Vorentwurf	Anl. 28
- Regionalteil	29, 31ff
Gesetze	
- Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung über die Konfirmation	Anl. 2; 3, 42 ff
- Kirchl. Gesetz über innerkirchl. Finanzausgleich der Ev. Landeskirche in Baden (FAG) .	Anl. 6; 3, 67ff, 85ff, 95, 105
- Kirchl. Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz)	Anl. 8; 3, 70ff, 87ff, 97ff, 106
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Landeskirche für 1989	
- siehe Haushaltsplan	
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Ev. Landeskirche für 1990/91	
- siehe Haushaltsplan	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes u. des kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Beschwerdeverfahren)	Anl. 17; 4, 163ff
- Kirchl. Gesetz über Umgliederung von Ortsteilen von Kirchengemeinden im Grenzgebiet der badischen u. württembergischen Landeskirche	Anl. 21; 4
- siehe Diakoniesgesetz	116f
- siehe Pfarrerberesoldungsgesetz (Wegfall Zwischenbesoldungsgruppen)	
Gottesdienst – siehe Abendmahl	
Grußworte (siehe auch Gäste)	
- Superintendentin Laudien	5
- Frau von Heyl	5
Haushalt der Landeskirche	
- siehe Finanzausgleichsgesetz	
- siehe Kirchgeld (Kirchgeldgesetz)	
- siehe Haushaltsplan	
Haushaltsplan der Landeskirche	
- Nachtragshaushaltsplan für 1989	Anl. 13; 4, 9, 82, 85ff, 99, 107
- Haushaltsgesetz, Haushaltsplan mit Stellenplan u. Wirtschaftsplänen für 1990/91 .	Anl. 14; 4, 81ff
- Einführung: Haushaltsrede von Oberkirchenrat Dr. Fischer	6ff
- Bericht des Finanzausschusses, Beratung, Beschlußfassung	81ff, 85ff, 99ff, 107ff
- siehe Stellenplan	
- Versand des Haushaltsplanes	145f
Herrenalb – siehe Akademie	
Hilfe für Opfer der Gewalt – Bericht des Ausschusses	131
Intinctio – siehe Abendmahl	
Islam – siehe Referat Dr. Schnellbach	112ff
Israel, Studienkreis „Kirche u. Israel“ – siehe Gesangbuchrevision	31ff
Juden	
- siehe Fragestunde (zu Deutscher Evang. Kirchentag)	23
- siehe Referat Dr. Schnellbach, EMS	112ff

Anlage; Seite

Jugendarbeit	
- Amt für Jugendarbeit – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	59f
- Zuweisungen an Jugendverbände	93f
Kinderabendmahl – siehe Abendmahl	19, 21, Anl. 3, 141
Kirche hilft Arbeitslosen, Förderungsfonds – siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz	
Kirchenaustritt, Kirchenmitgliedschaft	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	7ff
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 1990/91	83f
Kirchengemeinden, -bezirke	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer (Kirchensteueranteil, normiertes Zuweisungssystem, Finanzausgleichsgesetz, Verschuldung, Baubehilfen)	13ff
- siehe Finanzausgleichsgesetz	
- Schaffung eines normierten Zuweisungssystems für Bezirkshaushalte	85
- Gemeindepfarrdienst (Mitgliederzahl einer Pfarrstelle, Predigtstellen)	102, 104
Kirchengemeinden im Grenzbereich der badischen und württembergischen Landeskirche, Umgliederung	Anl. 21; 4
Kirchensteuer, Auswirkungen der Steuerreform u.a.	92, 98f
- siehe Kirchgeld	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	7ff
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 1990/91	83f
Kirchentag, Deutscher Evang. – siehe Fragestunde	Anl. 25; 22f
Kirchgeld	
- Kirchl. Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz)	Anl. 8; 3, 70ff, 87ff, 97ff, 106
- Eingaben:	
Ev. Bezirkskirchenrat Karlsruhe u. Durlach	Anl. 1; 3, 71ff
Dr. Hoestermann, Bad Dürkheim	Anl. 1.1; 3, 71ff
Ev. Kirchengemeinderat Leimen	Anl. 1.2; 3, 71ff
Ev. Kirchengemeinderat Matthäusgemeinde Lauchringen	Anl. 1.3; 3, 71ff
Ältestenkreis der Ev. Matthäusgemeinde Villingen-Marbach	Anl. 1.4; 3, 71ff
Kirchenältester Stöcklin der Johannespfarre Ettlingen	Anl. 1.5; 3, 71ff
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	9f
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 1990/91	83f
Konfirmandenunterricht – siehe Konfirmation	
Konfirmation	
- Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Konfirmation	Anl. 2; 3, 42ff
Konziliarer Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung	
- siehe Friedensfragen	
- Stellungnahme zum Heft „Bekennende Gemeinde u. Konziliarer Prozeß“ (Hinweis)	79, 125
Kriegsdienstverweigerung/Wehrdienst	
- Eingabe des Prof. Dr. Ritter, Neckargemünd zur Verwaltungsvorschrift „Friedenssicherung u. Bundeswehr im Unterricht“ (Eingabe zurückgewiesen)	Anl. 18; 4
- EKD-Texte „Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung“	126
Landessynode	
- Mitglieder, Veränderung, Verpflichtung, Zuweisung in ständigen Ausschuß	2ff, 27
- Zusammenarbeit im Plenum u. in Ausschüssen	80
Landwirtschaft	
- Bericht über Auswirkungen der Schwerpunkttagung der Herbstsynode 1988 „Kirche für das Dorf, Krisen- Ziele- Wege“	79
Lebens-, Ehe- u. Erziehungsberatung in Beratungsstellen	
- Beschlüsse zur Beratungsarbeit	Anl. 31; 151ff
Lebensordnung Konfirmation – siehe Konfirmation	
Lehrevikariat, Übernahme	120
Lima-Texte „Taufe, Eucharistie u. Amt“	17
Mannheim	
- Projektbeschreibung „Gerechtigkeit – Armut/Reichtum“ (Ablehnung der Durchführung)	Anl. 32; 155ff

Medienstelle, Konzeption für landeskirchl. Beauftragten	Anl. 30; 122ff
– siehe Bericht des Stellenplanausschusses	77
Mission und Ökumene	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	11
– Mitgliedschaft bei EDCS, Einzelplan 3 des Haushaltsplanes	86, 88ff
– Referat des Generalsekretärs des EMS Dr. Schnellbach: Mission heute als Auftrag unserer Kirche in der Begegnung mit Menschen anderer Religionen (Erfahrungen der Partnerkirchen des EMS)	110ff
– Weltmissionskonferenz San Antonio 1989	111ff
– Forum „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“ – Europ. Ökum. Ver- sammlung in Basel – siehe Friedensfragen	
– siehe Bericht des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“	131
– siehe Friedensfragen	
– siehe Südafrika	
– siehe Aussiedler, Umsiedler, Asylanten	
Mittelfristige Finanzplanung bis 1993	Anl. 14.7
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	9f
Müttergenesung der Ev. Frauenarbeit in Baden – Auflösung des Vereins (Mütterkurheim Hinterzarten)	
– Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989	Anl. 22; 4, 122f
– Stellungnahme des Vereins „Müttergenesung der Ev. Frauenarbeit“	Anl. 22.1; 4, 162f
Mütterkurheim „Marie-v.-Marschall-Haus“, Hinterzarten	
– siehe Müttergenesung (Auflösung des Vereins)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	59f
– siehe Bauvorhaben (landeskirchlich)	64f
– siehe Fragestunde (Anl. 24) – zu Baukosten –	64f
Mütterkurheim Baden-Baden – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	59f
Moslems – siehe Referat Dr. Schnellbach	112ff
Nachtragshaushaltsplan – siehe Haushaltsplan	
Normiertes Finanzausweisungssystem für Kirchengemeinden	
– siehe Finanzausgleichsgesetz	
Oberkirchenräte	
– Stellenstreichung – siehe Bericht des Stellenplanausschusses	75f, 97, 100ff, 107
– Gebietsreferate	101ff
Öffentlichkeitsarbeit – siehe Medienstelle der bad. Landeskirche	Anl. 30; 122ff
Ökumene – siehe Mission u. Ökumene	
Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Personalsituation, -aufwand, -entwicklung	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer (Einsparung von 2% der Personalkosten, Finanzierung des Religionsunterrichts, Überprüfung der Versorgungsstruktur)	11ff
– siehe Stellenplan, Bericht des Stellenplanausschusses	
– siehe Bericht des Finanzausschusses über Haushaltsplan 1990/91 (Einsparung von 1% der Personalkosten)	81ff, 85, 108
– siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz	118ff
– siehe Pfarrerbesoldungsgesetz (Wegfall Zwischenbesoldungsgruppen)	
Petersstift Heidelberg – siehe Bauvorhaben (landeskirchlich)	64
Pfarrerbesoldungsgesetz – Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen (Änderung)	
– Eingabe des Pfarrers Ulbrich, Weil a. Rh.	Anl. 12; 4, 109, 159ff
– Eingabe der Pfarrervertretung der badischen Landeskirche	Anl. 12.1; 4, 109, 159ff
– Eingabe des Pfarrers Zeller, Leopoldshafen	Anl. 12.2; 4, 109, 159ff
– Erklärung des Evang. Oberkirchenrats	159f
Pfarrhausneubauprogramm – siehe Bauvorhaben	14, 61ff, 105
Pfarrstellen (Mitgliederzahl, Predigtstellen)	102, 104
Pfarrstellenaufhebung, -sperrung	
– siehe Bericht des Stellenplanausschusses	74f, 104

	Anlage; Seite
Pfarrstellenbesetzung, -teilung	
- Eingabe des Ev. Kirchengemeinderats Owingen mit Antrag auf Teilung von Pfarrstellen durch nicht miteinander verheiratete Theologen	Anl. 7; 3, 143f 118ff
- siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz	
Pfarrvikare/innen, Teildeputate	76
Pflege Schönau, Evang.	
- siehe Bericht des Stellenplanausschusses (Streichung von Forstbeamtenstellen)	77, 91, 94
Pforzheim-Hohenwart, Ev. Begegnungsstätte - siehe Rechnungsprüfungsausschuß . .	59f
Polizeiseelsorge	76, 87f, 90f
Predigt	
- Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt, Eröffnungsgottesdienst	
- siehe Inhaltsübersicht Nr. XI	
Prioritätensetzung - siehe Schwerpunkte kirchlicher Arbeit	
Rechnungsprüfungsamt, Stellenplan - siehe Bericht des Stellenplanausschusses . . .	78, 107
Rechnungsprüfungsausschuß	
- Bericht über die Prüfung	
der Jahresrechnungen der Ev. Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1983-1987, der Sonderrechnungen der Mütterkurheime Baden-Baden u. Hinterzarten für 1986 und 1987 sowie 1988 (nur Hinterzarten), der Sonderrechnungen des Amtes für Jugendarbeit für 1986 und 1987, der Jahresrechnung der Evang. Zentralpfarrkasse für 1988	59f
Referate	
- Einführung in Haushaltsplan 1990/91, Oberkirchenrat Dr. Fischer	6ff
- Bericht zur Einführung in theolog. Gutachten v. Prof. Dr. Plathow zur Bedeutung der Unionsurkunde für Abendmahlsverständnis u. -praxis heute, Oberkirchenrat Dr. Sick .	16ff
- Bericht des Vorsitzenden der Gesangbuchkommission der bad. Landessynode über den Vorentwurf zum neuen Ev. Gesangbuch, Pfarrer Riehm	28f
- Mission heute als Auftrag unserer Kirche in der Begegnung mit Menschen anderer Religionen (Erfahrungen der Partnerkirchen des EMS), Generalsekretär Dr. Schnellbach . .	110ff
Reichtum/Armut - Gerechtigkeit	
- Projektbeschreibung - Mannheim (Ablehnung der Durchführung)	Anl. 32; 155ff
Religionsunterricht	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer (Finanzierung des Religionsunterrichts) . .	12f, 96
- siehe Gesangbuchrevision (Lieder zum Religionsunterricht)	31, 33f
- siehe Konfirmation	42ff, 52, 54
- siehe Schulen	84f
- siehe Ferienordnung (Karwoche)	117f
Rüstungsproduktion	
- siehe Fragestunde	25f
- Bericht über Besuch in Kirchengemeinde Markdorf	144ff
Sekten - siehe Referat Dr. Schnellbach, EMS	112ff
Sick, Dr. Hansjörg, Oberkirchenrat - Verabschiedung	165f
Sozialarbeiter/innen - Streichung der Stelle der landeskirchl. Beauftragten	85f, 104, 107
Sparmaßnahmen, Stellenkürzung (1%) - siehe Stellenplanung ...	
Starthilfe für Arbeitslose - siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz	118, 120f, 145
Stellenbewertung	78, 97, 107f
Stellenplan 1990/91 - Bericht des Stellenplanausschusses	Anl. 14.6; 4, 74ff, 85ff, 100ff, 107f
Stellenplanung, -abbau, -streichung, -besetzung	88f, 100ff
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	11f
- siehe Bericht der synod. Begleitkommission für die Neuordnung der Werke u. Dienste .	38ff
- siehe Bericht des Stellenplanausschusses	74ff, 97
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 1990/91 (Einsparung von 1% der Personalkosten)	85, 108

Studentengemeinde Heidelberg/Pforzheim	
– siehe Bericht des Stellenplanausschusses	76, 78, 108
– Heidelberg: siehe Bauvorhaben (landeskirchlich)	63ff
Südafrika	131
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer (Projekte in der Moravian Church)	11
Schöpfung bewahren	
– Forum „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“	
– siehe Friedensfragen	
Schulen, Kirchliche	
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 1990/91	84f
Schülerheime, Zuschüsse	99f
Schwerpunkte kirchlicher Arbeit/Prioritäten	
– Bericht über Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der synod. Begleitkommission für die Neuordnung der Werke, Dienste u. Beauftragungen mit zuständigen Mitarbeitern des EOK	38ff
– Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der synod. Begleitkommission	Anl. 29
– siehe Bericht des Stellenplanausschusses	74ff, 76, 100ff
Schwerpunktthema der Herbstsynode 1988 „Kirche für das Dorf, Krisen – Ziele – Wege“	
– Bericht über Auswirkungen	79
Tagungshäuser, Landeskirchliche	96, 115f
– Antrag des Synodalen Rieder u.a. auf Vorlage eines Bewirtschaftungskonzepts für die landeskirchl. Tagungshäuser	Anl. 23; 159
Taufe – siehe Konfirmation	50ff
Überlegungen des Ev. Oberkirchenrats zu Schwerpunkten kirchl. Arbeit	
– siehe Schwerpunkte kirchl. Arbeit	
Umweltprobleme – siehe Friedensfragen (konziliarer Prozeß)	124ff
Unionsurkunde – siehe Abendmahl (theol.Gutachten)	
Unterländer Evang. Kirchenfonds	
– Haushaltsplan 1990/91 (Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben)	Anl. 15; 4, 65ff, 85ff, 97, 105
– siehe Bauvorhaben	61ff
Versorgungsstruktur, Überprüfung	13, 85, 108
Wahlprüfung der Landessynode – vereinfachtes Verfahren	3, 27
Waldschäden	66, 91f, 94f
Wehrdienst – siehe Kriegsdienstverweigerung	
Werke, Dienste u. Beauftragungen – Neuordnung	
– siehe Bericht der synodalen Begleitkommission	38ff
Zentralpfarrkasse	
– Haushaltsplan 1990/91 (Genehmigung von über- u. außerplanmäßigen Ausgaben)	Anl. 15; 4, 65ff, 85ff, 97, 105
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	59f
Zwischenbesoldungsgruppen, Wegfall – siehe Pfarrerbesoldungsgesetz	

X Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	11/1	Eingabe des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 08.05.1989 zur Einführung eines Kirchgeldes	170
1.1	11/1.1	Stellungnahme von Herrn Dr. Wolfgang Hoestermann, Bad Dürkheim, vom 03.07.1989 zur Einführung eines Kirchgeldes	170
1.1.1		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.07.1989 an Dr. Hoestermann zur Einführung eines Kirchgeldes	170
1.2	11/1.2	Stellungnahme des Evangelischen Kirchengemeinderats Leimen vom 07.07.1989 zur Einführung eines Kirchgeldes	171
1.3	11/1.3	Stellungnahme des Evangelischen Kirchengemeinderats der Matthäusgemeinde in Lauchringen zur Einführung eines Kirchgeldes	171
1.4	11/1.4	Stellungnahme des Ältestenkreises der Evangelischen Matthäusgemeinde in Villingen-Marbach vom 06.09.1989 zur Einführung eines Kirchgeldes	172
1.5	11/1.5	Stellungnahme von Herrn Dieter Stöcklin, Kirchenältester der Johannespfarre Ettlingen, vom 06.10.1989 zur Einführung eines Kirchgeldes	172
2	11/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation	173
3	11/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Bericht der Liturgischen Kommission der Landessynode vom 22.05.1989 über „Konsequenzen für die Abendmahlspraxis der Landeskirche“	176
4	11/4	Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Markusgemeinde in Freiburg vom 14.06.1989 betreffend die Austeilung des heiligen Abendmahls (Intinctio)	177
5	11/5	Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schopfheim vom 04.07.1989 mit dem Antrag auf Änderung des Diakoniegesetzes (§ 20 Abs. 1 – Wahl des Bezirksdiakoniefarrers)	179
5.1		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.10.1989 zur Änderung des Diakoniegesetzes	181
6	11/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	181
6.1	11/6.1	Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinden Höchenschwand/Häusern, Görwihl/Herrischried und Todtmoos vom 17.08.1989 zum innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden	191
7	11/7	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Owingen vom 02.08.1989 mit dem Antrag auf Teilung von Pfarrstellen durch nicht miteinander verheiratete Theologen	192
8	11/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz)	192
9	11/9	Eingabe des Vereins zur Förderung der Evangelischen Akademie Baden e.V., Karlsruhe, vom 04.09.1989 mit dem Antrag, den Sitz der Evangelischen Akademie Baden in Bad Herrenalb zu erhalten	195
10	11/10	Eingabe der Theologischen Initiativegruppe und des Konventes des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU in Baden vom 13.09.1989 zur Frage der Weiterarbeit im Konziliaren Prozeß „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“	196
11	11/11	Antrag der Synodalen Dr. Gilbert u.a. vom 15.09.1989 auf eine Stellungnahme der Landessynode zum Schlußdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel vom 15. – 21.05.1989	197
12	11/12	Eingabe des Pfarrers Manfred Ulbrich, Weil a.Rh., vom 12.09.1989 zum Pfarrbesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)	198
12.1	11/12.1	Eingabe der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 07.10.1989 zum Pfarrbesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)	200
12.2	11/12.2	Stellungnahme des Pfarrers Hellmut Zeller, Leopoldshafen, vom 06.10.1989 zum Pfarrbesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)	201

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
13	11/13	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989 – NHG 1989 –)	201
14	11/14	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1990 und 1991 mit Stellenplan und Wirtschaftsplänen	210
15	11/15	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwürfe der Haushaltspläne 1990/1991 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds	233
16	11/16	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II)	236
16.1	11/16.1	Stellungnahme der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.10.1989 zum Arbeitsplatzförderungsgesetz	238
17	11/17	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit	239
18	11/18	Eingabe von Herrn Dr. Adolf-Martin Ritter, Neckargemünd, vom 07.09.1989 zur Verwaltungsvorschrift „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ – wurde zurückgewiesen–	239
19	11/19	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Ubstadt-Weiher vom 21.09.1989 mit dem Antrag auf Änderung der Ferienordnung Baden-Württemberg in der Karwoche	240
20	11/20	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989 zum Diakoniebauprogramm	240
21	11/21	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Umgliederung von Ortsteilen von Kirchengemeinden im Grenzbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	244
22	11/22	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Auflösung des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“	245
22.1	11/22.1	Stellungnahme des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“ zur Auflösung des Vereins	246
23	11/23	Antrag des Synodalen Rieder u.a., auf Vorlage eines Bewirtschaftungskonzepts für die landeskirchlichen Tagungshäuser	247
24		Frage des Synodalen Dittes vom 13.09.1989 betreffend die Mehrkosten beim Bau des Müttergenesungswerks in Hinterzarten	247
25		Frage des Synodalen Dittes vom 14.09.1989 zu Themen des Deutschen Evangelischen Kirchentags 1989	247
26		Frage des Synodalen Dr. Schäfer vom 25.09.1989 zur Rüstungsproduktion – Gewissensfrage für Mitarbeiter in Firmen – Thema in Fort- und Weiterbildung –	247
27		Theologisches Gutachten zur Bedeutung der badischen Unionsurkunde für das Abendmahlsverständnis und die Abendmahlspraxis heute (Prof. Dr. Plathow)	247
28		Stellungnahme der Gesangbuchkommission der badischen Landeskirche zum Vorentwurf 1988 des künftigen Evangelischen Gesangbuchs vom 20.09.1989	256
29		Anlage zum Bericht des Vorsitzenden der Synodalen Begleitkommission für die Neuordnung der Werke, Dienste und Beauftragungen am 17.10.1989 über das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit mit zuständigen Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrats	262
30		Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13.09.1989: Konzeption Medienarbeit / Leitung Bild- und Tonstelle	263
31		Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in den Beratungsstellen – Schreiben des Landesbeirats für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung vom 06.09.1989	264
32		Gerechtigkeit – Armut/Reichtum – Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats mit Projektbeschreibung vom 06.10.1989	264
33		Stellungnahme der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schlußdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel vom 15. – 21.05.1989	270

Gottesdienst

zur Eröffnung der elften Tagung der 1984 gewählten Landessynode
am Sonntag, dem 15. Oktober 1989, um 20.00 Uhr in der evangelischen Kirche in Spielberg

Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Klaus Engelhardt

Johannes 15, 9–12

Liebe Gemeinde, da horchen wir auf, wenn von Freude die Rede ist und auch noch von vollkommener Freude, von Freude ohne Wenn und Aber. Wir horchen auf, weil das nicht zu Kindern gesagt ist, sondern zu gestandenen Leuten, zu denen wir uns auch zählen. Das ist keine Freude, die nur still verschämt erlebt werden müßte, bürgerlich dezent, religiös gebremst, sondern ausgelassene Freude, Freude, die ansteckt und mitreißt.

Wo gibt es das, solche Freude in unserer Welt voller Probleme und Aufgaben? Was wir uns für die heute beginnende Synodaltagung vorgenommen haben, läßt nicht unbedingt zum Freudentaumel ein, und in einem Kirchenbezirk, in dem man auf dem Weg von Durlach nach Spielberg in Langensteinbach am Rehabilitationskrankenhaus vorbeikommt, kann uns ja auch nicht einfach nach Freude ohne Wenn und Aber zumute sein.

Was uns die vollkommene Freude schwer macht, sitzt tief. Jesus sagt diese Freude in den Abschiedsreden im Johannesevangelium an. Die Jünger sind von Wehmut erfüllt. Bald werden sie alleingelassen sein. Ihr Lebensinhalt „Jesus“ wird ihnen genommen werden. Da kann man doch nur noch ans Überleben denken. Aber Jesus sagt: Nur noch überleben wollen, nur noch ums Überleben kämpfen, das ist zu wenig; wer an mich glaubt und aus diesem Glauben lebt, der entdeckt vollkommene Freude.

Unmißverständlich wird das zum Ausdruck gebracht durch die vorangehenden Verse in Kapitel 15 des Johannesevangeliums. Da ist vom Weinstock die Rede und von den Reben und von der Frucht der Reben. Wo die Synoptiker Matthäus und Markus und Lukas vom Baum und seinen Früchten reden, da benützt Johannes das Bild vom Weinstock und von den Reben. Seine in der griechischen Geistigkeit und Mythologie geschulten und kundigen Hörer haben bei diesem Bild sofort ausgelassene dionysische Freude vor Augen, die Freude des Weingottes Dionysos, so wie Hölderlin es in einer seiner Hymnen sagt: „Aber vom donnernden Gott kommt die Freude des Weins.“

Abschiedsstimmung, die diese Freude schwer macht, kennen wir. Das Älterwerden und das Altwerden kann ein schmerzliches Abschiednehmen sein. Da müssen wir aufgeben, Aufgaben loslassen, die uns ans Herz gewachsen sind. Alles vorher noch in Ordnung bringen wollen, nimmt uns Gelassenheit und hindert Freude.

Die Jünger damals hätten vermutlich auch lieber diese letzten Stunden mit dem Herrn noch genutzt, um noch mehr Kranke zu heilen, um noch ein wenig mehr bis zuletzt die Welt in Ordnung zu bringen. „Nur keinen Augenblick versäumen, die Zeit drängt!“ Aber Jesus hält sie von dieser, die Freude ohne Wenn und Aber verhindernden Torschlusßaufgeregtheit ab. Er nimmt sie in seine Freude hinein.

Liebe Schwestern und Brüder, das tut uns allen gut. Das tut unserer Synode gut bei ihrer vorletzten Tagung in dieser Legislaturperiode, wo wir daran denken, daß es noch

eine Menge zu bewältigen gilt in dieser Legislaturperiode, die nun zu Ende geht mit Schwestern und Brüdern in der Synode und im Oberkirchenrat, die Abschied von uns nehmen werden, Abschied von jahrelanger, ja, jahrzehntelanger Arbeit in kirchenleitender Verantwortung, die ihnen lieb geworden ist und über der sie uns lieb geworden sind.

Abschiedsstimmung kommt über uns, wenn wir an die äußeren und inneren Umbrüche denken, die auch unsere Gemeinden, auch unsere Kirche zu spüren bekommt. Auch hier – wir haben es von Bruder Rösch gehört, als er uns begrüßte – in Spielberg und in diesem Kirchenbezirk stellt man fest: das volkkirchliche Leben bröckelt ab.

Der katholische Theologe Otto Kuss hat es in seinem Lebensrückblick „Dankbarer Abschied“ so zum Ausdruck gebracht: „Ich gehöre einer unglücklichen Generation an, die zwischen der alten und der neuen Zeit steht und sich in beiden unbehaglich fühlt.“ Das kennen wir gut. Das ist uns aus dem Herzen gesprochen, wenn wir etwa an die Auseinandersetzungen um neue Lebenskonzepte mit unseren Kindern denken, oder an das Zerbrechen von Ordnungen, die uns, den Älteren, wichtig geworden sind, oder an neue Frömmigkeitsstile, an neue Engagements in unseren Gemeinden, die uns oft so fremd bleiben.

Solche Abschiedsstimmung macht müde. Eines der viel besprochenen Bücher auf der heute zu Ende gegangenen Buchmesse in Frankfurt ist das Buch von Peter Handke „Versuch über die Müdigkeit“, – deswegen wohl so beachtet, weil es Grundstimmungen unserer Zeit ausspricht.

Nun sollen wir nicht wehleidig klagen. Jesus stellt sich auf das Abschiednehmen ein und verdrängt die Stunde der Müdigkeit nicht. Zum geistlichen Auftrag der Propheten hat es auch immer wieder gehört, Müdigkeit zu ertragen, dieses Nachlassen der Kraft des Glaubens, die das Leben bejaht. Von Baruch, dem Mitarbeiter des Propheten Jeremia, heißt es einmal: „Ich seufze mich müde.“

Kirche, die prophetische Kirche sein will – und wir denken dabei immer an die in ihrem Zeugnis eindeutig prophetische Kirche –, hat manchmal auch die Aufgabe, diese geistliche Müdigkeit nicht zu verdrängen, sondern sie zu tragen. Vielleicht stehen wir heute in einer solchen Zeit. In diese nicht verdrängte Abschiedsstimmung und Müdigkeit hinein sagt der Herr: „Das sage ich euch, damit meine Freude in euch bleibe und eure Freude vollkommen werde.“ Keiner steht mit leeren Händen da, so wahr dir nachher Brot und Wein in die Hand gereicht wird. Keiner steht mit leeren Händen da, weil die Leidenschaft Gottes für dich, diese große Bewegung von Gott auf die Welt und auf dich zu nicht vor dir halt macht, buchstäblich handgreiflich wird für dich, – dieser Gott in seiner großen Liebesbewegung auf uns zu zum Anfassen.

„Wie mich mein Vater liebt, so liebe ich euch auch.“ Diese Liebe wird zur Bleibe auch im Abschiednehmen. Wir können nur dort bleiben, wo das Leben einigermaßen erfreulich ist, Freude macht. Das predigen uns in diesen Tagen

und Wochen die vielen, vielen Flüchtlinge und Übersiedler und Aussiedler, die aus Ländern kommen, in denen ihnen das Leben keine Freude mehr macht.

Bleiben in seiner Freude, in seiner Liebe – aber wie? – „Wenn ihr meine Gebote haltet, so bleibt ihr in meiner Liebe.“ Wir denken bei Geboten meist an das Gegenteil von Liebe und Freude. Aber daß das falsch ist, habe ich vor vierzehn Tagen in Chicago in einem Gottesdienst in der Synagoge an Rosch Haschana, dem jüdischen Neujahrsfest, kennengelernt. Höhepunkt des Gottesdienstes waren – viereinhalb Stunden ging er – das Hervorholen der Thorarollen, das Hineintragen in die Gemeinde, die Bewegung, die dadurch in der Gemeinde entstand, beschwingter Tanz und die jubelnden Gesänge. Da ist mir deutlich geworden, was das für eine Freude ist, die bleibt – für Juden, die Tiefen und Katastrophen erlebt haben, unvorstellbare Angefochtenheit und Gottesfinsternis und die in dieser Situation an der Thora festgehalten haben, weil sie begriffen haben: Solange uns Gott zutraut, mit seinen Geboten bis in die kleinsten Augenblicke unseres Lebens hinein zu leben, stehen wir nicht mit leeren Händen da.

Liebe Schwestern und Brüder, ich hoffe, wir alle haben von Anfang an in diesem Gottesdienst mit den Liedern, mit dem Chor in diesem schönen warmen Raum etwas davon gespürt, wie wir nicht mit leeren Händen dastehen, sondern mit gefüllten Händen. Darum vollkommene Freude,

Freude ohne Wenn und Aber. In diese Freude sind Sie alle hineingenommen mit all dem, was Sie aus Ihren Gemeinden in den Gottesdienst mit hierher gebracht haben, auch an persönlicher Kargheit und Müdigkeit. Das ist gut für unsere Gemeinden und für unsere Synode. Es ist die Freude eines endgültigen Geborgenseins auch dort, wo wir immer wieder den Abschied spüren. In dieser Freude wird nicht nur geredet, sondern auch Brot gegessen und Wein getrunken – hier, wenn wir das Abendmahl feiern, und zuhause und drüben in Herrenalb, wenn wir abends noch zusammensitzen. In dieser Freude wird nicht nur diskutiert, sondern auch gesungen, bekannte Lieder und neue Lieder, so wie heute aus dem neuen Gesangbuchentwurf. In dieser Freude wird nicht nur bei einer Synodaltagung bis in den späten Abend hinein gearbeitet, sondern danach auch – vielleicht in einer kurzen Nacht – friedlich und gesund geschlafen. Dann haben wir bei all unserer kirchlichen Arbeit das Eine im Sinn: Freude an Gott und Freude, die Gott an uns hat, auch anderen Menschen zuzutragen. Besser kann man eigentlich nicht umschreiben, was Mission ist: Mit dieser Freude Gottes an uns und mit unserer Freude an Gott andere anstecken, in Mitleidenschaft ziehen, mitreißen. Laßt uns daran unser Kirche-Sein ausrichten hier in Spielberg, überall in den Gemeinden, aus denen Sie kommen, und in den kommenden Tagen in Herrenalb.

Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 16. Oktober 1989, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Synode

II

Begrüßung

III

Entschuldigungen

IV

Glückwünsche

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

VI

Veränderungen im Bestand der Synode

VII

Aufruf der Eingänge
und deren Zuteilung an die Ausschüsse

VIII

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats
zum Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 1990 und 1991
Berichterstatter: Oberkirchenrat Dr. Fischer

IX

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats:
Einführung in das theologische Gutachten zur Bedeutung
der Unionsurkunde für Abendmahlsverständnis und
Abendmahlspraxis heute

Berichterstatter: Oberkirchenrat Dr. Sick

X

Fragestunde

XI

Verschiedenes

I

Eröffnung der Synode

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 7. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht der Konsynodale Herb.

(Synodaler Herb spricht das Eingangsgebet)

II

Begrüßung

Präsident **Bayer**: Grüß Gott und herzliches Willkommen im Haus der Kirche in Bad Herrenalb. Ich freue mich, hier die weit überwiegende Mehrheit der Synodalen zu sehen. Wir werden nachher feststellen, daß wir nahezu vollständig erschienen sind.

Ich begrüße den Herrn Landesbischof, die Oberkirchenräte. Neu unter den Oberkirchenräten ist Herr Oberkirchenrat Dieter **Oloff** – herzlich willkommen – auf dieser Seite.

(Beifall)

Herr Oloff war ja lange unser Konsynodaler. Er war vom Herbst 1972 bis Frühjahr 1978 hier in der Landessynode für den Kirchenbezirk Baden-Baden. Er war – wie viele noch wissen – im Bildungsausschuß, und er war noch bis zuletzt kooptiertes Mitglied der Kommission für Konfirmation. Wir freuen uns, daß Sie jetzt hier auf der Oberkirchenratsbank sind.

Ich grüße die Prälaten, ich grüße die besonderen Gäste, zunächst Herrn Wehrbereichsdekan **Graf zu Castell**. Grüß Gott.

(Beifall)

Herzlich willkommen ist uns die Delegation des Konvents badischer Theologiestudenten und -studentinnen.

(Beifall)

Vier Damen und Herren sind davon gekommen.

Von der Fachhochschule Freiburg sind drei Studenten und Studentinnen gekommen. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich grüße die Lehrvikarinnen und Lehrvikare des Predigerseminars Petersstift in Heidelberg.

(Beifall)

Besonders begrüße ich als Gastdelegierten der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden den neuen Landesjugendpfarrer, Herrn Dr. Ulrich Fischer, der gerade vor einer Woche eingeführt worden ist.

(Beifall)

Ich grüße Herrn Döring, ebenfalls Gastdelegierter der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden.

(Beifall)

Wir haben noch eine Reihe ganz besonderer Gäste. Ich grüße mit Freuden den Gast aus unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg, Frau Superintendentin Ingrid **Laudien** aus Berlin.

(Beifall)

Frau Laudien hat mir einen schönen Brief geschrieben. Es reizt mich, ihn teilweise vorzulesen. Darin steht:

Ich bin 1,74 m groß und trage eine Brille und eine Schüttelfrisur.

(Beifall)

Das hat sie mir gleich sympathisch gemacht. – Frau Laudien ist Superintendentin in Berlin. Sie ist die erste und älteste Superintendentin im deutschsprachigen Raum. Wir haben ja jetzt seit kurzer Zeit auch eine Dekanin. Frau Laudien ist das schon 13 Jahre, wenn ich mich nicht irre. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich grüße Herrn Superintendenten **Daub** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden aus Baden-Baden.

(Beifall)

Ich begrüße Herrn Ordinariatsrat Prälat **Dr. Gabel** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg.

(Beifall)

Erschienen ist bereits Herr Oberkirchenrat **Bromm** von der EKD Hannover. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich grüße auch den Pfarrer aus Bad Herrenalb. Herzlich willkommen, Herr Pfarrer **Saar**.

(Beifall)

III Entschuldigungen

Präsident **Bayer**: Nicht kommen zu dieser Tagung können die Synodalen Bubeck, Frank, König und Kruck, Herr Bubeck leider aus gesundheitlichen Gründen, Herr Frank aus beruflichen Gründen, und die beiden anderen Synodalen können aus wichtigen familiären Gründen während der Tagung nicht unter uns sein.

IV Glückwünsche

Präsident **Bayer**: Wir hatten eine Reihe runder Geburtstage. 70 Jahre alt wurde am 6. Mai Herr Dr. Gessner. Herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Drei Konsynodale sind jetzt „echte Fünziger“ geworden. 50 Jahre alt wurden Herr Schuler am 8. Juni, Herr Seiß am 21. September und Herr Dittes am 2. Oktober. Ihnen allen sehr herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Dazwischen ist der Konsynodale Lauffer: Er wurde am 9. August 60 Jahre alt. Herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

In einen besonderen Kreis ist auch Frau Franz, meine Mitarbeiterin, eingetreten. Sie hatte einen runden Geburtstag, zu dem ich ihr herzlich gratuliere. Ich glaube, es war der Dreißigste.

(Beifall und Heiterkeit)

V Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

Präsident **Bayer**: Ich bitte Herrn Reger, die Namen aufzurufen.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf.)

Vielen Dank. Ich stelle fest, daß wir beschlußfähig sind.

II Begrüßung (Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Ich begrüße jetzt Freifrau **von Heyl**, die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken. Herzlich willkommen.

(Beifall)

VI Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident **Bayer**: Ausgeschieden ist Herr Pfarrer **Blum** aus dem Kirchenbezirk Lahr. Neu eingetreten ist Herr Pfarrer Gerold **Peper** für den Kirchenbezirk Wiesloch. Herr Peper wurde eben schon aufgerufen.

Herr Peper kommt aus Leimen. Ganz genau kommt er aus Kandern an der Kander. Er ist der Cousin meines Schwiegersohns. Wir sind also im weitesten Sinne verschwägert.

Wir haben vorgesehen, in der Mittagspause die nach der Geschäftsordnung vorgeschriebene **Wahlprüfung** durchzuführen. Das ist auch vorbereitet. Die Betroffenen sind angeschrieben. In unserer Geschäftsordnung gibt es bekanntlich nach § 2 Abs. 5 ein vereinfachtes Wahlverfahren. Der Ältestenrat schlägt vor, das vereinfachte Wahlverfahren durchzuführen.

Gegen die Wahl wurden keine Bedenken erhoben, weder vom Oberkirchenrat noch aus Synodenmitte. Ich schlage deswegen auch das vereinfachte Wahlverfahren vor. Darüber muß aber die Synode abstimmen. Ich frage Sie, ob jemand dem vereinfachten Wahlverfahren nicht zustimmt. – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Damit hat die Synode einstimmig das vereinfachte Wahlverfahren beschlossen.

Es besteht für alle Synodale Gelegenheit, in die Wahlakte Einsicht zu nehmen. Sie befindet sich unten in meinem Büro. Wir können dann morgen in der zweiten Sitzung Herrn Peper als neuen Synodalen verpflichten. Aber er ist natürlich schon vollwertiges, vollberechtigtes Mitglied der Synode und kann bereits heute mitreden, mit beraten und mit abstimmen.

VII

Aufruf der Eingänge* und deren Zuteilung an die Ausschüsse

Präsident **Bayer**: Bitte nehmen Sie die Liste der Eingänge zur Hand.

11/1**: Eingabe des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 08.05.1989 zur **Einführung eines Kirchgeldes**

Zuständig: Rechtsausschuß und Finanzausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

11/1.1: Stellungnahme von Herrn Dr. Wolfgang Hoestermann, Bad Dürkheim, vom 03.07.1989 zur **Einführung eines Kirchgeldes**

Zuständig: Rechtsausschuß und Finanzausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

11/1.2: Stellungnahme des Evangelischen Kirchengemeinderats Leimen vom 07.07.1989 zur **Einführung eines Kirchgeldes**

Zuständig: Rechtsausschuß und Finanzausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

11/1.3: Stellungnahme des Evangelischen Kirchengemeinderats der Matthäusgemeinde in Lauchringen zur **Einführung eines Kirchgeldes**

Zuständig: Rechtsausschuß und Finanzausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

11/1.4: Stellungnahme des Ältestenkreises der Evangelischen Matthäusgemeinde in Villingen-Marbach vom 06.09.1989 zur **Einführung eines Kirchgeldes**

Zuständig: Rechtsausschuß und Finanzausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

11/1.5: Stellungnahme von Herrn Dieter Stöcklin, Kirchenältester der Johannespfarre Ettlingen, vom 06.10.1989 zur **Einführung eines Kirchgeldes**

Zuständig: Rechtsausschuß und Finanzausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

11/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der kirchlichen **Lebensordnung** über die **Konfirmation**

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Bildungsausschuß

11/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Bericht der Liturgischen Kommission der Landessynode vom 22.05.1989 über „Konsequenzen für die **Abendmahlspraxis** der **Landeskirche**“

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Hauptausschuß

11/4: Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Markusgemeinde in Freiburg vom 14.06.1989 betreffend die Austeilung des heiligen **Abendmahls (Intinctio)**

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Hauptausschuß

11/5: Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schopfheim vom 04.07.1989 mit dem Antrag auf **Änderung des Diakoniegesetzes** (§ 20 Abs. 1 – **Wahl des Bezirksdiakoniefarrers**)

Zuständig: Rechtsausschuß und Bildungsausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Rechtsausschuß

11/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Kirchliches Gesetz über den **innerkirchlichen Finanzausgleich** der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Finanzausgleichsgesetz – FAG**)

Zuständig: Finanzausschuß

11/6.1: Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinden Höchenschwand/Häusern, Görwihl/Herrischried und Todtmoos vom 17.08.1989 zum **innerkirchlichen Finanzausgleich** der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zuständig: Finanzausschuß

11/7: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Owingen vom 02.08.1989 mit dem Antrag auf **Teilung von Pfarrstellen** durch **nicht miteinander verheiratete Theologen**

Zuständig: Rechtsausschuß und Hauptausschuß

11/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (**Kirchgeldgesetz**)

Zuständig: Finanzausschuß

11/9: Eingabe des Vereins zur Förderung der Evangelischen Akademie Baden e.V., Karlsruhe, vom 04.09.1989 mit dem Antrag, den **Sitz** der **Evangelischen Akademie Baden** in **Bad Herrenalb** zu **erhalten**

Zuständig: Hauptausschuß und Finanzausschuß

* Die Eingaben wurden nicht verlesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 11/1 = 11. Tagung, Eingang Nr. 1

11/10: Eingabe der Theologischen Initiativgruppe und des Konventes des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU in Baden vom 13.09.1989 zur Frage der Weiterarbeit im **Konziliaren Prozeß „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“**

Zuständig: Hauptausschuß

11/11: Antrag der Synodalen Dr. Gilbert u.a. vom 15.09.1989 auf eine Stellungnahme der Landessynode zum **Schlußdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel 1989**

Zuständig: Hauptausschuß

11/12: Eingabe des Pfarrers Manfred Ulbrich, Weil a.Rh., vom 12.09.1989 zum **Pfarrerbesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)**

11/12.1: Eingabe der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 07.10.1989 zum **Pfarrerbesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)**

11/12.2: Stellungnahme von Herrn Pfarrer Hellmut Zeller, Leopoldshafen, vom 06.10.1989 zum **Pfarrerbesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)**

Diese Eingaben OZ 11/12 bis 11/12.2 sind von der Tagesordnung abgesetzt. Der Ältestenrat hat gestern abend dieses Begehren nach § 17 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung nicht als Eingabe angenommen, da dieser Gegenstand schon abschließend in der Synode behandelt worden ist.

11/13: Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines **Nachtrags zum Haushaltsplan** der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989 – NHG 1989 –)

Zuständig: Alle Ausschüsse, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

11/14: Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf des Haushaltsgesetzes und des **Haushaltsplans** der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1990 und 1991 mit Stellenplan und Wirtschaftsplänen

Zuständig: Alle Ausschüsse, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

11/15: Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwürfe der **Haushaltspläne 1990/1991** der Evangelischen **Zentralpfarrkasse** und des **Unterränder Evangelischen Kirchenfonds**

Zuständig: Alle Ausschüsse, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

11/16: Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (**Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II**)

Zuständig: Rechtsausschuß und Bildungsausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Bildungsausschuß

11/16.1: Stellungnahme der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.10.1989 zum **Arbeitsplatzförderungsgesetz**

Zuständig: Rechtsausschuß und Bildungsausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Bildungsausschuß

11/17: Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des Pfarrerdienstgesetzes** und des kirchlichen **Gesetzes** über die Ordnung der kirchlichen **Verwaltungsgerichtsbarkeit**
Zuständig: Rechtsausschuß

11/18: Eingabe von Herrn Prof. Dr. Adolf-Martin Ritter, Neckargemünd, vom 07.09.1989 zur Verwaltungsvorschrift **„Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“** (Nachtrag zur Eingabe 5/9)

Dies ist ebenfalls vom Ältestenrat nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht als Eingabe angenommen worden.

11/19: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Ubstadt-Weiher vom 21.09.1989 mit dem Antrag auf **Änderung der Ferienordnung von Baden-Württemberg**
Zuständig: Bildungsausschuß

11/20: Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989 zum **Diakoniebauprogramm**
Zuständig: Finanzausschuß

11/21: Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989 Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Umgliederung von Ortsteilen von Kirchengemeinden im Grenzbereich** der Evangelischen Landeskirche in **Baden** und der Evangelischen Landeskirche in **Württemberg**

Diese Vorlage wird im Anschluß gleich im Plenum erledigt.

11/22: Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: **Auflösung des Vereins „Müttergenesung** der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“

Zuständig: Rechtsausschuß

11/22.1: Stellungnahme des **Vereins „Müttergenesung** der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“ zur **Auflösung** des Vereins

Zuständig: Rechtsausschuß

Damit ist die Zuweisung erfolgt.

Bitte schlagen Sie jetzt den Eingang OZ **11/21** auf:

Kirchliches Gesetz über die Umgliederung von Ortsteilen von Kirchengemeinden im Grenzbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Ich muß fragen, ob hier eine Aussprache gewünscht wird. Es handelt sich um einen Vertrag zwischen unseren beiden Landeskirchen im Bundesland Baden-Württemberg. – Es gibt keine Wortmeldungen.

Der heutige Tag ist einzutragen: 16. Oktober 1989.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** über dieses Gesetz.

Zunächst zur Überschrift. Wer kann der Überschrift nicht zustimmen? – Stimmenthaltungen? – Damit haben alle für die Überschrift gestimmt.

Wir kommen zu § 1: Wer kann dieser Vorschrift seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung. § 1 ist verabschiedet.

§ 2 – Inkrafttreten: Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltung. Damit ist § 2 verabschiedet.

Ich stelle das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer stimmt diesem Gesetz nicht zu? – Wer enthält sich? – Damit ist das Gesetz einstimmig verabschiedet.

II Begrüßung (Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Ich bitte an dieser Stelle Frau Superintendentin Laudien um ein **Grußwort**.

Superintendentin **Laudien**: Liebe Synodale! Vor meinem Zimmer in Berlin steht eine Pappel. Ganz viele Spatzen haben sie sich als Schlafraum ausgesucht. Abends, wenn es dämmt, kommen sie angefliegen, und es erhebt sich ein großes lärmendes Gezwitscher. Morgens, wenn es dämmt, geht es wieder mit dem Krach los. Wenn es dann richtig hell ist, hört man noch hier und da einen Laut, und jeder Spatz geht seiner Tagesbeschäftigung nach.

Dieser Baum ist in meinen Augen wie eine Kirche, die die vielen jungen Menschen bei uns jetzt gerne aufsuchen, um sehr aufgeregt zu besprechen, was geschehen ist – auf der Straße, im Betrieb, an den Grenzen, in der Welt. Zukunftswerkstatt, Fürbittgottesdienst, Klagegottesdienst wird das genannt.

Es ist gut, einen Raum zu haben, in dem man zusammenkommen kann. Es ist gut, Menschen zu haben, die sich trauen, in dieser Situation etwas zu sagen. Wir kommen auch in Angst zusammen. Draußen stehen sie mit Mannschaftswagen, mit Sprechfunkgeräten, und wir haben Mühe, sie nicht als Feinde anzusehen.

Laß dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem (Römer 12,21) – so lautet der Wochenspruch, der in West und Ost die Woche prägen soll. Wir hatten schwer damit zu tun, der Gewalt angemessen und christlich zu begegnen. Wir hatten und haben schwer damit zu tun, nicht auch zu gehen, wie so viele gegangen sind. Wir haben schwer damit zu tun, einen Staatsapparat zu ertragen, der mich an das Verhalten von Eltern erinnert, die erwachsene Kinder haben und nicht einsehen wollen, daß diese Kinder eigene Wege gehen möchten. Die „Eltern“ wollen das nicht einsehen und beschimpfen sie mit Worten wie „Nestbeschmutzer“, „Elemente“ und „Ruhestörer“, anstatt sich mit ihnen an einen Tisch zu setzen und mit ihnen darüber zu reden, wie es weitergehen soll. Ein paar Ansätze von Gesprächen hat es in der letzten Woche gegeben, aber es sind nicht mehr als recht unverbindliche Ansätze gewesen.

Wir sind nicht dazu da, um Steine zu werfen, weder die aus dem Straßenpflaster noch Worte, die wie Steine wirken, weil sie weh tun. Wir sind dazu da, zum Gutem zu helfen, zum Wahrhaftigem. Wenn wir unsere Kirchen öffnen, dann wollen wir Raum schaffen, Geborgenheit geben, die aus der großen Geborgenheit in Gott kommt. Wir haben es als Kirche schwer, eindeutig zu sein. Es ist auch schwer einzugestehen, wie unsicher auch wir sind, wie ratlos. Wir, die wir in der DDR leben, brauchen Ihre Fürbitte, die Verbundenheit mit Ihnen.

Ich danke Ihnen, daß ich unter Ihnen sein kann. Ich darf Ihnen die Grüße der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg überbringen und auch die Grüße aus dem Kirchenkreis Friedrichsheim, von dem ich herkomme.

Ich werde diese Tage vermutlich als Hin- und Hergerissene erleben. Ich bin hier und doch oft in Gedanken zu Hause. Die geteilte Aufmerksamkeit – Sie mögen sie mir nachsehen – ist ein Ergebnis unseres geteilten Landes.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für diesen bewegenden aktuellen Bericht über die Lage in Ihrer Heimat und die Lage Ihrer Kirche.

Wir hören jetzt ein **Grußwort** von Freifrau von Heyl. Ich bitte Sie ans Pult.

Freifrau **von Heyl**: Sehr geehrter Herr Bischof, liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir eine große Freude, an Ihrem ersten Tag der Landessynode dabei sein zu dürfen. Ich bringe Ihnen die herzlichen Grüße des Diözesanrates der Katholiken, der in dieser Woche ebenfalls seine Vollversammlung haben wird.

Bei Ihren Worten eben fiel mir ein, die Schmerzlichkeit der konfessionellen Trennung hier einmal anzusprechen. Die Trennung der christlichen Kirchen muß uns wohl immer weiter weh tun, damit wir uns genügend dafür einsetzen, daß es anders wird.

(Beifall)

Nun aber ein wenig von meiner Arbeit und von unseren Gremien. Wir werden im Frühjahr Pfarrgemeinderatswahlen haben, und wir wollen in der Diözesanratsvollversammlung in dieser Woche versuchen, mit Herrn Professor Zulehner aus Wien ein wenig im Sinne seiner neuesten Veröffentlichung nachzudenken „Wider die Resignation in der Kirche“. Wir erhoffen uns von dieser Begegnung neue Impulse.

Außerdem werden wir uns mit der pastoralen Initiative unseres Herrn Erzbischofs befassen, der mit seinem Hirtenbrief einen Dialog mit den Gemeinden, Gruppen und Verbänden eingeleitet hat. „Miteinander Kirche sein für die Welt von heute“ – so lautet der Titel des erzbischöflichen Schreibens. Er stellt darin den Gemeinden Fragen, und diese Fragen werden dann in einem Arbeitsheft aufgegriffen, und es werden unter verschiedenen Aspekten Anreize für Gespräche gegeben. Wir hoffen, daß in unserer Diözese ein echter Dialog beginnt.

Für unsere Pfarrgemeinderatswahlen rollen auch die Vorbereitungen an. Das Motto wird sein: „Im Geist des Evangeliums: Mitdenken, Mitentscheiden, Mitgestalten.“

Sie werden in diesen Sitzungen – wie wir es auch immer wieder erleben – viele Worte hören und sprechen. So fiel mir gestern ein Wort in die Hände, als ich über heute nachdachte, aus dem Buch Jesus Sirach, das ich Ihnen für diese Tage mitgeben möchte:

Mancher schweigt und gilt als weise. Mancher wird trotz vielen Redens verachtet. Mancher schweigt, weil er keine Antwort weiß. Mancher schweigt, weil er die rechte Zeit beachtet. Der Weise schweigt bis zur rechten Zeit, der Tor aber achtet nicht auf die rechte Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen die Weisheit, in der rechten Zeit das Richtige und das Nötige zu sagen. Eine gute Tagung wünsche ich Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, für Ihre herzlichen Grüße, auch vielen Dank für die Informationen. Leider kann ich wegen meiner Verpflichtungen hier diesmal nicht zu Ihrer Vollversammlung kommen. Das überschneidet sich leider. Ich will aber gerne das nächste Mal wieder Gast bei Ihnen sein.

VIII

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 1990 und 1991

(Anlage 14)

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Haushaltsplan, der den Synodalen vorlag.)

Präsident **Bayer**: Liebe Konsynodale, diese Synode ist die Haushaltssynode. Das Wichtigste, was wir in dieser Woche zu tun haben, sind die Beratungen hierüber. Sie werden von der Haushaltsrede zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan eingeleitet. Wir hören sie von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer.

Mir ist ein Zitat aus einer Predigt von Abraham a Santa Clara auf den Tisch gelegt worden. Das muß ich Ihnen vorlesen:

Der liebe Gott ist mit seiner Hilfe nicht immer von Eilenburg, sondern auch zuweilen von Wartenberg. Drum sollen wir in unserem Gebet von Anhalt sein. Wenn uns die Vorsehung über Kreuznach, Bitterfeld und Dornburg führt, so dürfen wir nicht verzagen, sondern wir müssen unseren Blick auf Seligenstadt richten, wohin wir aber nicht gelangen, wenn wir unterwegs uns in Weinheim

(Heiterkeit)

und Spielberg aufhalten oder ungebührlich lange in Frauenalb und Magdeburg verweilen.

(Lebhafte Heiterkeit)

Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, ich bitte Sie um Ihren Bericht.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Präsident, Herr Landesbischof, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

1. Einführung

Der Landeskirchenrat legt Ihnen mit OZ 11/14 den Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans 1990/91 mit Stellenplan, die mittelfristige Finanzplanung, die Wirtschaftspläne der Tagungshäuser und Beschlußvorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vor.

Da es zugegebenermaßen trotz unserer Bemühungen, das Zahlenwerk umfassend zu kommentieren, schwierig ist, in der sanften Wiesenlandschaft der volkswirtschaftlichen Vielfalt einige Ordnungsprinzipien auszumachen, darf ich Ihnen mit dieser Einführung einige Hinweise geben, um die Beratung und Entscheidung zu erleichtern, quasi um den Haushaltsspielraum – klein genug – bei vorgegebenen Volumen zu beschreiben.

Ein Haushaltsplan ist eine statische Bestandsaufnahme, die zeitpunktbezogen nicht immer erkennen läßt, welche Rahmenbedingungen äußerer, durch uns nicht unmittelbar beeinflussbarer Faktoren auf ihn einwirken. Ferner liegt in der Tatsache, daß gut 95% aller Ausgaben aufgrund von Rechtsverpflichtungen und anderer unabweisbarer Notwendigkeiten vorgegeben sind, begründet, daß Schwerpunkte nicht immer deutlich werden können. Sie sind ja auch klein genug. Denn sie nehmen eher die Dimension eines Maulwurfhügels als die eines hervorragenden Ameisenhügels an. Die Masse allerdings der Erdbehebungen, zusammengetragen – so bescheiden sie im Einzelfall auch sein mögen – auf einem Hügel, kann dann doch erkennen lassen, daß wir uns bemüht haben, Leitlinien als Orientierungshilfen einzuziehen, ohne die Vielfalt zu stören oder gar niveaulos einzuebneten, alles und jedes gar mit dem gleichen Maßstab zu messen.

Dabei soll auch erwähnt werden, was angestrebt wurde, aber (noch) nicht umgesetzt werden konnte, und welche Maßstäbe für die Finanz- und Haushaltswirtschaft erarbeitet werden sollen. Es muß aber auch bedacht werden, welcher Instrumente es bedarf, den Herausforderungen zu begegnen, aber genauso und entschieden, welche Instrumente wir nicht benötigen, da sie von uns weder gedacht noch gar entwickelt und vielleicht auch gar nicht verantwortet werden können.

Dies alles dann zusammengetragen sind sicherlich keine „großen Entwürfe“, die dann spektakulär das Interesse der Öffentlichkeit zu erregen vermögen, sondern es ist der Versuch, durch Beharrlichkeit, Konsequenz und ein Gespür für das Konsensfähige Linien aufzuzeigen.

Der Finanzreferent muß sich dabei allerdings bei allem Pragmatismus und der Gefahr, daß die Orientierungslinien eher den Markierungen auf einem Schnittmusterbogen ähneln, nach den ethischen Maßstäben befragen lassen, die auch seinen Überlegungen zugrunde liegen. Solche Maßstäbe sind natürlich kein Rezeptbuch, aus dem Handlungsanweisungen für einzelne Entscheidungen entnommen oder gar fertige Modelle abgeleitet werden könnten, entspringen sie doch zunächst der praktischen Vernunft. Darüber hinaus jedoch fordern solche Maßstäbe, daß

- jeder Beteiligte als Individuum so handelt, wie er es aus Gründen der praktischen Vernunft von allen anderen erwartet,
- er nicht Opfer verlangt, die er nicht selbst erbracht hat oder zu erbringen bereit ist, und daß
- er keine Grundsätze für Lösungen einfordert, die nicht unter größtmöglichen Einschluß aller Beteiligten zusammenkommen.

Hierzu zählt aber auch, daß die Nebenwirkungen insbesondere in bezug auf die Entwicklung von menschlichen Beziehungen nicht außer acht gelassen werden.

Solche Maßstäbe des wirtschaftlichen Handelns auch in unserer Kirche geben natürlich Anstöße, ohne je fertige Lösungen anbieten zu wollen. Diese Anstöße gehen vom Glauben aus und sind deswegen ideologisch nicht gebunden und sollen eher befreien und einladen als fesseln und binden. Dieser Maßstab öffnet, und er grenzt nicht aus, gibt Richtungsanzeigen und ist insoweit verbindlich, als daß nicht viele Weltbilder zueinander stehen können; er ist einladend, werbend und nicht gequält, nicht rechthaberisch und auch nicht überfordernd.

Diese Hinweise auf die Maßstäbe der praktischen Vernunft vor dem Hintergrund der biblischen Verheißung, daß der Herr seine Kirche nicht verläßt und wir nicht Baumeister der Kirche, sondern Mitarbeiter sind, zeigen sich eben weniger im großen Entwurf von Kirche, sondern können im täglichen Kleingeschäft Wegweiser von einem Maulwurfhügel zum anderen sein. Da Kirche zur Haushalterschaft und Rechenschaft auch gegenüber ihren Mitgliedern verpflichtet ist, muß sie Entwicklungen wahrnehmen und Rechenschaft ablegen, Probleme aussprechen und dennoch wissen, daß sich vieles zwar der Planung entzieht, aber deswegen Planung nicht überflüssig ist.

2. Der vorgelegte Haushaltsplanentwurf ist – wie der letzte und wohl auch jeder – durch zwei externe Randbedingungen geprägt. Das sind die **konjunkturelle Entwicklung** und die Entwicklung in der **Steuergesetzgebung**.

2.1 Zur konjunkturellen Entwicklung:

Diese ist seit 1987, dem letzten Berichtsjahr, besser gelaufen, als es die damaligen Erwartungen nahelegen konnten.

Das Bruttosozialprodukt stieg 1988 um 3,4% gegenüber den damals schon als optimistisch zugrunde gelegten 2,5%. Hauptstützen dieser Entwicklung waren:

- Die zunehmende Investitionstätigkeit. Derzeit sind über 90% Prozent der Kapazitäten ausgelastet, und die inländische Industrie arbeitet an dieser Grenze. Diese Kapazitätsauslastung trifft nicht nur den inländischen Markt, sondern auch die anderen Industrienationen, weswegen gerade in der Investitionsgüterindustrie die Exporte wieder zunehmen.
- Ferner der Wohnungsbau, was vor Jahren noch völlig ausgeschlossen schien. Dadurch wurde der binnländische Wohnungs- und Baumarkt wieder belebt. Er wurde damit neben der Investitionsgüterindustrie zu einer wesentlichen Stütze des konjunkturellen Verlaufs. Allerdings steht dem der private Verbrauch entgegen, der 1988 deutlich unter den Wachstumsraten des Bruttosozialprodukts blieb.

Begleitet wurde diese Entwicklung durch das Angebot von zusätzlichen Arbeitsplätzen. In den Jahren seit 1983 wurden rund 1 Million Arbeitsplätze neu geschaffen. Allein im Jahr 1988 waren es 170.000 Arbeitsplätze. Allerdings blieb die Arbeitslosenquote mit 2,24 Millionen 1988 nahezu auf dem Niveau der Vorjahre, nicht zuletzt auch wegen der Zuwanderung von 243.000 Aus- und Übersiedlern.

Für das Jahr 1989 gehen Bundesregierung und Sachverständigenrat für die wirtschaftliche Entwicklung davon aus, daß

- das Bruttosozialprodukt um mehr als 2,5% (real), also nominal 4,5 bis 5%, steigen wird, wobei allerdings auch zu beachten sein wird, daß die inflationären Tendenzen zunehmen, nicht zuletzt wegen der knappen Kapazitäten und der Verbrauchsteuererhöhung zu Beginn des Jahres;
- ferner die Zahl der Erwerbstätigen wiederum um 0,5% oder 150.000 Personen zunehmen wird, bei gleichzeitiger Zunahme des Bruttoeinkommens aus unselbständiger Arbeit – geschätzt in Höhe von 3,5%;
- die Sparquote allerdings – und das wird über die höheren Zinsen auch die Nachfrage nach Kapital einengen und damit die Inflation beschleunigen – wegen der nach wie vor hohen Konsumneigung stagnieren oder gar leicht rückläufig sein wird.

Bedingt durch das hohe Ausgangsniveau werden die positiven Impulse, die der Jahreswirtschaftsbericht für die Bundesrepublik vorgibt, für Baden-Württemberg etwas anders und relativ geringer ausfallen. Dies, weil 1987 in Baden-Württemberg die Arbeitslosenquote mit 5,1% rund 4% unter dem bundesdeutschen Durchschnitt liegt, und das Bruttoinlandsprodukt in Baden-Württemberg mit einem Anstieg von 3,7% gegenüber dem Vorjahr unter dem der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen erst an dritter Stelle liegt und damit natürlich auch zukünftig die absoluten Zuwachsraten geringer ausfallen werden.

Obleich insbesondere durch Zuwanderungsgewinne in Baden-Württemberg in den Jahren von 1984 bis 1987 die Bevölkerung um 1,23% oder 113.000 Personen anstieg,

hat sich die Zahl der Mitglieder in unserer Landeskirche im gleichen Zeitraum um 12.844 verringert – innerhalb von 10 Jahren, Sie wissen das, um 7,8%. Diese Ergebnisse sind durch die Volkszählung eher bestätigt worden.

Trotz oder wegen dieser Entwicklung sind die Kirchen nicht etwa, wie oft gesagt wird, heimliche Gewinner der Konjunktur. Dies trifft zumindest auf die letzten 20 Jahre zu. Im langfristigen Durchschnitt der Jahre 1979 bis 1987 wuchsen Bruttosozialprodukt und das Bundesaufkommen an der Lohn- und Einkommensteuer um knapp 45%, das Kirchensteueraufkommen im EKD-Durchschnitt um 40%. Allerdings ist aufgrund der oben beschriebenen strukturellen Unterschiede zwischen den Gliedkirchen der EKD das Pro-Kopf-Aufkommen an Kirchensteuer stark unterschiedlich gewachsen. Während im EKD-Durchschnitt 1988 pro Gemeindeglied und Jahr 262 DM Kirchensteuer vereinnahmt wurden, lag das Aufkommen in Baden bei 263 DM und in Württemberg bei 337 DM.

Im Vergleich zu 1979 wurden darüber hinaus Entwicklungen deutlich, die bedenklich sind. Das EKD-Pro-Kopf-Aufkommen wuchs um 59%, das der Evangelischen Landeskirche in Württemberg um 67,6%, während das badische Aufkommen „nur“ um 45%, also unter dem EKD-Durchschnitt und natürlich unter dem Durchschnitt des Pro-Kopf-Aufkommens unserer württembergischen Nachbarkirche, wuchs.

Gegenüber dem EKD-Durchschnitt ist dies dadurch zu erklären, daß nunmehr auch die günstige konjunkturelle Entwicklung im Norden der Bundesrepublik Platz greift und Zuwächse von einem hohen Niveau schwieriger zu erreichen sind, als wenn ich aus der Talsohle auf die Bergspitze klettern will. Das ist das eine. Zum anderen ist das deswegen zu erklären, weil natürlich im Süden der badische Landesteil unter den wirtschaftlichen Rezessionserscheinungen der Vergangenheit stärker leidet als der württembergische. Das zeigt sich daran, daß das Aufkommen in Württemberg in den letzten vier Jahren von 1985 bis 1988 um 10% stärker als bei uns angestiegen ist. In Baden betrug der Anstieg in den letzten vier Jahren 18%, in Württemberg 28%.

Dies ist gewiß kein Grund, „scheel dreinzuschauen“, aber erklärt und begründet Unterschiede, die uns veranlassen müssen, die eingeschrittene Linie der Konsolidierung weiterzuverfolgen. Auch wenn die Entwicklung – darauf darf ich nachher noch eingehen – besser ist, als wir erwarten durften, zeigt der Vergleich, daß wir die Vergleichsmaßstäbe selbst finden und verantworten müssen, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Mitglieder und der Bevölkerung.

Für 1990 rechnet der OECD-Wirtschaftsbericht (Organisation für wirtschaftl. Zusammenarbeit u. Entwicklung) für die Bundesrepublik damit, daß das Bruttosozialprodukt wiederum gegenüber 1989 stärker, nämlich um 2,75% real, ansteigen wird. Er legt eine gleich hohe Inflationsrate und eine um ein halbes Prozent niedrigere Arbeitslosenquote als im Vorjahr zugrunde. Die deutliche Beschleunigung der inflationären Entwicklung wird maßgeblich von den Tarifabschlüssen und der Entwicklung der Auslandsnachfrage abhängen. In der mittelfristigen Finanzplanung, die Ihren Unterlagen in Band III, Seite 92 ff., beigelegt ist, gehen wir davon aus, daß die Tarifverhandlungen 1991 Zuwächse um 3%, in den folgenden beiden Jahren um 3,5% (inklusive Alterszulagen) erbringen werden. Das ist eine Schätzung, die mit Sicherheit am unteren Rand dessen liegen

wird, was letztlich dann ausgehandelt wird. Damit ist allerdings nicht berücksichtigt, daß weitere Arbeitszeitverkürzungen vereinbart werden können, die nicht nur aus arbeitsmarktpolitischen Gründen anstehen dürften.

Schon heute allerdings ist die tarifliche Arbeitszeit in der Bundesrepublik mit 1.697 Stunden im Jahr unter den Industrienationen die niedrigste. Die Schweizer müssen 193 Stunden oder 24 Arbeitstage mehr arbeiten, und in den Vereinigten Staaten müssen sogar knapp 27 Tage pro Jahr mehr gearbeitet werden.

Ob unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung des Generationenvertrages, aber auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Länder der Dritten Welt auf Dauer die Arbeitszeit noch weiter verkürzt werden kann und darf, bezweifle ich, zumal allein in den letzten 10 Jahren 1,5 Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen wurden – und dies bei der bis vor kurzem nahezu konstanten Arbeitslosenquote. Dies besagt doch, daß die Arbeitslosigkeit überwiegend strukturell bedingt ist und auf dem Wege von der Produktions- zur Dienstleistungsgesellschaft die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften zunimmt, ohne zugleich kurzfristig die hierfür nicht ausgebildeten Arbeitslosen in Brot und Arbeit zu bringen. Arbeit als Teil menschlicher Bestimmung und der Gesellschaftsordnung kann und darf nicht durch eine Freizeitgesellschaft, die nur sich und ihren Bedürfnissen lebt, abgelöst werden, weil sie andere ausschließt und die Sorge am Nächsten hintanstellt. Deswegen kann und darf trotz aller günstigen Entwicklungen das Problem der langfristigen Arbeitslosigkeit kein Thema sein, das die Kirche nicht mehr bewegt.

2.2 Neben der konjunkturellen Entwicklung wird das Kirchensteueraufkommen der nächsten beiden Jahre von der **Steuergesetzgebung** im Einkommensteuerrecht maßgeblich beeinflusst. Die letzte Stufe – ich zögere; die nächste ist für 1993 schon wieder angesagt –, also die vorerst letzte Stufe der Steuerreform sieht nach dem beschlossenen Steuerreformgesetz 1990 eine Steuerentlastung von 40 Milliarden DM vor, nach Verrechnung mit Mehrbelastungen verbleiben netto an Entlastung 20 Milliarden DM. Diese werden im wesentlichen durch folgende Tarifänderungen erreicht:

- Erhöhung des Grundfreibetrags,
- Erhöhung des Kinderfreibetrags,
- Absenkung des Eingangssteuersatzes von 22% auf 19%,
- Abschaffung des Mittelstandsbauchs, also geradliniger Verlauf der Proportionalzone,
- Senkung des Spitzensteuersatzes von 56% auf 53%.

Durch die ersten beiden Maßnahmen – Erhöhung der Freibeträge – werden 500.000 Bürger, die bislang Lohnsteuern und daraus auch anteilig Kirchensteuern zahlten, von Steuerzahlungen freigestellt. Auf unsere Landeskirche übertragen bedeutet dies, daß ca. 28.000 Kirchenmitglieder, die bislang Kirchensteuern bezahlt haben, ab 1990 keine Lohn- und damit auch keine Kirchensteuern mehr zahlen werden. Allein durch diese Änderung im Lohnsteuerbereich werden wir rund 7,4 Millionen DM Kirchensteuern weniger einnehmen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen, zum einen deshalb, weil die progressive Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs bei wachsender Wirtschaft von Zeit zu Zeit eine Tarifkorrektur erforderlich macht, wenn der Staat die Steuerlastquote und die damit

verbundene Belastung der Bürger nicht überproportional anwachsen lassen will. Durch die Steuerreform 1988 wurde die direkte Steuerlast auf ihr Niveau von 1983/84 zurückgeführt, und durch die Steuerreform 1990 wird in etwa das Niveau der Belastung in diesem Bereich der direkten Steuern von 1975 erreicht werden.

Aber auch aus folgender Überlegung sind weitere Korrekturen und damit weitere Kirchensteuerausfälle schon heute vorprogrammiert. Die Öffnung der EG auf einen gemeinsamen Binnenmarkt wird langfristig oder vielleicht schon mittelfristig die Notwendigkeit der Steuerharmonisierung zur Folge haben. Unterschiedliche Mehrwertsteuersätze haben unterschiedliche Verbraucherpreise zur Folge und damit eine unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit, je nach Standort und Land. Da die Bundesrepublik mit die niedrigsten Mehrwertsteuersätze im EG-Bereich aufweist, wird eine Erhöhung bei einer Harmonisierung unumgänglich sein. Unterstellt, daß die Steuerlastquote aus politischen Gründen nicht deutlich ansteigen soll, muß deswegen konsequenterweise eine Umverteilung der Steuereinnahmen von den direkten zu den indirekten verbrauchsabhängigen Steuern erfolgen. So sind heute schon Steuertarifänderungen für die Jahre ab 1993 angekündigt. Ebenfalls gibt es Überlegungen, den Grundfreibetrag auf 6.600 DM bereits vor der nächsten Bundestagswahl anzuheben.

Auch wenn die günstige konjunkturelle Entwicklung diese Einflüsse gegenwärtig überlagert, dürfen sie nicht übersehen oder gar in Abrede gestellt werden, insbesondere wenn langfristige Verpflichtungen eingegangen und zukünftig eingelöst werden sollen. Denn wie langfristige Verpflichtungen haben diese steuerpolitischen Überlegungen und die darauf resultierenden Mindereinnahmen die Folge, nicht nur einmalig, sondern auf Dauer zu wirken. Mit anderen Worten: Sollte die konjunkturelle Entwicklung abflachen, wird diese Lücke deutlich spürbar werden. Vorsorge ist jetzt noch möglich, Nachsorge dann sicherlich nicht mehr. Denn auf Dauer können wir nicht mehr mit einem Wachstumshaushalt rechnen. So stellt Gerhard Rau in der kürzlich erschienenen umfangreichen FEST-Studie „Die Finanzen der Kirche“ fest:

... daß das Rechnen mit dem Wachstumshaushalt, um die neu eingerichteten Stellen weiterhin bezahlen zu können, selbst in Zeiten geringer Inflation nur dann als stabil gelten kann, wenn die Einnahmen von Jahr zu Jahr steigen. Mit dieser nicht genügend reflektierten Finanzkonzeption hat sich die Kirche aufs engste mit einer Industriegesellschaft verbunden, die sich ebenfalls einer am Wachstum orientierten Wirtschaft verdankt. Der so anfänglich erreichte Zuwinn an Leistungsvermögen der Landeskirche geht schließlich wieder verloren durch exzessive vertragliche Festlegungen im Personalbereich.

3. Nach diesen einleitenden Bemerkungen darf ich nunmehr Ihre Aufmerksamkeit auf den Haushaltsplan und in diesem Abschnitt auf die **Einnahmenseite** lenken.

3.1 Finanzreferenten wird nachgesagt, daß sie auf der Einnahmenseite grundsätzlich zu niedrig veranschlagen, dafür auf der Ausgabenseite eher zu hohe Ansätze fortschreiben und damit die Haushaltspläne gezielt und generell als Katastrophenpläne vorzustellen belieben – dies letztlich mit der Hoffnung, daß ihre Prognosen dann Gott sei Dank von der Wirklichkeit überrollt, die Krisenhaushalte der vergangenen zehn Jahre jeweils flugs in Erfolgspläne umgewandelt werden und sie hierfür dann

auch noch den Verdienst geltend machen. Es wird ihnen oft zugeschrieben, aus einer Krisenlage, die natürlich andere verursacht haben, einen dann nur ihnen zuzurechnenden Erfolg werden zu lassen, wenn es mal wieder anders kommt – woran man sich ja auch ganz gern gewöhnt.

Ein Blick in die mittelfristige Finanzplanung mag die erste Unterstellung untermauern, um dann durch den Nachtragshaushalt eines Besseren belehrt zu werden. Man kann wirklich fragen: Weiß die Linke eines Finanzreferenten nicht, was die Rechte tut – oder sind Finanzreferenten gespaltene Persönlichkeiten, die damit leben, daß sie Dunkel prophezeien und Helles sie jedesmal einholt? Eine solche Bewußtseinspaltung ist bekanntlich nicht folgenlos und auf Dauer durch keine noch so sublimen Verdrängungstechnik zu vermeiden. Deshalb darf ich beides, Licht und Schatten, nebeneinanderstellen, da letztlich nur dadurch Konturen deutlich und sichtbar werden.

3.1.1 Das Nachtragshaushaltsgesetz 1989 und der Nachtragshaushaltsplan 1989 (OZ 11/13) weisen um rund 19,2 Millionen DM höhere Einnahmen als ursprünglich geschätzt aus. Damit liegen die tatsächlichen Einnahmen um 4,52% über den geschätzten Einnahmen, die im Haushaltsplan zugrunde gelegt waren.

3.2 Nach Berechnungen des vom Bundesfinanzministerium berufenen Arbeitskreises „**Steuerschätzungen**“ im Mai 1989 rechnen wir im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden 1990/1991 mit einem Kirchensteuerausfall von 48 Millionen DM. Dies sind 13,4% des Steueraufkommens (bezogen auf das Ergebnis 1988). Zuzüglich der Steigerungsraten wird die Evangelische Landeskirche in Baden 1990 über einen Kirchensteuerbetrag verfügen, der über dem Ergebnis von 1988 liegen wird, voraussichtlich jedoch das geschätzte Ergebnis von 1989 nicht erreicht, so daß die Formel „1990 auf der Einnahmenseite in etwa plus 5% gegenüber 1988“ gilt.

Aufgrund der oben genannten positiven Einflußfaktoren hat sich gegenüber den ursprünglichen Annahmen noch aus dem Frühjahr 1989 der Bruttoausfall aufgrund der Steuerreform gegenüber der Schätzung 1987 zum Haushalt 1988/1989 um 8,5 Millionen DM verringert.

Festzuhalten bleibt jedoch, daß das Aufkommen 1990 in Übereinstimmung mit den getroffenen Annahmen auch der anderen Gliedkirchen um 4% geringer ausfallen wird als 1989. Für 1991 ist eine Steigerung um 13,2 Millionen DM oder 3,65% zu erwarten. Das Kirchensteueraufkommen 1991 wird demnach noch deutlich unter dem Aufkommen des Jahres 1989 liegen. Erst im Jahr 1992 wird das Aufkommen absolut über dem des Jahres 1989 liegen, wie aus der mittelfristigen Finanzplanung, Band III, Seite 93 f., ersichtlich ist. Dabei ist zu erwarten, daß wegen der zeitlich verschobenen Veranlagung von Einkommensteuern und Kirchensteuern eine Verschiebung der kassenwirksamen Geldströme zwischen den Jahren 1990 bis 1992 möglich und auch wahrscheinlich ist. Der Haushaltsausgleich wird durch Überschüsse ermöglicht, je 7 Millionen DM, die 1990 und 1991 abgedeckt werden müssen, weil die Ausgaben um 7 Millionen DM höher als die voraussichtlichen Einnahmen sind. Dieser Ausgleich wird deswegen abgedeckt, weil die Überschüsse, die im Jahr 1988 erwirtschaftet wurden und voraussichtlich 1989 erwirtschaftet werden, durch disziplinierte Bewirtschaftung der Mittel gebildet werden konnten oder können. Überschüsse nicht – im Gegensatz zur Übung früherer

Jahre, wo sie flugs verausgabt wurden – auszugeben, sondern in die Rücklagen einzustellen, ermöglicht jetzt den Ausgleich. Nur dadurch ist es möglich geworden, das Haushaltsdefizit, das in diesen beiden Jahren auftritt, abzudecken.

Nicht nur durch die Bemühungen um eine Konsolidierung der Finanzwirtschaft ist es möglich, Ihnen einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, sondern auch dadurch, daß die konjunkturelle Entwicklung wie oben beschrieben günstiger lief, als wir ursprünglich hoffen durften.

All dies ist die Möglichkeit, eine Reihe von ganz kleinen Schritten zu gehen, die nicht spektakulär sind. Auch 7 Millionen DM sind gemessen am Haushaltsvolumen nicht sehr spektakulär, aber doch auch ein Zeichen dafür, wie kleine Schritte, zur rechten Zeit nach vorne gegangen, verhindern, daß große Schritte rückwärts eingeleitet werden müssen. Damit wird deutlich, daß ein rechtzeitiges Einschwenken auf den Gleitflug einen Absturz im Notfall verhindern hilft, was beispielsweise bei der Anwendung des Notlagengesetzes unvermeidbar gewesen wäre.

Auch diese Einnahmenschätzung wird mit Sicherheit von anderen Ergebnissen überholt werden, was uns jedoch nicht der Verpflichtung enthebt, heute Aussagen über das Morgen zu treffen. Tatsache ist, daß diese Einnahmenschätzung mit Sicherheit auch überholt werden wird. Wir haben uns daran gewöhnt, daß sie positiv überholt wird, aber es könnte auch einmal anders sein. Aber auch dies wird nicht die Glaubwürdigkeit der Annahmen in Frage stellen und kann es auch nicht.

3.3 Die Struktur der Einnahmen ist im einzelnen in den Erläuterungen dargestellt; deswegen darf ich hier auf Einzelheiten verzichten. Festzuhalten bleibt jedoch, daß nach wie vor nahezu 82% der Einnahmen aus Zuschlägen zur Lohn- und Einkommensteuer resultieren – nahezu der gleiche Prozentsatz, der im landeskirchlichen Haushaltsteil für die Personalkosten aufgewendet wird. Deshalb kann nicht im entferntesten daran gedacht werden, daß diese Einnahmeart womöglich durch eine andere zu ersetzen sei. So schreibt Wolfgang Lienemann in der schon zitierten FEST-Studie „Die Finanzen der Kirche“:

Man muß nur gleichzeitig bedenken, daß der Anteil der Personalkosten in der Vergangenheit von Jahr zu Jahr gestiegen ist und in manchen Gliedkirchen der EKD schon über 80% liegt, um zu sehen, daß eine prinzipiell zwar denkbare Entscheidung, auf das historisch gewachsene, rechtlich wohl begründete und ökonomisch effiziente Kirchensteuersystem zu verzichten, mit großer Wahrscheinlichkeit das Ende der traditionellen Kirchlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland bedeuten würde.

3.4 Wenn dennoch mit **OZ 11/8** eine Vorlage zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wird, die die **Einführung und Erhebung eines Kirchgeldes** zum Inhalt hat, dann aus folgenden Gründen:

3.4.1 Die oben erläuterten Änderungen des Steuerartfils und die zu erwartenden Auswirkungen der Steuerreform 1990 und der weiteren Reformen, die mit Sicherheit kommen werden, stellen immer mehr Kirchenmitglieder von Kirchensteuerzahlungen frei. Zudem zahlen eine zunehmende Zahl von Mitgliedern, die hierzu materiell in der Lage wären, keine Kirchensteuern mehr. Der Anteil der über 65jährigen von derzeit 15% an der Gesamtbevölkerung wird sich bis zum Jahr 2030 verdoppeln und infolgedessen auch die Zahl jener, die nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Lage wären, die Aufgaben der Kirche mitzufinanzieren, dies aber nicht tun,

weil der Staat auf die Erhebung von Lohnsteuern verzichtet – aus Gründen, die die Kirchen weder beeinflussen können noch wollen. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß allein aufgrund dieser Folgen der demographischen Entwicklung immer weniger Mitglieder immer mehr Kirchensteuern zahlen müssen. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und auch aus fiskalischen Erwägungen sollten aber alle Mitglieder die Lasten auch finanziell mittragen und nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere örtliche Aufgaben der Kirchengemeinden mitfinanzieren helfen. So kann auf Dauer der Grundsatz, der in § 6 Abs. 2 der Grundordnung postuliert wird, verstärkt werden, wonach die Mitglieder der Landeskirche „... durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben beitragen“.

Mit den Bemühungen um eine Steuerharmonisierung und damit einhergehenden Umschichtungen von den direkten zu den indirekten Steuern wird dieser Trend eher verstärkt, so daß auch die Zahl der Steuerzahler und das Aufkommen relativ abnehmen werden. Auch wenn es sich bei der Kirchensteuer in aller Regel nicht um eine wirkliche Last handelt, so wird das Gebot einer gerechten Verteilung von Lasten und Pflichten durch einen regelmäßigen Kirchenbeitrag in Form des Kirchgeldes eher erfüllt, als dies gegenwärtig der Fall ist.

3.4.2 Wenn in § 37 Abs. 1 der Grundordnung steht – ich zitiere –:

Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, daß die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

dann ist diese Verpflichtung bislang überwiegend auf die Ausgabenseite beschränkt. Dabei sieht der besagte § 37 in Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung vor, daß der Kirchengemeinderat über die zu erhebende Ortskirchensteuer einen Beschluß zu fassen hat. Diese Vorschrift hatte bis zum Jahr 1969 einen materiell gefüllten Gehalt, sicherte sie doch, daß 30% aller Ausgaben der Kirchengemeinden durch eigene Steuern mitfinanziert werden konnten. Die bis 1965 erhobenen Kirchenbausteuern sowie Abgaben von Grundsteuer- und Gewerbesteuermaßbeträgen werden aus verschiedenen Gründen heute nicht mehr erhoben. Damit aber wurde zugleich das Recht und die Verpflichtung, für die materiellen Grundlagen mit zu sorgen, nur noch eingeschränkt wahrgenommen – eine fiskalische Entmündigung und die Aufgabe materieller Fürsorge, die unabdingbar auch eine geistliche Dimension besitzt. Mit diesem ersten vorsichtigen Schritt zu einer Dezentralisierung der Verantwortung wird zugleich auch programmatisch deutlich, daß eine grundsätzliche Umkehr nicht ausgeschlossen ist. Gerhard Rau stellt in der FEST-Studie fest:

Was ursprünglich eine Systematik von unten nach oben zu nennen war, von den Einzelpfründen hin zu subsidiären Leistungen der Zentralstellen, drehte sich haushaltssystematisch gesehen um, so daß die Finanzströme nunmehr von oben nach unten fließen, aus der Zentrale hin zu den dezentralen Orten und Diensten.

Mit der Möglichkeit, nunmehr wieder ein Kirchgeld als Ortskirchensteuer zu erheben, wird darüber hinaus auch auf der Ebene der Kirchengemeinden die unaufgebbare Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung unterstrichen. Denn die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Lasten meiner Kirche ist auch die nach meiner Identifikation mit meiner Kirche und mit meinen Glaubensbrüdern und -schwestern. Die Bitte an Gemeindeglieder um

eine finanzielle Beteiligung ist auch ein Stück stellvertretende Fürsorge für die Belange der ganzen Kirchengemeinde und nicht nur eine Frage nach der fiskalischen Ergiebigkeit einer Steuerart.

3.4.3 Daß freilich die Verbindung von Rechten und Pflichten der eigenen Einsicht und dem Hören auf Gottes Wort entspringt – dies muß sichergestellt sein. Deshalb sehen die Regelungen über die Erhebung des Kirchgeldes drei Elemente vor, die die Selbständigkeit der Einsicht in das Notwendige nicht erzwingen sollen:

- a) Kirchengemeinden können, aber müssen kein Kirchgeld erheben, wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht geboten erscheinen lassen.
- b) Die Erhebung des Kirchgeldes bei den Gemeindegliedern, die ansonsten von Kirchensteuerzahlungen freigestellt sind, erfolgt nach Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen und ohne Zwangsmaßnahmen.
- c) Die Einnahmen, die durch die Erhebung von Kirchgeld erworben werden, verbleiben den Kirchengemeinden ohne Anrechnung auf die Steuerzuweisungen. Es soll damit jeder Eindruck vermieden werden, als wolle die Landeskirche oder gar der Gesetzgeber über die goldene Rute der Zuweiskürzungen zum Geist der Einsicht zwangsweise verhelfen. Selbst bei Nichterhebung von Kirchgeld soll für einen Zeitraum von zunächst sechs Jahren keinerlei Anrechnung auf eventuell erforderlich werdende Härtestockmittel erfolgen.

3.4.4 Auch wenn die Frage nach der fiskalischen Ergiebigkeit zunächst und in den kommenden Jahren nicht ausschlaggebend sein kann, ist es dennoch wichtig, rechtzeitig den Umgang mit neuen Instrumenten einzuüben: Wer anfängt, im Atlantik schwimmen lernen zu wollen, nachdem das Boot gekentert ist, lernt zu spät und hätte das Schwimmen üben sollen, als der sichere Grund noch zu erreichen war.

4. Die Ausgaben im Haushaltsjahr 1990 – jetzt komme ich zur **Ausgabenseite** – sollen gegenüber dem Ansatz von 1989 um 4,2% steigen. In der mittelfristigen Finanzplanung wurden die Fortschreibungen, die sich durch den Nachtragshaushalt errechnen, mit einbezogen. Insofern gibt es eine Diskrepanz zwischen den Aussagen in der mittelfristigen Finanzplanung und in den Erläuterungen zum Haushaltsplan 1990/91. Danach werden die Ausgaben unter Berücksichtigung der Einnahmen, die durch den Nachtragshaushalt festgestellt werden, gegenüber dem Vorjahr um 0,31% abnehmen. In den folgenden Jahren werden sie wiederum bis zu 4% ansteigen. Dies geschieht insbesondere wegen der zu erwartenden höheren Tarifabschlüsse, auf die ich noch eingehen werde.

Mehr als 95% – ich sagte es bereits – aller Ausgaben sind vorgegeben. Damit kann der Eindruck entstehen, daß auf der Blumenwiese kaum mehr einzelne Pflanzen größer, farbenprächtiger und schneller wachsen dürften, geschweige denn, daß neue Arten das gewohnte Bild bereichern werden. Vielmehr steht die Befürchtung im Raum, daß die Farb- und Artenvielfalt bald durch den Rasenmäher auf gleiches Wachstum und zuvor auf gleiche Kopfhöhe gebracht wird – wenn überhaupt noch Köpfe bleiben.

Diesem Eindruck möchte ich begegnen, indem ich drei solche Maulwurfhügel besonders beschreibe und zu

erläutern versuche, weshalb Wachstum des einen Hügels mit dem Schrumpfen des anderen verbunden ist. Diese Schwerpunkte sind die Aufgabenfelder **Mission und Ökumene** (Einzelplan 3), der **Personalaufwand** (Gruppierungsziffer 4) und die durch den **Steueranteil der Kirchengemeinden** finanzierten Aufgabenfelder und die damit einhergehende Änderung des Finanzzuweisungssystems.

4.1 Zu Mission und Ökumene:

Die Synode faßte auf ihrer Frühjahrstagung 1988 (VERHANDLUNGEN Seite 242) folgenden Beschluß:

Die Landessynode betont, daß das ökumenische Miteinanderteilen auch die Finanzen mit einschließt. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, daß der Einzelplan 3 des landeskirchlichen Haushalts (Mission und Ökumene) entsprechend seiner Bedeutung prozentual angemessen am Netto-Kirchensteueraufkommen vertreten ist. Dabei soll das deutliche Bemühen um eine kontinuierliche Steigerung von zwei bis drei Prozent des derzeitigen Ansatzes des Einzelplans 3 für die nächsten Jahre erkennbar werden.

Diese Vorgabe geht davon aus, daß der Verpflichtung gegenüber den ökumenischen Schwesterkirchen, insbesondere der Dritten Welt, tendenziell der gleiche, verpflichtende Stellenwert zukommt wie anderen Verpflichtungen, die diesen Haushalt kennzeichnen. Diese Vorgabe macht deutlich, daß die Haut des fernen Nächsten so verletzbar wie die eigene ist und der Spruch von dem Hemd, das mir näher ist als die Jacke des anderen, keine Gültigkeit haben darf. Wenn auch in Anbetracht der eigenen Verpflichtung letztlich nur ein kleines Stück Brot beim Teilen abfällt – es ist mehr als die unachtsam oder auch nur zufällig vom Tisch gewehten Brosamen, die beim Aufschneiden des Brotes abfallen.

Durch die Haushaltssystematik der EKD wurde vorgegeben, die Ostpfarrerversorgung nunmehr wieder in den Einzelplan 3 aufzunehmen. Um jedoch die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren zu gewährleisten, wird dieser Ansatz in den folgenden Vergleichsberechnungen nicht berücksichtigt.

Danach entwickeln sich nunmehr die Ansätze des Einzelplans 3 gegenüber 1989, wobei die Ansätze des Nachtragshaushaltes schon eingearbeitet und ebenfalls die Beiträge der Kirchengemeinden zum kirchlichen Entwicklungsdienst berücksichtigt sind, wie folgt: Gegenüber 1989 steigen die Bedarfsansätze 1990 um 5,84% und 1991 um 9,20%. Damit steigen diese Ansätze nahezu um 10% mehr als das durchschnittliche Ausgabenwachstum im Haushalt. Im Jahr 1989 haben die Ausgaben des Einzelplans 3 mit den Zuweisungen der Kirchengemeinden einen Anteil am Netto-Kirchensteueraufkommen von 3,71%, in den beiden folgenden Jahren von gut 4%. Ohne den Anteil der Kirchengemeinden und nur gemessen am landeskirchlichen Netto-Steueraufkommen beträgt der Anteil des Einzelplans 3 1989 4,9%, 1990 5,4% und 1991 5,36%. Damit wird deutlich, daß auch in Jahren, in denen uns der Wind stärker ins Gesicht bläst, der Grundsatz ernst genommen wird, wonach diese Verpflichtungen so auszuweisen sind wie andere Rechtsverpflichtungen, und daß die Jacke, die uns schützt, auch für andere Schutz bieten muß.

Ein Schwerpunkt der Mehrzuweisungen bildet, wie auf Seite 150 der Erläuterungen nachgewiesen, die Dotierung der Ansätze für den **Kirchlichen Entwicklungsdienst**, die nunmehr von 2,5% Anteil am Netto-Kirchensteueraufkommen auf je 2,61% in den Jahren 1990 und 1991

anwachsen. Damit soll zugleich deutlich werden, daß jene Arbeitsfelder mit gefördert werden, die nicht dem unmittelbaren Einfluß einer einzelnen Gliedkirche unterstehen, sondern der Verantwortung aller Gliedkirchen anheim gegeben sind – auch wenn die Meinungen ob dieser oder jener Förderungsaktivität auseinandergehen mögen. Denn ein Grundsatz des ökumenischen Teilens muß sein, daß neben den bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeiten nicht neue zwischen Gebern und Empfängern entstehen, die einer partnerschaftlichen Beziehung unangemessen sind.

Daß für einige dieser Beziehungen dennoch ein deutliches Engagement bestehen mag, wird durch die Grundzüge einer solchen Politik nicht unterlaufen oder gar unmöglich gemacht, wie unsere Verbindungen zur Moravian Church in Südafrika zeigen. Von den durch diese Synode im Herbst 1987 für verschiedene Projekte zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 900.000 DM sind bislang rund 286.000 DM abgerufen und davon zwei Drittel verausgabt. 120 Menschen konnten bisher zusätzlich beschäftigt oder ausgebildet werden in fünf Projekten, die zum Teil schon mehrere Ernten eingefahren haben. Der Ausschuß für Mission und Ökumene hat sich wiederholt berichten lassen, und Sie gaben mir im Frühjahr Gelegenheit, über meine vor Ort gesammelten Eindrücke zu berichten. Nachdem die ersten Pilotprojekte angelaufen sind, werden die Kirchenleitungen der Moravian Church in der Ost- und Westregion auch weitere Projekte nur nach sorgfältiger Evaluierung angehen und insbesondere auf Anträge der Kirchengemeinden zugehen und nicht umgekehrt von sich aus Projekte vorschlagen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Lernprozesse möglich und die früher gemachten Erfahrungen eingebracht werden können.

Dies alles schließt nicht aus, daß Lernprozesse auch mit Fehlern verbunden sein können oder vielleicht gar müssen, wenn sie tatsächlich das Lernen im Umgang mit den anvertrauten Mitteln zum Ziel haben und den Menschen in unserer Schwesterkirche in dieser schwierigen, wenn nach menschlichem Ermessen nicht gar ausweglos erscheinenden Situation in Südafrika Mut machen sollen.

4.2 Ich komme zu den **Personalkosten**, die auf Seite 109 erläutert werden. Sie werden von 1989 mit 82,15% auf 84,52% im Jahr 1991 ansteigen. Gleichzeitig wird auf Seite 124 deutlich gemacht, daß die Bemühungen um eine Anpassung an die Möglichkeiten, die mit dem Referat des Herrn Landesbischofs 1985 verstärkt eingeleitet wurden, erste Erfolge zeitigen und – wenn die kw-Vermerke (künftig wegfallend) umgesetzt sein werden – zu Minderausgaben in Höhe von gut 7 Millionen DM oder 3,8% der Personalkosten auf der Basis des Jahres 1988 führen. Das Defizit 1990 und 1991 wäre – mit anderen Worten – doppelt so hoch gewesen, wenn wir diese kleinen mühseligen Schritte nicht eingeleitet und durchgehalten hätten. Auch wenn es lästig ist: Ohne diese Maßnahmen wären durch die Steuerausfälle 1990 und 1991 unsere Rücklagen – und die sind bescheiden genug – nahezu halbiert worden. Wenn noch einmal eine solche einschneidende Steuer senkung innerhalb der nächsten zwei Jahre Platz greifen würde, wären die Rücklagen aufgezehrt, und es wäre völlig unsicher, ob die monatlich allein für Gehaltszahlungen bereitzustellenden 17 Millionen DM auch tatsächlich verfügbar wären. Ich will nicht schwarzmalen, sondern im Gegenteil deutlich machen, daß unsere – wenn auch geringer als geplant – Erfolge ein Stück Freiheit eröffnen,

die darin besteht, nicht von Monat zu Monat und Jahr zu Jahr bängen zu müssen, Kräfte zu binden, die wir für unsere Kirche dringend benötigen, und Mitarbeiter letztlich zu verunsichern, die ihrerseits auf Haushalterschaft und gerechten und geregelten Lohn in der Kirche vertrauen.

Daß die angestrebten 2% Einsparungen noch nicht umgesetzt wurden, hat mehrere Gründe: Der wesentliche und gewichtigste ist, daß die nach Beschluß der Landessynode im Oktober 1988 erforderlichen Konsequenzen aus den Überlegungen zu den Schwerpunkten kirchlicher Arbeit noch nicht ausreichend bedacht, geschweige denn umgesetzt werden konnten.

Ein Ansatzpunkt neben vielen anderen für die Bemühungen der Schwerpunktsetzung war die Einsicht, daß bei der auch weiterhin absehbaren Notwendigkeit, langfristige Verpflichtungen abzubauen und Spielräume für neue Aufgaben zu gewinnen, dies nicht einfach durch proportionale Kürzungen aller Ausgaben erfolgen könne. Vielmehr müsse Kirchenleitung gerade auch darin bestehen, bei geringeren Mitteln die erforderlichen Spielräume auch durch Beschreibung und Umsetzung von Prioritäten zu gewinnen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Planungsprozesse, die nur gemeinsam mit den landeskirchlichen Werken und Diensten, mit den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden durchgeführt und zum Ende gebracht werden können, benötigen Zeit. Deshalb bitten wir, die erforderliche Flexibilität bei notwendigen Stellenumsetzungen durch Zustimmung insbesondere zu § 1 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes zu geben – dies freilich begrenzt auf die kommende Haushaltsperiode. Begrenzt auch insoweit, daß nur die vorhandenen Stellen umgeschichtet werden können und nicht neue Aufgabengebiete und neue, bislang nicht vorhandene Stellen eingerichtet werden.

Wenn es jedoch nicht gelingt, über den derzeitigen Umfang hinaus zu einer neuen Arbeitsteilung zwischen Landeskirche und Kirchenbezirken zu kommen und sich dies nicht auch im landeskirchlichen Stellenplan niederschlägt, war ein wesentliches Bemühen umsonst, und aus dem Maulwurfshügel in der volksskirchlichen Wiese wird allenfalls eine Ameise kriechen! So schreibt Wolfgang Lienemann in der besagten FEST-Studie:

Betrachtet man die Handlungsspielräume auf der Ausgabenseite der kirchlichen Haushalte, muß man von dem weitaus größten Etatanteil, den Personalausgaben, ausgehen. Dieser Posten umfaßt derzeit in den verschiedenen Gliedkirchen der EKD zwischen ca. 65 bis 80% der Ausgaben überhaupt. Es handelt sich dabei mithin um langfristige, gesetzlich festgelegte Ausgabenverpflichtungen, die die Spielräume für investive und caritative Aufwendungen scharf begrenzen. Für einen neuen hauptamtlichen Mitarbeiter muß heute der jeweilige kirchliche Anstellungsträger bis weit ins nächste Jahrhundert die Finanzierungsgrundlagen einschließlich der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge sicherstellen. Arbeitsplätze im kirchlichen Bereich will niemand gefährden; die Mitgliederzahlen gehen langsam zurück; die Einnahmen lassen sich wohl nicht mehr erhöhen. Daraus wird man die Frage herleiten müssen, wie die Kirchen mittel- und langfristig das derzeit völlig zu Recht ausgeweitete Angebot bezahlter Beschäftigungsmöglichkeiten wieder in eine angemessene Relation zu ihren finanziellen Mitteln und den übrigen Aufgaben bringen können.

Um über den damit geschaffenen Spielraum Rechenschaft abzulegen, werden wir über die Neuordnung sowie über die Stellenzahl und Stellenstruktur der Werke und

Dienste auf landeskirchlicher und Bezirksebene zu gegebenem Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Ablauf dieser Haushaltsperiode, berichten. Allerdings ist heute schon absehbar, daß, wie im letzten Satz der Ziffer 2 der Beschlußvorschläge auf Seite 4 festgestellt, weitere Anpassungen nur dadurch möglich sein werden, daß Aufgabengebiete daraufhin untersucht werden, ob sie angesichts der veränderten Rahmenbedingungen und der neuen Herausforderungen nicht aufgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden können.

In diesem Zusammenhang muß das sinnvolle Zusammenwirken von Professionalität und Ehrenamtlichkeit bedacht werden. Dies allerdings kann nicht allein vom Evangelischen Oberkirchenrat betrieben oder gar beschlossen werden – hierzu ist auch Ihre Phantasie, Initiative und – wenn es dann dazu kommt – Konsensfähigkeit gefordert.

Schließlich konnte das vorgegebene Ziel von 2% im gewünschten und erforderlichen Umfang auch deswegen nicht erreicht werden, weil die Zusage gilt, daß kein Mitarbeiter entlassen wird, sondern die Planungen nur im Zuge der Stellenfluktuation umgesetzt werden. Deshalb sind die Vermerke über künftig wegfallende Stellen („kw-Vermerke“) ein mittelfristig und nicht sofort greifendes Instrument und eine Station auf dem Weg der kleinen und mühseligen Schritte.

In den Beratungen des Finanzausschusses und auch durch verschiedene Eingaben des Synodalen Steyer hat die Frage der Finanzierung des Religionsunterrichts – das ist der drittgrößte Personalkostenbereich – eine Rolle gespielt. Ich will dies nur kurz streifen.

Die Kosten des **Religionsunterrichts** sind von 1978 bis 1988, gemessen an den gesamten Personalkosten – wie auf Seite 132 auch graphisch verdeutlicht –, um 1,3% gestiegen. 1% bedeutet in absoluten Zahlen 1,2 Millionen DM. Hingegen ist der Anteil für die Besoldung der Pfarrer im gleichen Zeitraum um 1,6% gesunken. So deutlich dieser Trend sein mag, er sagt nichts über die zum Teil im Religionsunterricht erheblichen Zuschüsse. Deshalb ist der Bedarf an Kirchensteuermitteln für die Finanzierung des Religionsunterrichts die maßgebliche Größe. Der Bedarf an Kirchensteuermitteln wuchs in den letzten Jahren derart an, daß nunmehr deutlich die Grenzen der Belastung der Kirchen insgesamt erreicht werden.

Lassen Sie mich das durch einige Zahlen untermauern. Lagen die Aufwendungen aus Kirchensteuermitteln zur anteiligen Finanzierung des Religionsunterrichts im Jahre 1960 bei 112.000 DM, betragen sie 1968 810.000 DM und liegen sie nunmehr im Jahr 1988 bei 22,4 Millionen DM. Innerhalb von zwanzig Jahren stieg der Bedarf aus Kirchensteuermitteln zur Finanzierung des Religionsunterrichts um das 28fache oder pro Jahr zusätzlich um 1,1 Millionen DM – und das bei nahezu konstantem und in letzter Zeit schrumpfendem Stellenplan.

Es ist unstrittig, daß der Religionsunterricht ein kirchliches Anliegen ist. Unstrittig ist aber auch, daß der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit ist und damit auch vom Staat mitfinanziert werden muß. Zwar haben die Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen in Baden-Württemberg keine Rechtsansprüche zur Grundlage, wie Professor Dr. Alexander Hollerbach in einem kürzlich erstellten Gutachten feststellt. Doch immerhin ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, in dem die derzeitige Praxis überprüft

werden muß mit dem Ziel einer Anpassung der Staatsleistungen zur Finanzierung des Religionsunterrichts. Dies kann freilich nur einvernehmlich mit allen Kirchen in Baden-Württemberg und mit dem Land erfolgen. Ungeachtet dessen haben Kollege Professor Dr. Walther und ich uns nunmehr vorgenommen, diese Verhandlungen mit Nachdruck aufzunehmen und vorzubereiten.

Sind wir also guten Mutes, beharrlich und konsequent die Verpflichtungen aufgrund der aktiven Mitarbeiter den gegebenen und sich verändernden Bedingungen anpassen zu können, so ist diese Zuversicht gegenwärtig zumindest bei der Vorsorge für Ansprüche aus Versorgungszusagen noch nicht sehr fest. Nicht ohne Anlaß haben Sie deshalb auf Antrag des Finanzausschusses im Oktober 1987 (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Seite 134) beschlossen:

*Die Synode stimmt einer generellen Überprüfung der **Versorgungsstruktur (Dreisäulentheorie)** zu, insbesondere auch hinsichtlich der steuerlichen Auswirkung, die sich aus dem früheren Einkauf in die BfA für die Versorgungsempfänger und für die im aktiven Dienst stehenden Pfarrer und Beamten ergibt.*

Für diejenigen, die in der Architekturgeschichte öffentlich-rechtlicher und erst recht landeskirchenrechtlicher Versorgungsgebäude nicht jeden Tag spazieren gehen, ein paar kurze Erläuterungen: Mit dem Bild der drei Säulen verbindet sich die Verteilung der Versorgungsbeiträge auf drei Kostenträger: die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) und die Evangelische Landeskirche in Baden aus laufenden Haushaltsmitteln. Die Entwicklung der Beiträge dieser genannten Kostenträger seit 1976 ist auf den Seiten 126 und 127 erläutert. Daraus wird deutlich, daß trotz des Beitritts zur BfA im Jahre 1975 und trotz der Gründung der ERK 1972 der Anteil, der durch laufende Haushaltsmittel zur Versorgung beiträgt, nicht gesunken, sondern mit dem Wachstum der Aktivbezüge auch gestiegen ist, und zwar um rund 77% Anteil von 1976 bis 1988 oder rund 18 Millionen DM auf rund 20 Millionen DM.

Diese Entwicklung wäre natürlich ungünstiger verlaufen, wenn die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Pfarrer und Beamten nicht in der BfA versichert hätte. Wie aus den Graphiken auf den Seiten 128 und 129 deutlich wird, sind die Leistungen der BfA seit 1976 um rund 570% und der Anteil der Versorgungsempfänger, die eine Rente beziehen, von rund 9,5% auf 47% angestiegen. Mit anderen Worten: Ohne Anschluß an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hätte die Landeskirche 1990 10,3 Millionen DM mehr an Versorgungsleistungen aus dem Haushalt finanzieren müssen. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anteile, die die ERK zu den Versorgungsleistungen aufbringt, wächst die Summe, die zusätzlich aus laufenden Haushaltsmitteln aufzubringen gewesen wäre, auf nahezu 20 Millionen DM. Damit wird deutlich, wie gut diejenigen beraten waren, die die Versorgung auf die bekannten drei Beine gestellt haben – ohne diesen Beschluß wären wir heute voraussichtlich nicht mehr zahlungsfähig.

Selbst wenn es gelingt, die Mitarbeiterzahl an die Entwicklung des Mitgliederbestandes anzupassen, wird deshalb, weil kirchliche Amtsträger länger leben als – sofern es so etwas gibt – „durchschnittliche“ Bürger, eine Belastung der Haushalte in den kommenden Jahrzehnten auftreten, die ohne weitere Vorsorge den Anteil der Passivbezüge an den Personalkosten ansteigen lassen wird. Hinzu kommt,

daß den Pfarrern und Beamten maximal 75% der letzten Dienstbezüge zugesichert werden, woran nicht gerüttelt werden soll – unabhängig davon, ob die Renten von der BfA künftig nach den gleichen Grundsätzen gezahlt werden wie derzeit. Und dies ist wenig wahrscheinlich. Würden die Leistungen, die heute von der BfA garantiert werden, auch im Jahr 2030 erbracht, müßte der Beitragssatz von derzeit 18,5% auf 40% der Brutto-Arbeitsentgelte angehoben werden. Dies ist eine unrealistische Vorstellung. Deshalb werden gegenwärtig verschiedene Lösungen dieses Problems diskutiert, so beispielsweise der Wechsel der Bemessungsgrundlage von der bruttolohn- zur nettolohnbezogenen Rente. Ob dies ausreicht, wird bezweifelt und durch andere Vorschläge ergänzt. Wird das Versorgungsrecht der Beamten nicht angetastet, ist absehbar, daß die aus laufenden Kirchensteuermitteln aufzubringenden Versorgungsbeiträge bei gleichzeitiger Abnahme der Kirchenmitglieder überproportional ansteigen werden.

Um diese Entwicklung abschätzen zu können und zu belegen, haben wir ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen lassen, dessen erste Ergebnisse deutlich machen, daß trotz der beiden Säulen Evangelische Ruhegehaltskasse und BfA unter bestimmten Annahmen der Anteil der Versorgungsleistungen an den sinkenden Aktivbezügen bis zum Jahr 2030 noch zunehmen wird. Unterstellt, daß die Mitarbeiterzahl im gleichen Umfang wie die Mitglieder abnehmen wird und der Anteil der passiven an den aktiven Bezügen konstant bleibt, müßten Rücklagen aufgebaut werden, die sicherstellen, daß die Restversorgung aus laufenden Mitteln, also jener Beitrag, auf dem die dritte Säule ruht, auch ohne zusätzliche Haushaltsbelastung erbracht werden kann.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Entschärfung dieser die nächsten Generationen materiell bedrohenden Zeitbombe müssen gut bedacht werden. Das vorliegende Gutachten zeigt die Richtung, und wir beabsichtigen gemeinsam mit Ihnen, wie im Beschlußvorschlag auf Seite 4 unter Ziffer 6 formuliert, dieses Problem nicht unesehen und unbeantwortet auf die lange Bank zu schieben – nicht weil wir heute oder vielleicht unsere Nachfolger davon berührt sein könnten, sondern weil wir dereinst Rechenschaft darüber abzugeben haben, warum wir zukünftigen Generationen Belastungen aufgebürdet haben, an deren Lösungen wir heute schon mitzuwirken verpflichtet sind.

4.3 Der Anteil am Kirchensteueraufkommen – das ist der letzte Schwerpunkt –, den die **Kirchengemeinden** und Kirchenbezirke erhalten, beträgt nunmehr 44% des Netto-Kirchensteueraufkommens und damit 1% mehr als in der jetzigen Haushaltsperiode. Netto steigt dieser Anteil von 140,3 Millionen DM in 1989 auf 149,3 Millionen DM in 1990 und 155 Millionen DM 1991. Die kirchengemeindlichen Anteile am Gesamtsteueraufkommen steigen gegenüber 1989 in 1990 um 6,5% und damit deutlich stärker als das durchschnittliche Ausgabenvolumen, nämlich um 2,3%. Auch 1991 wird der kirchengemeindliche Anteil um einen Prozentpunkt stärker ansteigen als das durchschnittliche Ausgabenvolumen. Hiermit wird ein Schwerpunkt deutlich, der mit den Aussagen der „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit“ getroffen wurde und nunmehr umgesetzt werden soll. Die mit dieser Schwerpunktsetzung verbundene Verlagerung der Haushaltsmittel im landeskirchlichen Anteil zugunsten des kirchengemeindlichen

Anteils ermöglicht, daß einerseits die für das **normierte Zuweisungssystem** erforderlichen Mittel bereitgestellt und andererseits die **Baubeihilfen** um 27% aufgestockt werden können. Lassen Sie mich beide Schwerpunkte im kirchengemeindlichen Haushaltsteil durch ein paar Bemerkungen erläutern:

4.3.1 Die Herbstsynode 1987 (VERHANDLUNGEN Seite 134) hatte beschlossen,

... Die Synode stimmt zu, daß der Finanzausschuß das in den 80er Jahren stark veränderte System für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden auf seine Verteilungsgerechtigkeit hin überprüft und bis zum Beginn der Haushaltsberatungen 1990/1991 hierüber berichtet.

Aufgrund erster Überlegungen, die der Evangelische Oberkirchenrat mit dem Hauptbericht 1988 vorgelegt hat, wurde nach ausführlichen Beratungen im Finanzausschuß eine synodale Kommission gebildet, die unsere Arbeit fürderhin begleitete, anregte und auch ein Stück in die richtige Richtung schob.

Die Ergebnisse dieser Arbeit sind Ihnen mit dem Entwurf des **Finanzausgleichsgesetzes (FAG)** unter OZ 11/6 vorgelegt worden. Maßgeblich für die neuerlich und offensichtlich jedem neuen Finanzreferenten immer wieder aufs neue vorbehaltene Überprüfung des derzeitigen Zuweisungssystems sind folgende Gründe:

- a) Das derzeitige Zuweisungsverfahren fußt in der Bemessung der Zuweisungsbeträge nicht unerheblich noch auf dem örtlichen Kirchensteueraufkommen – zumindest in der bis 1981 berechneten Höhe. Wenn es auch unumstritten gewesen sein mochte, daß aufgrund des unterschiedlichen Nachholbedarfs in der Aufbauzeit der Nachkriegszeit auch ein unterschiedlich hoher Steuerbedarf existierte und gerechtfertigt war, so ist dieses Verteilungsverfahren nach dem Windhundprinzip nunmehr revisionsbedürftig.
- b) Die Kirchengemeinden stehen ferner wie die Landeskirche vor Herausforderungen, die sie in die Lage versetzen müssen, diese Verantwortung zunehmend ohne zentrale Bevormundung auch wahrzunehmen. Entscheidungs- und Sachkompetenz müssen deswegen vor Ort näher zusammenrücken und wahrgenommen werden. Mit den Regelungen des FAG soll die Eigenständigkeit, Planungsfähigkeit und Flexibilität der Kirchengemeinden erhöht werden – dies freilich dann auch zu Lasten von Aufgabenbereichen, die die Landeskirche bisher wahrgenommen hat. Dies ist aber kein Zufall, sondern liegt in der Absicht der Überlegungen zu den Schwerpunkten kirchlicher Arbeit.
- c) Mit der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Schwerpunkte zu setzen, ist zugleich das Bemühen verbunden, dies auch wirtschaftlich zu tun. Bedarfszuweisungen, daß Überschüsse spätestens in der folgenden Haushaltsperiode als Einnahmen vorzusehen und damit zwangsweise abzuführen sind, reizen nicht eben zur Sparsamkeit, sondern zum Auskehren von Haushaltstiteln. Und das ist, wie wir alle wissen, nicht wirtschaftlich.

Aufgrund einer Vielzahl rechnergestützter Alternativberechnungen liegt Ihnen nun ein Vorschlag vor, der folgende Erwartungen erfüllen soll:

- Das normierte Zuweisungsverfahren soll objektiv gerecht gleiche Aufgaben mit gleichen Finanzzuwei-

sungen bedenken und damit die Durchsichtigkeit erhöhen.

- Die Regelungen sollen ferner die Planungsfähigkeit erhöhen und die Durchsichtigkeit für die Kirchengemeinden auch mittel- und langfristig verbessern sowie die Verlässlichkeit auf die eingehenden Kirchensteueranteile erhöhen.
- Bemessungsgrundlage für die Zuweisungshöhe sind vergleichbare Strukturen und Aufgabenfelder, nicht jedoch die Höhe des örtlichen Kirchensteueraufkommens. Damit wird die Vergleichbarkeit verbessert, ohne die Vielfalt deshalb gleich auf ein Normmaß zu trimmen.

Die mit dem normierten Zuweisungssystem verbundenen Regelungen verzichten aufgrund des gewählten methodischen Ansatzes der differenzierten Durchschnittsbildung bewußt darauf, quasi durch die Hintertür einen Entwurf eines wie auch immer gearteten Modells von Gemeindestruktur und Gemeindeaufbau einzuführen. Freilich schreiben sie damit auch gewisse Abhängigkeiten fort, die Gerhard Rau in „Ekklesiologie kirchlicher Haushaltspläne in Baden“ wie folgt beschreibt – vielen Dank, Herr Rau, daß Sie mir die Arbeit abgenommen haben; ich hätte das nicht so gut formulieren können, wie Sie es wieder einmal gemacht haben; ein Beitrag, der sehr lesenswert ist,

(Beifall)

wenn man die Entwicklung in unserer, aber nicht nur in unserer Landeskirche vor diesem Hintergrund in den letzten Jahren zusammengefaßt studieren möchte –:

Die Ekklesiologie, also die Lehre von der Kirche, wird üblicherweise von der theologischen Disziplin der Dogmatik entwickelt. Die dazu alternative Vorstellung, durch die finanziellen Grundlagen einer kirchlichen Organisation könnten gewichtige ekklesiologische Entscheidungen determiniert sein, womöglich ebenso wie durch eine spekulative systematische Theologie, mag für manchen Theologen immer noch ärgerlich sein. Und doch lehrt ein Blick auf die begriffliche und systematische Gestaltung kirchlicher Haushaltspläne, wie sehr das Selbstverständnis der Kirche in den letzten 150 Jahren, zumindest in ihrer Organisationsform als Landeskirche, abhängig war von den materiellen Gegebenheiten der Institution.

Obgleich diese Vorschläge bewußt konservativ sind und davon ausgehen, daß das in Jahrzehnten Gewachsene behutsam fortgeschrieben und – wenn erforderlich – mit neuen Schwerpunkten versehen wird, vertrauen sie darauf, daß die vorgefundene Wirklichkeit mehr Innovationsfähigkeit besitzt als menschliches Denken vermag, weil hierdurch Freiheiten eröffnet und nicht Spielräume eingengt werden, die letztlich nicht durch unser Denken und Handeln ausgefüllt und mit Leben erfüllt werden. Das Finanzausgleichsgesetz soll damit Werkzeug zur Gestaltung von Wirklichkeit sein und hat nicht den Anspruch, Abziehbild einer neuen Wirklichkeit zu sein.

4.4 Die **Baubeihilfen** sollen von 3,5 Millionen DM in 1989 auf 6,45 Millionen DM in den folgenden beiden Jahren ansteigen. Dies gilt auch für die Beihilfen des Pfarrhausneubauprogramms und die Beihilfen für Bauvorhaben der Großstädte, die ebenfalls ansteigen. Mit diesen – gemessen am Gesamtrahmen – deutlichen Schwerpunktsetzungen soll die Konsolidierung der kirchengemeindlichen Haushalte fortgesetzt und insbesondere die Belastung des Schuldendienstes innerhalb der kirchengemeindlichen Haushalte verringert werden; dies, um auch

hier zusätzliche Spielräume zu gewinnen und die langfristigen Verpflichtungen überschaubarer und die daraus resultierenden Belastungen geringer werden zu lassen.

Dies hat seine guten Gründe: Seit 1978 hat sich die Verschuldung der Kirchengemeinden um 91% von 139 auf 266 Millionen DM erhöht. Die Pro-Kopf-Verschuldung stieg von gut 70 DM auf 197 DM pro Jahr. Die Mehrzahl der Darlehen wird erst nach einem Zeitraum von 25 bis 45 Jahren getilgt sein. Als eine Auswirkung dieser Politik hat der Schuldendienst der Kirchengemeinden nunmehr einen Anteil von knapp 15% an den gesamten Ausgaben aller Kirchengemeinden – allein in den letzten beiden Jahren ist er um knapp 5% angestiegen. Wenn sich diese Entwicklung nicht fortsetzen soll, ist es konsequent und unumgänglich, einerseits die Darlehenszuführungen zu kürzen und – wenn das Bauen nicht noch weiter eingeschränkt wird – andererseits die Beihilfen zu erhöhen, so daß nunmehr das Verhältnis von Darlehen zu Baubeihilfen 50 : 50 betragen soll. Vor zwei Jahren betrug dieses Verhältnis noch 70 : 30 und im vergangenen Jahr 60 : 40. Nach Maßgabe der Haushaltssituation soll auch dieser Weg der Konsolidierung durch kleine Schritte zukünftig fortgesetzt werden, um die eingegangenen Verpflichtungen zeitlich überschaubarer zu machen und die gewonnenen Spielräume dazu zu nutzen, andere, neue Aufgaben wahrzunehmen.

5. Ausblicke

Ich komme zum Schluß. Die aufgezeigten Schritte auf dem Weg der Konsolidierung der Finanz- und Haushaltswirtschaft unserer Landeskirche sind bescheiden und messen bisher nur ein kleines Stück Weges aus – aber immerhin in die richtige Richtung. Diese Richtung läßt sich wie folgt umschreiben:

5.1 Das zentrale Finanzwesen, das historisch gesehen erst einen kurzen Zeitraum umfaßt, hat eine Verlagerung von Aufgaben auf die Landeskirche zur Folge gehabt, die im volkskirchlichen Bewußtsein nicht in demselben Umfang – wenn überhaupt – deutlich wurde, wie umgekehrt Mittel von der Landeskirche dazu benötigt wurden. Dahinter steckt jedoch mehr als nur die Verfolgung von Finanzströmen. Eine der wesentlichen Aufgaben der kommenden Jahre wird darin bestehen müssen, abzuklären, ob diese Verlagerungen der kommenden Jahre und die zukünftig zu erwartende Schwerpunktsetzung, die durch die „Wachstumskirche“ möglich wurden, auch von ekklesiologischen Überlegungen begleitet sind. Die Erhöhung des kirchengemeindlichen Anteils von 43% auf 44%, die „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Aufgaben“ und in Ausführung dieser Überlegungen die Einführung des Kirchgeldes und des normierten Zuweisungssystems deuten eine Richtung an, die jedoch in ihren Auswirkungen reflektiert werden müßte, ob denn diese Schritte wirklich in die richtige Richtung führen und nicht lediglich durch materielle, fiskalische Erwägungen gefördert werden.

5.2 Die mit dem Wachstum einhergehende Verengung der Spielräume führt zu einer Abhängigkeit von Faktoren, die den erhofften und möglichen Spielraum nur gering eröffnen und den Atem kurz werden lassen können. Wenn die aufgrund der enger werdenden, von der Kirche nicht beeinflussbaren Randbedingungen erforderlichen Anpassungen nicht erfolgen, laufen wir Gefahr, den nachfolgenden Generationen Unrecht anzutun, weil wir schlicht und einfach auf ihre Kosten gelebt haben. Darüber hinaus kann

es uns heute schon so ergehen wie manchem Wohlstandsbürger: Mit zunehmender Fülle nimmt die Energie ab. Provokatorisch ausgedrückt: Das Problem der Kirche besteht möglicherweise nicht darin, daß sie als verhärmte, ausgezehnte Gestalt einhergeht, sondern daß unnötig angesetzte Pfunde die Schritte kleiner, den Atem schwerer werden und die Energie erlahmen lassen.

(Heiterkeit und Beifall)

5.3 Diese Überlegungen geben selbstverständlich keine ausreichende Auskunft darüber – das war auch gar nicht Ziel dieser Einführung –, welche Gestalt die Kirche auf dem Weg in das kommende Jahrhundert annehmen noch gar ob sie Bestand haben wird. Bonhoeffer hat am 23. Juli 1933, dem sechsten Sonntag nach Trinitatis und an einem Kirchenwahlsonntag, über Matthäus 16, Verse 13 bis 18 gepredigt. Er sagt:

Aber nicht wir sollen bauen, sondern er will bauen. Kein Mensch baut die Kirche, sondern Christus allein. Wer die Kirche bauen will, ist gewiß schon am Werk der Zerstörung. Denn er wird einen Götzentempel bauen, ohne es zu wollen und zu wissen. Wir sollen bekennen – er baut. Wir sollen verkündigen – er baut. Wir sollen zu ihm beten – er baut. Wir kennen seinen Plan nicht. Wir sehen nicht, ob er baut oder einreißt. Es mag sein, daß die Zeiten, die nach menschlichem Ermessen Zeiten des Einsturzes sind, für ihn die großen Zeiten des Bauens sind. Es mag sein, daß die menschlich gesehene großen Zeiten der Kirche Zeiten des Einreißens sind. Es ist ein großer Trost, den Christus seiner Kirche gibt: Du bekenne, verkündige, zeuge von mir. Ich allein aber will bauen, wo es mir gefällt. Fahr mir nicht ins Regiment. Kirche, tue das Deine recht, dann hast du genug getan. Aber tu es auch recht. Sieh nicht nach Meinungen und Ansichten. Frag nicht nach Urteilen. Rechne nicht immer wieder, sieh dich nicht nach anderem Halt um! Kirche, bleibe Kirche! Sondern, du Kirche, bekenne, bekenne, bekenne! Christus allein ist dein Herr. Von seiner Gnade allein lebst du, wie du bist. Christus baut.

5.4 Ich darf mit Dank schließen: Dank an die Kirchensteuerzahler, die treu zu ihrer Kirche stehen, die trotz aller kritischen Einwände ihre Kirche mittragen helfen. Ich darf Ihnen, hohe Synode, für Ihre Geduld und insbesondere dem Finanzausschuß und seinem Vorsitzenden für die freundliche, kritische und konstruktive Begleitung danken; für manches brüderliche Wort und geschwisterliches Beisammensein. Zuletzt, aber nicht minder herzlich, meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich darauf eingelassen haben, neue Wege mitzugehen, ideenreich Lösungen zu suchen und loyal die kleinen Schritte mitzugehen.

Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Wir danken Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, für die klare, bildhafte Haushaltsrede. Sie haben uns diese schwierige Materie transparenter gemacht. Sie haben uns Aussprache und Beschlußfassung am Mittwoch erleichtert.

Liebe Synodale, Sie haben jetzt Gelegenheit, Ihre depressive Phase durch Einnahme eines vitaminhaltigen Getränks zu überwinden: Pause bis 11.30 Uhr.

(Heiterkeit)

(Unterbrechung der Sitzung
von 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr)

Präsident **Bayer**: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

IX

**Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats:
Einführung in das theologische Gutachten zur
Bedeutung der Unionsurkunde für Abendmahls-
verständnis und Abendmahlspraxis heute
(Prof. Dr. Plathow – Anlage 27 –)**

Präsident **Bayer**: Herr Oberkirchenrat Dr. Sick berichtet.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**, Berichterstatter: Liebe Schwestern und Brüder, ich hoffe, Sie haben sich aus der depressiven Phase wieder erholt und werden jetzt weiterhin zu einem Höhenflug theologischer Art angeregt werden.

(Heiterkeit – oh-Rufe)

Unsere evangelische Kirche ist in den letzten Jahrzehnten nicht gerade mit Erfolgsmeldungen verwöhnt worden. Wenn das Kirchenamt der EKD seine alljährliche Statistik veröffentlichte, konnte man sich ob der roten Zahlen nur an den Psalmisten halten, der betet: „Dennoch bleibe ich stets an dir.“

(Heiterkeit)

Freilich, es gibt auch Entwicklungen, die dem scheinbaren Abwärtstrend entgegenlaufen. Von einer ist hier zu berichten. 1987 legten die Bezirkssynoden dem Evangelischen Oberkirchenrat den einmal in der Legislaturperiode fälligen Hauptbericht vor mit dem Thema: „Das Abendmahl neu entdecken.“ Und um eine Neuentdeckung ging es in der Tat. Hier hat eine Veränderung stattgefunden, die sich auch in der Statistik positiv niedergeschlagen hat. In den Jahren von 1978 bis 1987 ist die Zahl der Abendmahlsfeiern im sonntäglichen Gemeindegottesdienst um über 50% gestiegen. Die Zahl der Abendmahls Gäste, die schon in den Jahren vorher erheblich angestiegen war, stieg von 1978 bis 1983 nochmals um über 20%. Dann erfolgte eine gewisse Stagnation, die möglicherweise auch mit der AIDS-Problematik zusammenhängt.

Ein entscheidender Anstoß zur Neuentdeckung des Abendmahls bildete der ökumenische Aufbruch nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Not der Trennung am Tisch des Herrn führte dazu, daß Theologen verschiedener Konfessionen begannen, gemeinsam in der Bibel nach dem Verständnis des Abendmahls zu fragen und darin Reichtum und Vielfalt der Aussagen entdeckten. Die Erfahrung zeigte: die Trennungen in der Vergangenheit führten auch zu einer Verarmung in Verkündigung und Abendmahlspraxis. Es kann sich keine Kirche ungestraft der Einladung zu der einen, heiligen, apostolischen und „katholischen“ Kirche (nicaenum) entziehen. So haben die Bemühungen um das Abendmahl nicht nur dazu beigetragen, daß schmerzliche Trennungen der Vergangenheit überwunden werden konnten, sondern sie haben auch zu einem veränderten Gottesdienstverhalten evangelischer Christen und zu einer neuen Lebendigkeit und Vielfalt evangelischer Abendmahlspraxis beigetragen.

Die von den Bezirkssynoden vorgelegten Berichte zeigen, wie stark die in den letzten Jahrzehnten eingetretene Entwicklung in Gemeinden und Gottesdiensten unserer Landeskirche aufgenommen wurde. Sie erbrachten freilich auch eine Reihe von theologischen und praktischen Fragen zum Abendmahl, auf die der Evangelische Oberkirchenrat in seinem Bescheid an die Kirchenbezirke einging. Dabei war eine Frage von besonderer Bedeutung: Inwieweit tangiert die veränderte Abendmahlspraxis die

Bestimmungen der Unionsurkunde? Bekanntlich war der Konsens in der Abendmahlsfrage bei der Vereinigung der reformierten und lutherischen Kirche im Bereich des Großherzogtums Baden im Jahre 1821 von entscheidender Bedeutung. Die Unionsurkunde legt die Abendmahlslehre in Form von acht Katechismusfragen fest. Sie enthält darüber hinaus zahlreiche Bestimmungen für die liturgische Gestaltung der Mahlfeier. Welche Bedeutung haben diese Bestimmungen der Unionsurkunde in der derzeitigen Situation? Dies zu klären war das Anliegen eines theologischen Gutachtens, das vom Evangelischen Oberkirchenrat in Auftrag gegeben worden war. Die dazu gestellten Fragen finden Sie in der Anlage 27. In Absprache mit dem Dekan der Theologischen Fakultät Heidelberg wurde Professor Dr. Michael Plathow (Heidelberg) um die Erstellung des Gutachtens gebeten. Er hat das Ergebnis Ende März 1989 dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt.

Das Gutachten hat vier Teile, auf die ich im folgenden eingehen möchte.

1. Die Unionsurkunde und ihre Intentionen

In Abschnitt I stellt das Gutachten zwei Anliegen der Unionsurkunde heraus:

1.1 Einmal ihren verpflichtenden Charakter als eine den Bekenntnisstand regelnde Übereinkunft. Nun hat nach evangelischem Verständnis das Bekenntnis seine Aussagen jeweils an der Heiligen Schrift auszurichten, die für die Kirche „alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens“ ist. Eine Bindung an den Bekenntnisstand schließt darum, nach Meinung des Gutachtens, ein, daß „sachbegründete Modifikationen und sinngemäße Fortschreibungen“ der Unionsurkunde möglich sind.

1.2 Ein zweites Kennzeichen der Unionsurkunde ist ihre ökumenische Ausrichtung. Die Verbundenheit, nicht nur mit anderen evangelischen Kirchen, sondern mit allen christlichen Kirchen ist ihr besonderes Anliegen. So heißt es am Ende in gehobener Sprache, hier schon öfter zitiert: „Solcherweise einig in sich und mit allen Christen in der Welt befreundet“ – Sie haben recht gehört, mit allen Christen in der Welt befreundet –, „erfreut sich die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden der Glaubens- und der Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten ...“

Das Ergebnis dieses Abschnittes läßt sich so zusammenfassen:

- a) Die Unionsurkunde will eine den Bekenntnisstand regelnde Übereinkunft und zugleich eine „die Gleichförmigkeit in Kultus“ regelnde Kirchenordnung sein.
- b) Gleichwohl läßt sie nach ihrem eigenen Verständnis sachlich angemessene Modifikationen und eine sinn-gemäße Fortschreibung zu. Diese Möglichkeit eröffnet die Unionsurkunde
 - durch die Betonung der Heiligen Schrift „als der einzigen sicheren Quelle des Glaubens“,
 - durch die Betonung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie
 - durch das Streben nach einer größeren und sichtbaren Gemeinschaft mit den Kirchen der Reformation wie auch mit den Christen in aller Welt.

2. Die Unionsurkunde als den Bekenntnisstand regelnde Schrift in der Fortschreibung

In Abschnitt II untersucht das Gutachten, ob und in welcher Weise die stattgefundenene Entwicklung von Abendmahlstheologie und -praxis in den letzten Jahrzehnten mit dem Anliegen der Unionsurkunde zu vereinbaren sind. Dabei wird eine kritische Übersicht über die Entwicklung seit den fünfziger Jahren gegeben.

2.1 Die Arnoldshainer Abendmahlsthesen von 1957 bedeuten für die evangelischen Kirchen in Deutschland einen entscheidenden Durchbruch. Das Gutachten zeigt, daß in den Arnoldshainer Abendmahlsthesen sowohl Übereinstimmungen zur Unionsurkunde wie auch weiterführende Aspekte zu finden sind. Unsere Landessynode faßte im Mai 1962 eine Entschließung zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen, in der vor allem drei neue Erkenntnisse zum Abendmahl herausgestellt wurden:

- Die eschatologische Dimension des Abendmahls und seine Ausrichtung auf das kommende Reich Gottes,
- die ecclesiologische Dimension: das Mahl schließt seine Teilnehmer zu dem einen Leib Christi zusammen, und
- die ethische Dimension: durch das Mahl werden wir zur Nachfolge und zum Dienst am Nächsten berufen.

Insgesamt stellte die Landessynode damals fest, daß die Arnoldshainer Abendmahlsthesen mit der Intention der Unionsurkunde übereinstimmen.

2.2 Die Leuenberger Konkordie von 1973 setzt bei dem exegetischen Ertrag der Arnoldshainer Abendmahlsthesen ein – mit dem Ziel einer „Erklärung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft“ reformatorischer Kirchen in Europa. Damit greift sie jene entscheidende ökumenische Intention der Unionsurkunde auf, von der schon die Rede war. Daß die Landessynode am 04.05.1973 der Leuenberger Konkordie zustimmte, wird vom Gutachten als angemessene Fortschreibung der Intentionen der Unionsurkunde beurteilt.

2.3 Im Herbst 1984 behandelte unsere Landessynode das sogenannte Lima-Papier „Taufe, Eucharistie und Amt“, das von der Abteilung für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) allen Kirchen zur Stellungnahme zugeleitet worden war. Entsprechend der ökumenischen Grundtendenz der Unionsurkunde fand gerade diese Konvergenzerklärung von Lima in unserer Landeskirche besondere Beachtung.

Verglichen mit der Unionsurkunde sieht das Gutachten im Lima-Papier sowohl gemeinsame Grundlinien im Abendmahlverständnis wie auch weiterführende Aussagen, letztere insbesondere in der

- Entfaltung des Abendmahles als „Mahl des neuen Bundes“,
- in der trinitarischen Entfaltung des Heilsgeschehens im Abendmahl,
- in der Betonung des Wirkens des Heiligen Geistes und der Hervorhebung der Epiklese, also der Bitte um den Heiligen Geist beim Mahl,
- weiter im Verständnis des Abendmahls als Danksagung für die Gaben der Schöpfung sowie in der Betonung eines respektvollen Umgangs mit den übrigbleibenden Abendmahlsselementen.

Die seinerzeitige Behandlung des Eucharistietextes von Lima bedeutete für die Landessynode eine nicht geplante Vorbereitung für die spätere Vereinbarung mit der alt-katholischen Kirche, in der gerade die zuletzt genannten Anliegen eine besondere Bedeutung hatten.

Freilich finden sich im Gutachten auch kritische Anfragen zum Lima-Text. Kritisch vermerkt wird etwa

- die einseitige Hervorhebung der Eucharistiefeyer gegenüber der Verkündigung im Gottesdienst,
- das Opferverständnis, an dem – wenn auch modifiziert – noch immer festgehalten wird,
- die Betonung des Mitwirkens der Kirche bei der Eucharistie und das Zurücktreten der Kreuzestheologie.

So empfiehlt das Gutachten keineswegs eine unkritische Rezeption des Lima-Dokumentes. Diese kritische Würdigung hat die Landessynode seinerzeit in der Stellungnahme auch zum Ausdruck gebracht. Sie hat auch keine generelle Empfehlung zu Abendmahlsfeiern nach der „Lima-Liturgie“ gegeben. Der Vorbereitungsausschuß der Schwerpunkttagung von 1984 hatte deswegen eine sorgfältige Überarbeitung der „Lima-Liturgie“ vorgenommen, nach der dann in der Klosterkirche in Bad Herrenalb der öffentliche Gottesdienst stattgefunden hat.

3. Die badische Unionsurkunde als „Kirchenordnung“

In diesem Abschnitt III erörtert das Gutachten konkrete Fragen des gottesdienstlichen Vollzugs. Ein wesentliches Anliegen der Unionsurkunde ist ja „die Gleichförmigkeit im Kultus“ – wir reden heute nicht mehr vom Kultus, sondern vom Gottesdienst und der Liturgie –, durch die der Abendmahlkonsens auch seinen liturgischen Ausdruck findet. Darum regelt die Unionsurkunde auch jene liturgischen Einzelheiten, die wir heute zum Beispiel im liturgischen Wegweiser festlegen. Die Frage nach der Verbindlichkeit der liturgischen Anweisungen der Unionsurkunde ist darum zu prüfen.

3.1 Abendmahlssitten

Das Gutachten kommt zu dem Schluß, daß es sich bei den liturgischen Bestimmungen der Unionsurkunde um „pastorale Richtlinien und Weisungen der kirchlichen Lebensordnung“ handelt. Sie stellen „eine sichtbare Verleblichung des Abendmahlsverständnisses dar und sind durch dieses entscheidend mitgeprägt.“ Eine Fortschreibung des Abendmahlsverständnisses nötigt freilich auch zu einer liturgischen Weiterentwicklung. Dies entspricht durchaus der Intention der Unionsurkunde. Freilich warnt die Unionsurkunde – und das ist uns Pfarrern ins Stammbuch geschrieben – vor einer „an Geist sehr häufig nicht kompetenten und an Sinn nicht immer reinen Willkürlichkeit der Geistlichen“.

Hingegen wird „die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens fleißig gehalten“.

In diesem Sinne befürwortet das Gutachten eine der heutigen Bibelerkenntnis angemessene, aber auch pastoral verantwortete Fortschreibung der liturgischen Praxis, wie sie schon bisher von der Liturgischen Kommission, zum Teil unter ausdrücklicher Billigung der Landessynode, erfolgt ist.

Im folgenden geht das Gutachten auf einige praktische Fragen ein, die sich bei der Auswertung der Hauptberichte der Bezirkssynoden ergeben haben.

3.2 Die Spendeformel

Die Spendeformel bei der Austeilung von Brot und Kelch wird von der Unionsurkunde im Wortlaut festgelegt.

Sie hat hohe Bedeutung, da sie den Zuspruch des gegenwärtigen Herrn ausdrückt, der sich mit den Gaben des Mahles selbst schenkt. Das theologische Gewicht, das die Unionsurkunde der Spendeformel beilegt, entspricht nach Meinung des Gutachtens auch den heutigen Erkenntnissen der Bibelforschung. Darum sollte diese Spendeformel auch weiterhin ihre Bedeutung in unserer Kirche behalten.

Zur Spendeformel gab es noch zwei Anfragen:

1. Der revidierte Luthertext von 1984 spricht beim Kelchwort nicht mehr vom „Neuen Testament“, sondern vom „Neuen Bund in meinem Blut“. Dadurch kommt der Zusammenhang des Abendmahls mit der alttestamentlichen Bundestheologie in sachlich zutreffender Weise zum Ausdruck. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine sprachliche Veränderung vorzunehmen. Künftig soll das Kelchwort lauten: „Christus spricht: Nehmet hin und trinket. Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird. Das tut zu meinem Gedächtnis.“ – Die Liturgische Kommission hat in Kenntnis des theologischen Gutachtens dies zum Antrag an die Landessynode erhoben.

2. Im Blick auf veränderte Austeilungsformen, insbesondere die Beteiligung von Abendmahls Helfern, wurde die Verwendung einer verkürzten Spendeformel angeregt.

Das Gutachten sieht in der Spendeformel „Christi Leib für dich gegeben – Christi Blut für dich vergossen“ einen angemessenen Rückverweis auf die Einsetzungsworte, da darin sowohl der soteriologische Aspekt (das „für euch“), aber auch der Hinweis auf das Heilshandeln Christi gewahrt bleiben. Unter Hinweis auf die Verwendung dieser Kurzformel in der Vereinigt Evangelisch-Lutherischen Kirche und in der Kirche der Union hält das Gutachten diese Kurzformel „in Ergänzung zur umfassenden Spendeformel der Unionsurkunde“ für möglich. Auch dazu liegt bereits ein entsprechender Antrag der Liturgischen Kommission der Landessynode vor.

Freilich fährt das Gutachten fort, es soll damit nicht beliebigen Formulierungen die Tür geöffnet werden. Die Berichte aus den Kirchenbezirken informierten über sonstige Spendeformeln, darunter freie Formulierungen oder Bibelworte, die verwendet werden. Das Gutachten meint, daß „dies dem Anliegen der Unionsurkunde widerspricht“, die eine „heilsame Gleichförmigkeit in Liturgie und Gestaltung des Abendmahls zu erstreben sucht“.

3.3 Abendmahlelemente: Brot und Wein

Man muß sich in diesem Zusammenhang immer wieder klar machen, daß sich an solchen äußeren Dingen theologisches Verständnis festmacht, daß aber auch theologisches Verständnis immer auch in liturgischen Handlungen zum Ausdruck kommt und daß dies für Menschen manchmal viel wichtiger ist als das, was wir von der Kanzel erklärend dazu sagen.

Die Unionsurkunde schreibt vor, daß beim Abendmahl „weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brot verwendet wird, das bei der Austeilung gebrochen und in die Hand gereicht wird“. In gleicher Weise empfängt der Kommunikant den Kelch. Das Gutachten nennt die Bestimmungen im Blick auf das Brot sachgemäß, weil „an der äußeren und sichtbaren Gestalt des in den Abendmahls-

texten bezeugten Brotes festgehalten wird“. Die ganze Schöpfung werde so in das Heilshandeln Gottes hineingenommen. Das Brechen des Brotes bei der Austeilung macht deutlich, daß die Kommunikanten an dem einen Leib Christi teilnehmen. Ähnliches gilt von der Verwendung des gemeinsamen Kelches mit Wein, an dem, nach Meinung des Gutachtens, „aus biblischen, liturgischen, theologischen und ökumenischen Gründen“ festzuhalten ist.

Vom Evangelischen Oberkirchenrat wurde nach möglichen Modifikationen dieser Bestimmungen der Unionsurkunde gefragt, die sich aufgrund einer geänderten Abendmahlspraxis ergaben, also zum Beispiel die Rücksichtnahme auf Alkoholranke. Dazu kommen hygienische Bedenken, die in den letzten Jahren in manchen Gemeinden heftige Diskussionen im Blick auf die Verwendung des gemeinsamen Kelches auslösten.

Das Gutachten stellt fest, daß die Verwendung von Brot wegen seiner symbolischen Bedeutungskraft, entsprechend der Unionsurkunde, auch künftig als verbindlich zu gelten habe. Die Verwendung von Brotbladen, die schon 1930 bei Krankenabendmahlsfeiern als Möglichkeit vorgesehen ist, soll auch künftig als Ausnahme gelten.

Zwar kennt die Unionsurkunde keine alkoholfreien Abendmahlsfeiern. Es entspricht jedoch ihrer seelsorgerlichen Grundintention, wenn alkoholfreie Abendmahlsfeiern heute in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Jedoch sollten, schon um der ökumenischen Gemeinschaft willen, nicht ausschließlich Abendmahlsfeiern mit unvergorenem Wein gefeiert werden. Deshalb tat die Synode gut daran, daß sie gestern abend in Spielberg, trotz des Beschlusses des Ältestenkreises, das Abendmahl so gefeiert hat, wie es auch der Ordnung unserer Landeskirche entspricht.

Am Gemeinschaftskelch soll aus grundsätzlichen Überlegungen auch weiterhin festgehalten werden. Sofern ein Ältestenkreis sich in besonderen Situationen für den Gebrauch von Einzelkelchen entscheidet oder in Einzelfällen den Empfang des Abendmahls nur unter der Gestalt des Brotes empfiehlt, soll er sich der defizitären Ausdrucksform bewußt sein.

Die Intinktion, also das Eintauchen des Brotes oder der Oblade in den mit Wein gefüllten Abendmahlskelch – ein entsprechender Antrag wurde auch eingereicht –, wird im Gutachten abgelehnt, da sie nicht den Bestimmungen und der Grundintention der Unionsurkunde entspricht. Sollte sich diese Form bei einem Krankenabendmahl als geeignet erweisen, bleibt dies der pastoralen Entscheidung des Pfarrers überlassen. Darüber wird noch zu sprechen sein.

3.4 Spender beim Abendmahl

Hier wird auf die Bestimmung der Unionsurkunde verwiesen, daß nämlich „dieses Sakrament nur von einem ordinierten Geistlichen administriert werden“ darf. In diesem Zusammenhang erfolgt auch ein kleiner Exkurs über die Bedeutung des Priestertums aller Gläubigen, das nach Meinung der Reformatoren niemals das besondere Amt der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung verdrängen wollte, in das die Kirche Gemeindeglieder beruft. Die Beteiligung von nichtordinierten Gemeindegliedern, insbesondere von Kirchenältesten und ehrenamtlichen Mitarbeitern, bei der Austeilung wie auch bei sonstigen gottesdienstlichen Aufgaben, ist Ausdruck der Vielfalt der Gnadengaben des Volkes Gottes. Daß andererseits aber die Leitung von Gottesdienst und Mahlfeier

Ordinierten oder besonders dazu beauftragten Gemeindegliedern vorbehalten ist, ist Ausdruck der Verantwortung, die Gemeinden und Landeskirche für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes, für die evangeliumsgemäße Ausrichtung der Mahlfeier und damit auch für die geistliche Einheit von Kirche und Gemeinde tragen.

3.5 Empfänger des Abendmahls

In diesem Abschnitt greift der Gutachter eine Fragestellung auf, die sich durch die vorzeitige Zulassung von Kindern und Konfirmanden zum Abendmahl ergeben hat. Die Unionsurkunde bestimmt, daß jene getauften Gemeindeglieder am Abendmahl teilnehmen können, „welche das dazu erforderliche Alter erreicht und den nötigen Unterricht mit der darauf folgenden Konfirmation erhalten haben“. Insofern setzt also nach der Unionsurkunde die Teilnahme am Abendmahl die Taufe, ein entsprechendes Alter sowie Unterweisung und Konfirmation voraus.

Eine Teilnahme von getauften Kindern nach entsprechender Unterweisung, wie sie die Landessynode 1977 ermöglichte, kann nach Meinung des Gutachtens die Konfirmation „als gestreckte Handlung“ augenfällig machen, sofern sie verantwortlich gehandhabt wird. Ein Beschlußvorschlag, den die Liturgische Kommission der Landessynode vorlegte, betont insbesondere die Verantwortung der Eltern bei der Vorbereitung ihrer Kinder zum Abendmahl. In gleicher Weise ist eine pastorale Verantwortung gefordert, wenn Jugendliche während der Konfirmandenzeit bereits an der Mahlfeier ihrer Gemeinde teilnehmen. Die besondere Problematik von nichtgetauften Jugendlichen, für die der Konfirmandenunterricht die Vorbereitung auf ihre Taufe bedeutet, wird im Gutachten nicht erwähnt. Sie ist im Zusammenhang der Vorlage der neuen Lebensordnung für Konfirmation zu bedenken.

3.6 Die Zuordnung von Beichte und Abendmahl

Diese Zuordnung ist ein wesentliches Merkmal der Unionsurkunde. Sie bestimmt, daß in der Regel am Tage vor der Kommunion eine öffentliche Vorbereitung stattfinden soll, die den Charakter eines Beichtgottesdienstes hat. Das Gutachten sieht einen sachlichen Zusammenhang zwischen diesem Beichtgottesdienst und dem Abendmahlsverständnis, wie es in der Unionsurkunde zum Ausdruck kommt, nämlich als Mahl der Vergebung.

Das Gutachten betont, daß auch heute dieser Zusammenhang von Beichte und Abendmahl etwa in einem Gesamtgottesdienst vollzogen werden kann. Dafür gibt es entsprechende Anregungen.

Jedoch weist das Gutachten ausdrücklich auf die Arnoldshainer Abendmahlsthesen hin, in denen gesagt wird, daß Christus „uns die Gaben des rettenden Evangeliums“ in der Predigt, in der Taufe, im Abendmahl und im „sonderlichen Zuspruch der Sündenvergebung“, also in der Beichte zueignet. Aufgrund dieser biblischen Erkenntnis entfällt eine zwingende Verbindung von Beichte und Mahlfeier. Umso wichtiger ist es, daß künftig wieder häufiger besondere Beichtgottesdienste stattfinden zu besonderen Zeiten des Kirchenjahres oder bei entsprechenden kirchlichen oder öffentlichen Anlässen.

In diesem Sinn ist auch der von der Liturgischen Kommission vorgelegte Beschlußvorschlag zu verstehen, daß künftig wieder regelmäßig zu bestimmten Zeiten des Kirchenjahres oder bei besonderen Vorkommnissen eigenständige Beichtgottesdienste stattfinden.

3.7 Umgang mit den Abendmahlelementen

Hier geht das Gutachten auf ein Anliegen ein, das vor allem im ökumenischen Miteinander der Kirchen, zuletzt bei der Vereinbarung mit der alt-katholischen Kirche, erhebliche Bedeutung hatte. Was geschieht mit Brot und Wein, die nach einer Mahlfeier übrig bleiben?

Das Gutachten verweist mit Recht darauf, daß das reformatorische Verständnis keine Wandlung der Elemente beim Abendmahl lehrt. Entsprechend heißt es auch in § 5 der Unionsurkunde, daß Brot und Wein als sichtbare Zeichen beim Abendmahl „auch im Genuß desselben Brot und Wein bleiben“. Von daher gab es bisher bei evangelischen Abendmahlsfeiern keine schwerwiegenden Probleme bei dieser Frage. Das ökumenische Miteinander führte allerdings hier zu einem neuen Nachdenken.

Das Gutachten verweist auf die einschlägigen Aussagen des Teiles Eucharistie im Lima-Dokument und darauf, daß die Dankbarkeit für Gottes Schöpfungsgaben sowie die Achtung vor der besonderen Bestimmung von Brot und Wein beim Abendmahl, schließlich aber auch die ökumenische Rücksichtnahme auf andere Kirchen es gebieten, „daß mit dem übrig gebliebenen Brot und Wein würdig und verantwortlich umgegangen wird.“ In diesem Zusammenhang wird aus einem Brief Martin Luthers zitiert, der sich gegen einen offenbar radikalen Pfarrer in Eisleben wendet und auf die Wittenberger Praxis verweist, „wo das Übriggebliebene des Sakraments verzehrt wurde, so daß derartige anstößige und gefährliche Fragen gar nicht erst aufbrechen konnten“. Auch in diesem Zusammenhang sei wiederum verwiesen auf den entsprechenden Antrag der Liturgischen Kommission, der diese ökumenische Rücksichtnahme bei der Verwendung der übrig bleibenden Elemente hervorhebt.

4. Grundlegende Folgerungen zur Abendmahlsfeier

Im Abschnitt IV werden abschließend nochmals zwei Grundfragen bedacht:

4.1 Wie verhält sich die Forderung der liturgischen Gleichförmigkeit zu einer notwendigen Vielfalt?

Die „Gleichförmigkeit im Kultus“ ist ein durchgängiges Anliegen der Unionsurkunde. Damit aber verbindet sich zugleich das „Recht der freien Forschung in der Heiligen Schrift als der einzigen sicheren Quelle des christlichen Glaubens“.

Die Vielfalt theologischer Aspekte des Mahls, die als gewichtiges Ergebnis der exegetischen Arbeit der vergangenen Jahrzehnte festgestellt werden muß, nötigt zu verschiedenen Weisen und Akzentuierungen in der gottesdienstlichen Gestaltung der Mahlfeier. Damit – so urteilt das Gutachten – ist weder einer inkompetenten Beliebigkeit noch einer subjektivistischen Willkür das Wort geredet. Die liturgische Vielfalt muß in theologisch sachgemäßer Weise verantwortet werden.

4.2 Wie definieren wir Bekenntnisverpflichtung im evangelischen Verständnis?

Verbindlichkeit in der Landeskirche bedeutet sowohl Bindung von Lehre, Leben und Ordnung an die im Vorspruch der Grundordnung benannten Normen, also auch an die Unionsurkunde. Bindung bedeutet zugleich immer auch Verbundenheit der Kirchenmitglieder auf dem Fundament des Bekenntnisses der Landeskirche.

Freilich sind, wie schon eingangs dargelegt, die Bekenntnisse der evangelischen Kirche immer wieder neu zu prüfen an der Heiligen Schrift als „der alleinigen Quelle und obersten Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens“ (Präambel der Grundordnung). Die Schrift ist die primäre Norm, die Bekenntnisse sind sekundäre Normen, die immer wieder an der obersten Norm der Schrift auszurichten sind. Die sich daraus ergebende Folgerung lautet: Der Bekenntnisstand wird nur gewahrt, wenn er schriftgemäß interpretiert, fortgeschrieben und aktualisiert wird.

Ich komme zum Abschluß. Was gilt in der Kirche? – lautet der Titel eines Votums, das der theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz vor wenigen Jahren veröffentlichte. Das vorliegende theologische Gutachten ist ein informatives Beispiel dafür, wie die Spannung zwischen Autorität der Schrift und dem formulierten Bekenntnis der Kirche positiv aufgenommen wird und es zu einer theologisch verantworteten Fortschreibung in Lehre und Gottesdienstpraxis kommt. Das Gutachten hat die von der Landessynode und Oberkirchenrat begleitete liturgische Entwicklung und lehrmäßige Entfaltung des Abendmahls in unserer Landeskirche als theologisch sachgemäß und dem Bekenntnis unserer Kirche entsprechend bestätigt. Darüber hinaus zeigt das Gutachten, welche Bedeutung die Abendmahlsfrage, nicht nur bei uns in Baden, sondern für die Kirchen der Reformation in Europa gewonnen hat. Man könnte auch so sagen: Es macht deutlich, was Gott den Kirchen der Reformation geschenkt hat, nämlich die Überwindung einer über vierhundertjährigen Trennung am Tisch des Herrn und damit verbunden die Wiederentdeckung des Reichtums und der Fülle dessen, was Jesus Christus seiner Kirche mit der Stiftung des Mahles geschenkt hat.

Möge es uns und unseren Kindern gelingen, dieses Geschenk festzuhalten und in der Feier des Mahles selbst Leben und Seligkeit zu empfangen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ganz herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Sick. Auch wir Nichttheologen haben mit Spannung zugehört, obwohl wir, wie Sie gesagt haben, „an Geist sehr häufig nicht kompetent sind“.

(Heiterkeit)

Sie haben uns in der Auffassung bestärkt, daß Beschlüsse der Landessynode in Abendmahlsfragen auch von den Gemeinden zu beachten sind. Es gibt doch immer wieder „Geistliche mit einer an Sinn nicht immer reinen Willkürlichkeit“, die nach einem Beschluß der Synode doch wieder machen, was sie wollen und das Ganze „Verrechtlichung“ nennen. Wir gehen davon aus, daß weitere Beschlüsse, die auch in dieser Woche gefaßt und dann von den Gemeinden beachtet werden.

Es folgt eine **Aussprache**. Wir haben für Referat und Aussprache dreißig Minuten vorgesehen. Sie können sich nun ausrechnen, wieviel Zeit Sie zur Aussprache noch haben. Ich möchte aber keinen hindern, zu sagen, was er noch dazu sagen möchte.

Synodale **Demuth**: Das Gutachten von Professor Plathow besteht auf der Austeilung des Abendmahles durch ordinierte Personen. Wie groß ziehen Sie den Kreis von ordinierten Personen? Was sind „Berufene“?

Bei uns, in der Umgebung von Lörrach, schießen die Gemeinden wie Pilze aus dem Boden, die sich freikirchlich oder überkirchlich nennen.

Synodaler **Spelsberg**: Ich wollte auf das Thema nochmals im Blick auf die mögliche Delegation eingehen. Meines Erachtens müßte man darüber auch noch sprechen. Es gibt sicher die Möglichkeit, daß ein Pfarrer einem bewährten Mitarbeiter, einem jungen Mitarbeiter, im Laufe einer Jugendfreizeit, an der der Pfarrer selber nicht teilnehmen kann, die Erlaubnis gibt, das Abendmahl auszuteilen. Oder soll das ausgeschlossen sein?

Zu dem Punkt „Empfänger“ ist mir eines nicht ganz klar: Wenn die Unionsurkunde deutlich sagt „Taufe, Alter, Unterweisung und Konfirmation sind Voraussetzung“, wie ist es dann nach dem Gutachten dennoch möglich, die Konfirmation unter den Voraussetzungen des Abendmahlsempfanges herauszunehmen?

Synodaler **Beile**: Sie schlossen mit dem Wort, „möge es uns und unseren Kindern gelingen“. Genau das würde mich am liebsten dazu bringen, ein leidenschaftliches Plädoyer neben Ihres zu stellen. Auf einen Punkt möchte ich dabei hinweisen: Wenn etwas heutzutage unseren jungen Menschen in der Regel schwerfällt oder sogar gegen ihr grundsätzliches Empfinden spricht, ist dies mit der Vokabel „heilsame Gleichförmigkeit“ zu umschreiben. Die jungen Menschen, wir Älteren inzwischen meist auch, stehen eher auf der Vielfalt. Dieses Anliegen ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen worden. Also: Wir tendieren mehr auf Bewegung und Lebendigkeit hin. Daher vertrete ich die Auffassung, daß ein größerer Reichtum uns eben doch gut täte, oder, wie man heute oft sagt, eine leibhaftere Gestalt bis in die Gestik hinein, was es sonst nur intellektuell mitgehenden Menschen ermöglicht, Liturgie mitzuvollziehen.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Zunächst zu der Frage, wie groß der Kreis der Ordinierten zu ziehen ist. Tatsächlich geht es zunächst einmal um die Ordinierten. Dann haben wir unsere Prädikanten und Lektoren, die eigens dafür ausgebildet und berufen werden, daß sie predigen und das Abendmahl spenden können. Darüber hinaus haben wir besondere Berufungen vorgesehen. Sie haben vorhin ein Beispiel aus der Jugendarbeit genannt, wenn es beispielsweise um Abendmahlsfeiern bei Freizeiten geht. Hier hat das jeweils zuständige Leitungsgremium – nicht einfach der Pfarrer, sondern der Ältestenkreis oder der Bezirkskirchenrat – die Möglichkeit, daß ein Jugendleiter mit der Spendung anläßlich einer solchen Freizeit beauftragt wird. Das sind unsere grundsätzlichen Richtlinien, von denen wir ausgehen. Dabei ist wichtig, daß der Ältestenkreis oder der Bezirkskirchenrat, der den Auftrag erteilt, auch die Mitverantwortung für eine evangeliumsgemäße Ausrichtung einer solchen Mahlfeier trägt.

Was Sie ansprachen, Frau Demuth, ist ein anderer Punkt. Gerade im südbadischen Bereich laufen bei freien Gruppen und Gemeinschaften manche Dinge, die nicht mehr in der Kompetenz der Landeskirche liegen. Die Frage ist dann, inwieweit sich Pfarrer daran beteiligen. Unsere Dekane kennen unsere Bestimmungen und sind im Blick auf unsere landeskirchlichen Gottesdienste gehalten, darauf zu achten.

Nun zu der Frage der Voraussetzungen, die die Unionsurkunde für die Abendmahlszulassung vorsieht: Unterweisung und Konfirmation. Diese Frage haben wir seinerzeit intensiv besprochen, als es um die Frage ging, daß bereits während der Konfirmandenzeit die Möglichkeit der Teilnahme an der Mahlfeier eröffnet wird. Wir waren damals der Auffassung, daß es nicht genüge, nur theoretisch und belehrend in die Mahlfeier einzuführen, sondern daß auch

die Teilnahme der Jugendlichen an der Feier zur Unterweisung gehört. Dabei gehen wir davon aus, daß es sich nur um junge Menschen handelt, die bereits auf dem Weg zur Konfirmation sind.

Das nächste Problem lag in der Zulassung von Kindern. Hier hat eine Entwicklung stattgefunden, die in der Unionsurkunde so noch nicht gesehen wurde. Wir sind heute der Meinung, daß, wie in den meisten anderen Kirchen, die Taufe das Sakrament ist, das den Zugang zum Mahl eröffnet. Nach entsprechender Unterweisung des Kindes kann es keine grundsätzlichen theologischen Bedenken zur Teilnahme am Mahl geben.

Wir unterscheiden freilich eine Teilnahme von Kindern in der Verantwortung von Erwachsenen und eine Teilnahme von Konfirmierten am Abendmahl in eigener Verantwortung. Ich mache auf diesen Unterschied aufmerksam. Hierbei geht es nicht um eine Art Aufweichung, sondern um eine Entwicklung, die uns manche Dinge heute anders beurteilen läßt, als dies meinerseits vor 160 Jahren der Fall gewesen ist.

Bruder Beile, ich finde es schön, daß Sie sich für die Vielfalt einsetzen. Auch ich bin für die Vielfalt. Die Frage lautet nur, worin die Vielfalt besteht! Das ganze Gutachten wurde nämlich aufgrund einer sehr großen Vielfalt beantragt, die eine Menge Fragen erbrachte. Immer tauchten Rückfragen auf: „Wie haltet Ihr es mit dem Bekenntnisstand in der Landeskirche, hat dies überhaupt noch etwas zu sagen?“

Ich hoffte, deutlich machen zu können, daß hier einerseits eine theologisch legitime Öffnung erfolgte, andererseits aber geht es um die Verantwortung, daß man nicht alles und jedes machen kann.

Wir haben einmal überlegt, was überhaupt die Essentials für eine Mahlfeier sind, was also dazu gehört, daß die Feier noch als Mahl Jesu Christi gelten kann und nicht als irgend etwas anderes, meinerseits als ein fröhlicher Fröhschoppen. An der Stelle tun wir auch gut daran, klare Positionen deutlich zu machen. Das sollte uns auch die nun schon seit Jahren dauernde Kritik an gewissen Mahlfeiern im Bereich der EKD deutlich machen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Seebaß**: Herr Dr. Sick, ich war erstaunt über eine Formulierung unter Abschnitt III, Ziffer 3, des Gutachtens, daß nämlich ein Ältestenkreis in Baden – ich habe mich darüber nicht näher kundig gemacht – die Kompetenz haben soll, sich für die Empfehlung zu entscheiden, die geistliche Gabe des Abendmahls unter einer Gestalt zu empfangen. Sie haben bei Ihrem Bericht an dieser Stelle interessanterweise ein „im Einzelfall“ eingefügt. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, daß ein Ältestenkreis das Recht hat, sich für eine Austeilung des Abendmahls unter einer Gestalt zu entscheiden. Sehr gut kann ich mir allerdings vorstellen, daß man einem Gemeindeglied, das Skrupel hat, empfiehlt, unter einer Gestalt zu kommunizieren, weil tatsächlich der ganze Christus unter beiden Gestalten anwesend ist. Ich kann mir aber nicht vorstellen, daß ein Ältestenkreis empfiehlt, unter einer Gestalt zu kommunizieren. Das halte ich in dieser Form für nicht richtig.

Synodaler **Steyer**: Mein Beitrag richtet sich an das jetzt vorgeschlagene Kelchwort.

Bisher hatten wir in unserer Agenda nicht nur „nehmet hin und trinket“, sondern „nehmet hin und trinket alle daraus“.

Diese Formulierung einschließlich „nehmet hin“ beim Kelchwort wurde bei uns in Baden erst mit der neuen Agenda I eingeführt; auch wenn die Formulierung weder die Unionsurkunde noch die Einsetzungsworte nach dem Matthäusevangelium zitiert, hatte sie jedoch einen guten Sinn. Das Kelchwort ging bisher – bei den Einsetzungsworten – weiter: „das für Euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden“. Das „zur Vergebung der Sünden“, soll das künftig wirklich entfallen? Gibt es gute Gründe, weshalb man in diesen beiden Formulierungen ganz und gar hinter die momentan gebräuchliche Austeilungsformel zurückgehen will?

Das Hauptgewicht lag doch wohl lediglich auf der Auswechslung des Wortes „Testament“ gegen „Bund“. Eine solche Veränderung mitzumachen, fiel mir leicht. Das andere fiel mir extrem schwer. Aber ich bin nicht die ganze Landeskirche, das ist mir klar.

Synodaler **Demuth**: Ich wollte zum Umgang mit den Abendmahlelementen noch etwas sagen. Gestern saßen ungefähr elf Menschen nach dem Gottesdienst in der Sakristei noch zusammen, haben gemeinsam gebetet und die übrig gebliebenen Elemente herumgereicht. Das war ein sehr feierliches und meditatives fünf Minuten dauerndes Ereignis.

Nochmals zurück zur Beauftragung. Sie wollen eine Beauftragung einführen. Danach wäre jedermann befähigt, Beauftragter zu sein, wenn Pfarrer und Ältestenkreis dies genehmigen. Das will das Gutachten eben nicht! Das wäre ein weiterer Schritt vom Gutachten weg. Das wäre noch ein weiterer Schritt hinter Lima zurück. Ich glaube, daß uns die katholische Kirche ebenfalls bitten würde, auch um der Ökumene willen, diesen Schritt nicht zu tun. Übertrieben und akzentuiert möchte ich sagen: Hinz und Kunz sollten bitte nicht die Abendmahlsausteilung übernehmen können!

Synodaler **Renner**: Gibt es einen Grund, weshalb der Bereich hinsichtlich der Teilnahme nichtevangelischer Christen am Abendmahl ausgeblendet ist, also bei konfessionsverschiedenen Familien, eucharistische Gastbereitschaft usw?

Synodaler **Jung**: Vorweg möchte ich die Frage aufwerfen, ob dies schon die Debatte über die Eingabe OZ 11/3 ist?

(Präsident Bayer:

Nein, das kommt noch auf die Tagesordnung)

Ich fragte dies, da man den Eindruck haben muß. Eine Anfrage möchte ich noch einbringen.

Ich habe Probleme mit dem Angebot der Kurzformel. Dahinter sehe ich ein Wandlungsverständnis. Auch für den Empfänger habe ich – ich spreche aus Gemeindeerfahrung heraus – schon oft gehört, daß dies große Schwierigkeiten bereitet. Das liegt daran, daß hier das Anliegen der Unionsurkunde „Brot bleibt Brot“ auch im Genuß und „Wein bleibt Wein“ im Genuß, nicht mehr durch die Sprache deutlich zum Ausdruck kommt.

Deshalb stellt sich für mich die Frage, ob man sich dem Angebot von der Unionsurkunde her der Kurzformel anschließen sollte und dürfte. Dies nur als kleine Meinung dazu. Wenn man lediglich das kleine Wort „ist“ einfügen würde, „Christi Leib ist für dich gegeben, Christi Blut ist für dich vergossen“, würde sich wahrscheinlich diese Identifikationsproblematik erübrigen.

Präsident **Bayer**: Das Schlußwort hat Herr Oberkirchenrat Dr. Sick.

Oberkirchenrat **Dr. Sick, Berichterstatter**: Ich bedanke mich zunächst für zwei Dinge, die tatsächlich eine Klarstellung bedeuten. Selbstverständlich steht es nicht in der Freiheit eines Ältestenkreises, in der Gemeinde zu entscheiden, daß kein Kelch ausgeteilt wird. Dies kann nur eine pastorale Empfehlung sein, die für Einzelne zu Beginn der Mahlfeier gegeben wird, zum Beispiel im Blick auf Alkoholranke oder sonstige Erkrankungen. Es kann sich aber nicht um eine generelle Entscheidung handeln, daß der Kelch überhaupt nicht ausgeteilt wird. Das ist eindeutig. Insoweit war die Darstellung möglicherweise unklar, wofür ich mich entschuldigen möchte.

Gleiches trifft auf das zu, was Bruder Steyer monierte. Beim Kelchwort soll lediglich statt „Neues Testament“ „Neuer Bund“ aufgenommen werden. Das ist das eigentliche Anliegen. Andere Dinge sollen nicht geändert werden.

Mich freut es sehr, was Frau Demuth über das Abendmahl von gestern abend erzählt hat. Ich habe mir gestern abend auch überlegt, wie das praktiziert werden soll. Ich freue mich über diese Rückmeldung. Ähnliches haben wir damals in Bad Herrenalb auch gemacht. Das war gerade für diejenigen, die bei der Austeilung beteiligt waren, ein besonders eindrückliches Erlebnis, wie wir hinterher gemeinsam die übrig gebliebenen Elemente miteinander gegessen haben.

Daß in diesem Punkte noch ein Überzeugungs- und Bewußtseinsprozeß in der Evangelischen Kirche vorzunehmen ist, ist mir klar. Daß auch unsere Ratschläge noch nicht der Weisheit letzter Schluß sind, ist mir ebenfalls klar.

Wir haben unter uns auch Vertreter anderer Kirchen. Diese werden mit sehr wachen Ohren hören, was wir hier vortragen und bedenken. Bedenken Sie, daß wir in den meisten Gottesdiensten immer auch Mitglieder anderer Kirchen unter uns haben. Durch unser Tun wirken wir entweder einladend – auch dies ist eine Form von eucharistischer Gastfreundschaft –, oder wir wirken abstoßend. Das scheint mir ein ganz zentrales seelsorgerliches Anliegen in der Sache zu sein.

Frau Demuth, was die Beauftragung angeht, sind wir nicht der Auffassung, daß wir diese beliebig verteilen. Wir fragen nach Voraussetzungen und wir fragen nach Notwendigkeiten. Unserer Meinung nach geht es darum, daß das, was in unserer Kirche geschieht, in der Verantwortung derer bleibt, die das Amt der geistlichen Leitung haben. Ein Ältestenkreis trägt in einem besonderen Fall dann auch die geistliche Verantwortung, wenn er entscheidet, einen Mitarbeiter mit der Spendung bei einer Jugendfreizeit zu beauftragen. Letztlich ist das auch eine Frage des Vertrauens.

Selbstverständlich könnte ich noch etwas ergänzen. Es liegt nicht in der Macht des Evangelischen Oberkirchenrates, gewisse Traditionen, die über lange Zeit gelaufen sind, beliebig durch Verordnung zu ändern. Das trifft besonders für die Praxis in der Jugendarbeit zu. Man muß sehen, daß in der Jugendarbeit das Abendmahl in den letzten Jahrzehnten eine besondere Bedeutung gefunden hat. Das ist etwas hoch Erfreuliches, nachdem es Zeiten gab, in denen die Jugendlichen daran gar nicht mehr interessiert waren. Aus diesem Grunde sollten wir angemessene Möglichkeiten schaffen, die Abendmahlsfeiern auch bei Freizeiten ermöglichen, die irgendwo abseits stattfinden, wo eine Kirche nicht erreichbar ist.

Die Frage der Gastfreundschaft gegenüber nichtevangelischen Christen wird in dem Gutachten nicht angesprochen, da diese Frage in der ganzen Diskussion keine ernsthaften Probleme aufgeworfen hat. Aus diesem Grunde war dieser Bereich auch in unserer Fragestellung nicht enthalten. Als Grundsatz möchte ich anfügen: Es wäre gut, daß hin und wieder bei Abendmahlsfeiern diese Einladung ausgesprochen wird. Wir freuen uns, wenn auch Christen aus anderen Kirchen unter uns sind und bei der Abendmahlfeier dabei sind. Wir laden sie herzlich dazu ein. Es ist gut, daß dies immer wieder bewußt gemacht wird, daß wir eine solche Praxis nicht nur dulden, sondern in dieser Offenheit vielmehr ein Stück weit die Vorwegnahme des Mahles im kommenden Reich feiern.

Zur letzten Frage von Bruder Jung, der Kurzformel „Christi Leib, für dich gegeben; Christi Blut, für dich vergossen“. Da haben Sie eine weitreichende Thematik für das Abendmahlsverständnis aufgeworfen. Daß die Einfügung des Wortes „ist“ auch am Verständnis etwas verändert, ist Ihnen wohl bewußt. Darüber müßte man noch länger reden und verhandeln. Meiner Meinung nach ist nach dem Verständnis des Abendmahles, wie wir es von der Reformation haben, die Kurzformel „Christi Leib, für dich gegeben“, außerordentlich zwingend und nötig. Luther hat nie zwischen dem Brot und dem Leib des Herrn unterschieden. Er wollte gerade die Gleichsetzung von beidem aufgenommen haben. Davon würde ich nicht abgehen. Man muß am Ende sehen, was es bedeutet. Sie kennen den berühmten Streit zwischen Luther und Zwingli. Das können wir aber in der Plenarsitzung wohl kaum miteinander ausfechten.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr.

(siehe auch 2. Sitzung, TOP V.2 und 3)

X Fragestunde

Präsident **Bayer**: Die **Frage OZ 11/1** (Anlage 24) zum Müttergenesungswerk Hinterzarten hat Herr Dittes gestellt. Diese Sache wird aber noch einmal behandelt. Sie ist im Finanzausschuß anhängig und kommt am Mittwoch ins Plenum. Nach § 21 unserer Geschäftsordnung dürfen sich Fragen nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen. Herr Dittes hat das eingesehen und die Frage zurückgezogen. Er ist damit einverstanden, daß die Sache am Mittwoch im Plenum behandelt wird. (siehe 3. Sitzung, TOP II.3)

Wir kommen zur **Frage OZ 11/2** (Anlage 25) zum Deutschen Evangelischen Kirchentag, die ebenfalls Herr Dittes gestellt hat. Sie haben alle Fragen vor sich. Der Herr Landesbischof wird die Frage beantworten.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich habe die Beantwortung dieser Frage übernommen, weil ich sechs Jahre im Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentages mitgearbeitet habe. Im November dieses Jahres werde ich mit elf anderen Schwestern und Brüdern aus dieser Arbeit ausscheiden. Unsere Zeit, sechs Jahre, ist abgelaufen.

Die erste Frage von Bruder Dittes lautet:

Wie beurteilt der Evangelische Oberkirchenrat die Aussagen des Deutschen Evangelischen Kirchentages hinsichtlich seines Einflusses auf Lehre und Leben der Gemeinde?

Was Aussagen des Kirchentages hinsichtlich eines solchen Einflusses auf die Gemeinden angeht, ist folgendes festzuhalten:

Einfluß übt der Kirchentag nach unserer Beobachtung weniger in jeweils vorgebrachten Einzelaussagen aus. Einfluß übt der Kirchentag zunächst einmal schon, bevor er überhaupt stattgefunden hat, durch die Vorbereitung auf den jeweils nächsten Kirchentag aus. Dabei spielt die Losung, sofern sie festgestellt und veröffentlicht ist, eine Rolle. Gemeindegruppen orientieren sich daran. Die Landesausschüsse spielen hier eine wichtige Rolle. Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit benutzen, um Frau Professorin Gramlich, ehemalige Konsynodale, herzlich zu danken. Sie hat in den letzten Jahren den Vorsitz in unserem badischen Landesausschuß geführt. Ich möchte ihrer Nachfolgerin, Frau Ostmann, die diese Aufgabe übernommen hat, gute Segenswünsche in unser aller Namen sagen.

(Beifall)

Einfluß übt der Kirchentag aus durch den Impuls, aus der Vereinzelung herauszutreten und Gemeinschaft im Glauben zu erleben und zu gestalten. Glaube in der Bibel ist nicht der Glaube Einzelner, sondern einer Gemeinschaft, zu der auch die gehören, die jenseits der eigenen Gemeinde und Landeskirche leben, die bei einem Kirchentag zusammenkommen und von daher die Anregung mitnehmen, auch in ihrer Region regionale Kirchentage zu gestalten. Für die Berliner war übrigens der letzte Kirchentag ein ganz besonderes Erlebnis. So viele Christen, die das Leben in der Stadt bestimmt haben, hatten sie noch nicht erlebt!

Einfluß hat der Kirchentag in den vergangenen Jahren – dies schließt unmittelbar an das eben Vorangegangene an – durch die Wiederentdeckung gottesdienstlichen Feierns für unsere Gemeinden gewonnen. Seit dem Nürnberger Kirchentag gehört das Feierabendmahl zum festen Bestand. Kritisch muß freilich festgestellt werden, daß in den folgenden Kirchentagen Formen realisiert wurden, die nicht mehr das stiftungsgemäße heilige Abendmahl erkennen ließen und zu einer innerkirchlichen und auch zu einer ökumenischen Belastung wurden. Bischof Kruse hat als Bischof der gastgebenden Kirche in Berlin-Brandenburg bei der Vorbereitung des diesjährigen Kirchentages seine Autorität und seine kirchenleitende Verantwortung geltend gemacht, damit das Feierabendmahl in den Gemeinden bekenntnisgemäß, würdig und recht gefeiert wurde. Dabei sind kritische Stimmen sowohl der Bekenntnisbewegung, aber auch anderer um das heilige Abendmahl besorgter Gruppen ernst genommen worden. Ich erinnere hier in Herrenalb an die Initiative, die von dieser Stelle aus vor Jahren ausging unter der besonderen Verantwortung von Akademiedirektor Dr. Böhme und Professor Seitz in Erlangen im Blick auf die Feier des heiligen Abendmahles, gerade auch beim Kirchentag.

Zur Wiederentdeckung gottesdienstlichen Feierns durch den Kirchentag gehört auch die seit dem hannoverschen Kirchentag 1983 neu gefundene Form des Abschlusses. Es findet nicht mehr eine Abschlußkundgebung statt, sondern ein großer Abendmahlsgottesdienst. Er hat gerade dieses Jahr eine überzeugende und zum Mitfeiern auch am Fernsehschirm einladende Gestalt gefunden.

Einfluß hat der Kirchentag durch unerwartete und oft sogar nicht geplante Schwerpunktthemen ausgeübt, die mit einem Mal als ganz aktuelle „Zeitansagen“ gehört wurden.

So hat beim Düsseldorfer Kirchentag 1985 das Thema „Gentechnologie“ eine unerwartete Resonanz gefunden, bis hinein in eine Schwerpunkttagung der EKD-Synode vor wenigen Jahren. Ich erinnere auch an den kräftigen Anstoß zum Konziliaren Prozeß, ebenfalls in Düsseldorf gegeben, der nicht nur ein Arbeitsthema in vielen Gemeinden und Kirchenbezirken sowie Landessynoden geworden ist, sondern für die Ökumene ein neues Aufgabenbewußtsein gebracht und unseren Landeskirchen und die EKD in intensivere Begegnungen mit europäischen Kirchen und mit Kirchen der ganzen Welt gebracht hat. Ich habe das kürzlich auch mit unserer Ratsdelegation in den USA erlebt. Dort ist der Kirchentag – das wurde deutlich bei der Begegnung mit der United Church und den Lutheranern – ein Güte- und Markenzeichen der EKD.

Einfluß hat der Kirchentag geübt, und das sage ich mit großem Nachdruck, im Blick auf das neu gefundene Verhältnis von Juden und Christen. Die Arbeitsgemeinschaft Juden und Christen gehört zu den ältesten ständigen Arbeitsgemeinschaften beim Deutschen Evangelischen Kirchentag. Gerade die Arbeit dieser Arbeitsgemeinschaft hat eine tiefe Spur gezogen, bis hinein in die Landeskirchen, in die EKD, in unsere Gemeinden, in unsere Synoden. Auch unsere badischen Synodalbeschlüsse, die auch bei unserer Begegnung mit dem amerikanischen Judentum eine Rolle spielten, wären ohne die eindringliche Vorarbeit, die bei dieser Arbeitsgemeinschaft Juden und Christen geleistet worden ist, nicht denkbar.

Richard von Weizsäcker, der Bundespräsident – er ist Mitglied des Präsidiums des Kirchentages, hat vor drei Wochen, als sich das Präsidium nach Berlin zum ersten Mal traf und dabei des vierzigjährigen Bestehens des Kirchentages in einer schlichten Feier gedachte, gesagt:

Das Hören auf die Bibel, der Dialog, die Diskussion, die Kontroverse, lebendige Liturgie machen eine innere Teilnahme möglich, wie sie unerlässlich ist und die zur notwendigen Nachdenklichkeit vom Glauben her führt.

Diese Nachdenklichkeit wird aber dort verhindert, wo der Kirchentag nicht mehr das Forum für Positionen ist, um die gerungen wird, sondern wo er benutzt wird als Verstärker von Gruppenaussagen, die sich absolut setzen.

Auch das erleben wir auf dem Kirchentag. Bei dem letzten Kirchentag in Berlin ist es am schlimmsten gewesen, als eine Veranstaltung verhindert wurde.

Generalsekretär Krause macht in seinem Bericht auf die Versuchung und Gefährdung des Kirchentages aufmerksam, „daß etwa auf einem Podium nur noch Meinungen und oft längst bekannte letztlich unverbunden nebeneinander gestellt werden; dies geschieht auch dadurch, daß eine wachsende Zahl von Programmen nur die schon Überzeugten für die gleiche Überzeugung sammelt. Man bleibt unter sich.“ Wir kennen das aus unseren Gemeinden! Hier die rechte und evangeliumsgemäße „Streitkultur“ zu finden, wird Aufgabe des Kirchentages gerade auch in den kommenden Jahren sein.

Vor zwei Jahren, 1987, wurde eine „Gemischte Kommission“ eingesetzt, bestehend aus Mitgliedern der Landesausschüsse und des Präsidiums, um an dieser Frage zu arbeiten und um notwendige Reformen vorzuschlagen, die die lebendige und echte Partizipation auch von Gruppen am Kirchentag möglich macht, ohne daß der Kirchentag einfach nur benutzt wird. Ein umfangreicher Bericht

wurde dazu vorgelegt. Kirchentag, so einer der Spitzenaussagen, soll nicht Ersatzkirche sein, sondern „auch Suchbewegung nach einer zukünftigen Gestalt unserer Kirche“.

In diesem Zusammenhang wird die Aussage von Kirchentagspräsident Simon beim Abschlußgottesdienst in Berlin, auf die die Anfrage von Bruder Dittes auch eingeht, wichtig. Der Kirchentag sei, wie Dr. Simon sagte, auch eine protestantische Bürgerrechtsbewegung. Diese Aussage hat erst dann, nachdem sie in Berlin bei diesem Abschlußgottesdienst gemacht wurde, viel Resonanz, auch viel kritische Resonanz gefunden. Dr. Simon hat diese Aussage dort aber nicht zum ersten Mal vorgetragen. Er hat die Aussage vielmehr schon am 22. Mai in einem ausführlichen Interview mit Idea-Spektrum gemacht. Dort wurde er gefragt: „Was ist der Kirchentag für Sie?“ Seine Antwort: „Experimentierfeld Kirche, Kirche zum Anfassen, auf jeden Fall Teil der Kirche. Darüber hinaus ist er ein Seismograph für gesellschaftliche Nöte und auch eine Art protestantischer Bürgerrechtsbewegung.“

Simon hat sowohl in dem Idea-Spektrum-Interview als auch dann beim Abschlußgottesdienst mit dieser Aussage unterstrichen, daß Christen sich vom Evangelium her, von ihrem Glauben her in gesellschaftliches und politisches Geschehen einzumischen haben. Das ist vor allem dann erforderlich, wenn es um die kleinen und die großen Gefährdungen unseres Lebens und der Welt geht. Dies ist nur möglich, wenn unsere Fragen und Antworten und dieses sich Einmischen an den zentralen Themen der Theologie gemessen werden. Es war Dr. Helmut Simon, der bei der Vorbereitung des Berliner Kirchentages mit allem persönlichen Nachdruck die Arbeit im Themenbereich I „Gott und Kirche“ gefordert hat. Dort wurden wichtige Vorträge gehalten: Jürgen Moltmann „Das Reich Gottes“, Professor Link aus Bern „Auferstehung der Toten“, Professor Jüngel „Gericht und Gnade“ –, Vorträge, von denen ich mir wünsche, daß sie in der Nacharbeit zum Nachdenklichwerden in unseren Gemeinden einen wichtigen und, wie ich sicher bin, guten Einfluß ausüben.

Was den nicaraguanischen Innenminister Thomas Borge angeht, so halte ich folgendes fest: Seine Mitarbeit war von der Vorbereitungsgruppe des Lateinamerikatages beschlossen worden. Das Präsidium achtet die Eigenverantwortlichkeit der Vorbereitungsgremien. Es wird jetzt im Anschluß an die Arbeit der Gemischten Kommission wichtig sein, auch hier die rechte gegenseitige Verantwortung von Präsidium und Vorbereitungsgremium nicht nur zu diskutieren, sondern sich dabei gegenseitig stärker in die Pflicht zu nehmen.

Rückfragen bei der Vorbereitungsgruppe, und zwar bereits vor dem Kirchentag, haben ergeben, daß Borge eingeladen wurde, weil er selbst persönlich unter der Somoza-Herrschaft schwere Verfolgung erlitten hatte und eine Beteiligung der Christen Nicaraguas an der politischen Erneuerung anstrebt. Auch darauf ist bereits in dem genannten Idea-Interview Dr. Simon eingegangen. Er sagte damals: „Es muß klar werden, daß Sympathien keine Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen. Ob es solche unter Borge gegeben hat, kann und soll auf der Veranstaltung freimütig diskutiert werden.“ Es wird vom Präsidium zu prüfen sein, ob und inwieweit das geschehen ist.

Bruder Dittes fragt schließlich nach Aussagen von Professor Kentler im Blick auf Homosexualität und Ehe. Ich kann

hier zu den Ausführungen von Professor Kentler nicht Stellung nehmen, da ich sie nicht kenne. Ich erlaube mir kein Urteil lediglich aufgrund von Pressenotizen.

(Beifall)

Es gab für mich keine Möglichkeit, nachdem ich am vergangenen Dienstag nach meiner Rückkehr aus den USA erst mit Ihrer Anfrage konfrontiert wurde, mir die Ausführungen in ihrer Ausführlichkeit zu beschaffen.

Der Kirchentag hat nicht die Aufgabe und auch nicht die Absicht, das auf ihm Gesagte zur Lehrnorm zu machen. Es ist meines Erachtens legitim, auf dem Kirchentag Auffassungen zur Diskussion zu stellen, die dann auch an Schrift und Bekenntnis und an unseren Lebensordnungen zu prüfen sind. Dies geschieht von seiten des Evangelischen Oberkirchenrates, wenn aus solchen Auffassungen in der Landeskirche, in Gemeinden und Kirchenbezirken beispielsweise Konfliktsituationen entstehen.

Liebe Schwestern und Brüder, der Kirchentag ist in diesem Jahr 40 Jahre alt. Das ist Anlaß, an die Präambel der Ordnung des Kirchentages zu erinnern. Sie lautet:

Der Deutsche Evangelische Kirchentag wurde im Jahr 1949 bei der Deutschen-Evangelischen Woche in Hannover von Reinhold von Thadden-Trieglaff und seinen Freunden als Laienbewegung ins Leben gerufen. Er will

- die evangelischen Christen in Deutschland sammeln,
- sie im Glauben stärken,
- sie für die Verantwortung in ihrer Kirche rüsten,
- sie zum Zeugnis in der Welt ermutigen
- und mit ihnen in der Gemeinschaft weltweiter Christenheit bleiben.

Gestatten Sie mir aus gegebenem Anlaß ein persönliches Wort. Ich sagte, daß ich aus der Arbeit des Präsidiums nunmehr ausscheiden werde. Ich habe sehr gerne im Präsidium mitgearbeitet, da hier eine große Bereitschaft gegeben ist, aufeinander zu hören, auch in sehr kontroversen Situationen, die wir erlebt haben und die das Miteinander belastet haben. Es ist eine Bereitschaft, miteinander nach dem rechten Weg zu suchen. Ich weiß um Gefahren und um Gefährdungen des Kirchentages. Aber sie sind für mich nicht der beherrschende Eindruck geworden. Beherrschend ist für mich Dankbarkeit, daß es den Kirchentag gibt, und ich bitte um Ihre Begleitung, auch um Ihre kritische Begleitung, um Ihre Mitarbeit, um Ihre Fürbitte.

Der Kirchentag erreicht Menschen, die den Weg zur Gemeinde oft nicht mehr finden, junge, ältere und alte. Aber der Kirchentag ist keineswegs nur ein Kirchentag für die Außenseiter. Das zeigen die statistischen Erhebungen über die Teilnehmer. Der Kirchentag macht mehr noch Gemeindegliedern von neuem Freude an ihrem Christsein und an ihrer Kirche. Ich möchte gerne zum Maßstab solchen Geschehens, wie es der Kirchentag ist, die Aufforderung von 1. Thessalonicher 5 in Anspruch nehmen: „Seid allezeit fröhlich. Betet ohne Unterlaß. Seid dankbar in allen Dingen. Denn das ist der Wille Gottes in Christus Jesus an euch. Den Geist dämpft nicht. Weissagungen verachtet nicht. Prüfet aber alles, und das Gute behaltet. Meidet das Böse in jeder Gestalt.“

Das Letztere, meidet das Böse in jeder Gestalt, bedeutet auch, auf die Schwachpunkte, auf die kritischen Punkte

hinzuweisen. Wir können das nur dann, wenn wir nicht allein darauf fixiert bleiben, sondern wir meiden das Böse in jeder Gestalt, wenn wir den vorangehenden Satz ebenfalls hören und mit zur Grundaussage machen: „Prüfet aber alles, und das Gute behaltet“. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Es besteht Gelegenheit zu Zusatzfragen. – Davon wird kein Gebrauch gemacht.

Dann kommen wir zur **Frage OZ 11/3** (Anlage 26) zur Rüstungsproduktion, gestellt von Herrn Dr. Schäfer. Sie wird von Herrn Oberkirchenrat Oloff beantwortet.

Oberkirchenrat **Oloff**: Herr Präsident, liebe Synodale! Auf der Herbsttagung 1986 (VERHANDLUNGEN Seite 93) berichtete der Sprecher des Bildungsausschusses über eine „turbulente Diskussion“ des Ausschusses, die Ausdruck der „Ratlosigkeit“ und „Bestürzung“ gewesen sei über die tiefe Verstrickung aller in den Rüstungskomplex.

Anlaß zu der Aussprache war eine Eingabe von Tagungsteilnehmern einer Akademie-Tagung in Hohenwart im Juni 1986 zu Fragen der Rüstung und der Rüstungsindustrie. Der der Beratung im Bildungsausschuß zugrunde liegende Antrag erwartete von der Landessynode Ratschläge darüber, wie es hieß, wie den Gemeindegliedern seelsorgerlich und praktisch beizustehen sei, die in der Rüstungsproduktion arbeiten.

Der Beschlußvorschlag des Ausschusses, den die Synode mit 5 Enthaltungen annahm, stellte fest, daß sich die Synode für seelsorgerliche Ratschläge für nicht kompetent hält. Die Seelsorge an den in der Rüstung tätigen Gemeindegliedern sei aber sehr wichtig. Wörtlich heißt es weiter:

Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung unserer Pfarrer sollte diese Aufgabe umgehend Berücksichtigung finden.

Gefragt wird nun, ob dies gelungen sei. Es ist nicht gelungen, so muß ich antworten, diese Thematik explizit als spezielles Thema in der Aus-, Fort- und Weiterbildung aufzunehmen. Das hat mehrere Gründe.

1. Pfarrerinnen und Pfarrer haben offenbar recht große Widerstände zu überwinden, bis sie sich dazu entschließen, Zeit für die Fort- und Weiterbildung aufzuwenden. Auf diese Tatsache hat die Themenauswahl und die Aufbereitung der Fortbildungsangebote Rücksicht zu nehmen. Themen werden daher stark teilnehmerorientiert gesucht, weniger durch gesamt-kirchliche Vorgaben bestimmt.

Eine Schwierigkeit für die angesprochene Thematik ist dies sicher. Die angesprochene Thematik ist nämlich von recht grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Die Aspekte reichen in viele Arbeitsbereiche der Kirche hinein, so daß man hier nicht einen Ansprechpartner im Blick auf die thematische Arbeit hätte, sondern sehr viele.

2. Fortbildungsveranstaltungen sind zeitaufwendig und können nur langfristig geplant werden.

Die thematischen Anstöße zu aktuellen Fragen können deshalb in der Regel erst eineinhalb bis zwei Jahre später zu einer konkreten Fortbildungsplanung führen. Dann ist aber die Aktualität häufig schon nicht mehr gegeben. Dies sind die Gründe dafür, daß die Thematik explizit in den letzten drei Jahren nicht in Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen aufgenommen werden konnte.

Implizit allerdings ist die im Antrag angeführte Frage in der Ausbildung und auch in der Fort- und Weiterbildung immer wieder zur Sprache gekommen. So in der praktischen Ausbildung im Petersstift. Da spielen Fragen des Verhältnisses der Kirche zur Industrie und Arbeitswelt eine bedeutsame Rolle. Dort kommt im Rahmen der praktischen Seelsorgeausbildung durchaus auch die Konfliktlage derjenigen Gemeindeglieder ins Blickfeld, die in der Rüstungsindustrie arbeiten.

Auch in den Pfarrkollegs dürfte das Thema eine Rolle gespielt haben. So etwa in den Pfarrkollegs in Beuggen mit dem Thema „Das Bleibende und das Bewegende in der Kirche – die Frage nach der Zukunft unserer Kirche und nach der Kirche der Zukunft“, oder das Pfarrkolleg in Grünberg mit dem Thema „Gerechtigkeit Gottes – Angebot und Verpflichtung für Christen und Kirchen in Europa“ oder auch im Pfarrkolleg „Kosmisches Bewußtsein? – Gott in der Schöpfung“ in Herrenalb im Jahre 1988. Auch in verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung, insbesondere im Bereich der politischen Bildung kam das Thema implizit immer wieder vor.

Die Frage des Synodalen Dr. Schäfer sollte für den Oberkirchenrat allerdings einen Anstoß dazu geben, die derzeitige Praxis unter folgenden Aspekten kritisch zu betrachten:

1. Der Vorgang muß erneut dazu Veranlassung sein, daß die Frage überprüft wird, in welcher Weise gesamt-kirchlich wichtige Themenvorgaben tatsächlich zu praktischen Fortbildungsplanungen Anlaß geben können und ob hier die entsprechenden Regularien und Verfahren ausreichen bzw. welche Verbesserungen möglich sind.
2. Wenn Fragen, mit denen sich die Synode beschäftigt, auch in der Fort- und Weiterbildung aufgegriffen werden sollen, dann müßte bereits während der synodalen Vorbereitung dafür gesorgt werden, daß die mit der Fortbildungsplanung beauftragten Stellen in geeigneter Weise von den Beratungen Kenntnis erhalten, um die Veranstalter auf mögliche thematische Schwerpunktsetzungen in der Fortbildung rechtzeitig hinweisen zu können. So kann vielleicht eher die Aktualität der Thematik von Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet sein.
3. In Zusammenarbeit mit dem Industriepfarramt könnte überlegt werden, ob man gezielt Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zusammenruft, in deren Gemeinden nach unseren Erfahrungen und Kenntnissen Rüstungsbetriebe tätig sind.

Daß die Frage der Ethik in der Wirtschaft eine tatsächlich aktuelle und wichtige Frage ist, wird zunehmend deutlich, wenn man Zeitschriften zur Kenntnis nimmt, wie etwa die „Zeitschrift für evangelische Ethik“, in der in letzter Zeit recht ausführlich über diese Fragen berichtet worden ist. Dabei wurde deutlich, daß vor allem in Amerika, aber wohl auch zunehmend bei uns, immer stärker die Firmen selbst sich dieser Fragen annehmen.

Ich denke, daß an dieser Stelle für uns ein Auftrag zu Gesprächen zu sehen ist. Damit hat auch der zweite Teil der Frage von Herrn Dr. Schäfer zu tun. Herr Dr. Schäfer fragt nach Gesprächen mit Firmenleitungen.

Dazu ist konkret folgendes zu sagen. Über den engeren Rahmen der Frage hinaus, bei der es um die Einschränkung

der Rüstung und entsprechende Gespräche mit der Industrie geht, kann darauf hingewiesen werden, daß in den letzten Monaten im Rahmen der sogenannten „Kamingespräche“ Begegnungen der Kirchenleitung mit Vertretern von Banken und der Leitung des Kernforschungszentrums Karlsruhe stattgefunden haben. Begegnungen dieser Art mit Vertretern von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur werden fortgesetzt. Dabei vor allem werden diese wirtschaftsethischen Fragen sicher eine Rolle spielen.

Soweit kann ich Ihnen Dank der Hilfe meiner Mitarbeiter antworten. Ich selbst werde in dieser Aufgabe erst noch Erfahrungen zu sammeln haben. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Gibt es Zusatzfragen? – Das ist nicht der Fall.

XI **Verschiedenes**

Präsident **Bayer**: Ich rufe den Tagesordnungspunkt XI – Verschiedenes – auf, schlage aber vor, daß die angekündigten Beiträge von Herrn Ludwig und Herrn Dr. Schäfer morgen unter Punkt Verschiedenes aufgenommen werden.

Ich gebe bekannt, daß die Mitglieder der besonderen Ausschüsse gebeten werden, den Aushang zu beachten. Einige besondere Ausschüsse tagen heute. Schauen Sie sich den Zeitpunkt und den Ort der Tagung an.

Gibt es noch Wortmeldungen zu Punkt Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall. Damit schließe ich die erste öffentliche Sitzung. Ich bitte Herrn Punge um das abschließende Gebet.

(Synodaler Punge spricht das Abschlußgebet)

(Ende der Sitzung 13.05 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 17. Oktober 1989, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Verpflichtung eines Synodalen

III

Bericht des Vorsitzenden der Gesangbuchkommission der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Vorentwurf 1988 zum neuen Evangelischen Gesangbuch

Berichterstatter: Pfarrer Riehm

IV

Bericht über das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Synodalen Begleitkommission für die Neuordnung der Werke, Dienste und Beauftragungen mit zuständigen Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrats

Berichterstatter: Synodaler Dr. Göttching

V

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heinzmann

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Bericht der Liturgischen Kommission der Landessynode vom 22.05.1989 über „Konsequenzen für die Abendmahlspraxis der Landeskirche“

Berichterstatter: Synodaler Ploigt

- zur Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Markusgemeinde in Freiburg vom 14.06.1989 betreffend die Austeilung des heiligen Abendmahls (Intinctio)

Berichterstatter: Synodaler Thieme

VI

Gemeinsamer Bericht des Rechts- und Hauptausschusses zur Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Owingen vom 02.08.1989 mit dem Antrag auf Teilung von Pfarrstellen durch nicht miteinander verheiratete Theologen

Berichterstatter: Synodaler Beile

VII

Verschiedenes

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung und bitte Herrn Thieme um das Eingangsgebet.

(Synodaler Thieme spricht das Eingangsgebet)

Präsident **Bayer**: Ich begrüße herzlich Herrn Dekan **Zeeb**, der schon häufig als Vertreter der württembergischen Landessynode unser Gast war. Er hat es geschafft, heute morgen zu uns zu kommen. Herzlich Willkommen!

(Beifall)

Ich begrüße auch unseren Referenten, Herrn Pfarrer **Riehm**, der gleich zu uns sprechen wird.

(Beifall)

Bei dieser Gelegenheit darf ich Sie bitten, von jetzt an ständig den Gesangbuchentwurf mit in den Plenarsaal zu bringen. Wir wollen heute schon daraus singen. Herr Pfarrer Riehm wird uns nach seinem Bericht ein Lied nennen, das wir daraus singen werden.

II

Verpflichtung eines Synodalen

Präsident **Bayer**: Es ist kein Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt worden. Danach gilt die Wahl des Synodalen **Peper** als ordnungsgemäß erfolgt. Herr Peper, ich bitte Sie, zur Verpflichtung nach vorne zu kommen. Ich bitte die Synode aufzustehen.

Herr Peper, nach § 114 unserer Grundordnung haben Sie folgendes Versprechen abzugeben:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie nachzusprechen: „Ich verspreche es.“

Synodaler **Peper**: Ich verspreche es.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. – Bitte, nehmen Sie Platz.

Herr Peper wünscht, dem Hauptausschuß zugewiesen zu werden. Darüber hat die Landessynode abzustimmen. Der Hauptausschuß ist einverstanden. Wer ist nicht damit einverstanden? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Damit ist Herr Peper dem **Hauptausschuß** zugewiesen.

(Beifall)

III

Bericht des Vorsitzenden der Gesangbuchkommission der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Vorentwurf 1988 zum neuen Evangelischen Gesangbuch

(siehe hierzu auch Anlage 28)

Präsident **Bayer**: Ich bitte nun Herrn Pfarrer Riehm um seinen Bericht.

Pfarrer **Riehm, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Mitglieder der Landessynode! Mein Bericht möchte Sie informieren über den Stand der Vorarbeiten zum künftigen Evangelischen Gesangbuch und die Stellungnahme zum Vorentwurf 1988. Der Vorentwurf (hier nicht abgedruckt) wie auch die Stellungnahme, die die Gesangbuchkommission der Landessynode erarbeitet hat (**Anlage 28**), liegen Ihnen vor.

Ich möchte in einem *ersten Teil* zunächst etwas über den *Weg der Vorarbeiten* zum künftigen Evangelischen Gesangbuch sagen und Ihnen dabei auch das Verfahren in Erinnerung rufen. Im *zweiten Teil* gehe ich dann auf die Ihnen *vorliegende Stellungnahme* ein.

I. Weg der Vorarbeiten

Zu einer ersten Meinungsbildung über die Frage, ob es überhaupt zu einer Neufassung unseres Gesangbuchs in nächster Zeit kommen soll, waren die evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik, in der DDR und in Österreich bereits vor neun Jahren aufgefordert worden. 1980 erschienen die „Grundsätze für die Erarbeitung eines künftigen Gesangbuchs“. Sie waren von den beiden Gesangbuchausschüssen der EKD und des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR gemeinsam erarbeitet worden, die dazu von ihren Kirchen beauftragt worden waren.

Wie alle anderen Landeskirchen hat auch die badische Landeskirche dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt (siehe Synodalprotokoll der Frühjahrstagung 1981, Seite 122 f.) und grünes Licht für die Verwirklichung der Grundsätze gegeben.

Es war von vornherein klar, daß das ganze Unternehmen ein langwieriger Prozeß sein wird, der Behutsamkeit, Umsicht und Geduld braucht. Es war aber auch klar, daß das Gesangbuch, wenn es weiterhin das gemeinsame Gebrauchsbuch und damit auch ein einigendes Band unter den evangelischen Kirchen sein soll, nicht einfach auf dem Erkenntnisstand von 1950 bleiben kann. Unser jetziges Evangelisches Kirchengesangbuch (EKG) ist zu einseitig auf das 16. und 17. Jahrhundert festgelegt. Die Lieder späterer Frömmigkeitsrichtungen, vor allem der Erwekungsbewegung im 19. Jahrhundert, kommen zu kurz. Es fehlen Lieder, die uns in den letzten 30 Jahren im ökumenischen Bereich wichtig geworden sind (Ökumene sowohl im weltweiten Sinn als auch im Blick auf das gemeinsame Singen mit unseren katholischen Mitchristen gemeint). Es fehlen bewährte zeitgenössische Lieder, die auch neue Themen aufnehmen (z.B. Weltverantwortung, Kirche und Israel u.a.), und es fehlen neben den Liedern andere Singformen wie Kanons, Kehrverse, gesungene Gebetsrufe oder Singsprüche, die unsere Gottesdienste und Zusammenkünfte bereichern. Dies alles kann nicht in einem Anhang untergebracht werden, der dann neben dem eigentlichen Gesangbuch besteht, sondern muß Bestandteil des offiziellen Gesangbuchs sein.

In dieser Meinung waren sich die Stellungnahmen der Landeskirchen zu den Grundsätzen erstaunlich einig. Und so ging es an die Erarbeitung des zweiten Schrittes: die vorläufige Liederliste. Sie sollte zunächst einmal lediglich die Titel der Lieder und Gesänge nennen, die man sich vorstellte, und sagte weder etwas über die Text- und Melodiefassungen noch etwas über die Endgültigkeit der Aufnahme aus. Vielmehr waren jetzt die auftraggebenden Kirchen zum zweiten Mal aufgefordert, Stellung zu nehmen, Kritik zu äußern, Streichungs- und Neuvorschläge zu machen. Die Liste erschien im Februar 1984 und sollte bis zum Herbst 1985 begutachtet sein.

Um eine möglichst breite Meinungsbildung zu bekommen, hatte für den Bereich unserer Landeskirche der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag der Gesangbuchkommission der Landessynode die Dekanate angeschrieben mit der Bitte, in jedem Kirchenbezirk einen Arbeitskreis zu bilden, der zur vorläufigen Liederliste Stellung nimmt. Das Ergebnis war ein überraschend großes Interesse an einer Neufassung unseres Gesangbuchs. 25 Kirchenbezirke hatten eine Stellungnahme abgegeben, die auf zum Teil sehr ausführlichen Vorarbeiten und Untersuchungen der Arbeitskreise basierte. Aus nicht wenigen Reaktionen ging hervor, daß man über der Beschäftigung mit den gestellten Aufgaben das Gesangbuch geradezu wieder neu entdeckt und auch einen persönlichen und geistlichen Gewinn bei der Arbeit gehabt habe.

Die Gesangbuchkommission der Landessynode hat im Sommer 1985 aufgrund der Ergebnisse aus den Kirchenbezirken eine Stellungnahme erarbeitet, die dann vom Evangelischen Oberkirchenrat verabschiedet und an die Gesangbuchausschüsse der EKD und des Bundes evangelischer Kirchen in der DDR weitergegeben wurde. Um diese Stellungnahme zu erarbeiten und damit diese zweite Befragung der auftraggebenden Landeskirchen abzuschließen, hatte die Landessynode auf ihrer Herbsttagung 1984 ausdrücklich die Zeit der Gesangbuchkommission aus der vorhergehenden Synodalperiode verlängert bis zum Abschluß dieses Prozesses (siehe Synodalprotokoll der Herbsttagung 1984, Seite 112). Die badische Stellungnahme wurde damals auch allen Kirchenbezirken zur Information zugesandt.

Im ganzen war das Ergebnis der Stellungnahmen aus den Landeskirchen damals für den eingeschlagenen Weg der Weiterarbeit ermutigend bis auf die Frage der Aufnahme neuer geistlicher Lieder. Die badische Stellungnahme hatte darauf besonders verwiesen und auch eine Reihe konkreter Vorschläge gemacht. Es ist dem Votum aus Baden mit zu verdanken, daß das Problem der zeitgenössischen Lieder noch einmal grundsätzlich bedacht wurde und erneut ein revidierter Vorschlag vorgelegt werden sollte. Dieser revidierte Vorschlag findet sich im Vorentwurf, den Sie in den Händen haben (siehe Punkt 3 der Erläuterungen auf den ersten Seiten). Über den ganzen Prozeß ist auch in den „Mitteilungen“ Nr. 5/6 und Nr. 9/10 von 1986 ausführlich berichtet worden.

Inzwischen gab es eine dritte Befragung, und zwar in bezug auf den Textteil. Im Januar 1986 legten die Gesangbuchausschüsse den auftraggebenden Landeskirchen den Entwurf für einen Textteil des neuen Evangelischen Gesangbuchs vor mit der Bitte um Stellungnahme bis zum Februar 1987. Da der Textteil – gemeint sind die Psalmen, Gebete, Andachten und weitere Beigaben, wie sie sich im dritten Teil unseres Gesangbuchs finden – nicht von der gleichen Verbindlichkeit ist wie der Stammteil, wurden bei

der Erarbeitung dieser Stellungnahme die Arbeitskreise der Kirchenbezirke nicht mit einbezogen. Die Gesangbuchkommission erarbeitete die Stellungnahme, die dann wiederum vom Evangelischen Oberkirchenrat verabschiedet und an die Gesangbuchausschüsse weitergegeben wurde.

Zum vierten Mal sind jetzt die Landeskirchen aufgerufen, in diesem nun schon 10 Jahre dauernden Prozeß ihre Stellungnahmen abzugeben. Im August 1988 erschien der Vorentwurf, der nun den Vorschlag der Text- und Melodiefassung für die einzelnen Lieder zeigt und vor allem in der Vorlage der neuen geistlichen Lieder eine wesentliche Veränderung gegenüber der Vorläufigen Liederliste von 1984 bringt. 50 Lieder sind gestrichen und 85 Gesänge neu aufgenommen worden. Die vorne im Vorentwurf eingebundenen Erläuterungen machen deutlich, daß es hier um eine weitere Station auf dem Weg zum neuen Gesangbuch geht und die Landeskirchen wiederum aufgefordert sind, Veränderungsvorschläge einzubringen. Es ist dies eine besonders wichtige Station, da man nun im Vorentwurf eine Gesamtübersicht hat. Man kann vergleichen, man kann Zuordnungen prüfen, Lücken feststellen und vor allem die Neuvorschläge in ihren Relationen beurteilen. Es war deshalb selbstverständlich, daß die Stellungnahme aus Baden wieder über die Arbeitskreise in den Kirchenbezirken zustande kommen sollte. Dies ist geschehen. Das Verfahren finden Sie in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme gleich zu Beginn erläutert.

Die Gesangbuchkommission der Landessynode hat aufgrund des ausführlichen Auswertungsberichtes über die Stellungnahmen aus den Kirchenbezirken die vorliegende Stellungnahme erarbeitet, die entsprechend dem bisherigen Verfahren wiederum vom Evangelischen Oberkirchenrat verabschiedet worden ist und nach dem Bericht vor der Landessynode an die Gesangbuchausschüsse der EKD und des Bundes evangelischer Kirchen in der DDR weitergeleitet werden soll. Eine Beschlußfassung durch die Landessynode ist laut Grundordnung der badischen Landeskirche (§ 110 Abs. 2 Buchst. e) erst bei der Einführung des Gesangbuchs vorgesehen, also bei der Vorlage des endgültigen Entwurfs mit einem Regionalteil, der dann auch vorher durch die Bezirkssynoden gegangen sein muß.

Lassen Sie mich, bevor ich auf die Stellungnahme selbst eingehe, noch kurz zwei Fragenkreise nennen, die immer wieder angesprochen werden und für das Verständnis eines so differenzierten Prozesses wie das Zustandekommen eines gemeinsamen Evangelischen Gesangbuchs im deutschen Sprachraum wichtig sind.

1. Wer bestimmt, welche Lieder und Gesänge ins Gesangbuch kommen? Die Frage ist im Blick auf frühere Jahrhunderte zweifellos eindeutiger und leichter zu beantworten als heute. Anfängen von Martin Luther und den damaligen Buchdruckern bis zu den allergnädigsten Fürsten und Landesherren, die meist einen Fachmann oder eine kleine Kommission beauftragt haben, waren es normalerweise herausragende Einzelpersonen, die ein Gesangbuch zusammengestellt und geprägt haben. Noch die verhältnismäßig kleinen Ausschüsse, die die offiziellen Gesangbücher in unserem Jahrhundert erarbeitet haben, tragen den Stempel bestimmter Personen. Es ist kein Geheimnis, daß der Stammteil unseres Evangelischen Kirchengesangbuchs, das von einem neunköpfigen Ausschuß des Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands erarbeitet worden ist, vor allem von zwei Persönlichkeiten

maßgeblich beeinflußt worden ist: Christhard Mahrenholz und Oskar Söhngen. Ein solches Verfahren ist heute nicht mehr möglich. Man mag das bedauern, und der Unmut über ein so zeit- und kraftaufwendiges demokratisches Verfahren, wie es bei dem derzeitigen Zustandekommen des Evangelischen Gesangbuchs angewendet wird, ist durchaus verständlich. Er hat sich übrigens schon in früheren Jahren Luft gemacht. Ich zitiere aus einer katholischen Zeitschrift von 1915, in der man zur Erarbeitung eines Soldatengesangbuchs folgenden Rat gibt: „Für die Auswahl der Texte und Sangesweisen wähle man ja keine 'Kommission'. Auch keine Musiker vom Fach möge man zu Rate ziehen. Sondern man nehme drei Personen: Zuerst einen biederen deutschen Soldaten, dann einen Feldgeistlichen, der den Jammer miterlebt hat, und zuletzt einen Musiker.“

(Heiterkeit)

Diese drei bestimmen die Texte und Melodien, und die Behörde dekretiert. Fertig! Wenn man sich auf musikästhetische Erwägungen einläßt, haben wir beim nächsten Weltkrieg oder nach 100 Jahren immer noch keinen Gesang.“

(Heiterkeit)

(Zitiert nach Philipp Harnoncourt, Gesamtkirchliche und Teilkirchliche Liturgie, Freiburg 1974, Seite 383).

Vielleicht nicht so drastisch, aber ähnlich hört man es manchmal auch unter uns angesichts des komplizierten Prozesses der notwendigen Meinungsbildung. Die beiden Gesangbuchausschüsse setzen sich zusammen aus den von den Landeskirchen und den zwischenkirchlichen Zusammenschlüssen entsandten Vertretern. Die Landeskirchen haben natürlich selbst bestimmt, wen sie entsenden. Dazu kommen einige vom Rat der EKD und vom Bund der evangelischen Kirchen in der DDR berufene Vertreter sowie die Vertretung aus Österreich. Die Arbeit geschieht bei diesem großen Gremium (mehr als 40 Personen) vor allem in Unterausschüssen, die aber alle ihre Ergebnisse dem Plenum vorlegen, das dann über die Vorlagen an die auftraggebenden Kirchen jeweils beschließt. (Näheres ist nachzulesen in den „Mitteilungen“ Nr. 1/2 von 1989, Seite 30/31.)

2. Wenn so viele Leute mitsprechen und auch die Landeskirchen durch ihre Stellungnahmen zu den einzelnen Ergebnissen immer wieder ihre Meinung äußern, dann ergibt sich nicht nur eine große Zahl von Äußerungen und Vorschlägen, die alle sorgfältig zu sichten und zu prüfen sind, sondern es ergibt sich auch eine Auswahl und ein Ergebnis, das nicht jeden befriedigt und alle Wünsche erfüllt. Der Preis für die Gemeinsamkeit ist der Verzicht auf manches für die eigene Region Unaufgebbares. Die Lösung ist in diesem Fall wie schon in der Konzeption des Evangelischen Kirchengesangbuchs die Teilung des Gesangbuchs in Stammteil und Regionalteil. Dies ist ja auch für das neue Gesangbuch wieder vorgesehen, und ein Regionalteil hat es nicht verdient, geringer geachtet zu werden als der Stammteil, wie sich das leider beim derzeitigen Gesangbuch geschichts- und situationsbedingt ergeben hat. Der Regionalteil soll das enthalten, was neben dem gemeinsamen Stamm für die Region besonders wichtig und unaufgebbar ist.

Stammteil und Regionalteil müssen also immer zusammen gesehen werden. Beide sind das ganze Gesangbuch und enthalten die Lieder und Gesänge, die wir unseren

Gemeinden anbieten wollen. Diese Sicht kann zweifellos die Diskussion um den Stammteil entlasten, was natürlich nicht heißt, daß wir uns nicht um eine bestmögliche Lösung für den Stammteil bemühen. Er steht ja jetzt zur Debatte.

II. Stellungnahme der Gesangbuchkommission

Ich darf Sie bitten, die Stellungnahme nun vorzunehmen. Ich gehe an den einzelnen Punkten entlang und mache jeweils einige erläuternde Bemerkungen.

Sie finden zur Textgestalt der Lieder nur wenige Anmerkungen und Änderungsvorschläge. Dies entspricht dem Echo, das aus den Kirchenbezirken kam. Es sind zwar viele, aber meist nur einmal genannte Textänderungsvorschläge gemacht worden. Auf's Ganze gesehen wird aber die Textgestalt begrüßt und auch den ökumenischen Fassungen – wenn auch nicht in jedem Fall – zugestimmt.

Auf Seite 3 ff finden Sie die Anmerkungen und Wünsche zu den Melodiezuweisungen und Melodiebearbeitungen. Hervorzuheben ist die vorgehene Vermehrung der Melodien, die dem einzelnen Lied stärker seinen speziellen Charakter gibt als in früheren Zeiten, wo viele Texte auf die gleiche Melodie gesungen wurden. Sie finden die Vergleichszahlen im 2. Abschnitt unter Punkt 2 (Seite 3). Auch begrüßt die Gesangbuchkommission, daß zu manchen Liedern zwei Melodien angeboten werden. Sie meint, daß gegenüber einer zu starken Vereinheitlichung eine begrenzte Vielfalt durchaus zu akzeptieren und wünschenswert sei. Unter der Beantwortung der einzelnen Fragen zu diesem Punkt sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Stellungnahmen aus den Kirchenbezirken in bezug auf die Tonhöhe der Lieder (Seite 5) nicht einheitlich waren. Es gab sogar Vorschläge, eine Reihe von Liedern wieder höher zu setzen.

(Zuruf: Oh je! – Weitere Zurufe – Heiterkeit)

Auch dieses Ergebnis schlägt sich in der Stellungnahme der Gesangbuchkommission nieder. Daß mehrstimmige Sätze im künftigen Gesangbuch stehen sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Wir haben sogar noch zwei weitere Vorschläge gemacht.

Unter Punkt 3 sind die Streichungs- und Neuvorschläge genannt, die die Kirchenbezirke und die Gesangbuchkommission wohl am meisten beschäftigt haben. Die Gesangbuchkommission hat die anstehenden Fragen ausführlich diskutiert und sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Sie war der Meinung, daß es im Blick auf die Neuvorschläge (Seiten 7 und 8) besser ist, einige wenige Lieder gezielt und begründet vorzuschlagen, als eine große Zahl von Liedern zu nennen, die dann doch nicht alle aufgenommen werden können. Unter den sechs aus dem Anhang 77 neu vorgeschlagenen Liedern sind vier von Martin Gotthard Schneider, die auch in den Stellungnahmen der Kirchenbezirke stark herausgestellt worden sind.

(Beifall)

Die Gesangbuchkommission hat damit auch dem Wunsch der Landessynode vom Frühjahr dieses Jahres Rechnung getragen und die Beschlüsse konkretisiert.

Unter den Streichungsvorschlägen (Seite 6) finden Sie allerdings nicht das Lied „In uns kreist das Leben“ (VE 424 – abgedruckt in VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 10, Frühjahr 1989, Seite 87 –).

(Synodale Demuth: Schlimm, schlimm, schlimm!)

Die Gesangbuchkommission hat die Bitte der Landessynode, ebenfalls vom Frühjahr dieses Jahres, auf die Herausnahme dieses Liedes hinzuwirken, selbstverständlich zur Kenntnis genommen und gründlich besprochen. Sie konnte sich aber nach langer Diskussion nicht entschließen, dieses Lied abzulehnen. Sie ist der Meinung, daß wir hier ein Lied haben zur Thematik des Lebensraums („Umwelt“), das die Schöpfung als Gabe Gottes beschreibt („... das Leben, das uns Gott gegeben“, Strophe 1) und zugleich die Notwendigkeit „ehrfürchtigen“, schonenden Umgangs mit ihr bewußt macht („ohn sie kann's kein Leben für uns geben“, Strophen 2-4). Die Schöpfung, „Gottes Erde“ (Strophe 5) fordert deshalb von uns in dem dauernden Prozeß von Sterben und Werden, dem wir alle unterworfen sind, „Ehrfurcht vor dem Leben, wem es auch gegeben“, ob behindert oder, wie vielleicht manche meinen, lebensunwert. Die bewußte Aufnahme von Zitaten (Goethe, Albert Schweitzer) ist hier ein Stilmittel, das dem Dichter Kurt Marti die Möglichkeit gibt, in verdichteter Sprache so konzentriert wie möglich zu sprechen.

Die Punkte 4 bis 10 betreffen den Textteil. Die Arbeitskreise in den Kirchenbezirken haben sich nicht alle zu den Punkten im einzelnen geäußert. Das war auch nicht verlangt, sondern die Gesangbuchkommission hatte die Liturgische Kommission der Landessynode gebeten, im Sinne einer Zuarbeit ein Votum zu den einzelnen Fragen abzugeben. Erbeten war aber von den Kirchenbezirken eine Äußerung zu der grundsätzlichen Frage, ob es überhaupt einen gemeinsamen Textteil geben soll. Die überwiegende Mehrheit hat diese Frage positiv beantwortet, wenn auch Inhalt und Anordnung unterschiedlich bewertet worden sind. Die Gesangbuchkommission hat dies im wesentlichen aufgenommen und ist der Meinung, daß es neben einem gemeinsamen Textteil auch noch einen kleinen Regional-Textteil geben muß, in dem die landeskirchlichen Wünsche Berücksichtigung finden. Die Frage ist aber noch nicht entschieden, und eine endgültige Antwort kann erst gegeben werden, wenn klar ist, wie der gemeinsame Textteil aussieht.

Von daher bleibt auch die Frage noch offen, wie es mit dem Abdruck einer Einführung in Verständnis und Ordnung des evangelischen Gottesdienstes gehandhabt werden soll. Die Gesangbuchkommission begrüßt in jedem Fall eine solche Verständnishilfe und Einführung für unsere Gemeindeglieder und jeden, der sich verantwortlich um den Gottesdienst bemüht. Ob aber solche Erläuterungen in dieser Form und an dieser Stelle Platz finden sollen, ist noch nicht entschieden. Der Vorentwurf signalisiert, wie es in der Stellungnahme im vorletzten Abschnitt auf Seite 11 heißt, an dieser Stelle nur, daß eine solche Erklärung im Gesangbuch erscheinen soll. Vorgesehen ist in jedem Fall, daß die landeskirchlichen Gottesdienstordnungen wie bisher vorne im Gesangbuch (vor dem Liederteil) stehen sollen. Ob dann eine Verständnishilfe und Einführung in den Gottesdienst sinnvollerweise dort gleich dabeistehen oder vielleicht doch wegen zu großen Umfangs oder besserer Zuordnung zu den anderen gottesdienstlichen Formen und Andachten in den Textteil kommen soll, das ist eine spätere Frage.

Der Textteil hat nicht den gleichen verbindlichen Rang wie der Liederstammteil. Dennoch wäre es begrüßenswert, wenn auch im Textteil, vor allem in den Stücken, die für die gottesdienstliche Gemeinde relevant sind (Psalmenauswahl, die Tageszeitengottesdienste und Andachten), ein

weiterer Schritt auf dem Weg zur Gemeinsamkeit mit den anderen Landeskirchen gegangen werden könnte.

Ich schließe mit einem Zitat aus den „Grundsätzen für die Erarbeitung eines künftigen Gesangbuchs“, die vor nahezu 10 Jahren erarbeitet worden sind:

Das Gesangbuch soll zum Lobe Gottes in seiner Vielfalt einladen. Wer das Gesangbuch in die Hand nimmt, soll darin das Leben der Gemeinde Jesu Christi und ihrer Glieder entdecken können und dabei zum Mitun, Mitfeiern und zur Mitfreude ermuntert werden.

Hoffen wir, daß dieser Wunsch in Erfüllung geht.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für diesen informativen Bericht, Herr Pfarrer Riehm. Wir sind ja für dieses Thema sensibilisiert. Wir haben uns auf der letzten Tagung der Landessynode intensiv damit beschäftigt. Ich danke Ihnen auch dafür, Herr Riehm, daß Sie bei zwei wichtigen besonderen Ausschüssen seit Jahren den Vorsitz haben, daß Sie die Gesangbuchkommission und die Liturgische Kommission immer sachlich, zuverlässig und überlegen geleitet haben. Wir hätten hier große Mühe, aus Synodenmitte einen solchen Vollblutvorsitzenden zu finden.

(Beifall)

Wir werden von Herrn Riehm oder von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick auch hören, wie das mit der Stellungnahme der Gesangbuchkommission weitergehen soll.

(Pfarrer Riehm: Könnten wir ein Lied singen?)

– Jawohl. Bitte, machen Sie uns einen Vorschlag.

Pfarrer **Riehm**: Vielleicht Lied Nr. 266 (Herr, unser Herrscher, wie herrlich bist du!).

(Die Synode singt Lied Nr. 266 aus dem Vorentwurf des Evangelischen Gesangbuches.)

Präsident **Bayer**: Es findet jetzt eine **Aussprache** statt. – Frau Demuth!

Synodale **Demuth**: Herr Riehm, haben Sie in der Kommission bedacht, daß Herr Marti Schweizer ist und daß wir in einem Punkt anders denken; wir sind sensibler geworden. Aus diesem Lied 424 klingt „Blut und Boden“-Theologie an. Wir müssen da vorsichtig sein, Herr Marti muß es nicht. Deswegen bitte ich, einfach noch einmal zu überlegen, ob in uns das Leben „kreist als Stirb und Werde dieser Erde“, ob das Leben in uns „heischt in Stirb und Werde“.

Synodaler **Weiland**: Ich habe mit Freude gehört, daß Lieder aus der Erweckungsbewegung übernommen worden sind. Das wären dann wohl Lieder aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Ich frage: Hat es Gründe, daß im neuen Entwurf keine Lieder aus der neueren Erweckungsbewegung, das heißt sogenannte erweckliche Lieder des 20. Jahrhunderts, aufgenommen worden sind? Ich vermisse jedenfalls entsprechende Autoren wie Manfred Siebald und Lieder wie „Herr, wir bitten, komm und segne uns“, also Lieder, die in Jugendkreisen und auch in Erwachsenenkreisen gern und häufig gesungen werden, die man auch noch nach fünf oder zehn Jahren singen kann. Es wäre jedenfalls schade, wenn eine neue Gesangbuchkommission in vielleicht 50 Jahren ein ähnliches Versäumnis beklagen müßte, wie es die jetzige Gesangbuchkommission im Blick auf die Erweckungsbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts tun muß.

Synodaler **Viebig**: Ich bitte noch um eine kurze Information über die Arbeit am badischen Regionalteil, der außer dem Stammteil noch in das Gesangbuch kommen soll. Es gehört zwar nicht im engeren Sinne zu dem heutigen Thema; denn wir reden heute über den Stammteil. Da aber der badische Teil auch ins Gesangbuch kommt, wäre ich dankbar, wenn wir über den Stand der Arbeiten – vielleicht mit der Pfalz zusammen oder was da sonst läuft – informiert würden.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich wollte auch zum Regionalteil fragen, inwiefern da beispielsweise Lieder, die nach den Lehrplänen im Religionsunterricht Pflichtlieder sind, aufgenommen werden können. Die sind in dem großen Teil, soweit ich sehe, nicht drin.

Eine zweite Frage, vielleicht dargestellt an einem Beispiel. Der Studienkreis Kirche/Israel hat in der Vorphase verschiedene Vorschläge eingebracht. Ich greife das Stichwort Ökumene auf, das im Inhaltsverzeichnis ausdrücklich ausgewiesen ist. Wir hatten damals vorgeschlagen, wenigstens das Stichwort „Israel und die Ökumene“ – oder wie man es im einzelnen formulieren mag – aufzunehmen. Ist dieses Anliegen vorgetragen worden? Ist damit kein Gehör gefunden worden? Wie ist es gelaufen?

Das Dritte, sehr naiv gefragt: Welche Kosten wird das neue Gesangbuch für die Landeskirche und die Gemeinde bringen? Angesichts der Hauptthematik dieser Synode – Haushaltsplan etc. – macht mir das schon erhebliche Sorgen.

Synodale **Demuth**: Nach dem Prinzip „learning by doing“ wäre es vielleicht möglich, daß wir die vier Lieder, die höher gesetzt werden, in der Kapelle – oder wo auch immer – mal höher gesetzt singen, daß wir als Synode das einfach mal ausprobieren, um zu sehen, was das für ein Katzenjammer wird.

(Heiterkeit)

Synodaler **Peper**: Ich bin hier neu. Vielleicht ist die Frage schon längst geregelt. Aber wieso eigentlich wurden bei dem Lied 43 (Stille Nacht, heilige Nacht!) die weiteren drei Strophen von Joseph Mohr nicht endlich aufgenommen, die eine wesentlich stärkere biblische Aussage haben als die drei Strophen, die bekanntermaßen gesungen und allzuoft zersungen sind?

Synodaler **Steyer**: Frau Demuth, ich kann Sie insofern beruhigen: Es geht bei dem, was Herr Riehm vorgetragen hat, nach meiner Kenntnis darum, daß jetzt zum Tiefersetzen vorgeschlagene Lieder wieder in ihre ursprüngliche Höhe zurückgesetzt werden sollen, daß also die Gemeindeglieder nicht bis in alle Höhen hinauf singen müssen. Die Vorschläge zum Höhersetzen tragen der Tatsache Rechnung: Manches singt sich in dem Augenblick nicht mehr richtig, wo es zu tief ist. Das haben wir ja eben bei dem Lied, das wir gesungen haben, meiner Meinung nach auch feststellen müssen. Nicht umsonst hat Herr Riehm danach gesagt: Was wir jetzt eben gesungen haben, war praktisch zwei Töne zu tief.

Noch einmal kurz gesagt, es geht nicht darum, daß Lieder, die jetzt im EKG stehen, höhergesetzt werden sollen, sondern zum Tiefersetzen vorgeschlagene sollen in der originalen Höhe bleiben.

Synodale **Übelacker**: Der Studienkreis Kirche/Israel hatte einen Antrag gestellt – ich sage nur eines davon –, bei Nummer 76 des Entwurfs „Christus, der uns selig macht“

in der ersten Strophe den ursprünglichen Text wiederherzustellen. Der Studienkreis ist der Meinung, so wie es jetzt ist, ist es verschlimmbessert und bringt nichts: „... ward für uns zur Mitternacht wie ein Dieb gefangen, vor den Hohen Rat gebracht, fälschlich angeklaget ...“ Im ursprünglichen Text heißt es „vor gottlose Leut“. Man wollte wahrscheinlich keine antijüdische Aussage machen. Aber „vor den Hohen Rat“ macht es auch nicht besser.

Meine Frage: Wurde das bedacht und mit einer Begründung abgelehnt? Oder wie ist das gelaufen?

Präsident **Bayer**: Das ist schon ein Bündel Fragen. Herr Riehm, wollen Sie schon antworten?

Pfarrer **Riehm, Berichterstatter**: Ich gehe einfach der Reihe nach, zunächst zu „Stirb und Werde“. Das ist ein Zitat von Goethe aus dem West-Östlichen Diwan, den Sie vielleicht kennen. Es heißt dort: „und solange du das nicht hast, dieses Stirb und Werde, bist du nur ein trüber Gast auf der dunklen Erde“. Wir haben über das Lied ausführlich und lange gesprochen und konnten nicht sehen, daß da die Gefahr besteht, daß wir einen Pantheismus oder eine New Age-Bewegung unterstützen, und haben gemeint, daß dieses Lied zwar etwas ungewöhnlich ist, man würde sich vielleicht nicht unbedingt dafür verkämpfen –, aber der Hauptgrund war, daß es ein Lied ist, das den Themenbereich der Umwelt, des Lebensraumes anspricht. Solche Lieder haben wir ja ganz wenig. Kurt Marti bedient sich nun dieser Stilmittel mit dem „Stirb und Werde“. Übrigens ist in Strophe 5 nicht das Leben das Subjekt, sondern die Erde. Gottes Erde – ich habe in meinem Bericht versucht, es kurz zu sagen – fordert etwas von uns in dem dauernden Prozeß des Sterbens und Werdens. Kann man das nicht auch biblisch verstehen? Ich denke an das Wort: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt ...“

(Synodale Demuth: „Blut und Boden“ habe ich gesagt!)

– Alles ist mißverständlich. Aber es muß doch nicht so verstanden werden. Gibt es nicht viele Ausdrücke im Leben und auch in der kirchlichen Verkündigung, die man selbstverständlich mißverstehen kann? Ich muß es nicht unbedingt mißverstehen. Ich finde, es ist eine eindeutige Aussage. Ich wollte es Ihnen übrigens mal vorsingen. Es ist nicht so schwer, wie manche meinen. Die Bedenken gehen vor allem gegen die Strophen 1 und 5 des Liedes 424.

(Synodale Demuth: „Blut und Boden“!)

– Ja, ich weiß. Das steht aber nicht da.

(Heiterkeit)

Wenn das dastehen würde, hätten wir es sicher abgelehnt.

(Pfarrer Riehm singt die Strophe 1 des Liedes vor.)

Das ist eine ganz einfache Melodie, die aber diesen Kreis, diesen Prozeß, in dem wir mit der Natur zusammen leben, eigentlich sehr sinnvoll deutlich macht. „Das Leben, das uns Gott gegeben“ ist, glaube ich, eine eindeutige Aussage dahin, daß wir es nicht von uns haben, sondern von Gott, und dies geht von uns in diesen Prozeß von Stirb und Werde, dem wir alle unterworfen sind, nicht nur, wenn wir sterben, sondern schon jetzt in diesem Leben. Gegen die Strophen 2 und 4 hat, glaube ich, niemand etwas; die sagen deutlich, daß man das, was wir zusammen mit der Natur haben, nicht einfach mutwillig zerstört. Daß wir ohne

die Natur auch selber nicht leben können, ist, glaube ich, unumstritten. „Ehrfurcht vor dem Leben, wem es auch gegeben“, heißt es in Strophe 5. Also, Gottes Erde fordert Ehrfurcht vor dem Leben, wem es auch gegeben, ganz gleich, wer das Leben bekommen hat, auch der, von dem wir meinen, er sei nicht lebenswert. In diesem Prozeß des Sterbens und Werdens fordert Gottes Erde von uns die Ehrfurcht vor dem Leben. So verstanden, konnten wir nicht unbedingt dieses Mißverständnis als gegeben ansehen. Doch mißverstanden kann immer alles werden; aber deswegen muß es nicht unbedingt abgelehnt werden.

Lieder aus der neueren Erweckungsbewegung: Darüber wurde gesprochen. Es sind auch alle Gruppen und Kreise gebeten worden, Lieder an die Gesangbuchkommission einzusenden. Die sind auch geprüft worden. Es hat sich aber nach dem Urteil der Unterausschüsse und des Plenums, das nachher immer noch alles bespricht, kein Lied gefunden, das Aufnahme in den Vorentwurf gefunden hätte. Das heißt ja nicht – ich muß es immer wieder betonen –, daß es jetzt selbstverständlich durch die Stellungnahmen der Landeskirchen nicht noch solche Lieder gibt und daß diese vielleicht auch durchkommen. Sehen Sie das Ganze als eine Station auf dem weiteren Weg zur endgültigen Fertigstellung des Entwurfs.

Der badische Regionalteil: Sie wissen, daß wir auch bei der Umfrage an die Kirchenbezirke gefragt haben, ob es einen badischen Regionalteil eingebunden geben soll oder nicht, also gesondert mit einem künftigen Beiheft, so wie wir jetzt den „Anhang 77“ haben, später vielleicht einen „Anhang 97“, in den dann der Regionalteil mit eingebunden wäre. Das hätte dann den Vorteil, so wurde auch argumentiert, daß man dann diesen speziellen badischen Teil etwas schneller und leichter revidieren, verändern kann und daß er nicht zusammengebunden mit dem Stammteil so unveränderbar ist wie der Stammteil selbst. Der große Nachteil dabei ist, daß man dann mehrere Gesangbücher hat und vielleicht doch auch die Wichtigkeit des Gesangbuchs nicht so stark ist, wenn dieser Regionalteil in einem Extraheft erscheint. Die Stellungnahmen aus den Kirchenbezirken waren fast fifty-fifty, so daß diese Frage noch nicht entschieden ist. Ich persönlich – aber das spielt jetzt keine große Rolle – bin der Meinung, daß wir den Regionalteil unbedingt einbinden sollten wie bisher auch. Die pfälzische Synode hat ja beschlossen, diese Frage des gemeinsamen Regionalteils zu prüfen. Die Landessynode in Baden hat auch beschlossen, auf diese Frage zuzugehen. Es gibt auch Vorschläge – aber das ist noch nicht endgültig –, das gemeinsam mit den Elsässern zu tun. Die Elsässer sind ja bei der Überlegung, ob sie das Gesangbuch übernehmen und auch dann einen entsprechenden Regionalteil machen sollten, vielleicht zusammen mit Baden und der Pfalz. Es sind schon Vorarbeiten vor Jahren mit der Gesangbuchkommission zusammen in Gang gewesen; aber wir haben noch nicht direkt darüber gesprochen. Selbstverständlich werden – wenn die Frage ansteht, kann man das noch intensiver machen, weil wir da ja sozusagen unter uns sind – auch die Kirchenbezirke wieder gefragt werden. Wir werden dann die Vorschlagslisten bekanntgeben und Stimmen dazu hören. Die Frage muß also dahin beantwortet werden, daß es im Moment noch nicht direkt angegangen ist. Es sind zwar bei den Stellungnahmen schon Vorschläge von den Kirchenbezirken gemacht worden. Aber das ist sozusagen in der Schublade und wird dann, wenn unsere Stellungnahme zum Stammteil fertig ist, in Angriff genommen werden.

Lieder zum Religionsunterricht sind selbstverständlich vorgesehen. Das ist auch mit Württemberg wenigstens privat schon einmal abgesprochen, daß, weil wir zu unserem Bedauern nicht zu einem gemeinsamen Regionalteil mit Württemberg kommen – die Württemberger haben das ja von sich aus zurückgestellt bzw. abgelehnt –, man wenigstens für die Lieder, die wir im Religionsunterricht gemeinsam haben, eine gemeinsame Fassung finden kann, wenn dann auch unter verschiedenen Nummern. Das ist vorgesehen.

Kirche und Israel! Es gibt eine ausführliche Niederschrift mehrerer Gespräche zwischen dem Studienkreis Kirche-Israel und der badischen Gesangbuchkommission, die die Gesangbuchkommission an die EKD-Gesangbuchkommission weitergegeben hat. Von dort ist ein ausführliches Schreiben der Kommission an uns und auch an den Studienkreis Kirche-Israel gegangen, in dem zum Teil auf Wünsche eingegangen, zum Teil auch nicht eingegangen worden ist. Wir hoffen aber von uns aus doch noch, daß man eine Rubrik „Kirche und Israel“ wenigstens so andeuten kann, daß dort weitere Vorschläge für Lieder genannt werden, so wie das ja auch beim EKG oft – zum Beispiel bei der Konfirmation – unten dransteht: „Weitere Lieder zu diesem Thema ...“

Wir haben – um nur noch ein Beispiel zu nennen – erreicht – das war auch auf die badische Initiative zurückzuführen, die übrigens vom Studienkreis und von uns bei der Gesangbuchkommission sehr gerühmt worden ist, weil man sich früher noch nicht so stark mit dem Thema beschäftigt hat, aber neuerdings doch mehr –, daß bei den Psalmen das kleine Gloria in jedem Fall abgesetzt wird. Es steht ja in dem Vorschlag – da sehen Sie gar nichts mehr drunter, sondern nur einmal oben drüber – so, daß nicht gemeint sein kann, das kleine Gloria gehöre zu den Psalmen und würde selbstverständlich im Alten Testament stehen. Das war ja auch die Befürchtung des Studienkreises, daß das so verstanden wird, und deshalb also hier bewußt ein Stückchen abgesetzt wird. Das ist auch eine solche Frucht dieses Gespräches.

Zu dem Lied 76 „Christus, der uns selig macht“: Da gibt es einen Artikel in der Allgemeinen Jüdischen Wochenzeitung: „Die Kirche singe endlich ein neues Lied“ (Nr. 44/10 vom 10.03.1989). Ich weiß nicht, ob Sie den kennen. Dazu hat der Geschäftsführer des Gesangbuchausschusses der EKD einen ausführlichen Artikel geschrieben. Ich lese vielleicht mal, wenn ich das darf, einen kurzen Abschnitt zu diesem Lied.

Christus, der uns selig macht, kein Böses hat begangen, ward für uns zur Mitternacht als ein Dieb gefangen, geführt vor gottlose Leut und fälschlich verklaget, verlacht, verhöhnt und verspeit, wie denn die Schrift saget.

Die Gesangbuchausschüsse haben sich gefragt: Kann man die Juden, kann man auch nur diejenigen unter den Juden, die damals Jesus verhört haben, „gottlose Leut“ nennen? Wenn man dieses Wort ernst nimmt, ganz sicher nicht. Deshalb haben sie entgegen ihren sonstigen Grundsätzen in diesem Fall den Originaltext geändert – was übrigens ganz selten vorgekommen ist, und zwar jetzt – so: „Vor den Hohen Rat gebracht“. So heißt es jetzt und ist eine sachliche, biblische und historisch korrekte Aussage, die eine negative Qualifizierung von Juden gerade vermeidet. Daß Jesus von den Behörden seines Volkes verklagt worden ist, daß die Zuschauer der Kreuzigung ihn verspottet haben, ist nach allem, was wir wissen, richtig. Damit ist weder gesagt, daß das Leiden Jesu juristisch allein in die Hände des Hohen Rates gelegt wird, noch daß alle

Zuschauer Spötter waren. Wenn die Gesangbuchausschüsse bei ihrer Textänderung vom „Hohen Rat“ gesprochen haben, so deshalb, um deutlich zu machen, daß weder alle damals lebenden Juden noch gar die heute lebenden Juden mit der Schuld am Tode Christi belastet werden dürfen. Was hier christlich zu sagen ist, hat Paul Gerhardt in seinem Lied „O Welt, siehe hier dein Leben ...“ unüberhört ausgesprochen. „Ich, ich und meine Sünden ...“.

Sie kennen das.

Ich glaube, daraus ersehen Sie eine Antwort und sehen auch vor allem, daß sich die Gesangbuchausschüsse sehr intensiv auch mit diesen Fragen beschäftigt haben.

Vorletzte Bemerkung: Lieder höher zu singen. Herr Steyer hat eben schon gesagt, daß es nicht darum geht, Lieder, die jetzt im EKG stehen, noch einen Ton höher vorzuschlagen, sondern das bei wenigen wieder rückgängig zu machen. Es gibt ja – Sie glauben das nicht – einen ziemlichen Streit und Auseinandersetzungen, nicht nur in den Gesangbuchausschüssen, sondern auch landauf, landab. Es waren – ich habe es in dem Auswertungsbericht ausführlich besprochen – unter den Stellungnahmen der Kirchenbezirke auch solche, die gesagt haben, über dreißig Lieder, glaube ich, sollten wieder höher gesetzt werden, weil man der Meinung ist, manche klingen einfach nicht, wenn sie zu tief sind. Sie haben es vorhin bei dem Lied auch gemerkt. Ich selber habe keine hohe Stimme. Deswegen habe ich bewußt tief angesetzt, weil ich sonst nicht in die Höhe komme. Am besten müßte man es so machen, daß man morgens tiefer singt und daß man es abends etwas höher nimmt.

(Heiterkeit)

Das Gesangbuch ist eigentlich ein Hilfsbuch. Man sollte es überhaupt nicht brauchen, sondern alles auswendig singen.

(Heiterkeit)

Der gute Organist – der A- und B-Musiker muß es ja können – muß dann eben transponieren. Also, das sind Vorschläge, die natürlich schon dem allgemeinen Wunsch entsprechen. Sie haben ja gelesen – das steht auch in den Erläuterungen –, daß ein großer Teil tiefer gesetzt bleibt. Die Tendenz ist nach wie vor da, und dem hatten wir grundsätzlich auch zugestimmt. Ich habe nur die paar bekannten Lieder ausdrücklich genannt, weil das eine Veränderung bedeutet, und man meint, das könne man vielleicht doch tun, aus C-Dur dann wieder D-Dur oder aus D-Dur dann wieder Es-Dur zu machen, was übrigens auch damit zusammenhängt, wie es spielbar ist. Wenn ein Lied fünf Kreuze hat, ist es einfach viel schwieriger zu spielen, als wenn es nur zwei Kreuze hat oder keines. Das waren Gesichtspunkte, die auch mit den Posaunenleuten ausführlich besprochen worden sind.

Bei „Stille Nacht“ haben wir ja den Vorschlag gemacht, unsere badische Fassung zu nehmen mit dem trauten Paar, dem hochheiligen Paar, das –

(Zuruf: „Holder Knabe im lockigen Haar“?)

– Eben nicht! Wir haben in Baden nicht den „lockigen Knaben“. Aber die Meinung – da sind wir badischen Vertreter überstimmt worden – ging dahin: wenn schon, dann richtig.

(Heiterkeit)

Das heißt: Wenn schon Original, dann so, wie es war, und – ein zweiter Gesichtspunkt – wie es in der Mehrheit der Landeskirchen gesungen wird, und das sind eben die drei Strophen, die normalerweise bekannten, die man singt.

Deswegen hat man sich da geeinigt, natürlich immer mit Überlegung, nach langen Diskussionen und Abstimmungen, daß man die drei Strophen, die sehr bekannt sind, nimmt und dann im Originaltext. Ich finde es nicht gut. Ich finde die badische Fassung viel besser; denn das kann man immerhin noch einigermaßen singen. Dagegen der „Knabe im lockigen Haar“ ist doch ein bißchen sehr romantisch und unwirklich.

Synodaler **Ziegler**: Unsere Synode hat ja hinsichtlich der Schneider-Lieder einen Beschluß gefaßt. Wenn ich mich recht erinnere, sollten diese Lieder vorrangig in den Stammteil aufgenommen werden, nicht in den regionalen Teil. Darf ich Sie einmal fragen, welches Schicksal dieser Synodenbeschluß in der Zwischenzeit erfahren hat und welche Perspektiven sich da abzeichnen?

Synodaler **Spelsberg**: Weil Frau Demuth dieses Lied Nr. 424 noch angesprochen hat, möchte ich dazu auch eine Bemerkung machen. Zunächst einmal ist der Satz „Das Leben kreist als Stirb und Werde dieser Erde“ im Grund eine umfassende Interpretation des Lebens, die mich an andere Dinge erinnert, wie zum Beispiel: Die Geschichte ist eine Folge von These, Antithese, Synthese. Das ist eine so umfassende Aussage, die dazu noch eine unbiblische Aussage ist. Es kommt hinzu, daß es ein Imperativ ist. Der hat natürlich geistesgeschichtlich seine Wurzeln, die übrigens auch von Goethe in einem anderen Gedicht gezeigt werden, dessen Verse ich jetzt nicht genau zitieren kann. Jedenfalls geht es da auch so: Wir müssen alle unseres Lebens Kreise vollenden. Es steckt im Grunde ein Ananke-Denken dahinter, das in der Begegnung des christlichen Glaubens mit den Umweltreligionen der damaligen Zeit, die alle kreisförmig gedacht haben und sehr in einem Zwangdenken verhaftet waren, gerade überwunden wurde.

Schließlich: Dieses Kreisen ist ein naturmythologisches Denken, und wir haben, denke ich, sowohl vom Alten wie vom Neuen Testament her andere Denksätze. Das wollte ich nur als Erklärung noch dazu sagen.

(Beifall)

Synodaler **Viebig**: Das neue Gesangbuch heißt ja nicht mehr „Evangelisches Kirchengesangbuch“, sondern „Evangelisches Gesangbuch“, weil es auch außerhalb der Gottesdienste Verwendung finden soll. Ich möchte deshalb anregen, bei einigen Liedern vielleicht eine Gitarrenbegleitung, also die Buchstaben unter den Noten, anzugeben. Es wird oft auch in Jugendkreisen mit Gitarrenbegleitung musiziert. Ich sage: Zum Beispiel auch im Religionsunterricht wäre das vielleicht bei den Liedern im Regionalteil der Fall, und etwa auch bei dem Lied Nr. 223 „Komm, sag es allen weiter“, und auch bei den biblischen Erzählliedern könnte ich mir gut vorstellen, daß das mit Gitarrenbegleitung gemacht wird. Dann wäre es hilfreich, wenn die entsprechenden Bezeichnungen unter den Liedern vorhanden wären, nicht bei allen, aber bei vielen, die dafür in Frage kommen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Frau Demuth hat sich zum dritten Mal gemeldet. Ich kann ihr nach der Geschäftsordnung nur noch gestatten, zu singen.

(Heiterkeit – Synodale Demuth:
Zwei Lieder! Harre meine Seele!)

Herr Schellenberg!

Synodaler **Schellenberg**: Ich wollte zunächst die Frage von Herrn Heinzmann nach der Finanzierung noch einmal aufgreifen. Vielleicht kann dazu Herr Riehm noch etwas sagen.

Zweitens, zur zeitlichen Planung: Wann können wir damit rechnen, daß das neue Gesangbuch erscheint? Ich werde jetzt schon von Konfirmandeneltern gefragt: Lohnt es sich überhaupt noch, ein altes Gesangbuch zu kaufen?

Drittens wollte ich noch eine inhaltliche Bemerkung machen, die auch in der Stellungnahme des Arbeitskreises „Kirche – Israel“ enthalten ist. Sie betrifft das Lied Nr. 237 „Wach auf, du Geist der ersten Zeugen“. Hier ist in der sechsten Strophe die Wendung: „Ja wecke doch auch Israel bald auf“, und dann steht als Sternchenbemerkung darunter: „das jüdische Volk“. Nach unseren Beschlüssen in der badischen Synode sollte, meine ich, die Kirche eigentlich mehr für ihre eigene Bekehrung singen, gerade auch im Blick auf Israel. Wir haben den Vorschlag gemacht: „Ja weck doch deine Kirche wieder auf und also segne deines Wortes Lauf“. Ist mit der Formulierung, wie sie jetzt im Vorentwurf steht, nicht doch die Judenmission im Hintergrund, die wir mit unseren Beschlüssen eigentlich deutlich zurückgestellt haben?

(Beifall)

Synodaler **Werner Schneider**: Ich wollte für den Punkt „Lieder im Religionsunterricht“ noch eine Information geben, und zwar: Soweit diese Lieder in den Bildungsplänen genannt sind und damit verbindlich werden, ist die Gemeinsamkeit mit Württemberg unerlässlich, unumgänglich. Das für die Veröffentlichung der Bildungspläne zuständige Schulministerium setzt die Gemeinsamkeit der badischen und der württembergischen Landeskirche für eine solche Veröffentlichung zwingend voraus. Damit dürfte Grund gelegt sein zu einer wenigstens in diesem Punkt engen Zusammenarbeit mit unserer württembergischen Landeskirche.

(Beifall)

Synodaler **Peper**: Ich möchte nicht auf dem „Stille Nacht“ herumreiten, aber meine Frage bezog sich nicht auf den Knaben im lockigen Haar, der mich auch ästhetisch ein bißchen stört, sondern mir ging es um die drei Strophen, die leider im Laufe der Geschichte total unter den Tisch gefallen sind, und das sind meiner Meinung nach eigentlich fast die einzigen Strophen, die wirklich geistliche Substanz haben. Gerade um die ist es mir schade. Diese drei Strophen könnten mich eigentlich über dieses Lied gut hinwegtrösten.

Synodaler **Sutter**: Zwei verschiedene Dinge. Zum einen: Bei der Einführung des letzten neuen Gesangbuchs ist ein Seitenergebnis festzustellen: Das Gesangbuch wurde nicht mehr Hausgesangbuch, und bei dem neuen ist es wohl unwahrscheinlich, daß das in großem Stil gekauft wird. Ob es da überhaupt einen Ausweg gibt, weiß ich nicht, aber man muß das einmal sehen. Ich bin nicht so sicher, daß wir uns viel Gutes mit diesem neuen Gesangbuch tun.

(Beifall)

Zum anderen: Ist von vornherein geklärt, daß es Abdruckrechte für die Gemeinden gibt? Es wird unausweichlich sein, daß man bei großen Gottesdiensten in den ersten Jahren kopiert; denn keine Kirchengemeinde wird für

20 oder 25% Prozent der Gemeindeglieder Gesangbücher anschaffen wollen oder können. Und es gibt Gottesdienste, wo so viele kommen, auch in den Großstädten. Ist das von Anfang an geklärt? Oder gibt es wieder diesen rechtlosen Zustand, daß wir in unserer eigenen Firma Raubkopien machen?

Synodaler **Dr. Seebaß**: Ich würde noch einmal gerne unterstützen, was zu dem Lied 424 gesagt worden ist. Goethe in Ehren, aber auch von Goethe ist nicht einfach alles in die Kirche zu übernehmen, selbst wenn es immer noch gut ist, wenn Goethe gelesen wird. Für mich ist die erste Strophe tatsächlich mit einem Denken verbunden, wie es der kirchlichen Lehre jedenfalls nicht entspricht. Der Tod ist der Sünde Sold, und das „Stirb und Werde“ entspricht einer ganz anderen Konzeption. Auch die letzte Strophe ist im Grund unerträglich. Der Mensch hat zwar Verantwortung für die Schöpfung, aber nicht vor der Schöpfung. Er hat Verantwortung vor dem Schöpfer für die Schöpfung. Das ist etwas anderes, als wenn die Erde von uns etwas „heischt“. Der Schöpfer dieser Erde erwartet etwas von uns, hat uns einen Auftrag gegeben und nimmt uns in die Verantwortung, aber nicht die Erde. Das ist das kleine Stückchen Recht, das Frau Demuth hat, wenn sie in der Verantwortung vor der Erde so etwas wie „Blut und Boden“ wittert. Soviel zu diesem Lied.

Zu dem Lied 237, das vorhin von Herrn Schellenberg angesprochen wurde, muß ich doch sagen: Man muß schon die Lieder einmal im Kontext lesen, und man muß, ob man will oder nicht, auch den kirchlichen Lehrzusammenhang bedenken. Die Strophe, um die es geht, spricht zuerst an: „Ach führe bald dadurch mit Haufen der Heiden Füll zu allen Toren ein!“ Es ist ganz deutlich der eschatologische Zusammenhang, und zwar der alttestamentliche eschatologische Zusammenhang zunächst angesprochen, und dann kommt die neutestamentliche Erwartung aus dem Römerbrief hinzu, nämlich: „Ja wecke doch auch Israel bald auf“. Dies Lied ist nun im Pietismus entstanden, und den Pietismus hat genau diese Hoffnung dazu gebracht, ein institutum judaicum einzurichten, ein völlig neues Verhältnis zu Israel im Protestantismus zu begründen. Jetzt wird an der Strophe geändert, einfach weil man nicht mehr den Gesamtzusammenhang des Liedes, der Strophe und des Hintergrundes, um den es dabei geht, sieht.

(Beifall)

Synodaler **Weiland**: Herr Seebaß hat mir den ersten Teil meines Votums vorweggenommen. Ich kann das von ihm Gesagte deshalb nur unterstreichen.

Das zweite, was ich sagen möchte, ist die herzliche Bitte, doch noch einmal alle Lieder sehr intensiv auf ihre theologisch-biblische Richtigkeit zu untersuchen. Es ist mir einfach etwas zu leichtfertig mit einigen Einwänden, die hier in der Synode geäußert wurden, umgegangen worden. Ich möchte zwei oder drei Lieder erwähnen, zum Beispiel Nr. 417 (Es wird sein in den letzten Tagen) Vers 3.

Wir können uns jetzt nicht über diesen Vers unterhalten. Er ist ein Beispiel, wie hier Eschatologie ins Diesseits hinein genommen wird, meines Erachtens in einer unbiblischen Sicht. Ich frage mich auch bei Lied Nr. 18 (Das Volk, das noch im Finstern wandelt) Vers 8, ob nicht eine unbiblische Allversöhnung im Hintergrund steht.

Das Plenum kann freilich nicht der Ort sein, jetzt jedes einzelne Lied zu durchdenken.

(Beifall)

Ich wollte lediglich Beispiele nennen und sie zusammenfassen in die sehr herzliche Bitte, doch alle Lieder noch einmal auf theologisch-dogmatische Richtigkeit zu untersuchen, vor allem wenn wir bedenken, daß Lieder Lehre transportieren; wenn wir in den Liedern Mißverständnissen Raum geben, womöglich gar mit dem sehr schlechten Argument, jedes Lied sei offen für Mißverständnisse, dürfen wir uns nicht wundern, wenn in den Gemeinden alles und jedes behauptet wird und möglich ist.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich melde mich nur wegen des Verfahrens. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat beraten und in dieser Form verabschiedet. Wenn das, was die Synode jetzt an Beiträgen sagt, wirksam sein soll, muß man darauf achten, daß das auch zu den entsprechenden Gesangbuchausschüssen der EKD und des Kirchenbundes hinkommt. Sollte sich im Blick auf das jetzt mehrfach genannte Lied 424 in der Synode eine Mehrheit dafür ergeben, daß die Synode dazu noch einmal Stellung nehmen möchte, wäre es sinnvoll, der vorliegenden Stellungnahme eine zusätzliche Stellungnahme der Synode anzufügen, speziell zu diesem Lied oder auch zu einer anderen Sache. Falls Sie das wollen, möchte ich Sie nur darauf hinweisen, diese Möglichkeit besteht noch, weil bisher keine Anträge auf Abstimmung gestellt wurden.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Das schließt an und greift auf, was Herr Weiland vorgeschlagen hat und ist vielleicht ein Beitrag zum Verfahren. Wenn alle Lieder noch einmal auf ihre theologische und dogmatische Richtigkeit überprüft werden sollen, setzt das die Vorstellung voraus, als ob es eine solche theologische und dogmatische Richtigkeit gäbe.

(Beifall)

Die gibt es aber gar nicht.

(Widerspruch)

Es gibt theologische und dogmatische Auffassungen und Vorstellungen, für die ich eintreten kann, und andere, für die ich vielleicht weniger eintrete. Ich meine, das liefert auch den Schlüssel für den Umgang mit dem Lied 424. Natürlich kann ich von bestimmten theologischen Ausgangspositionen aus dieses Lied in Frage stellen. Es gibt andere Positionen, die dieses Lied haben aufnehmen lassen und die dafür eintreten. Wenn wir Überprüfung verlangen, fangen wir gerade wieder ganz von vorne an, und es gibt einen Prozeß ohne Ende.

Ich möchte damit ausdrücken, daß man doch den Kommissionsmitgliedern nicht mit diesem Anliegen im nachhinein wieder Leichtfertigkeit im Umgang unterstellen soll. Man sollte einfach akzeptieren, daß nicht alle Anliegen in diesen Entwurf aufgenommen sein können. Jede Position muß anerkennen, daß Gesichtspunkte drin sind, hinter denen man selbst nicht gern voll stehen will.

(Beifall)

Synodaler **Beile**: Wenn auch mein Herz schon in vielem weiter geworden ist, möchte ich doch in bezug auf die heutige New Age-Frömmigkeit, die auf verborgenen Pfaden auch stark in kirchliche Kreise hineinwirkt, ausdrücklich gegen das Lied 424 protestieren. Wenn da aufgefordert wird, in sich selbst hineinzuhören, oder wenn vom Kreislauf gesprochen wird, ist hier – auch von Goethe her – mit sehr starken Argumenten anzunehmen, daß der Kreislauf der Wiedergeburten gemeint ist, oder daß die Mutter Erde praktisch dahintersteckt. Auch wenn der

Ausdruck „Mutter Erde“ nicht kommt, ist es doch die gleiche Haltung, die uns da gegenübertritt. Da meine ich, es ist die alte Gnosis im modischen Gewand, und die Kirche kann keinen größeren Gegner sehen als diesen. Da ist der Atheismus noch weniger gefährlich, weil hier Unterschiede verschwimmen und Brückenköpfe in der Kirche gebildet werden. Das sollten wir meines Erachtens nicht unterstützen und deswegen protestiere ich gegen dieses Lied.

(Beifall)

Synodaler **Renner**: Fernab von Goethe noch ein sehr materialistisches Argument. Mich hat sehr beeindruckt, daß auf Seite 12 Nr. 11 der Stellungnahme auch über die äußere Gestaltung nachgedacht wird. Wie dick darf das werden? Welches Papier kann man nehmen? Ist das umweltverträglich? Ich denke an die Schultaschen von Kindern, die dienstags und donnerstags oder freitags das Gesangbuch vielleicht mitnehmen sollten. Hat man schon einen Eindruck? Wird das wesentlich dicker als das bisherige Gesangbuch? Und wie ist das mit der Umweltverträglichkeit des Dünndruckpapiers?

Synodaler **Wöhrle**: Ich wollte nur zu dem Votum von Herrn Dr. Pitzer bemerken, daß es zwei Dinge sind. Auf der einen Seite stellen wir fest, daß theologische Vielfalt, unterschiedliche Akzente selbstverständlich zum Wesen der Kirche gehören. Auf der anderen Seite sind wir ja auch in unserer Ordination auf das Bekenntnis verpflichtet. Das eint uns. Unter dem Bekenntnis geschieht Vielfalt, aber da, wo das Bekenntnis selber zur Diskussion steht oder jedenfalls in Frage steht, heißt es aufpassen, ganz besonders an der Stelle, wo es, wie beim Gesangbuch, auch um theologisch sehr Trächtiges und Vermittelndes geht. Insofern meine ich, daß alles, was gerade Professor Seebaß gesagt hat, durch das Votum von Herrn Dr. Pitzer nicht außer Kraft gesetzt ist.

Synodaler **Schellenberg**: Ich möchte nach dieser Diskussion um das Lied 424, die mich doch auch im Theologischen weitgehend überzeugt hat, den **Antrag** stellen, daß die Synode die Bitte an die Gesangbuchkommission richtet, dafür zu votieren, daß dieses Lied aus dem Vorentwurf und damit aus dem Gesangbuch herauskommt.

(Beifall)

Synodale **Übelacker**: Eben diesen Antrag wollte ich auch stellen. Ich möchte aber noch ergänzend einen weiteren **Antrag** stellen, nämlich hinsichtlich dessen, was Herr Riehm schon angedeutet hat, noch einmal aufzunehmen, daß vielleicht bei den Psalmen in der Überschrift auch Israel genannt wird, zum Beispiel: „Die Kirche lobt mit Israel“ in den Psalmen. Herr Riehm weiß, um was es geht, und er hat es auch schon befürwortet. Das sollte auch noch der Erklärung angefügt werden.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich hoffe, daß auch die Synode weiß, worum es geht. Der Antrag ist mir nicht ganz klar geworden.

Synodale **Übelacker**: Daß in den Teil Überschriften zu den Gesangbuchabschnitten – ich würde sagen: bei den Psalmen – Israel genannt wird. Als Vorschlag sage ich jetzt: Die Kirche lobt mit Israel. Und dann kämen die Psalmen.

Präsident **Bayer**: Dann erhält jetzt Herr Riehm das Schlußwort.

Pfarrer **Riehm, Berichterstatter**: Hier habe ich das „Gotteslob“ mit über 1.000 Seiten. Viel dicker muß das künftige Gesangbuch nicht werden. Nur: Das ist ein Problem – darauf hat uns jemand aufmerksam gemacht –, daß dieses Dünndruckpapier mit, glaube ich, Titanoxyd hergestellt wird, das zur Herstellung in Amerika bereits verboten ist. Ich kann nur sagen: Ich bin nur eine Stimme unter vielen, aber ich werde mich sehr dafür einsetzen und finde das auch außerordentlich wichtig. Es ist unmöglich, daß man in der Gesangbuchfrage etwas tut, was man nicht verantworten kann, was den Druck und die Umweltfrage betrifft. Das ist ganz klar. Das Problem wird gesehen und ist auch bereits weitergegeben worden. Diese Frage muß überlegt werden.

Zur Dicke: Ich weiß, es gibt Leute, die meinen, das Gesangbuch werde so aussehen wie der Vorentwurf. Das ist nicht der Fall. Es wird sehr viel dünner und wird ein normales Gesangbuch werden, sicher mit etwas mehr Seiten. Aber die Sache mit dem Dünndruckpapier kann ich nicht beantworten. Ich weiß nicht, wie das wird. Darauf wird aber auf jeden Fall gesehen.

Jetzt gehe ich aber doch der Reihe nach vor. Die Lieder von Martin Gotthard Schneider sind, allerdings nur soweit ich bis jetzt den Überblick habe, von ganz wenigen anderen Landeskirchen auch vorgeschlagen worden. Mir liegen einige nicht ganz fertige Stellungnahmen vor, auch von Bayern. Die haben uns da auch Unterstützung zugesagt, die Pfalz sowieso; mit denen sind wir uns ja einig. Aber sonst sind es nicht sehr viele. Es gibt in Regionalteilentwürfen, die es auch schon gibt – vier oder fünf sind bis jetzt ungefähr da –, ganz wenige Lieder von Schneider, so daß nicht sicher ist, wie es ausgehen wird. Aber die Antworten von der Geschäftsführung in Hannover, die den Schreibern der Briefe – es haben im zurückliegenden letzten Jahr viele geschrieben – zugegangen sind, waren doch so, daß das Problem in jedem Fall noch einmal gründlich diskutiert und aufgenommen wird. Ich persönlich denke und hoffe, daß wir, was den Stammteil betrifft, auch erreichen, daß einige Lieder von Martin Gotthard Schneider drinstehen. Ich finde es auch dringend notwendig und habe das auch immer unterstützt. Ich habe hier eine Dokumentation von 50 Seiten, in denen ich nachgewiesen habe – das habe ich damals allen Gesangbuchkommissionsmitgliedern, auch dem Präsidenten, zugeschickt –, daß wir uns schon immer für Schneider-Lieder eingesetzt haben. Das ist überhaupt keine Frage.

(Beifall)

Zu dem Titel. Es heißt ja nicht mehr „Evangelisches Kirchengesangbuch“, sondern „Evangelisches Gesangbuch“. Das soll nicht heißen, daß da ein etwas offenerer Ausdruck verwendet werden soll, der nicht mehr so kirchlich gebunden sein will – das wird manchmal so interpretiert; das ist nicht der Fall –, sondern es steckt eigentlich nur die Absicht dahinter, daß eben das erreicht werden soll, was man nicht erzwingen kann, aber was man dringend möchte, nämlich daß es über den Gottesdienst und in engerem Sinn kirchlichen Gebrauch hinaus verwendet werden soll, wirklich wieder als ein Haus- und Familienbuch. Das wäre das Ideale, wenn man das könnte. Deswegen hat man den allgemeinen Titel „Evangelisches Gesangbuch“ gewählt, der auch im Volksmund verwendet wird. Normalerweise sagt man: „Evangelisches Gesangbuch“. Warum soll man das nicht schlicht und einfach so nennen? Es gab auch andere Vorschläge mit besonderen Titeln, so wie „Gotteslob“ bei den Katholiken. Es ist aber

kein durchschlagender Titel als Vorschlag gekommen. Man hat auch gemeint, der Ausdruck „Gesangbuch“ sei doch etwas, was uns Evangelischen von der Tradition her so wichtig ist, daß wir den nicht aus dem Titel herauslassen sollten. Deswegen sagt man: „Evangelisches Gesangbuch“.

Die Sache mit der Gitarrenbegleitung ist so – das war auch lange diskutiert worden –: Es wird natürlich Begleitbücher geben. Daran wird sogar schon für die Lieder, die schon feststehen, gearbeitet. Was noch offen ist, kommt natürlich noch verändert dazu. Es wird ein Chorheft geben und natürlich ein Orgelbegleitbuch sowie ein Bläserbuch. Es wird auch in jedem Fall ein extra Begleitheft mit Gitarrengriffen geben, weil man sich wahrscheinlich doch nicht dazu entschließen kann – das ist aber noch nicht entschieden –, Gitarrengriffe ins Gesangbuch selber zu bringen wie beim Anhang 77, was wir befürwortet und beim Anhang 77 auch gemacht haben. Man meinte, es sei vielleicht doch zu unübersichtlich und das Gesangbuch sei ein Rollenbuch für die Gemeinden. Jeder hat sein Buch, das er braucht, die Gemeinde also zum Singen. Der Gitarrenspieler hat dann ein kleines Heft – es werden ja nicht alle Lieder Gitarrengriffe brauchen, aber jedenfalls die wichtigsten –, aus dem er dann spielt. Es ist also ein Gitarrenbegleitheft vorgesehen.

Zur Finanzierung kann ich nichts sagen. Das geht über meine Möglichkeiten und Kompetenzen hinaus. Natürlich wird es etwas kosten, aber unser Vorschlag war ja schon immer, daß es möglich sein müßte, eine Volksausgabe herauszubringen, die 10 oder 12 DM kostet, die sich auch jeder kaufen kann. Darauf müßten wir unbedingt drängen, daß es so sein wird und daß man das Gesangbuch natürlich auch wieder kauft.

(Beifall)

Die Bilderfrage ist außerordentlich schwierig, aber es wäre natürlich wunderbar, wenn das Gesangbuch auch Bilder haben könnte, die ansprechend und gut sind, so daß auch ein Schulkind so etwas gerne in die Hand nimmt.

Ich bin nicht so skeptisch in der Frage, ob das gekauft wird. Die Katholiken sind da natürlich etwas anders zu beurteilen als wir. Aber bei den Katholiken war vor 14 Jahren – das war 1975, als das „Gotteslob“ eingeführt worden ist – die große Befürchtung da, daß es nicht gekauft wird. Man hat höchstens an 4 oder 5 Millionen gedacht. Jetzt sind sie, glaube ich, bei 17 oder 18 Millionen. Ich persönlich – das ist nur meine Meinung – bin davon überzeugt, daß das Gesangbuch, wenn es da ist, auch gekauft wird.

Der Zeitplan sieht so aus, daß wir damit rechnen, daß 1992 der Stammteil fertiggestellt sein wird und spätestens 1993 gedruckt werden kann. Das hängt auch ganz nüchtern mit der Papierfrage und der Papierlieferung in der DDR zusammen. Das ist sogar schon im Plan der Evangelischen Verlagsanstalt in Berlin abgesprochen. Wir können im Westen das Gesangbuch auf keinen Fall vorher herausbringen, bevor es in der DDR erscheint. Das muß gemeinsam erscheinen. Die Planung – das kann man auch schon offiziell sagen – ist so, daß spätestens bis 1993 der Stammteil gedruckt werden kann. Die DDR hat ja keinen Regionalteil beschlossen. Das ist die einzige Kirche, die das schon fest beschlossen hat. In den anderen Landeskirchen wird darüber bei manchen noch diskutiert, aber die meisten wollen doch einen eigenen eingebundenen Regionalteil haben. Die DDR wird also diesen Stammteil plus den Textteil so, wie er jetzt ist – natürlich verändert, aber ich meine im ganzen als Block –, übernehmen und

kann dann wahrscheinlich 1993 oder spätestens 1994 mit einer ersten Auflage herauskommen. Bei den anderen Landeskirchen müssen natürlich die Regionalteilfragen besprochen sein. Es liegt ja bei jeder Landeskirche selber, wann sie das Gesangbuch einführt. Das ist das Recht der einzelnen Landeskirchen. Wir schätzen, daß wir es in Baden vielleicht 1994 oder 1995 einführen. Es gibt einen Ratsbeschluß, der vor Jahren einmal prognostiziert und gemeint hat, um 1995 würden wohl die Landeskirchen das Gesangbuch einführen können. Das bedeutet, daß es noch mindestens vier oder fünf Jahre dauern wird, bis in Baden, wenn ich einmal Prophet spielen darf, das Gesangbuch eingeführt werden kann. Man kann also den Konfirmandeneltern in jedem Fall sagen, sie sollten noch ein Gesangbuch kaufen. Wenn es wirklich auch benutzt wird, rentiert es sich, und dann ist es nach vier Jahren hoffentlich auch so gebraucht und zerfleddert, daß man wieder ein neues Gesangbuch braucht.

(Heiterkeit)

Das mit „Ja wecke doch auch Israel bald auf“ habe ich nicht ganz verstanden. Es steht ja jetzt der Urtext drin. Herr Seebaß hatte das auch unterstützt, es so zu lassen. Es ist die Frage, ob der Studienkreis „Kirche-Israel“ mit seinem Vorschlag nicht doch etwas tut, was zwar dem heutigen Denken von vielen Leuten entspricht, aber vielleicht doch der gesamten geschichtlichen Situation nicht ganz gerecht wird. Da kommt die alte Frage des Originals und dessen, was gemeint ist. Wenn ich mich recht erinnere – ich war mehrmals bei Tagungen des Studienkreises „Kirche-Israel“ und habe mich auch selber sehr damit beschäftigt –, hat der Studienkreis damals gemeint, gerade dieses Lied, bei dem es eindeutig um das Volk Israel geht – es ist das einzige Lied, wo es so eindeutig ist –, sollte man durchaus lassen; das würde nicht stören. Jedenfalls ist es jetzt so vorgeschlagen.

Bei „Stille Nacht“ kann ich bloß wiederholen: Daß die anderen Strophen nicht aufgenommen worden sind, hat wahrscheinlich vor allem den Grund, daß sie einfach nicht bekannt oder nicht üblich sind. Aber das ist schließlich kein Argument. Man hätte es jedenfalls machen können. Sie können mich gerne beauftragen, das noch einmal kräftig vorzubringen und deutlich zu sagen.

(Beifall)

Ich will das gerne tun.

(Zuruf: Da müßte man erst den Text kennen!)

– Man müßte den Text noch einmal sehen. Ich habe ihn jetzt nicht hier.

Die weiteren Strophen lauten:

*Stille Nacht, heilige Nacht!
Die der Welt das Heil gebracht
aus des Himmels goldenen Höhn
uns der Gnade Fülle läßt sehn:
Jesus in Menschengestalt!*

*Stille Nacht, heilige Nacht!
Wo sich heut' alle Macht
väterlicher Liebe ergoß,
und als Bruder huldvoll umschloß
Jesus die Völker der Welt.*

*Stille Nacht, heilige Nacht!
Lange schon uns bedacht,
als der Herr, vom Grimme befreit,
in der Väter urgrauer Zeit
aller Welt Schonung verhielß.*

Die Sache mit den Abdrucksrechten: Es gibt, wenn ich es recht weiß – da müssen mich die Juristen gegebenenfalls korrigieren –, jetzt schon die Möglichkeit, für gottesdienstliche Zwecke Fotokopien für den gottesdienstlichen Gebrauch zu machen. Es gibt jetzt schon eine Absprache mit den Urhebern – es geht ja um die Urheberrechte, vor allem bei den neuen Liedern –, daß der Vorentwurf, wie er jetzt da ist – das ist ein Stillhalteabkommen –, so gedruckt werden darf, wie er jetzt ist, aber nicht in größerer Auflage. Wenn das Gesangbuch kommt, wird die Frage geregelt, ob da eine Pauschalvergütung oder eine Gebühr für jedes verkaufte Exemplar, etwa 0,001 Pfennig oder so, gezahlt wird, wie das üblicherweise gemacht wird. Das ist noch nicht entschieden. Aber es wird in jedem Fall mit den Abdrucksrechten, da die Regelung so besteht, auch im Blick auf das neue Gesangbuch so möglich sein, daß man es für Gottesdienste oder für bestimmte Zwecke – wie in der Schule auch: bis zu soundso vielen Exemplaren – kopieren darf.

Noch einmal zum Lied 424: In uns kreist das Leben. Ich komme da in einen ganz falschen Ruf. Ich bin ja gar nicht der Meinung, daß man jetzt plötzlich pantheistisch werden sollte. Das war nur der Versuch, zu begründen, warum wir das nicht radikal ablehnen wollten. Im übrigen – das darf ich einmal in Klammern sagen – weiß ich aus anderen Landeskirchen, auch aus Hannover, daß sich mehrere Landeskirchen dagegen gewandt haben. Ich fürchte fast, daß es rausfliegt. Nein, in Ihrem Sinn muß ich sagen: Ich hoffe.

(Heiterkeit)

Ein wichtiges Problem, das man sicher nicht lösen kann, ist die Sache mit der theologischen Richtigkeit der Lieder. Ich glaube, grundsätzlich darf man sagen: Das Gesangbuch war immer mehr als eine Dogmatik. Das Gesangbuch hat immer einen weiteren Horizont beinhaltet. Die Frömmigkeit der Gemeinde ist immer mehr und weiter als die strenge Dogmatik. „Ein wahrer Glaube Gottes Zorn stillt“ – völlig unmöglich; nicht der Glaube stillt Gottes Zorn, sondern der Erlösungstod Christi. Wenn Sie so denken, dürfen Sie das Lied 246 im jetzigen Gesangbuch überhaupt nicht mehr singen. Es stehen auch Ketzer im Gesangbuch. Thomas Müntzer steht seit neuestem drin.

(Zuruf: Herrn von Spee nicht vergessen!)

– Oder Friedrich von Spee. Es ist auch irgendwo ein Ausdruck der Frömmigkeit, und man darf vielleicht nicht alles mit der Meßlatte der Dogmatik messen, wobei ich mir natürlich klar bin, daß man hier schon verantwortlich überlegen muß und nicht einfach sagen kann: Das ist egal. Das auf keinen Fall. Aber ich glaube – da muß ich mich doch auch zum Sprecher der entsprechenden Unterausschüsse machen, die das vor allem theologisch wirklich gründlich bedacht haben –: Man darf den Gesangbuchsausschüssen nicht vorwerfen, sie hätten das getan, was man etwa im Rationalismus getan hat, den Teufel oder dergleichen auszuradieren. Die Zeiten sind vorbei, glaube ich. Sicher gab es da und dort Überlegungen und Notwendigkeiten, wenn auch der Spielraum der Aussagen, die Vielfalt größer geworden sind. Das wird ein Merkmal des künftigen Gesangbuches sein, daß die Vielfalt in jeder Beziehung größer ist als beim EKG. Das EKG war auf einer bestimmten Linie. Das hat irgendwo nach einer bestimmten Richtung geklungen.

Zur Dicke des Gesangbuchs hatte ich eben schon etwas gesagt.

„Die Kirche lobt mit Israel“. Der Vorschlag war, bei der Psalmenüberschrift auch zu sagen: Die Kirche lobt mit Israel. Da müßte man korrekterweise eigentlich sagen: Die Kirche lobt und klagt und singt. Es gibt auch Klagelieder. Da war es etwas schwierig, eine griffige Überschrift zu finden. Aber ich muß noch einmal sagen: Es ist noch nichts entschieden. Man kann immer noch Vorschläge bringen, und wenn die Synode hier etwas dazu sagt, wird das bestimmt auch noch einmal selbstverständlich bedacht. Das Anliegen war einfach, bei den Psalmen deutlich zu machen, daß wir hier mit dem Volk Israel etwas gemeinsam haben. Das ist der Hauptpunkt. Den werde ich selber – die Leute vom Studienkreis wissen das auch – immer sehr unterstützen. Ich würde mich dafür auch selbstverständlich noch einmal einsetzen.

Das war in Kürze, was ich noch sagen sollte.

Präsident **Bayer**: Danke schön. Jetzt sind zwei Anträge gestellt, über die abzustimmen ist. Beides sind Bitten an die Gesangbuchkommission.

Als erstes der Antrag Schellenberg auf Streichung des Liedes 424, also mit der Bitte, darauf hinzuwirken. Wer ist für diesen Antrag des Herrn Schellenberg? – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 13 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 11. Damit ist der Antrag durchgegangen. Wir haben das Ganze im Frühjahr ja schon einmal beschlossen.

Jetzt kommt der Antrag Übelacker, bei den Teilüberschriften Israel zu nennen. Wer stimmt für diesen Antrag? – Das müssen wir zählen. – 30. Wer stimmt dagegen? – 19 Neinstimmen. Wer enthält sich? – 21 Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Es ist jetzt 10.35 Uhr. Wir machen jetzt eine Pause von exakt 20 Minuten. Bitte, nicht überziehen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.35 Uhr bis 10.55 Uhr)

I Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Frau Superintendentin **Laudien** bietet heute in der Mittagspause hier im Plenum ein **Gespräch für Interessierte** an, wie wir es im Frühjahr mit Herrn Konsistorialpräsident Stolpe gemacht haben.

Zwei besondere Ausschüsse tagen. Es läßt sich nicht anderes machen. Aber Interessierte, bitte, nach dem Mittagessen hier ins Plenum kommen.

(Zuruf: Um wieviel Uhr?)

– Ich denke, daß es 13.30 Uhr wird. Möglicherweise gibt es auch eine Verzögerung um eine Viertelstunde. Wir wollen sehen, wie wir mit der Tagesordnung weiterkommen.

IV Bericht über das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Synodalen Begleitkommission für die Neuordnung der Werke, Dienste und Beauftragungen mit zuständigen Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates (siehe hierzu auch Anlage 29)

Präsident **Bayer**: Herr Professor Göttsching, der Vorsitzende dieser Kommission, berichtet.

Synodaler **Dr. Göttching, Berichterstatter:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Schwestern und Brüder!

I. Auftrag

Auf der Frühjahrstagung der Landessynode 1989 habe ich Ihnen einen Zwischenbericht gegeben und über Voraussetzungen, Zusammensetzung, Auftrag und Kompetenzen der Synodalen Begleitkommission berichtet (VERHANDLUNGEN Nr. 10 Frühjahr 1989, Seite 71 f.).

Der Landeskirchenrat hatte die im Beschluß der Landessynode vom 21. Oktober 1988 (VERHANDLUNGEN Nr. 9 Seite 140 ff.) zum Ausdruck kommenden Erwartungen an die Kommission nochmals konkretisiert und wie folgt verdeutlicht – ich möchte das kurz wiederholen –:

1. Die Landessynode erwartet eine stärkere Koordination der Arbeiten im Bereich Werke, Dienste, Beauftragte zwecks Förderung von mehr Kooperation bis hin zu Integrationslösungen.
2. Die Landessynode erwartet zugleich wirksame Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich.
3. Die Landessynode läßt die Wege zu diesen beiden politischen Vorgaben (Ziffer 1 und 2) bewußt offen und erwartet vom Evangelischen Oberkirchenrat und den Mitarbeitern im Bereich Werke, Dienste, Beauftragte, daß sie gemeinsame Lösungen ausarbeiten.

Als vierter Punkt wird die Möglichkeit neuer Rechtssetzungen durch die Synode erwähnt, wenn die Ziele der ersten drei Punkte nicht erreicht werden sollten.

Die Synodale Begleitkommission bezog deshalb ihren Auftrag zunächst auf

1. die Begleitung der Neuordnung der Werke, Dienste, Beauftragten – insbesondere und vordringlich auf der Ebene der Landeskirche,
2. die Begleitung der Bemühungen, gemeinsame Lösungen – unter Einbeziehung der Betroffenen – auszuarbeiten;

das heißt aber: Probleme der Werke, Dienste und Beauftragten erkennen und in die Gesamtproblemlage der Landeskirche einordnen. Dabei sollten künftige Planungsvorhaben (z.B. neues Finanzzuweisungssystem, Zukunft der Tagungshäuser und Schulen, Fortentwicklung der Diakonie) mitberücksichtigt werden.

Deshalb wurde auch eine Verbindung zum Stellenplanausschuß hergestellt. Es wird nach den Ausführungen von Herrn Dr. Fischer zur Haushaltslage in Zukunft nötig sein, auch mit dem Finanzreferat stärkere Verbindung zu halten, da die Fragen der erforderlichen finanziellen Einsparungen im Sach- und Personalkostenbereich von der Synodalen Begleitkommission mitbedacht werden sollen.

II. Erwartungen

Die Synodale Begleitkommission hat seit der Herbsttagung der Landessynode 1988 zehnmal getagt (am 19.12.1988, 26.01., 16.02., 03.04., 24.04, 29.05., 21.06., 21.08., 18.09. und 15.10.1989), davon achtmal zusammen mit den drei Vertretern der Werke und Dienste und den Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und zweimal ganztags ohne die Vertreter der Werke und Dienste. Weiterhin fand eine Tagung im Sinne einer Anhörung mit den Vertretern der Selbstvertretungsorgane am 17. und 18. März 1989 statt. Die von der Synode empfohlene

Beteiligung der Mitarbeiter, der Interessierten und Betroffenen erfolgte also in dem Maße und Umfang, in dem das gesamte Arbeitsvorhaben in Angriff genommen bzw. durchgeführt wurde. Die Sitzungen fanden unter der Geschäftsführung von Oberkirchenrat Baschang statt.

Die Vertreter der Werke und Dienste brachten ihre Anliegen und Auffassungen in ausführlichen Gesprächen und zusätzlich in einer schriftlichen Zusammenfassung vor. Die Sitzungen verliefen in guter offener Atmosphäre; die Mitglieder der Begleitkommission hörten vor allem zu und stellten Fragen.

Wurden nun die an den Evangelischen Oberkirchenrat und die Begleitkommission gestellten Ersuchen und damit Erwartungen erfüllt? Konnten sie in der Phase der neuen Geschäftsverteilung im Evangelischen Oberkirchenrat mit einem neuen Referenten in der zur Verfügung stehenden Zeit erfüllt werden? Es hat sich dabei jedenfalls gezeigt, daß die Erwartungen von Synode, Evangelischem Oberkirchenrat und Beteiligten recht unterschiedlich sind. Es wurde deutlich, daß nach den jetzt vorliegenden Ergebnissen der ersten Phase der Zusammenarbeit – nämlich Ordnung des Referates 3 (Oberkirchenrat Baschang) und Empfehlungen der Synodalen Begleitkommission an den Evangelischen Oberkirchenrat und Synode – die reale Situation, grundsätzliche Verhaltensweisen und daraus folgende Änderungen so klar angesprochen werden müssen, daß es zukünftig keine wesentlichen Verständigungsschwierigkeiten unter allen Beteiligten geben sollte.

Dazu einige Gesichtspunkte:

1. Das Bewußtsein, im Sach- und Personalhaushalt sparen zu müssen – die Gründe hat Oberkirchenrat Dr. Fischer eingehend dargelegt –, ist noch weitgehend ungenügend ausgeprägt; noch sind wir verwöhnt von noch zum Teil unerwartet hohen Steuereingängen und abgestumpft gegen Mahnungen zum Sparen, denken wir nur an die Zunahme der Verschuldung der Kirchengemeinden. Auch in dem jetzt zu beschließenden Haushalt 1990/91 sind Einsparungen einschneidender Art nicht vorgesehen. Wir haben gehört: Es soll niemand entlassen werden, aber es müssen jedoch Umsetzungen auf andere Arbeitsbereiche möglich sein, akzeptiert und durchgeführt werden. Bei der Vielfalt der Dienste der Landeskirche mit zum Teil geringer Personalausstattung werden nicht in allen Bereichen prozentuale Abstreichungen gemacht werden können. Es werden aber sicher einige Aufgabengebiete oder Tätigkeitsfelder im Laufe der Zeit ganz oder teilweise wegfallen und vielleicht andere ausgespart bleiben müssen. Die Verantwortung und die Mittel für die einzelnen Tätigkeitsfelder werden in die Ebene zu verlagern sein, wo die beste Übersicht und Einsicht und damit die Möglichkeit der Feststellung einer unbedingten Notwendigkeit, aber auch Zahlbarkeit besteht.

2. Wenn wir die Kirche als „Wanderndes Gottesvolk“ immer auf dem Wege“ ernst nehmen, so damit auch ihre doppelte Aufgabe, wie sie am Anfang der Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren steht. Ich möchte das wiederholen. Dort heißt es:

- Mit dem biblischen Zeugnis als vorgegebenem Verkündigungsauftrag (nämlich Gottesdienst, Zeugnis, Gemeinschaft, Diakonie und Lehre) steht und fällt ihre Identität.
- Dieser Auftrag ist mit der jeweiligen Situation in Beziehung zu setzen. Die hier geforderte Flexibilität erfordert bei gleichen oder zukünftig weniger Mitteln ein

Aufgreifen neuer und ein Weglassen oder Konzentrieren alter bisheriger Tätigkeitsfelder.

Die zeitlose Konstanz im Auftrag, also das Bleiben, wie es heute in der Andacht Herr Baschang nannte, und die Beweglichkeit sowie die angemessene Reaktion ihrer Mitarbeiter auf wechselnde zeitliche Anforderungen, also die Veränderungen, machen aber die Kirche erst glaubhaft.

3. Es hat sich gezeigt – und hier können gewisse Erwartungen nicht erfüllt werden, weil sie dem menschlichen Wesen widersprechen –, daß zwar gemeinsam über Aufgreifen neuer und Weglassen alter Aufgaben nachgedacht werden kann, daß man aber selbst nicht gegen eigene Interessen und Überzeugungen ehrlicher Weise handeln kann. So notwendig die Transparenz eines Vorhabens bei gemeinsamen Überlegungen ist, so erforderlich wird es auch sein, daß der Entscheidungsträger gelegentlich auch gegen andere Überzeugungen aus Gesamtverantwortung handeln muß.

Die Mitglieder der Kommission meinen, die Erwartungen der Synode an die Synodale Begleitkommission sind insoweit erfüllt worden, als es in der zur Verfügung stehenden Zeit, bei den gegebenen Voraussetzungen und weitgehend einvernehmlichen Entscheidungen möglich war und soweit die Kommission Einfluß nehmen konnte – nämlich: Begleitung der Bemühungen, gemeinsame Lösungen auszuarbeiten und Begleitung des Auftrags bezüglich der Neuordnung der Werke, Dienste, Beauftragten, insbesondere auf der Ebene der Landeskirche.

Erwartungen, daß in der Zwischenzeit auf der Ebene der Bezirke und Gemeinden bereits aufzeigbare Ergebnisse vorliegen würden, konnten schon deshalb nicht erfüllt werden, weil gerade die Beteiligung der Mitarbeiter und das Bemühen um gemeinsame Lösungen doch längerer Zeit bedarf – bedenkt man auch die Unterschiedlichkeit der Bezirke und die Berücksichtigung des § 100 der Grundordnung. Hier können nur schwerlich Lösungen – von oben – angeboten oder getroffen werden. Dabei wird den Fragen der Parallelität und Wertigkeit von Selbstvertretungs- und Verfassungsorganen, eines ausgewogenen Verhältnisses von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen und die zeitliche Inanspruchnahme beider (weniger statt mehr Sitzungen!) besonders nachgegangen werden müssen. Vom Evangelischen Oberkirchenrat wurden den Kirchenbezirken bereits wesentliche Hilfestellungen und Hilfsangebote gegeben.

III. Arbeitsergebnis

Jetzt komme ich zum Arbeitsergebnis. Sie haben in Ihren Fächern das vorliegen, was die Synodale Begleitkommission ausgearbeitet hat unter der Überschrift: *Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Synodalen Begleitkommission mit zuständigen Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrats (Anlage 29)*. Es handelt sich in Ziffer I um die Neuordnung des Referats 3 des Evangelischen Oberkirchenrats und in Ziffer II um Feststellungen und Empfehlungen für die verschiedenen Ebenen des kirchlichen Handelns. Ich muß unterstellen, daß Sie das in der Zwischenzeit schon gelesen haben oder noch lesen werden. Es ist, wie manchmal in von Juristen gefertigten Schreiben, so, daß in jedem Wort sicher etwas und vieles dahintersteckt, so daß es nicht ohne weiteres jetzt schnell vorgelesen oder durchgelesen werden sollte. Aber einige Erläuterungen dazu.

Nach der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats ist die Aufgabenverteilung und Gliederung der Referate Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrats selbst. Die Mitglieder der Synodalen Begleitkommission ließen sich unter weitgehender Berücksichtigung der Äußerungen der Vertreter von Werken und Diensten von der Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Referatsgliederung in Abteilungen und zwar in sechs Abteilungen, überzeugen, soweit überhaupt genügend Einblick bestand. Dabei war maßgebend, daß eine übersichtliche und durchsichtige Organisation mit möglichst klarer Kompetenzverteilung und von vornherein möglichst wenig Reibungspunkten zustande kam. Entscheidend für das Funktionieren wird bei den vielfältigen Aufgaben die Leitung des Referats mit klarer Konzeption, bestmöglichen Informationsflüssen bei verlässlicher Zusammenarbeit sein. Für die Zahl der Abteilungen war der Gesichtspunkt der geeigneten Handhabung maßgebend. Wichtiger noch als Zahl und Größe einer Abteilung ist neben der geeigneten Abteilungsleitung das Erkennen von Aufgabenüberschneidungen und Konkurrenzen. Dies wird insbesondere in der Abteilung 3 „Gemeindebildung“ zu beachten sein, in der sensible Bereiche wie Frauen- und Männerarbeit sowie Erwachsenenbildung (auch im Hinblick auf hauptamtliche und ehrenamtliche Mitwirkung) zusammengeschlossen sind.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Neustrukturierung der Akademie gewidmet. Anstelle einer Oberleitung bzw. eines Akademiedirektors sind vier Studienleiterstellen vorgesehen. Der Leiter des Amtes für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt – ein neuer Name in der Erwartung, daß Arbeits- und Wirtschaftswelt in ihrer Gesamtheit Berücksichtigung finden sollen – ist zugleich Mitglied des Kollegiums der Akademie. Ob sich hier die Lösung, daß einer der vier Studienleiter jeweils im Wechsel von zwei bis drei Jahren (also im rotierenden System) die Abteilungsleitung übernimmt, bewähren wird, schien einigen Mitgliedern der Kommission aufgrund anderweitiger bzw. eigener Erfahrungen zweifelhaft.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage des Standorts der Akademie angesprochen. Als Stichworte, die bei der Meinungsbildung eine Rolle spielen werden, wurden genannt: Tradition im Sinne von Kontinuität, überregionale Bedeutung und Zentralfunktion (Nähe zu Karlsruhe, Verkehrsverbindungen!), eigenes Haus als bisheriges Wesensmerkmal von Akademiearbeit. Jedenfalls sollten nicht nur rein wirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern auch die Frage der geeigneten Aufgabenerfüllung auch im Hinblick auf eine, wie es genannt wurde, „außerkirchliche Kundschaft“ bei Entscheidungen für den Standort eine Rolle spielen.

Daß Aufgabenstellungen, Kompetenzen und Arbeitsweisen in einer Geschäftsordnung festzulegen und so weit als möglich zu präzisieren sind, ist eine Selbstverständlichkeit.

Die jetzt vorgesehene Referateinteilung, die Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sollen zunächst für drei Jahre probeweise Geltung haben. Während dieser Zeit soll die Arbeit der Ständigen Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste ruhen. Einer besseren Übersicht wegen unterstützen die synodalen Mitglieder der Kommission sehr das Erfordernis der räumlichen Nähe aller Mitarbeiter des Referats, zumal dadurch auch Kosteneinsparungen zu erwarten sein werden.

Die Synodale Begleitkommission hat zur Frage der Kosteneinsparungen im übrigen im Bereich des Referats 3 deshalb keine Stellung genommen, weil erst einmal die neue Organisation stehen muß, ehe man Abstriche machen kann. Daß Personalstellen im landeskirchlichen Bereich in Zukunft eingespart werden müssen, also Stellen wegfallen oder verlagert werden und Umsetzungen erfolgen müssen, steht außer Zweifel. Doch zu diesem Zeitpunkt ist eine solche Erörterung schon deshalb sinnlos, weil es an Übersicht und Durchsicht der einzelnen Arbeitsgebiete mangelt und weil man einem neuen Referenten auch wegen seiner Vertrauenswürdigkeit beim Personal erst einmal eine Lageorientierung und Möglichkeit zu gewünschten gemeinsamen Lösungsvorschlägen zugestehen muß.

Die unter Ziffer II vorgelegten Feststellungen und Empfehlungen mögen vielen nicht weit genug zu gehen scheinen, zumal auch der Gesichtspunkt des Sparens nicht stärker zur Geltung kommt. Die Kommission hielt aber als vordringliche Aufgabe für nötig, zuerst die Verdeutlichung des kirchlichen Auftrags auf allen Ebenen klarer herauszustellen, ehe man sagen kann, welche Teilaufgaben zugunsten neuer Anforderungen oder wegen Einsparungen abgelöst werden können und müssen.

Für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit mit den Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats, Herrn Baschang, Herrn Mack, den Schriftführern und den Vertretern der Werke und Dienste, den Herren Cares, Dr. Iber und Dr. Lochmann, danken die Mitglieder der Synodalen Begleitkommission herzlich, auch wenn nur erste Schritte möglich waren.

Es herrschte immer eine offene Atmosphäre. Das gibt Hoffnung für die Zeit, in der die von der Synode gewünschten notwendigen Entscheidungen zu wirksamen Einsparungen möglichst gemeinsam vorbereitet und getroffen werden müssen.

Von Herrn Dr. Fischer vernahmen wir gestern, daß mit zunehmender körperlicher Fülle die Energie abnehme, dafür aber Atemnot und asthmatische Beschwerden einträten. Ich möchte dem hinzufügen, daß mit zunehmender körperlicher Fülle und bei asthmatischen Atemgeräuschen für den Arzt es immer schwieriger wird, noch die Herztöne abhören zu können.

(Heiterkeit)

Wir, Oberkirchenrat und Synode, müssen uns auch darüber im klaren sein, daß es sehr vielen der Kirche ferner Stehenden, aber auch treuen Mitgliedern so geht wie dem Arzt, der das Herz wegen Überfülle und störenden Geräuschen nicht mehr abhören kann. Vom Herzen aber geht die Kraft zum Leben aus. Auf Herz und Kraftquelle der Kirche hinzuweisen war vor der therapeutisch notwendigen Abmagerungskur eine der wesentlichen Empfehlungen unserer Kommission.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Von Herzen Dank, Herr Professor Göttching.

(Heiterkeit)

Ich danke an dieser Stelle auch allen Mitgliedern der Synodalen Begleitkommission. Wir haben ja gehört, daß sie schon fast ein ganzes Jahr lang sich Monat für Monat getroffen und an diesen Dingen gearbeitet haben. Herzlichen Dank all denen, die diese zusätzliche Belastung auf sich genommen haben.

Es ist hier eine Information gewesen. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Rückfragen könnten natürlich gestellt werden. Wenn jetzt zum Verständnis etwas gefragt werden möchte, kann das erfolgen. – Herr Wöhrle.

Synodaler **Wöhrle**: In der neuen Zuordnung der verschiedenen Aufträge ist jetzt vorgesehen, daß die Dorfhelferinnen – das steht unter Abschnitt I. Textziffer 1.3 der Anlage zum Bericht – bei der Abteilung „Frauenarbeit“ bleiben. In Ziffer 1.5 ist darauf Bezug genommen, daß die Funktion des Landesbauernpfarrers der Akademie zugeordnet werden soll. Mir ist einfach aufgefallen, daß hier zumindest Probleme dasein dürften. Ich wollte zurückfragen, wie man sich das hier im einzelnen vorstellt.

Oberkirchenrat **Baschang**: Man muß zunächst sagen, daß diese Ordnung der Arbeit in sechs Abteilungen der Versuch ist, eine Grobstruktur zu bilden. Feinstrukturelle Entscheidungen sind noch nicht getroffen. Dazu gehört unter anderem auch die Frage, ob es sinnvoll ist, die Dorfhelferinnenarbeit wie bisher bei der Frauenarbeit ressortieren zu lassen, wo sie ein ganz wichtiges Stück fräulichen Engagements in der Kirche ist, so daß man, wenn man die Dorfhelferinnenarbeit aus der Frauenarbeit herauslöst und näher in den Sachzusammenhang des kirchlichen Dienstes „Land“ bringt, die Rückwirkungen auf die Frauenarbeit bedenken muß. Vergleichbare Probleme, die ich feinstrukturelle Probleme nenne und die nicht entschieden sind und erst entschieden werden können, wenn wir in der Grobstruktur vernünftig arbeiten, gibt es eine ganze Menge. Ich nenne jetzt aus Zeitgründen nur eines: Im Amt für Missionarische Dienste gibt es eine eigene Stelle für jugendevangelistische Arbeit. Wenn das Amt für Missionarische Dienste, wie in diesem Papier ausgeführt, noch stärker als bisher das Evangelistische im Leben unserer Landeskirche fördern soll, kann das Amt auf diese Stelle nicht verzichten. Andererseits muß gerade das Evangelistische auch im Amt für Jugendarbeit zur Wirkung kommen, so daß es sinnvoll wäre, die Stelle des Mitarbeiters für Jugendevangelisation in das Amt für Jugendarbeit zu überführen. Auch dies muß weiterer Diskussion und sorgfältiger Untersuchung vorbehalten bleiben. Die Abteilungsgliederung ersetzt nicht bindend abgesprochene Kooperationen zwischen den Abteilungen. Das ist als nächstes in Angriff zu nehmen.

Vordringlich erscheinen mir freilich die unter II.1 genannten theologischen Fragen und hier insbesondere die Frage, die in der Kommission genannt wurde: Was ist der ecclesiologische Orientierungsrahmen für das Ganze der Arbeit? Mit der Verschiebung von Stellen von einer Abteilung in die andere sparen wir zunächst auch gar keine Stellen. Das hatten Sie aber auch nicht gemeint. Es ist die Frage der Effizienz. Die ist aber zugleich auch als eine theologische Frage anzugehen.

Synodaler **Laufer**: Herr Göttching, Sie sagten, daß man jetzt Einsparungen nicht feststellen könne; aber es müßte doch möglich sein, aufzuzeigen, wieviel Mitarbeiter vorher mit diesen Aufgaben und wieviel jetzt damit betraut sind oder, wenn keine Einsparungen erfolgen, worin dann die Erhöhung der Effizienz besteht.

Synodaler **Wöhrle**: Ich wollte nur noch kurz anmerken, daß es mir mit meiner Frage zuallerletzt darum gegangen wäre, die Dorfhelferinnenarbeit von der Frauenarbeit wegzunehmen.

Synodaler **Dr. Göttching, Berichterstatter**: Zu Herrn Laufer: Es ist sicher festzustellen, wieviel vorher – was

heißt vorher und wann? – und jetzt dort mitarbeiten. So ist zum Beispiel von Herrn Fischer aufgelistet worden, wieviel neue Stellen in den verschiedensten Aufgabengebieten der Landeskirche und in den Tätigkeitsfeldern von 1978 bis 1989 geschaffen worden sind. Man kann sagen, daß bei den Werken und Diensten sicher viele Stellen geschaffen worden sind, aber interessanterweise schon vor vier oder fünf Jahren einige wieder eingespart worden sind. Es ist mit diesen Zahlen wie mit jeder Statistik nicht sehr viel zu beweisen.

Synodaler **Dittes**: Ich habe zu Abschnitt I Textziffer 1.4 noch eine Frage. Es heißt dort zum Amt für Jugendarbeit:

Dieses personell und strukturell stark ausgebaute Amt muß in seine Arbeit in geeigneter Weise auch die von den sogenannten freien Jugendverbänden ... geleistete Arbeit einbeziehen ...

Ich habe da die Rückfrage: Ist daran gedacht, Mitarbeiter aus diesen Bereichen beim Amt für Jugendarbeit einzustellen, die dort diese Bereiche „freie Jugendwerke“ auch ganz professionell vertreten?

Oberkirchenrat **Baschang**: Wir haben ja eine Ordnung für die Jugendarbeit der Landeskirche. In dieser Ordnung ist als zentrales Organ der Kooperation gerade auch mit den sogenannten freien Werken und Verbänden die Landesjugendkammer mit entsprechenden Rechten und Pflichten und einer der Aufgabe entsprechenden Zusammensetzung vorgesehen. Sie ist nicht nur vorgesehen, sondern sie arbeitet und arbeitet auch recht effektiv. Klar ist aber, daß die unterschiedlichen Bemühungen um Jugendarbeit im Bereich unserer Landeskirche noch mehr als bisher voneinander wissen müssen und noch stärker als bisher aufeinander bezogen sein sollten. Der Wille ist, soweit ich das erkennen kann, auf allen Seiten in gleicher Weise vorhanden. Die Einübung in ein diesem Willen entsprechendes Verhalten muß immer wieder neu geleistet werden.

Präsident **Bayer**: Dann können wir jetzt diesen Punkt verlassen.

V.1

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Entwurf kirchliches Gesetz zur Einführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation (Anlage 2)

Präsident **Bayer**: An dieser Stelle begrüße ich den Landesbeauftragten für Konfirmandenarbeit, Herrn Pfarrer **Starck**.

(Beifall)

Herr Pfarrer Starck steht nachher auch zur Verfügung, wenn Fragen an ihn gerichtet werden sollten.

Es berichtet für den **Haupt- und Bildungsausschuß** Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Mein Bericht soll dazu dienen, das geschichtliche und aktuelle Umfeld dieses Tagungsordnungspunktes aufzuzeigen und sodann die Vorlagen zu erläutern.

Die gegenwärtig noch gültige Lebensordnung „Konfirmation“ wurde von der Landessynode 1966 verabschiedet, wobei man damals vom „Charakter einer Übergangsordnung“ sprach und die Entwicklung auf diesem Gebiet weiter

beobachten und fortschreiben wollte. 1978 erschienen die „Leitlinien“ als Durchführungsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats. In den Jahren nach 1966 entstanden verschiedene Modellversuche; die synodale Kommission für Konfirmandenunterricht arbeitete kontinuierlich weiter; am Religionspädagogischen Institut wurde der Arbeitsbereich Konfirmandenunterricht eingerichtet; eine neue Agende wurde verabschiedet – um nur einige Aktivitäten zu nennen.

Blickt man von diesem Jahr 1966 noch für einen Moment historisch zurück, dann ist 1914 die nächste Station: Seit 25.07.1914 war die vorausgehende Lebensordnung in Kraft, ein halbes Jahrhundert also! 1750 wurde die Konfirmation in der Markgrafschaft Baden allgemein eingeführt – dazu ein kurzes Zitat von Rainer Starck im „Aufbruch“ 7/1986 – jetzt geht es um das Jahr 1750 –:

Der Konfirmandenunterricht begann am 1. Advent und dauerte bis Judika. Er sollte „nach Erforderniß und Beschaffenheit der Umstände“ in zwei oder drei Wochenstunden erteilt werden – schon damals bestand ein Ermessensspielraum der Gemeinden für die Gestaltung der Konfirmandenzeit. Abgeschlossen wurde der Unterricht in einer nicht-öffentlichen Prüfung, die ausweisen sollte, „ob die Kinder von den vorgetragenen Wahrheiten eine Überzeugung erlangt ... und nun willig, bereit und freudig seien, sich zu einer Religion zu bekennen, deren übernatürliche Kraft sie nicht länger leugnen können“. Die „öffentliche Vorstellung“ fand dann am Nachmittag des Sonntags Judika statt. Wieder ein Zitat aus der Kirchenordnung von 1750: „Die Konfirmanden treten in schöner Ordnung an den Altar. Auf eine Ansprache an die Gemeinde folgt das öffentliche Examen nach der Richtschnur des Kleinen Catechismi Lutheri ... in angenehmer Kürze und Einfalt.

(Heiterkeit)

Es folgen das Gelöbniß, ein Segensspruch, eine Ansprache, Gebet, Vaterunser, Gesang und Segen“ (Kirchenordnung 1750).

Soweit dieser Einblick in das Jahr 1750 und die dortige Kirchenordnung. Wir wissen, daß der Pietismus die Konfirmation förderte. Ziel war eine persönliche Bekehrung ebenso wie die feierliche Verpflichtung zu einem christlichen Lebenslauf. Ein persönliches Bibelwort wurde auf den Lebensweg mitgegeben.

Noch ein Stück zurück. Martin Bucer – in der Auseinandersetzung mit Täufern – ließ 13jährige in die Abendmahlsgemeinde einführen, verbunden mit Glaubensbekenntnis, Verpflichtung zu Nachfolge und Kirchenordnung, Segen. Ohne Bucer wäre die Konfirmation wohl kaum auf den protestantischen Weg gebracht worden, weil sie eben – nämlich die Firmung – sehr katholisch war, seit das Konzil von Florenz sie 1439 zum Sakrament erhoben hatte. Dies konnte für die Reformation im allgemeinen nicht gelten. Das Interesse der Reformatoren lag vor allem in der Unterweisung, besonders durch die Katechismen, die dann ja auch bis in unser Jahrhundert hinein wirksam blieben.

Diese wenigen Bemerkungen zeigen etwas vom geschichtlichen Wandel der Konfirmation, von ihrer unterschiedlichen Gestaltung. Von daher gesehen ist es nichts Unübliches, wenn es heute um eine Veränderung unserer Lebensordnung „Konfirmation“ geht. Wir sind als Kirche dazu aufgerufen, Veränderungen wahrzunehmen, nach neuen Wegen der Glaubensvermittlung zu suchen und neue Formen von Unterricht zu gestalten. Es geht wie schon beim Kämmerer aus Mohrenland um die alte religionspädagogische Frage: „Verstehst Du auch, was Du liestest?“

Wobei heute sicher noch Vorfagen hinzukommen. Was lesen denn die Kinder? Wahrscheinlich nicht die Jesaja-Rolle. Unterricht, Verstehen, Nachfolge Jesu in der eigenen Lebensgestaltung, Beteiligung an der Gemeinde – das sind sicherlich elementare Aufgaben und Äußerungen unseres Glaubens.

Die Frühjahrssynode 1988 erteilte aufgrund einer Eingabe der Synodalkommission für Konfirmandenunterricht (KU-Kommission) den Auftrag zur Revision der Lebensordnung „Konfirmation“, wobei auch eine entsprechende Musterordnung der Arnoldshainer Konferenz berücksichtigt werden sollte (gedrucktes Protokoll Seite 150 ff.; Bericht-erstatte war damals Herr Thieme). Die Synode sollte weiter über den laufenden Stand informiert werden.

Zwischenzeitlich wurde eine Umfrage an alle badischen Gemeinden über die mit der Lebensordnung zusammenhängenden Fragen gerichtet; ihre Ergebnisse wurden von der KU-Kommission bei ihrer Arbeit berücksichtigt. Etwa zwei Drittel der angefragten Gemeinden haben damals geantwortet (vgl. die Veröffentlichung durch Studienleiter Starck vom Religionspädagogischen Institut (RPI) in den „Mitteilungen“ 5/6, 9/10 und 11/12 von 1988).

Bei der Zwischensynode am 17.03.1989 lag dann dem Haupt- und Bildungsausschuß ein erster Entwurf der Kommission vor; die gefertigten Anmerkungen der beiden Ausschüsse wurden an die Kommission zurückgegeben, ein zweiter Entwurf entstand. Der Evangelische Oberkirchenrat leitete mit kommentierenden Anmerkungen den entsprechenden Text über den Landeskirchenrat der Synode zu (jetzt vorliegend unter OZ 11/2).

Diese Vorlage bearbeiteten der Haupt- und Bildungsausschuß in einer gemeinsamen Sitzung bei der Zwischensynode am 15.09.1989. Man kann sich von außen höchstens ein ungefähres Bild machen von der versammelten hochkarätigen Kompetenz dieser etwa vierstündigen Sitzung, von ihrer reichlich mitgeteilten Erfahrung, verbunden mit theologischer Scharfsicht – und vor allem von ihrer Sprachbegabung und Formulierungsfestigkeit! Ein kleiner konziliarer Prozeß lief ab – das Ergebnis liegt Ihnen jetzt mit diesem „gelben Papier“ als veränderte Fassung von OZ 11/2 („graues Papier“) vor:

**Kirchliche Lebensordnung: KONFIRMATION
in der Fassung nach der Beratung im Haupt-
und Bildungsausschuß**

Jesus Christus spricht: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Mt 28, 18-20).

**I
Bedeutung der Konfirmation**

1. Auftrag

Die christliche Gemeinde konfirmiert Heranwachsende in Verantwortung für die ihr anvertraute Gabe der Taufe. Sie will Jugendlichen nahebringen, was Gott für sie getan hat und wie sie als lebendige Glieder der Gemeinde Jesu Christi leben können.

An Auftrag und Zusage Jesu Christi (Mt 28, 18-20) ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils neu auszurichten.

2. Zielgruppe

Mit der Konfirmandenarbeit und der Konfirmation wendet sich die Gemeinde an junge Menschen zwischen Kindheit und Jugendalter.

Diese brauchen Begleitung und Orientierung in einer Gemeinschaft, in der sie sich verstanden und angenommen wissen.

Die Mütter und Väter sollen in die Arbeit mit den Jugendlichen einbezogen werden. Für sie kann die Konfirmandenzeit ihrer Kinder dazu beitragen, dem christlichen Glauben und ihrer Gemeinde als Hilfe und Möglichkeit für die eigene Lebensgestaltung neu zu begegnen.

Die Konfirmandenzeit ist eingebettet in vielfältige Formen kirchlicher Begleitung, in denen deutlich wird, daß Gott Menschen ein Leben lang ruft, tröstet und stärkt.

3. Ziele

Die Konfirmation erinnert die als Kinder getauften Jugendlichen an ihre Taufe und an ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi. Was Gott ihnen zugesagt hat, sollen sie erfahren und im Glauben annehmen. Was ihnen in der Taufe geschenkt ist, soll sie auf ihrem weiteren Lebensweg begleiten.

Jugendlichen, die noch nicht getauft sind, dient die Konfirmandenzeit der Vorbereitung auf ihre Taufe. Diese erfolgt im Konfirmationsgottesdienst oder nach einer angemessenen Dauer des Unterrichts. In der Gemeinschaft von Christen erfahren diese Jugendlichen, was der Glaube an den dreieinigen Gott für sie bedeutet. Sie bekennen bei ihrer Taufe Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland.

Darum will die Konfirmandenzeit junge Menschen befähigen, ihr Leben in eigener Verantwortung vor Gott auf ihre Taufe zu gründen. Sie sollen im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, als Christen in unserer Zeit zu leben. Sie werden zu einem selbständigen Leben in und mit der Gemeinde der Christen ermutigt.

4. Ort der Konfirmandenarbeit

Konfirmandenarbeit und Konfirmation geschehen in der Gemeinde. Die Jugendlichen sollen in der Konfirmandenzeit am Leben ihrer Ortsgemeinde teilhaben und in ihr mitwirken können. Dabei sind gemeinsame Erfahrungen beim Gottesdienst, beim Lernen und beim Feiern von besonderer Bedeutung.

Die Art, wie in einer Gemeinde das Evangelium gepredigt, Glaube gelebt und Gemeinschaft gestaltet wird, prägt die Konfirmandenarbeit.

5. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Verantwortung für Konfirmandenunterricht und Konfirmation trägt der Pfarrer oder die Pfarrerin zusammen mit den Kirchenältesten. In der Konfirmandenarbeit wirken haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen.

6. Konfirmation

Die Konfirmandenzeit schließt mit der Konfirmation ab. Wesentliche Elemente der Konfirmation sind:

- Abschluß des Unterrichts im Konfirmationsgespräch
- Erinnerung an die Taufe und Ermutigung zum Glauben
- Taufe der Jugendlichen, die bis dahin noch nicht getauft sind
- Öffentliches Bekenntnis zum dreieinigen Gott zusammen mit der Gemeinde
- Gemeinsame Feier des Abendmahls mit der Gemeinde
- Fürbitte der Gemeinde, Segnung und Sendung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

**II
Die Konfirmandenzeit**

7. Alter

Konfirmiert werden Jugendliche, die am 30. Juni des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Über eine vorzeitige Zulassung zur Konfirmation in begründeten Einzelfällen entscheidet der Ältestenkreis.

8. Anmeldung

Der Anmeldetermin zum Konfirmandenunterricht wird öffentlich bekanntgegeben. Die Eltern und die künftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden werden dazu eingeladen. Die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht erfolgt beim zuständigen Pfarramt.

Melden sich Jugendliche allein an, müssen die Eltern verständigt werden. Soll die Konfirmation im Bereich eines anderen Pfarramtes stattfinden, muß beim zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin eine Abmeldung beantragt werden.

Der Konfirmandenunterricht setzt grundsätzlich die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus. Die Abweichung von diesem Grundsatz bedarf einer Begründung und der Entscheidung des Ältestenkreises.

9. Dauer der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit dauert in der Regel ein Jahr. Der Unterricht umfaßt mindestens 60 Stunden.

10. Organisation und Inhalte

Die Organisation der Konfirmandenzeit und die Auswahl der Inhalte des Unterrichtes orientieren sich an den landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen und am Rahmenplan für die Konfirmandenarbeit und werden im Ältestenkreis beraten und beschlossen.

11. Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

Zu Beginn ihrer Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst der Gemeinde vor.

12. Gottesdienstbesuch und Gottesdienstgestaltung

Unterricht und Gottesdienst sind aufeinander bezogen. Die Jugendlichen sollen am Gottesdienst regelmäßig teilnehmen. Sie werden an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt. Ihre Eltern und Paten werden dazu eingeladen.

13. Elternarbeit

Bei der Begleitung der Jugendlichen sind Mütter und Väter und die für den Unterricht Verantwortlichen aufeinander angewiesen. Darum müssen sie das Gespräch miteinander suchen. Besuche und Elternabende geben die Möglichkeit, Fragen des Unterrichts und der Konfirmation zu besprechen, persönliche Anliegen aufzunehmen und die Eltern für eine Mitwirkung zu gewinnen.

Begegnungen mit Kirchenältesten und besondere Veranstaltungen in der Konfirmandenzeit tragen dazu bei, daß die Eltern der Jugendlichen eine Beziehung zur Ortsgemeinde finden oder sie verstärken können.

14. Teilnahme am Abendmahl

Im Rahmen der Einführung in das Verständnis des heiligen Abendmahls können die Jugendlichen zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen werden.

Die Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus.

15. Konfirmationsgespräch

In den Gottesdiensten oder anderen Gemeindeveranstaltungen können die Jugendlichen Ergebnisse des Unterrichts darstellen.

Gegen Ende der Konfirmandenzeit findet das Konfirmationsgespräch statt. Die Gemeinde erfährt darin, daß die Jugendlichen im Glauben unterwiesen sind, und wird dabei selbst an Hauptstücke des christlichen Glaubens erinnert.

Das Konfirmationsgespräch ist eine öffentliche Veranstaltung der Gemeinde. Es kann auch in der Form eines von der Konfirmandengruppe gestalteten Gottesdienstes stattfinden.

16. Zurückstellung von der Konfirmation

Ein Konfirmand oder eine Konfirmandin kann durch Beschluß des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn

- er oder sie dem Konfirmandenunterricht und dem Gottesdienst wiederholt und ohne ausreichenden Grund fernbleibt,
- besondere Gründe einer Konfirmation zum gegenwärtigen Zeitpunkt entgegenstehen.

Der Zurückstellung haben Gespräche mit dem Konfirmanden oder der Konfirmandin, mit den Eltern und mit Mitgliedern des Ältestenkreises voranzugehen mit dem Ziel, auf andere Weise Abhilfe zu schaffen.

Bei einer Zurückstellung von der Konfirmation können die Eltern die Entscheidung des Bezirkskirchenrats anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

III

Der Konfirmationsgottesdienst

17. Bedeutung des Gottesdienstes

Die Konfirmandenzeit schließt mit dem Konfirmationsgottesdienst. In diesem Gottesdienst werden die Jugendlichen an ihre Taufe erinnert oder getauft. Mit der Gemeinde stimmen sie ein in den Glauben der Kirche, wie er bei der Taufe bekannt wird. Sie erkennen die Verpflichtung an, in diesem Glauben zu bleiben und Jesus Christus nachzufolgen.

Die Gemeinde bittet für sie um den Geist Gottes und seine guten Gaben. Was sie für die Jugendlichen erbittet, wird diesen in der Segnung unter Handauflegung zugesprochen. Sie erhalten als Konfirmationsanspruch ein Bibelwort, das sie auf ihrem Lebensweg begleiten will.

Die Jugendlichen werden eingeladen, weiterhin in und mit der Gemeinde zu leben, an ihren Gaben und an ihren Aufgaben in dieser Welt teilzuhaben.

Der Konfirmationsgottesdienst ist für die ganze Gemeinde in besonderer Weise Erinnerung und Vergegenwärtigung der Taufe. Er gibt Anlaß, sich auf den tragenden Grund des Christseins und ihrer Gemeinschaft zu besinnen. Dies findet seinen Ausdruck auch in der gemeinsamen Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst.

18. Gestaltung

Der Konfirmationsgottesdienst ist ein öffentlicher Gottesdienst. Er richtet sich nach der geltenden Agende und ist mit der Konfirmandengruppe und den Kirchenältesten abzusprechen.

Gemeindeglieder, die im Unterricht mitgewirkt haben, sollen an der Gestaltung des Konfirmationsgottesdienstes beteiligt werden.

Bei der Segnung und Sendung können Kirchenälteste und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mitwirken.

19. Konfirmationstermin

Der Ältestenkreis beschließt den Konfirmationstermin. In der Regel liegt dieser an einem der Sonntage von Lätare bis Pfingsten.

20. Rechtsstellung der Konfirmierten

Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in selbständiger Verantwortung öffentlich ausgesprochen. Sie können das Patenamnt übernehmen.

21. Beurkundung

Über die Konfirmation wird den Konfirmierten ein Konfirmationsschein ausgestellt.

Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

IV

Konfirmierte Jugend in der Gemeinde

22. Auftrag

Die konfirmierten Jugendlichen haben teil an den Gaben und Aufgaben der Gemeinde (1. Kor 12,12ff). Dies ist nicht nur eine Verpflichtung für die Konfirmierten, sondern für die ganze Gemeinde. Darum soll ihnen die Gemeinde Möglichkeiten und Raum geben, daß sie Gemeinschaft erfahren, Verantwortung übernehmen und im Glauben wachsen können. Daraus ergibt sich der Auftrag zu vielfältiger Jugendarbeit.

23. Ziele

Die Arbeit mit der konfirmierten Jugend knüpft an die Erfahrungen in der Konfirmandenzeit an, um diese zu vertiefen. Sie ist offen für Fragen und Herausforderungen der Jugendlichen. Das Angebot gemeinsamen Lebens und Lernens in der Gemeinde soll den Konfirmierten eine Hilfe geben für ihr Leben als Christen.

V

Konfirmation in besonderen Fällen

24. Konfirmation von Erwachsenen

Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden.

Ihre Konfirmation kann zusammen mit der Konfirmation eines Jahrgangs oder im Rahmen einer anderen gottesdienstlichen Feier erfolgen.

25. Konfirmation von geistig Behinderten

Geistig Behinderte dürfen nicht von der Konfirmation und vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden.

VI

Gottesdienste zur Erinnerung an die Konfirmation

26. Konfirmationsjubiläum

Gottesdienste zu einem Konfirmationsjubiläum (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) sind Anlaß zu Dank und Erinnerung an Gottes Geleit und Bewahrung im Leben und im Sterben. Schwerpunkte dieser Gottesdienste sind Taufgedächtnis und Abendmahl.

Mir lag daran, der Synode diese gründliche Arbeit darzulegen. Aus langjähriger, mitunter leidvoller Mitwirkung in Lehrplankommissionen weiß ich zwar, daß es immer auch nochmals eine vielleicht noch bessere Formulierung gibt; aber irgendwann ist dann eine auch arbeitsökonomische Sättigung erreicht. Dies mag auch in diesem Fall so sein.

Andererseits entspricht die gründliche Vorarbeit natürlich der Bedeutung dieser Lebensordnung „Konfirmation“.

Ich bitte Sie jetzt, die beiden Texte, auf dem grauen Papier – OZ 11/2, und das eben ausgeteilte gelbe nebeneinanderzulegen. In dem gelben Papier sind zumindest die wesentlichen Änderungen durch Unterstreichungen hervorgehoben. Ich möchte dazu im einzelnen noch folgende Hinweise und Kommentierungen geben:

Als Vorbemerkung ist noch zu sagen, daß wir einen Gesetzestext vor uns haben, kein werbendes Falblatt für den Konfirmandenunterricht. Die Lebensordnung soll aber auch als Gesetzestext gut verständlich sein; darauf wurde bei den Veränderungen mehrfach Wert gelegt.

Der biblische Vorspruch aus Matthäus 28 verknüpft die Konfirmation mit dem Auftrag Jesu, weltweit Menschen zu taufen und sie zu lehren, verbunden mit der Zusage, daß Jesus dabei selber als gegenwärtig erfahren werden darf.

In diesem Kontext ist sodann Abschnitt I formuliert: Bedeutung der Konfirmation. Die Lebensordnung von 1966 hat hier übrigens stärker auf frühchristliche Erwachsenentaufe und später üblich gewordene Kindertaufe abgehoben; in beiden Vorgängen ist das lehrende Handeln der Kirche unabdingbar.

Ziffer 1 ist in der Richtung verändert worden, daß die Gabe der Taufe und die damit verbundene Verantwortung besonders betont werden.

Ziffer 2 bezieht jetzt, anders als 1966, Eltern – genauer: Mütter und Väter – ein, und zwar in der Hoffnung, daß Erwachsene mit ihren Kindern neu dem christlichen Glauben begegnen können und ein gemeinsames Lernen auch zwischen den Generationen geschehen kann.

Ein Detail am Ende dieser Ziffer 2: Gott „sucht“ jetzt nicht mehr, sondern er „ruft“; dies wurde als umfassender verstanden. Ein Beispiel für die hohe Formulierungssensibilität der vereinigten Versammlung von Haupt- und Bildungsausschuß.

In Ziffer 3 ist die Zusage Gottes „im Glauben“ anzunehmen.

Im Blick auf das allen Kirchen gemeinsame trinitarische Glaubensbekenntnis, das bei jeder Taufe gesprochen

wird, wurde der Glaube an den dreieinigen Gott ergänzend und erklärend hinzugefügt. Einige stilistische Änderungen dienen der sprachlichen Klarheit in dieser Ziffer.

Der letzte Satz von Ziffer 3 ist jetzt etwas bescheidener formuliert als in der ursprünglichen Vorlage, er betont den Lebenszusammenhang der Christen in der Gemeinde.

Ziffer 4 bekam eine verkürzte Überschrift, die besser in die Gesamtstruktur der Überschriften paßt. In dieser Ziffer wurde das Wort „Erfahrungen“ federführend für die Gemeinsamkeit bei Gottesdienst, Lernen und Feiern.

Ziffer 5 fügt zunächst einmal in der Überschrift die Mitarbeiterinnen an. Dann ist ein als lästig empfundenenes „sollen“ gestrichen worden. In dieser Ziffer wird grundsätzlich hervorgehoben – auch dies im Unterschied zu 1966 – die Mitverantwortung und Kooperation verschiedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. An dieser Stelle möchte ich einmal an die vielen Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen denken, die in unseren Gemeinden Konfirmandenunterricht erteilen.

In Ziffer 6 ist jetzt in der Überschrift der Begriff „Abschluß“ vermieden, der der falschen Auffassung Vorschub leisten könnte, mit der Konfirmation sei der Glaube abgeschlossen, fix und fertig; deshalb heißt es einfach „Konfirmation“. Der christliche Glaube gibt ja ein Leben lang zu lernen.

Die einzelnen Elemente der Konfirmation – die Spiegelstriche, die hier folgen – wurden unter sachlogischen Gesichtspunkten etwas umgruppiert.

Wir kommen zu II: Die Konfirmandenzeit

Das Konfirmationsalter wurde in den Beratungen der Ausschüsse vielfach erwogen. Für eine Herabsetzung sprechen beispielsweise Erfahrungen im katholischen Bereich mit der Kommunion, für ein höheres Alter spricht eine vielleicht bewußter vollzogene Entscheidung für den Glauben und eine deutlichere Auseinandersetzung, auch intellektueller Art, mit Glaubensfragen im Jugendalter. Aber es ist nun in Ziffer 7 bei der Markierung des 14. Lebensjahrs wie bisher geblieben.

Der letzte Satz in der gelben Vorlage zu Ziffer 7 beschreibt die Ausnahmen etwas deutlicher: Es geht um eine vorzeitige Zulassung zur Konfirmation in begründeten Einzelfällen.

In Ziffer 8 ist der erste Absatz nur umgruppiert worden, so daß die Abfolge der Anmeldungsschritte sozusagen deutlicher wird.

Nach Ziffer 9 in der neuen Fassung ist gegenüber der Lebensordnung von 1966 eine Verlängerung von damals „mindestens ein halbes Jahr“ auf jetzt „in der Regel ein Jahr“ festgeschrieben. Damals – 1966 – war die Regel für den Unterricht: zweimal wöchentlich; nach den Leitlinien hieß es: „mindestens 50 Stunden“, jetzt sind es: „mindestens 60 Stunden“ geworden. Hier sind Klage und Seufzer zu vermelden.

Zunächst die durch Umfragen belegte Klage: Die Unterrichtszeit ist zu kurz! Und jetzt auch gleich der Seufzer: Kaum habe ich einen Konfirmandenjahrgang beendet, geht es schon wieder mit dem nächsten los – wo mir doch eine Pause guttäte!

Ich denke, die Ziffer 9 ist jedoch maßvoll formuliert. Sie läßt zeitlichen und organisatorischen Spielraum und steckt einen Zeitrahmen ab. Nach den vorliegenden Umfragen wird der wöchentliche Unterricht beispielsweise durch Konfirmandentage oder Freizeiten angereichert. Addiert man dies zusammen, dann erhält man leicht das nötige Maß an Unterrichtszeit.

Die Verantwortung des Ältestenkreises für Organisation und Inhalte legt dann Ziffer 10 fest. Auch dies ist 1966 noch nicht so formuliert gewesen. Der Ältestenkreis wird aufgrund dieser neuen Vorlage in einen Lernprozeß gerufen: Er beschäftigt sich mit Lebensordnung, Leitlinien und Rahmenplan; er entscheidet über Inhalte und wird auf diesem Weg gefordert und gefördert, über theologische und didaktische Grundfragen nachzudenken. Und die Unterrichtenden sind damit aufgefordert, ihre Konzeption von Konfirmandenunterricht darzulegen und zu diskutieren.

Ziffer 11 und 12 sind unverändert.

Sie sehen, daß Ziffer 12 und 13 jeweils einen ganzheitlichen gemeindebezogenen Ansatz der Konfirmandenzeit verfolgen.

Wieder eine Kleinigkeit: Statt „seelsorgerlich“ heißt es in Ziffer 13 der neuen Vorlage „persönliche“ Anliegen, vielleicht um den Zugriff auf die Seele der Eltern etwas zu mildern bzw. um Gespräche mit Eltern auf eine breitere Basis zu stellen.

In Ziffer 14 wird das alte Thema der Zulassung zum Abendmahl, die *admissio*, behandelt. Die Lebensordnung 1966 (II.7) formulierte noch: „Sie – die Konfirmanden – „können bei den Abendmahlsfeiern der Gemeinde singend und betend zugegen sein, damit sie auch diesen Teil des Gottesdienstes kennenlernen.“ Im Klartext heißt das: Sie waren während der Konfirmandenzeit vom Abendmahl ausgeschlossen und wurden erst mit der Konfirmationsfeier zugelassen.

Die Landessynode beschloß dann im Herbst 1977, daß die Konfirmanden mit Zustimmung des Ältestenkreises schon während der Konfirmandenzeit am Abendmahl teilnehmen können. Diesen Beschluß nimmt die jetzige Ziffer 14 auf.

Die beiden Ziffern 15 und 16 sind wohl in sich schlüssig und wurden auch nicht verändert.

Zu III: Der Konfirmationsgottesdienst

Ziffer 17: Die Frage der Verpflichtung wurde breit diskutiert. Der im Rahmen der Alternativen der ursprünglichen Vorlage formulierte neue Satz: „Sie erkennen die Verpflichtung an, in diesem Glauben zu bleiben und Jesus Christus nachzufolgen“ geht wohl einen guten Mittelweg zwischen einem überfordernden Verpflichtetwerden und einer verschwommenen Beliebigkeit.

Im letzten Abschnitt von Ziffer 17 ist „in besonderer Weise“ eingefügt, weil ja auch andere Gottesdienste Tauf-erinnerung bedeuten.

Ziffer 18 zweiter Absatz: Die Formulierung: Beteiligung „an der Gestaltung des Konfirmationsgottesdienstes“ möchte das Anliegen verdeutlichen.

Ziffer 19 bis 22 sind unverändert übernommen.

Zu IV: Konfirmierte Jugend in der Gemeinde

1966 stand hier noch in Klammern: „Christenlehre“; das ist jetzt weggefallen. Somit geht eine Entwicklung zu Ende, die für Baden, wie ich mit Freude feststellen konnte, 1755 in Pforzheim mit der Einrichtung der ersten Sonntagsschule begann, die ihrerseits das Unterrichtsgespräch über einen biblischen Text in den Vordergrund stellte.

In einer alten Quelle (nach Erbacher: „150 Jahre Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821 – 1971“, Seite 409) lesen wir: „Die jungen Leute erscheinen nicht nur willig,

sondern nehmen ... den heilsamen Unterricht begierig an“, und die – so heißt es – Alten bedauern, daß „solch heilsames Werk nicht schon zu ihren Zeiten veranstaltet worden“. Aus der Sonntagsschule wurde die Christenlehre, aber die jungen Leute sind wohl nicht mehr so begierig nach dem heilsamen Unterricht wie damals in Pforzheim. Die Umfragen sprechen eine deutliche Sprache, wobei aber dann sehr positiv auf die Zunahme der Jugendarbeit hingewiesen werden darf. Ich beschränke mich auf diesen Hinweis. Näheres ist etwa zu finden in Anlage 13 der Synodalverhandlungen vom Mai 1982.

Der jetzige Abschnitt IV erwähnt die Christenlehre nicht mehr, verbietet sie aber auch nicht. Vielmehr ist das Anliegen der Christenlehre als Jugendarbeit in Übereinstimmung mit der Lebensordnung 1966 betont geblieben.

Der hinzugefügte Satz am Ende von Ziffer 22 unterstreicht noch einmal diesen „Auftrag zu vielfältiger Jugendarbeit“.

Die Kapitel V und VI sind gegenüber 1966 neu. Ziffer 24 ist wichtig zum Beispiel für Spätaussiedler in unseren Gemeinden. Ziffer 25 entspricht einem Schreiben der Landessynode an die Gemeinden zum Thema „Konfirmation geistig Behinderter“ vom 14. April 1983; dieser Hinweis in Ziffer 25 ist sicherlich von grundsätzlicher Bedeutung für unser Verständnis von Gemeinde überhaupt.

In Ziffer 26 wird im letzten Satz die Abendmahlsfeier als wichtiges Element von Konfirmationsjubiläen aufgenommen.

Der Beschlußvorschlag lautet:

Die Landessynode stimmt der Lebensordnung Konfirmation in der vom Haupt- und Bildungsausschuß vorgelegten Fassung zu und beschließt das Gesetz zur Einführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation. Das Gesetz soll am 1. Mai 1990 in Kraft treten.

Ich füge noch hinzu, daß die vorgenommenen textlichen Veränderungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat abgestimmt sind.

Dann muß ich auch noch sagen, daß wir uns in den Ausschüssen über den Einföhrungstermin des Gesetzes keine Gedanken gemacht haben. Das ist erst jetzt entstanden. Vorschlag also: 1. Mai 1990, so wie hier formuliert.

Ich erlaube mir an dieser Stelle, noch einen Dank auszusprechen an alle, die an ihrem Platz mit Konfirmanden und Konfirmation zu tun haben. Wir dürfen sicher sehr dankbar sein für das hohe Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die Mitwirkung von Eltern, aber auch für die Arbeit der synodalen Kommission für Konfirmandenunterricht und für die Mitarbeit des Religionspädagogischen Instituts. Wir wissen, daß die Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen – ich entsinne mich: 1986 waren es nach den Umfragen etwa 14.000 Konfirmandinnen und Konfirmanden in Baden – einen großen Stellenwert für das Leben unserer Gemeinden und unserer Landeskirche behalten wird. Wir bitten Gott um seinen Segen für diese Arbeit.

Noch ein persönliches Wort: Herr Sick, Sie haben als zuständiger Referent im Evangelischen Oberkirchenrat diese Arbeit über viele Jahre begleitet und gefördert. In den Ausschußberatungen konnte ich – und sicher nicht nur ich allein – Ihr großes Interesse und Ihre sachkundige Mitwirkung immer wieder feststellen. Nun, da sich Ihre Amtszeit dem Ende zuneigt, mag es auch seinen guten Sinn haben, daß gerade jetzt diese revidierte Lebensordnung „Konfirmation“ verabschiedet werden kann. Sie

steht somit auch symbolisch und exemplarisch für Ihre Wirksamkeit. Und ich möchte Ihnen gerne aus der Mitte der Synode meine Hochachtung und meinen Respekt zum Ausdruck bringen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Renner**: Ich bin sehr dankbar für die Vorlage. Ich erlebe sie als eine Anpassung an die Wirklichkeit, aber nicht im negativen Sinn. Es wird nichts aufgegeben, sondern neue Chancen werden entdeckt und eröffnet. Ich habe nur zwei kleine Anfragen.

Bei der Anmeldung – Punkt 8 – heißt es: „Die Eltern und die künftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden werden dazu eingeladen.“ Selbstverständlich. Aber heißt das nun praktisch, daß diese angeschrieben werden? Dagegen müßte ich mich aus zwei Gründen wenden. Ich habe damit eine ziemlich belastende Erfahrung gemacht. Einmal finde ich es aus inhaltlichen Gründen nötig, daß die Initiative doch sehr stark bei den Konfirmanden und den Eltern liegt. Zum anderen ist es bei den gegenwärtigen Verhältnissen fast nicht möglich, alle in Frage kommenden Jugendlichen gerecht einzuladen. Man hat diese aus verschiedenen Gründen zum Teil gar nicht auf der Liste. Da hätte ich gerne eine Klärung. Wie ist das „Einladen“ gemeint? Anschreiben oder nur in den Pressehinweisen aussprechen?

Dann Dauer der Konfirmandenzeit. Da hat mich das, was Herr Heinzmann sagte, an sich schon beruhigt. Ich kenne viele gute Argumente für ein Jahr, habe damit auch Erfahrungen gemacht. Ich bin trotzdem der Meinung: Lieber kurz und gut als lang und auch nicht besser. Es ist nicht in dem Sinne eine Art Faulheit von mir, sondern im Blick auf die Fähigkeit von Jugendlichen, etwas einmal wirklich als geschlossenen Zusammenhang zu erleben, halte ich ein halbes Jahr für sinnvoller. Dazu kommen jetzt diese merkwürdigen Ferienveränderungen in unserem Bundesland, wo zwischen Ostern und den großen Ferien sowieso ein terminliches Chaos eintritt. Ich denke noch an Diasporasituationen, wo die Belastung für Jugendliche, mittags anzureisen, ziemlich erheblich ist.

Synodaler **Steyer**: Mit meinem Votum möchte ich trotzdem, was Herr Dr. Heinzmann zum Schluß gesagt hat, einen **Antrag** verbinden, nämlich im Frühjahr 1990 eine zweite Lesung dieses Einführungsgesetzes durchzuführen. Zur Unterstützung dieses Antrags brauche ich mindestens zehn Gleichgesinnte. Ich bitte darum, freundlich zu hören, wie ich diesen Antrag begründe. Wie jeder weiß, berührt diese Vorlage einen äußerst sensiblen Bereich. Um so mehr ist es höchst bemerkenswert, daß entgegen allen guten Vorsätzen des Prioritätenpapiers eine Lebensordnung von oben her reformiert werden soll, und sowohl die Pfarrerschaft als auch die Gemeinden wurden offiziell noch nicht einmal davon informiert, welche grundlegenden Änderungen der Lebensordnung „Konfirmation“ vorgesehen sind.

Dieses Gesetz ist in meinen Augen das Endprodukt einer Salamitaktik. Ich gestehe offen: Ich bin persönlich verunsichert, ob die Mitarbeit in kirchlichen Leitungsgremien überhaupt einen Wert hat. Daß Gesetze Mehrheiten brauchen, ist eine Binsenweisheit. Was ist aber mit denen, die der Mehrheitsansicht bedenkenlos geopfert werden? Ich will das an drei Punkten festmachen.

Erstens: Konfirmationsalter. In unserer Synode gibt es zwei Gruppen. Die eine, die die Mehrheit hat, will das Konfirmationsalter möglichst herabgesetzt sehen und führt dafür gute Gründe an. Die andere Gruppe, zu der ich gehöre, möchte vor allem aus lokalen Gründen – Nähe Schweiz – das Konfirmationsalter möglichst weit hinaufsetzen, etwa bis 16 Jahre, und führt auch dafür gute Gründe an, wie man aus den Protokollen Nummern 8 und 12 der 1978 gewählten Synode nachlesen kann.

Zweitens: Dauer des Konfirmandenunterrichts. In der Begründung der Ziffer 9 wird lapidar festgestellt, ein Jahr Konfirmandenzeit sei in anderen Landeskirchen üblich. Diese Feststellung macht keinerlei Aussagen über die zum Teil ganz anderen Verhältnisse in den betreffenden Landeskirchen, auch nicht darüber, warum man in Baden seinerzeit auf ein halbes Jahr Konfirmandenunterricht gekommen war. Meiner Erinnerung nach wegen der Tatsache, daß Konfirmatoren auch regelmäßig Religionslehrer sind. Einfach beiseitegeschoben wird nun der in meinen Augen berechtigte Einwand, daß auch Konfirmandenpfarrern nach der gehaltenen Konfirmation eine Pause zur Regenerierung zugestanden werden sollte, statt sie in das Prokrustesbett eines ganzjährigen Konfirmandenunterrichts zu zwingen. Daß ohne Begründung die Zahl der zu gebenden Stunden Konfirmandenunterricht von 50 auf 60 heraufgesetzt wurde, sei nur am Rande vermerkt.

Nun zum dritten: Beim Thema Christenlehre ist die vorhin apostrophierte Salamitaktik mit Händen zu greifen. Bis in die achtziger Jahre billigte man den „Bremsern vom flachen Land“ wenigstens noch ein Wort in Klammern zu, eben „Christenlehrzeit“. Jetzt wird nicht nur die Klammer, sondern die Sache selbst mit einem Federstrich abgeschafft. Wörtlich aus der Begründung des Evangelischen Oberkirchenrats: Anstelle der bisherigen zweijährigen Christenlehre tritt die Arbeit mit der konfirmierten Jugend. Auf diese Weise wird eine an etlichen Orten intakte kirchliche Arbeit als nicht bestehend bzw. als eine zu vernachlässigende Größe angesehen. Alle bisher geäußerten guten Argumente für eine in sich geschlossene Konfirmanden- und Christenlehrzeit sind mit Mehrheit beiseite geschoben worden, und nun soll im Oktober 1989 diese Form kirchlicher Jugendarbeit den Stempel „obsolet“ bekommen. Die Folge wird sein, daß, nachdem die Christenlehre zwar nicht verboten, aber gesetzlich abgeschafft ist, mit dem Tag der Konfirmation alles aufgehört, weil die Voraussetzungen für eine Jugendarbeit genauso fehlen wie die praktikablen Formen. Es wäre ja bereits eine goldene Brücke gewesen, wenn man mit einer Soll-Bestimmung zugestanden hätte, daß Bestehendes ein Lebensrecht behält. Nun aber wird mit der Einführung der neuen Lebensordnung einer ganzen Reihe von Gemeinden die gesetzliche Grundlage für eine wohldurchdachte und gut eingeführte Ordnung endgültig entzogen. Wo gibt es sonst einen kirchlichen Arbeitszweig mit einer 70%igen Beteiligung?

Aus genannten Gründen beantrage ich also die zweite Lesung dieses Einführungsgesetzes im Frühjahr 1990. Ziel dieser zeitlichen Streckung des Verfahrens soll sein, daß vor allem Pfarrkonvente die Möglichkeit bekommen, sich zu dem jetzt formulierten Gesetzestext zu äußern. Früher mußten Pfarrer bei solch schwerwiegenden Eingriffen in bestehende Ordnungen durch die Kirchenregierung – so hieß das damals – gehört werden. Wenn man nun schon die Bezirkssynoden nicht zur Stellungnahme auffordert,

da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sollte wenigstens den unmittelbar durch die Änderung Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zum Schluß eine kurze Frage: Ist inzwischen die früher einmal selbstverständliche Sprachregelung von „heilige Taufe“ und „heiliges Abendmahl“ abgeschafft? Die einzigen Ausnahmen in Ziffer 14 und Ziffer 25 bestätigen die neue Regelung.

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Burkart. – Entschuldigung, Herr Burkart. – Macht nichts, ich bin auch kein Doktor. In der Berufsbezeichnung steht: Baumchirurg – Bitte, Herr Burkart.

(Heiterkeit)

Synodaler **Burkart**: Danke sehr, daß ich inzwischen im Rang derartig gestiegen bin. Damit habe ich nicht gerechnet.

Ich möchte im Zusammenhang mit diesen ganzen Fragen gleich am Anfang noch einmal meine Bedenken wegen des Alters einbringen. Wir haben bisher umfangreich in Haupt- und Bildungsausschuß diskutiert, und seit dieser Diskussion bin ich immer noch damit befaßt. Ich habe auch unter Jugendlichen, die zwischen 20 und 30 Jahre alt sind oder in der Nähe dieses Alters, gefragt, wie das war, wie sie das verstanden haben, was sie denken usw. Ich bin inzwischen fast zu der Überzeugung gekommen, daß man die Konfirmation, so wie wir sie praktizieren, als gescheitert betrachten kann. Wir erreichen mit der Konfirmation wahrscheinlich in 90 bis 95 oder noch mehr Prozent der Fälle nicht, daß die Konfirmierten bei uns am kirchlichen Leben teilnehmen, nicht einmal, daß sie den Gottesdienst besuchen. Es geht ja das Wort herum, daß wir die Jugendlichen hinauskonfirmierten. Aber ich glaube, dieses Wort ist einfach nicht richtig, denn die waren überhaupt noch nie da. Das heißt, wir versuchen in dieser Konfirmandenzeit, die Jugendlichen an kirchliches Leben, an Kirche und Glauben heranzuführen, und wenn die Konfirmation, die Feier abgeschlossen ist, stellen wir fest, daß sie tatsächlich nicht da sind, daß uns innerhalb dieser Zeit genau das nicht gelungen ist, was wir versucht haben.

Ich glaube, der schwerwiegendste Grund ist einfach, daß sie tatsächlich vorher in unserem gottesdienstlichen Leben praktisch nicht in Erscheinung treten. Die Gründe hierfür sind sicher vielfältiger Art. Einer der Gründe ist wohl, daß ein Jugendlicher oder ein Kind mit unserer Form der Gottesdienste nicht sehr viel anfangen kann, daß es ihm vielleicht langweilig ist, daß gar nichts abgeht, was ihn irgendwie anspricht oder fesselt. Ich meine aber, es müßte hier einfach noch einmal grundsätzlich diskutiert werden, ob nicht doch das Alter für die Konfirmation deutlich herabgesetzt werden sollte auf ein Alter in der Nähe des Kommunionalters der katholischen Kirche oder ob die Art der Konfirmation geändert werden sollte. Ich weiß, was das für einen Sturm der Entrüstung auslöst. Aber gerade das Gespräch mit Jugendlichen, mit Leuten, die zum Teil im Studium der Psychologie oder der Soziologie oder so sind, zeigt, daß sie der Ansicht sind, daß man einfach zum Beispiel über Glaubensdinge mit Kindern im Alter zwischen acht und zehn Jahren sehr viel unbefangener und direkter reden kann als in einem Alter, wo ein Ablösungsprozeß bereits im Gange ist, der heute schon nach vorne verlegt ist.

Ich wollte diese Gedanken einfach noch einmal einbringen und würde aus diesem Grund den Vorschlag von Herrn Steyer auf Vertagung unterstützen.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Immer dann, wenn über Konfirmation geredet wird, gleichgültig aus welchem Anlaß, besteht die Gefahr, aber auch der Reiz, das zu einer ganz grundsätzlichen Diskussion zu machen. Es ist in der Tat ein Stück des zentralen geistlichen Lebens in unseren Gemeinden. Herr Burkart, ich stehe auf Ihrer Seite, wenn es darum geht, das Konfirmandenalter nach unten zu verlagern. Ich kann Ihnen nicht zustimmen, was Ihre Gesamtbeurteilung der Wirkung des Konfirmandenunterrichts angeht. Das wollte ich einfach auch einmal sagen, damit zu den immer wieder klagenden Tönen auch andere hörbar werden. Ich bekomme oft mit, wie gerade der Konfirmandenunterricht allen Betroffenen Freude macht. Zu den Briefen, die wirklich erfreulich sind und auf meinen Schreibtisch kommen, gehören auch Briefe von Konfirmandengruppen, die fragen: Warum ist bei uns in Baden der Konfirmandenunterricht so kurz? Das finde ich toll, daß es das auch gibt. Vielleicht hängt das Erschöpftsein, Herr Steyer, am Ende einer Konfirmandenzeit für den Pfarrer oder die Pfarrerin auch damit zusammen, daß nach unserem badischen Verständnis der Konfirmandenunterricht eine so dichtgedrängte Zeit ist. Es könnte ja sein, daß das Bedürfnis, das angesprochen wurde, eine Pause zu bekommen, in dem Maße gar nicht da ist, wenn der Konfirmandenunterricht dadurch entlastet wird, daß er nicht so verdichtet in einem halben Jahr oder einem dreiviertel Jahr, sich vollzieht. Ich bitte, das einfach auch unter solchen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.

Letztendlich fällt auf, daß Pfarrerinnen und Pfarrer gerade auch ihren Beitrag am Konfirmandenunterricht zur Selbstdefinition mitbenutzen, mehr zum Beispiel als den Religionsunterricht. Das wird dort deutlich, wo es um Fragen der Termine von Versetzungen geht. Da spielt bei den Betroffenen immer ganz entscheidend der Termin der Konfirmation oder der Konfirmandenzeit eine Rolle. Daher hat der Konfirmandenunterricht doch nicht nur diesen düsteren Aspekt, der jetzt in unserer Aussprache zu deutlich herausgestellt wurde. Da ist auch in den vergangenen Jahren unendlich viel geschehen. Unsere KU-Kommission hat ja nicht umsonst seit Jahren gearbeitet, und ihr geht es um Anstöße und Anregungen, die auch in unseren Gemeinden dankbar und mit Wirkung aufgenommen wurden.

(Beifall)

Synodaler **Ziegler**: Eine Rückfrage und eine Anregung bzw. ein **Antrag**.

Unter Ziffer 1 „Auftrag“ ist einmal die Formulierung „Heranwachsende“ gebraucht. Diese ist neu hinzugekommen. In der übrigen Lebensordnung ist immer nur von den Jugendlichen die Rede. Frage: Ist das bewußt so gemacht oder sollten die Begriffe dann einander angeglichen werden?

Das zweite, zu Ziffer 12: Gottesdienstbesuch und Gottesdienstgestaltung. Da heißt es: „Unterricht und Gottesdienst sind aufeinander bezogen.“ Das heißt nach meinem Verständnis, diese bilden eine Einheit. Die Selbstverständlichkeit, mit der der Konfirmand am Konfirmandenunterricht teilnimmt, darf eigentlich auch vom Besuch des Gottesdienstes erwartet werden, zumindest darf diese Erwartung zum Ausdruck gebracht werden. Daß es in der Realität sehr häufig anders aussieht, weiß ich auch. Darum sollten wir wenigstens unsere Erwartung an den Konfirmanden zum Ausdruck bringen, und das geschieht meines Erachtens dadurch noch deutlicher, daß ich einen Indikativ einfüge statt der Aufforderung: „Die Jugendlichen nehmen regelmäßig am Gottesdienst teil.“

Vielleicht noch der Hinweis: Wenn es unter Ziffer 16 heißt, daß die Nichtteilnahme am Gottesdienst auch ein Grund für eine Zurückstellung sein kann, dann meine ich, daß das Verpflichtende in der Position 12 deutlicher zum Ausdruck gebracht werden sollte. Ich stelle darum den Antrag, diesen Satz so zu verändern: „Die Jugendlichen nehmen regelmäßig am Gottesdienst teil.“

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Bitte, geben Sie es mir im Laufe der Debatte noch schriftlich. – Herr Dr. Wendland zum Ausdruck „Heranwachsende“. Juristen verstehen darunter etwas ganz Besonderes.

Synodaler **Dr. Wendland**: Das wollte ich sagen. Juristen, insbesondere Strafrechtler, wissen, daß Heranwachsende die sind, die 18, 19 oder 20 Jahre alt sind. Das ist ein fester Begriff des Jugendstrafrechts. Unter dem Gesichtspunkt halte ich es nicht für ganz glücklich, wenn das Wort „Heranwachsende“ vorkommt, und zwar, soviel ich sehe, nur ein einziges Mal.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich wollte ein paar Bemerkungen zu den kritischen Anfragen, die gestellt worden sind, machen.

Einmal wurde vorhin erwähnt, daß dem vorliegenden Entwurf der Lebensordnung eine Umfrage bei Pfarrern vorausging. Darin wurden alle wesentlichen Fragen auch den Pfarrern vorgelegt. Diese Umfrage erbrachte eine hohe Rückmeldung. An einigen Punkten könnte Pfarrer Starck noch das Ergebnis vervollständigen. Ich wollte nur folgendes sagen:

Zur Frage Christenlehre war das Ergebnis der Umfrage: Sie findet noch in etwa 20% unserer Gemeinden statt.

Die Frage der Dauer der Konfirmandenzeit wurde überwiegend immer wieder beantwortet mit der Klage: viel zu kurz; sie muß heraufgesetzt werden. Das war also die Antwort der überwiegenden Mehrheit derer, die hier Stellung genommen haben.

Dann zur Frage des Konfirmationsalters. Daß Sie unterschiedlich beantwortet wird, haben Sie schon in der Diskussion gehört. Ich persönlich würde auch mehr dem zuneigen, was Herr Burkart sagte. Wir haben darüber lange, um nicht zu sagen: jahrelang, schon Gespräche geführt und haben für die Lebensordnung die „badische Mitte“ genommen. Diese ermöglicht eine vorzeitige Konfirmation. Sie läßt in Ausnahmefällen auch ein Hinausschieben um ein Jahr zu, wobei freilich – das muß man sagen – das Einverständnis der Eltern und der Konfirmanden nötig ist.

Aber jetzt noch zum Detail. Wenn wir beim Konfirmationsalter uns am Ende auf eine mittlere Lösung einigen, bitte ich diejenigen, die nach dem einen oder anderen Extrem hin ihre besonderen Wünsche haben, das als Mehrheitskonsens zu respektieren. Die Festlegung der längeren Dauer der Konfirmandenzeit ist nicht nur eine Erfüllung eines mehrheitlich geäußerten Wunsches, sondern hängt auch zusammen mit der Christenlehre, die in der Vergangenheit ein Sondergut der badischen Landeskirche war. Während in anderen Landeskirchen die Konfirmandenzeit ein bis zwei Jahre dauert, galt bei uns in Baden die Regel: ein halbes Jahr Konfirmandenzeit, und hinterher kommt die Christenlehre. Daß die Christenlehre aus einer Zeit stammt, wo junge Menschen mit 14 Jahren konfirmiert wurden und dann in der Regel keinen Religionsunterricht

mehr hatten, auch keine sonstige Unterweisung mehr, daran sollte man sich bei dieser Gelegenheit erinnern. Insofern haben sich die Voraussetzungen völlig geändert.

Im übrigen aber sollte die Bemerkung „Jugendarbeit oder junge Gemeinde“, wie sie in den Erläuterungen zu lesen ist, deutlich machen: Es geht um Arbeitsformen der Jugendarbeit, in denen nach der Konfirmation gearbeitet werden soll. Es sollen dann Gemeinschaftsformen gefunden werden, die auch in der Konfirmandenzeit bereits erprobt sind und die dann auch hinterher mit den Jugendlichen eingeübt werden. Soviel zur Frage der Christenlehre.

Nun noch etwas zur Einschätzung der Konfirmandenarbeit in unseren Gemeinden. Als wir in den sechziger Jahren die alte Lebensordnung diskutierten, konnte man in der Synode ständig hören, daß sich Konfirmation und Konfirmandenarbeit in der Krise befinden. Lesen Sie die Protokolle von damals, dann finden Sie ganz negative Formulierungen. Liebe Brüder und Schwestern, ich bin der tiefen Überzeugung, daß sich da etwas ganz Entscheidendes geändert hat. Das sollte man auch endlich in unserer Kirche bemerken. Man darf nicht immer nur an einem Vorurteil festhalten, wenn man diesen Arbeitsbereich beurteilen will. Ich glaube, wir müssen genauer hinblicken.

Die Tatsache, daß die Konfirmanden hinterher nicht regelmäßig den Gottesdienst besuchen, heißt noch nicht, daß die Konfirmandenarbeit nicht eine ganz wichtige Bedeutung im Leben dieser Jugendlichen bekommen hat.

(Beifall)

Hätte ich nicht selbst seinerzeit als Gemeindepfarrer erlebt, was für ein Aufbruch und was für eine Veränderung hier möglich sind, vorausgesetzt, wir lassen uns auch auf neue Formen der Arbeit mit Jugendlichen ein, würde ich das nicht mit diesem Eifer hier vertreten. Ich vertrete das auch im Blick auf die vielen Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in der Konfirmandenzeit mühen und die das vor Ort erleben. Vielleicht ist das auch ein Problem, das man einmal psychologisch untersuchen müßte, daß junge Menschen eine Zeitlang Abstand von der Institution Kirche brauchen. Aber deswegen ist das, was in der Konfirmandenzeit geschah, nicht einfach umsonst gewesen. Das kann an anderer Stelle später wieder zum Vorschein kommen.

Ich möchte Sie deswegen bitten, die Konfirmandenarbeit etwas optimistischer zu betrachten und erwartungsfroh im Blick auf die Möglichkeiten, welche die Kirche gerade auch in diesem Arbeitsbereich heute hat.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich habe jetzt folgende Rednerliste: Dr. Pitzer, Viebig, Leichle, Spelsberg, Rieder, Starck, Beile, Harr, Borgmann, Schellenberg, Weiland, Jung und Dr. Gessner. Es ist jetzt schon abzusehen, daß wir unsere Tagesordnung heute nicht mehr schaffen. Es kann jetzt schon gesagt werden, daß die weiteren Tagesordnungspunkte auf Donnerstag verlegt werden. Den jetzigen Tagesordnungspunkt machen wir heute noch fertig. – Es kommt jetzt Herr Dr. Pitzer.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Als ich mich meldete, wußte ich nicht, was alles vorher noch an Meldungen da war. So dachte ich, es gebe einen Kontrast, aber nachdem Herr Dr. Sick gesprochen hat, ist es nicht mehr so schlimm. Ich wollte einfach an das Wort, mit dem der Berichterstatter geschlossen hat, nämlich „Respekt“, anknüpfen. Ich habe

diesen Entwurf gerne gelesen und finde ihn sprachlich verständlich, auch für einen Ordnungstext, und in der Sache gleichzeitig offen, aber auch verbindlich gegenüber dem uns bekannten Wildwuchs und der Willkür. Ich meine, man sollte denen, die das bearbeitet und sich so lange damit befaßt haben, auch diesen Respekt einmal aussprechen.

Nachdem noch so viel Kritisches gesagt wurde, möchte ich daraus zwei oder drei Punkte aufgreifen und insbesondere auf das Anliegen von Herrn Steyer eingehen. Ich meine, daß die jetzt wieder angesprochenen Punkte – Alter der Konfirmanden, Dauer der Konfirmandenzeit – genau die Punkte sind, die schon ganz ausführlich über Jahre hinweg diskutiert wurden. Irgendwann einmal muß man sich entscheiden. Nach meinen Erfahrungen mit Pfarrkonventen muß ich sagen: Ich erwarte von neuerlichen Diskussionen im Pfarrkonvent zu diesen Fragen keine weitere Erhellung. Wir brauchen die Lebensordnung. Wenn man Konfirmanden oder auch den Eltern die alte Lebensordnung in die Hand drückt, können sie nicht mehr viel damit anfangen. Darum möchte ich dafür plädieren, daß wir uns jetzt, nachdem die Überlegungen lange genug gelaufen sind, auch wirklich entscheiden und die Lebensordnung verabschieden.

In der Sache, die von Herrn Ziegler angesprochen wurde, möchte ich ihn im Anliegen unterstützen – Teilnahme am Gottesdienst: ja –, ich meine aber, daß der Weg, Herr Ziegler, doch nicht der richtige ist. Wenn wir den Indikativ hinschreiben, treten wir in Widerspruch zur Wirklichkeit, so sehr wir uns dafür einsetzen sollen, wie ich meine.

Eine einzige Anfrage habe ich an den Entwurf. Sie bezieht sich auf den allerersten Teil, nämlich auf das vorangestellte Bibelwort: Matthäus 28,18 f. Ich frage mich, ob gerade dieses Bibelwort voranstellen sollte. Ich sehe darin so etwas wie das Anliegen, eine Art Einsetzung, ähnlich wie vielleicht bei der Taufe, zu begründen. Auch wenn die Idee da ist, daß Konfirmation im Zusammenhang mit der Taufe steht, wird das ja im Text gesagt. Ich will mich auch nicht aus dem Stand exegetisch an dieses Wort heranmachen. Aber ich glaube, selbst für die Taufe ist es exegetisch, doch was die jesuanische Einsetzung angeht, sehr entschieden zu befragen. Meines Erachtens sollte das Bibelwort, wenn es davorgehört, eher mit dem Anliegen der Konfirmation im Zusammenhang stehen, zum Beispiel mit dem, was unter Ziffer 3 gesagt wird – die Konfirmanden im Glauben annehmen – oder in dem dritten oder zweiten Absatz, daß sie Christus als ihren Herrn und Heiland bekennen. Ich meine, das Wort sollte direkter auf den Vorgang der Konfirmation bezogen sein und dies stärker zum Ausdruck bringen, etwa in einem Nachfolgewort.

Synodaler **Viebig**: In dieser Konfirmationsordnung ist auch von der nachgeholtten Taufe die Rede. In Teil I Ziffer 6 heißt es ja:

Wesentliche Elemente der Konfirmation sind: ... Taufe der Jugendlichen, die bis dahin noch nicht getauft sind.

In dem Zusammenhang habe ich jetzt eine Frage und einen **Antrag**. In Teil II Ziffer 14 steht als zweiter Absatz: „Die Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus.“ Das ist für mich unstrittig. Aber oben drüber heißt es, daß auch schon die Jugendlichen während des Konfirmandenunterrichts zum Abendmahl eingeladen werden können. Es ist also so, daß wir unter den Konfirmanden, auch in Eberbach, Nichtgetaufte haben. Die gehen jetzt auf eine Konfirmandenfreizeit, und nach einer Unterrichtung über Abendmahl findet dort eine Abendmahlsfeier statt. Die

Betreffenden sind nicht getauft. Die Pfarrer haben dann gefragt: „Was sollen wir machen? Sollen wir die zwei dann draußen stehen lassen, weil ja die Teilnahme am Abendmahl die Taufe voraussetzt?“ Ich habe dann gesagt: Das ist ein Taufunterricht, dieser vorbereitende Unterricht im Konfirmandenunterricht, und von daher würden keine Bedenken bestehen. Aber es ist eine Frage, ob Sie das für korrekt halten.

Das zweite ist ein **Antrag** zu Teil V. Der Berichterstatter hat zwar gesagt, daß die Übersiedler und Aussiedler damit auch irgendwie erfaßt seien, aber wir haben jetzt unter den vielen, die aus der DDR kommen, auch solche, die nicht getauft sind. Und da ja auch die Mitgliedschaft in unserer Kirche durch die Taufe begründet wird, beantrage ich, im zweiten Absatz, wo es heißt: „Ihre Konfirmation kann zusammen mit der Konfirmation eines Jahrgangs oder im Rahmen einer anderen gottesdienstlichen Feier erfolgen“, einen Einschub anzufügen, so daß es heißt:

Ihre Konfirmation oder, wenn sie noch nicht getauft sind, die Taufe kann zusammen mit der Konfirmation eines Jahrgangs oder im Rahmen einer anderen gottesdienstlichen Feier erfolgen.

Damit haben wir eine Regelung getroffen, auch bei Erwachsenen noch die Taufe nachzuholen.

Synodaler **Leichle**: Ich bin wie viele andere für eine Herabsetzung des Konfirmationsalters, mit guten Gründen, wie ich meine. Ich will aber keine Gründe mehr nennen. Nur fürchte ich, im Hinblick auf den Antrag von Herrn Steyer, daß wir in einem halben Jahr keinen Schritt weiter sein werden. Ich habe mich darauf eingestellt, daß ich mit dem, was im Entwurf steht, halt leben muß. Ausnahmen sind ja auch möglich und werden auch schon immer praktiziert, etwa bei Konfirmationen von Geschwistern. Ähnlich geht es mir unter dem Punkt 9 mit der Dauer der Konfirmandenzeit. Auch da habe ich den Eindruck, daß es im Grunde ein Kompromiß ist. Ich bin selber auch für eine kürzere Konfirmandenzeit, aber ich habe mich jetzt auch ein bißchen darauf eingestellt, zu sagen: Ich nehme die Zeit von Ostern bis nach den großen Ferien als Anwärmpphase: Da kann man es nicht mit der gleichen Intensität machen wie hinterher. Ich denke, daß wir eben in einem halben Jahr in der Frage auch nicht weiter sein werden. Das ist mein Eindruck. Deshalb meine ich doch, wir sollten es jetzt entscheiden.

Zu Punkt 12 habe ich einen Wunsch und möchte den auch als **Antrag** einbringen. Da heißt es: Gottesdienstbesuch. Ich möchte darum bitten, das Wort „Gottesdienstbesuch“ durch das Wort „Gottesdienstteilnahme“ zu ersetzen.

Unter Punkt 14 steht auch „Teilnahme am Abendmahl“ oben drüber. Teilnahme hat mehr einen Beteiligungscharakter für die, die kommen, während beim Besuch doch mehr das Unverbindliche mitschwingt, daß man halt hineinsitzt und zuhört und dann beurteilt, ob es gut oder nicht gut war. Ich habe mir seit Jahren angewöhnt, das Wort „Gottesdienstteilnahme“ zu benutzen. Ich möchte bitten, daß das auch in diesen Entwurf eingeht.

Präsident **Bayer**: Nummer 12 und Nummer ...?

Synodaler **Leichle**: Nur in Nummer 12. Die Nummer 14 habe ich nur als Vergleich genommen, weil dort von Teilnahme am Abendmahl die Rede ist. Ich bitte, in Nummer 12 das Wort „Gottesdienstteilnahme“ zu verwenden.

Synodaler **Spelsberg**: Zu Punkt 25: Konfirmation von geistig Behinderten. Da heißt es im Text: Geistig Behinderte

dürfen nicht von der Konfirmation und vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden.

Ich würde mir hier eine positivere Formulierung wünschen, die auch eine Einladung ausspricht.

(Beifall)

Dazu stelle ich den **Antrag**:

Die Synode möge beschließen, an dieser Stelle zu schreiben:

Auch geistig Behinderte sollen zur Konfirmation und zum heiligen Abendmahl eingeladen werden.

(Zuruf: Sind eingeladen!)

– Sind eingeladen. Gut. Ich habe jetzt nur gedacht, daß das vor Ort auch geschehen muß. Deshalb habe ich diese Formulierung gewählt.

Zweitens: Außerdem sollten mit Pfarrern, die in der Arbeit mit Behinderten stehen, hilfreiche Hinweise und Anregungen zu diesem Punkt der Lebensordnung erarbeitet werden.

(Zuruf: Das gehört zur Durchführung!)

– Gut. Dann würde ich mir wünschen, daß das noch in die Ausführungsbestimmungen mit hineinkommt.

Synodaler **Rieder**: In der Vorlage wird stellenweise die Bezeichnung „Eltern“, stellenweise die Bezeichnung „Vater und Mutter“ verwendet. Dann taucht wieder die Bezeichnung „Elternabend“ auf. Ich frage, ob diese Unterscheidung gewollt ist oder welche Bezeichnung am besten in die heutige Zeit paßt.

Pfarrer **Starck**: Ich möchte zu einigen Sachfragen Stellung nehmen, die jetzt angemeldet wurden, wenn Sie gestatten.

Der erste Punkt, Herr Renner, Ihre Frage nach der Formulierung in Ziffer 8: Der Anmeldetermin ... wird öffentlich bekanntgegeben. Da kann die Lebensordnung nicht regeln, ob das per Plakatanschlag oder per Gemeindebrief, wenn er an alle Haushaltungen geht, geschieht oder per Schreiben an alle künftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden. Das muß über die Durchführungsverordnung geregelt werden oder die Möglichkeiten müssen dann dort benannt werden.

Der Hinweis, daß Eltern und die künftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden dazu eingeladen werden sollen, heißt eigentlich: Die Anmeldung kann mehr sein als die Abwicklung von Formalitäten. Dieser Hinweis soll dieses Mehr an Möglichkeiten offenhalten und ermöglichen.

Dann möchte ich noch auf etwas Zweites hinweisen, was Herr Renner angesprochen hat: die Frage der möglichen Überlastung der Jugendlichen durch die längere Dauer der Konfirmandenzeit. Wir haben in Baden die sehr deutliche Tendenz in mehr als drei Vierteln der Gemeinden, den Konfirmandenunterricht einmal in der Woche zu halten. Was also in der alten Lebensordnung drinsteht – er findet zweimal in der Woche für jeden Konfirmanden statt –, entspricht nicht mehr der Praxis, und wir haben in den Leitlinien eine Vielzahl von Möglichkeiten angeboten, den Konfirmandenunterricht zu organisieren, die sich gerade als hilfreich erweisen, wenn die Konfirmandenzeit länger dauert als ein halbes Jahr. Es stehen in den Leitlinien ohne Prioritätensetzung nebeneinander: Für die Gestaltung des Konfirmandenunterrichts sind je nach Situation und Thematik folgende Organisationsformen möglich: Einzel- oder Blockstunden wöchentlich, Konfirmandennachmittage mit mehreren Stunden, Konfirmandentage oder -wochenenden am Ort oder auswärts, Ferienkurse, Kon-

firmandenpraktika. Das heißt, die Leitlinien geben schon dem Raum, was 1750 formuliert wurde, daß je nach Erfordernis und Beschaffenheit der Umstände die Gemeinden einen Gestaltungsspielraum haben müssen. Da sind die Leitlinien sehr hilfreich zur Strukturierung dieser einjährigen Konfirmandenzeit. Ich sehe da im Moment, gerade aufgrund dieser Angebote aus den Leitlinien, noch nicht das Problem der Überlastung.

Zu dem nächsten Punkt, Herr Steyer: Die Christenlehre ist in dieser Synode wiederholt diskutiert worden. Die Formulierung, die jetzt in der Vorlage drinsteht, weicht nur unwesentlich von der – ich glaube, es war 1984 – beschlossenen Fassung ab. Sie weicht dort deutlich ab, wo der Begriff „Christenlehre“ nicht mehr in der Überschrift auftaucht. Ich will dazu doch noch etwas sagen und kurz zusammenfassen. Man muß die Christenlehre nach zwei Seiten hin abgrenzen: zum einen nach der Seite zum Religionsunterricht hin und zum anderen zur Jugendarbeit hin. Ich will es einmal provozierend sagen: Es gab in der Geschichte der Evangelischen Kirche in Baden noch nie soviel Christenlehre wie heute, wenn man davon ausgeht, was Herr Dr. Heinzmann auch angedeutet hat, daß es schon vor Einführung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen einen Unterricht in den Gemeinden gab. Der hieß vor der Sonntagsschule schon einmal Katechismus. Da waren die Jugendlichen, so wie die Urkunden das ausweisen, nicht nur willig und begierig, dahin zu gehen, sondern das war auch immer schwierig, sie beizutreiben. Das steht auch da drin.

(Heiterkeit)

Es gab schon immer Klagen über diese Christenlehre, und man muß einfach sehen, daß der Christenlehre durch den Religionsunterricht an den weiterführenden Schulen ein Konkurrenzunternehmen erwachsen ist. Ein Ausschuß einer Generalsynode im letzten Jahrhundert hat schon einmal formuliert, daß der Besuch des Religionsunterrichts an den weiterführenden Schulen dem Besuch der Christenlehre vorzuziehen sei. Das war vor über 100 Jahren. Zum zweiten, zur Abgrenzung gegenüber der Jugendarbeit: Auch da stimmt es nicht mehr, in der herkömmlichen Weise zu unterscheiden zwischen Christenlehre und Jugendarbeit. Das ging vielleicht noch bis in die sechziger Jahre. Jugendarbeit war von den fünfziger Jahren herkommend vornehmlich Jugendgruppenarbeit und fand unter der Woche statt. Christenlehre war die Veranstaltung im Anschluß an den Sonntagsgottesdienst. Das stimmt so seit mehr als 15 Jahren nicht mehr. Es hat sich verschoben. Die Jugendarbeit hat Nähe zum Gottesdienst gewonnen durch die Einflüsse von Taizé und durch den Kirchentag, und die Christenlehre ist vom Sonntagsgottesdienst weggerutscht unter die Woche. Unter den 20%, die Herr Dr. Sick genannt hat, die nach der Umfrage angeben, sie machten noch Christenlehre, sind solche Angaben enthalten, die sich auf Veranstaltungen am Sonntag beziehen, die dann aber nur alle vier oder sechs Wochen stattfinden. Es ist nicht mehr zweimal monatlich, wie in der Lebensordnung von 1966 noch vorgeschrieben. Und es kommen die 80% dazu, die von Christenlehre reden, aber dazu Veranstaltungen unter der Woche meinen oder Jugendarbeit anstelle von Christenlehre machen und auch sagen: Christenlehre findet bei uns in Form von Jugendarbeit statt. Das heißt, was sich hier im Feld, das früher mit Christenlehre und Jugendarbeit unterschieden werden konnte, tut, ist so vermischt, daß die alte Begrifflichkeit nicht mehr taugt. Deshalb steht hier drüber: Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen.

Noch ein weiterer Punkt, und zwar zu der Frage: Ist die Konfirmation ein gescheitertes Unternehmen? Herr Burkart, das muß man bejahen, wenn man davon ausgeht, das das alleinige Ziel der Konfirmation und des Konfirmandenunterrichts die Hineinführung der Jugendlichen in die real existierende Ortsgemeinde ist. Aber ich denke, es gibt eine Reihe von Zielen, die sich nebendran noch gruppieren lassen. Ich denke, der eigentliche Kairos ist die Konfirmandenzeit selber. Ich weiß, wie sehr Pfarrerinnen und Pfarrer darunter leiden, wenn sie ständig davon reden, in der Konfirmandenzeit müsse sich so etwas wie ein Zulieferunternehmen für die spätere Zeit abspielen. Das funktioniert nicht. Wenn es gelingt, in der Konfirmandenzeit den Jugendlichen zu vermitteln, was es heißt, als Christ zu leben, wenn sie in dieser Zeit wesentliche Überlieferungen des christlichen Glaubens so kennenlernen, wie das in der Gemeinde möglich ist, wenn sie in dieser Zeit erste Orientierungen für ihren eigenen Lebensweg, wenn sie älter werden und aus der Kindheit heraustreten, im Horizont des Christlichen finden und wenn sie in dieser Zeit Gemeinschaft in der Gemeinde und Zuwendung und seelsorgerliche Begleitung erfahren, ist das schon sehr, sehr viel, wenn das schon in dieser Zeit geschieht. Und wir wissen auch aufgrund von Umfragen, daß viele Jugendliche auf ihre Konfirmandenzeit durchaus so zurückblicken, daß sie sagen: Das war sinnvoll.

Aber wir wissen auch – jetzt komme ich zu der Altersfrage –, daß ganz viele sagen: Das war viel zu früh mit 14 Jahren; wir haben erst sehr viel später kapiert, was gemeint war. Das Alter von 14 Jahren, das wir jetzt in der Vorlage stehen haben, ist ein Konsensalter. Es entspricht dem, was in der EKD üblich ist und dort gewollt wird. Es gibt ein paar Ausnahmeregelungen, auf die ich gleich komme. Aber es ist ein Konsensalter, das auch in der schon angesprochenen Arnoldshainer Lebensordnung so formuliert ist. Es gibt die hannoversche Kirche und die nordelbische Kirche, die Modellversuche mit einem früher beginnenden Konfirmandenunterricht ermöglicht haben. Ich bin davon überzeugt, das diese Versuche auch damit zusammenhängen, die Abendmahlsteilnahme der Kinder zu regeln, und daß sie im Grunde dann auch ein Stück Entwertung der Taufe sind. Diese Versuche beinhalten eine, sagen wir einmal: katholische Lösung, eine Unterweisung, die im Alter von 10 bis 11 Jahren zum Abendmahl hinführt, und eine Konfirmation im jetzigen Alter mit 14 Jahren. Mir liegen keine Erfahrungsberichte vor, außer von einer Modellgemeinde, auf die diese ganze Initiative zurückgeht, daß das bislang geklappt hätte. Und diese Versuche sind seit einigen Jahren in Kraft.

Herr Viebig, zum Verhältnis von Taufe und Abendmahl. Sie haben zwei Ziffern gegeneinander ausgespielt. Die Lebensordnung kann eigentlich nur Grundsätze formulieren: einen Grundsatz, wie der Konfirmationsgottesdienst zu verstehen ist, und einen Grundsatz, wie es sich mit der Teilnahme am Abendmahl und dem Verhältnis zur Taufe verhält. Wie diese beiden Dinge – Grundverständnis der Konfirmation und Taufe als Vorbedingung zum Abendmahl – in konkreten Einzelsituationen zueinander in Beziehung zu setzen sind, muß über eine Rechtsverordnung, über die Leitlinien, geklärt werden. Da müssen Ausführungsbestimmungen die nötigen Hinweise geben.

Ein letzter Punkt. Ich habe selbst sachliche Anfragen an die jetzige Reihenfolge in Ziffer 6. Herr Heinzmann sagte, aus sachlogischen Gesichtspunkten sei da eine Umstellung

passiert. Ich sehe die Sachlogik nicht. Die ursprüngliche Formulierung hat sich an der Agenda orientiert. Wenn man die Agenda entlanggeht, sind die wesentlichen Elemente des Konfirmationsgottesdienstes: Abschluß des Unterrichts im Gespräch, Erinnerung an die Taufe in der Anrede an die Konfirmanden, Bekenntnis und Verpflichtung, daran anschließend die Taufe der Jugendlichen, die bis dahin noch nicht getauft sind, dann Fürbitte der Gemeinde, Segnung und Sendung und dann gemeinsame Feier des Abendmahls. Das ist die eigentliche Reihenfolge, die die Agenda anbietet. Ich verstehe deshalb diese Änderung nicht.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Alle, die hier Rederecht haben, werden gebeten, 5 Minuten Redezeit nicht zu überschreiten. Ich habe die Synodalen angeschrieben, das zu tun. Es gilt für alle. –

Synodaler **Beile**: Zunächst einen ganz kurzen redaktionellen Hinweis. Es gibt dreimal die Formulierung, wo die männliche Form am Anfang steht, und fünfmal die weibliche. Also einmal heißt es Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und dann wieder Mütter und Väter und dann Konfirmanden und Konfirmandinnen und dann wieder umgekehrt. Das würde ich ganz gern einheitlich sehen, es sei denn, es soll dies ein ausgewogenes Verhältnis widerspiegeln. Das ist aber sicherlich nicht der Fall.

Das zweite zur Mehrheitsentscheidung, die man doch respektieren soll. Das tun wir natürlich schon. Aber es hat sich bei unserem Hauptausschuß bei den beiden letzten Besprechungen gezeigt, daß am Anfang vielleicht ein knappes Viertel für die Herabsetzung des Alters war und beim zweiten Mal ungefähr um die 40% dafür waren. Es waren jedenfalls spürbar mehr geworden. Man könnte sich schon vorstellen, daß das ein Indiz für einen langsamen Bewußtseinswandel ist. Soll man jetzt befürchten oder hoffen, daß es so weitergeht, und deshalb schnell entscheiden? Oder soll man bei solchen Dingen empfindsamer warten, ob hier nicht tatsächlich das Problem etwas Zeit braucht, bis es dem einzelnen klar wird?

Das dritte: Ich würde nicht so gerne das Wort „katholische Lösung“ in dem Zusammenhang hören, weil dies die Sache auf eine bestimmte Gefühlsschiene schiebt, wo man Weiterdenken fast als abgeschnitten empfindet. Wer will schon gern katholisch sein? So weit sind wir heute ökumenisch noch nicht.

(Heiterkeit – Zuruf: katholisch schon, nur nicht römisch-katholisch!)

Synodaler **Harr**: Ich möchte der Kommission ganz herzlich danken für den Schluß aus dem Abschnitt 8. Wir haben als Religionslehrer aus dem Raum Lörrach uns vor Jahren für diesen Grundsatz eingesetzt. Man kann nicht einerseits aus Glaubens- und Gewissensgründen aus dem Religionsunterricht austreten und sich andererseits im gleichen Zeitraum konfirmieren lassen, obwohl wir wissen, daß manche aus gewissen Gründen aus dem Religionsunterricht austreten. Aber ich hätte da eine Frage, Herr Oberkirchenrat Dr. Walther. Ich erinnere mich an eine religionspädagogische Tagung, in der einer unserer Kirchenjuristen sagte, daß dieser Grundsatz rechtlich nicht durchsetzbar wäre. Das müßte man prüfen, ehe es in der Lebensordnung abgedruckt wird.

Zweitens: Es wird in Punkt 10 von einem Rahmenplan für die Konfirmandenarbeit gesprochen. Ist daran gedacht, diesen Rahmenplan etwa als Anhang zur Lebensordnung mit abzudrucken? Wir haben die Übung, bei der Anmeldung den Eltern die Lebensordnung „Konfirmation“ in die Hand zu drücken, und es ist ganz gut, wenn die Eltern auch in Vorbereitungen auf einen Elternabend um den Rahmenplan, um Inhalte des Konfirmandenunterrichts wissen.

Synodale **Borgmann**: Ich muß vorausschicken, daß ich durch eine zweijährige Konfirmandenzeit geprägt bin, und aus dieser Erfahrung heraus und aus der Erfahrung mit meinem Sohn, der jetzt in der Vorpubertät ist, halte ich eine ausreichende Dauer der Konfirmandenzeit für unbedingt notwendig als Stütze in einem kritischen Lebensabschnitt, in dem Jugendliche Suchende sind und sehr offen für Glaubens- und Lebensfragen und sicherlich in einem Konfirmandenunterricht besser gestützt werden können als in dem doch unter schulischem Druck stehenden Religionsunterricht.

(Beifall)

Synodaler **Schellenberg**: Ich möchte das noch einmal unterstützen, was auch Herr Oberkirchenrat Dr. Sick vorhin gesagt hat. Ich stelle bei Visitationen fest, daß der Konfirmandenunterricht und die Konfirmandenzeit bei den Gemeinden und bei den Pfarrerinnen und Pfarrern einen hohen Stellenwert haben, zumal jetzt – ich glaube, das sollte man auch bedenken bei all diesen Überlegungen – unsere Konfirmandenzahlen wesentlich zurückgegangen sind. Wir haben nicht mehr die großen Massen. Ich hatte in meinem Bezirk Gemeinden, die bis zu 100 Konfirmanden hatten. Jetzt sind es 40 bis 50 oder in den meisten Gemeinden zwischen 20 und 30 und bei kleineren Gemeinden noch weniger. Hier ist eine viel stärkere und intensivere Arbeit möglich, und ich glaube, das hat auch die Kolleginnen und Kollegen motiviert, sich noch intensiver mit noch mehr Einsatz den Konfirmandinnen und Konfirmanden zu widmen und den Konfirmandenunterricht entsprechend zu gestalten.

Von daher halte ich auch die jetzige Altersstufe für durchaus berechtigt, daß es nämlich gerade in einer schwierigen Entwicklungszeit der Jungen und Mädchen möglich ist, sie in kleineren Gruppen intensiver zu begleiten. Bei einer Herabsetzung des Konfirmandenalters, sagen wir auf 10 oder 11 Jahre, haben wir die Möglichkeit, unbefangener, wie gesagt wurde und vielleicht etwas leichter auch mit ihnen über religiöse Fragen zu sprechen, aber wir wissen genau, daß dann der Bruch mit 13 oder 14 Jahren kommt, gerade auch in der Einstellung zu religiösen Fragen; und daß wir da die Möglichkeit haben, sie in dieser Altersstufe zu begleiten, halte ich auch besonders angesichts der geringeren Zahlen für durchaus angemessen.

(Beifall)

Meine Intention wäre eher, das Konfirmandenalter heraufzusetzen, aber die bekannten Gründe kennen wir, daß es eben schwieriger ist, die Jungen und Mädchen zu erreichen.

Die Katholiken haben ja bekanntlich neben dem Kommunionunterricht und der Zulassung zur Kommunion später die Firmung, wo sie noch einmal in diesem Alter zwischen 12 und 14 Jahren die Jugendlichen erreichen können.

Zuletzt möchte ich noch das verstärken oder noch einmal unterstützen, was Herr Viebig gefragt hat, vielleicht im

Blick auf die Ausführungsbestimmungen. Man sollte die Möglichkeit offenlassen, in Konfirmandengruppen das heilige Abendmahl auch mit denen zu feiern oder die einzubeziehen, die noch nicht getauft sind.

Synodaler **Weiland**: Zu Ziffer 17: Haupt- und Bildungsausschuß schlagen folgende Formulierung vor: „Sie erkennen die Verpflichtung an, in diesem Glauben zu bleiben und Jesus Christus nachzufolgen.“ Es hat mir immer zu schaffen gemacht, dieses „Ja“ der gesamten Konfirmandengruppe abzunehmen, vor allem von der Erfahrung her, daß sehr viele Jugendliche anschließend einfach nicht mehr zu sehen waren, weder im Gottesdienst noch in der Christenlehre oder in anderen Gemeindegruppen. Ich meine nun doch, das Bleiben in der Gemeinde ist schon ein sehr deutliches Kennzeichen der Jesusnachfolge. Dies heißt nicht, daß Konfirmandenunterricht umsonst war, wenn seine Frucht nicht sofort sichtbar ist. Er mag manches bewirkt haben, auch bei denjenigen, die sich anschließend nicht zur Kirchengemeinde halten. Ich würde dann aber nicht von Jesusnachfolge reden. Deshalb also erscheint mir die vorgeschlagene Formulierung etwas problematisch, weil zu steil und deshalb vielleicht unehrlich. Kann aber die Lebensordnung Unehrllichkeit festschreiben, wo man doch weiß, daß die Praxis anders aussieht?

Deshalb meine Überlegung, ob nicht die beiden ursprünglichen Alternativen in OZ 11/2 sinnvoller wären. Was in der linken Spalte steht, scheint mir auch zu schwierig zu sein; es heißt dort: „Sie werden verpflichtet, im christlichen Glauben zu bleiben und zu leben.“ Das ist ja noch einmal dasselbe ausgedrückt, wie im Vorschlag des Antrags. Aber die Fassung rechts interpretiere ich wohl richtig so – es heißt dort: „Sie stellen sich der Verpflichtung ...“ –, daß die Konfirmanden vor die Entscheidung gestellt werden, aber nicht zu diesem Ja durch Gruppendruck gezwungen werden. Deshalb würde ich persönlich mehr für diese Alternative plädieren. Sie ist ehrlicher, übt weniger Gewissensdruck aus, gibt aber doch auch den Konfirmanden, die soweit sind, Jesus wirklich nachfolgen zu wollen, die Möglichkeit, dies auch zu bekunden.

Ich stelle dieses als **Antrag**.

Synodaler **Jung**: Ich möchte gern das Votum von Frau Borgmann und von Herrn Schellenberg unterstützen und auch zum Teil Voten, die schon vorher gekommen sind. Ich möchte zu dem Stichwort „Dauer“ sagen: Wenn die Zielsetzung nicht einfach mehr das Unterweisen ist, sondern, wie in Ziffer 2 deutlich gemacht wird, Begleitung und Orientierung in einer Gemeinschaft, ist das in einem halben Jahr nicht mehr zu leisten. Dann kann sich das für den jungen Menschen nicht mehr vollziehen. Begleitung ist etwas, was möglichst lange gehen sollte, nicht überzogen gemeint, aber was sich nur in einem bestimmten Zeitabschnitt echt vollziehen, verwirklichen kann. Und die Wünsche von Neukonfirmierten „Warum geht es nicht weiter?“ sind in der Regel aus der erfahrenen Gemeinschaft in der Konfirmandenzeit und aus dem Bedauern, daß diese Begleitung und diese Gemeinschaft nicht weitergehen, entstanden. Längere Begleitung muß nicht stärkere Belastung für den Gemeindepfarrer sein, besonders dann nicht, wenn man die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Gemeinde stärker dazu heranzieht. Und der Entwurf möchte ja auch Mut machen, dies zu tun.

Im Blick auf die Frage der Begleitung ist für mich auch die Sachantwort gegeben für die Frage des Alters. Vielleicht haben unter dem Gesichtspunkt „Wann kann man unproblematischer konfirmieren?“ diejenigen recht, die sagen: möglichst früh. Es wäre auch sicherlich für die Unterrichtenden viel leichter. Aber das darf, glaube ich, kein Maßstab für unsere Entscheidung sein. Begleitung ist vielleicht da besonders notwendig, wo wir sagen: Sie ist sehr schwierig. Wenn wir uns aus dem Pubertätsalter verabschieden, müssen wir einfach fragen: Was haben wir für unsere jungen Gemeindeglieder dann statt dessen anzubieten? Die Frage danach muß uns ja beim Konfirmationsgeschehen genauso beschäftigen, wie die Frage nach dem Jetzt: Wann machen wir es? Aus diesem Grund würde ich es sehr bedauern, wenn wir uns von der Möglichkeit, die wir jetzt noch haben, wenigstens in das eigene Verantwortungsalter hinein die jungen Menschen zu begleiten, entbinden würden und uns als Kirche praktisch von den getauften Kindern schon im Kindesalter verabschieden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner**: Herr Ziegler und Herr Dr. Wendland haben auf das Wort „Heranwachsende“ in Ziffer 1 hingewiesen und begründet, daß es hier nicht angebracht ist. Das scheint mir auch der Fall zu sein. Ich möchte deswegen den konkreten **Abänderungsantrag** stellen, das Wort „Heranwachsende“ durch „Jugendliche“ in Satz 1 zu ersetzen und in Satz 2 das Wort „Jugendlichen“ zu ersetzen durch „ihnen“. Es hieße dann:

Die christliche Gemeinde konfirmiert Jugendliche ... Sie will ihnen nahebringen ...

Synodaler **Dittes**: Ich möchte das Anliegen von Herrn Pitzer aufnehmen, der vorgeschlagen hat, ein anderes Bibelwort, das mehr Bezug nimmt auf Punkt 3, einzufügen. Ich möchte den **Antrag** stellen, folgendes Bibelwort aus Johannes 1 aufzunehmen:

Wie viele ihn aber aufnahmen, denen gab er Macht, Gottes Kinder zu werden, die an seinen Namen glauben.

Synodaler **Wöhrle**: Ich möchte das Anliegen von Klaus Steyer zum Punkt „Christenlehre“ aufgreifen. Ich meine, daß er uns noch einmal auf eine Situation aufmerksam gemacht hat, die eine Antwort erwartet, die sich auch in der Ordnung in irgendeiner Weise niederschlagen muß, weil sonst die Gemeinden, in denen die Christenlehre in der bisherigen Form noch funktioniert und auch Segen bringt, allein gelassen werden. Wenn also Klaus Steyers Antrag auf Vertagung nicht durchgeht, möchte ich zu Ziffer 22 unter Abschnitt IV einen Zusatztext **beantragen**. Nach dem letzten Satz: „Daraus ergibt sich der Auftrag zu vielfältiger Jugendarbeit“ käme folgender Textvorschlag:

Wo in der Wahrnehmung dieses Auftrags sich die bisherige Form der Christenlehre bewährt hat, kann sie weitergeführt werden.

Vielleicht noch ganz kurz. Man kann jetzt hier bestreiten, ob das in eine Lebensordnung hineingehört. Darüber kann man sicher diskutieren, ob der Rückbezug – wir haben auch in den Ausschüßberatungen darüber gesprochen – auf die Christenlehre in einer neuen Ordnung noch sinnvoll ist. Ich meine, er ist es, weil sie noch ein Faktum ist, und wenn es gekoppelt wird mit dem Auftrag, der vorhin genannt ist, dem Auftrag zu vielfältiger Jugendarbeit, dann ist es verankert in dem Gesamtgedanken. Es ist zugleich festgestellt, daß die Gemeinden, die die Ausübung dieses Auftrags der Weiterbegleitung der Jugendlichen in der

Form der Christenlehre noch wahrnehmen können und darin auch eine fruchtbare Arbeit in ihrer Gemeinde sehen, auch in der Lebensordnung einen Rückhalt haben, denn die Lebensordnung kommt auch in die Hände der Eltern, in die Hände derer, die es angeht. Wenn darin von Christenlehre überhaupt nichts mehr drinsteht, haben die Gemeinden eigentlich keine Möglichkeit mehr, sie weiterzuführen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Ich wollte nur kurz auf die Frage von Herrn Harr bezüglich Punkt 8 eingehen. Im Hintergrund waren ja immer jene Erfahrungen, die wir gemacht haben, daß sich Kinder vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen abgemeldet haben, dann aber ganz selbstverständlich zur Konfirmation gingen. Diese Frage mußte einer Regelung zugeführt werden, und zwar deshalb, weil damit das Selbstverständnis des Religionsunterrichts auch zur Diskussion stand. Wir verstehen den Religionsunterricht ganz bewußt, jedenfalls in unserer Landeskirche, als einen Unterricht, der keinesfalls nur von der Schule her zu begründen ist; in seinen Inhalten ist er, wie es auch die Vorworte zu unseren Lehrplänen ausweisen, von der Grundlage unseres Glaubens her bestimmt, in die die Schüler eingeführt werden sollen; es ist also ein Unterricht, der eine Position vertreten will und nicht nur ein Weltanschauungsunterricht im Sinne von Religionskundeunterricht ist. Deshalb waren wir der Meinung, daß generell eine Abmeldung vom Religionsunterricht auch die mögliche Konfirmation in Frage stellt.

Daß es Ausnahmen gibt, Herr Harr, ist Ihnen und auch uns bekannt, daß in Einzelfällen sehr wohl auch ein Ältestenkreis entscheiden könnte, daß ein Jugendlicher trotzdem konfirmiert werden kann, obgleich er aus sehr persönlichen Gründen nein zu einem bestimmten Religionslehrer gesagt hat. Darum geht es letzten Endes.

Zur zweiten Frage, Herr Harr: Ich verstehe nicht recht, wo hier rechtliche Bedenken auftauchen sollten, denn jeder Schüler hat ja dieses Recht, sich abzumelden, aber daß diese Abmeldung dann auch bestimmte Konsequenzen für seine kirchliche Praxis haben muß, scheint mir eine Selbstverständlichkeit zu sein. Ich sehe jedenfalls keine rechtlichen Schwierigkeiten im Hintergrund.

Präsident **Bayer**: Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Wendland.

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich stelle den Antrag, die Rednerliste zu schließen.

Präsident **Bayer**: Wer stimmt diesem Antrag nicht zu? – Es stehen Frau Gräß und Frau Altner auf der Rednerliste. – Wer stimmt nicht zu? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Die Rednerliste ist somit geschlossen. – Frau Gräß.

Synodale **Gräß**: Ich möchte im Blick auf das Konfirmandenalter nur noch die Kindergottesdienstarbeit erwähnen, weil darauf in diesem Zusammenhang noch nicht hingewiesen wurde. Der Konfirmandenunterricht ist nicht das erste Angebot an die Kinder, das die Kirche macht, und wo ein lebendiger Kindergottesdienst ist, ist der Übergang zum Konfirmandenunterricht ganz normal, und die Kinder freuen sich darauf. Wir machen das so, daß dann, wenn die Konfirmandenzeit kommt, die lebendigen Mitglieder des Kindergottesdienstes schon als junge Mitarbeiter mit eingesetzt werden. Wenn die Konfirmandenzeit vorbei ist, können sie zu Mitarbeitern im Kindergottesdienst werden.

Am besten können Menschen zum Bleiben in der Gemeinde eingeladen werden, indem viele Möglichkeiten zur Mitarbeit geschaffen werden. Das erfahren wir. Und in der Kinder- und Jugendarbeit gibt es unzählige Möglichkeiten zum Mitarbeiten. Das scheint mir der Weg. Wenn sie verantwortlich mitarbeiten können, „bleiben“ sie, wie wir es heute morgen in der Andacht gehört haben.

Synodale **Altner**: Herr Weiland, wenn ich Sie richtig verstanden habe, möchten Sie mit Ihrem Antrag zu Ziffer 17 den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein unehrliches Ja ersparen. Das war aber auch das Anliegen der beiden Ausschüsse. So ist die Formulierung „Sie erkennen die Verpflichtung an, in diesem Glauben zu bleiben und Jesus Christus nachzufolgen“ eine leichte Umformulierung der rechten Spalte bei den beiden Alternativen in OZ 11/2, wo es heißt: „Sie stellen sich der Verpflichtung, in diesem Glauben zu bleiben und Jesus Christus nachzufolgen.“ Es ist also hier kein „Ja“ erwartet. Wir sind davon ausgegangen, daß es dann, wenn wir sagen: „Sie erkennen die Verpflichtung an“, etwas vorsichtiger formuliert ist, als wenn es heißt: „Sie stellen sich der Verpflichtung“, wo man vielleicht eine Entscheidung – ja oder nein – erwarten müßte. So sehe ich eigentlich nicht die Notwendigkeit Ihres Antrags.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Die Beratung ist geschlossen. Der Berichterstatter wünscht kein letztes Wort. – Doch? – Herr Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Es ist die Frage, wie Sie jetzt verfahren, Herr Präsident, ob Sie noch abstimmen lassen wollen.

Präsident **Bayer**: Ja, auf jeden Fall.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Dann fasse ich mich kurz und beschränke mich auf das Bibelwort, das die kirchliche Lebensordnung einleiten soll. Dank der Bibelkunde von Herrn Pitzer möchte ich als **Antrag** einbringen, das Wort Johannes 15,5, das, sofern es Zufälle gibt, heute morgen zufällig in der Andacht dran war, voranzustellen:

Christus spricht: Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht.

Das ist jetzt entstanden als biblisches Motto, als Alternative zu dem Vorgegebenen. Darauf beschränke ich mich.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. – Jetzt brauchen wir zur **Abstimmung** große Konzentration.

Wir haben zunächst den Antrag des Synodalen Steyer auf zweite Lesung im Frühjahr 1990. Unsere Geschäftsordnung schreibt in § 29 Abs. 3 hierzu:

Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens 10 Synodale es verlangen.

Dann heißt es weiter:

Die wiederholte Abstimmung ist endgültig.

Wenn also eine zweite Lesung von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird, muß jetzt in erster Lesung abgestimmt werden, und dann kommt die endgültige Abstimmung in zweiter Lesung im Frühjahr 1990.

(Zuruf: Das könnte auch morgen sein!)

– Das könnte auch morgen sein. Hier heißt es, daß mindestens eine Nacht dazwischen sein muß. Der Antrag lautet aber: Frühjahr 1990. Es ist ja kein Antrag gestellt, morgen

oder übermorgen weiterzumachen. Der Antrag lautet auf Frühjahr 1990. Ich frage jetzt die Synode: Wer verlangt eine zweite Abstimmung im Frühjahr 1990? – 5. Die erforderliche Zahl von 10 Synodalen ist damit nicht erreicht.

Dann kommt jetzt schon die endgültige Abstimmung. Nehmen Sie jetzt bitte das gelbe Papier zur Hand: Kirchliche Lebensordnung. Wir haben schon bezüglich der Präambel mehrere Anträge. Da gibt es keinen weitergehenden.

Dann lasse ich zunächst über den Antrag des Herrn Dittes abstimmen, Johannes 1 zu nehmen. – Bitte, sagen Sie es noch einmal kurz, Herr Dittes.

Synodaler **Dittes**: *Wie viele ihn aber aufnahmen, denen gab er Macht, Gottes Kinder zu werden, die an seinen Namen glauben.*

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Wer ist für diesen Bibelspruch in der Präambel? – 6. Da brauche ich nicht weiter zu fragen. Die erforderliche Mehrheit ist nicht erreicht.

Jetzt kommt das, was, glaube ich, von Herrn Pitzer stammt: Johannes 15,5. – Bitte, wiederholen Sie den Spruch nochmal.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Der Spruch dürfte auch einem Präsidenten bekannt sein:

Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben; wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht.

Bis dahin.

Präsident **Bayer**: Um mich geht es hier gar nicht. Ich wollte es noch einmal klarstellen. Wer möchte diese Fassung in der Präambel: Ich bin der Weinstock ... ? – Das ist die Mehrheit. Dann frage ich: Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 11. Damit ist der Antrag durchgegangen. Jetzt kommt diese Fassung.

Der nächste Änderungsantrag ist von Herrn Dr. Gessner gestellt, in Abschnitt I Ziffer 1 das Wort „Heranwachsende“ durch „Jugendliche“ zu ersetzen und in der dritten Zeile statt „Jugendlichen“ „ihnen“ zu schreiben. Wer stimmt für diesen Antrag? – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Dann ist das hier abzuändern.

Es gibt den allgemeinen Antrag des Herrn Beile, insgesamt die weibliche Form an die erste Stelle zu setzen.

(Zuruf: Oder umgekehrt! Einheitlich! – Heiterkeit)

Nehmen wir doch den Antrag so, die weibliche Form an die erste Stelle zu setzen. Wer ist für diesen Antrag? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Sie hätten es gerne umgekehrt. Dann Enthaltungen? – 15. Damit stehen die Damen an erster Stelle.

Jetzt geht es weiter: Ziffer 12. Hier hat Herr Leichle beantragt, die Überschrift „Gottesdienstbesuch“ zu ändern in „Gottesdienstteilnahme“.

(Zuruf: Darf man dazu etwas sagen? –

Zurufe: Nein! – Zuruf: Zum Begriff:

Teilnahme am Gottesdienst wäre schöner als dieses lange Wort!)

Herr Leichle, sind Sie damit einverstanden?

Synodaler **Leichle**: Ich habe es mir auch überlegt. Dann paßt es aber nicht mehr zur Gottesdienstgestaltung. „Teilnahme am Gottesdienst und Gottesdienstgestaltung“ – ich bin damit einverstanden.

Präsident **Bayer**: Dann stellen wir es so zur Abstimmung. Die Überschrift soll jetzt lauten: Teilnahme am Gottesdienst und Gottesdienstgestaltung. Wer ist für diese Fassung? – Vielen Dank. Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Dann ist der Antrag durchgegangen.

Nun kommt hier der Antrag des Synodalen Ziegler bezüglich des zweiten Satzes der Ziffer 12. Dieser soll lauten:

Die Jugendlichen nehmen regelmäßig am Gottesdienst teil.

Wer stimmt für diesen Antrag? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 15 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte. – 3. Dann ist dieser Satz beschlossen.

Es kommt bei Ziffer 17 ein Änderungsantrag des Konsynodalen Weiland. Er möchte den letzten Satz des ersten Absatzes geändert wissen und schlägt hierzu die ursprüngliche Fassung des „grauen Papiers“, zweite Alternative, vor. Ist das jedem klar? – Wer stimmt für den Antrag des Herrn Weiland? – Das müssen wir zählen. – 18. Wer stimmt dagegen? – 29 Gegenstimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt. Er hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Ich frage förmlich noch nach Enthaltungen. Wer enthält sich in dieser Frage? – 10 Enthaltungen.

Jetzt haben wir einen Antrag des Herrn Wöhrle bezüglich Ziffer 22. Den habe ich aber nicht mitschreiben können. Bitte, lesen Sie in langsam vor, Herr Wöhrle.

Synodaler **Wöhrle**: Nach dem letzten Satz „Daraus ergibt sich der Auftrag zu vielfältiger Jugendarbeit“ käme der Zusatz:

Wo in der Wahrnehmung dieses Auftrages sich die bisherige Form der Christenlehre bewährt hat, kann sie weitergeführt werden.

(Zuruf: Ohne „Form“?)

Präsident **Bayer**: Gut. Wer ist für diesen Antrag des Synodalen Wöhrle? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 9 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte. – 5. Danach ist der beantragte Satz einzufügen.

Schlagen Sie bitte die letzte Seite auf: Abschnitt V Ziffer 24. Hier hat Herr Viebig beantragt, im zweiten Absatz nach „Ihre Konfirmation“ einzufügen: „oder, wenn sie noch nicht getauft sind, die Taufe“. Wer stimmt für diesen Antrag des Synodalen Viebig? – 24. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? – 8. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir haben jetzt einen Antrag des Synodalen Spelsberg zu Ziffer 25. Ziffer 25 soll wie folgt gefaßt werden:

Auch geistig Behinderte sind zur Konfirmation und zum heiligen Abendmahl eingeladen.

So soll das positiv gefaßt werden.

(Zuruf: Ohne „Auch“, bitte!)

Gut, ja. „Auch“ streichen. Dann geht es los mit: „Geistig Behinderte sind ...“. Wer stimmt für diesen Antrag? – Danke. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 2.

Damit haben wir jetzt die geänderte Fassung der Lebensordnung. Jetzt haben wir über das Kirchengesetz abzustimmen. – Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Herr Präsident, eine Kleinigkeit ist noch in Ziffer 1, glaube ich, zu ergänzen. Weil wir jetzt einen anderen biblischen Vor-spruch haben, ist dort die Klammerbemerkung „Mt. 28, 18-20“ sicher zu streichen.

(Zurufe: Nein!)

– Nicht? Gut.

Das zweite war: Herr Starck hat ja kein Antragsrecht. Er hat gemeint, daß wir die Reihenfolge in Ziffer 6 unter der Überschrift „Konfirmation“ in der ursprünglichen Form belassen sollten. Ich weiß zwar, daß die Abstimmung jetzt schon vollzogen ist, aber ich denke, das könnte die Synode noch entscheiden. Die bisherige Abfolge ist an der Agenda orientiert, und vielleicht ist es doch besser, wenn die dortige Reihenfolge beibehalten wird.

Präsident **Bayer**: Es ist nicht so ganz schön, wenn erst nach der Abstimmung Anträge gestellt werden. Jetzt weiß ich nicht genau, wie das aufzufassen ist. Was soll jetzt umgestellt werden, Herr Dr. Heinzmann?

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Ziffer 6. Die Spiegelstriche sollen in der Reihenfolge der ursprünglichen Vorlage bleiben. So ist der agendarische Verlauf. Ich hätte das in meinem Schlußwort einbringen sollen. Entschuldigung.

Präsident **Bayer**: Gut. Jetzt ist es mir klar. – Zunächst Herr Wöhrle, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Wöhrle**: Ich bin erst während des Abstimmungsvorgangs darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sprachlich wohl richtiger ist, etwas anders zu formulieren. Ich wollte das doch noch einbringen. Ich hatte bis jetzt formuliert gehabt: „Wo in der Wahrnehmung dieses Auftrages sich die bisherige Form der Christenlehre bewährt hat ...“ Es wäre besser, zu sagen: „Wo in der Wahrnehmung dieses Auftrags sich die Christenlehre in bisheriger Form bewährt hat ...“ Das ist keine Änderung in der Sache, sondern nur eine sprachliche, eine redaktionelle Änderung.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Richtig. Das nehmen wir jetzt vor. Wer ist gegen diese sprachliche Verbesserung? – Wer enthält sich? – Niemand. Dann nehmen wir die neue Fassung.

Jetzt letzter Antrag: In Ziffer 6 soll die ursprüngliche Fassung im „grauen Papier“ gelten. Wer kann dem nicht zustimmen? – 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Jetzt bitte ich noch das Gesetz zur Hand zu nehmen. Da ist oben das heutige Datum einzufügen: 17. Oktober 1989. Dann ist bei Inkrafttreten der 1. Mai 1990 vorgeschlagen.

Ich rufe die Überschrift auf. Wer stimmt der Überschrift zu? – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen die Überschrift? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig angenommen.

§ 1: Wer stimmt zu? – Danke schön. Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. – Ebenfalls Zustimmung.

§ 2: Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. Mit 1 Gegenstimme angenommen.

§ 3: Wer stimmt zu? – Dankeschön. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. Mit 1 Gegenstimme angenommen.

Ich stelle das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer stimmt dem Gesetz zur Einführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation zu? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 1. – Damit ist das Gesetz verabschiedet.

(Endgültige Fassung: abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden Nr. 1/1990)

Ich bitte den Landessynodalen Burkart um das Schlußgebet.

(Synodaler Burkart spricht das Schlußgebet)

Damit unterbreche ich die zweite öffentliche Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.20 Uhr bis Donnerstag, 19. Oktober 1989, im Anschluß an die vierte Sitzung)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 18. Oktober 1989, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

Evangelischer Kirchengemeinderat Leimen vom 07.07.1989,
Evangelischer Kirchengemeinderat der Matthäusgemeinde in Lauchringen,
Ältestenkreis der Evangelischen Matthäusgemeinde Villingen-Marbach vom 06.09.1989,
Dieter Stöcklin, Kirchenältester der Johannespfarrei Ettlingen, vom 06.10.1989.

II

Berichte im Rahmen der Haushaltsberatung

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989 zum Diakoniebauprogramm

Berichterstatter für den
Finanzausschuß: Synodaler Weiser

2. zu kirchengemeindlichen Bauvorhaben

Berichterstatter für den
Finanzausschuß: Synodaler Ebinger

3. zu landeskirchlichen Bauvorhaben

Berichterstatter für den
Finanzausschuß: Synodaler Ehemann

4. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwürfe der Haushaltspläne 1990/1991 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Berichterstatter für den
Finanzausschuß: Synodaler Ludwig

5. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

und

zur Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinden Höchenschwand/Häusern, Görwihl/Herrischried und Todtmoos vom 17.08.1989 zum innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatter für den
Finanzausschuß: Synodaler Gustrau

6. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz)

und

Eingaben zur Einführung eines Kirchgeldes:

Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 08.05.1989,
Dr. Wolfgang Hoestermann, Bad Dürkheim, vom 03.07.1989,

Berichterstatter für den
Finanzausschuß: Synodaler Rieder
Hauptausschuß: Synodaler Dr. Rau

7. zum Stellenplan

Berichterstatter für den
Stellenplanausschuß: Synodaler Ziegler

8. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989)

und

zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1990 und 1991 mit Stellenplan und Wirtschaftsplänen

Berichterstatter für den
Finanzausschuß: Synodaler Gabriel

III

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Finanzausschusses zur Eingabe des Vereins zur Förderung der Evangelischen Akademie Baden e.V., Karlsruhe, vom 04.09.1989 mit dem Antrag, den Sitz der Evangelischen Akademie Baden in Bad Herrenalb zu erhalten.

Berichterstatter
(Finanzausschuß): Synodale Borgmann

IV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

V

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung. Ich bitte Herrn Dr. Pitzer um das Eingangsgebet.

(Synodaler Dr. Pitzer spricht das Eingangsgebet)

Präsident **Bayer**: Ich begrüße heute mit großer Freude Oberkirchenrat i.R. **Dr. Lühr**, der zu den Haushaltsberatungen zu uns gekommen ist.

(Beifall)

Herr Oberkirchenrat, wir haben hier vorne die Ehrengäste. Wären Sie so freundlich, nach vorne zu kommen. Ich freue mich immer, wenn ein Oberkirchenrat wieder an den „Tatort“ zurückkehrt.

(Heiterkeit und Beifall)

I Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Der Ältestenrat hat heute vormittag in der Pause zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr eine kurze Sitzung. Ich bitte, die Einladungen in den Fächern zu beachten.

Wir haben heute, wie Sie wissen, eine gefüllte Tagesordnung. **Wir hören erst alle Berichte. Dann kommt Generalausprache, dann die Einzelausprache.**

Es gibt auch eine **Umstellung** in der Tagesordnung. Der **Tagesordnungspunkt IV** wird ganz nach vorne gezogen. Herr Professor Dr. Götsching berichtet für den Rechnungsprüfungsausschuß jetzt schon zu Beginn, auch im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Ich habe noch eine Bekanntgabe, eine erfreuliche Mitteilung. Unser Konsynodaler Thieme hat heute Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

IV Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden über die Prüfung

- **der Jahresrechnungen der Evang. Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1983 bis 1987**
- **der Sonderrechnungen der Mütterkurheime Baden-Baden und Hinterzarten für 1986 und 1987 sowie 1988 (nur Hinterzarten)**
- **der Sonderrechnungen des Amtes für Jugendarbeit für 1986 und 1987**
- **der Jahresrechnung der Evang. Zentralpfarrkasse für 1988**

Präsident **Bayer**: Ich bitte Herrn Dr. Götsching um den Bericht des **Rechnungsprüfungsausschusses**.

Synodaler **Dr. Götsching, Berichterstatter**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Der Rechnungsprüfungsausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20. September 1989 über die Prüfung der im

Beschlußvorschlag, der Ihnen gleich ausgeteilt wird, enthaltenen Jahresrechnungen und Sonderrechnungen besprochen.

Es sind keine wesentlichen Ausstellungen mitzuteilen bzw. konnten solche durch entsprechende Stellungnahmen geklärt werden.

Es muß jedoch wiederholt gesagt werden, daß der Ablauf der Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit den verschiedenen Trägern zeitlich besser eingehalten werden sollte, das heißt, daß die für die Beurteilungen unterschiedlicher Auffassungen nötigen Stellungnahmen auch zeitgerecht erfolgen. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuß werden durch fehlende Stellungnahmen und dann nötige Nachfragen erschwert. So fehlen bei der Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für die Geschäftsführung und Verwaltung des Hauses eine Geschäftsordnung, ein Geschäftsverteilungsplan und spezielle Dienstanweisungen, wofür das Kuratorium zuständig ist.

Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß bei Erbpachtverträgen rechtzeitig und in angemessenen Abständen die Prüfung und Durchführung von Erbpachtzinserhöhungen erfolgen sollte.

Es ist der Synode noch folgendes mitzuteilen:

In einem vorläufigen kirchlichen Gesetz hat der Landeskirchenrat am 9. November 1987 eine Finanztransaktion von Mitteln für das **Diakoniebauprogramm** an das Diakonische Werk beschlossen. Dieses vorläufige Gesetz wurde am 12. April 1988 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Seite 50 ff.) für endgültig erklärt. An der bisherigen Handhabung des Diakoniebauprogramms im Finanzausschuß und der Landessynode sollte nach Beschluß der Synode nichts geändert werden. Auf der Herbsttagung der Landessynode 1988 (VERHANDLUNGEN Seite 136 ff.) wurde im Rechnungsprüfungsbericht festgestellt, daß die vom Landeskirchenrat vorgesehene Vereinbarung über die Verwaltung des Diakoniebauprogramms zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk gemäß § 38 Diakoniesgesetz bis dahin noch nicht abgeschlossen wurde. Der Ordnung halber teile ich der Synode mit, daß diese Vereinbarung über die Verwaltung des Diakoniebauprogramms inzwischen am 14. August 1989 abgeschlossen wurde. Darin wird in einer Vorbemerkung die Entstehung des Diakoniebauprogramms mit Angaben über die seit 1972 bereitgestellten Mittel geschildert. Die drei Paragraphen der Vereinbarungen lauten wie folgt:

§ 1

Über die Verwendung der Rückflüsse aus den mit Vereinbarung vom 30.12.1987 übertragenen Forderungen und den danach dem Diakoniefonds zugeflossenen Mitteln entscheidet die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§ 2

Die Landessynode und der Evangelische Oberkirchenrat können jederzeit Auskunft über den Stand des beim Diakonischen Werk geführten Bauprogramms „Diakoniefonds“ erbitten.

§ 3

Das Einvernehmen nach § 1 wird hergestellt, indem der Vorstand des Diakonischen Werkes die Verteilungsvorschläge der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes für das Diakoniebauprogramm (Diakoniefonds und Zuschußmittel des landeskirchlichen

Haushaltes – Haushaltsstelle 2170.00.7660) berät, beschließt und alsdann über den Evangelischen Oberkirchenrat und den Landeskirchenrat der Landessynode zur Beschlußfassung zuleitet.

Die Vereinbarung ist unterschrieben von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Dr. Stein und dem Vorsitzenden des Diakonischen Werkes, Herrn Minister Weiser.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ersucht die Synode, folgendem Beschluß zuzustimmen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich
 - der Jahresrechnungen der Evang. Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1983 bis 1987,
 - der Sonderrechnungen der Mütterkurheime Baden-Baden und Hinterzarten für 1986 und 1987 sowie 1988 (nur Hinterzarten),
 - der Sonderrechnungen des Amtes für Jugendarbeit für 1986 und 1987 sowie
 - der Jahresrechnung der Evang. Zentralpfarrkasse für 1988 entlastet.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten als Mitglied des Kuratoriums der Evang. Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart darauf hinzuwirken, daß für diese Einrichtung möglichst bald eine Geschäftsordnung, ein Geschäftsverteilungsplan und die notwendigen Dienstanweisungen erlassen werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr.

Ich denke, daß wir das gleich erledigen können; das gehört nicht zum Haushaltskomplex. Wird eine Aussprache gewünscht? – Dann kommen wir gleich zur Abstimmung.

In Ziffer 1 ist Entlastung des Oberkirchenrats beantragt. Wer kann diesem Beschlußvorschlag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Vielen Dank. Damit ist der Oberkirchenrat einstimmig entlastet.

Ziffer 2 enthält die Bitte an den Oberkirchenrat. Wer kann hier nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Damit ist der Antrag beschlossen.

Die Berichterstatter werden gebeten, ihre Berichte komplett hier abzugeben. Dieser hier ist etwas fragmentarisch gewesen.

II.1

Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989 zum Diakoniebauprogramm

(Anlage 20)

Präsident **Bayer**: Wir hören diesen ersten Bericht von Herrn Konsynodalen Weiser für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Weiser, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Mit meinem Bericht nehme ich zugleich Stellung zur Haushaltsstelle 2170.00.7660, Haushaltsplan Seite 45:

Zur Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben für den Dienst am Nächsten als Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus zu geben und im Bewußtsein der Gesamtverantwortung der Landeskirche für die diakonische Ausrichtung kirchlichen Lebens, wurde 1972 von

der Synode ein Diakoniebauprogramm beschlossen. Dieses bestand aus einem Darlehens- und Zuschußprogramm. Das Darlehensprogramm wurde bis zum 31.12.1987 mit insgesamt DM 65.581.304,26 (Zuweisungen des Evangelischen Oberkirchenrats DM 44.987.960,00, geleistete Zinsen DM 20.593.344,26) ausgestattet und an diakonische Einrichtungen ausgeliehen. Gleichzeitig wurden in der Haushaltsstelle 2170.00.7660 zuletzt DM 1.800.000,00 jährlich als Beihilfen für das Diakoniebauprogramm ausgegeben. Im Jahre 1976 beschloß der Vorstand des Diakonischen Werkes, ergänzend zu diesem Bauprogramm Finanzmittel vom Diakonischen Werk bereitzustellen. Mit Vereinbarung vom 30.12.1987 wurde die Verwaltung des Diakoniebauprogrammes und des Zinshilfefonds vom Evangelischen Oberkirchenrat an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden in einer Gesamtsumme von DM 65.581.304,26 durch eine Zahlung von DM 40.000.000,00 abgelöst. Die inzwischen aufgelaufenen Zinsen in Höhe von DM 20.593.344,26 wurden dem Diakonischen Werk, da sie von den diakonischen Einrichtungen erwirtschaftet waren, übertragen. Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat mit Wirkung vom 01.01.1988 die beiden Darlehensfonds im „Diakoniefonds“ vereinigt.

Das Diakonische Werk übernahm demzufolge ab 01.01.1988 die Verpflichtungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) gegenüber dem Diakoniebauprogramm zur Entlastung des landeskirchlichen Haushaltes und zur Sicherung der Finanzhilfen diakonischer Bauvorhaben. Die KVA-Mittel in Höhe von DM 65.581.304,26 wurden durch Zins und Tilgungsrückflüsse in Höhe von DM 20.593.344,26 von diakonischen Einrichtungen erwirtschaftet. Der Restbetrag in Höhe von DM 44.987.960,00 durch Aufnahme eines Darlehens bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel (EKK) in Höhe von 40 Millionen vom Diakonischen Werk übernommen. Das Darlehen ist in 8 Jahresraten zu je 5 Millionen – erstmals zum 31.12.1990 – zu tilgen. Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit möglich. Sofern keine außerplanmäßige Tilgungen erfolgen, ist eine Zinsbelastung in Höhe von DM 13.889.200 zu erwarten. Durch Zuschüsse des Diakonischen Werkes (Vermögensumschichtung) konnten bis 31.12.1988 bereits 10 Millionen getilgt werden, was zu einer erheblichen Absenkung der Zinsbelastung führt. Die hierdurch eingesparten Zinsen können dem laufenden Diakoniefonds zur Verfügung gestellt werden, sie kommen also damit den Diakonischen Einrichtungen zugute.

Die mit Eingabe OZ 11/20 vorgelegte Finanzplanung sieht weitere Zuschüsse des Diakonischen Werkes zur vorzeitigen Tilgung des Darlehens der EKK vor, was zur Stärkung des Diakoniefonds beiträgt. Für dieses Engagement des Diakonischen Werkes sei an dieser Stelle ein besonderer Dank gesagt.

Die Vorlage OZ 11/20 weist ferner die aus dem landeskirchlichen Haushalt für diakonische Bauvorhaben gewährte und erwartete Hilfe von jährlich 1,8 Millionen aus. Diese Finanzhilfe ist zusammen mit den Hilfen aus dem Diakoniefonds die wesentliche Grundlage zur Realisierung von diakonischen Bauvorhaben und komplementärer, staatlicher und kommunaler Zuschüsse. Gerade in Zeiten steigender Zinssätze ist der Diakoniefonds eine unentbehrliche Hilfe für die Diakonie. Die vorgelegte mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1989 bis 1994 und folgende gehen von 10,8 Millionen Beihilfe und 26.006.000 DM Darlehen aus.

Mit Ausnahme der neuen Maßnahmen, auf die ich nachfolgend noch eingehe, sind sämtliche in der mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Projekte von der Synode in den Vorjahren bereits beschlossen worden. Die bewilligten Beihilfen und Darlehen für die Haushaltsjahre 1990/91 setzen sich wie folgt zusammen:

– Ich beschränke mich auf die Gesamtsummen –

	1990		1991	
	TDM		TDM	
	Beihilfe	Darlehen	Beihilfe	Darlehen
Fertiggestellte Maßnahmen	1.140	100	250	100
Im Bau befindliche Maßnahmen	240	760	515	720
Projekte mit fertiger Planung	320	530	660	530
Projekte in der Planung	100	150	375	150
neue Maßnahmen	–	190	–	200
Gesamt	1.800	1.730	1.800	1.700

Bei den neuen Projekten handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Evangelische Stadtmission Freiburg: Neubau eines Alten- und Pflegeheimes in Bad Krozingen, 84 Heimplätze, Gesamtkosten DM 11.750.000, erbetene landeskirchliche Finanzhilfe 2,4 Millionen, davon Beihilfe DM 800.000, Darlehen 1,6 Millionen
2. Badischer Landesverein für Innere Mission in Karlsruhe: Neubau eines Altenhilfezentrums in Karlsruhe Nord-Ost, 100 Plätze, 14 Millionen Gesamtkosten, erbetene landeskirchliche Finanzhilfe 2,8 Millionen davon DM 933.000 Beihilfe, DM 1.867.000 Darlehen
3. Margarethenheim Konstanz Neubau/Pflegeheim: 60 Plätze, Gesamtkosten 8,4 Millionen, erbetene landeskirchliche Finanzhilfen 1,68 Millionen, davon DM 560.000 Beihilfe, 1,12 Millionen Darlehen
4. Evangelische Kirchengemeinde Baden-Baden, Altenheim Baden-Baden/Steinbach: Schaffung einer Pflegeheimabteilung, einer Heimleiterwohnung und drei Personalräume, Kostenschätzung 5,75 Millionen (gegenüber der Planung 1973: 1,9 Millionen plus), erbetene kirchliche Finanzhilfe DM 370.000, davon DM 156.000 Beihilfe, DM 214.000 Darlehen

Ich komme zum Schluß. Bedenken Sie bitte, daß die vorgestellten Hilfen zur Durchführung von Neubauten, Ergänzungs- und Sanierungsbauten im Bereich der Diakonie hilfsbedürftigen Menschen jeden Lebensalters dient. Sie ermöglichen sowohl tätige Nächstenliebe als auch Verkündigung des Evangeliums für Heimbewohner und Mitarbeiter. Insofern müssen auch Tendenzräume wie Kapellen, Andachtsräume und anderes bei der Planung und Baudurchführung Berücksichtigung finden. Mit der Schaffung diakonischer Einrichtungen geben wir auch Antwort auf an uns gestellte Fragen bezüglich der Verwirklichung unseres christlichen Glaubens.

Der Finanzausschuß bittet die Synode um folgenden Beschluß:

Die Synode stimmt der Durchführung des Diakoniebauprogramms gemäß Eingabe OZ 11/20 zu.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Weiser.

II.2

Bericht zu kirchengemeindlichen Bauvorhaben

Präsident **Bayer**: Über kirchengemeindliche Bauvorhaben berichtet Präsidiumsmitglied Ebinger für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich darf Ihnen das Ergebnis der Beratungen des Finanzausschusses über den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates zu kirchengemeindlichen Bauvorhaben übermitteln.

Nach der Übersicht über den voraussichtlichen Einsatz der Haushaltsmittel 1989, Stand: 15.9.1989, sind noch 2,6 Millionen DM Beihilfen und 11,2 Millionen DM Darlehen somit insgesamt 13,8 Millionen DM verfügbar.

Auffallend ist hierbei, daß noch genügend Darlehensmittel zur Verfügung stehen, andererseits die Beihilfen stärker als vorgesehen war, in Anspruch genommen wurden. Dieser Sachverhalt bestätigt die Richtigkeit des Synodenbeschlusses, die Beihilfen generell zu erhöhen. In den beiden kommenden Haushaltsjahren werden kirchengemeindliche Neubauvorhaben genehmigt werden können, wenn eine weitgehende Eigenbeteiligung – unter Ausschöpfung aller finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden (einschließlich Zuwendungen Dritter) – in der Regel in Höhe von 50% der Kosten, mindestens jedoch 25% erbracht werden. Zur restlichen Finanzierung der Vorhaben werden jeweils zur Hälfte Beihilfen und Darlehen vergeben.

Die erwarteten Finanzhilfen aus zentralen Mitteln stellen sich zum 15.9.1989 wie folgt dar:

	Beihilfen DM in Mio	Darlehen DM in Mio	Finanzhilfen DM in Mio
1. Neubauprogramm 1988/89 laut Synodenbeschluß vom 20.10.88, Rest:	2,1	2,9	5,0
2. Pfarrhausneubauprogramm 1988/89 laut Synodenbeschluß vom 22.10.87, Rest:	0,2	0,6	0,8
3. Instandsetzungen 1989	2,3	4,0	6,3
4. Bauinstandsetzungen in Großstadtkirchengemeinden, Rest:	0,1	0,2	0,3
5. Energiesparmaßnahmen, Rest:	0,4	–	0,4
6. Unvermeidbare Mehrkosten für genehmigte Instandsetzungsmaßnahmen	0,3	0,7	1,0
Summe	5,4	8,4	13,8

Ein Vergleich der verfügbaren Mittel mit den erwarteten Finanzhilfen zeigt, daß die Finanzhilfen insgesamt mit 13,8 Millionen DM ausgeglichen sind, die Beihilfen jedoch ein Minus von 2,8 Millionen DM und die Darlehen ein Plus von 2,8 Millionen DM aufweisen.

Laut Beschluß der Landessynode vom 20.10.1988 wurden achtzehn kirchengemeindliche Neubauvorhaben zur Genehmigung und Mitfinanzierung im Haushaltszeitraum 1988/89 vorgesehen. Für dieses Neubauprogramm war eine Finanzhilfe aus zentralen Mitteln in Höhe von 7 Millionen DM vorgesehen. Bereits im Frühjahr 1989 hat der

Evangelische Oberkirchenrat in seinem Bericht 2/8 zum Ausdruck gebracht, daß dieses Gesamtprogramm bis zum Jahresende 1989 nur zu einem kleinen Teil abgewickelt werden kann, nachdem das Neubauprogramm 1988/89 erst auf Ende des Haushaltsjahres 1988 freigegeben und den betreffenden Kirchengemeinden bekanntgemacht worden ist. Es kommt hinzu, daß die Verwirklichung größerer Neubauvorhaben in der Regel eine längere Vorlaufzeit benötigt, zumal sich oftmals unvorhergesehene Schwierigkeiten und Hindernisse ergeben. Es ist daher davon auszugehen, daß ein erheblicher Teil der für 1988/89 vorgesehenen Mittel erst 1990/91 benötigt wird.

Gemäß Beschluß der Landessynode vom 22.10.1987 können im Rahmen des neugeschaffenen *Pfarrhausneubauprogramms* 1988/89 – aufgrund der Zuweisungen aus Mitteln des Unterländer Evang. Kirchenfonds von 2,8 Millionen DM für 1988/89 – 12 Projekte durchgeführt und mitfinanziert werden. Die Liste über die betreffenden Kirchengemeinden wurde den Synodalen seinerzeit ausgehändigt. Von diesen dringenden Projekten konnte der Oberkirchenrat bis jetzt den größten Teil genehmigen und zur Ausführung freigeben. Von dem verfügbaren Gesamtbetrag von 2,8 Millionen DM sind bis jetzt zur Mitfinanzierung der genehmigten Projekte (Beihilfen und Darlehen) rund 2 Millionen DM bewilligt bzw. verbraucht worden, so daß für 1989 noch 0,8 Millionen DM zur Verfügung stehen.

Haushaltsmittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben im Haushaltszeitraum 1990/91.

Wie Sie dem Haushaltsplan des Unterländer Evang. Kirchenfonds unter Gruppe 7430 entnehmen können sind zweckgebundene Zuweisungen an die Landeskirche für Bauaufgaben in Höhe von 2 Millionen DM pro Jahr veranschlagt. Im landeskirchlichen Haushaltsplan sind diese Beträge auf Seite 72, Haushaltsstelle 7220.00.3690 „Zuweisung für Investitionen“ in Höhe von 300.000,-- DM, und auf Seite 82, Haushaltsstelle 9310.00.3690 in Höhe von 1,7 Millionen DM pro Jahr, als Einnahmen ausgewiesen.

Die beabsichtigten baulichen Investitionen im kommenden Haushaltszeitraum werden auf Seite 83 des Haushaltsplanes wie folgt nachgewiesen:

HSt 9310.00.7213	Baubeihilfen	6.450.000,-- DM
HSt 9310.00.7216	Baubeihilfen (Großstädte)	970.000,-- DM
HSt 9310.00.7218	Baubeihilfen (Neubauprogramm)	750.000,-- DM

Die Beihilfen betragen folglich pro Haushaltsjahr 8,1 Millionen DM.

Ferner sind die Darlehen mit insgesamt 1,9 Millionen DM nachgewiesen unter den Haushaltsstellen 9310.00.7214 und 9310.00.7217.

Die Haushaltsmittel betragen jährlich ca. 10 Millionen DM. Diese werden durch Tilgungsrückflüsse in Höhe von 4,5 Millionen DM jährlich aufgestockt, so daß im Haushaltszeitraum 1990/91 insgesamt 29 Millionen DM verfügbar sind.

Die voraussichtlichen Finanzhilfen aus zentralen Mitteln in den Jahren 1990/91 werden sich wie folgt zusammensetzen:

1.	Neubauten	5 Millionen DM
2.	Pfarrhausneubauprogramm 90/91	3 Millionen DM

3.	vorgesehene Instandsetzungsmaßnahmen (laut Dringlichkeitslisten)	22 Millionen DM
4.	Bauinstandsetzungen in Großstadtkirchengemeinden	2 Millionen DM
5.	Energiesparmaßnahmen	0,5 Millionen DM
6.	Mehrkosten/Unvorhergesehenes	1,5 Millionen DM

Dies ergibt eine Gesamtsumme von 34,0 Millionen DM. In diesem Falle würde ein Fehlbetrag von ca. 5,0 Millionen DM entstehen. Dieser Fehlbetrag soll durch den Überhang von Mitteln aus den Jahren 1988/89 (Haushaltsrest 1989) und notfalls durch Streckung von Neubaumaßnahmen abgedeckt werden.

Die für Neubauvorhaben vorgesehenen Beihilfe- und Darlehensmittel können zunächst nur teilweise und erst nach Aufhebung der Sperrvermerke vollständig freigegeben werden.

Nach § 5 des Haushaltsgesetzes (Seite 7 des Haushaltsplanes) sind 1.964.000,-- DM pro Jahr bei Baubeihilfen und Darlehen gesperrt worden.

Verehrte Synodale, die Vorschlagsliste für vordringliche Neubauvorhaben (Neubauprogramm 1990/91) und die Vorschlagsliste zum Pfarrhausneubauprogramm 1990/91 wurde kopiert und Ihnen in die Fächer gelegt. Ich werde mir daher die Aufzählung der einzelnen Vorhaben ersparen.

Vordringliche Neubauvorhaben (Neubauprogramm 1990/91)

Kirchenbezirke	- Vorschlagsliste -		Kosten DM	Finanzhilfe DM
	Kirchengemeinde	Bauvorhaben		
Adelsheim	Bödighheim	Gemeindehaus (Umbau)	500.000	250.000
Alb-Pfinz	Langensteinbach	Gemeindehaus 1. Rate		500.000
Bretten	Östringen	Gemeindehaus 2. Rate	500.000	250.000
Emmendingen	Vörstetten	Gemeindehaus in Reute	600.000	300.000
Eppingen Bad-Rappenau	Eppingen	Gemeindehaus Erweiterungsbau	1.400.000	700.000
Kehl	Freistett	Gemeindehaus	1.000.000	500.000
Ladenburg-Weinheim	Lützel-sachsen	Gemeindehaus (Restfin.)		300.000
Lörrach	Rümmingen	Gemeindehaus	800.000	400.000
Müllheim	Neuenburg	Kirchenerweiterung	800.000	400.000
Schopfheim	Steinen	Gemeinderäume in Hölstein	600.000	300.000
Schwetzingen	Eppelheim	Gemeindehaus Erweiterungsbau	1.400.000	700.000
Überlingen-Stockach	Steißlingen	Gemeindehaus in Eigeltingen	800.000	400.000
				5.000.000

Pfarrhausneubauprogramm 1990/91
– Vorschlagsliste –

Kirchenbezirk	Kirchengemeinde	Pfarrei	Kosten DM	Finanzhilfe DM
Alb-Pfinz	Mutschelbach	(i.V.m. Gdehs.)	560.000	280.000
Baden-Baden	Rastatt	Petruspfarre	560.000	280.000
Bretten	Weingarten	2. Pfarrstelle	560.000	280.000
Emmendingen	Emmendingen	Dietr.-Bonhoeff.-Pfarrei	560.000	280.000
Hochrhein	Höchenschwand	(Um- u. Erweiterungsbau)	400.000	200.000
Karlsruhe	Karlsruhe	Philippus-gemeinde	560.000	280.000
Offenburg	Offenburg	Matthäuspfarre	560.000	280.000
Schwetzingen	Brühl	2. Pfarrstelle (Rohrhof)	560.000	280.000
Überlingen-Stockach	Markdorf	(i.V.m. Gdezentr.)	560.000	280.000
Wertheim	Wertheim	Eichel-Hofgarten	560.000	280.000
Wiesloch	St. Leon-Rot		560.000	280.000
			3.000.000	

Es ist eine Seltenheit, daß Gottesdiensträume regelmäßig zu klein sind. Deshalb waren wir im Finanzausschuß über die Kirchnerweiterung in der Gemeinde Neuenburg im Kirchenbezirk Müllheim erfreut und wollen solche Vorhaben gerne fördern.

Nach den vorliegenden aktualisierten Dringlichkeitslisten der Bezirkskirchenräte sind zur Zeit 102 kirchengemeindliche Neubauvorhaben gemeldet, und zwar 72 Gemeindehäuser (bzw. Gottesdienst- und Mehrzweckräume), 28 Pfarrhäuser und 2 Kindergärten. Von diesen gemeldeten Vorhaben sind – nach der Dringlichkeitseinstufung durch die Bezirkskirchenräte und nach Überprüfung der Einzelmeldungen durch den Oberkirchenrat – mindestens 40 Projekte als dringend und besonders förderungswürdig anzusehen, so daß es trotz Finanzknappheit und notwendiger Beschränkungen unerlässlich erscheint, auch im Haushaltszeitraum 1990/91 wenigstens einen Teil der noch verfügbaren Mittel zur Mitfinanzierung kirchengemeindlicher Neubauvorhaben bereitzustellen.

Der Haushaltsplan ermöglicht, daß sowohl das Neubauprogramm für Gemeindehäuser/Kirchen und das Pfarrhausneubauprogramm durchgeführt werden können. Das Pfarrhausneubauprogramm 1990/91 könnte – genauso wie das Programm 1988/89 – wieder ausschließlich durch Zuweisungen des Unterländer Evang. Kirchenfonds gespeist werden. Anmerken möchte ich noch, daß die Vorschlagslisten auch unter Berücksichtigung des von der Landessynode beschlossenen Punktesystems erstellt wurden. Hierbei wurden auch die Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie die mittelfristige Entwicklung der betreffenden Gemeinden und die wirtschaftlichen Aspekte (bei Pfarrhäusern) besonders berücksichtigt.

Der Finanzausschuß hat den beiden Neubauprogrammen einstimmig seine Zustimmung erteilt.

Der Synode darf ich daher folgenden Beschlußvorschlag unterbreiten:

Die Synode beschließt, daß die in der Vorschlagsliste aufgeführten vordringlichen Neubauvorhaben einschließlich Erweiterungsbauten (Neubauprogramm 1990/91) – nach Vorliegen der entsprechenden planerischen und sonstigen Voraussetzungen – zur Genehmigung und Mitfinanzierung im Haushaltszeitraum 1990/91 freigegeben werden können.

Die Synode stimmt dem vorgeschlagenen Pfarrhausneubauprogramm 1990/91 zu. Die dringenden Pfarrhausprojekte werden zur Genehmigung und Mitfinanzierung im Haushaltszeitraum 1990/91 freigegeben.

Die Synode stellt fest, daß das Pfarrhausneubauprogramm 1990/91 von den Haushaltssperren des § 5 Haushaltsgesetz nicht betroffen ist.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke schön, Herr Ebinger.

II.3

Bericht zu landeskirchlichen Bauvorhaben

Präsident **Bayer**: Wir hören jetzt den Bericht für den **Finanzausschuß** vom Konsynodalen Ehemann.

Synodaler **Ehemann, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der nachfolgende Bericht führt die bisherige Praxis fort, die Landessynode über die Beratungen des Finanzausschusses in Sachen Baubedürfnisse bei landeskirchlichen Gebäuden zu unterrichten, die Beschlüsse zum Haushaltsplan vorzubereiten (der Bericht knüpft deshalb an Einzelplan 8100.00.9500, Seite 79 an) und Sie daran teilhaben zu lassen, wie die Synode, vertreten durch den Finanzausschuß auch kritischer Begleiter des Evangelischen Oberkirchenrats bei einzelnen Großbaumaßnahmen ist, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Das Nachfolgende ist auch ein Thema mit Variationen.

1. Bericht über den Sachstand landeskirchlicher

Neubauten und Großinstandsetzungen

1.1 Beuggen

Beachten Sie hierzu in Ihrem Haushaltsplanentwurf auf Seite 79 die Haushaltsstelle 8100.00.9500, insbesondere die Erläuterungen zum Haushaltsplan auf Seite 163 laufende Nummer 9. Hier ist ein Betrag von DM 250.000 vorgesehen. Zweck: Heizungsumstellung und Anlage des Innenhofes.

Erfreulicherweise läuft das Schwerpunktprogramm der Denkmalpflege nicht bereits 1989, sondern erst im Jahr 1990 aus, so daß ohne Zugzwang entschieden werden kann, ob und wann die weiteren Maßnahmen (Außenrenovierung und Trockenlegung der Remise, Außenrenovierung des Teehauses und Instandsetzung des westlichen Teils des Torhauses) in Angriff genommen werden können. Auch angesichts knapper werdender Mittel scheint es angebracht, in Anbetracht des hohen Fördersatzes von 80% – notfalls unter Zurückstellung anderer dringenderer Maßnahmen – diese Gebäude instanzzusetzen.

1.2 Heidelberg (ESG)

Verbesserung der räumlichen Situation für die landeskirchliche Studentearbeit ESG (Plöck 66).

Der bauliche Rahmen für einen Neuanfang der landeskirchlichen Studentenarbeit wird hier geschaffen. Der Standort ist unmittelbar neben der Peterskirche. Dazu wurde im April 1988 das Anwesen Plöck 66 erworben. Mit dem Verkaufserlös für das Anwesen Ziegelhäuser-Landstraße 17 als Deckungsmittel, wird die Instandsetzung finanziert.

Eine endgültige Abrechnung der Gesamtkosten war bis zur Herbstsynode nicht durchführbar. Es zeigt sich schon, wie schwierig es auch im kirchlichen Bereich ist, das Problem der Kostenkontrolle und Kostenüberwachung in den Griff zu bekommen, vor allem, wenn zur Entscheidungsfindung viele beteiligt werden müssen und sich Wünsche addieren. Die klare Trennung der Bauherrenfunktion zwischen bauender und nutzender Stelle wird sicherlich frühzeitig und deutlich genug in Parallelfällen geregelt werden müssen.

1.3 Mannheim

Sanierung der Sporthalle des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Neckarau.

Die Maßnahme wurde von der Landessynode am 20.10.1988 genehmigt und soll planmäßig im Oktober 1989 beendet werden. Mit der endgültigen Abrechnung der Baumaßnahme werden Kostenüberschreitungen, bedingt durch notwendige Abbrucharbeiten im Treppenhäusbereich, exakt erfaßt und zu behandeln sein.

1.4 Heidelberg (Petersstift)

Der zur Außenrenovierung des Predigerseminars, Neuenheimer-Landstraße 2, für 1988/89 vorgesehene Betrag von 450.000,- DM wird nicht ausreichen. Das Kirchenbauamt hat eine Kostenüberschreitung bis zu 400.000,- DM signalisiert. Es zeigt sich das Problem, daß der tatsächliche Umfang der Arbeiten oft erst im Vollzug, wenn z.B. das Gerüst steht, vollständig erfaßt werden kann.

Hier kommt es in Zukunft darauf an, die Erfahrungen der letzten Jahre konkret nach beiden Seiten umzusetzen. Einmal ist es notwendig bei den Voruntersuchungen sehr differenziert, kreativ, aber auch zeitaufwendig Reparaturarbeiten zu kalkulieren, zum anderen muß bei der Bewirtschaftung der vorhandenen Haushaltsmittel angepaßt und variabel reagiert werden können. Dies kann dazu führen, daß überplanmäßige Ausgaben in Anspruch genommen werden, um den notwendigen wirtschaftlichen Erfolg mit geringstem Einsatz an Mitteln zu erreichen.

Nach der regen Bautätigkeit der Landeskirche in den letzten Jahrzehnten wird diese Problematik bei der Instandhaltung des Gebäudebestandes ein immer größeres Gewicht erhalten.

2. Bitte schlagen Sie noch einmal den Haushaltsplanentwurf Seite 79 Position 8100.00.9500 auf und parallel Erläuterungen dazu Seite 163. Unter den laufenden Nummern 1 bis 9 ist eine Liste umumgänglicher Maßnahmen in den Haushaltsjahren 1990/91 aufgestellt. Hier investieren im Instandsetzungsbereich heißt wichtige kirchliche Aufgaben ermöglichen.

Insgesamt sind in dieser Position Ausgaben von 2 mal 1,555 Millionen DM angesetzt. Die Synode hat darüber im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse zu bestimmen.

3. Hinterzarten (Mütterkurheim)

Der Finanzausschuß hat vom Stand der Bauarbeiten im Mütterkurheim Hinterzarten Kenntnis genommen, die im Frühjahr 1990 abgeschlossen sein sollen, und hörte den

Bericht über die entstandenen Kostensteigerungen, begründet mit einem Preisschub im Neubaubereich (Indexerhöhung der Baupreise seit Mai 1987 um 10%) und durch die Kostenerhöhung bei der Sanierung des Altbaus. Er hat die Situation – ich zitiere aus den Beratungen im Finanzausschuß – „mit deutlichem Unbehagen“, „betroffen“, „zähneknirschend“ zur Kenntnis genommen und sicherlich mit Zustimmung der Synode die Frage gestellt: Wie können durch punktuelle Voruntersuchungen und durch Einbringung vorhandener Erfahrungen in der Sanierung von Altbauten solche Mehrkosten künftig unterbunden werden? Die Mehrkosten für vorsorgliche, qualifizierte Untersuchungen sind zu beachten, im Ergebnis aber effektiv.

Zur Frage 11/1 von Herrn Dittes – Baukosten Mütterkurheim Hinterzarten (siehe 1. Sitzung, Seite 22)

Der Evang. Oberkirchenrat – Baureferat – nimmt wie folgt Stellung:

Zur Frage nach den Baukosten für das Mütterkurheim Hinterzarten darf ich zunächst daran erinnern, daß die Landessynode am 30.04.1987 (VERHANDLUNGEN Seite 130 f.) den Um- und Erweiterungsbau des Mütterkurheims Hinterzarten beschlossen hat. Das Müttergenesungswerk, das seinen Sitz in Stein bei Nürnberg hat, war bei dem Antragsverfahren wegen der Bundeszuschüsse beteiligt.

Der Beschluß der Landessynode beinhaltet außer der Zustimmung zu dem Projekt mit einem Aufwand von 3,65 Millionen DM noch zwei weitere Punkte, nämlich

- a) *die Berufung eines baubegleitenden Ausschusses, der darüber wacht, daß der Kostenvoranschlag auf keinen Fall überschritten wird, und*
- b) *die Sicherung einer kostengünstigen Baudurchführung dadurch, daß 80% der Gewerke durch Paketausschreibung belegt werden.*

Wenn man so will, können diese beiden Punkte als Beschlüsse zum Management für das Bauvorhaben verstanden werden. Sie sind vom Oberkirchenrat beachtet worden. Dazu folgende Informationen:

Der baubegleitende Ausschuß wurde im Oktober 1987 bestellt; zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich ein positiver Ausgang des langwierigen und schwierigen Baugenehmigungsverfahrens ab, nachdem zahlreiche Einwände gegen das Projekt ausgeräumt werden konnten. Der Ausschuß besteht aus je drei Vertretern des Trägervereins und des Oberkirchenrats. Das Architekturbüro ist regelmäßig beteiligt. In 12 Sitzungen bis heute hat sich der Ausschuß zunächst mit der Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibungen, danach mit deren Auswertung und Vergabeentscheidungen und schließlich regelmäßig mit dem Baustand und der Kostenentwicklung befaßt.

Im August 1988 hat der Landeskirchenrat dem Baubeginn zugestimmt, nachdem über 75% des vorher berechneten Kostenvolumens durch Ausschreibungsergebnisse belegt waren, wie es der dritte Punkt des Synodenbeschlusses vorsah. Erst danach wurden die ersten Arbeiten vergeben. Darüber ist die Synode mit Bericht des Finanzausschusses am 20.10.1988 unterrichtet worden (VERHANDLUNGEN Seite 132).

Die regelmäßigen, intensiven Beratungen im baubegleitenden Ausschuß haben dazu beigetragen, daß sich die vergebenen Aufträge im Rahmen der bei Baubeginn festgelegten Summe von 3,84 Millionen DM hielten. Dazu diente vor allem ein sogenanntes Kostenkontrollblatt, das vom Architekten geführt wird. Baubegleitender Ausschuß und Kirchenbauamt haben nachdrücklich auf die entscheidende Bedeutung einer laufenden Kostenkontrolle und auf den bewilligten Finanzrahmen hingewiesen.

Bei Zwischen- und teilweise auch bei Endabrechnungen ergab sich jedoch, daß höhere Kosten entstehen würden. Zum Teil sind diese bedingt durch die nicht unerheblichen allgemeinen Baupreissteigerungen – die Index-Steigerung beträgt allein schon 10% seit 1987. An dieser Stelle wirkt sich das langwierige, umständliche und schwierige Vorverfahren bis zur Baugenehmigung und zur Bewilligung der öffentlichen Zuschüsse besonders nachteilig aus.

Ein weiterer kostenerhöhender Faktor ergab sich bei der Altbausanierung. Hier wird – wie auch in vielen anderen Fällen – eine grundsätzliche Problematik deutlich: Erst nach Beginn einer Sanierungsmaßnahme, also im Verlauf der Arbeiten, wird oftmals das konkrete Ausmaß des Reparaturaufwands erkennbar. Eine vorherige Schätzung ist damit schnell überholt. Im Baureferat werden z.Zt. mit den Fachleuten des Kirchenbauamts Möglichkeiten geprüft, ob und inwieweit die vorlaufende Kostenermittlung auch bei Altbausanierungen verbessert werden kann mit dem Ziel, verlässlichere Zahlen zu erhalten.

Die seit Frühjahr des Jahres gezogenen Folgerungen aus der sich abzeichnenden Kostenentwicklung bestehen in einer regelmäßigen eingehenden Analyse der Situation und sorgfältiger Abwägung vor jeweils anstehenden Vergabeentscheidungen. Das ist die Hauptaufgabe des baubegleitenden Ausschusses. Der planende Architekt ist vom Ausschuß und auch vom Kirchenbauamt mehrfach auf die Erwartungen des Bauherrn Landeskirche hinsichtlich des vorgegebenen Kostenrahmens und einer laufenden Finanzkontrolle hingewiesen worden.

Festzuhalten ist aber auch, daß eine Baumaßnahme nicht nur im Vollzug einer vorgegebenen Grundentscheidung besteht; vielmehr muß den jeweiligen aktuellen Erkenntnissen bei Durchführung einer Bauaufgabe Rechnung getragen werden, dies gerade bei einer Altbausanierung.

Soweit das Zitat des Berichts des Evangelischen Oberkirchenrats als Antwort auf die Frage von Herrn Dittes und damit auch der Schluß meines Berichts über landeskirchliche Bauvorhaben. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Ehemann.

II.4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwürfe der Haushaltspläne 1990/1991 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (Anlage 15)

Präsident **Bayer**: An dieser Stelle unserer Tagesordnung begrüße ich Herrn Kirchenrechtsdirektor **Dr. Muster**.

(Beifall)

Er sitzt hier am Gästetisch. Er ist es wirklich – ich habe erst auch gedacht, er habe einen Oberförster geschickt –,

(Heiterkeit)

aber etwas verändert: er strotzt vor Kraft und Gesundheit. Herzlich willkommen!

Es berichtet nun Herr Ludwig.

Synodaler **Ludwig, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe aus zwei Gebieten der Evang. Pflege Schönau zu berichten. Zum einen über die Haushaltspläne des Doppelhaushalts 1990/91 und zum zweiten geht es um die Ausführung eines Beschlusses der Landessynode vom 14.04.1989.

I. Haushaltspläne des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse für die Jahre 1990 und 1991

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Sept. 1989 über die Vorlage OZ 11/15 des Landeskirchenrats beraten. Die Vorlage enthält die Haushaltspläne des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse für die Jahre 1990 und 1991.

Beide Fonds sind Stiftungen des öffentlichen Rechts und werden von der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg verwaltet und in Rechtssachen vertreten.

Beide Stiftungen konnten in den zurückliegenden Jahren bei Erhaltung der Substanz ihre stiftungsgemäßen Aufgaben voll erfüllen und darüber hinaus überplanmäßige Mittel an die Landeskirchenkasse zur Finanzierung bestimmter Vorhaben oder aber einen direkten Beitrag zum Ausgleich des landeskirchlichen Haushalts leisten. Für den Finanzausschuß ausreichend Grund, einer Fortsetzung der bisherigen Vermögens- und Finanzpolitik zuzustimmen. Beide Fonds erzielen ihre Einnahmen im wesentlichen aus Miet-, Pacht-, Erbbauzinsen und aus den Erträgen aus der Forstwirtschaft. Dabei stellen die Erbbauzinsen sehr sichere und solide Einnahmen dar, da sie der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden können. Diese Möglichkeit der Anpassung ist jedoch ein sehr sensibles Instrument, bei dessen Anwendung der besondere Charakter dieser Stiftungen noch zu erkennen sein sollte. Die Pflege Schönau hat sich daher mit gutem Grund auf einen 10-jährigen Anpassungsrythmus festgelegt. Sind die übrigen Erträge an Pacht- und Mieteinnahmen noch als relativ sicher anzusehen, so müssen die Erträge aus der Forstwirtschaft wesentlich kritischer betrachtet werden. Der Haushaltsansatz für Holzverkäufe basiert naturgemäß auf den heutigen Holzpreisen, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann. Darin liegt ein gewisses, nach Ansicht des Finanzausschusses jedoch vertretbares Risiko der beiden Haushalte 1990 und 1991.

Insgesamt soll die bisherige Geschäftspolitik in konsequenter Weise in den Jahren 1990 und 1991 fortgeführt werden. Das Engagement auf dem Mietwohnsektor soll dem langfristigen Bedarf entsprechend angepaßt werden, die Grundstückspolitik der Substanzerhaltung dienen. So wurden 1988 saldiert ca. 9,00 ha landwirtschaftlicher Flächen und ca. 6,00 ha forstwirtschaftlicher Flächen erworben. Da mit Problemen bei nicht genutzten Flächen (Pflegekosten) gerechnet werden muß, sollen Ankäufe von weniger guten Flächen oder sogenannte Sanierungskäufe stark eingeschränkt bzw. nicht mehr getätigt werden.

Nun zu den Haushaltsplänen im einzelnen. Im großen und ganzen können die guten Ergebnisse des Jahres 1988 für die Jahre 1990 und 1991 fortgeschrieben werden. Alle nun folgenden Daten und Zahlen können Sie der Ihnen vorliegenden Tischvorlage OZ 11/15 entnehmen. Die in den Haushaltsplänen aufgeführten Zahlen beruhen auf dem geschätzten Ertrag des Vermögens. Daneben sind auch die zu erwartenden oder geplanten Bewegungen im Vermögensgrundstock ausgewiesen. Deshalb sind die Haushaltspläne jeweils in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gegliedert.

1. Evang. Zentralpfarrkasse

a) Verwaltungshaushalt:

Im Verwaltungshaushalt der Zentralpfarrkasse sind jeweils in Einnahme und Ausgabe für 1990 6,28 Millionen DM und für 1991 6,40 Millionen DM veranschlagt. Diese Einnahmen enthalten u.a. auch die Kompetenzleistungen des

Landes Baden-Württemberg in Höhe von 1,41 bzw. 1,43 Millionen DM. Diese werden zwar unmittelbar an die Landeskirche ausbezahlt, aber rechnerisch als Anspruch der Zentralpfarrkasse hier aufgeführt. Im übrigen beruhen die Einnahmen der Evang. Zentralpfarrkasse aus dem Vermögensertrag, der sich aus Wohnungsmieten, landwirtschaftlichen Pachten, Erbbauzinsen und den Betriebsergebnissen der sogenannten kleinen Pfarwälder zusammensetzt. Der Reinertrag, der sich nach Abzug der Personal- und Verwaltungskosten ergibt, wird in Höhe von 4,4 Millionen DM bzw. 4,43 Millionen DM als stiftungsgemäße Leistung zum Zwecke der Pfarrerbesoldung an die Landeskirche überwiesen. Damit sind im Zeitraum des vorliegenden Doppelhaushalts etwas höhere Ablieferungsbeträge festgelegt, als sie der bisherigen Steigerungsrate entsprechen. Dagegen sind auf der anderen Seite keine Mittel für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt. Eine solche Mehrbeanspruchung durch den landeskirchlichen Haushalt muß auf Jahre mit einer besonders engen finanziellen Situation beschränkt bleiben. Sie darf keineswegs als dauerhafte Lösung – so wie 1990/91 – gesehen werden. Denn zur Erhaltung und Steigerung der Ertragskraft ist es erforderlich, daß ein gewisser Teil des Reinertrags regelmäßig für investive Ausgaben bereitgestellt wird.

b) Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt beträgt in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen 1,14 Millionen DM. Die Einnahmeseite besteht aber nicht aus Einnahmen des Reinertrags. Der Betrag setzt sich vielmehr aus Grundstückserlösen, die z.B. beim Verkauf von Straßenbaugelände anfallen, und aus Rückflüssen von fest angelegten Geldern zusammen. Außer der baulichen Unterhaltung von Mietwohnobjekten sind keine Kapitalien für einen Neubau oder andere Investitionen vorgesehen.

2. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds

a) Verwaltungshaushalt:

In Einnahme und Ausgabe für 1990 sind 22,58 Millionen DM und für 1991 22,71 Millionen DM veranschlagt. Diese Einnahmen kommen im wesentlichen durch Erbbauzinsen, durch Verkaufserlöse aus der Forstwirtschaft, durch Miet- und Pachtzinsen und aus Zinserträgen zustande. In den Ausgaben sind die Personalkosten der tariflichen Entwicklung angepaßt, desgleichen auch die Kosten für die Waldbewirtschaftung. Nach Abzug aller Unkosten werden aus diesem Fonds jährlich 6,1 bzw. 6,15 Millionen DM für stiftungsgemäße Leistungen bereitgestellt. Dazu zählen fundierte und guttatsweise Baupflichten sowie die Kompetenzen gegenüber der Zentralpfarrkasse. Zusätzlich sollen in beiden Haushaltsjahren je 2 Millionen DM an die Landeskirchenkasse überwiesen werden. Es handelt sich dabei um eine Zuwendung nach § 2 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des Unterländer Evang. Kirchenfonds. Diese Zuwendungsmittel werden für Bauaufgaben im Bereich der Landeskirche verwendet. Wenn man nun im Rahmen der fundierten und guttatsweisen Baupflichten in beiden Haushaltsjahren für die Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern jeweils 5,5 Millionen DM zur Verfügung stellen kann werden, so mag das recht hoch erscheinen. Diese Summe wird jedoch schnell relativiert, wenn man weiß, daß die gegenwärtig laufende Außensanierung an der Peterskirche in Heidelberg ca. 3,5 Millionen DM kosten und die geplante Außensanierung der Heiliggeistkirche in

Heidelberg mit Sicherheit mindestens 4 Millionen DM verschlingen wird. Hinzu kommen noch geplante Renovierungen in Heiligkreuzsteinach, Haßmersheim und Fahrenbach.

Von den Waldungen des Unterländer Fonds ist zu berichten, daß nunmehr die Düngungsmaßnahmen der vergangenen Jahre durchschlagen und ein weit geringerer Schädigungsgrad der Waldungen zu verzeichnen ist als z.B. beim Staatswald. Gegenwärtig sind auch die Holzpreise aufgrund der starken Nachfrage der Bauindustrie leicht im Steigen begriffen, so daß die Verkaufserlöse für Holz mit gutem Grund um ca. 1 Million DM höher als bisher veranschlagt werden konnten. Wenn sich dieser Trend fortsetzt und hält, kann auch künftig bei den Forsterträgen mit einer besonderen Rendite gerechnet werden.

b) Vermögenshaushalt:

Dem Vermögenshaushalt werden durch Zuführungen aus dem Verwaltungshaushalt zuzüglich voraussichtlicher Grundstückserlöse von jeweils 5,0 Millionen DM für 1990 6,745 Millionen DM und für 1991 6,584 Millionen DM zur Verfügung stehen. Davon sind für das Haushaltsjahr 1990 2,64 Millionen DM und für das Jahr 1991 1,98 Millionen DM für den Neubau eines Wohnmietgebäudes in Dossenheim veranschlagt worden. Dieses Bauvorhaben soll der Unterbringung von Aussiedlern aus der Sowjetunion dienen. Die Evang. Pflege Schönau hat hierfür zinsgünstige Darlehen im Rahmen des Neubauprogramms für Aussiedler beantragt. Bisher hat das Regierungspräsidium Karlsruhe jedoch über diesen Antrag noch nicht entschieden. Durch diesen Neubau leistet die Landeskirche einerseits einen kleinen Beitrag für die Aussiedler, andererseits ist hierin auch eine Investition zu sehen, durch die langfristig die Erträge des Unterländer Evang. Kirchenfonds gesichert werden können.

Insgesamt kann der Unterländer Kirchenfonds pro Haushaltsjahr ca. 8,44 Millionen DM für stiftungsgemäße Leistungen einschließlich der Zuwendung an die Landeskirche bereitstellen. Dies kann deshalb erreicht werden, weil in der Vergangenheit das Vermögen des Unterländer Evang. Kirchenfonds planvoll durch gezielte Investitionen aufgebaut worden ist. An einer solchen Investitionspolitik, die alle relevanten Daten beleuchtet, soll auch künftig festgehalten werden. Durch planvolle Kapitalanlage, aber auch verstärkt durch Umschichtungen des vorhandenen Kapitals sind in Zukunft weitere Ertragssteigerungen denkbar.

Zusammenfassung:

Der Finanzausschuß ist in seiner Beratung zu der Auffassung gekommen, daß sich in diesen beiden Haushalten ein realistisches Bild der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der voraussehbaren Trends widerspiegelt. Er ist der Auffassung, daß auch durch diese beiden Haushalte eine nachhaltige Sicherstellung der Verpflichtungen durch die auf den Stiftungen ruhenden Lasten gegeben sein wird. Er hat daher diesem Doppelhaushalt für 1990/91 einstimmig zugestimmt. Er dankt Dr. Muster und seinen Mitarbeitern für die ausgezeichnete Vorarbeit und wünscht für die Durchführung und Durchsetzung dieser beiden Haushalte Gelingen und Erfolg, vor allem aber Gottes Segen und Geleit.

II. Verbesserung der Finanzwirtschaft über die Verwaltung des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Rahmen der Rechnungsprüfungen vom 14.04.1989 (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Seite 131, 2. Buchst. c) – Verbesserung der Finanzaufsicht über die Verwaltung des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse) ist es notwendig geworden, die für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben der beiden Stiftungen zuständige Stelle nach § 39 Abs. 3 KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden) zu regeln. Dies ist für den Landeskirchenhaushalt bereits mit Beschluß der Landessynode vom 30.04.1987 (VERHANDLUNGEN Seite 118 f.) geschehen. Es konnte nun bezweifelt werden, ob diese damalige Regelung auch für die beiden Stiftungen Geltung haben sollte.

Durch den jetzigen Beschluß wird eine den Verhältnissen bei den Stiftungen angepaßte Lösung erreicht, die den damaligen Beschluß ergänzt und auch die in § 8 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1990/91 der Evang. Landeskirche in Baden vorgesehene Neuregelung der zuständigen Stelle übernimmt.

Inwieweit dies in der Waldbewirtschaftung ohne wirtschaftlichen Schaden durchgesetzt und realisiert werden kann, sollen die Erfahrungen dieses Doppelhaushaltes aufzeigen.

Der Finanzausschuß schlägt der Landessynode folgenden Beschluß vor:

1. Die Haushaltspläne 1990/91 der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds werden in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung durch Beschluß festgestellt.
2. Zuständige Stelle im Sinne von § 39 Abs. 3 KVHG ist bei Anträgen auf über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 39 Abs. 1 KVHG für Stiftungen, die der Verwaltung des Evang. Oberkirchenrates unterliegen, bis zu 50.000 DM der Evang. Oberkirchenrat. Bei Anträgen, die diesen Betrag überschreiten, ist zuständige Stelle für den Zeitraum von bis zu vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung die Landessynode; außerhalb dieses Zeitraumes ist zuständige Stelle der Landeskirchenrat.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank für Ihren Bericht, Herr Ludwig. Ich schließe mich dem von Ihnen ausgesprochenen Dank an Herrn Dr. Muster und seine Mitarbeiter für die geleistete gute Arbeit an.

(Beifall)

Vor der Pause hören wir noch den Bericht zum Finanzausgleichsgesetz.

II.5

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

(Anlage 6)

und

Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinden Höchenschwand/Häusern, Görwihl/Herrischried und Todtmoos vom 17.08.1989 zum innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 6.1)

Präsident **Bayer**: Für den **Finanzausschuß** berichtet Herr Gustrau.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Vor Ihnen liegt mit der Eingabe OZ 11/6 der Entwurf des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich. Mit Vorlage dieses Gesetzes zur Beschlußfassung hat der Finanzausschuß versucht, der Aufforderung der Synode nachzukommen, das in den 80er Jahren stark veränderte System für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden auf seine Verteilungsgerechtigkeit hin zu überprüfen (nachzulesen: VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 87, Seite 108). Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Konsynodaler Gabriel, hat auf der Synode im Frühjahr 89 in einem Zwischenbericht die Sachlage ausführlich dargestellt (nachzulesen: VERHANDLUNGEN der Landessynode, Frühjahr 89, Seite 159 ff.).

In dem ersten Teil meines Berichtes gebe ich Ihnen eine kurze Begründung dieses Gesetzentwurfs, um mit Ihnen dann im zweiten Teil anhand von zwei Beispielen die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes für die Gemeinden zu zeigen.

Ein Zuweisungssystem, das den Finanzbedarf der Kirchengemeinden abdecken soll, muß einige grundlegende Forderungen erfüllen, um von den Gemeinden verstanden und akzeptiert zu werden.

Die Höhe der Zuweisung muß erstens für einen Kirchengemeinderat berechenbar und damit der Rechnungsgang leicht nachvollziehbar sein.

Dies ist zweitens nur durch Einführung objektiv faßbarer Kriterien möglich, um somit auf subjektive Einschätzungen als Mitentscheidungsgrundlage über die Höhe der Zuweisung weitgehend verzichten zu können.

Dadurch kann drittens mit der Vergabe von Ausgleichszahlungen bzw. Härtestockmitteln ausgesprochen sparsam umgegangen werden.

Das bis Ende 83 gültige Steuersystem baute zwar auf solchen objektiven oder normierten Kriterien auf, indem das örtliche Kirchensteueraufkommen und die Zahl der Gemeindeglieder als Bemessungsgrundlagen angesetzt wurden.

Die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Regionen in Baden und ebenso einzelner Gemeinden in den Kirchenbezirken war höchst unterschiedlich. Die Einkommensteuerhöhe und damit das Kirchensteueraufkommen in landwirtschaftlich geprägten Gemeinden stagnierte oder ging gar zurück, während in industriell gut durchstrukturierten Gebieten hohe Einkommen und somit auch hohe

Steuern erzielt wurden. Es entstand so ein immer stärkeres Gefälle zwischen „armen“ und „reichen“ Gemeinden. Man versuchte dies durch die Vergabe von Härtestockmitteln auszugleichen.

Damit stieg allerdings der Anteil der Härtestockmittel am zu verteilenden Volumen immer mehr, auf zuletzt 25%.

Eine weitere Ausweitung dieser Mittel war so nicht mehr zu vertreten und deshalb wurde 1984 dieses System abgelöst und durch das Bedarfdeckungssystem ersetzt.

Der Bedarf der Gemeinden errechnete sich aus vorangegangenen Haushaltsjahren, indem man festlegte:

Alte Zuweisungshöhe plus Härtestockausgleich ist gleich neuer Bedarf. Ganz konnte damit die Vergabe von Härtestockmitteln nicht verhindert werden, aber immerhin wurde deren Anteil auf 2 – 4% zurückgedrängt.

Die Berechenbarkeit des Haushalts einer Kirchengemeinde anhand objektiv faßbarer Kriterien und der eingangs gestellten Forderungen ist mit unserem heute gültigen Bedarfszuweisungssystem immer schwieriger zu erfüllen.

Das vor Ihnen liegende normierte Zuweisungssystem versucht hier Abhilfe zu schaffen und die Forderung nach Objektivierbarkeit, Transparenz, Klarheit und leichtem Nachvollzug zu erfüllen und materiell in den Haushaltsplänen umzusetzen.

Ich möchte Sie anhand von zwei Beispielen in dieses neue normierte Zuweisungssystem einführen und bitte Sie, die beiden Beispielrechnungen zur Hand zu nehmen (auf der Rückseite des Beschlußvorschlages).

Beispielsrechnung 1

Gemeinde X mit 1.430 Gemeindeglieder, Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus

1. Regelzuweisung:	
1.000 Gemeindeglieder x 2,63 Pkt. =	2.630,0 Punkte
430 Gemeindeglieder x 1,63 Pkt. =	700,0 Punkte
Gesamtpunkte =	3.330,9
mal Faktor 10 (Basis) =	33.309,00 DM
2. Ergänzungszuweisung:	
Unterhaltung:	
1 Kirche 70.000 Geb.vers. x 10 Pkt./1.000 =	700,0 Punkte
1 Gemeindehaus 40.000 Geb.vers. x 13 Pkt./1.000 =	520,0 Punkte
1 Pfarrhaus 30.000 Geb.vers. x 14 Pkt./1.000 =	420,0 Punkte
	1.640,0 Punkte
mal Faktor 10 (Basis) =	16.400,00 DM
Bewirtschaftung:	
1 Kirche 70.000 Geb.vers. x 9 Pkt./1.000 =	630,0 Punkte
1 Gemeindehaus 40.000 Geb.vers. x 13 Pkt./1.000 =	520,0 Punkte
	1.150,0 Punkte
mal Faktor 10 (Basis) =	11.500,00 DM
3. Bedarf Diakonie:	
Kleinstes Defizit	20.000,00 DM
4. Bedarf Mieten und Schuldendienst:	
Zins und Tilgung 12.000,00 DM	
hiervon 75% =	9.000,00 DM
./. 2/3 Mieteinnahmen (6.000) =	./ 4.000,00 DM
+ Mietausgaben =	3.000,00 DM
	8.000,00 DM
Zuweisung Basis (Nr. 1–4) insgesamt =	89.209,00 DM
Zuweisung bisher ./ =	80.200,00 DM
Mehrzuweisung =	9.009,00 DM

Beispielsrechnung 2

Gemeinde Y mit 9.006 Gemeindeglieder, 2 Kirchen, 2 Gemeindehäuser und 2 Pfarrhäuser

1. Regelzuweisung:	
1.000 Gemeindeglieder x 2,63 Pkt. =	2.630 Punkte
2.000 Gemeindeglieder x 1,63 Pkt. =	3.260 Punkte
2.000 Gemeindeglieder x 6,16 Pkt. =	12.320 Punkte
3.000 Gemeindeglieder x 3,53 Pkt. =	10.590 Punkte
1.006 Gemeindeglieder x 9,78 Pkt. =	9.839 Punkte
Gesamtpunkte =	38.639
mal Faktor 10 (Basis) =	386.390,00 DM
2. Ergänzungszuweisung:	
Unterhaltung:	
2 Kirchen mit 200.000 Geb.vers. x 10 Pkt./1.000 =	2.000 Punkte
2 Gem.häuser mit 90.000 Geb.vers. x 13 Pkt./1.000 =	1.170 Punkte
2 Pfarrhäuser mit 60.000 Geb.vers. x 14 Pkt./1.000 =	820 Punkte
	3.990 Punkte
mal Faktor 10 (Basis) =	39.900,00 DM
Bewirtschaftung:	
2 Kirchen mit 200.000 Geb.vers. x 9 Pkt./1.000 =	1.800 Punkte
2 Gem.häuser mit 90.000 Geb.vers. x 13 Pkt./1.000 =	1.170 Punkte
	2.970 Punkte
mal Faktor 10 (Basis) =	29.700,00 DM
3. Bedarf Diakonie:	
Kleinstes Defizit	160.000,00 DM
4. Bedarf Mieten und Schuldendienst:	
Zins und Tilgung 80.000,00 DM	
hiervon 75% =	60.000,00 DM
./. 2/3 Mieteinnahmen (18.000,00 DM) =	./ 12.000,00 DM
+ Mietausgaben =	7.000,00 DM
	55.000,00 DM
Zuweisung Basis (Nr. 1–4) insgesamt =	670.990,00 DM
Zuweisung bisher ./ =	698.500,00 DM
Minderzuweisung =	./ 27.510,00 DM

Jede Gemeinde erhält eine Regelzuweisung. Diese bemißt sich zum einen nach der Anzahl der Gemeindeglieder und zum anderen nach der Gemeindegrößenklasse. Gut 50% des Zuteilungsvolumens von 90 Millionen DM werden so verteilt. Die Regelzuweisung ist die Restzuweisungsmasse von 50%, aus der die Bedarfsanteile für Diakonie und Schuldendienst sowie die Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten der Gebäude herausgerechnet sind. Dies sind nach Tabelle 6.3, V8.1 rund 46 Millionen DM. Diese Summe wird nun aufgeteilt in 6 Gemeindegrößenklassen.

Wenn Sie jetzt bitte Tabelle 6.3., V8.4 aufschlagen, sehen Sie unten in der ersten Spalte wieder diese 46 Millionen DM.

Für die Gemeindegrößenklasse 6 ist eine Restzuteilungsmasse von 2,975 Millionen DM errechnet worden, damit erhält man einen Betrag von 26,30 DM pro Gemeindeglied oder 2,63 Punkte mal Faktor 10,00 DM pro Punkt. In der Beispielrechnung wird dieser Betrag für die ersten 1000 Gemeindeglieder mit 26.300 DM ausgewiesen. Die Gemeindegrößenklasse 5 hat einen Anteil an der Restzuteilungsmasse von 8,195 Millionen DM. Wird von dieser Summe der Anteil der ersten 1000 Gemeindeglieder jeder Gemeinde in Höhe von 5,627 Millionen DM abgezogen,

bleibt eine Restsumme von 2,568 Millionen DM übrig, die nun wieder auf die Anzahl der verbleibenden Gemeindeglieder verteilt wird mit 16,30 DM pro Gemeindeglieder oder 1,63 Punkte mal Faktor 10,00 DM pro Punkt. Analog können die Anteile bis Größenklasse 1 durchgerechnet werden. Die Regelzuweisung in unserem Beispiel hat damit folgenden Aufbau:

Siehe Blatt Beispielrechnung 1 und Beispielrechnung 2.

Beispiel 1

1.000 Gemeindeglieder x 2,63 Pkt. =	2.630,0 Punkte
430 Gemeindeglieder x 1,63 Pkt. =	700,9 Punkte
Gesamtpunkte =	3.330,9
und mit 10,00 DM pro Punkt bewertet.	33.309,00 DM

Dieser Betrag entspricht der Regelzuweisung der Gemeinde X mit 1.430 Gemeindegliedern.

Beispiel 2

Die Gemeinde Y hat 9.006 Gemeindeglieder, für diese ergibt sich folgende Regelzuweisung:

1.000 Gemeindeglieder x 2,63 Pkt. =	2.630 Punkte
2.000 Gemeindeglieder x 1,63 Pkt. =	3.260 Punkte
2.000 Gemeindeglieder x 6,16 Pkt. =	12.320 Punkte
3.000 Gemeindeglieder x 3,53 Pkt. =	10.590 Punkte
1.006 Gemeindeglieder x 9,78 Pkt. =	9.839 Punkte
Gesamtpunkte	38.639
und mit 10 DM pro Punkt bewertet	386.390,00 DM

Die Zuweisungshöhe der jeweiligen Gemeindegroßenklasse ist belassen worden, da es nicht in der Absicht des Finanzausschusses lag, neue Strukturen und Modelle für den Gemeindeaufbau durch finanzwirtschaftliche Maßnahmen einzuführen. Zwischen den Größenklassen kommt es somit zu keinerlei Verschiebungen.

Allerdings muß auch festgestellt werden, daß die Zuteilungspunkte bzw. die Regelzuweisungshöhen erstaunlich weit differieren und große Sprünge aufweisen.

Bei Gemeinden innerhalb einer Größenklasse können sich Verschiebungen ergeben, die zu Mehr- oder Minderzuweisungen führen. Ein rechnerischer Mehrbedarf wird innerhalb von 6 Jahren sukzessive der Zuweisung zugerechnet, während bei einem rechnerischen Minderbedarf die Zuweisung in 12 Jahren kontinuierlich angepaßt wird.

Der Anteil der Kirchengemeinden am Steueraufkommen wird um 1% von 43 auf 44% oder um 3,4 Millionen DM erhöht. Die einzelnen Gemeinden werden also finanziell gestärkt.

Wenden wir uns nun der nächsten Gruppe zu, der Zuweisung nach einheitlichen Kriterien, ohne Unterscheidung nach Gemeindegroßenklassen. Die Zuweisungsart ist mit 15% am Zuteilungsvolumen beteiligt. Sie dient der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude. Damit befaßt sich § 5 der Gesetzesvorlage. Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeversicherungswert, in den Zustand, Alter und Größe eines Gebäudes eingehen. Sie sehen in Tabelle 4.4.2.1, daß je 1000 DM Versicherungswert in einer Kirche 107,21 DM Gebäudeunterhaltskosten und 93,14 DM Bewirtschaftungskosten anfallen. Im Beispiel 1 beläuft sich der Versicherungswert der Kirche auf 70.000 DM.

Sie erhält somit 700 Punkte für die Unterhaltskosten und 630 Punkte für die Bewirtschaftungskosten.

Für die Gebäudearten Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus wird nun durchgerechnet. Die Größe mit dem Faktor 10,00 DM pro Punkt multipliziert ergibt die Ergänzungszuweisung. Tabelle 4.4.2.2 zeigt die Gebäudekosten aufgliedert nach 6 Gemeindegroßenklassen, und dort stellt man auch wieder erhebliche Kostenunterschiede fest.

Die Regelzuweisung und die Ergänzungszuweisung werden mit vorliegendem Entwurf neu geregelt. 65% der Zuteilungsmasse werden künftig normiert zugewiesen.

Die Ausgaben für den diakonischen Bereich von insgesamt 22,54% werden nach dieser Gesetzesvorlage nicht in die Normierung einbezogen, sondern sind als Bedarfzuweisung vorgesehen. Der Evangelische Oberkirchenrat ist jedoch beauftragt, laut Ziffer 4 der Beschlußvorlage zum Haushalt 1990/91 (siehe Seite 4) Überlegungen anzustellen, ob und wie die Aufgaben, die im Einzelplan 2 der kirchengemeindlichen Haushalte aufgeführt sind, durch normierte Zuweisungen finanziert werden können. Darüber soll dann der Synode berichtet werden.

Eine Normierung der Zuweisung für den Schuldendienst, insgesamt 14,6%, scheidet aus. Hier wird nach wie vor nach Bedarf zugewiesen. Es werden 75% der anrechnungsfähigen Summe berücksichtigt.

Ich möchte nun kurz auf die Eingabe **OZ 11/6.1** der Evangelischen Kirchengemeinde Höchenschwand eingehen, die ja von der Sorge getragen ist, infolge Normierung der Bewirtschaftungskosten auf „badisches Normalklima“ beim Gottesdienstbesuch frieren zu müssen, weil eben die Heizperiode im Hochschwarzwald fast doppelt solange dauert und damit außerhalb der Norm liegt.

Genau diese Sorge brauchen sich die Kirchengemeinden nicht zu machen, da es Bedarfssituationen gibt, die weder vorhersehbar noch berechenbar noch vermeidbar sind, dafür sieht der Haushaltsplan für 1990 gute 6 Millionen DM und für 1991 gute 7 Millionen DM vor. Der Finanzausschuß war sich der Grenzen der Normierbarkeit durchaus bewußt und verstärkte daher die Härtestockmittel um gute 2 Millionen DM gegenüber dem Rechnungsergebnis 1988, um diese außergewöhnliche Bedarfssituation finanziell auffangen zu können. Der Finanzausschuß glaubt, daß damit die Bedenken der Eingabe von OZ 11/6.1 ausgeräumt sind. In § 12 der Vorlage wird die Bewilligungsvoraussetzung, das Verfahren und die Rückzahlungspflicht der außerordentlichen Finanzzuweisung (Härtestock) geregelt. Diese Mittel werden auf dem Verwaltungsweg vergeben. Das neu einzuführende Kirchgeld soll während einer Übergangszeit von 6 Jahren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht auf Gewährung von Härtestockmitteln angerechnet werden.

Mit der Einführung des Finanzausgleichgesetzes (FAG) soll die Planungsfähigkeit der Gemeinden erhöht werden, daher die Forderung nach Transparenz und leichter Nachvollziehbarkeit. Die Eigenständigkeit ist durch die einprozentige Erhöhung des Kirchengemeindeanteils gestärkt worden und die Gemeinden können flexibler auf die neue Situation reagieren, weil sie die finanziellen Folgen ihres Tuns besser abschätzen können. Bemessungsgrundlage für die Zuweisungshöhe sind vergleichbare Strukturen. Vergleiche können zu neuen Fragestellungen anregen und somit zum kreativen Denken. Einen Beitrag dazu liefern

die Anlagen zu dieser Eingabe, die ausgesprochen informativ sind. Die Landeskirche muß Kosten sparen, aber kreativ. Der Finanzausschuß glaubt, daß mit Einführung dieses Gesetzes ein Schritt in diese Richtung getan wird.

Ich verlese noch einmal den Beschlußvorschlag:

Die Synode stimmt dem Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich mit der Maßgabe zu, daß in § 12 folgender Absatz 7 eingefügt wird:

„(7) Während einer Übergangszeit von sechs Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Nichterhebung von Kirchgeld als Ortskirchensteuer keinen Einfluß auf die Gewährung von Härtestockmitteln.“

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr, Herr Gustrau. Herr Gustrau hat einige abstrakte Beispiele gebracht. Es steht im Clubraum ein PC. Es ist für die Gemeinden möglich, individuelle Beispiele auszurechnen und auszudrucken. Wer davon Gebrauch machen möchte, kann diese Serviceleistung im Clubraum in Anspruch nehmen.

Es gibt jetzt eine Pause bis 11.00 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.35 Uhr bis 11.05 Uhr)

II.6

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz)

(Anlage 8)

und Eingaben zur Einführung eines Kirchgeldes:

Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 08.05.1989

(Anlage 1)

Dr. Wolfgang Hoestermann, Bad Dürkheim, vom 03.07.1989

(Anlage 1.1)

Evangelischer Kirchengemeinderat Leimen vom 07.07.1989

(Anlage 1.2)

Evangelischer Kirchengemeinderat der Matthäusgemeinde in Lauchringen

(Anlage 1.3)

Ältestenkreis der Evangelischen Matthäus- gemeinde in Villingen-Marbach vom 06.09.1989

(Anlage 1.4)

Dieter Stöcklin, Kirchenältester der Johannespfarre Ettligen, vom 06.10.1989

(Anlage 1.5)

Präsident **Bayer**: Wir hören dazu Berichte der Synodalen Rieder und Dr. Rau. Für den **Finanzausschuß** berichtet Herr Rieder zunächst zu **OZ 11/8**.

Synodaler **Rieder, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist eine alte Erfahrung, daß die Einführung von Steuergesetzen immer und zu jeder Zeit unpopulär ist.

Auch im Hinblick auf die geplante Einführung des Kirchgeldes waren freundliche Hinweise zu verzeichnen: „Verwendet zuerst mal euer eigenes Vermögen. – Der Verwaltungsaufwand ist zu hoch. – Es handelt sich um ein

Zwangsgeld. – Es werden Kirchenaustritte erwartet. Es sei zynisch, über die Einführung des Kirchgelds Kontakte mit fernstehenden Gemeindegliedern zu suchen. Einer schreibt sogar: Es handelt sich um eine in fahrlässiger und theologisch unverantwortlicher Weise stattfindende Vermischung der Frage Sanierung kirchlicher Finanzen mit der Gliedschaft am Leib Christi.

Der epd-Landesdienst schreibt am 16.10.1989: „Die bisher der Synode vorliegenden Reaktionen aus Gemeinden lassen für den seit Monaten diskutierten Vorschlag wenig Sympathie erkennen.“

Die Badischen Neuesten Nachrichten fragen am 17.10.1989: „Einführung von Kirchgeld nötig?“

Dies alles kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Zielrichtung des vorgelegten Gesetzes eine andere ist und von vielen nicht verstanden wird.

Der Finanzausschuß der Synode hat diese Gesetzesvorlage von Anfang an begleitet. Es fanden Beratungen schon im Herbst 1987 statt (siehe VERHANDLUNGEN der 7. Tagung Seite 106). Im Frühjahr 1988 wurde der Evangelische Oberkirchenrat um einen Bericht gebeten (siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Seite 47 ff.). Es folgte eine ausgiebige Beratung im Frühjahr 1989 (vgl. VERHANDLUNGEN der 10. Tagung vom 14.04.1989 S. 162 ff.) sowie am 23. und 24.06.1989 und zuletzt am 15. September 1989.

Entsprechend dem Beschluß der Synode vom 14.04.1989 sehen wir nun die Gesetzesvorlage OZ 11/8 vor uns.

Der Finanzausschuß sah und sieht als wichtigsten Grund für die Einführung des Kirchgelds den Lastenverteilungsauftrag des § 6 Abs. 2 unserer Grundordnung und räumt dieser Vorschrift höchste Priorität ein. Die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden soll gestärkt werden. Die Erfahrungen mit der Steuerreform haben wiederum eine ungunstige Abhängigkeit von den staatlichen Personensteuern deutlich gemacht und gezeigt, daß sich die Kirche rechtzeitig auf ihr eigenes Steuerrecht besinnen muß, die Kirchenmitglieder sollen rechtzeitig mit dieser Situation vertraut gemacht werden, ehe uns ein akuter Notstand zu Maßnahmen zwingt (siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode vom 14.04.1989 Seite 162 ff.). Der Referent unserer Landeskirche bezeichnete dies mit „Trockenschwimmkurs als Überlebensvoraussetzung bei dem zu erwartenden Sturm im Ozean“.

Der Finanzausschuß räumt der missionarischen Ergiebigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs Vorrang gegenüber der fiskalischen Ergiebigkeit ein, obwohl diese fiskalische Ergiebigkeit im Laufe der kommenden Jahre bei dem andauernden Trend des Staates zu indirekten Steuern für künftige Steuerausfälle von erheblich größerer Bedeutung werden wird.

Das Kirchgeldgesetz ist ein Teil einer Maßnahme, die langfristig die Gemeindefinanzen stärken soll.

Während der Haushalt 1990/91 nur durch erhebliche Entnahmen aus den Rücklagen ausgeglichen werden konnte, erhalten die Gemeinden die Hälfte dieser Haushaltsausgleichssumme an Mehrzuweisungen. Das Kirchgeldgesetz, dessen Anwendung den Gemeinden freigestellt ist, soll langfristig den Gemeinden helfen, eigene Aufgaben besser zu erfüllen.

Der Finanzausschuß ist ferner der Meinung, daß der Grundsatz der Steuergerechtigkeit in einer Volkskirche gewahrt bleiben muß.

In der vorliegenden Gesetzesvorlage sind als Anlage unter Ziffer 2 die materiellen und inhaltlichen Gründe – die für eine Erhebung von Kirchgeld sprechen – dargestellt.

Der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrats hat in seiner Haushaltsrede vor der Synode am 16.10.1989 die für eine Einführung des Kirchgelds sprechenden Gründe ergänzt, indem er unter anderem ausführte, daß infolge Änderung der Steuertarife in zunehmender Zahl Kirchenmitglieder keine Kirchensteuer mehr bezahlen, obwohl diese dazu in der Lage wären, daß die Kirche keinen Einfluß auf die Erhebung von Einkommensteuer und Kirchenlohnsteuer hat und daß aus fiskalischen Erwägungen *alle* Kirchenmitglieder die Lasten finanziell mittragen sollten, um nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere örtliche Aufgaben der Kirchengemeinden mitzufinanzieren.

Hinter diesen Gründen, die für die Einführung des Kirchgelds sprechen, müssen die gegenteiligen Begründungen zurücktreten.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht den Vorstellungen des Finanzausschusses, einige Änderungsvorschläge sind in meinem Beschlußvorschlag enthalten.

In § 1 Abs. 1 des Kirchgeldgesetzes (KGG) ist der Grundsatz der *Freiwilligkeit* enthalten, in § 1 Abs. 2 KGG kommt die *Steuerhoheit der Gemeinden* zum Ausdruck.

In diesem Zusammenhang hält es der Finanzausschuß für richtig, daß nicht dem Bezirkskirchenrat durch dieses Gesetz Aufgaben übertragen werden; dieser ist nach der Grundordnung hierfür nicht zuständig, sondern die Kirchengemeinden. Der hohen Verantwortung des Bezirkskirchenrats bleibt es jedoch unbenommen, von sich aus Beiträge zur Verwirklichung des Gesetzesinhalts zu leisten.

In § 1 Abs. 3 KGG ist der Grundsatz der *wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder* und der *Selbstveranlagung* enthalten, während § 2 Abs. 3 KGG die *Doppelbesteuerung* ausschließt.

Der Finanzausschuß hält das Gesetz zum *jetzigen* Zeitpunkt für beschlußreif. Die neue Landessynode wäre in den ersten Jahren mit der Problematik zu stark belastet. Gleichzeitig bleibt festzustellen, daß mit der Einführung des Kirchgeldgesetzes die steuerlichen Erhebungsmöglichkeiten der württembergischen Landeskirche gleichgestellt werden; dort wird das Kirchgeld schon immer erhoben.

Für die Meinungsbildung des Finanzausschusses war es wichtig, daß das von den Gemeinden erhobene Kirchgeld nicht auf Steuerzuweisungen und Härtestockmittel angerechnet wird und das Gesetz Zwangsbeitragsmaßnahmen nicht vorsieht.

Der Finanzausschuß geht davon aus, daß der Evangelische Oberkirchenrat den Gemeinden praktische Einzugshilfen anhand gibt, die diese in die Lage versetzen, das Kirchgeld zu erheben (z.B. Musterbriefe, Verwendungshinweise u.ä.).

Die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses während der Beratungszeit sind im vorliegenden Gesetzesentwurf verarbeitet worden bzw. sind in meinem Beschlußvorschlag enthalten.

Die Gesetzesvorlage, einschließlich der vorgeschlagenen Änderungen, wurde vom Finanzausschuß in seiner Sitzung am 15. September 1989 mit einer Gegenstimme und

einer Enthaltung genehmigt. Von den anderen Ausschüssen der Synode nahmen jeweils Vertreter an den Beratungen des Finanzausschusses teil.

Der Finanzausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß er auch diese Entscheidung in seiner Verantwortung für die Arbeit in unserer Kirche für die kommenden Jahre getroffen hat.

Er hat sich seine Entscheidung nicht leicht gemacht. Die Ausschußmitglieder haben durch ihre langjährige Beschäftigung mit den kirchlichen Finanzen – vielleicht mehr als andere – ein Gespür dafür, was zu tun ist, um die Arbeit unserer Landeskirche langfristig sicherzustellen.

Ich komme zum Beschlußvorschlag:

Der Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989 „Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz)“ wird unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen zugestimmt:

1. Zu § 1 Abs. 3

In der Spalte „Gestaffelt Kirchgeld“ ist jeweils das Wort „bis“ zu streichen.

2. Zu § 1 Abs. 4

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen, die dazu geeignet sind, den Unterhalt zu bestreiten. Hierzu gehören auch Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz ganz oder teilweise steuerfrei sind, wie Leibrenten und sonstige wiederkehrende Leistungen.“

3. Zu § 2 Abs. 1

Nach dem Wort „vollendet“ ist das Wort „haben“ einzufügen.

4. Zu § 2 Abs. 2

Er erhält folgende Fassung:

„Nach Absatz 1 kirchgeldpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, entrichten ein nach dem gemeinsamen Einkommen beider Eheleute bemessenes gemeinsames Kirchgeld. Gehört nur ein Ehegatte der Evangelischen Landeskirche an, ist das Kirchgeld nur nach seinen eigenen Einkünften entsprechend § 1 Abs. 3 zu entrichten.“

5. Zu § 2 Abs. 3

Er erhält folgende Fassung:

„Bei Personen, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer entrichten, entfällt die Erhebung des Kirchgeldes.“

6. Zu § 5

Das Wort „lückenlos“ wird gestrichen.

Das letzte Wort „wird“ wird ersetzt durch die Worte „werden können“.

Präsident **Bayer**: Ich danke Ihnen für diesen Bericht.

(Beifall)

Es folgt nun von Herrn Rieder unmittelbar anschließend der zweite Bericht zu **OZ 11/1, 11/1.1 bis 11/1.5**.

Synodaler **Rieder, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Eingaben 11/1 sowie 11/1.1 bis 11/1.5 stehen in direktem Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage zur Einführung des Kirchgeldgesetzes. Ein großer Teil der gestellten Fragen und Anregungen habe ich als Berichterstatter des Finanzausschusses in meinem Bericht zum Gesetzesentwurf OZ 11/8 bereits beantwortet.

Der Finanzausschuß hat die Eingaben einzeln behandelt, gestatten Sie mir, daß ich über einzelne Fragen der Eingaben zusammenfassend berichte.

OZ 11/1

Anhörung der Kirchenbezirke

Die Vorlage des Kirchgeldgesetzes geschah im Auftrag der Landessynode (Frühjahr 1988). Nach eingehender Beratung und unter Berücksichtigung aller inzwischen bekannten Gründe betrachtet der Finanzausschuß das Gesetz für entscheidungsreif und sieht keinen Handlungsbedarf für ein Anhörungsverfahren.

OZ 11/1.1

Steuergerechtigkeit – Steuerrecht der Kirchengemeinden – Überlegungen, Kirchgeld einzuführen

Diese Eingabe wurde bereits am 10. Juli 1989 durch das Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats ausführlich beantwortet. Der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrats ging im einzelnen auf die in der Eingabe gestellten Fragen ein, ich darf hier auf dieses Antwortschreiben verweisen (siehe Anlage 1.1.1).

OZ 11/1.2

Verwaltungsaufwand beim Einzug des Kirchgeldes

Laut Auskunft des Evangelischen Oberkirchenrats ist eine Praktikergruppe bereits damit beschäftigt, kostengünstige Einzugsmöglichkeiten festzulegen.

Besteuerung von „Randgruppen“

Wenn man davon ausgeht, daß 60% der Gemeindeglieder bald keine Kirchensteuer mehr bezahlen, ist es sicher falsch, diese 60% als Randgruppen zu bezeichnen. Wenn Gemeindeglieder keine positiven Erfahrungen mit Kirche vor Ort gemacht haben, sollte auch der Eingeber Überlegungen anstellen, woran dies liegen möge.

Zwangsgeld

Der Gesetzesentwurf „Kirchgeld“ beruht auf einer zweiseitigen Freiwilligkeit:

1. Die Einführung des Kirchgelds bleibt der Kirchengemeinde überlassen.
2. Die Zahlung des Kirchgelds durch die Gemeindeglieder wird nicht erzwungen.

Von einem „Zwangsgeld“ kann daher nicht gesprochen werden.

Zwangmaßnahmen

Mahnverfahren o.ä. sind weder im Gesetz enthalten noch beabsichtigt.

OZ 11/1.3

Kirchenaustritte

Der Finanzausschuß vermag nicht einzusehen, warum Gemeindeglieder aus der Kirche austreten, sobald diese, die bisher keine Kirchensteuer bezahlt haben, aufgrund freiwilliger Kirchgeldfestsetzung ihrer Kirchengemeinde ein relativ geringes Kirchgeld bezahlen und damit der in § 6 Abs. 2 Grundordnung geforderten Lastenverteilung gerecht werden.

Diejenigen Gemeindeglieder, die Kirchensteuer bezahlen, werden sich über eine größere Steuergerechtigkeit eher freuen.

Ermittlung der Kirchgeldzahler, Einzug des Kirchgelds – Übernahme des Verwaltungsaufwands

Für die Ermittlung der Kirchgeldzahler sind Verhandlungen mit der Finanzverwaltung im Gange. Der Evangelische Oberkirchenrat beabsichtigt, in einem Ältestenhandbuch zu den kommenden Wahlen zu entsprechenden Fragen Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsaufwand ist vom Steuergläubiger, also von den Kirchengemeinden zu tragen.

OZ 11/1.4

Verhältnis Ergebnis/Aufwand

Wie ich schon in meinem Bericht zu OZ 11/8 ausführte, räumt der Finanzausschuß der missionarischen Ergiebigkeit des Kirchgeldgesetzes Vorrang gegenüber der finanziellen Ergiebigkeit ein.

Allgemeine Feststellungen zu dieser Eingabe

Der Finanzausschuß ist erstaunt und zeigt kein Verständnis für Wortwendungen wie „zynisch“ und „in fahrlässiger und theologisch unverantwortlicher Weise“ in dieser Eingabe.

(Beifall)

Dieser Stil zeigt, daß der Eingeber nicht viel von der Tätigkeit unserer Synode weiß oder zumindest nicht viel von dieser Tätigkeit hält. Da genügend gute Theologen in der Landessynode mitwirken, sollte der Eingeber seine Bedenken zurückstellen und in seiner Wortwahl in öffentlichen Schreiben etwas vorsichtiger sein.

(Beifall)

OZ 11/1.5

Verschiebung der Entscheidung, keine Vorbereitung der Gemeinden

Hierzu stellt der Finanzausschuß fest, daß „Synode aktuell“ bereits zweimal die Gemeinden informiert hat. Die Gemeinden haben aufgrund der „Freiwilligkeit“ des Kirchgeldes zumindest eine Legislaturperiode der Synode (6 Jahre) Zeit, das Kirchgeld einzuführen.

Entsprechende Informationen werden beim Evangelischen Oberkirchenrat vorbereitet und werden den Gemeinden zugehen.

Da das Kirchgeld im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen zur Stärkung der Gemeinden zu sehen ist, das Gesetz nach Meinung des Finanzausschusses auch entscheidungsreif ist, hält der Finanzausschuß eine Verschiebung der Entscheidung nicht für erforderlich.

Ich fasse zusammen:

Der Finanzausschuß hält die Einführung des Kirchgeldgesetzes für notwendig, weil

- es dem Leistungsverteilungsauftrag des § 6 Abs. 2 Grundordnung gerecht wird,
- durch die Einführung des Gesetzes der Grundsatz der Steuergerechtigkeit gewahrt bleibt,
- die Eigenverantwortung der Gemeinden verstärkt und eingeübt wird,
- die Einführung des Kirchgeldgesetzes im Hinblick auf zu erwartende Steuerausfälle künftig an Bedeutung gewinnen wird,

- die Gesetzesvorlage beschlußreif ist,
- Freiwilligkeit für Gemeinden und Gemeindeglieder gewährleistet bleiben,
- Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nicht beabsichtigt sind,
- die Einführungszeit für das Kirchgeld im Hinblick auf die Freiwilligkeit für die Gemeinden ausreichend erscheint.

Die Synode möge beschließen:

Die in den Eingaben 11/1 sowie 11/1.1 bis 11/1.5 gestellten Anträge sind durch die Behandlung und Beschlußfassung über das Kirchgeldgesetz erledigt und daher abzulehnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke schön für den zweiten Bericht, Herr Rieder.

Zum gleichen Tagesordnungspunkt berichtet für den **Hauptausschuß** Herr Dr. Rau.

Synodaler **Dr. Rau, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Für die Einführung eines Kirchgeldes mit gestaffelten Sätzen hat sich der Hauptausschuß der Synode mehrheitlich ausgesprochen.

Diesem Konsens ging eine heftige Diskussion voraus, bei der die gleichen Argumente für und gegen diese Art von Ortskirchensteuer laut wurden, wie sie vermutlich auch hinter den kritischen Eingaben mehrerer Kirchengemeinden zu diesem Thema stehen und wie sie mit Sicherheit für viele Kirchengemeinderatsdiskussionen noch zu erwarten sind.

Für die einen lohnt der ganze Aufwand nicht, weil finanzwirtschaftlich gesehen der Ertrag des Kirchgeldes nicht allzu hoch ausfallen dürfte, zieht man erst einmal die Erhebungskosten ab. Andere wiederum stört die Uneinheitlichkeit in der kirchlichen Steuer-Landschaft, sollten sich nicht alle Gemeinden umgehend zu einem Kirchgeld entschließen.

Trotz solcher und ähnlicher Bedenken

schlägt der Hauptausschuß dem Plenum der Synode vor, den vorgelegten Entwurf als Gesetz zu beschließen, vielleicht mit der kleinen Abänderung durch einen Vorspann, in dem eine kirchlich-theologische Begründung für diese Maßnahme ausformuliert wird.

Die wesentliche inhaltliche Begründung für ein – wenn auch im Ergebnis geringes – Kirchgeld ist neben dem Geldbedarf der einzelnen Gemeinden für eine Konkretisierung ihrer „Phantasie der Nächstenliebe“ ganz einfach das theologische und kirchenrechtliche Verständnis von Kirchenmitgliedschaft. So heißt es in der Grundordnung der badischen Landeskirche, Mitglied sei in ihr, wer getauft sei, in ihrem Einzugsbereich als evangelischer Christ lebe, an ihrer Sendung und Ordnung teilhabe und schließlich für die Aufwendungen des kirchlichen Lebens seinen finanziellen Beitrag leiste.

Die Kirche hat von daher gesehen als eine Institution geradezu die Pflicht, dafür zu sorgen, daß jedes Kirchenmitglied die Chance erhält, für seine Kirche auch einen ordentlichen materiellen Beitrag zu leisten.

Manchem mag dieser Satz fast zynisch in den Ohren klingen, weil er ihm als Bemäntelung der Geldgier kirchlicher Organisationen erscheint im Sinne des alten Sprichworts vom großen Magen der Kirche, und dies in einer Zeit, wo noch genügend Kirchensteuern – nach der Lohn- und Ein-

kommensteuer berechnet – eingehen, um den kirchlichen Haushalt auszugleichen. In Wahrheit ist die Erwartung der Kirche an alle ihre Mitglieder, durch Opfer und Abgaben zum äußeren Bestand der Kirche beizutragen, deshalb notwendig, weil so die Identifizierung des Kirchenmitglieds mit seiner Kirche gestärkt wird.

Es ist dem Glauben einer christlichen Gemeinschaft unwürdig, von Jahr zu Jahr zittern zu müssen, ob denn die wirtschaftliche Konjunktur genügend floriere, um von immer weniger Mitgliedern einen immer größeren Anteil kirchlicher Ausgaben bezahlt zu bekommen. Zugleich ist es theologisch unverantwortlich, über die Hälfte der Kirchenmitglieder ohne jede Verpflichtung für die Unterhaltung ihrer Kirche zu belassen. Kirche ist ja nicht nur ein bürokratischer Apparat, sondern der Ort, wo ich Gottes Wort höre und meinen Glauben betend und singend zum Ausdruck bringen kann, nicht zuletzt aber der Ort, wo mir Gottes Barmherzigkeit in der Gemeinschaft mit anderen Christen begegnet.

In unserer deutschen volkskirchlichen Tradition ist noch immer kein allgemeines Bewußtsein dafür vorhanden, für die Bezahlung der Personalstellen und der Kirchenräume mitverantwortlich zu sein. Dies mag das Erbe einer jahrhundertelangen Pfründenabsicherung kirchlicher Bedürfnisse sein oder auch nur das Ergebnis einer langen staatskirchlichen Entmündigung. So werden die oft reichlich und gern gegebenen freiwilligen Spenden für diakonische Projekte oder für Sonderanschaffungen der Gemeinde als das einzige der Kirche zu Recht zukommende Opfer betrachtet, während man sich über die Bedingungen des alltäglichen Funktionierens der kirchlichen Organisation weder Gedanken macht, noch sich zuständig fühlt.

Mit der Einführung des Kirchgeldes verbindet sich daher die Hoffnung, die Kirchengemeinderäte könnten sich wieder mehr als steuererhebende Subjekte erleben, und das heißt, auch die Verantwortung einüben für aktuelle Aufgaben christlicher Liebe und für neue Formen der Gemeinschaft der Glaubenden vor Ort.

In einigen Voten im Hauptausschuß kam die Sorge zum Ausdruck, durch das Kirchgeld könnten sich sogenannte amerikanische Verhältnisse einer geldlichen Abhängigkeit des Predigers von seinen Gemeindegliedern einschleichen. Da jedoch für die nächste Zeit nicht damit zu rechnen ist – nach menschlichem Ermessen –, daß mit dem Kirchgeld Pfarrergehälter bezahlt werden müssen, mit anderen Worten, da wir mit hoher Wahrscheinlichkeit noch lange ein Mischsystem der Kirchenfinanzierung haben werden, ist diese Gefahr fürs erste gebannt.

Abschließend soll an alle Kirchenmitglieder appelliert werden, dabei mitzuhelfen, daß die Existenz einer kirchlichen Institution nicht einfach als gegeben hingenommen, gleichsam als selbstverständliche ewige Einrichtung der Gesellschaft betrachtet wird, für die schon irgend jemand sorgen wird, sondern als die soziale Gestalt des Glaubens, die ein aktueller Ausdruck unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist.

Die Entscheidungen zum Bau großer Kathedralen und Klöster in der Geschichte der christlichen Kirche entstammen meistens nicht Zeiten des äußeren Überflusses, sondern der Not – und viele dieser Bauten sind vollendet worden –, weil der Glaube durch neue Aufgaben nicht erlahmt, sondern auflebt. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Professor Rau.

II.7**Bericht des Stellenplanausschusses
über den Stellenplan 1990/1991**

(Anlage 14)

(Der Haushaltsplan – mit Stellenplan – lag den Synodalen vor.)

Präsident **Bayer**: Den Bericht des Stellenplanausschusses wird der Synodale Ziegler vortragen. Er berichtet auch für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Ziegler, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

I. Vorbemerkung

Sie haben einen Beschlußvorschlag mit Anlagen zu diesem Bericht erhalten. Wenn Sie dann hin und wieder den Stellenplan zur Hand nehmen, wird es hoffentlich gemeinsam gelingen, uns in der Papierflut zurechtzufinden.

Der Stellenplan, Seite 89 bis Seite 109 des Haushaltsplanes hat ein neues Gesicht bekommen. Er gliedert sich in 3 Teile:

1. das Inhaltsverzeichnis, was Ihnen das Auffinden der einzelnen Abteilungen erleichtert,
2. den Stellenplan, das sind die Seiten 91 ff. und
3. den Stellennachweis, Seiten 104 ff.

Der vorgelegte Stellenplan unterscheidet sich von dem des laufenden Haushaltes darin, daß seine Transparenz deutlicher geworden ist. Die einzelnen Abteilungen und Funktionsbereiche haben gewissermaßen eigene Haushalte erhalten, die bislang gebündelt aufgeführt wurden. Daraus erklärt sich auch die Fülle der Umbuchungen unter der Spalte „Bemerkungen“. Diese sind bei diesem Stellenplan vielleicht manchmal verwirrend. Ich schätze aber doch, daß die Vielzahl der Umbuchungen einmalig ist. Hilfreich ist, daß dem Soll-Stellenplan 1988/89 der Soll-Stellenplan 1990/91 direkt gegenübergestellt ist, so daß Sie die Veränderungen im einzelnen selbst verfolgen können. Unter der Spalte Bemerkungen finden sich dann einige Erläuterungen zu den Veränderungen des Solls 1988/89 zum Soll 1990/91.

Im Stellennachweis, dem Anhang zum Stellenplan, können Sie sich dann im einzelnen über die derzeitige Ist-Besetzung der einzelnen Referate innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates sowie der Dienste und Werke informieren.

Um Ihnen die wesentlichen Veränderungen des Stellenplans 1990/91 gegenüber 1988/89 besser zu veranschaulichen und das Auffinden zu erleichtern, haben Ihnen der Stellenplan- und Finanzausschuß für die heutige Sitzung noch eine Vorlage erarbeiten lassen, die aus folgenden 6 Anlagen (siehe Anlage 14.1) besteht:

- a) Anlage 1 enthält die Umsetzung der kw-Vermerke vom Haushalt 1988/89 zu 1990/91,
- b) Anlage 2: eine Auflistung der Stellenstreichungen,
- c) Anlage 3: eine Zusammenstellung der Neuerrichtung von Stellen,
- d) Anlage 4: eine Auflistung der neu eingebrachten kw-Vermerke,
- e) Anlage 5 ist der korrigierte Stellenplan des Rechnungsprüfungsamtes,
- f) Anlage 6 ist die Auflistung der Stellenaufhebungen bzw. Stellensperrungen von den Gemeindepfarrstellen.

II. Anmerkungen zum Stellenplan insgesamt

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung hatte sich die Synode als Zielvorgabe 2% Stelleneinsparungen pro Haushaltsjahr vorgenommen. Nach Ablauf des letzten Haushaltszeitraums müssen wir klar erkennen und bekennen, dieses Ziel ist nicht erreicht worden. Der ursprünglich geplante Abbau von je 2% der Stellen durch Streichung oder Anbringung von kw-Vermerken in den Jahren 1990/91 konnte ebenfalls nicht erreicht werden, weil insbesondere die Strukturorganisation der Bereiche Dienste und Werke noch nicht abgeschlossen ist und die Neueinteilung bzw. Umstrukturierung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Deshalb kann auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt über die Aufgabe von Aufgabengebieten im Bereich unserer Kirche noch nicht entschieden werden.

Liebe Schwestern und Brüder, um diese Aufgabe werden wir uns als Synode in der kommenden Zeit nicht herumdrücken können und dürfen. Wir können die Aufgabe von Aufgabengebieten auch nicht an andere delegieren. Wir können auch nicht darauf hoffen, daß sie sich alleine einstellen. Die gewisse Euphorie, im Rahmen der Prioritäten Diskussion und der damit gegebenen Umstrukturierung dieses Ziel zu erreichen, ist bei der Durchführung bzw. Umsetzung der Idee einer gewissen Ernüchterung gewichen. Auch solche Erkenntnis ist heilsam, weil sie uns die Grenzen des Möglichen und Machbaren aufweist. Auch wenn einem Stellenplan etwas Statisches anhaftet, so handelt es sich bei jeder Stelle gleichzeitig um einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin, und überall dort, wo wir es mit Menschen zu tun haben, tritt die Statik zurück und das Lebendige, das Leben Gestaltende, auch das Leben der Kirche Gestaltende in den Vordergrund. Dennoch sollten wir angesichts rückläufiger Kirchensteuereinnahmen an einer restriktiven Stellenbewirtschaftung auch für den Haushaltszeitraum 1992/93 festhalten. Diese Erwartung verdichtet sich in dem zweiten Beschlußvorschlag an die Landessynode auf Seite 4 des Haushaltsplanes. Die bisherige Vorgabe von 2% Streichung der Stellen pro Haushaltsjahr verändert sich dahingehend, daß wir für den kommenden Haushaltszeitraum von einer Reduktion von 1% Personalkosten als zukünftige Zielvorgabe ausgehen.

Nun zu den Anlagen.

III. Umsetzung von kw-Vermerken – Anlage 1

Zunächst eine Bemerkung zu den kw-Vermerken überhaupt. Wir unterscheiden 3 Typen:

1. Solche, die für den kommenden Haushaltszeitraum 1990/91 gelten. Das ist teilweise unter den Bemerkungen dahintergeschrieben.
2. Solche, die den Termin des voraussichtlichen Ausscheidens des derzeitigen Stelleninhabers angeben. Das ist mitunter auch mit der Jahreszahl unter den Bemerkungen angegeben.
3. Kw-Vermerke ohne weitere Angaben bedeuten, bei freiwerdender Stelle durch den derzeitigen Stelleninhaber fällt die Stelle weg, wobei ein Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin noch nicht angegeben werden kann.

Wie erinnerlich, hat die Synode im Herbst 1987 den mutigen Beschluß gefaßt, auch den Gemeindebereich in die Stellenkürzungen einzubeziehen, das heißt konkret 9 Gemeindepfarrstellen. Gedacht war hierbei an die Aufhebung von Pfarrstellen, die schon seit längerer Zeit unbesetzt geblieben waren. Vor allem im ländlichen Raum stieß

diese Absicht der Pfarrstellenaufhebung bei Bezirkskirchenräten und Kirchengemeinderäten auf erheblichen Widerstand. Dies auch in jenen Gemeinden, die seit Jahrzehnten nicht mehr besetzt waren und auch in Zukunft nicht mit einer Pfarrstellenbesetzung rechnen können. Überzeugende Argumente wurden von den Kirchengemeinderäten vorgetragen. So zum Beispiel dies: Die Aufhebung der Pfarrstelle bedeutet den Abbruch einer langen geschichtlichen Tradition und damit den Verlust von Identität. Oder: die Pfarrstellenaufhebung wird von Gemeinden als Verlust von Hoffnung erlebt, irgendwann doch wieder einmal einen Pfarrer ins Dorf zu bekommen. Oder: die Absicht der Pfarrstellenaufhebung wird von engagierten Kirchengemeinderäten als ein persönliches Problem erlebt. Sie fürchten um ihren Namen und um ihren Ruf innerhalb des Dorfes und der dörflichen Gemeinschaft, wenn in ihrer Amtszeit die Pfarrstelle aufgehoben würde. Diese Argumente sollten wir ernst nehmen und dürfen sie sicherlich nicht einfach übergehen.

Insofern kann also nur von 2 Pfarrstellenaufhebungen gesprochen werden, die gemäß § 58 Abs. 1 unserer Grundordnung aufgehoben worden sind. Das ist die Andreas-Gemeinde in Karlsruhe und die Luther-Gemeinde in Pforzheim. Die Aufhebung war dadurch ermöglicht worden, daß die betroffenen Gemeinden mit anderen Gemeinden in der Stadt zusammengelegt werden konnten. Wie Sie aus der Vorlage des Personalreferates ersehen, das ist Anlage 6, konnte bei den nachfolgenden 8 Gemeinden insofern ein Kompromiß erzielt werden, als die Pfarrstelle nicht aufgehoben wird, sie aber nach § 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes gesperrt wird. Dies bedeutet, daß sie dann auch im Haushaltsplan nicht dotiert werden wird. Es handelt sich dabei um die

Pfarrstelle Leiselheim im Kirchenbezirk Emmendingen, vakant seit 1948;

Kleinkems im Kirchenbezirk Lörrach, vakant seit 1975;

Kälbertshausen im Kirchenbezirk Mosbach, vakant seit 1952;

Neckarmühlbach im Kirchenbezirk Mosbach, vakant seit 1960;

Ehrstädt im Kirchenbezirk Sinsheim, vakant seit 1989;

Michelfeld im Kirchenbezirk Sinsheim, vakant seit 1966;

Flinsbach im Kirchenbezirk Sinsheim, vakant seit 1970;

Bad Dürnheim-Öfingen im Kirchenbezirk Villingen, vakant seit 1988.

Das rechnerische Soll von sechs zu sperrenden Gemeindepfarrstellen wurde in diesem Fall sogar um eine Pfarrstelle erhöht. Mit diesem Kompromiß der Sperrung der Pfarrstellen wird einerseits der geschichtlichen Deutung der jeweiligen Pfarrstelle vor Ort Rechnung getragen, sie bleibt erhalten und wird auf der anderen Seite gesperrt, das heißt sie wird aus der Dotation herausgenommen, was sich im Haushaltsplan als Einsparung auswirkt.

Unter „V. Leitung und Verwaltung“ (Anlage 1) erkennen Sie, daß die dort beabsichtigten kw-Vermerke in den Positionen 2, 3 und 4 sich noch nicht im Haushaltszeitraum 1988/89 verwirklichen ließen. Darum werden sie in den Haushaltszeitraum 1990/91 mit hinübergenommen. Damit kann ich die Erläuterungen zu den Umsetzungen von kw-Vermerken beenden. Die anderen Veränderungen ergeben sich aus den Bemerkungen.

Der Stellenplan- und der Finanzausschuß nehmen die Umsetzung von 24,05 Stellen zur Kenntnis und bitten um Beschlußfassung der Wiederaufnahme von kw-Vermerken bei 9,20 Stellen im Rahmen der Anlage 4, auf die ich nachher eingehe.

IV. Stellenstreichungen – Anlage 2

Die Zusammenstellung auf der Vorlage ermöglicht eine klare Übersicht. Darum nur einige wenige Erläuterungen. Die erste Position im Bereich der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik ist eine Streichung infolge Zurruesetzung des Stelleninhabers. Die zweite Position ist eine Entlastung des landeskirchlichen Stellenplans insofern, als die 10,4 Stellen der Lehrkindertagesstätte in Freiburg hier herausgenommen werden können, weil sie von dem selbständigen Träger übernommen werden. Innerhalb des nächsten Abschnittes V, Leitung und Verwaltung, handelt es sich bei der ersten Position „B 3 Oberkirchenrat“ um die Streichung einer Stelle im Kollegium. Die zweite Position „Vergütungsgruppe IIa bis Ib Angestellte“ ist die Streichung der Stelle der Landeskirchlichen Beauftragten für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Stelleninhaberin ist in den Ruhestand gegangen. Die Funktion und Aufgabe dieser Stelle wird im Rahmen der Umstrukturierung einer anderen Stelle zugeordnet. Bei der nächsten Position, die mit der Bemerkung versehen ist „- 3 Stellenbewertung“ möchte ich Sie bitten, auf Anlage 3 beim Bericht „Neuerrichtung von Stellen“, wiederum im Abschnitt V, Leitung und Verwaltung, zu sehen. Dort taucht die 3 als „+ 3 Stellenbewertung“ wieder auf. Im Klartext heißt das, hier sollen Beförderungsmöglichkeiten erlaubt sein. Deshalb können wir nicht von einer realen Stellenstreichung auf der einen Seite, aber auch nicht von einer realen Stellenerweiterung auf der anderen Seite ausgehen. Im Rechnungsprüfungsamt, das ist die nächste Position, wird eine vakant gewordene Stelle gestrichen. Auch das Rechnungsprüfungsamt sollte von der Zielvorgabe, Einsparungen von Stellen, nicht ausgespart bleiben. Die nächste Position, drei Stellen im August-Winnig-Haus, sind schon seit längerer Zeit nicht mehr besetzt.

Stellenplan- und Finanzausschuß bitten um Zustimmung zu den 23,9 Stellenstreichungen.

V. Neuerrichtung von Stellen – Anlage 3

Bei aller restriktiven Personalpolitik ist der Auftrag, der der Kirche gegeben ist, etwas Lebendiges, er wird durch Menschen wahrgenommen und wendet sich an Menschen. Das hat zur Folge, daß es neben Stelleneinsparungen auch die Neuerrichtung von Stellen geben muß.

Die Neuerrichtung von 12,71 Stellen muß nun freilich auch differenziert gesehen werden. In Wirklichkeit handelt es sich um sechs neu zu errichtende Stellen, wobei die eine Stelle für den Haushaltszeitraum befristet ist. Das ist die Assistentenstelle an der Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik.

Lassen Sie mich im einzelnen dazu noch folgendes sagen: Die halbe Stelle der nichttheologischen Mitarbeiterin im Bereich des Gemeindepfarrdienstes ist eine Halbtagskraft ohne theologische Ausbildung in einem Kirchenbezirk, die bisher auf einer Planstelle für Gemeindepfarrer verrechnet wurde. Diese wird nun aus dem Gemeindepfarrdienst der Position 051 herausgenommen und gesondert ausgewiesen. Das fällt unter das Stichwort Haushaltswahrheit.

Sonderseelsorge: Die Evangelische Studentengemeinde Heidelberg beantragt aufgrund ihrer schwierigen Situation, die Stelle der dortigen Mitarbeiterin von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umzuwandeln, das heißt bei der Studentengemeinde Heidelberg eine Stelle neu zu errichten.

Der Studentenpfarrer in Pforzheim wurde bisher über die Telefonseelsorge, Haushaltsstelle 1470, finanziert. Auch das widerspricht dem Grundsatz von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit und muß insofern geändert werden. Darum wird in der gleichen Position eine halbe Stelle für den Studentenpfarrer in Pforzheim ausgewiesen.

Bei der nächsten Position, Polizeiseelsorge, hat sich gezeigt, daß die einst geplante Koppelung der Polizeiseelsorge mit einem anderen kirchlichen Auftrag nicht realisierbar war. Darum wird das halbe Deputat des Polizeiseelsorgers um ein weiteres halbes Deputat erweitert und als eine ganze Stelle ausgewiesen.

Bei der nächsten Position, Seelsorge an Umsiedlern, Ausländern und Asylanten, beantragt der landeskirchliche Beauftragte, die halbe Stelle seiner Mitarbeiterin um ein halbes Deputat zu erhöhen, da für sie die Verwaltungsarbeit angesichts der ständig steigenden Anzahl der zu Betreuenden mit einem halben Deputat nicht mehr wahrgenommen werden kann.

Die Fachhochschule Freiburg, wie vorhin erwähnt, beantragt eine Assistentenstelle für zwei Jahre, die – das macht es uns leichter – mit 60% von Baden-Württemberg bezuschußt wird, damit dieser Assistent die EDV-Anlagen und EDV-Einrichtungen und die Benutzerbetreuung übernehmen kann.

V. Leitung und Verwaltung: Durch die Umstrukturierung im Personalreferat und Einsparung einer Referentenstelle im Oberkirchenrat ist die Errichtung einer A 15-Stelle für eine Kirchenrätin mit dem Auftrag des Personaleinsatzes notwendig geworden.

Von der Umstrukturierung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats sind auch die nächsten Positionen der Erhöhung der Deputate der Angestellten betroffen. Das ist im derzeitigen Referat 10, Diakonie.

Die Stellenerweiterung im Bereich der Mütterkurheime ist im Zusammenhang der Neuerrichtung und Erweiterung des Mütterkurheims Hinterzarten zu sehen.

Bei der letzten Position „Diakonische Einrichtungen“ handelt es sich realiter nur um die Erweiterung einer halben Stelle. Wie Sie auf der Vorlage „Umsetzung von kw-Vermerken“ (Anlage 1) in der Position 2 sehen, wurde dort eine halbe Stelle durch Realisierung eines kw-Vermerks eingespart.

Namens des Stellenplan- und des Finanzausschusses darf ich Sie hier um die Zustimmung zu der Errichtung der 12,71 Stellen bitten.

VI. kw-Vermerke im Stellenplan 1990/91 – Anlage 4

Ich möchte zu einigen kw-Vermerken ein paar Erläuterungen geben.

Gemeindepfarrdienst, Haushaltsstelle 0510.4211:

Hier sind für den Haushaltszeitraum 6 kw-Vermerke vorgesehen. Der Stellenplanausschuß schlägt Ihnen vor, diesen kw-Vermerk von 6 Stellen zu streichen.

Zur Begründung: Wie Sie aus der Zusammenstellung der Haushaltsstelle 0510 sehen, sind nur 10 Stellen für Pfarrvikare ausgewiesen. In Wirklichkeit rechnen wir pro Jahr mit einem Zugang zwischen 30 und 40 Pfarrvikaren. 30 Pfarrvikare müssen auf den vorhandenen Pfarrstellen untergebracht werden. Die Haushaltsstelle gibt also keine klare Auskunft über die Struktur und die Besetzung der Stellen innerhalb des Gemeindepfarrdienstes. Der Stellenplanausschuß hat darum das Personalreferat gebeten, in der kommenden Zeit die Struktur dieser Haushaltsstelle zu überprüfen und Veränderungsvorschläge zu unterbreiten. Abgesehen von der strukturellen Unübersichtlichkeit möchte ich Sie aber noch einmal an die Problematik hinsichtlich der Durchführung der neuen kw-Stellen im Gemeindebereich innerhalb des laufenden Haushaltsplanes erinnern. Ich habe Ihnen von den Schwierigkeiten berichtet, die sich im Zusammenhang mit der Aufhebung von Gemeindepfarrstellen ergaben und dem ausgehandelten Kompromiß. Wenn Sie dabei bedenken, daß die Liste der seit längeren Jahren vakanten Pfarrstellen erschöpft ist, also auch im Oberkirchenrat keine weiteren zur Verfügung stehen und aus einer Schublade hervorgezaubert werden können, könnte bei Beibehaltung des kw-Vermerkes nur an solche Gemeinden gedacht werden, die derzeit noch besetzt sind. Es erscheint völlig unrealistisch, daß im Haushaltszeitraum sechs Pfarrstellen aufgehoben werden können.

Schließlich sollte noch bedacht werden, daß in der Zwischenzeit vermehrt Theologinnen sich in die Reihe der Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen einreihen. Die Anzahl der Theologinnen hat in der Zwischenzeit Plus-Minus ein Drittel erreicht. Gerade bei der Anstellung von Frauen ist im Zusammenhang von Familiengründungen auch mit Schwangerschaften bzw. Schwangerschaftsvertretungen zu rechnen. Im Blick auf diese Personengruppe wird darum von der Kirche ein höheres Maß an Flexibilität erwartet. Wenn wir dem kw-Vermerk entsprechen, stünde diese Maßnahme gerade im Gegensatz zu den Erwartungen der Theologinnen an ihre Kirche.

Aus diesen Gründen schlägt Ihnen der Stellenplanausschuß vor, diesen kw-Vermerk zu streichen mit der gleichzeitigen Beauftragung des Personalreferats nach Neustrukturierung der Haushaltsstelle 0510 Gemeindepfarrdienst.

Innerhalb des Abschnitts Evangelischer Oberkirchenrat ist mit der Zuruhesetzung von Herrn Oberkirchenrat Michel im Februar kommenden Jahres seine Stelle mit einem kw-Vermerk versehen. Im weiteren Verlauf sehen Sie im Bereich des Evangelischen Oberkirchenrates noch weitere sieben kw-Vermerke. Diese betreffen den Bereich der Beamten und Angestellten innerhalb der kirchlichen Verwaltung einschließlich des Putzdienstes.

Vielleicht noch eine Bemerkung zu „II. Werke und Dienste“. Dort wird ein kw-Vermerk von insgesamt acht Stellen angebracht. Diese acht Stellen sollen im Rahmen der Diskussion des Prioritätenpapiers, der Verwirklichung und der Umstrukturierung innerhalb des Bereiches kirchliche Dienste und Werke eingespart werden.

Namens des Stellenplan- und des Finanzausschusses bitte ich Sie darum, den insgesamt 32,75 kw-Vermerken zuzustimmen, das heißt auch um Zustimmung zur Streichung der 6 kw-Stellen im Gemeindebereich.

VII. Eingaben, die dem Stellenplan- und Finanzausschuß zugewiesen worden sind.

1. Eingabe des Berichtstatters des Bildungsausschusses, Wolfgang Wenz, zu OZ 9/10, Medienkonzeption und Zuordnung der Stelle eines Medienbeauftragten (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 9/1988, Seite 113 ff.).

Die Zuordnung des Medienbeauftragten wird im Rahmen der Umstrukturierung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates derzeit überprüft. Wie uns das Personalreferat mitteilte, ist nicht daran gedacht, eine neue Stelle zu errichten, sondern sie im Rahmen der Umgliederung möglicherweise dem Religionspädagogischen Institut zuzuordnen. Wenn eine solche Zuordnung gelingt, kann dies innerhalb des Haushaltszeitraumes geschehen. Eine neuerliche Beschlußfassung hierüber ist dann nicht notwendig.

2. Schreiben des Konsynodalen Joachim Viebig vom 24.04.1989.

Er hatte angeregt, bei der Haushaltsstelle 7620.4222 eine A 12-Stelle unter den Förstern der Evangelischen Pflege Schönau zu streichen bzw. mit einem kw-Vermerk zu versehen.

Die Herbstsynode 1975 hatte sich schon einmal mit dem Problem einer möglichen Übergabe des kirchlichen Forstpersonals in den Landesdienst befaßt. Unser Konsynodaler Flühr hatte damals ausgeführt, ich darf mit Genehmigung des Präsidenten aus den VERHANDLUNGEN Seite 105, zitieren:

Durch die Abgabe der kircheneigenen Förster in den Staatsdienst entfällt das Weisungsrecht des Waldeigentümers gegenüber seinen Förstern.

Der Referent im Evangelischen Oberkirchenrat, Herr Oberkirchenrat Ostmann, schreibt in seiner Stellungnahme vom 29.06.1989:

Für die forstfachliche Betreuung gibt es drei Möglichkeiten, die auch bei einer kirchlichen Stiftungsverwaltung vorkommen: Eigen-, Staats- oder Kommunalbeförderung.

Eine Kostenuntersuchung aus den Jahren 1984 bis 1987 für alle kircheneigenen Waldungen hat ergeben, daß die Kommunalbeförderung etwas teurer ist als die Eigenbeförderung, allerdings die Staatsbeförderung um 50% billiger.

(Unruhe)

Nun können wir uns aber wegen der Lage unserer Waldungen nicht aussuchen, ob wir entsprechende Revierteile einer Kommune oder dem Staat zur Beförderung übertragen. Die tatsächlichen Verhältnisse mindern also eine theoretisch mögliche größere Einsparung.

Dazu kommt, daß wir es als unabdingbar betrachten, in einigen Forstbezirken eigene Förster zu beschäftigen. Die Verwaltung braucht fachkundige Beratung und Information, unter Umständen auch kurzfristig, die nicht immer durch staatliche Förster in der gleichen Weise zu erhalten sind. Auch ist es wegen der besonderen Bedingungen und Aufgabenstellungen in verschiedenen Revieren unumgänglich, den direkten Weg zum kirchlichen Betriebsbeamten zu haben.

Herr Oberkirchenrat Ostmann möchte im Grundsatz Herrn Viebig zustimmen, hält aber den gegenwärtigen Zeitpunkt noch für verfrüht. In künftigen Stellenplänen soll dieses Anliegen des Konsynodalen Viebig einen Niederschlag finden.

3. Schließlich hat uns der geschäftsführende Oberkirchenrat, Herr Professor Dr. Stein, von einem Schreiben der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig mitgeteilt, daß dem Anliegen der Mitarbeitervertretung in der zweiten Fassung des Stellenplans voll Rechnung getragen ist.

4. Aus den eigenen Reihen des Stellenplan- und des Finanzausschusses wurde immer wieder einmal die automatische Durchstufung der höchsten BAT-Stufen II b nach I kritisiert. Theoretisch gesehen könnten ca. 40 höhere Angestellte nach BAT I besoldet werden, was bei den Beamten einer Eingruppierung in A 16 entspricht. Da derzeit in der Vergütungsgruppe I BAT kein Mitarbeiter eingestuft und besoldet wird,

schlagen der Stellenplan- und der Finanzausschuß der Synode vor, alle Positionen innerhalb unseres Haushaltsplanes, die in der Vergütungsgruppe BAT II b bis I ausgewiesen sind, dahingehend zu korrigieren, daß es künftig heißt: BAT II b bis I a.

Gleichzeitig bitten wir darum, für den künftigen Haushalt die Stellen nicht automatisch durchgestuft auszuweisen, sondern die Eingruppierung konkret anzugeben.

VIII. Teilweise redaktionelle Änderungen

Im Folgenden handelt es sich um teilweise redaktionelle Änderungen oder Korrekturen innerhalb des Stellenplanes, die sich erst nach der Drucklegung ergeben haben.

Auf **Seite 92** des Stellenplans innerhalb der Position Gemeindepfarrdienst muß es in der zweiten Zeile „Vergütungsgruppe V b bis III, Pfarrer“ heißen: im Soll 1988/89 6,50 Stellen. In der darunter befindlichen Zeile muß die halbe Stelle 0,50 gestrichen werden. Damit entfällt die Bemerkung + 0,5 für nichttheologische Mitarbeiterinnen. Der kw-Vermerk bei der halben Angestelltenstelle verbleibt.

Auf der **Seite 95** ist innerhalb des Religionspädagogischen Instituts die sechste Zeile zu verändern. Bei der „Vergütungsgruppe V b bis III“ handelt es sich sowohl im Soll 1988/89 wie im Soll 1990/91 um zwei Stellen. Diese sind besetzt. Unter den Bemerkungen ist die 0,5 Stelle mit einem kw-Vermerk zu versehen. In diesem Falle handelt es sich um ein Mißverständnis bei der Aufstellung des Stellenplans. Diese Veränderung hat dann zwar zur Folge, daß auch auf der Seite 102 bei der Zusammenstellung diese halbe Stelle sowohl in der Summe der landeskirchlichen Stellen ausgewiesen werden muß wie bei der Summe der kw-Vermerke. Ich sage das nur, damit Sie dann, wenn Sie einmal einen korrigierten Plan vorliegen haben, nicht überrascht sind, weshalb bei der Summe eine halbe Stelle mehr herauskommt.

Auf der **Seite 96** innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates muß es in der 5. Zeile bei „Vergütungsgruppe A 16, Kirchenoberrechtsdirektor, 3 Stellen“ bei der Bemerkung heißen: 1 künftig umgewandelt nach A 15. A 15 wäre hier somit zu ergänzen.

Auf der **Seite 97**, auch noch innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates, ist in der 8. Zeile bei der „Vergütungsgruppe A 9“ hinter der Bemerkung ku „BAT VIII bis Vc“ zu ergänzen. In der gleichen Abteilung Evangelischer Oberkirchenrat in der 18. Zeile „Vergütungsgruppe Vb bis III, Angestellte“, ist unter den Bemerkungen noch eine Umbuchung zu ergänzen, und zwar nach der Haushaltsstelle

„4120“. Das ist dort, wo es eine ganze Menge Umbuchungen gibt. Nur mit dieser Ergänzung ergibt sich dann die Sollsumme in 1990/91 von 10,25 Stellen bei den „Angestellten Vb bis III“.

Auf der **Seite 98** ist beim Amt für Information eine Korrektur vorzunehmen. Die Besoldungsgruppe des Kirchenrates ist A 15 und bleibt deshalb auch A 15. Infolgedessen kann die Bemerkung „künftig umgewandelt nach A 15“ entfallen.

IX. Stellenplan des Rechnungsprüfungsamtes – Anlage 5

Gegenüber der Vorlage auf Seite 100 schlägt Ihnen der Stellenplanausschuß eine Korrektur vor. Die Kirchenamtsräte werden im Soll-Stellenplan 1988/89 gebündelt und in der Besoldungsgruppe A 9 bis 12 mit fünf Stellen ausgewiesen. Um hier gezielt mögliche Beförderungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, schlägt der Stellenplanausschuß vor, die Bündelung von A 9 bis A 12 aufzuheben und im Soll-Stellenplan 1990/91 unter A 12 drei Stellen und unter A 11 zwei Stellen auszuweisen. An der Gesamtzahl der Stellen ändert sich gegenüber der anderen Vorlage nichts.

Nachtrag

Nun noch ein Nachtrag, und zwar aufgrund der erst gestern abend stattgefundenen Sitzung des Finanzausschusses.

Die Beratung des Stellenplans im Finanzausschuß führte noch zu zwei Beschlüssen, die ich Ihnen namens des Finanzausschusses vortragen möchte.

1. Der Finanzausschuß beantragt, daß der Vollzug der Stellenanhebungen – solche Bemerkungen finden Sie beispielsweise auf den Seiten 97 und 99 im Stellenplan – erst nach vorausgegangener *Stellenbewertung* durch den Evangelischen Oberkirchenrat geschieht. Der Finanzausschuß bittet grundsätzlich darum, bei der Stellenbewertung innerhalb der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb des Beamtenbereiches fortzuführen.

2. Über den folgenden Punkt haben wir vorhin bereits gesprochen. Bei Anlage 3 – Neuerrichtung von Stellen – soll im Abschnitt „Sonderseelsorge“ bei der Erweiterung der 1,5 Stellen – Sie erinnern sich, da geht es um die *Studentenpfarrer* in Heidelberg und Pforzheim, eine ganze Stelle in Heidelberg und eine halbe in Pforzheim – die Heidelberger Stelle bis zum 31.12.1993 befristet werden. Unter Bemerkungen müßte die Befristung der ganzen Stelle in Heidelberg bis 31.12.1993 aufgenommen werden. Der Finanzausschuß erinnerte sich bei der Diskussion daran, daß wir vor zwei Jahren davon sprachen, daß die Ausstattung der Studentengemeinden innerhalb der badischen Landeskirche gleichbehandelt werden sollten. Angesichts der schwierigen Verhältnisse in Heidelberg sollte dem Wunsch einer befristeten Vermehrung eines Mitarbeiters Rechnung getragen werden.

Schluß:

Namens des Stellenplan- und des Finanzausschusses möchte ich Sie, liebe Konsynodale, bitten, dem vorgelegten Stellenplan mit den von mir vorgetragenen Veränderungen zuzustimmen.

Um das Abstimmungsverfahren noch etwas zu erleichtern, möchte ich vorschlagen, daß wir jeweils unsere Zustimmung zu den einzelnen Endsummen geben, die auf dem roten ausgeteilten Beschlußvorschlag festgeschrieben sind.

Ich möchte schließen mit einem ganz herzlichen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Personalreferat für die diffizile Arbeit im Rahmen der Vorbereitungen. Insbesondere danke ich Herrn Pfarrer Haas für die Erstellung der Vorlagen. Ich möchte in den Dank aber auch Frau Hagen einschließen, die während der letzten Tage dennoch fröhlich blieb, auch wenn ich immer wieder kam und sagte, daß der Bericht nun nochmals verändert werden muß. Nach jeder Sitzung gab es weitere Veränderungen. Sie hat sich dieser Mühe aber willig unterzogen. Ihnen danke ich für Ihre Geduld und für das Zuhören.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

1. **Anlage 2 zum Bericht:** Stellenstreichungen: Die Summe der Stellenstreichungen beläuft sich auf 23,9.
2. **Anlage 3 zum Bericht:** Neuerrichtung von Stellen: Die Summe der Neuerrichtungen beläuft sich auf 12,71.
3. **Anlage 4 zum Bericht:** Künftige kw-Vermerke: Die Summe der kw-Vermerke im Haushalt 1990/91 beläuft sich nach Streichung der 6 kw-Stellen im Gemeindebereich auf 32,75 Stellen (die Zahl ergibt sich aus neuen und übertragenen kw-Vermerken).
4. **Anlage 5 zum Bericht:** Die Synode stimmt dem korrigierten Stellenplan des Rechnungsprüfungsamtes zu.
5. Der Korrektur der automatischen Durchstufungen wird zugestimmt: alle Stellen innerhalb des Stellenplanes, die in Vergütungsgruppe IIb – I BAT ausgewiesen sind, werden in Vergütungsgruppe IIb – Ia ausgewiesen.
6. Den unter Punkt VIII des Berichts vorgetragenen redaktionellen Veränderungen des Stellenplanes wird zugestimmt.
7. Ergänzende Beschlußvorschläge des Finanzausschusses:
 1. Der Vollzug der Stellenanhebungen im Stellenplan soll erst nach vorausgegangener Stellenbewertung durch den Evangelischen Oberkirchenrat geschehen. Bei der Stellenbewertung innerhalb der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat (Beamtenbereich) soll fortgeführt werden.
 2. Bei Anlage 3 zum Bericht – Neuerrichtung von Stellen – wird in Abschnitt „Sonderseelsorge“ bei der Erweiterung der 1,5 Stellen „Studentenpfarrer in Heidelberg und Studentenpfarrer in Pforzheim“ die Heidelberger Stelle bis zum 31.12.1993 befristet.

Präsident **Bayer:** Ich danke Ihnen, Herr Ziegler.

Es ist jetzt 12.12 Uhr. Ich denke, wir können den Bericht des Herrn Gabriel nicht mehr vor der Mittagspause hören. Herr Gabriel, es liegt an Ihnen.

Synodaler **Gabriel:** Das müssen Sie entscheiden. Wenn die Synode noch aufnahmefähig ist, kann man so verfahren. Zeitlich ginge es.

Präsident **Bayer:** Wir müssen heute die Mittagspause genau einhalten, dürfen nicht überziehen, da eine Pressekonferenz angesetzt ist. Den Bericht verhandeln wir deshalb am Nachmittag.

Wir ziehen nun noch den Punkt **Verschiedenes** vor.

V

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Die Synodalen Dr. Schäfer und Ludwig bitten schon seit drei Tagen, unter Punkt Verschiedenes etwas vortragen zu dürfen. Dazu besteht jetzt Gelegenheit.

Herr Ludwig möchte einen Beitrag zum Anliegen der Schwerpunkttagung vom Herbst 1988 leisten. Am besten kommen Sie nach vorne, Herr Ludwig.

Synodaler **Ludwig**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte in einem kurzen Beitrag im Einvernehmen mit meinem Mitsynodalen und Berufskollegen Manfred Wenz an das Anliegen unserer **Schwerpunkttagung im Herbst 1988** erinnern.

Kirche für das Dorf – Krisen, Ziele, Wege – so lautete unsere Schwerpunkttagung vor einem Jahr hier auf der Herbsttagung 1988. Viele werden fragen: „Was ist nun eigentlich daraus geworden?“ Eine berechtigte Frage, denn wir alle haben erlebt, wie die von uns angesprochenen Themen durch das politische Tagesgeschehen in vielfacher Weise überlagert und aus den Schlagzeilen und damit auch aus dem Bewußtsein vieler gedrängt wurden. Sicher nicht zu Unrecht! Doch trotz aller aktuelleren und vielen Menschen näherliegenden Themen dürfen die Probleme des ländlichen Raums nicht aus den Augen verloren werden. Denn die Krise und die existentielle Bedrohung vieler hat nichts von ihrer Brisanz und Aktualität verloren. Unter einer nach außen hin intakten Fassade vollzieht sich ein Verdrängungswettbewerb, der viele Betriebe mit ihren Familien in den Ruin treiben wird, sofern nicht Entscheidendes geschieht. Viele Betriebe leben schon seit Jahren von der Substanz. Nur wenige Betriebe können ein ausreichendes Familieneinkommen erwirtschaften. Die Folge davon ist eine weiter ansteigende Verschuldung mit allen nachfolgenden Konsequenzen. Von dieser Entwicklung sind besonders hart landwirtschaftliche Familienbetriebe betroffen, aber auch alle vor- und nachgelagerten Bereiche: Landhandel, Landmaschinengewerbe. Aber auch Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und auch das Gastronomiegewerbe. Es geht somit um den gesamten ländlichen Raum als solchen und um die Menschen, die in diesen Räumen leben und arbeiten. Und hier ist eine Kirche Jesu Christi ohne Frage zur Solidarität mit den Betroffenen berufen.

Unsere Schwerpunkttagung im Herbst 1988 sollte einen ersten Schritt zur Wahrnehmung und zur Hilfe darstellen und Betroffenheit in unseren Gemeinden wecken. Das war auch die Intention unseres Wortes der Landessynode an die Gemeinden. Was ist nun geschehen? Ich will zunächst nicht von denen reden, die die Zusammenhänge zwischen der Krise der ländlichen Räume und dem Anspruchsverhalten und Anspruchsdenken vieler Teile unserer Gesellschaft nicht erkannt haben oder nicht sehen wollen und darum keinen Handlungsbedarf verspürten. Auch nicht von denen, die dieser Thematik vielleicht etwas hilflos gegenübergestanden sind. Ich möchte vielmehr zuerst hier und heute von den Synodalen, von den Bezirken, Dekanen, Pfarrern, Kirchengemeinden, Gemeindegemeinden und Gemeindegliedern sprechen, die diese Thematik in ihre Verkündigung aufgenommen und in ihre Gemeindegemeinden eingebaut haben. In diesem Zusammenhang ist auch der Kirchliche Dienst auf dem Lande zu nennen, der sich unermüdlich für das Anliegen der Synode eingesetzt hat. Ihnen allen gilt es, hier und heute im Namen der Betroffenen

herzlich zu danken. Freilich ist in dieser Arbeit nicht überall sofort ein meßbarer Erfolg festzustellen. Aber wie reif die Zeit für solche Fragen ist, zeigen die vielen Diskussionen in Politik und Gesellschaft um die „Zukunft der ländlichen Räume“, die in den letzten Monaten geführt wurden und noch geführt werden. Sorgen wir dafür, daß es nicht bei Diskussionen und Absichtserklärungen bleibt, sondern daß die vielen guten Ansätze in die Tat umgewandelt werden.

Darum möchte ich heute im Namen der Betroffenen noch einmal alle bitten, die bisher gezögert oder Schwierigkeiten mit dieser Thematik hatten, im Sinne des Wortes der Synode an unsere Gemeinden aktiv zu werden. Das vor uns liegende Winterhalbjahr ist für solche Aktivitäten besonders geeignet. Als Hilfen stehen einmal die Informationsmappe mit allen Referaten der Schwerpunkttagung und Informationen zum ländlichen Raum zur Verfügung. In diesem Zusammenhang sei auch auf den in den Mitteilungen Nr. 7/8, Juli/August 1989, Seiten 40 ff. erschienenen Leitfaden hingewiesen. In ihm wird versucht, Denkanstöße und Vorschläge für die Anwendung der Informationsmappe gerade in der Gemeindepraxis zu vermitteln. Weiter steht der Kirchliche Dienst auf dem Lande mit seinen Mitarbeitern nach Absprache zur Verfügung, und auch der Synodalkollege Manfred Wenz und ich bekräftigen hiermit unsere Bereitschaft, dort, wo es gewünscht wird, mitzuhelfen.

Möge es durch unsere Aktivitäten gelingen, den Betroffenen neue Zuversicht und Ermutigung zu vermitteln. Mögen all unsere Bemühungen dazu beitragen, die ländlichen Räume als ein Stück der Schöpfung Gottes lebensfähig zu erhalten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen herzlichen Dank, Herr Ludwig.

Es folgt der Bericht des Herrn Dr. Schäfer. Wenn Sie wollen, können Sie auch nach vorne ans Rednerpult kommen.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Für den **Friedensausschuß** möchte ich den Synodalen bekanntgeben, daß der Friedensausschuß in der Frühjahrstagung erneut den Auftrag bekommen hat, Materialien zur Friedensdekade zu erarbeiten. Diesem Auftrag sind wir nachgekommen. Daraus ist eine Mappe, eine ganze Reihe von eigenerarbeiteten Papieren geworden, die ich den Synodalen kurz beschreiben möchte.

Im Frühjahr war uns ein Blatt in die Fächer gelegt worden, die *Stellungnahme des theologischen Konvents der Konferenz Bekennender Gemeinschaften*. Wir hatten im Rahmen des Gesprächs, das in der Synode darüber entstand, gesagt, daß der Friedensausschuß mit der Redaktionsgruppe sich der Bearbeitung dieses Blattes widmen würde. Unser Konsynodaler Hansjörg Wöhrle hat dazu eine Stellungnahme erarbeitet. Es ist das erste Papier im Rahmen der Materialien. Da der Anlaß Gegenstand des Gesprächs in der Synode war, haben wir die Zustimmung des Ältestenrats gefunden: deshalb ist Ihnen dieses Papier in die Fächer gelegt worden. Wir empfehlen es somit Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.

Die zweite Position sind Kurzberichte von Teilnehmern bei der *Europäischen Ökumenischen Versammlung „Frieden und Gerechtigkeit“ in Basel*. Wir wollten eigentlich zum Konziliaren Prozeß ein größeres Papier von Herrn Liedke erbitten. Der Presseverband hatte allerdings die Nase vorn

und Herrn Liedke bereits verpflichtet. Deshalb konnten wir auf das Material „Kein Turmbau zu Basel“ lediglich hinweisen und es nicht in unserer eigenen Materialliste aufnehmen.

Das dritte ist der Vorentwurf für die *Erklärung von Seoul* zu „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ – also kein eigener Text, aber im Rahmen unserer Materialien angeboten.

Das vierte sollte im Andenken an Professor Dr. Klaus von Schubert, kürzlich verstorben, Leiter der FEST (Forschungsstätte der Evang. Studiengemeinschaft), dienen. Einer seiner Aufsätze zum Thema „Gemeinsame Sicherheit“ sollte ebenfalls in unsere Materialliste aufgenommen werden.

Weiter haben wir beraten, daß das Thema „Frieden“ einen weiteren Horizont hatte. Wir haben zwei Texte miteinbezogen über „Massenarbeitslosigkeit“ und über das Problem „Aussiedler und Asylsuche“, um zu zeigen, daß die Friedensfrage auch eine Frage des inneren Friedens darstellt.

Im Jahr des Gedenkens an den Kriegsausbruch vor 50 Jahren wollten auch wir einen Beitrag zur Geschichte liefern. Herr Markgraf vom Religionspädagogischen Institut hat dazu ein Papier vorgelegt mit dem Titel „Der Traum von der besonderen deutschen Sendung – nationalistische Strömungen im deutschen Protestantismus“.

Schließlich gibt es auch in diesem Jahr wieder die „Täglichen Andachten in der Friedensdekade“, die sich an den Herrnhuter Losungen orientieren. Auch das wurde in Ihre Fächer gelegt. Sie sehen an dem Aufdruck, daß andere Landeskirchen durch ihre Bestellung unsere Arbeit würdigen.

Aus unseren eigenen Materialien ist somit, wenn man diese zusammenlegt, ein beachtlicher Band geworden, ein Stapel Papier, der den Bestellern in kopierfähigen Einzelvorlagen zugehen kann. Wer diese Papiere einsehen möchte, um dann selber zu überlegen, ob er sie bestellen soll, möge sich an mich wenden. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke schön, Herr Dr. Schäfer. Der Punkt „Verschiedenes“ wird heute abend noch einmal aufgerufen.

Wir haben noch sechs Minuten Zeit. Gemeldet haben sich Frau Demuth, Herr Peper und Herr Dr. Mahler.

Synodaler **Peper**: Frau Demuth möchte, daß ich zunächst das Wort ergreife.

Meine Bemerkung gestern anlässlich des **Gesangbuch**-themas hat – für mich etwas unerwartet – Neugierde geweckt. Ich habe jetzt mit Hilfe von Frau Demuth Ihnen die drei weiteren Verse von „Stille Nacht“ ins Fach legen lassen.

(Zuruf: Sollen wir singen?)

Wenn Sie möchten, können wir diese Verse auch singen, auch wenn diese nicht ganz in die Jahreszeit passen.

(Heiterkeit)

Ich würde an dieser Stelle nun doch gerne den Antrag einbringen, sich an Herrn Riehm zu wenden, diese drei Strophen zu befürworten, um sie ins Gesangbuch aufzunehmen.

Soll ich die Strophen erläutern?

(Lebhafter Widerspruch und verneinende Zurufe)

Ich denke, Sie können den Text selber lesen.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Wir haben alle den Text in den Fächern.

Unter Punkt „Verschiedenes“ können wir keine Aussprache und auch keine Beschlußfassung herbeiführen.

Synodaler **Dr. Mahler**: Ich möchte auf etwas ganz anderes zu sprechen kommen. Ich möchte ein paar Sätze sagen über die Art, wie wir im Plenum zusammenarbeiten. Irgend etwas stimmt doch nicht! Ich denke daran, daß wir gestern eine Stunde Mittagspause eingebüßt haben. Ich erinnere mich weiter daran, daß wir einmal im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung nach Mitternacht getagt haben. Dann kann doch irgend etwas nicht stimmen.

Wir sind, kommunikationstechnisch gesehen, eine Gruppe. Wir sind eine Gruppe, die miteinander kommuniziert. Es gibt reife Gruppen, und es gibt weniger reife Gruppen. Zu welcher Art von Gruppe wir gehören, kann man leicht analysieren. Sie müssen sich nur einmal hinsetzen und unsere Beratung beispielsweise von gestern morgen analysieren, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten: Wer spricht, wie lange spricht jeder, wie oft spricht er? Wird Bekanntes wiederholt, oder kommen neue Gesichtspunkte in die Beratung? Wird zum Thema gesprochen? Oder welcher Gruppierung gehört der Redner an? Wenn ich Gruppierung sage, meine ich Oberkirchenrat, Pfarrer oder Laien. Es gibt noch andere Arten von Gruppierungen.

Wir sind alle Individualisten. Wir verkraften nur schwer, uns der Disziplin einer Gruppe zu unterwerfen. Ich sage es ganz pointiert: Unsere Verhandlungen sähen anders aus, wenn hier Japaner säßen!

(Zuruf: Dann würde japanisch gesprochen werden!
– Heiterkeit)

Unter anderem!

Noch ein Satz zur Ausschubarbeit. In einer so großen Gruppe, wie wir hier tagen, ist es natürlich sehr schwer, Entscheidungen zu erarbeiten. Das ist nur mit großen Reibungsverlusten möglich. Deshalb haben wir Ausschüsse. In den Ausschüssen sitzen, wie ich das sehe, weitgehend Fachleute. Man kann also davon ausgehen, daß Vorlagen eines Ausschusses in der Regel besser fundiert sind, als meine private Ansicht. Ich kann einer Vorlage also zustimmen, wenn ich nicht schwerwiegende Bedenken zu einem Ausschlußvorschlag habe.

Unverständlich ist mir immer wieder, wie ein Ausschußmitglied im Plenum gegen das Votum seines eigenen Ausschusses diskutiert, an dessen Zustandekommen er selbst beteiligt gewesen ist.

(Vereinzelter Beifall)

Bitte, verstehen Sie mich richtig. Ich möchte hier nicht schulmeistern, sondern nur darum bitten, daß wir etwas pfleglicher miteinander umgehen.

(Beifall)

Synodale **Demuth**: Wir haben heute morgen das relativ neue Lied „Nun singe Lob, du Christenheit“ gesungen, das unter Nummer 261 ins neue Gesangbuch kommt. Dieses Lied stammt aus dem Jahre 1964.

Wenn Sie erlauben, Herr Präsident, zitiere ich davon die dritte Strophe:

Er lasse uns wie Brüder sein, der Eintracht uns erfreuen ...

Ich bitte darum, wenn wir an Herrn Riehm schreiben, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß er das Wort „brüderlich“ um der „geschwisterlichen“ Liebe willen austauscht.

(Widerspruch; Zuruf: Das reimt sich doch nicht!)

Präsident **Bayer**: Herr Beile erhält die letzte Gelegenheit, unter Punkt „Verschiedenes“ zu sprechen.

Synodaler **Beile**: Im Anschluß an Herrn Mahlers Votum:

*Immer ist die Zeit zu knapp,
und auch die anderen wollen doch reden.*

*Die Lust zum Hören nimmt halt ab,
wenn Chronos zieht an seinen Fäden.*

*Die Eile ist nicht förderlich,
wenn um Vertiefung man sich mühte.*

*So klingt gar manches ärgerlich –
und wollte eigentlich in Güte
dem andern freundlich sich ins Ohr ergießen.*

*Ach, wie schwer und voller Schmerzen
ist – so muß ich sagen und dann schließen
– des Wortes Weg von Herz zu Herzen!*

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Pünktlich um 12.30 Uhr unterbreche ich die Sitzung zur Mittagspause. Guten Appetit! Wir treffen uns um 15.30 Uhr wieder.

(Unterbrechung der Sitzung bis 15.30 Uhr)

Präsident **Bayer**: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

Ich begrüße an dieser Stelle Herrn Kirchenverwaltungsdi- rektor i.R. Heiss aus „Gustavshausen“.

(Lebhafter Beifall)

Ohne seine Anwesenheit hätte mir etwas gefehlt. Ich kann mir eigentlich keine Haushaltsdebatte ohne Herrn Heiss vorstellen.

(Heiterkeit)

Vielen Dank, Herr Heiss, daß Sie gekommen sind. Herzlich willkommen!

Dann gebe ich Ihnen zunächst einmal bekannt, wie der **Ablauf** jetzt aussehen soll. Prägen sie sich bitte die Infor- mationen ein.

Nach allen Berichten folgt eine **Generalaussprache zu allen Berichten**, die wir heute vormittag unter Tagesord- nungspunkt II gehört haben.

An diese Generalaussprache schließt sich dann eine **Ein- zelaussprache** an. Es werden hierbei noch einmal die Bauvorhaben aufgerufen, die Haushaltspläne der Zen- tralpfarrkasse, des Unterländer Evangelischen Kirchen- fonds, Einzelaussprache zum Finanzausgleichsgesetz. Es wird weiter aufgerufen der Nachtragshaushalt. Im Haus- halt werden zunächst die Einzelpläne aufgerufen, dann die Stellenpläne, schließlich die Wirtschaftspläne.

Hierauf erfolgt die Abstimmung in der Reihe, wie heute die Berichte vorgetragen wurden.

Es gilt der Grundsatz Martin Luther's: Lügen bedarf viel Plauderns, Wahrheit ist bald gesagt!

(Heiterkeit)

II.8

Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evange- lischen Landeskirche in Baden für das Haushalts- jahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989 – NHG 1989 –)

(Anlage 13)

und

zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haus- haltplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1990 und 1991 mit Stellenplan und Wirtschaftsplänen

(Anlage 14)

(Der Haushaltsplan lag den Synodalen vor.)

Präsident **Bayer**: Wir hören jetzt den Bericht des Vorsit- zenden des **Finanzausschusses**, Herrn Gabriel.

Synodaler **Gabriel, Berichterstatter**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Gäste! Liebe Schwestern und Brüder! Nun haben Sie die Berichte des Finanzausschusses alle gehört und haben sicher festgestellt, daß der Finanz- ausschub damit eine ganze Reihe von Haushaltsansätzen in ihrer speziellen Bedeutung versucht hat zu verdeut- lichen und die Beschlußvorschläge zu begründen. Zusammen mit dem Einführungsbericht des Finanzreferenten Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer haben Sie nicht nur Zahlen, sondern auch verbal eine umfangreiche Information über das Haushaltswerk zur Kenntnis genommen. Ich möchte deshalb, soweit das geht, lieber Bruder Mahler, auf Wiederholungen verzichten. Ganz wird es nicht gehen. Aber ich möchte vor allem verzichten auf einen Einstieg in die Problematik zwischen Wirtschaftsentwicklung und Kirchensteuer. Soweit es geht, will ich auch auf Ausführ- ungen zu Abteilung 3 verzichten, die im Einführungsber- richt deutlich dargestellt sind.

Ich möchte außerhalb meines Konzepts sagen, daß es viele Dinge im Haushalt gibt, die man weder in Worten noch in Zahlen richtig erkennen kann. Dazu gehört die Spannung, die über einem Haushaltsplan liegt. Es gibt eine vorauslaufende, die Synode fast nicht berührende große Spannung auf dem Gebiet der Einwerbung und der Gewichtung im Evangelischen Oberkirchenrat. Ihm fällt ja die Aufgabe zu, die Einwerbungen zu sichten und zu gewichten und daraus die Folgerung zu ziehen, welchen Anteil die Landeskirche und welchen die Kirchengemein- den bekommen. Es ist nicht ein Geschenk vom Himmel, daß jetzt die Gemeinden einen höheren Anteil bekommen, sondern es ist die Frucht eines sehr langen, anerkenntens- werten Prozesses im Evangelischen Oberkirchenrat mit einem gewissen Feeling, wo heute die Schwerpunkte zu setzen sind.

Es gibt eine andere Spannung, das ist die Spannung zwi- schen den Sachausgaben und den Personalausgaben. Wenn Sie bedenken, daß wir in den 2 Jahren eine Haus- haltssumme von 898 Millionen Mark vor uns haben, dann brauche ich nicht mehr viel hinzuzufügen. Es ist nicht aus- zuschließen, daß das Zweijahresvolumen gegen Ende der nächsten Legislaturperiode die Milliardengrenze über- schreitet. Im Haushalt 1990/91 mit seinem Volumen von 898 Millionen Mark sind rund 425 Millionen Mark Personal- kosten enthalten. Es geht ja schon seit Jahren das Ringen darum, daß zwischen Personalkosten und Sachausgaben eine vertretbare, die Arbeit stützende Relation entsteht.

Im § 135 unserer Grundordnung ist festgelegt:

Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

Der Gesetzgeber hat es wohlweislich vermieden, den kirchlichen Auftrag näher zu beschreiben, weil dieser Auftrag statische und dynamische Elemente beinhaltet.

In der vorhin abgelaufenen Pressekonferenz – Herr Präsident, Herr Landesbischof, Sie erlauben mir eine kleine Erwähnung – hatte einer der Interviewer gefragt, ob uns bekannt ist und wie wir dazu stehen, daß in einer Erhebung des Ministeriums festgestellt worden sei, daß die Kirche als Institution den größten Vertrauensverlust erlitten habe. Das hat mich, wenn ich ehrlich bin, hart getroffen im Zusammenhang mit der Aufgabe, die das Haus heute zu erfüllen hat. Aber der Herr Landesbischof – das darf ich wohl auch sagen – hat ihm die richtige Antwort gegeben: In der Kirche bemühen wir uns nicht, das Image äußerlich aufzupolieren. Das genügt nicht. Wir müssen in die Tiefe der Verhältnisse hineinblicken. Dem dient versuchsweise auch mein Bericht heute.

Heute ist die Stunde der Offenlegung oder die Stunde der Wahrheit, wie es Bruder Wegmann einmal bezeichnet hat, was wir als Kirche unter kirchlichem Auftrag verstehen, zumindest welche Zielrichtungen wir verfolgen und welche Rahmenbedingungen wir mit dem Haushalt verbinden.

Aus meiner Berufs- und Lebenserfahrung möchte ich unseren Pfarrern und Ältesten eine Anregung geben, die bei uns interessante Ergebnisse erbracht hat. Wenn die Werbeagenturen wissen wollen, wie der Mensch über eine Sache denkt, führen sie sogenannte Assoziationstests durch. Das heißt, sie fragen beispielsweise: Was halten Sie von Honig?

(Heiterkeit)

Das ist ein Gebiet, das mir bekannt ist. – Der eine sagt: süß, der andere sagt: gesund, und der andere sagt: Bienen usw. Es wäre interessant, wenn man in der Synode die Zeit hätte – aber das haben wir nicht –, einmal einen Assoziationstest durchzuführen: innerhalb von 30 Sekunden hat jeder seine Antwort auf die Frage aufzuschreiben: Worin sehen Sie das Wesentliche des kirchlichen Auftrags? Ich bin überzeugt, daß ein solcher Test eine unwahrscheinliche Vielfalt von Ansichten aufzeigen würde.

Zurück zur Sacharbeit! Der Synode obliegt es, im Blick auf den Haushalt nicht nur in kurzatmigen Testsdarstellungen, sondern in einer ernsten Betrachtung hineinzublicken, ob das, was wir hier drinstehen haben, auch dem kirchlichen Auftrag entspricht. Ich will gerne zugeben, daß ein Synodaler, der nicht dem Finanzausschuß angehört, vielleicht auch nicht dem Landeskirchenrat angehört und bei der Entstehung des Entwurfs kaum beteiligt werden konnte, Schwierigkeiten haben mag, wenn er dieses große Haushaltswerk in die Hand nimmt. Es ist in der Tat unglaublich, wie sich das Haushaltsgeschehen im Laufe der Jahrzehnte vergrößert und verästelt hat. Ich habe zum Beleg dafür den Haushaltsplan von 1960 bis 1962 mitgebracht. Er hat nur die Größe eines Schulhefts. Ich stelle ihn gern zur Verfügung.

Nun kann man einen Haushalt auf verschiedene Weise zu verstehen suchen. Man kann vorne anfangen und hinten aufhören, ohne klüger geworden zu sein.

(Heiterkeit)

Man kann auch als kirchlicher Bediensteter zum Beispiel nachsehen, ob man auch selber darin vorkommt, oder sagen, wie ich gerade eben unter der Tür von einem Herrn gehört habe: Ich will nur sehen, ob unsere zwei Stellen noch da sind. Man kann auch ganz einfach nur die Seite 86 aufschlagen und sehen, ob der zum Haushalt nötige Betrag von 6,8 Millionen Mark aus einem Überschuß des Vorjahres eingestellt ist und damit der Haushalt ohne Schuldenaufnahme ausgeglichen werden kann. Man kann daraus das Fazit ziehen, daß alles in bester Ordnung ist und daß bei allen bedenklichen Äußerungen, die man so hört, eigentlich alles beim alten bleibt. Das wäre jedoch, wie ich ihnen aufzuzeigen versuche, die vollkommen falsche Einstellung.

Im Finanzausschuß kann man von 3 Phasen der Beratung sprechen. In der ersten Beratung haben wir die Grundfragen von Einnahmen und Ausgaben besprochen, in der zweiten Phase mehr die Steuergrundlagen und die Haushaltsstruktur, und in der Generaldebatte ging es dann zentral um das Thema „Quo vadis ecclesia im Zahlenspiegel des Haushalts“.

Ich will Sie mit meinem Bericht auf einige Zusammenhänge hinweisen, die Sie aus den Zahlen nicht ohne weiteres ersehen können. Auf die Vermögensdarstellung auf Seite 175 möchte ich nur verweisen.

Auf Gemeindeebene stellt es sich so dar: Die Gemeinden insgesamt haben Sparguthaben, Festgeldanlagen, Wertpapiere nach dem Stand vom 1. Januar 1988 in Höhe von 89,5 Millionen DM. Dem gegenüber stehen Verpflichtungen aus Fremddarlehen in Höhe von 26,5 Millionen DM, innerkirchliche Darlehen in Höhe von 223,5 Millionen DM, zusammen rund 250 Millionen DM.

Der Schwerpunkt in diesem Haushalt ist den Gemeinden gewidmet. Das stellen Sie auch im **Nachtragshaushaltsplan für 1989** fest.

Sie finden die Verwendung der Mittel auf den Seiten 7 bis 9 des Nachtragshaushaltsplans (Einzelerläuterungen zum Nachtragshaushaltsplan 1989 – Ausgaben –) aufgeführt. Darin ist unter anderem aufgrund eines Antrags aus der Mitte des Finanzausschusses festgelegt worden, daß die Gemeinden 60 Pfennig pro Gemeindeglied, statt, wie ursprünglich vorgesehen, 40 Pfennig erhalten sollen zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Ältestenwahl. Hierfür erhalten die Gemeinden aus dem Nachtragshaushaltsplan 850.000,00 Mark. Im übrigen ist die Zuführung zu den Rücklagen der Kirchengemeinden mit 8,3 Millionen und die Zuweisung mit 5,4 Millionen entsprechend den Bestimmungen des KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden) geordnet.

Der Haushaltssicherungsfonds soll nach oft wiederholten Beschlüssen der Landessynode auf mindestens drei Monatsgehälter aufgestockt werden. Er erreicht nach der Zuweisung aus dem Nachtragshaushaltsplan nunmehr 38,7 Millionen und weist damit immer noch einen Fehlbetrag von 13 Millionen auf.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, das Nachtragshaushaltsgesetz und den Nachtragshaushaltsplan in unveränderter Fassung zu beschließen.

Zum **Haushaltsgesetz und Haushaltsplan für 1990/1991** ein paar grundsätzliche Anmerkungen. Die Haushaltspolitik der Synode in den vergangenen Jahren war geprägt von einer Grundthese, die man mit dem Satz beschreiben könnte: „Kaufet die Zeit aus!“

Man kann darüber philosophieren, ob es klug oder töricht war, den Personalbestand so weit auszuweiten, wie es finanziell gut möglich war. Es mag in späteren Jahren einmal endgültig beurteilt werden.

Theologisch gesehen, hat die Wahrnehmung des Aufgabenhorizonts immer eine zeitbezogene Priorität gehabt vor dem bloßen Aufstocken von Mitteln. Von „Juliustürmen“ in unserer badischen Landeskirche kann man aber auf keinen Fall sprechen. Solche Auffassungen gibt es offensichtlich, wie wir aus Briefen wissen. Das Gegenteil ist der Fall. Durch diese umfangreichen Stellenbewilligungen der vergangenen Jahre sind wir in den Kreis der Kirchen hineingeraten, die zu den rücklageschwächsten gehören. In Zeiten wie der jetzigen, wo wir einen schmerzlichen Anpassungszwang im Personalbereich durchlaufen, müssen wir eingestehen, daß wir das weitgehend selber zu vertreten haben.

Der Anpassungszwang hat natürlich seine Folgen. Ich erinnere an den Bericht des Konsynodalen Ziegler, dem wir eigentlich ganz besonders für dieses mühselige Geschäft danken müssen, einen Stellenplan in dieser Weise erklären zu müssen.

(Beifall)

Gerade weil wir so eindeutig vom Ertrag der Kirchensteuer abhängig sind und alle mit ihr verbundenen Faktoren mit äußerster Aufmerksamkeit beobachten müssen, möchte ich namens des Finanzausschusses unserer ganzen Kirche dieses empfehlen: Wir müssen in Zukunft dem weitgehend in der Anonymität sich bewegenden sensiblen Verhältnis von steuerzahlenden Gemeindegliedern und dem empfangenden Teil unserer Kirche größere Aufmerksamkeit widmen. Im Klartext: Das Verhältnis der weniger werdenden Steuerzahler zu ihrer Kirche ist zu einem bestimmenden Faktor für die Finanzwirtschaft der Kirche geworden. Es wird wohl niemand überhört haben, daß wir in 10 Jahren 112.000 Gemeindeglieder verloren haben. Die Statistik zeigt auf, daß wir am 1. Januar 1978 noch 1.471.771 Evangelische in Baden zählten und mit dem Stand vom 1. Januar 1988 nur noch 1.359.462. Das ist ein Schwund, den man natürlich nicht nur haushaltswirtschaftlich bewerten darf. Aber auch fiskalisch hat es seine negativen Folgen; denn die Austrittsrate, die seit 1980 bei rund 4.000 pro Jahr liegt, verursacht bei uns einen Steuerverlust von z.Z. schätzungsweise zwischen 5 und 7 Millionen Mark jährlich. Außerhalb meines Konzepts füge ich hinzu: Dieser Prozeß hat eingesetzt, während wir noch fleißig den Personalbestand erweitert haben, und darin liegt die Schwierigkeit.

Es ist ein bißchen unverständlich, um nicht zu sagen unerklärlich, daß es so schwerfällt, der kirchlichen Öffentlichkeit zu vermitteln, daß wir gegenwärtig einerseits eine durchaus geordnete und noch gut ausgestattete Finanzlage haben, andererseits die Langzeitperspektiven zur größten Bedachtsamkeit mahnen.

Es liegt nicht an den Medien und der kirchlichen Informationspraxis – da kann man nur Anerkennendes sagen –, es liegt an der fehlenden Akzeptanz in unserer kirchlichen Öffentlichkeit, die Probleme anzunehmen, zu verstehen

und mitzutragen. Und weil es in den vergangenen Jahren immer gelungen ist, die Haushaltswirtschaft in der Balance zu halten, scheint niemand mehr glauben zu wollen, daß es latente Veränderungen im Quellbereich gibt.

Die Erhebung von *Kirchgeld*, die wir heute zu beschließen bitten, ist nicht der Versuch, die Kirchenfinanzen zu sanieren, wie es in einem Brief heißt. Bruder Rieder hat ja schon davon gesprochen. Das ist das Mißverständnis aus den verschiedenen Eingaben, daß man nur die fiskalische Relation zum Geamtaufkommen wertet.

Die Erhebung von Kirchgeld ist vielmehr der Versuch einer zeichenhaften Lastenverteilung und ist nicht angelegt, nur Steuerausfälle auszugleichen. Das ganze „Vorhaben Kirchgeld“ ist darauf ausgerichtet, wieder in ein direktes Verhältnis zum Kirchenglied zu kommen, zu einer neuen Identifikation zu finden. Der Anspruch des Gliedes gegen seine Kirche und der Anspruch der Kirche gegen ihre Glieder ist stark in den Hintergrund getreten. Herr Rieder hat schon § 6 Grundordnung angesprochen. Ich möchte das noch verstärken und den § 12 unserer Grundordnung hinzustellen, der den Anspruch der Kirche gegen ihr Glied und den Anspruch des Kirchengliedes gegen die Kirche deutlich ausweist. Es ist natürlich hinzuzufügen, daß die Mitgliedschaft in der Kirche geistlich begründet ist. Mit der Taufe wird man Mitglied in der Kirche, nicht mit einer Aufnahmegebühr. Mit der Taufe wird man Glied und ist Glied der Kirche, wenn man in einer Gemeinde in Baden wohnt. Der Vorschlag, statt des Kirchgelds Spendenvereine zu bilden, kann der Gemeinde, die das will, durchaus überlassen bleiben. Aber als landeskirchliche Regelung kann der Vorschlag nicht an die Stelle der Kirchgelderhebung treten, die durch die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes legitimiert ist.

Es stellt sich am Ende der Legislaturperiode die Frage: Was hätten wir in dieser Zeit eigentlich anderes tun sollen? Die Erhebung von Kirchengrundsteuer können wir doch nicht wieder empfehlen, wo sie automatisch eine Doppelbesteuerung nach sich ziehen würde. Aber ich füge außerhalb meines Konzepts hinzu: Es ist vielleicht doch gut, wenn sich die einzelnen Kirchengemeinderäte einmal mit den rechtlichen Bestimmungen der Kirchengrundsteuer auseinandersetzen. Es ist ein nicht ganz einfacher Vorgang. Da stellt das Finanzamt die Maßzahlen zur Verfügung, und nach den Maßzahlen wird der Hebesatz aus dem Fehlbetrag des Haushalts ermittelt. Nach ihm wird dann die Kirchengrundsteuer erhoben.

Ich komme zurück auf die Frage: Was hätten wir sonst tun sollen? – Die letzte andere Möglichkeit, das Problem anzugehen, wäre noch die Erwägung, den Hebesatz auf 9% anzuheben. Dies hat die Bezirkssynode Konstanz auf der Frühjahrssynode 1989 – Eingang OZ 10/19 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Seite 241 ff.) – zur Erwägung gegeben. Die Antwort an Konstanz muß lauten: Das geht schon deshalb nicht, weil die Evangelische Kirche in Württemberg und die Ordinariate in Freiburg und Rottenburg nicht mitziehen würden.

Es bleibt die letzte Alternative: gar nichts tun. Aber würden wir gar nichts aus dem Fragenkomplex folgern, so würden wir wahrscheinlich von der Geschichte schlechte Zensuren bekommen. Wir würden gewiß angesehen werden als Leute, die die Zeichen der Zeit nicht erkannt, das Finanzschiff der Kirche einfach auf altem Kurs belassen haben, solange sich die Kassen füllen. Aber diese Leute sind wir nicht, nicht nur wir vom Finanzausschuß. Das soll in diesem Protokoll stehen.

Nicht daß wir es an Gottvertrauen haben fehlen lassen in der Vergangenheit. Auch für die Zukunft geht unser Gottvertrauen sehr weit, so weit, daß wir überzeugt sind, der Herr wird seine Kirche am Leben erhalten, auch ganz ohne Kirchensteuer. Aber von den berufenen Haushaltern, die wir doch heute als Synode sind, muß neben dem Gottvertrauen auch Sachverstand verlangt werden. Sachverstand und Gottvertrauen brauchen sich doch nicht auszuschließen. Vielleicht mag das Wort im Psalm 86 auch einer Synode gut anstehen: „Weise mir, Herr, deinen Weg ...“ Unser Sachverstand empfiehlt Schritte, die wir getrost miteinander gehen sollten. –

Noch ein paar andere, die Gemeinden betreffende Zusammenhänge möchte ich aufzeigen, die aus den Zahlen nicht ohne weiteres ersichtlich sind. Wir müssen fragen: was hat sich seit dem letzten Finanzbericht vom Herbst 1987 bereits geändert, und was ist an Änderungen bis zum Ende dieses neuen Haushaltszeitraums vorgesehen? Da ist zu erwähnen, daß die Gemeinden einen höheren Anteil an Steueraufkommen zur Verfügung bekommen, wie schon eingangs gesagt. Es macht in diesen zwei Jahren immerhin rund 7 Millionen aus, was die Gemeinden mehr erhalten. Die Gemeinden erhalten ihre Zuweisung nach dem von Herrn Gustrau erläuterten normierten System. Damit ist der Forderung von 1987 Rechnung getragen, daß die Zuweisungen durchsichtiger, vergleichbarer und damit wenigstens schrittweise gerechter gestaltet werden sollen. Die Computertechnik erlaubt es jeder Gemeinde nachzuweisen, wie sich die spezielle Berechnung aufbaut.

Ich darf an dieser Stelle auch darauf hinweisen, daß in unserem Tagungsraum ein Computer steht, der mit dem Rechenzentrum in Eggenstein verbunden ist. Jeder, der es will, kann einen Auszug mit nach Hause nehmen, um daheim gleich zu berichten, wie sich das normierte System für seine Gemeinde auswirkt.

Außerdem sind die Regelungen so angelegt, daß das Ergebnis von jeder Gemeinde selbst be- und nachgerechnet werden kann. Ferner legt eine Gemeinde in Zukunft einen ausgeglichenen Haushalt vor, so soll er ohne Eingriffe genehmigt werden, vorausgesetzt, daß die Mittel dem kirchlichen Auftrag entsprechen.

Erhebt die Gemeinde Kirchgeld, das, wie Sie gehört haben, ohne Anrechnung auf die Zuweisungen in der Gemeinde verwendet werden kann, so stehen ihr neue Gestaltungsmöglichkeiten im Gemeindeaufbau offen. Und da gibt es unendlich viele Möglichkeiten wie Seminare, Rüstern, die sonst nicht durchgeführt werden könnten, gemeindespezifische Aufgaben. Und dann möchte ich nur kurz erwähnen, daß sich die Missionssynode in Mainz mit dem Problem der Direktpartnerschaften mit der Dritten Welt beschäftigt hat. Über Möglichkeiten und Regelungen hierzu kann Herr Dr. Schnellbach morgen Auskunft geben, wenn man zum Beispiel das Kirchgeld in Verbindung bringen möchte mit einem Besuch in oder aus der Dritten Welt, was doch durchaus sinnvoll wäre.

Den Gemeinden gilt also der Schub an Fortentwicklung in diesem Haushalt. Sie sind die Lebenszellen der Kirche. Ihr gelten die großen Verheißungen. –

Nun möchte ich nur noch einige Bemerkungen zu den Einzelplänen machen.

Im Einzelplan 2 „Diakonie und Sozialarbeit“ sind unter der Haushaltsstelle 2120.00.0490 „Zweckgebundene Zuweisung aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden“ für

1991 mit 949.300,00 Mark veranschlagt. Sie stellen einen Kostenansatz für die im Diakonischen Werk angestellten Fachberaterinnen und Fachberater dar, die ausschließlich für die Kirchengemeinden tätig sind. Das sollten Sie wissen, weil diese Ansätze von fast einer Million Mark neu sind.

Auf der Seite 45 sehen Sie die 1,8 Millionen, die jährlich für Diakonische Bauvorhaben angesetzt sind. Das Nähere hat Ihnen ja Bruder Weiser verdeutlicht.

Aber zum Einzelplan 2 habe ich im Namen des Finanzausschusses noch folgendes Problem anzuzeigen, verbunden mit einem Antrag. Wie Sie der letzten Nummer der „Mittelungen“ entnehmen konnten, gewinnt die Betreuung alter Menschen in Altenheimen zunehmende Bedeutung. Unsere in den fünfziger und sechziger Jahren gebauten Altenheime entsprechen weitgehend nicht mehr dem heutigen Standard. Alle kirchlichen Altenheime bedürfen dringend der Einrichtungen wie Andachts- und Begegnungsräume, Kapellen usw. Die Kosten für diesen sogenannten Tendenzbereich bleiben bei den staatlichen Zuschußrichtlinien unberücksichtigt. Gerade aber Vorsorge zu treffen, daß in unseren Altenheimen eine angemessene kirchliche Arbeit möglich ist und bleibt, legt es nahe, den Bedarf einmal genauer feststellen zu lassen.

In der jetzt geplanten Instandsetzung des großen Altenheims Phillipus in der Trägerschaft der Evangelischen Stadtmission Heidelberg zum Beispiel wird ein Bedarf von nahezu einer 1/2 Million für den Tendenzbereich nötig.

Beschlüsse werden heute nicht verlangt; aber unser **Antrag** lautet:

Die Synode bittet das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat, eine genaue Bedarfsfeststellung für den Tendenzbereich in Altenheimen vorzunehmen und der Synode im Frühjahr 1990 darüber zu berichten.

Zum Einzelplan 3 „Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission“ wäre auf Empfehlung unseres Konsynodalen Lauffer noch einmal darauf hinzuweisen, daß das Teilen in unserem Haushaltsplan sichtbare Gestalt genommen hat in einem weiterentwickelten Ansatz.

Zu Einzelplan 4 „Öffentlichkeitsarbeit“: Keine Ausführungen.

Zu Einzelplan 5 „Bildungswesen und Wirtschaft“ läßt sich sagen, daß der Finanzausschuß Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther gehört hat. Er hat uns berichtet, daß ein Projekt, die Schulträgerschaften in eine Stiftung umzuwandeln, wieder fallengelassen worden ist. Im großen und ganzen hat sich in diesen Jahren ja nichts geändert. Auf der einen Seite spannt es im Haushalt, auf der anderen Seite sind die Ansätze von 4,5 Millionen jährlich für die gut-belegten Schulen nicht gekürzt worden. Aus meinen schriftlichen Unterlagen möchte ich folgendes zitieren:

Die Evangelische Internatsschule Gaienhofen, das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim, die Elisabeth-v.-Thadden-Schule Heidelberg, die als Beispielschulen der Landeskirche bezeichnet werden können, erhalten die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel ... Wir sind uns ja schon bei früheren Besprechungen in der Synode darüber klar gewesen, daß, wenn durch eine weitere Ausgestaltung des Privatschulgesetzes der ... staatliche Zuschuß erhöht wird – und wir hoffen, daß dies der Fall sein wird – wir dann bei unserem laufenden Betriebszuschuß eine Senkung durchführen können.

Soweit das Zitat, hochaktuell, stammt aber aus den VERHANDLUNGEN der Landessynode vom November 1963 Seite 87,

(Heiterkeit)

vorgetragen von dem damaligen Vorsitzenden des Finanzausschusses Bürgermeister Schneider. Immer noch halten wir Ausschau nach finanzieller Entlastung, und immer noch schätzen wir die wertvolle Erziehungsarbeit, die in den Schulen geleistet wird.

In der Abteilung 7 „Leitung und Verwaltung der Landeskirche“ möchte ich nur auf die Position 7220 00 5100 – Unterhaltung der Dienstgebäude – hinweisen.

Hier finden Sie zweimal 1,2 Millionen eingesetzt für das „Rote Haus“ in Karlsruhe. Dieser erhöhte Ansatz für die Sanierung der Heizung und Elektroinstallation geschieht mit Kenntnisnahme des Finanzausschusses. Es ist zuzugestehen, daß auch in dem Dienstgebäude im Laufe von Jahren größere Instandhaltungsmaßnahmen nötig werden.

Zur Abteilung 9 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ sei lediglich bemerkt, daß die Darstellung der Versorgungsstruktur, wie im Herbst 1987 gefordert, noch nicht abgeschlossen werden konnte. Aber zum Frühjahr 1990 wird zum Abschluß dieser Legislaturperiode der Finanzausschuß ein umfassendes Bild der Versorgungslage vorstellen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode folgende Beschlüsse zu fassen:

1. *Dem kirchlichen Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1990 und 1991 – Haushaltsgesetz – mit Haushaltsplan, Stellenplan und Wirtschaftsplänen wird unter Berücksichtigung der vom Stellenplanausschuß erbetenen Beschlüsse zugestimmt.*
2. *Die Synode erwartet, daß die Politik der Konsolidierung durch die restriktive Stellenplanbewirtschaftung auch für den Haushaltsplan 1992/1993 fortgesetzt wird. Im Hinblick auf eingegangene und einzugehende Verpflichtungen im Versorgungsbe-
reich und die Wahrnehmung neuer Aufgaben sind die erforderlichen Spielräume mittelfristig durch zukünftige kw-Vermerke und Stellenstreichungen zu schaffen. Die Synode erwartet, daß in den Stellenplänen der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden mindestens 1% der Personalkosten eingespart werden. Sofern dieses Ziel nur durch Aufgabe von Aufgabengebieten erreicht werden kann, wird zu gegebenem Zeitpunkt aufgrund von Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrates hierüber zu entscheiden sein.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat berichtet in regelmäßigen Abständen dem Stellenplanausschuß über die Stellenentwicklung im Bereich der Landeskirche, den Bezirken und den Kirchengemeinden.*
4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Überlegungen anzustellen und der Synode zu berichten, ob und wie die Aufgaben, die im Einzelplan 2 der kirchengemeindlichen Haushalte aufgeführt sind, durch normierte Zuweisungen finanziert werden können.*
5. *Für den Haushaltszeitraum 1992 und 1993 wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Voraussetzungen für eine Entscheidung über ein normiertes Zuweisungssystem der Bezirkshaushalte zu schaffen.*
6. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, eine Analyse über den Finanzbedarf zur Abdeckung der Versorgungsrisiken vorzulegen und in die Planungen für den Haushalt 1992/1993 aufzunehmen.*

7. *Die Synode bittet das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat, eine genaue Bedarfsfeststellung für den genauen Tendenzbereich in Altenheimen vorzunehmen und der Synode im Frühjahr 1990 darüber zu berichten.*

Ein paar Schlußbemerkungen: Ob Sie, verehrte Mitsynodale, beim Studium des Haushaltswerkes, beim Anhören aller Berichte einschließlich des meinigen nun hinübergefunden haben zu dem Zustand der vollkommenen Freude, von der unser Herr Landesbischof beim Eröffnungsgottesdienst gesprochen hat, möchte ich fast bezweifeln. Aber die Zuversicht, daß auch in diesen zwei Jahren der Kirche geschenkt werden wird, was sie an Mitteln zur Erfüllung ihres Auftrags bedarf, sollte uns dankbar vereinigen.

Weil es mein letzter Bericht ist, den ich über einen Haushalt zu erstatten habe, erlauben Sie mir, den Dank ein wenig auszuweiten.

Ich danke für das gute Miteinander in den vielen zurückliegenden Jahren allen Haushaltsreferenten, mit denen wir im Finanzausschuß zusammenarbeiten durften. Das sind die Herren Oberkirchenrat Dr. Walther Lühr von 1960 bis 1973, Oberkirchenrat Dr. von Negenborn von 1974 bis 1986 und Verwaltungsdirektor Heiss, der über Jahrzehnte so wertvolle Dienste geleistet hat.

Danken möchte ich aber auch ganz besonders Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer für die sorgfältige Vorbereitung dieses Entwurfs zusammen mit seinem Mitarbeiter Herrn Rüdiger und den anderen Mitarbeitern vom Finanzreferat, und lassen Sie mich heute einfach noch hinzufügen: wir danken besonders auch Frau König für die sorgfältige Darstellung des Zahlenwerkes.

(Beifall)

Herzlich danken möchte ich auch den Delegierten der anderen Ausschüsse; das sind Frau Dr. Gilbert für den Hauptausschuß, Herr Dekan Schellenberg für den Bildungsausschuß und Herr Dr. Wetterich für den Rechtsausschuß. Ihr Mitraten und ihre Vermittlung der Beratungsinhalte in ihrem jeweiligen Ausschuß ist eine ganz wertvolle Erfahrung.

Und schließlich sei es mir erlaubt, an dieser Stelle auch einmal den geschätzten Schwestern und Brüdern im Finanzausschuß für ihren wertvollen Einsatz und die aus der Arbeit gewordene Gemeinschaft herzlich zu danken. Ich muß es den Mitgliedern des Finanzausschusses einfach bescheinigen, daß sie ein ausgesprochenes Gespür dafür haben, einerseits selbständige Meinungen und Positionen zu vertreten, andererseits dem Zusammenwirken sich immer verpflichtet zu fühlen. – Ich danke Ihnen.

(Anhaltender lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Ganz herzlichen Dank, Bruder Gabriel, für diesen wichtigen und ausführlichen Bericht.

Ich eröffne jetzt die **Generalaussprache zu allen Tagesordnungspunkten, die unter TOP II** aufgeführt sind.

Synodale **Riess**: Ich möchte zur Streichung der Stelle der Landeskirchlichen Beauftragten für die Sozialarbeiter Stellung nehmen. Sie finden diese Stelle unter der Haushaltsstelle 7220.4230 Anlage 2 zum Bericht des Stellenplanausschusses, vorgetragen vom Synodalen Ziegler.

Wir haben heute vormittag in der Andacht von Prälat Schmoll unter anderem von der Wahrheitsfindung und der Wahrheitssuche gehört. Mit mir können die Mitarbeiter der Diakonischen Werke der Landkreise nicht verstehen, weshalb die Stelle der Landeskirchlichen Beauftragten für die Sozialarbeiter ersatzlos gestrichen wurde. Die Gründe der Streichung für diese Stelle suchen wir noch. Das Geld kann die Wahrheit nicht sein.

Die landeskirchliche Beauftragte ist bis jetzt verantwortlich für 76 Sozialarbeiter und 42 Verwaltungsangestellte, tätig in den diakonischen Bezirksstellen, jedoch direkt vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt. Insgesamt sind es 118 Mitarbeiter, beim Evangelischen Oberkirchenrat angestellt, und hinzu kommen noch 65 Sozialarbeiter und 28 Verwaltungsangestellte, insgesamt 93 Mitarbeiter sowie drei sonstige Mitarbeiter, ebenfalls tätig in den Bezirksstellen für Diakonie, angestellt allerdings von den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken. Es geht um rund 214 Mitarbeiter, für die die dienstrechtlichen Angelegenheiten von Tauberbischofsheim bis Waldshut/Überlingen einheitlich wahrgenommen werden müssen.

Würden Sie, hohe Synode, der Streichung dieser Stelle zustimmen, wären die Sozialarbeiter der Landeskirche die einzige Berufsgruppe der Landeskirche, die keine landeskirchliche Beauftragte, direkt beim Evangelischen Oberkirchenrat angestellt, mehr hätte. Diakone und Diakoninnen sowie Jugendreferenten, die in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken tätig sind, haben jeweils Beauftragte für ihre Berufsgruppe direkt im Evangelischen Oberkirchenrat.

Angesichts der ungewöhnlichen Streichung einer solchen gewichtigen, verantwortungsvollen Stelle muß ich fragen: Welcher Stellenwert kommt den über 200 kirchlichen Mitarbeitern und deren Arbeit in den Bezirksstellen für Diakonie zu?

Ich stelle hiermit den **Antrag**, daß diese Stelle der landeskirchlichen Beauftragten im Evangelischen Oberkirchenrat mit ihren bisherigen Funktionen nicht gestrichen wird. Das bedeutet, daß auf der vorhin angegebenen Seite 2 statt 23,9 nur 22,9 Stellen zu streichen wären. – Vielen Dank.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich möchte zunächst einmal ganz eindeutig feststellen, daß dieser Arbeitsbereich einen hohen, unverzichtbaren Stellenwert hat. Darum ist sich der Oberkirchenrat auch bewußt, daß die Aufgaben, die bis jetzt gebündelt in einer Stelle waren, auch künftig wahrgenommen werden.

Wir müssen allerdings folgendes berücksichtigen. Als die Stelle der landeskirchlichen Beauftragten vor Jahrzehnten geschaffen wurde, war unsere Verwaltung vergleichsweise überschaubar klein und undifferenziert. Im Laufe der Jahre wurden eine ganze Reihe von Mitarbeitern eingestellt, die für ganz bestimmte Bereiche zuständig, verantwortlich und qualifiziert sind – etwa für Fort- und Weiterbildung, eine Aufgabe, die natürlich lange Jahre die landeskirchliche Beauftragte wahrgenommen hat, oder für Fachberatung und Fachaufsicht –, so daß es natürlich sinnvoll ist, jetzt diese Gelegenheit zu benutzen, das, was sich im Laufe der Jahre ausdifferenziert hat, auch in der Struktur zu berücksichtigen. Denn eines können wir uns nicht leisten: Doppelstrukturen. Das gibt auch für das praktische Verfahren – das habe ich in diesem halben Jahr gespürt – immer wieder Abstimmungsprobleme. Wir erwarten ein Stück weit auch raschere Entscheidungsprozesse, wenn wir straffen können.

Ich fasse zusammen. Es geht also in keinem Fall darum, daß eine wichtige Berufsgruppe jetzt keinen Ansprechpartner mehr hat. Ich bitte zu überlegen, wie viele Ansprechpartner da sind, die sich dieser Berufsgruppe im Oberkirchenrat und im Diakonischen Werk zum Gespräch stellen. Ich erinnere aber auch daran, daß wir ein Diakoniegesetz geschaffen haben, das eben im Grunde in der bisherigen Stellenbeschreibung noch nicht berücksichtigt war. Ich denke, wir haben die Gewähr, daß diese wichtige Berufsgruppe auch künftig die notwendige Begleitung haben wird.

Synodaler **Dr. Götsching**: Ich wollte nicht um eine Stellenhebung oder -beibehaltung bitten, sondern positiv herausstellen, daß im Bereich des Oberkirchenrats, und zwar in dem Referat, von dem ich gestern gesprochen habe, das wir gerade neu zu ordnen versuchen und das Herr Baschang jetzt leiten muß, vorgesehen ist, acht Stellen im Laufe der nächsten zwei Haushaltsjahre wegzufallen zu lassen. Ich möchte das als ein positives Zeichen werten, daß im Oberkirchenrat ernsthaft darüber nachgedacht wird, wo man mit dem Sparen anfangen kann. Ich möchte das zur Nachahmung empfehlen.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ein Wort für den Ausschuß Mission und Ökumene aus unserer Arbeit und unseren Beratungen. Dazu benütze ich gern den uns dafür allein angemessenen erscheinenden Rahmen der Plenardebatte. Ich habe den Ausdruck der Freude weiterzugeben über die Gestaltung des Einzelplans 3 in diesem Haushalt. Keine Wiederholung dessen, was in der Haushaltsrede dazu prägnant gesagt und nachzulesen ist, nur ein Echo aus dem Offenen Brief von Martin Wessels aus der Republik Südafrika vom 1. Oktober 1989, der damit schließt: „Wir brauchen eure Solidarität. Wir sind dankbar für alle Zeichen, mit denen ihr uns sagt, daß ihr als Christen mitbetroffen seid und uns zur Seite steht.“

Auf einen Punkt möchte ich jedoch noch besonders hinweisen dürfen. Unsere Landeskirche ist zwar schon länger an EDCS (Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft) beteiligt; aber diese Beteiligung hat durch die Ausweisung einer eigenen Haushaltsstelle – die finden Sie unter 3800.00.9388 – eine neue Qualität erlangt, die bisher nur zwei Landeskirchen gewagt haben. Das mag Kirchenbezirke und Kirchengemeinden ermutigen, diesem Beispiel der Landeskirche zu folgen und ähnliche Positionen in ihrem Haushalt erscheinen zu lassen. Die nächste Landesynode wird – das ist unsere Hoffnung – diese Haushaltsstelle in der jetzt angelegten Weise fortführen. – Gewiß mögen manche sagen: kleine Schritte! Aber bitte: sie liegen, so scheint uns, in der richtigen Richtung; in der Richtung, die in diesem Hause oft und weit über den Rahmen des Ausschusses Mission und Ökumene hinaus angeht.

Ich möchte Ihnen von EDCS noch eines aus dem Jahresbericht vom Mai dieses Jahres mitteilen. Ich zitiere daraus:

In den Gesprächen mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen bitten wir, die Frage weiterhin im Auge zu behalten, ob und wie den Kirchen Osteuropas und der UdSSR eine Beteiligung an EDCS ermöglicht werden kann.

Diese Tendenz weist auf eine Beweglichkeit insbesondere für das östliche Mitteleuropa, die für eine Institution wie etwa KED (Kirchlicher Entwicklungsdienst) bisher völlig unmöglich ist. Ich meine, wir sollten uns darüber freuen dürfen, mit unserem Haushalt in dieser Richtung beteiligt zu sein. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Renner**: Zum Stichwort Kirchgeld! Ehe Sie es selber merken, sage ich es gleich: Ich bin dagegen,

(Heiterkeit)

wobei ich inzwischen nicht mehr so ganz sicher bin, ob das noch rationale Gründe sind oder, um es ehrlich zu sagen, emotionale. Irgendwie mag ich das Kirchgeld nicht. Aber ein paar Anfragen möchte ich doch noch sagen. Mir erscheint die Freiwilligkeit der Gemeinden im gegenwärtigen Zeitpunkt pragmatisch richtig, nur, das kann zu einer Zweigleisigkeit in verschiedenen Gemeinden führen, die dann wieder die Verbindlichkeit in den Gemeinden in Frage stellt, die das Kirchgeld haben. Da ziehen Leute zu und sagen dann: das kennen wir gar nicht, was soll das? Und so weiter.

Der andere Punkt, der mir aber wichtiger ist: Das Kirchgeld soll ja auch dazu helfen, die Identifizierung des einzelnen Kirchenmitglieds zu verstärken, die Motivation zum Nachdenken usw. auf neue Basis zu stellen: Gerechtigkeit. Dieser Analyse kann ich zustimmen, frage mich aber, ob die Antwort richtig ist. Das Kirchgeld wäre, soweit ich es mir jetzt vorstellen kann, zu wenig von der Kirchensteuer unterschieden. Es ist wieder eine verhältnismäßig pauschal abgeführte Abgabe, die sachliche und persönliche Differenzierungen zwar zuläßt, aber nicht automatisch mit sich bringt. Eine sachbezogene Spende würde mir mehr Erfolg versprechen und würde die Motivation und Identifizierung für Gemeindeglieder mehr zulassen, könnte zu einer echteren inhaltlichen Mitbestimmung der Gemeinden führen. Allerdings muß ich zugeben, wie ich inzwischen anfangen zu lernen: das könnte die Frage einer Kirchgelddidaktik sein, mit welchen Projekten man dafür wirbt. Ich bitte aber doch Leute, die nachher noch zum Kirchgeld Stellung nehmen, das auch mit zu berücksichtigen.

Synodaler **Burkart**: Ich habe eine Frage zum Stellenplan. Hier taucht eine Stelle für Polizeiseelsorge auf. Warum gibt es zum Beispiel keine Gärtnerseelsorge oder ähnliches? Warum aber eine Polizeiseelsorge?

Zum Kirchgeld habe ich mir in den vergangenen Tagen und auch in der Zeit davor sehr viele Gedanken gemacht.

Ich bin einfach mal hergegangen und habe die Argumente, die bisher vorgebracht wurden, gegeneinander aufgelistet, die dafür und die dagegen. Folgende Dinge sprechen dafür.

1. Am Kirchgeld werden Gemeindeglieder wieder am Gemeindeleben und an der Finanzierung beteiligt, die es bisher nicht sind.
2. Wir richten damit eine neue Schiene ein, um in naher oder ferner Zukunft – ich denke eher, ferner Zukunft – eine Schiene zu haben, um hier Finanzmittel frei zu machen für kirchliche Aufgaben aller Art.
3. Sie bietet mehr Möglichkeiten innerhalb der Ortsgemeinde, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Das geht vom Bau eines Gemeindehauses über Seminare, Zuschüsse an die Dritte Welt usw.
4. Es ist ein Zeichen für alle, wobei ich mich frage: Was für ein Zeichen?

Ich möchte nun zu diesen vier Punkten die Gegenüberstellungen bringen.

Zu Erstens: Gemeindeglieder über Spenden zu beteiligen, ist die bessere Möglichkeit, weil nicht gleichzeitig von der Synode her ein großes Signal aufgezogen wird: „Jetzt gibt

es eine neue Steuer der Kirche.“ Hier können gezielt die Leute, die wirklich an der Kirche interessiert sind, zu bestimmten Aufgaben ihr Geld geben.

Zu Zweitens: Eine neue Schiene für später einrichten. – In der Frühjahrssynode war bei uns in der Bezirkssynode ganz allgemein und in der Diskussion über dem Prioritätenpapier die Auffassung vertreten, daß, wenn tatsächlich weniger Geld eingeht, die Kirche dann eben nicht ihre Dienste reduzieren sollte, sondern nach Quellen suchen, wie sie die bisherigen guten Dinge finanzieren kann. Diese Situation haben wir aber, nachdem wir den Nachtragshaushalt gesehen haben, nicht mehr. Ich denke also, daß die Gemeinden dann, wenn Not an der Kirche ist, durchaus bereit sind, auch zu bezahlen und die Geschichte in Angriff zu nehmen. Ich glaube aber nicht, daß es ein guter Zeitpunkt ist, in der derzeitigen Wirtschaftslage der Landeskirche so vorzugehen.

Zu Drittens: Mehr Möglichkeiten in der Ortsgemeinde. – Im Nachtragshaushalt stellt sich heraus, daß die Einnahmen 1989 rund 25 Millionen Mark höher waren als veranschlagt. Wenn hier wichtige Dinge in den Orten anstehen, denke ich, daß einfach nicht so viel Geld in der Zentrale beim Oberkirchenrat und dort zur Verteilung bleibt für Dinge, die innerhalb der Gesamtkirche liegen, sondern diese 1%, die 3,5 Millionen DM pro Jahr ausmachen, sind einfach zu wenig, um innerhalb der Gemeinde nun tatsächlich Dinge in Angriff zu nehmen; es dient nach meiner Einschätzung lediglich dazu, den Gemeinden ein wenig besser über die Runden zu helfen.

Zu Viertens: Das Zeichen für alle, diese Bemerkung eines Zeitungsmannes in der Pressekonferenz: Vertrauensverlust der Kirche in der Öffentlichkeit. Wir hatten letzthin im Bezirkskirchenrat die Fraktionsspitze der CDU zu einem Gespräch eingeladen. Einer der CDU-Leute eröffnete das Gespräch damit, daß es der Kirche genau wie der CDU ginge, die Leute liefen ihr davon. Dieser Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit – ob er nun existiert und wie treffend hierzu auch die Antwort des Herrn Landesbischof war – scheint mir schon ein gewichtiger Grund zu sein. Ich würde mich darum meinem Vorredner anschließen und sagen, daß ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einführung eines Kirchgelds nicht für richtig und sinnvoll halte.

Synodaler **Wettach**: Ich habe auch einen Beitrag zum Thema „Kirchgeld“, allerdings einen positiven. Ich habe – ich glaube, es war Ende letzten Jahres – im Kirchenge-meinderat über die Situation des Kirchensteueraufkommens – über Prozente, darüber, wer Kirchensteuer bezahlt usw. – gesprochen, und daraus entstand folgende Initiative. Wir haben Anfang dieses Jahres – noch bevor die großen Spendenaktionen kamen – im Gemeindebrief darüber berichtet und einen Überweisungsträger beigelegt, einfach um einmal anzutesten. Das Ergebnis dürfte bis Jahresende bei etwa 10% unseres derzeitigen E-Anteils liegen, also bei ca. 10.000 DM – wobei bemerkenswert ist, daß ein Großteil der Spender nicht zu denen gehören, die normalerweise bei der Diakoniesammlung oder bei der Sammlung „Brot für die Welt“ usw., überweisen. Es waren sogar vereinzelt katholische Spender darunter, wobei ich nicht weiß, wie sie an die Überweisungsträger kamen. Aber das ganze, muß ich sagen, hat mich sehr ermutigt, manches, was auch immer wieder kritisch anklingt, ein bißchen anders zu sehen. Natürlich war das eine freiwillige Sache und noch nicht mit diesem Begriff „Kirchgeld“ versehen, aber für mich persönlich doch ermutigend. Von daher kann ich wirklich ja dazu sagen.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Burkart, zur Information auf Ihre Frage: Warum Polizeiseelsorger? Es heißt Evangelisches Pfarramt für Polizeiseelsorge und Verkehrsfragen. Der Auftrag an den Polizei- und Verkehrspfarrer erwartet nicht, daß dieser landeskirchenweit überall, wo Polizei ist, sich um Polizei und einzelne Beamte bemüht. Dieses kann keiner. Wir haben folgende Situation: Es ist ein Berufsstand, der durch Schichtdienst weithin ein Eigenleben führt. Es gibt viele, viel zu viele Überstunden, die schlecht bezahlt werden. Es gibt familiäre Belastungen, die zu einer größeren Scheidungsanfälligkeit führen, und es gibt ein politisches Verhalten, das einige Auffälligkeiten zeigt – wenn auch bei uns in Baden und Württemberg nicht so gravierend. Aber bitte, schauen Sie sich einmal den Stimmzettel in Karlsruhe an, was bestimmte Gruppen angeht. Von daher lesen wir ab: Es ist notwendig, mit dieser Gruppe zunächst einmal im Gespräch zu bleiben. Was für den Polizeibeamten gilt, gilt in vermehrter Weise für die Dienststellen bis hin zu den Polizeipräsidenten und zum Innenministerium. Hier muß der Polizeipfarrer ein qualifizierter Gesprächspartner sein, der diese Fragen theologisch reflektieren kann und der sie auch umsetzt. Weil wir gemerkt haben, wie wichtig diese Aufgabe ist, hat Herr Haury in diesem Jahr zügig einige Kollegen im Gemeindepfarramt als nebenamtliche Polizeipfarrer in den Direktionsbereichen der Polizei gewonnen, und zwar in Waldshut, Freiburg, Lahr, Bruchsal und Mosbach. Seine Aufgabe ist es, diese Kollegen zu begleiten, Konzeptionen zu entwickeln und dafür zu sorgen, daß auch der Gemeindepfarrer in seinem Bereich für dieses Thema sensibel wird. Es geht uns letztlich darum, diese Gemeindeglieder nicht abdriften zu lassen.

Letzter Satz: Sie können sich anhand eines Features in den BNN über das informieren, was Walter Haury tut. Herzlichen Dank an die BNN. Das ist eine gute Hilfe, um etwas von diesem Arbeitsbereich zu erfahren.

Synodaler **Ritsert**: Ich stehe staunend und voll Ehrfurcht vor dem Haushaltswerk, das uns hier vorgelegt wurde. Soweit ich das beurteilen kann, ist es also, nach allen Regeln der Kunst aufgestellt.

(Vereinzelter Beifall)

Es kommt natürlich jetzt ein Aber.

(Heiterkeit)

Ich bin insofern darüber unglücklich, als ich von meiner Sicht der Dinge her die Relationen in diesem Haushaltswerk für nicht richtig halte. Für meine Begriffe sehen wir zu stark unseren Elfenbeinturm, unsere badische Landeskirche, mit diesem Haushaltsplan und zu wenig das, was uns eigentlich als Christen aufgetragen ist: Im Zusammenhang mit der ganzen Welt und der Umwelt zu leben und natürlich auch zu planen.

Ich habe mit Freude festgestellt, daß zum Beispiel im Einzelplan 3 ganz erstaunliche Dinge möglich sind. Frau Dr. Gilbert hat schon auf die EDCS-Entwicklungsbank hingewiesen, Evangelisches Missionswerk Süddeutschland, Erhöhung der Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst – eine feine Sache. Aber trotzdem bin ich der Meinung, daß die Relation eben doch bei weitem noch nicht dem entspricht, was wir als christliche Kirche sehen sollten und dann auch tun sollten. Not in der Welt sehen – und daß wir uns an die Seite der Armen stellen, das ist unser Auftrag. Ich habe ein schlechtes Gewissen bei diesem Haushaltsplan und werde bestimmt große Anfragen von

Gemeindegliedern und Leuten aus meiner Umgebung bekommen: Was habt ihr da beschlossen? Aber da sind wir uns – glaube ich – weitgehend einig: Es geht hier zunächst einmal darum, gebotene Sicherheit aufzustellen. Das ist mir klar. Noch einmal mein Ansatz: Wir sollten das aber doch in Frage stellen. Ein Hinweis: Wir machen Rücklagen, die legen wir vermögenswirksam an. Das ist alles völlig klar. Wäre es nicht sinnvoll, einen Teil dieser Rücklagen – vielleicht eine Million – in der Entwicklungsbank anzulegen. Das wäre eine der Möglichkeiten. Ich weiß, daß dann natürlich Zinsen verloren gehen, aber Teilen – wenn wir so groß immer wieder von Teilen reden – geht eben nicht umsonst.

Es gibt noch ein Zweites, bei dem ich Widersprüche sehe: Wir haben einen synodalen Arbeitskreis, einen besonderen Ausschuß: Starthilfe für Arbeitslose. Wir haben eine neue Gruppe „Hilfe für Arbeitslose“ gegründet. Wir sind auf der einen Seite als Kirche gerufen – und wissen das –, für die Arbeitslosen einzutreten. Auf der anderen Seite sind wir gezwungen, Stellen zu streichen. Ich möchte einfach darauf hinweisen, daß es ein Widerspruch ist, wenn der Oberkirchenrat uns einen Brief schreibt – einfach nur als Beispiel aus dem Kindergartenbereich –, daß Arbeitszeitverkürzung, die tariflich festgelegt ist, nicht zu neuen Stellen führen darf. Neue Stellen würden nicht genehmigt. Sinn der Arbeitszeitverkürzung ist aber, daß Arbeitslose eingestellt werden. Wir leben im Widerspruch. Ich meine, das muß gesagt werden. Ich leide darunter – schon seit drei oder sogar vier Synodalperioden –, daß meine Kirche noch nicht da ist, wo ich meine, daß sie sein könnte.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Ein paar Informationen über die Gedanken, die eingeflossen sind: Das Haushaltsvolumen des Nachtragshaushaltes beträgt nicht 25 Millionen DM, sondern 19 Millionen DM. Es sind auch nur 19 Millionen DM mehr Mittel eingegangen als ursprünglich veranschlagt waren. Der Irrtum mag darin bestehen, Herr Burkart, daß Sie flugs die Schuldenaufnahme, auf die wir nunmehr verzichten, so behandelt haben, als ob das Geld eingegangen wäre. Dem ist aber leider nicht so. Von diesen 19 Millionen DM gehen rund 10 Millionen DM an die Kirchengemeinden. Eine weitere Verpflichtung bei Krankheitsbeihilfen beläuft sich auf 1,2 Millionen DM, die EKDUmlagen auf 1 Million DM. Einen bescheidenen Anteil von rund 1 Million DM benötigen wir für Investitionsvorhaben. Von dem vielen, vielen Geld, was zunächst sich da aufzuhäufen scheint, verbleiben dann genau – nachdem alles abgezogen ist – 5,4 Millionen DM, die wir vorsehen können, um dann 1991 anteilig das Defizit von 7 Millionen DM, das im Haushalt ausgewiesen ist, aus Rücklagen mitzufinanzieren. So schnell wird aus sehr viel relativ wenig. Es ist eine Frage nach der Größe der Verpflichtungen und nicht allein nach der Höhe der Einnahmen. Beides gehört zusammen.

Herr Ritsert, das Gefühl teile ich mit Ihnen, daß wir nicht da sind, wo wir sein wollen. Wenn aber jeder, wie Herr Gabriel schon gesagt hat, aufschreibe, wo denn Kirche sein sollte, kämen sicherlich sehr unterschiedliche Positionen zusammen. Aber es wäre auch komisch, wenn wir uns mit dem zufriedenen geben würden, wo wir doch im Grunde werden sollen, was wir noch nicht sind. Aber diesen Gegensatz müssen wir aushalten. Wir halten ihn nur aus, wenn wir in kleinen Schritten, nachdem die Richtung bestimmt ist, das tun, was möglich ist. Diese eine Million DM mehr im Einzelplan 3 ist nun mehr als ein ganz winziger Schritt – allerdings auch mit dem gebotenen Augenmaß für das, was

möglich ist. Das bedeutet bei der EDCS – das werden Sie gesehen und auch entsprechend registriert haben –, daß sich diese Mittel unter den Ausgaben und nicht etwa unter Beteiligungsvermögen wiederfinden. Das geschieht, um eben das, was sonst bei Beteiligungen oder Geldanlagen notwendig und erforderlich ist, nämlich, daß man zum gegebenen Zeitpunkt, und wenn notwendig, rasch, zurückfordert, was einem gehört und damit ein bestimmtes Vertragsverhältnis oder auch Abhängigkeitsverhältnis besteht. Dies kann der EDCS nicht zugemutet werden, denn EDCS ist insofern nicht mit einer Sparkasse zu vergleichen, wo Sie Einlagen im Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist kündigen können. Es sind Anteile, Genossenschaftsanteile, die, wenn sie zurückgegeben werden sollen, nur unter den Genossen gehandelt werden. Und das dauert meist einige Zeit, wenn es überhaupt möglich ist. Ich will damit aber nicht in Abrede stellen – denn sonst stünde es nicht im Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates zum Haushalt –, daß dieses Instrument wichtig ist als ein Instrument zwischen der Vollbankfinanzierung einerseits und der Zuschußfinanzierung andererseits. Aber gleichzeitig muß ich darauf aufmerksam machen, daß, so wichtig dieses Instrument ist, es nur einen Teil der Probleme, nur einen Bruchteil davon lösen kann, und zwar einfach deswegen, weil die Darlehen der EDCS auf Dollarbasis vergeben werden und damit nur jene Länder mit relativ stabiler Währung in Frage kommen. Das sind nicht die Ärmsten, sondern es sind jene, die man als Schwellenländer bezeichnet – an der Schwelle vom Entwicklungs- zum Industrieland. Aber wie auch immer, wir stehen dazu und halten das für richtig. Wir sollten es auch deswegen tun, weil andere sich vielleicht dadurch ermutigt fühlen.

Daß wir in einem Spannungsverhältnis stehen – einerseits zwischen den Problemen, wie sie auf dem Arbeitsmarkt von Ihnen beschrieben worden sind und unseren nur unvollständigen Möglichkeiten, hier helfen zu können – ist deutlich. Die Kirche kann aber diese Probleme nicht alle von sich aus lösen, und je länger, desto weniger hat sie auch die Möglichkeit dazu. Ihr Beispiel von dem kirchlichen Berufsfeld „Kindergärten“ zeigt ganz deutlich, daß hier die Arbeitslosigkeit kein Problem mehr ist. Bei den kirchlichen Berufen, die ja allesamt eine qualifizierte Ausbildung verlangen, ist heute schon absehbar, daß Arbeitskräftemangel vorhanden sein wird, und deshalb zielt das AFG-II-Gesetz (Arbeitsplatzförderungsgesetz) darauf ab – im Unterschied zu AFG I –, sich zu erweitern und nicht nur sich selbst und die kirchlichen Mitarbeiter im Auge zu haben und zu behalten, weil hier das Problem sich verlagert hat und nicht mehr so virulent ist, sondern auch das Problem, was mit „struktureller Arbeitslosigkeit“ in der Haushaltsrede umschrieben ist, zu erkennen und die Möglichkeiten von AFG, auch nur tröpfchenweise und beispielhaft, dafür zu eröffnen, damit hier etwas getan werden kann.

Synodaler **Wegmann**: In dem Bericht des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, den Bruder Ludwig vorgelesen hat, war ein sehr bedeutender Satz, nämlich der, daß die Pflege Schönau die erbetene Entscheidung über die Gewährung von Finanzierungsmitteln noch nicht erhalten habe. Der Finanzausschuß ist davon unterrichtet worden und er wurde durch Herrn Oberkirchenrat Ostmann weiter unterrichtet, daß auch andere Angebote, die wir wegen Raumproblemen bisher noch nicht annehmen konnten, deshalb noch ausgeschlagen werden mußten. Ich glaube, es wäre gut, wenn wir die Bemühungen des

Oberkirchenrats und der Pflege Schönau in dieser Hinsicht als Synode unterstützten, wozu ich folgenden **Antrag** stellen möchte:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, dem Regierungspräsidium in Karlsruhe die Betroffenheit der Landessynode über die bisher unterbliebene Entscheidung über die Gewährung von Finanzierungsmitteln zum Bau von Wohnraum für Aussiedler zum Ausdruck zu bringen.

Das wäre mein Antrag.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich möchte auch noch kurz auf das Votum von Herrn Ritsert eingehen, weil es den Sachverhalt, den nicht nur einige, sondern viele, wenn nicht gar alle so empfinden, richtig beschrieben hat. Deshalb kann es nicht nur eine klagende Feststellung bleiben, sondern es beschreibt eine Aufgabe und die lautet: Der Haushalt kann nicht erst dann für eine Landeskirche und für die Synodalen aktuell zur Diskussion stehen, wenn er unmittelbar vor seiner Verabschiedung im letzten Viertel oder Halbjahr vorbereitet und dann hier während der Synodaltagung beraten wird, sondern die Vorbereitung des Haushalts 1992/93 beginnt dann, wenn wir die Entscheidung über den Haushalt 1990/91 beschlossen haben. Dann muß deutlich werden und muß auch die Bereitschaft überall da sein, zu überlegen – auf Landeskirchenebene, auf der Ebene der Kirchenbezirke und der Gemeinden: Sind wir bereit, zum Beispiel auch Umschichtungen vorzunehmen? Das kann nur dann möglich sein, wenn auch die Bereitschaft da ist, sich ernsthaft zu überlegen, ob an der einen oder anderen Stelle die Aufgabe noch so weitergeführt werden kann wie bisher oder nicht.

Es hat mich doch bedrückt und mir zu denken gegeben, von einem Kirchenbezirk zu lesen, bei dem es um diese Fragen ging. Dort wurde gesagt, es sei keine geistliche Entscheidung, eine Arbeit, die wir in den letzten Jahren übernommen haben, aufzugeben oder nur daran zu denken, was wir aufgeben könnten. So kommen wir nicht weiter und geraten dann in diese Spannung, die Sie beschrieben haben. Von daher hoffe ich auch, was ja sehr deutlich in der Rede von Herrn Gabriel zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Akzeptanz, sich auf den Haushalt und die rechten Gewichtungen einzulassen, auch in unseren Gemeinden und in den Kirchenbezirken rechtzeitig und frühzeitig wahrgenommen wird.

Herr Präsident, gestatten Sie mir, daß ich für einen kurzen Augenblick die Rolle wechsle. Obwohl es schon von Frau Dr. Gilbert, von Herrn Wettach und Herrn Renner gesagt wurde, möchte ich einen Dank noch einmal unterstreichen, und zwar in meiner Funktion als Ratsmitglied und dort in der besonderen Verantwortung für die AGKED, die Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst: Ich möchte der Synode danken, wenn sie den Haushalt, Einzelplan 3, wie vorgesehen verabschiedet. Das ist eine wichtige Entscheidung für unsere Landeskirche, aber auch für alle Landeskirchen in der EKD, vor allen Dingen für die Betroffenen. Ich erlebe es bei den Sitzungen über die Mittelvergabe der KED-Mittel, wie sehr wir darauf angewiesen sind.

(Beifall)

Synodaler **Spelsberg**: Zum Kirchgeld: Falls es zu seiner Einführung kommt, möchte ich darum bitten, daß die Ausführungen von Herrn Professor Dr. Rau von heute morgen noch einmal vorgenommen werden, denn ich habe den

Eindruck, hier sind schon direkt in die Gemeinde vermittelbare Überlegungen und Gedankengänge drin, die dafür sehr hilfreich wären.

Dennoch – und das ist das zweite – möchte ich begründen, warum ich gegen die Einführung eines solchen Kirchgeldes bin, und zwar aus dem Verlauf der Diskussionen heraus. Denn ich glaube, auch diese Argumente von Professor Dr. Rau werden uns nicht in die Lage bringen, daß es einfach sein wird, in der Frage der Motivation unserer Kirchengemeindeglieder schnell voranzukommen. Ich habe den Eindruck, zwei Ebenen haben die Schwierigkeit gezeigt: die Motivation und – eng damit zusammenhängend – die Frage des Ertrags. Leute werden im Blick auf den Haushaltsplan, in den wir uns hier als Synodale auch mit großer Mühe eingearbeitet haben, skeptisch nach der Notwendigkeit eines solchen Kirchgeldes fragen. Außerdem muß man im Hinterkopf behalten, was mittlerweile dann auch wahrscheinlich schon in der Presse geschrieben steht, daß der Ertrag ohnehin nicht sehr besonders sein wird. Das ist eine schwierige Geschichte. Deshalb könnte ich mir vorstellen, daß die Freiwilligkeit, die hier den Gemeinden, das heißt den Kirchengemeinderäten, die Entscheidung überläßt, ob sie das Kirchgeld einführen oder nicht, auch an die Kirchengemeindeglieder weitergegeben wird; – ja, es ist heute morgen auch einmal gesagt worden, ich glaube, von Herrn Rieder ist die Freiwilligkeit seitens der Gemeindeglieder angesprochen worden. Das kann aber wohl nicht im gleichen Atemzug mit dem Ausdruck „Steuer“ verbunden werden.

Die Tatsache, daß auf Eintreibung und Beitreibung verzichtet wird, bedeutet ja nicht, daß es freiwillig sein wird. Ich würde daher schon sagen und vorschlagen, den Ausdruck „Steuer“ zu lassen, aber die gute Vorarbeit, die hier geleistet worden ist, als eine Grundlage für regelmäßige Spenden zu nehmen. Das Beispiel, Herr Wettach, was Sie gerade gebracht haben, ist ja geradezu ein Beispiel dafür, daß Freiwilligkeit auf diesem Gebiet zu guten Erfolgen führt, während wir hier eine Menge Verschleißerscheinungen im Blick auf die Überzeugungsarbeit zu leisten hätten, von deren Erfolg wir noch nicht so überzeugt sein können wie von einem Aufruf zu einer freiwilligen regelmäßigen Spende.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich möchte mich zum Antrag von Herrn Wegmann äußern. Herr Wegmann, ich teile Ihre Betroffenheit. Ich bin etwas mit diesem Thema befaßt, aber ich frage mich, wie wir unsere Betroffenheit vermitteln. Ist es notwendig, daß das durch einen Antrag unterstrichen wird? Atmosphärische Dinge spielen da ja auch eine Rolle. Ich könnte mir denken, daß es bei Ihrer Aussage bleibt und der Oberkirchenrat es übernimmt, diese dann in geeigneter Weise, aber mit Nachdruck, zu übermitteln.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Sutter**: Noch einige zusätzliche Bemerkungen zur Polizeiseelsorge: Ich habe selbst 10 Jahre als Nebenlehrer an der Landespolizeischule Freiburg gearbeitet und dabei gelernt, daß die Polizei Probleme hat, von denen wir normalerweise gar nichts ahnen. Folgende Dinge sind hier noch wichtig:

1. Der eben genannte Ethikunterricht wird in der gesamten Ausbildungsphase der Polizei gegeben – soweit wie möglich von Gemeindepfarrern, aber das ist nicht immer möglich.

2. Die Polizei – inzwischen auch die deutsche – hat feste Verbände. Sie wehrt sich zwar entschieden dagegen, daß diese irgendwie mit Militär verglichen werden, aber es sind eben doch feste Unterkünfte, in denen Hundertschaften wohnen.
3. Die eigenen Probleme der Polizei brauchen manchmal den Seelsorger, und ich würde sagen, auch wenn ich sonst immer kritisch bin gegen Beauftragte, die für ganz Baden zuständig sein sollen: Es gibt heute für Polizeibeamte Probleme, die bis zum finalen Schuß gehen. Sie dürfen glauben, es gibt Männer, die darüber mit einem Seelsorger sprechen wollen, und zwar mit einem, der wenigstens eine Ahnung vom Polizeidienst hat.

(Beifall)

Solange diese Erwartungen an uns noch gerichtet werden, sollten wir ihnen nach Kräften entsprechen. Die Gärtner bekommen selbstverständlich auch während ihrer Ausbildungszeit allen kirchlichen Trost zugesprochen – in den Berufsschulen und bei anderen Möglichkeiten –, aber hier würde ich doch sagen, gewisse Unterschiede sind unverkennbar, wenn auch die Farbe Grün für beide irgendwo kennzeichnend ist.

(Heiterkeit – Beifall)

Oberkirchenrat **Ostmann**: Ich möchte auch noch einmal zu dem Antrag von Herrn Wegmann kurz etwas sagen. Wir sind im Oberkirchenrat für jede Unterstützung auf dem Weg, das Projekt „Aussiedlerwohnungen in Dossenheim“ verwirklichen zu können, dankbar. Es gab viele Unterstützung, auch aus dem Kreis von Synodalen. Nun kann ich aber heute mitteilen – und das weicht ab von meinen Informationen, die ich noch vor einigen Tagen hatte –, daß wir inzwischen, zumindest fernmündlich, eine Zusage des Regierungspräsidiums Karlsruhe erhalten haben, daß dieses Wohnhausprojekt in vollem Umfang gefördert wird – so wie es die Richtlinien vorsehen.

(Beifall)

Dieses Ergebnis konnte dadurch erreicht werden, daß sich viele Menschen im Bereich unserer Landeskirche dafür persönlich eingesetzt haben. Das waren Pfarrer, das waren natürlich auch Mitarbeiter aus dem Oberkirchenrat, die durch persönliche Fürsprache für dieses Projekt erreicht haben, daß – obwohl die Mittel eigentlich alle schon verplant waren – nochmals durch Umschichtung ein „Nachschlag“ zugeteilt werden konnte, so daß also dieses Projekt mitgefördert wird. Wir werden es voraussichtlich noch in diesem Jahr beginnen und dann zügig durchführen können.

Synodaler **Dr. Gessner**: In Gesprächen in den letzten Tagen konnte man erfahren, es sei beabsichtigt, daß erhöbtes Kirchgeld nicht auf die Härtestockmittel angerechnet werden soll, und zwar während der ersten 6 Jahre. Ich dachte mir, das ist ein gewisser Anreiz, Kirchgeld zu erheben. Nun lese ich aber in dem Beschlußantrag – von Herrn Gustrau heute vormittag bei dem Bericht über den innerkirchlichen Finanzausgleich vorgetragen –, daß während einer Übergangszeit von 6 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichterhebung von Kirchgeld keinen Einfluß auf die Gewährung von Härtestockmitteln haben soll. Darin könnte eine gewisse Drohung liegen. Ich frage mich, wie das mit der Freiwilligkeit in Einklang zu bringen ist. Es könnte sein, daß nach 6 Jahren die Nichtgewährung Einfluß auf die Härtestockmittel hat.

(Unruhe)

Dann muß man das Wörtchen „kann“ streichen. Denn das würde mit der Freiwilligkeit der Einführung nicht in Einklang stehen.

Synodaler **Gabriel, Berichterstatter**: Es gibt in der Praxis zwei denkbare Möglichkeiten. Wenn Kirchgeld nicht erhoben wird, dann könnte einfach nach den Erfahrungen die Verwaltung sagen, wenn kein Kirchgeld erhoben wird, dann ziehen wir an den Härtestockmitteln dieses und jenes ab. Das aber wird für 6 Jahre unterbleiben, und die Synode tut gut daran, diesem Beschluß zuzustimmen. Es handelt sich dabei um eine ganze Legislaturperiode. Wir haben ja darüber beraten, ob wir es für 2 Jahre oder für 6 Jahre anbieten, sind dann aber zu 6 Jahren gekommen, um den Gemeinden, die zögern, einfach eine Beobachtungszone zu lassen. Es wird sicher einige Gemeinden geben, die das sehr rasch erheben, und auf ihren Erfahrungen könnten andere aufbauen. Deshalb sind wir auf den Zeitraum von 6 Jahren gekommen.

Aber um jedes Mißverständnis auszuschließen, könnte man das Wort „Nichterhebung“ auch noch mit dem Wort „Erhebung“ ergänzen, das heißt, daß die Nichterhebung oder die Erhebung von Kirchgeld keinen Einfluß auf die Zuweisung von Härtestockmitteln haben wird. Damit wären die Zweifel alle ausgeräumt.

(Unruhe – Zustimmung)

Ich **beantrage**, daß der Text um das Wort „Erhebung“ ergänzt wird. Dann ist es auf jeden Fall klar.

Synodaler **Klauß**: Ich habe fast Hemmungen, jetzt Ihren Gedankenfluß noch einmal zu unterbrechen und auf die Anfrage des Konsynodalen Burkart zurückzukommen, die Herr Oberkirchenrat Dr. Schneider und einma Herr Sutter schon beantwortet haben. Wo Menschen besonderen Belastungen durch außergewöhnliche Arbeitszeiten oder eben Lasten, wie sie Herr Sutter ausgeführt hat, die in der Arbeit bedingt sind, ausgesetzt sind, haben Sie sich zu allen Zeiten zu besonderen Notgemeinschaften zusammengeschlossen. Aber die Kirche hat sich auch um diese besonderen Berufsgruppen immer wieder in besonderer Weise bemüht. Mein Konfirmator, der sicherlich vielen bekannte Pfarrer Hauß, hat sich in erster Linie als Eisenbahner-Pfarrer verstanden, weil die christlichen Eisenbahner damals eine ganz beachtliche Rolle gespielt haben. Aber daneben gibt es eine christliche Arbeitsgemeinschaft für das Gaststättengewerbe, für die Bäcker: gibt es Pfarrer, die sich auch um Bauern kümmern, wie uns hier bekannt sein dürfte, und es gibt Pfarrer, die sich der Soldaten in besonderer Weise annehmen. Also noch einmal: Es sind besondere Belastungen, die in der Arbeitszeit begründet sind, oder auch in Besonderheiten, die mit der Ausübung des Berufes zusammenhängen. Ich glaube, daß zu diesen besonders belasteten Berufen die Gärtner nicht gehören. Das wird schon daran deutlich, daß viele das in ihrer Freizeit tun, was hier als Beruf angegeben wird. Ich meine, deshalb ist es sehr notwendig, daß die Kirche sich in Baden mindestens um die Polizisten kümmert. Andere Landeskirchen werden auch kirchlich Beauftragte für die anderen Berufsgruppen, die ich genannt habe, im Etat der Kirche vorsehen und entsprechend finanzieren.

Synodaler **Viebig**: Es läßt sich nicht vermeiden, daß bei der Generalausprache über 8 verschiedene Berichte etwas hin- und hergesprungen wird. Ich darf vielleicht an dem Grün von Herrn Sutter anknüpfen und einmal etwas zu forstlichen Fragen sagen.

Zu den Ausführungen von Herrn Ziegler als Vorsitzender des Stellenplanausschusses möchte ich sagen: Ich hätte mich schon gefreut, wenn meiner Anregung auf einen „kw-Vermerk“ bei einer dieser Forststellen entsprochen worden wäre, zumal ich die Argumente, die 1976 schon eine Rolle spielten, auch heute noch so nicht sehen kann. Ein Weisungsrecht in fachlicher Hinsicht hat nie bestanden – seitens der Anstellungsbehörde –, sondern nur im dienstrechtlichen Bereich. Das heißt auf deutsch, daß das, was der Forstbedienstete draußen im Wald zu tun hat, ohnehin durch den Forstamtsleiter im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer bestimmt wird. Im übrigen kann ich sagen: Es gibt eben auch christliche Forstamtsleiter, so daß nicht unbedingt gesagt werden muß, daß es mit dem Waldbesitzer zu Schwierigkeiten führen muß, was auch Herr Ostmann in seinem Schreiben so gesehen hat. Auch das Argument mit den geographischen Gegebenheiten trifft so nicht zu, weil zum Beispiel die eine A-12-Stelle in der Zentrale verortet ist. Da spielt das keine Rolle. Ich glaube, daß die Entwicklung draußen meiner Anregung recht gibt, und wenn Sie in 2 Jahren wieder einen Haushalt verabschieden, werden Sie wahrscheinlich einsehen, daß meine Anregung ein Schritt in die richtige Richtung war.

Zu dem Unterländer Kirchenfonds noch zwei kurze Bemerkungen: Es wird immer so sein, daß die Holzmarktlage nicht für 2 Jahre genau übersehen werden kann – der Berichterstatter Herr Ludwig hat das zum Ausdruck gebracht –, aber die Verwaltung hat eine recht gute Prognose und Information über die Entwicklung des Holzmarktes, und für den Haushaltsplan ist es ja entscheidend, wie vorsichtig man die Einnahmen im Plan einsetzt. Das ist in den letzten Jahren eigentlich immer geschehen, dies können Sie daran erkennen, daß das Betriebsergebnis höher lag als der Ansatz. Die Holzeinnahmen wurden vorsichtig geschätzt, und nachher hat man sogar mehr eingenommen. Ich glaube, daß das von Herrn Dr. Muster für die beiden kommenden Jahre auch so gemacht worden ist.

Noch eine kurze Schlußbemerkung. Herr Ludwig hat gesagt: Wir haben gedüngt, der Wald ist gesund. Der Staat hat nicht gedüngt, der Wald ist krank. – Ganz so hatte er es zwar wohl nicht gemeint, aber es kommt ja auch in einen Bericht immer etwas verkürzt zum Ausdruck. Gedüngt wird natürlich auch in anderen Wäldern, auch im Staatswald, und das sogenannte Waldsterben, die Waldkrankung, kann man nicht kurzfristig durch Düngungen in Ordnung bringen. Sie können jemanden, der Angina pectoris hat, nicht mit einem Multi-Vitamin-Trunk gesund machen. Das ist nicht möglich. Sie kräftigen ihn, aber Sie machen ihn nicht gesund. Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, daß das Fieber bei dem Patienten Wald zwar nicht mehr steigt, aber immer noch wesentlich höher ist, als es sein darf. Deshalb bitte ich Sie alle, jetzt nicht zu denken, das Problem Waldkrankung sei erledigt, sondern daran, daß jeder an seiner Stelle doch etwas dafür tut, daß die Luftreinhaltung besser wird. Vielleicht könnte der Evangelische Oberkirchenrat auch die Darlehen für die Kraftfahrzeugbeschaffung mit einer Bedingung koppeln – etwa im Blick auf Katalysatoren oder so. Ich würde das begrüßen.

(Beifall)

Synodaler **Punge**: Ich beziehe mich auf die geplante Einführung des Kirchgeldes. Ich will die Gründe, die meiner Ansicht nach dafür sprechen, nicht wiederholen. Ich halte allerdings die Gründe, die besonders von Professor Rau

vorgetragen wurden, für so wichtig, daß sie bei der Vermittlung des Sachverhaltes in Pfarrkonventen und Bezirkssynoden herangezogen werden sollten.

Ich habe ferner die Hoffnung, daß die zu erwartende ungleichmäßige Einführung in den Gemeinden nur eine kurze Übergangszeit betrifft. Im Zusammenhang mit dem Kirchgeld ist vereinzelt von missionarischer Möglichkeit gesprochen worden. Ich frage, ob wir mit dieser Begrifflichkeit nicht zurückhaltender sein sollten, da sie mir in diesem Zusammenhang überzogen erscheint.

(Beifall)

Synodaler **Burkart**: Ich möchte zunächst den Gärtner wieder zurückziehen und ihn durch Straßenbahner oder Verwaltungsangestellten oder etwas ähnliches ersetzen. Er war selbstverständlich nur so gemeint, wie Herr Sutter ihn gekontert hat.

Dann möchte ich aber im Interesse unserer Gäste und meinem eigenen doch darum bitten, daß dann, wenn Abkürzungen verwendet werden, zumindest auf deutsch gesagt wird, worum es sich dreht. Ich habe mir wieder ein paar aufgeschrieben. Was ist EDCS, ÖRK, BNN? Was ist ein Feature? Und was ist AFG I und II?

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Vorab einige Informationen zu den Anmerkungen, die in den Ausführungen gefallen sind. Herr Viebig, 90% unserer Darlehen werden für Katalysator-Autos, Herr Burkart –

(Heiterkeit)

zur Verfügung gestellt und es gibt auch hierfür einen besonderen Anreiz.

AFG heißt Arbeitsplatzförderungsgesetz; Nummer I ist das Gesetz, was jetzt im Oktober dieses Jahres ausläuft; AFG II ist jenes Gesetz, das in den kommenden Tagen noch in dieser Synode zur Verhandlung ansteht.

Die BNN sind die Badischen Neuesten Nachrichten, und EDCS ist die Ökumenische Entwicklungsbank mit Sitz – glaube ich – in Amsterdam, die vom Ökumenischen Rat der Kirchen gegründet wurde.

(Zuruf: ÖRK!)

Und das heißt ÖRK, sehr wohl.

Ich darf aber noch ein paar Argumente zu jenen sagen, die im Zusammenhang mit dem Kirchgeld hier gefallen und eingebracht worden sind: Es ist viel gesagt worden über den Begriff der Steuergerechtigkeit. Natürlich ist im steuerrechtlichen Sinne die Erhebung von Kirchensteuer, so wie sie geschieht, steuergerecht. Aber in einem weiteren Sinne – so wie unsere Grundordnung ihn faßt – läßt sich das auch hinterfragen. Es kann nämlich gefragt werden, ob es denn angehen mag und dann nach billigem Empfinden wohl auch gerecht sein mag, daß immer weniger Kirchensteuerzahler immer mehr Steuern bezahlen. Das hängt damit zusammen, daß wir uns in ein Steuersystem eingebunden haben, von dem wir in der Tat alle Vorteile in Anspruch nehmen und das auch guten Gewissens tun und davon überzeugt sind, aber natürlich auch erkennen müssen, daß diese Bindung auch Grenzen hat und Nachteile haben kann. Diese werden aller Voraussicht nach noch deutlicher werden im Zuge der Steuerharmonisierung und der Umstellung von den direkten auf die indirekten Steuern einerseits und andererseits dadurch, daß sich die Alters-

struktur unserer Mitgliedschaft ganz erheblich verändern wird, indem der Anteil der über 65jährigen sich bis im Jahr 2030 verdoppeln wird, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt die Frage der Steuergerechtigkeit aus billigen Gründen in die Diskussion eingebracht werden kann. Aber es ist nicht richtig bzw. sollte nicht im Vordergrund stehen, ausschließlich nach der fiskalischen Ergiebigkeit zu fragen. Es sollte auch bedacht werden, daß die Kirchengemeinden, seit sie durch eigene Einnahmen, insbesondere eigene Steuern, aufgrund der vereinigten Landeskirchensteuer, ihr Bewußtsein und ihre Verantwortung lediglich auf die eine Seite des Haushaltsplans gelenkt haben, nämlich auf die Ausgabenseite. Das hat Konsequenzen; Konsequenzen darum, weil nicht nur für Ausgaben auch Einnahmen bereitstehen müssen, sondern weil die Frage der Prioritätensetzung in dem Augenblick deutlich wird, wenn ich über begrenzte Einnahmen verfüge oder gar dafür selbst sorgen muß, daß für ganz bestimmte, als prioritär angesehen Projekte in einer Kirchengemeinde Geld eingeworben werden muß und dieses Geld nicht von anonymen Kirchensteuerzahlern zur Verfügung gestellt wird, sondern ich auch auf die Gemeindeglieder zugehen muß, und der Erfolg auch davon abhängt, wie weit meine didaktischen Bemühungen, Herr Renner, in diesem Zusammenhang Frucht zeigen und ich mich verständlich machen kann.

Wir beklagen alle – und das wurde im Finanzausschuß auch wieder deutlich –, daß es uns so wenig möglich ist, das, was wir hier mit Mühe verstehen, daß eigentlich unter kurz –, aber auch unter langfristigen Perspektiven der Haushalt seine Grenzen hat, so wenig in die Kirchengemeinden zu vermitteln ist. Das hat auch damit zu tun, daß man sich in den Kirchengemeinderäten nur mit der Ausgabenseite beschäftigt und seit 20 Jahren nur sehr eingeschränkt um die Einnahmenseite und ihre Möglichkeiten bemüht. Die Identifikation damit ist nicht nur ein gut Stück bei den Kirchengemeindegliedern verlorengegangen, sondern auch bei unseren Kirchengemeinden. Dann muß es einen nicht wundern, wenn sich dies auch bei unseren Kirchengemeindegliedern fortsetzt, solange die Zusammenhänge bei den Kirchengemeinden und den dafür maßgeblichen Organen nicht deutlich werden.

Es wird immer wieder die Alternative Spenden und Spendenvereine contra Kirchgeld gestellt, und da gibt es auch in den Eingaben ein paar Bemerkungen dazu. Darauf ist aber geantwortet worden. Ich habe aber den Verdacht, daß dahinter mehr steckt als nur die Frage, ob es sinnvoll und zweckmäßig ist – unter welchen Kriterien auch immer beurteilt –, Kirchgeld einzuführen. Möglicherweise steckt dahinter ein anderes Kirchenverständnis, auch wenn die Grundordnung sagt – das ist heute wiederholt zitiert worden, § 6 Abs. 2 letzter Satz –, daß die Kirchenmitglieder durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben beitragen sollen. Da ist aber nicht davon die Rede, daß dies nach Maßgabe freiwilliger Erkenntnis geschieht, sondern kraft Zugehörigkeit zu dieser Kirche – begonnen mit der Taufe. Daß dies im Rahmen der gesamt-kirchlichen Ordnung, wie der Gesetzgeber sie erläßt, geschieht, hat seinen guten Grund – auch wenn wir aus rechtlichen Gründen nicht vorschlagen können, Kirchengemeinden zu zwingen, Kirchgeld zu erheben. Die Frage der Lastenverteilung kann nicht dem einzelnen überlassen werden, weil es dann zu solchen Erscheinungen kommen kann, daß die Verluste auf die Gemeinschaft übertragen werden, aber dort, wo Erfolgserlebnisse zu erzielen sind, sie einzelnen Personen zugeschrieben werden. Das kann

kein Bild von Kirche sein und auch kein Bild von Lastenverteilung innerhalb unserer Kirche, weshalb das Kirchgeld nach meinem Dafürhalten durch ein Gesetz einzuführen ist.

Ich verstehe nicht ganz – außer, daß grundsätzliche Bedenken geäußert werden – diejenigen, die sagen: nicht jetzt oder überhaupt nicht – einfach deshalb, weil durch die Gesetzesvorlage bestimmt ist, daß kein Kirchengemeinderat als zuständiges Beschlußorgan gezwungen werden kann, ein Kirchgeld einzuführen. Wenn Sie aber gegen das Gesetz stimmen, hindern sie alle, die aufgrund ihrer örtlichen Verhältnisse es für geboten halten, Kirchgeld einzuführen, eben solches zu tun, und zwar geregelt zu tun und nicht willkürlich.

Gestern war im Hauptausschuß die Rede von dem Leopardenfell, auf dem dunkle und helle Flecken auftreten – also eine Kirchengemeinde erhebt Kirchgeld, die andere nicht. Dabei ist es egal, was in diesem Zusammenhang dunkel und was hell ist.

(Heiterkeit)

Dann müssen wir uns nicht wundern, wenn dann überhaupt kein Muster mehr erkennbar ist, noch nicht einmal das eines Leoparden. Deshalb ist es erforderlich – selbst dann, wenn Sie der Meinung sind, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt für Ihre Verhältnisse die Erhebung von Kirchgeld nicht in Frage kommt –, dieser Vorlage dennoch zuzustimmen, damit andere nicht daran gehindert werden, das zu tun, was sie für erforderlich halten, auch wenn Sie es gegenwärtig nicht für zweckmäßig halten.

(Beifall)

Synodaler **Schuler**: Die Einführung von Kirchgeld befürworte ich, und ich befürworte sie auch jetzt, um diesen zeitlichen Spielraum zu eröffnen. Der Sachbeitrag, den ich geben wollte, hat sich durch den von Herrn Punge selbst erledigt.

Synodaler **Dittes**: Ich möchte zunächst zum Kirchgeld etwas sagen und anregen, zu klären und in den entsprechenden Drucksachen, die erstellt werden sollen, darauf hinzuweisen, ob Kirchgeld steuerlich absetzbar ist oder nicht.

(Unruhe)

Zweitens: Herr Gabriel hat im Hauptausschuß berichtet, wie er auch darunter leidet, daß unsere Volkskirche gewisse Erosionserscheinungen hat, die sich sicher finanziell auswirken werden. Heute hat er von latenten Veränderungen im Quellbereich der Kirche gesprochen. Das kann man nicht nur finanziell sehen, sondern auch geistlich. Ich möchte auf einen Punkt hinweisen, wo ich den Oberkirchenrat und die Landessynode doch bitten möchte, etwas für den nächsten Haushalt zu überlegen. Ich beobachte, wie die Zuweisungen für die Jugendverbände – Position 1180.00.7390 – sich nicht wesentlich erhöht haben. Es ist dankbar festzustellen, daß ein ganz kleiner Sprung gemacht wurde. Aber unsere Landeskirche – glaube ich – hinkt an der Stelle noch etwas hinterher. Ich erfahre von anderen Landeskirchen, daß gerade hier in diesem Bereich, wo doch auch eine Arbeit getan wird, die besonders die junge Generation betrifft, viele Mitarbeiter für die Kirche – auch in der Vergangenheit – heranwachsen, beeinflußt und gewonnen werden können. Man sollte diese Arbeit vielleicht doch einmal stärker ins Blickfeld rücken. Ich habe festgestellt, daß unsere Landeskirche

gegenüber allen anderen Landeskirchen in der EKD, wo es jetzt um einen Zuschuß ging, als einzige Landeskirche keinen gegeben hat, wobei andere Landeskirchen hier sehr viel stärker eingestiegen sind. Ich glaube, daß auch hier durch eine solche Maßnahme der jungen Generation in diesen Verbänden Vertrauen gegeben wird und sie in ihrer Arbeit, die sehr oft mit großen Opfern und Bereitschaft dazu, die Arbeit selbst zu tragen, gestärkt wird. Ich möchte einfach für die Zukunft darum bitten, dies etwas stärker ins Auge zu fassen. Ich habe auch festgestellt, daß es unter dem Amt für Jugendarbeit – Erläuterungen unter 1120.00.7490 –, wo es darum geht, den kirchlichen Jugendplan zurückzufahren, im letzten Satz heißt: „... langfristig auf einen Abbau mit dem Ziel des Wegfalls der Förderung hinwirken. Ich halte es nicht für gut, wenn dies im nächsten Haushalt vielleicht schon getan werden soll, denn gerade über diesen kirchlichen Jugendplan konnten wichtige Aktionen im Jugendbereich gefördert werden, wofür sonst kein Topf vorhanden war. Ich weiß, daß hierdurch viel Gutes durch unsere Kirche getan wurde, und ich möchte mich an dieser Stelle auch dafür bedanken. Vielleicht kann man diesen Topf weiter bedienen und dadurch wichtige Dinge im Jugendbereich fördern.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Lauffer**: Zum Kirchgeld möchte ich drei Bemerkungen machen:

1. Das Kirchgeld ist zwar juristisch gesehen eine Ortskirchensteuer, der Sache nach ist es aber ein verpflichtender Beitrag für die Kirchenmitgliedschaft. Das sollten wir einmal betonen – genauso wie eigentlich auch die Kirchensteuer.

Zu Herrn Dittes ganz kurz: Die Frage, ob das Kirchgeld bei der Einkommensteuererklärung absetzbar ist, stellt sich überhaupt nicht, denn wer Kirchensteuer bezahlt, muß kein Kirchgeld entrichten.

2. Kirchgeld dient der Beitragsgleichheit. Ich betone Gleichheit. Mit dem Ausdruck Steuergerechtigkeit sind wir offenbar nicht sehr viel weitergekommen. Deshalb sage ich Beitragsgleichheit, und zwar dem Grunde nach, damit alle Kirchenmitglieder zum Beitrag herangezogen werden. Insofern ist es eine Gleichheit dem Grunde nach, nicht der Höhe nach. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb Kirchenmitglieder keinerlei finanziellen Beitrag zahlen. Es sind 40%. Wenn man Mitglied in einem Verein, in einem Verband, in einer Partei oder einer Institution ist, ist es ganz selbstverständlich, daß man dafür einen Beitrag bezahlt, einen finanziellen Beitrag. Es besteht durchaus ein Zusammenhang zwischen Geld und Geist, und wer zahlt, interessiert sich auch für die Sache. Das werden wir merken, wenn wir es einmal ausprobieren.

3. Das Kirchgeld ist eine zweite Finanzquelle – sicher eine ganz winzige, aber aus einem kleinen Rinnsal kann ein großer Strom werden. Man schaue sich nur einmal die Donauquelle an.

Die Einführung von Abgaben und Beiträgen, also das Abknöpfen von Geld, wenn man es so will, ist natürlich nie günstig. Da findet man nie einen günstigen Zeitpunkt. Sicherlich ist aber eine Hochkonjunktur, wie wir sie zur Zeit haben, immer noch ein viel günstigerer Zeitpunkt als eine wirtschaftliche Depression.

Technische Hilfen für den Einzug, Namenslisten der Kirchenmitglieder und überhaupt diesen ganz entscheidenden Brief – diese sollen und werden wohl vom Finanzreferat gegeben werden.

Synodaler **Dr. Schneider** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

Präsident **Bayer**: Wer stimmt für Schluß der Rednerliste? Es kommt ja noch die Einzelaussprache. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme sehe ich. – Enthaltungen? – 13.

Die Rednerliste ist geschlossen.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich kann bestätigen, was Herr Dittes zuletzt sagte. Der kirchliche Jugendplan war tatsächlich ein wichtiges Finanzierungsinstrument für unsere Verbände. In diesem Zusammenhang hat auch der EC jeweils einen gehörigen Anteil bekommen.

Das erste, was Herr Dittes ausführte, möchte ich allerdings jetzt noch mit etwas Hintergrund versehen. Es handelt sich um einen Zuschußantrag für die Bundeszentrale des EC (Jugendbund für entschiedenes Christentum). Dieser Antrag wurde mir auf den Tisch gelegt als dem damals für die gesamte Jugendarbeit Zuständigen mit der Überlegung, ob im Jugendbereich des Haushaltsplanes noch Mittel vorhanden sind. Diese Frage mußte ich eindeutig verneinen. Ich führte regelmäßig Gespräche mit den Verbänden, die mir versicherten, daß sie eigentlich mehr brauchten.

Wie oft haben wir mit dem CVJM gesprochen und mußten bekennen, es reicht nicht. Mehr ist nicht möglich. Wir waren froh darüber, daß wir die Zuweisungen in der bisherigen Höhe halten konnten. Für einen Landesverband ist das fast der Ersatz seiner Personalkosten. Das ist eine erhebliche Unterstützung.

Ich möchte aber, da Herr Gabriel vom Finanzausschuß der EKD anwesend ist, noch ein weiteres sagen. Ich finde es etwas beschwerlich, wenn die Landeskirchen in regelmäßiger Folge immer wieder von Bauträgern freundliche Briefe bekommen, die ihr Vorhaben gestartet haben und dann den Landeskirchen mitteilen, daß nach dem EKD-Schlüssel auf sie so und so viel entfällt. Der erwähnte Betrag war eine halbe Personalstelle, ohne daß man sich darauf einstellen kann, ohne daß man in den Entscheidungsprozeß einbezogen ist. Es wird einem lediglich freundlich mitgeteilt, daß ein Betrag in einer bestimmten Höhe erwartet wird. Eine solche Leistung ist nicht zu erbringen.

Ich erinnere daran, daß die Landesgeschäftsstelle unseres CVJM auch überlegte, ob es nicht notwendig wäre, endlich ein eigenes Haus zu erwerben. Die CVJM hat sich nun wieder eingemietet, nämlich im Diakonissenhaus Bethlehem.

Ich möchte bitten, daß mein Beitrag nicht als unfreundlicher Akt verstanden wird. Wir sind dankbar für die EC-Arbeit und unterstützen diese auch durch unseren Haushalt regelmäßig. In diesem Fall aber war eine andere Antwort leider nicht möglich.

Synodaler **Flühr**: Ich möchte nur kurz einen Satz zu dem sagen, was Herr Viebig vorhin wegen der kirchlichen Waldungen angeschnitten hat. Er sagte, er wäre schon froh gewesen, wenn eine kw-Stelle bei den Förstern angebracht worden wäre. Ich kann ihm sagen, daß dies nicht notwendig ist. Durch Erkrankung eines Revierleiters werden drei Reviere zu zwei zusammengeschlossen und größere Reviere gebildet. Damit ist ein Förster weniger erforderlich und eine Stelle eingespart.

Synodaler **Manfred Wenz**: Es wurde vorhin über Widerspruchliches gesprochen. Zu diesem Stichwort wollte ich

auch einiges sagen, was nämlich einen so umtreibt, wenn man im Finanzausschuß sitzt, Beschlüsse faßt und nachher darüber am Tisch gesprochen wird.

1. Jeder unserer Bediensteten soll gesichert sein, was der Bedienstete ja auch möchte. Oder will irgendeiner nicht gesichert sein? Diesen würde ich gerne kennenlernen.

Aber wir sollen keine Rücklagen bilden, da die Kirche das anscheinend nicht nötig hat – so klingt es immer wieder einmal an. Wir sollen keine Rücklagen bilden, um damit die Absicherung vollziehen zu können.

2. Es soll keine Stelle gestrichen werden, da es keine unwichtigen Stellen gibt. Im Gegenteil, es sollen noch mehr Stellen geschaffen werden, da wir mithelfen wollen, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

3. Es soll auch keine Gehaltskürzung geben, da dies nicht zumutbar ist. Aber: Wir sollen keine oder möglichst wenig Zinsen nehmen, wenn wir Rücklagengelder anlegen.

Wir sollen möglichst viel Geld in die Entwicklungshilfe geben. Wir sollen das Kirchgeld nicht erheben usw. Es gibt noch viele Punkte, die echte Widersprüche beinhalten.

Wir denken bei der Besitzstandssicherung wie jeder normale Mensch. Das Konto muß ausgeglichen sein. Ein Polster muß für Unvorhersehbares vorhanden sein – wenn wir als Privatleute denken.

Bei der Beschaffung der Mittel zur Besitzstandssicherung verändert sich unser Denken ganz erstaunlich bis hin zur Bewußtseinspaltung, wenn wir hierher kommen. Das beeindruckt mich wirklich, was in einem Kopf so an gegensätzlichem Denken alles vor sich gehen kann.

(Heiterkeit)

Einmal haben wir das Denken, wenn jemand privat für sich seinen Haushalt in Ordnung halten muß, und dann haben wir ein Denken, wenn wir hierher kommen und einen kirchlichen Haushalt besprechen. Dieses gegensätzliche Denken erschwert die Arbeit im Finanzausschuß immer wieder aufs Neue ungemein.

Ich träume davon, daß sich jeder ganz einfach so ehrlich verhält, wenn er über Haushaltsfragen, über Geld und diese Dinge hier spricht, wie er sprechen würde oder wie er sich verhalten würde, wenn es zuhause um seinen eigenen Haushalt, um sein eigenes Konto und sein Vermögen geht. Das würde einiges erheblich erleichtern und nicht so viele Widersprüche produzieren.

(Beifall)

Synodaler **Ludwig, Berichterstatter**: Ich komme noch einmal zurück zur Pflege Schönau. Herr Viebig, ich wollte natürlich in meinem Bericht in keiner Weise eine Stellungnahme über den derzeitigen Zustand der Waldschäden abgeben. Es ging mir vielmehr darum, darzulegen, daß sich die seit vielen Jahren getätigten relativ hohen Aufwendungen für Düngung in unseren Wäldern gelohnt haben und sich dadurch der Zustand unserer Wälder nicht weiter verschlechtert, sondern sich nachhaltig verbessert hat. Das lediglich als Ergänzung meines Beitrags.

Wenn ich schon das Wort habe, möchte ich hinzufügen, daß ich für die Einführung des Kirchgeldes jetzt bin. Ich möchte Sie alle ermuntern und ermutigen, für die Einführung des Kirchgeldes zu stimmen.

Synodaler **Rieder, Berichterstatter**: Verschiedene Mitglieder der Synode haben mich gebeten, eine Kopie meines Berichtes von heute morgen zu erhalten, um diese Kopie in den Bezirkskirchenräten bei der Diskussion zu verwenden. Das hat mich sehr gefreut, zeigt mir dies doch, daß der Bericht interessanter war, als ich ursprünglich angenommen habe.

(Heiterkeit)

Aus diesem Grunde wollte ich anregen, ob die Mitglieder der Synode ausnahmsweise alle eine Kopie bekommen könnten.

(Zurufe: „Auch von Dr. Rau!“)

Ja, vielleicht zusammen mit der Kopie des Berichts Dr. Rau.

Abschließend habe ich noch eine Anregung, um spätere Fehl Abstimmungen zu vermeiden. Im Beschlußvorschlag zum Bericht des Konsynodalen Gabriel zu 11/13 und 11/14 fehlt der Beschlußvorschlag für den Nachtragshaushalt. Er steht zwar im Betreff, befindet sich aber nicht im Beschlußvorschlag.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für den Hinweis. Sie erhalten die R-Berichte in Ihre Fächer. „R“ steht für Rieder und für Rau, Herr Burkart.

(Heiterkeit)

Synodaler **Wöhrle**: Ich möchte etwas zum innerkirchlichen Finanzausgleich unter dem Merkposten Kirchengemeinden an Kurorten und Kurseelsorge sagen. Unsere Kirche hat diese Aufgabe seit vielen Jahren erkannt. Sowohl in der grundsätzlichen Besinnung über die Notwendigkeit dieser Arbeit als auch in der personellen Ausstattung wurde einiges getan. In diesem Zusammenhang muß das hohe Engagement von Dr. Sick genannt werden.

Die finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden an Kurorten ist ungeklärt und in diesem Gesetz nicht berücksichtigt. In der Berechnungsgrundlage für den innerkirchlichen Finanzausgleich kommen die im Kurort wohnhaften Gemeindeglieder als Faktor zur Berechnung der Steuerzuweisungsanteile vor. Die beispielsweise fünftausend Kurgast- oder Patientenbetten, die 1 Million Übernachtungen im Jahr kommen in diesem Zusammenhang aber nicht vor. Dabei ist die ganze kirchliche Arbeit an diesen Menschen mit einer Fülle von haushaltsrelevanten Diensten und Faktoren verbunden: besondere Gottesdienste, Veranstaltungen, kirchliche Räume im Kurgebiet, eine besondere Aufgabe der Kirchenmusik, Kirchendieneraufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, notwendiges Laufen, das Bekanntmachen mit Programm und Plakatanschlägen, ohne die der Kurgast, der nur wenige Wochen anwesend ist, nicht weiß, was im Ort läuft. Eine besondere Verstärkung ist auf diesem Gebiet deshalb erforderlich.

Dabei kommen die stetig wachsenden Herausforderungen der klinifizierten Kur hinzu, wo wir als Kirche präsent sein müssen.

Ich bringe diesen Merkposten an, der nicht nur die Situation *unserer* Gemeinde beschreibt – ich komme aus Bad Krozingen –, sondern der Kurseelsorge an einer Reihe von Kurorten. Das gilt nicht nur, aber auch für die Diaspora, etwa im Hochschwarzwald.

Ich stelle keinen Antrag zum vorliegenden Gesetz, muß aber einfach auf diese im Gesetz nicht vorgesehene Situation hinweisen. Jedes Gesetz hat Lücken. Ich möchte darum bitten, daß dieser Punkt im Oberkirchenrat gesehen wird und daß mit den vorhandenen Instrumenten des

Gesetzes und zu erwartenden Ausführungsbestimmungen der Kurseelsorge das gegeben wird, was ihr zusteht.

(Beifall; Zurufe: Jawohl!)

Ich möchte noch zu einem zweiten Punkt kommen. Es wurde häufiger der kircheneigene Wald angesprochen. Ich habe auch mit Freude im Bericht über den Unterländer Kirchenfonds von den positiven Auswirkungen der Düngung gehört. Was ich dazu noch fragen möchte, soll in keiner Weise ein Verdacht sein. Diese Aussage soll nur einer Klarstellung dienen. Meines Erachtens ist es einfach zu wenig, wenn wir einen finanziellen Erfolgsbericht hören und uns alle darüber freuen, daß alles so gut gelaufen ist.

Ich sah vor einiger Zeit in einer Fernsehsendung eine Darstellung von problematischen Methoden, in Waldgebieten dadurch Arbeitskräfte zu sparen, daß man im Unterholz erhebliche Mengen an Unkrautvertilgungsmitteln einbringt. Das wäre, wenn man dies macht, ein Sparfaktor. Ein solcher geht aber zu Lasten der Umwelt.

Mein Votum soll nur dem dienen, dieses Problem einfach anzumerken, daß wir uns als Synode ganz bestimmt darin einig sind, lieber einen Bericht zu hören, in dem von einer finanziellen Schwierigkeit die Rede ist, aber auf dem Hintergrund eines umweltfreundlichen Verhaltens, als einen Bericht entgegenzunehmen, in dem auf diese Dinge weniger Rücksicht genommen wird.

Ich wiederhole: Ich habe überhaupt keinen Anlaß, das anzunehmen, wollte dies nur anmerken. Mit diesem Punkt wollte ich lediglich ansprechen und deutlich machen, was uns wichtig ist.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich nach Schluß der Rednerliste noch einmal das Wort ergreife. Ich möchte lediglich Herrn Wöhrle antworten. Tatsächlich ist es so, Herr Wöhrle, daß die Aufwendungen bei Kurgemeinden höher als bei vergleichbaren anderen Gemeinden sind. Das haben wir auch aufgrund anderer Erwähnungen, allerdings erst, nachdem die Vorbereitungen abgeschlossen waren, nochmals geprüft. Es trifft zu, daß nahezu alle Kurgemeinden im Minusbereich der Zuweisungshöhe liegen. Das Minus von 7% in Bad Krozingen ist relativ niedrig. Deshalb haben wir uns verabredet, während der nächsten beiden Jahre Erfahrungen zu sammeln, um dann die in der Übergangszeit erforderlichen Härtestockzahlungen ab 1992 möglicherweise in das neue Zuweisungssystem einzuarbeiten. Die erhöhten Aufwendungen sind natürlich durch die Anzahl der Veranstaltungen bedingt, aber auch dadurch, daß die Gemeindehäuser größer sind. Damit fallen höhere Bewirtschaftungskosten usw. an. Wir werden Erfahrungen sammeln und versuchen, 1992 diese Besonderheit in das System einzuarbeiten.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Seebaß**: Wir waren uns im Bildungsausschuß darüber einig, daß bei der Einführung des Kirchengeldes ein entscheidender Punkt, möglicherweise der entscheidende Punkt nicht das Gesetz, sondern die Frage sein wird, wie man darüber informiert.

(Beifall)

Das scheint mir tatsächlich wesentlich zu sein. Wir erreichen in der Kirche heute sicherlich immer noch eine Menge Menschen über die Gottesdienste und durch

kirchliche Veranstaltungen. Wir erreichen aber auf diesem Weg eine große Zahl von Menschen nicht mehr, die sich selber wohl als gute evangelische Christen empfinden, selbst wenn sie nur einmal im Jahr am Gottesdienst teilnehmen, etwa an Weihnachten oder bei anderen Anlässen. Deshalb kann und muß diese Information nicht nur auf den üblichen kirchlichen Wegen erfolgen. Sie muß vielmehr über die Medien erfolgen, die heute in der Gesellschaft allgemein zur Verfügung stehen. Das bedeutet, daß sie über Fernsehen und über die Tageszeitungen laufen muß. Das ist meines Erachtens ganz wichtig.

Dabei scheint es mir notwendig zu sein, immer wieder darauf hinzuweisen, daß mit dem Kirchgeld die Frage des Nichtbeitrages einer großen Zahl von Kirchenmitgliedern geregelt werden soll. Zum anderen aber, und das scheint mir noch viel wichtiger zu sein, gilt es deutlich zu machen, daß mit dem Kirchgeld eine andere Form von Kirchenbeitrag verbunden ist. Es wird gegen das Versorgungssteuersystem ein anderes System gestellt, das die Kirche nun nicht zu früh, sondern viel zu spät einrichtet. Sie hätte dieses System spätestens 1945 einrichten müssen, nämlich als Gegengewicht gegen die Steuereinnahmen. Dadurch hätten wir den Vorteil einer Einnahme auf örtlicher Basis, über die die Gemeinden entscheiden könnten, von Anfang an gehabt. Das muß deutlich gemacht werden. Dazu braucht man meines Erachtens Sendungen im Fernsehen und anderswo in informativer Form. Dafür könnten Sendungen wie ich sie gelegentlich im Kirchenfunk sehe und höre, wirklich zurücktreten.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Im Rahmen der Generalausssprache möchte ich gerne noch einige Anmerkungen im Blick auf einen Presseartikel machen, in dem über die Haushaltsrede von Herrn Dr. Fischer berichtet wurde, aber auch im Blick auf Reaktionen, die mich erreicht haben. In einer großen Tageszeitung dieses Bundeslandes erschien gestern ein Artikel „Evangelische Kirche will das Land zur Kasse bitten – Geld für Religionsunterricht angemahnt.“

(Zurufe: In welcher Zeitung?)

- In der „Stuttgarter Zeitung“. Die Frage der Finanzierung des Religionsunterrichts stellt eine Grundsatzfrage dar, die mit der Kooperation von Staat und Kirche im Religionsunterricht gestellt ist. Diese Frage wird seit Jahren diskutiert. Sie wird auch von den einzelnen Bundesländern unterschiedlich beantwortet.

In Baden gibt es seit den 60er Jahren eine Absprache mit dem zuständigen damaligen Kultusministerium, nach der etwa zwei Drittel der Sach- und Personalkosten vom Staat und ein Drittel von den Kirchen übernommen werden sollten. In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten hat sich dieses Verhältnis ganz erheblich zuungunsten der Kirche verschoben. Auf diesem Hintergrund ist es zu sehen, wenn Herr Dr. Fischer in seiner Haushaltsrede davon gesprochen hat, daß zunächst mit den anderen Kirchen in Baden-Württemberg – das muß der erste Schritt sein – Verhandlungen aufgenommen werden sollen um die Grundsatzfrage der Finanzierung des Religionsunterrichts in Baden-Württemberg zu diskutieren. Im Einvernehmen mit den anderen Kirchen in Baden-Württemberg – hier gibt es sehr unterschiedliche Positionen – sind dann auch Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg aufzunehmen.

Das für die Frage des Religionsunterrichts zuständige Ministerium für Kultus und Sport hat auch bereits seine Bereitschaft erkennen lassen, in solche Verhandlungen mit uns einzutreten. Es geht mir nun sehr darum, festzustellen, daß es nicht darum gehen kann, daß die Kirchen in irgendeiner Weise Druck auf das Land ausüben wollen oder daß man das Land „zur Kasse bitten wolle“. Es geht um Verhandlungen, die in guter Atmosphäre – wie bisher auch – mit dem Land Baden-Württemberg und mit dem zuständigen Ministerium aufgenommen werden sollen, und zwar angesichts einer neuen Situation, die sich in den vergangenen Jahren ergeben hat.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert**: Sie werden entschuldigen, wenn ich mich zum zweiten Mal melde. Diesmal tue ich es mit einer persönlichen Anfrage.

Ich habe drei Fragen zum Stellenplan.

1. Die erste zu dem Vermerk „ku“. Wir haben gehört, daß dieser Begriff heißt „künftig umwandeln“. Gemeint ist offenbar eine Umwandlung nach unten. Bei diesen Vermerken ist nirgendwo ein Zeitpunkt angegeben. Das hängt wohl damit zusammen, daß diese Veränderung nach unten erst beim Auslaufen des jetzigen Stelleninhabers vorgenommen werden kann. Ist das richtig?

(Zurufe: Ja!)

„Künftig umwandeln“ könnte aber auch heißen nach oben?

2. Wir haben zwar sehr ausführliche und sehr detaillierte Aufstellungen bekommen, für die wir uns bedanken. Nur: die Anhebungen, die in letzter Zeit vorgenommen wurden und angestrebt sind, sind darin nicht aufgenommen; die Anhebungen sind insgesamt nicht zusammengestellt. Naturgemäß gibt es auch solche, die im Zusammenhang mit der Reduzierung des Kollegiums des Oberkirchenrats in Verbindung stehen. Könnten wir darüber noch etwas hören?
3. Zu den Stellenstreichungen unter VII – da geht es um die Tagungshäuser – habe ich mich kundig machen können, daß damit wohl die Stellen gemeint sind, die eh schon nicht mehr besetzt sind. Es handelt sich bei unserem Beschluß somit nur um eine Anpassung, an die Wirklichkeit. Es sind offenbar keine neuen Streichungen. Dessen will ich mich durch diese Frage nur noch einmal vergewissern. Jede andere Regelung wäre ein Vorgriff auf die Diskussion über die Tagungshäuser.

Präsident **Bayer**: Wir machen jetzt 15 Minuten Pause. Es folgt dann noch eine Wortmeldung zur Generalausssprache. Dann schließt sich die Einzelausssprache an.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17.50 Uhr bis 18.10 Uhr)

Präsident **Bayer**: Wir fahren fort mit der unterbrochenen dritten Sitzung. Die Frage, die Frau Dr. Gilbert gestellt hat, wird von Herrn Oberkirchenrat Dr. Stein beantwortet.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Hohe Synode!

1. Das Kürzel „ku“ könnte man eigentlich „kuu“ schreiben. Es bedeutet eine Umwandlung nach unten. Dieser einzig mögliche Sinn ergibt sich daraus, daß sein Gegenteil im Stellenplan ausdrücklich Stellenanhebung genannt

wird. Das müßte sonst „kuo“ heißen. Ich habe das auch erst nachfragen müssen, habe es zwischenzeitlich aber verinnerlicht.

2. Ich bin weiter nach den Stellenanhebungen im Evangelischen Oberkirchenrat gefragt worden. Das sind diejenigen, die im Beschlußvorschlag des Stellenplanausschusses zu OZ 11/14 unter Nr. 7.1 behandelt werden. Dort wird uns aufgegeben, zu diesen Punkten noch eine Stellenbewertung vorzunehmen. Das wird selbstverständlich in der üblichen Weise vom Evangelischen Oberkirchenrat vollzogen und dem Stellenplanausschuß zur Kenntnis gegeben werden.

Es handelt sich beim Evangelischen Oberkirchenrat, wenn ich dies richtig sehe, um drei Fälle. Es geht zunächst um eine Veränderung im Bereich des Bauamtes, Referat 8, auf Seite 108 des Stellenplans. Diese Stelle steht damit in Verbindung, daß gleichzeitig im Rechtsreferat die Stelle eines Oberrechtsdirektors mit „ku“? Vermerk auf A 15 abgesenkt werden soll. Beides ergibt sich daraus, daß eine A 16-Stelle vorbehalten bleiben soll für die Stellvertretung eines Referenten. Aufgrund der Neuorganisation der Verteilung der Juristen in unserem Hause wird sich diese Veränderung ergeben.

Die beiden weiteren Stellenanhebungen im Bereich des Evangelischen Oberkirchenrates betreffen Bedienstete der Pflege Schönau. Meines Wissens handelt es sich um Stellen des Forstdienstes. Auch für diese Stellen wird zunächst noch eine Stellenbewertung erfolgen müssen, ehe ein Vollzug möglich ist.

3. Die letzte Frage richtet sich auf die Stellenvermehrungen im Zusammenhang der sich vermindern den Zahl der theologischen Mitglieder des Kollegiums. Die Antwort ergibt sich aus Seite 104 unten des Stellenplans. Daraus kann man sehen, daß lediglich eine Kirchenrätin zusätzlich im Personaleinsatz für 1989 neu vorgesehen worden ist. Die zweite Kirchenratsstelle, von der die Rede ist, steht unter 2.3 „Personalausbildung Theologie“. Dabei handelt es sich nicht um die Schaffung einer neuen Stelle, sondern um die Höherstufung einer Stelle von A 14 nach A 15. Dies ist im Zusammenhang mit der bekannten Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer mit herausgehobenen Funktionen vom 6. März 1989 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 100 f.) erfolgt, weil nach dem Ausscheiden eines eigens für die Ausbildung zuständigen Referenten sich die Bedeutung dieser Aufgabe gesteigert hat und höherwertig werden muß.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit vielleicht noch folgendes klarstellen: Der „Kirchenrat“ ist eine kirchliche Amtsbezeichnung (§ 127 Abs. 2 Buchst. v Grundordnung), die unabhängig davon verliehen wird, wie ein Pfarrer oder ein sonstiger Träger eines Kirchenamtes besoldungsmäßig eingestuft ist.

Ich hoffe, damit diese Fragen beantwortet zu haben.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Stellenanhebungen werden künftig „ko“ genannt.

(Heiterkeit)

Als letzter Redner auf der Rednerliste folgt Herr Hahn.

Synodaler **Hahn**: Im Rahmen der Generalaussprache wollte ich auf das zuletzt von Herrn Oberkirchenrat Stein angesprochene Problem hinweisen, daß wir mit diesem Haushaltsplan als Landessynode eine Veränderung im Oberkirchenrat absegnen, die doch zu einiger Unruhe

geführt hat, nämlich durch die Streichung von ein oder zwei Oberkirchenratsstellen. Es gab früher schon einmal Gespräche mit dem Oberkirchenrat auf der Landessynode, wo gefragt wurde, ob die Geschäftsverteilung nur Sache des Oberkirchenrats sei. Das mag auch so sein. Durch die Zahl der Stellen der Oberkirchenräte, die wir jetzt im Rahmen des Haushalts beschließen, haben wir auch ein Beschlußrecht darüber, wie wir den Oberkirchenrat zusammengesetzt haben wollen. Dies ist auch die einzige Stellenstreichung, die letztlich in ein Verfassungsorgan eingreift, über den Landeskirchenrat sogar in zwei Verfassungsorgane. Das betrifft zwar nicht direkt die Qualität, aber doch die Zahl der Mitglieder der beiden Verfassungsorgane.

Aus diesem Grunde muß man die Bedenken, die in der Landeskirche aufgekommen sind, gerade über die Frage der Gebietsreferenten – da ist es unmittelbar deutlich – ernstnehmen. Die Frage sollte deshalb nicht nur im Rahmen eines Beschlusses über den Stellenplan insgesamt bedacht werden, sondern nachher vielleicht noch einmal im Rahmen der Einzelaussprache.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. **Die Generalaussprache ist beendet.** Ich eröffne jetzt die **Einzelaussprache.** Es sind insgesamt 15 Punkte aufzurufen.

Nach der Tagesordnung geht es zunächst um die **Bauvorhaben** (TOP II.1-3), das sind die ersten drei Berichte. – Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich komme dann zu den **Haushaltsplänen Evang. Zentralpfarrkasse und Unterländer Evang. Kirchenfonds** (TOP II.4) – Wortmeldungen? – Auch hierzu keine.

Der nächste Punkt betrifft das **Finanzausgleichsgesetz** (TOP II.5). – Wortmeldungen? – Liegen nicht vor.

Es erfolgt noch einmal der Aufruf **Kirchgeld** (TOP II.6). – Gibt es Wortmeldungen? –

Synodaler **Dr. Rau, Berichterstatter**: Im Hauptausschuß war besprochen worden, was ich in meinem Bericht erwähnt habe, daß wir es auf Vorschlag von Prälat Schmoll für richtig hielten, daß ein kleiner Vorspann oder als § 1 eine Definition eingefügt wird, in der im Gesetz selbst die theologische Begründung bzw. die kirchenrechtliche Begründung anklingt.

Prälat Schmoll hat folgendermaßen formuliert, und ich erhebe zum **Antrag**, den Text in das Gesetz einzufügen:

Zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs können die Kirchengemeinden von ihren Mitgliedern ein Kirchgeld erheben. Damit soll allen Gemeindegliedern die Möglichkeit gegeben werden, einen finanziellen Beitrag zur Durchführung des kirchlichen Auftrags zu leisten und auch damit ihre Verantwortung als Kirchenmitglieder wahrzunehmen (siehe Grundordnung §§ 6 und 12).

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Ich möchte auf ein formelles Problem aufmerksam machen, das sich aus dem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses im Verhältnis zu der Vorlage des Kirchgeldgesetzes zu § 2 ergibt. Die Verbesserung der Fassung in § 2 ist sachlich sehr zu begrüßen. Sie ist in der Weise geschehen, wenn ich das richtig sehe, daß die Nr. 4 des Beschlußvorschlags den bisherigen Inhalt des alten Absatzes 3 verbessert und als letzter Satz an den alten Absatz 2 angehängt wurde.

Dann ist in Nr. 5 ein neuer Absatz 3 formuliert worden, der den verbesserten Absatz 4 enthält.

Dabei ist leider nichts weiter gesagt worden zu den alten Absätzen 4 und 5. Diese würden stehenbleiben, und dadurch ergeben sich Widersprüche.

Ich nehme deshalb an, daß der Antrag so gemeint ist, daß gleichzeitig der bisherige Absatz 5 neuer Absatz 4 wird und der alte Absatz 5 entfällt. Dann hat das Gesetz seine Ordnung und alle Inhalte sind um einen Absatz aufgerückt.

Synodaler **Hahn**: Ich möchte zum Kirchgeldgesetz noch ein paar Argumente gegen das Gesetz anführen, soweit diese in der Generaldebatte noch nicht genannt wurden.

Zum Thema Steuergerechtigkeit ist bereits ausgeführt worden, wie schwierig es ist, Steuergerechtigkeit überhaupt zu definieren. Im staatlichen Steuerrecht gibt es dafür keine klaren Richtlinien. Das kann sehr verschieden bemessen werden, je nachdem, von welchem Maßstab man ausgeht.

Wenn wir hier feststellen, daß im Rahmen der Steuerentwicklung immer weniger Menschen immer mehr Anteile unserer Kirchensteuer bezahlen müssen und immer mehr Kirchenmitglieder immer weniger dazu beitragen, dann ist dies auch Ausdruck einer Einkommensentwicklung in unserer Gesellschaft, wo immer weniger Menschen immer mehr verdienen und immer mehr Menschen immer weniger. Entsprechend werden nach dem staatlichen Einkommensteuerrecht die Steuerlasten verteilt. Wenn wir als Kirche gegenläufig arbeiten und auch einen größeren Anteil von denen mitfinanzieren lassen wollen, die immer weniger verdienen – die bereits aus dem staatlichen Steuerrecht herausfallen –, dann ist das nicht unbedingt als Steuergerechtigkeit zu bezeichnen.

Die Tendenz des Staates, einen immer größeren Teil seiner Lasten durch indirekte Steuern, vor allem durch die Mehrwertsteuer, aufzubringen, hat für uns als Kirche nicht nur negative Auswirkungen. Wir bekommen nämlich vom Staat für viele unserer Einrichtungen Staatsleistungen, vor allem in der Diakonie. Aber auch in anderen Bereichen partizipieren wir indirekt am Gesamtstaatseinkommen, das nicht nur aus der Einkommensteuer als personenbezogener Steuer besteht.

Wenn wir uns *den* Personenkreis greifen wollen, der derzeit nicht mehr kirchensteuerpflichtig ist – das sind zum Teil auch die Rentner –, dann sind dies unter Umständen auch Menschen, die Jahrzehnte lang Kirchensteuer bezahlt haben und die man nicht nur unter die Gruppe zählen darf, die für uns nichts bezahlen. Sie haben nämlich bereits dazu beigetragen. Dies kann durchaus auch ein Teil Steuergerechtigkeit sein, wenn der Staat diese Gruppe von der Einkommensteuer freistellt, da sie ihr Leben lang schon dazu beigetragen hat. Gleiches hat sie für die Kirche getan.

(Vereinzelter Beifall)

Das wichtigste Argument ist für mich aber, was schon mehrfach angeschnitten wurde: Ich denke, daß wir als Kirche die Chance hätten, einen immer größeren Teil unserer Aufwendungen durch freiwillige Beiträge, durch freiwilliges Engagement der Mitglieder zu bekommen. Diese Chance würden wir verpassen, wenn wir bei dieser Weichenstellung auf die Ortskirchensteuer zugingen und damit einen Zungenschlag in unsere Mitgliederbetreuung und -werbung hineinbrächten, der nicht unbedingt gut ist. Das wird vielen nicht gefallen.

Synodaler **Beile**: VFA – verehrter Finanzausschuß: Im letzten Teil Ihres Vorschlages ist eine Kleinigkeit falsch. Da ist der Pegasus grammaticalis davongeritten. Es muß natürlich heißen „werden kann“ und nicht „werden können“. Dies betrifft in § 5 die Änderung.

Synodaler **Ritsert**: Ich finde es richtig, daß wir das Kirchgeld als gesetzliche Möglichkeit und Grundlage beschließen. Wir sollten dabei aber alles vermeiden, das irgendwie nach einem Druck aussieht. Wenn gesagt wird, dies soll helfen, die eigene Aufgabe besser erfüllen zu können, dann sehe ich das als eine sehr gute Möglichkeit an. Wenn wir aber damit drohen, „in sechs Jahren wird euch der Härtestock gestrichen“, finde ich das schlimm. Deshalb der **Antrag**, der sich jetzt allerdings auf OZ 11/6 (FAG) bezieht. Dort befindet sich nämlich beim Finanzausschuß ein Beschlußvorschlag zu OZ 11/6: „Die Synode stimmt dem Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich zu.“ Dort heißt es unter Absatz 7: „Während einer Übergangszeit von sechs Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Nichterhebung von Kirchgeld als Ortskirchensteuer keinen Einfluß auf die Gewährung von Härtestockmitteln.“ Diese Ziffer hätte ich gerne gestrichen. Ich würde folgenden Text wählen:

Die Nichterhebung von Kirchgeld als Ortskirchensteuer hat keinen Einfluß auf die Gewährung von Härtestockmitteln.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Gabriel, Berichterstatter**: Herr Ritsert, die Intention, die Ihrer Rede zugrunde liegt, ist im Ergebnis Ihres Antrags genau gegenläufig. Wenn wir diesen Passus streichen, dann ist die neue Synode, die sich im Herbst kommenden Jahres konstituiert, völlig frei, neue Verrechnungsregelungen mit den Härtestockmitteln zu treffen. Wir wollten mit dem Beschluß über das Kirchgeld die neue Legislaturperiode binden, daß sie nicht die Freiheit hat zu sagen, die Situation hat sich verschlechtert, wir müssen deshalb diese Beträge anrechnen. Dann entsteht genau das, was Sie nicht wollen. Es bleibt darüber hinaus, Herr Ritsert – vielleicht können wir uns da einigen –, der neuen Legislaturperiode unbenommen, den Nichtanrechnungspassus auf einen weiteren Haushaltszeitraum oder auf eine neue Legislaturperiode zu verlängern. Diese Entscheidung muß man ihr überlassen. Die Formulierung „Nichterhebung oder Erhebung darf keinen Einfluß auf die Härtestock-Mittelzuweisung haben“ entspricht genau dem, was Sie wünschen, Herr Ritsert, daß nämlich kein Druck entsteht und daß das Prinzip der Freiwilligkeit für diese sechs Jahre gewährleistet ist.

Synodaler **Ritsert** (Zur Geschäftsordnung): Ich ziehe meinen Antrag zurück. Die Ausführungen haben mich überzeugt.

(Beifall; Bravo-Rufe)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Hahn, ich darf auf einen Unterschied bei der Finanzierung der kirchlichen Lasten und der Lasten, die aus der Rentenversicherung auf die Bürger zukommen, aufmerksam machen. Die Finanzierung der Renten erfolgt nach dem Prinzip des Generationenvertrages. Das heißt: Die heute aktiv Verdienenden finanzieren aus versteuerten Beträgen die Umlagen an die BfA. Deshalb ist es logisch, daß die davon Begünstigten von Steuern freigestellt werden, da sonst zweimal ein und dieselbe Umlage beim Geber wie beim Empfänger besteuert würde.

Anders sieht es bei der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben aus, die nicht nach dem Generationenprinzip erfolgt, sondern durch Umlage aller nach der Grundordnung als Mitglieder dazu Verpflichteten. Da wird ganz bewußt kein Alter bestimmt. Der Beitrag richtet sich allein nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die unabhängig von der Frage der steuerlichen Behandlung durch den Staat erfolgt. Deshalb ist auch nicht auf den Einkommensteuerbegriff nach § 2 Einkommensteuergesetz abgehoben, sondern bewußt der Terminus „Einkünfte“ gewählt worden.

Synodaler Jung: Wenn wir für das Kirchgeld die gesetzliche Grundlage schaffen, stellen wir den Gemeinden ein neues Instrument zur Verfügung, ihre Aufgaben erfüllen zu können, ohne daß dieses Instrument tatsächlich auch in Anspruch genommen werden muß.

Ich bitte deshalb darum, diesen Gedanken bei der Abstimmung mitzubedenken. Ein Nein zum Kirchgeld kann bedeuten, daß Gemeinden, die auf dieses Kirchgeld für ihre Gemeindefarbeit großen Wert legen, diese Aufgabenerfüllung verunmöglicht wird. Wer gegen die Einführung des Kirchgeldes ist, muß das Kirchgeld nicht einführen. Aber unser Abstimmungsverhalten hat auch Einfluß auf die, die glauben, daß das Kirchgeld für sie eine wichtige Sache ist.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Sutter: Wenn der Vorschlag von Herrn Prälat Schmoll durchgeht, was ich befürworte, sollte man die Formulierung einfügen „von allen Gemeindegliedern mit eigenen Einkünften“. Ansonsten wäre dies ein Mitgliederbeitrag. Diese Frage wird zwar nachher geklärt, könnte aber bereits im Vorspruch so genannt werden.

Synodaler Spelsberg: Trotz meines Beitrages von vorhin scheint es nur noch um die Frage der Nichterhebung oder der Erhebung der Ortskirchensteuer zu gehen. Ich möchte gewährleisten wissen, daß die Aktion der freiwilligen und regelmäßigen Abgabe unter Zugrundelegung der Zahlen, die im Gesetzesentwurf vorgesehen sind, nicht einer Nichterhebung gleichgestellt wird mit den entsprechenden Fristen, die gesetzt werden. Ist das so gewährleistet? Darauf hätte ich gerne eine klare Antwort. Würde mein Anliegen nicht klar?

Ich hatte vorhin in meinem ersten Votum gesagt, daß es auch die Möglichkeit gäbe, diese Aktion ganz auf die Freiwilligkeit abzustellen, also nicht nur im Blick auf Kirchengemeinderäte, sondern insgesamt an die Kirchenmitglieder weiterzugeben, um zu einer Aktion, einer regelmäßigen Spende – jährlich, monatlich usw. – aufzurufen. Ich hatte diese Überlegung vorhin mit einigen Hinweisen begründet. Ich möchte das auch in meiner Kirchengemeinde vorschlagen, nicht die Ortskirchensteuer einzuführen, aber schon nach Maßgabe der genannten Zahlen auf freiwilliger Basis eine solche Aktion durchzuführen. Für den Fall möchte ich wissen, ob auch diese Aktion der Nichterhebung der Ortskirchensteuer gleichgesetzt ist. Ist meine Frage jetzt klar?

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Herr Spelsberg, das kann ich Ihnen ohne jedes Risiko zusagen. Ich habe diesen Punkt übrigens auch im Bericht eingebunden. Es bleibt einer Kirchengemeinde völlig unbenommen, Spendenhilfsaktionen zu machen, Spendenaufrufe in bestimmten Zeitabständen zu veranstalten. Das bleibt Ihnen unbenommen. Eine solche Aktion kann auch niemals angerechnet werden,

beispielsweise auf die Härtestockmittel. Die freiwilligen Spenden, die Sie durch Aktionen hereinbringen, haben den Charakter des Kirchopfers. Das Kirchopfer wird insoweit auch unangetastet gelassen. Genügt das, Herr Spelsberg?

(Siehe auch Beitrag von OKR Dr. Fischer – Seite 103 –.)

Synodaler Spelsberg: Ich möchte nur wissen, ob ich im 7. Jahr unter Umständen, was die Härtestockmittel angeht, so behandelt werde, wie jemand, der an dieser Stelle überhaupt nicht aktiv geworden ist.

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Dazu kann vielleicht Herr Dr. Fischer noch Stellung nehmen, damit die Aussage noch von Seiten der Kirchenleitung bestätigt wird.

Synodaler Sutter: Das ist wohl schon deshalb nicht möglich, da das Geld in der Kasse ist und nicht fehlt, somit auch nicht über den Härtestock angefordert werden kann.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Spelsberg, Einnahmen dieser Art sind, wenn sie nicht ausdrücklich zweckgebunden eingeworfen werden, allgemeine Deckungsmittel. Sie dienen deshalb als allgemeine Deckungsmittel für alle Zwecke des Haushaltsplans. Im Zweifelsfalle dann auch zum Ausgleich des Defizits.

Präsident Bayer: Der Punkt „Kirchgeld“ ist damit beendet.

Ich rufe die **Einzelaussprache** zum **Nachtragshaushalt** (TOP II.8) auf.

Prälat Schmoll: Ich wollte Sie gerne auf einen kleinen Fehler aufmerksam machen, den ich leider erst während der Tagung entdeckt habe. Unter 4120.6714 der Einzelerläuterungen – Öffentlichkeitsarbeit – ist von Bezugsgebühren des „Aufbruch“ in Höhe von 1,87 DM die Rede. Richtig ist, daß die Bezugsgebühren 5,80 DM betragen. Bei den 1,87 DM handelt es sich um den Differenzbetrag. In Klammern gesagt: Dieser Fehler deutet auf ein großes Problem hin. Im Jahr macht dieser Differenzbetrag nämlich immerhin 157.000,00 DM aus.)

(Unruhe)

Präsident Bayer: Vielen Dank. Wenn jetzt zum Nachtragshaushalt keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur **Einzelaussprache** zum **Haushaltsplan** (TOP II.8). Nun sind die **Einzelpläne** getrennt aufzurufen:

Einzelplan 0: Allgemeine Dienste – ab Seite 17! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 1:
Besondere Dienste – ab Seite 26! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 2:
Diakonie und Sozialarbeit – ab Seite 44! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 3:
Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission – ab Seite 54! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 4:
Öffentlichkeitsarbeit – ab Seite 60! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 5:
Bildungswesen und Wirtschaft – ab Seite 63:

Synodaler Dr. Rögler: Ich hätte gerne zur Haushaltsstelle 5180 „Zuweisung an den Melancthonverein für Schülerheime“ gewußt, wie die Abnahme der Kosten von 340.000,00 DM auf 200.000,00 DM zu erklären ist.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Der Melanchthonverein hatte bisher, wie Sie wissen, drei Schülerheime als Stifte unterhalten. Vor einigen Jahren bereits hat er sich von dem Freiburger Stift getrennt. Nun hat er auch das Heidelberger Stift aufgegeben, hat dieses verkauft und sich einer Arbeit zugewandt, für die wohl ganz besonderer Bedarf besteht und die Einrichtung zu einer Jugendhilfeeinrichtung umgewandelt.

Durch diesen Umwandlungsprozeß sind auch die kirchlichen Zuschüsse allmählich rückläufig, bis die Beträge letztlich ganz vom Staat über den Jugendhilfeplan finanziert werden. Hier handelt es sich praktisch um eine Umstrukturierung der Arbeit des Melanchthonvereins. Daraus ergibt sich der reduzierte Haushaltsplanansatz.

Synodaler **Dr. Rögler**: Ich habe noch eine Zusatzfrage. Ist damit zu rechnen, daß unter Umständen in zwei Jahren gar nichts mehr im Haushalt steht?

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Das ist angestrebt.

Präsident **Bayer**: Das war Einzelplan 5. Es folgt 6 – nein, 6 gibt es bei der Kirche nicht.

(Heiterkeit)

Einzelplan 7:

Leitung und Verwaltung der Landeskirche – ab Seite 72:

Synodaler **Sutter**: Ich möchte nur fragen, ob bei der Besprechung dieses Einzelplanes auch die entsprechenden Stellenpläne besprochen werden.

Präsident **Bayer**: Die Stellenpläne werden in der Einzelaussprache getrennt aufgerufen, Herr Sutter. Das sind die gelben Seiten im Haushaltsplan ab Seite 89.

Einzelplan 8:

Verwaltung des Vermögens – ab Seite 79! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 9:

Allgemeine Finanzwirtschaft – ab Seite 81:

Synodaler **Renner**: Ich habe eine Frage zu einer Abkürzung, die ich nicht verstehe. In den Erläuterungen auf Seite 165 findet sich bei Haushaltsstelle 9210.7350 die Bezeichnung „Umlage GSG“ mit einem Betrag von rund 118.000,00 DM. Was bedeutet „GSG“? Ich kenne den Begriff in anderen Zusammenhängen.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: GSG ist die „Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft“, die eine unrühmliche Vergangenheit hat. Dazu ist in den Erläuterungen etwas ausgesagt. Es ist eine Gesellschaft, die liquidiert werden mußte, wo die Gesellschafter, die EKD und Gliedkirchen der EKD, entsprechende Beiträge zu bezahlen hatten. Das Verfahren läuft über etliche Jahre. Dies ist nun die letzte Rate.

Präsident **Bayer**: Jetzt rufe ich die **Stellenpläne** insgesamt, die gelben Seiten – ab Seite 89 –, auf. Gibt es hierzu Wortmeldungen? –

Synodaler **Wöhrle**: Es war der Wille der Synode zu sparen. Der Oberkirchenrat hat dieses Signal mit einem Zeichensetzen durch die Bereitschaft, *zwei theologische Stellen bei den Oberkirchenräten zu streichen* (Seite 96), aufgegriffen. Manche in der Synode stimmen diesem Begehren zu und sehen in dieser Maßnahme dieses gute Zeichen. Andere dagegen, zu denen ich gehöre – meines Erachtens sind es nicht wenige –, vertreten eine andere Meinung, sind dagegen.

Ich sehe in dieser Streichung eine Schwächung der theologisch-geistlichen Leitung unserer Kirche. Ferner sehe ich eine Verstärkung der Entfernung zwischen Oberkirchenrat und Basis. Dabei möchte ich eines vor allem deutlich machen: Der generelle Sparwille der Synode ist nicht die gleichzeitige gemeinsame Überzeugung von uns, daß die Streichung der Stellen von theologischen Oberkirchenräten vorgenommen wird.

(Vereinzelter Beifall, Jawohl-Zurufe)

Ich wollte dies deutlich machen und hoffe, nicht allein dazustehen.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Hahn hat diese Frage vorhin auch schon angeschnitten. Er hat dabei festgestellt, daß es zunächst einmal tatsächlich in der Kompetenz der Geschäftsverteilung des Oberkirchenrats liegt, eine solche Maßnahme durchzuführen. Natürlich ist dies aber eine Geschäftsverteilung, die auch verantwortet werden muß. Sie muß vom Oberkirchenrat verantwortet werden. Dazu lassen Sie mich ein paar Dinge ansprechen. Verantwortet werden heißt, nicht einfach nur administrieren und die Neuordnung nach irgendwelchen Management-Vorschlägen realisieren.

Zunächst einmal haben wir – Herr Wöhrle hat bereits darauf aufmerksam gemacht – das aufgegriffen, was bei der letzten Haushaltsberatung vor zwei Jahren auch ausdrücklich hier in der Synode vorgetragen wurde.

Ein zweiter Gesichtspunkt im Blick auf die Wahrnehmung von Verantwortung ist der, daß man eine solche Entscheidung auch im Blick auf den Zeitpunkt zu bedenken hat. Wenn Sie so wollen, ergab sich – zufällig oder nicht zufällig! – eine Chance, weil innerhalb von wenigen Monaten drei Kollegen aus Altersgründen ausscheiden werden und – das konnten wir nicht wissen, als wir vor eineinhalb Jahren die Veränderung in Angriff genommen haben – inzwischen ein vierter Kollege, Bruder Schäfer überraschend zurückgetreten ist. Das bedeutet also, daß sich ein Wechsel auf mehrfachen Positionen vollzieht, und dies fast gleichzeitig.

Sie wissen, wie oft wir in unserem Stellenplan den kw-Vermerk anbringen mußten, weil wir sagten, daß wir den Zeitpunkt des natürlichen Wechsels und Abgangs abwarten wollen. Dies ergab sich jetzt in einer sehr verdichteten Form, Stellen zurückzunehmen. Aber, Herr Wöhrle: Es sollte nicht nur ein Zeichen gesetzt werden. Ich halte zwar etwas vom Zeichensetzen in der Kirche. Ich weiß aber auch, wie schnell dies rein rhetorisch gefordert und durchgeführt werden kann. Zeichensetzen kann so etwas sein wie subtilen Druck ausüben. Das gibt es in vielen anderen Bereichen auch. Wir kennen die Rede vom Zeichensetzen aus ganz anderen Arbeitsfeldern.

Wir wollten uns zunächst einmal selbst das zumuten, was wir auch von Kirchenbezirken und Gemeinden erwarten und ihnen zumuten.

(Beifall)

Wir wußten, daß dies ein schwieriger Prozeß ist, der auch noch nicht durchgestanden ist. Dabei gestehe ich Ihnen durchaus, daß ich schon etwas den Atem anhalte, ob und wie der Versuch gelingen kann. Denn natürlich begeben wir uns auch einer Chance, bei dem Ausscheiden von Kollegen frisches Blut zu bekommen. Die Alterspyramide im Kollegium würde das ebenfalls nahelegen. Und nicht zuletzt möchte ich auch an die Aufgabe erinnern, die für

mich persönlich wichtig ist, was bei einem Wechsel ernst zu nehmen ist, nämlich in die Verantwortung auch Frauen einzubeziehen. Welcher Chancen wir uns hierdurch begehen, weiß ich. Weshalb haben wir es dennoch getan?

Wir haben es getan, weil nicht einfach nur ein Zeichen gesetzt werden sollte, sondern weil ich mir eine Konzentration der Arbeit und Arbeitsstrukturen, auch für uns im Kollegium, erhoffe und verspreche.

Herr Steyer, ich würde Sie einfach einmal bitten, abzuwarten und uns die Chance zu geben. Soweit die Veränderungen schon durchgeführt wurden durch die teilweise oder völlige Übernahme von neuen Arbeitsfeldern durch Kollegen, die aus ihrem alten Arbeitsfeld ausgeschieden sind oder dabei sind, auszuscheiden – Bruder Baschang und Bruder Schneider –, zeigt sich, mit welchem ungeheuren Aufwand ein solcher Wechsel verbunden ist. Es zeigt sich aber auch, mit welchen Chancen das insgesamt verbunden sein kann.

Inwieweit wird dadurch, daß es zwei theologische Oberkirchenräte weniger geben wird, die theologische Kompetenz des Organs, nicht nur des Gremiums, „Evangelischer Oberkirchenrat“ reduziert? Wir befinden uns in einem relativ unausgeglichenen Verhältnis, was Theologen und Nichttheologen angeht. Darauf habe ich in letzter Zeit immer wieder einmal aufmerksam gemacht.

Wir haben kein Kollegium von Juristen, wie immer wieder behauptet wird. Wir haben in unserem Kollegium zwei Juristen und einen Volkswirt. Die anderen sind Theologen. Bei den Sitzungen des Kollegiums nehmen, wie Sie wissen, regelmäßig mit vollem Mitspracherecht – nicht mit Stimmrecht – die Prälaten teil. Deshalb meine ich, daß bei diesem Verhältnis von Theologen und Nichttheologen das Zurückgehen von theologischer Kompetenz an dieser Stelle nicht befürchtet werden muß.

Ich nenne einen empfindlichen Punkt, der uns sehr zu schaffen gemacht hat. Das ist die Frage der Gebietsreferate. Im Blick darauf habe ich eben gerade ein entsprechendes Schreiben des Bezirkskirchenrates und des Dekans in Villingen auf den Tisch bekommen, der diese Frage dem Oberkirchenrat nochmals zu bedenken gibt.

Bei den Einwänden finde ich eines sehr gut, und das nehme ich sehr dankbar zur Kenntnis. Der Evangelische Oberkirchenrat findet eine hohe Akzeptanz dort, wo es um die Gebietsreferate und Gebietsreferenten geht. Das hat sich durch diese Diskussion bestätigt. Das freut mich nicht nur, das ist vielmehr auch wichtig und gut für das Miteinander von Oberkirchenrat und Kirchenbezirken sowie Gemeinden.

Weiterhin findet eine uneingeschränkte Akzeptanz was vor wenigen Jahren ähnlich kritisch beurteilt worden war: daß wir zu Gebietsreferenten auch die nichttheologischen Mitglieder des Kollegiums berufen haben. Dies hat sich in den Jahren, seitdem es dies gibt, bewährt. Das können Sie in den davon betroffenen Kirchenbezirken deutlich spüren.

Was war zu überlegen? Es galt sicherzustellen, daß bei der Verteilung der Gebietsreferate ein einigermaßen ausgeglichenes Verhältnis zustande kommt. Ein solches hat es bisher nicht gegeben. Ich möchte vor allem den Kollegen danken, die unverhältnismäßig mehr Gebiete betreut haben, als es andere taten. Am deutlichsten ist das bei Bruder Sick geworden, der lange Zeit für neun – man höre und staune – Kirchenbezirke zuständig war, ehe er dann vor einigen Jahren sagte, daß ihm die Aufgabe zwar sehr

ans Herz gewachsen sei, daß es aber so nicht mehr gehe. Er hat dann seine Zuständigkeit auf sechs Bezirke zurückgefahren. Das ist immer noch unverhältnismäßig viel, ähnlich wie es auch bei Bruder Baschang der Fall ist. Bei der Neuordnung und bei der Übernahme von neuen Aufgaben war darauf zu achten.

Aus diesem Grunde haben wir beschlossen – damit muß ich revidieren, was ich vor der Synode im Frühjahr gesagt habe –, daß wir um die Übernahme von Gebietsreferenten nicht nur die sieben Kollegen im Kollegium sowie einen Kirchenrat, der die theologische Grundsatzabteilung leitet, nämlich Bruder Mack, bitten werden, sondern auch noch die beiden Kirchenräte, die – das war wichtig – aufgrund ihrer Aufgabe ständig bei den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrats präsent sein werden. Das werden Bruder Schnabel und Bruder Epting sein.

Nehmen Sie mir bitte ab, daß dies kein leichter Entschluß gewesen ist. Es war auch nicht nur ein Rechenexempel. Es ist vielmehr das Ergebnis nach vielen Überlegungen und Untersuchungen mit verschiedenen Modellen, die wir alle durchgespielt haben. Wichtig ist, daß bei den Gebietsreferaten die Präsenz bei den Beratungen am Kollegiumstisch gesichert ist. Dabei geht es weniger um die Frage, ob das mit Stimmrecht oder ohne Stimmrecht geschieht. Es geht nicht darum, mit seinem Stimmrecht besondere Dinge durchzusetzen und lediglich als Lobbyist für sein Gebiet aufzutreten. Es geht vielmehr darum, an den Gesamtscheidungen teilzuhaben, die der Oberkirchenrat als kirchenleitendes Organ zu beraten und dann auch zu treffen hat. Der Gebietsreferent darf nicht nur als derjenige verstanden werden, der die Anliegen seines Gebietes sozusagen als Ombudsmann in das Kollegium bringt, sondern auch umgekehrt. Er soll das, was sich als kirchenleitendes Geschehen insgesamt tut, in die Gebiete und in die Gemeinden seines Gebiets bringen. Darauf kommt es auch an.

Wenn ich dies sage, muß ich Ihnen die ganz erheblichen Bedenken der Dekanskonzferenz nennen. Wir haben auf der letzten Dekanskonzferenz in Herrenalb über die Sache gesprochen. Die Dekanskonzferenz hat sich mit deutlicher Mehrheit dagegen ausgesprochen. Es wurde die Frage aufgeworfen: Muß nicht zwischen einer Fachverantwortung und einer Leitungsverantwortung unterschieden werden? Die Leitungsverantwortung haben ausschließlich die Mitglieder des Kollegiums, während die Fachverantwortung auch den für ihren Aufgabenbereich berufenen Kirchenräten voll zuerkannt wird.

Ich denke, daß durch die Art und Weise, wie künftig die Aufgabenfelder verteilt werden aufgrund der neuen Gliederung im Oberkirchenrat, eine gute Lösung zustande kommt. Bruder Schnabel und Bruder Mack sind ständig bei den Sitzungen präsent. Neu wird also Bruder Epting hinzutreten. Selbstverständlich weiß ich, welche zusätzlichen Belastungen sich ergeben. Ein gutes Ergebnis kann nur durch entsprechende Prioritätensetzung erreicht werden, die jeweils auch für die davon betroffenen Brüder gilt.

Von daher noch einmal die Bitte: Geben Sie uns die Chance, an einem Punkt entschlossen zu handeln. Eine solche Lösung darf nicht auf Kosten von theologischer Kompetenz gehen. Dabei bin ich zuversichtlich, daß es nicht dazu kommen muß. Theologische Kompetenz verlieren wir bei jedem Wechsel, wenn ein bewährtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats ausscheidet. Wir werden jetzt schon bald spüren, was das Ausscheiden von

Bruder Sick bedeuten wird. Wir würden es auch spüren, wenn sein Aufgabengebiet in der bisherigen Weise durch einen dann neu zu berufenden Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin übernommen und weitergeführt würde. Die Frage der Kompetenz ist unabhängig von der neuen Organisation und Gestaltung, weil theologische Kompetenz in hohem Maße – das wissen wir alle – auch persönliche Kompetenz ist.

(Beifall)

Synodaler **Herb**: Herr Landesbischof hat vieles von dem, was ich sagen wollte, vorweggenommen. Inzwischen sind mir auch durch die Ausschlußberatungen die Schwierigkeiten klar geworden, die durch die vorgesehene Besetzung der Gebietsreferate entstanden sind. Unabhängig davon möchte ich aber auf eine Sache hinweisen, die den älteren Mitgliedern der Synode bekannt sein wird und die vielleicht doch ein wenig von Bedeutung sein könnte, nämlich darauf, daß unter anderem zwei theologischen Referate erst im Laufe der letzten Jahre gebildet worden sind. Wir hatten sowohl einen juristischen Referenten als auch zwei theologische Referenten in der Zeit, in der ich ehrenamtlich in der Kirche tätig bin, zusätzlich bekommen. Bei den juristischen Referenten kamen als Nachfolger für Herrn Bürgy die Herren Löhr und Jung, also für einen Referenten zwei Nachfolger. Dann wurde neu eingerichtet das jetzige Referat von Oberkirchenrat Walther, also das Schulreferat, und zwar unter seinem Vorgänger Oberkirchenrat Adolph. Neu ist auch das Referat Michel. Beide theologische Referate sind zusätzlich zu den früher vorhandenen Referaten hinzugekommen. Das allein ist schon beachtenswert, wenn man bedenkt, daß das zu einer Zeit war, als wir noch wesentlich mehr Kirchenmitglieder hatten und damit auch mehr Aufgaben und zugleich auch mehr Kirchensteuereinnahmen als heute. So kann wohl die Frage der Zahl der jetzigen Besetzung an dieser Feststellung nicht vorbeigehen, ohne sie zumindest mitzubersichtigen.

Synodaler **Gabriel, Berichterstatter**: Ich danke, Herr Präsident, daß ich noch zu dem Zwecke der Berichtigung das Wort nehmen darf. Ich bitte, meine Antwort an Herrn Spelsberg als nicht gegeben einzustufen, weil sie in der Sache ungenügend und insoweit auch unrichtig war. Ich bitte aber darum, daß Herr Dr. Fischer Gelegenheit bekommt, aufzuzeigen, wie sich die Anrechnungspflicht hinsichtlich der Härtestockmittel zwischen freiwilligen Spenden zum Zwecke einer bestimmten Sache und freiwilligen Spenden, die in den Etat einfließen, unterscheiden. Da gibt es einen Unterschied, den ich vorhin nicht genannt und übersehen habe, und deshalb möge Herr Dr. Fischer das vielleicht einmal kurz darstellen.

Synodaler **Burkart**: Ich habe eine Frage an den Herrn Landesbischof. – Sind diese Gebiete schon eingeteilt? Wenn ja – welche Oberkirchenräte und welche Kirchenräte haben welche Gebiete?

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Burkart, haben Sie bitte Verständnis dafür, das steht morgen auf der Tagesordnung des Landeskirchenrates, und das ist bis dahin wirklich dem Landeskirchenrat und seiner Behandlung der Tagesordnung vorbehalten.

Synodaler **Ritsert**: Zum Abschnitt „Gemeindepfarrdienst“ (Seite 91): Es ist immer eine mißliche Sache, mit dem Rasenmäher arbeiten zu müssen, ob nun Kürzungen um ein oder zwei Prozent erfolgen, ist dann nicht mehr wichtig. Sinnvoller wäre, wir hätten Kriterien. Ich meine, daß wir solche

Kriterien auch noch finden könnten. Wieviele Gemeindeglieder können sinnvoll einem Pfarrer zugeordnet werden? Da sollte eine Durchschnittszahl einmal bei den anderen Landeskirchen erhoben werden. Es gibt eine Liste, aus der geht hervor, daß wir an siebter Stelle von siebzehn Landeskirchen stehen. Für Baden ist eine Durchschnittszahl von 1.900 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle genannt. Wir müßten überlegen, ob uns das recht ist. Kann ein Gemeindepfarrer damit gut arbeiten?

Das Zweite ist, wieviel Verwaltungskapazität braucht eine Pfarrstelle. Ich halte es für eine Hilfe, wenn so eine Zahl für weitere Überlegungen erarbeitet würde. Es könnte dabei vielleicht auch eine Rolle spielen, wieviele Predigtstellen zu einer Pfarrei zählen sollen, damit sinnvolle Arbeit gemacht werden kann. Der Mitgliederrückgang innerhalb der letzten Jahre kann meiner Ansicht nach – das ist auf Seite 124 der Erläuterungen beschrieben – nicht als Grund genommen werden, daß Pfarrstellen gestrichen werden. Denn wie eben gerade entwickelt, geht es ja eigentlich darum, daß wir ein sinnvolles Verhältnis zwischen Gemeindegliedern und Pfarrern finden.

Zwei andere Dinge noch: Es sind immer mehr Pfarrerinnen in Dienst gestellt. Es müßte jetzt dringend – irgendwann ist es schon erwähnt worden – im Haushaltsplan ausgewiesen werden: Schwangerschaftsvertretungen. Das müßte eine feste Einrichtung im Stellenplan werden.

Das dritte betrifft die Vikare. Es wurde in den Berichten gesagt, daß die teilweise unter Pfarrstellen laufen. Ich würde darum bitten, daß in künftigen Stellenplänen hier getrennt vorgegangen wird.

Synodale **Riess**: Ich wollte nur an meinen Antrag erinnern. Ich weiß nicht, wann das dran kommt.

Präsident **Bayer**: Die Abstimmung kommt nach dem Schluß der Aussprache – wie immer.

Synodaler **Sutter**: Ich möchte zwei Dinge zu Herrn Ritsert sagen. In der Tat, wir verlieren ja nicht nur Mitglieder durch die negative Bevölkerungsentwicklung, durch weniger Geburten, sondern auch durch Austritte. Die Zukunft der Kirche wird unter anderem davon bestimmt sein, daß wir etwas bewegen, und es kostet einfach mehr Energie, etwas in Gang zu bringen als in Gang zu halten. Ich habe das schon mehr als einmal gesagt, und ich möchte, daß das nie aus dem Gedächtnis verlorengeht.

Zum Stellenplan im Oberkirchenrat: Herr Landesbischof, wir gehen alle davon aus, daß wir mit lauterer Gedanken etwas planen oder auch dagegen sind, und wenn die Arbeit im Oberkirchenrat von den verbleibenden Oberkirchenräten gemacht werden könnte, könnte ich ohne jede Schwierigkeit zustimmen. So wurde auch vor einem Jahr dargestellt, daß das Gremium verkleinert werden soll. Wir alle wissen, daß größere Gremien nicht unbedingt besser arbeiten als kleinere. Nun hat es sich ja aber wohl gezeigt, daß die Arbeit nicht gemacht werden kann und eigentlich die gleiche Anzahl von Mitarbeitern neu eingestellt werden muß – in einer anderen Gewichtung. Wir haben es zusammengezählt, es wird schon etwa so stimmen. Vielleicht sind zwei Dinge passiert: Einmal hat man vielleicht doch ein bißchen unseren Oberkirchenrat mit einem Konsistorium verwechselt. Bei der EKD zum Beispiel interessiert die Zahl der Oberkirchenräte keinen Menschen. Er ist kein kirchenleitendes Organ. Vielleicht ist das nicht ganz so bewußt geworden.

Zum anderen habe ich noch eine Merkwürdigkeit entdeckt. Sie könnten – Stellenplan hin, Stellenplan her – die Zahl der Oberkirchenräte fast beliebig verkleinern. Wenn Sie uns im Landeskirchenrat keine Vorschläge machen, können wir niemanden wählen. Nach der Grundordnung besteht der Oberkirchenrat insgesamt aus theologischen und nichttheologischen Mitgliedern. Schon im Blick auf den Plural ist nicht ganz klar, ob einer von denen und einer von denen eine Mehrzahl darstellen, aber mit vier Oberkirchenräten würden Sie jeden Prozeß gegen die Landesynode gewinnen.

(Heiterkeit)

Dies bringt mich auf den Gedanken, der Synode vorzuschlagen, die Zahl der Oberkirchenräte beizubehalten und – ähnlich wie bei Pfarrstellen – daran zu denken, daß man sie als Erinnerungsposten beibehält, wobei ich allerdings davon ausgehe, daß der nicht besetzte Oberkirchenrat ein so kleines Ressort hat wie die kleine Pfarrei, die keinen Pfarrer bekommt. Sonst paßt mein Vergleich nicht mehr.

Es wird ja nur ein einziges Gremium personell verkleinert, das ist der Landeskirchenrat. Da fallen drei Synodale für zwei Oberkirchenräte weg. Alle anderen scheinen gleich groß zu bleiben. Damit ist ein ziemlich wichtiger Gesichtspunkt, den auch einige von uns eingesehen haben, in Wegfall gekommen. Aber vielleicht ist das für Befürworter und Gegner eine Möglichkeit, dies einmal gedanklich zu prüfen, ob die Stellen belassen und nicht alle besetzt werden. Machen könnten Sie das ohnehin.

(Zuruf: Sperrvermerk oder?)

Nein, gar nichts. Dann hat man allerdings eines Tages wieder neun Oberkirchenräte plus die Kirchenräte.

(Heiterkeit)

Das würde ich mit meinem Votum nicht beabsichtigen wollen.

Synodaler **Steyer**: Mein Votum geht im Grunde genommen in eine ähnliche Richtung wie das meines Nachbarn. Herr Dr. Stein hatte vorhin noch einmal betont, daß die Amtsbezeichnung Kirchenrat etwas anderes sei als ein Titel, der etwas aussagt über die Rangfolge innerhalb der Kirchenleitung. Nun ist aber beabsichtigt, einige Kirchenräte praktisch auf die gleiche Stufe zu heben wie die Oberkirchenräte, indem sie nämlich zu Gebietsreferenten ernannt werden. Da paßt das eine zum anderen schon nicht, und das Zweite ist: Wir haben den Neuaufbau im Referat 3 im Finanzausschuß zu sehen bekommen, und da habe ich – genau wie Herr Sutter eben auch – festgestellt, daß dann vielleicht ein Oberkirchenrat im Referat 4 eingespart wird, aber unten drunter erscheinen die ganzen Posten wieder, und es kommt mir vor, als ob eine Person mehr eingestellt werden müßte, die dann praktisch zwar nicht nach der Gehaltsgruppe eines Oberkirchenrats bezahlt wird, sondern etwas darunter. Ob das wirklich der Effekt ist, den die Synode gewollt hat, das wage ich zu bezweifeln. Darum habe ich vorhin so schnell dazwischen gerufen, daß ich das nicht glaube. Ich glaube es nämlich immer noch nicht – trotz der sehr überzeugenden Rede unseres Herrn Landesbischofs. Aber ich glaube es ihm nicht.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Wir schaffen es nicht, die Einzelaussprache vor dem Abendessen zu beenden. Ich habe noch vier Wortmeldungen. Wir machen jetzt eine Pause zum Abendessen und setzen die Sitzung um 20.15 Uhr fort.

Ich kann jetzt schon sagen, daß der Punkt III abgesetzt wird und auf die 4. Sitzung kommt.

Wir machen nun eine Pause bis nach der Andacht.

(Unterbrechung der Sitzung
von 19.15 Uhr bis 20.20 Uhr)

Präsident **Bayer**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Das Wort hat Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Ich bin noch eine Erklärung schuldig. Herr Gabriel hatte hinsichtlich der Frage der Anrechenbarkeit von freiwilligen Spenden gesagt, daß seine Auskunft wenigstens zum Teil korrigiert werden soll. § 16 KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden) sagt, daß alle Einnahmen für alle Ausgaben zur Verfügung stehen. Das nennt man den Grundsatz der Gesamtdckung. Davon allerdings sind nach § 23 ausgenommen zweckgebundene Einnahmen, das heißt jene Einnahmen, die für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Darunter fallen auch zweckgebundene Spenden, beispielsweise für den Bau einer Orgel.

Daß die Bestimmungen, die zur freien Verfügung des Kirchgeldes führen, davon nicht betroffen sind, hat zwei Ursachen: einerseits, weil der Gesetzgeber das gesetzlich ausgeschlossen haben wird, wenn er diese Formulierung so beschließen wird wie vorgeschlagen; zum anderen, weil ja in der Praxis mit dem Bescheid zur Zahlung des Kirchgeldes die Kirchengemeinden in aller Regel auch für bestimmte Projekte jährlich erneut einwerben und auffordern, zweckgebunden für solche Projekte innerhalb der Kirchengemeinde die Mittel, die aus dem örtlichen Kirchgeldaufkommen eingehen, zur Verfügung zu stellen. Also wird eine enge Zweckbindung in aller Regel vorausgesetzt, zumindest soweit die Beispiele in Württemberg und Bayern in den Gemeindebriefen dies ja auch zeigen und auch für die Kirchengemeinden, die Kirchgeld einführen werden, nahelegen.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Ich habe Anlaß zu der Annahme, daß ich mich vor dem Abendessen mit dem Problem „Kirchenrat“ etwas zu knapp ausgedrückt habe. Vielleicht darf ich das noch einmal etwas deutlicher zu sagen versuchen. Das Problem „Kirchenrat“ bedeutet weder eine Rangfolge noch eine Besoldungsstufe. Es ist eine kirchliche Amtsbezeichnung im Sinne von § 127 Abs. 2 Buchst. v Grundordnung, die der Oberkirchenrat verleihen kann wie andere Amtsbezeichnungen, zum Beispiel Landeskirchenmusikdirektor oder ähnliches. Insofern ist es eigentlich nicht der letzte Grad von Perfektion, wenn auf dem gelben Papier in dem Stellenplan hinter der Zeile „Oberkirchenrat“ eine Zeile „Kirchenrat“ steht. Es müßte eigentlich, so wie in unserer Verordnung über die Einstufung vom vergangenen Sommer, ganz genau heißen: Landeskirchlicher Pfarrer. Das ist sein wirklicher Status, und der Kirchenrat ist ein Titel. Dieser Titel bringt zum Ausdruck, daß sein Träger eine Tätigkeit ausübt, in der seine Erfahrung und seine Kompetenz auch nach außen hin ersichtlich gemacht und unterstrichen werden soll: er gehört wirklich zum „Roten Haus“ auf Dauer. Das Wort „Kirchenrat“ ist in anderen Kirchen unterschiedlich im Gebrauch. In der EKD ist ein Kirchenrat ein Pfarrer im Eingangsamts, der das Glück hat, auf fünf oder sechs Jahre im Kirchenamt der EKD arbeiten zu dürfen und nachher wieder wegzugehen; diejenigen, die dort Oberkirchenrat heißen – nach A 14 –, werden bei uns noch lange nicht Kirchenrat. Das Problem der Rangfolge hat hier in dieser

Frage eigentlich wenig zu sagen und ist vielleicht überhaupt in der Kirche ein Begriff, den wir überdenken sollten. Wenn wir die Briefe des Apostels Paulus ansehen, dann schreibt er gern in der allerersten Zeile „Paulus und Silvanus und Timotheus“ (1. Thessalonicher 1,1) – oder wen er sonst hat –, da macht er keinen Unterschied in der Rangfolge. Da solidarisiert er sich bis in den Briefstil hinein mit denen, die mit ihm zusammen als etwas Jüngere in der gleichen Arbeit stehen. Und so – meine ich – sollten wir das auch mit den Leuten tun, die im Oberkirchenrat arbeiten und bitte nicht einen Graben ziehen zwischen einer eigentlichen Kirchenleitung und einer uneigentlichen reinen Hilfstätigkeit. Eine Behörde von der Größe des Evangelischen Oberkirchenrates und mit der Verantwortung über so viele Menschen und für so viel Geld kann nicht anders arbeiten als mit dem Mut zur Delegation und mit dem Vertrauen, daß sich verschiedene Mitarbeiter einander unterstützen und helfen. Die einen arbeiten etwas mehr anleitend und die anderen etwas stärker fachbezogen. Aber ein Graben zwischen den beiden sollte nicht gezogen werden, so wie es ja auch auf der Ebene der Kirchengemeinde und der Pfarrgemeinde besser auch nicht gemacht würde. Wenn ich schon im grundsätzlichen bin, ein allerletztes Wort:

Der Gebietsreferent ist kein Begriff unserer Kirchenverfassung. Er steht nicht in der Grundordnung, er steht in keinem Gesetz, er steht im Organisationsstatut des Evangelischen Oberkirchenrates und weiter bisher noch nirgends. Er ist eine technische Form, mit der Arbeit unter den Kollegen des Hauses verteilt wird. Das ist sein großer Vorteil, das ist seine natürliche Begrenzung. Wenn sich gerade hier nun der Wille, den wir alle im „Roten Haus“ haben besonders erfreulich gezeigt hat, den Menschen nahezukommen und bei den Gemeinden zu sein, so ist das sehr schön. Aber bitte binden Sie das nicht an eine besondere Gehaltsstufe fest!

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich beziehe mich auf das Votum von Herrn Steyer zum Referat 3. Herr Professor Göttsching hat in seinem Bericht aus der synodalen Begleitkommission gestern vormittag das Referat in seiner Grobstruktur dargestellt und die sechs Abteilungen mit ihren Aufgaben benannt. Mathematisch gesehen handelt es sich um die Zusammenführung von zwei Teilmengen aus den alten Referaten 4 und 5. Bei der Bildung der neuen Gesamtmenge ist keine Stellenvermehrung eingetreten, keine ganze und keine Zehntelstelle zusätzlich dazugekommen. Das möchte ich hier in aller Klarheit und auch mit einem gewissen Stolz sagen. Wer es nicht glaubt, der möge mir dann bitte die Person nennen, die ich als zusätzlichen Mitarbeiter bei mir begrüßen darf.

Synodaler **Wöhrle**: Ich möchte den **Antrag** stellen – im Sinne dessen, was Herr Sutter vorhin gesagt hat –, daß wir die Streichung der einen Oberkirchenratsstelle zurücknehmen. Ich weiß, daß der Oberkirchenrat souverän ist und respektiere selbstverständlich, was unser Landesbischof vorhin ausgeführt hat. Ich meine aber, daß in der Frage des Stellenplans auch die Synode souverän ist, und glaube, daß dadurch einfach etwas zeichenhaft zum Ausdruck kommt, und hoffe, daß sich viele dem anschließen können.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Ludwig**: Bei allem Gesagten und bei allem Verständnis für die neue Situation in bezug auf die neue Gebietseinteilung möchte auch ich meine Bedenken zum

Ausdruck bringen. Ich befürchte, daß damit die sogenannten Hinterländer erst recht zu kirchlichen Hinterländern abgestempelt werden.

Präsident **Bayer**: Die Einzelberatung zum Stellenplan wird jetzt verlassen.

Ich rufe noch die letzte **Einzelberatung** auf: Band II, die **Wirtschaftspläne**: – Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Dann **schließe ich jetzt die Einzelaussprache**. Ich frage die Berichterstatter insgesamt, ob der eine oder andere noch ein Schlußwort wünscht.

Synodaler **Ziegler, Berichterstatter**: Ich wollte zu einzelnen Voten noch etwas bemerken.

Frau Riess, herzlichen Dank, Sie haben uns etwas vermittelt von ihrem Schmerz hinsichtlich der Streichung der Stelle der Beauftragten für die Sozialarbeiterinnen. Es ist sicherlich gut, daß wir das wahrnehmen und uns bewußt machen, daß solche Einschnitte weh tun. Wir bekommen damit auch einen Vorgeschmack auf das, was uns in einem kommenden Haushaltszeitraum beschäftigen wird, wenn es darum geht, Aufgabenfelder gegebenenfalls aufzugeben. Dennoch haben Sie aus den Ausführungen gehört, daß die Berufsgruppe der Sozialarbeiterinnen nicht im Regen stehenbleibt, sondern Ansprechpartner haben wird. Darum meine ich, wir müssen damit Ernst machen, wenn wir von einer Prioritätendiskussion ausgehen, daß es dann eben auch Prioritäten gibt und Prioritäten, die festgeschrieben werden, und darum plädiere ich nach wie vor dafür, daß auch diese Stelle gestrichen wird.

Aus der Synode wurde ich angesprochen hinsichtlich der gesperrten Pfarrstellen – Anlage 6 (zum Bericht über den Stellenplan). Dazu wollte ich noch bemerken und richtigstellen – falls das mißverständlich war –: Wir haben hier nur zur Kenntnis zu nehmen, daß Gemeindepfarrstellen gesperrt worden sind. Die Entscheidung darüber, welche gesperrt werden, ist ausschließlich eine Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Zu dem Votum von Herrn Ritsert: Es gibt eine Vielzahl von Kriterien, von denen man ausgehen kann, um Pfarrstellen zu bewerten. Einmal kann das eine statistische Zahl von Gemeindegliedern sein, aber ich glaube, vorrangig werden wir darauf achten müssen, was vor Ort die Gegebenheiten sind. Deshalb nützt uns die statistische Zahl, ob wir nun an siebter, an achter oder an fünfter Stelle im statistischen Mittel der EKD stehen, relativ wenig. Das andere, was Sie angeregt haben, ist ja in der Bitte aufgenommen, daß wir hinsichtlich der Haushaltsstelle 0510 „Gemeindepfarrdienst“ das Personalreferat gebeten haben, im Laufe der kommenden Zeit diese neu zu strukturieren.

Schließlich zu Herrn Sutter und Herrn Wöhrle: Sie plädieren dafür, daß die eine Oberkirchenratsstelle erhalten bleibt. Dann passiert an der Stelle dasselbe, was den gesperrten Gemeindepfarrstellen passiert. Der Stellenplanausschuß wird sich mit Heißhunger auf solche Stellen stürzen, die gesperrt sind und die dann nicht mehr dotiert werden. Das bringt uns auch nicht sehr viel weiter, wenn wir eine Stelle im Stellenplan zu lassen und sie dann nicht besetzen.

Präsident **Bayer**: Wünscht ein weiterer Berichterstatter ein Schlußwort? – Nein, dann ist die **Aussprache insgesamt geschlossen**.

Wir kommen nun zu schwierigen **Abstimmungen**.

Wir beginnen mit dem, was heute zuerst berichtet worden ist: **Diakoniebauprogramm** (TOP II.1). Hier hat der Finanzausschuß beantragt:

Die Synode stimmt der Durchführung des Diakoniebauprogramms gemäß Eingabe OZ 11/20 zu.

Wer kann diese Zustimmung nicht geben? – Enthaltungen? – 1. Keine Gegenstimme.

Es folgt: **Kirchengemeindliche Bauvorhaben** (TOP II.2).

Wir haben folgenden Beschlußvorschlag des Finanzausschusses:

Die Synode beschließt, daß die in der Vorschlagsliste aufgeführten vordringlichen Neubauvorhaben einschließlich Erweiterungsbauten (Neubauprogramm 1990/91) – nach Vorliegen der entsprechenden planerischen und sonstigen Voraussetzungen – zur Genehmigung und Mitfinanzierung im Haushaltszeitraum 1990/91 freigegeben werden können.

Die Synode stimmt dem vorgeschlagenen Pfarrhausneubauprogramm 1990/91 zu. Die dringenden Pfarrhausprojekte werden zur Genehmigung und Mitfinanzierung im Haushaltszeitraum 1990/91 freigegeben.

Die Synode stellt fest, daß das Pfarrhausneubauprogramm 1990/91 von den Haushaltssperren des § 5 Haushaltsgesetz nicht betroffen ist.

Wer kann diesem Beschlußvorschlag nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Dann kommen die **Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse** und des **Unterländer Evangelischen Kirchenfonds** (TOP II.4).

Hier ist zunächst von Herrn Wegmann ein Antrag gestellt worden, den ich vorab zur Abstimmung stelle.

(Synodaler Wegmann zieht seinen Antrag zurück.)

Danke sehr, dann ist dieser Zusatzantrag erledigt.

Wir haben den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses:

1. *Die Haushaltspläne 1990/91 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung durch Beschluß festgestellt.*
2. *Zuständige Stelle im Sinne von § 39 Abs. 3 KVHG ist bei Anträgen auf über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 39 Abs. 1 KVHG für Stiftungen, die der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates unterliegen, bis zu 50.000 DM der Evangelische Oberkirchenrat. Bei Anträgen, die diesen Betrag überschreiten, ist zuständige Stelle für den Zeitraum von bis zu vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung die Landessynode; außerhalb dieses Zeitraumes ist zuständige Stelle der Landeskirchenrat.*

Ich stelle jetzt diese Haushaltspläne zur Abstimmung – gemäß den Beschlußvorschlägen des Finanzausschusses. Wer kann diesen Beschlußvorschlägen seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. – Somit verabschiedet.

Wir kommen zum **Finanzausgleichsgesetz** (TOP II.5). Das ist als Gesetz etwas anders zu behandeln.

Wir haben zunächst einen **Zusatzantrag** des Finanzausschusses, in § 12 einen Absatz 7 einzufügen, der lautet:

(7) *Während einer Übergangszeit von sechs Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Nichterhebung – jetzt füge ich gleich ein: „und Erhebung“ – von Kirchgeld als Ortskirchensteuer keinen Einfluß auf die Gewährung von Härtestockmitteln.*

Wer stimmt gegen die Einfügung dieses Absatzes 7 in § 12.

(Zuruf: Das bezieht sich doch auf das Kirchgeldgesetz!)

Nein, das betrifft das Finanzausgleichsgesetz.

Keine Gegenstimme. – Wer enthält sich der Stimme? – 4 Enthaltungen.

Nun kommen wir zur Abstimmung des **Gesetzes** im einzelnen.

Zunächst die Überschrift. Hier ist der heutige Tag einzufügen: 18.10.1989. Nun frage ich positiv: Wer stimmt für die Überschrift? – Danke schön. Wer stimmt gegen die Überschrift? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

§ 1: Wer stimmt für § 1? – Ich danke Ihnen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe § 2 auf: Wer stimmt für § 2? – Ich danke Ihnen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

§ 3: Wer stimmt für § 3? – Danke sehr. Wer stimmt gegen § 3? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Nun kommt § 4: Wer stimmt für § 4? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

Wir kommen zu § 5: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke sehr. Wer stimmt gegen § 5? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1.

§ 6: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen § 6? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Ebenfalls keine Enthaltung.

§ 7: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke sehr. Wer stimmt gegen § 7? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

§ 8: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Jetzt kommt § 9: Wer stimmt für § 9? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 10: Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 11: Positive Stimmen? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

§ 12: Wer stimmt dafür – mit dem eingefügten Absatz 7? – Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 2.

§ 13: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Letzte Vorschrift – Inkrafttreten: Wer stimmt für § 14? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Schlußabstimmung über das ganze Gesetz: Wer stimmt für dieses Kirchengesetz, das Finanzausgleichsgesetz? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen dieses Gesetz? – Wer enthält sich der Stimme? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

(Beifall)

Wir kommen zum **Kirchgeldgesetz** (TOP II.6). Hier sind zunächst **Zusatzanträge** gemacht worden, damit beginne ich.

Beschlußvorschlag **Dr. Rau für den Hauptausschuß** zu § 1:

Zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs können die Kirchengemeinden von ihren Mitgliedern ein Kirchgeld erheben. Damit soll allen Gemeindegliedern die Möglichkeit gegeben werden, einen finanziellen Beitrag zur Durchführung des kirchlichen Auftrages zu leisten und auch damit ihre Verantwortung als Kirchenmitglieder wahrzunehmen.

Das soll vorangestellt werden, Herr Dr. Rau.

(Synodaler Dr. Rau: So war es im Ausschuß beschlossen.)

Prälat **Schmoll**: Ich wollte gerne daran erinnern, daß ein Ergänzungsantrag gestellt worden ist: „...allen Gemeindeglieder mit eigenem Einkommen...“ Das würde der Klärung dienen. Außerdem wäre es denkbar in der Form, dies als § 1 zu machen und mit § 2 „Kirchgeldhöhe“ als Abschnitt 2 fortzuführen. Das würde wahrscheinlich der Gesetzes-systematik besser entsprechen, wenn ich es richtig sehe.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich wollte zu der Frage des eigenen Einkommens sagen, das gehört an diese Stelle nicht hin. Denn unter § 2 ist ja der Steuerschuldner beschrieben, und das ist nur derjenige, der eigenes Einkommen hat.

Präsident **Bayer**: Wir nehmen den Vorschlag als Präambel.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich würde es – wie es zunächst vorgeschlagen war – als Einfügung zu § 1 Absatz 1 mit dem von Herrn Professor Rau beschriebenen Satz belassen. Dann wird beschrieben, was Kirchgeld ist, und unter § 2 ist der Steuerschuldner beschrieben, welcher nur der ist, der ein eigenes Einkommen hat.

Präsident **Bayer**: Dann soll dieser Beschlußvorschlag des Hauptausschusses anstelle des § 1 Absatz 1 im Entwurf treten.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? – Vielen Dank. Das ist die deutliche Mehrheit. Wer ist gegen diese Fassung? – 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – 4 Enthaltungen.

Damit ist zunächst einmal diese Fassung einzufügen.

Dann haben wir **Änderungsvorschläge des Finanzausschusses**.

1. Zunächst zu § 1 Absatz 3; Änderungsvorschlag:

In der Spalte „Gestaffelt Kirchgeld“ ist jeweils das Wort „bis“ zu streichen.

Wer ist für diesen Antrag? – Danke sehr. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

Damit ist das Wort „bis“ gestrichen.

2. Zu § 1 Absatz 4 – es ist einzufügen:

Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen, die dazu geeignet sind, den Unterhalt zu bestreiten. Hierzu gehören auch Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz ganz oder teilweise steuerfrei sind, wie Leibrenten und sonstige wiederkehrende Leistungen.

Wer ist für die Einfügung dieses vierten Absatzes? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 3.

3. Weiterer Beschlußvorschlag des Finanzausschusses zu § 2 Absatz 1:

Nach dem Wort „vollendet“ ist das Wort „haben“ einzufügen.

Wer stimmt für diesen Vorschlag? – Danke sehr. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 2.

4. Es kommt § 2 Absatz 2. Der Finanzausschuß beantragt folgende Fassung:

Nach Absatz 1 kirchgeldpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, entrichten ein nach dem gemeinsamen Einkommen beider Eheleute bemessenes gemeinsames Kirchgeld. Gehört nur ein Ehegatte der evangelischen Landeskirche an, ist das Kirchgeld nur nach seinen eigenen Einkünften entsprechend § 1 Absatz 3 zu entrichten.

Wer ist für diese neue Fassung des § 2 Absatz 2? – Danke sehr. Wer ist gegen diese neue Fassung? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 6 Enthaltungen.

5. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Personen, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer entrichten, entfällt die Erhebung des Kirchgeldes.

Wer stimmt dieser Fassung zu? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

Demnach ist nun der bisherige Absatz 5 neuer Absatz 4.

6. Zu § 5 wird beantragt:

Das Wort „lückenlos“ wird gestrichen.

Dann heißt es weiter:

Das letzte Wort „wird“ wird ersetzt durch die Worte – und hier hat Herr Beile richtiggestellt – „werden kann“.

Wer stimmt diesem Beschlußvorschlag zu? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Jetzt haben wir über das geänderte **Gesetz** einzeln abzustimmen.

Ich rufe die Überschrift auf. Hier ist „18. Oktober 1989“ einzufügen. Wer stimmt für die Überschrift? – Danke sehr. – Wer stimmt gegen die Überschrift? – Wer enthält sich? – Bei 6 Enthaltungen angenommen.

§ 1: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke schön. Wer stimmt gegen § 1? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 8.

§ 2: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 10.

§ 3: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 8.

§ 4: Wer stimmt für § 4? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6.

§ 5: Positive Stimmen? – Danke. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 9.

§ 6: Wer stimmt für § 6? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6.

§ 7: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Erhebung eines Kirchgeldes zur Abstimmung. – Wer stimmt für dieses Kirchgeldgesetz insgesamt? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen das Gesetz? – 6 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 6 Enthaltungen.

Damit ist das Kirchgeldgesetz verabschiedet.

(Beifall)

Der Beschlußvorschlag zu den Eingaben 11/1 bis 11/1.5 ist damit gegenstandslos.

Wir kommen zum **Nachtragshaushaltsplan** (TOP II.8 – OZ 11/13 –). Dieser ist wie ein Gesetz abzustimmen. Ich rufe die einzelnen Abschnitte auf. Schlagen Sie bitte den Nachtragshaushalt auf.

Der erste Abschnitt heißt „Einnahmen“. Wer stimmt für diesen Abschnitt? – Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Es folgt der Abschnitt „Ausgaben“. Wer stimmt für diesen Abschnitt? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6.

Jetzt nehme ich das Haushaltsgesetz.

Hier geht es zunächst um die Überschrift, bei der der „18. Oktober“ einzufügen ist. Wer stimmt für die Überschrift? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

§ 1, Haushaltsfeststellung: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 2, Deckungsfähigkeit: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 3, Übertragbarkeit: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 4, Vollzug und Inkrafttreten: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Es folgt die Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf „Nachtragshaushaltsgesetz und Nachtragshaushalt“. Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 5.

Damit ist der Nachtragshaushalt 1989 verabschiedet.

Wir kommen zur letzten großen Abstimmung, dem **Haushaltsplan 1990/91**.

Hier ist über die Einzelpläne abzustimmen, dann über den Stellenplan, über die Wirtschaftspläne, das Haushaltsgesetz. Es folgen die Beschlußvorschläge des Finanzausschusses und des Stellenplanausschusses, schließlich folgt die Schlußabstimmung.

Zunächst rufe ich die **Einzelpläne** (TOP II.8) auf:

Einzelplan 0: Wer stimmt dafür? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Einzelplan 1: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Einzelplan 2: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Einzelplan 3: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Einzelplan 4: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Einzelplan 5: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Einzelplan 7: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 1.

Einzelplan 8: Wer stimmt dafür? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 2.

Einzelplan 9: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Jetzt kommen wir zum **Stellenplan** (TOP II.7).

Dazu habe ich mehrere Zusatzanträge. Wir beginnen mit dem **Antrag** der Konsynodalen **Riess**: *Die Stelle der Landeskirchlichen Beauftragten für Sozialarbeit wird nicht gestrichen.*

Wer stimmt für diesen Antrag? – 7. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Das brauche ich nicht zu zählen. Wer enthält sich der Stimme? – 13.

Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Herr **Wöhrle** hat einen **Antrag** gestellt, die Streichung einer Oberkirchenratsstelle zurückzunehmen. Sie haben die Debatte noch frisch in Erinnerung.

Wer stimmt für diesen Antrag des Synodalen Wöhrle? – 10. Wer stimmt dagegen? – Das ist eindeutig. Wer enthält sich der Stimme? – 10.

Damit hat auch dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Dann haben wir die **Beschlußvorschläge** zum **Bericht** des **Stellenplanausschusses**.

1. Anlage 2 zum Bericht:

Die Summe der Stellenstreichungen beläuft sich auf 23,9.

Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – 5. Enthaltungen? – 7.

2. Anlage 3 zum Bericht:

Die Summe der Neuerrichtung von Stellen beläuft sich auf 12,71.

Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 7.

3. Anlage 4 zum Bericht:

Die Summe der kw-Vermerke im Haushalt 1990/91 beläuft sich nach Streichung von 6 kw-Stellen im Gemeindebereich auf 32,75 Stellen. Die Zahl ergibt sich aus neuen und übertragenen kw-Vermerken.

Wer stimmt diesem Beschlußvorschlag zu? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 8. – Damit ist dieser Antrag angenommen.

4. Anlage 5 zum Bericht:

Die Synode stimmt dem korrigierten Stellenplan des Rechnungsprüfungsamtes zu.

Wer stimmt hier zu? – Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 5.

5. *Der Korrektur der automatischen Durchstufungen wird zugestimmt: alle Stellen innerhalb des Stellenplanes, die in Vergütungsgruppe IIb bis I BAT ausgewiesen sind, werden in Vergütungsgruppe IIb bis Ia ausgewiesen.*

Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 3.

6. *Der unter Punkt VIII des Berichts vorgetragene redaktionelle Veränderung des Stellenplans wird zugestimmt.*

Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – Keine.

7. Ich komme zur letzten Ziffer:

Ergänzende Beschlußvorschläge des Finanzausschusses.

1. *Der Vollzug der Stellenanhebungen im Stellenplan soll erst nach vorausgegangener Stellenbewertung durch den Evangelischen Oberkirchenrat geschehen. Bei der Stellenbewertung*

innerhalb der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat (Beamtenbereich) soll fortgeführt werden.

2. Bei Anlage 3 zum Bericht – Neuerrichtung von Stellen – wird in Abschnitt „Sonderseelsorge“ bei der Erweiterung der 1,5 Stellen „Studentenpfarrer in Heidelberg und Studentenpfarrer in Pforzheim“ die Heidelberger Stelle bis zum 31.12.1993 befristet.

Wer stimmt zu?

(Zurufe: Bitte getrennt!)

Dann stelle ich zunächst Ziffer 1 zur Abstimmung: Wer stimmt dieser zu? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 1.

Es folgt Ziffer 2: Wer stimmt hier zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 7.

Wir kommen jetzt zum **Stellenplan insgesamt**.

Wer stimmt für den jetzt so geänderten Stellenplan? – Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen – 8.

Es folgen die **Wirtschaftspläne**.

Wer stimmt diesen Plänen zu? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 7.

Wir kommen jetzt zum **Haushaltsgesetz** (auf Seite 5 des Haushaltsplans – OZ 11/14 –), das ich Sie aufzuschlagen bitte.

Es geht zunächst um die Überschrift, bei der das Datum „18. Oktober“ einzufügen ist. Wer stimmt für die Überschrift? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 1, Haushaltsfeststellung: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 2.

§ 2, Steuersatz: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 3, Kassenkredite: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 4, Verfügungsvorbehalt: Wer stimmt dafür? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 5, Haushaltssperren: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 6, Deckungsfähigkeit: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 7, Übertragbarkeit: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 8, Außer- und überplanmäßige Ausgaben: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 9, Bürgschaften: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 10, Haushaltsübergangsregelung: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 11, Finanzausgleich: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 12, Vollzug: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 13, Inkrafttreten: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ich komme zum Haushaltsgesetz insgesamt: Wer stimmt dafür? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 3.

Wir kommen jetzt zu den **Zusatzanträgen des Finanzausschusses** zum Bericht des Herrn Gabriel (TOP II.8). Sie haben alle das grüne Blatt vor sich liegen. Da ich nur Grün sehe, brauche ich den Text nicht mehr vorzulesen. Soll ich vorlesen?

(Zwischenfrage eines Synodalen:
Sind die Beschlußvorschläge auf Seite 4
des Haushaltsplans hinfällig?

Ich frage nur, ob das grüne Blatt an dessen Stelle tritt.)

So fasse ich es auf.

Synodaler **Gabriel, Berichterstatter**: Das grüne Blatt ist maßgebend.

Präsident **Bayer**: Danach wären die Beschlußvorschläge von Seite 4 erledigt. Diese sind im grünen Blatt mitenthalten. So habe ich das auch aufgefaßt.

Beschlußvorschlag Nr. 1 ist erledigt. Dann kommen wir zum Beschlußvorschlag 2.

Ziffer 2:

Die Synode erwartet, daß die Politik der Konsolidierung durch die restriktive Stellenplanbewirtschaftung auch für den Haushaltsplan 1992/1993 fortgesetzt wird. Im Hinblick auf eingegangene und einzugehende Verpflichtungen im Versorgungsbereich und die Wahrnehmung neuer Aufgaben sind die erforderlichen Spielräume mittelfristig durch zukünftige kw-Vermerke und Stellenstreichungen zu schaffen. Die Synode erwartet, daß in den Stellenplänen der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden mindestens 1% der Personalkosten eingespart werden. Sofern dieses Ziel nur durch Aufgabe von Aufgabengebieten erreicht werden kann, wird zu gegebenem Zeitpunkt aufgrund von Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrates hierüber zu entscheiden sein.

Wer stimmt dafür? – Gegenstimmen? – 5. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 3:

Der Evangelische Oberkirchenrat berichtet in regelmäßigen Abständen dem Stellenplanausschuß über die Stellenentwicklung im Bereich der Landeskirche, den Bezirken und den Kirchengemeinden.

Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 4:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Überlegungen anzustellen und der Synode zu berichten, ob und wie die Aufgaben, die im Einzelplan 2 der kirchengemeindlichen Haushalte aufgeführt sind, durch normierte Zuweisungen finanziert werden können.

Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 5:

Für den Haushaltszeitraum 1992 und 1993 wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Voraussetzungen für eine Entscheidung über ein normiertes Zuweisungssystem der Bezirkshaushalte zu schaffen.

Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Ziffer 6:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, eine Analyse über den Finanzbedarf zur Abdeckung der Versorgungsrisiken vorzulegen und in die Planungen für den Haushalt 1992/1993 aufzunehmen.

Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Ziffer 7:

Die Synode bittet das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat, eine genaue Bedarfsfeststellung für den genauen Tendenzbereich in Altenheimen vorzunehmen und der Synode im Frühjahr 1990 darüber zu berichten.

Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf. Wer stimmt für den den ganzen Entwurf?

(Zuruf aus der Mitte: Über welchen Entwurf?)

Das ist jetzt der gesamte Haushaltsplan-Entwurf mit dem Haushaltsplan-Gesetz, über das wir an sich schon abgestimmt haben. Es geht aber jetzt um die **Schlußabstimmung** über den **gesamten Haushalt 1990/91**.

Wer stimmt dagegen? – 1. Enthaltungen? – 7.

Mit diesem Ergebnis ist der **Haushaltsplan 1990/91 verabschiedet**.

(Beifall)

Liebe Konsynodale, mir bleibt nach fortgeschrittener Zeit ein kurzer Dank. Es ist ein herzlicher Dank an den Herrn Finanzreferenten und seine Mitarbeiter, besonders des Herrn Rüdt und allen anderen Mitarbeitern für die monatelange Vorbereitung. Das gilt auch für den Herrn Personalreferenten und seine Mitarbeiter für die schwierige Aufstellung des Stellenplans.

Der Dank gilt besonders unserem Konsynodalen Ziegler mit den Mitgliedern des Stellenplanausschusses

(Beifall)

für die in vielen Sitzungen erarbeiteten Entwürfe.

Mein großer Dank und meine Anerkennung für alle Mitglieder des Finanzausschusses und der anderen Ausschüsse, die mitgeholfen haben unter dem bewährten Vorsitzenden Emil Gabriel

(Beifall)

für ihr monatelanges intensives und sorgfältiges Arbeiten am Haushaltsplan. Ohne die jahrzehntelange Erfahrung, die hier eingebracht worden ist, wäre diese vorbildliche Leistung nicht möglich gewesen. Vielen Dank.

Der Tagesordnungspunkt **III** ist **vertagt** auf morgen.

(TOP **IV** ist bereits erledigt nach TOP I.)

V Verschiedenes (Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Ich möchte Ihnen an dieser Stelle zunächst bekanntgeben, daß der Ältestenrat heute früh in der ersten Pause getagt hat. Er ist zu folgendem Ergebnis gekommen.

Die ursprüngliche **OZ 11/12** mit den Unterziffern – Stichwort **Zwischenbesoldungsgruppen** – wird doch als Eingabe angenommen. Nach nochmaliger gründlicher Prüfung sind wir zum Ergebnis gekommen, daß doch neue Gründe vorliegen, die zu einer Sachbehandlung im Plenum zwingen. Wir haben nach Prüfung festgestellt, daß möglicherweise die Geschäftsgrundlage für die von uns damals getroffene Übergangsregelung fehlt und wir von nicht ganz richtigen Voraussetzungen ausgegangen sind. Der Ältestenrat hat daher die Sache aufgegriffen, als Eingabe angenommen und dem Rechtsausschuß überwiesen. Einzelheiten werden wir dann über den Berichterstatter des Rechtsausschusses morgen oder am Freitag – sobald es möglich ist, vermutlich am Freitag – hören. Die weitere Sachbehandlung wird dann hier im Plenum beschlossen werden.

Ich frage Sie, ob Sie zu Punkt Verschiedenes noch etwas vorzubringen haben.

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, es wäre dienlich, wenn wir noch erfahren könnten, wie Sie die Zeiteinteilung für morgen vorsehen. Es geht konkret darum, ob noch etwas Beratungszeit für die ständigen Ausschüsse übrigbleibt.

Präsident **Bayer**: Sie wissen, was wir noch alles offen haben. Der morgige Tag beginnt in jedem Fall mit dem Referat des Generalsekretärs Dr. Schnellbach. Wir wollen dann mit dem, was Herr Reger heute abend von den Ausschüssen sammelt, was gebracht werden kann, fortfahren. Wir wollen dann an die 4. Sitzung das anhängen, was noch von der gestrigen 2. Sitzung übriggeblieben ist.

Ich kann Ihnen keine großen Hoffnungen machen. Ich gehe davon aus, daß wir morgen am Vormittag und am Nachmittag bis zum Abendessen tagen werden. Ansonsten hängen wir am Freitag und kommen in den Abend hinein. Das möchte ich vermeiden.

Abends tagt der Landeskirchenrat. Vielleicht gibt es Möglichkeiten, daß Ausschüsse mit dem stellvertretenden Vorsitzenden tagen. Vielleicht gibt es auch Möglichkeiten, während der Mittagspause etwas zu tun.

(Widerspruch, Hinweis auf eine Diskussion mit Herrn Dr. Schnellbach)

Ich sehe keine andere Möglichkeit als diese, all das auf die Tagesordnung zu setzen, was noch offen ist.

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich darf eine Durchsage an den Rechtsausschuß machen. Ich darf den Rechtsausschuß auf 21.35 Uhr in den Tagungsraum bitten.

Synodaler **Wettach**: Gleiches gilt für den Hauptausschuß.

(Zurufe, daß Gleiches für den Finanzausschuß und Bildungsausschuß gilt.)

Präsident **Bayer**: Somit tagen alle Ausschüsse heute abend noch. Zu Punkt Verschiedenes liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit schließe ich die dritte öffentliche Sitzung.

Ich bitte Frau Borgmann um das abschließende Gebet.

(Synodale Borgmann spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 21.30 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 19. Oktober 1989, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Referat des Generalsekretärs des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS), Dr. Jörg Schnellbach, zum Dialogprogramm des Ökumenischen Rats der Kirchen:

„Mission heute als Auftrag unserer Kirche in der Begegnung mit Menschen anderer Religionen (Erfahrungen der Partnerkirchen des EMS)“

III

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Finanzausschusses zur Eingabe des Vereins zur Förderung der Evangelischen Akademie Baden e.V., Karlsruhe, vom 04.09.1989 mit dem Antrag, den Sitz der Evangelischen Akademie Baden in Bad Herrenalb zu erhalten.

Berichterstatter: Synodale Borgmann

IV

Gemeinsame Berichte des Rechts- und Bildungsausschusses

1. zur Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schopfheim vom 04.07.1989 mit dem Antrag auf Änderung des Diakoniegesetzes (§ 20 Abs. 1 – Wahl des Bezirksdiakoniefarrers)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland

2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II)

und

Stellungnahme der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.10.1989 zum Arbeitsplatzförderungsgesetz

Berichterstatter: Synodaler Schellenberg

V

Berichte des Bildungsausschusses

1. zur Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Ubstadt-Weiher vom 21.09.1989 mit dem Antrag auf Änderung der Ferienordnung Baden-Württemberg in der Karwoche

Berichterstatter: Synodaler Weiland

2. zur Medienstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatter: Synodaler Steininger

VI

Bericht des Hauptausschusses

zur Eingabe der Theologischen Initiativgruppe und des Konventes des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU in Baden vom 13.09.1989 zur Frage der Weiterarbeit im Konziliaren Prozeß „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“

und

zum Antrag der Synodalen Dr. Gilbert u.a. vom 15.09.1989 auf eine Stellungnahme der Landessynode zum Schlußdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel 1989

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schäfer

VII

Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“

Berichterstatter: Synodaler Ritsert

VIII

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung und bitte Frau Metzger um das Eingangsgebet.

(Synodale Metzger spricht das Eingangsgebet)

I

Begrüßung

Präsident **Bayer**: Liebe Konsynodale, ich begrüße den Referenten des heutigen Vormittags, Herrn Generalsekretär des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland, **Dr. Jörg Schnellbach**. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich habe immer Schwierigkeiten, wenn im kirchlichen Raum jemand Generalsekretär genannt wird. Herr Dr. Schnellbach ist eine Art Bischof. Wir freuen uns, daß er sich bereit erklärt hat, heute zu uns zu einem sehr wichtigen Thema zu sprechen.

Frau Dr. Gilbert hat uns allen am 3. Oktober 1989 Material geschickt (hier nicht abgedruckt), das im Zusammenhang mit dem heutigen Vortrag und mit der Aussprache, die in der Mittagspause stattfindet, steht.

Ich bitte Herrn Dr. Schnellbach ans Rednerpult.

II

**Referat des Generalsekretärs des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS), Dr. Jörg Schnellbach, zum Dialogprogramm des Ökumenischen Rats der Kirchen:
„Mission heute als Auftrag unserer Kirche in der Begegnung mit Menschen anderer Religionen (Erfahrungen der Partnerkirchen des EMS)“**

Generalsekretär **Dr. Schnellbach**: Herr Präsident, liebe Synodale, liebe Mitchristen! Als das Missionswerk gegründet wurde und damit die Geschäftsstelle in Stuttgart, hat man eine Teamstruktur geschaffen und den Vorsitzenden in diesem Team den „Vorsitzenden der Referentenkonferenz“ genannt. Dieser Titel läßt sich aber sehr schwer in andere Sprachen übersetzen. Deshalb ist man dazu übergegangen, diesen Vorsitzenden „Generalsekretär“ zu nennen.

Für die Einladung, an Ihrer Synode teilzunehmen, möchte ich mich sehr herzlich bedanken. Die Synode der badischen Landeskirche hat 1972 den Beitritt zum Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland beschlossen. Ihre Kirche ist ein aktives Mitglied in der „Gemeinschaft von Kirchen und Missionen“ – so lautet der Untertitel des EMS und die Übersetzung in andere Sprachen. Zu den anderen Mitgliedern des EMS gehören die südwestdeutschen Landeskirchen in Württemberg, in der Pfalz, in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck. Die Herrnhuter sind als Freikirche und als Missionsgesellschaft dabei; außerdem gehören die Missionsgesellschaften, die Basler Mission als Gesamtwerk, die Deutsche Ostasienmission und der Evangelische Verein für das Syrische Waisenhaus mit den beiden Schneller-Schulen im Nahen Osten dazu.

Die badische Landeskirche ist mit sieben Mitgliedern in der Mitgliederversammlung (der EMS-Synode) vertreten: Martin Achtnich, Emil Gabriel, Dr. Helga Gilbert, Waltraud Mack, Hellmut Rave, Hans-Martin Schäfer und Dr. Karl-Christoph Epting, der die Kirche auch im Missionsrat des EMS vertritt. Mit Hans-Martin Schäfer, ebenfalls im Missionsrat, Emil Gabriel in Finanzkommission und Finanzausschuß, sind in der Missionsarbeit sehr engagierte Menschen aus Ihrer Kirche in den Gremien des EMS tätig.

Wenn ich Ihnen die Grüße der anderen Mitglieder des EMS und der Kollegen und Kolleginnen aus der Geschäftsstelle in Stuttgart bringe, so möchte ich mich bei dieser Gelegenheit bei Ihnen sehr herzlich bedanken für die gute Zusammenarbeit mit der badischen Kirche auf allen Ebenen. Da die dritte Legislaturperiode des EMS im kommenden Jahr zu Ende geht, wird es die Aufgabe dieser Synode in ihrer Frühjahrstagung sein, wiederum die Vertreter und Vertreterinnen der badischen Landeskirche für die EMS-Synode zu bestimmen.

In der Satzung des EMS heißt es: „Das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland will durch Verkündigung und Dienst Jesus Christus als den Herrn und Heiland allen Menschen bezeugen und an der Erfüllung seines

Sendungsauftrags mitwirken. Es gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, der allein unser Heil ist.

Das Missionswerk nimmt die ihm von seinen Mitgliedern übertragenen missionarischen Aufgaben als Gemeinschaftsaufgabe wahr.“

Ich freue mich auch darüber, daß ich nicht nur zur Teilnahme an der Synode eingeladen wurde, sondern daß ich Ihnen kurz aus der Arbeit des EMS berichten soll. Dabei soll ich mich beziehen auf

Mission heute als Auftrag unserer Kirche in den Begegnungen mit Menschen anderer Religionen.

Sie werden Bekanntes hören, aber auch davon erfahren, was Christen in anderen Ländern und Lebenssituationen bei uns in Frage stellen. Sie werden durch den schriftlichen Beitrag von Dr. Epting und die Unterlagen des Ausschusses für Mission und Ökumene Gedanken und Anregungen aus der Weltmissionskonferenz in San Antonio aufnehmen, sowie sogenannte Bekräftigungen aus der Konferenz der Lausanner Bewegung in Manila (hier je nicht abgedruckt). Die Thesen, die ich Ihnen vortragen werde, sind jedoch nur ein kleiner Ausschnitt aus der gesamten Problematik des „Dialogs“. Auch sind die Partnerkirchen des EMS und seiner Mitglieder nur einige von vielen christlichen Kirchen in der Welt; es sind Kirchen im südlichen Afrika, in Ghana, im Nahen Osten, in Indien, Korea, China, Japan und Indonesien.

Einen Dialog im engeren Sinne gibt es in diesen Kirchen nicht. Einzelne Theologen und eigene Institute beschäftigen sich mit dieser Problematik. Doch gibt es im Leben der Gemeinden vielfältige Berührungspunkte und Herausforderungen, die sich für uns in Deutschland ähnlich stellen, wie in Asien und Afrika.

Die Thesen wurden Ihnen ausgeteilt.

These 1:

Die Liebe Gottes zu den Menschen ist der Grund der Mission. Der dreieinige Gott ist der eigentliche Missionar. Das erfahren wir in der Menschwerdung Jesu Christi (dem Modell jeglicher Mission), in der Kreuzigung (dem Preis), in der Auferstehung (dem Auftrag), in der Erhöhung (der Triebkraft), in der Gabe des Geistes (der Vollmacht) und in der Wiederkunft Jesu Christi (der Dringlichkeit der Mission).

Der Sektionsbericht I der Weltmissionskonferenz in San Antonio „Umkehr zum lebendigen Gott“ beginnt das erste Kapitel „Mission im Namen des lebendigen Gottes“ mit folgenden Sätzen:

- „1. Im Mittelpunkt dessen, wozu die Kirche in der Welt berufen ist, steht die Verkündigung des Reiches Gottes, das in Jesus dem Herrn, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, seinen Anfang genommen hat und durch den Heiligen Geist unter uns gegenwärtig ist.
2. Der dreieinige Gott – Vater, Sohn und Heiliger Geist – ist ein missionarischer Gott, Quelle und Erhalter der Mission der Kirche (Johannes 20,21; Apostelgeschichte 2). Die Mission hat ihren Ursprung allein in Gottes Sorge um die ganze Schöpfung, in seiner bedingungslosen Liebe für alle Menschen und in seinem Willen, Einheit und Gemeinschaft mit und unter allen Menschen zu schaffen.“

Viele Sätze des Berichts von San Antonio lesen sich wie ein Kommentar der ökumenischen Erklärung „Mission und Evangelisation“. Es sind einige Exemplare da, die Sie

nachher mitnehmen können. Dazu gibt es auch eine sehr schöne Arbeitshilfe vom Evangelischen Missionswerk in Hamburg. Auch hiervon sind einige Exemplare vorhanden.

Die sechs Schritte, die in These 1 aufgezählt sind, stammen von John Stott, dem wichtigsten Theologen der Lausanner Bewegung. Er bezieht sich damit auf das, was wir Christen uns in jedem Jahr neu in der Feier von Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten in Erinnerung rufen.

Es sind gerade die Feste, bei denen sich Menschen begegnen. Es sind die religiösen Feste, bei denen wir etwas vom Glauben anderer Menschen sehen und erfahren. Zum Beispiel hat sich das Weihnachtsfest in den Kirchen in Indonesien zu einem wichtigen Fest der Gemeinden und der Familien entwickelt. Nach indonesischer Tradition laden die Christen die Nachbarn ein, auch wenn sie Muslime sind oder anderen Religionen angehören. Vor wenigen Jahren hat der Religionsminister Indonesiens, ein Muslim, in der Teilnahme am christlichen Weihnachtsfest eine Gefahr für die Mitglieder seiner Religionsgemeinschaft gesehen; so hat er den Beamten aller Ministerien und Dienststellen des Staates kurzerhand verboten, am Weihnachtsfest der Christen teilzunehmen.

Wenn die Inkarnation Gottes eine inkarnierende Mission zur Folge hat, wird Wesentliches des christlichen Glaubens deutlich: Gott gibt sich selbst für die Sünden der Menschen und bewirkt die Vergebung der Sünden, die Umkehr der Menschen zu ihm und gibt ihr Leben. Gott gibt sich in den Kontext der Menschen und befreit sie aus ihrer falschen Bindung. So heißt es in These 2 der „Leitsätze zum Missionsverständnis“ des EMS (vom 04.12.1982). Das ist das gelbe Blatt, das Sie bekommen haben (hier nicht abgedruckt).

Gott will, „daß das ganze Evangelium die Menschen aus den vielfältigen verkehrten Bindungen löst und sie als befreiende und verpflichtende Kraft in die Gemeinschaft mit ihm hineinstellt.“

Die Presbyterianische Kirche von Ghana hat 1988 bei ihrer ersten Missionskonferenz betont, daß der dreieinige Gott Subjekt der Mission ist und daß man die Schöpfermacht Gottes, die Erlöserat Jesu Christi und das Wirken des Heiligen Geistes nicht voneinander trennen darf. Keine christliche Gruppe wird von der Presbyterianischen Kirche anerkannt, die eine Handlungsweise Gottes vereinseitigt, um sich damit von der bestehenden Kirche zu unterscheiden und ihr die Mitglieder abzuwerben.

Alles, was wir Christen tun, um die frohmachende Botschaft von Jesus Christus weiterzutragen, ist von Gott abgeleitet. Darum hat die Weltmissionskonferenz in San Antonio mit ihrem Thema eine wichtige Aussage zur Mission aufgenommen: „Dein Wille geschehe – Mission in der Nachfolge Jesu Christi.“

These 2:

In der Nachfolge Jesu Christi werden wir Christen in Gottes Missionsbewegung hineingenommen. Das ganzheitliche Zeugnis umfaßt Verkündigung und Dienst, Gottesdienst und Alltag, theologische Gespräche und Begegnungen mit anderen Menschen in Nachbarschaft, Kindergarten, Schule und am Arbeitsplatz. Dieses Lebenszeugnis wird von jedem Christen und von der Kirche in allen ihren Organisationsformen gegeben.

Rechte Jüngerschaft ist die Voraussetzung aller Evangelisation und Mission. Der Auftrag zur Weitergabe der Lehre, wie er am Ende des Matthäusevangeliums aufgezeichnet ist, beginnt nicht mit unserem Gehen oder Lehren oder

Taufen, sondern mit Jesus Christus: Der gekreuzigte und auferstandene Herr sagt: „Mir ist gegeben alle Vollmacht im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin zu allen Völkern.“ („Darum“ ist aufgrund dieser Bibelstelle und anderer Stellen, in denen das „Darum“ einen wichtigen Glaubenssatz einleitet, der Name der zweimonatlich erscheinenden Zeitschrift des EMS.)

Über die Zusammengehörigkeit von Zeugnis und Dienst ist schon viel gesagt und geschrieben worden. Unsere Partner außerhalb Europas betonen immer wieder, daß es für sie kein Problem sei, die beiden Aussagen als notwendige Ergänzungen zu erfassen; Unterscheidungen können auch nur theoretischen Charakter haben; eine Vor- oder Nachordnung bleibt in der alltäglichen Missionsarbeit ebenfalls Theorie. Wichtig ist mir aber auch, deutlich zu machen, daß das Christsein im Gottesdienst und das Christsein im Alltag zusammengehören und nicht getrennt werden können. Die Menschen in unserer Nachbarschaft hören, was wir beten, singen und predigen und bewerten das nach dem, wie wir uns untereinander und ihnen gegenüber verhalten. Nur wenn beides übereinstimmt, sind wir positiv missionarisch. Unsere Partner haben festgestellt, daß sehr viele ihrer jungen Gemeindeglieder, die bewußte Christen waren, beim Studium in Europa ihren Glauben verloren haben und gleichsam als Gegenmissionare zurückgekehrt sind. Es gibt dagegen auch Berichte, daß Studenten, die in islamischen Ländern studiert haben, als eifrige Missionare des Islam in ihre Heimat zurückkehrten. Hier liegt eine wichtige Missionsaufgabe der Christen in Europa, die weitreichende Folgen haben kann.

Wir haben erkannt, daß unser Land inzwischen ebenfalls Missionsland geworden ist. Die Gruppe der Muslime ist die zweitgrößte Religionsgruppe in Deutschland. Muslimische Kinder gehen in unsere Kindergärten, muslimische Kinder sitzen neben unseren Kindern in der Schule, wir arbeiten neben Muslimen am Arbeitsplatz. Diese Situation müssen wir uns bewußt machen, da sich hier die Möglichkeit ergibt, die anderen Menschen auch in ihrem Glauben kennenzulernen und die Konsequenzen ihres Glaubens in den Problemen eines Alltags wahrzunehmen.

Wir können nun selber lernen, daß Muslime den Fastenmonat Ramadan halten und in dieser Zeit nur nach Einbruch der Dunkelheit essen und trinken. In den Schnellerschulen im Libanon und in Jordanien leben christliche und muslimische Buben nebeneinander, sie wachsen im Internat miteinander auf. Im Ramadan wecken christliche Buben ihre muslimischen Freunde, solange es noch dunkel ist, damit sie etwas essen können, bevor mit der Helligkeit das Fasten beginnt. Denn die Arbeit geht trotz des Fastens weiter. Manche Christen fasten mit den Muslimen; manche Muslime gehen am Karfreitag mit den Christen zum Gottesdienst. Wenn Muslime ihren Glauben ernst nehmen, haben wir Christen allen Grund, sie ebenfalls ernst zu nehmen und ihnen mit Respekt zu begegnen. Mein Vater, der vor dem Ersten Weltkrieg zur Schule ging, hatte jüdische Klassenkameraden. Er wußte, daß einige am Samstag nicht zur Schule kommen durften, und er lernte andere kennen, die zwar in die Schule kamen, sich aber von einem christlichen Mitschüler die Schulmappe tragen ließen. Wenn da gefragt wird: „Warum macht ihr das?“ oder „Warum macht ihr das so?“, beginnt ein Dialog des Voneinander-Lernens.

Mit den Erfahrungen und Herausforderungen ist der einzelne Christ jedoch überfordert. Auf der ghanaischen Missionskonferenz wurde ein auch für uns wichtiger Gedanke

ausgesprochen: Die Christen, die Missionare ihres Herrn Jesus Christus sind, brauchen eine Gemeinde, die sie trägt, die für sie betet, die sie aussendet und ihnen zuhört, wenn sie wieder zurückkommen. Die missionarische Gemeinde hat einen äußerst wichtigen Stellenwert in der Mission Gottes. Sie ist die Trägerin der Mission, sie sendet aus und sie empfängt; so empfangen wir die Missionare unserer Partnerkirchen aus Übersee, die zu uns kommen, um uns in unserer Missionsarbeit im eigenen Lande zu unterstützen. Die einzelnen Christen brauchen als Missionare die Gemeinde und den gemeinsamen Gottesdienst, der sie befähigt, wiederum als Boten Gottes in den Alltag zu gehen und Menschen aller religiösen Bindungen zu begegnen. Im Gottesdienst lebt die missionarische Gemeinde und stärkt sich für ihren Dienst durch Lob Gottes, Bekenntnis, Gebet und Abendmahl als Speise für Missionare – ein Ausdruck aus der Melbourn Missionskonferenz. So haben in San Antonio die Gottesdienste die wichtigste Rolle gespielt.

These 3:

Alle Menschen sollen nach Gottes Willen gerettet werden. Im Hören auf Gottes Wort und im Hören auf die Mitmenschen bezeugen wir Gottes Heilstat. Wir beziehen uns damit auf alle Menschen, nicht nur auf Anhänger traditioneller Religionen, sondern auch auf Menschen der Hochreligionen und aller Ideologien und Weltanschauungen.

Daß Menschen in Afrika oder Irian Jaya die christliche Mission brauchen, ist bei uns nicht umstritten. Doch wurde erst spät erkannt, daß Mission nicht die Beglückung mit europäischer Zivilisation bedeutet, sondern das Bringen der befreienden Macht Jesu Christi.

Hier müssen wir uns als Christen in Europa die Rückfragen unserer Partner gefallen lassen. 1815 wurde die Basler Mission gegründet und bald auch ein Seminar eröffnet, um junge Männer auszubilden, die in Afrika und Asien eine wohlthuende Zivilisation und das Evangelium von Jesus Christus verkündigen sollten. Auch die Missionskonferenz 1910 hat beide Dinge noch undifferenziert zusammen gesehen. Leider zeigt es sich, daß viele Leute heute noch der Meinung sind, Mission unter sogenannten „Primitiven“ sei richtig, unter Menschen mit „Buchreligionen“ aber nicht. Dr. Kwame Bediako, der Leiter des Akrofi-Christaller Zentrums in Ghana, das sich mit der Erforschung der Mission und einer dazu befähigten Theologie befaßt, sagt im Blick auf die „Afrikanische Traditionelle Religion“:

Die Menschen sind auf der Suche nach Sicherheit. Diese Suche zwingt sie, Macht zu bekommen. Daher steckt hinter der traditionellen Religion das brennende Verlangen nach Macht im Eigeninteresse.

Auch die Stelle aus dem Johannesevangelium bekommt eine besondere Auslegung: „Jesus kam in sein Eigentum“, heißt für den Menschen in Afrika, er kam nach Afrika. Er kam zu jeder Gruppe von Menschen, wo sie auch leben auf der Welt. Die Afrikaner sagen: „Der Gott, der alle unsere Sprachen spricht, ist in Wahrheit unser Gott.“ Gott wird so unmittelbar als die Macht erfahren, die sich dem Menschen in Afrika, wie in jedem anderen Lande, zuwendet.

Mission unter Buddhisten, Hindus, Shintoisten und Muslimen gehört ebenfalls zum Auftrag der Christen. Er scheint jedoch mehr Einarbeitungszeit zu fordern. So wie wir mit längerem Sprachstudium für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Asien rechnen, sind wir eher – als für Afrika – bereit, ihnen eine längere Phase des Einlernens zu erlauben. Im asiatischen Bereich wird auch das lange Miteinander-Schweigen anerkannt, damit gegenseitiges Vertrauen

wachsen kann. Christen im Nahen Osten haben uns in besonders dringlicher Weise darum gebeten, dieses in Jahrzehnten und Jahrhunderten gewachsene Vertrauen nicht durch aggressive und unsensible Mission zu zerstören.

Während es in China zur Zeit keinen ernstzunehmenden Dialog mit den Religionen gibt, besteht die Problematik der japanischen Christen in der Auseinandersetzung mit dem Tennoismus. Die Feierlichkeiten beim Tode des Kaisers haben eine nationalistische und shintoistische Betonung, die den Christen Angst macht. Statt eines Dialogs wird die Auseinandersetzung auf die politische Ebene geschoben.

These 4:

Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, heißt daher: unsere Nächsten so hoch zu achten, daß wir ihnen an dem Anteil geben, was uns am wichtigsten ist, an unserem Glauben an Jesus Christus. Zu dieser Hochachtung gehört, daß wir unsere Mitmenschen in ihren Glaubensbindungen in Demut, Freude und Lauterkeit begegnen. Wir sind ihnen gegenüber Zeugen Jesu Christi und nicht Richter über ihren Glauben.

Die Bitte Jesu, unseren Nächsten zu lieben, wird oft zitiert, wenn sich Christen in diakonischer Arbeit engagieren sollen. Unsere Partnerkirchen aber machen uns darauf aufmerksam, daß auch hier das ganzheitliche Lebenszeugnis gemeint ist, das auf die Macht hinweist, aus der wir leben und der wir im Leben und im Sterben vertrauen. Wenn wir Jesus Christus als Gott und Heiland bekennen, so kann dieses Zeugnis nur gehört und verstanden werden, wenn wir auf die Menschen eingehen und auf die hören, mit denen wir reden. Die inkarnierende Mission bedeutet das Eingehen in das Denken und Fühlen und Glauben unseres Gegenübers.

Aufgrund der Erfahrungen, die Christen im Nahen Osten oder in Indien machen mit missionarischen Christen aus Europa und Nordamerika, werden wir gebeten, bußfertig zu sein und alle kolonialen Attituden abzulegen. Denn niemand besitzt die göttliche Wahrheit; wir Christen sind unwürdige Empfänger der Gnade. Auch können wir bei Menschen anderer Glaubensweisen ein hohes Maß an Spiritualität, Hingabe, Mitgefühl und Weisheit entdecken, so daß sich jedes Gefühl von Überlegenheit verbietet. Wir Christen reden nicht von einer überlegenen Warte auf andere herunter, sondern leben mit ihnen auf derselben Ebene. Es gehört Lauterkeit dazu, auf das zu achten, was uns Christen zu sagen haben, die Buddhisten oder Muslime waren, und auf das, was Nicht-Christen über Jesus wissen und sagen, so daß sich Christen darüber freuen können. Die Einzigartigkeit Jesu Christi muß sich in der Liebe erweisen, mit der Christen ihren Mitmenschen begegnen.

Oft gehen wir in unserem theologischen Denken von der Situation eines christlichen Abendlandes aus, das längst nicht mehr besteht. Wir haben zu lernen, daß Jesus Christus nicht nur uns gehört, sondern daß er sich Menschen in allen Kontinenten offenbart hat, daß er sie in seine Nachfolge ruft und daß er uns durch sie in seine Gemeinde einläßt.

Es ist wenig hilfreich, wenn man der Kritik an einer immer noch kreuzzugsartigen Mission aus Europa und Nordamerika Beispiele von aggressiver muslimischer Mission entgegensetzt. Die gibt es neuerdings in verstärkter Weise auch in Ländern, in denen der Islam seither keine bedeutende Rolle gespielt hat. So wurde uns von den Vertretern

der ghanaischen Kirchenleitung beim Treffen mit ihren Partnern in Europa letzte Woche in Stuttgart berichtet, daß einige Muslime, die Mitglieder der Revolutionsregierung sind, sehr aktiv für den Islam in Ghana geworden sind, daß Exemplare des Koran an allen Schulen verteilt werden, und daß sich die muslimische Gemeinschaft formiert. So wird auch aus Europa berichtet, daß die starken muslimischen Gruppen beabsichtigen, Parteien zu gründen und in die Politik vor allem auf lokaler Ebene einzugreifen. Es gibt aber andererseits auch Situationen in Partnerkirchen, wo Tausende, die Muslime waren, Christen geworden sind, was wir jedoch nicht veröffentlichen dürfen, um keine Repressalien gegen die Christen zu riskieren.

Wir können als Christen nicht mit Intoleranz auf die missionarischen Aktivitäten des Islam oder anderer Religionen reagieren, denn wir erwarten ja auch die Bauerlaubnis für Kirchen in muslimischen Staaten. Wir können der Verlockung der Mun-Sekte nicht begegnen, indem wir sie verbieten. Wir haben aber unseren eigenen Mitchristen und besonders unseren Kindern gegenüber eine große Verantwortung: Wir haben wirklich als Christen zu leben und unseren Glauben zu lehren, damit alle Christen in die Begegnung und Auseinandersetzung mit Menschen anderer Glaubensweisen getrost und ausgebildet hineingehen können.

Wenn indonesische Christen ihre Nachbarn – auch Muslime – zum Weihnachtsfest einladen, so haben sie deutlich zu machen und zu sagen, warum sie Weihnachten feiern. Wenn die muslimischen Kinder in der Schneller-Schule nach den Regeln ihres Glaubens fasten, dann fragen ihre christlichen Mitschüler, warum sie das tun.

Eine andere Religion – und ich rechne hier auch die christlichen und nichtchristlichen Sekten und Jugendreligionen dazu – kann den Christen nur gefährlich werden, wenn wir und unsere Kinder nicht wissen, woran wir glauben.

These 5:

Oft wissen wir zu wenig über unseren eigenen Glauben und über das, was andere Menschen glauben. Darum haben wir viel zu lernen für die Begegnung mit Menschen anderer Religionen. Dieser „Dialog“ ist ein Aufeinandertreffen von Loyalitäten, das auf verschiedenen Ebenen stattfindet.

Ein echter Dialog ist nur zwischen Menschen möglich, die glauben und die ihren Glauben auch zum Ausdruck bringen können. So geht es im Dialog um das Hören und Reden, um das Beobachten und Nachfragen zwischen Menschen, die jeweils ihrer Religion gegenüber loyal sind. Das geschieht zum Beispiel in den Religionsgesprächen, wie sie in Ajaltoun/Beirut 1970 und in Addis Abeba 1971 stattfanden. Es geschieht auch in den Arbeitsgruppen des Dialogprogramms des Ökumenischen Rates der Kirchen, die nun seit 20 Jahren an der Arbeit sind.

Das geschah aber auch in San Antonio bei einer Missionskonferenz, wo Christen im Beisein von Menschen anderen Glaubens die Fragen ihrer Mission besprachen. Schon allein die Anwesenheit dieser Menschen zwingt die Christen dazu, die richtigen Worte zu benutzen und verständliche Begriffe zu suchen, um die anwesenden Nicht-Christen nicht zu verletzen, sondern sie zu gewinnen und sich von ihnen korrigieren zu lassen. Es fordert die Christen aber auch heraus, mit Überzeugung von der Hoffnung zu sprechen, die in uns ist. Es war das erste Mal, daß Menschen anderer Religionen bei einer Missionskonferenz nicht nur als Gäste, sondern als Berater dabei waren und

Rederecht hatten. Es fällt auf, daß diese Gäste alle aus dem amerikanischen Umfeld kamen.

Damit wird darauf hingewiesen, daß das Aufeinandertreffen von Loyalitäten nicht im luftleeren Raum geschieht, sich nicht mit fremden, exotischen Menschen und ihren eigenartigen Glaubensvorstellungen beschäftigt, sondern daß es sich um ein Miteinanderleben handelt, das im selben Umfeld geschieht und das vor denselben Herausforderungen steht wie die Christen.

Als Kirche in Südwestdeutschland und als Missionswerk werden wir darauf verwiesen, daß trotz aller Beziehungen zu Kirchen in Übersee und trotz aller wechselseitigen Zusammenarbeit durch den Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die uns dazu bringen, in die Ferne zu blicken, jede Kirche das Aufeinandertreffen vieler verschiedener Loyalitäten jeweils im eigenen Land erleben kann. Wenn wir in den Leitsätzen zum Missionsverständnis des EMS in der These 4 von der „Mission als Gehorsam gegenüber Jesus“ schreiben: „Sie geschieht als bittendes Angebot der Versöhnung, als Berufung zur Freiheit und als Aufruf zur Umkehr für alle, ob reich oder arm, ohne Unterschied von Kultur, Klasse und Rasse“ – so müssen wir diesen Satz um das Wort „Religion“ erweitern, auch im Blick auf unsere Situation in Deutschland. „Ohne Unterschied der Religion“: Das wird eine große Herausforderung für unsere Kirche, besonders wenn wir diesen Begriff ausweiten auf alle inneren Bindungen der Menschen, von denen sie ihr Denken und Handeln bestimmt sein lassen.

Wir haben viel zu lernen, und wir haben das, was in den verschiedenen Arbeitsgruppen der Kirche gelernt wird, zusammenzutragen. So ist es sicherlich sinnvoll und notwendig, die Arbeit der landeskirchlichen Ausschüsse für Islam, Juden und Christen, Orthodoxie, neue religiöse Bewegungen, Mission und Ökumene zum Gedankenaustausch und zur gemeinsamen Arbeit zusammenzubringen.

These 6:

Gemeinsam mit Menschen anderer Glaubensweisen haben wir Christen der Stadt und der Welt Bestes zu suchen, die wir gemeinsam bewohnen. Unser Glaube an Jesus Christus ist unser Beitrag zum gemeinsamen Handeln.

Die Frage des Überlebens der Menschen in allen Ländern der Erde muß uns so beschäftigen, daß alle innerkirchlichen Probleme, alle Konkurrenz zwischen Missionswerken und Missionsgesellschaften, alle nationalen kirchlichen Bedürfnisse weniger wichtig werden. Um die Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wirklich anzufassen, müssen wir uns einig sein.

Die Frage nach dem Erfolg der Missionsbewegung darf darum nicht lauten: Wieviele Menschen sind Lutheraner oder Presbyterianer geworden; die Frage nach der Arbeit der Kirche kann auch nicht mehr nur lauten: Haben alle Christen ein Kirchengebäude und werden sie angemessen betreut und versorgt? Wir Christen müssen über unseren Zaun hinausblicken und gemeinsam mit anderen die lebenswichtigen Dinge anpacken. Die Frage des Überlebens ist jedoch nicht auf die Christen beschränkt; sie schließt alle Menschen ein. Darum wird als Dialog mit Menschen anderen Glaubens gefordert, gemeinsam das Notwendige zu entdecken und zu tun. Der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen hat in seinem Bericht in San Antonio gefordert, daß eine ökumenische Zusammenarbeit geschieht, die über die interkirchliche Ökumene hinausgeht. Ökumene bezieht sich dann nicht

nur auf die Christen auf der Welt, sondern auf alle Menschen der bewohnten Erde. Sie müssen zusammenarbeiten, damit die Erde bewohnbar bleibt und in vielen Teilen bewohnbar gemacht wird.

Es ist nicht unchristlich, wenn wir in diesem Bemühen mit Menschen zusammenarbeiten, die einem anderen Glauben angehören. Es ist aber in der Nachfolge, das heißt, in der Mission nach der Weise Jesus Christi möglich, daß Menschen anderen Glaubens durch das Zusammenarbeiten und das Zusammenleben mit uns Christen werden. Gott ruft durch seinen Geist auch heute Menschen in seine Nachfolge; er will von uns, daß unter allen Menschen Christus, als Gott und Heiland, durch Christsein erfahrbar wird.

Nichts kann die Wirklichkeit des lebendigen Gottes glaubwürdiger machen, als die Gemeinschaft von Leuten, die das glauben und darin leben. Bischof Newbegin hat seinen Beitrag auf der EMS-Gemeindediensttagung im April dieses Jahres mit folgenden Sätzen beschlossen, die ich nun ans Ende dieses Referates setze:

Deshalb meine ich, daß nichts zentraler ist für die Weltmission der Kirche als die Erneuerung des Lebens der Ortsgemeinden. Sie müssen wirklich Gemeinden sein, die dieser Geschichte glauben und sie leben, die der Schlüssel für die gesamte menschliche Geschichte und die Geschichte des ganzen Kosmos ist, diese Geschichte, deren Mitte die Menschwerdung, das Leben, Tod und Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus ist. Ich hoffe, daß durch die große Gabe von San Antonio die Weltmission der Kirche dazu kommt, Ortsgemeinden dazu zu ermuntern, dem Evangelium neu zu vertrauen und zu leben, um dadurch Instrumente Christi zu sein gegenüber ihren Nachbarn.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ganz herzlichen Dank für dieses Referat. Wir haben mit Spannung Ihren Ausführungen über die Arbeit des EMS gelauscht. Wir wissen, daß unser Land selbst ein Missionsland geworden ist. Die Begegnung mit Menschen anderer Religionen ist für uns alle ganz hautnah geworden.

„Mission heute – hier und in der Welt“, das war ein wichtiges Thema für uns.

Wir hatten gestern eine Pressekonferenz. Dabei haben die Pressevertreter alle nur von Geld, vom Haushalt gesprochen. Sie sagten, dies ist eure Haushaltssynode. Demgegenüber haben wir gestern deutlich gemacht, daß wir fünf öffentliche Sitzungen durchführen und nur einen Tag für den Haushalt vorgesehen hatten, der auch benötigt wurde. Wir haben in der Pressekonferenz auch deutlich gemacht, daß gerade auch Ihr Referat und die Behandlung damit uns ein besonderes Anliegen ist.

Die gefüllte Tagesordnung steht leider einer sofortigen Aussprache hier im Plenum entgegen. Es gab für uns keine andere Möglichkeit, als in der Mittagspause eine Aussprache über dieses wichtige Thema anzubieten (keine Plenarsitzung). Es hat sich dabei während der letzten Monate herauskristallisiert, daß in der Mittagspause besonders rege Gespräche von Interessierten geführt werden können.

Ich weise noch einmal auf die Unterlagen hin, die Frau Dr. Gilbert zusammengestellt hat und die dieser Tage in die Fächer gelegt wurden.

Nochmals vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Schnellbach.

(Beifall)

III

Eingabe des Vereins zur Förderung der Evangelischen Akademie Baden e.V., Karlsruhe, vom 04.09.1989 mit dem Antrag, den Sitz der Evangelischen Akademie Baden in Bad Herrenalb zu erhalten

(Anlage 9)

Es berichtet uns für den **Haupt- und Finanzausschuß** Frau Borgmann.

Synodale **Borgmann, Berichterstatterin**: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Wenn man im Guinness-Buch der Rekorde aufgrund der Kürze eines Ausschlußberichtes aufgenommen werden könnte, so wäre ich jetzt einer der Anwärter.

Der Finanzausschuß beauftragte mich, über die Eingabe OZ 11/9 kurz zu berichten unter Einbeziehung der Meinung des Hauptausschusses. Diese Eingabe des Vereins zur Förderung der Evangelischen Akademie durch Freiherrn von Cornberg beinhaltet den Antrag, ich zitiere:

„Als Sitz der Evangelischen Akademie Baden bleibt Herrenalb bestehen.“

Dabei bezieht sich Freiherr von Cornberg auf die im Prioritätenpapier unter P/4510 genannten Aufgaben und die Bedeutung der Akademie.

Der Finanzausschuß ist gemeinsam mit dem Hauptausschuß der Meinung, daß dieser Antrag einmal einbezogen werden muß in das Gesamtkonzept der Maßnahmen zur Verbesserung der Leitungs- und Wirtschaftsstruktur der Tagungshäuser, das bei der Frühjahrssynode 1990 behandelt und verabschiedet werden soll, zum anderen steht es in direktem Zusammenhang mit den Ausführungen von Professor Dr. Göttsching zur Synodalen Begleitkommission unter I.1.5, ich zitiere:

Die inhaltliche Arbeit soll mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in mittelfristigen Perspektiven abgesprochen werden, damit die Akademie neue Fragen für das Ganze der Landeskirche vorausschauend bearbeiten kann.

Ich zitiere weiter.

Über die Tagungsstätte der Akademie ist auch von diesen Aufgaben her und nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Dazu stellte Herr Oberkirchenrat Baschang seine neue Konzeption der Akademie hinsichtlich des Profils, der Arbeitsformen und Arbeitsinhalte dem Finanzausschuß vor. Dieses Konzept wird als wichtige Grundlage in dem Entscheidungsprozeß auf der Frühjahrssynode 1990 fungieren.

Der Finanzausschuß macht daher gemeinsam mit dem Hauptausschuß den Vorschlag:

Die Eingabe ist auf dieser Synode nicht abschließend zu behandeln, sondern in die Diskussion des Gesamtkonzeptes der Tagungshäuser und der Arbeit der Akademie auf der Frühjahrssynode 1990 einzubeziehen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Frau Borgmann. Ich eröffne hierzu die Aussprache. – Offenbar wird keine Aussprache gewünscht.

Den Beschlußvorschlag haben Sie eben gehört. Wer stimmt diesem Antrag des Finanz- und Hauptausschusses zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. – Einstimmig angenommen.

Ja, Frau Borgmann, Sie sollten ins Buch der Rekorde kommen. Sie kommen ins Buch der angenehmen und geschätzten Berichterstatter.

IV.1

Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schopfheim vom 04.07.1989 mit dem Antrag auf Änderung des Diakoniegesetzes (§ 20 Abs. 1 – Wahl des Bezirksdiakoniefarrers) (Anlage 5)

Es berichtet Herr Dr. Wendland für den **Rechts- und Bildungsausschuß**.

Synodaler **Dr. Wendland, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Zu der Eingabe von Schopfheim (OZ 11/5) ist vorab zu bemerken, daß wir nicht etwa jetzt aus dem Augenblick heraus eine Gesetzesänderung beschließen können; dazu bedarf es einer Gesetzesvorlage durch den Landeskirchenrat. Es geht also nur darum, ob wir uns dafür aussprechen, daß seitens des Landeskirchenrats ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt wird.

Es sollen in § 20 Abs. 1 Satz 1 Diakoniegesetz die Worte „nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche“ entfallen; denn die Schopfheimer – so sagen sie – seien hierdurch in ihren demokratischen Rechten bei der Kandidatenaufstellung stark eingeengt. Vergeblich hat der Diakoniereferent des Evangelischen Oberkirchenrats in seinem Schreiben vom 20.07.1988 (Anlage 3 zu OZ 11/5) mit bewegenden Worten versucht, die Schopfheimer von ihrer Eingabe abzubringen;

(Heiterkeit)

das Schreiben liegt Ihnen vor. Tatsächlich hat die vorgesehene Anhörung mit einer Einengung demokratischer Rechte schlechthin nichts zu tun: Es wird auch nicht Einvernehmen oder Benehmen verlangt, sondern die schlichte, an keine Form gebundene Anhörung, die sogar durch mündliche, das heißt auch telefonische Mitteilung erfolgen kann. Seitens des Diakonischen Werkes – es war Herr Wunderer – wurde dem Bildungsausschuß, für den ich mitberichte, mitgeteilt, daß der telefonische Kontakt die Regel sei.

Eine andere Frage ist, ob die Anhörung sachlich notwendig ist. Wozu, wurde die Frage gestellt, wenn es ohnehin schwerfällt, einen Bezirksdiakoniefarrer zu finden? Aber sachlich hat das Diakonische Werk ein legitimes Interesse daran, über den vorgesehenen Diakoniefarrer informiert zu werden. In § 73 Abs. 3 der Grundordnung wird das Zusammenwirken von Landeskirche und Diakonischem Werk ausdrücklich hervorgehoben. Dieser Pflicht zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit entspricht es, wenn das Diakonische Werk die Möglichkeit der Anhörung erhält.

Rechtsausschuß und Bildungsausschuß beantragen übereinstimmend und jeweils mit großer Mehrheit, daß es bei der jetzigen Fassung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Diakoniegesetz verbleiben soll; ein Gesetzentwurf zur Änderung soll nicht vorgelegt werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Auch Sie kommen in die Liste, mit Frau Borgmann zusammen.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Steyer**: Ich kann nur feststellen, daß wir anscheinend unsere eigenen Gesetze nicht so ganz ernst nehmen. Durch solche Auskünfte höhlen wir sie aus.

Es ist eine unbewiesene Behauptung, die von Herrn Oberkirchenrat Michel in seinem Brief vom 09.10.1989 (Anlage 5.1) aufgestellt wird, die beanstandete Regelung sei „objektiv keine Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit der Bezirkssynoden“.

Sage mir bitte ein Rabbi unserer Landessynode: Wie kann eine Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählen, wenn der Kandidat vorher vorgestellt werden muß? Im übrigen, das habe ich vorhin bereits als Zwischenruf eingeworfen, nenne mir jemand eine Person aus dem Diakonischen Werk, die am Samstag, an dem Bezirkssynoden üblicherweise zusammentreten, telefonisch erreichbar ist.

(Heiterkeit)

Es ist einfach nicht ganz fair zu sagen, die Schopfheimer haben sich aufgeregt. Wir regen uns absolut nicht auf. Wir versuchen vielmehr, gesetzeskonform zu handeln. Jetzt wird uns die Auskunft gegeben, das alles sei gar nicht so schlimm. Es ließe sich alles praktikabel und auf die einfache Tour regeln. Ich dagegen behaupte: Auf diese Art und Weise, mit dieser Auskunft jedenfalls, nehmen wir unser eigenes Gesetz nicht ganz ernst.

Ich bitte schon darum, daß die verehrten Synodalen sich daraufhin noch einmal überlegen, ob sie dem Rat von Bildungs- und Rechtsausschuß wirklich so einheitlich folgen wollen, wie das jetzt dargestellt worden ist.

Synodaler **Dr. Gessner**: Es heißt im Gesetz, daß der Bezirksdiakoniefarrer nach Anhörung des Diakonischen Werks gewählt werden soll. Es wird wohl so sein, daß die Wahl eines Bezirksdiakoniefarrers in irgendeiner Weise vorbereitet wird. Man macht sich Gedanken darüber, wer dies werden wird, wer im Bezirkskirchenrat vorgeschlagen werden soll.

(Beifall)

Dann müßte es normalerweise möglich sein, eine kurze Anfrage an das Diakonische Werk zu richten, und das kann auch telefonisch geschehen. Es handelt sich ja nur um eine Mitteilung. Die Anhörung bedeutet lediglich, daß man dem anderen davon Mitteilung macht. Normalerweise wird auf eine solche Anfrage eine Antwort erteilt. Wenn dies telefonisch geschieht, kann das sofort erfolgen, schriftlich wird nach kurzer Zeit geantwortet. Jedenfalls müßte die Antwort vorliegen, bevor in der Bezirkssynode der Kandidat zur Wahl ansteht.

Schwieriger wird es dann selbstverständlich sein, wenn aus der Mitte der Synode noch Vorschläge gemacht werden. Das räume ich ein. Dann wird die Anfrage auch angenommen werden, wenn die Mitteilung nachträglich erfolgt. Sollte der dann in Aussicht Genommene nicht gewählt werden, sondern der aus der Mitte Vorgeschlagene, wird wohl eine nachträgliche Mitteilung auch angenommen. Der normale Weg ist meines Erachtens aber der, daß man die Wahl vorbereitet und insoweit die Formalität einhalten kann.

Man muß sehen, daß anschließend auch eine Zusammenarbeit erfolgen muß. Die Aufgaben des Bezirksdiakoniefarrers sind in § 20 des Diakoniegesetzes dargelegt. Es

muß eine Kooperation mit dem Diakonischen Werk erfolgen. Eine derart intensive Zusammenarbeit erfordert normalerweise auch eine Kontaktaufnahme vor einer Wahl.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich bin für die Interpretation dankbar, die Herr Dr. Gessner gegeben hat. Dadurch kann ich leicht an das anknüpfen, was er zum Schluß sagte.

Selbstverständlich ist es das Interesse des Diakonischen Werkes, daß eine Abstimmung erfolgt, um Erfahrungen auch fruchtbar zu machen. Gerade weil es nicht so selbstverständlich ist, daß man für diese Aufgabe einen Kollegen findet, kann es hilfreich sein, wenn das Diakonische Werk aufgrund von Erfahrungen in der Zusammenarbeit einmal einen Hinweis gibt oder eine Anregung. Das soll keinesfalls deshalb geschehen, um zu steuern, sondern um die Zusammenarbeit von vornherein auf eine gute Basis zu stellen.

Präsident **Bayer**: Ich erkläre die Beratung für geschlossen. Wünscht der Berichterstatter ein letztes Wort? – Das ist nicht der Fall. Wir haben einen gemeinsamen Beschlußvorschlag.

Wer stimmt für diesen Antrag des Rechts- und Bildungsausschusses?

(Zuruf aus der Mitte: Wie heißt dieser?)

Ich lese den Text nochmals vor:

Rechtsausschuß und Bildungsausschuß beantragen übereinstimmend und jeweils mit großer Mehrheit, daß es bei der jetzigen Fassung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Diakoniesgesetz verbleiben soll. Ein Gesetzentwurf zur Änderung soll nicht vorgelegt werden.

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Gegenstimmen? – 4. Enthaltungen? – 7. Damit ist dem Antrag zugestimmt.

Nachdem der Bericht des Herrn Schellenberg noch nicht vorliegt, müssen wir die **Ziffer 2** des **Tagesordnungspunktes IV** etwas **verschieben**. Es ist deshalb vorzuziehen Tagesordnungspunkt:

V.1

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Ubstadt-Weiher vom 21.09.1989 mit dem Antrag auf Änderung der Ferienordnung Baden-Württemberg in der Karwoche
(Anlage 19)

Es berichtet Herr Weiland für den **Bildungsausschuß**.

Synodaler **Weiland, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Evangelische Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher beantragt unter OZ 11/19, daß der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit der Synode auf eine Veränderung der gegenwärtig geltenden Ferienordnung hinwirken möge. Wie bis 1988 solle auch künftig die Karwoche unterrichtsfrei sein. Im Moment beginnen die Ferien am Gründonnerstag.

Begründet wird der Antrag mit zwei Argumenten:

1. Kinder und Jugendliche könnten durch das Herauslösen aus dem Schulalltag diese stille Woche bewußter erleben, nicht zuletzt auch durch den Besuch von Gottesdiensten und Andachten.
2. Für Gemeindepfarrer – vom Religionsunterricht in dieser Woche befreit – wäre dies eine spürbare Entlastung angesichts der vielen Dienste um Karfreitag und Ostern.

Im Bildungsausschuß anwesend war Oberkirchenrat Dr. Walther, der uns folgende Informationen geben konnte:

Die gegenwärtige Ferienordnung gilt bis 1991. Bereits jetzt aber ist es möglich, daß der Schulträger im Einvernehmen mit dem Elternbeirat die drei sogenannten „beweglichen Ferientage“ in die Karwoche verlegt. Damit wäre dem Antrag – jedenfalls auf Ortsebene – bereits Rechnung getragen. Zugleich wäre dies ein interessanter Prüfstein, inwieweit Kirche bei den entsprechenden Entscheidungen (noch) auf Akzeptanz stößt. Weiter hörten wir im Bildungsausschuß, daß bereits jetzt schon zwischen dem Oberkirchenrat und dem Kultusministerium entsprechende Gespräche im Sinne der Antragsteller stattgefunden hätten und vor 1991 im Rahmen einer Anhörung verschiedener relevanter Gruppen noch stattfinden werden. Auch dann wird der Oberkirchenrat zusammen mit der katholischen Kirche für eine Ausdehnung der Osterferien auf die Karwoche eintreten, möchte somit den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Es besteht Hoffnung, daß die alte Regelung erreicht wird, zumal auch der Landeselternbeirat entsprechend votiert.

Bleiben deshalb nur noch einige Anmerkungen, die vor allem die Begründungen der Antragsteller betreffen.

1. Ob Ferien dazu beitragen, den Charakter einer stillen Woche hervorzuheben, bleibt zweifelhaft. Der nachlassende Einfluß der Kirche – ich erinnere an das schöne Stichwort der Soziologen „nachlassende Traditionslenkung“ – auf die öffentliche Meinungsbildung läßt ihr Anliegen nicht immer so deutlich werden, wie sie es gerne möchte. Um so mehr ist es zu begrüßen, wenn Gemeinden und Christen alles tun, um der Karwoche ihren Charakter als „stiller Woche“ zurückzugeben.

Auch wenn wir für die stille Woche eintreten, werden wir freilich nicht verhindern können, daß sie in der Öffentlichkeit eher durch das Bild von Blechlawinen geprägt sein wird, die sich gen Süden wälzen, als durch Andachten und Gottesdienste.

(Vereinzelter Beifall)

2. Deshalb wird auch das Anliegen einer numerisch kleinen, in dieser Woche besonders belasteten Berufsgruppe, nämlich der Pfarrer, nur mit Mühe im Gespräch mit anderen Interessengruppen zum Tragen gebracht werden können. Eltern von schulpflichtigen Kindern, vor allem wenn sie der Kirche fern stehen, pflegen auf solche Beschwerden nicht eben rücksichtsvoll zu reagieren. Man lese dazu den Leitartikel im neuesten „idea“-Heft (Nr. 42/89), was die Stellung der Kirche in der Meinung der Öffentlichkeit angeht. Die Interessen der Pfarrer sind hier nur *eine* Stimme in dem Chor von Landeselternbeirat, Landeschulbeirat, Hauptpersonalräten der Lehrer und Politiker.

Nichtsdestoweniger ist das Anliegen der Antragsteller mit den bestmöglichen Argumenten gegenüber dem Kultusministerium zu vertreten.

Die Synode möge deshalb beschließen:

Die Synode nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß der Evangelische Oberkirchenrat beim Kultusministerium auf eine Ausdehnung der Osterferien auf die Karwoche hinwirkte. Sie bittet ihn, dies zusammen mit der katholischen Kirche auch in weiteren Gesprächen zu tun.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Weiland. Ich eröffne hierzu die Aussprache. – Das wird nicht gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Sie haben den Beschlußvorschlag gehört. Wer kann diesem Beschlußvorschlag seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimme. Wer Enthält sich? – Einstimmig angenommen.

(Beifall)

Manchmal sollte man auch zur Kenntnis nehmen, daß die Pfarrer im Sozialprestige noch ganz oben rangieren, und zwar nicht nur der Pfarrer Dr. Dr. Kempfert (aus der Fernsehserie „Mit Leib und Seele“) oder wie er heißen mag. So schlimm steht es hinsichtlich der öffentlichen Meinung nicht, wie dies manchmal dargestellt wird.

Ich darf nun Herrn Schellenberg fragen, ob der Bericht vorliegt.

(Dieser bejaht)

Dann rufe ich Tagesordnungspunkt IV.2 auf.

IV.2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II)

(Anlage 16)

und

Stellungnahme der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.10.1989 zum Arbeitsplatzförderungsgesetz

(Anlage 16.1)

Präsident **Bayer**: Es berichtet Herr Schellenberg für den Rechts- und Bildungsausschuß.

Synodaler **Schellenberg, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die badische Landessynode hat im November 1983 unter dem Titel „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“ das kirchliche Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG) beschlossen. Dies geschah damals in der Erwartung, daß Theologen/innen und andere Mitarbeiter/innen in kirchlicher Ausbildung in großer Zahl vorhanden sind, sich nach Examensabschlüssen als qualifiziert und geeignet für den kirchlichen Dienst erweisen und dennoch nicht alle in vorhandene Planstellen übernommen werden können. Durch das AFG sollte die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliche, befristete und außerplanmäßige Arbeitsplätze für Theologen und andere kirchliche Berufsgruppen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, bei der Landeskirche und in diakonischen Einrichtungen einzurichten. Der dafür gebildete Personalfonds wurde vorwiegend durch Spenden kirchlicher Mitarbeiter/innen gespeist. Seit 1983 sind das ca. 4,5 Millionen DM. Die Projekte wurden von einem Vergabeausschuß, dem als Vertreter der Spender auch Beauftragte des Pfarrvereins und des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter angehören, geprüft und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorgeschlagen. Seit 1986 wurden rund 1,5 Millionen DM für 40 Personen und projektbezogene Maßnahmen ausgegeben. Damit konnten eine befristete projektbezogene Anstellung erhalten: 23 Vikare/innen im Sonderdienst, 10 Gemeindediakone/innen, 12 Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen,

Verwaltungskräfte und drei Kirchenmusiker/innen. Fast alle Mitarbeiter/innen konnten nach ein bis drei Jahren auf reguläre Planstellen übernommen werden, wie dies auch bei der Einrichtung des Sonderfonds beabsichtigt war.

Die Bereitschaft junger Theologen/innen, dreiviertel und halbe Deputate auf Planstellen zu übernehmen, und die zusätzlichen Einstellungen über das AFG haben Arbeitslosigkeit bei Theologen/innen und kirchlichen Mitarbeitern/innen weitgehend verhindert. Auch kann festgestellt werden, daß Theologen/innen in ihren Projekten an ihrer Aufgabe gewachsen sind und für ihren weiteren kirchlichen Dienst wichtige Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen haben. Ebenso hat sich das AFG als ein Instrument landeskirchlicher Personalpolitik bewährt. Man konnte auf neue Aufgaben rasch reagieren (zum Beispiel Aussiedlerstrom) und hatte mit den Projektpersonen ein zusätzliches Reservoir für die Besetzung vorhandener Planstellen.

Der Landeskirchenrat beschloß am 05.09.1986, keine Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes zu empfehlen, da die befürchtete Theologen- und Mitarbeiter-schwemme nicht eingetreten ist. Sie hat sich eher als ein leise fließendes Rinnsal gezeigt. Das AFG läuft damit zum 30.11.1989 aus. Die im Fonds vorhandenen Gelder reichen aus, um die begonnenen Projekte zu finanzieren.

Angesichts der Tatsache, daß besonders in unserem süddeutschen Raum Arbeitslosigkeit sich strukturell verfestigt und auf bestimmte Personengruppen konzentriert hat (zum Beispiel Jugendliche ohne Schulabschluß, ältere Arbeitslose und Menschen mit psychischen Schwierigkeiten), gab der Landeskirchenrat mit seinem Beschluß die Empfehlung mit, in einem Folgeprogramm nach Auslaufen des AFG den Personenkreis für die Unterstützung zu öffnen und auch nichtkirchlich ausgebildete Mitarbeiter/innen miteinzubeziehen. Dabei sollten auch bereits vorhandene Unterstützungsprogramme miteinbezogen und besser koordiniert werden. Das gilt zum Beispiel für das Hilfsprogramm des Diakonischen Werkes „Hilfe für Arbeitslose“, das im Jahre 1983 eingerichtet wurde, sowie für die Initiativen der Industrie- und Sozialarbeit mit der Einrichtung von Arbeitslosentreffen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Singen.

Die von Oberkirchenrat Wolfgang Schneider seit Beginn dieses Jahres geleitete Arbeitsgemeinschaft „Kirche hilft Arbeitslosen“ hat eine Konzeption entwickelt, die in die vorliegende Gesetzesvorlage eingegangen ist.

Die aus der Mitte der badischen Landessynode vor über 10 Jahren entstandene Initiative „Starthilfe für Arbeitslose“ soll als selbständige Einrichtung weiter bestehen und der Synode direkt zugeordnet bleiben; eine engere Zusammenarbeit mit dem jetzt neu gebildeten Förderungsfonds wird angestrebt.

Ich komme jetzt zum Gesetzesentwurf Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II. In meinen Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen nehme ich die Anliegen, die im Schreiben der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.10.1989 – OZ 11/16.1 – geäußert wurden, mit auf.

In § 1 werden Ausgangslage und Zweckbestimmung des neuen Fonds beschrieben. Es handelt sich um die Schaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger und befristeter Arbeitsverhältnisse, die nicht im Stellenplan des Haushalts vorgesehen sind und auch keinen Ersatz für diese Stellen darstellen sollen. Die Zielgruppe ist bewußt über

den Personenkreis kirchlicher Mitarbeiter/innen hinaus geöffnet. Arbeitslosigkeit wird als ein gesamtgesellschaftliches Problem gesehen und nicht nur im Blick auf kirchliche Mitarbeiter/innen.

Eine Streichung der ersten fünf Zeilen von § 1, wie sie die Pfarrervertretung vorschlägt, wurde von den gemeinsamen Ausschüssen (Rechts- und Bildungsausschuß) nicht befürwortet. Die Verwendung der gespendeten Gelder wird mit einer klaren Zweckbestimmung in § 2 geregelt.

In Absatz 1 Buchst. a der Vorlage geht es um Projekte des Gemeindeaufbaus, für die Theologen/innen und für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiter/innen (zum Beispiel Gemeindediakone/innen, Sozialarbeiter/innen) in Frage kommen. Hier handelt es sich um eine Fortsetzung von AFG I; mit diesem Personenkreis ist auch weiterhin zu rechnen. In den kommenden Jahren wird davon ausgegangen, daß mehr ausgebildete und befähigte Theologen/innen zur Verfügung stehen, als Planstellen für sie vorhanden sind. Ab Mitte der 90er Jahre, wenn die Zahlen der Ruhestandsabgänge deutlich steigen und die Zahl der Zugänge vom Studium her abnehmen werden, wird man dankbar auf ein vorhandenes Potential von den Projektstellen zurückgreifen (sogenannte „Warteschleife“). Somit bleibt auch das neue AFG als Instrument mittelfristiger Personalpolitik erhalten.

Um diesen Personenkreis deutlich herauszuheben und AFG II in Fortsetzung von AFG I zu erkennen, schlagen Rechts- und Bildungsausschuß vor, den Abschnitt 1 Buchst. a als selbständigen Abschnitt herauszustellen und den Buchstaben a zu streichen. Dies entspricht auch dem Anliegen im Schreiben der Pfarrervertretung unter Punkt 2.

Der Abschnitt 1 Buchst. b bekommt dann die Ziffer 2. Hier handelt es sich noch einmal um Projekte des Gemeindeaufbaus, wobei mit Gemeindeaufbau nicht nur Projekte der Ortsgemeinde, sondern auch übergemeindliche auf Bezirks- und Landesebene verstanden werden.

Unter „andere Arbeitslose“ sind Personen gemeint, die als bewährte Gemeindeglieder in anderen, nichtkirchlichen Berufen ausgebildet sind. Ihnen kann die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen des Gemeindeaufbaus bei konkreten Projekten etwas Sinnvolles zu tun. Ihre Vergütung sollte möglichst zusammen mit staatlichen Förderungsmitteln (zum Beispiel ABM Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) subsidiär erfolgen (vgl. dazu auch § 4 der Gesetzesvorlage). Für diese Mitarbeiter/innen gilt auch eine befristete Anstellung auf höchstens drei Jahre. Eine Weiterbeschäftigungsgarantie kann nicht übernommen werden. Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung soll ihnen eine zusätzliche Qualifizierung für den Einsatz in den geplanten Projekten ermöglicht werden. Eine ausgesprochene Umschulung, wie im Schreiben der Pfarrervertretung in Punkt 4 erwähnt, kann im Rahmen des Projektdienstes nicht geschehen.

In Punkt 3 ist an eine längerfristige Beschäftigung gedacht, zum Beispiel bei älteren Erwerbslosen, die keine Chance zum Wiedereintritt ins Erwerbsleben haben. Bei Einstellung dieser Personen müssen die staatlichen Zuschußmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Bei den Punkten 1 bis 3 handelt es sich um Projekte des Gemeindeaufbaus in den verschiedenen kirchlichen Ebenen. Die Gemeinden sollen dazu angeregt werden, Phantasie zu entwickeln für Aufgaben, die mit Planstellen nicht wahrgenommen werden können.

In den Punkten 4 und 5 geht es um Projekte, wie sie bisher von der Industrie- und Sozialarbeit und vom Diakonischen Werk initiiert und wahrgenommen werden (Arbeitsmarkt II).

Abschnitt 2 des § 2 stellt klar, daß Spendenmittel jeweils für eine der im obigen Absatz genannten Aufgaben zweckgebunden gegeben werden können. Damit ist zum Beispiel gewährleistet, daß bisherige Spender für AFG I ihre Beiträge auch weiterhin für diesen Personenkreis kirchlich ausgebildeter Mitarbeiter/innen zweckbestimmen können.

In kleiner redaktioneller Änderung soll es nun in Abschnitt 2 heißen: „... können jeweils für eine der in Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Aufgaben zweckgebunden werden.“

In § 3 werden keine Änderungen beantragt.

Im Schreiben der Pfarrervertretung wird unter Punkt 5 angeregt, daß auch den Spendern Bericht erstattet werden soll über den Fortgang der Projekte. Nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes soll der Landessynode „über die Verwendung der Mittel des Förderungsfonds“ Bericht erstattet werden. Die Spender haben die Möglichkeit über „Synode aktuell“ sowie über die ausführlichen Synodenprotokolle die Berichte zur Kenntnis zu nehmen. Ein gesonderter Bericht an die Spender wird wegen des hohen Verwaltungsaufwands nicht befürwortet.

Nach Punkt 6 des Schreibens der badischen Pfarrervertretung soll der Pfarrverein bei der Erarbeitung weiterer Grundsätze und Richtlinien für die Vergabe der Projekte beteiligt werden. Dies ist gewährleistet, da diese Richtlinien und Grundsätze vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuß erstellt werden (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes). In diesem Vergabeausschuß ist der Pfarrverein nach § 5 des Gesetzes vertreten.

Auf Anregung der Pfarrervertretung (Punkt 7 des Schreibens) wird § 4 Abs. 3 wie folgt formuliert: „Bei der Förderung soll eine Mitfinanzierung durch den jeweiligen Anstaltungs- bzw. Projektträger erfolgen.“

In § 5 – Vergabeausschuß – soll nach dem Vorschlag der gemeinsamen Ausschüsse der zweite Satz folgendermaßen lauten: „Der Evangelische Oberkirchenrat, der Vorstand des Diakonischen Werkes, der Pfarrverein, der Verband kirchlicher Mitarbeiter und *der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt entsenden jeweils bis zu zwei Mitglieder.*“

Mit dem AFG II über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ soll ein möglichst flexibles Instrumentarium für die Hilfe für Arbeitslose geschaffen werden, das die bisherigen Programme und Initiativen weitgehend fortführt, besser aufeinander bezieht und koordiniert und einen kirchlichen Beitrag zur Bewältigung des Problems der Arbeitslosigkeit in unserer Gesellschaft leistet.

Ich möchte an dieser Stelle im Namen unserer Synode allen denen danken, die in den vergangenen Jahren bis heute durch ihre Spendenbeiträge die vorhandenen Projekte unterstützt haben und auch bereit sind, ihren Beitrag weiter zu geben. Unser Dank gilt auch denen, die in diesen Projekten arbeiten und Menschen helfen, in schwierigen Situationen zu einer sinnvollen Lebensgestaltung zu gelangen. Sie sind mit ihrem Dienst zugleich am Gemeindeaufbau in unserer Kirche beteiligt.

Abschließend lese ich den Beschlußvorschlag, wie er bei der gemeinsamen Sitzung des Rechts- und Bildungsausschusses einstimmig verabschiedet wurde:

Der Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II) wird unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen zugestimmt:

1. § 2 Abs. 1 Nummer 1 soll folgende Fassung erhalten:

„§ 2
Förderungsschwerpunkt, Zweckbindung

(1) Im Rahmen seiner Zielsetzung (§ 1) werden Mittel des Förderungsfonds insbesondere eingesetzt:

1. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiter/innen;
 2. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: andere Arbeitslose, die sich durch ihre Mitarbeit in den Gemeinden und durch spezifische Qualifikationen als geeignet ausweisen.“
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 von § 2 Abs. 1 werden Nummern 3 bis 5.
3. § 4 Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten:
„Bei der Förderung soll eine Mitfinanzierung durch den jeweiligen Anstellungs- bzw. Projektträger erfolgen.“
4. § 5 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:
„Der Evangelische Oberkirchenrat, der Vorstand des Diakonischen Werkes, der Pfarrverein, der Verband Kirchlicher Mitarbeiter und der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt entsenden jeweils bis zu zwei Mitglieder.“

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich danke Ihnen. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Ritsert**: Ich bin sehr dankbar für die Lösung der Fortführung des AFG, die jetzt gefunden worden ist. Das ist aber nur eines der Probleme. Viele Absolventen des ersten Examens können nicht ins Lehrvikariat übernommen werden. Wieviele sind das? Dazu hätte ich erst einmal gerne eine Auskunft. Von denen wird überhaupt gar nicht mehr gesprochen. Ich bitte das Personalreferat, sich dieses Problems wieder einmal anzunehmen – mit dem Ziel, mehr oder alle Absolventen des ersten Examens aufnehmen zu können. Vielleicht müssen wir da einfach einmal neu nachdenken, wie das möglich ist.

Synodaler **Friedrich**: Der Berichterstatter, Herr Schellenberg, hat in einem Nebensatz erwähnt: Unser besonderer Ausschuß der Synode, die „Starthilfe für Arbeitslose“ soll als selbständige Einrichtung bestehen bleiben. Ich möchte dazu noch etwas sagen.

Es ist sehr gut, daß diese Einrichtung bestehen bleibt, denn die Arbeit dieses Ausschusses richtet sich auch an Menschen außerhalb des kirchlichen Bereiches. Beim AFG II wird ja jetzt eine Öffnung angestrebt, aber unsere Formulierungen zeigen, daß wir uns doch im wesentlichen auf kirchliche Einrichtungen und Mitarbeiter beschränken. Ich will das nicht kritisieren, ich finde es sehr gut, daß AFG II entsteht. Es ist aber wichtig, daß die „Starthilfe für Arbeitslose“ in die Welt hinaus bestehen bleibt.

(Beifall)

Die flexible, unbürokratische Arbeit dieses Ausschusses bewirkt meines Erachtens viel Gutes. (Wenn ich mir die persönliche Bemerkung erlauben darf: Ich finde die Mitarbeit bei der „Starthilfe für Arbeitslose“ als das Sinnvollste, was ich als Synodaler tue.)

Drei Anmerkungen zu dieser Starthilfe:

1. Es sind Spenden erforderlich – mehr Spenden. Es stagniert zur Zeit ganz gewaltig, und es wäre gut, wenn wir uns das einmal wieder ins Bewußtsein rufen würden – mehr zu spenden und auch dazu aufzufordern, mehr für die „Starthilfe für Arbeitslose“ zu spenden. Ich glaube, es hängt sicher auch damit zusammen, was gestern in vielen Voten beklagt wurde: Vertrauensschwund in der Öffentlichkeit. Den haben wir nun einmal, auch den Vorwurf, daß wir uns oft genug nur mit unseren eigenen inneren Problemen beschäftigen und weniger in die Welt hinausgehen. Es wäre hier ganz wichtig, daran zu erinnern: mehr spenden.

2. Der Ausschuß sollte keine Alibi-Funktion darstellen, daß wenn wir ein bißchen Geld spenden und an einige wichtige Dinge verteilen, damit dann alles erledigt wäre. Es ist gut, daß wir Zeichen setzen, und es geschieht in diesem Ausschuß wirklich eine sehr sinnvolle und sehr gute Arbeit; aber er darf keine Alibi-Funktion erfüllen.

Das führt mich zu meiner dritten und letzten Bemerkung: Der Ausschuß sieht seine Arbeit grundsätzlich auch für die Arbeitswelt nicht nur im Verteilen von etwas Geld. Er sieht seine Arbeit auch darin, den Menschen vor die Sachzwänge und über die Sachzwänge zu stellen und Bewußtsein für die Defizite zu wecken bzw. wachzuhalten. Hier ist noch viel zu tun – auch bei uns in der Synode. Wenn wir zum Beispiel veröffentlichen, daß seit 1983 über 1 Million Arbeitsplätze neu geschaffen wurden, so ist das sicher richtig, aber es muß auch dazu gesagt werden, daß in derselben Zeit noch mehr Arbeitsplätze vernichtet wurden, und es ist darauf hinzuweisen, daß die neuen Arbeitsplätze den weniger Qualifizierten keine Chance lassen – und alle Menschen haben ein Recht auf Arbeit.

Die Arbeitslosenquote sinkt ganz sicher, aber eben nur aus statistischen Gründen. Hier wird einiges verändert; ich will das jetzt nicht zu lange ausführen. Auch die langfristigen Prognosen geben keine guten Aussichten, und wenn wir zur Zeit „nur“ 2 Millionen Arbeitslose haben, so sind das eben 2 Millionen zuviel.

Ein weiterer Punkt: Wenn man Arbeit und Freizeit einander kritisch gegenüberstellt, dann muß man auch darauf hinweisen, daß Arbeit eben viel mehr umfaßt als unsere übliche verengte Sicht von Erwerbsarbeit. Ich will das nicht weiter ausführen, sondern nur sagen, daß wir hier noch viel zu tun haben – auch im Blick auf die Fragen der Qualifikation. Die Arbeit muß doch dem Menschen zugeordnet werden, nicht der Mensch der Arbeit. Hier haben wir deutliche Gegenpunkte zu setzen, und hier muß der Ausschuß in Zukunft auch deutlich weiterarbeiten. Das wollte ich einmal gesagt haben.

(Beifall)

Synodale **Demuth**: Unter § 2 heißt es in Ziffer 1: „... für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht ... andere Arbeitslose, die sich durch ihre Mitarbeit in den Gemeinden ... ausweisen.“ – Ich habe dazu eine Frage: Sollten diese Beschäftigten Kirchenmitglieder sein, oder wird darauf nicht geachtet?

Oberkirchenrat **Oloff**: Ich möchte nur Herrn Ritsert auf seine Frage antworten.

Dank der Bereitschaft und des großen Engagements derer, die im Petersstift an der praktischen Ausbildung

beteiligt sind, ist es ja gelungen, die Zahl der Ausbildungsplätze dort von 20 auf 25 pro Kurs zu erhöhen. Deshalb ist es in der Vergangenheit nicht vorgekommen, daß jemand überhaupt nicht zur praktischen Ausbildung zugelassen wurde. Es sind ganz leichte Verschiebungen vorgekommen, und nach meiner und unserer Erinnerung wohl kaum um mehr als ein halbes Jahr.

Zunächst einmal – denke ich – haben wir wirklich Grund, dankbar dafür zu sein, daß dies die Situation in den letzten Jahren gewesen ist. Ich will nicht ausschließen, daß in einer kurzen kommenden Zeit größere Engpässe auftreten können. Ich bin aber zuversichtlich, daß auch das lediglich Verschiebungen bewirkt.

Oberkirchenrat **Schneider**: Frau Demuth, der Rahmen des Mitarbeiterdienstgesetzes gilt auch hier.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich habe noch eine ergänzende Frage an Herrn Oberkirchenrat Schneider. Nach dem Arbeitsplatzförderungs-gesetz I sind meines Wissens immer nur Dreiviertel-Deputate möglich gewesen. Wird sich das jetzt auch aufgrund anderer Veränderungen ändern?

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Heinzmann, wir wollten ja nicht eine Besserstellung über AFG I im Vergleich zu unseren Vikaren im normalen Stellenplan. Das war der Maßstab, und nach diesem Maßstab richtet sich alles folgende aus. Tritt hier eine Änderung ein, können wir auch hier ändern.

Synodaler **Dittes**: Ich möchte noch zu § 4 Abs. 3 Stellung nehmen. Dort wird jetzt verstärkt: „Bei der Förderung soll eine Mitfinanzierung durch den jeweiligen Anstellungs- bzw. Projektträger erfolgen.“ Ich meine, man sollte hier um der Gerechtigkeit willen doch einen Prozentsatz einfügen, den man als Mindestsumme ansehen könnte. Oder es sollte wenigstens eingefügt werden: „... eine angemessene Mitfinanzierung ...“, denn wenn hier die Projektträger überhaupt nicht entsprechend gefordert werden im Blick auf die Mitfinanzierung, dann könnte dies sehr weit heruntergehandelt werden. Ich meine, da sollte man schon einen Prozentsatz festlegen.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Dittes, ich kann Ihnen versichern, daß der bisherige Vergabeausschuß sehr restriktiv entschieden hat. Aber es war trotzdem erfreulicherweise möglich, daß wir auch Projekten zugestimmt haben, für die eine Eigenfinanzierung weder vorhanden noch möglich war. Ich nenne ein Beispiel: Wenn eine Gemeinde plötzlich eine große Zahl von Übersiedlern hat und eine landeskirchliche Aufgabe erfüllt, dann hat die Landeskirche auch die Pflicht, hier zu helfen und kann das nicht einer Gemeinde aufbürden, die an sich schon finanziell überstrapaziert ist. Es war uns eine große Hilfe, hier auch einmal zu sagen: Gut, die bekommen jetzt eine Vollfinanzierung.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Göttching**: Frau Demuth hatte gebeten, daß man unter § 2 näher klärt, was Mitarbeit bedeutet. Es hat zwar Herr Oberkirchenrat Schneider darauf schon geantwortet und dazu gesagt, daß es um die Mitarbeiter geht, die bekannt sein müssen. Andererseits meine ich, sollte man den Gemeinden, die jetzt solche Fragen klären müssen, das wohl selbst überlassen und auf keinen Fall im Gesetz näher regeln, was unter Mitarbeit oder spezifischer Qualifikation zu verstehen ist.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Es ist ja deutlich, daß wir, wenn wir von Arbeitslosen reden, nicht einfach von „den Arbeitslosen“ sprechen können. Da gibt es ganz unterschiedliche Betroffenheiten. In der bisherigen Diskussion ist das dadurch unterstrichen worden, daß wir einmal beim AFG vor allem an diejenigen denken, denen wir in unseren Gemeinden von kirchlichen Berufsbildern her besonders nahe stehen. Bei der „Starthilfe für Arbeitslose“ ist vor allem an Jugendliche und schwer vermittelbare Jugendliche gedacht gewesen, für die wirklich eine solche Hilfe eine Starthilfe dann auch sein soll, und dies nicht nur in kirchlichen Arbeitsfeldern.

Ich möchte in diesem Zusammenhang – zum wiederholten Male – auf die Gruppe der Langzeitarbeitslosen hinweisen. Sie wird für die Kirche mehr und mehr zur Aufgabe. Wer von Ihnen Gelegenheit hat, eine Frau oder einen Mann zu kennen, die schon älter sind – älter heißt hier: am Anfang der 50er Lebensjahre! –, die anderthalb oder zwei Jahre und länger arbeitslos sind, lernt dabei viel Hoffnungslosigkeit kennen, die sich über diese Menschen weiter ausbreitet in ganze Lebensbereiche hinein. Deshalb ist es im besonderen Aufgabe der Kirche, sich verstärkt dieser Menschen anzunehmen. Wenn es in den Gemeinden gelingt, sie überhaupt zu entdecken, wo sie sich oft aus naheliegenden Gründen verborgen halten, und Ihnen dann auch Hilfe zu geben, damit sie wieder etwas unbefangener leben und sich bewegen können, dann wäre das eine große Hilfe. Aber es ist dies in ganz besonderer Weise auch die Aufgabe aller politisch Tätigen. Deswegen sage ich zu den Bemühungen, die jetzt besprochen wurden, die wir von uns aus leisten können – mit unserem eigenen Beitrag –, daß es auch Aufgabe der Kirche ist, im besonderen die Landesregierungen, die Bundesregierung und die Parteien auf dieses ganz besondere Problem der Langzeitarbeitslosen immer wieder anzusprechen. Es hat sich – das muß man dankenswerterweise auch anerkennen – hier einiges bewegt in den letzten Monaten. Aber es ist noch zu wenig, und ich möchte Sie daher auch bitten, in Ihren Gemeinden im Blick auf solche Frauen und Männer sehr aufmerksam zu sein.

Präsident **Bayer**: Ich schließe die Aussprache. Der Herr Berichterstatter wünscht kein Schlußwort.

Dann bitte ich Sie, für die **Abstimmung** den Entwurf zur Hand zu nehmen:

Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II) vom 19. Oktober 1989.

Wer stimmt für diese Überschrift? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig angenommen.

Dann kommt § 1: Wer stimmt dieser Vorschrift zu? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig angenommen.

Nun haben wir einen Abänderungsvorschlag, der den Entwurf abändert. Es soll jetzt anstelle des § 2 Abs. 1 Nummer 1 die Fassung treten, die der Rechts- und Bildungsausschuß vorgeschlagen haben. Anstelle der Buchstaben a und b treten die Ziffern 1 und 2, den Text haben Sie vor sich liegen.

Wer stimmt für diesen Abänderungsantrag der beiden Ausschüsse? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Nun ist diese Abänderung mit verarbeitet. Das bedeutet dann, daß die weiteren Nummern 3, 4 und 5 lauten, statt wie bisher 2, 3 und 4.

Nun hat Herr Schellenberg im Text noch eine redaktionelle Abänderung angeregt, im Antrag finde ich das allerdings nicht mehr. Es ist angeregt worden, unter Absatz 2 nach „Absatz 1“ die Nummern 1-5 zu nennen. – Das ist eigentlich selbstverständlich, da der Absatz 1 alle fünf Nummern umfaßt. Bestehen Sie auf einer Abstimmung, oder sollen wir es wie im Entwurf geschrieben laufen lassen?

(Zuruf: „Keine Abstimmung!“)

Dann stimmen wir über den gesamten § 2 ab. Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmige Annahme.

Abstimmung über § 3 – Änderungen sind nicht vorgeschlagen: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Ich danke Ihnen. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig angenommen.

Bei § 4 Abs. 3 ist eine Änderung vorgeschlagen: Statt „wird erwartet“ soll eingesetzt werden „soll erfolgen“. – Wer stimmt für diese Änderung? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Abstimmung über den gesamten § 4: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmige Annahme.

Zu § 5 ist eine Änderung vorgeschlagen worden: Statt „... die kirchliche Industrie- und Sozialarbeit ...“ soll gesetzt werden: „... der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt ...“ und statt „sollen entsenden“ soll geschrieben werden „entsenden“. – Wer stimmt für diesen Abänderungsantrag des Rechts- und Bildungsausschusses? – Danke schön, das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Abstimmung über § 5: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig Annahme.

§ 6 – Inkrafttreten/Durchführungsbestimmungen: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. – Ebenfalls einstimmige Annahme.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Arbeitsplatzförderungsgesetz: Wer stimmt für dieses Gesetz? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen dieses Gesetz? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – Keine Enthaltungen.

Damit ist das Gesetz einstimmig verabschiedet.

(Beifall)

Wir machen jetzt eine Pause bis 11.00 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.40 Uhr bis 11.00 Uhr)

I Bekanntgaben (Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Die Sitzung wird fortgesetzt. Die **Aussprache** zum **Referat** des Herrn **Dr. Schnellbach** findet um 13.30 Uhr hier im Plenarsaal statt (keine Plenarsitzung).

V.2 Medienstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden

(siehe hierzu auch Anlage 30)

Präsident **Bayer**: Ich rufe den Bericht des Herrn Steininger für den **Bildungsausschuß** zur Behandlung auf.

Synodaler **Steininger, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Als Berichterstatter des Bildungsausschusses obliegt mir die Aufgabe, Sie mit der erbetenen Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats, nämlich der Konzeption für einen landeskirchlichen Beauftragten für Medienpädagogik vertraut zu machen (Anlage 30).

Vor dem Hintergrund der Debatte über die Eingabe OZ 9/10 von Mitgliedern der Michaels- und Lorenz-Gemeinden in St. Georgen vom 02.10.1988 betreffend den Spielfilm „Die letzte Versuchung Christi“ wurde im Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses (Protokoll der Landessynode Nr. 9/1988, Seite 114, 3. Abschnitt) die Stelle eines Medienberaters bzw. Medienpädagogen in unserer Landeskirche gefordert. Oberkirchenrat Schneider hat in einer ersten Erwiderung darauf hingewiesen, daß die vorhanden gewesene Stelle nach dem Tode des Stelleninhabers, Herrn Beusch, gestrichen wurde. In seinen weiteren Ausführungen hat Oberkirchenrat Schneider auf eine Konzeption von Herrn Bätz vom Religionspädagogischen Institut (RPI) für dieses Arbeitsgebiet einen Hinweis gegeben. Leider wurde nun diese Konzeption erst für diese Synodaltagung vorgelegt. Diese Konzeption zielt auf eine Zusammenarbeit und Zusammenfassung mit dem RPI, was Herr Bätz schon wollte. Das bedeutet: die Bild- und Tonstelle wird nicht als selbständiges „Werk“ geführt, sondern dem RPI zugeordnet. So wird zugleich das Erfordernis der Zugehörigkeit des Leiters zu einem Kollegium erfüllt. Bei dieser Zuordnung muß aber gewährleistet sein, daß die Arbeit der Stelle der ganzen Weite der kirchlichen Arbeitsfelder und Zielgruppen dient. Ihre spezielle Aufgabe muß sie sehen vor allem im Bereich der neuen Medien, wobei Beratung und Begleitung der gesamten Videothematik ein Schwerpunkt sein soll. Die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer 6 der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats hält der Bildungsausschuß für ausreichend und akzeptabel.

Einige Bemerkungen dazu:

1. Die Bereitstellung von Bild- und Tonmedien auf den Ebenen Landeskirche und Kirchenbezirk, wobei ein erheblicher Nachholbedarf und eine gezielte Nachholarbeit vonnöten sein wird, wird vordringlich.
2. Ein sachgerechter und gezielter Einsatz der Medien soll dabei den finanziellen Rahmen voll ausschöpfen.
3. Die Befähigung von Mitarbeitern, auch in den Regionalstellen, zur medienpädagogischen Qualifizierung muß intensiv angegangen werden.
4. Die Erarbeitung einer einheitlichen Registratur (Systematik) muß die vorhandenen, auszuscheidenden und neu zu erarbeitenden Medien erfassen.
5. Ganz wichtig erschien die Aufnahme von Verbindungen mit anderen landeskirchlichen Medienstellen, aber auch zum GEP (Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik), sowie Kontakte mit Rundfunk- und Fernsehbeauftragten der Landeskirche oder den staatlichen Landes- und Kreisbildstellen.

6. Unter Punkt 7 der Vorlage ist von der „Zurgeltungbringung“ medienpädagogischer Kompetenz die Rede. In dieser landeskirchlichen Arbeit wird sich die Fachkompetenz des Leiters wohl erweisen müssen.

Damit komme ich noch einmal auf den Anfang meines Berichtes zurück, wo in Voten bei der Behandlung der Eingabe OZ 9/10 zurückgegriffen werden mußte auf die Stellungnahme des Filmbeauftragten der EKD, weil unsere landeskirchliche Stelle nicht vorhanden war.

Der Bildungsausschuß stellt deshalb den Antrag:

Die Arbeit eines landeskirchlichen Beauftragten für Medienpädagogik ist so vordringlich wichtig, daß im Rahmen der Prioritäten und der Umstrukturierung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats diese Aufgabe so bald wie möglich wahrgenommen werden muß. Dafür muß ein erfahrener, medienpädagogisch ausgebildeter Leiter angestellt werden.

(Beifall)

Nachdem ich aber den Bericht schon gestern fertiggestellt habe, darf ich eine Schlußbemerkung machen: Nachdem wir gestern abend dem Stellenplan zugestimmt haben – da war ja auch bereits diese Stelle in dem Sinne beinhaltet, daß man sie sich durch die Umstrukturierung des Vorschlages erhofft habe –, dürfte es Ihnen wohl heute nicht schwerfallen, auch diesem Vorschlag des Bildungsausschusses zu folgen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr, Herr Steininger.

Ich eröffne hierzu die **Aussprache**.

Synodaler **Burkart**: Eine Verständnisfrage: Ist in dem von uns beschlossenen Stellenplan diese Stelle drin – ja oder nein?

(Zurufe: Ja! – Nein! – Jein!)

Synodaler **Ziegler**: Herr Burkart, jein! – Insofern kann die Frage nicht ganz klar beantwortet werden, weil wir gestern beschlossen haben, daß diese Stelle im Rahmen der Umstrukturierung und Neuorganisation im Oberkirchenrat ausgewiesen werden soll, eine neue Stelle dazu aber nicht geschaffen werden soll, sondern aus der Anzahl der vorhandenen Stelle soll eine umgewidmet und dem RPI zugeordnet werden.

Präsident **Bayer**: Danke, das war eine klare Antwort.

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Die Beratung wird für geschlossen erklärt.

Ein letztes Wort wünscht der Herr Berichterstatter, Herr Steininger, nicht. Dann kommt der Antrag zur **Abstimmung**. Sie haben ihn alle.

(Zurufe: Nein!)

Ich lese ihn noch einmal vor:

Die Arbeit eines landeskirchlichen Beauftragten für Medienpädagogik ist so vordringlich wichtig, daß im Rahmen der Prioritäten und der Umstrukturierung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats diese Aufgabe so bald wie möglich wahrgenommen werden muß. Dafür muß ein erfahrener, medienpädagogisch ausgebildeter Leiter angestellt werden.

Synodale **Dr. Gilbert**: Wenn wir jetzt den Antrag so hören, dann kann er doch nichts anderes als eine Empfehlung an den Oberkirchenrat sein. Nur so kann er doch verstanden werden. Deshalb müßten wir den Antrag umformulieren. Ich habe den Beschlußvorschlag hier nicht vorliegen, schlage aber vor:

Die Synode bittet den Oberkirchenrat, im Rahmen des bestehenden Stellenplans für die Medienarbeit eine Stelle zu berücksichtigen.

Präsident **Bayer**: Es ist schon etwas schwierig mit diesem Antrag. Das wäre eine Mußvorschrift mit Ermessensspielraum.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Götsching**: Die Synode hat ja jetzt das gehört, was Frau Dr. Gilbert gesagt hat. Insofern könnten wir das auch beschließen und als Empfehlung an den Oberkirchenrat weitergeben.

Synodaler **Steininger, Berichterstatter**: Frau Dr. Gilbert, darf ich Ihnen und auch der Synode zum Verständnis der Muß-Diktion, die ich in den Antrag hineingeschrieben habe, sagen, daß der Bildungsausschuß der Meinung war, daß man bei der Prioritätensetzung seitens der Landessynode nun einmal auch in diesem Fall sagen könnte, das gehöre zu einer Priorität. Ich unterstütze auch das, was Sie gesagt haben, nur: Wie sollte man es eigentlich im Grunde genommen ausdrücken? Man will vom Bildungsausschuß her damit sagen, daß die Stelle vordringlich nötig ist und bei den Prioritäten Beachtung finden sollte.

Präsident **Bayer**: Die **Aussprache** wird offiziell noch einmal eröffnet. Es kann zu allen Dingen gesprochen werden, die mit diesem Tagesordnungspunkt im Zusammenhang stehen.

Synodale **Dr. Gilbert**: Herr Steininger, wir sind uns sicherlich im Ergebnis einig. Aber wenn wir jetzt beschließen, diese Medienstelle müsse eine Priorität sein, dann wäre das die erste Prioritätensetzung, die die Synode hier vornimmt – und so weit sind wir doch noch nicht in unseren Gesprächen.

(Beifall)

Nach dem, was Herr Konsynodaler Götsching vorgetragen hat, und nach dem, was Sie am Dienstag dazu aus der Synodalen Begleitkommission als Unterlagen bekommen haben, wäre eine solche Prioritätenfestsetzung erst der nächste Schritt. Dieser muß natürlich in einem gesamten Kontext gesehen werden. Wir können uns deshalb jetzt nicht auf eine erste Priorität festlegen.

Synodaler **Ziegler**: Mein Votum geht in dieselbe Richtung, daß nämlich der empfehlende Charakter der Synode in Form einer Bitte an den Oberkirchenrat zum Ausdruck gebracht wird. Aus dem „muß“ müßte ein „soll“ werden. Sie könnten ja noch dazuschreiben, daß nach Ansicht – Sie sprechen ja im Auftrag des Bildungs- und des Rechtsausschusses – dieser beiden Ausschüsse dies eine hohe Priorität habe.

Synodaler **Dr. Gessner**: Wir haben den Antrag leider nicht vorliegen. Wenn ich ihn aber richtig verstanden habe, dann kommt das „muß“ erst bei der Qualifikation dieses Betreffenden.

(Zurufe: Nein, zweimal!)

Präsident **Bayer**: Vielleicht überlegen Sie sich einen etwas geänderten Antrag, ich lese den gestellten noch einmal vor:

Die Arbeit eines landeskirchlichen Beauftragten für Medienpädagogik ist so vordringlich wichtig, daß im Rahmen der Prioritäten und der Umstrukturierung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats diese Aufgabe so bald wie möglich wahrgenommen werden muß.

(Zurufe: Soll!)

Dafür muß ein erfahrener, medienpädagogisch ausgebildeter Leiter angestellt werden.

Synodaler **Ziegler**: Ich würde beantragen, das erste „muß“ in „soll“ umzuändern.

Präsident **Bayer**: Herr Steininger, sind Sie damit einverstanden?

(Zuruf Synodaler Steininger: Einverstanden!)

Gibt es jetzt noch Wortmeldungen?

(Zuruf: Im Rahmen des bestehenden Stellenplans!

– Weiterer Zuruf: Das ist doch klar!)

Auf Zurufe reagiere ich nicht so gern. Das ist kein Antrag.

Synodaler **Lauffer**: Dann **beantrage** ich, „... im Rahmen des bestehenden Stellenplans ...“ einzufügen.

Synodaler **Dr. Göttching**: Das würde ich nicht mit hineinbringen, denn wir wollen ja den Stellenplan im Laufe der Zeit etwas verringern.

(Erneuter Zuruf: Im Rahmen des Stellenplans!)

Synodaler **Dr. Seebaß**: Mir scheint das eine Selbstverständlichkeit zu sein, denn andererseits müßte man eine Änderung des Stellenplans beantragen. Der Zusatz ist nicht notwendig.

Präsident **Bayer**: Jetzt kommen wir zur **Abstimmung**. – Herr Lauffer, lassen Sie Ihren Antrag stehen, oder wird er zurückgenommen?

Synodaler **Lauffer**: Ich lasse ihn stehen.

Präsident **Bayer**: Herr Lauffer läßt den Antrag laufen.

(Heiterkeit)

Dann lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob der Zusatz aufgenommen werden soll: „... im Rahmen des bestehenden Stellenplans ...“.

(Zuruf: Im Rahmen des Stellenplans!)

... oder „im Rahmen des Stellenplans“.

Wer möchte diesen Zusatz in den Antrag des Bildungsausschusses aufgenommen wissen? – 17 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wir brauchen nicht zu zählen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen. – Der Antrag hat die erforderliche Mehrheit nicht gefunden.

Jetzt kommt der Antrag des Bildungsausschusses. Für das erste „muß“ ist schon „soll“ geschrieben worden. – Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungsausschusses? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8. Dieser Antrag ist angenommen.

VI
Eingabe der Theologischen Initiativgruppe und des Konventes des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU in Baden vom 13.09.1989 zur Frage der Weiterarbeit im Konziliaren Prozeß „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“

(Anlage 10)

und

Antrag der Synodalen Dr. Gilbert und anderer vom 15.09.1989 auf eine Stellungnahme der Landessynode zum Schlußdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel vom 15. bis 21.05.1989

(Anlage 11)

Präsident **Bayer**: Es berichtet für den **Hauptausschuß** Synodaler Dr. Schäfer zu „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“.

Synodaler **Dr. Schäfer, Berichterstatter**: Liebe Schwestern und Brüder in Gestalt von Präsident, Bischof und Oberkirchenrat, Synodalen und Gästen! „Die Synode stellt sich selbst für diesen konziliaren Prozeß die Aufgabe, die drei Themenkomplexe“ – also Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung – „im Rahmen ihrer Synodalarbeit in geeigneter Weise zu behandeln.“ Dies ist der Beschluß der Landessynode vom 15. November 1985 (VERHANDLUNGEN Nr. 3, S. 267), mit dem wir den Impuls des Ökumenischen Rates der Kirchen und des Düsseldorfer Kirchentages aufgenommen haben. Seither hat die Synode in vielerlei Weise durch Schwerpunktthemen und durch zahlreiche Einzelbeschlüsse diese selbstgestellte Aufgabe versucht zu erfüllen. Als letztes haben wir in der Frühjahrstagung 1989 die Erklärung von Stuttgart den Gemeinden zur Weiterarbeit empfohlen (VERHANDLUNGEN Nr. 10, S. 176 ff.). Nun stehen wir also vor dem nächsten, dem weiteren Schritt, und ich berichte für den Hauptausschuß über die Behandlung des Eingangs OZ 11/11, der um der Geschäftsordnung willen die Unterschrift dreier Synodaler trägt, aber ein Arbeitsergebnis einer gemeinsamen Sitzung ist, in der sich der Ausschuß für Mission und Ökumene und der Ausschuß für Friedensfragen im vergangenen Juni mit den Ergebnissen der Konvokation von Basel befaßt haben. Die Ihnen vorgelegte Stellungnahme will Rechnung tragen dem herausragenden kirchengeschichtlichen Ereignis einer Zusammenkunft aller christlichen Kirchen des europäischen Raumes. Doch hat dies nur einen Sinn, wenn auch Inhalte vermittelt werden, nicht nur in Form der Kenntnisnahme, sondern durch immer weitere Beschäftigung mit den Sachfragen der Erklärung von Basel. Im Glauben an Gott, den Schöpfer, und im Glauben an Jesus Christus, der unser Heil ist, zukünftiges Heil, aber auch schon angebrochenes Heil, im Glauben an Jesus Christus auch, der uns in die Nachfolge ruft, sehen wir die Befassung mit den bedrängenden Fragen der Gegenwart als einen Teil unserer Verantwortung vor Gott. So ist es zu begrüßen, daß gerade die Basler Erklärung den theologischen Zusammenhang zwischen Glaubensgrundlegung und Konkretionen in den drei Themenbereichen so ausführlich darlegt.

Manche in den Kirchen haben sich weitergehende konkrete Forderungen gewünscht, da ist eben Basel ein Konsenspapier. Weitergehen heißt dann: Nun den Auftrag weiterführen, den die Versammlung von Basel den Kirchen und Christen empfiehlt, nämlich im Konziliaren Prozeß bleiben und überall an der Umsetzung der Impulse von Basel weiterdenken, weitersprechen, weiterhandeln. Fortsetzung des Konziliaren Prozesses ist also nicht nur das Augenmerk auf die Weltversammlung in Seoul im nächsten Jahr, sondern sind die Bemühungen um mitverantwortliche Gestaltung des Lebens in der ganzen Schöpfung. Dies bedeutet gleichzeitig, daß mit der Erklärung von Basel die Erklärung von Stuttgart nicht überholt ist, sondern daß beide Arbeitspapiere Gegenstand unserer Bemühungen bleiben müssen.

Die Aufgabe der Synode in dieser Situation kann es nun sein, mit dem hier als Eingabe vorgelegten Text einer Stellungnahme den Impuls weiterzureichen in die Gemeinden, die uns als Synode anvertraut sind. Weiterreichen heißt also für uns als Synodale, nicht eine Erklärung verabschieden, die wir dann im Protokollband nachlesen werden, sondern uns selbst zu engagieren dafür, daß wir in den Bezirken und Gemeinden die Beschäftigung mit den Themenkomplexen Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung nicht aufgeben bzw. überhaupt erst richtig anfangen.

Wenn wir also zurückblicken auf das so hochgerühmte besondere Ereignis der Basler Zusammenkunft, an dem gerade aus unserer Landeskirche viele Christen in unterschiedlichen Formen teilgehabt haben, also nicht nur unser offizieller badischer Delegierter, Pfarrer Dr. Gerhard Liedke, dem dafür an dieser Stelle Dank zu sagen ist – wenn wir also auf Basel zurückblicken, dann ist nicht Euphorie im Rückblick angesagt, sondern leidenschaftliches Engagement für den Blick auf den Weg, der in Basel eine wichtige Zwischenstation hatte.

Der Hauptausschuß bittet also die Synode, den vorgelegten Text (OZ 11/11) als Stellungnahme der Landessynode zu übernehmen. Der Hauptausschuß ergänzt diesen Text an einer Stelle. Unter 4.3.1 wird angefügt: „In vielen Gemeinden rückte das Thema 'Gerechtigkeit' auch durch Partnerschaften mit Gemeinden in sozialistischen Ländern und Ländern der 'Dritten Welt' verstärkt ins Bewußtsein.“

Zum Thema des Konziliaren Prozesses gehört auch die Eingabe mit der Ordnungsziffer 11/10, die Theologische Initiativgruppe und der Konvent des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU in Baden wollen hier das gleiche tun: Weiterarbeit im Konziliaren Prozeß anregen und daran mitwirken. Dies hat der Hauptausschuß mit Anerkennung wahrgenommen. Nun kann gesagt werden, daß der Antrag nach OZ 11/10 in der Arbeit aus Synodemitte und dem von hierher vorgelegten Stellungnahmetext aufgeht. Das Anschreiben zu dem Antrag des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU regt noch an, daß eine beigefügte Problemskizze als Material für die Diskussion im Konziliaren Prozeß weitergeleitet werden möge. Hierzu ist festzuhalten: Der Hauptausschuß hatte in seiner Diskussion Bedenken dagegen, die Synode zum Verteiler von Texten zu machen, die nicht aus der Synodemitte heraus entstanden sind. Materialien zum Konziliaren Prozeß, Stellungnahmen verschiedenster Gruppen gibt es in Hülle und Fülle. Einen Text aus der Fülle von Materialien auszuwählen und zum Teil einer Synodenerklärung zu machen, wäre also sicher auch ungerecht gegenüber vielen anderen, die sich um Stellungnahmen bemüht haben. Wenn die Synode allerdings die vorgelegte Stellungnahme beschließt, dann ist es Gegenstand des Punktes 3.3, daß in Arbeitshilfen, die wir von der Arbeitsgemeinschaft Werke und Dienste erbitten, natürlich auch auf eine solche Problemskizze hingewiesen werden kann, damit die Gruppen und Gemeinden sich damit beschäftigen. Das ist unsere Hoffnung, daß Materialien von vielen Gruppen den Gemeinden zur Verfügung stehen zum Gespräch zwischen den Positionen – in der Hoffnung, daß auch die Beschäftigung mit Bedenken ein qualifiziertes Mitmachen in der Sache des Konziliaren Prozesses ermöglicht. Dies ist allerdings auch im Hauptausschuß gesagt worden zur vorgelegten Problemskizze: Aus ihr wird nicht deutlich, wo die Gruppe der Eingabe nun sich in Sachen Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung konkret engagieren will. Andererseits kann man darin einen Gesprächsbeitrag erkennen, der verhindern soll, daß das Basler Papier in einer enggeführten Weise theologisch falsch gebraucht werde – theologisch falsch, denn die aufgezeigten Probleme lassen sich eigentlich nicht an dem Basler Papier (und auch an der Stuttgarter Erklärung nicht) festmachen, sondern allenfalls an einer Wirkungsgeschichte der Dokumente bei manchen Christen, die den Zusammenhang von Glaubensgrundlage und ethischen Folgerungen auseinanderreißen würden. Das muß unser aller Anliegen sein: daß wir das Reden vom Vorletzten

nicht an die Stelle des umfassenden Hoffens und Vertrauens auf Jesus Christus setzen.

Dem Hauptausschuß lag daran, auch an dieser Stelle noch einmal hinzuweisen auf das Papier, das der Konsynodale Wöhrle im Auftrag des Friedensausschusses und damit indirekt im Auftrag der Synode für die Dekade Materialien erstellt hat: Die Stellungnahme zu der Erklärung des theologischen Konvents Bekennender Gemeinschaften unter dem Titel „Konziliarer Prozeß – Unbiblisch – Antichristlich?“. In diesem Papier wird deutlich gemacht, wie man die Bemühungen aller derer richtig interpretieren kann, die sich im Konziliaren Prozeß aus der Überzeugung des christlichen Glaubens heraus engagieren (lag den Synodalen vor – hier nicht abgedruckt).

Der Hauptausschuß beantragt also:

Die Synode möge durch Beschluß diese vorgelegte Stellungnahme abgeben mit der eingefügten Ergänzung unter 4.3.1: „In vielen Gemeinden rückte das Thema 'Gerechtigkeit' auch durch Partnerschaften mit Gemeinden in sozialistischen Ländern und Ländern der 'Dritten Welt' verstärkt ins Bewußtsein.“

Ich möchte schließen mit Worten aus der Schlußpassage des Basler Dokumentes, mit denen „wir bekräftigen, daß der ökumenische Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in erster Linie das Werk des Heiligen Geistes ist. In Einheit mit ihm können wir weiterarbeiten und uns freudig und mutig engagieren. Wir glauben, daß der Heilige Geist die tiefste Quelle des Lebens, der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung ist. Wir beten um Gottes Segen für unser Bemühen. Wir beten, daß Gottes Wille geschehe 'wie im Himmel, so auf der Erde'“ – soweit das Zitat, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank. Ich eröffne die **Beratung** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Synodale **Dr. Gilbert**: Die Konkretionen, die in diesem Papier unter Punkt 4 angesprochen sind, reichen wir natürlich nicht nur an andere weiter; wir sollten sie als Synode selber ernst nehmen. Wir haben selbst etwas dazu zu leisten. Dazu möchte ich zwei sehr divergierende Eindrücke von diesen Tagen in der Synode weitergeben. Sie stellen uns in die Spannung, wie sie auch heute morgen in der Andacht angesprochen wurde.

1. Konkrektion für Gerechtigkeit.

In dem in diesen Tagen viel zitierten Einzelplan 3 sind sicherlich kleine Schritte gewagt. Aber der Haushaltsrede unseres Finanzreferenten können wir noch etwas sehr viel Bedeutsameres in der Richtung auf Gerechtigkeit hin entnehmen. Es steht unter Ziffer 4.1 der gewichtige Satz: Damit wird deutlich, daß der Grundsatz ernstgenommen wird, wonach die Verpflichtungen des Einzelplans 3 so auszuweisen sind wie andere Rechtsverpflichtungen. – Das ist eine weittragende Aussage, für die wir sehr dankbar sein müssen.

2. Eine etwas nachdenklichere Bemerkung.

In dem Basler Dokument ist die Verpflichtung aufgenommen, sich den Anforderungen des Brundtland-Berichts zur Energieeinsparung zu verpflichten. Wir werden dem ja sicherlich gleich zustimmen und das auch sehr wichtig finden. Wir haben gestern im Nachtragshaushalt eine hohe

Computerausrüstung für den Oberkirchenrat, die für dessen Arbeit sicherlich sehr wichtig ist, beschlossen. Das bedeutet – wie andere besser wissen als ich und möglicherweise irre ich mich gerade mit diesem Beispiel sehr – hohen Elektrizitätsbedarf. In dieser Spannung stehen wir; die müssen wir aushalten. Sie müssen wir aber auch sehen, wenn wir ein solches Dokument wie das von Basel gutheißen, beschließen und weiterreichen. Wir können dieses Dokument an vielen Stellen eben einfach gar nicht füllen. Ich meine, wir müßten immer wieder die Erklärung solcher Bescheidenheit in alle unsere Beschlüsse und Gedanken dazu einfließen lassen.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Es wird immer wieder gefragt: Wie geht denn in unserer Landeskirche dieser Konziliare Prozeß weiter? Heute ist uns dafür ein weiterer Anstoß gegeben worden. Ich möchte eines noch hinzufügen. Der Prozeß sollte nicht so weitergehen, daß er nur von denen weitergeführt wird, die sich von vornherein geöffnet und angeschlossen haben, aber an denen vorbeigeht, die hier ihre ganz erheblichen Bedenken haben.

Der Konziliare Prozeß wird dann im Blick auf die in Stuttgart und Basel verhandelten Inhalte auch von uns mit geführt, wenn er uns endlich auch in unserer Kirche aus der immer wieder festzustellenden Frontstellung herausführt, in dem er für die einen sozusagen das Zauberwort ist für alles, was jetzt das Reich Gottes in allernächster Zeit bringen kann – ich spitze zu – und in dem er für die anderen das ebenso böse und dämonisierte Reizwort ist. Von daher richte ich von neuem die Bitte an diejenigen, die sich sehr viel davon erhoffen und die sehr viel investieren, daß sie es immer wieder von neuem tun und offenbleiben im Gespräch mit anderen, die ihre Bedenken haben. Und dann die Bitte an die anderen, sich nicht dem Konziliaren Prozeß zu verschließen und innerlich abzublocken. Hier ist etwas in Bewegung geraten, was nicht nur für unsere Kirche, sondern auch für andere Kirchen wichtig ist.

In der letzten Nummer der „Informationen“ der Erzdiözese Freiburg ist ein viel beachteter, großer Bericht von Weihbischof Wehrle, der ja auch vor Ihrem Ausschuß, Frau Dr. Gilbert – –

(Zuruf der Synodalen Dr. Gilbert)

– Entschuldigung –, bei der Landestagung für Fragen aus Mission und Ökumene gesprochen hat und der deutlich gemacht hat, was es auch für die katholische Seite bedeutet.

Zu Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung darf ich einmal auf folgendes hinweisen: Wir haben es bei der letzten Synodaltagung schon einmal angesprochen im Zusammenhang mit dem Thema Friede, die EKD-Texte Nr. 29 „Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung“, sind kürzlich erschienen und heftig umstritten. Sie haben die Reaktionen gelesen. Von allen, die für sich hier ein Urteil erwarten oder sich bilden wollen, die junge Leute zu beraten haben, ob sie den Dienst in der Bundeswehr tun, ob sie sich für den Zivildienst entscheiden, sollte diese Lektüre aufmerksam, kritisch gelesen werden. Sie kann helfen, unser eigenes Urteil an theologischen Grundaussagen zu orientieren, auch im Widerspruch.

Es ist also wichtig, daß wir selber in diesem Prozeß drin bleiben, der ein ganz wichtiger, lebendiger Prozeß des eigenen Nachdenkens und immer neuen Nachdenkens sein muß.

Synodale **Übelacker**: Ich möchte das, was Frau Gilbert eben gesagt hat, nachdrücklich unterstreichen. Mir geht

es genauso wie ihr. Auch ich sehe die Diskrepanz zwischen dem, was wir fordern, begrüßen und in die Gemeinden weitergeben, und dem, was wir hier mit allen Konsequenzen beschließen. Mir macht das manchmal große Beschwerden. Ich würde Sie alle bitten, auch in unseren Beschlüssen daran zu denken: was hat das für Konsequenzen an Energieverbrauch, an Umweltfolgen, an Arbeitsplätzen, an anderen Dingen?

Aber ich möchte auch etwas zu der Problemskizze des CDU-Arbeitskreises sagen. Ich finde, es ist gut, wenn wir, die wir im Konziliaren Prozeß engagiert sind, immer wieder darauf hingewiesen werden: wir können das Reich Gottes nicht bauen, wir bauen es nicht, Gott baut es.

Ich hatte den Eindruck, daß in Basel weniger als in Stuttgart diese Versuchung spürbar war. Sie ist bei manchen sicherlich da. Ich denke da auch an manche Äußerungen von unseren südafrikanischen Freunden. Aber es ist gut und notwendig, daß wir noch darauf hingewiesen werden. Das gibt uns dann wahrscheinlich auch mehr Freiheit, vielleicht auch die Fähigkeit, mit denen zu sprechen, offen und einladend zu sprechen, die den Konziliaren Prozeß ablehnen. Mir ist es ein großes Anliegen, daß wir das so darstellen können, daß eben auch die, die das als anti-christlich bekämpfen, begreifen, aus welcher christlichen Verantwortung wir auf diesem Weg sind.

(Beifall)

Synodaler **Weiland**: Ich möchte einige Bemerkungen machen und damit auch für jene sprechen, die diesen Prozeß distanziert und kritisch begleitet haben. Das Basler Dokument hat Türen geöffnet und auch für solche einladend gewirkt, die von einigen Aussagen in der Stuttgarter Erklärung befremdet waren. Es hat also den Prozeß des Aufeinander-Zugehens, den sich Frau Übelacker und auch viele andere wünschen, im guten, positiven Sinne beschleunigt.

Ein zweiter Punkt. Wenn es nun dennoch bei manchem Distanz zu dem Konziliaren Prozeß gibt, dann weniger deshalb, weil man hier nicht mit Aussagen übereinstimmen würde, sondern sehr stark auch deshalb – das wäre nun meine eigene persönliche Position –, weil man den Eindruck hat: Sollte Kirche, sollte deutsche Kirche in der Situation des ausgehenden zweiten Jahrtausends nicht andere Prioritäten setzen? Kein Mensch bezweifelt, daß Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sehr, sehr dringende Themen sind. Aber ich meine, Kirche hat daran zu erinnern, daß das ureigenste Aufgaben der Politik sind und daß die Aufgabe der Kirche hier in der Erinnerung besteht. Dagegen empfinde ich den Auszug aus den Kirchen, den nachlassenden Glauben, das Neuheidum in Deutschland als eine der ersten Herausforderungen für die Kirche. So werden wir nun einfach von unseren physischen Energievorräten vor die Frage gestellt: Worauf konzentrieren wir uns, woran binden wir unsere Energie? Ich empfinde es als hilfreich, wenn wir dann nicht gegenseitig Schuldzuweisungen machen und sagen, was recht und falsch ist. Aber wir müssen schlicht und einfach die Tatsache sehen: die Kirche kann nicht alles tun. Und es gibt relevante Gruppen in der Kirche, denen es ein Herzensanliegen ist, etwas gegen die Glaubenslosigkeit unseres Volkes zu tun. Dafür bitte ich um Verständnis. Daß durch diese Energiebindung eben keine Kraft mehr für andere Dinge frei ist, das bitte ich Sie zu verstehen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich darf mich den Ausführungen des Synodalen Weiland weitgehend anschließen. Auch ich spreche als einer, der den Konziliaren Prozeß kritisch verfolgt hat. Ich sehe nun positive Zeichen, auch durch die Basler Erklärung. Ich möchte eindeutig sagen, daß mir der Konziliare Prozeß nun innerhalb unserer evangelischen Landeskirche am Herzen liegt. Der Theologische Konvent mit seiner Erklärung hat hier keinen guten Beitrag geleistet, und ich kann mich dem nicht anschließen. Ich sehe in der differenzierteren Stellungnahme des Theologischen Arbeitskreises ein erstes Signal dafür, daß doch innerhalb größerer Kreise Gesprächsbereitschaft besteht. Dieses sollten wir unbedingt fördern.

Die Frage der Priorität bleibt allerdings eine wichtige Frage. Bei der ungeheueren Beanspruchung, der wir in unseren kirchlichen Ämtern alle ausgesetzt sind – ob haupt- oder ehrenamtlich –, können wir nicht alles tun. Es muß hier Gelegenheit sein, daß der einzelne eine Priorität setzt, ohne damit das Anliegen des andern von vornherein als unchristlich abzuqualifizieren.

(Beifall)

Da sehe ich die Aufgabe für die Zukunft, ein Stück vielleicht auch nebeneinanderher den Weg zu gehen, aber in eine gemeinsame Richtung: Konkurrenz, Parallelität in dem Sinne, daß wir gemeinsam wie die Jünger am Ostermorgen auf ein Ziel zulaufen, vielleicht nicht immer in demselben Schritt oder im Gleichschritt, aber doch so, daß das Ziel klar bleibt.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich möchte hier fragen, ob das Stichwort „Priorität“ in diesem Zusammenhang das eigentliche Problem trifft. Ich will es einmal so sagen, man hat leicht den Eindruck, als ginge es den einen mehr darum, das Evangelium zu verkündigen, das Glauben weckt, und die anderen kümmern sich mehr um die sozialen, politischen und sonstigen Probleme. So wie ich das Evangelium verstehe, impliziert es immer wieder eine Botschaft, die den Menschen in seiner Not, in seiner Betroffenheit, in seinem Leiden, in seiner Sünde, in seiner Befangenheit usw. trifft. Das heißt, wo immer Evangelium wirklich den Menschen angeht, da spricht es auch von den Problemen, an denen Menschen leiden und die ihn gefangen nehmen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man jetzt eine Alternative daraus macht und sagt: Wir müssen uns sozusagen auf Prioritäten konzentrieren, wir haben nicht für alles Zeit. Ich kann es nur dahingehend verstehen, daß sich nicht jeder nach Basel begeben kann und nicht jeder die ganzen Papiere lesen kann. Nicht einmal ich kann das.

(Zuruf: Aber bald! – Heiterkeit)

Auch dann habe ich noch andere Prioritäten.

(Zurufe: Aha! – Hört, hört! – Heiterkeit)

Aber das müßte doch eigentlich klar sein: In dieser Welt voller Ungerechtigkeit, voller Unfrieden, in dieser totalen Bedrohung der Schöpfung kann es doch keine Evangeliumsverkündigung mehr geben, die das ausspart.

(Beifall)

Ich will es einmal so herum sagen. Ich habe in meinem eigenen Leben Evangeliumspredigt erlebt, die an meiner Not völlig vorbeiging. Ich war nicht nur nicht angerührt, sondern ich war entrüstet über einen Pfarrer und über eine Kirche, die die bedrängten Menschen damit abspeist. Ich

habe nachher gemerkt: als die Verkündigung meine Situation aufnahm und mir in dieser Not eine Antwort und einen Weg zeigte, wurde ich auf einmal lebendig und lebte auf.

Gerade wenn Sie mit jungen Menschen heute reden, können Sie das nicht voneinander trennen. Das wäre für mich ein ganz zentrales Anliegen.

(Beifall)

Synodaler **Gustrau**: Ich habe mich jetzt nur gemeldet, damit wir als Synode nicht als Dilettanten bezüglich des Energieverbrauchs in die Geschichte eingehen. Moderne Technik – und dazu zählt sicherlich die Datenverarbeitung – ist dadurch gekennzeichnet, daß sie ausgesprochen wenig Energie verbraucht. Um es an einem Beispiel zu sagen: Ein Weg ins „Rote Haus“ ist wahrscheinlich viel mehr energieaufwendig, als die gesamte Anlage pro Tag verbraucht. Wir sollten uns das doch auch einmal ein bißchen überlegen und uns bezüglich dieser technischen Fragen schlicht und ergreifend sachverständig machen.

(Beifall)

Synodale **Gräß**: Ich frage: Wann gab es eine Zeit, wo sich so viele Menschen für ein Christsein eingesetzt haben, das bewußt die Aufgaben in der Welt wahrnehmen und gemeinsam handeln will? Es fiel mir gerade ein: Der Weltgebetstag begann aus dem Sehen einer Not, eingetreten durch die Einwanderer in Amerika, die verlassen waren, die keine Unterkunft hatten und keine Arbeit fanden. Da haben Frauen erkannt, daß sie hier eingreifen müssen, und haben sich im Laufe der Jahre immer mehr zusammengeslossen. So ging das bis heute. Sie könnten sicherlich von vielen solcher Anfänge berichten. Warum werden solche Aufbrüche so stark gebremst? Dieses Eindruck kann ich mich nicht erwehren. Ich habe den Vortrag von Weihbischof Wehrle gehört. Ich habe erlebt, wie Basel starke Eindrücke bei ihm hinterlassen hat, ja, wie es ihn verändert hat. Das hat er persönlich auch zugegeben. Ich habe damals gemeint: Schade, daß der Papst nicht in Basel gewesen ist!

(Heiterkeit)

Er hat als Auftrag hinterlassen: Wir müssen dranbleiben, alles hängt davon ab, wie es in den Ortsgemeinden weitergeht, wie da im kleinen die Aufgaben, die immer wieder genannt werden, angepackt werden. Keiner kann alles machen; aber das ist unsere Aufgabe – und das ist meine Bitte an die Synodalen –, daß wir uns dieses Auftrags annehmen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich bin sehr dankbar für das, was Konsynodaler Weiland anfangs sagte. Ich sehe darin einen neuen Schritt auf diesem Weg, daß wir ihn gemeinsam gehen können. Es war Bonhoeffers Erfahrung bei dem Besuch der Negerghettos von Harlem – ich habe das Zitat nicht genau im Kopf, aber es war ungefähr so –, daß es Strukturen in der Welt gibt, die der Verkündigung des Evangeliums im Wege stehen können. Deswegen, meine ich, gehört beides zusammen: die Bemühung gegen das Neuheidentum durch Verkündigung des Evangeliums und die Verantwortung für die Strukturen der Welt. Das ist doch der Grundgedanke zum Beispiel der Netzwerke, daß man sich vernetzt weiß und dadurch die Spannung und Belastung aushalten kann, daß einer oder eine Gruppe nicht alles gleichzeitig tun kann. Aber das bedeutet eben auch: da, wo ich mich engagiere, tue ich es in meinem Teilbereich, den ich verantwortlich auswähle, weil ich weiß,

daß die, die sich anderswo engagieren für die Verkündigung des Evangeliums, es mit der gleichen Hoffnung, mit der gleichen Glaubensgrundlage tun. Dann wird ein Zusammen daraus, in dem man sich nicht mehr die Vorordnungen oder Nachordnungen vorrechnen muß und sich abgrenzt und sagt: wir sind näher dran, ihr seid ferner weg, oder umgekehrt, sondern in dem man weiß, wir sind verbunden durch die Gemeinschaft einer Kirche und der Kirchen überhaupt, und ihr tut das, was wir nicht leisten können, weil wir das tun, was ihr nicht leisten könnt. Dann allerdings gehört dazu, daß man bei allem gründlich Reflektierten, auch bei allem Vorsichtigen in diesem Prozeß die Probleme nicht als Bremsen benützt, sondern als Möglichkeiten des Weiterhelfens auf dem richtigen Weg. Ich hoffe, daß uns auf diese Weise der Konziliare Prozeß zusammenführt, und bin dankbar dafür, daß einige Voten hier gezeigt haben, daß wir dafür Chancen haben.

(Beifall)

Synodaler Punge: Wir haben heute morgen ein Referat zu dem Thema „Mission heute als Auftrag unserer Kirche“ gehört. In These 2 heißt es da – meiner Ansicht nach sehr fein beschrieben –: „Das ganzheitliche Zeugnis umfaßt Verkündigung und Dienst.“ Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß auch das Manila-Manifest sehr eindeutig von den gesellschaftlichen Konsequenzen des Evangeliums spricht. Deshalb, meine ich, genügt es für die Zukunft nicht mehr, sozusagen arbeitsteilig vorzugehen, daß die einen dieses tun und die anderen jenes, sondern glaubenweckende Verkündigung und das Bedenken der gesellschaftlichen Konsequenzen müssen in Zukunft und auch jetzt schon stärker zusammengebunden werden. Das heißt also, sowohl die einen müssen die glaubenweckende Verkündigung im Auge haben und mittragen und die anderen die gesellschaftlichen Konsequenzen.

(Beifall)

Synodaler Jung: Auch der Konziliare Prozeß in seiner dreifachen Ausrichtung und mit seinen drei zentralen biblischen Themen hat missionarische Kraft und hat viele Menschen in den Einflußbereich des Evangeliums hineingezogen. Ich sehe das mit großer Dankbarkeit und sehe das gleiche mit Dankbarkeit im Blick auf die evangelikale Bewegung. Ich kann das konkurrierende Nebeneinander deshalb nicht so gut verstehen. Meines Erachtens, Herr Dr. Schneider, geht es nicht nur um ein Nebeneinander, sondern es ginge eigentlich um ein stellvertretendes Miteinander, aus dem eine Dankbarkeit nach beiden Seiten hin entstehen könnte, im Sinne des biblischen Bildes vom Leib mit den vielen Gliedern. Das soll ruhig eine *kritische* Dankbarkeit sein; denn das gegenseitige Akzeptieren besteht auch im kritischen Begleiten. Man ist darauf angewiesen, aufeinander zu hören. Ich meine, das Ganze könnte doch auch ins Positive gewendet werden, indem wir entdecken, daß wir in manchen Dingen einander komplementär brauchen, um im Sinne der Evangeliumsbotschaft in unserer Zeit in rechter Weise als Kirche am Werk zu sein.

(Beifall)

Synodaler Renner (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

Präsident Bayer: Wer stimmt für Schluß der Rednerliste? Danke sehr. Gegenstimmen? – 6. Enthaltungen? – 11. Die Rednerliste ist geschlossen.

Auf der Rednerliste stehen der Landesbischof, Herr Dittes, Herr Beile, Herr Leichle und Herr Friedrich. Im Einverständnis mit dem Herrn Landesbischof kommt zunächst Herr Dittes.

Synodaler Dittes: Wenn ich jetzt etwas Persönliches sage, möchte ich es bitte nicht so verstanden wissen, als ob ich mich jetzt für irgend etwas rühmen möchte; aber ich möchte etwas zu dem Gegensatz von Reden und Tun sagen. Ich setze mich gern ein für missionarische Kirche und für Weckung des Glaubens. Dafür schlägt mein Herz. Ich bin für Mission, für Volksmission. Aber auf der anderen Seite ist es für mich auch eine Selbstverständlichkeit, mich für die Bewahrung der Schöpfung, für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen.

Ich darf Ihnen einmal Beispiel geben, wie das zusammenhängt. Wer im Glauben an Christus steht und weiß, daß unsere Welt durch Schöpfung geworden ist, wird sich auch in Diskussionen dafür einsetzen. Ich verwende auch in der Industrie nicht das Wort „Natur“, sondern immer wieder das Wort „Schöpfung“. Dann merken meine Partner, daß ich an die Schöpfung dieser Welt glaube.

Das zweite ist, daß ich mich, so durch den Glauben motiviert, in der Industrie und in meinem Betrieb einsetze. Schon seit zwei Jahren habe ich die verbotenen CKW's – Chlorkohlenwasserstoffe – durch große Anstrengungen beispielhaft durch andere Stoffe ersetzt.

Das kommt nicht unter einem Druck von außen zustande, sondern entsteht aus meinem Glauben, während sich noch viele Kollegen gerade für das Gegenteil einsetzen. Da wird unsere Sache ganz praktisch, wenn wir dort, wo wir stehen, versuchen, es durchzusetzen. Das ist viel wirksamer. Wir haben heute schon im Umweltschutz so strenge Gesetze, daß die Industrie ungeheuer stöhnt. Ich bin in manchen Sachen recht froh darüber. Wir werden da herausgefordert, müssen Lösungen suchen, auch bei der Reinhaltung des Wassers. Wer nicht eine Ethik aufgrund der Schöpfung besitzt, das heißt, wer nicht missioniert ist, wer nicht die Verantwortung vor Gott kennt, wird eben nicht so handeln. Ich möchte das einfach mal darstellen, daß es hierauf ankommt. Ich darf Ihnen sagen, ich bin im Moment sogar mit Daimler-Benz im Clinch wegen der Abschaffung und Zurückdrängung dieser gefährlichen Stoffe. Das ist sicherlich schwerer, als in Basel Papiere zu verfassen, gegen einen Konzern vorzugehen, der sagt, diese Teile müssen so und so behandelt werden, auch wenn die Gesundheit von Mitarbeitern auf dem Spiel steht. Ich habe gerade in der letzten Woche ein Telefax verfaßt und gesagt: Wir lehnen es ab 1. Januar 1990 ab – auch aus Gründen der Gesundheit meiner Mitarbeiter –, die Teile noch so zu fertigen. Jetzt sagen Sie mir, wir würden uns nicht für diese Sache einsetzen! Da wird es praktisch. So muß jeder Christ sehen, an welcher Stelle er kämpft.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich möchte nur noch einmal das eine Argument aufgreifen, das in der Diskussion immer wieder eine Rolle spielt und das Sie genannt haben, Bruder Weiland, als Sie von den ureigenen Aufgaben der Politik gesprochen haben. Es ist richtig: Es ist ureigene Aufgabe der Politiker, politisches Leben zu gestalten. Das ist nicht Aufgabe der Kirche, zu „gestalten“. Aber nun kommen diese Politiker und fragen: Wie sollen wir das tun? Helft uns! Kirche, hilf uns!

Dafür Beispiele. Als wir letztes Jahr in Straßburg mit der Kirchenleitung der Reformierten und Lutheraner zusammen

waren und einen Mittag über das künftige Europa gesprochen haben, haben wir zum Schluß den aus dem Auswärtigen Amt aus Bonn gekommenen Referenten gefragt: Was ist nun Aufgabe der Kirche? Da hat er gesagt: Aufgabe der Kirche ist es, bei dieser Entwicklung, die, wie wir erwarten und erhoffen, auch eine ungeheuere ökonomische Zusammenballung bringen wird, für die Bewahrung der Schöpfung einzutreten. Das hat er gesagt. Und er fügte hinzu: Sie wissen von ihrem Glaubensbekenntnis her etwas von der Notwendigkeit, den Glauben an Gott, den Schöpfer, mit so handfesten Entwicklungen in Zusammenhang zu bringen.

Zweites Beispiel. In einem kleinen Kreis – ich habe daran nicht teilgenommen, Bischof Kruse hat jetzt in Washington davon berichtet – hat ein Gespräch stattgefunden mit dem Direktor und einigen wenigen Mitarbeitern des Internationalen Weltwährungsfonds. Das ist zustande gekommen, weil letztes Jahr, als der Internationale Währungsfonds (IWF) in Berlin tagte, im Vorfeld viele Aufregungen da waren. Gruppen haben angekündigt, sie würden das stören. Kritische kirchliche Gruppen haben gesagt, wir werden nicht stören, aber wir wollen eine Veranstaltung machen, die die Fragestellung im Blick auf Verschuldungsprobleme der Dritten Welt, im Blick auf das Weltwirtschaftssystem so deutlich zur Sprache bringt, daß auch die Delegierten, die zum IWF nach Berlin kommen, nicht einfach daran vorbeigehen können.

Bischof Kruse hat sich dann stark eingesetzt. Die katholische und die evangelische Kirche haben die Verantwortung für die Vorkonferenz übernommen. Der Direktor des Weltwährungsfonds war nicht nur dankbar für diese Veranstaltung und für das, was dort kritisch gesagt wurde, sondern er hat auch erklärt: Wir müssen an diesen Fragen mit Ihnen weitermachen. Wir haben Sachverstand, den haben Sie nicht, aber Sie bewahren uns, in unserem Sachverstand Bereiche abzublenden, die wichtig sind.

So könnte der eine und der andere von uns noch Beispiele bringen. Es ist Aufgabe der Kirche, Menschen, die in diesen Zwängen sind, das Gewissen zu schärfen bzw. ihnen zu helfen, vor den Zwängen nicht nur zu kapitulieren. Das ist ureigene Aufgabe vom Evangelium her.

Schließlich können wir doch nicht mit Spannung mitverfolgen, was zur Zeit drüben in der DDR vor sich geht, ohne auch zu wissen, welchen Beitrag hier die Kirche nun schon seit Monaten geleistet hat, indem sie für Gruppen – auch für Gruppen, die mit Kirche nicht viel im Sinn haben, aber mit Veränderung von politischen Verhältnissen – die Gotteshäuser, die Kirchen, für Gebetswachen und für Gebetsgottesdienste geöffnet hat.

(Beifall)

Schwester Laudien hat uns neulich gesagt und wird uns das auch bestätigen, was das für die Kirche bedeutet, in welche Zerreißprobe sie da innerlich, auch theologisch, hineinkommen kann. Aber ich meine, das ist ureigener Auftrag der Kirche. In diesem Sinne, Bruder Weiland, wollte ich das Stichwort noch einmal aufnehmen, damit es nicht zu einem getrennten Nebeneinander kommt.

(Beifall)

Synodaler **Beile**: Der Konziliare Prozeß und das, was damit zusammenhängt, war mir ein Reizwort. Sie konnten es mir anmerken. Aber ich beginne – ich will das gern bekennen –, diesen Konziliaren Prozeß bei mir selber zu entdecken. Ich bin Ihnen, lieber Herr Schäfer, ausgesprochen dankbar für Ihre heutigen Worte. Die Erfahrung, die

ich hier mit Ihnen – auch in manchen Spannungen – erlebte, hat mich verstehen lernen lassen. Das, was „die anderen“, so sagte ich früher, verfolgen, ist wirklich ein geistliches Anliegen, und ich kann mich nicht einfach davon distanzieren. Ich will es so sagen: Der Spalt, den ich immer offengehalten hatte – auch früher – für das, was ein anderer Christ sagt, ist zu einer halboffenen Tür geworden. Und so viel weiß ich heute, ich kann sie wirklich mit innerer Anerkennung begleiten. Noch sind natürlich Akzentunterschiede da, aber sie sind sozusagen auf dem gleichen Wort. Das klingt schon beinahe biblisch; denn Logos, Christus, das eine Wort – auf dem stehen wir doch gemeinsam. Dafür bin ich dankbar.

(Beifall)

Synodaler **Leichle**: Vieles von dem, was gesagt ist, kann ich bejahen. Es ist mir auch klar, daß es Strukturen geben kann, die dem Evangelium entgegenstehen. Die gibt es; aber es gibt andererseits auch keine Garantie dafür, daß die Strukturen, die wir schaffen, vom Heiligen Geist auch benützt werden. Das muß man auch sehen.

Ich kann dieses Papier – es ist ja relativ konkret und nennt sehr viele Punkte – dann mit tragen, wenn klar ist, daß es ein Arbeitspapier für uns ist und kein Papier, aus dem dann in zwei Jahren solche Folgerungen gezogen werden: Damals habt ihr doch alle mitgestimmt, jetzt könnt ihr nur noch so handeln und den nächsten Schritt in dieser Weise tun. Das ist schon einige Male hier geschehen. Die Ausführungen enthalten doch eine ganze Anzahl Dinge mit beträchtlichen theologischen Implikationen, die ich nicht so ohne weiteres und unbesehen übernehmen kann. Ich kann sie mit übernehmen als Arbeitspapier und als eine Aufgabe, daran weiterzuarbeiten, zum Beispiel heißt es: Das Dokument ist in drei Schritten aufgebaut: Sehen, Urteilen, Handeln. Das ist natürlich sehr kurz. Das kann richtig, das kann falsch sein: Mir ist ganz klar, daß zu dem, was ich sehe, wie ich urteile und wie ich danach handle – und wenn Handeln dann auch gelingen soll und das bewirkt, was es bewirken soll –, die Kraft Gottes nötig ist und die Einsicht Gottes und das Wirken des Heiligen Geistes damit verbunden sein muß. Ich denke, das Evangelium hat nicht einfach nur eine Wenn-Dann-Struktur: Wenn ich etwas für richtig halte, dann setze ich das kraft meines Willens auch um! Da gibt es für mich eine ganze Anzahl theologischer Probleme. Ich möchte diese hier nicht weiter ausbreiten, aber ich denke, ich kann es akzeptieren, wenn es heißen soll, daß es ein Papier ist, an dem wir gemeinsam weiterarbeiten.

(Beifall)

Synodaler **Friedrich**: Mit dem Konziliaren Prozeß, wie wir das nennen, ist sicher einiges in Bewegung gekommen. Viele Menschen sind angesprochen worden und haben sich auf den Weg gemacht. Sicher eine gute Sache. Wir sollten nun aber nicht meinen, daß schon alle Probleme gelöst seien und alles auf gutem Wege sei. Deshalb will ich an einige Dinge erinnern.

Was wir Konziliaren Prozeß nennen, wird manchmal spöttisch auch so genannt: Das ist etwas, was nur in Deutschland existiert oder in Europa, oft auch anklagend, daß wir von anderen Problemen ablenken. Ein Pfarrer aus England hat mir vor kurzem gesagt, daß in der anglikanischen kirchlichen Literatur nicht vom Konziliaren Prozeß, sondern oft genug vom deutschen Prozeß in diesem Zusammenhang gesprochen werde.

Das zweite. Dieser Konziliare Prozeß oder die Gedanken oder das Sprechen darüber findet in bewegenden Veranstaltungen in Stuttgart, in Basel, vielleicht jetzt auch in Seoul statt; es findet nicht in unseren Gemeinden statt. Es findet vieles statt in den Gruppen, die sich im ökumenischen Netz zusammengeschlossen haben, in vielen Jugendkreisen – „viel“ ist schon zuviel gesagt, in manchen –, aber kaum in unseren normalen kirchlichen Gemeinden. Das mag überspitzt sein, aber in der Tendenz stimmt diese Aussage.

Das dritte. Was wir im Konziliaren Prozeß ansprechen, setzt sich bei uns fast nirgends ins Konkrete um. Ich erlebe in meiner eigenen Welt außerhalb der Kirche oder der Synode und meiner Arbeitswelt, wie die Dinge so völlig unberührt voneinander bleiben. Mich hat Ihr Votum, Herr Sick, sehr angerührt: Es wird langweilig, wenn nur über Dinge gesprochen wird, in denen meine Existenz nicht vorkommt. Ich denke, das geht vielen Menschen so. Wir setzen kaum etwas ins Konkrete um. Es bricht so viel im Osten auf, wo die Menschen auch etwas riskieren und sich dafür einsetzen.

Sie, Herr Landesbischof, haben das vorhin angesprochen. Es ist für uns sehr einfach, im bequemen Sessel ein Papier zu verabschieden, das kaum etwas anrührt, das niemanden kratzt und uns auch nicht in Gefahr bringt oder ein Risiko beinhaltet. In dieser Hinsicht finde ich das vorgelegte Papier, entschuldigen Sie, so sehr ich auch hinter dem Prozeß stehe, doch als etwas läppisch. Ich kann es nicht anders sagen.

Ich will schließen mit einem Zitat aus der heutigen BNN. Da wird unter dem Titel „Vertrauensschwund“ geschrieben:

Eine Meinungsumfrage des Instituts für Demoskopie in Allensbach zum Thema Umwelt ergab zum Teil vernichtende Popularitätswerte für die etablierten Politiker. Hierzu folgende Kommentarauszüge

– ich verkürze da –:

... Die Leute von Greenpeace, jene radikalen Umweltschützer, die von unseren Politikern oft verfolgt, manchmal toleriert und so gut wie nie gefördert werden, gelten bei drei Vierteln der Deutschen als die glaubhaftesten Kämpfer für die Rettung der Natur. Das Geschwätz von Ministern und Abgeordneten dagegen nimmt kaum jemand in diesem Lande noch ernst.

Vielleicht läßt sich das auch auf unsere Situation übertragen.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich möchte dazu doch etwas sagen. Es ist vorhin sehr zutreffend und hoffnungsvoll festgestellt worden, daß neue Gesprächsmöglichkeiten entstanden sind und Bewegungen aufeinander zu geschehen und man nicht mehr wie noch vor zwei, drei Jahren von den beiden Blöcken reden kann, die mit den Begriffen „Evangelikale“ und „Ökumeniker“ etikettiert werden.

Wir bemühen uns also, in den Sachfragen zusammenzuhalten, was zusammengehalten werden muß. Ich meine, das muß auch für den Umgang mit den Sachfragen und für die Bewertung der Sachfragen gelten. Es muß zusammengehalten werden Leidenschaft und Geduld. Es muß zusammengehalten werden Emotion und Reflexion, Engagement und Distanz, Demut vor Gott und den Menschen und geisterfülltes Selbstbewußtsein.

Auf diesem Hintergrund möchte ich denn doch zu Herrn Friedrich sagen: die Jugendgruppen, die sich mit dem ökumenischen Prozeß befassen, gehören für mich zu den Gemeinden,

(Beifall)

und die Netzwerksgruppen, die sich engagieren, gehören für mich ebenso zu unserer Kirche und zu unseren Gemeinden. Ich glaube fest, daß die Veränderungen, die im Osten stattfinden, auch mit unseren Friedensgebeten zusammenhängen, und daß unser langjähriges Bitten und Beten vor dem Herrn auch solche Auswirkungen hat. Ich bin fest davon überzeugt, daß die zunächst nicht sichtbar werdende Unterstützung eines inhaftierten Christen in Südafrika durch unsere Prozeßkostenhilfe eine Konkretion dessen ist, was wir hier miteinander besprechen.

Herr Friedrich, ich verstehe Leidenschaft und Ungeduld; aber ich meine, wir dürften darüber nicht übersehen, was geschieht und was erreicht ist, weil wir nämlich sonst undankbar werden. Aus der Haltung der Undankbarkeit heraus werden wir aber keine Veränderungen bewirken.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Das letzte Wort erhält Herr Dr. Schäfer.

Synodaler **Dr. Schäfer, Berichterstatter**: Was Sie, Herr Friedrich, artikulieren, ist ein Leiden, das ich an vielen Stellen auch erlebe, und zwar nicht nur in politicis, sondern auch in anderen Bemühungen, Gemeindefarbeit zu machen, meinungsbildend zu wirken, zu missionieren. Wenn Sie also recht hätten mit einer so scharfen Analyse, dann könnte ich immer noch nur daraus folgern: Weiter so, mehr so!, also diese Analyse nicht als Bremse einsetzen, sondern als verschärften Impuls zum Weiterdenken: Was haben wir noch für Fantasien, was für Fantasien haben wir mehr?

Aber ich denke, so, wie Sie es darstellen, ist es nicht. Ich sage das Beispiel jetzt nicht, um mich mit kleinen oder kleinsten Schritten zu beruhigen und mich selber zu trösten: Wenn wir im Bezirk eine erste Veranstaltung zum Konziliaren Prozeß nach Basel machen, laden wir dazu Bürgermeister und Fraktionen und Parteivertreter ein, und die kommen aus fast allen Parteien, und sie nehmen an einer Gesprächsrunde teil und nicht nur an der Diskussion über Papiere, sondern auch am abschließenden Abendgebet, in dem diese Themen und unser Anliegen in das Gebet einbezogen werden, und sie sind auch noch dabei. Dann wird mir deutlich, daß es kein Auseinanderreißen geben kann zwischen christlicher Existenz und der politischen Wirkung.

Vorhin hatte ich so den Eindruck, als entstünde ein Gesellschaftsbild, bei dem die Politiker irgendwo auf irgendwelcher anderen Seite stehen. Das stimmt meiner Ansicht nach nicht. Die Politik entsteht nicht durch wenige verantwortliche und hochqualifizierte und vernünftige und manchmal nicht ganz vernünftige Personen, sondern die Politik entsteht durch uns dadurch, daß wir bestimmte Positionen wählbar und mehrheitsfähig machen. Da allerdings ist jeder einzelne von uns wieder gefragt, ob er diese Frage hört oder nicht, ob er sie am kommenden Sonntag hört und zur Kommunalwahl geht oder nicht. Und wenn es in Weinheim inzwischen einen Umweltbeauftragten gibt, der sich viele, furchtbar kleine und die Schöpfung noch lange nicht rettende, aber eben doch kleine Schritte ausdenkt, dann tut er es nur, weil über den Weg der Politikbildung die Stadt die Chance hat, manche Dinge auch kostenträchtig in der Kommune durchzusetzen. Daran bin ich genauso beteiligt wie jeder andere in der Gemeinde auch.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ausschuß für Friedensfragen und der Ausschuß für Mission

und Ökumene haben eine Stellungnahme (OZ 11/11) erarbeitet. Die Synodalen Übelacker, Dr. Gilbert, Dr. Schäfer haben den Antrag gestellt, diese Stellungnahme hier zu verabschieden. Der Hauptausschuß hat über Herrn Dr. Schäfer den Antrag gestellt, diese Stellungnahme abzugeben und unter 4.3.1 noch einen Satz einzufügen.

Sie haben alle den Beschlußvorschlag vor sich liegen. Wer stimmt für diesen Antrag des Hauptausschusses? – Danke sehr. Das ist die große Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – Bei 8 Enthaltungen ist der Beschlußvorschlag zum Beschluß erhoben worden.

(Beschllossene Fassung: siehe Anlage 33)

Es ist 8 Minuten vor halb eins. Dann treten wir jetzt in die Mittagspause ein. Ich erinnere noch einmal an die Aussprache mit Herrn Dr. Schnellbach hier im Plenarsaal.

Hier geht es um 15.30 Uhr weiter.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.25 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Bayer**: Die Sitzung wird fortgesetzt. Damit Sie alle wissen, woran Sie sind, teile ich Ihnen mit, daß wir noch einen Tagesordnungspunkt von der 4. öffentlichen Sitzung zu behandeln haben. Im unmittelbaren Anschluß nach einer logischen Sekunde wird dann das fortgesetzt, was wir am Dienstag vertagt haben: Abendmahlspraxis, Intinctio und Teilung von Pfarrstellen.

Es ist mir eben eine Ehrennadel der Männerarbeit abgegeben worden – rein von Golde. Wer sie verloren hat, möge sich hier melden. Auf der Ehrennadel ist ein M und ein Kreuz darüber abgebildet. Dieses Zeichen kommt von der Männerarbeit. Ich weiß beispielsweise, daß Herr Viebig eine solche Nadel besitzt. Möglicherweise ist er der Verlierer.

VII

Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“

Präsident **Bayer**: Ich bitte den Vorsitzenden des Ausschusses, Synodaler Ritsert, um seinen Bericht.

Synodaler **Ritsert, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Unser Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“ hat in diesem Jahr wieder in neun Fällen helfen können. Menschen in Südafrika, in El Salvador, in Peru und in Rumänien konnten unterstützt werden. Eine besondere Möglichkeit hat sich ergeben, Menschen in China zu helfen, die nach der Niederschlagung der Demokratisierungsbewegung in großer Gefahr leben.

In unserer Ausschußsitzung gestern hörten wir von Herrn Industriepfarrer Dr. Lochmann einen Bericht über die neuere Entwicklung in Südafrika. In der Vergangenheit und auch in diesem Jahr hatten wir einigen Personen Unterstützung zukommen lassen. Herr Lochmann überbrachte jetzt Nachricht und Dank von den Betroffenen. Die Gewerkschaften, die für Menschenrechte sehr nachdrücklich eintreten, haben in besonderer Weise unter Verfolgung zu leiden.

Ein zweiter Bericht wurde uns durch Herrn Wunderer vom Diakonischen Werk über die Verhältnisse in Rumänien, besonders unter den Deutschsprachigen in Siebenbürgen gegeben. Die Leute leben unter unvorstellbar armseligen Verhältnissen. Besonders betroffen sind Kranke und Alte.

Eine Rente beträgt im Monat etwa 5,-- DM. Über 60jährige haben keinen Anspruch auf Medikamente. Die Menschenrechtsverletzungen durch den Staat schreien zum Himmel. Es haben sich für uns Wege aufgetan, wie auch hier wenigstens einigen Menschen geholfen werden kann. Wichtig wäre es, wenn Einzelpersonen oder Gemeinden Partnerschaften zu Gemeinden in Rumänien knüpfen würden. Wer weitere Hinweise wünscht, möchte sich bitte an Herrn Wunderer oder an mich wenden. Aber auch das Flüchtlingseiland der nach Ungarn Geflüchteten ist groß.

Der Ausschuß hat im Jahr 1989 nach eingehender Prüfung der Anträge im ganzen 50.000 DM bewilligt. Damit sind aber die zur Verfügung stehenden Mittel nahezu aufgebraucht. Leider sind in diesem Jahr sowohl die Spenden von Privatpersonen als auch die Kollektengelder erheblich zurückgegangen.

Ob die Menschen der Meinung sind, daß Gewalt in der Welt abnimmt?

Der Zentralausschuß des Ökumenischen Rates tagte im Juli in Moskau, er begrüßte „den Ruf nach einem gemeinsamen europäischen Haus“. Er ermutigte auch die Kirchen, für die Menschenrechte und auch für nationale Minderheiten einzutreten und sich der Flüchtlinge und Asylbewerber anzunehmen.

Ich schließe auch dieses Mal mit dem Dank an die Spender und mit der Bitte: Füllen Sie unser Konto an, damit wir helfen können. Die Menschen in Siebenbürgen konnten wir nicht in voller Höhe bedenken, wie es die Not gebietet, weil das Geld zu Ende ist. Bitten Sie in Ihren Gemeinden und in Ihren Bezirkskirchenräten um Kollekten für unsere Aufgabe. Aber stellen Sie auch Anträge an uns, wenn Sie von Notfällen hören.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Eine Aussprache findet nicht statt.

VIII

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Förmlich rufe ich jetzt den Punkt Verschiedenes auf am Ende der vierten Sitzung. Der Punkt Verschiedenes wird heute aber noch einmal am Ende der nun folgenden zweiten Sitzung aufgerufen.

Zur Zeit liegen keine Meldungen vor.

(Ende der Sitzung 15.40 Uhr)

Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 19. Oktober 1989, 15.40 Uhr

Präsident **Bayer**: Wir setzen nun die am Dienstag unterbrochene zweite Sitzung fort. Es sind noch folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

V.2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989:
Bericht der Liturgischen Kommission der Landessynode vom 22.05.1989 über „Konsequenzen für die Abendmahlspraxis der Landeskirche“

V.3

Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Markusgemeinde in Freiburg vom 14.06.1989 betreffend die Austeilung des heiligen Abendmahls (Intinctio)

VI

Gemeinsamer Bericht des Rechts- und Hauptausschusses zur Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Owingen vom 02.08.1989 mit dem Antrag auf Teilung von Pfarrstellen durch nicht miteinander verheiratete Theologen

VII

Verschiedenes

V.2

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989:
Bericht der Liturgischen Kommission der Landessynode vom 22.05.1989 über „Konsequenzen für die Abendmahlspraxis der Landeskirche“**

(Anlage 3)

(siehe auch 1. Sitzung TOP IX)

Präsident **Bayer**: Den Bericht für den **Haupt- und Bildungsausschuß** wird Herr Ploigt vortragen.

Synodaler **Ploigt, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! In der Ordnungsziffer 11/3 leitet uns der Landeskirchenrat Vorschläge der Liturgischen Kommission zur Abendmahlspraxis zu, um sie zu beraten und darüber zu beschließen. Bei diesen Vorschlägen handelt es sich sozusagen um das letzte Glied in einer langen Kette, die ihren Anfang hat in dem Hauptbericht der Bezirkssynoden „Das Abendmahl neu entdecken“ von 1987. Damals kam in Ältestenkreisen, Mitarbeitergruppen, Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräten eine ausführliche Diskussion über Praxis und Bedeutung des Abendmahls in unseren Gemeinden in Gang. Es konnte nicht ausbleiben, daß dabei eine Vielzahl von theologischen und praktischen Fragen aufgeworfen wurde, auf die der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats im Jahre 1988 einzugehen versuchte. Die nun vorliegenden Vorschläge der Liturgischen Kommission sind so etwas wie ein Extrakt dieses Bescheides. Außerdem hat die Kommission die Ergebnisse des vom Evangelischen Oberkirchenrat in Auftrag gegebenen „Theologischen Gutachtens zur Bedeutung der badischen Unionsurkunde für das Abendmahlsverständnis und die Abendmahlspraxis

heute“ (Anlage 27) berücksichtigt. Notwendigerweise sind in diesen Vorschlägen nur Einzelfragen angesprochen und nicht die Thematik des Abendmahls in voller Breite. So hat sich auch der Hauptausschuß an diese vorgegebene Beschränkung gehalten. Zugleich übernimmt er in seinem Beschlußvorschlag die Differenzierung der Vorlage OZ 11/3, die einen Beschluß vorsieht für Punkt 1, Empfehlungen für die Punkte 2 und 3 sowie Hinweise an die Gemeinden in den Punkten 4.1 – 4.5, ohne daß wir damit eine abstufende Bewertung verbinden. Dieser Bericht versucht außerdem, die Beratungen des Bildungsausschusses zu berücksichtigen. Eine unterschiedliche Beurteilung hat es aber – soweit ich es verstanden habe – in keinem wesentlichen Punkt gegeben.

Zu Punkt 1: Vielleicht nehmen Sie die Vorlage OZ 11/3 und unseren Beschlußvorschlag nachher nebeneinander.

Die Spendeformel bei der Austeilung von Brot und Wein ist durch die Unionsurkunde wörtlich vorgeschrieben. Sie übernimmt dabei die Worte Jesu nach Lukas 22,19 und 20. „Als Stiftungsworte,“ – ich zitiere aus dem Gutachten – „vor allem aber als Zuspruch des lebendigen Christus, haben diese Spendeformeln fundamentale Bedeutung für das Heilsgeschehen des Abendmahls.“ Die Unionsurkunde befindet sich dabei im Einklang mit der neueren theologischen Forschung, wenn sie dieser Spendeformel so großes Gewicht beimißt.

Dabei hat sich in der Übersetzung des Wortes „diatheke“ aus dem Griechischen in Lukas 22,20, also im Kelchwort, in den letzten Jahren ein Neuanfang herausgebildet, dem die Revision der Lutherbibel 1984 Rechnung getragen hat. Hier ist jetzt vom „neuen Bund in meinem Blut“ die Rede. Stand für Martin Luther im letzten Abendmahl die Stiftung des Sakramentes und damit sozusagen eine letztwillige Verfügung des Herrn im Vordergrund (Übersetzung: Testament), so wird heute mehr und mehr die Gemeinschaft mit dem Volk des Alten Testaments im Passamahl der Kirche erkannt (Übersetzung: Bund). Insofern erscheint die Angleichung des Wortlautes in der Unionsurkunde an diese neuen exegetischen Erkenntnisse folgerichtig.

Neben dieser umfassenden Spendeformel – so haben es die Berichte aus Gemeinden und Kirchenbezirken gezeigt – sind auch Kurzformeln in Gebrauch gekommen, die auf eine kurze, prägnante Art bei der Austeilung von Brot und Wein insbesondere durch Abendmahlsheifer, den Kommunikanten persönlich zugesprochen werden. Weit verbreitet ist dabei die Formulierung: „Christi Leib, für dich gegeben. Christi Blut, für dich vergossen.“ Da die Unionsurkunde ihre Spendeformel – im nun angeglichenen Wortlaut – für verbindlich erklärt, stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit einer solchen Kurzformel. Keinesfalls darf sie jene ersetzen oder ablösen. Aber eine schlichte Ablehnung dieser Kurzformel scheint dem Hauptausschuß weder praktisch durchsetzbar noch vor allem sachlich gerechtfertigt. Könnte sich in dem Wunsch vieler Gemeindeglieder, sich die Gabe des Abendmahls noch einmal persönlich zusprechen zu lassen, nicht die logische und theologische Fortentwicklung dessen verbergen, was in

der Unionsurkunde damals als gleichsam „dritter Weg“ eingeschlagen wurde? Als dritter Weg nämlich zwischen der Auffassung Luthers: das Abendmahl als äußere Verge- wisserung des Glaubens an die Vergebung – und dem Ansatz Zwinglis, nach dem das Abendmahl eine reine Gedächtnisfeier sei. Indem den Kommunikanten persön- lich zugesprochen wird: „Für dich!“, verdinglicht sich sozusagen das Abendmahl als Gabe der Gegenwart Chri- sti für den einzelnen noch einmal. Insofern scheint dem Hauptausschuß eine Abwehr der vielerorts eingebürger- ten Kurzformel nicht sinnvoll. Zwar kann ein Mißverstehen dieser Formeln im Sinne des Abendmahlsstreites aus der Reformationszeit – im Blick auf die Elemente, die Sub- stanz – nicht ausgeschlossen werden. Aber im Blick auf den gesamten Verlauf der Abendmahlsfeier stellen sie ja nur, wie es das Gutachten formuliert, einen „Rückverweis auf die Einsetzungsworte und die umfassende Spendeformel“ als Zuspruch dar.

Für Punkt 1 schlägt der Hauptausschuß folgende neue Formulierung vor – diese finden Sie auf dem Beschlußvor- schlag:

In der Feier des Abendmahles bleibt es bei der in § 6 der Unionsur- kunde festgelegten Spendeformel. Diese wird der Textfassung des 1984 revidierten Luthertextes angeglichen. Das Kelchwort lautet dann also: „Christus spricht: Nehmet hin und trinket, dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird.“ Die sprachliche Festlegung auf „Bund“ soll auch in die liturgischen For- mulare aufgenommen werden.

Bei der Austeilung an die einzelnen Abendmahlsteilnehmer bzw. bei der Weitergabe von Brot und Wein durch die Teilnehmer selbst kann der persönliche Zuspruch erfolgen: „Christi Leib für dich gegeben.“ – „Christi Blut für dich vergossen.“

Zu Punkt 2 der Vorlage:

In diesem Vorschlag geht es um die Empfehlung, den Sonntagsgottesdienst mit eingeschlossenem Abendmahl („Gesamtgottesdienst“) regelmäßig monatlich zu feiern. Dieser Vorschlag trägt dem Hauptbericht der Bezirkssyn- oden insofern Rechnung, als dies schon jetzt in über 50% unserer badischen Gemeinden die Regel ist. Vielleicht können so auch andere Gemeinden ermutigt werden, auf diesem Wege voranzuschreiten. Der Hauptausschuß schließt sich der vorgeschlagenen Formulierung zu Punkt 2 an.

Zu Punkt 3:

Eine Folge der Zunahme des sogenannten Gesamtgottes- dienstes war die gleichzeitige Abnahme der gemein- schaftlichen Beichte im Gottesdienst. Grob gesagt: Die sich ausbreitende Abendmahlsfreudigkeit war anschei- nend gekoppelt mit einem nachlassenden Beichtbedürf- nis. Die Gründe dafür liegen zunächst auch im Verständnis des Abendmahles selbst, war dieses doch jahrzehntelang einseitig festgelegt auf den einen Aspekt des Mahles der Vergebung. Hier hat sich in den vergangenen Jahren durch den Ertrag der neuen exegetischen Arbeit an bib- lischen Texten eine große Vielfalt aufgetan. Ich zitiere noch einmal aus dem Gutachten:

- das Abendmahl als Mahl der Vergebung
- Gemeinschaftsmahl
- Danksagung an Gott den Schöpfer
- eschatologisches Freudenmahl.
- Nachfolgemaht
- Mahl des Neuen Bundes.

Eine zwingende Verbindung von Beichte und Abendmahl ist deshalb keinesfalls für jede Mahlfeier zu postulieren.

Zugleich aber ist vielerorts die Einsicht gewachsen, daß mit dem Auszug der Beichte aus unseren Gottesdiensten ein wesentlicher Aspekt des rettenden Zuspruchs des Evangeliums ausgeblendet wird. Eine regelmäßige Anbin- dung an das Abendmahl erscheint aus oben genannten Gründen unmöglich. Wohl aber scheinen Versuche es wert zu sein, die Beichte getrennt vom Abendmahl und als selbständige gottesdienstliche Feier wieder neu zu ent- decken. Diesen Versuchen will die Liturgische Kommissi- on mit ihren Vorschlägen Impulse verleihen.

Allerdings sollen das Abendmahl und die Beichte nicht grundsätzlich voneinander getrennt werden. Deshalb macht sich der Hauptausschuß die Überlegungen der Vor- lage im Blick auf den Gesamtgottesdienst im wesentlichen zu eigen, möchte sie aber – das ist jetzt eine formale Bemerkung – in Fortführung des Gedankenganges von Punkt 2 der Vorlage an den Anfang gestellt sehen. Wir tau- schen somit die Absätze gegenüber der Vorlage um. Im ersten Absatz, der nun in unserem Beschlußvorschlag Absatz 2 ist, vermissen wir außerdem einen Hinweis dar- auf, daß die Beichte auch in Sonn- und Festtagsgottes- diensten sowie in Abendmahls-gottesdiensten zu beson- deren Zeiten einen Schwerpunkt haben kann. Wir schla- gen folgende Beschlußfassung vor:

Im Gesamtgottesdienst ist es wichtig, daß die jeweils eingeschlos- sene Vorbereitung zum Abendmahlsgang (Bußgebet/Sündenbe- kenntnis und Gnadenzusage) immer wieder in der Form einer aus- drücklichen Beichte geschieht (siehe „Texte zur Beichte“ Form II und III in der Materialsammlung Baden). Ebenso können Abendmahls- gottesdienste zu besonderen Zeiten ausdrücklich mit einer Beichte verbunden werden. Solche Gottesdienste sollen angekündigt wer- den, also als Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl, damit sich die Gottesdienstbesucher darauf einstellen können.

Die Landessynode empfiehlt, in bestimmten Zeiten des Kirchenjah- res (Advents- und Passionszeit, Ende des Kirchenjahres, besondere Anlässe) die Gemeinde zu selbständigen Beichtgottesdiensten (z.B. „Einkehrgottesdienst“, Abendgottesdienst zum Wochenschluß und vor dem Konfirmandenabendmahl) einzuladen. Ebenso können Hauptgottesdienste an Sonn- und Feiertagen als Beichtgottesdien- ste gestaltet werden. Diese Gottesdienste haben ihren Schwerpunkt im Bekenntnis der Schuld (Sündenbekenntnis mit Beichtfrage) auf- grund der biblischen Verkündigung und im ausdrücklichen Zuspruch der Vergebung („Absolution“).

Die Liturgische Kommission wird beauftragt, Gestaltungsvorschläge für selbständige Beichtgottesdienste zu machen und geeignete Texte und Gebete bereitzustellen.

Zu Punkt 4:

Zu den Punkten 4.1 – 4.5 der Vorlage hat der Hauptaus- schuß, anders als der Bildungsausschuß, keine geson- derte Diskussion geführt. Es handelt sich hier um keine neuen Vorschläge, sondern im wesentlichen um Hinweise auf den „Liturgischen Wegweiser“, der in den Gemeinden und Pfarrämtern vorhanden ist. Die Diskussion über die einzelnen Problempunkte: Austeilung von Brot und Wein – Umgang mit übriggebliebenen Elementen – Gestaltung des Kirchenraumes – Leitung der Abendmahlsfeier – Beteiligung von Kindern am Abendmahl – muß anhand dieses Wegweisers vor Ort in der Gemeinde geführt wer- den. Der Hauptausschuß schließt sich dabei dem Vor- schlag der Liturgischen Kommission im Wortlaut an. Der Bildungsausschuß möchte in Punkt 4.1 im zweiten Absatz das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt sehen. Ich habe das in unserem Beschlußvorschlag nicht aufgenom- men. Es sollte aber mit bedacht werden. Vielleicht kann

das nachher vom Bildungsausschuß selber noch eingebracht werden. Im übrigen scheint dem Bildungsausschuß zu Punkt 4.5 die Überarbeitung des Beschlusses der Landessynode von 1977 in Einzelpunkten nötig.

Ist es nötig, daß ich den gesamten Beschlußvorschlag noch einmal verlese?

Präsident **Bayer**: Der Beschlußvorschlag wurde verteilt, liegt somit vor. Vielen Dank, Herr Ploigt.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

1. In der Feier des Abendmahls bleibt es bei der in § 6 der Unionsurkunde festgelegten Spendeformel. Diese wird der Textfassung des 1984 revidierten Luthertextes angeglichen. Das Kelchwort lautet dann also: „Christus spricht: Nehmet hin und trinket, dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird.“ Die sprachliche Festlegung auf „Bund“ soll auch in die liturgischen Formulare aufgenommen werden.

Bei der Austeilung an die einzelnen Abendmahlsteilnehmer bzw. bei der Weitergabe von Brot und Wein durch die Teilnehmer selbst kann der persönliche Zuspruch erfolgen: „Christi Leib für dich gegeben.“ – „Christi Blut für dich vergossen.“

2. Wie im Vorschlag OZ 11/3.
3. Im Gesamtgottesdienst ist es wichtig, daß die jeweils eingeschlossene Vorbereitung zum Abendmahlsgang (Bußgebet/Sündenbekenntnis und Gnadenzusage) immer wieder in der Form einer ausdrücklichen Beichte geschieht (siehe „Texte zur Beichte“ Form II und III in der Materialsammlung Baden). Ebenso können Abendmahlsgottesdienste zu besonderen Zeiten ausdrücklich mit einer Beichte verbunden werden. Solche Gottesdienste sollen angekündigt werden, also als Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl, damit sich die Gottesdienstbesucher darauf einstellen können.

Die Landessynode empfiehlt, in bestimmten Zeiten des Kirchenjahres (Advents- und Passionszeit, Ende des Kirchenjahres, besondere Anlässe) die Gemeinde zu selbständigen Beichtgottesdiensten (z.B. „Einkhergottesdienst“, Abendgottesdienst zum Wochenschluß und vor dem Konfirmandenabendmahl) einzuladen. Ebenso können Hauptgottesdienste an Sonn- und Feiertagen als Beichtgottesdienste gestaltet werden. Diese Gottesdienste haben ihren Schwerpunkt im Bekenntnis der Schuld (Sündenbekenntnis mit Beichtfrage) aufgrund der biblischen Verkündigung und im ausdrücklichen Zuspruch der Vergebung („Absolution“).

Die Liturgische Kommission wird beauftragt, Gestaltungsvorschläge für selbständige Beichtgottesdienste zu machen und geeignete Texte und Gebete bereitzustellen.

4. Wie in OZ 11/3.

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Eine kleine Verständnisfrage vorweg zu dem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses. In dem umgestellten zweiten Absatz in Punkt 3, der jetzt der erste Absatz ist, heißt es in der ursprünglichen Vorlage „immer wieder einmal“, während im jetzigen Beschlußvorschlag „immer wieder“ steht. Das ist nicht ganz dasselbe. Handelt es sich dabei um einen Fehler oder ist es Absicht?

(Zurufe: Absicht!)

Präsident **Bayer**: Die Frage kann nachher beantwortet werden.

Synodaler **Steyer**: Im Zusammenhang mit der Lebensordnung „Konfirmation“ hatte ich bereits die Frage gestellt, ob sich bei unserer Landeskirche inzwischen eine neue Sprachregelung durchgesetzt hat oder ob das nur – Entschuldigung, wenn ich dieses Wort gebrauche – eine Schlaperei ist. Ich möchte die Sache selbst gerne geklärt sehen, ehe das als Beschluß hinausgeht.

Heißt es „Feier des heiligen Abendmahls“ oder heißt es „Feier des Abendmahls“. Für mich heißt es immer noch „Feier des heiligen Abendmahls“. Im Beschlußvorschlag geht das Wort „heilig“ sozusagen ständig unter. Das hätte ich gerne geklärt.

Synodale **Gräß**: Ich habe nur eine kleine Anmerkung. Herr Ploigt begründete die Vielfalt des heutigen Abendmahlsverständnisses mit neuen exegetischen Forschungen. Nach meiner Auffassung müßte noch ein Zusammenhang mit der Ökumene hergestellt werden. Durch das Lima-Papier ist viel in Bewegung gekommen.

Synodaler **Schellenberg**: Ich möchte etwas zum Verhältnis Abendmahl und Beichte ausführen.

Herr Ploigt sagte, daß man durch die neue Abendmahlspraxis und durch die zunehmende Abendmahlsfreudigkeit den Eindruck haben kann, daß die Beichte aus dem Gottesdienst „ausgewandert“ sei. Ich kann verstehen, daß im Verständnis und Bewußtsein unserer Gemeindeglieder die Beichte, wie sie in der formellen liturgischen Form früher vorhanden war, nicht mehr so gegeben ist. Wir haben aber doch in unserem Gottesdienst ein Eingangsgebet, das eigentlich ein Bußgebet sein soll. Ich verstehe dieses so und gestalte es auch bewußt so. Das sage ich auch immer wieder der Gemeinde, daß die Gemeinde mit dem „Herr, erbarme dich“ ganz bewußt das aufnimmt, was im Bußgebet ausgesagt wird. Der Gnadenspruch ist dann der Zuspruch der Vergebung. Von daher meine ich, daß in jedem Gottesdienst eine öffentliche Beichte stattfindet. Es kommt nur darauf an, wie man diese gestaltet und wie man sie durch die Gestaltung in das Bewußtsein der Gemeinde hineinbringt.

Synodale **Übelacker**: Alles das, was gesagt wurde, stimmt natürlich. Dennoch kam bei uns in der Bezirkssynode im Verlauf der thematischen Bearbeitung der Punkt immer wieder ganz betont zur Sprache, daß uns die ausdrückliche Beichte fehlt. Deshalb haben wir auch das beantragt, was jetzt – was mich freut – im Antrag steht, daß nämlich die Liturgische Kommission gebeten wird, besondere Beichtgottesdienste auszuarbeiten. Soweit ich dies in unserem Bezirk überblicken kann, entspricht dieser Wunsch einem wirklichen Bedürfnis.

Synodaler **Dr. Dreisbach**: Ich möchte nur etwas zu dem Aspekt der Verwendung der übriggebliebenen Elemente anmerken. Über diese Frage ist im Bildungsausschuß sehr ausführlich gesprochen worden. Dabei kam die Frage auf, ob der „Liturgische Wegweiser“ unter Punkt 4.5.8 nicht verändert werden müßte, denn der ehrerbietige Umgang mit den übriggebliebenen Elementen, der dort gefordert wird, kann durch unterschiedliche Formen sichergestellt werden. Im Liturgischen Wegweiser wird gewissermaßen nur eine Form erwähnt, nämlich die, daß in der Sakristei Pfarrer, Kirchendiener, Abendmahls helfer und Älteste das verzehren, was übriggeblieben ist. Insofern stellt sich die Frage, ob der „Wegweiser“ an dieser Stelle verändert werden muß.

Synodaler **Dr. Seebaß**: Ich habe zwei Punkte anzusprechen, die sich auf den ersten Eindruck zu widersprechen scheinen, die beide aber durchaus zusammengehören.

1. Ich bin nicht sicher, ob ich Herrn Ploigt ganz richtig verstanden habe. Er begründete die Beibehaltung der Spendeformel aus der Unionsurkunde fast in einer Weise, als könne die badische Landeskirche nicht von der Unionsurkunde abweichen. Dafür gibt es meines Erachtens gute

Gründe. Nun meine ich, daß man andererseits gerade in Kirchenordnungsfragen solche Dokumente nicht zu hoch setzen darf. Wenn es gute Gründe gäbe, eine andere Spendeformel einzuführen, wäre die badische Landeskirche meines Erachtens trotz der Unionsurkunde durchaus frei, diese einzuführen, solange sie dem Sinn der Unionsurkunde treu bliebe, die ihrerseits durch die Spendeformel wiederum andere Spendeformeln, die eine Union unmöglich gemacht hätten, nur in den Hintergrund rücken wollte. Möglicherweise habe ich aber diesen Teil bei Herrn Ploigt nicht richtig verstanden.

2. Herr Ploigt hat weiter darauf hingewiesen, daß im Bildungsausschuß das Wort „soll“ im zweiten Absatz der Ziffer 4.1 durch das Wort „kann“ ausgewechselt werden sollte. Dafür habe ich mich aus folgendem Grund im Bildungsausschuß ausgesprochen.

In den Gesprächen mit der katholischen Seite über das Abendmahl wird deutlich, daß nicht selten Beschlüsse, die die evangelische Kirche faßt und durch die sie von einer möglichst stiftungsgemäßen Feier des Abendmahls abweicht, auf der römisch-katholischen Seite dazu benutzt werden, um zu sagen: „Ihr beschließt genauso kraft kirchlicher Vollmacht über die Sakramentsverwaltung wie wir. Also laßt uns dann auch das Abendmahl unter einer Gestalt feiern, wenn unsere Kirche das beschließt. Ihr beschließt ja auch, daß beispielsweise das Abendmahl nur noch mit Traubensaft gefeiert werden soll.“ An solchen Stellen muß man um des ökumenischen Gespräches willen, auch um der Deutlichkeit willen sehr vorsichtig sein.

Meines Erachtens zwingt die evangelische Kirche nichts, das Abendmahl nur mit Wein zu feiern. Das Stiftungsgemäße aber, die Feier des Abendmahls mit Brot und Wein, sollte als Grundaussage feststehen. Alles andere sollte, um der Liebe und möglicherweise aus anderen Gründen, als Ausnahme möglich sein. Dann aber mit einer „Kann“-Bestimmung.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich darf bei der letzten Bemerkung von Herrn Seebaß ansetzen. Herr Seebaß, gerade die Bestimmung „soll“ möchte das wahren, was Ihr Anliegen ist. Die Veränderung in „kann“ wird bewirken, daß künftig noch mehr und nur noch mit unvergorenem Traubensaft gefeiert wird. Das Gegenteil aber war das ursprüngliche Anliegen des Wortes „soll“. Deshalb würde ich empfehlen, bei dem Wort „soll“ zu bleiben.

Ich gehe nun einfach noch an einigen Stichworten entlang. Bei der Spendeformel würde ich auch ganz dem zustimmen, was Herr Seebaß anführte, daß dies nicht auf Zeit und Ewigkeit eine „heilige Kuh“ ist. Das war damals einfach die Konsensformel, auf die sich zwei Kirchen einigten. Daß wir heute nach 160 oder 170 Jahren unter neuen Bedingungen an dieser Stelle neu nachdenken, hängt auch mit den verschiedenen Spendeweisen zusammen, die wir haben. Insbesondere spielte dabei die Austeilung in Bänken eine Rolle, wo ein Gemeindeglied Brot und Wein weitergibt. Da ist eben die Kurzformel „Christi Leib für dich gegeben“ eine sehr einprägsame Form, wie ein Gemeindeglied dem anderen einen Zuspruch mitgeben kann.

Insofern war gut, daß sich der Hauptausschuß für den Entwurf der Liturgischen Kommission entscheiden konnte.

Eine weitere Ergänzung zur Frage des ehrerbietigen Umgangs mit dem übriggebliebenen Brot und Wein beim Abendmahl. Sie meinen, Herr Dreisbach, man müßte den

Liturgischen Wegweiser etwas abändern. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß er gerade Anfang des Jahres erschienen ist!

(Zuruf: Das ist das Problem!)

Dazu darf ich etwas ergänzen. Das Anliegen betrifft den ehrerbietigen Umgang. Was wir bisher erprobt haben, ist das, was empfohlen wird. Andere Überlegungen waren für uns nicht so überzeugend, als daß wir sie hätten schriftlich aufnehmen können. Wenn sich im Laufe der nächsten Jahre noch andere und bessere Möglichkeiten der Verwendung herausstellen, kann dies durch eine Änderung des Liturgischen Wegweisers aufgenommen werden. Ohnehin ist er ein Teil der Probeagenda, die in einigen Jahren überarbeitet werden muß. Dann kann eine Änderung aufgenommen werden.

Zur Frage Abendmahl und Beichte ist zu bemerken: Hier liegt eine wichtige Aufgabe der Verkündigung vor. Man kann nicht selbstverständlich voraussetzen, daß dort, wo sich das theologische Verständnis von Abendmahl verändert, die Gemeinde das ohne weiteres auch mitbekommt und weiß, worum es geht. Es müßte künftig deutlicher herausgestellt werden, was die Arnoldshainer Abendmahlsthesen bereits aussprachen, daß kein notwendiger Zusammenhang zwischen Beichte und Abendmahl besteht. Die Beichte ist eine besondere Möglichkeit und Gestalt des Evangeliums, in der Christus der erhöhte Herr seiner Gemeinde begegnet und ihr Vergebung der Schuld zuspricht. Darüber müßte auch in Verkündigung und Predigt gesprochen werden.

Zu Ziffer 3 erster Absatz des Beschlußvorschlages, habe ich überlegt, ob es nicht doch möglicherweise besser wäre, nach den Worten „immer wieder“ das Wörtchen „auch“ einzufügen. Damit wäre das Anliegen noch etwas verständlicher.

Die weitere Frage, Bruder Steyer, ob „heiliges Abendmahl“ oder „Abendmahl“ ist für mich kein Credo. Ich würde nur darum bitten, daß wir bei einer einheitlichen Sprachregelung bleiben. Wenn der Synode daran gelegen ist, daß regelmäßig vom heiligen Abendmahl gesprochen wird, stellen Sie das bitte fest, und das wird in den Text übernommen. Einem solchen Wunsch steht nichts entgegen.

Synodaler **Lauffer**: Im Beschlußvorschlag des Hauptausschusses zu Ziffer 3 heißt es im letzten Absatz: „Die Liturgische Kommission wird beauftragt, Gestaltungsvorschläge für selbständige Beichtgottesdienste zu machen ...“ Ich verstehe von Liturgie nichts, habe aber dennoch die Frage, ob nicht die Zehn Gebote – durch die Gemeinde gesprochen – an dieser Stelle aufgenommen werden könnten. Mir ist nämlich aufgefallen, daß immer weniger Christen, selbst solche, die regelmäßig den Gottesdienst besuchen, die Zehn Gebote entweder überhaupt nicht mehr oder nur unvollständig kennen.

(Vereinzelter Beifall; Zuruf: Sehr gut!)

Synodaler **Dr. Wendland**: Als Jurist reizt mich die Frage, ob die Spendeformel der Unionsurkunde in den Verfassungsrang hineingenommen wurde. Daraus würde sich die rechtlich interessante Frage ergeben, als dann eine 2/3-Mehrheit erreicht werden müßte. Ich habe mich allerdings nicht wegen dieses Punktes gemeldet. Vielmehr habe ich mich wegen des Anliegens des Synodalen Steyer zu Wort gemeldet hinsichtlich der Verwendung der Begriffe „Abendmahl“ oder „heiliges Abendmahl“. Dankbar bin ich dafür, von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick schon

eine kleine Antwort bekommen zu haben, daß man diese Frage nicht in den Rang eines Credo erheben sollte. Dennoch möchte ich **beantragen**, daß einheitlich „heiliges Abendmahl“ im Text aufgenommen wird.

(Beifall)

Synodaler **Weiland**: Ich komme zum Stichwort „ehrerbietiger Umgang mit den Abendmahselementen“ zurück. Der Liturgische Wegweiser empfiehlt das gemeinsame Essen und Trinken in der Sakristei dessen, was übrig geblieben ist. Das ist „ehrerbietiger“ Umgang.

Bei uns im Bildungsausschuß wurde folgende Situation vorgestellt, die sicher recht realistisch ist. Im Kelch befinden sich noch drei Schluck Wein. Darin schwimmen einige Brotkrumen. Während des Abendmahls konnte man noch gut aus dem gemeinsamen Kelch trinken. Jetzt aber in der Sakristei geht es um den Rest des Weins, der gewiß nicht mehr sehr appetitlich ist – und dabei sind es noch dazu immer dieselben Menschen, der Pfarrer und die Ältesten, die diesen Rest trinken müssen. Hieße „ehrerbietiger Umgang“ an dieser Stelle wirklich nur, einer äußeren Form zu genügen, und zwar möglicherweise unter Überwindung innerer Hemmnisse?

Wir dachten einfach über folgenden Vorschlag nach, und dieser Gedanke könnte dann vielleicht auch einmal in den Liturgischen Wegweiser aufgenommen werden: Auch ein Zurückgießen des Weines in die Erde kann durchaus ein ehrerbietiger Umgang sein. Es ist ein Zurückgeben des Weines dorthin, wo er entstanden ist. Meines Erachtens wäre dies unter Umständen eine ehrlichere und appetitlichere Form; und wenn man dies auch noch von der Gestik her ordentlich darstellt, bedeutet dies nicht einfach ein Wegschütten, sondern wäre durchaus eine ehrerbietige Form.

Synodaler **Steyer**: Ich beziehe mich auf Herrn Dr. Wendland und möchte dessen Antrag unterstützen. Dabei möchte ich lediglich noch darauf hinweisen, daß wir in der Grundordnung § 10 das Wort „Heiliges Abendmahl feiern“ so festgeschrieben haben. Dadurch erscheint es mir eigentlich als fast selbstverständlich, daß wir uns wieder diese Sprachregelung zu eigen machen, wenn auch nicht als Gesetz. Lediglich vom Abendmahl zu reden, wäre mir zu wenig. In diesem Punkt bin ich wahrscheinlich so empfindlich, wie manch eine Frau, wenn beispielsweise immer wieder von Pfarrer/innen gesprochen wird, oder gar von Brüder/innen.

(Heiterkeit)

Synodale **Übelacker**: Ich möchte in OZ 11/3 Ziffer 4.1 zweiter Absatz ansprechen, wo es um Abendmahlsfeiern geht, bei denen Wein gereicht wird. Bei all dem, was inzwischen vorgetragen wurde, erscheint mißverständlich zu sein, ob das Wort „soll“ oder „kann“ aufzunehmen ist. Ich schlage deshalb vor, folgende Formulierung aufzunehmen: „Wo Abendmahlsfeiern mit Traubensaft eingeführt sind, soll zwischen diesen und Abendmahlsfeiern mit Wein abgewechselt werden.“ Damit wäre klar, was gemeint ist. Ich erhebe diese Formulierung zum **Antrag**.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich komme zurück zum Stichwort „ehrerbietiger Umgang“. Bei uns in der Gemeinde handhaben wir es oft so, daß wir am Schluß des Gottesdienstes diejenigen einladen, die kommen möchten, um die Elemente aufzubrauchen. Wir versammeln uns gelegentlich, wenn nicht bereits der Kindergottesdienst beginnt, am Altar selber.

Die Idee, von Herrn Weiland vorgetragen, könnte ich persönlich gut nachvollziehen. Es stellt sich dabei nur die Frage: Das Thema „ehrerbietiger Umgang“ ist wohl, wenn ich es richtig sehe, aus dem Katholizismus zu uns gekommen. Ist die von Ihnen angedeutete Form, Herr Weiland, geeignet, im Kontakt mit den Geschwistern aus der katholischen Kirche verstanden zu werden? Darum müßte es gehen, wenn wir Formen empfehlen. Möglicherweise müßte man dort einmal nachfragen, wie die katholische Kirche unsere Praxis sehen würde, wenn wir unseren Gemeinden eine solche Möglichkeit ausdrücklich anbieten.

(Unruhe)

Synodaler **Leichle**: Ich komme ebenfalls nochmals zu dem Abschnitt 4.1 im zweiten Absatz. Meines Erachtens ist es so, wie Herr Oberkirchenrat Sick diesen Punkt interpretiert hat. Eine gewisse Weiterhilfe stellt das dar, was Frau Übelacker sagte.

Das Anliegen des Herrn Seebaß und dessen, was bei uns eigentlich dahinter stand, ist damit noch nicht ganz erreicht. Im Grunde ging es darum, grundlegend festzustellen, daß die eigentliche Form die mit Brot und Wein ist. Ein solcher Satz müßte vorne aufgenommen werden. Und dann könnte das angeschlossen werden, was Frau Übelacker vorschlug. Dann wäre die Formel theologisch korrekt.

(Vereinzelter Beifall)

„Nach biblischer Grundlage wird das heilige Abendmahl mit Brot und Wein gefeiert.“ – Dann könnte die zusätzliche Formel aufgenommen werden.

Ich darf nun auch noch etwas zu dem Umgang mit den übriggebliebenen Elementen beitragen. Wir können meines Erachtens nur sehr bedingt bei den römischen Katholiken um Rat nachfragen, weil wir nicht in der gleichen Situation sind. In der katholischen Kirche trinkt nur der Priester Wein. Und für die übriggebliebenen Oblaten gibt es darüber hinaus eine klare Regelung. Im übrigen dürfte es meines Erachtens mehr eine Frage des Wie als des Was sein: ob man den Wein so wegschüttet oder in die Erde zurückgibt, darin liegt sicherlich der entscheidende Unterschied. Wir taufen auch so! Auch die Taufe könnte man anders handhaben. Es ist hierbei die Frage, wie ich den Menschen anfasse. Aus meiner Darlegung wird deutlich, daß es darauf ankommt, ob ich respektvoll mit übriggebliebenen Elementen umgehe oder nicht. Insofern ist zu beachten, daß die Anweisung im Liturgischen Wegweiser schon etwas fixierend ist. Dort ist nämlich eine einzige technische Anweisung aufgenommen, wie man damit umzugehen hat. Vielleicht könnte bei einer Neuauflage oder bei einer Ergänzung darauf hingewiesen werden, daß es darauf ankommt, wie man mit den übriggebliebenen Elementen umgeht, um sich damit klar zu machen, um was es sich im Gebrauch gehandelt hat.

Synodale **Demuth**: Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

Präsident **Bayer**: Auf der Rednerliste stehen noch der Herr Landesbischof und Herr Jung.

Wer ist für Schluß der Rednerliste? – Wer ist dagegen? – 10. Enthaltungen? – 19.

Dann muß ich noch einmal fragen: Wer stimmt für Schluß der Rednerliste? – 31. Die Rednerliste ist geschlossen.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Bruder Leichle, Sie haben recht. Auch in einem Liturgischen Wegweiser muß die

Möglichkeit für andere Formen gegeben sein. Aber ich habe keine Angst. Wie ich die badischen Kolleginnen und Kollegen kenne, lassen die sich durch einen Liturgischen Wegweiser nicht einfach fixieren.

(Heiterkeit und Beifall)

Hinzugefügt sei dabei, daß die Arbeit an dem Liturgischen Wegweiser und auch die Beratung bei uns im Kollegium – nehmen Sie mir das bitte ab, wie ich es sage – wirklich zu den Sternstunden gehörte und es Spaß machte, sich bei all dem, was dienstags zu beraten ist, auch einmal mit diesen Dingen zu befassen.

Ganz wichtig ist das, was Herr Seebaß ansprach. Es ist gut, daß Sie in Ihren Voten so ernsthaft darauf eingehen. So wie wir das Abendmahl feiern – auch wenn wir ganz unter uns bleiben –, ist es immer ein ökumenisches Signal. Das muß uns bewußt sein.

Wenn wir manchmal beklagen, daß es noch nicht zu einer eucharistischen Gastfreundschaft mit der katholischen Kirche oder gar einer gemeinsamen Eucharistie gekommen ist, wir sind zu schnell dabei, einen Vorwurf zu erheben. Wir vergessen dabei aber, daß auch von unserer Seite einer solchen Entwicklung immer wieder entscheidende Steine in den Weg geworfen werden.

Was den ehrerbietigen Umgang angeht, so wird ein Katholik, wenn er sieht, daß – egal in welcher Gebärde – der Wein weggeschüttet wird, die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. Wenn man ihm dann aber sagt, daß dies nicht einfach ein Wegschütten ist, und wenn man ihn darüber hinaus darauf aufmerksam macht, was es bedeutet, den Wein der Erde zurückzugeben, dann kann es zum Aha-Erlebnis kommen. Auch das Sich-um-den-Altar-herumstellen, um in einer meditativen Phase nach dem Gottesdienst die übriggebliebenen Elemente zu essen, ist für den Katholiken zunächst etwas, was er – von seinem Sakramentsverständnis her – nicht begreifen kann. In jedem Punkte kann es in jeder Form für den Katholiken Anstößigkeiten geben. Nichts wirkt automatisch an dieser Stelle erklärend. Im übrigen haben wir dies alles jetzt immer nur in Richtung römisch-katholische Kirche gesagt. Gleiches gilt auch für die Alt-Katholiken oder die Anglikaner, mit denen wir uns im Augenblick über diese Frage ebenfalls in Gesprächen befinden.

Synodaler **Jung**: Ich bitte darum, den Abschnitt 4.1 nicht zu eng zu formulieren. Es gibt Gemeinden in besonderen Situationen, die mit gutem Grund bei jeder Abendmahlsfeier mit Traubensaft oder alkoholfreiem Wein die Feier begehen. Ich denke dabei an den Bereich der Krankenhäuser oder an entsprechende Heimstätten.

Ich möchte den Vorschlag von Frau Übelacker unterstützen. Meines Erachtens wird dieser Antrag der Situation voll gerecht.

Ich habe vorhin auch vom alkoholfreien Wein gesprochen. Mit diesem Hinweis möchte ich einfach die Möglichkeit andeuten, daß man damit möglicherweise gewisse Probleme auf gute Weise lösen kann. Es handelt sich wirklich um Wein, der genossen werden kann, und zwar auch von jenen, die aufgrund von Krankheit einen Wein mit Alkohol nicht genießen dürfen.

Präsident **Bayer**: Die Beratung ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort?

Synodaler **Ploigt, Berichterstatter**: Ich möchte nur noch auf die Punkte eingehen, die nicht beantwortet wurden.

Herr Lauffer: Schon jetzt ist es natürlich möglich, im Gottesdienst in Verbindung mit der Beichte die Zehn Gebote zu sprechen. Wenn ich mich recht erinnere, ist das auch in unserer Agende am Buß- und Betttag in einem eigenen Beichtteil vorgesehen. Insoweit ist der Hinweis wohl wichtig, aber bisher schon berücksichtigt.

Frau Gräß, ich bedanke mich für den Hinweis. Natürlich ist die Vielfalt der Abendmahlsfeiern nicht nur durch die Exegese her ausgearbeitet worden, sondern auch aus dem Lernen mit der Ökumene und aus der Ökumene. Das war sicherlich auch ein wechselseitiges Befruchten.

Meines Erachtens entspricht der Vorschlag von Herrn Dr. Sick dem, was wir im Hauptausschuß besprochen haben. Ich möchte deshalb zum **Antrag** erheben, daß wir in Punkt 3 unseres Beschlußvorschlags nach „immer wieder“ das Wort „auch“ einfügen.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Herr Präsident, ich habe mich nur noch einmal gemeldet, damit in Ziffer 4.1 im zweiten Absatz eine sprachliche Form vorliegt, über die die Synode entscheiden kann.

Ich nehme jetzt das auf, was von verschiedenen Synodalen zum Ausdruck gebracht wurde und unterbreite nochmals einen Formulierungsvorschlag.

„Das heilige Abendmahl wird mit Brot und Wein gefeiert.“ Das wäre der erste Satz. Dann die Fortsetzung: „Wo mit Rücksicht auf Alkoholranke Traubensaft verwendet wird, soll zwischen Abendmahlsfeiern mit Wein und Traubensaft abgewechselt werden.“

Damit wäre die Frage klargestellt.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Herr Leichle, Sie erheben dies zum Antrag?

Synodaler **Leichle**: Nein, ich möchte eine Korrektur anbringen. Ich würde die Formulierung „Alkoholranke“ weglassen.

(Beifall; zustimmende Zurufe)

Eine solche Formulierung ist in einem Gesetzesentwurf zu direkt. Günstiger wäre eine Formulierung wie „wo aus besonderen Gründen“.

Präsident **Bayer**: Ich habe zwar immer noch keinen Antrag, aber Sie beantragen diese Formulierung wie vortragen, Herr Leichle. Die Formulierung würde dann lauten: „Das heilige Abendmahl wird mit Brot und Wein gefeiert. Wo aus besonderen Gründen ...“ Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Es liegt uns ein Vorschlag der Liturgischen Kommission vor, der für uns nicht maßgebend ist. Maßgebend ist für uns der Antrag des Hauptausschusses.

Dazu sind zunächst Ergänzungsanträge gestellt worden von Herrn Wendland und Herrn Steyer. Es wird begehrt, in allen Fällen anstatt „Abendmahl“ „heiliges Abendmahl“ zu schreiben.

Wer stimmt für diesen Antrag der Konsynodalen Steyer und Wendland? – Vielen Dank, das war die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 5. Enthaltungen? – 8. Damit ist überall „heiliges Abendmahl“ aufzunehmen.

Wir haben weiter zu entscheiden über einen Antrag von Herrn Leichle, was zuletzt angesprochen worden ist. Das betrifft die Ziffer 4.1, zweiter Absatz. Dieser Absatz

beginnt jetzt mit: „Das heilige Abendmahl wird mit Brot und Wein gefeiert. Wo aus besonderen Gründen Traubensaft verwendet wird, soll zwischen Abendmahlsfeiern mit Wein und mit Traubensaft abgewechselt werden.“

Wer ist für diese Fassung? – Das war die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1. Enthaltungen? – 8.

Nun ist über den Antrag der Konsynodalen Übelacker abzustimmen, der ebenfalls die Ziffer 4.1, zweiten Absatz, zum Inhalt hat.

(Zurufe: Dieser Antrag hat sich erledigt!)

Ja, dieser Antrag hat sich erledigt. Dann stimmen wir über die Beschlußvorschläge zifferweise ab.

Ziffer 1: Wer ist für diese Ziffer? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wie auch immer wir die Frage der Präambel ansehen, Herr Dr. Wendland, ist hier bei drei Viertel Anwesenheit dies eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln. Zur Zeit haben wir 67 Anwesende. Zwei Drittel wären 45 gewesen, und alle haben dafür gestimmt.

Ziffer 2: Der Hauptausschuß beantragt, hier die Fassung des Vorschlags der Liturgischen Kommission, OZ 11/3, zu verwenden. Sie haben diese alle vor sich liegen.

Wer ist für diesen Antrag? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 3: Hierzu liegt eine eigene Fassung des Hauptausschusses vor. Hinter den Worten „Immer wieder“ wird das Wort „auch“ eingefügt.

Wer ist für diese Fassung? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 4: Wer ist für diese Fassung, wie sie vorhin abgeändert wurde? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Ich war der Auffassung, daß die gesamte Ziffer 4 zur Abstimmung gestellt war. Wollten Sie, daß ich die Untertiteln abschnittsweise zur Abstimmung bringe? – Das wird nicht gewünscht.

Damit ist der gesamte Antrag des Hauptausschusses durchgegangen und dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

(Endgültige Fassung: abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden Nr. 19/1989)

V.3

Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Markuskirche in Freiburg vom 14.06.1989 betreffend die Austeilung des heiligen Abendmahls (Intinctio)

(Anlage 4)

Ich erteile dem Berichtstatter des **Haupt- und Bildungsausschusses**, Herrn Thieme, das Wort.

Synodaler **Thieme, Berichtstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuß hatte über folgenden Antrag zu beraten: „Der Ältestenkreis der Markuskirche, Freiburg i. Br., bittet die Landessynode, die „Intinctio“ (Eintauchen des Brotes in den mit Wein gefüllten Kelch) als eine in Baden empfohlene Form der Austeilung des heiligen Abendmahls per Beschluß zu

befürworten.“ In der Begründung werden zunächst theologische und hygienische Gesichtspunkte der Abendmahlspraxis genannt, die die Freiburger Gemeinde dazu veranlaßten, probeweise die „Intinctio“ einzuführen. Nachdem die „Intinctio“ ein gutes Jahr als Form der Austeilung praktiziert war, hat eine Gemeindeversammlung den Ältestenkreis im März 1988 gebeten, diesen Brauch vorerst beizubehalten, was dann in der darauffolgenden Ältestenkreissitzung zu einem entsprechenden Beschluß führte. Die Antragsteller legen Wert auf die Feststellung, daß negative Stellungnahmen zur neuen Form der Eucharistiefeier in der Markuskirche bisher weder aus der Gemeinde noch von auswärtigen Abendmahlsteilnehmern laut wurden, um so engagierter sich aber positive Stimmen meldeten.

Aus der angeregten Diskussion des Hauptausschusses zur vorgegebenen Thematik möchte ich kurz drei Komponenten herausgreifen:

1. Die organisatorische Komponente

Obwohl man die Motive, die zu dieser Abendmahlspraxis führten, voll anerkennt, bleibt verwunderlich, daß ein Ältestenkreis eine Abweichung unter uns vereinbart, die gegen den Geist dessen steht, was wir als Kooperation in unserer Landeskirche praktizieren. Es wird als außergewöhnlich belastend empfunden, einfach die Abendmahlspraxis zu ändern. Voraussetzung für die Einführung einer solchen Praxis wäre eine geklärte Übereinstimmung mit der Kirchenleitung, dem Bezirkskirchenrat und anderen Gemeinden. Gerade weil mittlerweile bereits auch andere Gemeinden die „Intinctio“ eingeführt haben, bleibt festzuhalten, daß in dieser so wichtigen sakramentalen Frage nicht einfach jede Gemeinde nach ihren eigenen Überzeugungen ohne Absprache mit den Leitungsgremien handeln darf.

2. Die hygienische Komponente

In neuester Zeit sind die hygienischen Bedenken lauter geworden, was im Zusammenhang mit der AIDS-Diskussion gesehen werden muß. Nach Meinung der Mehrzahl der Mediziner ist eine AIDS-Ansteckungsgefahr bei der Benutzung gemeinsamer Trinkgefäße nahezu ausgeschlossen. Einige wenige Mediziner akzentuieren die Problematik etwas anders und meinen, daß aufgrund neuerer Erkenntnisse die AIDS-Ansteckungsgefahr in einer dem Abendmahl entsprechenden Situation nicht ausgeschlossen werden kann. Jedenfalls scheinen sich die Ängste bei nicht wenigen Gemeindegliedern im Blick auf das Kommunizieren mit dem Gemeinschaftskelch zu verstärken. Zwar ist die Beunruhigung hinsichtlich der AIDS-Gefahr nicht überall in den Gemeinden vorhanden, doch zeichnet sich mancherorts bereits wieder ein Rückgang der Teilnehmerzahl beim Abendmahl ab. Mit größter Sorgfalt müssen deshalb Schritte zu einer umfassenden Hygiene getan werden. Es geht dabei nicht nur um eine gründliche Reinigung der Kelche, sondern auch darum, der kommunizierenden Gemeinde die hygienischen Maßnahmen sichtbar genug vor Augen zu führen. Bei der Austeilung ist der Kelch so zu drehen, daß jeder Kommunikant an einer anderen Stelle des Kelchrandes trinkt. Nach knapp einmaliger Drehung, wobei je nach Kelchgröße etwa fünf Kommunikanten getrunken haben, ist der Kelchrand zu desinfizieren. Dies geschieht am wirksamsten mit 70% Alkohol oder 3% Wasserstoffsuperoxydlösung. Die Gemeindeglieder wollen in diesen Ängsten von der Kirche ernstgenommen werden, und es liegt auch an uns, wie wir mit den

vorhandenen Ängsten umgehen. In diesem Spannungsfeld geht es weniger um medizinische als vielmehr um seelsorgerliche Probleme.

3. Die theologische Komponente

Die Abendmahlsform der „Intinctio“ hat eine alte Tradition; sie ist freilich von Rom immer wieder zurückgewiesen worden. Allerdings ist sie in einigen Kirchen, wie z. B. in der Ostkirche und in der alt-katholischen Kirche, mit der die evangelische Kirche die gegenseitige Einladung zum heiligen Abendmahl vereinbart hat, üblich. Im Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates auf die Hauptberichte der Bezirkssynoden 1987 zum Thema „Das Abendmahl neu entdecken“ heißt es unter Ziffer 3.6: „Nicht empfohlen wird die Abendmahlsausteilung in der Form der Intinction, also des Eintauchens von Brot oder einer Brotplatte in den mit Wein gefüllten Abendmahlskelch. Diese Form soll beschränkt bleiben auf Krankenabendmahlsfeiern. In jedem Fall muß bei einer Intinction nicht Brot, sondern eine Brotplatte verwendet werden.“ Diese Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates wurde bei der weiteren Diskussion im Hauptausschuß in Relation gesetzt zu der Möglichkeit und Praxis des Einzelkelches sowie des Kelchverzichtes. In dem kontrovers geführten Gespräch ging es dann um eine theologische Begründung, warum die Form der Intinction nicht empfohlen werden kann. In der Beantwortung dieser Frage bezog man sich zunächst auf den biblischen Befund: „Nehmet hin und trinket alle daraus ...“ Dieses Gebot Jesu hat in unseren Kirchen – um der Vollständigkeit des Zeichens willen – zur Kommunion „unter beiderlei Gestalt“ und dabei überwiegend zum Gebrauch des Gemeinschaftskelches geführt. Das Anteilnehmen an der *Communion* untereinander muß sichtbar zum Ausdruck gebracht werden. Den Reformatoren ging es um die sichtbaren Zeichen von Wein und Brot. Für Luther waren die Einsetzungsworte ein verbindliches Gebot, das korrespondiert mit gläubigem Vertrauen. Die reformatorische Theologie stellte sich gegen ein Sakramentsverständnis, das als „magische Arznei“ mißbraucht werden konnte. Parallelen zur Praxis der Intinction sind uns schwer auszumachen. In Anlehnung an die Theologie von Karl Barth sagte ein Synodaler: „Es ist schwer, die Notwendigkeit von Materialien im Glaubensvorgang ernstzunehmen. Liebe ist wichtiger.“

Bezüglich der Ökumene wurde betont, daß in unseren Gemeinden bislang nicht genügend die elementaren und praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Intinction reflektiert worden sind. Es kann nicht als ökumenisch angesehen werden, wenn wir Formen einfach vermischen. Ein langer geistlicher Traditionsweg kann nicht flugs durch eine Art „Verbrauchsökumene“ ersetzt werden.

Aus den genannten und kurz beschriebenen Komponenten der Organisation, der Hygiene und der Theologie ergab sich für den Haupt- und Bildungsausschuß folgender Beschlußvorschlag, wobei notwendige Erläuterungen gegebenenfalls noch von Mitgliedern des Bildungsausschusses vorgebracht werden:

Die Synode lehnt den Antrag ab mit dem Hinweis, daß es beim Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates auf die Hauptberichte der Bezirkssynoden 1987 zum Thema „Das Abendmahl neu entdecken“ (II 3.6) bleibt.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Wettach**: Ich möchte einen Hinweis aus diesem Antrag noch einmal verstärken und ins Plenum geben. Es ist ein Gedanke, der mir selber so noch nie gekommen war und mir wichtig scheint.

Wir sehen meist die Problematik von dem Gesunden her, der sich eventuell mit AIDS anstecken kann. Meines Erachtens eine noch viel größere Tragweite hat die Frage, daß möglicherweise ein an Immunschwäche Erkrankter sich an ansonsten harmlosen Bakterien anstecken kann, die bei ihm unter Umständen aber zum Tode führen können. Auch diese Ernsthaftigkeit war bei uns im Hauptausschuß im Blick. Mir war der Gedanke neu, und deshalb habe ich ihn nochmals betont.

Synodaler **Renner**: Die Argumente des Berichterstatters leuchten mir ein. Dennoch sehe ich, daß ein für mein Empfinden sehr sorgfältig begründeter Antrag vorliegt. Der Ältestenkreis hat diesen gestellt, gerade um die Gemeinsamkeit beim Empfang des heiligen Abendmahles beibehalten zu können. Deshalb empfinde ich eine Ablehnung als der Gemeinsamkeit nicht dienlich.

Den Antrag der Markusgemeinde in Freiburg finde ich allerdings in der vorliegenden Form auch nicht gut, wenn es dort heißt: „... als eine in Baden empfohlene Form der Austeilung“. Das ginge mir wieder zu weit. Wir sollten vielleicht ähnlich wie in der Betrachtung des alkoholfreien Abendmahls entscheiden. Man könnte einen Antrag in der Weise formulieren, daß man sagt: „... als eine in Baden unter besonderen Umständen mögliche Form der Austeilung“.

Synodaler **Manfred Wenz**: Welche Möglichkeiten sind uns eigentlich gegeben, diese Gemeinden zu zwingen, die Form zu ändern, wie die Synode jetzt vorschlägt?

Die Empfehlung, einfach das Brot zu nehmen und den Kelch durchgehen zu lassen, kommt mir – ich möchte es vorsichtig ausdrücken – ein wenig komisch vor, wenn auf den Kelch so großen Wert gelegt wird. Ich habe mir darüber einige Gedanken gemacht.

Wie Sie wissen, habe ich schon heftig für die Einzelkelch-Lösung gestritten. Dennoch habe ich mir Gedanken gemacht, was geschieht, wenn man den Kelch durch die Bank gehen läßt. Wir tun dies manchmal, da es bei uns aus Platzgründen, aber auch aus Zeitgründen, etwa bei Konfirmationen, nötig ist. Man gibt den Kelch in die Bankreihe, wo er durchwandert. Dort sitzen acht oder neun Leute. Am Kelch nippt einer oder auch nicht. In der nächsten Reihe kommt der Kelch dann wieder zurück. Ich frage mich, ob es nicht doch ein Stück „Verlogenheit“ ist, wenn wir sagen, daß der Kelch so wichtig ist, es dann aber dennoch genügt, wenn er nicht genommen wird. Diese Aussage macht mir zu schaffen. Darauf habe ich noch keine Antwort bekommen. Vielleicht kann ich sie hier einmal erhalten.

Synodaler **Ziegler**: Ich werde der strikten Ablehnung des Hauptausschusses so auch nicht folgen können. Ich meine, wir sollten die Argumente im Antrag des Pfarramtes der Markusgemeinde einfach einmal hören und ernst nehmen, wenn hier Gemeindeglieder sagen, was sie so positiv bei dieser Art der Abendmahlsfeier erlebt haben. Es ist ja nicht nur AIDS, was manche Gemeindeglieder vom Gemeinschaftskelch abhält, sondern es gibt noch eine ganze Menge anderer Infektionskrankheiten, vor denen Gemeindeglieder einfach Angst haben.

Deshalb möchte ich auch nicht ausschließlich nur von hygienischen Gründen, sondern in diesem Zusammenhang auch von seelsorgerlichen Rücksichten sprechen.

Was den Communio-Gedanken angeht, so bin ich der Überzeugung, daß dieser durch den einen Kelch, an dem die Gemeindeglieder vorbeigehen und die Oblaten eintauchen, mehr gewahrt ist als bei Einzelkelchen.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Bei den bisherigen Überlegungen spielten in der Tat zunächst einmal diese seelsorgerlichen Gründe eine wichtige Rolle. Selbst dann, wenn medizinisch betrachtet die Möglichkeit einer irgendwie gearteten Ansteckung ganz minimal oder so gut wie ausgeschlossen ist, ist ja in unserer heutigen Zeit manchmal eine solche Hektik und Angst in diesen Dingen festzustellen, daß man fast von einer Gruppen- oder Massenpsychose sprechen muß. Eine solche kann man vor allem in Großstädten feststellen. Das muß man einfach sehen und dabei überlegen, wie man damit umgeht. Nun ist sowohl unsere Landeskirche wie auch die EKD in verschiedenen Schreiben und Empfehlungen darauf eingegangen und hat entsprechende praktische Vorschläge gemacht: die Reinigung mit Alkohol wurde erwähnt.

Herr Wenz, der Einzelkelch ist nicht der Kelch, den Sie offenbar meinen, der durchgegeben wird, sondern Einzelkelch bedeutet, daß jeder einen besonderen kleinen Kelch bekommt, der dann aus einem gemeinsamen Gießkelch gefüllt wird, so daß hier das Problem völlig anders ist. – Gut, dann haben wir uns verstanden.

Im äußersten Fall gilt auch die Empfehlung, wenn jemand aus irgendwelchen Gründen Sorge vor Ansteckung hat oder sich sorgt, daß er selbst andere ansteckt, daß er dann auch einmal auf den Kelch verzichtet. Ich sage noch einmal: Das muß einer Gemeinde erklärt werden, und es ist eine gemeinsame Überzeugung der Kirche – schon die der alten Kirche –, daß der ganze Christus in beiden Elementen, in den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein ist. Es gilt weiter, daß eben die Seelsorge auch einmal ermöglicht, was in der Krankenkommunion ohnehin üblich ist, daß eben mit Rücksicht auf Kranke nur ein Element empfangen werden kann – sei es das Brot oder sei es nur der Wein.

Es wurde gefragt: Wer kann die Gemeinde zwingen? Zunächst einmal ist jeder Pfarrer aufgrund seiner Ordination gehalten, sich an die Ordnung seiner Kirche zu halten. Das hängt ja auch mit der verantwortlichen Leitung einer evangeliumsgemäßen Abendmahlsfeier in der Landeskirche zusammen, daß wir von einem Pfarrer erwarten, daß er die Ordnung respektiert. Das ist die Voraussetzung und dem entspricht auch die berechtigte Kritik, die vom Berichterstatter vorhin vorgetragen wurde. Es geht aber auch um die Gemeinschaft in der Kirche. Wir haben heute gerade in städtischen Gemeinden ja auch einen Wechsel der Gemeindeglieder von der einen zur anderen Kirche. Mit der Intinctio zwingen Sie jedermann, diese Form anzunehmen. Wenn Sie Kelchverzicht sagen, dann stellen Sie es in die Freiheit des Teilnehmers, ob er diese Form wählt. Ich wollte also damit nur sagen, es werden Gemeindeglieder, die heute in einen bestimmten Gottesdienst kommen, bei dem die Intinctio geübt wird, genötigt, diese Form des Abendmahls anzunehmen, ob es ihnen gefällt oder nicht.

Schließlich gilt nun doch auch eine gewisse Rücksichtnahme auf andere Gliedkirchen der EKD. Bisher gibt es nirgendwo eine ausgesprochene Empfehlung der Intinctio. Sie wird zwar auch in anderen Kirchen diskutiert, beispielsweise in der nordelbischen Kirche. Sie wurde aber nirgends offiziell eingeführt oder empfohlen. Deshalb meinen wir, daß wir als Kirche der Reformation Grund haben,

die Deutlichkeit der Zeichen von Brot und Wein beim Abendmahl, die ja in der Reformation eine so große Rolle gespielt haben, auch zu beachten. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß hinter der Intinctio bzw. dem Brauch der Intinctio auch ein gewisses theologisches Verständnis vom Abendmahl steht. Dieses wurde ja schon vom Berichterstatter angedeutet, es geht nämlich um die Wandlung der Elemente. Schon das spricht eigentlich dagegen, dem Antrag zu entsprechen, der im Grunde jetzt den Eindruck weckt, er hätte ein kleines Rezept dafür, wie wir in der augenblicklichen Situation darauf eingehen können. Deshalb bleibt die Frage: Warum genügen die anderen Empfehlungen nicht bzw. warum muß unbedingt jetzt die Intinctio gewählt werden? Das ist das Problem.

Synodaler **Sutter**: Die Intinctio selbst ist für mich kein Problem, aber die Ablehnung. Das will ich kurz begründen. Wenn Karl Barth zitiert wurde, daß die Liebe wichtiger ist als die Elemente, dann gilt der Grundsatz auch gegenüber solchen, die die Elemente in dieser besonderen Form der Intinctio genießen wollen. Was die organisatorische Frage betrifft, möchte ich daran erinnern, daß vor wenigen Jahrzehnten die ersten Pfarrer, die in Baden den Gesamtgottesdienst eingerichtet haben, dafür nicht gelobt worden sind – jedenfalls nicht nur.

Was das Gutachten von Plathow anbetrifft – es wurde noch nicht genannt –: Er hat nur gesagt, daß die Intinctio der Unionsurkunde nicht entspricht, aber nicht, weshalb. Was andere Abweichungen betrifft, so möchte ich sagen: Ich habe in einem unserer Gottesdienststräume den Einzelkelch, weil das so gewünscht wurde – es ist ein Altenwohnstift. Wenn ich gewußt hätte, was das für Probleme mit sich bringt, dann hätte ich mich für die Intinctio entschieden, denn der Gebrauch der Einzelkelche kann dem Spenderwillen „Nehmet und trinket“ im Blick auf den einen Kelch, den man irgendwo im Hintergrund hat, nicht besser entsprechen als die Intinctio. Ähnlich ist es auch mit der Beichte. Für mich war der Wegfall, der überwiegende Wegfall der Beichte in unserer klassischen Abendmahlsliturgie ein ganz schwerer Bruch in dem Gebrauch des heiligen Abendmahls. Darum möchte ich folgenden **Antrag** stellen – allerdings nicht im Auftrag des Ältestenkreises, mit dem ich nicht gesprochen habe, auch nicht mit Herrn Pfarrer Hopfer. Dabei möchte ich noch betonen, daß ich es für hochanständig halte, daß der Ältestenkreis der Markuspfarrei den Antrag gestellt hat – andere tun es nämlich nur und reden gar nicht darüber.

(Beifall)

Schon darum hätte ich mir einen anderen Beschlußvorschlag gewünscht. Wie wäre es, wenn wir den Antrag des Ältestenkreises der Markusgemeinde einmal so lesen würden, wie ich es jetzt tue:

Der Ältestenkreis der Markusgemeinde Freiburg im Breisgau bittet die Landessynode, die Intinctio als eine in Baden mögliche Form der Austeilung zu genehmigen.

Ich könnte mir vorstellen, daß damit der Ältestenkreis einverstanden wäre. Ich könnte mir auch vorstellen, daß wir – ähnlich wie beim Gebrauch vom Traubensaft – für den ich mich übrigens auch nicht erwärmen kann, ...

(Heiterkeit)

... das muß ich ja nicht begründen!

(Heiterkeit)

Ich muß wohl auch nicht begründen, daß man in einem zweiten Satz entsprechend hinzufügen könnte: Die Synode erwartet, daß auch die Markusgemeinde das Abendmahl immer wieder auch – die Formulierung ist heute schon abgesegnet worden – in der herkömmlichen Form mit Brot und Wein feiert.

(Beifall)

Dann ist nämlich der Gedanke, den auch Herr Oberkirchenrat Dr. Sick vorhin nannte, der Einheit darin enthalten. Die Einheit in der Abendmahlspraxis besteht ohnehin nur noch schwach. Sie wissen, daß manche Gemeinden die Kinder zulassen und auch einladen, andere wieder weniger. Ich finde, dieser gut vorbereitete und vorgetragene Antrag einer Gemeinde verdient es, daß er in Liebe beantwortet wird.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Es ist uns allen bewußt, daß es sich hier nicht nur um eine Äußerlichkeit handelt. Es ist vielleicht auch die Schwierigkeit, wenn Protestanten solche Fragen miteinander klären und einer gemeinsamen Ordnung zuführen wollen, daß wir eher geneigt sind, die Formen für beliebiger zu erachten als unsere Schwestern und Brüder in den älteren Kirchen. Ich möchte noch einmal deutlich machen: Der Sinn bisheriger Ordnung und bisherigen Widerspruchs gegen die Intinctio ist ganz eindeutig der, die Deutlichkeit der Zeichen zu bewahren, Mißverständnisse und Vermischungen zu vermeiden. Wir stehen insgesamt in der Gefahr, in Theologie und in kirchlicher Praxis Vermischungen und Symbiosen und Verquickungen zu praktizieren, gegen die sich unsere Väter und Mütter im Glauben heftigst gewehrt haben. Und nun kommt dieses gerade in einem Stück unseres Glaubens, das nach der Lehre unserer Kirche zu den *notae ecclesiae* gehört, also zu den Stücken, an denen man die Kirche öffentlich erkennen kann. Darum meine ich, daß gerade an dieser Stelle zunächst einmal Eindeutigkeit und Klarheit unzweideutig sein müssen.

Die Beschäftigung der Ältestenkreise und Bezirkssynoden mit dem Thema „heiliges Abendmahl“ und der Bescheid des Oberkirchenrates darauf war gerade der Versuch, in einer etwas breit und bunt gewordenen Praxis die unverzichtbaren Grunddaten wieder in Erinnerung zu rufen. Nur dann, wenn diese Grunddaten unbezweifelt feststehen, sind auch Entfaltungen und situationsbedingte Abweichungen möglich. Stehen die Grunddaten nicht fest, dann bekommen wir Beliebigkeit und Willkür, und die Kirche selbst und das ihr von ihrem Herrn gebotene Mahl sind nicht mehr erkennbar. Einer der wichtigen theologischen Gesichtspunkte gegen die Intinctio war in der Tradition der Kirchen, die sie ablehnen, das Mißverständnis zu vermeiden, als würde hier ein geistliches Arzneimittel verabreicht.

Nun weiß ich: Liebe bricht Ordnung. Und Seelsorge kann Abweichung von der Ordnung gebieten.

Ich selbst habe auch schon beim Krankenabendmahl die Form der Intinctio verwendet. Das wird jeder schon einmal gemacht haben. Nur: Wenn wir dann hygienisch und im Stil einigermaßen sauber bleiben wollen, dann dürfen wir auch kein Brot verwenden, sondern die Oblate. Ich habe miterlebt, wie es zugeht und aussieht, wenn man da – nun wirklich wörtlich – einen Brocken Brot zugereicht bekommt, den man dann anschließend in einen Kelch hineintunken soll. Schauen Sie sich einmal dieses Brot an und die Verrenkungen, die da beim Eintauchen geschehen,

und wie es in diesem Kelch dann aussieht. Da möchte ich dann auch nicht mehr von Hygiene reden. – Dann lieber konsequent sein und auch das Brot abschaffen und nur die Oblate verwenden und damit erst recht gegen die Festlegung der badischen Unionsurkunde handeln.

Liebe bricht Ordnung, und Seelsorge kann das Abweichen von Ordnungen gebieten! Aber dann muß das Abweichen als Abweichen feststehen und die Ausnahme muß Ausnahme bleiben und darf nicht zur Regel werden.

Liebe hat aber auch Fantasie und überlegt zunächst einmal in der Tat, wie denn unsere Reinigung der Kelche sichtbarer und deutlicher werden kann. Ich wundere mich immer wieder, wie selbstverständlich die Anglikaner das praktizieren, wo jeder, der den Wein reicht, eben nur *einen* Kelch hat und damit eine freie Hand, in der er eine Leinenserviette hat, so daß er nach jeder Zureichung des Kelches ihn zunächst einmal abwischen kann. Ein Helfer im Hintergrund steht zur Seite und wechselt nach viermaligem Benutzen des Kelches denselben und reinigt ihn dann in der genannten besonderen Weise mit Alkohol. Das ist doch nicht schwierig. Der Einzelkelch ist genannt worden, ebenso der Kelchverzicht.

Ich bin deshalb an diesem Punkt auch gegen neue Regeln und nur für Ausnahmen, die als solche klar erklärt sind, weil ich das Ganze in dem Zusammenhang sehe, der im Bericht des Berichterstatters angedeutet ist – nämlich in dem Zusammenhang unserer ökumenischen Gemeinschaft. An der einen Stelle praktizieren wir Neues, an der anderen Stelle kündigen wir Bisheriges auf. Ich sehe uns in der Gefahr, bei der Lösung unserer Probleme vorschnell aus anderen Kirchen uns das anzueignen, was uns gerade passend vorkommt – ohne zu respektieren, daß solch geistliche Formen wie auch theologische Lehre und Bekenntnisse ja keine Äußerlichkeiten sind, sondern daß sie in langen geistlichen Traditionszusammenhängen stehen und von ihnen erzeugt und geprägt wurden. Wenn wir jetzt in einer flinken Anpassungsökumene einfach da und dort etwas herholen und uns einverleiben, was uns gerade paßt, dann hat das eigentlich mit Ökumene nichts zu tun, sondern nur mit Aktualitätssucht.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Steyer** (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, können wir Schluß der Rednerliste erfragen? – Und zwar aus folgendem Grund: Es findet, so sehe ich es, hier jetzt momentan eine Ausschußdebatte im Plenum statt, und wir im Finanzausschuß müßten dringend eine Sitzungsmöglichkeit vor der Landeskirchenratssitzung haben. Es war nicht damit zu rechnen, daß die ganze Debatte – die hätte im Ausschuß geführt werden müssen – hier im Plenum noch einmal in aller Breite nachvollzogen wird.

(Unruhe – Zurufe)

Ja, eben drum, warum wollt Ihr denn hier alles noch einmal sagen?

Präsident **Bayer**: Zunächst die Rednerliste, dann höre ich Anträge zur Geschäftsordnung: Peper, Ritsert, Wöhrle, Dr. Schneider, Beile, Dr. Seebaß, Dr. Wendland, Manfred Wenz und der Berichterstatter.

Wird ein Antrag gestellt?

Synodaler **Steyer**: Ich bitte, daß Sie es als Antrag auffassen.

(Heiterkeit)

Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Gegenrede – **Antrag** auf Verschiebung des Restes der Debatte auf einen späteren Zeitpunkt, vielleicht auf morgen. Begründung: Ich halte dieses Thema für so wichtig, daß ich es nicht aus Zeitdruck hier abrechnen würde.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Es ist 17.05 Uhr. Soeben wurde mir ein Antrag von drei Synodalen vorgelegt, der morgen auch noch behandelt werden muß – nach § 19 unserer Geschäftsordnung. Ich werde ihn in Ihre Fächer legen lassen. Damit wird es morgen wieder schwierig werden.

Wir stimmen über den Antrag von Dr. Schäfer ab: Vertagung auf morgen. Wer ist für die Vertagung auf morgen? – 30. Wer ist dagegen? – 30. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen. – Damit ist die Vertagung nicht beschlossen, sondern abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag des Herrn Steyer auf Schluß der Rednerliste. Die Rednerliste ist verlesen. Wer ist für Schluß der Rednerliste? – Ich glaube, das brauchen wir nicht zu zählen. Wer ist gegen Schluß der Rednerliste? – Das zählen wir jetzt. – 13. Enthaltungen? – 2. Die Rednerliste ist geschlossen.

Wir fahren fort in der Rednerliste.

Synodaler **Peper**: Zunächst möchte ich zu den Bedenken von Herrn Wenz etwas sagen: Ich glaube nicht, daß die Markusgemeinde gezwungen werden muß, sich an die Beschlüsse dieser Synode zu halten. Denn der Antrag dieser Gemeinde zeigt doch, daß sie gewillt ist, den offiziellen Weg zu gehen und damit die Entscheidung der Synode zu respektieren. Sonst hätte sie diesen Antrag nicht gestellt. Ich verstehe deswegen auch nicht, warum man ausgerechnet diese Gemeinde schilt und die vielen anderen Gemeinden, die es noch nicht einmal für nötig halten, einen Antrag zu stellen, sondern eine Änderung schlichtweg praktizieren, mit Stillschweigen übergeht. Denn getadelt werden – wenn überhaupt jemand getadelt werden muß wegen Innovationen – müßten die anderen und nicht diese Gemeinde, die immerhin einen Antrag gestellt hat.

Wenn ich den Antrag der Markusgemeinde richtig verstehe, dann vermißt sie in erster Linie im Bescheid des Oberkirchenrats und auch im Gutachten von Herrn Plathow eine Begründung. In beiden Papieren wird nur gesagt, daß die Intinctio nicht empfohlen wird, aber warum, wird mit keinem Wort begründet. Deswegen halte ich es für sehr nötig, daß eine Begründung – vielleicht in der Form, wie der Berichterstatter sie gegeben hat – angefügt wird. Alles andere scheint mir für die Markusgemeinde ungenügend zu sein.

Wenn ich den Antrag richtig lese, sehe ich übrigens als Motiv dieser Gemeinde keine Aktualitätssucht, wie es Herr Baschang gerade angedeutet hat, sondern eher ein seelsorgerliches Bemühen, auf die Probleme, Ängste und hygienischen Empfindsamkeiten der Leute einzugehen. Ob das ein genügendes, der Sache gerecht werdendes Bemühen ist oder nicht, das mag dahingestellt bleiben, aber es ist ein anerkanntes Motiv und nicht einfach nur billige Aktualitätssucht.

Eine Verwechslung mit einem geistlichen Arzneimittel kann ich übrigens bei der Intinctio auch nicht gerade erkennen. Ich habe jedenfalls noch nie eine Arznei in der Form eingenommen, daß ich etwas in eine Flüssigkeit eingetaucht habe. Hingegen kenne ich von Krankenhaus-

besuchen die sehr häufige Form der Einnahme von Arznei in kleinen Einzelkelchen – also, wenn eine Verwechslung vorkommen könnte, dann eher bei dieser Form.

(Heiterkeit – teilweise Beifall)

Synodaler **Ritsert**: Ich wollte das sagen, was Herr Sutter sagte. Ich unterstütze seinen Antrag.

Synodaler **Wöhrle**: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Hinweis im Beschlußvorschlag des Hauptausschusses auf den Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates ein Hinweis darauf ist, daß es dort heißt: Nicht empfohlen wird die Abendmahlsausteilung in der Form der Intinctio. Es ist also eine vorsichtige Formulierung – so wie hier umgekehrt von der Gemeinde der Markuspfarre in Freiburg darum gebeten wird, die Intinctio zu empfehlen, ist im Bescheid des Oberkirchenrats ausgesprochen, daß sie nicht empfohlen wird. Da ist also ein gewisser Freiraum, den die Gemeinde dort offensichtlich auch wahrgenommen hat – nach dem jetzigen Ordnungsstand.

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich möchte mich inhaltlich den Ausführungen von Herrn Baschang anschließen und formal zu bedenken geben, daß wir ja einige offizielle Entschlüsse haben zur Abendmahlspraxis. Wir haben gerade eine beschlossen, in der diese Form nicht erwähnt wird. Das bedeutet, wir können also hier dem Antrag nicht folgen – es sei denn, wir widersprechen dem, was wir gerade beschlossen haben. Außerdem liegt der Liturgische Wegweiser vor, und es liegt der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats vor. Deswegen sollten wir bei dem Beschlußvorschlag bleiben, der, wie Pfarrer Wöhrle ja angedeutet hat, ausdrücklich feststellt, daß diese Form nicht empfohlen wird.

(Vereinzelter Beifall)

Prälät **Schmoll**: Es gibt ja zwei Probleme bei unserer Diskussion, soweit ich das sehe: Einmal die Form des Beschlußvorschlags, die vielleicht etwas schroff wirkt, und zum anderen: der sachliche Gegensatz – auch in der Synode – über die Zulassung der Intinctio bzw. ihre Nichtzulassung. Wäre es nicht ein Weg, wenn bis zum Ende der Diskussion der Hauptausschuß, sein Vorsitzender und der Berichterstatter eine etwas andere Form des Beschlußvorschlags wählen und der Synode zur Entscheidung stellen, ob Ausnahmen zugelassen werden sollen oder nicht? Daß ein Interesse besteht, daß auch die Markusgemeinde in der Regel die gemeinsame Form in unserer Landeskirche nicht verläßt, dafür scheint mir doch eine Mehrheitszustimmung möglich zu sein.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Beile**: Was mich grundsätzlich bei der Debatte immer bewegt, ist dies: Die Bekenntnisschriften der Reformationszeit legen ja nun nicht den Wert auf gleichförmige Zeremonien; d.h. sie betonen, daß dies zur wahren Einigkeit nicht gehört. Nun möchte ich nicht damit sagen: Offene Türen für jeden Wunsch und jede Willkür, aber in der Tendenz wenigstens muß doch spürbar werden, daß bei uns die Wirklichkeit ist, was wir sonst gegenüber der katholischen Kirche immer wieder zum Ausdruck bringen, daß bei uns Freiheit und Pluralität ein gewisses Lebensrecht haben; dies um so mehr, als wir doch sonst bei Lehfragen sehr weite Bandbreiten vorliegen haben. Wenn ich von Kanzel zu Kanzel gehe und höre, was da gesprochen wird, dann höre ich eine ganz große Bandbreite. Ich klage sie nicht an, aber dieses Problem müßte ja viel wesentlicher sein, denn da geht es um Glaubensfragen, während es hier eher um eine Formfrage geht.

Dann zu einer Einzelheit: Herr Dr. Sick sagte, es sei eine Art Zwang, wenn man bei der Intinctio eintauchen müßte. Ich könnte mir vorstellen: Jeder bekommt – in diesem Falle – eine Oblate in die Hand, dann kommt der Kelch, wandert vorbei, und man kann eintunken oder auch nicht. Diese Möglichkeit besteht doch, so daß es nicht als indirekter Zwang wirkt und die Freiheit gewahrt bleibt. – Und schließlich zur Anpassungsökumene: Ich weiß nicht, ob man nach 60, 70 Jahren ökumenischer Bewegung nicht annehmen darf, daß man da und dort auch voneinander lernen kann; d.h. immer auch ein Stück übernehmen. Warum sollen wir nicht eine gute Übung, die uns einleuchtet, einmal übernehmen, auch wenn es dann bei uns eine Randmöglichkeit wäre?

Und schließlich, was Herr Sutter gesagt hat, darf ich vielleicht so sagen: Abendmahl mit Traubensaft kann ich gewissentlich nicht; ich muß in solchen Gottesdiensten, wo das angeboten wird, selber verzichten. Also: das gibt es auch.

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte die Anregung von Prälat Schmoll zum **Antrag** erheben, daß der Hauptausschuß, vertreten durch seinen Vorsitzenden und seinen Berichterstatter – vielleicht noch mit dem einen oder anderen – sich zurückzieht, einen anderen Beschlußvorschlag erarbeitet und hier wieder unterbreitet, während wir hier den nächsten Tagesordnungspunkt vorziehen. Daher stelle ich einen zweiten Antrag, nämlich auf Schluß der Debatte.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Das ist ein Geschäftsordnungsvorgang – Gegenrede. Wir haben doch einen Beschlußvorschlag eines Ausschusses vorliegen, und wir können diesen Weg, der eben vorgeschlagen wurde, dann immer noch beschreiten, wenn der Beschlußvorschlag des Ausschusses nach Schluß der Debatte keine Mehrheit findet.

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Gegenrede zu einem Verfahren ohne Ausschlußberatung! Denn das würde ja voraussetzen, daß aus der Empfehlung des Plenums heraus der Ausschuß in seiner Arbeit umgestimmt werden soll, und das ist meiner Ansicht nach nicht nötig. Irgend jemand aus dem Plenum kann sich zurückziehen und einen neuen Antrag formulieren – in dem Tenor, wie hier angeregt wurde. Dann entsteht eine Alternative, die muß ja nicht vom Ausschuß legitimiert werden.

(Zurufe)

Damit dies möglich ist, beantrage ich Unterbrechung dieses Tagesordnungspunktes, damit jemand – hoffentlich Herr Sutter – die Gelegenheit hat, einen neuen Beschlußvorschlag zu formulieren.

Synodaler **Dr. Seebaß** (Zur Geschäftsordnung): Ich halte es in diesem Fall aber doch für nötig, ohne daß der Ausschuß bemüht werden muß – weil es eine sehr delikate Materie ist –, daß sich Verschiedene zusammensetzen, damit dieser neue Vorschlag nicht nur von einem kommt, denn wenn wir eine kleine Gruppe bilden würden, dann hätte das mehr Erfolg, da dann sozusagen die unterschiedlichen Gesichtspunkte aufgenommen werden würden.

Synodaler **Sutter** (Zur Geschäftsordnung): Damit das möglich ist, ziehe ich meinen Antrag zurück. Sonst müßte ja über diesen Antrag zuerst abgestimmt werden. – Wenn das so gemacht werden soll, verzichte ich zunächst auf meinen Antrag.

Präsident **Bayer**: Das Weitgehendste wäre wohl jetzt: Unterbrechung und Formulierungskommission, Vorziehen des nächsten Tagesordnungspunktes und dann Fortsetzung im Anschluß.

Synodale **Übelacker** (Zur Geschäftsordnung): Darf man Personen benennen?

(Präsident Bayer: Ja!)

Dann schlage ich vor: Herrn Sutter, Herrn Dr. Seebaß, Herrn Schmoll und den Berichterstatter des Ausschusses.

Präsident **Bayer**: Gut, haben Sie begriffen? – **Unterbrechung**, dann **Formulierungskommission**, Fortsetzung im Anschluß an den nächsten Tagesordnungspunkt.

Wer ist für diese Sachbehandlung? – Gut, Danke schön. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

Dann bedeutet das, daß der Tagesordnungspunkt VI aufgerufen wird. Nach Beendigung dieses Punktes geht hier dann die Debatte weiter mit Dr. Seebaß, Dr. Wendland, Wenz und Dr. Pitzer.

Jetzt rufe ich den Bericht des Synodalen Beile zum Antrag auf Teilung von Pfarrstellen auf.

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Ich glaube, es ist im Moment eine Unklarheit entstanden. Ich bin jetzt davon ausgegangen, daß die Benannten sich in der Zwischenzeit zurückziehen und eine neue Formulierung ausarbeiten, und daß wir dann – nach Behandlung dieses vorgezogenen Tagesordnungspunktes – über diese neue Formulierung abstimmen.

Präsident **Bayer**: Selbstverständlich!

(Zuruf: Die gehen nicht, die gehen nicht!
– Große Heiterkeit)

Synodaler **Wetterich**: Man sollte die vier Mitglieder der Kommission nun offiziell benennen und beauftragen. Von allein sind die nicht gegangen, denn es war ja nur ein Vorschlag von Frau Übelacker.

Präsident **Bayer**: Ich bin davon ausgegangen, daß das der Wille der ganzen Synode ist.

(Beifall)

Ich beauftrage damit die vier Genannten und bitte sie, tätig zu werden.

VI

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Owingen vom 02.08.1989 mit dem Antrag auf Teilung von Pfarrstellen durch nicht miteinander verheiratete Theologen

(Anlage 7)

Präsident **Bayer**: Es berichtet Herr Beile für den **Rechts- und Hauptausschuß**.

Synodaler **Beile, Berichterstatter**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Haupt- und Rechtsausschuß konnte sich die Arbeit leicht machen, da einmal der konkrete Anlaß zu diesem Antrag zwischenzeitlich vom Tisch war, andererseits die grundsätzliche Problematik gerade jetzt auf EKD-Ebene durchdacht und geregelt wird. Deren Ergebnisse, so Oberkirchenrat Oloff, seien in einem halben bis einem Jahr zu erwarten. Um nicht jetzt einen

Alleingang zu starten, der dann doch wieder modifiziert und harmonisiert werden müßte, beschlossen wir die Aufschubung um die erwähnte Frist. Wir möchten aber ausdrücklich betonen, daß uns die Tendenz des Antrags sinnvoll erscheint und in mancherlei Hinsicht geradezu Signalcharakter hat.

Ich hoffe, mit diesem Fast-Stenogramm einen Beitrag zur erhofften präsidentiellen Straffungsoffensive in heilsamer Kürze geleistet zu haben.

Hier nun der Beschlußvorschlag:

Der Haupt- und Rechtsausschuß empfehlen, den Antrag der Kirchengemeinde Owingen an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte um Wiedervorlage, sobald Ergebnisse der Verhandlungen in gleicher Angelegenheit auf EKD-Ebene vorliegen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr, ich eröffne hierzu die Aussprache.

Diese wird nicht gewünscht. Der Beschlußvorschlag lautet: Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat. Wer stimmt für diesen Beschlußvorschlag? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Der Beschlußvorschlag ist einstimmig angenommen.

Wir machen jetzt eine Pause.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17.25 Uhr bis 17.55 Uhr)

Wir setzen die Sitzung fort. Die Kommission ist leider noch nicht erschienen. Wir singen einen Kanon aus dem Evangelischen Gesangbuch-Vorentwurf – einen Kanon, den man schnell lernen kann. Herr Steyer hilft uns dabei.

(Die Synode singt unter Anleitung des
Synodalen Steyer das Lied Nummer 443 als Kanon.)

Der Antrag ist so gut wie formuliert, aber noch nicht ganz. Ich ziehe deshalb jetzt den Punkt „Verschiedenes“ vor.

VII

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Wir hören von Herrn Prälat Schmall den **Bericht über einen Besuch in der Kirchengemeinde Markdorf** am 24.08.1989 – aufgrund deren Eingabe an die Landessynode vom 23.03.1989 (OZ 10/3) zur Rüstungsproduktion.

Prälat Schmall, **Berichterstatter**: Verehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! In ihrer Sitzung vom 14. April 1989 (VERHANDLUNGEN Nr. 10, S. 166 ff., 188) hatte die Landessynode folgenden Vorschlag des Bildungsausschusses aufgenommen: „Als Zeichen der Verbundenheit und der konkreten Anteilnahme soll die Kirchengemeinde Markdorf besucht werden, weil sie ... die Landessynode und die Kirchenleitung um Hilfen für die seelsorgerliche Betreuung bittet.“ Gemeint war die seelsorgerliche Betreuung von Mitarbeitern in Rüstungsbetrieben. In der Kirchengemeinde Markdorf gibt es sie in größerer Zahl, und sie leiden an Loyalitäts- und Gewissenskonflikten. Aus diesem Grund hatte sich ein Arbeitskreis in der Kirchengemeinde Markdorf gebildet, der sich mit den Problemen solcher Mitarbeiter und mit der Aufgabe der Kirche an ihnen befaßt. Dieser Arbeitskreis sollte besucht werden – von dem Synodalen Dr. Rögler und von mir. Herr Rögler und ich haben diesen Besuch am 24. August abgestattet.

Im folgenden möchte ich unsere Eindrücke von diesem Besuch kurz berichten.

1. Eine kleine, aber hochengagierte Gruppe berichtete zunächst – in Anwesenheit auch von Herrn Friedrich – über die Entstehung des Arbeitskreises. Persönliche Erfahrungen Betroffener waren das entscheidende Motiv. Genannt wurden Schuldgefühle von Mitarbeitern in den Rüstungsbetrieben, zugleich die Angst um den Verlust des Arbeitsplatzes, Verdrängungsmechanismen, damit verbunden Schweigen, verstärkt noch durch die Schweigepflicht, auf die die Firma durch den Arbeitsvertrag einen großen Teil der Mitarbeiter festlegt. Diese Probleme verursachen Spannungen auch in den Familien und bringen zum Teil Eheleute miteinander in Konflikt. Dafür wurden uns anschauliche Beispiele geschildert. In diesem Zusammenhang wurde auch vom Arbeitskreis eine Einsicht unterstrichen, die schon im Bericht von Frau Altner für den Hauptausschuß zur Eingabe aus Markdorf formuliert worden war: „Hier wird dem individuellen Gewissen des einzelnen im Betrieb eine Last aufgebürdet, zu der das korporative Gewissen der Gesellschaft nicht bereit ist.“ Dem Arbeitskreis war wichtig, deutlich zu machen, daß die gesamte Gesellschaft, nicht nur die in der Rüstungsindustrie Arbeitenden, auch die gesamte Kirche, nicht nur die unmittelbar betroffenen Gemeindeglieder, sich verantwortlich den mit der Rüstungsproduktion und dem Rüstungsexport verbundenen Problemen zu stellen haben.

2. Welche Erwartungen haben Betroffene und mit ihnen der Arbeitskreis an ihre Kirche? Die entscheidende Hilfe wird, wenn wir es richtig verstanden haben, darin gesehen, daß unsere Kirche das Problem der Rüstungsproduktion und des Rüstungsexports als ethisches Problem, also als Frage von Verantwortung und Schuld, kurz: als Gewissensfrage, öffentlich zur Sprache bringt. Sie erwartet dadurch zunächst eine Sprachhilfe, die es den Betroffenen erlaubt, die Mauer des Schweigens zu durchbrechen und das sie Bewegende aussprechen zu können. Natürlich werden auch – durch eindeutige und klare Aussagen ihrer Kirche, z.B. über den Vorrang der im Glauben gebundenen Gewissen gegenüber wirtschaftlichen Interessen – Orientierung und Bestärkung erwartet und Rat für die der Gemeinde aufgetragene Seelsorge an ihren Gliedern.

3. Die Besucher waren gekommen, um der Gemeinde Verbundenheit und Anteilnahme zu bekunden und um zu hören. Sie konnten keine fertigen Antworten und Lösungen mitbringen und mußten auch auf unterschiedliche Gewissensentscheidungen in friedensethischen Fragen innerhalb unserer Kirche hinweisen. Ermutigt wurden die Glieder der Gemeinde und die Mitglieder des Arbeitskreises, das persönliche Gespräch mit Betroffenen immer wieder zu suchen. Gespräche auf Gemeindeebene, Foren, Seminaren sollten begleitend angeboten werden. Entsprechende Einrichtungen der Landeskirche könnten hierbei Hilfe leisten.

4. In der Zwischenzeit sind die Aktivitäten des Arbeitskreises weitergegangen. Zwei Betriebsbesichtigungen wurden zum Beispiel durchgeführt und dabei auch Gespräche mit Vertretern der Firmenleitungen geführt. Sicher wird das Problem des Arbeitskreises sein, daß er immer wieder an die Grenzen seiner Möglichkeiten stößt. Es wird darum wichtig bleiben, daß seine Mitglieder Verbundenheit in ihrer Kirche spüren und feststellen können, daß sie in der Bearbeitung der Probleme nicht allein sind. Dazu kann gewiß auch die Landessynode im Rahmen ihrer ebenfalls begrenzten Möglichkeiten beitragen.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Prälat Schmoll.

(Beifall)

Herr Dr. Rögler ist dabei gewesen, er möchte vom Platz aus einige ergänzende Bemerkungen machen.

Synodaler **Dr. Rögler**: Ich möchte mich auf drei Ergänzungen beschränken:

1. Die Tatsache überhaupt, daß man von außerhalb zu einem Gespräch kommt, ist, soweit ich es beurteilen kann, ungewöhnlich, nicht geradezu üblich. Daß es gut ist, diese Erfahrung, glaube ich, gemacht zu haben, und zwar auch heute noch einmal gemacht zu haben. Wenn ich mir vorstelle, daß unser lieber Freund Steyer nach Hause kommt und berichtet, nur drei Aufrechte seien hinter seinem Fähnlein kämpfend eingezogen und er habe nicht mehr erreichen können, dann wird der Bezirkskirchenrat in Schopfheim sich fragen, ob er da noch einmal eine Eingabe machen solle, da das offenbar keinen Sinn habe. Und ähnlich etwa wird jetzt die Markusgemeinde in Freiburg vielleicht reagieren. Wieviel besser ist, wenn dann vorher ein Gespräch stattfindet und das, was an Problemen aktuell ansteht, zunächst einmal abgesprochen wird, damit die aus Vorurteilen oder Unterstellungen erwachsenen Ängste oder Abwehrmechanismen gar nicht erst in Gang gesetzt werden müssen.

2. Die Konkretisierung dieses Besuches hat zwei Möglichkeiten: Die eine ist nämlich die seelsorgerliche, die auch in der Frage von Herrn Dr. Schäfer am Montag enthalten war und von Herrn Oloff – das wird man ihm nicht übelnehmen können – nicht direkt auf unser Problem hin beantwortet worden ist, da konkret nach der Ausbildung gefragt war, also die Seelsorge am einzelnen, die in dem Problem erwächst.

Damit komme ich gleich zum *dritten* Punkt, der eigentlich der wichtigste ist: In diesen Tagen hat man versucht, ein Wiederaufnahmeverfahren im Fall Ossietzky zu erreichen. Ich will nicht tiefer darauf eingehen; wer gar nichts davon weiß, kann im Lexikon nachschlagen. Es geht nämlich um die Frage, inwieweit die als Staat und solidarische Gemeinschaft sich nennende Gesellschaft das Recht hat, einem Menschen eine Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen für das, was er zu tun hat und von dem er glaubt, daß er es eigentlich gar nicht geheimhalten dürfte. Wenn das dann noch verbunden wird mit einer Existenzfrage – konkret: Ein Ingenieur hat drei Kinder, baut sich in Markdorf ein Haus. In Markdorf gibt es in der Umgebung eigentlich nur Rüstungsindustrie. Jetzt hat er da einen Platz – und jetzt konstruiere ich einmal: Er muß dort Apparate bauen für Weichteile – das sind wir alle, das sind nämlich Menschen –, die dann vielleicht an den Ghaddafi gehen, und sich nun sagt: Das kann ich doch gar nicht. Wenn er das ausspricht, hat er gegen die Geheimhaltungspflicht, die ihm bei der Einstellung auferlegt worden ist, verstoßen und verliert vielleicht seinen Arbeitsplatz. Wo soll er dann hin? Das ist ein Problem, von dem wir nur die grundsätzliche Seite sehen sollten, und zwar sehr konkret für den betroffenen Menschen. Sind wir heute genauso weit, als ob wir noch in der Zeit vor der Kruppschen Rüstungsindustrie stünden, über die man – obwohl das meiste aus den Zeitschriften ja bekannt war – nicht sprechen durfte, weil das Sicherheitsbedürfnis, das die Politik zu fordern scheint, dem vorangestellt wurde?

Das ist eine Frage, die die Kammer für Öffentlichkeitsarbeit der EKD einmal aufgreifen und grundsätzlich klären

sollte. Ich glaube, die Zeichen stehen dafür in unserer Zeit generell gar nicht so ungünstig. Es wäre genauso wichtig, wie es wichtig war und von uns allen einigermaßen bejaht wurde, daß man den aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe verweigern den jungen Menschen beisteht. So halte ich es auch für wichtig, daß wir als Kirche diesen Menschen, die in einer ganz anderen Weise um ihre Existenz und um die von ihrer Existenz abhängigen weiteren Familienmitglieder bangen, beistehen sollten.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Zu Punkt „Verschiedenes“ hat Herr Dr. Heinzmann einen Beitrag angemeldet.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Die Synode war heute mit der Thematik von Basel „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und auch mit der Thematik „Kirche hilft Arbeitslosen“ beschäftigt. In diesem Zusammenhang wurde uns mitgeteilt, daß die Initiative „**Starthilfe für Arbeitslose**“ bei ihren Spenden und Kollekten eher einen Rückgang zu verzeichnen hat. Ich habe darum gebeten, daß wir als Synode noch eine Reihe von diesen **Faltblättern** bekommen, die jetzt am Ausgang ausliegen. Ich bin auch noch einmal auf den Predigttext des kommenden Sonntags gestoßen, der vielleicht auch eine Möglichkeit gibt, das zu konkretisieren, was in Micha 6 genannt wird:

Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist, und was der Herr von dir fordert.

In der Züricher Bibel heißt es richtiger als bei Luther: „Nichts als Recht üben“ usw. Luther hat ja übersetzt: „Das Wort Gottes halten“. Jedenfalls wäre das eine Möglichkeit, dieser Starthilfe zu helfen, wenn wir dieses Falblatt und die Konto-Nummer auf diesem Wege mit uns nehmen.

(Beifall)

Synodale **Demuth**: Sie haben, Herr Bischof, im Zusammenhang mit der Frage über den **Deutschen Evangelischen Kirchentag von zwei Referaten** gesprochen. Ist es möglich, daß derjenige, der Bedarf hat, diese zugeschickt bekommt? Wir können uns ja nicht alle den großen Dokumentarband kaufen.

(Zuruf: Gibt's über den epd-Dienst!)

Wir haben die **Eingaben** und den **Haushaltsplan** alle – oder die meisten von uns – erst in der letzten Woche vor der Synode bekommen. Wäre es in Zukunft möglich, daß wir die Unterlagen früher bekommen?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Das Problem besteht in der Terminierung des Landeskirchenrats, der diese Vorlage zur Vorlage an die Synode weiterreichen muß. Sie können sich vorstellen, daß es von der Technik her gewisse Probleme dabei gibt, da wir das nicht an Fremddruckereien vergeben, sondern im eigenen Hause die Technik bewerkstelligen. So ist es kaum möglich, eine frühere Versendung zu erreichen. Wir werden uns bemühen und vielleicht um eine Woche vorher das zu bewerkstelligen versuchen. Aber früher geht es nicht, weil die Landeskirchenratssitzung so terminiert war, daß dazwischen nicht sehr viel Luft vorhanden war.

Synodale **Mielitz**: Ich möchte mich dem anschließen, was Frau Demuth gerade gesagt hat. Ich habe das Problem schon im Ältestenrat vorgebracht. Ich finde, daß wir, die wir nicht im Landeskirchenrat und nicht im Finanzausschuß sind, auch die Verpflichtung haben, uns gründlich

und genau mit dem Haushaltsplan auseinanderzusetzen, ehe wir unsere Stimme für die eine oder andere Entscheidung abgeben. Ich sehe mich aber nicht in der Lage, das innerhalb von so wenigen Tagen zu tun. Ich brauche dafür mehr Zeit, und ich meine, daß dann der Termin der Landeskirchenratsitzung eben so gelegt werden muß, daß dafür noch genügend Zeit ist.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Dies wollte ich auch sagen.

Präsident **Bayer**: Mir wird seit 15 Minuten gemeldet, daß der Antrag zur „Intinctio“ im Entstehen und bald fertig sei.

(Zuruf: Er ist fertig!)

Dann rufe ich diesen Tagungsordnungspunkt wieder auf.

V.3

Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Markuskirche in Freiburg vom 14.06.1989 betreffend die Austeilung des heiligen Abendmahls (Intinctio)

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Auf der Rednerliste steht jetzt Herr Professor Dr. Seebaß.

Synodaler **Dr. Seebaß**: Herr Präsident, ich glaube, ich kann jetzt aufs Wort verzichten, und zwar einfach deswegen, weil ich mitformuliert habe und das, was ich sagen wollte, im Grunde in die Beschlußvorlage eingegangen ist. Ich denke nicht, daß ich mich jetzt hier noch einmal gesondert zu Wort melden muß.

Synodaler **Dr. Wendland**: Was ich zu sagen habe, hängt natürlich jetzt auch etwas in der Luft, weil sich das möglicherweise erübrigt. Aber gut, ich bring's eben mal:

Mir fällt es auch schwer, gegen die Eingabe des Ältestenkreises der Markuskirche zu votieren und damit für den bisher noch vorliegenden Vorschlag des Hauptausschusses. Es fällt mir deswegen schwer, weil diese Eingabe von sehr großer Sorgfalt ist und sich wohltuend von vielen Eingaben unterscheidet, mit denen die Synode manchmal ...

(Beifall)

... ich sage bewußt: belastet wurde. Es ist auch zu Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß man das auch zum Ausdruck bringen sollte. Ich glaube aber, die Art und Weise, wie die Debatte hier geführt wurde, zeigt schon, mit welcher Gründlichkeit und Sorgfalt wir von unserer Seite aus das Anliegen gewürdigt haben – auch wenn man vielleicht zu einer entgegengesetzten Meinung kommt.

Mein Nachbar, der Synodale Peper, hat einmal von einem Tadel gesprochen. Ich möchte bewußt sagen, es kann nicht im geringsten die Rede davon sein, daß wir hier tadeln wollen. Im Gegenteil, denen gehört ein ausgesprochenes Lob dafür, daß sie den Mut aufgebracht haben, das vor die Synode zu bringen. Sie müssen ja damit rechnen, daß nun eine andere Meinung hier vertreten wird als sie uns zur Beschlußfassung vorgelegt haben.

Jetzt noch eine Sache vom Sprachlichen her: „Trinket alle daraus!“ – Wie kann man es mit dem Trinken – vom Sprachlichen her – vereinbaren, daß Brot eingetaucht wird. Gut, die Eingaber haben sich Mühe gegeben – unter II. „Zu 3.6“ steht, daß es praktisch so zu sehen sei, daß in erster Linie mit Trinken die Flüssigkeitsaufnahme gemeint

sei. Trotzdem überzeugt mich das nicht ganz. Der arme Patient, der im Krankenhaus über einen Schlauch Flüssigkeit zugeführt bekommt – von dem wird man sicherlich nicht sagen, daß er trinkt, obwohl das natürlich sehr wichtig ist, daß er Flüssigkeit bekommt. Ich kann jedenfalls unter dem Begriff „Trinken“ das Eintauchen einfach nicht unterbringen.

(Vereinzelt starker Beifall)

Präsident **Bayer**: Kann ich jetzt den Antrag bekommen?

(Heiterkeit – Geschieht)

Ich verlese Ihnen jetzt zunächst einmal den Antrag bzw. **Beschlußvorschlag der Formulierungskommission**, dann fahren wir in der Rednerliste fort:

1. *Die Landessynode dankt dem Ältestenkreis der Markuskirche Freiburg für den ausführlich begründeten Antrag auf Empfehlung der Intinctio. Wir begrüßen es, daß sie die Fragen der Abendmahlspraxis so ernst nimmt und freuen uns über den durch den Antrag zum Ausdruck gekommenen Wunsch, auch in Fragen der Ordnung in Übereinstimmung mit der Landeskirche zu bleiben.*
2. *Es gibt keine theologisch zwingenden Gründe, den Brauch der Intinctio abzulehnen, zumal es bereits eucharistische Gastfreundschaft zwischen unserer Landeskirche und einer Kirche gibt, die den Brauch der Intinctio übt.*
3. *Dennoch bitten wir die Gemeinde, bei dem in der Landeskirche geltenden Brauch zu bleiben. Die Gründe dafür sind:*
 - a) *In den reformatorischen Kirchen ist es immer wichtig gewesen, auch in den Abendmahlsformen nahe an den Einsetzungsworten zu bleiben: „Trinket alle daraus ...“*
 - b) *Neben dem Gemeinschaftskelch gibt es aus Liebe und Rücksicht die Form des Einzelkelchs oder in besonderen Fällen den Kelchverzicht.*
 - c) *Eine weitere von den Einsetzungsworten abweichende Form halten wir nicht für angebracht, zumal sich auch an den Brauch der Intinctio ästhetische und andere Bedenken anknüpfen.*
4. *Aus den genannten Gründen bitten wir die Gemeinde, bei der gemeinsamen Ordnung unserer Landeskirche zu bleiben. Die Synode erwartet von der Markuskirche, daß sie in ihrem gottesdienstlichen Leben der Feier des heiligen Abendmahls mit Brot und Gemeinschaftskelch Raum gibt.*

(Beifall)

Wir fahren jetzt zunächst in der Rednerliste fort.

Synodaler **Sutter**: Zur Klärung: Dieser letzte Satz, der handschriftlich geschrieben worden ist, ist von mir eingebracht worden. Ich sage offen, die Synode kann auch schon abstimmen, bevor dieser Satz kommt. Denn in der Tat beinhaltet der letzte Satz, daß wir mit der Möglichkeit rechnen, daß die Markuskirche zum Teil bei der Intinctio bleibt. Aber ich dachte, es wäre fair, es so zu formulieren.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Der nächste auf der Rednerliste ist Herr Manfred Wenz.

Synodaler **Manfred Wenz**: Ich verzichte.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich verzichte auch auf mein Votum, das hat sich durch den neuen Vorschlag erledigt. Aber zum neuen Vorschlag habe ich eine Rückfrage. Aus dem

ersten Hören scheint mir, daß der Satz vor der Einleitung der Gründe und Grund Nummer 4 nahezu identisch sind. Könnten Sie das bitte vielleicht noch einmal vorlesen? Meines Erachtens könnte Grund Nummer 4 wegfallen, weil er fast mit dem Einleitungssatz übereinstimmt.

(Präsident Bayer liest die Ziffern 1, 2 und 3 des Beschlußvorschlags noch einmal vor – ohne die Buchstaben a bis c.)

Das ist der Satz, und dann kommt eine Reihe von Gründen, von denen der letzte mit Nummer 3 nach meinem Hören identisch mit dem bereits Gesagten ist. Deshalb habe ich noch einmal rückgefragt.

Präsident **Bayer**: Der Berichterstatter will dazu eine Erklärung abgeben.

Synodaler **Thieme, Berichterstatter**: Das ist uns auch aufgefallen, und wir haben überlegt, ob wir das streichen am Schluß. Wir sind aber zu der Überzeugung gelangt, daß das noch einmal einen besonderen Nachdruck übermitteln könnte, wenn man die Wortwahl hier wiederholt.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Nur zum Verständnis: Wenn die Landessynode einen Ältestenkreis und eine Gemeinde bittet, beim Landeskirchenbrauch zu bleiben, dann lese ich und höre ich daraus, sie soll das Abendmahl wieder mit Brot und Wein feiern. Ist das richtig verstanden?

(Zurufe: Ja!)

Aber Herr Sutter hat meines Wissens vorhin genau das Gegenteil gesagt, als er meinte, daß mit seinem Zusatz, den er gemacht hat, im Grunde nur die eigentliche Intention noch einmal deutlich hervorgehoben würde.

Synodaler **Burkart**: Meine vorherige Anmeldung zur Rede hat sich erledigt. Ich bitte aber doch wegen der Grundsätzlichkeit der Entscheidung, nicht nur die Markuskirche in Freiburg anzusprechen, sondern im letzten Absatz alle Gemeinden anzusprechen.

Synodaler **Dr. Seebaß**: Ich finde den Vorschlag von Herrn Burkart sehr gut. Ich wollte aber folgendes zur Erläuterung noch sagen: Es handelt sich hier um eine Ordnungsfrage, und selbstverständlich müssen die Gemeinden auch in Ordnungsfragen bei der Gemeinschaft der Landeskirche verbleiben. Dennoch sind Ordnungsfragen ein Bereich, in dem man eine bestimmte Lösung nicht ohne weiteres erzwingen kann – jedenfalls nicht im evangelischen Raum. Und insofern denke ich auch für den Fall, daß die Markuskirche in einer Übergangszeit noch bei dem Brauch der Intinctio bleiben sollte, sollte das Abendmahl daneben auch in der stiftungsgemäßen Form von ihr verlangt werden.

Es geht zunächst um folgendes: Die Bitte drückt ja doch wohl deutlich aus, daß man erwartet, daß die Gemeinde dies tut. Auf der anderen Seite finde ich, daß es auch eine Zumutung für eine Gemeinde ist, wenn sie aufgrund eines Synodenbeschlusses von heute auf morgen die Sache einfach ändern soll. Es ist das Mindestverlangen der Synode, daß in jedem Fall in dieser Gemeinde stiftungsgemäßes Abendmahl möglich ist, das heißt, daß sie eine Abendmahlsfeier anbietet, in der dem Brauch der Landeskirche entsprechend gefeiert wird. Das haben wir von ihr zu verlangen. Da geht kein Weg daran vorbei. Wir müssen aber nicht verlangen, daß sie von heute auf morgen den Brauch der Intinctio absolut sofort unterläßt.

Synodaler **Beile**: Es geht uns ja um die innere Zustimmung der betreffenden Gemeinde, und das hängt ja auch von

der Klarheit ab. Mir macht es etwas Schwierigkeit, wenn es heißt, daß das „Nichttrinken“, also der Kelchzug, näher am „Trinket alle“ sei als die Intinctio.

Synodaler **Peper**: Nur noch eine Kleinigkeit zu der Frage von Herrn Dr. Wendland: Bei der Kreuzigung wird doch auch das Wort „Trinken“ verwendet, obwohl da ein benetzter Schwamm verwendet wird. Aus einem Schwamm kann man offenbar trinken. Darauf wollte ich nur einmal aufmerksam machen.

Synodaler **Dr. Seebaß**: Wir hatten überlegt – wollten aber die Formulierung nicht überfrachten –, ob man nicht sogar, um es deutlicher zu machen, eigentlich sagen müßte: Die Gemeinschaft kann aus Liebe zum einzelnen Gemeindeglied den Einzelkelch ertragen, und das einzelne Gemeindeglied kann aus Liebe zur Gemeinschaft auf den Kelch verzichten. Das ist aber auch der einzige Kelchverzicht, der gerechtfertigt wäre. Im Grunde kann es doch nur darum gehen, daß ein Gemeindeglied um der anderen willen auf den Kelch verzichtet – nur da ist Kelchverzicht doch wohl sinnvoll und möglich. Und ebenso ist der Einzelkelch nur da möglich, wo die Gemeinschaft sieht, sie würde jemanden ohne diese Form völlig ausschließen. Insofern sind das wechselseitig sich bedingende Formen. Und ich sage es ganz offen, mir wäre es lieber gewesen, wenn man es so formuliert hätte: Weil eine Empfehlung zum Kelchverzicht eigentlich nicht ausgesprochen werden kann, kann man nur sagen, wenn jemand glaubt um der anderen willen, auf den Kelch verzichten zu können und zu sollen, dann ist es möglich.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Dieser Korrespondenzsatz erscheint mir so prägnant und wichtig, daß ich ihn nicht im Protokollband verschwinden lassen möchte. Der müßte in die Erklärung mit hinein. Ich erhebe das zum **Antrag** – als Ergänzung des Beschlußtextes.

Synodaler **Manfred Wenz**: Wir werden hier irgendwelche Beschlüsse fassen und die Leute draußen werden mit den Füßen abstimmen, wie es ja auch schon geschehen ist. Ich bin bei einer Visitation dabeigewesen, und es kann nicht geklärt werden, warum, nachdem ein Pfarrerwechsel war, die Abendmahlsbeteiligung von 850 oder 870 auf 1.100 zugenommen hat und dann ab 1985 oder 1986 um etwa 300 auf etwas über 800 abgesunken und dort verblieben ist. Ich denke, wir werden hier beschließen können, was wir wollen. Wenn wir nicht möglichst nahe an akzeptable Praktiken herankommen, die von unseren Gemeindegliedern akzeptiert werden, dann wird sich die Sache so oder so erledigen, indem einfach verschiedene Gemeindeglieder nicht mehr gehen wollen und deshalb wegbleiben. Damit ich nicht so einseitig bin, möchte ich sagen: Der Kelchverzicht hat in unserer Gemeinde wieder eine Möglichkeit eröffnet. Da wir kein alkoholfreies Abendmahl hatten, haben wir Schwierigkeiten gehabt, unsere Alkoholiker, die inzwischen trocken sind, einzubinden. Inzwischen kommen sie wieder, weil man ja den Kelch durchgehen lassen kann, und es fällt nicht auf, wenn einer in der Reihe den Kelch durchgehen läßt.

Bei der Intinctio könnte ich mir vorstellen, daß dieser Mann dann wieder Probleme bekommt, wenn sie nicht so praktiziert wird, wie Herr Beile es vorhin beschrieben hat. Es ist alles fließend, und es geht alles durcheinander.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Wenz, ich gehe nicht davon aus, daß wir beschließen können, was wir wollen, und draußen wird nur mit den Füßen nach eigenem Gutdünken abgestimmt. Ich hoffe – und das können wir dieser

Gemeinde, die einen solchen Antrag so begründet gestellt hat, auch zutrauen –, daß sie die nun zur Diskussion und zur Abstimmung stehende Antwort sehr wohl verstehen wird und daß sie merken wird, wenn sie es mit der vorangegangenen Diskussion liest, wie sich die Synode die Entscheidung nicht leichtgemacht hat. Von daher ist die Botschaft des Briefes – ich kann es jetzt auch nur vom Hören beurteilen – klar und deutlich. Sie ist auch ehrlich, denn sie sagt: die Intinctio ist eine in anderen Kirchen, mit denen wir eucharistische Gastfreundschaft haben – zum Beispiel bei den Alt-Katholiken –, eine legitime Form. Wir können also von daher nicht sagen: theologisch schlechterdings unmöglich. Aber es wird dann um die landeskirchliche Gemeinschaft und Gemeinsamkeit in dieser Frage geworben. Dies muß einer Gemeinde zuzumuten sein, die sich mit einem solchen Antrag an die Synode gewandt hat, und von daher möchte ich doch sagen, daß wir auf Verständnis hoffen können und auch hoffen sollten. Die Synode hat das Anliegen ernstgenommen; sie nimmt nun auch die Gemeinde und den Ältestenkreis ernst, indem sie sagt: Ihr könnt nicht nur euer Abendmahl für euch feiern.

Prälat **Schmoll**: Meines Erachtens könnte man aus den immer noch bestehenden Schwierigkeiten dadurch herauskommen, daß man den ersten Satz des Abschnittes 2 – ich habe den Text jetzt nicht vor mir, ich kann das nur aus der Erinnerung sagen –, der sich dann in der Ziffer 4 wiederholt, oben so stehen läßt. Das ist die Bitte der Landessynode, wieder die gemeinsame Ordnung der Landeskirche anzuerkennen.

(Präsident Bayer: Gemeint ist Ziffer 3!)

Ja, Entschuldigung. Es geht darum, bei dem in der Landeskirche geltenden Brauch zu bleiben.

Anstelle des ersten Satzes unter Ziffer 4: „Aus den genannten Gründen bitten wir die Gemeinde, bei der gemeinsamen Ordnung unserer Landeskirche zu bleiben“, sollte man einsetzen, was Herr Sutter im Blick auf das „Raumgeben“ angesprochen hat. Die etwas weitere Formulierung gibt auch der Gemeinde den Raum, um flexibel zu der Ordnung, wie sie allgemein gilt, zurückzukehren.

Damit gängeln wir die Gemeinde nicht. Durch die Begründung, durch die Art der Diskussion, aber auch durch die Art der Antwort haben wir ein wenig deutlich gemacht, daß es eine Verpflichtung auf beiden Seiten gibt: der Kirchenleitung ihren Gemeinden gegenüber, aber auch der Gemeinden der gemeinsamen Ordnung gegenüber und dem, was eine Synode dann als verbindliche Bitte äußert.

Präsident **Bayer**: Ich darf den Berichterstatter fragen, ob er ein Schlußwort wünscht – das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Wir haben über 4 Punkte abzustimmen, die ich einzeln vorlesen werde. Anschließend stimmen wir auch punktweise ab.

1. Die Landessynode dankt dem Ältestenkreis der Markusgemeinde Freiburg i.Br. für den ausführlich begründeten Antrag auf Empfehlung der Intinctio. Wir begrüßen es, daß sie die Fragen der Abendmahlspraxis so ernst nimmt und freuen uns über den durch den Antrag zum Ausdruck gekommenen Wunsch, auch in Fragen der Ordnung in Übereinstimmung mit der Landeskirche zu bleiben.

Wer stimmt für diesen Antrag? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Die Ziffer 1 ist einstimmig angenommen.

2. Es gibt keine theologisch zwingenden Gründe, den Brauch der Intinctio abzulehnen, zumal es bereits eucharistische Gastfreundschaft zwischen unserer Landeskirche und einer Kirche gibt, die den Brauch der Intinctio übt.

Ich lasse über diese Ziffer abstimmen. Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 2.

3. Dennoch bitten wir die Gemeinde, bei dem mit der Landeskirche geltenden Brauch zu bleiben. Die Gründe dafür sind:
 - a) In den reformatorischen Kirchen ist es immer wichtig gewesen, auch in den Abendmahlsformen nahe an den Einsetzungsworten zu bleiben: „Trinket alle daraus ...“
 - b) Neben der Feier des Abendmahls mit dem Gemeinschaftskelch kennt die Landeskirche aus Liebe und Rücksicht der Gemeinschaft auf den einzelnen den Einzelkelch und aus Liebe und Rücksicht des einzelnen auf die Gemeinschaft den Kelchverzicht.
 - c) Eine weitere von den Einsetzungsworten abweichende Form halten wir nicht für angebracht, zumal sich auch an den Brauch der Intinctio ästhetische und andere Bedenken knüpfen.

Synodaler **Burkart** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte darum, nicht „die Gemeinde“ zu schreiben. Wir müßten vielmehr, wenn dies ein Brief an die Gemeinden ist, eine Weisung allgemein formulieren. Darüber herrschte meines Erachtens über Einstimmung. Dann müßten wir schreiben, „wir bitten die Gemeinden ...“

(Widerspruch)

Die Weisung soll doch für alle Gemeinden gelten.

Synodaler **Dr. Schneider** (Zur Geschäftsordnung): Es handelt sich hier eindeutig um eine Beantwortung einer Anfrage einer einzelnen Gemeinde. Es handelt sich nicht um ein Rundschreiben an alle Gemeinden!

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Sie haben vorhin, wenn ich das richtig wahrgenommen habe, als wichtig erachtet, die Empfehlung allen Gemeinden als Nachricht zukommen zu lassen. Das kann jetzt im Text nicht geschehen. Sie können aber den Oberkirchenrat aufgrund der heutigen Beschlußfassung bitten, allen Gemeinden dieses Ergebnis ihrer Beratung mitzuteilen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Dann bleibt in diesem Antrag zunächst der Singular stehen, also die Gemeinde.

Es ist nun über die verlesene Ziffer 3 abzustimmen. Wer stimmt diesem Punkt 3 zu? – Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 2.

Nun folgt die neue Ziffer 4, wie Sie von Herrn Sutter formuliert wurde:

Die Synode erwartet von der Markusgemeinde, daß sie in ihrem gottesdienstlichen Leben der Feier des heiligen Abendmahles mit Brot und Gemeinschaftskelch Raum gibt.

Wer stimmt dieser Ziffer 4 zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6.

Synodaler **Dr. Wendland** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte das Anliegen von Herrn Baschang zum **Antrag** erheben.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Es war jetzt schwierig, die Verhandlung und die Abstimmung zu verfolgen, ohne daß der

Text vorlag. Ich halte es für ausgesprochen wichtig, daß wir diesen Text in die Fächer bekommen, damit wir ihn mit nach Hause nehmen können.

Präsident **Bayer**: Das kann gemacht werden. Der Text muß jetzt aber erst noch mit der Maschine geschrieben werden.

Nun folgt der Antrag Dr. Wendland, der auf die Anregung des Oberkirchenrats Baschang zurückgeht: „Die Synode bittet den Oberkirchenrat ...“

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich denke jetzt gerade darüber nach, ob wir den Text nur den Gemeinden mitteilen sollen, die die Intinctio üben. Ich bin nicht sicher, ob hierüber unsere Kenntnisse vollständig sind. Vielleicht wäre es besser, in einem Brief an alle Gemeinden diesen von dem Beschluß der Synode Kenntnis zu geben.

(Vereinzelter Beifall)

Ein Synodalbeschluß gehört dann auch mit dienstlichem Schreiben an alle Pfarrämter zugestellt.

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Ein Rundschreiben an die Pfarrämter in dieser Sache – wenn ich spontan darauf reagiere –, dies könnte natürlich auch zur Folge haben, daß wir die Pfarrämter darauf aufmerksam machen.

(Zurufe)

Ich halte es deshalb für angezeigt, daß über diesen Synodalbeschluß die Dekanate verständigt werden. Ich gehe davon aus, daß den Dekanen zumindest im Rahmen der Visitationen deutlich ist, wo Intinctio angeboten ist. Da halte ich es dann für richtig, daß eine Visitationskommission die Gemeinde darauf aufmerksam macht, was die Synode in dieser Frage schon einmal entschieden hat.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Wetterich** (Zur Geschäftsordnung): Ich schließe mich dieser Auffassung an. Auch ich bin der Meinung, daß man die Gemeinden nicht besonders auf diese Frage in der Form aufmerksam machen sollte. Wozu bekommt jede Gemeinde eigentlich die Verhandlungen der Synode? Jeder Gemeinde steht es meines Erachtens gut an, in den Verhandlungen einmal nachzulesen, welche Eingaben von anderen Gemeinden gekommen sind und wie sie behandelt wurden. Nach meinem Dafürhalten würde das genügen.

Synodaler **Dr. Mahler**: Meine Wortmeldung hat sich erübrigt durch die Voten, die unmittelbar vorausgingen. Ich denke nebenbei auch noch an die Papierflut, die wir durch eine solche Maßnahme wieder auslösen würden. Meines Erachtens genügt, wenn die Dekanate informiert sind.

Synodaler **Dr. Seebaß**: Aufgrund der Beratungen im Bildungsausschuß und dessen, was dort sehr persönlich von einzelnen Mitgliedern der Synode geäußert wurde, aber auch aufgrund dessen, was Herr Wenz mehrfach in der Plenardebatte nun eingebracht hat, hielt ich es doch für nicht ganz unwichtig, daß man in den Gemeinden noch einmal darauf hinwies, daß der Kelchverzicht die schlechtere Form gegenüber dem Einzelkelch darstellt. Ich habe bewußt sehr überlegt so formuliert, daß der Kelchverzicht eine Handlung der Liebe des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft sein kann. Der Kelchverzicht ist aber nicht dazu da, meine hygienischen Bedenken gegen den Gemeinschaftskelch, die ich habe, zu lösen. Es schiene mir nicht gut, wenn diese Methode in unserer Kirche als Gebrauch einriss.

Deshalb würde ich immer dazu raten, daß ein Pfarrer im Gespräch mit seinen Gemeindegliedern bleibt. Ich kenne inzwischen verschiedene Gemeinden – ich hätte das früher nicht für möglich gehalten, habe dies zwischenzeitlich aber auch im norddeutschen Raum wiederholt erlebt, in dem ich Abendmahlsfeiern mitgefeiert habe –, bei denen sowohl ein Gemeinschaftskelch wie auch Einzelkelche angeboten wurden. Es gab kein Durcheinander; das war auch gar nicht schwierig. Der Pfarrer ging mit dem Gemeinschaftskelch durch die Reihen, hinter ihm ging jemand mit den Einzelkelchen. Bei solchen Feiern ging es ganz geordnet zu. Es gab eine ganze Reihe von Gemeindegliedern, die aus dem Gemeinschaftskelch tranken, wiederum andere, die diesen Kelch vorübergehen ließen und nicht tranken, sondern vom Tablett den Einzelkelch nahmen.

Ich halte das für eine viel bessere Form, als wenn wir auf Dauer zusehen würden, daß jemand aus hygienischen Gründen oder auch aus anderen sich von der einen Gestalt des Abendmahls zurückzöge.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Jetzt geht die Diskussion nochmals los!

(Heiterkeit)

Meines Erachtens können wir das nun nicht mehr ausdiskutieren, da dies ein völlig neues Thema ist. Deshalb möchte ich zu diesem Thema auch nicht sprechen.

Wenn ich daran denke, daß die Visitation alle sechs oder sieben Jahre stattfindet, dann ist mir dieser Abstand etwas zu groß. Ich möchte dann fragen, welches Verständnis von öffentlicher Tagung der Landessynode vorherrscht, wenn wir befürchten, daß wir schlafende Hunde wecken, wenn wir erklären, was wir hier gemacht haben!

(Große Heiterkeit und Beifall)

Aus dieser Überlegung des Selbstverständnisses der Synode möchte ich einer solchen Interpretation ganz massiv widersprechen.

Ich habe diese Debatte heute nachmittag als eine der gründlichen geistlichen und theologischen Debatten empfunden und habe hohes Interesse daran, daß die Gemeinden das wissen, daß wir nicht nur einen Tag „Haushaltsabstimmungsgymnastik“ gemacht haben.

Synodaler **Dr. Götsching**: Das ist nun eine schwierige Situation. Wir sollten jetzt nicht neu debattieren. Meines Erachtens sollte man es dem Oberkirchenrat überlassen, wie er das Thema hinsichtlich der Information der Gemeinden aufgreift. Dies hat weder etwas mit schlafenden Hunden zu tun, noch mit dem, daß man etwas zu verbergen hätte. Ansonsten müßten wir, wenn wir ein Wort der Synode sagen, erneut in eine Diskussion eintreten. Deshalb meine ich, wir sollten die Entscheidung in die Weisheit des Oberkirchenrates stellen, was dieser an die Gemeinden weiterleiten möchte.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich habe das Votum des Herrn Dr. Schäfer eben nicht ganz verstanden. Will er damit sagen, daß alle Gemeinden von jedem Beschluß, den wir während der Tagung gefaßt haben, benachrichtigt werden müssen, um damit die Öffentlichkeit herzustellen?

(Widerspruch und Unruhe)

Synodaler **Dr. Rögler**: Ich wollte auch dem lieben Konsynodalen Schäfer noch etwas ins Stammbuch schreiben. Ich bin seit 1962 Kirchenältester. Ich kann mich nicht an einen einzigen Fall erinnern, daß durch einen rundgeschriebenen Brief unsere Gottesdienste in irgendeiner Weise beeinflusst worden wären.

(Große Heiterkeit)

Bruder Schäfer, ich bin noch nicht ganz fertig.

(Heiterkeit)

Wenn eine Öffentlichkeit auf diese Weise von der Wichtigkeit und Bedeutung unserer Synode überzeugt werden müßte, wäre es arg traurig um uns bestellt. Meines Erachtens wird ein Versuch, darauf aufmerksam zu machen, was bei der Synode alles geleistet wurde, indem dies auch noch schriftlich herausgeht, fehlgehen. Der Wunsch muß von der Öffentlichkeit an uns herankommen. Und dann ist die Frage zu beantworten, wie wir darauf eingehen.

In diesem Falle hat eine Gemeinde etwas wissen wollen und hat meines Erachtens die Frage gut beantwortet bekommen. Weshalb wir diese Antwort weiterverbreiten sollen, verstehe ich nicht. Herr Schäfer, wenn Sie mir einen Brief schreiben, verbreite ich ihn auch nicht weiter!

(Heiterkeit)

Synodaler **Leichle** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Hierüber ist abzustimmen.

(Zuruf: Wer steht noch auf der Rednerliste?
– Weitere Zurufe.)

Es ist Schluß der Debatte beantragt!

(Erneuter Zuruf des Synodalen Dr. Schäfer,
wer noch auf der Rednerliste steht.)

Auf der Rednerliste steht noch der Synodale Dr. Schäfer, der sich nun schon zum dritten Mal gemeldet hat

(Heiterkeit)

und danach gar nicht mehr reden dürfte.

Wer ist für Schluß der Debatte? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 4.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Herr Dr. Wendland, wie ist das mit Ihrem Antrag?

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich nehme meinen Antrag zurück und unterstütze den Antrag Göttsching.

Präsident **Bayer**: Gut, wir überlassen die Entscheidung dem Oberkirchenrat, wie er die Gemeinden informiert.

Der **Beschluß der Synode** lautet:

1. Die Landessynode dankt dem Ältestenkreis der Markusgemeinde Freiburg i.Br. für den ausführlich begründeten Antrag auf Empfehlung der Intinctio. Wir begrüßen es, daß sie die Fragen der Abendmahlspraxis so ernst nimmt und freuen uns über den durch den Antrag zum Ausdruck gekommenen Wunsch, auch in Fragen der Ordnung in Übereinstimmung mit der Landeskirche zu bleiben.
2. Es gibt keine theologisch zwingenden Gründe, den Brauch der Intinctio abzulehnen, zumal es bereits eucharistische Gastfreundschaft zwischen unserer Landeskirche und einer Kirche gibt, die den Brauch der Intinctio übt.

3. Dennoch bitten wir die Gemeinde, bei dem in der Landeskirche geltenden Brauch zu bleiben. Die Gründe dafür sind:

- a) In den reformatorischen Kirchen ist es immer wichtig gewesen, auch in den Abendmahlsformen nahe an den Einsetzungsworten zu bleiben: „Trinket alle daraus ...“
- b) Neben der Feier des Abendmahls mit dem Gemeinschaftskelch kennt die Landeskirche aus Liebe und Rücksicht der Gemeinschaft auf den einzelnen den Einzelkelch und aus Liebe und Rücksicht des einzelnen auf die Gemeinschaft den Kelchverzicht.
- c) Eine weitere von den Einsetzungsworten abweichende Form halten wir nicht für angebracht, zumal sich auch an den Brauch der Intinctio ästhetische und andere Bedenken knüpfen.

4. Die Synode erwartet von der Markusgemeinde, daß sie in ihrem gottesdienstlichen Leben der Feier des heiligen Abendmahls mit Brot und Gemeinschaftskelch Raum gibt.

Liebe Konsynodale, damit sind wir am Ende der heutigen Sitzung. Ich schließe damit die Sitzung ab.

I Bekanntgaben (Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Ich habe noch etwas bekanntzugeben:

1. Morgen gibt es wieder Mittagessen für alle im Haus der Kirche in Bad Herrenalb.
2. Es wird gebeten, im Haus der Kirche die Zimmer bis 10.00 Uhr zu räumen. Am Nachmittag kommt eine neue Besetzung.

Damit schließe ich die Sitzung und bitte Herrn Dr. Wendland um das Schlußgebet.

(Synodaler Dr. Wendland spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 18.50 Uhr)

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 20. Oktober 1989, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Bericht des Haupt- und Bildungsausschusses zur Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in den Beratungsstellen

Berichterstatter: Synodaler Wöhrle

III

Berichte des Finanz- und Bildungsausschusses zu „Gerechtigkeit – Armut/Reichtum“

Berichterstatter für den

Finanzausschuß: Synodaler Jung

Bildungsausschuß: Synodaler Scheurich

IV

Antrag des Synodalen Rieder u.a. auf Vorlage eines Bewirtschaftungskonzepts für die landeskirchlichen Tagungshäuser

V

Berichte des Rechtsausschusses

1. zur Eingabe des Pfarrers Manfred Ulbrich, Weil a.Rh., vom 12.09.1989, u. a. zum Pfarrerbesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)

Berichterstatter: Synodaler Herb

2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Auflösung des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“ und

zur Stellungnahme des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“ zur Auflösung des Vereins

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schneider

3. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wetterich

VI

Verschiedenes

VII

Schlußgebet

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die fünfte öffentliche Sitzung. Das Eingangsgebet spricht die Konsynodale Dr. Hetzel.

(Synodale Dr. Hetzel spricht das Eingangsgebet)

I

Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Liebe Konsynodale! Wir beginnen mit einiger Verspätung die letzte Runde. Wenn der Tag aber so fröhlich mit einer Andacht unseres Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick und der kirchenmusikalischen Begleitung der musikalischen Damen Demuth, Hagen, Metzger und Rieder beginnt, dann läuft er, auch wenn er mit Verspätung beginnt. Ich bedanke mich ausdrücklich für diese erfrischende und fröhliche Begleitung, für den Händel, den Sie uns in der Kapelle gespielt haben.

(Beifall)

II

Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in den Beratungsstellen

(Bericht von Oberkirchenrat Schneider am 11.04.1989

– VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 10, S. 47 ff., 249 ff.)

(siehe hierzu auch Anlage 31)

Präsident **Bayer**: Unser Konsynodaler Wöhrle berichtet für den **Haupt- und Bildungsausschuß**.

Synodaler **Wöhrle, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! „Beratendes und therapeutisches Handeln hat Raum in der Kirche, weil dieses sowohl ihren Gliedern in allen Lebenssituationen beistehen als auch allen psychisch Notleidenden offenstehen will.“

Mit diesem Satz von Professor Manfred Seitz hatte Oberkirchenrat Schneider seinen auf der Frühjahrstagung 1989 gegebenen Bericht über die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in den Beratungsstellen der Evangelischen Landeskirche in Baden geschlossen, an den ich mit eben diesem selben Zitat anknüpfe und meinen Bericht über die Gespräche aus Bildungs- und Hauptausschuß zum selben Thema beginne.

Es ist nicht möglich, noch einmal auf all das im einzelnen Bezug zu nehmen, was Oberkirchenrat Schneider in seinem weitgefächerten und tief gestaffelten Referat über die kirchliche Beratungsarbeit gesagt hat, über Auftrag, Entwicklung, Erfahrungen, Profil. Ein zusammenfassender Rückblick auf 15 Jahre kirchliche Beratungsstellen-Arbeit darf aber festhalten, was geworden ist:

- Eine Arbeit, die sich ungeheuer entwickelt hat,
- eine Arbeit, die in manchem sich anders entwickelt hat, als voraussehbar war (z.B. in Richtung Therapie),

- eine Arbeit, die sich ein hohes Maß an Vertrauen und Wertschätzung erworben hat, wie die große Zahl von Rat- und Hilfesuchenden es zeigt,
- eine Arbeit, die nur sehr schwer wieder wegzudenken wäre aus dem Gesamtbild unserer Kirche.

Der Dank für all die in den Beratungsstellen geleistete Arbeit wurde von Oberkirchenrat Schneider in seinem Bericht ausgesprochen, so daß er nicht wiederholt zu werden braucht, wohl aber noch einmal ausdrücklich ins Bewußtsein gebracht und auch als der der Synode vermerkt werden soll.

Was wird von uns heute als Synode erwartet? – Dieses, daß wir nach einer 15jährigen Probephase der kirchlichen Beratungsstellenarbeit die innerkirchliche Basis der Anerkennung dieser Arbeit als fester, dauerhafter Größe kirchlichen Dienstes geben (die im Grunde faktisch durch die lange Zeit ihres Bestehens sich schon mehr oder weniger pragmatisch ergeben hat) und daß wir, soweit möglich und nötig, die Verortung dieser Arbeit in der Kirche benennen, also zu den Rahmenbedingungen und zur Konzeption der Beratungsarbeit uns erklären. Kaufmännisch gesprochen: die Geschäftsbedingungen nennen, unter denen eine dauerhafte Verortung der Beratungsdienste in unserer Kirche geschehen kann.

Das ist einerseits unproblematisch, da bereits seit 1981 Leitlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die psychologische Beratung in evangelischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen da sind, an denen sich auch in Baden die Beratungsstellenarbeit orientiert, von den Einstellungsgesprächen künftiger Mitarbeiter angefangen bis zu den laufenden Konzeptionsüberlegungen.

Andererseits stellen sich gerade von diesen Leitlinien als Grundaussagen über das Verständnis der Beratungsstellen in der Kirche, über Freiraum und kirchliche Bindung, über das Verhältnis von Seelsorge, Beratung und Therapie usw. Fragen – Fragen, ob Theorie und Praxis, Grundkonzeptionen und lebendige Erfahrung immer zueinander passen.

Einiges von dem, was in den beiden Ausschüssen, für die ich berichte, Bildungs- und Hauptausschuß, zur Sprache kam und an Fragen gestellt wurde, möchte ich in meinem Bericht weitergeben (bevor ich zu Folgerungen und dem Beschlussvorschlag komme, der, wie ich sehe, inzwischen verteilt worden ist). Die Ausschußberatungen fanden übrigens getrennt, also jeweils für sich – unter Anwesenheit der Oberkirchenräte Schneider und Baschang, wofür wir sehr dankbar waren –, statt.

Aber nun zu den Fragen und Überlegungen: Sie waren trotz eines positiven Grundklimas, einer positiven Grundeinstellung gegenüber dieser Arbeit, zum Teil recht bohrend.

Zum Problem der Beendigung der Probe- und Modellphase und der festen Anerkennung der Beratungsarbeit als eines speziellen Auftrags des seelsorgerlichen Aufgabenbereichs in der Kirche kamen einem sogar noch Bedenken, ob man mit endgültiger Festlegung nicht noch warten könne. Eine andere Stimme fragte: „Soll eine Garantieerklärung der Synode gegeben werden – sind wir (als Synode) am Fortgang dieser Arbeit beteiligt? Inwiefern können wir eine Arbeit verantworten, die sich uns weitgehend entzieht, die sich einerseits als Ergänzung der Seelsorge definiert, die andererseits doch aber auch ein stark säkulares Verständnis beansprucht, einen Freiraum, der

von der Theologie nicht mehr in Frage gestellt werden kann?“ Das war ein Zitat aus den Gesprächen.

Kritisch vermerkt wurde von einem Synodalen, die Korrespondenz zwischen Psychotherapie und Seelsorge sei nicht gelungen. Die Therapie sehe sich nach ihrem Selbstverständnis in einem höheren Stellenwert als die normale Seelsorge. „Ich habe Probleme, den großen Segen der Synode zu geben.“ meinte einer.

Im Zusammenhang dieser Fragen zu dem Spannungsverhältnis von Seelsorge und Therapie wurde die Aufgabe der Anbindung der Beratungsarbeit an die Kirche bei Gewährung des anerkanntermaßen nötigen Freiraums in beiden Ausschüssen als besonders wichtiges und dringliches Problem gesehen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang neben dem Referat von Herrn Oberkirchenrat Schneider auf die Plenumsdiskussion im Frühjahr, in der eine ganze Reihe positiver Erfahrungen eingebracht, aber auch Versäumnisse benannt und bekannt wurden: Lange Zeit nicht wahrgenommene Kontakte von seiten kirchlicher Mitarbeiter und Gremien in Gemeinden und Bezirken gegenüber den Mitarbeitern der Beratungsstellen. Dann wieder war von überraschenden Neuentdeckungen solcher Begegnungen und den mit ihnen verbundenen hilfreichen und fruchtbaren Erfahrungen die Rede, von dem dabei erwachsenden Verstehen für einander, für die Arbeit der Beratungsdienste und wechselseitig in der Erfahrung mit den Problemen mit Menschen. Die Rede war von der wichtigen Erfahrung, nicht alleingelassen zu sein, vom gemeinsamen An-Grenzenstoßen und in geistlicher und menschlicher Bescheidenheit sich miteinander auf dem Weg zu wissen, auf dem Weg zum Menschen unter Gott.

Auch in den Ausschußgesprächen der letzten Tage war die Rede von sehr guten Erfahrungen praktizierter und häufig gepflegter Kontakte auf verschiedenen Ebenen der Gemeinden und Bezirke. Freilich wurden auch Problemfälle genannt, wo zum Beispiel bei einem Bezirkskirchenrat die Tatsache Ärger verursachte, daß das Thema Beratungsstelle ständig wieder auf der Tagesordnung auftauchte.

Herr Oberkirchenrat Schneider berichtete über die guten Kontakte, Begegnungen im Landesausschuß, auf Landestagungen, über die Arbeit im Landesbeirat, in dem in gemeinsamer Sorge der Weg der Beratungsarbeit gründlich begleitet und verantwortet werde.

Hier möchte ich gern noch zum gedruckten Bericht einen Satz einfügen. Gerade die Begegnung und Arbeit an dieser Schaltstelle, die eben genannt wurde, wurde von Gesprächsteilnehmern im Hauptausschuß dann als Ermöglichung von Vertrauen seitens der Synode in kirchliche Arbeitszweige hinein als ein wichtiger, von Spannungen aber nicht freier und sich unserer Einsicht oft entziehender Arbeitsbereich verstanden.

Sehr gründliche, deutliche, offene Anstellungsgespräche – so erläuterte es Oberkirchenrat Schneider – sind eine der Voraussetzungen dafür, daß der kirchliche Aspekt der Arbeit nicht zu kurz kommt.

Im großen Gesamtzusammenhang des Gesprächs über all das sich notwendig Ergänzende und doch Spannungsvolle zwischen Theologie und Psychologie, Seelsorge, Beratung und Therapie möge mir erlaubt sein, Herrn Oberkirchenrat Schneider mit einer Überlegung aus der Debatte im Frühjahr zu zitieren – gleichsam als Erinnerungsposten –:

Der Hinweis auf eine wünschenswerte institutionalisierte Gesprächsführung zwischen den Disziplinen einer Beratungsstelle in Fragen der Theologie ist eine Aufgabe, der sich der Landesbeirat künftig stellen wird.

(Synodalprotokoll der Frühjahrssynode 1989, S. 54, rechte Spalte)

Übrigens: Ich habe die nachdrückliche Empfehlung von Oberkirchenrat Schneider an die Träger im Ohr, bei der Besetzung aller Beratungsstellen Theologen mit ins Team zu nehmen!

Beratung und Therapie: Dies war ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche in den Ausschüssen. Um des Lebens, um der Menschen willen muß der Zusammenhang von Beratung und Therapie gesehen werden, kann dieser Zusammenhang nicht einfach gekappt werden. Aber ebenfalls um der ratsuchenden Menschen willen muß verhindert werden, daß unsere Beratungsstellen zunehmend von wenigen Dauerpatienten in langen Therapien blockiert werden und für die Beratung vieler Wartender keine Zeit mehr ist.

Die im Schreiben des Landesbeirats (**Anlage 31**) im Vorschlag zu einer Synodalstellungnahme unter Punkt 2 gegebenen Stichworte „Ausgestaltung und Weiterentwicklung“ der Beratungsarbeit gaben in den Gesprächen Anlaß zu der Feststellung, daß eine *Ausweitung* der Arbeit jedenfalls gegenwärtig nicht im Blickfeld sein könne. Die Formulierungen im Punkt 2 des Beschlußvorschlags spiegeln diesen Gesprächsaspekt wider.

Im Beschlußvorschlag sind die Anliegen beider Ausschüsse aufgenommen. Dabei muß ich ergänzen, daß ich selbstverständlich, da ich die Gespräche nur im Hauptausschuß mitbekommen habe, im einzelnen sicherlich nicht das so gründlich wiedergeben konnte, was im Bildungsausschuß noch an Wichtigem gesagt wurde. Das kann ja ergänzt werden.

Der Beschlußvorschlag lautet:

1. *Die Landessynode sieht die vor 15 Jahren beschlossene Erprobungs- und Modellphase der kirchlichen Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen als abgeschlossen an. Sie bejaht die Beratungsarbeit als eine spezielle Aufgabe des seelsorgerlichen Auftrags unserer Kirche.*
2. *Die Landessynode stellt fest: Die Konzeption der Beratungsarbeit soll nach den Leitlinien für die psychologische Beratung in evangelischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen erfolgen, die vom Rat der EKD am 19.09.1981 beraten und verabschiedet wurden.*
3. *Die Landessynode erwartet, daß in den Beratungsstellen zunächst und vor allem Beratungsarbeit geschieht. In den Beratungsstellen, deren Mitarbeiter/innen die fachliche Qualifikation haben, kann auch Therapie geleistet werden, sofern sich diese – aus Mangel an anderen Therapiemöglichkeiten am Ort – vorübergehend als notwendig erweist.*

Danke.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Wegmann.

Synodaler **Wegmann**: Ich bin sehr dankbar für diesen Bericht und vor allem dafür, daß Sie diesen Zusammenhang zwischen Beratung und Therapie angesprochen haben. Wer in einer Kirchengemeinde oder in einem Bezirk

eine Beratungsstelle hat, weiß, daß das bei jeder Dienstbesprechung immer ein Thema sein wird.

Um die Verzahnung zwischen Träger und Beratungsstelle zu vertiefen, soweit sie noch nicht besteht, mache ich folgenden Vorschlag, den ich zum **Antrag** erhebe. Ich beantrage, bei Ziffer 3 des Beschlußvorschlags folgenden Satz einzufügen:

Die Zustimmung der Träger der Beratungsstellen ist hierzu einzuholen.

Der Sinn dieses Antrags ist, daß dort, wo das noch nicht geschieht, der Träger in das Gespräch mit dem Team eingeschaltet wird, um auch einmal die Problematik zu erkennen. Denn es ist das Problem, daß immer mehr Leute diese Beratungsstellen aufsuchen und die anderen Beratungsstellen – gleich welcher Art, von Stadt oder von Caritas – genauso wie unsere überlaufen sind, so daß es notwendig ist, in dringenden Fällen neben der Beratung auch die Therapie einzuschalten.

Synodale **Übelacker**: Ich bin sehr froh über diesen Beschlußvorschlag und bedanke mich auch ausdrücklich für den Bericht. Ich weiß aus begleitender Erfahrung, wieviel Segen diese Beratungsstellen in den Gemeinden und Bezirken bringen. Ich bitte deshalb sehr darum, daß wir diesen Beratungsstellen unsere Unterstützung geben, auch im Blick auf die ökumenischen Beratungsstellen, die unsere Unterstützung besonders nötig haben.

Ich habe noch eine Frage: Ich weiß, daß vom Erzbischöflichen Ordinariat gerade Überlegungen zur Beratung oder/und Therapie angestellt werden. Sind da Gespräche zwischen Oberkirchenrat oder Landesarbeitskreis und der katholischen Kirche im Gange?

Oberkirchenrat **Schneider**: Die beiden Beauftragten haben Kontakt. Der Landesbeirat hat zum vergleichbaren Gremium noch keinen offiziellen Kontakt gehabt. Wir bejahen die ökumenische Zusammenarbeit sehr. Aber es ist uns auch wichtig – Frau Übelacker, Sie werden wohl diesen Hinweis verstehen –, daß eine ökumenische Zusammenarbeit voraussetzt, daß nicht nur die Richtlinien der Erzdiözese gelten, sondern wir mit unserer Auffassung als gleichrangige Partner in diesem Bereich tätig sind.

Zu Herrn Wegmann: Herr Wegmann, ich bin mit Ihnen der Meinung, daß selbstverständlich der Träger klarlegen muß, wo die Schwerpunkte der praktischen Beratungsarbeit liegen. Wenn Sie meinen Bericht durchsehen, werden Sie dort aber einen Hinweis finden, daß die Grenzen zwischen Beratung und Therapie oft fließend sind. Nach einem zwei- oder dreistündigen Beratungsgespräch ist man eben dann plötzlich in einem therapeutischen Prozeß. Von daher habe ich einfach die Frage: Wie läßt es sich praktizieren, daß der Träger seine Zustimmung geben muß? Sicher nicht fallweise, sondern man muß sich über den Umfang im Gesamtrahmen der Arbeit klar werden. Dann müßte man eben regelmäßig Berichte von den Mitarbeitern erbitten.

Synodale **Riess**: Wer in der Beratung und in der Therapie selbst tätig ist, kann Ziffer 3 des Beschlußvorschlags schwer verstehen, auch das, was Herr Wegmann soeben sagte. Wir haben es mit Menschen zu tun, die seelisch krank sind und, wenn sie es annehmen, Therapie brauchen. Wie Herr Oberkirchenrat Schneider sagte, ist es in der Wirklichkeit einfach so, daß Beratung und Therapie sehr oft ineinander übergehen. Wir müssen froh sein, wenn die Menschen dann da sind, daß wir auch fortlaufende Gespräche und Therapien durchführen können.

Die Fortbildung für die Mitarbeiter ist in den letzten Jahren so gestaltet, daß sie auch in der Lage sind, das zu tun. Wer es nicht kann, der läßt es bleiben. Wir brauchen keine Genehmigung von einer anderen Stelle.

(Beifall)

Synodale **Dr. Hetzel**: Ich möchte die Frage des Übergangs von der Beratung zur Therapie ansprechen. Ich meine, daß wir in unserem Ausschuß in langen Gesprächen um dieses Problem gerungen haben und daß der letzte Satz, den wir eingefügt haben, das Produkt dieses Gespräches ist. Wir setzen nämlich außer der Qualifikation im fachlichen Bereich, die eine solche Therapie möglich macht, voraus, daß am Ort ein Mangel an anderen Therapiemöglichkeiten besteht und daß diese Therapie nicht als Langzeittherapie angelegt ist, sondern einen vorübergehenden Charakter hat. Sonst blockieren wir unsere Stationen sehr und müssen noch längere Wartezeiten in Kauf nehmen, als das schon jetzt der Fall ist.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich verstehe das Anliegen von Herrn Wegmann, fürchte aber, daß damit auch der Eindruck der Gängelung entstehen kann. Ich halte es auch für praktisch sehr schwierig, im Rahmen eines Beratungsgesprächs, das vielleicht unversehens in therapeutische Formen übergeht, sozusagen zunächst eine Genehmigung einzuholen, bevor diese Phase erreicht werden kann.

Ich stelle einen anderen **Antrag**, der das vielleicht sinngemäß aufnimmt: Ich beantrage, als letzten Satz hinzuzufügen:

Einzelheiten sind mit dem Träger abzustimmen.

Synodaler **Schuler**: Ich möchte gerne auf den Beitrag von Frau Riess antworten. Ich halte es für sinnvoller, wenn deutlich bleibt, daß auf die Beratungsstellen Menschen verwiesen werden, die in einer Lebenskrise sind, so daß wir nicht allgemein von vornherein von Menschen sprechen können, die seelisch krank sind.

Synodaler **Harr**: Ich habe an Herrn Oberkirchenrat Schneider zwei Fragen.

Ich meine, es ist selbstverständlich, daß Beratung und Therapie ineinanderfließen. Die Frage lautet: Ist bei Therapie nur an Psychotherapie oder auch an die Verabreichung von Psychopharmaka und Medikamenten gedacht?

Zweite Frage: Wir wissen ja, daß in den Beratungsstellen gut qualifiziert ausgebildete Leute auch nebenher Therapie treiben. Wer bekommt das Geld, wenn sie im Rahmen unserer Beratungsstellen Therapie betreiben?

Synodaler **Renner**: Ich möchte auch zu Ziffer 3 des Beschlußvorschlags sprechen: Übergang von Beratung zu Therapie. Die Voten, die jetzt zu hören waren, sind zwar vielleicht nicht so gemeint gewesen, aber auf mich wirken sie so: Da geschieht eine Arbeit, die offensichtlich großen Zuspruch hat, und es gibt Erfolg oder Segen. Dann kriegen wir aber plötzlich Angst und sagen: Halt, da dürfen wir nicht zu viel machen, lieber zurückdrängen.

Ich kann mir denken, daß das vielleicht im Rahmen unserer Finanzmittel nötig ist, aber dann sollte man das auch ehrlich sagen.

Ich finde auch den Verweis auf andere Beratungsstellen nicht unbedingt gut. Ich kenne die Beratung als Klient und als Pfarrer, der Leute dorthin überweist. Für viele ist es

wichtig und ein Stück Vertrauensgrundlage, die Beratung im Rahmen der Kirche und nicht in irgendeiner anderen Beratungsstelle zu erleben, zumal ich von den Beratungsstellen, die ich kenne – Offenburg und Lahr –, sagen muß: Die sind außerordentlich stark in das Gemeindeleben vor Ort eingebunden.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Harr, es gibt verschiedene therapeutische Ansätze. Die Mitarbeiter sind je nach Herkunft ausgebildet. Aber eines ist ganz deutlich: Die Verabreichung von Medikamenten darf hier natürlich nicht erfolgen. Das ist die Aufgabe des Arztes.

Zweitens, zur Frage der Liquidation: Wenn die Beratungsstelle etwa nach einer Überweisung durch einen Mediziner wirklich eine Therapie durchführt und dieses liquidiert werden könnte, dann geht das Geld in die Kasse der Beratungsstelle. Die Beratungsstellen leisten ja auch einen gewissen Finanzierungsbeitrag durch die Selbstbesteuerung ihrer Klienten, die kommen.

Anders verhält es sich bei folgendem: Die therapeutisch ausgebildeten Mitarbeiter müssen, um therapeutisch einigermaßen auf dem neuesten Stand zu bleiben, auch einige Fälle durchführen. Dieses ist klar zeitlich limitiert festgelegt: zwei Fälle, mehr nicht. Das ist eine Nebentätigkeit, die der Träger genehmigen muß und die in die Freizeit fällt, nicht in die Beratungsarbeit der Stelle.

(Beifall)

Synodaler **Ziegler**: Zunächst einmal ein herzliches Dankeschön für diesen Bericht, der sicherlich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Beratungsstellen als ein Stück Bestätigung und Anerkennung erlebt wird. Das ist sicherlich auch notwendig.

Nun zum Stichwort Beratung und Therapie. Ich bin für diesen dritten Absatz dankbar, weil wir hier wohl klar differenzieren müssen: Beratung ist eben nicht Therapie, auch wenn die Grenzen fließend sind. Ich möchte das einmal verdeutlichen: Es wird die Situation geben, daß Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit einem Patienten oder Klienten konfrontiert werden und erkennen, es ist mit Beratung nicht mehr getan, sondern eine Therapie ist notwendig. Das ist dann der Augenblick, wo die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beratungsstellen klar eine Grenze sehen und sagen müssen: Jetzt muß ich diesen Patienten gegebenenfalls zu einem Therapeuten oder einer anderen Therapiemöglichkeit, wie es hier heißt, überweisen. Das ist vergleichbar, wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin erkennen muß, daß er an eine Grenze gelangt ist und der Facharzt eingeschaltet sein muß.

Ich sehe aber ein anderes Problem für unsere Beratungsstellen, und das wurde mir in Gesprächen mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutlich: Das sind die Gemeindeglieder, die nun schon ein, zwei oder drei Therapien hinter sich haben und – im Fachjargon gesprochen – „therapieunfähig“ sind. Das sind Gemeindeglieder, die aber dann ein Stück Begleitung brauchen. Das ist sicherlich für unsere Beratungsstellen ein Problem, weil das Gemeindeglieder sind, die die Beratungsstellen über einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Synodaler **Leichle**: Es steht wohl außer Zweifel und wird auch von niemandem mehr in Frage gestellt, daß Beratungsstellen notwendig sind. Das ist gut so.

Ich möchte mich nochmals zu Ziffer 3 des Beschlußvorschlags äußern. Ich finde den Vorschlag von Herrn Dr. Heinzmann gut, zu formulieren: „Einzelheiten sind mit dem Träger abzustimmen.“ Das läßt den nötigen Freiraum, erlaubt die notwendige Unabhängigkeit von Beratung und Therapie und legt die wohl notwendigen Grenzen fest. Das ist in einem solchen Fall einfach erforderlich. Wenn der Berater sein Gehalt hat und der Klient eventuell nicht bezahlen muß, ist die Gefahr natürlich groß, daß sich Therapien ins Endlose ziehen. Das ist in einer freien Praxis und bei der Ungeklärtheit, wer unter Umständen die Therapie bezahlen muß, etwas anders. Deshalb meine ich, daß in einer Absprache festgestellt werden muß, wieviel an Beratung und wieviel an Zeit – unter Umständen auch für eine sehr zeitaufwendige Therapie – nötig ist. Deshalb finde ich den Vorschlag von Herrn Dr. Heinzmann ausgewogen und angemessen. Ich unterstütze ihn. Das war die Formulierung: „Einzelheiten sind mit dem Träger abzustimmen.“

Oberkirchenrat **Schneider**: Das, was Herr Ziegler zu den therapieresistenten Patienten gesagt hat, ist natürlich ein Problem. Die Beratungsstellen versuchen, dem zum Teil dadurch zu entsprechen, daß Gruppenangebote gemacht werden. Das ist so etwa eine Art Selbsthilfegruppe.

Nun erinnere ich an das, was ich gesagt habe. Ich wünsche mir natürlich auch, daß unsere Gemeinden aufnahmefähig sind für Menschen, die unter besonderen Belastungen leben. Wenn wir schon sagen, Beratungsarbeit bilde einen wichtigen Teil unserer kirchlichen Arbeit, dann müssen auch unsere Gemeinden überlegen, wie man Menschen, die in besonderen Situationen sind, in der Gemeinde ein Stück weit auffangen kann. Das wäre eine ganz, ganz wichtige Ergänzung der Beratungsarbeit.

Präsident **Bayer**: Die Aussprache wird geschlossen.

Der Berichterstatter, Herr Wöhrle, erhält noch Gelegenheit zu einem Schlußwort.

Synodaler **Wöhrle, Berichterstatter**: Ich hatte mich eben noch zur Aussprache gemeldet und bitte von daher zu akzeptieren, wenn ich jetzt noch einen Gedanken einbringe.

Ich denke an die Menschen in unseren Gemeinden, die vielleicht nicht mehr therapierbar sind. Ich denke jetzt an einen Menschen, der vor einem Jahr gestorben ist, der alle möglichen Therapieversuche durchlaufen hat, die alle nichts brachten, der dann restlos isoliert, mit sich selbst und der Welt zerfallen in der kirchlichen Beratungsstelle und ihrer Psychotherapeutin endlich den Menschen fand, der diesen nicht mehr therapierbaren „Fall“ annahm und in das Leben dieses Menschen etwas vom Licht der Liebe Gottes hineingetragen hat.

Ich wollte das noch anfügen, weil es doch das Entscheidende ist, daß in unserer ganzen kirchlichen Arbeit, wo immer sie auch geschieht, nicht nur das, was sich fassen und in irgendwelche Bestimmungen und Systeme einordnen läßt, geschieht, sondern der Mensch, wie er uns von Gott vor die Füße gelegt ist, im Mittelpunkt steht und sich die Kirche auch diesen Menschen, die nicht mehr therapierbar sind, zuwendet.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. – Wir haben einen Beschlußvorschlag des Haupt- und des Bildungsausschusses. Zusatzanträge haben Herr Wegmann und Herr Dr. Heinzmann zu Ziffer 3 des Beschlußvorschlages gestellt.

Synodaler **Wegmann**: Ich ziehe meinen Antrag zurück und empfehle die Formulierung von Herrn Dr. Heinzmann.

Präsident **Bayer**: Danke schön. – Diese Formulierung lautet:

Einzelheiten sind mit dem Träger abzustimmen.

Diese Formulierung soll als letzter Satz angefügt werden.

Wer stimmt für diesen Zusatzantrag? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 2.

Ich stelle den gesamten Beschlußvorschlag zur Abstimmung. Wer stimmt für diesen Antrag der beiden Ausschüsse? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen den Antrag? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmige Annahme.

III

„Gerechtigkeit – Armut/Reichtum“

(Beschlüsse der Landessynode vom 12.04.1988

– VERHANDLUNGEN Nr. 8, S. 44 ff., Anlagen 2 und 7

(siehe hierzu auch Anlage 32)

Präsident **Bayer**: Herr Jung berichtet für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Jung, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Das Votum, das ich für den Finanzausschuß abzugeben habe, enthält ein Nein. Ein nicht leicht gesprochenes Nein, das der Finanzausschuß (bei zwei Gegenstimmen) dennoch meint aussprechen zu müssen. Auch dem Berichterstatter fällt es nicht leicht, es vortragen zu müssen.

Im Bericht vom 06.10.1989 legt der Evangelische Oberkirchenrat der Synode eine Projektbeschreibung zum Thema „Gerechtigkeit – Armut/Reichtum“ vor (**Anlage 32**). Sie haben ihn alle zugestellt bekommen. Dieses Schreiben wurde von einer Arbeitsgruppe erstellt, in der der Kirchenbezirk Mannheim, die Kirchengemeinde Mannheim, das Diakonische Werk Mannheim, das Industrie- und Sozialpfarramt Nordbaden und der Evangelische Oberkirchenrat vertreten waren. Der Projektvorschlag geht auf zwei Anträge der Bezirkssynode Mannheim zurück, die von der Frühjahrssynode 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen wurden, „mit der Bitte, zu prüfen, ob es sinnvoll und möglich erscheint, ein Projekt 'Gerechtigkeit in unserer Gemeinde' zum jetzigen Zeitpunkt für den Bereich der Landeskirche anzustreben“ (VERHANDLUNGEN Nr. 8, S. 44 ff., Anlagen 2 + 7).

Der Ihnen allen vorliegenden Projektbeschreibung ist eine Kostenaufstellung in Höhe von DM 260.000 beigefügt. Nach der Vorstellung des Evangelischen Oberkirchenrats sollen die Kosten zu je einem Drittel von der Landeskirche, dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde Mannheim getragen werden. Dabei – so der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats – könnte die auf drei Jahre einzurichtende Personalstelle eventuell über AFG II (Arbeitsplatzförderungsgesetz) finanziert werden.

Der Finanzausschuß hat über das Vorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit intensiv beraten und sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Die Notwendigkeit, sich dem zunehmenden Problem von Armut und Reichtum auch in unserem eigenen Lande zu stellen und es auch im Blick auf die kirchliche Arbeit zu reflektieren, wird gesehen. Ob dies in der Weise des Projektentwurfs geschehen kann, wurde jedoch mit Fragezeichen versehen. Ich fasse das Ergebnis der Diskussion knapp in drei Punkten zusammen.

1. Die Aktualität des Anliegens wird bejaht und die detaillierte Vorarbeit der Arbeitsgruppe mit Dank anerkannt.
2. Dennoch sieht sich der Finanzausschuß nicht in der Lage, die konkrete Durchführbarkeit des Projektentwurfs sowie seine Effizienz für künftiges kirchliches Handeln zu beurteilen.
3. Die Durchführung des Projekts erfordert einen nicht geringen finanziellen Aufwand, der auch im Kontext eines gerade verabschiedeten Sparhaushalts gesehen werden muß. Die Finanzierung ist ungeklärt. Kirchenbezirk und Kirchengemeinde Mannheim gaben zu erkennen, daß sie selbst sich nicht an der Finanzierung beteiligen können und eine volle landeskirchliche Finanzierung erwarten.

Aus den dargelegten Gründen sieht der Finanzausschuß keine Möglichkeit, die Durchführung des Projektes zu befürworten. Der Synode wird zu beschließen vorgeschlagen:

Die Synode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie allen an der Erarbeitung der vorgelegten Projektbeschreibung „Gerechtigkeit – Armut/Reichtum“ Beteiligten für ihren Einsatz. Sie sieht die Notwendigkeit, daß Kirche und Gemeinden sich des Problems „Gerechtigkeit in unserer Gemeinde“ bewußt werden. Einer Durchführung des Projekts mit landeskirchlicher Finanzierung kann die Synode aufgrund noch nicht geklärter inhaltlicher Fragen sowie aus haushalterischen Gründen ihre Zustimmung nicht geben.

Danke schön.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. – Für den **Bildungsausschuß** berichtet Synodaler Scheurich.

Synodaler **Scheurich, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Von dem Brief des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.10.1989 an den Präsidenten der Landessynode zu dem Projekt „Gerechtigkeit – Armut/Reichtum“ (**Anlage 32**), der den Mitgliedern der Landessynode am 14.10.89 zur Kenntnis übergeben wurde, hat der Bildungsausschuß in seiner Sitzung am 18.10.89 zustimmend Kenntnis genommen.

Er knüpft dabei an seine Ausführungen in der Frühjahrssynode 1988 an (siehe Protokoll Nr. 8, Seite 44 ff.).

Der Bildungsausschuß schließt sich den Empfehlungen des Evangelischen Oberkirchenrats an und unterstützt die in dem Brief vorgeschlagene Vorgehensweise. Er bittet besonders um die wohlwollende Prüfung, das Projekt über AFG zu finanzieren. Er bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sich in diesem Sinne für das Projekt einzusetzen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Scheurich.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Ziegler.

Synodaler **Ziegler**: Die Ausführungen des Bildungsausschusses ergeben für mich als Mitglied des Finanzausschusses hinsichtlich seines Abstimmungsergebnisses einen kleinen Hoffnungsstrahl. Es ist mir im Laufe der Diskussion klar geworden, daß wir die Inhalte des Projekts vielleicht noch konkreter, noch präziser darstellen müssen. Wir in Mannheim meinten zwar, daß die Projektbeschreibung konkret genug sei.

Ich möchte auch um Verständnis dafür bitten, daß wir von Mannheim her um Finanzierung der Landeskirche bitten, weil es sich hier um ein Pilotprojekt handelt, das weit über Mannheim hinaus von Bedeutung sein könnte. In Klammern möchte ich sagen: Der Kirchenbezirk Mannheim ist ja unter denen, die über Gelder verfügen und sie ausgeben, der ärmste; denn er lebt ausschließlich von der Landeskirche oder von der Kirchengemeinde Mannheim. Deshalb müssen wir also einen Bittgang „sowohl als auch“ antreten.

Ich bitte Sie, diesem Projekt noch einmal eine Chance zu geben, indem wir in Mannheim noch einmal die Inhalte dieses Projekts konkretisieren und deutlicher darstellen.

Zweitens möge der Evangelische Oberkirchenrat überprüfen, nachdem wir gestern das AFG II verabschiedet haben, ob eine Finanzierung dieses Projektes hinsichtlich des anzustellenden Mitarbeiters über AFG II möglich ist. Andernfalls könnten wir vielleicht auch einmal versuchen, in Absprache mit einer der Universitäten über die Beauftragung eines Assistenten zu dem Ziel zu kommen. Aber den müßten wir natürlich auch bezahlen.

Ich möchte deshalb beide Punkte zum **Antrag** erheben: Noch einmal Rücküberweisung nach Mannheim und zweitens Überprüfung einer Finanzierung nach AFG II.

Synodale **Borgmann**: Nach der Projektbeschreibung kann man davon ausgehen, daß der größte zeitliche und damit auch finanzielle Aufwand benötigt wird, um die Studie vorzubereiten. Bei Punkt 4.1 beginnt das mit der Vorarbeit, daß man sich überlegt, was man überhaupt will. Dann geht es weiter mit einer Pilotstudie der Überarbeitung des Fragebogens, bis es endlich los geht. Ich vergleiche das einmal mit dem, was als Zielsetzung genannt wird:

Das Projekt soll dazu beitragen, daß sich Gemeinden bei der Verwaltung eigener Finanzen mehr Kompetenz in wirtschaftlichen Fragen verschaffen.

Das klingt gut, wenn das wirklich das Ziel ist. So wäre das nach meiner Meinung ein Thema, das durchaus in der Evangelischen Akademie Platz hätte. Ich bin sicher, daß Herr Dr. Fischer als Finanzreferent einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der genannten Zielsetzung leisten könnte, ohne daß man 260.000 DM dafür ausgibt.

(Beifall)

Ich stelle deshalb den **Antrag**:

Die Synode bittet Herrn Oberkirchenrat Baschang, eine solche Bearbeitung der Thematik Armut/Reichtum in das zukünftige Konzept der Evangelischen Akademie Baden einzuplanen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Prälat Schmoll hat über Gespräche berichtet, die er zusammen mit Herrn Dr. Rögler in Markdorf geführt hat. Diesen Gesprächen ging ja auch eine Ablehnung der Synode voraus. Ich versuche, eine Brücke zwischen beiden Beschlüssen zu bauen, und knüpfe gerne an Herrn Ziegler an. Der Gesprächsstand zeigt, daß es doch ein bißchen schwierig gewesen ist, die Zielvorstellung zu vermitteln. Von daher – könnte ich mir denken – wäre es eine Hilfe, wenn man sagen würde: Es werden einige Synodale bereit sein, mit dieser Arbeitsgruppe in Mannheim zunächst einmal zu sprechen. Ich habe hohen Respekt vor der Akademie und würde mich freuen, wenn eine thematische Tagung durchgeführt würde. Aber dies ist natürlich nun gerade nicht das Ziel

gewesen, sondern die Leute in der Schönau und die Gemeindeglieder der Christuskirche, in der Auferstehungsgemeinde und in der Rheinau sollten angesprochen werden. Die sind – Entschuldigung! – nicht in Herrenalb bei der Akademie.

(Beifall)

Synodaler **Renner**: Der Bericht des Finanzausschusses ist natürlich mit seinen realen Argumenten irgendwo erdrückend. Aber ich bitte, im Sinne der Vorschläge von Herrn Dekan Ziegler weiterzudenken und den Antrag nicht einfach abzulehnen. Ich überlege mir, was bei den Antragstellern vorgehen muß, wenn wir einfach nein sagen. Die können sich dann sagen: „Wir haben eine Anregung der Synode aufgegriffen, bekommen dann aber ein Nein. Wir antworten endlich einmal auf die Frage, warum immer über die Armut in der Dritten Welt und nicht bei uns nachgedacht wird, erleben dann aber wieder: Aha, doch nicht!“

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich unterstütze das Votum von Herrn Oberkirchenrat Schneider sehr.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich spreche mich gegen jede Weiter- oder Rücküberweisung zur weiteren Überarbeitung und Verbesserung des Antrags aus. Die Erfahrung in unserer Synode lehrt uns doch, daß jede wiederholte Behandlung dann aus einem gewissen natürlicherweise entstehenden Sachzwang zu einer Annahme des Antrags führt. Ich halte das einfach für keinen guten Weg. Dieses Thema ist jetzt ausreichend beraten. Der Antrag läßt klar erkennen, was erzielt ist. Ich meine, wir müßten heute entscheiden.

(Beifall)

Synodale **Riess**: Wir setzen hier in der Synode ständig Prioritäten und sprechen von Prioritäten. Wir haben im kirchlichen Haushalt Stellen gestrichen. Nun wird durch dieses Programm für drei Jahre jemand aus kirchlichen Mitteln bezuschußt. Ich kann dem nicht zustimmen und bitte die Synode, das abzulehnen.

(Beifall)

Synodale **Altner**: Ich denke, der Sinn von Pilotprojekten liegt doch darin, daß vorbildlich und beispielhaft etwas erarbeitet und vorgedacht werden soll, was anderen dann die Möglichkeit gibt, in ähnlicher Weise mit ihren Gegebenheiten umzugehen, zu denken und Entscheidungen zu treffen. Von daher spreche ich mich für das Projekt aus, weil Armut/Reichtum ein so wichtiges Thema ist, mit dem sich alle Gemeinden beschäftigen müssen.

Synodale **Übelacker**: Gegenrede zu meiner Nachbarin: Natürlich ist es wichtig, daß wir uns damit beschäftigen. Allerdings meine ich, daß dieses Pilotprojekt nicht Aufgabe der Landeskirche sein kann.

(Beifall)

Das ist ein Forschungsauftrag, den man zum Beispiel der FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft) oder einem anderen ähnlichen Institut geben kann.

Bei uns im Finanzausschuß hat sich außerdem die Frage gestellt: Was heißt denn „reich“? Wie sollen wir feststellen, wer zum Beispiel in Mannheim reich ist? Sollen wir in die Häuser gehen und fragen, was die Leute verdienen? Da werden wir es nicht erfahren. Diese Materie ist also sehr kompliziert. Ich meine, wir können das selbst gar nicht lösen. Deshalb unser Votum, das abzulehnen. Wir könnten uns nur vorstellen, daß es empfehlend an ein anderes Institut gegeben wird.

(Beifall)

Synodale **Mielitz**: Gerade weil es eine schwierige Frage ist, Frau Übelacker, weil es so schwer ist, zu sagen, was Reichtum und was Armut ist, wäre es sehr gut, wenn sich stellvertretend für uns eine Gruppe damit einmal richtig auseinandersetzen würde. Ich habe das so verstanden, daß die Arbeit, die diese Gruppe tun will, ein Schritt im Konziliaren Prozeß sein soll, nämlich die Beschäftigung mit der Frage der Gerechtigkeit bei uns. Ich erinnere daran, daß das Projekt „Ökologie in der Kirchengemeinde“, das uns Herr Dr. Liedke vorgestellt hat, ein solcher Schritt in bezug auf die Schöpfung ist. Ein entsprechender Schritt sollte jetzt in bezug auf Gerechtigkeit gemacht werden.

Ich empfehle sehr, das jetzt nicht einfach abzulehnen, sondern einen Weg zu finden, wie man dieser Gruppe ermöglicht, ihre Arbeit für uns durchzuführen und uns die Ergebnisse vorzustellen.

(Beifall)

Synodaler **Rieder**: Im Zusammenhang mit Geld wird immer von Kirchengaustritten gesprochen. Glauben Sie, daß eine Fragebogenaktion, in welcher Form auch immer, dazu beiträgt, die Angesprochenen in diesem Fall vom Kirchengaustritt abzuhalten?

Synodaler **Gabriel**: Ich war bei den Beratungen über dieses Projekt im Finanzausschuß nicht immer anwesend, habe aber schon zu Hause meine Überlegungen angestellt. Ich bin eigentlich völlig d'accord mit dem Beschluß des Ausschusses, dieses Vorhaben so, wie es vorgelegt ist, glatt abzulehnen.

Liebe Schwestern und Brüder, wenn man sieht, daß für ein solches Projekt ein Aufwand von mehr als 1/4 Million DM eingesetzt wird, so ist das nach meinem Dafürhalten nicht in Einklang zu bringen mit unseren sonstigen Beschlüssen, daß wir zum Beispiel unsere jungen Theologen mit einem 3/4-Deputat ins Land schicken. Es steht überhaupt nicht in Einklang mit dem gesamten Umfeld unserer Haushaltsüberlegungen. Das ist aber kein Wort dagegen, zu klären, was arm und reich ist.

Ich möchte mich allen Voten, auch dem letzten von Frau Mielitz, aus denen hervorgeht, daß es sich dabei um eine brennende Frage handelt, anschließen. Ich schließe mich auch Frau Übelacker an. Es müßten andere Institutionen gefunden werden, die auch ein viel breiteres Erfassungsfeld für eine solche Frage haben, um diese überhaupt bewältigen zu können. Das darf nicht auf eine Stadt oder auf einen Stadtbezirk beschränkt werden. Es muß eine Institution tun, die auch das nötige Instrumentarium hat, um zum Beispiel auch festzustellen, was „reich“ ist. Ich kann den Aussagen nur zustimmen. Sie können doch nicht in die Steuergeheimnisse Einblick nehmen. Sie können doch nicht in die Privatverhältnisse eindringen. Sie können allenfalls auf Erzählungen bauen. Die armen Leute werden Ihnen dann schreckliche Erfahrungen mitteilen, die man hören muß. Aber Sie werden doch nicht so naiv sein und meinen, daß uns die wohlhabenden Leute sagen, wie reich sie sind, damit wir einen echten Vergleich haben. Die Synode muß schon eine solche Angelegenheit von einer höheren Warte aus angehen. Dieses Projekt ist dem sonstigen, was wir tun, nicht angemessen.

Ich sage zum Schluß noch einmal: Es ist dringend notwendig, zu klären, was „arm“ und „reich“ ist. Das spielt in unserer Beurteilung der gesellschaftlichen Situation und in unseren Beschlüssen der Synode – zum Beispiel zu den Steuerbeschlüssen – eine wichtige Rolle.

Wie gesagt, ich schließe mich dem Antrag des Finanzausschusses noch einmal nachdrücklich an, bitte aber, nach Institutionen Ausschau zu halten, die diesem Anliegen gerecht werden können.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Wendland**: Wenn man doch nur wüßte, welche Arbeit dort im Pilotprojekt geleistet werden soll. Man lese einmal, was da alles Schönes in der Dienstweisung steht: „Erarbeitung von Instrumenten für eine Pilotbefragung“, „Anstreben geeigneter Fachkontakte und Beschäftigung mit einschlägiger Literatur“. Also das, was hier steht, ist für mich ein Vorbild an Unklarheit.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler **Gustrau**: Die Synode lehnt ja nicht dieses Projekt, sondern lediglich seine Finanzierung ab. Das gilt es zu unterscheiden.

Dann eine Frage an Mannheim: Wo sind eigentlich in Mannheim die Pfarrer, die vielleicht auch aufgrund langjähriger Dienstjahre im Grunde genommen darüber Auskunft geben können? Erhofft sich Mannheim wirklich von einer wissenschaftlichen Studie ein bißchen mehr? Läßt sich Mannheim das dann auch noch 260.000 DM kosten? Ich meine, wenn sich einige Mannheimer Pfarrer, die gerade in diesen Problemgebieten wohnen, zu einem Symposium zusammenfinden würden, würde dabei genausoviel herauskommen.

(Beifall)

Synodaler **Scheurich, Berichterstatter**: Ein Ziel dieses Projektes ist es ja auch, daß die Gemeinden vor Ort die Auswirkungen von Armut und Reichtum wahrnehmen und sich darüber vor Ort Gedanken machen. Das ist eben nicht zu erreichen, wenn dieser Auftrag an ein Forschungsinstitut weitergegeben wird. Es geht vielmehr auch um den weiteren Gesichtspunkt, daß sich die Gemeindeglieder in Wirtschaftsfragen Gedanken machen, daß praktisch ein Alphabetisierungsprozeß in Wirtschaftsfragen in den Gemeinden, auch in den wirtschaftlich benachteiligten Gemeinden, stattfinden kann.

Synodaler **Dittes**: Ich meine, wenn wir so etwas machen: Was hilft das wirklich? Wird dadurch der Reiche etwas ärmer und der Arme etwas reicher?

Wie die Lage ist, das können uns die Sozialämter auch erzählen. Die haben die besten Unterlagen. Wer das wissen will, sollte sich einfach einmal mit dem Leiter eines Sozialamtes unterhalten. Der kann ihm da schon einiges sagen. Wenn wir uns dafür einsetzen, daß die Sozialhilfesätze etwas erhöht werden, damit wirklich auch den Menschen geholfen wird, tun wir etwas Besseres. Wenn wir das Geld nehmen und wirklich etwas unterstützen, wo brennend Armut ist, tun wir wohl etwas Besseres als mit Untersuchungen und der Unterstützung eines solchen Pilotprojekts.

Synodaler **Harr** (Zur Geschäftsordnung): Da wir nicht damit rechnen können, daß neue Argumente in den Raum gestellt werden, stelle ich den Antrag auf Schluß der Debatte.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Auf der Rednerliste stehen noch zwei Namen.

Über den Antrag auf Schluß der Debatte ist sofort abzustimmen. Wer stimmt für Schluß der Debatte? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 13. Enthaltungen? – 6. Anwesend sind 68 Synodale. Schluß der Debatte ist damit beschlossen.

Die Berichterstatter erhalten ein Schlußwort, wenn sie das wünschen. – Herr Jung.

Synodaler **Jung, Berichterstatter**: Ich meine, wir sollten uns bewußt machen, daß wir nicht darüber abstimmen, ob uns die Thematik wichtig ist oder nicht, sondern über den Weg, die Thematik richtig in den Griff zu bekommen. Ich sage das, damit keine falsche Kampfabstimmung entsteht. Das ist der erste Punkt.

Zweitens: Ich finde, daß das Lesen der Studie schon ein Stückchen bewußtseinsbildend ist. Auf Seite 4, wo es um konkrete Fragen geht, ist die Studie auch anregend. Insofern ist sie nicht umsonst erstellt.

Ich halte es für richtig, wenn bei Ungeklärtheit von Fragen nach Wegen gesucht wird, um das Thema in besserer und nicht so risikoreicher Weise weiterzutreiben. – Danke.

Präsident **Bayer**: Herr Scheurich wünscht kein Schlußwort.

Helfen Sie mir jetzt bitte bei der Abstimmung. Wir haben den Antrag des Finanzausschusses. Da heißt es: Die Synode kann der Durchführung die Zustimmung nicht geben. – Herr Gabriel hat es noch verdeutlicht: glatt abgelehnt.

Wenn wir darüber abstimmen und dem Beschlußvorschlag folgen, wäre der Antrag des Synodalen Ziegler auf Zurückverweisung und Überprüfung auf Finanzierung nach AFG II erledigt.

(Synodaler Gabriel: Jawohl, so ist es!)

Etwas anders verhält es sich mit dem Antrag von Frau Borgmann hinsichtlich der Akademie.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Finanzausschusses abstimmen. Sie haben ihn vor sich liegen. Wer stimmt für diesen Antrag des Finanzausschusses? – Vielen Dank. Das brauche ich nicht zu zählen. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 17 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Jetzt kommen wir zum Antrag von Frau Borgmann. Er lautet:

Die Synode bittet Herrn Oberkirchenrat Baschang, eine solche Bearbeitung der Thematik Armut/Reichtum in das zukünftige Konzept der Evangelischen Akademie Baden einzuplanen.

Darüber muß jetzt abgestimmt werden. – Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich halte diesen Antrag – Entschuldigung! – für nicht angemessen, weil er dem Anliegen des Projektes überhaupt nicht gerecht werden kann. Im übrigen kann man es auch so sehen, daß das Ganze einfach abgeschoben werden soll. Das wäre aber auch nicht im Sinne des Antrags von Frau Borgmann. Die Akademie kann dies nicht leisten.

Präsident **Bayer**: Das ändert aber nichts daran, daß der Antrag aus Synodenmitte gestellt worden ist und jetzt darüber abgestimmt werden muß. Ich habe den Antrag vorgelesen.

Wer stimmt für diesen Antrag der Konsynodalen Borgmann? – 13. Wer stimmt gegen den Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? – 12 Enthaltungen. Damit hat der Antrag die erforderliche Mehrheit nicht gefunden.

IV**Antrag des Synodalen Rieder u.a. auf Vorlage eines Bewirtschaftungskonzepts für die landeskirchlichen Tagungshäuser**
(Anlage 23)

Präsident **Bayer**: Dieser Antrag ist Ihnen gestern abend in die Fächer gelegt worden. Es handelt sich um den Eingang OZ 11/23.

Nach § 19 unserer Geschäftsordnung können mindestens 3 Synodale schriftliche Anträge an die Landessynode stellen. Die sind dann im Plenum zu behandeln. Sie haben den Antrag in der Hand. Ich frage zunächst die Antragsteller, ob sie dazu etwas sagen möchten. – Herr Rieder.

Synodaler **Rieder**: Ich möchte der kurzen schriftlichen Begründung unseres Antrags nicht viel hinzufügen. Die Autoren der Eingabe meinen, daß Beschlüsse über die Tagungshäuser ohne Vorlage eines geeigneten Bewirtschaftungskonzepts für die Ausschüsse im Frühjahr 1990 sehr schwer möglich sind. Auch sollten der neuen Synode geeignete Voraussetzungen an die Hand gegeben werden, damit sie gegebenenfalls rascher entscheiden kann.

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die **Aussprache**. Es besteht Gelegenheit zu Wortmeldungen. – Herr Wettach.

Synodaler **Wettach**: Herr Präsident, der Bericht des Hauptausschusses (siehe 4. Plenarsitzung TOP III) liegt Ihnen vor. Dort wurde einstimmig entschieden. Die Tendenz, die im Antrag der Synodalen ausgesprochen wird, entspricht auch der Intention des Hauptausschusses.

(Beifall)

Synodaler **Ehemann**: In dem Vorschlag der Dreiergruppe ist von „einem geeigneten Bewirtschaftungskonzept“ die Rede. Ich darf das Wort „geeignet“ dahingehend interpretieren, daß es sich sowohl um ein realisierbares als auch um eines handelt, das die Vorgaben des von uns beschlossenen Haushaltsplans 1990/91 in dieser Angelegenheit beachtet.

Synodaler **Ebinger**: Es wäre für mich wichtig, zu wissen, was in den Häusern geschieht. Ergänzend hierzu als Entscheidungsgrundlage also nur als Beispiel: Finden in einem Tagungshaus einen Monat kirchliche Veranstaltungen und elf Monate Veranstaltungen von Firmen statt? Oder wie ist die Gewichtung? Das wäre für uns auch wichtig.

(Beifall)

Synodaler **Sutter**: Wir haben im Rechtsausschuß darüber gesprochen, und ich bin beauftragt worden, Ihnen dazu einen Bericht zuzuleiten. Ich denke, es wäre sinnvoller, ich würde das noch tun. Sie sagten ja vorhin, daß das noch in den nächsten Tagen geschehen kann. Jetzt ist dieser Bericht noch nicht vorgesehen. Er wäre auch etwas ausführlicher. Grundsätzlich stimme ich dem Antrag sehr zu, auch dem, was eben gesagt wurde. Es muß getrennt werden zwischen Bewirtschaftung und Tagung und verschiedenem anderem. Aber ich denke, es ist richtig, das jetzt nicht aus dem Stand in aller Breite zu entfalten.

(Beifall)

Synodaler **Gabriel**: Ich will es ganz kurz machen. Aber wenn jetzt schon dieser Antrag angenommen wird, dann bitte ich doch den Oberkirchenrat, damit auch die Prüfung der Frage zu verbinden, ob zwischen der Bewirtschaftung nach wirtschaftlichen, kaufmännischen Grundsätzen und

der bisherigen Kameralistik eine höhere Effizienz langfristig zu erwarten ist. Denn die Hauptentscheidung, die sich damit verbindet, ob wir überhaupt in der Lage sind, die drei großen Tagungshäuser auf Dauer zu erhalten, muß dann im nachhinein noch getroffen werden. Das Bemühen, die Bewirtschaftung nach kaufmännischen Gesichtspunkten vielleicht doch effizienter zu gestalten, ist nur ein Teil der Hauptfrage. Die Hauptfrage zu entscheiden, bleibt natürlich der neuen Synode vorbehalten. Das wird in dieser Legislaturperiode nicht mehr erfolgen können. Aber diese alte Synode, die das alles mitzuvertreten hat, ist wohl verpflichtet, alle Register zu ziehen, damit Klarheiten geschaffen werden, die nachher kein verschwommenes Bild zulassen, sondern ein klares Entscheidungsbild darstellen.

Präsident **Bayer**: Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Beschlußantrag lautet:

Die Synode möge beschließen, der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrstagung 1990 der Synode ein geeignetes Bewirtschaftungskonzept für die Tagungshäuser der Evangelischen Landeskirche in Baden vorzulegen.

Wer ist für diesen Antrag? – Ich danke Ihnen. Wer stimmt gegen den Antrag? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig beschlossen.

Es ist jetzt 10.20 Uhr. Wir machen jetzt Pause bis 10.35 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.20 Uhr bis 10.35 Uhr)

V.1**Eingaben des Pfarrers Ulbrich, Weil a. Rh., vom 12.09.89, der Pfarrervertretung vom 07.10.89 und des Pfarrers Zeller, Leopoldshafen, vom 06.10.89 zum Pfarrerverbesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)**
(Anlagen 12, 12.1, 12.2)

Präsident **Bayer**: Zunächst gibt Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Dr. Stein eine Erklärung ab.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Herr Präsident, hohe Synode! Ich habe Ihnen eine Erklärung zu wiederholen, die ich in dieser Angelegenheit bereits dem Rechtsausschuß gegenüber abgegeben habe.

Die jetzt aufgerufene Eingabe macht unter anderem geltend, die Übergangsvorschriften der angegriffenen Gesetze stünden im Widerspruch zu vergleichbarem staatlichen Recht. Diese Feststellung ist, wie inzwischen ermittelt worden ist, in der Sache richtig. Sie war in der damaligen Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats nicht angeführt. Zu dieser Frage habe ich jetzt Stellung zu nehmen.

Die Übergangsregelung des im vergangenen Oktober von Ihnen beschlossenen Gesetzes (VERHANDLUNGEN Nr. 9, S. 106 ff., Anlage 2) beließ den von der Neuregelung betroffenen Pfarrern nur teilweise den von ihnen besessenen Besoldungsvorteil. Sie erhielten nämlich eine Ausgleichszulage, die jeweils hälftig durch spätere lineare Besoldungserhöhungen aufgezehrt werden sollte. Auf dieser Regelung beruhte im wesentlichen der Haushaltsentlastungseffekt, den man sich von dieser Regelung versprach.

Diese Regelung war in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats entworfen worden. Sie schloß sich sachlich und fast wörtlich an ein früheres kirchliches Besoldungsänderungsgesetz dieser Synode an, nämlich an das Gesetz vom 9. November 1983, welches die Verschiebung des Termins der Durchstufung von A 13 zu A 14 behandelte (VERHANDLUNGEN Nr. 11, S. 92 ff., Anlage 19). Auch diese Regelung sollte damals zu einem Haushaltsentlastungseffekt führen.

Leider hat nun das Langzeitgedächtnis des Evangelischen Oberkirchenrats nicht über das Jahr 1983 hinaus gereicht. Sonst wäre nämlich schon damals ermittelt worden – was erst vor einigen Tagen klargestellt worden ist –, welche Vorgänge die vom Kirchengesetzgeber übernommene Abschaffung der Zwischenbesoldungsstufen in dem Bundesgesetz von 1975 hatte, welches die gleiche Rationalisierungsentscheidung für die Beamten des Bundes und der Länder traf. Damals hat aber der Bundesgesetzgeber in seiner Übergangsregelung die Beamten anders behandelt. Er hat ihnen nämlich den vorhandenen Vorteil insofern völlig belassen, als eine Aufzehrung der linearen Besoldungserhöhung ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Eine Haushaltsentlastung in diesem Punkt konnte und sollte dann natürlich nicht eintreten.

Die Landessynode entschied also im vergangenen Oktober praktisch und der Sache nach darüber, ob sie bei der Übergangsregelung ihrem Modell von 1983 folgen und damit einen Spareffekt ermöglichen oder ob sie sich auch in diesem Punkte voll an die staatliche Regelung von 1975 anknüpfen wollte. Dieses bedeutete keine Wahl zwischen Recht und Unrecht, sondern eine Wahl zwischen zwei gleichermaßen denkbaren, zulässigen und vertretbaren Entscheidungen. Das Problem war allerdings, daß die besoldungspolitische Seite dieser Entscheidung zwischen zwei verschiedenen Konzepten in der Vorlage nicht deutlich wurde und daher sowohl vom Landeskirchenrat wie auch von der Landessynode nicht so gesehen werden konnte und, wie die Aussprache beweist, auch nicht so verstanden worden ist.

Von dem verehrten Konsynodalen Dr. Mahler habe ich gelernt: Keine Entscheidung kann besser sein als die Information, die ihr zugrunde lag. – Hier lag Ihrer Entscheidung, hohe Landessynode, eine nicht die Breite der politischen Entscheidung verdeutlichende Vorlage zugrunde. Daß diese Vorlage diese Breite nicht erkennen ließ, war ein Versäumnis, das dem Evangelischen Oberkirchenrat nicht hätte unterlaufen sollen. Als geschäftsleitender Oberkirchenrat trage und übernehme ich für dieses Versäumnis Ihnen gegenüber die volle Leitungsverantwortung. Dies bedeutet, daß ich das entstandene Versäumnis Ihnen gegenüber offen eingestehe, die Bereitschaft zu den nötigen Folgerungen erkläre und namens des Evangelischen Oberkirchenrates Ihnen mein ernstes Bedauern über diesen Vorfall ausspreche.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für diese Erklärung, Herr Oberkirchenrat Dr. Stein.

Für den **Rechtsausschuß** berichtet unser Konsynodaler Herb.

Synodaler **Herb, Berichterstatter**: Ich berichte zu den Eingängen OZ 11/12, 11/12.1 und 11/12.2.

Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Herr Oberkirchenrat Stein hat soeben in dankenswerter Weise erklärt,

in welcher bedauernswerter Situation sowohl die Betroffenen als auch wir uns alle – nicht zuletzt der Landeskirchenrat, der Präsident der Synode und die berichtenden Ausschüsse – befinden. Ich darf seine Erklärungen um einen Satz ergänzen:

Der Synode stand bei ihrer Entscheidung vor einem Jahr nicht die Wahl zwischen der Übergangsregelung von 1983 und der von 1975 zu, sondern von der Übergangsregelung von 1975 war der Synode nichts bekannt geworden.

Herr Oberkirchenrat Stein hat ja auch dazu erklärt, wer die Verantwortung trägt. Ich will und kann mich deshalb darauf beschränken, Ihnen namens des Rechtsausschusses darüber zu berichten, was nunmehr zu tun ist, um diese Situation zu bereinigen.

Die Landessynode hat am 20. Oktober 1988 das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer verabschiedet (Gesetzes- u. Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden 1988, Seite 155 f.), das am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist. Gegenstand dieses Gesetzes war unter anderem der Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen A 14a und A 15a für Pfarrer und Dekane. Hierbei folgte die Synode einer entsprechenden Regelung für Bundes- und Landesbeamte durch das 2. Bundesbesoldungsneuregelungsgesetz vom 23. Mai 1975 (BGBl. Teil I S. 1173), in Kraft seit 1. Juli 1975.

Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 des Pfarrerbesoldungsgesetzes sind die für Landesbeamte geltenden Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge auf die Bezüge der Pfarrer entsprechend anzuwenden. Der Landeskirchenrat kann zwar nach § 55 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes solche Änderungen binnen drei Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die Pfarrer ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Der Landeskirchenrat hat von dieser Möglichkeit einer Teilabkoppelung keinen Gebrauch gemacht. Warum trotzdem der Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen nicht bereits alsbald nach dem 1. Juli 1975, sondern erst durch kirchliches Besoldungsänderungsgesetz vom 20. Oktober 1988, also erst über 13 Jahre danach, geregelt worden ist, kann hier dahingestellt bleiben, weil dies für die Betroffenen sicher keinen Nachteil, sondern einen nicht unbedeutenden Vorteil gebracht hat. Keinesfalls war aber damals eine Abkoppelung von den staatlichen Besoldungsbestimmungen beabsichtigt gewesen.

Dies trifft auch zu auf die Übergangsregelung in Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 20. Oktober 1988. Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, habe ich meinen Bericht auf der Herbsttagung 1988 mit dem Hinweis begonnen, daß sich die Besoldung und Versorgung unserer Pfarrer nach der der Landesbeamten richtet (siehe gedrucktes Protokoll Herbst 1988, S. 106). Darauf haben in der damaligen Plenardebatte auch Oberkirchenrat Stein und der Vorsitzende des Finanzausschusses, Bruder Gabriel, nachdrücklich hingewiesen. Weder eine Abkoppelung von der staatlichen Besoldungsregelung noch eine ihr gegenüber nachteilige Übergangsregelung war beabsichtigt.

Gegen diese Übergangsregelung in Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes richten sich im wesentlichen die Eingaben von Pfarrer Ulbrich, Pfarrer Zeller und der Pfarrervertretung. Die dabei vorgebrachten Einwendungen haben sich

inzwischen im wesentlichen als berechtigt erwiesen. Es trifft zu, daß die landeskirchlichen Übergangsregelungen für die vom Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen A 14a und A 15a betroffenen 280 Pfarrer und Dekane nachteiliger sind als die uns seit zwei Tagen vorliegenden staatlichen Übergangsbestimmungen des Jahres 1975. Wie dem Rechtsausschuß berichtet wurde, befanden sich alle 280 Betroffenen bei Inkrafttreten unseres Gesetzes im Endgehalt ihrer Besoldungsgruppe. Ihre Ausgleichszulage wäre daher nach der staatlichen Regelung nicht mehr „aufgezehrt“ worden, weil für sie aufzehrbare *besondere* Besoldungsverbesserungen wie zum Beispiel das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht mehr in Frage kamen und sie andererseits an den *allgemeinen* Besoldungsverbesserungen mit dem Prozentsatz teilnehmen würden, um den die Grundgehälter angehoben werden, also in vollem Umfang. Das sind die zur Angleichung der Schwankungen jährlich erforderlichen Anhebungen der Gehälter um 2 oder 3%, wie wir das kennen. Daran hätten sie also teilgenommen.

Demgegenüber werden nach der *kirchlichen* Übergangsregelung die Ausgleichszulagen durch die Kürzung sowohl *allgemeiner als auch besonderer Besoldungsverbesserungen* aufgezehrt.

Daraus folgt: Die 280 durch Wegfall der Besoldungsgruppen A 14a und A 15a Betroffenen, die sich bei Inkrafttreten unseres Gesetzes am 1. Januar 1989 nach uns erteilter Information alle im Endgehalt befanden, würden nach staatlichem Recht keine Kürzungen erfahren, wie dies nach kirchlichem Gesetz der Fall ist.

Die Landessynode hat zwar im Rahmen der Prioritätenüberlegungen mit dem Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen auch finanzielle Einsparungen erhofft, aber keinesfalls solche, die die Betroffenen gegenüber dem staatlichen Recht benachteiligen würden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb der Landessynode eine dem staatlichen Recht entsprechende Regelung. Dies gilt selbstverständlich auch für die wörtlich übereinstimmende Übergangsregelung in Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrdiakone vom 20. Oktober 1988 (GVBl 1988, S. 156/157).

Angesichts der Tatsache, daß die für diese Erkenntnis erforderlichen Unterlagen erst seit zwei Tagen vorliegen, empfiehlt der Rechtsausschuß zur Vermeidung von Flüchtigkeitsfehlern folgendes Verfahren:

Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, möglichst auf seiner nächsten Sitzung am 16. November 1989, sowohl für Pfarrer und Dekane einerseits als auch für Pfarrdiakone andererseits, je ein vorläufiges Gesetz gemäß § 123 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung mit Übergangsregelungen entsprechend dem § 11 Abs. 3 des 2. Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) zu erlassen, die dann durch die Landessynode im Frühjahr 1990 zu genehmigen sind.

Damit wolle die Landessynode zugleich die Eingaben OZ 11/12.1 und OZ 11/12.2 als erledigt betrachten.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Gabriel.

Synodaler **Gabriel**: Die Beratungen im Herbst 1988 erfolgten in kombinierter Weise zwischen Rechtsausschuß und

Finanzausschuß. Der Finanzausschuß hat sich dem Bericht des Konsynodalen Herb für den Rechtsausschuß angeschlossen und nur wenige Ausführungen durch seinen Berichterstatte Gustrau machen lassen. Seine Ausführungen zielten ebenfalls darauf ab, daß keine Nachteile für die Betroffenen – wie auch bei der staatlichen Besoldungsregelung – eintreten sollten. Dies – so wörtlich – sei ihnen garantiert.

In der damaligen Debatte hat es dann allerdings noch verschiedene Akzente gegeben, und ich selbst habe mir erlaubt, allen von diesem Gesetz Betroffenen eine Versicherung zu geben, zumindest mein persönliches Wort, daß Sie nicht mit Nachteilen rechnen müßten, wie andererseits aber auch keine Vorteile aufrechterhalten werden könnten. Das können Sie auf Seite 109 des Protokolls Herbst 1988 aus den damaligen Beratungen nachlesen. Ich wiederhole das heute und bitte, daß der Oberkirchenrat in Zukunft bei einem so sensiblen Bereich eine ganz subtile und gründliche Überprüfung aller Besoldungsvorschriften vornimmt, damit sich dies nicht wiederholt. Ich sage das nicht nur für den Finanzausschuß, sondern ich bitte auch ganz persönlich darum.

Von den Betroffenen haben mich einige angeschrieben. Unter anderem ist mir ein Brief zugegangen, dessen Schlußinhalt ich Ihnen nicht bekanntgeben möchte, weil er die tiefste Bitternis eines Betroffenen ausdrückt. Dieser Teil geht weit über die sachliche Behandlung der Angelegenheit hinaus. Mir wurde, wie man so sagt, eine emotionale Entladung entgegengehalten.

Zusammenfassung: Einer Synode steht es gut an, im Fall von Fehlern keine Hornhaut anzusetzen, sondern ganz sensibel, ganz gerecht und korrekt klein beizugeben, wenn Fehler passiert sind. Ich bedanke mich persönlich bei Herrn Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein, daß er die Verantwortung übernimmt und insoweit auch die Synode vor den Betroffenen entlastet. Ich denke, daß das Vertrauensverhältnis zwischen unseren Pfarrern und der Synode und überhaupt der Kirchenleitung damit wiederhergestellt ist.

Es handelt sich um einen bedauerlichen Vorfall, der einigen Schaden – insbesondere bei den Betroffenen und ihrem Umfeld – hervorgerufen hat; denn sie haben sich benachteiligt und gekränkt gefühlt, was nicht unsere Absicht war. Es ist jetzt ein Beschluß zu fassen, und der wird dann wohl mit dem Gesetz seinen Abschluß finden. Aber der seelsorgerliche Teil bleibt dem Pfarrverein, dem Oberkirchenrat und uns allen auf die Seele gebunden. Wir wollen dazu beitragen – das erlaube ich mir zu sagen –, alle, die wir hier im Raum sind, daß dieser Schaden auch im Bereich des Empfindens wieder ausgegült wird.

(Beifall)

Synodaler **Übelacker**: Ich möchte zu diesem Thema etwas anderes sagen. Ich erinnere an die Pfarrvikare, die ohne Widerspruch und in großer Solidarität mit ihren Kollegen und Kolleginnen einverstanden waren, mit einem Dreivierteldeputat anzufangen.

(Lebhafter Beifall)

Das sollten wir hier doch wirklich dankbar anerkennen.

Synodaler **Wolfgang Wenz**: Ich darf in diesem Zusammenhang noch an ein anderes Problem erinnern: Das ist die Frage der Eingangseinstufungen. Wir haben hier ja auch eine Anpassung des Staates, eine Höherstufung zum 1. Januar 1990. Im Frühjahr 1989 habe ich schon einmal gefragt und frage wiederum, ob auch in diesem Punkt

entsprechende Vorbereitungen getroffen sind, damit die Eingangsgehälter bei uns angehoben werden können, wie das im staatlichen Bereich der Fall ist.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich möchte mich namens des Rechtsausschusses, den das ja wohl am meisten getroffen hat, bei Herrn Oberkirchenrat Dr. Stein für die honorige Art der Darstellung des Vorganges bedanken. Ich glaube, daß damit etwaige Unstimmigkeiten bereinigt sind und wir in alter Weise vertrauensvoll zusammenarbeiten dürfen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich schließe die Aussprache.

(Zuruf: Die Frage von Herrn Wolfgang Wenzl)

– Wenn der Oberkirchenrat nicht antwortet, kann ich auch nichts dazu. Wir sind nicht in der Fragestunde.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Kann die Beantwortung auch schriftlich erfolgen?

Synodaler **Wolfgang Wenzl**: Ich wollte nur daran erinnern, damit das nicht vergessen wird und uns nicht wiederum ein Fehler passiert.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Vielleicht hat die hohe Synode Verständnis dafür, daß auch ich einen Lernprozeß durchgemacht habe, daß ich Erklärungen in solchen Fragen nicht mehr ohne Fotokopien aller Gesetzblätter in der Hand abgeben werde.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Bayer**: Damit müssen wir uns für heute begnügen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist die Bitte an den Landeskirchenrat ausgesprochen, ein Abänderungsgesetz zu erlassen, das dann die Synode im Frühjahr 1990 zu genehmigen hat. Wer ist für diesen Antrag? – Danke sehr. Wer ist gegen diesen Antrag? – Niemand. Wer enthält sich der Stimme? – 9 Enthaltungen. Damit ist der Antrag angenommen und dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

V.2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Auflösung des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“

(Anlage 22)

und

Stellungnahme des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“ zur Auflösung des Vereins

(Anlage 22.1)

Präsident **Bayer**: Es berichtet Herr Dr. Schneider für den Rechtsausschuß.

Synodaler **Dr. Schneider, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! In der Aussprache des Rechtsausschusses informierten uns Frau Diefenbacher als Vorsitzende des Vereins „Müttergenesung“ und Herr Oberkirchenrat Baschang als zuständiger Referent über die Gründe, die zu dieser Vorlage des Landeskirchenrats führten. Auf Vorschlag des Finanzausschusses war am 16.10.1986 von der Synode die Gründung eines Vereins

gefordert worden, der die Bau- und Betriebsträgerschaft für das Mütterkurheim in Hinterzarten übernehmen sollte (VERHANDLUNGEN Nr. 5, S. 133 f.). Nun ergab sich aber, daß dieser Verein nicht notwendig ist; im Gegenteil, es würden sich eher Nachteile ergeben. So haben der Vorstand des Vereins und der Evangelische Oberkirchenrat den Vorschlag und die Bitte an die Synode gerichtet, ihren damaligen Beschluß nicht weiter zu verfolgen.

Der Rechtsausschuß kam nach ausführlicher Beratung zu der Überzeugung, daß dieser Bitte entsprochen werden sollte.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode, zu beschließen:

Der Beschluß der Landessynode vom 16.10.1986, in dem die Gründung des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“ gefordert wurde, soll nicht weiter verfolgt werden.

Dieser Vorschlag soll verdeutlichen, daß die Landeskirche die Arbeit der Müttergenesung unterstützt und mitträgt. Möge er mithelfen, daß das Projekt Mütterkurheim „Marie-von-Marshall-Haus“ nun zügig realisiert wird und die Arbeit dort den Müttern zugute kommt, die dringend eine Kur benötigen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Frau Übelacker.

Synodale **Übelacker**: Bei mir hinterläßt das einen bitteren Beigeschmack. Das muß ich hier ganz offen sagen. Wir haben unter der Bedingung, daß ein Verein gegründet wird, dem Bau des Mütterkurheims in Hinterzarten zugestimmt, weil uns gesagt wurde, daß dieser Verein nicht nur Empfänger für die Zuschüsse des Staates sein könnte, sondern auch die Verantwortung übernehmen würde, die uns dann abgenommen wäre, daß der Verein so arbeiten müßte, daß das Haus betriebswirtschaftlich gut arbeiten kann, daß also die Ausgaben gedeckt würden. Jetzt scheint mir das alles nicht mehr wahr zu sein. Das Haus bleibt doch zu Lasten der Landeskirche in der Verantwortung der Landessynode. Wir müssen weiter erhebliche Zuschüsse zahlen. Das alles schmeckt mir nicht.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich darf dazu folgendes sagen, Frau Übelacker:

1. Nach der Vereinssatzung gehören dem Vorstand des Vereins unter anderem an: zwei Mitglieder der Landessynode, ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats, ein Vertreter des Diakonischen Werkes, die Sozialreferentin der Frauenarbeit und die theologische Leiterin der Frauenarbeit. Die Genannten bilden die Mehrheit dieses Vorstandes. Aus den Funktionen der Genannten ist deutlich: Auch über diese Vereinslösung sind die Landeskirche und die Landessynode voll in der Verantwortung für die Arbeit, und die Verantwortung ist nicht an einen Verein übertragen, der die Arbeit unabhängig von der Landeskirche tut.

2. Es ist völlig undenkbar, diese Arbeit ohne Zuschüsse der Landeskirche zu leisten. Ich habe die damaligen Verhandlungen zwar miterlebt, aber nicht intensiv mitverfolgt, weil ich damals für diese Fragen noch nicht zuständig war, habe jetzt aber im Protokoll nachgesehen. Damals wurde nicht die Erwartung ausgedrückt, daß mit der Gründung des Vereins die Müttergenesungsarbeit ohne finanzielle Beteiligung der Landeskirche durchgeführt werden könnte.

Wenn Sie gestatten, möchte ich aus der Diskussion zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt noch einen spitzen Satz zitieren:

Eine Entscheidung ist nur so gut wie die Informationen, die bei der Entscheidungsfindung zur Verfügung standen.

(Heiterkeit – Synodaler Gabriel:

Es sei denn, es ist ein besonderer Glücksfall!)

Synodale **Diefenbacher**: Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Baschang an. Aber auch die Frauen, die im Vorstand des Müttergenesungsvereins sind, waren von dieser Entscheidung sehr betroffen. Wir haben uns erst nach sehr langer Diskussion zur Auflösung des Vereins bereit erklärt. Ich bitte Sie ganz besonders – darauf möchte ich Sie nochmals hinweisen –, von unserem Brief des Müttergenesungsvereins (OZ 11/22.1) Kenntnis zu nehmen. In Ziffer 2 wird darauf hingewiesen:

Nachdem die Betriebsträgerschaft für die beiden Mütterkurheime weiterhin von der Landeskirche wahrgenommen werden soll, muß der Evangelische Oberkirchenrat eine Veränderung der Organisation des Rechnungswesens als Voraussetzung für eine bessere Wirtschaftlichkeit garantieren.

Es wäre eine Illusion, zu sagen: Wir werden ganz mit den Zuschüssen auf Null fahren können. – Es ist und bleibt eine diakonische Aufgabe. Aber ich bin auf der anderen Seite froh, daß Müttergenesung nun wieder auch eine Aufgabe in der Verantwortung der gesamten Landeskirche ist und nicht nur dieses Vereins. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich schließe die Aussprache. Ein Schlußwort vom Berichterstatter wird nicht gewünscht.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich verlese nochmals den Beschlußvorschlag:

Der Beschluß der Landessynode vom 16.10.1986, in dem die Gründung des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“ gefordert wurde, soll nicht weiter verfolgt werden.

Wer ist für diesen Antrag? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 4. Wer enthält sich der Stimme? – 6 Enthaltungen. Damit ist der Antrag angenommen.

V.3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

(Anlage 17)

Präsident **Bayer**: Es berichtet der Konsynodale Dr. Wetterich für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Dr. Wetterich, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Die Vorlage des Landeskirchenrates OZ 11/17 betrifft einen Gesetzentwurf, der – was in dieser Synodaltagung aus dem Rahmen fällt – nichts mit Finanzen zu tun hat. Sie betrifft einen kleinen Beitrag zu weiterer Verrechtlichung der Kirche und regelt das Beschwerderecht der Pfarrer. Erforderlich ist die Regelung, weil das kirchliche Verwaltungsgericht, sollte es mit der gerichtlichen Überprüfung eines Verwaltungsaktes befaßt sein, auf den Nachweis der förmlichen Voraussetzungen – insbesondere die Einhaltung vorgeschriebener Fristen – angewiesen ist.

Schon bisher ist das Beschwerderecht der Pfarrer in § 59 des Pfarrerdienstgesetzes etwas abweichend vom allge-

meinen Beschwerderecht geregelt. Der Pfarrer kann gegen eine ihn beschwerende Maßnahme einer kirchlichen Aufsichtsstelle Gegenvorstellungen erheben. Werden diese abschlägig verbeschieden, dann erst kann der Pfarrer sich beschweren.

Der Entwurf beseitigt das Nacheinander von Gegenvorstellung und Beschwerde und faßt beide zu einem einheitlichen Vorgang zusammen, indem die erhobene Gegenvorstellung einfach dann als Beschwerde gilt, wenn die Gegenvorstellung erfolglos war, der Pfarrer sich aber mit dieser Entscheidung nicht zufrieden geben will. Die Gegenvorstellung in dieser Form beizubehalten hat folgenden Sinn: Die Gegenvorstellung eröffnet der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, die Möglichkeit, die Entscheidung – unter Umständen in persönlichem Kontakt mit dem Pfarrer – nochmals selbst zu überprüfen. Die weniger förmliche, dem Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrer und Aufsichtsstelle und der Fürsorge der Kirche für ihre Pfarrer entsprechende Form (nicht so streng förmlich wie ein allgemeines Widerspruchsverfahren) der Sachbehandlung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Was der vom Verfassungsausschuß vorbereitete Entwurf ändert, ist (wie Sie aus der Vorlage OZ 11/17 an der Unterstreichung ersehen können) einmal die geforderte Schriftform für die Gegenvorstellung und weiter deren Befristung auf einen Monat seit Bekanntgabe der Entscheidung. Das sind gerade die Erfordernisse, deren Nachweis das Verwaltungsgericht braucht. Die Monatsfrist entspricht im übrigen der allgemeinen Beschwerdefrist, wie sie nach bereits erarbeitetem Entwurf des Verfassungsausschusses zu einer entsprechenden Änderung von § 140 der Grundordnung im Zusammenhang mit anderen erforderlichen Änderungen – wie ich annehme – wohl zur Frühjahrstagung 1990 vorgelegt werden wird. Ohne diese Befristung der Gegenvorstellung wäre es nicht möglich gewesen, das Verfahren der Gegenvorstellung als förmliche Beschwerde weiterzuführen.

Diese Weiterführung dient insoweit der Beschleunigung des Verfahrens, als nicht jetzt erst (nämlich nach abschließender abschlägiger Verbeschiedung der Gegenvorstellung) die Beschwerdefrist zu laufen beginnt. Der Pfarrer kann nach einer solchen Entscheidung die nächste Instanz oder sogar danach das Verwaltungsgericht anrufen. Natürlich darf er sich dafür nicht unbeschränkt Zeit lassen, sonst würden alle Bemühungen, das Verfahren zu straffen und möglichst zu beschleunigen, unterlaufen.

Ich bitte Sie nun, die Tischvorlage mit der Vorlage des Landeskirchenrates zu vergleichen. Sie finden dem § 59 Abs. 2 noch folgenden Halbsatz angefügt: „die Erklärung muß binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung abgegeben werden.“ Diese zwei Wochen sind notwendig, aber auch ausreichend, um die Erklärung – eventuell unter Einschaltung eines Rechtsanwalts – zu begründen.

Die in Artikel 2 des Entwurfs vorgeschlagene Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung trägt der Besonderheit des Verfahrens, die in Artikel 1 vorgesehen ist, Rechnung.

Der Rechtsausschuß schlägt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Januar 1990 vor.

Der Rechtsausschuß stellt folgenden Antrag:

Die Synode möge das kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der Tischvorlage beschließen.

(Beifall)

Die **Tischvorlage** hat folgenden Wortlaut:

Vorschlag des Rechtsausschusses
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche
in Baden
vom 20. Oktober 1989

Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Pfarrerdienstgesetzes
und des kirchlichen Gesetzes
über die Ordnung der kirchlichen
Verwaltungsgerichtsbarkeit
Vom ... 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

§ 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer kirchlichen Aufsichtsstelle bei dieser binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Gegenvorstellungen erheben.

(2) Besteht nach kirchlichem Recht ein Beschwerderecht, so gilt eine erfolglose Gegenvorstellung, wenn der Pfarrer erklärt, daß er sie aufrechterhält, als Beschwerde; die Erklärung muß binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung abgegeben werden.“

Artikel 2

Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1979 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 59 Pfarrerdienstgesetz bleibt unberührt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten laufenden Beschwerdefristen gelten die geänderten Vorschriften, soweit sie für den Beschwerdeführer günstiger sind.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Präsident **Bayer**: Vielen Dank.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Stein.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Herr Präsident, hohe Synode! Die Rechtsfrage ist so klar und erschöpfend dargestellt worden, daß ich dazu nichts zu sagen brauche. Da es sich aber auch um eine pastoral-ethische Frage handelt, möchte ich auch diesen Aspekt ganz kurz andeuten.

Hier haben Sie ein Beispiel dafür, daß Verrechtlichung nicht etwa nur als Bedrohung von oben nach unten erlebt zu werden braucht, sondern daß sie auch umgekehrt den Schutz und die Hilfe von unten nach oben – wenn man kirchlich so reden darf – zum Ziel haben kann. Die jetzt abzuändernde alte Fassung unseres Pfarrerdienstgesetzes sah eine Beschwerde eines Pfarrers noch als ethisch bedenklich an. Deshalb verbot sie ihm eine Beschwerde, ehe er nicht auf dem Wege eines amtsgeschwisterlichen

Gesprächs durch die Gegenvorstellung eine Abhilfe vergeblich versucht hatte. Inzwischen sehen wir diese Frage ruhiger.

Wir haben auf beiden Seiten gelernt: Wenn jemand, der mit einer Entscheidung seiner kirchenleitenden Stelle nicht zufrieden ist, eine höhere Stelle anruft, so kann das nicht beanstandet werden. Es hat ja auch ein biblisches Vorbild in der Apostelgeschichte 15, wo die Gesamtgemeinde in Jerusalem gegen ihre Sendboten um Klärung und Hilfe von der Gemeinde in Antiochien erfolgreich anrufen wurde.

Nicht das Ob einer Beschwerde eines Pfarrers ist das Problem, sondern pastoral-ethisches Problem ist das Wie. Wenn das Wie eines rechten Umgangs in der Kirche miteinander auch in Konfliktfällen gewahrt bleibt, bestehen keine Bedenken dagegen, daß eine Beschwerde nicht durch Auflagen im Pfarrerdienstrecht weiterhin beschränkt wird.

Es darf aber – und das ist der positive Sinn dieser Vorschrift – ein Pfarrer nicht in Fristenzeitdruck geraten, weil er das Wort „Beschwerde“ zunächst hat vermeiden und einen Ausgleich in der Gegenvorstellung hat suchen wollen. Der Sinn dieser Regelung ist, daß der Pfarrer, der so vorgeht, nicht gegenüber dem benachteiligt wird, der sofort den rechtsförmlichen Beschwerdeweg beschreitet. Deswegen bitte auch ich um Zustimmung zu dieser Regelung.

Synodaler **Dr. Rögler**: Gibt es für diese Novellierung einen ganz konkreten Fall oder mehrere konkrete Anlässe in allerjüngster Zeit? Oder ist diese Novellierung einer freischaffenden, schöpferischen Rechtsgestaltung zu verdanken?

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: In dieser Frage liegt eine verständliche Hochachtung vor der Arbeit des Verfassungsausschusses, dem diese Formulierung zu verdanken ist. Die Regelung hat auch einen konkreten Anlaß. Sie besteht nämlich darin, daß anläßlich eines ganz bestimmten Beschwerdefalls die Frage, ob die Beschwerde denn fristgemäß zulässig gewesen sei und die Muß-Voraussetzung der Gegenvorstellung eingehalten worden sei, zu längeren Rechtsbedenkungen, Überlegungen und Hin- und Herschreiben führte, ehe sie – übrigens im Sinne des Beschwerdeführers – beantwortet werden konnte.

Der Verfassungsausschuß hat daraufhin gemeint: Eine so wichtige Frage wie die, wann eine Beschwerde zulässig oder unzulässig ist, muß ein Pfarrer in Baden auch ohne Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes aus dem Text des Pfarrerdienstgesetzes erschöpfend und eindeutig beantwortet finden. Das war der konkrete Anlaß.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Wir können die Aussprache schließen, da keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Es handelt sich um ein Änderungsgesetz. Bitte nehmen Sie die Vorlage des Rechtsausschusses zur Hand und fügen in der Überschrift das heutige Datum ein: 20. Oktober 1989.

Wer stimmt für die Überschrift des Änderungsgesetzes? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Ich rufe Artikel 1 auf. Wer stimmt für diesen Artikel? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2. Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 3. Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Wer stimmt für das gesamte Änderungsgesetz in der Schlußabstimmung? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Damit ist das Änderungsgesetz verabschiedet.

VI Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Damit sind wir mit der Tagesordnung fast fertig.

(Beifall)

Liebe Synodalinnen und Synodale!

(Heiterkeit)

Herr Oberkirchenrat **Dr. Hansjörg Sick** wird morgen 65 Jahre alt. Wir kennen ihn wohl alle seit Jahrzehnten. Er war einst unser Konsynodaler. Er war Mitglied der Landessynode von 1968 bis Frühjahr 1969, damals als gewähltes Mitglied der Bezirkssynode Mannheim. Er war damals Pfarrer in Mannheim, im Norden Badens, wo die fröhlichen Kurpfälzer, leider auch die meisten Arbeitslosen herkommen. Er hat aber auch mit der Mitte Badens viel zu tun, wo die Behörden und die sicheren Stellen sind, und auch mit dem Süden Badens, der katholisch ist. Er ist in Karlsruhe geboren und in Südbaden aufgewachsen.

Er war unser Synodaler aus Mannheim. Nachfolger ist übrigens Herr Gernot Ziegler. Herr Dr. Sick ist 1969 Dekan in Freiburg geworden und mußte deswegen aus der Landessynode ausscheiden. Allzu lange war er dann nicht in Freiburg, bis er 1973 Oberkirchenrat in Karlsruhe geworden ist, von Anfang an als Referent für Gottesdienst, Gemeinde, Seelsorge, Kirchenmusik, Missionarische Dienste, Ökumene und Mission. Hier konnte Herr Dr. Sick von Anfang an seine Erfahrungen als Gemeindepfarrer mit einbringen und fröhlich das Amt übernehmen und fröhlich bis zu seinem Ausscheiden am Ende dieses Monats behalten.

Wir wissen alle, daß er in Ihringen am Kaiserstuhl aufgewachsen ist. Wer sein Buch „Die Fahne am Pfarrhaus“ noch nicht gelesen hat, sollte es sich zur Hand nehmen. Ich habe es im Presseverband in einer Vorstandssitzung bekommen. Sonntags zuvor hatte mein Pfarrer in der Gemeinde schon darüber gepredigt.

(Heiterkeit)

Ein Kirchenrat im Presseverband hat gesagt: „Soll das jetzt an die Stelle der Bibel gesetzt werden?“ Da dort drei Kirchenräte sind, können Sie rätseln, wer es war. – Das Buch war derart spannend, als ich es am nächsten Morgen, kurz vor der Mittagspause, zu lesen anfang, daß ich dann auf das Essen verzichtete und das Buch in einem Stück durchlas. Ich habe dabei viel von der Kindheit und Jugend unseres Oberkirchenrats Dr. Hansjörg Sick mitbekommen.

Herr Dr. Sick war der Gebietsreferent für sehr viele Kirchenbezirke in Südbaden. Auch hier war er unbefangenen und fröhlich der Kontaktmann zu den Südbadenern. Er hat einmal gesagt, er sei durch Kirchenmusik zur Theologie gekommen. Wir merken bis zum heutigen Tag, wie sehr ihm die Kirchenmusik liegt. Wir haben es auch daran gemerkt, daß er ständiger Gast und Mitarbeiter in unserer Liturgischen und in unserer Gesangbuchkommission gewesen ist. Hier ist er ein sehr aktiver Mann gewesen. Er war natürlich auch immer in der Synode aktiv und hat sich hier immer gut eingebracht. Herr Dr. Sick hat in dieser Landessynode hier seinen Mann gestanden, wachsam, verständlich und überzeugend seine Meinung dargelegt. Er wird hier eine Lücke hinterlassen.

Wir von der Landessynode nehmen Abschied, wir verabschieden Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick mit Dank und Herzlichkeit. Ich danke im Namen der Landessynode für die verdienstvolle Tätigkeit als Oberkirchenrat und als Landessynodaler. Sie haben sich hier in der Synode das Vertrauen erworben und erhalten. Ihre Tätigkeit in der Synode war sicher auch eine positive Erfahrung Ihres Dienstes.

Herr Oberkirchenrat Dr. Sick, ich wünsche Ihnen einen gesegneten aktiven Ruhestand, Gottes Segen, Freude, Erfüllung und gute Gesundheit. Besuchen Sie uns doch wieder einige Male, wie das Herr Oberkirchenrat Dr. Löh bei der Haushaltssynode auch getan hat.

Ich darf Ihnen als kleines Zeichen des Dankes ein Buch überreichen, das wir für Sie ausgesucht haben.

(Anhaltender lebhafter Beifall
– Die Synode erhebt sich.)

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Liebe Brüder und Schwestern! Wenn ein Oberkirchenrat zur Tagung der Landessynode fährt, hat er unterschiedliche Gefühle. Bängliche, denn die Synode ist ja ein wichtiges Entscheidungsorgan und für einen Oberkirchenrat nicht immer nur bequem. Es kommen kritische Rückfragen, man muß Überzeugungsarbeit leisten, die nicht immer gelingt, und manchmal ergeht es einem wie einem Vogelhändler, der einen schönen Vogel mit wunderbaren Federn nach Herrenalb bringt, aber wenn er zurückfährt, nur noch einen gerupften Spatz hat.

(Heiterkeit)

Wenn ein Oberkirchenrat nach Bad Herrenalb zur Tagung der Landessynode fährt, hat er auch Erwartungen an die Synode. Ich habe viel Hilfe und auch viel Verständnis für die Aufgaben gefunden, für die ich in besonderer Weise in der Landeskirche geradezustehen hatte. Dafür möchte ich Ihnen allen sehr herzlich danken, besonders auch für die Unterstützung und für die Gespräche im Hauptausschuß und den vorhin genannten besonderen Ausschüssen der Landessynode. Ich nenne namentlich und ausdrücklich den Ausschuß für Mission und Ökumene, die Liturgische Kommission, die Kommission für Konfirmandenunterricht und nicht zuletzt die Gesangbuchkommission. Ich habe hier so viel Mitarbeit und Hilfe erfahren, daß ich mir überhaupt nicht mehr vorstellen könnte, daß ich die mir übertragenen Aufgaben ohne diese Ausschüsse auch nur einigermaßen verantwortlich hätte wahrnehmen können.

Wenn ein Oberkirchenrat nach Bad Herrenalb zur Tagung der Landessynode fährt, hat er auch Freude. Ein theologischer Oberkirchenrat scheidet ja, wenn er in das Rote Haus in Karlsruhe einzieht, aus einer Gemeindefarbe aus. Jeder Gemeindepfarrer unter uns weiß, was eine Gemeinde für einen Pfarrer bedeutet. Ich habe hier eine

menschliche und geistliche Heimat gefunden, nicht nur im Plenarsaal – wiewohl auch hier. Sie wissen, daß ich mit dem erhöhten Platz immer ein wenig Probleme hatte. Aber immerhin, man hat eine Übersicht über seine Lieben

(Heiterkeit)

und kann sehen, wie Zustimmung und Ablehnung gehen. Man denke auch an Gespräche in Pausen, an das Gespräch bei den gemeinsamen Mahlzeiten, und auch – das ist nicht zu verachten – an das Treffen in der Badehose im Thermalbad unten im Ort oder abends bei einem Glas Gutedel aus dem Markgräfler Land.

Ich möchte aber hier auch an unsere Andachten denken, die mir in den letzten Jahren zunehmend wichtiger geworden sind. Ich habe gerade in dieser Woche empfunden, wie gut und hilfreich der geistliche Rhythmus von Gesprächen hier und vom Beten und Singen in den Andachten ist.

Wenn Christen voneinander Abschied nehmen, sollen sie nicht zu laut singen und auch nicht zu sentimental werden. Sie werden ja im Laufe der nächsten Monate noch einige Abschiedsgesänge hier hören von Kollegen von mir. Ein nicht geringer Teil der Synodalen wird ebenfalls bald von der Synode Abschied nehmen. Wir sollten das tun im Wissen darum, daß wir dankbar sind für das, was wir aneinander gehabt haben.

Kein Zweifel, jeder Abschied bringt auch Verluste mit sich. Aber wir tun das ja im Zeichen einer guten Weggenossenschaft und einer Hoffnung auf die Heimat und das Reich, dem wir gemeinsam entgegengehen.

Herr, wir gehen Hand in Hand, Wanderer nach dem Vaterland.

(Anhaltender lebhafter Beifall)

– Die Synode erhebt sich.

– Die Synode singt das Lied

„Herr, wir gehen Hand in Hand“.)

Präsident **Bayer**: Wir wissen alle, daß Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Stein im ersten Quartal 1990 65 Jahre alt wird. Seine Verabschiedung wird auf der Frühjahrstagung 1990 erfolgen. Herr Dr. Sick ist selbstverständlich auch zur Frühjahrstagung 1990 eingeladen.

Zu diesem Punkt „Verschiedenes“ gibt es noch die Wortmeldungen von Frau Ningel und Herrn Meier.

Student **Meier**: Liebe Schwestern und Brüder in Gestalt von Präsident, Oberkirchenräten, Synodalen und Gästen! Gerade erreichen uns – die Informationszentrale der Studierenden, der Lehrvikarinnen und -vikare – einige Meldungen von der badischen Landessynode in Bad Herrenalb.

Studentin **Ningel**: Zum Thema Unterbringung und Verpflegung: Die jüngeren Gäste waren einstimmig der Meinung, daß diese ausgesprochen gut war.

Diskussionsstil: Ein deutliches Ringen um die Wahrheit und die Gerechtigkeit war in den Diskussionen zu spüren. Dabei sollte wirklich für alle der Grundsatz erhalten bleiben: in der Kürze liegt die Würze. Auch Randpositionen müssen die Chance haben, sich darzustellen.

Ausschußarbeit: Mit Freude wurde die Möglichkeit zur passiven und aktiven Teilnahme an den interessanten und oft langen Ausschußsitzungen gelobt.

Finanzen: Die Abstimmungen des Haushaltsplans erforderten nicht nur Konzentration, sondern dienten auch der körperlichen Ertüchtigung.

(Heiterkeit)

Kirchgeld: Zu diesem Thema wurde spontan ein Marketingausschuß gebildet, der erste Erfolge vorzustellen hat:

Studentin:

Das Kirchgeld in dem Kasten klingt, der Pfarrer in die Höhe springt.

Studentin **Ningel**:

Dieser Vorschlag wurde als überholt abgelehnt.

Student:

Kirchgeld – auf diese Scheine können Sie bauen.

(Heiterkeit)

Studentin:

Endlich haben auch Sie die Chance, sich finanziell an der Kirche zu beteiligen. Kirchgeld, man gönnt sich ja sonst nichts.

(Heiterkeit und Beifall)

Student:

Kirchgeld – nie war es so wertvoll wie heute.

(Heiterkeit)

Studentin:

Ich weiß nicht, was Ihnen Ihr freundlicher Nachbar empfehlen würde. Ich empfehle Kirchgeld.

(Heiterkeit)

Student:

Kirchgeld macht den Pfarrer froh, Oberkirchenräte ebenso.

(Heiterkeit)

Studentin:

Kirchgeld, die zarteste Versuchung, seit es unsere Kirche gibt.

(Heiterkeit und Beifall)

Studentin **Ningel**:

Pflege Schönaue: Durch den ungeheuren Papierverbrauch der Synode stabilisieren sich die Holzpreise im Frühjahr und im Herbst.

(Heiterkeit und Beifall)

Gastronomie: Die langen Nächte steigerten den Absatz von vergorenem Traubensaft.

(Heiterkeit)

In offener Atmosphäre bestanden optimale Möglichkeiten für die jungen Gäste zu langen und interessanten und informativen Gesprächen. Dabei sind zuvörderst die Bemühungen um das Zugehen der Synodalen auf die Gäste zu nennen.

Gleichberechtigung: Weiter ist festzustellen, daß Fortschritte im Gebrauch einer gleichberechtigten Sprache immer wieder gemacht wurden. Es besteht die Hoffnung, daß in der nächsten Synode die bisher unterrepräsentierten Gruppen wie zum Beispiel Diakoninnen und Diakone, Arbeiterinnen und Arbeiter und insbesondere Frauen die Struktur der einzelnen Pfarrgemeinden besser widerspiegeln.

Student **Meier**: Das Wetter: Die landeskirchliche Wettervorhersage prognostiziert gute Winde aus dem Unterländer Kirchenfonds und dem Arbeitsplatzförderungsgesetz, die die zu erwartende Schlechtwetterfront zurückhalten. Nach einer sonnigen Woche erhoffen wir das Anhalten der

guten Witterung vor allem im Hinblick auf die Erholung der Synodenteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Landesynode wünschen wir weiterhin gute und frische Winde für ihr Schiff. Wir bedanken uns sehr herzlich für die Kreuzfahrt.

(Anhaltender lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für diese originellen Beiträge. Sie haben gemerkt, daß wir dafür zu haben sind.

(Heiterkeit)

Das ist gut angekommen.

Herr Gabriel hat sich noch unter dem Punkt „Verschiedenes“ zu Wort gemeldet.

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, als ich heute morgen das Plenum betrat, wußte ich noch nicht, daß ich heute am Schluß der Synode dran bin. Aber unser „Spieß“ hat mir auf die Schultern geklopft, und so darf ich die Worte finden, die heute besonderer Art sein sollten.

In der Tat: time flies. Es ist unglaublich, wie die Zeit vergeht. Jetzt planen wir schon in die 90er Jahre hinein, und wir nehmen Abschied von Brüdern und Oberkirchenräten. Wir selbst müssen uns einander einen Stoß geben, daß es bald soweit ist. Das ist immer ein Stück Erntezeit, ein Stück Rückblick.

Ich danke auch den Studenten für diese erfrischende und die Vielfalt unserer Kirche aufzeigende Schlußveranstaltung. Das war wunderbar und hat, ohne daß es ausgesprochen wurde, uns wieder sehr viel Positives vermittelt. Ich darf überhaupt sagen: Das ganze große Problem, das auf der Synode und überhaupt der Kirchenleitung lastet, ist die Frage der Vermittlung von Fragen, Komplexen, Problemen, von Langzeitperspektiven.

Ich selbst – wenn ich mir das zu sagen erlauben darf – bin in der Andacht, die Herr Ploigt zusammen mit anderen gehalten hat, sehr, sehr innerlich durch das Verlesen von 1. Korinther 12 berührt worden, daß der Leib Christi sehr viele Glieder hat und daß da sehr viele Gaben zusammenwirken. Wenn man das ernst nimmt, so ist das die Aufforderung, daß wir noch mehr und immer mehr aufeinander hören sollten, weil das Aufeinanderhören die Gaben vermittelt, die der einzelne mitbringt. Es ist doch das große Geschenk Gottes in seiner Schöpfung, daß wir als einzelne Menschen einmalige Geschöpfe sind, daß wir eine eigene Prägung, eigene geistige Weite und Sicht haben, die ein anderer so nicht hat. So dürfen wir doch aufeinander hören, weil wir keine Epigonen sind, keine Gipsköpfe aus einer Fabrik, alle gleich, mit gleichem Gesicht und gleichen Gedanken, *sondern die Vielfalt*.

Noch etwas kommt hinzu: die Vielfalt in der Einheit im Geist. Das ist das große Erlebnis in dieser Synode, und das hat der Herr Präsident eben insgeheim auch mit den Abschiedsworten an Herrn Dr. Sick verbunden: Seid einig im Geist durch das Band des Friedens und dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.

Herr Präsident, Sie haben eine besondere Gabe, und Sie dienen der Synode mit dieser Gabe. Das ist die Gabe der ruhigen Besonnenheit, der Übersicht, der Korrektheit und der Bescheidenheit. Dafür, Herr Präsident, wollen wir Ihnen danken. Wir danken es in vielerlei Hinsicht. Wir haben verschiedene theologische Anliegen gehabt, Konfirmation, Abendmahl, Mission und Haushalt. Auch das ist ja eine theologische Frage; denn es heißt in der Schrift:

„Nun erwartet man nicht mehr von den Haushaltern, als daß sie treu erfunden werden.“ Wer das weiterliest, der stellt fest, daß das überhaupt nichts mit Geld zu tun hat, sondern daß die Verwaltung der geistlichen Gaben in der Gemeinde gemeint ist.

Herr Präsident, es ist mir nicht möglich, den Dank der Synode in vollem Ausmaß auszudrücken. Aber wir wünschen Ihnen, daß Sie weiterhin Freude an diesem Amt haben, daß Sie immer die Kraft bekommen, daß Ihnen die Gesundheit erhalten bleibe und daß der liebe Gott Sie über manches, was Sie vielleicht auch beschwert, wieder hinwegtrösten möge.

Wenn Sie nun nach Weinheim fahren, wünschen wir Ihnen, daß Sie, wie der Kämmerer, Ihre Straße fröhlich ziehen. Das ist unser Wunsch.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Ganz herzlichen Dank, Herr Gabriel.

Ich habe Ihnen unter dem Punkt „Verschiedenes“ noch bekanntzugeben, daß es heute schon um 12.00 Uhr Mittagessen gibt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit sind wir am Ende der Tagung.

Liebe Schwestern und Brüder, ich glaube, wir können mit dem Ergebnis der Tagung zufrieden sein. Von Sonntag an haben wir wieder Tag für Tag christliche Geduld geübt, stundenlange Plenarsitzungen abgehalten, und die Abende waren mit Ausschußsitzungen gefüllt. Mittagspausen gab es leider praktisch nicht.

Ich danke allen, die uns diese Woche geistlich geleitet haben: dem Herrn Landesbischof, den Oberkirchenräten, den Prälaten.

Ich danke allen Synodalen, die mit ihren Berichten, Voten und Beschlußfassungen die Tagung getragen und die Eingänge erledigt haben.

Besonderer Dank gilt nochmals dem Finanzausschuß für die vielen Vorbereitungen der Haushaltssynode und für die Durchführung derselben.

Mir ist heute aber auch ein Anliegen, besonders den Berichterstattern für die qualifizierten Berichte zu danken, die zwischen Nacht und „geht nicht mehr“ geschrieben werden mußten.

Herzlicher Dank allen Helferinnen und Helfern von Büro und Technik.

(Lebhafter Beifall)

Letztlich vielen Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses der Kirche.

(Beifall)

Ich wünsche Ihnen eine gute Erholung von den Strapazen dieser Woche. Ich wünsche allen eine gute Heimfahrt, und ich wünsche allen Gottes gutes Geleit.

Damit schließe ich die fünfte öffentliche Sitzung und damit die elfte Tagung.

Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Professor Walther um das Schlußgebet.

(Oberkirchenrat Dr. Walther spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung und der Tagung 11.50 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 11/1**Eingabe des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 08.05.1989 zur Einführung eines Kirchgeldes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach hat sich in seiner Sitzung am 24. April 1989 mit der Einführung eines Kirchgeldes (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 10, Frühjahr 89, S. 162 ff.) befaßt, nachdem die Landessynodale, Frau Dr. Gilbert, vor der Bezirkssynode darüber berichtet hatte.

Nach ausführlicher Diskussion, soweit dies der gegenwärtige Informationsstand zuließ, hat der Bezirkskirchenrat beschlossen, der Landessynode folgende Bitte zukommen zu lassen:

Der Bezirkskirchenrat bittet die Landessynode, daß die Kirchenbezirke vor Beschluß über die Einführung eines Kirchgeldes gehört werden.

Ich bitte Sie, der Synode diese Bitte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. P. Stein, Dekan

Anlage 1.1 Eingang 11/1.1**Stellungnahme von Herrn Dr. Wolfgang Hoestermann, Bad Dürkheim, vom 03.07.1989 zur Einführung eines Kirchgeldes**

Sehr geehrter Herr Bayer,

in den Mitteilungen Mai/Juni 1989 lese ich auf Seite 38 vom evtl. einzuführenden Kirchgeld. Da meine Meinung als wichtig erbeten wird, will ich sie Ihnen im Folgenden darlegen.

Aufgrund verschiedener mündlicher und schriftlicher Angaben der letzten Jahre war es nicht schwierig zu errechnen, daß die Badische Evangelische Landeskirche ein Vermögen von ca. DM 200 Millionen besitzen müsse. Von einem Landessynodalen wurde mir die Summe von DM 250 Millionen bestätigt.

Bei einem Vermögen in dieser Höhe hätte ich es als ehrlich und redlich empfunden, wenn die Landeskirche zunächst dieses erst einmal bekannt gemacht hätte. Bevor die Absicht geäußert wird, die 50% nichtsteuerzahlenden Kirchenmitglieder, die Geringverdiener, Rentner und Sozialhilfeempfänger sind, um ein Kirchgeld von DM 7,20 jährlich zu bitten, sollten der OKR und der Finanzausschuß Ihre Überlegungen dartin wozu dieses Vermögen dient, warum es erhalten bleiben soll, warum man es vor den Kirchenmitgliedern verbirgt, und warum man ein Opfer von den Sozial-schlechter-Gestellten und den Armen haben möchte. Opfer kann man für meine Begriffe nur erbitten, wenn man seine Verhältnisse und seine Beweggründe erst einmal offen und klar darlegt, so daß es den Angesprochenen einsichtig wird, warum und wozu sie zu Gunsten eines Dritten Verzicht leisten sollen. Und es stimmt nicht, daß DM 7,20 jährlich ein Betrag sei, „der nicht schmerzt“, denn

wohlgermerkt angesprochen sind die 50% Geringverdienenden, Rentner und Sozialhilfeempfänger. Ein Sozialhilfeempfänger bekommt z.Zt. mtl. DM 416,00, wovon er sich ernähren, aber auch alles übrige des täglichen Bedarfs decken muß, z.T. sogar seine Kleidung, denn die zweimalige Kleiderbeihilfe jährlich ist äußerst knapp bemessen.

Wie kann man von diesen ca 50% Kirchenmitgliedern erwarten, daß sie sich noch etwas mehr „nach der Decke strecken“, wenn man es als Kirche nicht auch und sehr sichtbar zu tun bereit ist? Stehen wir als Christen nicht *alle* in der Nachfolge, und machen wir *alle* miteinander nicht Kirche aus? Wenn der Reiche nicht durch's Nadelöhr kommt, kommen dann die reiche Kirche und die, die diesen Reichtum zu verantworten haben, durch's Nadelöhr?

Ich bitte um Ihr Verständnis, denn ich habe erhebliche Schwierigkeiten. Seit einiger Zeit höre ich, daß die Landeskirche 21 Pfarrstellen einsparen muß, weil das Geld fehlt. Aber es sind DM 250 Mill. Vermögen vorhanden, die ca. DM 10 Mill. Zinsen jährlich erbringen! Ohne eine ehrliche und faire Diskussion, die der kirchlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, geht es n.m.M. nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hoestermann

Anlage 1.1.1**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.07.1989 an Dr. Hoestermann zur Einführung eines Kirchgeldes**

Ihr Schreiben an den Präsidenten der Landessynode, Hans Bayer, vom 03.07.1989

Sehr geehrter Herr Dr. Hoestermann,

Ihr oben genanntes Schreiben haben Sie im Durchschlag auch an Herrn Landesbischof Dr. Engelhardt geschickt, der mich wegen anderer dringender auswärtiger Verpflichtungen beachtet wird. 1990 werden durch Anhebung der Freibeträge und andere Änderungen des Steuertarifs 500.000 Bundesbürger von Steuerzahlungen und Kirchensteuerzahlungen freigestellt. Dies bedeutet für unsere Landeskirche, daß circa 5% derjenigen, die bislang die Lasten der Evangelischen Landeskirche in Baden durch einen regelmäßigen Kirchensteuerbeitrag mittragen, nunmehr hiervon befreit sind. Wie Sie den jüngsten Äußerungen des Bundesfinanzministers in der Presse entnehmen konnten, ist daran gedacht, den Grundfreibetrag nochmals erheblich anzuheben, so daß diese Tendenz fortauern wird. Darüberhinaus wird sich langfristig die Altersstruktur der deutschen Wohnbevölkerung und damit auch unserer Mitgliedschaft erheblich verändern. Von derzeit 15% der über 65jährigen Anteil an der Gesamtbevölkerung werden im Jahr 2030 30% über 65 Jahre alt sein. Da Rentner in aller Regel keine oder nur geringe Kirchensteuer zahlen, stellt sich auch von daher die Frage nach der Steuergerechtigkeit.

1. Unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit muß, je länger desto mehr, die Frage gestellt werden, ob mit der Erhebung der Kirchensteuer als Annex-Steuer zur staatlichen Lohn- und Einkommensteuer der Grundsatz der Steuergerechtigkeit beachtet wird. 1990 werden durch Anhebung der Freibeträge und andere Änderungen des Steuertarifs 500.000 Bundesbürger von Steuerzahlungen und Kirchensteuerzahlungen freigestellt. Dies bedeutet für unsere Landeskirche, daß circa 5% derjenigen, die bislang die Lasten der Evangelischen Landeskirche in Baden durch einen regelmäßigen Kirchensteuerbeitrag mittragen, nunmehr hiervon befreit sind. Wie Sie den jüngsten Äußerungen des Bundesfinanzministers in der Presse entnehmen konnten, ist daran gedacht, den Grundfreibetrag nochmals erheblich anzuheben, so daß diese Tendenz fortauern wird. Darüberhinaus wird sich langfristig die Altersstruktur der deutschen Wohnbevölkerung und damit auch unserer Mitgliedschaft erheblich verändern. Von derzeit 15% der über 65jährigen Anteil an der Gesamtbevölkerung werden im Jahr 2030 30% über 65 Jahre alt sein. Da Rentner in aller Regel keine oder nur geringe Kirchensteuer zahlen, stellt sich auch von daher die Frage nach der Steuergerechtigkeit.

Bis zum Jahr 1969 erhoben Kirchengemeinden eigene Ortskirchensteuer und konnten damit 30% ihres örtlichen Bedarfs finanzieren. Diese Steuern vom Grundbesitz und Kirchenbausteuer sind zum Teil aufgrund höchstrichterlicher Rechtssprechung abgeschafft worden.

Die Kirchengemeinden allerdings haben ein originäres Steuerrecht, das sie nach dem Kirchensteuergesetz auch heute ausüben können. Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Ortskirchensteuer sieht deshalb vor, daß Kirchengemeinden durch ihre zuständigen Organe über die Einführung einer Ortskirchensteuer beschließen können aber nicht müssen, wenn die örtliche Situation dieses nicht nahelegt.

Es ist zu erwarten, daß im Zuge der Steuerharmonisierung in der EG der Anteil der direkten am Gesamtsteueraufkommen zugunsten der indirekten Steuern abnehmen wird. Damit wird auch die Höhe der Kirchensteuer erheblich beeinflußt werden.

Kirchgeld in der von Ihnen genannten Höhe soll zukünftig nur von jenen erhoben werden, die über ein eigenes Einkommen verfügen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind in dem Gesetzesentwurf Sozialhilfeempfänger.

2. Überlegungen, Kirchgeld einzuführen, werden nur dann angestellt, wenn sie fiskalisch auch erforderlich sind. Dies merken Sie an mit Ihrer Frage nach der Höhe der Rücklagen. Wie aus der Anlage (hier nicht abgedruckt) ersichtlich ist, betragen diese Rücklagen als Betriebsmittelfonds und Haushaltssicherungsfonds rund 61 Millionen DM. Die in der Anlage ansonsten genannten Rücklagen sind zweckgebunden und können nicht für allgemeine Zwecke der Haushaltsfinanzierung eingesetzt werden. Nach den Feststellungen unseres Rechnungsprüfungsamtes und den in den jährlichen Prüfungsberichten immer wieder angebrachten Anmerkungen, müßten diese Pflichtrücklagen 187 Millionen DM betragen, so daß derzeit eine Lücke von rund 120 Millionen DM besteht. Diese Summe erscheint absolut gesehen so erheblich, daß Zweifel an der Berechtigung sicherlich entstehen können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß allein im landeskirchlichen Haushalt die Personalkosten derzeit einen Anteil von 80% haben, das heißt monatlich müssen rund 17 Millionen DM allein für Gehaltszahlungen vorhanden sein. Durch die Steuerreform verliert unsere Landeskirche Bruttoeinnahmen in Höhe von 48 Millionen DM. Bei der oben genannten zukünftigen Entwicklung muß also die Landeskirche Vorsorge treffen, um die Verpflichtung gegenüber ihren eigenen Mitarbeitern, die sich noch im Dienst befinden, sowie insbesondere auch jenen, die Versorgungsempfänger sind, erfüllen zu können.

Unter den Gliedkirchen der EKD verfügt die Evangelische Landeskirche in Baden über den niedrigsten Rücklagenstand. Auf die Gründe hierfür näher einzugehen, ist mir nicht möglich. Dennoch werden Sie verstehen, daß diese Entwicklungen dem Finanzreferenten einige Sorge bereiten, zumal der Haushaltsausgleich 1990 und 1991 nur dadurch zustande kommt, daß aus den Rücklagen je 7 Millionen DM entnommen werden müssen. Wie schnell durch einen konjunkturellen Einbruch und/oder Änderung der Steuergesetze die Rücklagen aufgezehrt sein können, macht dieses Beispiel deutlich.

Ich hoffe, daß ich Ihre Fragen wenigstens annähernd beantworten konnte und danke für Ihr Interesse an dem, was die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche in Baden denkt und bewegt. Herrn Präsidenten Bayer sowie Herrn Dekan Treiber übersende ich Durchschlag dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr
gez. Dr. Fischer, Oberkirchenrat

Anlage 1.2 Eingang 11/1.2

Stellungnahme des Evangelischen Kirchengemeinderats Leimen vom 07.07.1989 zur Einführung eines Kirchgeldes

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Kirchengemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 21.06.1989 mit der Frage der Einführung von Kirchgeld befaßt. Er steht diesem Vorhaben eher ablehnend gegenüber. Als Argumente gegen die Einführung des Kirchgeldes wurden vor allem genannt:

– Der Verwaltungsaufwand des Einzugsverfahrens steht in keiner angemessenen Höhe zum jährlichen Betrag von DM 7,20. Das Rechnungsamt berechnet pro Buchung

DM 2,60, hinzu kommen die Kosten zur Erstellung des Gebührenbescheids, Versand und Zahlungsüberwachung, so daß der tatsächliche Gewinn nahe Null ist.

– Das in den Mitteilungen genannte Argument, der Geld-einzug sei eine Methode, sich um Randgruppen zu kümmern, ist wohl ein sehr schlechtes Argument. Randgruppen werden zur Zahlung des Kirchgeldes nur bereit sein, wenn sie eine andere, positive Erfahrung mit Kirche am Ort gemacht haben.

– Die bei uns häufige Praxis, daß ältere Menschen aus Anlaß des Geburtstags der Gemeinde eine Geldspende machen und die damit verbundene „freiwillige“ Gebefreudigkeit wird durch ein „Zwangsgeld“ sicher gebremst.

– Nichts sollte unternommen werden, ohne eine Absprache mit der katholischen Kirche. Die einheitliche Regelung mit der katholischen Kirche erscheint uns im Blick auf das Zusammenleben am Ort wichtiger, als die Abstimmung mit der württembergischen Landessynode.

– Unser Kirchengemeinderat kann sich nicht vorstellen, bei Zahlungsverzug gegen einzelne Gemeindeglieder ein gerichtliches Mahnverfahren (mit zusätzlichen Kosten) einzuleiten.

Aus diesen Gründen spricht sich unser Kirchengemeinderat gegen die Einführung eines Kirchgeldes aus und ist dafür, freiwillige Gaben zu erbitten, etwa für den Neubau eines Gemeindezentrums, die Altenarbeit etc. Dies geschieht so derzeit bei uns und die Bitten um Spenden werden in der Gemeinde gehört.

Mit freundlichem Gruß
gez. K. Walz, Pfarrer

Anlage 1.3 Eingang 11/1.3

Stellungnahme des Evangelischen Kirchengemeinderats der Matthäusgemeinde in Lauchringen zur Einführung eines Kirchgeldes

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir wurden darüber informiert, daß man in der Landessynode die Einführung eines Kirchgeldes für Nicht-Steuerpflichtige plant.

Mit dieser Angelegenheit haben wir uns in einer Kirchengemeinderatssitzung sowie in einer Gemeindeversammlung anläßlich einer Visitation unserer Kirchengemeinde befaßt. Sicher würden Sie gerne erfahren, wie man vor Ort darüber denkt. Deshalb haben wir beschlossen, Ihnen auf diesem Wege unsere Meinung kund zu tun.

Der allgemeine Grundton: Ablehnung.

Folgende Argumente werden dabei aufgeführt:

Allein die Tatsache der Zahlungspflicht sowie die nicht gerade positive Einstellung zur Kirchensteuer werden mit Sicherheit weit mehr Kirchengemeindegänger bewirken als bisher. Ebenso fürchten wir um die Opferwilligkeit der Kirchgänger.

Wir sind der Meinung, daß durch freiwillige Kollekte, Opfer im Gottesdienst, mehr Geld zusammen kommt, als über das Kirchgeld (Zwangsgeld). Der Verwaltungsaufwand würde zudem den größten Teil des eingenommenen Kirchgeldes wieder auffressen. Ob das gewollt ist?

Kirchgeld zahlen müßten die Hausfrauen und Rentner. Darf man Familien und Rentner noch mehr belasten? Unserer Ansicht: Nein!

Hat sich die Synode übrigens auch Gedanken darüber gemacht,

1. wie die Kirchengeldzahler ermittelt werden sollen
2. wie diese Beträge eingezogen werden sollen
3. wer den Verwaltungsaufwand übernimmt?

Mit herzlichen Grüßen
6 Unterschriften

Anlage 1.4 Eingang 11/1.4

Stellungnahme des Ältestenkreises der Evangelischen Matthäusgemeinde in Villingen-Marbach vom 06.09.1989 zur Einführung eines Kirchgeldes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ältestenkreis der Evangelischen Matthäuspfarre in Villingen hat auf seiner Sitzung am 24.08.1989 über die von der Synode anvisierte Erhebung von Kirchgeld beraten. Der Ältestenkreis ist in seiner Beratung einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß ein solches Vorhaben aus mehreren Gründen abzulehnen ist.

1. Die Erhebung von Kirchgeld wird in jedem Fall einen erheblichen Mehraufwand an Arbeit darstellen, der in keinem Verhältnis zu dem möglichen finanziellen Ergebnis steht.
2. Angesichts des Gesamtvolumens des Haushalts unserer Landeskirche sowie der zu erwartenden Mindererträge in den nächsten Jahren ist das Geld, das durch ein Kirchgeld eingebracht wird, verschwindend gering.
3. Wir befürchten aber in jedem Fall, daß die Erhebung von Kirchgeld etliche Kirchenmitglieder, die bereits mit einem solchen Gedanken gespielt haben, dazu bringen wird, endgültig aus der Kirche auszutreten. Daß, wie in den „Mitteilungen“ zu lesen war, über das Vehikel des Kirchgeldes die Kontakte zu fernstehenden Gemeindegliedern gestärkt werden könnten, kann daher nur als zynisch bezeichnet werden. Diese Formulierung hat in unserem Ältestenkreis nicht nur Unverständnis, sondern verständlicherweise auch großen Ärger hervorgerufen. Hier wird in fahrlässiger und theologisch unverantwortlicher Weise die Frage der Sanierung kirchlicher Finanzen mit der Gliedschaft am Leib Christi vermischt.
4. Sinnvoller erscheint es uns, die Gründung von Gemeindefördervereinen anzuregen, die unseres Erachtens mit gezielten Spendenvorhaben wesentlich mehr finanzielle Zuwendungen engagierter oder auch fernstehender Gemeindeglieder erwirtschaften können.

Der Ältestenkreis der Evangelischen Matthäusgemeinde bittet demzufolge die Landessynode darum, von dem Vorhaben des Einzugs von Kirchgeld wieder Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. H. Strack, Pfarrer

Anlage 1.5 Eingang 11/1.5

Stellungnahme von Herrn Dieter Stöcklin, Kirchenältester der Johannespfarre Ettlingen, vom 06.10.1989 zur Einführung eines Kirchgeldes

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

auf der letzten Sitzung des Kirchengemeinderates Ettlingen hat der Synodale, Pfarrer Dr. Volker Pitzer, Johannespfarre Ettlingen, die Kirchenältesten über den Hintergrund und den Inhalt des obigen Gesetzentwurfes in – notwendigerweise – geraffter Form informiert. Die Reaktion der Kirchenältesten war allgemein stark ablehnend, ohne die Argumentation der verantwortlichen Gremien im Detail zu kennen.

Ich möchte in diesem Brief keine Argumente wiederholen, sondern ganz ernsthaft und eindringlich um eine Verschiebung dieser Entscheidung bitten, und zwar mit folgender Begründung:

1. Auf die Einführung des Kirchgeldes sind die Gemeinden und ihre Glieder in keiner Weise vorbereitet. Sie müssen die Entscheidung der Landessynode der Presse entnehmen. Wie diese Entscheidung in den Medien vermittelt wird, darauf hat die Landessynode bzw. die Kirchenleitung keinen Einfluß! Vor dieser Entscheidung, deren Vollzug in die Gemeinden hineinreicht, muß das Thema in den Gemeinden sachlich und argumentativ vorbereitet werden.
2. Im November finden in unserer Landeskirche die Wahlen für die Kirchenältesten statt. Es werden Gemeindeversammlungen durchgeführt, in denen die Kandidaten vorgestellt werden. Die Entscheidung, ein Kirchgeld einzuführen, wäre in der Phase der Wahlvorbereitung und der Diskussion mit den Kandidaten äußerst schädlich. Gemeindeglieder, die sich zur Wahl stellen, wären in Auseinandersetzungen verwickelt, für die sie nicht verantwortlich sind. Die Wahlen für die Kirchenältesten sollen die Gemeinden um sachliche Gemeindefragen scharen, wovon die Wahlbeteiligung abhängt.

Ich bitte Sie eindringlich darum, eine Verschiebung dieser Entscheidung bei der nächsten Sitzung der Landessynode vorzuschlagen mit der Empfehlung an den Evangelischen Oberkirchenrat, in einem Brief an die Gemeinden die Gründe für das Kirchgeld darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dieter Stöcklin

Anlage 2 Eingang 11/2**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der
kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Einführung
der kirchlichen Lebensordnung
über die Konfirmation

Vom ... 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die angeschlossene kirchliche Lebensordnung „Die Konfirmation“ wird eingeführt.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung erforderliche Bestimmungen erlassen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation vom 4. November 1966 (GVBl. S. 68), geändert durch Beschluß der Landessynode vom 3. Mai 1989 (GVBl. S. 163), die „Leitlinien für Konfirmation“ vom 2. Mai 1978 (GVBl. S. 124) sowie alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 1989

Der Landesbischof

Kirchliche Lebensordnung: Konfirmation

Jesus Christus spricht: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Mt 28, 18-20).

I**Bedeutung der Konfirmation****1. Auftrag**

Die christliche Gemeinde konfirmiert aufgrund ihrer Verantwortung für die Taufe. Sie will Jugendlichen nahebringen, was Gott für sie getan hat und wie sie als lebendige Glieder der Gemeinde Jesu Christi leben können.

An Auftrag und Zusage Jesu Christi (Mt 28,18-20) ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils neu auszurichten.

2. Zielgruppe

Mit der Konfirmandenarbeit und der Konfirmation wendet sich die Gemeinde an junge Menschen im Lebensabschnitt zwischen Kindheit und Jugendalter. Diese brauchen Begleitung und Orientierung in einer Gemeinschaft, in der sie sich verstanden und angenommen wissen.

Die Mütter und Väter sollen in die Arbeit mit den Jugendlichen einbezogen werden. Für sie kann die Konfirmandenzeit ihrer Kinder dazu beitragen, dem christlichen Glauben und ihrer Gemeinde als Hilfe und Möglichkeit für die eigene Lebensgestaltung neu zu begegnen.

Die Konfirmandenzeit ist eingebettet in vielfältige Formen kirchlicher Begleitung, in denen deutlich wird, daß Gott Menschen ein Leben lang sucht, tröstet und stärkt.

3. Ziele

Die Konfirmation erinnert die als Kinder getauften Jugendlichen an ihre Taufe und an ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi. Was Gott ihnen zugesagt hat, sollen sie erfahren und annehmen. Was ihnen in der Taufe geschenkt ist, soll sie auf ihrem weiteren Lebensweg begleiten.

Jugendlichen, die noch nicht getauft sind, dient die Konfirmandenzeit der Vorbereitung auf ihre Taufe, die im Konfirmationsgottesdienst oder nach einer angemessenen Dauer des Unterrichts erfolgt. Sie sollen in der Gemeinschaft von Christen erfahren, was der christliche Glaube für sie bedeutet und bei ihrer Taufe Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland bekennen.

Darum will die Konfirmandenzeit junge Menschen befähigen, ihr Leben in eigener Verantwortung vor Gott auf die Taufe zu gründen. Sie sollen im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, als Christen in unserer Zeit zu leben. Sie werden zu einem selbständigen Glauben in und mit der Gemeinde der Christen ermutigt.

4. Die Gemeinde als Ort der Konfirmandenarbeit

Konfirmandenarbeit und Konfirmation haben ihren Ort in der Gemeinde. Die Jugendlichen sollen in der Konfirmandenzeit am Leben ihrer Ortsgemeinde teilhaben und in ihr mitwirken können. Dabei sind gemeinsames Feiern im Gottesdienst und gemeinschaftliches Erleben und Lernen von besonderer Bedeutung. Die Art, wie in einer Gemeinde das Evangelium gepredigt, Glaube gelebt und Gemeinschaft gestaltet wird, prägt die Konfirmandenarbeit.

5. Mitarbeiter

Die Verantwortung für Konfirmandenunterricht und Konfirmation trägt der Pfarrer oder die Pfarrerin zusammen mit den Kirchenältesten. In der Konfirmandenarbeit sollen haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenwirken.

6. Abschluß

Die Konfirmandenzeit endet mit der Konfirmation. Wesentliche Elemente der Konfirmation sind:

- Abschluß des Unterrichts im Konfirmationsgespräch
- Erinnerung an die Taufe und Ermutigung zum Glauben
- Öffentliches Bekenntnis zum dreieinigen Gott zusammen mit der Gemeinde
- Taufe der Jugendlichen, die bis dahin noch nicht getauft sind

- Fürbitte der Gemeinde, Segnung und Sendung der Konfirmandinnen und Konfirmanden
- Gemeinsame Feier des Abendmahls mit der Gemeinde.

II

Die Konfirmandenzeit

7. Alter

Konfirmiert werden Jugendliche, die am 30. Juni des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen beschließt der Ältestenkreis.

8. Anmeldung

Die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht erfolgt beim zuständigen Pfarramt. Der Anmeldetermin wird öffentlich bekanntgegeben. Die Eltern und die künftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden werden dazu eingeladen.

Melden sich Jugendliche allein an, müssen die Eltern verständigt werden. Soll die Konfirmation im Bereich eines anderen Pfarramtes stattfinden, muß beim zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin eine Abmeldung beantragt werden.

Der Konfirmandenunterricht setzt grundsätzlich die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus. Die Abweichung von diesem Grundsatz bedarf einer Begründung und der Entscheidung des Ältestenkreises.

9. Dauer der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit dauert in der Regel ein Jahr. Der Unterricht umfaßt mindestens 60 Stunden.

10. Organisation und Inhalte

Die Organisation der Konfirmandenzeit und die Auswahl der Inhalte des Unterrichtes orientieren sich an den landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen und am Rahmenplan für die Konfirmandenarbeit und werden im Ältestenkreis beraten und beschlossen.

11. Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

Zu Beginn ihrer Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst der Gemeinde vor.

12. Gottesdienstbesuch und Gottesdienstgestaltung

Unterricht und Gottesdienst sind aufeinander bezogen. Die Jugendlichen sollen am Gottesdienst regelmäßig teilnehmen. Sie werden an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt. Auch ihre Eltern und Paten werden dazu eingeladen.

13. Elternarbeit

Bei der Begleitung der Jugendlichen sind Mütter und Väter und die für den Unterricht Verantwortlichen aufeinander angewiesen. Darum müssen sie das Gespräch miteinander suchen. Besuche und Elternabende geben die Möglichkeit, Fragen des Unterrichts und der Konfirmation zu besprechen, seelsorgerliche Anliegen aufzunehmen und die Eltern für eine Mitwirkung zu gewinnen.

Begegnungen mit Kirchenältesten und besondere Veranstaltungen in der Konfirmandenzeit tragen dazu bei, daß die Eltern der Jugendlichen eine Beziehung zur Ortsgemeinde finden oder sie verstärken können.

14. Teilnahme am Abendmahl

Im Rahmen der Einführung in das Verständnis des heiligen Abendmahls können die Jugendlichen zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen werden.

Die Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus.

15. Konfirmationsgespräch

In Gottesdiensten oder anderen Gemeindeveranstaltungen können die Jugendlichen Ergebnisse des Unterrichts darstellen.

Gegen Ende der Konfirmandenzeit findet das Konfirmationsgespräch statt. Die Gemeinde erfährt darin, daß die Jugendlichen im Glauben unterwiesen sind und wird dabei selbst an Hauptstücke des christlichen Glaubens erinnert.

Das Konfirmationsgespräch ist eine öffentliche Veranstaltung der Gemeinde. Es kann auch in der Form eines von der Konfirmandengruppe gestalteten Gottesdienstes stattfinden.

16. Zurückstellung von der Konfirmation

Ein Konfirmand oder eine Konfirmandin kann durch Beschluß des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn

- er oder sie dem Konfirmandenunterricht und dem Gottesdienst wiederholt und ohne ausreichenden Grund fernbleibt,
- besondere Gründe einer Konfirmation zum gegenwärtigen Zeitpunkt entgegenstehen.

Der Zurückstellung haben Gespräche mit dem Konfirmanden oder der Konfirmandin, mit den Eltern und mit Mitgliedern des Ältestenkreises voranzugehen mit dem Ziel, auf andere Weise Abhilfe zu schaffen.

Bei einer Zurückstellung von der Konfirmation können die Eltern die Entscheidung des Bezirkskirchenrates anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

III

Der Konfirmationsgottesdienst

17. Bedeutung des Gottesdienstes

Die Konfirmandenzeit endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. In diesem Gottesdienst werden die Jugendlichen an ihre Taufe erinnert oder getauft. Mit der Gemeinde stimmen sie ein in den Glauben der Kirche, wie er bei der Taufe bekannt wird.

Alternative

<p>Sie werden verpflichtet, im christlichen Glauben zu bleiben und zu leben.</p>	<p>Sie stellen sich der Verpflichtung, in diesem Glauben zu bleiben und Jesus Christus nachzufolgen.</p>
--	--

Die Gemeinde bittet für sie um den Geist Gottes und seine guten Gaben. Was sie für die Jugendlichen erbittet, wird diesen in der Segnung unter Handauflegung zugesprochen. Sie erhalten als Konfirmationsspruch ein Bibelwort, das sie auf ihrem Lebensweg begleiten will.

Die Jugendlichen werden eingeladen, weiterhin in und mit der Gemeinde zu leben, an ihren Gaben und an ihren Aufgaben in dieser Welt teilzuhaben.

Der Konfirmationsgottesdienst ist für die ganze Gemeinde Erinnerung und Vergewärtigung der Taufe und damit

Anlaß, sich auf den tragenden Grund des Christseins und ihrer Gemeinschaft zu besinnen. Dies findet seinen Ausdruck auch in der gemeinsamen Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst.

18. Gestaltung

Der Konfirmationsgottesdienst ist ein öffentlicher Gottesdienst. Er richtet sich nach der geltenden Agende und ist mit der Konfirmandengruppe und den Kirchenältesten abzusprechen.

Gemeindeglieder, die im Unterricht mitgewirkt haben, sollen in angemessener Weise am Konfirmationsgottesdienst beteiligt werden.

Bei der Segnung und Sendung können Kirchenälteste und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mitwirken.

19. Konfirmationstermin

Der Ältestenkreis beschließt den Konfirmationstermin. In der Regel liegt dieser an einem der Sonntage von Lätare bis Pfingsten.

20. Rechtsstellung der Konfirmierten

Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in selbständiger Verantwortung öffentlich ausgesprochen. Sie können das Patenamnt übernehmen.

21. Beurkundung

Über die Konfirmation wird den Konfirmierten ein Konfirmationsschein ausgestellt.

Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

IV

Konfirmierte Jugend in der Gemeinde

22. Auftrag

Die konfirmierten Jugendlichen haben teil an den Gaben und Aufgaben der Gemeinde (1 Kor 12,12 ff.). Dies ist nicht nur eine Verpflichtung für die Konfirmierten, sondern für die ganze Gemeinde. Darum soll ihnen die Gemeinde Möglichkeiten und Raum geben, daß sie Gemeinschaft erfahren, Verantwortung übernehmen und im Glauben wachsen können.

23. Ziele

Die Arbeit mit der konfirmierten Jugend knüpft an die Erfahrungen in der Konfirmandenzeit an, um diese zu vertiefen. Sie ist offen für Fragen und Herausforderungen der Jugendlichen. Das Angebot gemeinsamen Lebens und Lernens in der Gemeinde soll den Konfirmierten eine Hilfe geben für ihr Leben als Christen.

V

Konfirmation in besonderen Fällen

24. Konfirmation von Erwachsenen

Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden.

Ihre Konfirmation kann zusammen mit der Konfirmation eines Jahrgangs oder im Rahmen einer anderen gottesdienstlichen Feier erfolgen.

25. Konfirmation von geistig Behinderten

Geistig Behinderte dürfen nicht von der Konfirmation und vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden.

VI

Gottesdienste zur Erinnerung an die Konfirmation

26. Konfirmationsjubiläum

Gottesdienste zu einem Konfirmationsjubiläum (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) sind Anlaß zu Dank und Erinnerung an Gottes Geleit und Bewahrung im Leben und im Sterben. Sie erhalten ihren besonderen Akzent in Verbindung mit dem Taufgedächtnis.

Begründung

1. Die Landessynode erteilte der KU-Kommission den Auftrag, eine neue Lebensordnung „Konfirmation“ zu erarbeiten und bat darum, daß ihr von der Kommission auch Zwischenergebnisse vorgelegt werden.

2. Bei der Tagung der ständigen Ausschüsse der Landessynode am 17.03.1989 wurde vom Haupt- und Bildungsausschuß ein erster Entwurf, der von der KU-Kommission vorgelegt wurde, behandelt. Das Ergebnis der Beratungen wurde der KU-Kommission in der Form von Protokollen der Berichterstatter zugeleitet. Ebenso leitete der Evangelische Oberkirchenrat das Ergebnis seiner Beratungen der KU-Kommission zu, die daraufhin ihren Entwurf nochmals überarbeitete und nunmehr das endgültige Ergebnis ihrer Arbeit über den Evangelischen Oberkirchenrat und Landeskirchenrat der Landessynode zuleitet.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat hat diesen vorliegenden Entwurf in seiner Sitzung am 23.05.1989 beraten und beschlossen, ihn über den Landeskirchenrat der Landessynode zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten. Außer einigen formalen Korrekturen, die in den Entwurf eingearbeitet wurden, hat der Evangelische Oberkirchenrat insbesondere zwei Anliegen formuliert:

- Zu Ziffer 7 „Alter“:
Der Evangelische Oberkirchenrat spricht sich mehrheitlich für eine Herabsetzung des Konfirmationsalters aus.
- Zu Ziffer 25: „Konfirmation von geistig Behinderten“:
Diese Ziffer wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat nachträglich in den Entwurf eingefügt unter Hinweis auf eine Entschließung der Landessynode vom 14.04.1983 zur Konfirmation geistig Behinderter und deren Teilnahme am heiligen Abendmahl (abgedruckt als Anlage zur Kirchlichen Lebensordnung in der Neufassung von 1984).

4. Was sind die wesentlichen Neuerungen des vorliegenden Entwurfes einer Lebensordnung zur bisherigen Lebensordnung?

Dazu wird auf folgendes hingewiesen:

- Ziff. 2: Als „Zielgruppe“ werden hier außer Konfirmanden vor allem auch die Mütter und Väter der Jugendlichen benannt. Die Elternarbeit hat in vielen Gemeinden unserer Landeskirche an Bedeutung gewonnen. So wird die Konfirmandenarbeit zu einer besonderen Möglichkeit des Gemeindeaufbaus.
- Ziff. 3 „Ziele“, 2. Abs.: In den meisten Gemeinden hat in den vergangenen Jahren die Teilnahme von Jugendlichen, die noch nicht getauft sind, zugenommen. Für sie ist die Konfirmandenzeit die Vorbereitung auf die Taufe. Die Arbeit mit Konfirmanden wird in wachsendem Maße zu einer missionarischen Möglichkeit und Aufgabe der Kirche.

- Ziff. 5 „Mitarbeiter“: In vielen Gemeinden ist bereits selbstverständlich, daß außer dem Pfarrer auch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter sich an der Konfirmandenarbeit, insbesondere auch an Freizeit- und Gemeindepraktika, beteiligen. Damit ist auch der Übergang zur Jugendarbeit in der Gemeinde nach der Konfirmation gewährleistet.
- Ziff. 9 „Dauer der Konfirmandenzeit“: Diese wurde auf ein Jahr heraufgesetzt, wie dies in anderen Landeskirchen üblich ist. Dafür wurde auf die in der bisherigen Lebensordnung vorgeschriebene zweijährige Christenlehrezeit verzichtet (vgl. Ziff. 22 und 23).
- Ziff. 17 „Bedeutung des Gottesdienstes“, letzter Absatz: Der Konfirmationsgottesdienst ist verstanden als *Taufgedächtnis* für die ganze Gemeinde und entsprechend zu gestalten.
- Ziff. 22 „Auftrag“ und Ziff. 23 „Ziele“: Anstelle der bisherigen zweijährigen „Christenlehre“ tritt die Arbeit mit der konfirmierten Jugend („Junge Gemeinde“).
- Ziff. 24 „Konfirmation von Erwachsenen“: Die Erwähnung der Konfirmation von Erwachsenen gewinnt Bedeutung angesichts zahlreicher Menschen, die z.B. als Spätaussiedler oder DDR-Übersiedler in unsere Landeskirche kommen und die als Kinder getauft wurden, aber nicht die Möglichkeit hatten, ihr Ja-Wort zu ihrer Taufe bei der Konfirmation zu sprechen.
- Ziff. 25 „Konfirmation von geistig Behinderten“: Diese Ziffer wurde nachträglich vom Evangelischen Oberkirchenrat eingefügt. Es sollte damit ausgeschlossen werden, daß künftig, wie in der Vergangenheit geschehen, geistig Behinderte von der Konfirmation oder vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden.
- Ziff. 26 „Konfirmationsjubiläum“: Solche Jubiläen gewinnen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung. Sie sollten ausdrücklich auch in der Lebensordnung erwähnt werden.

Anlage 3 Eingang 11/3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Bericht der Liturgischen Kommission der Landessynode vom 22.05.1989 über „Konsequenzen für die Abendmahlspraxis der Landeskirche“

(Dem Evangelischen Oberkirchenrat lagen die Vorschläge der Liturgischen Kommission in seiner Sitzung am 02.05.1989 zur Beratung vor. Sie wurden zwischenzeitlich nochmals entsprechend der Anregungen des Evangelischen Oberkirchenrates von der Liturgischen Kommission überarbeitet.)

Beschlußvorschlag des Landeskirchenrats:

Der Landeskirchenrat leitet die von der Liturgischen Kommission gemachten Vorschläge zur Abendmahlspraxis zur Beratung und Beschlußfassung an die Landessynode weiter.

Anlage zu Eingang 11/3

Liturgische Kommission der badischen Landessynode

22.05.1989

Konsequenzen für die Abendmahlspraxis der Landeskirche aufgrund des Bescheides auf die Hauptberichte 1987 der Bezirkssynoden der Landessynode vorgelegt von der Liturgischen Kommission

Auf Bitten des Landeskirchenrats hat die Liturgische Kommission die im Referat von Oberkirchenrat Dr. Sick vor dem Landeskirchenrat am 27.06.1988 herausgestellten sieben Punkte des Bescheides zum Thema „Das Abendmahl neu entdecken“ in ihren Sitzungen am 07.11.1988, am 23.01.1989 und am 20.02.1989 ausführlich behandelt und die Konsequenzen für die gottesdienstliche Praxis in der Landeskirche überdacht. Aufgrund des vom Evangelischen Oberkirchenrat eingeholten, von Herrn Prof. Plathow erstellten Theologischen Gutachtens zur Bedeutung der Badischen Unionsurkunde für das Abendmahlsverständnis und die Abendmahlspraxis heute vom 27.03.1989 hat die Liturgische Kommission in ihrer Sitzung am 22.05.1989 ihre Überlegungen vervollständigt.

Als Ergebnis schlägt die Liturgische Kommission vor:

1. Die Landessynode beschließt:

Die in § 6 der Unionsurkunde festgelegte Spendeformel bei der Darreichung von Brot und Wein wird der Textfassung des 1984 revidierten Luthertextes angeglichen.

Das Kelchwort lautet dann also: „Christus spricht: Nehmet hin und trinket, dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird.“ Die sprachliche Festlegung auf „Bund“ soll auch in die liturgischen Formulare aufgenommen werden. Dies entspricht der Intention der Unionsurkunde.

Bei der Austeilung von Brot und Wein ist in der Regel die Spendeformel in der o.a. sprachlichen Fassung zu gebrauchen. Jedoch kann, insbesondere wenn Abendmahls helfer mitwirken, auch die verkürzte Spendeformel in folgender Form verwendet werden: Bei der Austeilung des Brotes: „Christi Leib, für dich gegeben“, beim Reichen des Kelches: „Christi Blut, für dich vergossen“.

2. Die Landessynode empfiehlt, den Sonntagsgottesdienst mit eingeschlossenem Abendmahl („Gesamtgottesdienst“) regelmäßig monatlich zu feiern, wie es bereits in vielen Gemeinden üblich ist. Diese Praxis sollte durch Verkündigung und Unterweisung vorbereitet und begleitet werden.

Angesichts der Vermehrung der Abendmahlsfeiern werden weitere Texte und Gebete für den nach dem Kirchenjahr unterschiedlich geprägten Abendmahlsteil des Gesamtgottesdienstes benötigt. Die Liturgische Kommission wird beauftragt, solche Texte bereitzustellen.

3. Die Landessynode empfiehlt, in bestimmten Zeiten des Kirchenjahres (Advents- und Passionszeit, Ende des Kirchenjahres, besondere Vorkommnisse und Anlässe) die Gemeinde zu *selbständigen Beichtgottesdiensten* (z.B. „Einkehrgottesdienst“, Abendgottesdienst zum Wochenschluß und vor dem Konfirmandenabendmahl) einzuladen. Diese Gottesdienste haben ihren Schwerpunkt im Bekenntnis der Schuld (Sündenbekenntnis mit

Beichtfrage) aufgrund der biblischen Verkündigung und im ausdrücklichen Zuspruch der Vergebung („Absolution“).

Im Gesamtgottesdienst sollte die jeweils eingeschlossene Vorbereitung zum Abendmahlsgang (Bußgebet/Sündenbekenntnis und Gnadenzusage) immer wieder einmal in der Form einer ausdrücklichen Beichte geschehen (siehe „Texte zur Beichte“ Form II und III in der Materialsammlung Baden). Ein Gottesdienst mit ausgeformter Beichte sollte als „Gesamtgottesdienst mit Beichte“ angekündigt werden, damit die Gottesdienstbesucher sich darauf einstellen können.

Die Liturgische Kommission wird beauftragt, Gestaltungsvorschläge für selbständige Beichtgottesdienste zu machen und geeignete Texte und Gebete bereitzustellen.

4. Die Landessynode bittet, die Ausführungen des „Liturgischen Wegweisers“ zu beachten und zu erproben. Insbesondere wird auf die folgenden Punkte hingewiesen:

4.1 Austeilung von Brot und Wein:

Bei der Einladung zur Kommunion soll auf die besondere Form hingewiesen werden, in der das Abendmahl ausgeteilt wird (Liturgischer Wegweiser 4.4, S. 19 f.). Besonders die in vielen Gemeinden aus hygienischen Gründen in Übung gekommene Verwendung von Einzelkelchen bedarf dieses Hinweises und einer entsprechend würdigen Form, die den Geschenk- und Gemeinschaftscharakter des Mahles auch in seinem Vollzug deutlich macht (Liturgischer Wegweiser A 4.4.6, S. 21 f.).

Zwischen Abendmahlsfeiern, bei denen Wein ausgeteilt wird, und solchen, bei denen Traubensaft gereicht wird, soll abgewechselt werden (Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.09.1976). Es ist auch möglich, daß Gemeindeglieder aus besonderem Anlaß und in eigener Entscheidung auf das Trinken aus dem Gemeinschaftskelch verzichten können (Liturgischer Wegweiser A 4.5.1, S. 21 f.).

4.2 Umgang mit übriggebliebenen Elementen:

Nach evangelischem Verständnis bleiben Brot und Wein als die sichtbaren Zeichen beim Mahl des Herrn auch im Genuß desselben Brot und Wein. Jedoch gebieten die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein im Abendmahl sowie die ökumenische Rücksichtnahme, daß mit übriggebliebenen Elementen ehrerbietig umgegangen wird (Liturgischer Wegweiser A 4.5.8, S. 24).

4.3 Gestaltung des Kirchenraums:

Die Gestaltung des Kirchenraums soll den Bedürfnissen und Möglichkeiten, Abendmahl zu feiern, entsprechen. Das bedeutet z.B., daß der Altar als Abendmahlstisch freisteht und der Altarraum groß genug ist. So kann der Liturg beim Abendmahl hinter dem Altar stehen, die Kommunikanten können zum Empfang des Mahles als Tischgruppe um den Altar stehen oder in Kleingruppen um den Altar herumgehen (Liturgischer Wegweiser A 4.3 und 4.4, S. 18 ff.).

4.4 Leitung der Abendmahlsfeier:

Die Leitung der Mahlfeier liegt ebenso wie die Leitung des Gottesdienstes insgesamt bei den zum Dienst der öffentlichen Verkündigung Berufenen. Wenn in besonderen Fällen nichtordinierte Mitarbeiter eine Abendmahlsfeier leiten sollen, muß eine Beauftragung durch das zuständige Leitungsorgan vorliegen (Liturgischer Wegweiser A 4.1, S. 17 f., vgl. die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Blick auf besondere Abendmahlsfeiern, vom 16.6.1981).

4.5 Beteiligung von Kindern am Abendmahl:

Für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ist der Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 weiterhin maßgebend. Grundsätzlich gilt: Kinder sollen nur in Begleitung von Erwachsenen, möglichst ihrer Eltern, am Abendmahl teilnehmen. Wichtig ist dabei die Vorbereitung der Kinder – in der Familie, in Gruppen oder Kursen –, für die der Gemeindepfarrer verantwortlich ist. Als eine Chance im Gemeindeaufbau verdient die Zurüstung der Eltern für die Vorbereitung ihrer Kinder zum Abendmahl besondere Aufmerksamkeit (Liturgischer Wegweiser A 4.5.4, S. 22 f.).

Anlage 4 Eingang 11/4

Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Markusgemeinde in Freiburg vom 14.06.1989 betreffend die Austeilung des heiligen Abendmahls (Intinctio)

Sehr geehrter Herr Bayer,

in der Anlage schicke ich Ihnen einen Antrag unseres Ältestenkreises zum Thema „Abendmahl“ mit der Bitte um Behandlung auf der Herbstsynode. Ich nehme an, daß Sie den Antrag zuvor der Liturgischen Kommission vorlegen werden. Deshalb habe ich den Vorentwurf, an dem inzwischen noch einige kleine Änderungen vorgenommen wurden (Seite 1, letzter Absatz: „Pfarrer/in“ etc., sowie die Anmerkung, daß auch Oblate oder anderes Brot verwendet werden kann), bereits Herrn Pfarrer Heinrich Riehm und Herrn Pfarrer D. Frieder Schulz zugehen lassen. Auch Herrn Oberkirchenrat Dr. Hansjörg Sick habe ich ein Exemplar des o.g. Vorentwurfs zugeschickt.

Mit freundlichem Gruß und Dank
Ihr
gez. Gerhard Hopfer, Pfarrer

Anlage 1 zu Eingang 11/4

Antrag des Ältestenkreises der evangelischen Markusgemeinde in Freiburg vom 14.07.1989 zu Einführung der „Intinctio“

Antrag:

Der Ältestenkreis der Markusgemeinde, Freiburg im Breisgau, bittet die Landessynode, die „Intinctio“ (Eintauchen des Brotes in den mit Wein gefüllten Kelch) als eine in Baden empfohlene Form der Austeilung des heiligen Abendmahls per Beschluß zu befürworten.

Begründung:

I.

Dem derzeitigen Ältestenkreis der Freiburger Markusgemeinde war die Feier der Eucharistie seit Beginn seiner Amtsperiode ein besonderes Anliegen. Dabei kam auch immer wieder die Form der Austeilung ins Gespräch, die in Gemeindeversammlungen wiederholt von Gemeindegliedern in Frage gestellt wurde.

Abgesehen von regelmäßigen vierteljährlichen alkoholfreien Abendmahlsfeiern, die mit Rücksicht auf alkoholgefährdete Gemeindeglieder eingeführt waren, sah sich der Ältestenkreis zunächst nicht genötigt, eine Änderung durchzuführen und von dem bisher üblichen gemeinschaftlichen Kelch Abstand zu nehmen, zumal von medizinischer Seite beteuert wurde, daß eine Ansteckungsgefahr hier sehr gering sei – auch im Blick auf die aufgekommene „AIDS-Diskussion“.

Später berichtete der Kirchenälteste Helmut Kopp (Mediziner) von einem Ärztekongress, auf dem in einem Vortrag aufgrund neuerer Erkenntnisse die AIDS-Ansteckungsgefahr in einer dem Abendmahl entsprechenden Situation als „nicht ausgeschlossen“ bezeichnet wurde (* siehe Anmerkung nach den Unterschriften)

Andere Gesichtspunkte kamen dazu, so daß sich der Ältestenkreis entschlossen hat – auch auf Bitten hin, die in der Gemeindeversammlung im November 1986 ausgesprochen wurden –, probeweise die „Intinctio“ einzuführen:

Die Kommunionsgemeinde steht im Kreis um (Halbkreis vor) dem Altar. Der/die Pfarrer/in teilt aus. Er/sie hält dabei den Brotteller mit in Streifen geschnittenem (etwas festerem) Weißbrot (gemäß § 6 Abs. 1 der Unionsurkunde). Ihm/ihr assistiert ein/e Kirchenälteste/r, der/die den Kelch hält. – Der/die Pfarrer/in nimmt das Brotstück vom Teller (spricht dabei: „Christi Leib für dich gegeben“), taucht es mit einem Ende in den Wein („Christi Blut für dich vergossen“) und reicht es dem/der Kommunikanten/in, der/die es mit Daumen und Zeigefinger unter der eingetauchten Stelle abnimmt (das eingetauchte Brot kann auch in die offen gehaltene Hand gelegt werden).*

* Oblate oder auch anderes Brot kann verwendet werden, wo es der Tradition entspricht (in anderen Landeskirchen) oder die Situation nahelegt.

Nachdem die „Intinctio“ ein gutes Jahr als Form der Austeilung praktiziert war, hat eine sehr gut besuchte Gemeindeversammlung am 20. März 1988 den Ältestenkreis gebeten, diesen Brauch vorerst beizubehalten, was dann in der darauffolgenden Ältestensitzung beschlossen wurde.

Negative Stellungnahmen zur neuen Form der Eucharistiefeyer in der Markuskirche wurden bisher weder aus der Gemeinde, noch von auswärtigen Abendmahlsteilnehmern laut, umso engagierter meldeten sich positive Stimmen.

Hier einige Beispiele:

- „Eine der besten liturgischen Neuerungen – wenn nicht die beste –, die ich in der evangelischen Kirche erlebt habe.“
- „Jetzt kann ich ohne Bedenken am Abendmahl teilnehmen; ich leide viel an Herpes.“
- „Mir ist damit die unbewußte Scheu vor dem Kelch genommen.“
- „Das ist hygienisch und sauber, und doch bekommen alle teil an einem Brot und an einem Kelch.“
- „Ich muß nicht mehr befürchten, andere anzustecken oder angesteckt zu werden.“

Dem Argument, daß der Glaube nichts zu befürchten habe und der Herr in seiner Allmacht eine Infektion verhindern könne, steht Math. 4,7 / Lk. 4,12 entgegen!

II.

Im Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Hauptberichte der Bezirkssynoden 1987 zum Thema „das Abendmahl neu entdecken“ heißt es unter 2e, 3.5 und 3.6 (GVBl. 7/1988 Seite 80):

3.5 Sofern keine Einzelkelche verwendet werden, aber Gemeindeglieder wegen möglicher Ansteckungsgefahr Befürchtungen äußern, sollte gelegentlich darauf hingewiesen werden, daß man den Kelch auch zurück- oder weitergeben kann, ohne daraus zu trinken.

Dieser Hinweis schließt sowohl Gemeindeglieder ein, die sich vor Ansteckung fürchten, wie solche, die wegen Erkältung oder Verletzungen am Mund nicht aus dem Kelch trinken möchten.

3.6 Nicht empfohlen wird die Abendmahlsausteilung in der Form der Intinctio, also des Eintauchens von Brot oder einer Brotplatte in den mit Wein gefüllten Abendmahlskelch. Diese Form soll beschränkt bleiben auf Krankenabendmahlsfeiern. In jedem Fall muß bei einer Intinctio nicht Brot, sondern eine Brotplatte verwendet werden.

Zu 3.5:

a) Der Ältestenkreis der Markusgemeinde hat sich ausführlich mit der Möglichkeit der Einzelkelche befaßt als einer annehmbaren und auch an vielen Orten in unserer Landeskirche praktizierten Alternative. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, daß hierbei der eine Kelch weniger zur Geltung kommt, als bei der Intinctio, und das symbolische Moment der Gemeinschaft (communio) zurücktritt. (Zudem könnten sich leichts Assoziationen zu anderen Trinkgewohnheiten und -bräuchen einstellen.)

b) Die Weitergabe des Kelches ohne zu trinken widerspricht eindeutig dem reformatorischen Anliegen der Teilhabe aller am Kelch (siehe Confession Augustana XXII „De utraque specie“ – „Von beiderlei Gestalt des Sakraments“).

Bis ins 11./12. Jahrhundert wurde in der ganzen Kirche die Communion unter beiderlei Gestalt (sub utraque specie) gefeiert. Die „Kelchziehung“ geht (nach Nicolaus Cusanus) vermutlich auf das 4. Laterankonzil 1215 zurück. – Das Konzil von Konstanz 1414-1418 legitimierte diese Ordnung (sub una specie – unter einer Gestalt), und das Konzil von Trient 1545 ff. legte sie als verbindlich für den ganzen lateinischen Ritus fest. Das Recht dazu leitete die römische Kirche von 1. Kor. 4,1 ab.

Die im o.g. Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats unter 2e, 2.5 empfohlene „Empfehlung eines Kelchverzichts unter Hinweis darauf, daß die geistliche Gabe des Mahles („der ganze Christus“) auch unter einer Gestalt (nämlich des Brotes) empfangen wird“, läßt sich – im protestantischen Raum fragwürdig! – nur mit dem Tridentinum rechtfertigen.

Wenn wir dennoch diesen für das römisch-katholische Abendmahlsverständnis wichtigen Satz nicht gänzlich verwerfen, so tun wir das nicht zuerst aus theologischer Überzeugung, sondern um der Ökumene willen, die auch in der Kommunionsgemeinschaft ihren Ausdruck finden muß.

In evangelischen Gottesdiensten jedoch sollte die „Communion sub una specie“ – „in einer Gestalt“ auf äußerste Ausnahmen beschränkt bleiben (und dann so gehandhabt werden, daß die „Weitergabe des Kelches“ nicht ungewollt als überheblich oder diskriminierend empfunden werden kann).

Zu 3.6:

Eine theologische Begründung, nach der die „Form der Intinctio“ nicht empfohlen werden kann, wird im Bescheid des Oberkirchenrats nicht gegeben.

Festzustellen ist, daß auch über das „Eintauchen“ eine Form des Trinkens vollzogen werden kann und die Teilnahme an dem einen Kelch gewahrt bleibt.

Daß hier – wie verschiedentlich argumentiert wird – der Vorgang des Trinkens entfällt, stimmt nicht.

„Trinken“ kann in verschiedener Weise geschehen:

schlürfend und leckend unmittelbar aus der Quelle oder einem Bach oder mit der hohlen Hand (Ri. 7,5), direkt aus einem Gefäß, über einen Trinkhalm oder mittels eines vollgetränkten Schwammes (Mt. 27,48 / Mk. 15,36) usw.

„trinken“ (NT griech. „pino“ / AT hebr. „schatah“ – siehe auch Goppelt in „Theol. Wörterbuch zum NT“ Band VI Seite 135 ff.) meint in erster Linie „Flüssigkeitsaufnahme“.

Theologische Argumente lassen sich unseres Erachtens gegen die „Intinctio“ nicht vorbringen. Sie wird zudem in unterschiedlicher Weise auch in anderen Kirchen praktiziert (Ostkirche, Altkatholische Kirche u.a.).

III.

Wir meinen, daß sich die in der Freiburger Markuskirche seit einiger Zeit – auch aus seelsorgerlichen Gründen – vorerst eingeführte – und bewährte – Form der Kommunion mit der Heiligen Schrift und mit den Anliegen der Reformation ebenso wie mit der badischen „Unionsurkunde“ von 1821 – aber auch mit den modernen hygienischen Bedürfnissen – in guter Weise in Einklang bringen läßt, und ersuchen deshalb die Landessynode, unserer oben genannten Bitte zu entsprechen.

gez. PD Dr. Werner Mäntele,
Vorsitzender des Ältestenkreises
gez. Pfarrer Gerhard Hopfer

Die Kirchenältesten:

gez. Irma Albrecht, Mitglied der Bez.Synode, Horst Bergamelli, Stadtrat, Johanna Hörth, Helmut Kopp, Jürgen Keckel, Waltraud Mack, Adelheid Müller, Johann Schäb-burger, Edelruth Schmidt, Alfred Schneider, Hildegard Vonderstraß, Günter Hammer, Gemeindediakon, Gisela Maass, Mitglied der Bez.Synode,

** Anmerkung zu I, Abs. 3:

Wir neigen nach wie vor dazu, uns der Meinung der Mehrzahl der Mediziner anzuschließen, nach der eine AIDS-Ansteckungsgefahr bei der Benutzung gemeinsamer Trinkgefäße nahezu ausgeschlossen ist, nehmen aber den uns von medizinischer Seite gegebenen Hinweis sehr ernst, daß in einer Situation, wie sie beim Darreichen des Kelches im Abendmahl begegnet, gerade Menschen, die mit einer Immunschwäche behaftet sind, durch Krankheitskeime, die Gesunde immer bei sich tragen – etwa in Zahntaschen u.a. –, besonders gefährdet werden. Was ein gesunder Körper ohne weiteres ausgrenzen kann, ohne daß sich Anzeichen einer Krankheit bemerkbar machen, kann für einen AIDS-Kranken tödliche Folgen haben. Wir meinen, daß uns auch hier eine besondere Verantwortung trifft.

Anlage 2 zu Eingang 11/4

Nachtrag des Ältestenkreises der Evangelischen Markuskirche in Freiburg vom 22.06.1989 zum Antrag vom 14.06.1989 auf Einführung der „Intinctio“

Nachtrag zur Begründung des Antrags des Ältestenkreises der Freiburger Markuskirche an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. Juni 1989, die „Intinctio“ betr.

Erst nach Abfassung des o.g. Antrags und seiner Begründung war uns das „Theologische Gutachten zur Bedeutung der Badischen Unionsurkunde für das Abendmahlsverständnis und die Abendmahlspraxis heute“ von Dr. M. Plathow zugänglich.

Wir stimmen dieser umfassenden und gründlichen Studie weitgehend zu, können uns aber der darin enthaltenen Stellungnahme zur Intinktion nicht anschließen, da in ihr Unkonsequenzen zutage treten. So wird sowohl die Änderung der Spendeformel als auch (mit Einschränkung) die Benutzung von Einzelkelchen oder der „Kelchverzicht“ (eigene „Kelchentziehung!“) und anderes hingenommen – sogar mit der Begründung, daß es im Sinne oder als Fortführung oder „Ergänzung“ der Unionsurkunde geschehe. Von der „Intinktion“ aber heißt es, „daß sie nicht den Bestimmungen und den Intentionen der Unionsurkunde“ entspreche.

Wir können uns nicht des Eindrucks erwehren, daß es sich M. Plathow an dieser Stelle zu einfach macht, und meinen, daß die „Intinctio“ durchaus als eine Weiterschreibung und im Sinne der Unionsurkunde zu sehen ist:

In der „Beilage A zur Unionsurkunde (Kirchenordnung)“ heißt es unter § 11: „... auf gleiche Weise (wie das Brot) empfängt der Kommunikant den Kelch, dabei soll es aber dem Geistlichen erlaubt sein, nach Befund der Umstände nachzuhelfen und namentlich den Kelch selbst in der Hand zu behalten“, wo und wann er es für nötig erachtet.

Ein entsprechender „Befund der Umstände“ kann auch in der „Hygienesdiskussion“ gesehen werden. Daß aus dem „selbst in der Hand behaltenen Kelch“ der Wein nicht mit und in dem eingetauchten Brot gereicht werden darf, ist der Unionsurkunde nirgends zu entnehmen.

Dem Wunsch nach „Einheitlichkeit“, der der Unionsurkunde zugrunde liegt, widerspricht die „Intinctio“ weniger als viele andere Formen der Austeilung. Im Gegenteil: Auf längere Sicht dürfte sie ihm angesichts der gegenwärtigen Situation sogar entgegenkommen und einer „Einheitlichkeit“ Vorschub leisten – auch über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus und im ökumenischen Raum.

gez. Gerhard Hopfer

* nach Ordnung unserer Landeskirche kann auch ein „Abendmahls-helfer“ (assistierende/r Kirchenälteste/r – s. § 22,2 der Grundordnung) dem/der amtierenden Geistlichen den Kelch halten.

Anlage 5 Eingang 11/5

Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schopfheim vom 04.07.1989 mit dem Antrag auf Änderung des Diakoniegesetzes (§ 20 Abs. 1 – Wahl des Bezirksdiakoniefarrers)

Sehr geehrter Herr Präsident der Landessynode,

in der Sitzung unserer Bezirkssynode am 25.11.1988 wurde nochmals über eine Änderung des Diakoniegesetzes beraten. Die Mitglieder der Bezirkssynode Schopfheim halten an ihrem am 06.05.1988 gestellten Antrag fest und bitten um weitere Behandlung durch die Landessynode.

Auszug aus dem Protokoll vom 25.11.1988 TOP 3.2 – Die Bezirkssynode Schopfheim hält ihren Antrag, beschlossenen in ihrer Sitzung vom 06.05.1988 (Streichung des Passus „nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche“ im § 20 Abs. 1 des Diakoniegengesetzes – vom 26.10.1982 (GVBl. S. 215 –), aufrecht und wünscht eine Behandlung durch die Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen
gez. H. Heidler, Dekan

Anlage 1 zu Eingang 11/5

Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schopfheim vom 03.06.1989 mit dem Antrag auf Änderung des Diakoniegengesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schopfheim hatte in ihrer Sitzung am 6. Mai 1988 einen Bezirksdiakoniefarrer zu wählen. Diese Wahl wurde nach geltendem Gesetz durchgeführt. Im Anschluß an diese Wahl wurde jedoch ein Antrag eingebracht, der mit 49 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen wurde, den wir an die Landessynode weiterleiten:

Die Landessynode möge beschließen, daß der Passus „nach Anhörung des Diakonischen Werkes“ im § 20 Abs. 1 des Diakoniegengesetzes (Wahl des Bezirksdiakoniefarrers) gestrichen werde.

Begründung: Die Mitglieder der Synode empfinden es als eine starke Einengung ihres demokratischen Rechtes zur Aufstellung und Wahl von Kandidaten, wenn für den oder die vorgeschlagenen vorher eine Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche stattgefunden haben muß. Sie empfinden es auch als eine Einschränkung ihrer eigenen Urteilsfähigkeit.

Mit freundlichem Gruß
gez. H. Heidler, Dekan

Anlage 2 zu Eingang 11/5

Auszug aus dem Protokoll der Bezirkssynode Schopfheim vom 7. Mai 1988:

7.4 Antrag an Landessynode betr. Änderung des Diakoniegengesetzes

Antrag:

Die Bezirkssynode möge bei der Landessynode den Antrag stellen, daß im Diakoniegengesetz vom 26.10.1982 aus dem § 20 Abs. 1 (Wahl des Bezirksdiakoniefarrers) folgende Worte gestrichen werden: „nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche“.

Der Antrag wird bei 49 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird bestätigt:

gez. Heidler, Dekan

Anlage 3 zu Eingang 11/5

Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20.07.1988 auf die Bitte des Präsidenten der Landessynode vom 05.07.1988 um Stellungnahme zum Antrag des Kirchenbezirks Schopfheim vom 03.06.1988 auf Änderung des Diakoniegengesetzes

Sehr geehrter Herr Kollege,

die von der Bezirkssynode Schopfheim angegriffene Bestimmung des § 20 Abs. 1 Diakoniegengesetz wurde wortgleich aus § 6 Abs. 1 Kreisdiakoniegengesetz übernommen. Das darin normierte Anhörungsrecht des Diakonischen Werkes ist in beiden Fällen nicht näher begründet worden (vgl. VdLS 2/1973, Anlg. 1, S. 12 und VdLS 8/1982, S. 133). Historisch knüpfte das Kreisdiakoniegengesetz an die Anweisung zur Bildung von Bezirksstellen für Diakonie vom 18.04.1967 Nr. 1 Abs. 3 (GVBl. S. 17) i.V.m. den Bekanntmachungen vom 28.07.1965 (GVBl. S. 80) und vom 15.04.1966 (GVBl. S. 37) an, die ihren Ursprung wiederum in § 9 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, Das Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche betr. (GVBl. 1947, S. 21) hatten.

Danach wurden früher in den Stadt- und Landkreisen Pfarrer als Bezirksgeschäftsführer bestellt, die ihre Aufgabe nach Weisung und auf Anleitung des Hauptgeschäftsführers wahrzunehmen hatten. Diese Bezirksgeschäftsführer nahmen später die Dienstaufsicht über die Bezirksführerinnen wahr (§ 6 VO, Die Fürsorgerinnen betr. v. 20.12.1950, GVBl. S. 65). Der Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk (vgl. Gesetz vom 21.04.1961, GVBl. S. 24) hat insoweit eine Veränderung gebracht, als die Bezirksvertreter für Diakonie nunmehr von der Bezirkssynode gewählt wurden. Der Wahlvorschlag sollte vom Bezirkskirchenrat „rechtzeitig – unter Fühlungnahme mit dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes“ vorbereitet werden (GVBl. 1965, S. 80).

Von diesem Zeitpunkt an kam der Beteiligung des Diakonischen Werkes eine eher beratende Funktion zu, die ihre Begründung in der wohl stets gewünschten Zusammenarbeit zwischen Bezirksdiakoniefarrer und Landesgeschäftsstelle hat. Diese koordinierende und vermittelnde Funktion kommt heute noch in der weiten Formulierung des § 20 Abs. 2, 2. Aufgabe und § 20 Abs. 2 Satz 3 Diakoniegengesetz zum Ausdruck. Dem Auftrag korrespondiert das Angebot der Zurüstung, Information, Beratung und Weiterbildung durch das Diakonische Werk, wie es in Nr. 5 des Musterdienstauftrages für Bezirksdiakoniefarrer (GVBl. 1983, S. 189 f.) beschrieben ist.

Es ist guter kirchlicher Brauch, in Fällen notwendiger Zusammenarbeit vor der Berufung entsprechender Personen den künftigen Partner dieses Mitarbeiters zu hören. Darin kann keine Einengung des demokratischen Rechts der Bezirkssynode zur Aufstellung und Wahl von Kandidaten gesehen werden. Es wird dadurch auch nicht die Urteilsfähigkeit der Synodalen in Frage gestellt. Die Bestimmung spiegelt allenfalls den Normalfall partnerschaftlicher Zusammenarbeit wider. Im übrigen hat das Diakonische Werk in der Vergangenheit nie auf seinem Recht bestanden. So erfolgt die Beteiligung heute in aller Regel erst im erforderlichen Genehmigungsverfahren durch den Evangelischen Oberkirchenrat. In gleicher Weise wurde auch bei der Berufung des neuen Bezirksdiakoniefarrers im Kirchenbezirk Schopfheim verfahren.

Insgesamt erscheint das Anliegen des Kirchenbezirks nicht recht verständlich. Die vorgetragene Begründung vermag das Begehren nicht zu tragen. Für die Beurteilung der angegriffenen Regelung kann nicht das subjektive Empfinden einer Zahl von Bezirkssynodalen, sondern allenfalls der objektive Sinn der Regelung entscheidend sein – und der wurde oben schlüssig dargelegt.

Aus der Sicht des Diakoniereferates sowie des Diakonischen Werkes besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hanns-Günther Michel

Anlage 4 zu Eingang 11/5

Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 28.09.1988 an das Evangelische Dekanat Schopfheim zum Antrag auf Änderung des Diakoniegengesetzes

Sehr geehrter Herr Dekan Heidler,

ich habe Ihre Eingabe an die Landessynode betreffend Änderung des Diakoniegengesetzes vom 03.06.1988, die ich Ende Juni 1988 vom Evangelischen Oberkirchenrat erhalten habe, mit Schreiben vom 05.07.1988 dem Oberkirchenrat mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Diese Stellungnahme ist nunmehr bei mir eingegangen. Ich übersende sie Ihnen mit der Bitte um Prüfung, ob die Bezirkssynode Schopfheim mit dieser Stellungnahme einverstanden ist oder ob sie eine Behandlung durch die Landessynode wünscht.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans Bayer

Anlage 5.1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.10.1989 zur Änderung des Diakoniegengesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 03.06.1988 hatte sich die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Schopfheim an Sie gewandt, mit dem Antrag, in § 20 Abs. 1 des Diakoniegengesetzes, der die Wahl des nebenberuflichen Bezirksdiakoniefarrers regelt, die Worte „nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche“ zu streichen.

Zur Begründung ihres Antrages hatte die Bezirkssynode ausgeführt:

„Die Mitglieder der Synode empfinden es als eine starke Einengung ihres demokratischen Rechtes zur Aufstellung und Wahl von Kandidaten, wenn für den oder die vorgeschlagenen vorher eine Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche stattgefunden haben muß. Sie empfinden es auch als eine Einschränkung ihrer eigenen Urteilsfähigkeit.“

Als Diakoniereferent habe ich für den Evangelischen Oberkirchenrat auf Ihre Bitte hin zu diesem Antrag Stellung genommen. In dieser Stellungnahme habe ich auf die Entstehungsgeschichte der Norm hingewiesen und weiter folgendes ausgeführt:

„Nach Sinn und Zweck der den Bezirksdiakoniefarrer betreffenden Bestimmungen des Diakoniegengesetzes kommt der Beteiligung des Diakonischen Werkes eine eher beratende Funktion zu, die ihre Begründung in der wohl stets gewünschten Zusammenarbeit zwischen Bezirksdiakoniefarrer und Landesgeschäftsstelle hat. Diese koordinierende und vermittelnde Funktion kommt heute noch in der weiten Formulierung des § 20 Abs. 2 Satz 2. Aufgabe und § 20 Abs. 2 Satz 3 Diakoniegengesetz zum Ausdruck. Dem Auftrag korrespondiert das Angebot der Zurüstung, Information, Beratung und Weiterbildung durch das Diakonische Werk, wie es in Nr. 5 des Muster-Dienstauftrages für Bezirksdiakoniefarrer (GVBl. 1983, S. 189 f.) beschrieben ist.“

Es ist guter kirchlicher Brauch, in Fällen notwendiger Zusammenarbeit vor der Berufung entsprechender Personen den künftigen Partner dieses Mitarbeiters zu hören. Darin kann keine Einengung des demokratischen Rechtes der Bezirkssynode zur Aufstellung und Wahl von Kandidaten gesehen werden. Es wird dadurch auch nicht die Urteilsfähigkeit der Synodalen in Frage gestellt. Die Bestimmung spiegelt allenfalls den Normalfall partnerschaftlicher Zusammenarbeit wieder. Im übrigen hat das Diakonische Werk in der Vergangenheit nie auf seinem Recht bestanden. So erfolgt die Beteiligung heute in aller Regel erst im erforderlichen Genehmigungsverfahren durch den Evangelischen Oberkirchenrat. In gleicher Weise wurde auch bei der Berufung des neuen Bezirksdiakoniefarrers im Kirchenbezirk Schopfheim verfahren.“

Diese Stellungnahme wurde der Bezirkssynode mit der Bitte übermittelt, die Aufrechterhaltung Ihres Antrages zu prüfen. Mit der Ihnen vorliegenden Eingabe 11/5 hält die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Schopfheim ihren Antrag ohne weitere Begründung aufrecht.

Der Verabschiedung des Diakoniegengesetzes am 08.12.1982 folgte eine lange Zeit oft schwierigster Verhandlungen mit den jeweils Beteiligten, bis die Umsetzung teilweise erst Ende vergangenen Jahres abgeschlossen werden konnte. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die bevorstehenden Kirchenwahlen erscheint es nicht angezeigt, zum jetzigen Zeitpunkt eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Diese Entscheidung sollte der Synode um so leichter fallen, als die beanstandete Regelung objektiv keine Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit der Bezirkssynoden darstellt und vermutlich auch aus diesem Grunde bisher noch von keiner weiteren Bezirkssynode beanstandet wurde, obwohl zwischenzeitlich in allen 31 Kirchenbezirken Bezirksdiakoniefarrer nach dem gleichen Verfahren zum Teil mehrfach gewählt wurden.

Ich bitte die Landessynode deshalb, den Antrag unter nochmaligem Hinweis auf meine Stellungnahme vom 20.07.1988 (Anlage 3 zu der Eingabe 11/5) zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hanns-Günther Michel, Oberkirchenrat

Anlage 6 Eingang 11/6

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom ...

Die Landessynode hat aufgrund des § 9 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (GVBl. Seite 173) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1
Finanzausgleich zwischen der Landeskirche
und den Kirchengemeinden

§ 1

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen für jeden Haushaltszeitraum durch Haushaltsgesetz der Landeskirche festzusetzenden Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 der Steuerordnung.

Abschnitt 2
Anteil der Kirchengemeinden

§ 2

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird durch Haushaltsgesetz der Landeskirche aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. Härtestock für außerordentliche Finanzzuweisungen und
3. zweckgebundene Zuweisungen.

Abschnitt 3
Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden

§ 3
Zuweisungsarten

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Regelzuweisung für die Finanzierung allgemeiner Aufgaben,
2. der Ergänzungszuweisung für die Bestreitung des Aufwandes für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Bedarfszuweisung für die Aufgabenwahrnehmung in der Diakonie und
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und den Schuldendienst.

§ 4
Regelzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Bemessungsgrundlage für die Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungstichtag zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.

(2) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zugrundegelegt, die sich wie folgt staffelt:

Größenklasse	Punkte je Gemeindeglied (Gemeindeglieder)
1. 1 – 1.000	2,63 1.052,00 für 400 Gemeindeglieder
2. 1.001 – 3.000	1,63
3. 3.001 – 5.000	6,16
4. 5.001 – 8.000	3,53
5. 8.001 – 17.000	9,78
6. ab 17.001	4,97

(3) Die Punktzahl je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten Tausend Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 2 Nummer 1

multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse.

(4) Die gemäß Absatz 3 je Kirchengemeinde errechnete Punktzahl vervielfältigt mit einem Faktor ergibt die jährliche Regelzuweisung.

§ 5
Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung
und Gebäudebewirtschaftung

(1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungstichtag gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde.

(2) Zuweisungsobjekte sind Kirchen, Gemeindehäuser/-zentren und Pfarrhäuser/-wohnungen.

(3) Für die Gebäudeunterhaltung wird der in der Baupflicht der Kirchengemeinde stehende Teil des Gebäudes mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert zugrundegelegt. Hat die Kirchengemeinde für Gebäude den Hand- und Spanndienst zu leisten, werden 10% des vollständigen Gebäudeversicherungswerts zugrundegelegt.

(4) Für die Gebäudebewirtschaftung werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.

(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1000 DM Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:

1. Gebäudeunterhaltung:
 - a) Kirche 10,0 Punkte,
 - b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0 Punkte,
 - c) Pfarrhaus/-wohnung 14,0 Punkte,
2. Gebäudebewirtschaftung:
 - a) Kirche 9,0 Punkte,
 - b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0 Punkte.

(6) Die sich aus Absatz 5 je Kirchengemeinde ergebende Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung mit je einem Faktor vervielfältigt ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung.

§ 6
Bedarfszuweisung für Diakonie

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungstichtag vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung wird für die diakonischen Einrichtungen (Diakonischen Werke, Kindergärten, Sozialstationen und Altenheime) und für die sonstige diakonische Arbeit je Kirchengemeinde mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Als Höchstbetrag wird der im Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres festgestellte Soll-Bedarf berücksichtigt.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Bedarf wird je Haushaltsjahr prozentual erhöht.

§ 7
Bedarfszuweisung für Mieten
und Schuldendienst

- (1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungstichtag vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.
- (2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:
1. Mietausgaben,
 2. zuzüglich fünfundsechzig vom Hundert der Zins- und Tilgungsleistungen genehmigter Darlehensaufnahmen nach Abzug der Schuldendienstleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Soll-Bedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt;
 3. abzüglich zwei Drittel der Mieteinnahmen.

Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach Nummer 1 und 2 erfolgt keine weitere Anrechnung.

§ 8
Ausgleichsbetrag

- (1) Kirchengemeinden, denen auf der Basis der Jahresrechnung 1988 gegenüber der bisherigen Steuerzuweisung einschließlich einer in den Basisbetrag einzurechnenden außerordentlichen Finanzausweisung (Härtestock) nach diesem Gesetz eine höhere Steuerzuweisung zusteht, erhalten die festgestellte Mehrzuweisung ab 1990 innerhalb von sechs Jahren als Ausgleichsbetrag erhöht um jährlich jeweils ein Sechstel.
- (2) Kirchengemeinden, denen auf der Basis der Jahresrechnung 1988 gegenüber der bisherigen Steuerzuweisung einschließlich einer in den Basisbetrag einzurechnenden außerordentlichen Finanzausweisung (Härtestock) nach diesem Gesetz eine niedrigere Steuerzuweisung zusteht, erhalten ab 1990 die Differenz als Ausgleichsbetrag vermindert um jeweils ein Zwölftel.

§ 9
Gesamtzuweisung

- (1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 7 und der Ausgleichsbetrag nach § 8 zusammen ergeben die Gesamtzuweisung.
- (2) Mit den jeweiligen Zuweisungsraten (§§ 4 bis 7) können keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abzudecken.

§ 10
Berechnungstichtag, Rundungen
und Teilzahlungen

- (1) Berechnungstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorausgehenden Jahres.
- (2) Die Gesamtzuweisung wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.
- (3) Es werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Gesamtzuweisung geleistet.

§ 11
Bekanntgabe, Weitergeltung
und Absenkung

- (1) Die Höhe der Steuerzuweisung sowie die diese begründenden Faktoren werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.
- (2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.
- (3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, daß bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.

Abschnitt 4
Außerordentliche Finanzausweisung
- Härtestock -

§ 12
Bewilligungsvoraussetzung, Verfahren,
Rückzahlungspflicht

- (1) Eine außerordentliche Finanzausweisung darf nur bewilligt werden, wenn über die Gesamtzuweisung hinaus ein unabweisbarer Mehrbedarf besteht und dieser nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann und Einsparungen an anderer Stelle nicht möglich sind. Eine Härtestockzuweisung kann in Verbindung mit der Haushaltsplanprüfung oder auf Sonderantrag gewährt werden.
- (2) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzausweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Bestimmungen über die Genehmigung haushaltswirksamer Beschlüsse gemäß § 7 KVHG und der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben hiervon unberührt.
- (3) Eine Härtestockzuweisung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Begründungen beizufügen.
- (4) Bei Härtestockanträgen über 5.000 DM kann der Oberkirchenrat ein Votum des zuständigen Bezirkskirchenrats einholen.
- (5) Härtestockzuweisungen zum Ausgleich des Haushaltsplans sollen Kirchengemeinden nicht gewährt werden, denen Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 2 zustehen und deren Haushalts-Fehlbetrag aus den verminderten Ausgleichsleistungen entstanden ist.
- (6) Wird eine Härtestockzuweisung für den ihrer Bewilligung zugrundeliegenden Zweck nicht benötigt, ist der Empfänger zur Rückzahlung verpflichtet.

Abschnitt 5

§ 13
Fortschreibung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen, insbesondere die Faktoren gemäß § 4 Abs. 4 sowie gemäß § 5 Abs. 6 und den Vervielfältiger gemäß § 6 Abs. 3 festzulegen und fortzuschreiben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzausgleichsordnung vom 10. November 1983 (GVBl. 1984 Seite 5) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

1. Begründung:

Nach eingehenden Beratungen wurde der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom Landeskirchenrat am 31.5.1989 beraten und wird von diesem in der vorliegenden Form der Landessynode auf deren Herbsttagung 1989 zur Beschlußfassung vorgelegt.

Das FAG regelt damit die Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden, die bislang einerseits durch das Haushaltsgesetz, andererseits durch die Finanzausgleichsordnung vom 10. November 1983 (GVBl. 1984, Seite 5) sowie die Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung vom zuletzt 12. November 1987 (GVBl. 1988, Seite 25) geregelt wurden. Künftig ist vorgesehen, daß die Höhe des kirchengemeindlichen Steueranteils im Haushaltsgesetz, die Höhe des Härtestocks und der zweckgebundenen Zuweisungen sowie des dann verbleibenden „auschüttungsfähigen“ Anteils für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Haushaltsplan selbst durch Beschluß der Synode festgelegt werden. Die Struktur der Zuweisungen an die kirchengemeindlichen Haushalte wird in dem Finanzausgleichsgesetz geregelt. Die prozentuale Fortschreibung aufgrund der durch Haushaltsbeschluß der Synode festgelegten Zuwachsraten erfolgt künftig durch Rechtsverordnung aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung (vergleiche § 13 Abs. 1 FAG).

Die Gründe, die für Einführung eines neuen Zuweisungssystems maßgeblich waren sowie die Strukturkomponenten des FAG, die aufgrund einer umfangreichen Analyse ermittelt wurden, sind in der Anlage dargestellt.

2. Die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes im einzelnen:

zu § 1: § 9 Abs. 2 der Steuerordnung bestimmt, daß die Aufteilung des Kirchensteueraufkommens auf Landeskirche und Kirchengemeinden von der Landessynode zu beschließen ist. Bislang erfolgte dies in Form der Finanzausgleichsordnung und der für jede Haushaltsperiode erneut zu beschließenden Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung. Dies soll künftig in dem vorgelegten Finanzausgleichsgesetz bestimmt und beschlossen werden.

zu § 2: Entspricht der Formulierung des Abschnittes III Finanzausgleichsordnung.

zu § 3: Diese Aufteilung der Bestandteile kirchengemeindlicher Zuweisungen ist materiell wesentlicher Bestandteil der Neuregelung.

zu § 4: Die Regelzuweisung deckt künftig den Grundbedarf der Kirchengemeinden (Absatz 1). Ihre Höhe bemißt

sich nach der Gemeindegröße (Absatz 2) mit der Ausnahme, daß Kirchengemeinden unter 400 Gemeindegliedern eine von der Größe unabhängige Mindestzuweisung (Sockelbetrag) erhalten (Absatz 2 Nummer 1).

Die Punkte nach Absatz 3 werden jährlich fortgeschrieben; Ausgangsbasis ist die Bewertung des Faktors mit 10.

zu § 5: Die Bemessungsgrundlage für die Zuweisungen für den Gebäudeunterhaltungs- und -bewirtschaftungsaufwand ist der Gebäudeversicherungswert, in den Alter, Größe und Zustand eines Gebäudes eingehen (Absatz 1). Nicht eingeschlossen sind Mietwohnungen (Absatz 2). Ferner jene Gebäude oder Gebäudeteile, für die Baulastverpflichtungen Dritter bestehen.

Bewirtschaftungsaufwand entsteht unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Gebäuden und wird ebenfalls durch Zuweisungen abgedeckt (Absatz 4).

Die Höhe der Zuweisungen entspricht dem durchschnittlich ermittelten bisherigen Bedarf, differenziert nach Nutzungsart, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsbedarf. Ausgangsbasis für den Faktor nach Absatz 6 ist ebenfalls der Wert 10 (siehe oben § 4).

zu § 6: Die Zuweisungen für diakonische Aufgaben werden wie bisher nach Bedarf ermittelt und zugewiesen.

zu § 7: Der Bedarf für die Bestreitung des Schuldendienstes und für Mietausgaben wird wie folgt ermittelt und für Zuweisungen festgesetzt: Mietausgaben in voller Höhe (Absatz 2 Nummer 1); der Schuldendienst für aufgenommene Darlehen bis auf einen Eigenanteil aus örtlich verfügbaren Mitteln in Höhe von 25% (Absatz 2 Nummer 2).

Der Bedarf nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird nur dann zugewiesen, wenn der nachgewiesene Bedarf zwei Drittel der Mieteinnahmen überschreitet (Absatz 2 Nummer 3); mit anderen Worten: die Kirchengemeinden behalten ohne Anrechnung ein Drittel der Mieteinnahmen und weitere Mieteinnahmen, die den Bedarf übersteigen (Absatz 2 letzter Satz).

zu § 8: Mehrzuweisungen gegenüber der bisherigen Zuweisungshöhe werden auf sechs Jahresraten verteilt (Absatz 1), Minderzuweisungen auf zwölf Jahresraten (Absatz 2).

zu § 9: Die Gesamtzuweisung, die sich aus Absatz 1 ergibt, ist Deckungsmittel für alle Aufgaben der Kirchengemeinden; eine Zweckbindung nach Zuweisungsart besteht nicht (Absatz 2).

zu § 10: Änderungen der die Zuweisungshöhe bestimmenden Faktoren werden jährlich einmal zum 1.4. in das Berechnungssystem eingegeben (Absatz 1).

Die monatlich erfolgenden Abschlagszahlungen (Absatz 3) werden entsprechend aufgerundet (Absatz 2), um die Zahlbarkeit technisch zu erleichtern.

zu § 11: Die Kirchengemeinden erhalten Nachricht über die Zuweisungshöhe, um diese gegebenenfalls aufgrund der Faktoren nachrechnen zu können (Absatz 1). Hiervon sind die Übergangsregelungen nicht betroffen (Absatz 2) und auch nicht, wenn aus finanziellen Gründen eine Absenkung der Zuweisungen erforderlich ist (Absatz 3).

zu § 12: Die hier getroffenen Regelungen wurden bei den jährlichen Haushaltsrichtlinien des Finanzreferates zugrundegelegt; wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wird vorgeschlagen, sie gesetzlich zu regeln.

zu § 13: Aufgrund der hier gesetzlich festgelegten Struktur der Zuweisungen an die Kirchengemeinden wird eine kurzfristige Fortschreibung aufgrund beispielsweise steigender Energiepreise, allgemeiner Preiserhöhungen oder Tarifabschlüssen durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgrund gesetzlicher Ermächtigung vorgenommen.

Jahr	absolut DM	% der Steuerzuweisung
1984	2.819.455	3,06
1985	3.899.996	4,11
1986	2.057.222	2,25
1987	2.525.633	2,68
Planansatz 1988	3.950.000	4,03
Planansatz 1989	4.822.000	4,80

Anlage

Analyse und Vorschläge zur Neuordnung des Zuweisungssystems kirchengemeindlicher Haushaltsmittel

I. Referenzsystem

1.1 Mit der Verabschiedung des *Haushaltsgesetzes 1988/89* hat die Landessynode unter anderem auch beschlossen:

Ziffer 9 des Beschlusses:

„Die Synode stimmt zu, daß der Finanzausschuß das in den 80er-Jahren stark veränderte System für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden auf seine Verteilungsgerechtigkeit hin überprüft und bis zu Beginn der Haushaltsberatungen 1990/91 hierüber berichtet“ (vgl. Verhandlungen der Landessynode Herbst 1987, Seite 108).

1.2 Die in Teil 3 zum vorgelegten *Hauptbericht* – Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren – unter P 3130 vorgeschlagenen Grundsätze zur Entwicklung eines normierten Zuweisungssystems wurden von der Landessynode während der Herbsttagung 1988 auf Vorschlag des Finanzausschusses gebilligt.

Auf ihrer Frühjahrstagung hat die Landessynode nach eingehenden Beratungen im Finanzausschuß mit dem Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses die Grundzüge des geplanten normierten Zuweisungssystems zur Kenntnis genommen.

1.3 Bis 1983 wurde in der Evangelischen Landeskirche in Baden der Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch ein normiertes Zuweisungssystem gedeckt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuweisung war dabei der Anteil der jeweiligen Kirchengemeinde am örtlichen Kirchensteueraufkommen (sowohl aus Lohn- und Einkommensteuer als auch teilweise aus Ortskirchensteuer) sowie die Zahl der Gemeindeglieder. Darüber hinaus wurde der Spitzenbedarf durch Bildung und Verteilung eines sogenannten Härtestocks abgedeckt.

Die Entwicklung der Steuerzuweisung differierte trotz ähnlicher Aufgabenstellung, zum Beispiel in den Großstadtgemeinden, ganz erheblich. Auch die erreichte Höhe des Härtestocks mit zuletzt über 17 Millionen DM im Jahre 1983 (= 25% der normierten Zuweisung) zeigt, daß dieses System revisionsbedürftig war.

Deshalb wurde im Jahr 1984 ein *Bedarfsdeckungsverfahren* eingeführt; allerdings wurden diese bis dahin gewachsenen Unterschiede überwiegend fortgeschrieben, denn Basis der Bedarfsfeststellung waren die zuletzt gewährten Zuweisungen.

Ganz offensichtlich konnten die *Härtestockmittel*, einschließlich der Schuldendienstzuschüsse, wie folgende Übersicht zeigt, deutlich reduziert werden.

1.4 Die Gründe, neuerlich das Zuweisungssystem zu überprüfen und nunmehr auch eine Neuordnung vorzuschlagen, sind folgende:

1.4.1 Die unter anderem durch die *demographische Entwicklung ausgelösten Herausforderungen* an die Kirchengemeinden sind vielfältig. In jedem Fall werden die Anforderungen an die missionarische Kompetenz und die Phantasie im Umgang mit knapper werdenden Ressourcen zunehmend die Empfangs- und Verteilungsmentalität ersetzen müssen, wenn Kirche vor Ort bestehen will. Dies bedeutet, daß die Kirchengemeinden entscheiden können müssen

- welche Schwerpunkte gesetzt werden;
- welche Arbeitsfelder nicht aufgegriffen werden;
- wie der Verkündigungsauftrag in je nach Ort und Zeit unterschiedliche Strategien umgesetzt wird.

1.4.2 Diese Anforderungen haben jedoch zur Voraussetzung, daß die Kirchengemeinden auch materiell und verfahrensrechtlich in die Lage versetzt werden, die geforderte Entscheidungskompetenz wahrzunehmen. Hierzu bedarf es einer flexiblen Ordnung, die sicherstellt, sachlich und zeitlich angemessen auf örtliche Anforderungen reagieren zu können, ohne zugleich das Gesamtinteresse aller Kirchengemeinden dadurch negativ zu beeinträchtigen. Die höhere Eigenverantwortung setzt ein höheres Maß an Entscheidungskompetenz auf Gemeindeebene voraus.

Die Überlegungen zu einer Neuordnung des kirchengemeindlichen Zuweisungssystems sind deshalb nicht ausschließlich in erster Linie fiskalischer oder haushaltsrechtlicher Natur, sondern geistlicher und sie werden sich insoweit auch an diesem Anspruch messen lassen müssen.

II. Anforderungen an das neue Zuweisungssystem

Um die erkennbaren Nachteile eines Bedarfszuweisungssystems zu vermeiden und die erforderliche Strategiefähigkeit zu unterstützen, sollte ein neu zu konzipierendes Zuweisungssystem folgende Bedingungen erfüllen:

2.1 Die *Entscheidungskompetenz*, die zur Zeit teilweise (faktisch) beim Evangelischen Oberkirchenrat liegt, soll näher an die Sachkompetenz der Kirchengemeinden rücken.

2.2 *Gleiche Aufgaben sollen mit vergleichbaren Finanzzuweisungen dotiert* werden. Die „subjektive Verteilungsgerechtigkeit“ des Bedarfsdeckungssystems soll durch ein „objektiv gerechtes“ Zuweisungssystem ersetzt werden; objektiv deswegen, weil die Berechnung der Zuweisungshöhe auf normierten Faktoren beruht.

2.3 Dieses System muß durch eine haushaltsrechtliche Ausgestaltung so *flexibel gestaltet* werden, daß auf Anforderungen schnell reagiert werden kann und dennoch mittel- und langfristige Schwerpunkte gesetzt werden können.

2.4 Die im Einzelfall flexible Ausgestaltung des Systems bedarf jedoch eines für alle Zuweisungsempfänger verbindlich vorgegebenen Rahmens.

2.5 Ein geändertes Zuweisungssystem muß sowohl für die Zuweisungsempfänger als auch die Zuweisungsgeber einfach zu handhaben sein. Keinesfalls darf der Aufwand bei der Aufstellung des Haushaltsplans, der Berechnung und Festsetzung der Zuweisungshöhe und der Prüfung der Ergebnisse zunehmen.

2.6 Ein geändertes Zuweisungssystem soll bei zukünftigen Veränderungen der Zuweisungsmasse die erforderliche Anpassung für alle Berechtigten durchsichtig und nachvollziehbar umsetzen.

III. Ermittlung der Grunddaten für ein normiertes Zuweisungssystem

3.1 Grundsätzlich sind folgende methodische Ansätze bei der Entwicklung eines normierten Zuweisungssystems denkbar:

3.1.1 *Der analytisch theoretische Ansatz:* Der Zusammenhang von Zuweisungshöhe und den diese begründenden Faktoren wird durch Schätzmodelle theoretisch ermittelt. Dabei können die Faktoren (unabhängige Variable) aufgrund empirischer oder theoretisch abgeleiteter Zusammenhänge definiert werden. Die erste Methode würde mit statistischen Verteilungsmodellen (unter anderem Korrelationsanalyse) arbeiten, die zweite müßte ein Gemeindebild zugrundelegen, das es in dieser komplex theoretischen Form nicht gibt.

3.1.2 Eine weniger anspruchsvolle Methode ist die der differenzierten Durchschnittsbildung bei der Ermittlung der Höhe der Faktoren. Die Faktoren selbst werden durch Zusammenfassung der mit der Haushaltssystematik vorgegebenen Gruppierungsziffern bestimmt.

3.1.3 Die erstgenannten methodischen Ansätze sind theoretisch befriedigender, haben jedoch den entscheidenden Nachteil, daß sie ein Modell als theoretische Abbildung von Gemeinde jeweils den Berechnungen zugrundelegen, das von den jeweiligen Einsichten des Analytikers abhängig ist. Der zweite Ansatz geht davon aus, daß die durch die Haushaltspläne wiedergespiegelte Gemeindewirklichkeit als gegeben vorausgesetzt wird und deshalb zumindest nicht durch Berechnungsmodelle verändert werden soll. *Diesem Ansatz der differenzierten Durchschnittsbildung wurden folgenden Überlegungen zugrundegelegt, weil*

- das Material in Form von Haushaltsplänen vorhanden ist;
- die theoretischen Modelle, die die Gemeindewirklichkeit erklären und abbilden, nicht vorhanden sind und
- zumindest Zweifel bestehen, ob und wenn überhaupt ein solches die Wirklichkeit abbildendes Modell tatsächlich und mit vertretbarem Aufwand entwickelt werden könnte;
- die vorgegebene Wirklichkeit auch für Nichtspezialisten nachvollziehbar und entsprechende Ableitungen überprüfbar sind.

3.2 Die gewählte Methode der differenzierten Durchschnittsbildung versucht den Zusammenhang zwischen Zuweisungsbetrag (X) und den sie begründenden Faktoren ($y_1 \dots y_n$) wie folgt zu berechnen:

$$\begin{array}{rcccl} \text{Zuweisungsbetrag} & & \text{Zuweisungsniveau} & & \text{Zuweisungsfaktoren} \\ X & = & a & + & by_1 + by_2 + \dots + my_n \end{array}$$

3.2.1 Maßgeblich für das *Zuweisungsniveau (a)* ist die *Gemeindegröße*, die bestimmten Größenklassen zugeordnet wird.

Gemeindegrößenklasse

1 =	mehr als	17.000 Gemeindeglieder
2 =	8.001 –	17.000 Gemeindeglieder
3 =	5.001 –	8.000 Gemeindeglieder
4 =	3.001 –	5.000 Gemeindeglieder
5 =	1.001 –	3.000 Gemeindeglieder
6 =	–	1.000 Gemeindeglieder.

Bei der Bildung der Gemeindegrößenklassen wurde zunächst von theoretischen und in der Praxis auch nachvollziehbaren Unterschieden ausgegangen, indem zwischen kleinen, mittleren und großen Gemeinden unterschieden wurde. Um einen gegebenenfalls auch anderen Erklärungszusammenhang nicht von vornherein auszuschließen, wurden 6 Gruppen gebildet und im folgenden untersucht, ob in diesen 6 Gruppen, bezogen auf die Faktoren, unterschiedliche Zuweisungsniveaus erkennbar sind.

3.2.2 Als *Faktoren* ($y_1 \dots y_n$), die innerhalb eines bestimmten Zuweisungsniveaus die Struktur der Zuweisung bestimmen, wurden erfaßt und ausgewertet:

Gemeindegliederzahl;

Pfarrstellenzahl, Anzahl der Stellen der Vikare;

Anzahl der Stellen Diakone;

Anzahl der Gebäude getrennt nach Nutzungsart (Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, sonstige Gebäude) und den Größe und Alter umschreibenden Gebäudeversicherungswerten; die Angaben zur Baupflicht wurden ebenfalls ausgewertet.

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter.

Zahl der Kindergärten und Gruppen sowie Sozialstationen, Altenheime, Diakonische Werke.

Die für die Analyse der einzelnen Gemeindegrößenklassen maßgebenden Faktoren (Zahl der Gemeinden, Gemeindeglieder, Pfarrstellen etc. – ausgewertet wurden nur Kirchengemeinden, deren Rechnungswesen per EDV über das Kirchliche Rechenzentrum abgewickelt wird –) sind aus der Tabelle 3.1.2 nebst Graphik ersichtlich.

3.2.3 Es wurde darauf verzichtet, gegenwärtig Überlegungen für ein normiertes Zuweisungssystem für die Aufgaben, die im Einzelplan 2 wahrgenommen werden, zu untersuchen; dies ist für den Haushaltszeitraum 1992/93 vorgesehen.

3.3 Ausgabestrukturen

Folgende Kostenarten wurden der Analyse zugrunde gelegt (siehe Tabelle 3.2):

3.3.1 Personalkosten; diese wurden nochmals untergliedert nach Kirchenmusik, Gemeindegliederarbeit, Pfarramtsekretariat, Kirchendiener und Hausmeister sowie sonstige Personalkosten und Verwaltung.

3.3.2 Kosten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden.

- 3.3.3 Mietausgaben.
- 3.3.4 Investitionen (bewegliche Sachen).
- 3.3.5 Schuldendienst (Zins und Tilgung).
- 3.3.6 Sonstige Sachkosten.
- 3.3.7 Bedarf des Einzelplanes 2.

3.4 *Einnahmestrukturen und deren Auswirkungen auf das Zuweisungsverfahren* (siehe Tabelle 3.3). Folgende Einnahmearten wurden untersucht:

3.4.1 Die außerhalb der Steuerzuweisung erzielten Einnahmen der Kirchengemeinden dienen im wesentlichen zur Finanzierung der nicht durch die Zuweisung abgedeckten Ausgaben. Es war jedoch mit zu bedenken und darzustellen, daß verschiedene Einnahmen teilweise in ursächlichem Zusammenhang mit Ausgaben stehen (unter anderem Mieteinnahmen und Spendenaufkommen). Die Gesamtstruktur der Einnahmen ist in Tabelle 3.3 nebst Grafik dargestellt.

3.4.2 Steuerzuweisung; sie wird als Vergleichszahl mit der normierten Zuweisung benötigt.

3.4.3 Härtestock.

3.4.4 Zuweisungen an Kirchengemeinden für Diakonische Werke; sie müssen am Bedarfsergebnis des Einzelplanes 2 abgesetzt werden.

3.4.5 Mieteinnahmen; sie sind im Zusammenhang mit Mietausgaben und dem Schuldendienst zu würdigen.

3.4.6 Opfer, Spenden und sonstige Einnahmen wurden nur nachrichtlich ermittelt.

IV. Analyse der Kostenarten

4.1 Verteilung

Aus Tabelle 3.2 ist ersichtlich, daß die Ausgaben – ohne Diakonie – der Kirchengemeinden wie folgt strukturiert sind:

1. Personalausgaben	36,63 vom Hundert
2. Gebäudekosten	23,23 vom Hundert
3. Schuldendienst/Miete	15,77 vom Hundert
4. Sachkosten	14,86 vom Hundert
5. Sonstige	9,51 vom Hundert
	100,00 vom Hundert
	(ca. 105 Mio DM).

Hierin nicht enthalten sind die Aufwendungen für diakonische Aufgaben mit netto 19,7 Millionen DM.

4.2 Nach den Haushaltsrichtlinien und den allgemeinen Vorgaben zur Finanzierung der Kindergärten soll erreicht werden, daß mindestens 2/3 des Betriebsdefizites durch Fremdfinanzierung (politische Gemeinden) gedeckt sind. Bei den Auswertungen wurde die Einhaltung dieser Soll-Vorgabe auch rechnerisch ermittelt und entsprechend ausgewiesen. Insgesamt sind die „Drittel-Vorgaben“ um 2,6 Millionen DM (siehe Tabelle 4.2 – A) nicht erreicht.

4.3 Personalkosten (siehe Tabelle 4.3)

Als Erklärungsgrößen für den Personalaufwand wurden neben der Aufgliederung nach Gemeindegrößenklassen die Personalkosten in den einzelnen Arbeitsfeldern Kirchenmusik, Gemeindegliederarbeit, Pfarrdienst, Kirchendiener, Sonstige und Verwaltung untersucht und in Abhängigkeit der von der Anzahl der Gemeindeglieder im Falle der Kirchenmusik pro Gottesdienst errechnet.

Im einzelnen werden die Ergebnisse der Berechnungen zu den Personalkosten wie folgt erläutert

4.3.1 Auffällig bei der Aufschlüsselung der Personalkosten ist, daß bei der *Kirchenmusik*, bezogen auf die Zahl der Gottesdienste, ein kontinuierliches Gefälle von den Großstadtgemeinden bis zur Größenklasse 6 ermittelt wurde, allerdings mit einer Differenz von 326 DM bis 66 DM Personalkosten je Gottesdienst.

4.3.2 Die Personalkosten für *Gemeindegliederarbeit, Pfarramtssekretariat, Kirchendiener und Hausmeister, Verwaltung und sonstige Personalkosten* sind je 1.000 Gemeindeglieder dargestellt. In der Summe zeigen sich zwischen Gemeindegrößenklassen 5 und 4, 3 und 2 und 2 und 1 spürbar durchgängige Steigerungen.

4.3.3 In der Tabelle 4.3.4 sind die Aufwendungen der Personal- und Sachkosten für den *Pfarr- und Verwaltungsdienst* jeweils in Relation zu den Kosten je Pfarrstelle beziehungsweise Pfarr- und Vikarsstelle sowie je Gemeindeglieder dargestellt.

Auch aus diesen Daten kann geschlossen werden, daß die unterschiedlichen Gemeindestrukturen in unserer Landeskirche eine Zuweisungsgewichtung auf der Ebene der Gemeindegrößen nicht nur rechtfertigt, sondern erfordert.

Kosten für die *Verwaltung*, und hier insbesondere Personalkosten, fallen überwiegend in den Gemeindegrößenklassen 1 und 2 an. Dies hängt im wesentlichen damit zusammen, daß die Gemeinden der anderen Gemeindegrößenklassen sich jeweils einem Rechnungsamt angeschlossen haben.

4.3.4 Von Interesse ist die *Aufteilung der Personalkosten auf haupt- und nebenberuflich Beschäftigte*, wie sie aus der Tabelle 4.3.5.1 ersichtlich ist.

Auf hauptberuflich Bedienstete entfallen ca. 23,9 v.H. und auf nebenberufliche ca. 10,74 v.H. aller Ausgaben; 1,9 v.H. werden für Versorgungsbezüge gebraucht.

Die Frage, ab welcher Gemeindegrößenklasse sich ein Wechsel von nebenberuflich zu hauptberuflich Bediensteten vollzieht, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Aus Tabelle 4.3.5.2 ist jedoch zu entnehmen, daß der Anteil der hauptberuflich Bediensteten in den Gemeindegrößenklassen 1 und 2 bereits ca. 74 v.H. bei einem Anteil von 37 v.H. der Gemeindeglieder beträgt, während die Gemeindegrößenklassen 4 bis 6 69 v.H. der nebenberuflich Bediensteten beschäftigen bei einem Anteil von 52 v.H. der Gemeindeglieder. Deutlich ist aus Spalte 7 vorgenannter Tabelle zu entnehmen, daß der Anteil der Gesamtzahl der Beschäftigten im Verhältnis zum Anteil an der Gemeindegliederzahl die Gemeindegrößenklassen 1 und 2 mit 15,6 Punkten darüberliegen.

4.4 Gebäudekosten

4.4.1 Gebäudeunterhaltungs- und Gebäudebewirtschaftungskosten sind im wesentlichen von der Größe, dem Alter und der Intensität der Nutzung abhängig.

Zunächst war eine Basisgröße für die Berechnung zu finden. Es boten sich an:

Nutzung	Faktor
Kirche	– die Zahl der Sitzplätze, m ³ , BVW
Pfarrhaus	– Nutzfläche, m ³ , BVW
Gemeindehaus	– Nutzfläche, m ³ , BVW

Dabei ist es allerdings nicht möglich, individuelle Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Heizkosten und auch Unterhaltungskosten sind nicht nur von der Zahl der Sitzplätze abhängig, da über sie keine Aussagekraft zum umbauten Raum gegeben ist (zum Beispiel Höhe einer Kirche). Die unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten, ob werterhöhend oder auch vermindern, werden im amtlich durch die Gebäudeversicherungsanstalt errechneten *Gebäudeversicherungswert* (BVW) berücksichtigt. Da die Gebäudedaten vor einigen Jahren durch das Baureferat erfaßt und fortgeschrieben wurden, war das erforderliche Material zugänglich. Die gespeicherten Daten waren nicht immer aktuell, deshalb wurden alle Kirchengemeinden angeschrieben und gebeten, Angaben über den Gebäudeversicherungswert, die Baupflicht und bei Mehrfachnutzung die entsprechende Aufteilung zu machen.

4.4.2 Neben den Gebäudedaten stehen auch die im Zusammenhang mit den Gebäuden entstandenen Aufwendungen fest. Diese wurden getrennt nach *Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten* für die Kirchen, Pfarrhäuser (ohne Bewirtschaftungskosten, da diese der Wohnungsinhaber selbst trägt), Gemeindehäuser und sonstige Gebäude ermittelt. Die Summe der verschiedenen Kosten ist dann als Bezugsgröße auf je 1.000 DM Gebäudeversicherungswert umgerechnet worden. In der Tabelle 4.4.2.1 sind die einzelnen Kosten für sich dargestellt; unter Zuordnung auf die Gemeindegrößenklasse wurden die Sollwerte den Istwerten gegenübergestellt.

Auch für den Gebäudebereich fällt auf, daß die Großstadtgemeinden generell höhere Aufwendungen haben (vergleiche Tabelle 4.4.2.2 nebst Grafiken).

4.4.3 Zur Feststellung, welche Aufwendungen für Gebäude zuweisungsfähig sind, mußten die Aufwendungen, die durch *Ersatzleistungen* wieder neutralisiert werden, berücksichtigt werden. Hierzu gehören die Bewirtschaftungskosten für die Pfarrhäuser. Sie können daher bei den weiteren Berechnungen und Überlegungen außer Betracht gelassen werden. Die für sonstige Gebäude erzielten Erträge und geleisteten Aufwendungen werden im Bedarfsteil Schuldendienst berücksichtigt.

4.5. Schuldendienst/Mieten

4.5.1 Insgesamt waren für den Schuldendienst nahezu 15,3 Millionen DM beziehungsweise 14,6% der Gesamtkosten aufzubringen. Im Vergleich machen die Personalkosten 36,63% aus.

Andere Landeskirchen finanzieren die Bauinvestitionen ihrer Kirchengemeinden überwiegend durch Direktzuweisungen. In unserer Landeskirche werden anstelle dieser Zuweisungen in der Regel Darlehen aus den Bauprogrammen der Kapitalienverwaltungsanstalt zur Verfügung gestellt. Daher kommt bei uns dem Schuldendienst eine erhebliche Bedeutung zu. Seine Finanzierung muß überwiegend aus der Steuerzuweisung bestritten werden. Auch in der Vergangenheit haben die Kirchengemeinden einen Teil des Schuldendienstaufwandes durch Eigenmittel finanziert.

4.5.2 Die Aufwendungen für den Schuldendienst können nur in der Weise zugewiesen werden, als sie den Kirchengemeinden auch tatsächlich entstehen. *Das heißt, daß der Schuldendienst nach dem Bedarf zu berechnen ist.* Eine Normierung mit Bezug zum Beispiel auf Gebäude ist nicht sinnvoll, da der Gebäudebestand keine Aussage über die Finanzstärke einer Kirchengemeinde zuläßt.

Nach der letzten Finanzstatistik wurde errechnet, daß sich die Pro-Kopf-Verschuldung der einzelnen Kirchengemeinden zwischen 0 DM und 1.900 DM bewegt. *Im Schnitt beträgt die Verschuldung zur Zeit ca. 197 DM pro Mitglied.* Dieses Zahlenverhältnis macht auch deutlich, daß der Schuldendienst nur durch eine Bedarfszuweisung gerecht finanziert werden kann.

4.5.3 Ebenso wie der Schuldendienst sind auch die *Mietausgaben* mit 1,2 Millionen DM nicht normiert zuweisungsfähig. Hier stehen Mieteinnahmen von insgesamt 8,35 Millionen DM gegenüber (siehe Tabelle 4.5.3). Sofern bei einigen Kirchengemeinden die Mietausgaben die Mieteinnahmen übersteigen, sind diese ebenfalls als Bedarfszuweisung zu behandeln.

Bei Kirchengemeinden, deren Mieteinnahmen den Bedarf übersteigen, erfolgt keine Anrechnung bei der Zuweisung.

4.5.4 Bei der Berechnung des Bedarfs für den Schuldendienst und die Mietaufwendungen wurde auch die Frage geklärt, inwieweit die *Mieterträge*, die ja überwiegend aus den sonstigen Gebäuden erzielt werden, für die Gebäudeunterhaltung dieser Gebäude heranzuziehen sind. Die Gebäudeunterhaltung für diese Gebäude betrug insgesamt 2,3 Millionen DM. Das sind ca. 1/3 der Mieteinnahmen, die bei den weiteren Berechnungen nicht miteinbezogen werden, das heißt bei der Bedarfsermittlung nach Tabelle 6.3 und 6.3, V 1.1 werden nur 2/3 der Mieteinnahmen angesetzt. Danach verbleiben für den Bedarfsdeckungsanteil

Mieteinnahmen	5.565.802 DM
nicht anrechnungsfähige Mieteinnahmen	1.125.215 DM
	4.440.587 DM

abzüglich

Mietausgaben	1.216.824 DM
Schuldendienst (Netto)	14.223.240 DM
Zuweisungsbedarf	10.999.477 DM

4.5.5 Im bisherigen Zuweisungssystem wurden die *Einkünfte aus Geldvermögensanlagen* bei der Steuerzuweisung teilweise angerechnet. Von einer Anrechnung wurde in diesem Modell abgesehen. Der Anreiz, wirtschaftlich zu handeln, sollte nicht durch Abschöpfung der Erträge gemindert werden.

In diesem Zusammenhang wurde geklärt, daß die geplante Einführung eines freiwilligen Kirchgeldbeitrages nicht anteilig angerechnet wird.

4.6 Sachkosten (siehe Tabelle 4.5.3)

4.6.1 Neben den Aufwendungen für Gebäudeunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten wurden noch ca. 15,5 Millionen DM (14,86%) für *Sachkosten* eingesetzt.

Hierbei sind wesentliche Ausgabenposten

Gottesdienst	1,7 Millionen DM
Kirchenmusik	1,0 Millionen DM
Gemeindefarbeit	2,6 Millionen DM
Pfarrdienst	4,6 Millionen DM
Sonderseelsorge	1,2 Millionen DM
Öffentlichkeitsarbeit	1,3 Millionen DM
Verwaltung	1,7 Millionen DM

4.6.2 Circa 9 Millionen DM (9,51% aller Einnahmen) entfallen auf die Positionen *Zuweisungen* und *Investitionen* für bewegliche Sachen. Sie wurden im wesentlichen aufgebracht für:

allgemein kirchliche Dienste	3,4 Millionen DM
Jugendarbeit	0,5 Millionen DM
gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene	0,5 Millionen DM
Umlagen	4,1 Millionen DM

V. Überlegungen zur Entwicklung eines Modelles

5.1 Ein *normiertes Zuweisungssystem* kann für den *Gesamtbereich* der Evangelischen Landeskirche in Baden *nur über mehrere Haushaltsplanperioden eingeführt werden*. Die Zuweisung an die Kirchenbezirke selbst kann sinnvoll erst dann geregelt werden, wenn deren Aufgabenfelder festgelegt sind und der sich daraus ergebende Finanzbedarf dann für die sogenannten „Pflicht-Aufgaben“ bekannt ist, während unter Umständen darüber hinausgehende Aufgaben als „Kür-Aufgaben“ vom Kirchenbezirk selbst, eventuell durch Erhebung von Umlagen, zu finanzieren sind.

5.2 Zielsetzung war, zunächst eine *Neuordnung auf der Ebene der Kirchengemeinden* zu erarbeiten. Die Vielschichtigkeit der Auswertungen, wie sie unter Ziffer III. und in ihrer Analyse unter Ziffer IV. beschrieben sind, haben, unter Berücksichtigung vorgegebener Strukturen, dazu geführt, daß verschiedene mögliche Modelle beziehungsweise Varianten entwickelt wurden.

5.3 Unter vorgegebenen Strukturen ist zu verstehen, daß über mehrere *Jahrzehnte Entstandenes und Gewachsenes als feststehende Größen vorgegeben sind*. Die Entwicklung des bisherigen Zuweisungssystems hat eindeutig gezeigt, daß auch nach Änderung eines solchen Systems im wesentlichen das bis dahin Gewesene als Basis für das Neue dient, wobei aber durchaus längerfristig Korrekturmöglichkeiten gegeben sein müssen; Korrektur in der Richtung, daß bei gleichen oder ähnlichen Aufgabenstellungen gleiche Maßstäbe und Grundlagen für die Zuweisung herangezogen werden (vgl. auch oben Ziffer 3.1). Durch den gewählten methodischen Ansatz einer *differenzierten Durchschnittsbildung* sind zugleich die Grenzen von Verminderungen vorgegeben:

5.3.1 Eine Umverteilung zwischen den Gemeindegrößenklassen, beispielsweise zugunsten der kleineren und zu Lasten der Großstadtgemeinden ist nicht möglich.

5.3.2 Innerhalb der Gemeindegrößenklassen findet eine Umverteilung der Zuweisungsmittel der Gestalt statt, daß nicht mehr die Steuerkraft als Bemessungsgrundlage die Höhe der Zuweisungen beeinflusst, sondern allein die Art und der Umfang der Aufgabenwahrnehmung.

5.3.3 Damit ist auch ausgesagt, daß das neue Zuweisungsverfahren nicht den Anspruch erhebt, Aufgabenwahrnehmung und Gemeindeaufbau inhaltlich neu zu bestimmen; vielmehr unterstellt das Verfahren, daß die vorhandenen Aufgabenfelder und der gegebene Gemeindeaufbau fortgeschrieben werden sollen.

5.4 Kostengruppen nach Bedarf

Aufgrund der Vorüberlegungen zur Entwicklung eines normierten Zuweisungssystems wurde deutlich, daß, wie im bisherigen Zuweisungsverfahren, eine Änderung bei einer Reihe von entscheidenden Bedarfsgruppen gegenüber den bisherigen Zuweisungsmodalitäten nicht zweckmäßig ist; deshalb werden auch künftig für folgende Aufgaben die Zuweisungen nach wie vor durch Festsetzung des Bedarfs ermittelt:

5.4.1 Die Aktivitäten im Bereich der diakonischen Aufgaben (Kindergärten, Sozialstationen, Diakonische Werke

etc.), deren Ansätze im Einzelplan 2 des Haushaltes nachgewiesen sind, lassen eine gemeindegrößenbezogene Zuweisung nicht zu. Der Anteil dieser Zuweisungen an den insgesamt im Jahr 1987 gezahlten Aufwendungen betrug 22,5%.

Denkbar wäre eine Zuweisung, die sich an der Zahl der genehmigten Fachkräfte beziehungsweise der genehmigten Personalstellen orientiert. Hierzu ist jedoch eine detaillierte Vorgabe durch einen Soll-Stellenplan, der sich nach der Zahl der genehmigten Fachkräfte richtet, erforderlich. Maßstab hierfür könnten die Kindergartenrichtlinien oder die Zahl der anerkannten Fachkräfte bei Sozialstationen sein. Diese Daten stehen zur Zeit nicht vollständig zur Verfügung und werden zum Teil erst im Zusammenhang mit den Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren angestellt. Deshalb kann gegenwärtig nur der jeweils erforderliche Bedarf für die einzelnen diakonischen Aufgaben Zuweisungsmaßstab sein (vgl. Ziffer 4.2).

Bei den weiteren Berechnungen wurde allerdings auf eine generelle Festsetzung eines 1/3-Anteils im Kindergartenbereich verzichtet, da eine Vereinheitlichung für den gesamten Bereich der Landeskirche in Baden nicht durch Änderung des Zuweisungssystems herbeigeführt und durchgesetzt werden soll und kann. Die Bedarfszuweisung für diese Aufgabenfelder hat auch zur Konsequenz, daß ein Einnahmeüberschuß aus zweckgebundenen Mitteln nicht zur Abdeckung eines Bedarfs für andere Bereiche herangezogen werden darf. Es ist vorgesehen, daß diese Zuweisungsmodalität für die kommenden zwei Haushaltsperioden angewendet werden soll und danach eine Überprüfung stattfindet.

5.4.2 *Ausgaben für den Schuldendienst*. Eine Normierung scheidet zum einen deshalb aus, weil diese Aufwendungen ursächlich im wesentlichen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Bauvorhaben (Neubauten und Instandsetzungen) entstanden sind. Zum anderen jedoch die Höhe dieser Aufwendungen maßgeblich von der Gebäudeausstattung nach Art, Größe, Alter und Erhaltungszustand abhängt. Eine kleine Kirchengemeinde kann eine große Kirche besitzen, deren Unterhaltung gemessen an der Gemeindegröße relativ hohe Aufwendungen erforderlich machen. Umgekehrt ist es denkbar, daß eine größere Gemeinde über einen relativ kleinen und zudem neuen und wenig unterhaltungsbedürftigen Gebäudebestand verfügt.

Eine Berechnung des Schuldendienstes beispielsweise nach der Größe der Gemeinde würde diesen unterschiedlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen.

5.4.3 *Die Aufwendungen für Mieten* können ebenfalls nicht normiert berechnet und in einem neuen Zuweisungssystem zahlbar gemacht werden, da die Höhe dieser Ausgaben von dem Gebäudebestand abhängig ist. Eine Einbeziehung der Mietausgaben in eine normierte Zuweisung würde ungleiche Tatbestände (ungerecht) gleich behandeln.

5.4.4 *Der Anteil für Schuldendienst und Mietausgaben* an den Gesamtzuweisungen betrug 1987 12,6%.

5.4.5 *Insgesamt sind also 30,7 Millionen DM oder 35% der Zuweisungsmasse von dem neuen Zuweisungssystem nicht berührt* und werden bislang durch Festsetzung des Bedarfs ermittelt und zugewiesen. Mit anderen Worten: Für die Überlegungen zur Neuordnung der Zuweisungen des kirchengemeindlichen Bedarfs werden nur 65% der Verteilungssumme einbezogen.

5.5 Normierte Faktoren

5.5.1 Werden von der Verteilungsmasse in Höhe von 87,6 Millionen DM jene Zuweisungsbestandteile abgezogen, die nach wie vor im Bedarfswege festgesetzt wurden, verbleiben als Verteilungsmasse für die Zuweisung aufgrund der Berechnung der Zuweisungshöhe nach normierten Faktoren 56,8 Millionen DM (siehe Tabelle 6.3 V 1.1).

Diese Verteilungsmasse kann grundsätzlich nach zwei Kriterien für eine Zuweisung berechnet werden: Solche Bestandteile, die von der Größe einer Kirchengemeinde abhängig sind und jene, die von anderen Faktoren abhängig sind.

5.5.2 Zuweisungsanteil ohne Gemeindegrößenklassenunterscheidung

Den Ausführungen zu den Ziffern 4.4 und 5.4.2 (Gebäudekosten) folgend, sind die Kosten für die *Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung* unabhängig von der Größe der Kirchengemeinden zuzuordnen. Die Zuweisung orientiert sich nach dem tatsächlichen Gebäudebestand einer Kirchengemeinde. Ein Faktor wird auf der Grundlage des Gebäudeversicherungswertes ermittelt.

5.5.3 Zuweisung in Abhängigkeit von Gemeindegrößenklassen

Die danach verbleibende Zuweisungsmasse kann in Abhängigkeit der Gemeindegrößenklasse nach der Zahl der Gemeindeglieder zugewiesen werden. Die Faktorenermittlung konnte in diesem Bereich nicht einfach dadurch erfolgen, daß für jede Gemeindegrößenklasse ein einheitlicher, für die Gesamtzahl der Gemeindeglieder gültiger Wert ermittelt wird, da hier sonst erhebliche Härten für die Grenzfälle der Gemeindegrößenklassen auftreten. Sinnvoll läßt sich diese Problematik dadurch lösen, daß alle Gemeinden, unabhängig davon, welcher Größenklasse sie angehören, für die in die jeweilige Gemeindegrößenklasse zuzuordnenden Gemeindeglieder auch den gleichen Zuweisungsfaktor zugeordnet bekommen:

bis	1.000 Gemeindeglieder	Faktor A
1.001	– 3.000 Gemeindeglieder	Faktor B
3.001	– 5.000 Gemeindeglieder	Faktor C
5.001	– 8.000 Gemeindeglieder	Faktor D
8.001	– 17.000 Gemeindeglieder	Faktor E
mehr als	17.000 Gemeindeglieder	Faktor F.

VI. Beschreibung verschiedener Berechnungsvarianten

6.1 Um zu einer einheitlichen und letztendlich praktikablen Lösung zu kommen, wurden 8 verschiedene Varianten unter Berücksichtigung der Gemeindegrößenklassen berechnet. Im folgenden wird die Variante 8, für die sich das Finanzreferat, die synodale Begleitgruppe und der Finanzausschuß ausgesprochen haben, erläutert (über die Bestandteile der anderen Varianten gibt die Übersicht 6.5 in der Anlage einen Überblick):

6.1.1 Zur Berechnung der unterschiedlichen Faktoren werden zunächst die hierfür erforderlichen Ergebnisse dargestellt und zusammengefaßt. Die Zusammenfassung erfolgt zunächst für die Zuweisungsberechnung in drei Blöcken:

1. Bedarfszuweisung;
2. Zuweisung nach einheitlichen Kriterien, ohne Unterscheidung nach Gemeindegrößenklassen;
3. Zuweisung in Abhängigkeit zur Gemeindegrößenklasse.

6.1.2 Ausgangsbasis ist die Zuweisungsmasse innerhalb der Gemeindegrößenklassen. Nach jeder Ergebnisdarstellung für einen der drei Bedarfsblöcke (siehe Ziffer 6.1.1) wird der für jeden Block benötigte Zuweisungsanteil von der gesamten Zuweisungsmasse abgesetzt und die dann noch verbleibende Restzuweisungsmasse ausgewiesen (Spalten 2, 5, 12 der Anlage 6.3 V 8).

6.1.3 Nach der Verteilung der Zuweisungsmasse auf die einzelnen Blöcke erfolgt die Berechnung nach Faktoren innerhalb dieser Blöcke.

6.1.4 Im Unterabschnitt 6.2 wird die Variante 8 (bereits mit den Basisdaten aus 1988) beschrieben, wobei auf Erläuterungen zu Angaben, die sich selbst aus dem Tabellenaufbau ergeben, verzichtet wird.

6.2 Erläuterungen zu Variante 8

6.2.1 Block Bedarfsteil

Der Bedarf für die *diakonischen Aufgaben* (vergleiche Tabelle 6.3 V 8.2, Spalte 3) wird nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt.

Die *Mietausgaben* werden ebenfalls mit 100% des tatsächlich auftretenden Bedarfs erfaßt und zugewiesen.

Der *Schuldendienst* (Zinsen und Tilgung für aufgenommene Darlehen) werden zu 75% des ermittelten Bedarfs zahlbar gemacht; 25% des Schuldendienstes muß die Kirchengemeinde aus örtlich aufkommenden Mitteln bestreiten.

Die *Mieteinnahmen* verbleiben zu einem Drittel bei den Kirchengemeinden.

6.2.2 Block Zuweisung ohne Einteilung nach Gemeindegrößenklassen

In die Berechnung werden die gesamten Kosten für die *Unterhaltung und Bewirtschaftung* der Kirchen und Gemeindehäuser sowie für die Unterhaltung der Pfarrhäuser einbezogen. Es werden die tatsächlichen, innerhalb der jeweiligen Gemeindegröße errechneten Ist-Werte zugrunde gelegt. Dabei wird differenziert nach Art der Nutzung (Kirchen und Gemeindehäuser in der Bauunterhaltung) beziehungsweise danach, ob der Bewirtschaftungsaufwand von Dritten getragen wird (Pfarrstelleninhaber für die Bewirtschaftungskosten der Pfarrhäuser). In die Bemessungsgrundlage „Gebäudeversicherungs- oder Brandversicherungswert“ gehen sowohl Alter, Zustand als auch Größe des Gebäudes als Bestimmungsgründe des Unterhaltungsaufwandes und der Bewirtschaftungskosten ein. Eine Differenzierung zwischen Kirchen und anderen Gebäuden ist deshalb naheliegend, weil der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand von der Intensität der Nutzung abhängt und deshalb bei Kirchengebäuden geringer ist. Die Instandsetzungsaufwendungen für vermietete Wohnungen müssen aus den zu einem Drittel der Kirchengemeinde verbleibenden Mieteinnahmen bestritten werden. Die Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung gemessen an den insgesamt zur Verteilung anstehenden Zuweisungen betragen 15%.

6.2.3 Block Zuweisung nach Gemeindegliedern

Nach Abzug der für den Bedarfsteil und den Gebäudeaufwand berechneten und zukünftig zugewiesenen Mitteln verbleiben von der Gesamtzuweisungsmasse für alle anderen Aufgaben der Kirchengemeinden 46,7 Millionen DM beziehungsweise 51,58%. Dieser Anteil wird für die Finanzierung der *Personalkosten und sonstigen Sachkosten* angesetzt.

Die Zuweisung für diesen, von der Gemeindegröße abhängigen Block erfolgt, indem durchgängig für alle Gemeindegrößenklassen für die ersten 1.000 Gemeindeglieder pro Gemeindeglied 26,30 DM (2,63 Punkte x 10 DM), für die zweite Gemeindegrößenklasse 16,50 DM und so weiter gezahlt werden. Damit ist sichergestellt, daß beim Wechsel von einer Gemeindegrößenklasse in die andere nicht die gesamte Zuweisungshöhe pro Gemeindeglied verändert wird, sondern jeweils nur für die Anzahl der Gemeindeglieder, die in der letzten Gemeindegrößenklasse ausgewiesen werden. Technisch hat dies zur Folge, daß der Zusammenhang zwischen Zuweisungshöhe und Gemeindegrößenklasse stetig und nicht diskret verläuft.

Um sicherzustellen, daß *kleinere Kirchengemeinden* bis 400 Gemeindeglieder eine für ihre Arbeit erforderliche Mindestzuweisung erhalten, ist in dieser Variante vorgesehen, daß ein *Sokkelbetrag in Höhe von 10.520 DM* unabhängig von der Anzahl der Gemeindeglieder zugewiesen wird.

VII. Bewertung und Option für eine Variante

7.1 Die Wahl von *Variante 8* erfolgte aus folgenden Gründen:

7.2 Die *positiven wie negativen Abweichungen* sind innerhalb einer jeden Gemeindegrößenklasse *gleich verteilt*. Eine Umverteilung zwischen den Größenklassen kann deshalb nicht erfolgen; die Summe der Zuweisungen innerhalb einer Größenklasse ist konstant. Innerhalb der Größenklassen kann jedoch durch Minder- oder Mehrzuweisungen umverteilt werden, jedoch erhalten etwa gleich viele Gemeinden mehr Zuweisungen wie die Anzahl jener, die Minderzuweisungen erhalten (siehe Tabelle 7.1 und 7.2 nebst Graphik).

7.3 Die Beteiligung der Kirchengemeinden am *Schuldendienstaufwand* in Höhe von 10% entspricht den (durchschnittlichen) bisherigen Belastungen.

7.4 Die Begrenzung der *Bedarfszuweisung im Einzelplan 2* auf die tatsächlich benötigte Höhe ist deswegen systemgerecht, weil über den Bedarf hinausgehende Zuweisungen zulasten aller anderen Kirchengemeinden finanziert werden müßten.

7.5 In jedem Fall wird eine Änderung des Zuweisungsverfahrens systembedingt Mehr- und Minderzuweisungen ergeben, da das *örtliche Kirchensteueraufkommen nicht länger Bemessungsgrundlage* für die Zuweisung ist.

7.6 Es wurde darauf verzichtet vorzuschlagen, *Einnahmen aus Kapitalanlagen, frei verfügbaren Opfer und Spenden* und dem ab dem Jahre 1990 *empfohlenen Kirchgeld auf die Zuweisung anzurechnen*. Soweit wegen eingetragener Rechtsverpflichtungen, insbesondere aufgrund von abgeschlossenen Arbeitsverträgen, über die normierte Zuweisungshöhe hinaus Härtestockmittel in Anspruch

genommen werden müssen, sind diese, allerdings nicht das Kirchgeld, anzurechnen.

7.7 Übergangsregelungen

Auch wenn die Anzahl der Kirchengemeinden, die zukünftig Mehrzuweisungen erhalten, gleich groß wie diejenige ist, die mit Minderzuweisungen rechnen müssen, sind zur Vermeidung von unzumutbaren Härten folgende Übergangsregelungen vorgesehen:

7.7.1 Diejenigen Kirchengemeinden, die zukünftig Mehrzuweisungen erhalten, erhalten diese verteilt auf gleiche Raten innerhalb von 6 Jahren.

7.7.2 Der Abbau der nach dem Ist höheren Zuweisungen gegenüber dem neu berechneten Soll hingegen erfolgt in 12 gleich hohen Jahresbeträgen. Hierdurch ist es mittel- bis langfristig für die davon betroffenen Kirchengemeinden möglich, den Abbau gezielt zu planen und umzusetzen. Durch die vorgesehene Erhöhung des kircheneigentlichen Anteils am Steueraufkommen von 43% auf 44% ist der hierdurch bedingte Finanzierungsbedarf abgedeckt.

VIII. Zeitrahmen

Es ist vorgesehen, die Neuregelung durch Beschluß der Synode über das Finanzausgleichsgesetz mit Beginn der nächsten Haushaltsperiode in Kraft treten zu lassen.

(Weitere Anlagen – Tabellen – lagen den Synodalen vor. Sie sind hier nicht abgedruckt.)

Anlage 6.1 Eingang 11/6.1

Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinden Höchenschwand/Häusern, Görwihl/Herrischried und Todtmoos vom 17.08.1989 zum innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch eine Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats haben wir erfahren, daß Sie dabei sind, die Höhe der Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden von objektiven Bezugsgrößen, unter anderem auch von den Gebäudeversicherungswerten abhängig zu machen.

Wir bitten Sie, bei Ihrer Beratung zu bedenken, daß die Lage der kirchlichen Gebäude hier im Hochschwarzwald besonders hohe Bewirtschaftungskosten (lange Heizperiode – meist von September bis Juni und kalte Winter) mit sich bringt.

Mit freundlichem Gruß

Kirchengemeinde Höchenschwand/Häusern
gez. H. Schneider-Cimbal

Kirchengemeinde Görwihl/Herrischried
gez. H. Holch

Kirchengemeinde Todtmoos
gez. W. Schoultz von Ascheraden

Anlage 7 Eingang 11/7**Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Owingen vom 02.08.1989 mit dem Antrag auf Teilung von Pfarrstellen durch nicht miteinander verheiratete Theologen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelische Kirchengemeinderat Owingen hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1989 beschlossen, folgenden Antrag an die Landessynode zu stellen:

Der Evangelische Kirchengemeinderat Owingen beantragt, die Landessynode möge die grundsätzlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, daß sich auch zwei nicht miteinander verheiratete Theologen eine Pfarrstelle teilen können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Pfarrerin Silvia Johannes,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates

gez. Dr. Sigrid Hanssen,
Kirchengemeinderätin

Anlage 8 Eingang 11/8**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.07.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die Erhebung eines Kirchgeldes
(Kirchgeldgesetz)

Vom ...

Die Landessynode hat aufgrund des § 4 Nr. 3 der Steuerordnung vom 28. Oktober 1971 (GVBl. Seite 173) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Kirchgeldhöhe**

(1) Zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs können die Kirchengemeinden von ihren Mitgliedern ein Kirchgeld erheben.

(2) Das Kirchgeld wird als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden in gestaffelten Sätzen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben.

(3) Das Kirchgeld wird nach Maßgabe folgender Staffeln erhoben:

Monatliche Einkünfte	Gestaffeltes Kirchgeld (jährlich)
bis 600,-- DM	6,-- DM
bis 800,-- DM	bis 8,-- DM
bis 1.200,-- DM	bis 12,-- DM
bis 1.500,-- DM	bis 15,-- DM
bis 2.000,-- DM	bis 20,-- DM
bis 2.500,-- DM	bis 25,-- DM
bis 3.000,-- DM	bis 30,-- DM
darüber	bis 36,-- DM

**§ 2
Steuerschuldner**

(1) Das Kirchgeld ist von allen Gemeindegliedern zu erheben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und im Erhebungsjahr über eigene Einkünfte verfügen.

(2) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und nach Absatz 1 kirchgeldpflichtig sind, entrichten das Kirchgeld gemeinsam.

(3) Ist nur ein Ehegatte nach Absatz 1 kirchgeldpflichtig, wird das Kirchgeld nur hälftig erhoben.

(4) Die Kirchensteuer vom Einkommen ist auf das Kirchgeld anzurechnen.

(5) Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind Gemeindeglieder befreit, die Bezüge nach dem Sozialhilfegesetz erhalten oder die in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

**§ 3
Erhebungszeitpunkt**

Kirchgeld bis zu 20,00 DM ist am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträge über 20,00 DM sind am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 10 Steuerordnung).

**§ 4
Wohnsitz**

Haben Gemeindeglieder einen mehrfachen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, ist die Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Kirchspiel das Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat. Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

**§ 5
Kirchgeldlisten**

Zur lückenlosen Erhebung der Ortskirchensteuer führen die Kirchengemeinden eine Gemeindegliederkartei, die anhand der Unterlagen der bürgerlichen Gemeinden und der Finanzämter ergänzt wird.

**§ 6
Durchführungsbestimmungen**

Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Erhebung des Kirchgeldes die Bestimmungen der Steuerordnung sowie die Durchführungsbestimmungen zur Steuerordnung sinngemäß in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

Die Modalitäten zur Erhebung von Kirchgeld als Ortskirchensteuer werden im Gesetz über die Erhebung des Kirchgeldes geregelt.

Die Regelung des Kirchgeldes bedarf entsprechend den Bestimmungen des § 4 Nr. 3 Steuerordnung eines kirchlichen Gesetzes. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die am angegebenen Ort gewählte Formulierung eine Regelung in Form von Durchführungsbestimmungen gemäß § 16 der Steuerordnung erlaubt, vielmehr ging der Gesetzgeber bei Verabschiedung der Kirchensteuerordnung im Jahr 1971 davon aus, daß eine besondere Regelung (Kirchensteuerordnung) erlassen werden soll (vergleiche Protokoll der 13. Tagung der 1965 gewählten Landesynode, Seite 34).

Zu § 1 Abs. 1

Es wird klargestellt, daß es im Ermessen des jeweiligen Kirchengemeinderates liegt, ob die Kirchengemeinde zur Deckung ihres Bedarfs Kirchgeld erhebt oder nicht.

Zu § 1 Abs. 2

Neben den Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen wird bei Erhebung des Kirchgeldes durch die Kirchengemeinde als Ortskirchensteuer erhoben.

Zu § 1 Abs. 3

Das Kirchgeld soll nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden. Die Errechnung der Steuerschuld erfolgt durch Selbsteinschätzung. Durch die Angabe der Sätze im Gesetz selbst soll sichergestellt werden, daß bei Erhebung von Kirchgeld die Kirchengemeinden von einheitlichen Sätzen ausgehen und somit eine ungleiche Steuerbelastung von Kirchengemeindegliedern im Bereich unserer Landeskirche vermieden wird.

Zu § 2

Es wird im einzelnen geregelt, welche Kirchenmitglieder der Steuerpflicht unterliegen.

Zu § 2 Abs. 1

Einkünfte gemäß § 2 Einkommensteuergesetz sind solche aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung.

Zu § 2 Abs. 4

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ist das Kirchgeld auf die Kirchensteuer aus Lohn- und Einkommensteuer anzurechnen.

Zu § 3

Die Regelung zur Fälligkeit des Kirchgeldes erfolgt nach Maßgabe des § 10 der Steuerordnung.

Zu § 4

Die Wohnsitzbestimmung erfolgt in Übereinstimmung mit § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985 (GVBl. Seite 125).

Zu § 5

Die Erhebung und Einziehung des Kirchgeldes muß protokolliert werden. Dabei kann auf die Unterlagen der bürgerlichen Gemeinden und Finanzämter zurückgegriffen werden. Im Hinblick auf die Kirchgelderhebung aufgrund der Selbsteinschätzung entfällt die Einsicht in entsprechende Unterlagen, soweit nicht erhebliche Gründe für eine unrichtige Angabe des Sachverhaltes sprechen.

Zu § 6

Der Verweis auf die Bestimmungen der Steuerordnung erübrigt die Aufnahme weiterer Verfahrensbestimmungen in diesem Gesetz und verdeutlicht die enge Anbindung dieses Gesetzes an die Steuerordnung. Damit wird auch der Bestimmung des Kirchensteuergesetzes Rechnung getragen, wonach die Religionsgemeinschaft ihr Besteuerungsrecht nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes und der kirchlichen Steuerordnung ausüben. Im Kirchgeldgesetz dürfen daher gemäß § 4 Nr. 3 der Steuerordnung nur für die Erhebung des Kirchgeldes spezifische Bestimmungen aufgenommen werden.

Anlage zum Kirchgeldgesetz

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat in ihrer Frühjahrstagung 1988 beschlossen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode zu gegebener Zeit über den Stand seiner Bemühungen um die Einführung des Kirchgeldes in naher Zukunft, besonders über die Gespräche mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg und der württembergischen Landeskirche, zu berichten.

Diesem Beschluß gingen Erörterungen im Finanzausschuß im Herbst 1987 voraus, die im Bericht des Vorsitzenden vor der Synode ihren Niederschlag fanden (vergleiche Protokoll der 7. Tagung vom 18. – 23. Oktober 1987, Seite 106).

Seit dem Herbst 1987 haben zwei Sitzungen der Finanzdirektoren und Finanzreferenten der katholischen und der evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg stattgefunden. In einer gemeinsamen Sitzung der Finanzausschüsse der württembergischen und badischen Landeskirche wurden die Möglichkeiten einer Kirchgelderhebung und deren rechtliche Ausgestaltung besprochen.

In ihrer diesjährigen Frühjahrstagung hat die Landessynode nach eingehender Beratung im Finanzausschuß, an der auch Vertreter des Haupt-, Bildungs- und Rechtsausschusses teilnahmen, aufgrund des Berichtes des Finanzausschusses folgenden Beschluß gefaßt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Erhebung eines Kirchgeldes als Ortskirchensteuer gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchensteuergesetz die rechtliche Voraussetzung zur abschließenden Beschlußfassung in der Herbstsynode 1989 vorzubereiten.

Der Finanzausschuß hat am 25.6.1989 und der Landeskirchenrat am 3.7.1989 dem vorgelegten Entwurf zugestimmt.

2. Materielle und inhaltliche Gründe für die Erhebung von Kirchgeld

Gegenwärtig zahlen circa 50% der Kirchenmitglieder Kirchensteuern als Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer. Freigestellt sind alle Kirchenmitglieder, die keine Lohn- und Einkommensteuer zahlen. Dies trifft somit sowohl auf Kirchenmitglieder zu, die über kein eigenes Einkommen verfügen, wie Kinder, Sozialhilfeempfänger und andere. Freigestellt sind aber auch jene Kirchenmitglieder, deren Einkommen so gering ist, daß es unterhalb

der Besteuerungsgrenze liegt oder einer Besteuerung aus anderen Gründen nicht unterliegt. Zu letzteren Einkommensarten zählen Einkommen aus Rentenbezügen.

Durch die Steuerreformmaßnahmen 1988 und 1990 werden zusätzlich 500.000 Kirchenmitglieder in der EKD durch Anhebung der Grundfreibeträge von Steuerzahlungen freigestellt. In unserer Landeskirche werden dies circa 28.000 Kirchenmitglieder sein. Der Einnahmefall an Kirchensteuern aus dieser Entlastungsmaßnahme wird auf 10 Millionen DM für die Evangelische Landeskirche in Baden geschätzt.

Das Wesen einer Steuer und auch der Kirchensteuer besteht darin, daß sie eine Zwangsabgabe zur Befriedigung von kirchlichen (öffentlichen) Bedürfnissen ist, ohne Gewährung einer unmittelbaren, äquivalenten Leistung.

Die Kirchensteuern werden heute ausschließlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit erhoben. Maßstab hierfür ist das Einkommen. Ein wesentlicher Steuergrundsatz ist der der Steuergerechtigkeit. Dies bedeutet, daß das durch Steuerzahlung auferlegte Opfer bei allen Abgabepflichtigen im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit relativ gleich groß sein soll.

Die Finanzierung staatlicher Aufgaben und damit Haushalte erfolgt über ein sogenanntes Vielsteuersystem (Besitz- und Verbrauchsteuern). In diesem Steuersystem stellt die Einkommensteuer lediglich eine wichtige Säule steuerlicher Einnahmequellen dar.

Mit Blick auf eine Harmonisierung von Steuersystemen in einem vereinten Europa wird auch in Zukunft eine ständige Umverteilung von steuerlichen Lasten von einer zu anderen Steuerarten nicht unvermeidbar sein. So wird beispielsweise der Trend zu einer Erhöhung von Verbrauchsteuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, wegen des stärkeren Gefälles in den anderen europäischen Mitgliedsländern nicht ausgeschlossen sein. Dies wiederum könnte zu denkbaren Entlastungen bei den Besitzsteuern, wie beispielsweise der Einkommensteuer, führen. Dabei wird es Ziel einer jeden staatlichen Steuerpolitik sein, zwischen diesen einzelnen Steuerarten zu einem gerechten Ausgleich zu kommen, so daß das Steuersystem als Ganzes wiederum zu einer gerechten und sozial vertretbaren Umverteilung gemeinsamer Lasten führen wird. Die Erhebung der Kirchensteuern nur auf der Basis eines Zuschlags von der Einkommensteuer würde auf Dauer dazu führen, daß Entlastungswirkungen bei der Einkommensteuer nur einem Teil der Kirchenmitglieder zukommen würde.

Die Erhebung der Kirchensteuer von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist im Gegensatz zur staatlichen Einkommensteuer gegenwärtig im Bereich unserer Landeskirche die einzige Säule, auf der die Finanzierung kirchlicher Aufgaben ruht. Somit würde in Zukunft die Umverteilung der Lasten gemeinsam zu finanzierender kirchlicher Aufgaben einseitig auf einkommen(lohnsteuer)pflichtige Kirchenmitglieder entfallen.

Zur Vermeidung möglicher Unbilligkeiten hat deshalb der staatliche Gesetzgeber den erhebungsberechtigten Kirchen in Baden-Württemberg in § 5 des Kirchensteuergesetzes verschiedene Erhebungsarten – auch nebeneinander – zugelassen. Die Landessynode hat in § 4 der Steuerordnung für den Bereich unserer Landeskirche zum Teil diese Erhebungsarten, unter anderem auch das Kirchgeld, übernommen.

Es obliegt nun dem kirchlichen Gesetzgeber, mit Blick auf die zu finanzierenden Aufgaben und den hierzu zu verteilenden Lasten darüber zu beschließen, wie etwa aus dem Erhebungssystem der Kirchensteuer von der Einkommensteuer ausgefallene Mitglieder auch künftig ihren Beitrag zu den Aufgaben ihrer Kirche erbringen können.

Neben dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit darf auch gerade bei Abgaben für kirchliche Aufgaben die inhaltliche Begründung nicht dem formalen Ziel widersprechen. Die Ethik beschäftigt sich mit Geld in der Kirche als Beitrag zur Aufgabenwahrnehmung so gut wie überhaupt nicht. Thielicke zum Beispiel erwähnt in seiner Ethik das Geld nur im Zusammenhang mit Vermögensbildung. Andere Theologen beschäftigen das Geld nur als Instrument der Wirtschaftsordnung. Die Hinweise in der Bibel auf den Zusammenhang von (richtiger und falscher) Aufgabenwahrnehmung und Aufbringen der Geldmittel hierfür sind jedoch vielfältig. Sie haben gemeinsam, daß das Geld eine menschliche Schöpfung ist. Als Instrument der Menschen ist der Umgang mit Geld Gegenstand der Beurteilung und damit eingefordert in die Maßstäbe der Bibel an menschliches Tun. Wenn dieses Tun, das heißt die Aufgabenwahrnehmung, der göttlichen Ordnung entspricht, ist Geld Instrument dieser Aufgabenstellung und damit „geheiligt durch die Ordnung der Liebe, in die es eingeschlossen ist“ (Thielicke, Theologische Ethik, II. Band, 1. Teil, Seite 429).

Damit ist letztlich die Frage nach dem Geld eine Frage nach den Aufgaben der Kirche. Die Beteiligung der Kirchenmitglieder an den Aufgaben der Kirche beinhaltet auch die Möglichkeit, sich selbst in die Aufgabenstellung als Teil des Ganzen einzubringen. Von daher darf die Erhebung von Kirchgeld nicht allein unter fiskalischen Gesichtspunkten gesehen, sondern muß auch ekklesiologisch begründet werden.

Die Entwicklung bis zum Jahr 2030 wird hinsichtlich der Struktur des Mitgliederbestandes dadurch gekennzeichnet sein, daß der Anteil der über 65jährigen, und deshalb in aller Regel von Kirchensteuer Freigestellten, sich verdoppelt und von heute 15% auf 30% ansteigen wird. Aufgrund dieser Bevölkerungsentwicklung und ihrer Struktur wird der Anteil derjenigen, die an der Aufgabenwahrnehmung mittelbar durch Abgaben teilhaben, bei dem derzeitigen Erhebungssystem überproportional abnehmen. Die Einübung einer anderen als der derzeitigen einzigen Steuererhebungsart sollte jedoch nicht erst dann beginnen, wenn materielle Erwägungen dazu zwingen.

Da das Kirchgeld aus fiskalischer Sicht zunächst als nicht sehr ergiebig erscheint, ist ihre Ansiedlung gerade als Ortskirchensteuer besonders angezeigt, da hier der einzelne ihre Berechtigung für die Finanzierung kirchlicher Aufgaben erkennen kann. Damit nimmt das Kirchgeld erkennbar an der Wahrnehmung des der Kirche obliegenden missionarischen Auftrags teil.

3. Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 Weimarer Reichsverfassung sind die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt, „aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten“ und „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen“ Steuern zu erheben.

Die landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Kirchgeld ist das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemein-

schaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) aus dem Jahr 1969. Dieses sieht in § 5 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 vor, daß Kirchensteuer unter anderem neben der herkömmlichen Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer errechnet wird, auch als Kirchgeld erhoben werden kann.

Das Kirchgeld kann gemäß § 1 Abs. 2 KiStG als Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer erhoben werden. Über die Einführung des Kirchgeldes sowie dessen Höhe befindet das jeweils zuständige Organ: bei Kirchgeld als Landeskirchensteuer die Landessynode (§ 6 Kirchensteuerordnung), bei Kirchgeld als Ortskirchensteuer der Kirchengemeinderat (§ 7 Kirchensteuerordnung).

1. Das Kirchgeld als Landeskirchensteuer kann eingezogen (verwaltet) werden

- a) vom Staat als Zuschlag zur Einkommensteuer,
- b) durch eigene Einzugsstellen (§ 9 Abs. 1 Kirchensteuerordnung),

Der Einzug durch den Staat kann auf Antrag durch staatliche Behörden erfolgen; er erfolgt jedoch nur dann, wenn alle Kirchen in Baden-Württemberg einen gleichlautenden Beschluß fassen. Davon kann nach Lage der Dinge nicht ausgegangen werden.

Die Verwaltung einer Landeskirchensteuer durch eigene Verwaltungsstellen der Kirche ist unwirtschaftlich und scheidet deshalb aus, weil sie in der Aufbauphase mehr als 50% und danach schätzungsweise 25% aller Einnahmen als Erhebungskosten benötigen würde.

2. Das Kirchgeld als Ortskirchensteuer kann eingezogen (verwaltet) werden

- c) durch die politische Ortsgemeinde (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Kirchensteuerordnung) und
- d) durch die Kirchengemeinde (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Kirchensteuerordnung).

Ob der Einzug von Kirchgeld als Landeskirchensteuer den Kirchengemeinden zugemutet werden kann, ist zumindest fraglich und wurde auch in der Plenardebatte unter diesem Tagesordnungspunkt auf der letzten Frühjahrssynode problematisiert.

Der Einzug eines Kirchgeldes als Ortskirchensteuer erfolgt durch die Kirchengemeinden, die nach einem entsprechenden Beschluß des Kirchengemeinderats Kirchgeld erheben können oder nicht, oder durch die politische Gemeinde.

Die rechtliche Verbindlichkeit, das heißt die Möglichkeit der Zwangsbeitreibung, ist bei der Erhebung des Kirchgeldes als Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer gegeben, im Unterschied zum Kirchgeld als freiwillige Abgabe, auch wenn vorgeschlagen wird, hiervon aus verwaltungstechnischen und emotionalen Gründen keinen Gebrauch zu machen.

Bei der Einführung des Kirchgeldes als zusätzliche Kirchensteuer ist in jedem Fall darauf zu achten und darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Rechtsgleichheit unter den Kirchen im Lande Baden-Württemberg gewahrt bleibt. Insbesondere im Hinblick darauf, daß die Evangelische Landeskirche in Württemberg Kirchgeld als Ortskirchensteuer erhebt, empfiehlt es sich, bei Einführung des Kirchgeldes dieses als Ortskirchensteuer zu erheben.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 KiStG ist auf das Kirchgeld die Kirchensteuer aus Lohn- und Einkommensteuer anzurechnen.

Nach § 2 Haushaltsgesetz beträgt die Mindestbetragskirchensteuer 7,20 DM pro Jahr. Dies hat zur Folge, daß das Kirchgeld unter diesem Betrag bleiben müßte und deshalb fiskalisch wenig ergiebig wäre. Deshalb werden zur Zeit Verhandlungen im Einvernehmen mit allen Kirchen im Lande Baden-Württemberg unternommen, entweder die Vorschrift über die Anrechenbarkeit im Kirchensteuergesetz zu streichen oder die Mindestbetragskirchensteuer auf circa 40 DM pro Jahr heraufzusetzen. Ob und wann diese Verhandlungen Erfolg haben werden, ist derzeit nicht absehbar. Allerdings hindern die Regelungen über die Mindestkirchensteuern beziehungsweise die Anrechenbarkeit auf die Kirchensteuer nicht, auch jetzt schon die zur Einführung des Kirchgeldes als Ortskirchensteuer erforderlichen Schritte einzuleiten. Dies zum einen deshalb, weil damit auch jene erreicht werden, die über ein regelmäßiges Einkommen verfügen, aber von der bisherigen Kirchensteuererhebung freigestellt sind, zum anderen, weil nicht auszuschließen ist, daß trotz der Möglichkeit einer Anrechnung der Kirchensteuerzahler in vielen Fällen von der Anrechenbarkeit keinen Gebrauch machen wird. Daher wird auch vorgeschlagen, von der in § 7 Abs. 3 Kirchensteuergesetz eröffneten Möglichkeit, das Kirchgeld in gestaffelten Sätzen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erheben, Gebrauch zu machen.

Für die ersten Jahre nach Einführung des Kirchgeldes soll das damit erzielte örtliche Aufkommen nicht auf eventuell zu zahlende Zuweisungen aus dem Härtestock angerechnet werden, um auch somit deutlich zu machen, daß das zusätzliche Aufkommen für zusätzliche Aufgabenfinanzierungen eingesetzt werden kann.

4. Durchführungsregelungen

Praktische Arbeitshilfen wie Adreßlisten und -aufkleber, Musterbriefe usw. werden rechtzeitig erstellt, ebenso wie Erläuterungen der Rechtsgrundlagen.

Anlage 9 Eingang 11/9

Eingabe des Vereins zur Förderung der Evangelischen Akademie Baden e.V., Karlsruhe, vom 04.09.1989 mit dem Antrag, den Sitz der Evangelischen Akademie Baden in Bad Herrenalb zu erhalten

Sehr geehrter Herr Bayer,

aus den „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“ weiß der Förderverein der Evangelischen Akademie Herrenalb von den Überlegungen, ob und in welcher Form die bisherigen Tagungsstätten aufrechterhalten werden können. Inzwischen liegt wohl auch das Gutachten über die Tagungsstätten vor, wie uns in der letzten Mitgliederversammlung berichtet wurde.

Die Mitglieder des Fördervereins haben mit großer Bestürzung davon erfahren, daß zwar das Weiterbestehen der Akademie nicht zweifelhaft ist, daß aber der Sitz der Akademie in Herrenalb zur Diskussion steht. Wir richten daher die Bitte an Sie, unseren beiliegenden Antrag in die Synode einzubringen und ihn dort zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jobst Freiherr v. Cornberg

Anlage zu Eingang 11/9**Antrag des Vereins zur Förderung der Evangelischen Akademie Baden e.V.**

Zur Herbstsitzung der Synode stellen wir folgenden Antrag:

Als Sitz der Evangelischen Akademie Baden bleibt Herrenalb bestehen.

Gründe:

1. In über 40 Jahren ist die Akademie Herrenalb ein Begriff weit über die Grenzen Badens hinaus geworden. Ein Haus mit dieser Tradition und mit diesem hervorragenden Ruf gibt man nicht auf, nur weil zur Zeit die finanzielle Situation angespannt ist.
2. Die verkehrsmäßige Lage von Herrenalb ist außerordentlich günstig. Auch ältere Teilnehmer an den Tagungen und Nicht-Autofahrer können wegen der guten Verkehrsverbindungen den Tagungsort leicht erreichen.
3. Die Wirtschaftlichkeit des Hauses ist besser als die anderer vergleichbarer Häuser. Durch Feriengäste während der tagungsarmen Sommermonate könnte diese Wirtschaftlichkeit noch verbessert werden. Sicher sind auch noch andere Maßnahmen denkbar, den bisherigen Betrieb rentabler zu gestalten.
4. Das finanzielle Volumen für die wohl unausweichlichen Baumaßnahmen im ältesten Teil des Hauses ist hoch. Aber diese Tatsache darf nicht schrecken. Bei Bildung von jährlichen Rücklagen aus Steuermehreinnahmen sollte eine Finanzierung der Baumaßnahmen in einem Stufenplan über eine Reihe von Jahren möglich sein. Die Pläne liegen im übrigen schon ausgearbeitet vor.

Es fällt dem Förderverein schwer zu glauben, daß die Landeskirche bei Kirchen und Pfarrerwohnungen notwendige Reparaturen und Umbauten unterläßt, nur weil die Finanzlage angespannt ist. Noch undenkbarer ist, daß man Kirchen und dazugehörige Gebäude wegen der Finanzlage veräußert. Warum aber werden bei den Gebäuden der Evangelischen Akademie solche Überlegungen angestellt?

Wir bitten also die Mitglieder der Synode, alles nur Mögliche zu tun, um den Erhalt der Akademie in Herrenalb zu sichern. Es wäre verhängnisvoll und kurzsichtig, eine Entscheidung gegen Herrenalb zu treffen, die nicht mehr reparabel ist und die die Arbeit der Akademie für die Zukunft wesentlich erschweren würde.

Karlsruhe, 4. September 1989

gez. Jobst Freiherr v. Cornberg

Anlage 10 Eingang 11/10**Eingabe der Theologischen Initiativgruppe und des Konventes des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU in Baden vom 13.09.1989 zur Frage der Weiterarbeit im Konziliaren Prozeß „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Vorsitzender der Theologischen Initiativgruppe und des Konvents des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/

CSU in Baden erlaube ich mir, der Landessynode den beigefügten Antrag und die zugehörige Problemskizze zum Konziliaren Prozeß einzureichen. Ich füge eine Liste der Unterzeichner des Antrages bei. Wir wären dankbar, wenn der Antrag in der nächsten Sitzung der Landessynode behandelt und die Problemskizze den Synodalen zugänglich gemacht (lag diesen vor – hier nicht abgedruckt) werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen, auch im Namen der anderen Unterzeichner, bin ich

Ihr

gez. Dr. Wolfgang Böhme

Anlage zu Eingang 11/10**Antrag an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Der Konziliare Prozeß Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gewinnt in Kirche und Öffentlichkeit wachsende Bedeutung. Die Kirchen sind von der ökumenischen Versammlung in Basel zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Versammlung in Basel hat in ihrem „Schlußdokument“ wichtige theologische Klärungen gebracht. Es besteht jedoch die Gefahr, daß im weiteren Verlauf diese Fortschritte wieder zurückgenommen und durch einseitige Ansichten ersetzt werden.

Die Theologische Initiativgruppe und der Konvent des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU in Baden haben sich ausführlich mit den Dokumenten von Stuttgart und Basel beschäftigt. Sie legen der Synode eine Problemskizze vor, die gemeinsam erarbeitet wurde, und stellen folgenden Antrag:

Die Synode möge beschließen, daß das Schlußdokument von Basel zur Grundlage der Weiterarbeit im Konziliaren Prozeß gemacht wird. In Ergänzung ihres Beschlusses vom Oktober 1988, wonach die Stuttgarter Erklärung in den badischen Gemeinden, Gruppen und im Religionsunterricht behandelt werden soll, möge die Synode dafür Sorge tragen, daß insbesondere auch das Schlußdokument von Basel sowie weitere in der Landeskirche erarbeitete Materialien zur Grundlage der Weiterarbeit in der Landeskirche gemacht werden.

Die Theologische Initiativgruppe und der Theologische Konvent würden es begrüßen, wenn in diesem Zusammenhang auch die beigefügte Problemskizze den Gemeinden als Material für ihre Arbeit zugänglich gemacht werden könnte.

Im Namen der Unterzeichner (s. anliegende Liste)

gez. Dr. Wolfgang Böhme

Karlsruhe, den 13.09.1989

Unterzeichner der Eingabe an die Landessynode

1. Dr. Wolfgang Böhme, Klauprechtstr. 2, 7500 Karlsruhe
2. Dr. Wanda von Baeyer-Katte, Bergstr. 58, 6900 Heidelberg
3. Herwig Schäfer, Bienenweg 10, 7800 Freiburg

4. Judith Mast, Alban-Stolz-Str. 7, 7580 Bühl
5. Hans-Michael Bender, Im Eichbäumle 92, 7500 Karlsruhe
6. Prof. Dr. Hans-Martin Pawlowski, Siegfriedstr. 11, 6905 Schriesheim
7. Gudrun Vorweg, Scheffelstr. 34, 7560 Gaggenau 12
8. Jörg Sachs, Untere Eckenbergstr. 25, 6962 Adelsheim
9. Dr. Traute Neubauer, Quinckestr. 46, 6900 Heidelberg
10. Karl-Heinz Röttel, Bühlmatt 12, 7860 Schopfheim
11. Hans Sachs, Friedrich-Naumann-Str. 33, 7500 Karlsruhe 21
12. Dr. Karl F. Becker, Luisenstr. 2, 7822 St. Blasien
13. Michael Ertz, Reuchlinstr. 14b, 7518 Bretten
14. Dr. Reinhart Wever, Hindenburgstr. 34, 7506 Bad Herrenalb
15. Prof. Dr. Rainer Mayer, Universität, 6800 Mannheim
16. Dr. Michael Feist, Kolberger Str. 19a, 7500 Karlsruhe
17. Sybille Pawlowski, Markgrafenstr. 22, 7500 Karlsruhe
18. Horst Wolff, Damaschkestr. 14, 7500 Karlsruhe 1
19. Dr. Barbara Lichtenthäler, Hutleutstr. 51, 7800 Freiburg
20. Ute Moßbrucker, Otto-Blesch-Str. 5, 7760 Radolfzell
21. Percy Rooks, Waldstr. 64, 6950 Mosbach
22. Klaus von Trotha, MdL, Loretostei 32a, 7750 Konstanz
23. Inge Grether, Erlerstr. 15, 7505 Ettlingen
24. Günther Leis, Kriegsstr. 29, 7500 Karlsruhe
25. Prof. Dr. Gerhard Zeitel, Universität Mannheim, 6800 Mannheim
26. Hanni Bauer, Venantius-Arnold-Str. 13, 6980 Wertheim
27. Ulrich Bauer, Venantius-Arnold-Str. 13, 6980 Wertheim
28. Bürgermeister Dr. Sven von Ungern-Sternberg, Rathaus, 7800 Freiburg

Anlage 11 Eingang 11/11

Antrag der Synodalen Dr. Gilbert u.a. vom 15.09.1989 auf eine Stellungnahme der Landessynode zum Schlußdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel vom 15.-21.05.1989

Ausschuß für Friedensfragen
Ausschuß für Mission und Ökumene

Die beiden Ausschüsse stellen gemeinsam folgenden Antrag:

Die Synode möge beschließen

Stellungnahme der Landessynode zum Schlußdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel 1989

Mit Freude und Dankbarkeit blicken wir auf die Europäische Ökumenische Versammlung in Basel zurück. Die Begegnung von Christen aus fast allen europäischen Kirchen und die Verabschiedung des Schlußdokuments „Frieden in Gerechtigkeit“ mit überwältigender Mehrheit der Delegierten empfinden viele als die Erhöhung ihrer Gebete.

1. Die Landessynode begrüßt ausdrücklich dieses Ergebnis. Sie dankt allen Delegierten, aber auch allen, die sich mit Stellungnahmen in die Vorbereitung eingeschaltet und den konziliaren Prozeß mitgetragen haben.

2.1 Die Landessynode übergibt das Schlußdokument den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden mit der Bitte, wie bei der Vorbereitung und Durchführung der Europäischen Ökumenischen Versammlung, das Dokument mit den anderen christlichen Kirchen am Ort zu lesen und zu bedenken.

2.2 Die Landessynode schlägt vor, die Themen „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und die Aussagen des Basler Schlußdokuments in den ökumenischen Gebetswochen aufzunehmen, die bereits in vielen Gemeinden fest verankert sind (vgl. Dokument, Ziffer 97).

3.1 Für den Fortgang des konziliaren Prozesses ist es entscheidend, wie die Aufgabe der Rezeption aufgefaßt und gelöst wird. Eine formale, pauschale Erklärung wird der Intention des Dokuments nicht gerecht. Dieses ruft zur Umkehr. Unsere Bereitschaft, die Aussagen von Basel zu übernehmen, wird daran gemessen, wieweit es gelingt, Umkehr zum verpflichtenden Ziel unseres Lebens als einzelne und als Gemeinschaft zu machen (vgl. Ziffer 1).

3.2 Das Dokument ist in drei Schritten aufgebaut: Sehen, urteilen, handeln. So wird in ihm Umkehr begründet. Diese drei Schritte geben die Richtung an, in der in den Gemeinden das Dokument konkrete Gestalt gewinnen kann. Das setzt Bereitschaft zunächst zur Auseinandersetzung auch mit anderen Auffassungen und dann zum Handeln voraus.

3.3 Die Landessynode bittet die Arbeitsgemeinschaft Werke und Dienste, zum Schlußdokument „Frieden in Gerechtigkeit“ eine Arbeitshilfe zu erstellen.

4. Im einzelnen verweist die Landessynode insbesondere auf folgendes:

4.1 Die theologische Begründung des Dokuments (III) und seine konkreten Aussagen müssen im Zusammenhang gesehen und geprüft werden.

4.2 Dabei sollten vor allem auch die Abschnitte bedacht werden, in denen das Selbstverständnis von Kirche formuliert ist (37-40).

4.3 Die Aussagen unter IV „Sündenbekenntnis und Umkehr zu Gott“ buchstabieren Umkehr in ihrer Konkrektion beispielhaft. Sie müssen bezogen werden auf die jeweilige Situation. Darum stellt das Dokument fest (Ziffer 95):

„Das Schlußdokument ist auf europäischer Ebene formuliert worden und bleibt damit notwendigerweise etwas allgemein. Daher müssen die Ortskirchen und Gemeinden die Analysen konkreter ausarbeiten und die Verpflichtung zum Handeln genauer präzisieren.“

In diesem Zusammenhang bittet die Landessynode, vor allem drei Bereiche in die weiteren Überlegungen einzubeziehen:

4.3.1 Aussieder, Umsiedler, Flüchtlinge kommen in den letzten Monaten in größerer Zahl in unser Land. Sie suchen, soweit sie Christen sind, auch in unserer Landeskirche eine Heimat. Das Thema „Gerechtigkeit“ könnte mit ihnen entfaltet werden und Gestalt annehmen.

4.3.2 Die Landessynode hat die Ältestenkreise wiederholt aufgefordert, wehrpflichtigen Gemeindegliedern mit einem Brief Hilfe und Begleitung bei der Gewissensbildung zu Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung anzubieten. Hier besteht die Möglichkeit, sich an einer Stelle in das Ringen um mehr Frieden einzuschalten.

4.3.3 Rund 200 Gemeinden in unserer Landeskirche haben bisher das Projekt „Betrifft Schöpfung: Ökologie in der Kirchengemeinde“ aufgenommen. Unsere Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung fängt da an, wo wir Zusammenhänge begreifen, bewußt entscheiden auch kleine Schritte als Beitrag zu einem großen Ziel verstehen.

5. Die Landessynode nimmt die Anregung der Europäischen Ökumenischen Versammlung auf und leitet das Schlußdokument den Abgeordneten des Bundes- und des Landtags zu mit der Empfehlung, seine Vorschläge in ihre Überlegungen einzubeziehen (Ziff. 5).

Die Europäische Ökumenische Versammlung war eine Etappe auf einem gemeinsamen Weg. Ihre Aussagen sind eine Standortbestimmung. Als Landessynode verpflichten wir uns, diesen Weg weiterzugehen. Er steht unter der Verheißung:

„Wir sagen Gott Dank, der alles Bestehende erschaffen hat, Gott, dem Sohn, der die Welt mit dem Vater versöhnt hat, und allen Menschen – als einzelnen und in Gemeinschaft – das Heil anbietet, und Gott, dem Heiligen Geist, der das Leben schenkt und vollkommen macht. Wir freuen uns auf das Kommen des Gottesreiches, in dem sich Frieden und Gerechtigkeit umarmen, und die ganze Schöpfung erneuert wird. Und wir sind dankbar für jedes Zeichen der Gottesherrschaft, das schon jetzt unter uns sichtbar wird.“ (Ziffer 2)

Karlsruhe, den 15.9.1989

gez. Dr. Helga Gilbert
Dr. Albert Schäfer
Hilde Übelacker

(Beschlossene Fassung: Anlage 33)

Anlage 12 Eingang 11/12

Eingabe des Pfarrers Manfred Ulbrich, Weil a. Rh., vom 12.09.1989 zum Pfarrerberesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)

Sehr geehrter Herr Bayer,

haben Sie Dank für Ihr Schreiben vom 07.09.1989, welches ich heute an meinem Ferienort erhalten habe.

Ich habe Ihre Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Leider haben Sie zu gewichtigen Argumenten meinerseits überhaupt nicht Stellung genommen:

1. Eine Gehaltskürzung bei uns Pfarrern kann nur vorgenommen werden, wenn eine allgemeine Notlage der Kirche durch Beschluß der Landessynode festgestellt worden ist.

2. Die Mehrzahl der Synodalen wußte m.E. überhaupt nicht, welchen Inhalt die „Übergangsregelung“ zum neuen Pfarrerberesoldungsgesetz haben.

Nur ein Kreis von Insidern wußte, worum es ging. Aus dem Protokoll der Herbstsynode 1988 ist ersichtlich, daß den Synodalen die Ausführungsbestimmungen als Gehaltskürzung in keiner Weise mitgeteilt wurden. Der Sachverhalt wurde auch sonst nicht thematisiert. So konnten offensichtlich die nicht zu den Insidern gehörenden Synodalen bona fiden terminus von der „aufzehrenden Wirkung“ nur so verstehen, daß das neue Pfarrerberesoldungsgesetz ab 01.01.1989 insofern zum Greifen kommt, daß es keine Eingruppierung in die a-Gruppenbesoldung für die nachrückenden Pfarrer mehr geben soll, eben in Entsprechung zur staatlichen Besoldung, die jetzigen Stelleninhaber aber ihr Gehalt wie bisher weiterbeziehen, bis diese Gruppe „aufgezehrt ist“.

Ich halte es für außerordentlich bedenklich, wenn eine hohe Synode unter solchen Gesichtspunkten zu einem Beschluß gekommen sein sollte und kann mir nicht denken, daß Sie, sehr geehrter Herr Präsident, solchen Umgang mit einer hohen Synode für denkbar halten.

3. Das im Schreiben von Dr. Göbler angeführte Votum der Pfarrervertretung zugunsten der getroffenen Entscheidung entbehrt m.E. jeglicher Legitimation; denn die Pfarrervertretung hat vorher keinerlei Fühlungnahme mit der Pfarrerschaft vorgenommen, was ihr zum Pfarrertag im September 1988 ohne weiteres möglich gewesen wäre, noch einfacher durch die Badischen Pfarrvereinsblätter.

Ich bitte um Überprüfung, ob mein Schreiben nicht doch als Geschäftseingang nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode zu bewerten ist.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen,
gez. Manfred Ulbrich, Pfarrer

Anlage 1 zu Eingang 11/12

Stellungnahme des Pfarrers Manfred Ulbrich, Weil a. Rh., vom 21.08.1989 zum Pfarrerberesoldungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit möchte ich Sie bitten, die Angelegenheit der Zurückstufung der Gehaltsempfänger nach den Gruppen 13a/14a/15a um eine halbe Gehaltsgruppe nach den Gruppen 13/14/15 in der Herbstsynode 1989 zur Verhandlung zu bringen.

In meinem beigefügten Schreiben an den Vorsitzenden des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 28. Juli 1989, welches gleichermaßen an die Pfarrervertretung gerichtet worden war, habe ich dargestellt, daß ich es für absolut unmöglich erachte, daß rund 280 Pfarrer unserer Landeskirche eine ca. 6%ige Gehaltskürzung erfahren sollen.

Sehr geehrter Herr Präsident, ich bitte Sie, die Synodalen überhaupt erst einmal davon zu informieren, was es mit dem Artikel 2 – Übergangsregelung, aufzehrbare Ausgleichszulagen – in dem neuen Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer auf sich hat.

Der Sachverhalt, daß es sich mit dieser „Übergangsregelung“ um eine Gehaltskürzung für die ca. 280 Pfarrer der Badischen Landeskirche handelt, wurde der Synode nicht

mitgeteilt, das ist aus dem Protokoll der Herbstsynode 1988 ersichtlich.

Somit stelle ich den Antrag auf Streichung des Artikel 2 – Übergangsregelung –, und bitte, diesen in der Herbstsynode 1989 aufnehmen zu wollen. Außerdem erlaube ich mir, Sie darum zu bitten, beigefügtes Schreiben an den Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins e.V. vom 28. Juli 1989 allen Synodalen rechtzeitig vor der Synode zukommen zu lassen.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen und bin mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Manfred Ulbrich

Anlage zur Anlage 1 zu Eingang 11/12

Schreiben des Pfarrers Manfred Ulbrich, Weil a. Rh., vom 28.07.1989 an den Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. zum Pfarrbesoldungsgesetz

Betr.: Zurückstufung der Gehaltsempfänger nach 13a, 14a, 15a um eine halbe Gehaltsgruppe nach 13, 14, 15

Sehr geehrter Herr Wunderer,

in den Badischen Pfarrvereinsblättern Nr. 4/1989 war auf Seite 65 ein Leserbrief vom damaligen Dekan in Salem, Herrn H. Herion, veröffentlicht worden.

Ich möchte Ihnen mitteilen, daß ich ganz und gar hinter dieser Veröffentlichung stehe, daß ich sie sehr begrüßt habe.

Nachdem ich mit den Amtsbrüdern Herrn W. Treiber, Herrn Dr. J. Kühlewein und Herrn H. Herion gesprochen habe, auch das Protokoll der Landessynode vom 16.–21. Oktober 1988 gelesen habe, muß ich unterstellen, daß meistens von den Teilnehmern der Landessynode – bis in den Pfarrereinsvorstand hinein – nicht verstanden wurde, was es mit dem Artikel 2 – ÜBERGANGSREGELUNG – des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer auf sich hat. Ich unterstelle, daß man es weithin in der Synode für undenkbar hielt, daß eine Gruppe von Pfarrern deshalb gehaltlich zurückgestuft werden sollte, weil ein neues Kirchengesetz einzuführen war.

Die Verhandlungen der Landessynode weisen im Protokoll aus, daß die Synodalen offenkundig alle darin übereinstimmten, daß es in Anlehnung an die Praxis anderer Landeskirchen keine a-Gruppen in der Besoldung mehr geben soll. Außerdem ist in der Verhandlung mehrfach betont worden, daß man die Notwendigkeit der Abschaffung der a-Besoldungsgruppen besonders auch darin sieht, weil die kirchliche Besoldung sich auf gar keinen Fall von der staatlichen abhängen möchte. Und im staatlichen Bereich wurden diese a-Gruppen bereits vor zehn Jahren abgeschafft.

Hier dürfte die Frage gestattet sein, warum es zehn Jahre brauchte, bis die Landeskirche ihrem Grundsatz getreu ihre Besoldung der neuen staatlichen Gesetzgebung anpaßte?

Im staatlichen Bereich wurden nun allerdings die a-Gruppen abgeschafft, ohne daß der Staat seine Bediensteten zurückgestuft hat. Für das Rechtsdenken des Staates wäre solch willkürliche Entscheidung undenkbar. Und sicherlich haben die Synodalen unserer badischen Landeskirche unterstellt, daß sie mindestens ebensolche Zuverlässigkeit im Rechtsempfinden habe.

Die Landessynode hat in ihrer 4. Tagung vom 6.-11. April 1986 auch ausführlich Sorge dafür getragen, was geschehen soll, wenn der laufende Etat in zwei aufeinander folgenden Jahren nur noch durch Schuldenaufnahme zur Deckung eines Fehlbetrages gesichert werden kann. Dieses kirchliche Gesetz über die besonders besoldungsrechtlichen Maßnahmen schreibt vor, daß auf jeden Fall erst ein Beschluß über die Notlage der Kirche herbeigeführt werden muß.

Es ist auch deshalb unerträglich, daß man den landeskirchlichen Etat eine gute Million DM mehr zuführen will, weil man eine Gruppe von doch wohl ohne Zweifel verdienten Mitarbeitern der Kirche gehaltlich zurückstufen will. Und das noch in einer Zeit, in der über Jahre hinweg die Landeskirche über große Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz verbuchen konnte und erfreulicherweise beachtliche Summen Rücklagen zuführen konnte.

Wir Pfarrer in den a-Besoldungsgruppen sind aufschmählichste enttäuscht worden. Es wirkt geradezu peinlich, auf Seite 111 VERHANDLUNGEN der Landessynode Oktober 1988 zu lesen, wie nach der überaus zügigen Debatte über die unbestrittenen notwendige Neufassung des Gesetzes zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer alles pünktlich der Mittagspause zustreben konnte.

Offensichtlich aber war weithin in der Synode der Artikel 2 ÜBERGANGSREGELUNG in der Art seiner Ausführung nicht verstanden worden, was sich auch darin zeigt, daß sie überhaupt nicht thematisiert wurde.

Jedoch die maßgeblichen Menschen in Kirchenleitung und Landessynode wußten genau, was da passierte. Und wenn damit argumentiert wurde, daß die Pfarrer in den bisherigen a-Stellen heute ja auch nicht mehr solchen Belastungen mehr ausgesetzt seien, wie das in früheren Jahren der Fall war, weil es heute mehr Mitarbeiter in den Gemeinden gäbe – trifft das nicht auf alle Mitarbeiter in der Kirche zu, bei den Pfarrern in den Nicht-a-Stellen wie in den groß gewordenen Verwaltungsstellen in Oberkirchenrat und Diakonie?

Für uns 280 Pfarrer, die mit dem neuen Gesetz von Herbst 1988 um eine halbe Gehaltsstufe zurückgestuft wurden, will es geradezu als ehrenrührig erscheinen, was man da mit uns angestellt hat. Für unsere Pfarrfrauen nicht weniger; denn die meisten von uns, den man einen Teil ihres verbrieften Einkommens weggenommen hat, standen weithin den Gemeinden mit vielerlei Einsatz zur Verfügung. Fast möchte man fragen: Warum auch hat Gott der Herr seinen Diener Dieter Katz nicht vierzehn Tage früher abberufen, dann bekäme seine Witwe wenigstens noch die volle Pension!

Muß es denn wieder einmal heißen: Die Kinder dieser Welt sind klüger als die des Lichtes? Müßte erst eine größere Öffentlichkeit davon erfahren, wie eine Kirche mit einer Gruppe von Pfarrern meint umgehen zu können?

Ich bitte den Vorstand des Pfarrvereins in Baden e.V., sich bei Kirchenleitung und Synode dafür einzusetzen, daß der

unmögliche ARTIKEL 2 ÜBERGANGSREGELUNG ersatzlos gestrichen wird. Für die Bad. Pfarrvereinsblätter lege ich einen Leserbrief bei und bitte sehr darum, daß die Nummer 8 bis möglichst 1. September erscheine, damit weitere gehaltsgeschädigte Pfarrer durch ihre Unterschrift eine Eingabe an die Landessynode mit unterstützen können.

Mit Dank für allen erbetenen Einsatz und damit verbundener Mühewaltung und freundlichen Grüßen,

gez. Manfred Ulbrich

Anlage 2 zu Eingang 11/12

Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 07.09.1989 an Herrn Pfarrer Ulbrich, Weil a. Rh. zur Pfarrbesoldung

Sehr geehrter Herr Pfarrer Ulbrich,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 21. August 1989. Ich habe diese Sache mit dem Ältestenrat der Landessynode besprochen. Wir sehen uns nicht in der Lage, Ihr Schreiben als Geschäftseingang nach § 17 der Geschäftsordnung der Landessynode zu behandeln. Nach § 17 Abs. 2 dürfen Eingänge nicht behandelt werden, wenn sie einen von der Landessynode bereits entschiedenen Sachgegenstand betreffen.

Die Landessynode hat sich bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1986/87 intensiv mit dieser Sache beschäftigt und hat dann schließlich auf der Herbsttagung 1988 das Änderungsgesetz zum Pfarrbesoldungsgesetz verabschiedet. Die Gründe, die zur Verabschiedung geführt haben, sind in den VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 9 ausführlich dargelegt. Sie sind noch einmal im Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.01.1989 an Herrn Dekan Herion behandelt. Herr Dekan Herion hatte sich in gleicher Weise wie Sie an die Landessynode gewendet. Ich füge meinem Schreiben eine Fotokopie des o.a. Schreibens vom 17.01.1989 bei.

Es tut mir leid, daß ich Ihnen keinen besseren Bescheid zukommen lassen kann und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. Hans Bayer

Anlage 12.1 Eingang 11/12.1

Eingabe der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 07.10.1989 zum Pfarrbesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Pfarrvertretung hat im März 1988 schweren Herzens und nach langen Diskussionen – auch mit einigen Einwendungen – dem neuen Pfarrvertretungsgesetz und dem Wegfall der a-Gruppen zugestimmt.

Seitdem wurde das Problem immer wieder und von vielen Seiten an uns herangetragen. Wir hatten es auch in mehreren Sitzungen auf unserer Tagesordnung.

Grundsätzlich stimmen wir dem künftigen Wegfall der a-Gruppen auch weiterhin zu. Inzwischen ist den meisten von uns jedoch klar geworden, daß es richtig gewesen wäre, den Personenkreis, der jetzt nach einer a-Gruppe besoldet wird, auch in dieser Gruppe zu belassen, nur eben in Zukunft niemanden mehr nach einer a-Gruppe zu besolden.

Insofern bitten wir die Landessynode – entsprechend dem Antrag von Bruder M. Ulbrich vom 05.10.1989 –, den Beschluß der Synode vom Herbst 1988 nochmals zu überdenken und zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. J. Kühlewein, Dekan

Anlage zu Eingang 12.1

Schreiben der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 19.03.1988 zum Pfarrbesoldungsgesetz und Pfarrdiakonengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf für die Änderung des Pfarrbesoldungs- und Pfarrdiakonengesetzes vom 19.01.1988 wurde in der Pfarrvertretung am 09.03.1988 beraten. Dieser Entwurf bürdet den Pfarrern und Pfarrdiakonen eine echte Gehaltsminderung auf, die sich für die Betroffenen auch auf das Ruhegehalt auswirkt. Durch die „aufzehrbaren Ausgleichszulagen“ wird das Opfer zwar abgemindert, es wird jedoch zuerst wieder von dem Personenkreis abgefordert, der durch freiwillige Spenden in den Arbeitsplatzförderungs-fond und durch den „Kirchlichen Bruderdienst“ (für die Pfarrer in der DDR – jährlich etwa 1 Million DM) schon bisher zu Verzicht bereit war, um anderen Kolleginnen und Kollegen zu helfen. Wir bedauern auch, daß wir nicht wissen, wie das so eingesparte Geld verwendet werden soll. Der Gesetzesvorschlag schließt sich zwar an die staatliche Regelung an, im staatlichen Bereich gibt es jedoch ungleich mehr und bessere Aufstiegsmöglichkeiten.

2. Damit, daß nun gesetzlich festgeschrieben werden soll, daß Pfarrvikare und Pfarrer für vier Jahre lediglich in A 12 eingestuft werden, sind wir solange nicht einverstanden, wie dieser Personenkreis durch eingeschränkte Deputate ein doppelt verringertes Gehalt bezieht. Wir schlagen vor, dies durch eine entsprechende Zulagenverordnung zu regeln.

3. Da die Ausgleichszahlung nicht ruhegehaltstfähig ist, schlagen wir weiter vor, für eine Übergangszeit von etwa drei Jahren eine Regelung zu finden, welche die Kollegen, die nach in Kraft treten des Gesetzes denen gegenüber nicht benachteiligt, die kurz vor ihnen mit 14 a oder 15 a aus dem Dienst ausgeschieden sind. Das gilt für Pfarrer und Pfarrdiakone.

4. Im Blick auf das staatliche Besoldungssystem können wir uns den künftigen Wegfall der kirchlichen Zwischenbesoldungsgruppen „a“ grundsätzlich vorstellen. Unsere Zustimmung setzt aber voraus, daß

a) keine weiteren gehaltseinschränkenden Änderungen für die End- und Ruhegehaltsbezüge geplant und beschlossen werden,

b) angemessene Übergangsregelungen getroffen werden.

5. Eine Diskussion um den Wegfall der letzten Dienstaltersstufe ist gegenstandslos, da eine solche Gesetzesänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich wäre. Sie würde die Abkoppelung vom staatlichen Besoldungssystem bedeuten und eine einschneidende Gehaltskürzung für die gesamte Pfarrerschaft festschreiben. Letzteres erfordert aber den Nachweis, daß die finanzielle Notlage der Kirche gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. J. Kühlewein

Anlage 12.2 Eingang 11/12.2

Stellungnahme des Pfarrers Hellmut Zeller, Leopoldshafen, vom 06.10.1989 zum Pfarrbesoldungsgesetz (Wegfall der Zwischenbesoldungsgruppen)

Sehr geehrter Herr Bayer,

die Landessynode hat die Streichung der A 14 a Besoldungen vorgenommen.

Ich frage nach den Prinzipien und dem Gerechtigkeitsbewußtsein der Landessynode.

Wenn die Landessynode die kirchlichen Besoldungen nicht von der staatlichen Ordnung abkoppelt, ist es völlig unmöglich, eine einzelne Besoldungsstufe zu kürzen, was auch der Staat nicht getan hat.

Wenn schon Kürzungen, dann endlich die Annullierung der empörenden Behördenzulage, die seit 25 Jahren angemahnt wird. Nach dem jetzigen Tatbestand und nach dem bis jetzt geltenden Gerechtigkeitsbewußtsein der Landessynode ist es in unserer Landeskirche so, daß genau die, die Arbeit tun, gekürzt bekommen und die, die mit tarifrechtlicher Arbeitszeit nach Hause gehen, sich kraft ihrer Masse und der Handlungsunwilligkeit der verantwortlichen Autoritäten aus der Landeskirchenkasse selbst bedienen.

Sie haben auf der Schlußversammlung des Henhöfer-Kongresses von der christlichen Freude gesprochen. Wir sehen gerne Nachrichten entgegen, die Freude bereiten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Zeller

Anlage 13 Eingang 11/13

Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989 – NHG 1989 –)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1989
(Nachtragshaushaltsgesetz 1989 – NHG 1989 –)

Vom ... Oktober 1989

Die Landessynode hat folgendes kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Haushaltsfeststellung

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1989 wird der Haushaltsplan 1989 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher erhöht um	424.194.600 19.191.000	424.194.600 19.191.000
auf nunmehr	443.385.600	443.385.600

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Mittel der Haushaltsstelle 7630.9424 sind deckungsfähig mit den Haushaltsstellen – auch außerplanmäßig – der Gruppierungsnummer 9424.

§ 3 Übertragbarkeit

Bei Einsparungen von Personalkosten – Hauptgruppierungsnummer 4 – können aus der außerplanmäßigen Haushaltsstelle 5290.4963 für Umschulungsmaßnahmen landeskirchlicher Bedienstete bis zu 200.000 DM übertragen werden. Ferner sind die Mittel aus der Haushaltsstelle 2140.6990 übertragbar.

§ 4 Vollzug/Inkrafttreten

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Anlage zu § 1 Nachtragshaushaltsgesetz 1989

Seite 3

Nachtragshaushaltsplan 1989
EINNAHMEN

Haushalts- stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1989 DM	berichtigter Ansatz 1989 DM	Mehr/Minder (-) DM
7230.1950	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle Ersatz von Verwaltungskosten	1.270.000	1.350.000	80.000
9110.0110	Kirchensteuer vom Einkommen	355.400.000	377.080.000	21.680.000
9700.1185	Erträge aus Rücklagen	2.000.000	6.000.000	4.000.000
9750.3100	Haushaltssicherungsfonds Entnahme aus Rücklagen	6.569.000	0	- 6.569.000
	insgesamt	365.239.000	384.430.000	19.191.000

Nachtragshaushaltsplan 1989

A U S G A B E N

Haushalts- stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1989 DM	berichtigter Ansatz 1989 DM	Mehr/Minder (-) DM
2140.6990	Aussiedlerhilfe, sonstige Verwaltungskosten	0	50.000	50.000
2180.9424	Fachhochschule Freiburg Erwerb von Geräten (Lehrbetrieb)	5.000	80.000	75.000
3640.7460	Kirchen helfen Kirchen	232.000	532.000	300.000
3810.7390	Zuweisung Evang. Missionswerk Stuttgart	1.800.000	1.858.000	58.000
3830.6700	Weltmission Verschiedene Ausgaben	39.000	64.000	25.000
4120.6714	Evangelischer Presseverband Bezugsgebühren Aufbruch	330.000	420.000	90.000
7220. 7220.5100	Evangelischer Oberkirchenrat Unterhaltung Dienstgebäude	300.000	630.000	330.000
7220.6370	Sachverständigenkosten	0	85.000	85.000
7220.9422	Erwerb von Büromöbeln	85.000	585.000	500.000
7230. 7230.9422	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle Erwerb von Büromöbeln	0	108.000	108.000
7230.9424	Erwerb von EDV-Geräten	0	142.000	142.000
7630.9424	EDV-Datenverarbeitung Erwerb von Hard- und Software	50.000	520.000	470.000
7700. 7700.9420	Rechnungsprüfungsamt Erwerb von Büromöbeln	5.000	35.000	30.000
7700.9424	Erwerb von EDV-Geräten	0	28.000	28.000
9210.7350	Umlagen an EKD	7.822.000	8.831.000	1.009.000
9210.7450	Umlagen Hilfsplan	3.457.800	3.357.800	- 100.000
9290.7490	Zweckgebundene Zuweisungen im kirchlichen Bereich	50.000	100.000	50.000
9310.7211	Steuerzuweisung an Kirchengemeinden	100.450.000	101.300.000	850.000
9310.7221	Zuweisung zum Haushalt der Kirchenbezirke	2.525.000	2.615.000	90.000
9310.7296	Zuführung an Rücklagen der Kirchengemeinden	843.900	9.226.300	8.382.400
9520.4610	Krankheitsbeihilfen	7.000.000	8.200.000	1.200.000
9750.9110	Haushaltssicherungsfonds Zuführung an Rücklagen	0	5.418.600	5.418.600
	insgesamt	124.994.700	144.185.700	19.191.000

Erläuterungen zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1989

zu § 1 - Haushaltsfeststellung -

Der Nachtragshaushalt erhält durch § 1 Gesetzeskraft.

zu § 2 - Deckungsfähigkeit -

Die Überlegungen zur Neuordnung innerhalb der kirchlichen Werke und Dienste sind noch nicht abgeschlossen.

Um bei den Beschaffungen von EDV-Geräten und der hierfür erforderlichen Möbel die Kosten den zutreffenden Funktionen zuordnen zu können, ist eine Verrechnungsmöglichkeit mit den zentral veranschlagten Mitteln erforderlich.

zu § 3 - Übertragbarkeit -

Die Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit und die Notwendigkeit vorhandene Aufgaben zu reduzieren, beeinflussen betroffene Stelleninhaber im Blick auf die berufliche Motivation erheblich. Im Diakonischen Arbeitsfeld zeichnet sich ein erheblicher Personalbedarf für qualifizierte Aufgaben ab. Mitarbeitern mit kirchlichen Bildungsabschlüssen und solche mit staatlich anerkannten Abschlüssen auf Fachschulebene ist der Wechsel in andere Aufgaben und Berufsfelder in Kirche und Diakonie erschwert. Es wird daher vorgeschlagen, zur Finanzierung von Umschulungsmaßnahmen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz dieser Mittel könnte Einsparungen durch mögliche frühere Stellenstreichungen zur Folge haben. Ab dem Haushaltszeitraum 1992 sind die Mittel entsprechend zu veranschlagen. Für 1990/91 können sie nur eingesetzt werden, wenn entsprechende Einsparungen bei den Personalkosten vorhanden sind.

Einzelerläuterungen zum Nachtragshaushaltsplan 1989

E I N A H M E N

Haushaltsstelle		Bezeichnung	
Gliede- rungs- Nummer	Gruppie- rungs- Nummer		
7230		Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle	
	1950	Erhöhte Einnahmen durch weiteren Anschluß von Anwendern.	
9110		Kirchensteuern	
	0110	Anpassung des Ansatzes an die für die Steuerschätzung 1990 ff. zugrundegelegten Eckwerte. Ausgehend vom Steueraufkommen des Rechnungsjahres 1988 in Höhe von	357,42 Mio DM
		Ist bei einer voraussichtlichen Steigerungsrate von 5,50 % für 1989 ein Steueraufkommen von zu erwarten.	377,08 Mio DM.
9700		Rücklagen	
	1185	Für 1989 ist das gleiche Ergebnis wie für 1988 mit ca. 6 Millionen zu erwarten.	
9750		Haushaltssicherungsfonds	
	3110	Die Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind vorrangig zum Ausgleich des ursprünglich veranschlagten Haushaltsdefizits zu verwenden. Der Ansatz für die Entnahme aus Rücklagen ist daher auf Null zu stellen.	

Einzel Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsplan 1989

A U S G A B E N

Haushaltsstelle		
Gliede- rungs- Nummer	Gruppie- rungs- Nummer	Bezeichnung
2140		Aussiedlerhilfe
	6990	Sonstige Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung von DDR-Übersiedlern entstehen (zum Beispiel Schadensersatzleistungen Dritter wegen Belegung von Tagungshäusern; Mehraufwendungen für Verpflegungskosten; Schönheitsreparaturen).
2180		Fachhochschule Freiburg
	9424	Beschaffung von Personalcomputern für den Lehrbetrieb bei der Fachhochschule. Die Studenten der Fachhochschule sollen während ihrer Ausbildung in den Umgang mit Personalcomputern eingewiesen werden. Die Fachhochschule soll die gleiche technische Ausstattung erhalten wie sie schon bei anderen Fachhochschule vorhanden sind.
3640		Ökumenisches Notprogramm
	7460	Am Notprogramm "Kirchen helfen Kirchen" beteiligen sich unter anderem zehn Gliedkirchen der EKD = 57,5 %. Die Gesamtaufwendungen für 1989 waren von der EKD auf 7,8 Millionen DM veranschlagt. Von der badischen Landeskirche wurden 770.200 DM (= 9,87 %) erbeten. Im Haushaltsplan 1989 konnten nur 232.000 DM zur Verfügung gestellt werden. Der Beitrag soll daher einmalig um 300.000 DM angehoben werden.
3810		Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland
	7390	Nach dem Haushaltsplan des Evangelischen Missionswerks beträgt der Beitrag der Landeskirche 1.858.000 DM. Der Ansatz ist entsprechend anzuheben.
3830		Weltmission
	6700	Beitrag an den Deutschen Evangelisationskongreß zur teilweisen Finanzierung der Lausanner Konferenz.
4120		Öffentlichkeitsarbeit
	6714	Der Evangelische Presseverband verteilt im Auftrag der Landeskirche 7.000 Freixemplare der Kirchenzeitung Aufbruch an Einrichtungen von Kirche und Diakonie. Hierfür sind im Haushalt 1989 330.000 DM veranschlagt. Bereits in vorangegangenen Haushaltsjahren lag der Kostenbeitrag für die Freixemplare unterhalb der vollen Bezugsgebühren in Höhe von derzeit 1,87 DM je Exemplar. Nachdem die Ansätze 1990 und 1991 nicht angehoben werden konnten, soll zum teilweisen Ausgleich des Defizits für 1989 eine einmalige Zahlung gewährt werden.
7220		Evangelischer Oberkirchenrat
	5100	Die Einführung eines EDV-gesteuerten Personalauskunftsystems macht in den Diensträumen des Personalreferates und der Personalverwaltung Umbaumaßnahmen insbesondere auch der Elektorinstallation erforderlich. Zur Sicherheit der Geräte muß ein schwankungsfreier Stromkreis zur Verfügung stehen.

Seite 8

Haushaltsstelle			
Gliede- rungs- Nummer	Gruppie- rungs- Nummer	Bezeichnung	
7220		Evangelischer Oberkirchenrat	
	6370	Für die drei kirchlichen Gymnasien (Internatsschule Gaienhofen, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim, Elisabeth von Taddenschule in Heidelberg) und die Tagungshäuser in Hohenwart, Beuggen und Bad-Herrenalb wurden Wirtschaftlichkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Ferner wurde zu den Überlegungen einer eventuellen Neuorganisation der Verwaltungsabläufe beim Amt für Jugendarbeit und der Gemeinsamen Geschäftsstelle ein externer Berater mit einbezogen. Hierfür sind folgende Mittel bereitzustellen:	
		Gutachten Schulen insgesamt	37.000 DM
		hiervon in 1989 noch bereitzustellen	15.000 DM
		Gutachten Tagungshäuser einschließlich Unterstützung des Gutachters bei der Durchführung vorgeschlagener Maßnahmen	45.000 DM
		Beratung Projekt Amt für Jugendarbeit und Gemeinsamer Geschäftsstelle	<u>25.000 DM</u>
			85.000 DM
	9422	Beschaffung von EDV-gerechten Büromöbeln. Unter ergonomischen Gesichtspunkten entsprechen die bisher überalterten Möbel nicht mehr den berufsgenossenschaftlichen Arbeitssicherheitsvorschriften, wenn die Arbeitsplätze mit Personalcomputern ausgestattet werden.	
7230		Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle	
	9422	Im Zusammenhang mit der Aufstellung von Datenerfassungsgeräten sind die Möbeleinrichtungen zu erneuern.	
	9424	Bereits im Rechnungsjahr 1988 wurde bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle begonnen, die Erfassung der Personaldaten zu automatisieren. Das getestete System hat sich bewährt, sodaß die gesamte Abteilung mit PC's ausgestattet werden kann. Teilweise Deckung durch Mehreinnahmen (s. Haushaltsstelle 7230.1950).	
7630		Elektronische Datenverarbeitung	
	9424	Nach Abschluß einer Organisationsuntersuchung, Erstellung eines Pflichtenheftes für Hard- und Softwarelieferanten und Probetests in der Praxis wurde entschieden, daß das für den Evangelischen Oberkirchenrat zu installierende Datenverarbeitungskonzept auf der Grundlage von PC-Netzen auf Abteilungs- und Funktionsebenen erfolgen soll. Gegenüber anderen denkbaren Konzepten (Direktanschluß an Großrechner oder Installation von Abteilungsrechnern) hat dieses Konzept den Vorteil, daß es flexibel ist und insbesondere rund zwei Drittel preisgünstiger als die Installation von Abteilungsrechnern und nur halb so teuer wie der Anschluß an einen Zentralrechner wäre. Solche PC-Netze mit untereinander kommunizierenden Rechnern sollen bzw. wurden im Bereich der Finanzverwaltung, der Personalverwaltung und der Textverarbeitung errichtet. Zusätzlich sollen im Bereich der Personalverwaltung, der Erwachsenenbildung, der Aus- und Fortbildung, sowie in den Sekretariaten 42 PC's und 30 Drucker einschließlich Software für Text- und Datenverarbeitung beschafft werden.	
		Allein durch die Arbeitszeitverkürzung fallen im Bereich des Evangelischen Oberkirchenrates ab 1990 die Kapazität von zehn Stellen aus.	
		Durch diese Investitionsmaßnahme soll auch erreicht werden, ohne Stellenvermehrung den Arbeitsanfall quantitativ und qualitativ zu bewältigen.	

Haushaltsstelle Gliederungs- Nummer	Gruppierungs- Nummer	Bezeichnung
7700		Selbständiges Rechnungsprüfungsamt
	9420	Beschaffung von EDV-gerechten Büromöbeln.
	9424	Durch die Automatisierung der Datenerfassung bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle kann künftig die begleitende Prüfung der Personalabrechnungsfälle nur noch mit Hilfe von Personalcomputern durchgeführt werden. Die Mittel sind vorgesehen für die Beschaffung der hierfür erforderlichen Hardware und Software.
9210		Umlagen EKD
	7350	Entsprechend dem Anteilfaktor für die badische Landeskirche betragen die allgemeinen Umlagen im Rechnungsjahr 1989 461.000 DM mehr als ursprünglich veranschlagt. Im Rahmen des Sanierungskonzeptes für die gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH des Evangelischen Siedlungswerkes in Deutschland (GSG) waren ursprünglich von der badischen Landeskirche 4.235.313 DM aufzubringen. Der EKD ist es gelungen, nicht nur eine Überschreitung des ursprünglich geplanten Sanierungsrahmens zu vermeiden, sondern die Sanierungskosten zu verringern. Der auf die badische Landeskirche entfallende Anteil beträgt nunmehr nach vorliegender Abschlußrechnung noch 3.943.441 DM. Bis zum 31.12.1988 waren 3.277.269 DM bezahlt. Somit beträgt der Restbetrag noch 666.172 DM. Die EKD hat gebeten, die noch ausstehenden Teilbeträge in einer Summe zu tilgen, um die Sanierung endgültig abschließen zu können. Veranschlagt im Haushalt waren als Rate 118.200 DM, so daß noch zusätzlich 547.972 DM zu Verfügung zu stellen sind.
	7450	Für die Umlagen Hilfsplan und Sonderbauprogramme wurden 100.000 DM weniger angefordert als ursprünglich veranschlagt.
9290		Zuweisungen im kirchlichen Bereich
	7490	Die Jesus Bruderschaft in Gnadenthal bedarf für den Wiederaufbau der Klosteranlagen erheblicher Unterstützungen durch die Landeskirchen. Die Gebäude dienen u.a. der Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter und werden zu 10 % mit Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden belegt. Bereits im Haushaltsjahr 1988 wurden nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat (§ 39 KVHG) 100.000 DM als Anteil der badischen Landeskirche in Aussicht gestellt. 50.000 DM sind seinerzeit durch den Landeskirchenrat als überplanmäßige Ausgaben genehmigt worden. Im Nachtragshaushaltsplan soll nun die zweite Rate zur Verfügung gestellt werden.
9310		Anteil der Kirchengemeinden
	7211	Anläßlich der Ältestenwahlen soll zur teilweisen Abdeckung der Verwaltungskosten den Kirchengemeinden je Gemeindeglied 0,60 DM zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt mit der Schlußzahlung für den Monat Dezember 1989.
	7221	Zum Ausgleich der Haushalte für die Kirchenbezirke werden zusätzlich 90.000 DM benötigt. Allein für die Teilung des Kirchenbezirkes Oberheidelberg (Schwetzingen und Wiesloch) entstehen Zusatzkosten von 50.000 DM jährlich.
	7296	Aus den veranschlagten Kirchensteuermehreinnahmen von 21.680.000 DM beträgt der kirchengemeindliche Anteil (43 %) 9.322.400 DM. Der nicht verwendete Anteil von 8.382.400 DM soll der kirchengemeindlichen Rücklage zugeführt werden.

Seite 10

Haushaltsstelle		
Gliede- rungs- Nummer	Gruppie- rungs- Nummer	Bezeichnung

9520

Krankheitsbeihilfen

7960

Im Rechnungsjahr 1988 mußten für Krankheitsbeihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, 8 Millionen DM aufgewendet werden. Der Antsatz für 1989 ist entsprechend zu erhöhen.

9750

Haushaltssicherungsfonds

9110

Der Betrag wird zur teilweisen Abdeckung der veranschlagten Entnahme aus Rücklagen im Haushaltsjahr 1991 den Rücklagen zugeführt.

Anlage 14 Eingang 11/14**Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989:****Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Stellenplan und Wirtschaftsplänen für die Jahre 1990 und 1991**

(nur auszugsweise abgedruckt)

- Anlage 14.1 Anlagen zum Bericht des Stellenplanausschusses
 Anlage 14.2 Beschlußvorschläge an die Landessynode
 Anlage 14.3 Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1990 und 1991 – Haushaltsgesetz –
 Anlage 14.4 Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes
 Anlage 14.5 Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben nach den Einzelplänen
 Anlage 14.6 Stellenplan zum Haushaltsplan
 Anlage 14.7 Fortgeschriebene mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1989 bis 1993

Anlage 14.1 Anlagen zum Bericht des Stellenplanausschusses

<u>Anlage 1</u>					
<u>zum Bericht des Stellenplanausschusses</u>					
17.10.89					
<u>UNGEFÄHRER VON KW-VERMERKEN</u> <u>VON HAUSHALT 88/89 ZU 90/91</u>					
HBSt.	Bes./ Verq.gr.	Amtsbezeichnung	kw		Bemerkungen
			88/89	Umsetzung 90/91	
I. Allgemeine Gemeindefarbeit					
Gemeindefdiakone					
0310.4230	VIII-Vc	Gemeindefhilfskräfte	3,00	3,00	
Religionslehrer					
0410.4210		Pfarrer			
.4230		Religionslehrer (Angestellte)			
		Summe:	6,00	6,50	0,5 für Körperbehindertenschule Langensteinbach
Gemeindefparrdienst					
0510.4211	A13-14	Pfarrer	9,00	9,00	
II. Werke und Dienste					
Amt für Jugendarbeit					
1120.4231	Vb-III	Landesjugendreferenten	0,75	0,75	
Amt für missionarische Dienste					
1610.4210	A13-14	Pfarrer	1,00		1,00 kw 1992
1612.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,00	0,80	0,20 kw
Gemeinsame Geschäftsstelle der Werke und Dienste					
7250.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,00	1,00	
III. Sonderseelsorge					
Studentengemeinden					
1210.4230	IIb	Sozialpädagogin	1,00		1,00 kw
IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten					
Religionspädagogisches Institut					
0470.4230	Vb-III	Angestellte	0,50		0,50 kw
Fachschule für Sozialpädagogik					
2280.4230	IIb-I	Dozenten			
	Vb-III	Dozenten			
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte			
		Summe:	3,00		3,00 bei Verringerung um 1 Klasse
V. Leitung und Verwaltung					
Evangelischer Oberkirchenrat					
7220.4220	A 11	Kirchenamtman	1,00	1,00	
7220.4230	VIII-Vc	Angestellte	2,00		2,00 kw
Amt f. Information					
4120.4230	Vb-III	Angestellte	1,00		1,00 kw
Landeskirchliches Archiv					
5320.4230	VIII-Vc	Verw.angest.	1,00		1,00 kw
Kirchenbauamt					
7220.4230	Vb-III	Angestellter	1,00	1,00	
Evang. Pflege Schönau					
7620.4221	A8	Kirchenverwaltungshauptsekretär	1,00	1,00	
Summe kw 88/89:			33,25		
Summe umgesetzt aus 88/89:				24,05	9,20 +0,5 bei Religionslehrer
Summe übertragen auf 90/91:					9,50 -0,2 gerundet

Anlage 2
zum Bericht des Stellenplanausschusses

17.10.89

<u>STELLENSTREICHUNGEN</u> <u>VOM HAUSHALT 88/89 ZU 90/91</u>				
IBSt.	Bes./ Verg.gr.	Amtsbezeichnung	Streichung	Bemerkungen
IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten				
Evang. Hochschule f. Kirchenmusik 0280.4230	IIb-I	Dozenten	1,00	
Fachschule für Sozialpädagogik 2281.4230		Lehrkindertagesstätte Freiburg	10,40	Die angeschlossene Lehr- kindertagesstätte wurde von selbst. Träger übernommen.
Gemeinschaft Evang. Erzieher 5190.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,50	
V. Leitung und Verwaltung				
Evangelischer Oberkirchenrat				
7220.4220	B 3	Oberkirchenrat	1,00	
7220.4230	IIa-Ib	Angestellte	1,00	Landesk. Beauftr. f. Soz.Arb.
7220.4230	VIII-Vc	Angestellte	3,00	- 3 Stellenbewertung
VI. Rechnungsprüfungsamt				
7700.4230	Vb-III	Verwaltungsangestellter	1,00	Beschluß LWR 21.9.89
VII. Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen				
Haus der Kirche, Bad Berrisalb 5250	Vb-III VIII-Vc	Angestellte Angestellte		
		Summe:	3,00	zu 1989
August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld 5260	VIII-Vc	Angestellte	2,00	zu 1989
Albert Schweizer-Haus, Görwihl 5279	VIII-Vc	Angestellte	1,00	zu 1989
			<u>21,90</u>	
			24,05	
Gesamtsumme Stellenstreichungen			47,95	-3 Stellenbewertung enthalten
Gesamtsumme Stellenstreichungen			47,95	

Anlage 3
zum Bericht des Stellenplanausschusses

17.10.89

<u>NEUERRICHTUNG VON STELLEN</u> <u>IM HAUSHALT 90/91</u>									
IBSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Ist- Stand	St.pln 90/91	Bemerkungen				
I. Allgemeine Gemeindefarbeit									
Orgel- und Glockenprüfungsamt									
0270.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,00	1,20	Umbuchung v. 7220.4230 + 0,2 zu 1989				
Gemeindefarrdienst									
051.4230	VIII-Vc	Angestellte		0,50	+ 0,5 f. nichttheologische Mitarbeiterin 0,5 kw				
III. Sonderseelsorge									
Studentengemeinden									
1210.4210	Al3-14	Studentenpfarrer(in)	5,00	6,50	+ 1,5 zu 1989				
1210.4240	MTL	Reinigungskräfte	2,00	2,60	+ 0,6 zu 1989				
Polizeiseelsorge									
1520.4210	Al3-14	Pfarrer	0,50	1,00	+ 0,5 zu 1989				
.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte		0,25	+ 0,25 zu 1989 nicht besetzt. bis Neukon- zeption Werke + Dienste				
Seelsorge Umsiedler, Ausländer, Asylanten									
1910.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	0,50	1,00	+ 0,5 mit Sperrvermerk				
IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten									
Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik, un									
2180.4230	Vb-III	Assistent		1,00	+ 1 zu 1989 / 1 kw 31.12.91				
2180.4240	MTL	Hauskraft	0,50	0,66	+ 0,16 zu 1989				
V. Leitung und Verwaltung									
Evang. Oberkirchenrat									
7220.4220	A 15	Kirchenrat/rätin	2,00	3,00	+ 1 zu 1989				
7220.4230	Vb-III	Angestellte	6,50	10,25	+ 0,75 / + 3 Stellenbewertung				
7220.4230	VIII-Vc	Angestellte	84,40	84,65	+ 0,25				
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle 7230.4230	Vb-III	Angestellte	11,00	11,50	+0,5 zu 1989				
VII. Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen									
Mütterkurheime									
1382	Vb-III	Angestellte	5,00	6,00	+ 1 zu 1989				
VIII. Diakonie									
Diakonische Einrichtungen									
2170.4210	Al3-14	Pfarrer	5,00	6,00	+ 1 zu 1989 Körperbehindertenschule Langensteinbach				
			Summen: 123,40	136,11					
			Summe der Neuerrichtungen: 12,71						

Anlage 14

211

Anlage 4
zum Bericht des Stellenplanausschusses

17.10.89

NEUE KW-VERMERKE
IM HAUSHALT 90/91

HBSt.	Bes./ Verg.gr.	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	kw 90/91	Bemerkungen
I. Allgemeine Gemeindefarbeit					
Landeskirchl. Beauftragter für lit. Forschung					
0110.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00	
0110.4230	VIII-Vc	Angestellte	0,75	0,75	
Religionslehrer					
0410.		Pfarrer / Angestellte	285,50	3,00	
Gemeindefarrdienst					
051.	A 13-14	Pfarrer	703,00	6,00 *	
051.4230	VIII-Vc	Angestellte	0,50	0,50	
II. Werke und Dienste					
Für diesen Bereich werden im Stellenplan 90/91 pauschal 8 kw angebracht.					
			172,24	.8,00	
IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten					
Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeinmediakonie					
2180.4210	C 3	Pfarrer (Fachhochschullehrer)	5,00	1,00 mit Ausscheiden	
2180.4230	Vb-III	Assistent	1,00	1,00 zum 31.12.91 (Vertragsende)	
V. Leitung und Verwaltung					
Evang. Oberkirchenrat					
7220.4220	B 3	Oberkirchenrat	6,00	1,00	
7220.4220	A 9	Kirchenamtsinspektor	6,00	1,00	
7220.4220	A 7	Kirchenverw.obersekretär	3,00	1,00	
7220.4220	A 5	Kirchenverw.assistenten	2,00	2,00	
7220.4230	VIII-Vc	Angestellte	84,65	0,50 (+ 2 kw siehe Anlage 1)	
7220.4240	HTL	Putzdienst	11,00	1,50	
VII. Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen					
Jugendheim Ludwigshafen					
1173	VIII-Vc	Angestellte	3,00	1,00	
Summe neue kw in 90/91:			29,25		

Endsummen:

Summe kw aus 88/89 übertragen: 9,50
Summe neue kw in 90/91: 29,25

Gesamtsumme kw in 90/91: 38,75

ab 6,50 *
32,25

Anlage 5
zum Bericht des Stellenplanausschusses

212

Betr.: Stellenplan VI. Rechnungsprüfungsamt

In der Sitzung des Stellenplanausschusses am 6. Oktober 89, wurde auf Antrag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Siegfried Uibel der Stellenplan des Rechnungsprüfungsamtes besprochen und korrigiert. Diese Korrekturen beziehen sich
a) auf die Darstellung des Soll 88/89
b) auf das Soll 90/91, das in der jetzigen Form erforderliche Beförderungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Aus der Beratung des Stellenplanausschusses ergibt sich folgende korrigierte Darstellung des Stellenplanes für das Rechnungsprüfungsamt im Stellenplan 90/91:

			Soll 88/89	Soll 90/91	
VI. Rechnungsprüfungsamt					
7700.4220	B 2	Leiter, Kirchenoberrechtsdir.	1,00	1,00	
	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	1,00	1 Stelle mit Amtszulage
	A 13	Kirchenoberamtsräte	5,00	5,00	
	A 9-12	Kirchenamtsräte	5,00		
	A 12	Kirchenamtsräte		3,00	
	A 11	Kirchenamtsmänner		2,00	
	A 9-10	Kirchenamtsoberinspektoren	2,00		
	A 10	Kirchenamtsoberinspektoren		2,00	
	A 7-8	Kirchenverwaltungshauptsekretär	1,00		
	A 8	Kirchenverwaltungshauptsekretär		1,00	
	Vb-III	Kirchenverwaltungsobersekretär			
.4230	Vb-III	Verwaltungsangestellte	4,00	3,00	
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	4,00	4,00	
Summe VI:			23,00	22,00	

Anlage 14

Anlage 6
zum Bericht des Stellenplanausschusses

EVANG. OBERKIRCHENRAT
Personalreferat
Abt. Personalplanung

Kurzbericht an die Herbstsynode 89

Betr.: Aufhebung von Pfarrstellen

Die Landessynode hat im Herbst 87 beschlossen, auch neun Gemeindepfarrstellen in die allgemeinen Stellenkürzungen einzubeziehen. Als Ergebnis kann berichtet werden:

1. Stellenaufhebungen

Gemäß § 58 Abs. 1 GO wurden folgende Pfarrstellen aufgehoben:
Karlsruhe, Andreaskirchgemeinde
Pforzheim, Luthergemeinde

2. Stellensperrungen

Bei den folgenden Gemeinden wurde das Verfahren zur Aufhebung der Pfarrstelle gem. § 58 Abs. 1 GO ebenfalls eingeleitet. Nach Abschluß der Gespräche mit den betroffenen Bezirkskirchenräten und Kirchengemeinderäten, hat das Kollegium beschlossen, diese Pfarrstellen nicht aufzuheben, sondern nach § 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu sperren.

1. Lelselheim im Kirchenbezirk Emmendingen vakant seit 1948
2. Kleinkems im Kirchenbezirk Lörrach vakant seit 1975
3. Kälberthausen im Kirchenbezirk Mosbach vakant seit 1952
4. Neckarmühlbach im Kirchenbezirk Mosbach vakant seit 1960
5. Ehrstädt im Kirchenbezirk Sinsheim vakant seit 1989
6. Michelfeld im Kirchenbezirk Sinsheim vakant seit 1966
7. Flinsbach im Kirchenbezirk Sinsheim vakant seit 1970
8. Bad Dürrenheim-Ottingen im KB Villingen vakant seit 1988

Begründung:

Die Reduzierung der dotierten Pfarrstellen im Stellenplan der Landeskirche läßt sich nicht nur durch Aufhebung von Pfarrstellen, sondern auch durch die Sperrung von Stellen gem. § 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz erreichen. Nur die Sperrung berücksichtigt die geschichtliche Bedeutung und die Tradition der obengenannten Pfarrstellen.

Daraus ergibt sich folgendes Stellenbild:

716 vorhandene Pfarrstellen
+ 3 hauptamtl. Dekane
+ 1 Stelle im Gruppenamt Freiburg
- 19 bisher gesperrte Stellen
- 8 neu gesperrte Stellen

693 Stellen
+ 10 Stellen für Pfvk. u.a.

703 Stellen im Haushalt 90/91

nach Abzug der zwei aufgehobenen Pfarrstellen und unter Berücksichtigung einer beabsichtigten Pfarrstellenerrichtung.

Anlage 14.2 Beschlußvorschläge an die Landessynode

1. Das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1990 und 1991 – Haushaltsgesetz – mit Haushaltsplan, Stellenplan und Wirtschaftsplänen wird beschlossen.
2. Die Synode erwartet, daß die Politik der Konsolidierung durch die restriktive Stellenplanbewirtschaftung auch für den Haushaltsplan 1992/1993 fortgesetzt wird. Im Hinblick auf eingegangene und einzugehende Verpflichtungen im Versorgungsbereich und die Wahrnehmung neuer Aufgaben sind die erforderlichen Spielräume mittelfristig durch zukünftige kw-Vermerke und Stellenstreichungen zu schaffen. Die Synode erwartet, daß in den Stellenplänen der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden mindestens 1% der Personalkosten eingespart werden. Sofern dieses Ziel nur durch Aufgabe von Aufgabengebieten erreicht werden kann, wird zu gegebenem Zeitpunkt aufgrund von Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrates hierüber zu entscheiden sein.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat berichtet in regelmäßigen Abständen dem Stellenplanausschuß über die Stellenentwicklung im Bereich der Landeskirche, den Bezirken und den Kirchengemeinden.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Überlegungen anzustellen und der Synode zu berichten, ob und wie die Aufgaben, die im Einzelplan 2 der kirchengemeindlichen Haushalte aufgeführt sind, durch normierte Zuweisungen finanziert werden können.
5. Für den Haushaltszeitraum 1992 und 1993 wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Voraussetzungen für eine Entscheidung über ein normiertes Zuweisungssystem der Bezirkshaushalte zu schaffen.
6. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, eine Analyse über den Finanzbedarf zur Abdeckung der Versorgungsrisiken vorzulegen und in die Planungen für den Haushalt 1992/1993 aufzunehmen.

Anlage 14.3 Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1990 und 1991 – Haushaltsgesetz –

Vom 18. Oktober 1989

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen.

**§ 1
Haushaltsfeststellung**

(1) Für die Rechnungsjahre 1990 und 1991 wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für das Rechnungsjahr 1990 auf 441.996.000 DM

für das Rechnungsjahr 1991 auf 456.450.000 DM

festgestellt.

(2) Maßgeblich für die Bewirtschaftung sind die Haushaltsansätze in den einzelnen Haushaltsstellen.

(3) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan 1990/1991 verbindlich.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Stellenplanausschuß Haushaltsmittel und Planstellen umsetzen, wenn aufgrund der noch nicht umgesetzten Aufgaben- und Stellenveränderungen auf der Grundlage der Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit Aufgaben von einer Stelle auf eine andere Stelle übergehen.

(5) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	1990 DM	1991 DM
Haus der Evangelischen Jugend in Oppenau	527.000	534.000
Evangelisches Jugendheim Neckarzimmern	780.000	748.500
Evangelisches Jugendheim Ludwigshafen	182.900	186.800
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	230.300	235.600
Evangelisches Jugendheim Buchenberg	134.000	137.400
Evangelisches Jugendheim Gaiberg	53.500	52.500
Evangelisches Jugendheim Sehringen	32.000	23.000
Mütterkurheim Baden-Baden	914.550	929.600
Müttergenesungsheim Hinterzarten	668.700	683.700
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.237.000	1.307.000
August-Winnig-Haus Wilhelmsfeld	546.000	554.000
Albert-Schweitzer-Haus Görwihl	458.000	476.000
Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	1.636.500	1.682.700
Evangelische Begegnungsstätte Hohenwart	3.003.300	3.068.900

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 – GVBl. Seite 173 –) wird für die Kalenderjahre 1990 und 1991 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

(2) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag bei Pauschalversteuerung wird auf 7 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

(3) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3 Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 4 Millionen DM Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4 Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Verfügung über bestimmte Ausgabenmittel von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen.

§ 5 Haushaltssperren

(1) Es werden Sperrvermerke bei den nachfolgenden Haushaltsstellen angebracht:

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Ansatz		Haushaltssperren		
		1990 DM	1991 DM	% je Haus- haltsjahr	1990 DM	1991 DM
.6100	Reisekosten	1.418.400	1.418.900	10	141.800	141.900
1220.7390	Keller-Thoma-Stiftung	20.000	20.000	50	10.000	10.000
1510.7590	Bauernschule	82.000	82.000	20	16.400	16.400
2120.7461	Diakonisches Werk					
	Zuweisung Sachkosten	210.000	210.000	20	42.000	42.000
2170.7660	Baubeihilfen Diakonie	1.800.000	1.800.000	20	360.000	360.000
2560.7462	Pflegeschulen	100.000	100.000	100	100.000	100.000
3110.7490	Zuwendung an Partnerkirche	80.000	90.000	30	24.000	27.000
3110.7491	GAW	28.000	30.000	10	2.800	3.000
3350.7490	Waldenser Kirche	75.000	75.000	10	7.500	7.500
3510.7450	KED	4.770.300	4.947.400	10	477.000	494.700
4120.6714	Aufbruch	330.000	330.000	10	33.000	33.000
5180.7390	Melanchthonverein	280.000	200.000	10	28.000	20.000
5241.7380	Hohenwart	690.000	700.000	–	171.200	135.800
7220.5110	Dienstgebäude	1.200.000	1.200.000	20	240.000	240.000
8100.5111	Unterhaltung Gebäude	950.000	950.000	10	95.000	95.000
8100.9500	Neubaumaßnahmen	1.555.000	1.555.000	20	311.000	311.000
9110.7100/ .9110	Clearing	18.800.000	19.600.000	–	980.000	1.000.000
9310.7213	Baubeihilfen	6.450.000	6.450.000	20	1.290.000	1.290.000
9310.7214	Darlehen	1.200.000	1.200.000	40	480.000	480.000
9310.7216	Baubeihilfen	970.000	970.000	20	194.000	194.000
9310.7250	KED	3.590.000	3.723.000	10	359.000	372.300
	zusammen	44.598.700	45.651.300		5.362.700	5.373.600

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Sperrvermerke aufheben, wenn ersichtlich ist, daß das Kirchensteueraufkommen im jeweiligen Haushaltsjahr den veranschlagten Ansatz erreicht und eine Entnahme aus Rücklagen über den veranschlagten Ansatz hinaus nicht erforderlich wird.

§ 6 Deckungsfähigkeit

(1) Die Stellen und Ansätze für Personalausgaben (Gruppierungs-Hauptgruppe 4) sind je Einzelplan innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Bis zu jährlich 10 Stellen können aus dienstrechtlichen oder seelsorgerlichen Gründen innerhalb des Gesamthaushalts verrechnet werden. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplans bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ansätze für den sachlichen Aufwand der Gruppierungs-Hauptgruppen 5 (Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen) und 6 (Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Reisekosten, Geschäftsaufwand, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Verfügungsmittel und anderes) sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppierungs-Hauptgruppen 7 (Zuweisungen), 8 (Zinsausgaben, Verstärkungsmittel) und 9 (Vermögenswirksame Ausgaben) sind mit den Gruppierungs-Hauptgruppen 5 und 6 nicht deckungsfähig. Ferner sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze der Unterabschnitte 2282, 2283 und 2284.

(3) Minderausgaben bei Vergütungen Gruppierungsnummer 423 dürfen innerhalb des gleichen Unterabschnittes zu Mehrausgaben bei Aushilfsvergütungen Gruppierungsnummer 425 verwendet werden, wenn dadurch die Ansätze für Personalkosten innerhalb des Einzelplanes nicht überschritten werden.

(4) Mehreinnahmen dürfen für Mehrausgaben wie folgt verwendet werden

1. innerhalb des Unterabschnittes

Gruppe 21 Kollekten zugunsten Gruppierungsnummer 5 – 9

Gruppe 22 Spenden zugunsten Gruppierungsnummer 5 – 9

2. bei der Haushaltsstelle

1610.2220 zugunsten 1610.6700

9700.1185 zugunsten 9710.9110, 9750.9110, 9785.9110, 9790.9110 (jeweils anteilig zum Gesamtvermögen).

(5) Bei zweckgebundenen Mehreinnahmen oder außerplanmäßigen Einnahmen die unmittelbar mit Ausgaben verbunden sind, kann vom Evangelischen Oberkirchenrat – Finanzreferat – die Genehmigung zur Leistung von Mehrausgaben erteilt werden, wenn dies vorgeschrieben ist, oder die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt.

§ 7 Übertragbarkeit

(1) Neben den Ansätzen der Haushaltsstellen mit Gruppierungsnummer 94 und 95, die kraft Gesetzes (§ 24 Abs. 1 KVHG) übertragbar sind, werden die Haushaltsmittel der Haushaltsstellen 0230.6441, 0230.6443, 5290.4961, 7220.5100, 8100.5110, 8100.5111, 9110.7100 und die Haushaltsmittel der Gliederungsziffer 9310 – kirchengemeindlicher Anteil – sowie innerhalb des Doppelhaushaltes die Mittel der landeskirchlichen Ausbildungsstätten für übertragbar erklärt.

(2) Anstelle der Übertragbarkeit ist bei der Hst. 9110.7100 eine Zuführung zu den Clearing-Rückstellungen zulässig.

(3) Nicht verbrauchte Mittel nach § 6 Abs. 4 sind zu übertragen.

(4) Nicht verbrauchte Mittel innerhalb der Unterabschnitte 1121, 1122, 1123 und 1160 können bis zur Höhe der im jeweiligen Unterabschnitt erzielten Einnahmen unter Anrechnung des auf den Haushalt entfallenden Deckungsanteils einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

(5) Bei Einsparungen von Personalkosten – Hauptgruppierungsnummer 4 – können aus der außerplanmäßigen Haushaltsstelle 5290.4963 für Umschulungsmaßnahmen landeskirchlicher Bediensteter innerhalb des Doppelhaushalts bis zu 100.000 DM übertragen werden.

§ 8 Außer- und überplanmäßige Ausgaben

Der Finanzreferent ist in Vollzug des § 39 Abs. 3 KVHG ermächtigt, in folgenden Fällen außer- und überplanmäßige Ausgaben zu genehmigen:

1. Bis zu 50.000 DM je Haushaltsstelle, wenn hierfür Deckung durch Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gegeben ist.
2. Bis zu 20.000 DM je Haushaltsstelle, wenn hierfür Deckung durch Mehreinnahmen innerhalb des gleichen Unterabschnittes gegeben ist.
3. Bis zu 10.000 DM je Haushaltsstelle, wenn hierfür Verstärkungsmittel zur Deckung herangezogen werden.

§ 9 Bürgschaften

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bürgt für alle Einlagen von Kirchengemeinden in den Gemeinderücklagefonds (GRF) – GVBl. Nr. 14/1976 Seite 146 –.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 10 Millionen DM zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 4 Millionen DM nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 10

Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, daß bis zum 31. Dezember 1991 das Haushaltsgesetz für die Jahre 1992 und 1993 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für das Jahr 1991 festgesetzten Betrages fortzuzahlen.

§ 11

Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 1990/91 beträgt der Anteil der Landeskirche 56 v.H. und der Anteil der Kirchengemeinden 44 v.H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 12

Vollzug

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Anlage 14.4 Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

Der Haushaltszeitraum 1990 und 1991 umfaßt zwei Rechnungsjahre mit je eigenen Planansätzen.

Zu § 1 – Haushaltsfeststellung –

Der Haushaltsplan erhält durch § 1 Gesetzeskraft. Er ist gemäß EKD-Haushaltssystematik gegliedert. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen sind in einem besonderen Teil zusammengefaßt. Gegenüber 1989 (ohne Nachtragshaushalt) steigt das Haushaltsvolumen 1990 um 4,20 %. Von 1990 auf 1991 tritt eine Steigerung um 3,27% ein.

Der Haushaltszeitraum 1990 und 1991 umfaßt zwei Jahre (Absatz 1) mit je unterschiedlichen Planansätzen (Absatz 2). Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke (Absatz 3).

Da die Umsetzung der Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit („Überlegungen“) noch nicht in allen Aufgabenfeldern erfolgen konnten, ist einmalig und begrenzt für den Zeitraum 1990 und 1991 vorgesehen, daß bei Veränderungen der Aufgaben und/oder Neuordnung zu anderen Aufgabenfeldern die erforderlichen Stellen ebenfalls umgesetzt werden können. Diese Möglichkeit ist jedoch begrenzt auf jene Aufgaben und Stellen, die unter P 4320 der „Überlegungen“ genannt sind und umfassen höchstens die Anzahl der im Stellenplan unter II, Werke und Dienste, ausgewiesenen Stellen nach Umsetzung der kw-Vermerke (Absatz 4).

Die auf Beschluß der Synode ausgegliederten Wirtschaftspläne sind Gegenstand der Beschlußfassung über den Haushaltsplan (Absatz 5).

Zu § 2 – Steuersatz –

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug des jeweiligen Kinderfreibetrages gemäß § 51 a Einkommensteuergesetz. Die Mindest-Kirchensteuer beträgt weiterhin 7,20 DM jährlich. Sie kann nur im Einvernehmen mit allen steuererhebenden Religionsgesellschaften verändert werden (Absatz 1).

In Abstimmung mit den anderen Kirchen in Baden-Württemberg wird zur Rechtsklarheit der schon bisher geltende Steuersatz bei Pauschalversteuerung von 7% der Bemessungsgrundlage in das Haushaltsgesetz aufgenommen (Absatz 2).

Die Landessynode hat mit Beschluß vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchensteuer als Ortskirchensteuer abzusehen. Es ist ihnen rechtlich auch für 1990 und 1991 freigestellt, eine Erhebung durchzuführen, dies betrifft jedoch nur Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen, nicht jedoch die durch gesondertes kirchliches Gesetz zu beschließende Erhebung des Kirchgeldes als Ortskirchensteuer mit gestaffelten Sätzen und den Einkünften als Bemessungsgrundlage.

Zu § 3 – Kassenkredite –

Sollte wider Erwarten die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 4 Millionen DM zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden.

Zu § 4 – Verfügungsvorbehalt –

Ebenfalls zur Sicherstellung der Liquidität dient diese Vorschrift, die ermächtigt, daß erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgen können.

Zu § 5 – Haushaltssperren –

Die im Gesetz vorgeschriebenen Haushaltssperrvermerke zu den einzelnen Haushaltsstellen können nur mit Zustimmung des Landeskirchenrats aufgehoben werden. Sie sind erforderlich, um die wegen der Steuerreform und konjunkturellen Entwicklung nicht absehbaren Einnahmerisiken teilweise abzudecken. 1990 sollen insgesamt 5.362.700 DM = 1,21 % des Ausgabe-Haushaltsvolumens und 1991 = 5.373.600 DM = 1,18 % des Ausgabe-Haushaltsvolumens vorläufig gesperrt werden (Absatz 1).

Eine Entsperrung in 1991 ist nur möglich, wenn die veranschlagte Rücklagenentnahme aus dem Haushaltssicherungsfonds zum Ausgleich des Haushalts ausreicht (Absatz 2).

Zu § 6 – Deckungsfähigkeit –

Die Deckungsfähigkeit der Personalausgaben innerhalb der Einzelpläne wird durch die praxishalber bislang geübte Regelung, daß die Deckungsfähigkeit nur innerhalb der jeweiligen Laufbahn zulässig ist, aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen (Absatz 1).

Die Bestimmungen zur Deckungsfähigkeit für den Sachaufwand entsprechen den bisherigen Regelungen (Absatz 2).

Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes innerhalb einzelner Bereiche wird die Möglichkeit eingeräumt, bei längerem Ausfall von Mitarbeitern Aushilfen im Nebenbeschäftigungsverhältnis anzustellen (Absatz 3).

Ab dem Haushaltsjahr 1990 werden die Kollekten im Haushaltsplan nur noch als Erinnerungsposten mit einer DM veranschlagt. Wenn zwingend auch Ausgaben, zum Beispiel bei Kirchensteuermehreinnahmen Mehrausgaben bei den Hebegebühren nach sich ziehen, wird die Ermächtigung erteilt, Mehrausgaben tätigen zu können (Absatz 5).

Zu § 7 – Übertragbarkeit –

Um die Bewirtschaftung innerhalb des Haushaltszeitraums flexibler zu gestalten wird vorgeschlagen, die genannten Positionen auf den Haushaltszeitraum begrenzt für übertragbar zu erklären (Absatz 1).

Da die Abrechnung aus Clearing-Verpflichtungen bis zu sieben Jahren in Anspruch nehmen kann, ist anstelle der Übertragung von Haushaltsmitteln die Zuführung zu einer Rücklage zweckmäßig (Absatz 2).

Da Einnahmen aus Kollekten und Spenden zweckgebunden sind, sollen sie mit zeitlicher Begrenzung übertragen werden können; ansonsten würden sie als Teil des Soll-Überschusses allgemeine Deckungsmittel, was dem Willen der Spender nicht entspräche (Absatz 3).

Zuschüsse Dritter, die für Zwecke der Jugendarbeit bei den genannten Haushaltsstellen eingehen, können einer Rücklage zugeführt werden, sofern sie höher als der durch Haushaltsplan festgestellte Bedarf sind. Diese Vorschrift vermeidet die ansonsten eintretende Wirkung, daß zweckgebundene Zuschüsse den an anderen Stellen ausgewiesenen Haushaltsbedarf anteilig zweckwidrig mitfinanzieren würden (Absatz 4).

Zur Finanzierung von Umschulungsmaßnahmen kirchlicher Bediensteter sollen Mittel bei eventuellen Einsparungen im Personalkostenbereich zur Verfügung gestellt werden. Sie können Einsparungen durch mögliche frühere Stellenstreichungen bewirken. Ab dem Haushaltszeitraum 1992 sind die Mittel entsprechend zu veranschlagen.

Zu § 8 – Außer- und überplanmäßige Ausgaben –

Gemäß Beschluß der Landessynode vom 30.4.1987 ist neben der Landessynode der Landeskirchenrat für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 39 Absatz 3 KVHG) zuständig. Aufgrund der Erfahrungen während der letzten beiden Haushaltsjahre hat der Landeskirchenrat empfohlen zu überprüfen, ob eine haushaltsrechtliche Regelung vermeidet, daß nicht jede und im Hinblick auf den Gesamthaushalt relativ bedeutungslose über- und außerplanmäßige Ausgabe durch die dafür vorgesehenen Stellen genehmigt werden muß. Die vorgesehene Regelung schlägt ein differenziertes Verfahren vor und regt die mittelbewirtschaftenden Stellen dazu an, bei unabwendbaren Mehrausgaben durch sparsame Mittelbewirtschaftung Deckung zu besorgen (Ziffer 1) oder durch Einwerbung von Mehreinnahmen um die Deckung bemüht zu sein (Ziffer 2). Nur in den seltenen und auf 10.000 DM je Haushaltsstelle begrenzten Fällen, in denen eine Deckung nach Ziffer 1 und 2 nicht möglich ist und Verstärkungsmittel zur Deckung hinzugezogen werden sollen, soll die Ermächtigung nach Ziffer 3 für das Finanzreferat nach pflichtgemäßer Prüfung des Bedarfs erteilt werden.

Zu § 9 – Bürgschaften –

Anstelle der Gewährung von Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern.

Zu § 10 – Haushaltsübergangsregelung –

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muß eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

Zu § 11 – Finanzausgleich –

Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Absatz 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen. Bislang erfolgte die Festsetzung des landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Anteils mit dem Beschluß der Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung durch die Landessynode. Eine solche Regelung ist unzweckmäßig, da mit dem jeweils verabschiedeten Haushaltsgesetz und dem dazugehörigen Haushaltsplan sowohl der landeskirchliche als auch der kirchengemeindliche Anteil seiner Höhe nach bereits beschlossen wurde. Mit der Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes wird die Finanzausgleichsordnung, die Rechtsgrundlage für die zuvor zitierte Durchführungsverordnung ist, aufgehoben.

Anlage 14.5 Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben nach den Einzelplänen**HAUSHALTSPLAN**

Seite 87

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- Ergebnis 1988 DM	Haushalts- Ansatz 1989 DM	Haushalts- Ansatz 1990 DM	Haushalts Ansatz 1991 DM
----------------------	-------------	-----------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

ZUSAMMENFASSUNG DER EINNAHMEN NACH DEN EINZELPLÄNEN

Einzelplan	Bezeichnung	Ergebnis 88	Ansatz 89	Ansatz 90	Ansatz 91
0	Allgemeine Dienste	25.520.487	25.952.500	26.214.103	26.730.701
1	Besondere Dienste	5.476.871	3.522.500	3.499.166	3.467.056
2	Diakonie und Sozialarbeit	3.342.337	3.030.300	3.535.901	3.533.001
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.653.264	1.620.300	1.671.500	1.671.500
4	Öffentlichkeitsarbeit	127.291	130.300	166.075	174.400
5	Bildungswesen und Wissenschaft	3.137.745	2.512.700	2.804.700	2.922.800
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	7.777.097	8.397.800	8.816.600	9.320.800
8	Verwaltung des Vermögens	11.237.445	5.670.000	7.050.000	6.900.000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	388.733.586	373.358.200	388.237.955	401.729.742
EINNAHMEN GESAMT		447.006.123	424.194.600	441.996.000	456.450.000

HAUSHALTSPLAN

Seite 88

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- Ergebnis 1988 DM	Haushalts- Ansatz 1989 DM	Haushalts- Ansatz 1990 DM	Haushalts Ansatz 1991 DM
----------------------	-------------	-----------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

ZUSAMMENFASSUNG DER AUSGABEN NACH DEN EINZELPLÄNEN

Einzelplan	Bezeichnung	Ergebnis 88	Ansatz 89	Ansatz 90	Ansatz 91
0	Allgemeine Dienste	119.617.508	126.106.500	127.127.563	130.713.574
1	Besondere Dienste	19.308.694	18.405.100	18.998.627	19.339.047
2	Diakonie und Sozialarbeit	16.533.325	16.752.000	16.786.800	17.130.500
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	13.524.128	14.078.400	14.974.750	15.247.300
4	Öffentlichkeitsarbeit	1.714.506	1.876.400	2.195.960	2.203.750
5	Bildungswesen und Wissenschaft	12.587.261	12.852.900	13.393.100	13.706.700
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	28.841.299	30.367.700	29.966.200	30.807.780
8	Verwaltung des Vermögens	6.643.413	3.195.000	3.574.000	3.592.000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	228.235.989	200.560.600	214.979.000	223.709.349
AUSGABEN GESAMT		447.006.123	424.194.600	441.996.000	456.450.000
EINNAHMEN GESAMT		447.006.123	424.194.600	441.996.000	456.450.000
ÜBERSCHUSS GESAMT		0	0	0	0

Stellenplan zum Haushaltsplan 1990/1991

INHALTSVERZEICHNIS ZUM
STELLENPLAN 1990/91

I. Allgemeine Gemeindearbeit

0110 Landeskirchlicher Beauftragter für lit. Forschung
 0210 Kirchenmusikalischer Dienst
 0230 Posaunenarbeit
 0270 Orgel- und Glockenprüfungsamt
 0310 Gemeindediakone
 0410 Religionslehrer
 0510 Gemeindepfarrdienst

II. Werke und Dienste

1120 Amt für Jugendarbeit
 1310 Männerarbeit
 1320 Frauenarbeit
 1380 Müttergenesung
 1510 Kirchlicher Dienst Land
 1511 Dorfhelferinnen
 1610 Amt für missionarische Dienste
 2920 Evang. Arbeitnehmer- und Industriearbeit
 5220 Akademie
 5280 Erwachsenenbildung
 5780 Beauftragter für Umweltfragen
 7250 Gemeinsame Geschäftsstelle

III. Sonderseelsorge

1210 Studentengemeinden
 1410 Krankenhauseelsorge
 1420 Seelsorge an Hörgeschädigten
 1470 Telefonseelsorge
 1520 Polizeiseelsorge
 1910 Seelsorge Umsiedler, Ausländer, Asylanten
 1970 Seelsorge in Vollzugsanstalten

IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten

0280 Evang. Hochschule für Kirchenmusik
 2180 Fachhochschule für Sozialwesen,
 Religionspädagogik und Gemeindediakonie
 2280 Fachschule für Sozialpädagogik
 0470 Religionspädagogisches Institut
 4260 Bild- und Tonstelle
 0580 Pfarrer, Fort- und Weiterbildung
 0630 Predigerseminar Peterstift
 0660 Theologisches Studienhaus
 5190 Gemeinschaft Evang. Erzieher
 5210 Fortbildungszentrum Freiburg

V. Leitung und Verwaltung

7100 Landessynode
 7520 Kirchenkreise
 7220 Evangelischer Oberkirchenrat

3841 Mission und Oekumene
 3320 Auslandspfarrer
 3840 Regionalbeauftragte für Mission
 4120 Amt für Information
 4121 Beauftragter für den lokalen Rundfunk
 4130 Pressearbeit
 4220 Rundfunk und Fernsehen
 4600 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung
 5310 Landeskirchliche Bibliothek
 5320 Landeskirchliches Archiv
 7230 Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle
 7620 Evang. Pflege Schönau

VI. Rechnungsprüfungsamt

7700 Rechnungsprüfungsamt

VII. Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen

1170 Jugendheime
 1382 Mütterkurheim Baden-Baden
 5250 Haus der Kirche, Bad Herrenalb
 5260 August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld
 5279 Albert-Schweitzer-Haus, Görwihl
 5240 Evang. Tagungs- und Begegnungstätte Beuggen e.V.
 5241 Evang. Begegnungstätte Hohenwart

VIII. Diakonie

2120 Diakonisches Werk Baden
 2170 Diakonische Einrichtungen
 2340 Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 5170 Fachseminar für den christl. Dienst am kranken Menschen

9310 Diakonische Werke in den Kirchenbezirken

Nachrichtliche Stellen in anderen Stellenplänen

2120 Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden
 9310 Diakonische Werke in den Kirchenbezirken

STELLENPLAN
für den Haushalt 90/91

Stand: 13.9.1989

HBSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
I. Allgemeine Gemeindefarbeit					
Landeskirchlicher Beauftragter für liturgische Forschung					
0110.4210	A13/14	Pfarrer	1,00	1,00	kw 1.9.92
.4230	VIII-Vc	Angestellte	0,75	0,75	kw 1.9.92
		Summe:	1,75	1,75	
Kirchenmusikalischer Dienst					
0210.4210	A 15	Landeskantor	1,00	1,00	
Posaunenarbeit					
0230.4230	Vb-III	Angestellte	2,00	2,00	
	VIII-Vc	Angestellte	1,00	1,00	
		Summe:	3,00	3,00	
Orgel- und Glockenprüfungsamt					
0270.4230	IIa	Kirchenmusikdirektor		1,00	Umbuchung v. 7220.4230
	VIII-Vc	Angestellte		1,20	+0,2 zu 1989
		Summe:		2,20	
Gemeindefdiakone					
0310.4230	IIB-I	Gemeindefdiakon(-in)	1,00	1,00	
	Vb-III	Gemeindefdiakone(-innen)	152,00	152,00	
	VIII-Vc	Gemeindefhilfskräfte	6,00	3,00	-3 zu 1989
		Summe:	159,00	156,00	
Religionslehrer					
0410.4210	A15	Pfarrer	16,00	16,00	3 kv im HHzeitraum
	A13-14	Pfarrer, Pfarrvikare	139,00	150,50	
.4220	A11-13	Religionslehrer, Beamte	40,00	35,00	
.4230	IIB-I	Religionslehrer, Angest.	11,00	7,00	
	Vb-III	Religionslehrer, Angest.	86,00	77,00	
		Summe:	292,00	285,50	- 6,5 zu 1989
Gemeindefpfarrdienst					
		716 vorhandene Pfarrstellen			
		+ 3 hauptamtliche Dekane			
		+ 1 Stelle im Gruppenamt			
		- 19 bisher gesperrte Stellen			
		- 8 neu gesperrte Stellen			
		693 + 10 Stellen für Pfvik. u.a.	712,00	703,00	- 9 zu 1989
0510.4211	A15-16	Pfarrer	32,00	32,00	6 kv im HHzeitraum
	A13-14	Pfarrer	578,00	571,00	
.4212	A12	Pfarrvikare	9,00	12,00	
.4220	A12-13	Pfarrdiakone(-innen)	57,00	57,00	
	A9-12	Pfarrdiakone(-innen)	23,00	23,00	

HBSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
.4230	IIB-I	Pfarrer(Angestellte)	6,50	5,00	
	Vb-III	Pfarrer(Angestellte)	6,00	3,00	
	VIII-Vc	Angestellte	0,50	0,50	+0,5 f. nichttheol. Mitarbeiterin, kv
		Summe:	712,00	703,50	
.4253	-	Lehrvikare	75,00	75,00	
		Summe I:	1243,75	1227,95	
II. Werke und Dienste					
Wegen Prioritätendiskussion pauschalierte 8 Stellen kv für den Bereich Werke und Dienste					
Amt für Jugendarbeit					
1120.4210	A15	Landesjugendpfarrer	1,00	1,00	
	A13-14	Pfarrer(Schülerarbeit)	1,00	1,00	
.4231	Vb-III	Landesjugendreferenten	13,50	12,75	-0,75 zu 1989
.4232		Verwaltungsangestellter	1,00	1,00	
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	13,50	13,50	
.4240	MTL	Reinigungskraft	0,50		0,5 Umb. nach .4250
Jugendarbeit in Kirchenbezirken					
	A13-14	Bezirksjugendpfarrer	4,00	4,00	
.4233	Vb-III	Bezirksjugendreferenten	33,00	33,00	
		Summe:	67,50	66,25	
Männerarbeit					
1310.4210	A13-14	Pfarrer	0,50	1,00	+0,50 zu 1989
.4230	Vb-III	Angestellte	2,00	2,00	
	VIII-Vc	Angestellte	2,00	1,50	-0,50 zu 1989
		Summe:	4,50	4,50	
Frauenarbeit					
1320.4210	A13-14	Pfarrerinnen	1,50	1,50	
.4230	IIB-I	Sozialreferentin	1,00	1,00	
	Vb-III	Angestellte	5,00	5,00	
	VIII-Vc	Angestellte	2,25	2,25	
		Summe:	9,75	9,75	
Müttergenesung					
1380.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,50	1,50	
Kirchlicher Dienst Land					
1510.4210	A13-14	Pfarrer	1,00	1,00	
.4220	A12-13	Pfarrdiakone	2,00	2,00	
.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	1,63	1,63	
		Summe:	4,63	4,63	
Dorfhelferinnen					
1511.4230	Vb-III	Verwaltungsangestellte	0,50	0,50	
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,75	0,75	
.4235	VIII-Vc	Dorfhelferinnen	17,00	17,00	
		Summe:	18,25	18,25	

HHSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
Amt für missionarische Dienste					
1610.4210	A15	Kirchenrat (Leiter)	1,00	1,00	
	A13-14	Pfarrer	3,00	3,00	1 kw 1992
.4230	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00	
	VIII-Vc	Angestellte	3,53	3,56	
1611.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,62	1,64	
1612.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,85	1,00	- 0,8 zu 1989
		Summe:	12,00	11,20	
Evangelische Arbeitnehmer- und Industriearbeit					
2920.4210	A15	Pfarrer	1,00	1,00	ku A14
	A13-14	Pfarrer	2,00	2,00	
.4230	Vb-III	Sozialsekretäre	6,00	6,00	
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	4,00	4,00	
		Summe:	13,00	13,00	
Akademie					
5220.4210	A 16	Direktor	1,00	1,00	
	A13-14	Studienleiter	1,00	1,00	
.4230	Vb-III	Angestellte	5,00	5,00	
	VIII-Vc	Angestellte	5,00	5,00	
.4240	MTL	Reinigungskraft	0,50		0,5 Umb. nach .4250
		Summe:	12,50	12,00	
Erwachsenenbildung					
5280.4210	A15-16	Kirchenrat, Pfarrer	1,00	1,00	
	A13-14	Pfarrer	4,50	4,50	
.4230	IIB-I	Angestellte	5,00	5,00	
	Vb-III	Angestellte	2,50	2,50	
		Summe:	13,00	13,00	
Beauftragter für Umweltfragen					
5780.4210	A13-14	Pfarrer	1,00	1,00	
.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,50	0,50	
		Summe:	1,50	1,50	
Gemeinsame Geschäftsstelle der Werke und Dienste					
7250.4220	A12	Kirchenratsrat	1,00	1,00	
	A9	Kirchenratsinspektor/in	1,00	1,00	
	A8	Kirchenverwaltungshauptsekr.	1,00	1,00	
.4230	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00	
	VIII-Vc	Angestellte	13,66	12,66	-1 zu 1989
		Summe:	17,66	16,66	
		Summe II:	175,79	172,24	

HHSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
III. Sonderseelsorge					
Studentengemeinden					
1210.4210	A13-14	Studentenpfarrer(in)	5,00	6,50	+ 1,5 zu 1989
.4230	IIB	Sozialpädagogin	1,00	1,00	kw
	VIII-Vc	Angestellte	5,70	5,70	
.4240	MTL	Reinigungskräfte	2,00	2,60	+ 0,6 zu 1989
		Summe:	13,70	15,80	
Krankenhausseelsorge					
1410.4210	A13-14	Pfarrer	28,00	28,00	
.4220	A12-13	Pfarrdiakone(-innen)	2,50	2,50	
.4231	IIB-I	Gemeindediakone(-innen)	1,50	1,50	
	Vb-III	Gemeindediakone(-innen)	7,50	7,50	
.4232	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	1,50	1,50	
		Summe:	41,00	41,00	
Seelsorge Gehörgeschädigte					
1420.4210	A13-14	Pfarrer	1,00	1,00	
.4230	Vb-III	Sozialarbeiter(-innen)	2,00	2,00	
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	1,50	1,50	
		Summe:	4,50	4,50	
Telefonseelsorge					
1470.4210	A13-14	Pfarrer	3,00	3,00	
Polizeiseelsorge					
1520.4210	A13-14	Pfarrer	0,50	1,00	+0,5 zu 1989; + 0,25 zu 1989
.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte		0,25	nicht besetz. bis Neukon-
		Summe:	0,50	1,25	zeption Werke + Dienste
Seelsorge Umsiedler, Ausländer, Asylanten					
1910.4210	A13-14	Pfarrer	1,00	1,00	
.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte		1,00	0,5 Umbuchung v. 7220
		Summe:	1,00	2,00	+ 0,5 mit Sperrverwerk
Seelsorge in Vollzugsanstalten					
1970.4230	Vb-III	Gemeindediakon(-in)	1,00	1,00	
		Summe III:	64,70	68,55	

HRSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten					
Evang. Hochschule f. Kirchenmusik					
0280.4230	IIB-I	Direktor	1,00	1,00	
	IIB-I	Dozenten	5,00	4,00	- 1 zu 1989
	VIII-Vc	Angestellte	1,66	1,66	
.4240	NTL	Hausmeister u. a.	0,66	0,66	
		Summe:	8,32	7,32	
Religionspädagogisches Institut					
0470.4210	A 16	Direktor	1,00	1,00	
0470.4210	A 15	Studienleiter	1,00	1,00	ku A 14
0470.4220	A 15	Studienleiter, Beante	1,00	1,00	
0470.4210	A13-14	Studienleiter, Pfarrer	4,00	4,00	
0470.4220	A13-14	Studienleiter, Beante	1,00	1,00	
.4230	Vb-III	Angestellte	2,00	1,50	- 0,5 zu 1989
	VIII-Vc	Angestellte	5,00	5,00	
.4240	NTL	Reinigungskraft	0,75	0,75	
		Summe:	15,75	15,25	
Pfarrdienst, Fort- und Weiterbildung					
0580.4210	A 15	Pfarrer	2,00	2,00	
.4230	VIII-Vc	Angestellte	0,50	0,50	
		Summe:	2,50	2,50	
Predigerseminar Peterstift					
0630.4210	A15-16	Direktor	1,00	1,00	
	A13-14	Dozenten, Pfarrer	2,00	2,00	
.4230	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00	
	VIII-Vc	Angestellte	4,00	4,00	
.4240	NTL	Reinigungskraft	1,68	1,68	
		Summe:	9,68	9,68	
Theologisches Studienhaus					
0660.4210	A13-14	Pfarrer, Leiter	1,00	1,00	
Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindefiakonie					
2180.4210	B2	Rektor	1,00	1,00	
	C3	Pfarrer (Fachhochschullehrer)	5,00	5,00	1 kv
.4220	C2-3	Dozenten	2,00	2,00	
	A13	Dozent	1,00	1,00	
	A11-13	Verwaltungsleiter	1,00	1,00	
.4230	IIB-I	Dozenten	11,00	2,00	
	C2-3	Dozenten		9,00	
	Vb-III	Dozent	1,00	1,00	
	Vb-III	Assistent		1,00	+ 1 zu 1989, kv 31.12.91
	Vb-III	Verwaltungsangestellte	2,00	2,00	
.4240	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	9,00	9,00	
	NTL	Hauskraft	0,50	0,66	+ 0,16 zu 1989
		Summe:	33,50	34,66	

HRSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
Fachschule für Sozialpädagogik					
2280.4210	A15	Pfarrer (Direktor)	1,00	1,00	
.4230	IIB-I	Dozenten	5,00	5,00	
	Vb-III	Dozenten	4,00	4,00	
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	3,75	3,75	
		Summe:	13,75	13,75	3 kv bei Verringerung um 1 Kl.
2281.4230		Lehrkindertagesstätte Freiburg	10,40	-	- 10,4 Die angeschlossene Lehrkindertagesstätte ist von selbst. Träger übernommen
Bild- und Tonstelle					
4260.4230	VIII-Vc	Angestellte	4,00	4,00	
.4240	NTL	Reinigungskraft	0,50	0,50	
		Summe:	4,50	4,50	
Gemeinschaft Evang. Erzieher					
5190.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,50	1,00	- 0,5 zu 1989
Fortbildungszentrum Freiburg					
5210.4210	A15	Direktor	1,00	1,00	
.4230	VIII-Vc	Angestellte	4,00	4,00	
.4240	NTL	Reinigungskraft	0,30	0,30	
		Summe:	5,30	5,30	
		Summe IV:	106,20	94,96	
V. Leitung und Verwaltung					
Landessynode					
7100.4220	A10	Kirchenamtsobersinspektor		1,00	Umbuchung von 7220.
.4230	Vb-III	Verw.angestellte		1,00	
	VIII-Vc	Verw.angestellte		1,00	
Kirchenkreise					
7520.4210	B 2	Prälaten	3,00	3,00	
.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,50	1,50	
Evang. Oberkirchenrat					
7220.4220	B 8	Landesbischof	1,00	1,00	
	B 6	Oberkirchenrat	2,00	2,00	
	B 3	Oberkirchenrat	7,00	6,00	- 1 zu 1989 / 1 kv
	A 16	Kirchenrat	3,00	2,00	1 ku A 15 / Umbuchung n. 4120
	A 16	Koberrechtsdir.	3,00	3,00	1 ku
	A 15	Kirchenrat/rätin	2,00	3,00	+ 1 zu 1989 / Anhebung von A14 Umbuchung nach 3841
	A 15	Krechtsdir.	2,00	2,00	
	A 15	Kirchenbibl. Dir.	1,00	0	Umb. nach 5310
	A 15	Kirchenarch. Dir.	1,00	0	Umb. nach 5320
	A 15	Kverwaltungsdirektor	1,00	1,00	
	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	5,00	5,00	

Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
A 13-14	Pfarrer/in	5,00	4,00	1 Anhebung auf A 15
A 13-14	Kirchen(ober)rechtsrat	2,00	3,00	1 Umwidmung von Ia
A 13	Kirchenoberausrat	10,00	10,00	
A 12	Kirchenausrat/in	8,00	8,00	
A 11	Kirchenausmann	6,00	4,00	- 1 zu 1989
A 10	Kirchenverv.oberinspektor	2,00	3,00	
A 10	Kirchenausoberinspektor	4,00	3,00	Umb. nach 7100
A 9	Kirchenverv.inspektor	1,00	1,00	ku
A 9	Kirchenausinspektor	6,00	6,00	1 kw
A 8	Hausinspektor	1,00	1,00	
A 8	Kirchenverv.hauptsekretär	1,00	1,00	
A 7	Kirchenverv.obersekretär	3,00	3,00	1 kw / besetzt in A 5
A 6	Kirchenverv.sekretär	1,00	1,00	
A 5	Kirchenverv.assistenten	2,00	2,00	2 kw
7220.4230	IIa-Ib Angestellte	7,00	0,00	-1/ Umb. nach 027, 3841, 4120 1 Stellenumwidmung A 13-14
	IIb-IIa Angestellte		1,00	
	III-IIa Angestellte		1,00	
	Vb-III Angestellte	11,50	10,25	+ 0,75 /Umb. zu 5310,5320, 7100, + 3 Stellenbewertung
	VIII-Vc Angestellte	97,00	84,65	+0,25/ 2,5 kw/Umb. zu 027, 191 3841, 4120, 5310, 5320, 7100 - 3 Stellenbewertung
	Auszubildende	4,00	4,00	
7220.4240	HTL Putzdienst	11,00	11,00	1,5 kw
	Summe:	210,50	186,90	
	Kirchenbauamt			
7220.4220	A 16 Kirchenoberbaudirektor	1,00	1,00	Stellenanhebung
	A 15 Kirchenbaudirektor	1,00	1,00	Stellenanhebung
	A 13 Kirchenbauamt(-oberbauausrat)	1,00	1,00	
	A 12 Kirchenbauausrat	3,00	3,00	
	A 11 Kirchenbauausmann	1,00	1,00	
7220.4230	Vb-III Angestellte	4,50	3,5	- 1 zu 1989
	VIII-Vc Angestellte	1,50	1,5	
	Summe:	13,00	12,00	
	Mission und Ökumene			Umb. von 7220
3841.4220	A 15 Kirchenrat		1,00	
.4230	IIb-I Mitarbeiter		1,00	
	VIII-Vc Verv.angest.		1,00	
	Summe:		3,00	
	Auslandspfarrer			
3320.4210	A 13-14 Auslandspfarrer	1,00	1,00	
3320.4230	IIb-I Auslandspfarrer	4,00	4,00	
	Summe:	5,00	5,00	

BHSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
		Regionalbeauftragte für Mission			
3840.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00	
3840.4230	IIb-I	Pfarrer	2,00	2,00	
3840.4232	VIII-Vc	Angestellte	2,00	2,00	
	Summe:		5,00	5,00	
		Amt für Information			Umbuchung von 7220
4120.4220	A 16	Kirchenrat		1,00	ku A 15
4120.4230	IIb-I	Angestellte		1,00	
	Vb-III	Angestellte		1,00	1 kw
	VIII-Vc	Angestellte		1,60	
	Summe:			4,60	
		Beauftragter für den lokalen Rundfunk			
4121.4210	A13-14	Pfarrer	1,00	1,00	
4121.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,50	0,50	
	Summe:		1,50	1,50	
		Pressearbeit			
4130.4210	A 16	Pfarrer (Chefredakteur)	1,00	1,00	ku A 15
		Rundfunk und Fernsehen			
4220.4210	A15	Pfarrer (Rundfunkbeauftragter)	1,00	1,00	
4220.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,50	0,50	
	Summe:		1,50	1,50	
		Beauftragter bei Landtag und Landesreg.			
4600.4210	A 16	Kirchenrat	1,00	1,00	
		Landeskirchliche Bibliothek			Umbuchung von 7220
5310.4220	A15	Kirchenbibliotheksdirektor		1,00	
5310.4230	Vb-III	Dipl. Bibliothekar		2,00	
	VIII-Vc	Verv.angestellte		1,00	
	Summe:			4,00	
		Landeskirchliches Archiv			Umbuchung von 7220
5320.4220	A15	Kirchenarchivdirektor		1,00	
5320.4230	Vb-III	Verv.angest.		1,00	
	VIII-Vc	Restaurator		1,00	
	VIII-Vc	Verv.angest.		2,50	1 kw
	Summe:			4,50	

HRSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle					
7230.4220	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	1,00	
	A 11	Kirchenawtmann	1,00	2,00	
	A 10	Kirchenawtsoberinspektor	1,00	1,00	
	A 10	Kirchenverwaltungsoberspektor	1,00		
	A 6	Kirchenverwaltungssekretär	1,00	1,00	
7230.4230	Vb-III	Angestellte	11,00	11,50	+0,5 zu 1989
	VIII-Vc	Angestellte	9,00	9,00	
		Summe:	25,00	25,50	
Evang. Pflege Schönau					
7620.4221	A 15-16	Kirchen(ober)rechtsdirektor	1,00	1,00	
	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	1,00	
	A 13	Kirchenoberawtsräte		2,00	2 Stellenanhebungen
	A 12	Kirchenawtsrat/Forstawtsr.	4,00	2,00	
	A 11	Kirchenawtmann	1,00	1,00	besetzt in A 10
	A 10	Kirchenverwaltungsoberspektor	1,00	1,00	
	A 10	Kirchenawtsoberspektoren	2,00	2,00	
	A 9	Kirchenverwaltungsinspektor	1,00	1,00	
	A 9	Kirchenawtsinspektoren	3,00	3,00	
	A 8	Kirchenverwaltungshauptsekretäre	2,00	1,00	- 1 zu 1989
7620.4232	Vb-III	Angestellte	3,00	3,00	
	VIII-Vc	Angestellte	21,00	21,00	
		Auszubildende	1,00	1,00	
7620.4221	A 11	Kirchenbauawtmann/frau	1,00	1,00	
7620.4222	A 12	Forstawtsrat	1,00	1,00	
	A 11	Forstawtmann	4,00	4,00	
	A 9-10	Forstoberspektor/ Forstawtsinspektor	1,00	1,00	
7620.4231	IVb	Angestellte	1,00	3,00	
		Summe:	51,00	50,00	
		Summe BOK:	314,50	306,50	
		Summe V:	319,00	314,00	

HRSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
VI. Rechnungsprüfungsamt					
7700.4220	B 2	Leiter, Kirchenoberrechtsdir.	1,00	1,00	
	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	1,00	1 Stelle mit Amtszulage
	A 13	Kirchenoberawtsräte	5,00	5,00	
	A 12	Kirchenawtsräte	1,00	1,00	
	A 11	Kirchenawtmänner	2,00	2,00	
	A 10	Kirchenverw.oberspektoren	2,00	2,00	
	A 10	Kirchenawtsoberspektoren	1,00	1,00	
	A 9	Kirchenawtsinspektoren	1,00	1,00	
	A 7-8	Kirchenverwaltungshauptsekretär	1,00	1,00	
.4230	Vb-III	Verwaltungsangestellte	4,00	3,00	- 1 (Beschluß LKR 21.9.89)
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	4,00	4,00	
		Summe VI:	23,00	22,00	
VII. Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen (s. Anlagen zum HH)					
Jugendheime:					
Oppenau					
1171	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00	S. Anlage 1
	VIII-Vc	Angestellte	2,00	2,00	
		Summe:	3,00	3,00	
Neckarzellern					
1172	Vb-III	Angestellte	2,00	2,00	s. Anlage 2
	VIII-Vc	Angestellte	3,00	3,00	
		Summe:	5,00	5,00	
Ludwigshafen					
1173	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00	s. Anlage 3 und 4
	VIII-Vc	Angestellte	3,00	3,00	1 kw
		Summe:	4,00	4,00	
Buchenberg					
1175	VIII-Vc	Angestellte	0,00	1,00	s. Anlage 5, Umbuchung aus Posten durchlaufende Gelder
Gaiberg					
	VIII-Vc	Angestellte	0,00	0,50	s. Anlage 6, Umbuchung aus Posten durchlaufende Gelder
Mütterkurheime					
1382	Vb-III	Angestellte	5,00	6,00	s. Anlage 8 und 9
	VIII-Vc	Angestellte	3,00	3,00	+ 1 zu 1989
		Summe:	8,00	9,00	

HRSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
Haus der Kirche, Bad Herrenalb					
5250	Vb-III	Angestellte	3,00	3,00	s. Anlage 10
	VIII-Vc	Angestellte	9,00	6,00	
		Summe:	12,00	9,00	-3 zu 1989
August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld					
5260	VIII-Vc	Angestellte	6,50	4,50	- 2 zu 1989
Albert Schweizer-Haus, Görwihl					
5279	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00	
	VIII-Vc	Angestellte	4,00	3,00	- 1 zu 1989
		Summe:	5,00	4,00	
Evang. Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen e.V.					
5240	A 14	Pfarrer	1,00	1,00	s. Anlage 13
Evang. Begegnungsstätte Hohenwart					
5241	A 14	Pfarrer	1,00	1,00	s. Anlage 14
		Summe VII:	45,50	42,00	
VIII. Diakonie					
Diakonisches Werk Baden					
2120.4210	A 16	Kirchenrat	1,00	1,00	siehe die übrigen Stellen
	A 15	Pfarrer	2,00	1,00	in Form von Personalkosten-
.4220	A 15	Kirchenrechtsdirektor		1,00	zuschüssen am Ende des
	A 14	Kirchenoberrechtsrat	1,00		Stellenplanes nachrichtlich.
	A 13	Kirchenoberamtsrat	1,00	2,00	
	A 12	Kirchenamtsrat	2,00	1,00	
		Summe:	7,00	6,00	1 Umb. nach 2340.4210
Diakonische Einrichtungen					
2170.4210	A15	Pfarrer	4,00	4,00	+ 1 zu 1989
	A13-14	Pfarrer	5,00	6,00	Das sind: Diak.mutterhaus
		Summe:	9,00	10,00	Bethlehem, Diak.haus Freiburg
Ehe-, Fam. und Lebensberatung					
2340.4210	A 15	Pfarrer	0,00	1,00	Johannesanstalten Mosbach,
Fachseminar für den christlichen Dienst an kranken Menschen					
5170.4210	A15	Pfarrer	1,00	1,00	Beratungsstellen in
		Summe VIII:	17,00	18,00	Freiburg, Karlsruhe u. Lörrach
Körperbeh.schule Langensteinba					

HRSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
Summe landeskirchlicher Stellen:					
I. Allg. Gemeindefarbeit Summe:			1243,75	1227,95	
II. Werke u. Dienste Summe:			175,79	172,24	
III. Sonderseelsorge Summe:			64,70	68;55	
IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten Summe:			106,20	94,96	
V. Leitung und Verwaltung Summe:			319,00	314,00	
VI. Rechnungsprüfungsamt Summe:			23,00	22,00	
VII. Landeskirchl. St. Summe:			45,50	42,00	
VIII. Diakonie Summe:			17,00	18,00	
Summe landeskirchlicher Stellen:			1994,94	1959,70	- 48,45 zu 1989
+ 12,71 zu 1989					
+ 0,5 Erhöhung Hhtechn. bedingt					
Summe kw-Vermerke 38,25					
Rechnungsämter					
9310.7222	A13	Rechnungsamtsleiter	0,00	1,00	Finanziert aus zweckgebundenen
	A10	Rechnungsamtsleiter	0,00	1,00	Zuweisungen
	Vc-III	Rechnungsamtsleiter	0,00	7,00	bisher nicht im Stellenplan
Diakonische Werke in den Kirchenbezirken					
.7291	A13-14	Pfarrer	2,00	2,00	
.7292	Vb-III	Sozialarbeiter	50,30	48,00	kw, Übergang auf kibe.
	VIII-Vc	Verw. angestellte	32,25	28,00	kw, Übergang auf kibe.
.7293	Vb-III	Sozialarbeiter	4,00	1,00	kw, Übergang auf kibe.
.7294	Vb-III	Sozialarbeiter	7,00	9,50	kw, Übergang auf kibe.
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	2,00	1,75	kw, Übergang auf kibe.
		Summe:	97,55	99,25	
VIII. Diakonie Summe:			114,55	117,25	
Gesamtsumme landeskirchlicher Stellen					
			2092,49	2058,95	

Wachrichtliche Stellen in anderen Stellenplänen
Personalkostenzuschüsse

HBSt.	Bes./Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 88/89	Soll 90/91	Bemerkungen
Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden					
2120.4860	IIB-I	Angestellte	14,50	16,00	4860 sind Personal- kostenzuschüsse an das DW Baden
	Vb-III	Angestellte	29,00	30,00	
	VIII-Vc	Angestellte	29,00	24,00	
	NTL	Reinigungskräfte	3,00	4,00	
		Summe:	75,50	74,00	- 1,5 zu 1989
Diakonische Werke in den Kirchenbezirken					
9310.7292	Vb-III	Sozialarbeiter	61,80	13,80	Finanziert aus zweckgebundenen Zuweisungen
	VIII-Vc	Verw. angestellte	41,00	13,10	
.7293	Vb-III	Sozialarbeiter	4,00		
.7294	Vb-III	Sozialarbeiter	7,00	0,50	
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	2,00	0,25	
		Summe:	115,80	27,65	

STELLENACHWEIS

Evangelischer Oberkirchenrat
Anhang zum Stellenplan 90/91

REFERAT 1	BISCHOFSAMT	Ist	
7220.4220	B8 Landesbischof	1,00	
	A 13-14 Sekretär d. Landesbischofs	1,00	
.4230	VIII-Vc Sekretariat	1,50	
1.1. Planung/Organisation/Statistik			
7220.4220	A 16 Kirchenrat	1,00	ku A 15
.4230	Vb-III Angestellter	1,00	
	VIII-Vc Sekretärin	1,00	
1.2. Information/Öffentlichkeitsarbeit			
4120.4220	A 16 Kirchenrat	1,00	Umbuchung von 7220 ku A 15
.4230	IIB-I Angestellte	1,00	
	Vb-III Angestellte	1,00	kw
	VIII-Vc Angestellte	1,60	
Beauftragter für den lokalen Rundfunk			
4121.4210	A13-14 Pfarrer	1,00	
.4230	VIII-Vc Verwaltungsangestellte	0,50	
Pressearbeit			
4130.4210	A 16 Pfarrer (Chefredakteur)	1,00	ku A 15
	Rundfunk und Fernsehen		
4220.4210	A15 Pfarrer (Rundfunkbeauftragter)	1,00	
.4230	VIII-Vc Verwaltungsangestellte	0,38	
Beauftragter bei Landtag und Landesreg.			
4600.4210	A 16 Kirchenrat	1,00	
Summe Referat 1: 15,98			
REFERAT 2 PERSONAL			
7220.4220	B 3 Oberkirchenrat	1,00	
.4230	Vc Sekretariat	1,00	
2.1 Personalplanung			
7220.4220	A 13 Pfarrer	1,00	ku A 14
2.2 Personaleinsatz			
7220.4220	A 15 Kirchenrätin	1,00	+ 1 zu 1989
	A 14 Pfarrerin	1,00	
.4230	VIII-Vc Verw.angestellte	2,00	
2.3 Personalausbildung Theologie			
7220.4220	A 15 Kirchenrat	1,00	Anhebung von A 14
	A 11 Kirchenamtman	1,00	
.4230	VIII-Vc Verw.angestellte	0,75	
2.4 Personalförderung			
7220.4230	IIa-I Angestellte	1,00	
	VIII-Vc Verw.angestellte	2,00	

		Ist	
7220.4220	2.5 Personalrecht/-verwaltung		
A 16	Kirchenoberrechtsdirektor	1,00	
A 13-14	Kirchen(ober)rechtsrat	2,00	1 St. Umwidmung von Ia
A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	
A 13	Kirchenoberamtsrat	2,00	
A 12	Kirchenamtsrat	2,00	
A 10	Kirchenverw.oberinspektor	1,00	besetzt in A 9
A 10	Kirchenamtsoberinspektor	1,00	
A 7	Kirchenverw.obersekretär	2,00	besetzt in A 5
VIII-Vc	Verw.angestellte	2,75	
7220.4210	Personalverwaltung		
A 15	Kverwaltungsdirektor	1,00	
A 13	Kirchenoberamtsrat	2,00	
A 12	Kirchenamtsrat	1,00	
A 11	Kirchenamtman	2,00	- 1 zu 1989
A 9	Kirchenamtsinspektor	0,50	1 kw
A 8	Kirchenverw.hauptsekretär	1,00	
A 7	Kirchenverw.obersekretär	2,00	1 kw
A 6	Kirchenverw. sekretär	1,00	
A 5	Kirchenverw.assistenten	2,00	2 kw
.4230	Vb-III Angestellte	2,00	
VIII-Vc	Angestellte	4,80	
7230.4220	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle		
A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	
A 11	Kirchenamtman	2,00	
A 10	Kirchenverw.oberinspektor	1,00	
A 10	Kirchenamtsoberinspektor	1,00	
A 6	Kirchenverwaltungssekretär	0,00	
.4230	Vb-III Angestellte	11,00	
VIII-Vc	Angestellte	9,00	
	Summe Referat 2:	70,80	
REFERAT 3	VERKÜNDIGUNG UND GEMEINDE		
7220.4220	B 3 Oberkirchenrat	1,00	
.4230	Vc Sekretariat	1,00	
	Amt für Jugendarbeit	Stellen	
	31 Evang. Akademie Baden	bei II.	
	32 Evangelische Arbeitnehmer- und Industriearbeit	Werke und	
	33 Evang. Bildstelle	Dienste	
	34 Frauenarbeit		
	Müttergenesung		
	Dorfhelferinnenwerk		
	35 Kirchlicher Dienst Land		
	36 Männerarbeit		
	38 Landeskirchlicher Beauftragter für Umweltfragen		
	39 Gemeinsame Geschäftsstelle der Werke und Dienste		
	Landesstelle für Erwachsenenbildung		
	Summe Referat 3:	2,00	

		Ist	
REFERAT 4	GOTTESDIENST/SEELSORGE		
7220.4220	B 3 Oberkirchenrat	1,00 kw	
.4230	Vc Sekretariat	1,00	
	Gemeinde/Gottesdienst		
	A 13-14 PfarrerIn	1,00	
	Konfirmandenunterricht/Christenlehre		
0470.4210	Stelle bei Referat 9 RPI		
	Kindergottesdienst		
	Stelle bei Referat 9 RPI		
0270.4230	Amt für Kirchenmusik/Orgel und Glockenprüfung		
	Stellen in I. Allg. Gemeindegarb.		
0230.4230	Posaunenarbeit		
	Stellen in I. Allg. Gemeindegarb.		
	Mission und Ökumene		
3841.4220	A15 Kirchenrat	1,00	
.4230	IIB-I Mitarbeiter	1,00	
	VIII-Vc Verw.angest.	1,00	
	Auslandspfarrer		
3320.4210	A13-14 Auslandspfarrer	0,75	
.4230	IIB-I Auslandspfarrer	3,00	
	Regionalbeauftragte für Mission und Ökumene		
3840.4210	A13-14 Pfarrer	1,00	
.4230	IIB-I Pfarrer	1,00	
.4232	VIII-Vc Angestellte	1,50	
1610.4210	41 Amt für missionarische Dienste		
	Stellen bei II. Werke und Dienste		
	Summe Referat 4:	13,25	
REFERAT 5	SONDERSSEELSORGE		
7220.4220	B 3 Oberkirchenrat	1,00	
.4230	Vc Sekretariat	1,00	
	57 Polizeiseelsorge		
1520.4210	Stellen bei III. Sonderseelsorge		
.4230			
	Landeskirchliche Beauftragte für Sozialarbeit		
7220.4230	IIB-I Angestellte	1,00	
	VIII-Vc Verw.angestellte	0,75	
	Summe Referat 5:	3,75	
REFERAT 6	GESCHÄFTSLEITUNG / RECHT		
7220.4220	B 6 Oberkirchenrat	1,00	
.4230	VIII-Vc Sekretariat	2,00	
	Recht		
7220.4220	A 16 Koberrechtsdir.	2,00	1 kw
	A 15 Krechtsdir.	2,00	
	A 13 Kirchenoberamtsrat	1,00	
	A 12 Kirchenamtsrat	1,00	
	A 10 Kirchenamtsoberinspektor	1,00	
.4230	VIII-Vc Verw.angestellte	2,30	

Ist

	6.3 Innerer Dienst			
7220.4220	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	besetzt in A 13
	A 13	Kirchenoberamtsrat	1,00	
	A 12	Kirchenamtsrat	1,00	
	A 11	Kirchenamtmann	1,00	besetzt in A 10
	A 9	Kirchenverw.inspektor	1,00	ku
	A 9	Kirchenamtsinspektor	2,00	
	A 8	Hausinspektor	1,00	
.4230	Vb-III	Verw.angestellte	3,00	
	VIII-Vc	Verw.angestellte	36,50	2,5 kw / - 1 zu 1989
		Auszubildende	4,00	
.4240	HTL	Putzdienst	10,40	1,5 kw
	6.4 Landeskirchliche Bibliothek			
5310.4220	A15	Kirchenbibliotheksdirektor	1,00	
.4230	Vb-III	Dipl. Bibliothekar	2,00	
.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	1,00	
	6.5 Landeskirchliches Archiv			
5320.4220	A15	Kirchenarchivdirektor	1,00	
.4230	Vb-III	Verw.angest.	1,00	
	VIII-Vc	Restaurator	1,00	
	VIII-Vc	Verw.angest.	2,50	1 kw
	MITARBEITERVERTRETUNG			
7220.4220	A13	Kirchenoberamtsrat	1,00	
.4230		Verw.angestellte	1,00	
	Referat 6	Summe:	85,70	
	Referat 7			
7220.4220	B 3	Oberkirchenrat	1,00	
.4230	VIII-Vc	Sekretariat	2,00	
7220.4220	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	besetzt in A 13
	A 13	Kirchenoberamtsrat	2,00	besetzt in A 12
	A 12	Kirchenamtsrat	1,00	
	A 11	Kirchenamtmann	1,00	
	A 10	Kirchenverw.oberinspektor	1,00	
	A 10	Kirchenamtsoberinspektor	1,00	
	A 9	Kirchenamtsinspektor	1,00	
	Vb-III	Verw.angestellte	4,00	
	VIII-Vc	Verw.angestellte	8,00	
	EDV			
7220.4220	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	0,00	
7220.4220	III-IIa	Angestellte	1,00	
	Vb-III	Angestellte	2,00	
	VIII-Vc	Verw.angestellte	2,00	
	Summe Referat 7:		28,00	

Summe Referat 7: 28,00

Ist

	REFERAT 8	BAU/LIEGENSCHAFTEN		
7220.4220	B 3	Oberkirchenrat	1,00	
.4230	Vc	Sekretariat	1,00	
	8.1 Bauaufsicht			
7220.4220	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	besetzt in A 13
	A 11	Kirchenamtmann	1,00	
	VIII-Vc	Verw.angestellte	2,00	
	8.2 Liegenschaftsverwaltung			
7220.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	1,00	besetzt in A 12
	A 12	Kirchenamtsrat	1,00	
	VIII-Vc	Verw.angestellte	1,50	
	8.3 Kirchenbauamt			
7220.4220	A 16	Kirchenoberbaudirektor	1,00	Stellenanhebung
	A 15	Kirchenbaudirektor	1,00	Stellenanhebung
	A 13	Kirchenbaurat (-oberbauamtsrat)	1,00	
	A 12	Kirchenbauamtsrat	2,00	
	A 11	Kirchenbauamtmann	2,00	
	Vb-III	Angestellte	4,50	- 1 zu 1989
	VIII-Vc	Angestellte	1,50	
	8.4 Evang. Pflege Schönau			
7620.4221	A 15-16	Kirchen(ober)rechtsdirektor	1,00	
	A14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	
	A 13	Kirchenoberamtsräte	2,00	2 Stellenanhebungen
	A12	Kirchenamtsrat/Forstamtsr.	2,00	
	A11	Kirchenamtmann	1,00	besetzt in A 10
	A10	Kirchenverwaltungsobersinspektor	1,00	
		Kirchenamtsobersinspektoren	2,00	
	A9	Kirchenverwaltungsinspektor	1,00	
		Kirchenamtsinspektoren	3,00	
	A8	Kirchenverwaltungshauptsekretäre	1,00	- 1 zu 1989
.4232	Vb-III	Angestellte	2,00	
	VIII-Vc	Angestellte	21,27	
		Auszubildende	0,00	
	A11	Kirchenbauamtmann/frau	1,00	
.4222	A12	Forstamtsrat	1,00	
	A11	Forstamtmann	4,00	
.4231	A9/10	Forstoberinspektor/ Forstamtsinspektor	1,00	
	IVb	Angestellte	3,00	
	Summe Referat 8:		70,77	
	REFERAT 9	ERZIEHUNG UND BILDUNG IN SCHULE UND GEMEINDE		
7220.4220	B 6	Oberkirchenrat	1,00	
.4230	Vc	Sekretariat	1,00	
	Spezialia Religionsunterricht			
7220.4220	A 16	Kirchenrat	1,00	
.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	1,00	
	Personal und Kirchl. Schulen			
7220.4220	A 15	Kirchenrat	1,00	
.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	1,75	
	Grundsatzfragen			
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrätin	1,00	
	Recht			
	A13-14	Kirchen(ober)rechtsrat	1,00	

0470.4210	Religionspädagogisches Institut A 16	Stellen in IV.	
5190.4230	Gemeinschaft Evang. Erzieher VIII-Vc	Angestellte	1,00
	Summe Referat 9:		9,75
REFERAT 10 7220.4220	DIAKONIE B 3	Oberkirchenrat Sekretariat	1,00 0,75
	Summe Referat 10:		1,75
	Summe EOK Referate 1 - 10: 301,75		

ÜBERSICHT
über die gesamten Ausgaben,
aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachkosten
im Rechnungsjahr 1988 und den Haushaltsjahren 1989 bis 1991

	Rechnungs- ergebnis 1988 DM	Haushalts- ansatz 1989 DM mit Nach- tragshaushalt	Haushalts- ansatz 1990 DM	Haushalts- ansatz 1991 DM
Gesamtvolumen	447.006.123	443.385.600	441.996.000	456.450.000
ab Verwaltungskosten und Erstattungen (Hst. 9110.6970-.7100)	42.627.935	29.162.000	11.040.000	30.690.000
restliche Gesamtausgaben	404.378.188	414.223.600	430.956.000	425.760.000
ab Steueranteil der Kirchengemeinden (Gliederungsnummer 9310)	143.816.714	150.241.800	152.158.100	157.843.349
verbleiben der Landeskirche	260.561.474	263.981.800	278.797.900	267.916.651
Personalaufwand der Landeskirche	196.240.476	207.582.500	209.286.040	216.123.723
in Prozent	75,31 %	78,64 %	75,07 %	80,67 %
setzt man an dem oben verbleibenden Anteil der Landeskirche von	260.561.474	263.981.800	278.797.900	267.916.651
noch die Umlage an die EKD (Hst. 9210.7340-.7450) ab	10.974.227	11.306.800	11.800.500	12.201.500
verbleiben als restlicher Haushalts- anteil der Landeskirche	249.587.247	252.675.000	266.997.400	255.715.151
davon:				
Personalaufwand der Landeskirche	196.240.476	207.582.500	209.286.040	216.123.723
in Prozent	78,63 %	82,15 %	78,39 %	84,52 %
Sachausgaben	53.346.771	45.092.500	57.711.360	39.591.428
in Prozent	21,37 %	17,85 %	21,61 %	15,48 %

Fortgeschriebene mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1989 bis 1993

Bezeichnung	EINNAHMEN in Millionen DM					Bezeichnung	AUSGABEN in Millionen DM				
	Nachtrag	Ansatz		Planung			Nachtrag	Ansatz		Planung	
	1989	1990	1991	1992	1993		1989	1990	1991	1992	1993
1. Kirchensteuer (011)	377,08	361,99	375,19	391,77	410,28	1. Personalausgaben (4)					
2. Pauschalleistung des Landes (052)	19,80	19,59	19,80	20,62	21,27	1.1 Dienstbezüge	156,60	157,49	162,24	167,92	173,80
3. Ersatzleistungen aus kirchlichem Bereich (19)	16,98	17,38	17,86	18,40	18,95	1.2 Versorgungsleistungen	29,16	29,29	29,86	31,25	33,04
4. Ersatzleistungen durch Dritte (05)	12,74	13,70	13,87	14,29	14,71	1.3 sonstige	21,82	22,51	24,02	24,50	24,99
5. Beiträge, Schulgelder (14, 15)	2,84	2,69	2,77	2,85	2,94	2. Zuweisungen (7 - ohne EKD und 931)					
6. Einnahmen aus Kapitalvermögen (11, 12)	10,15	12,05	12,07	7,40	7,40	2.1 personalkostenabhängig	7,10	7,38	7,51	7,77	8,04
7. Kollekten, Spenden (2 - ohne 29)	0,25	0,07	0,06	0,06	0,06	2.2 Mission und Ökumene	7,95	7,72	7,96	8,20	8,53
8. sonstige Einnahmen (02, 04, 17, 34-36)	3,54	7,64	7,68	7,83	7,99	2.3 sachkostenabhängig	7,38	7,00	7,66	7,81	7,97
9. Haushaltsüberschuß 1988 (29)	0,00	6,83	0,00	0,00	0,00	3. Sachbedarf (5+6 - ohne 697)					
10. Entnahme aus Rücklagen (31-33)	0,00	0,06	7,15	0,00	0,00	3.1 Reisekosten (61)	1,37	1,42	1,42	1,42	1,42
						3.2 Telefonkosten (62)	0,43	0,41	0,42	0,43	0,43
						3.3 Geschäftsbedarf (63)	1,60	1,64	1,60	1,63	1,66
						3.4 Fort- und Weiterbildung (64)	3,13	2,96	3,00	3,06	3,12
						3.5 Gebäude- und Inventarunterhaltung (51)	1,83	2,35	2,37	2,42	2,47
						3.6 Bewirtschaftungskosten (52)	1,05	0,97	0,97	1,05	1,13
						3.7 Beschaffungen (55)	0,56	0,43	0,46	0,46	0,47
						3.8 sonstiges (53, 54, 56, 65-68)	3,48	3,59	3,58	3,63	3,69
						4. Kirchensteuer-Hebegebühren	10,16	10,74	11,09	11,75	12,31
						5. Clearing-Rückstellungen	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50
						6. EKD-Umlagen	12,18	11,77	12,17	12,78	13,42
						7. Steueranteil Kirchengemeinden	150,23	152,16	157,84	159,07	166,97
						8. sonstige Ausgaben	8,85	3,67	3,78	3,87	3,94
Insgesamt	443,38	442,00	456,45	463,22	483,60	Insgesamt	443,38	442,00	456,45	467,52	485,90
Deckungslücke / Überschuß				(4,30)	(2,30)						
Einnahmen	443,38	442,00	456,45	467,52	485,90	Ausgaben	443,38	442,00	456,45	467,52	485,90

(siehe auch Protokoll Synode Herbst 1987 S. 199)

Anlage 15 Eingang 11/15**Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989:
Entwürfe der Haushaltspläne 1990/1991 der Evangelischen Zentralpfarrkasse
und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds****Allgemeine Vorbemerkungen**

zu den Haushaltsplänen für die Jahre 1990 und 1991 der Evangelischen Zentralpfarrkasse (Z) und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (U).

Die Haushaltspläne haben eine dem landeskirchlichen Haushaltsplan entsprechende Gliederung und werden nachgewiesen unter

HS 7641 = Kasse U

HS 7642 = Kasse Z

Der Haushaltsplan ist in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen eingeteilt.

1. Ziffer = Hauptgruppe
2. Ziffer = Gruppe
3. u. 4. Ziffer = Untergruppe

Die 1. Ziffer (Hauptgruppe) bezeichnet die Einnahmen bzw. Ausgaben.

Einnahmen 0500 - 3800 (0-3)

Ausgaben 4200 - 9800 (4-9): Die Gruppen 3900 - 3999 u. 9900 - 9999 entfallen, da ohne Voranschläge.

Damit ist durch Angabe der Gruppierungsnummer ersichtlich, ob es sich um eine Position der Einnahmen bzw. Ausgaben handelt.

Programmbedingt müssen alle Gruppierungsnummern einen Voranschlag erhalten. Deshalb wurden in den Positionen ohne Ansatz Merkposten (Erinnerungswerte) mit 100,- DM aufgenommen.

Die Voranschläge beruhen auf den Rechnungsergebnissen des Jahres 1988 unter Berücksichtigung der Sollstellungen des Jahres 1989. Außerdem wurde die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Voranschlägen berücksichtigt.

Wesentliche Abweichungen gegenüber den Vorjahren sind in den Erläuterungen begründet.

**Liegenschaftsvermögen
des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse
Stand 31.12.1988**

1	2	3	4	5	6	7
	Eigentums- gebäude	Lasten- gebäude	Im Erbrecht abgegebene oder anderweitig genutzte Fläche	landwirt- schaftl. Fläche	forstwirt- schaftl. Fläche	zusammen
	Anzahl	Anzahl	ha	ha	ha	ha
Unterl. Evang. Kirchenfonds	115	131	338,4034	4.229,1879	7.438,0177	12.005,6090
Evang. Zentral- pfarrkasse	16	1	117,9963	1.849,2786	198,1375	2.165,4124
Stand 31.12.1988	131	132	456,3997	6.078,4665	7.636,1552	14.171,0214
Stand 31.12.1987	131	132	458,6376	6.069,3700	7.630,3255	14.158,3331
Zugang/Abgang	0	0	./ 2,2379	+ 9,0965	+ 5,8297	+ 12,6883

Kurzfassung
Haushaltsplan 1990/91 der Evangelischen Zentralpfarrkasse

Verwaltungshaushalt

Einnahmen:

Gruppen	Betreff	Rechnungs- ergebnis 1988 DM	HH-Ansatz 1989 DM	HH-Ansatz 1990 DM	HH-Ansatz 1991 DM
0500/1100	Zuschüsse von Dritten Baulast, Zinserträge	2.069.146	2.043.000	2.025.000	2.059.200
1200	Miete, Pacht, Erbbau, Forst	3.939.159	3.995.700	4.260.100	4.344.100
2200/2700	Sonderhaushalt Zuführung von Verm.haushalt	.-.	300	300	300
	Summe	6.008.305	6.039.000	6.285.400	6.403.600

Ausgaben:

4200/4990	Personalkosten	751.377	825.700	897.200	925.700
5100/5300	Für Grundstücke und Gebäude	642.717	1.156.800	720.800	792.500
5400/5500	PKW und Ausstattungsgegenstände	45.568	48.900	70.800	47.700
5700	Waldbewirtschaftung	72.436	83.300	79.000	80.000
6100/6900	Geschäftsbedürfnisse, Verwaltungsaufwand	79.904	132.000	116.200	126.300
7300/8880	Stiftungsgebundene Ausgaben Zuweisung an Landeskirche	3.740.000	3.790.100	4.400.000	4.430.000
	Baulasten, Kompetenzen, Zuführung an Vermögenshaushalt	676.303	2.200	1.400	1.400
Ausgaben	Sa. Verwaltungshaushalt	6.008.305	6.039.000	6.285.400	6.403.600
Einnahmen	Sa. Verwaltungshaushalt	6.008.305	6.039.000	6.285.400	6.403.600

Vermögenshaushalt

Einnahmen	Sa. Vermögenshaushalt	8.199.199	1.512.000	1.146.700	1.127.100
Ausgaben	Sa. Vermögenshaushalt	2.242.233	1.512.000	1.146.700	1.127.100

Kurzfassung
Haushaltsplan 1990/91 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Verwaltungshaushalt

Einnahmen:

Gruppen	Betreff	Rechnungs-	HH-Ansatz	HH-Ansatz	HH-Ansatz
		ergebnis 1988 DM	1989 DM	1990 DM	1991 DM
0500/1100	Zuschüsse von Dritten Baulast, Zinserträge	1.614.136	565.500	875.600	882.600
1200	Miete, Pacht, Erbbau, Forst	21.295.780	19.783.400	21.708.200	21.836.200
2200/2700	Sonderhaushalt Zuführung von Verm.haushalt	-,-	300	300	300
	Summe	22.909.916	20.349.200	22.584.100	22.719.100

Ausgaben:

4200/4990	Personalkosten	2.680.757	2.957.400	3.067.200	3.157.400
5100/5300	Für Grundstücke und Gebäude	3.550.715	4.488.200	3.879.500	3.893.400
5400/5500	PKW und Ausstattungsgegenstände	106.325	114.100	165.200	111.300
5700	Waldbewirtschaftung	4.623.435	4.491.100	4.900.100	5.104.100
6100/6900	Geschäftsbedürfnisse, Verwaltungsaufwand	372.601	406.900	439.500	476.200
7300/8880	Stiftungsgebundene Ausgaben Zuweisung an Landeskirche Baulasten, Kompetenzen, Zuführung an Vermögenshaushalt	1.500.000 10.076.083	1.500.000 6.391.500	2.000.000 8.132.600	2.000.000 7.976.700
Ausgaben	Sa. Verwaltungshaushalt	22.909.916	20.349.200	22.584.100	22.719.100
Einnahmen	Sa. Verwaltungshaushalt	22.909.916	20.349.200	22.584.100	22.719.100

Vermögenshaushalt

Einnahmen	Sa. Vermögenshaushalt	56.797.766	2.607.400	6.745.100	6.584.200
Ausgaben	Sa. Vermögenshaushalt	25.621.459	2.607.400	6.745.100	6.584.200

Anlage 16 Eingang 11/16**Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Bildung
eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“
(Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die Bildung eines Förderungsfonds
„Kirche hilft Arbeitslosen“
(Arbeitsplatzförderungsgesetz AFG II)

Vom ... 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Förderungsfonds, Zweckbestimmung**

Bei der Evangelischen Landeskirche in Baden wird im Anschluß an den am 21. Januar 1983 vom Vorstand des Diakonischen Werkes Baden geschaffenen Sonderfonds „Hilfe für Arbeitslose“ des Diakonischen Werkes und den bisherigen Personalfonds des Arbeitsplatzförderungsgesetzes vom 8. November 1983 (GVBl. S. 157) ein Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ gebildet. Mit seinen Mitteln sollen im Rahmen der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten die Schaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger, befristeter Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie andere personen- oder projektbezogene Hilfen für Arbeitslose ermöglicht werden.

§ 2**Förderungsschwerpunkte, Zweckbindung**

(1) Im Rahmen seiner Zielsetzung (§ 1) werden Mittel des Förderungsfonds insbesondere eingesetzt:

1. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht:
 - a) für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiter/innen;
 - b) andere Arbeitslose, die sich durch ihre Mitarbeit in den Gemeinden und spezifische Qualifikationen als geeignet ausweisen.
2. zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor allem für ältere Langzeitarbeitslose in Kirchengemeinden und -bezirken (Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose) in der Kirche.
3. zur Förderung von „Arbeitslosentreffs“.
4. zur Förderung von Projekten, bei denen arbeitslose Jugendliche aus ungünstigen familiären Bedingungen sowie Schwervermittelbare wie chronisch psychisch Kranke Vorrang haben (Jugendliche und psychisch Kranke).

(2) Die Mittel, die dem Förderungsfonds zufließen (§ 3), können jeweils für eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden werden.

§ 3**Mittel, Verwaltung und Prüfung
des Förderungsfonds**

(1) Die Mittel des Förderungsfonds werden aufgebracht durch zweckgebundene Spenden, Beiträge und Kollekten.

(2) Durch Beschluß der Landessynode werden nach den jeweiligen Möglichkeiten Mittel des ordentlichen Haushalts dem Förderungsfonds zugeführt; auch können Bürgschaften durch die Landeskirche übernommen werden.

(3) Ein Sonderhaushaltsplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Vergabeausschuß erstellt und beschlossen und der Landessynode vorgelegt.

(4) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit und deren Finanzierung werden durch eine Vereinbarung zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Diakonischem Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden geregelt.

(5) Der Landessynode ist im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht, der durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden erstellt wird, über die Verwendung der Mittel des Förderungsfonds zu berichten. Die Synode erteilt Entlastung.

§ 4**Grundsätze, Mitfinanzierung, Subsidiarität**

(1) Der Landeskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuß (§ 5) Grundsätze für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Förderungsfonds und über die Anstellungsträgerschaft beschließen.

(2) Spenden und Beiträge nach § 3 Abs. 1 sowie Zinserträge dürfen nicht zur Abrechnung von Unkosten der Verwaltung, Spendenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

(3) Bei der Förderung wird eine Mitfinanzierung durch den jeweiligen Anstellungs- bzw. Projektträger erwartet.

(4) Die Mittel des Förderungsfonds sind subsidiär.

§ 5**Vergabeausschuß**

Die Mittel des Förderungsfonds werden von einem Vergabeausschuß vergeben. Der Evangelische Oberkirchenrat, der Vorstand des Diakonischen Werkes, der Pfarrverein, der Verband Kirchlicher Mitarbeiter und die Kirchliche Industrie- und Sozialarbeit sollen jeweils bis zu zwei Mitglieder entsenden. Weitere sachkundige kirchliche Mitarbeiter können hinzugezogen werden. Ein Mitarbeiter des Landesarbeitsamtes soll mit beratender Stimme dem Ausschuß angehören.

§ 6**Inkrafttreten/Durchführungsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Das Gesetz tritt am 30. November 1995 außer Kraft, sofern die weitere Geltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Tag durch ein kirchliches Gesetz beschlossen worden ist.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Erläuterungen

Entstehung der Vorlage

Der Landeskirchenrat beschloß am 05.09.1986, keine Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes vom 08.11.1983 zu empfehlen. Er empfahl aber die „Einsetzung einer Projektgruppe mit dem Ziel, sinnvolle Unterstützungsmöglichkeiten und Starthilfen für Arbeitslose zu finden“. Diesen Auftrag nahm der Evangelische Oberkirchenrat auf und beauftragte Oberkirchenrat Michel mit der Durchführung. Als Folge von dessen Bemühungen kam es zur Gründung der „Arbeitsgemeinschaft Kirche hilft Arbeitslosen“ (Kollegiumsbeschuß vom 31.01.1989), die es sich zur Aufgabe stellte, die Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung der Initiativen der Landeskirche, des Diakonischen Werkes und der Industrie- und Sozialarbeit zu koordinieren. Ihre Bemühungen fanden ein erfreuliches Echo in kirchlicher und nichtkirchlicher Öffentlichkeit.

Im Zentrum der Gespräche in der von Oberkirchenrat Wolfgang Schneider geleiteten Arbeitsgemeinschaft standen aber Möglichkeiten, die unter den Bedingungen des AFG bewährte Form „Mitarbeiter helfen Mitarbeiter“ weiterhin zur Geltung zu bringen und sie dahingehend zu „öffnen“, daß nicht kirchlich ausgebildete, aber für kirchliche Mitarbeit geeignete Arbeitslose besser einbezogen werden können, als dies der Rahmen des nicht verlängerten AFG zuließ (eine umfangreichere Mittelverwendung für diese Zielgruppe hätte dem dort festgehaltenen Verwendungszweck und damit auch dem mutmaßlichen Spenderwillen nicht entsprochen). Das Ergebnis dieser Überlegungen ist insbesondere dem § 1 zu entnehmen.

Zugleich kam die Arbeitsgemeinschaft zu dem Ergebnis, daß gerade die Arbeitsmarktlage im Südwesten der Bundesrepublik (relativ geringe Quote, aber dafür starke Konzentration des Problems auf bestimmte Gruppen, z.B. Jugendliche ohne Schulabschluß, ältere Arbeitslose und Menschen mit psychischen Schwierigkeiten) es nötig macht, kirchliche Hilfen sehr koordiniert und gezielt einzusetzen.

Zu § 1:

Der Förderungsfonds soll ein möglichst flexibles Instrumentarium der Hilfe für Arbeitslose enthalten. Eine Ausweitung des landeskirchlichen Stellenplanes durch das Arbeitsplatzförderungsgesetz soll allerdings ausgeschlossen bleiben.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

Dieser Verwendungszweck nimmt das Prinzip „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“ auf. Die Landeskirche hat eine besondere Verantwortlichkeit gegenüber für kirchliche Berufe Ausgebildeten, die außerhalb kaum eine angemessene Beschäftigung finden können. Aufgrund der demographischen Entwicklung in unserem Land kann deren Zahl in den nächsten Jahren stark zurückgehen. Deshalb sieht das Gesetz vor, daß für den primären Zweck nicht benötigte Mittel aus dem Förderungsfonds auch für andere Arbeitslose verwendet werden können, sofern sie für Projekte des Gemeindeaufbaus, z.B. durch langjähriges ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde, geeignet erscheinen. Solche Vorhaben können durchaus mit zusätzlichen, wenn auch befristet eingestellten, Mitarbeitern durchgeführt oder in einer mehrjährigen Anlaufperiode auf den Weg gebracht (und dann später von Stellen-

planmitarbeitern oder ggfs. auch von ehrenamtlichen Kräften weitergeführt) werden. Für diese Mitarbeiter kann keine Weiterbeschäftigungsgarantie übernommen werden. Im Rahmen der Projekte sollen sie allerdings durch sinnvolle Fort- und Weiterbildung ihre Qualifizierung für die Arbeit und für spätere Tätigkeiten verbessern können. Die Gemeinden erhalten damit ein flexibles Instrument zur Erfüllung zusätzlicher Vorhaben und zur Entlastung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter. Grundsätze und Empfehlungen für Projektaufgaben und Mitarbeiterqualifikationen werden in den Richtlinien zum AFG II festzulegen sein.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

Diese Förderung soll eine längerfristige Beschäftigung durch Kirchengemeinden und Bezirke ermöglichen, so daß diese vielfältigen vom Staat bereitgestellten Hilfen nutzen können. Die nach § 1 vorgeschriebene Befristung des Arbeitsverhältnisses soll im Einzelfall festgelegt werden, bei älteren Erwerbslosen kommt auch eine Beschäftigung bis zum Ende des Erwerbslebens in Betracht. Richtlinien hierzu werden die vom Landeskirchenrat zu erlassenden Grundsätze (§ 4 Nr. 1) enthalten.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3:

Sach- und Personalkosten der Arbeitslosentreffs können auf Grundlage dieses Buchstabens gefördert werden.

Zu § 3 Abs. 1:

Entfallen ist gegenüber dem Arbeitsplatzförderungsgesetz vom 08.11.1983 der Verweis auf Mittel, die durch Gehaltsverzicht zufließen können, da die seinerzeit angenommene Möglichkeit des Gehaltsverzichts vom Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg nicht als steuerlich wirksame Einkommensminderung anerkannt worden ist. Laut Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17.10.1983 käme „eine Beschränkung des Lohnsteuerabzugs auf die um den Gehaltsverzicht geminderten Bezüge ... dann in Betracht, wenn im Kirchengesetz lediglich die Möglichkeit eines Gehaltsverzichts geschaffen und über die Frage der Mittelverwendung im Rahmen des Vollzugs des kirchlichen Haushalts entschieden würde.“

Entsprechend entfallen im vorliegenden Gesetz auch Regelungen, die den §§ 5 und 6 des Arbeitsplatzförderungsgesetzes vom 08.11.1983 entsprechen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit kirchlicher Beamter und anderer Mitarbeiter, regelmäßig auf einen Teil ihres Gehalts zu verzichten. Eine entsprechende Erklärung kann gegenüber der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle abgegeben werden und führt zu einer entsprechenden regelmäßigen Einbehaltung, deren Gesamthöhe als Spende gemäß § 10 b EStG auf die Lohnsteuerkarte eingetragen wird.

Zu § 3 Abs. 2:

Vgl. 2 Abs. 2 AFG vom 08.11.1983. Da verschiedene der unter § 2 genannten Initiativen und Fonds bereits Haushaltsmitteln erhalten, ist aus der „Kann-Formulierung“ eine Feststellung geworden.

Zu § 3 Abs. 3:

Entspricht den Regelungen im Arbeitsplatzförderungsgesetz vom 08.11.1983.

Zu § 3 Abs. 4:

Da zur Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit keine neuen Stellen geschaffen werden sollen, empfiehlt sich eine angemessene Verteilung der entsprechenden Aufgaben, welche bisher von verschiedenen Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat und Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes erfüllt wurden.

Zu § 3 Abs. 5:

Entspricht § 2 Abs. 5 AFG vom 08.11.1983

Zu § 4 Abs. 1:

Angesichts der oben dargestellten zunehmend komplexer werdenden Situation auf dem südwestdeutschen Arbeitsmarkt ist es erforderlich, die in den Ausschuß berufenen Fachleute auch an der Ausarbeitung der Vergabegrundsätze, die wie im AFG „I“ dem Landeskirchenrat obliegt, zu beteiligen. Neu aufgenommen ist die Aufgabe, Grundsätze zur Anstellungsträgerschaft zu erlassen, da auch diese bzgl. der verschiedenen Verwendungszwecke differenziert betrachtet werden muß.

Zu § 4 Abs. 2:

Eine ausreichende Finanzierung der Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit wird durch landeskirchliche Mittel sicherzustellen sein (vgl. § 3 Abs. 4).

Zu § 4 Abs. 3:

Satz 1 entspricht ständiger Übung bei örtlichen Projekten sowohl des AFG „I“ wie auch des Fonds des Diakonischen Werkes.

Zu § 4 Abs. 4:

Drittmittel, sofern sie zur Verfügung stehen, müssen ausgeschöpft werden, ehe Mittel des Förderungsfonds in Anspruch genommen werden können.

Zu § 6 Abs. 1:

Hierdurch ist ein unmittelbarer Anschluß an das auslaufende AFG gegeben.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Befristung entspricht der von „AFG I“ und gibt die Gewähr dafür, daß eine intensive Überprüfung der landeskirchlichen Hilfe für Arbeitslose stattfindet.

Anlage 16.1 Eingang 11/16.1**Stellungnahme der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.10.1989 zum Arbeitsplatzförderungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Pfarrervertretung hat zu einer früheren Fassung des Gesetzes zur Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ bereits am 31.08. und 05.09.1989 Stellung genommen.

Wir begrüßen grundsätzlich, daß es ein AFG II geben wird. Arbeitslosigkeit ist schlimm und bedrückend, und es ist

richtig, daß sich Kirche in vielfältiger Weise engagiert, um Arbeitslosigkeit zu mindern.

Als Pfarrervertretung wissen wir uns in besonderer Weise für unsere jungen Kolleginnen und Kollegen verantwortlich, sowie auch für andere kirchlich ausgebildeten MitarbeiterInnen. Diese haben nach einem z.T. langen Studium keine Möglichkeiten, sich bei anderen Arbeitgebern in ihrem erlernten Beruf zu bewerben – außer eben in der badischen Landeskirche. Wir sehen es deshalb als eine Fürsorgepflicht an, uns insbesondere für sie einzusetzen.

Darum die folgenden Bemerkungen zu „Kirche hilft Arbeitslosen“:

1. Die über AFG I einbezahlten Spendengelder sollen lt. Spenderwille wie bisher weiter verwendet werden. Es soll nicht der Eindruck entstehen, als würden die Gelder von AFG I in den neuen Fonds übergehen. Deswegen schlagen wir vor, in 1 (Zeile 1-5) zu streichen: „im Anschluß an den ... 8. November 1983 (GVBl. S. 157)“. Es ist auch inhaltlich nicht nötig, daß in einem Gesetz der Zusammenhang mit früheren ähnlichen oder anderen Aktionen betont wird. (Das könnte in einem Begleitschreiben geschehen.)

2. 2.1.1 soll lediglich heißen: „für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: a) für kirchliche Berufe ausgebildete MitarbeiterInnen“.

Der Absatz 1.1b: „andere Arbeitslose ...“ gehört vom Inhalt her in 2.1.2.

Nach 2.1.1 sollten wirklich nur Mitarbeiter gefördert werden, die für kirchliche Berufe ausgebildet sind. Das entspricht dem bisherigen AFG I, aber auch der Intention des Briefes des Landesbischofs vom 26.06.1989. Falls je in den nächsten 6 Jahren eine Zeit kommen sollte – wie die „Erläuterungen“ anmerken –, in der die Zahl derer, die für kirchliche Berufe ausgebildet sind, stark zurückgeht, kann eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit die Spenden ohne Schwierigkeiten „umlenken“.

Es wäre auch zu erwägen, ob über AFG II (im Unterschied zu AFG I) einige zusätzliche Stellen unbefristet für kirchlich ausgebildete Mitarbeiter eingerichtet werden könnten (siehe unseren ausführlichen Brief vom 05.09.1989).

3. Was heißt „Projekte des Gemeindeaufbaus“? Es müßte frühzeitig und breit darüber nachgedacht werden, wie die Projekte aussehen, die hierdurch gefördert werden können.

4. Wir vermissen in 2.1.1 die Möglichkeit, daß für kirchlich ausgebildete Mitarbeiter auch Umschulung oder Zusatzqualifikation gefördert werden kann. Oft ist solchen Mitarbeitern mit einem zeitlich befristeten Projekt nicht gedient.

5. Zu 3.5: Der Vergabeausschuß soll nicht der Landessynode, sondern auch den Spendern Bericht erstatten.

6. Bei den zu erarbeitenden weiteren Grundsätzen und Richtlinien für die Vergabe soll der Pfarrverein mitwirken.

7. Zu 4.3: Das Wort „erwartet“ ist zu schwach. Wir schlagen eher vor: „ist Voraussetzung“. Dabei wären dann in den Richtlinien projektbezogene Prozentzahlen (30 bis 40%) zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. J. Kühlewein

Anlage 17 Eingang 11/17**Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Pfarrerdienstgesetzes und des kirchlichen
Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen
Verwaltungsgerichtsbarkeit****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes
und des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung
der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom ... 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

§ 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer kirchlichen Aufsichtsstelle bei dieser binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Gegenvorstellungen erheben.

(2) Besteht nach kirchlichem Recht ein Beschwerderecht, so gilt eine erfolglose Gegenvorstellung, wenn der Pfarrer erklärt, daß er sie aufrechterhält, als Beschwerde.“

Artikel 2

Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 59 Pfarrerdienstgesetz bleibt unberührt.“ Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am ... 1989 in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten laufenden Beschwerdefristen gelten die geänderten Vorschriften, soweit sie für den Beschwerdeführer günstiger sind.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündigt.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

Die Beratungen des Verfassungsausschusses über die Regelung des Beschwerdeverfahrens in kirchlichen Angelegenheiten haben ergeben, daß die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes und des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht durchweg miteinander und mit § 140 der Grundordnung abgestimmt sind. Daraus können sich Mißverständnisse

und praktische Schwierigkeiten ergeben. Ihnen soll durch eine Angleichung der Bestimmungen vorgebeugt werden.

Im einzelnen gilt dazu folgendes:

1. Änderung von § 59 PfdG:

Die bisher geltende Fassung dieser Bestimmung erlaubt dem Pfarrer eine unbefristete Gegenvorstellung gegen Entscheidungen einer kirchlichen Aufsichtsinstanz; zugleich verbietet sie ihm, eine nach der Grundordnung und anderen kirchlichen Gesetzen hinzustehende Beschwerde einzulegen, solange er nicht mit seiner Gegenvorstellung erfolglos geblieben ist. Das steht jedoch in einer nicht ausdrücklich geklärten Spannung dazu, daß sowohl § 140 Abs. 2 GO wie § 19 Abs. 2 letzter Satz Verwaltungsgerichtsgesetz die Beschwerde ausnahmslos an eine feste Frist binden. Welche dieser Vorschriften im Einzelfall der anderen vorgeht, sollte nicht der Rechtsprechung überlassen werden, sondern bereits für den Leser der Gesetze deutlich sein.

Die Neufassung geht von dem bisherigen Grundsatz ab, daß der Pfarrer zu einer Gegenvorstellung verpflichtet sein soll und erst nach Erschöpfung dieser Möglichkeit Beschwerde einlegen kann. Durch diese Regelung wird die gleiche Stelle zweimal hintereinander mit der gleichen Frage befaßt. Denn obwohl die Beschwerde letztlich eine Entscheidung der nächsthöheren kirchlichen Stelle erstrebt, so ist sie doch zunächst der mit der angefochtenen Entscheidung befaßten Stelle vorzulegen und von dieser zu überprüfen (§ 140 Abs. 2 GO). Nach heutiger Auffassung bedeutet es auch keinen Verstoß gegen die im Ordinationsvorhalt betonte Gemeinschaft aller Mitarbeiter, wenn der Pfarrer in gehöriger Form eine Beschwerde und nicht zunächst eine Gegenvorstellung einlegt.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet, daß der Pfarrer künftig eine Gegenvorstellung einlegen kann, aber nicht muß (Absatz 1). Erhebt er die Gegenvorstellung erfolglos, so wird sie auf einfache Erklärung des Pfarrers hin als Beschwerde weiter bearbeitet und somit der nächsthöheren kirchlichen Stelle vorgelegt (Absatz 2). Diese der Vereinfachung des Geschäftsgangs dienliche Regelung setzt allerdings voraus, daß die Gegenvorstellung in der Frist und Form der Beschwerde erhoben wird.

2. Änderung von § 19 Verwaltungsgerichtsordnung:

Die bisherige Fassung von § 19 macht die erfolglose Einlegung einer Beschwerde zur Voraussetzung für die Erhebung einer Klage gegen die Maßnahme des Evangelischen Oberkirchenrats. Diese Bestimmung hat auf die Regelung von § 59 PfdG keinen Bezug genommen und das wechselseitige Verhältnis der Bestimmungen offengelassen. Die jetzt vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß die neugefaßte Vorschrift des § 59 PfdG als eine besondere Ausgestaltung von Form und Frist der Einlegung von Beschwerden durch Pfarrer die allgemeine Regel von § 19 Verwaltungsgerichtsordnung insoweit abwandelt.

Anlage 18 Eingang 11/18

– Eingabe wurde zurückgewiesen –

Anlage 19 Eingang 11/19**Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Ubstadt-Weiher vom 21.09.1989 mit dem Antrag auf Änderung der Ferienordnung Baden-Württemberg in der Karwoche**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beiliegend übersende ich einen Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Ubstadt-Weiher an die Landessynode mit der Bitte um Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Axel Wermke

Evangelische Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher
KB Bretten

In seiner Sitzung am 20.09.1989 beschließt der Kirchengemeinderat einstimmig folgenden Antrag an die Landessynode

Die Landessynode möge mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat darauf hinwirken, daß künftig die Karwoche als Teil der Osterferien wieder unterrichtsfrei ist an allen Schulen in Baden(-Württemberg).

Begründung:

Wir sehen die Karwoche, auch Stille Woche, als einen wesentlichen Teil im Kirchenjahr. Bis zum Jahre 1988 war diese immer unterrichtsfrei. Dies ermöglichte für Christen, die ihren Glauben bewußt leben, sich auf Karfreitag und Ostern vorzubereiten, auch durch den Besuch von

Andachten und Gottesdiensten in den Kirchengemeinden. Schulfeiern in diesem Zusammenhang ermöglichen auch für Kinder und Jugendliche durch das Herauslösen aus dem Schulalltag diese Zeit bewußter zu erleben und mitzuerleben.

Pfarrer der Landeskirche, die als Gemeindepfarrer eingesetzt sind und damit Religionsunterricht zu erteilen haben, sind durch die vermehrte Zahl von Gottesdiensten, Andachten und weiteren Veranstaltungen in Zusammenhang mit Passions- und Osterzeit stark belastet, so daß auch für sie und ihre Arbeit die unterrichtsfreie Karwoche sehr hilfreich und förderlich wäre.

Anlage 20 Eingang 11/20**Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989 zum Diakonieberaumprogramm**

Gemäß § 3 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Karlsruhe hat der Vorstand des Diakonischen Werkes die Verteilungsvorschläge der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes für das Diakonieberaumprogramm (Diakoniefonds und Zuschußmittel des Landeskirchlichen Haushaltes – Haushaltsstelle 2170.00.7660 im Haushaltsjahr 1990) beraten, beschlossen und ihnen zugestimmt.

(Tabellen ab nächster Seite)

Abrechnung - Übernahme Diakoniebauprogramm

Übernahme der Darlehensforderungen zum 01.01.1988

Gem. Vereinbarung zwischen
der Evang. Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe,
der Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe,
vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe,
und dem
Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V., Karlsruhe,
vom 30.12.1987.

<u>Darlehensforderungen</u>	<u>Zinssatz</u>	<u>DM</u>	<u>Darlehensbetrag/DM</u>
01.01.1988	0,0		1.776.500,--
01.01.1988	2,5		9.494.980,--
01.01.1988	5,0		52.394.890,--
			<u>65.666.370,--</u>
Zinshilfefonds			3.840,--
Barüberstellung an DW			3.411.094,26
			<u>67.081.304,26</u>
Nicht übertragene Mittel aus dem Zinshilfefonds			1.000.000,--
			<u>68.081.304,26</u>
Restschuld an die Evang. Kreditgenossenschaft Kassel			2.500.000,--
			<u>65.581.304,26</u>

Zuweisungen des EOK zum Diakoniebauprogramm und Zinshilfefonds vom 01.01.1973 bis 31.12.1987	DM 44.987.960,--
Zins und Tilgungsrückflüsse von diakonischen Einrichtungen erwirtschaftet	20.593.344,26 <u>65.581.304,26</u> -----
Zuweisungen des EOK zum Diakoniebauprogramm und Zinshilfefonds vom 01.01.1973 - 31.12.1987	44.987.960,--
Einbehalt durch EOK (Zinshilfefonds) Dieser Betrag von	1.000.000,-- <u>43.987.960,--</u> -----
wurde vom Diakonischen Werk in Baden durch Aufnahme eines Darlehens bei der Ev. Kreditgenossenschaft Kassel in Höhe von Übernommen.	40.000.000,--
Differenz - Gutschrift	<u>3.987.960,--</u> -----
Vom Diakonischen Werk in Baden erbrachter Zinsanteil für Aufnahme Darlehen EKK mit 10 Mio. in Höhe von	466.916,-- <u>3.521.044,--</u> -----
Gutschrift	-----
Das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V. hat bei der Evang. Kreditgenossenschaft eG Kassel (EKK) ein Darlehen in Höhe von DM 40.000.000,-- aufgenommen, das in 8 Jahresraten, erstmals zum 31.12.1990 zu je DM 5.000.000,-- zu tilgen ist. Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit möglich.	
Die für den Zeitraum 01.01.1988 - 31.12.1996 hierfür anfallenden Zinsen betragen	13.889.200,--
- sofern keine außerplanmäßigen Tilgungen durch das DW erfolgen -	
Gutschrift aus Übernahme des Diakoniebauprogramm vom EOK	<u>3.521.044,--</u> -----
Aus der Übernahme des Diakoniebau- programms vom EOK ergibt sich für das Diakonische Werk in Baden eine Zinsbelastung in Höhe von	10.368.156,-- -----

Abrechnung Diakoniefonds (Diakoniebauprogramm) 1988

DM

<u>Beihilfen</u>	
verfügbare Mittel 1988 (einschl. Rücklagen)	1.800.000,--
./. Diakoniebauprogramm 1988	1.800.000,--
31.12.1988	- , -
<u>Darlehen</u>	
verfügbare Mittel 1988 (einschl. Rücklagen)	
Diakoniebauprogramm EOK	886.094,26
Diakoniefonds Diak. Werk	3.792.961,--
	4.679.055,26
Opferwochemittel Diak. Werk	898.000,--
Annuitäten Diakoniebauprogramm EOK	4.259.106,41
Annuitäten Diakoniefonds Diak. Werk	802.903,06
	10.639.064,73
Umschuldungen	1.277.000,--
	11.916.064,73
Vermögensumschichtung Diak. Werk (Zuschuß)	3.819.524,16
	15.735.588,89
<u>Verpflichtungen aus Vorjahren</u>	2.451.000,--
Finanzhilfen für diak. Baumaßnahmen 1988	1.346.000,--
	3.797.000,--
Zinsen EKK 01.01. - 31.12.1988	1.938.588,89
Tilgungen EKK 01.01. - 31.12.1988	10.000.000,--
	11.938.588,89
	15.735.588,89

Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben

242

Übersicht über den Einsatz der Haushaltsmittel bis Ende 1989

<u>I. Verfügbare Mittel</u>	<u>Gesamt</u> <u>DM</u>	<u>Beihilfe</u> <u>DM</u>	<u>Darlehen</u> <u>DM</u>
1. Haushaltsmittel EOK 1989	1.800.000,--	1.800.000,--	-
2. Annuitäten Diakoniefonds	4.800.000,--		4.800.000,--
3. Zuschüsse Diak. Werk	3.500.000,--		3.500.000,--
	10.100.000,--	1.800.000,--	8.300.000,--
<u>II. Finanzhilfen für</u>			
1. Annuitäten Darlehen EKK Tilgung 1989 Zins 1989	6.560.000,--	-	6.560.000,--
2. Diakonische Bauvorhaben 89	3.474.000,--	1.800.000,--	1.674.000,--
	10.034.000,--	1.800.000,--	8.234.000,--
3. Zuführung zur Rücklage für Unvorhergesehenes	66.000,--	-	66.000,--
	10.100.000,--	1.800.000,--	8.300.000,--

Übersicht über den Bedarf an Finanzmitteln
- mittelfristige Planung 1989 - 1994

II. Bedarf an Finanzmitteln 1989 - 1994

	<u>Gesamt</u> <u>DM</u>	<u>Beihilfe</u> <u>DM</u>	<u>Darlehen</u> <u>DM</u>
1. Fertiggestellte Maßnahmen	3.590.000,--	2.940.000,--	650.000,--
2. Im Bau befindliche Maßnahmen	7.065.000,--	1.722.000,--	5.343.000,--
3. Maßnahmen, deren Planung abgeschlossen ist	8.264.000,--	2.113.000,--	6.151.000,--
4. Maßnahmen, deren Planung noch nicht abgeschlossen ist	3.001.000,--	748.000,--	2.253.000,--
	21.920.000,--	7.523.000,--	14.397.000,--
5. Neue Maßnahmen	7.250.000,--	2.449.000,--	4.801.000,--
	29.170.000,--	9.972.000,--	19.198.000,--
6. Annuität Darlehen EKK	37.544.000,--	-	37.514.000,--
	66.714.000,--	9.972.000,--	56.742.000,--

Anlage 20

Übersicht über den Einsatz der Haushaltsmittel (Beihilfen)

Beihilfen 1989 - 1994 ff (wenn der derzeitige Haushaltsansatz nicht verändert wird)

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	Gesamt
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
I. Haushaltsmittel (geschätzt)	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	10.800
II. Finanzhilfen für							
1. Fertiggestellte Maßnahmen (Anl. 1)	980	1.140	250	370	200	-	2.940
2. Im Bau befindl. Maßnahmen (Anl. 2)	350	240	515	617	-	-	1.722
3. Maßnahmen, deren Planung abgeschl. ist (Anl. 3)	400	320	660	583	150	-	2.113
4. Projekte, deren Planung noch nicht abgeschl. ist (Anl. 4)	70	100	375	203	-	-	748
	1.800	1.800	1.800	1.773	350	-	7.523
5. Neue Maßnahmen (Anl. 5)	-	-	-	27	1.450	972	2.449
Summe Ziff. II	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	972	9.972
Haushaltsmittel gem. Ziffer I	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	10.800
Für neue Maßnahmen und Unvorhergesehenes zur Verfügung	-	-	-	-	-	828	828

Übersicht über den Einsatz der in der Zeit von 1989 - 1994 ff zu erwartenden Darlehensmittel und Zuschüsse des Diakonischen Werkes in Baden

	1989	1990	1991	1992	1993	1994ff	Gesamt
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
I. Zu erwartende Annuitäten aus dem Diakoniefonds	4.800	4.800	4.700	4.700	4.600	26.300	49.900
II. zu erwartende Zuschüsse Diak.Werk	3.500	1.300	1.200	900	1.400	5.350	13.650
	8.300	6.100	5.900	5.600	6.000	31.650	63.550
III. Annuitäten Darlehen EKK	6.560	4.300	4.144	4.140	4.960	13.440	37.544
	1.740	1.800	1.756	1.460	1.040	18.210	26.006
IV. Finanzhilfen für							
1. Fertiggestellte Maßnahmen (Anl. 1)	180	100	100	100	170	-	650
2. Im Bau befindl. Maßnahmen (Anl. 2)	633	760	720	620	470	2.140	5.343
3. Noch nicht im Bau befindl. Maßnahmen Planung abgeschl. (Anl. 3)	581	530	530	360	350	3.800	6.151
4. Projekte, deren Planung noch nicht abgeschl. ist (Anl. 4)	150	150	150	150	10	1.643	2.253
	1.544	1.540	1.500	1.230	1.000	7.583	14.397
5. Neue Maßnahmen (Anl. 5)	130	190	200	150	-	4.131	4.801
Summe Ziff. IV.	1.674	1.730	1.700	1.380	1.000	11.714	19.198
erwartete Finanzmittel gem. Ziff. I. - III.	1.740	1.800	1.756	1.460	1.040	18.210	26.006
Zuführung zur Rücklage für Unvorhergesehenes	66	70	56	80	40	6.496	6.808

Anlage 21 Eingang 11/21**Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Umgliederung von Ortsteilen von Kirchengemeinden im Grenzbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die Umgliederung von Ortsteilen von
Kirchengemeinden im Grenzbereich der Evangelischen
Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landes-
kirche in Württemberg

Vom ... 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigefügten Vertrag zwischen der Evan-
gelischen Landeskirche in Baden – vertreten durch den
Landeskirchenrat – und der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg – vertreten durch den Landesbischof –
über die Umgliederung der im Vertrag genannten Ortsteile
(Neben-/Diasporaorte) von evangelischen Kirchengemein-
den aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in
die Evangelische Landeskirche in Württemberg sowie aus
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in die
Evangelische Landeskirche in Baden wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November
1989 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Voll-
zug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1989

Der Landesbischof

Vertrag

zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden
vertreten durch den Landeskirchenrat
und
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
vertreten durch den Landesbischof
über die gegenseitige Umgliederung von
Neben-/Diasporaorten

Artikel 1

- (1) Die nachstehenden Neben-/Diasporaorte scheiden
mit Wirkung vom 1. November 1989 aus der Evan-
gelischen Landeskirche in Baden aus und werden zu diesem
Zeitpunkt in die Evangelische Landeskirche in Württem-
berg aufgenommen:
 - a) Adelsreute mit Ortsteilen, Tepfenhart, Raderach (Kir-
chengemeinde Markdorf),
 - b) Höhreute, Niederweiler, Tafern und Wangen (Kirchen-
gemeinde Pfullendorf),

- c) Buchheim mit Ortsteilen, Worndorf mit Ortsteilen (Kir-
chengemeinde Meßkirch),
- d) Schwandorf mit Ortsteilen, Liptingen mit Ortsteilen
(Kirchengemeinde Stockach),
- e) Moosbronn (Kirchengemeinde Gaggenau),
- f) Monbachtal (Kirchengemeinde Mühlhausen),
- g) Kniebis (Kirchengemeinde Wolfach).

(2) Die nachstehenden Nebenorte scheiden mit Wirkung
vom 1. November 1989 aus der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg aus und werden zu diesem Zeitpunkt in
die Evangelische Landeskirche in Baden aufgenommen:

- a) Mottschieß, Junghof, Gaisweiler mit Ortsteilen,
Otterswang mit Ortsteilen, Oberndorf mit Ortsteilen,
Mühlhausen, Dietershofen mit Ortsteilen, Rengets-
weiler, Ringenbach, Hohenfels mit Ortsteilen
(Kirchengemeinde Ostrach),
- b) Igelswies, Thalheim mit Vogelsang, Frohnstetten mit
Schmeienhöfe, Storzingen mit Neuhaus, Thiergarten
(Kirchengemeinde Sigmaringen),
- c) Hohentwiel, Bruderhof (Kirchengemeinde Tuttlingen),
- d) Deubach, Sailtheim (Kirchengemeinde Edelfingen).

Artikel 2

(1) Mit dem Tag der Aufnahme in die Evangelische Landes-
kirche in Württemberg gilt für die in Artikel 1 Abs. 1
genannten Orte das Recht der Evangelischen Landes-
kirche in Württemberg.

(2) Mit dem Tag der Aufnahme in die Evangelische Landes-
kirche in Baden gilt für die in Artikel 1 Abs. 2 genannten
Orte das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Artikel 3

(1) Von den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Teilorten wird
ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die württembergische
Landeskirche die dort geltende Gottesdienst- und kirch-
liche Lebensordnung übernommen.

(2) Von den in Artikel 1 Abs. 2 genannten Teilorten wird
zum Zeitpunkt der Aufnahme in die badische Landeskir-
che die dort geltende Gottesdienst- und kirchliche
Lebensordnung eingeführt.

(3) Das Evangelische Kirchengesangbuch, Ausgabe
Württemberg, wird zum Schuljahr 1989/90 für die in Artikel
1 genannten Teilorte für Schule und Konfirmandenunter-
richt eingeführt. Für die in Artikel 2 genannten Teilorte wird
das Evangelische Kirchengesangbuch – Ausgabe Baden –
zum Schuljahr 1989/90 eingeführt.

Artikel 4

(1) Die Gemeindeglieder der in Artikel 1 genannten Orte
haben das Recht, sich einer anderen evangelischen Kir-
che im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Würt-
temberg bzw. Baden anzuschließen. Dies ist dem zustän-
digen Pfarramt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten
des Vertrags nachzuweisen. In diesem Fall endet die
Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg bzw. Baden mit dem Inkrafttreten des Ver-
trags.

(2) Die Vereinbarung über Fragen der Kirchenmitglieds-
chaft zwischen der Evangelischen Landeskirche in
Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württem-
berg vom 5. November/2. Dezember 1987 bleibt unberührt.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am 1. November 1989 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

Artikel 6

Einzelfragen, die sich aus dem Übergang der Neben-/Diasporaorte ergeben, werden durch die beiden Oberkirchenräte geregelt.

Artikel 7

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Karlsruhe, ...	Stuttgart, ...
Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landes- kirche in Baden	Der Landesbischof der Evangelischen Landes- kirche in Württemberg

Begründung

Schon vor längerer Zeit wurde erkannt, daß die Zeit für eine Umgliederung der Orte reif ist, da die Pastoration heute bereits faktisch von den „neuen“ Gemeinden aus wahrgenommen wird und wo dies nicht der Fall war, der untragbare Zustand bestand, daß die Pfarrer bis zu 25 km zu ihren Teilorten zu fahren hatten.

Deshalb war bereits vor den letzten Kirchenwahlen versucht worden, die Umgliederung durchzuführen, was aber nicht mehr geschafft worden war. In der Zwischenzeit hat sich die Zahl der Evangelischen in diesem Gebiet auch dadurch erhöht, daß evangelische Aussiedler dort untergebracht worden sind, so daß das Problem noch akuter geworden ist.

Die betroffenen Pfarrämter sind alle mit der Umgliederung aus den dargestellten Gründen einverstanden.

Durch die Umgliederung verliert die Evangelische Landeskirche ca. 550 Mitglieder, gewinnt aber auf der anderen Seite ca. 640 hinzu.

Die Umgliederung führt auch dazu, daß die Kirchengemeindegrenzen an die Grenzen der staatlichen Gemeinden angepaßt werden, wodurch nun endlich die lange geplante Auffangung der Gebietsreform gelungen wäre.

Im Hinblick auf die Kirchenwahlen sollte sie jedoch spätestens zum 1. November 1989 rechtswirksam werden.

Aus folgenden Kirchengemeinden werden Nebenorte ausgegliedert bzw. neu eingegliedert.

Von Baden nach Württemberg:

- Tafern, Niederweiler, Höhreute, Tepfenhard werden von Pfullendorf nach Wälde-Winterbach umgegliedert.
- Adelsreute wird von Pfullendorf nach Bavendorf umgegliedert.
- Raderach wird von Markdorf nach Manzell umgegliedert.
- Wangen wird von Pfullendorf nach Ostrach umgegliedert.
- Buchheim wird von Meßkirch nach Mülheim/Donau umgegliedert.
- Worndorf wird von Meßkirch nach Neuhausen umgegliedert.
- Schwandorf wird von Stockach nach Neuhausen umgegliedert.
- Liptingen wird von Stockach nach Möhringen-Emmingen umgegliedert.

- Monbachtal wird von Mülhausen nach Liebenzell umgegliedert.
- Kniebis wird von Wolfach nach Freudenstadt umgegliedert.
- Moosbronn wird von Gaggenau nach Bad Herrenalb umgegliedert.

Von Württemberg nach Baden:

- Otterswang, Mottschieß, Junghof, Gaisweiler, Tautenbronn, Oberndorf, Mülhausen werden von Ostrach nach Pfullendorf umgegliedert.
- Rengetsweiler, Dietershofen, Buffenhofen und Ringgenbach werden von Ostrach nach Meßkirch umgegliedert.
- Ingelswies und Thalheim werden von Sigmaringen nach Meßkirch umgegliedert.
- Frohnstetten, Storzigen und Thiergarten werden von Sigmaringen nach Stetten a.k.M. umgegliedert.
- Hohentwiel, Bruderhof werden von Tuttlingen nach Singen umgegliedert.
- Deubach und Sailtheim werden von Edelfingen nach Lauda-Königshofen umgegliedert.
- Hohenfels mit Ortsteilen von Ostrach nach Stockach.

Anlage 22 Eingang 11/22**Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.1989: Auflösung des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“**

Der Landeskirchenrat hat sich in seiner Sitzung vom 21. September 1989 folgenden Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats zu eigen gemacht:

- Der Evangelische Oberkirchenrat hat keine Bedenken, wenn der Vorstand des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“ die Auflösung dieses Vereins beschließt und dazu die erforderlichen Beschlüsse nach der Satzung des Vereins herbeiführt.
- Der Evangelische Oberkirchenrat wird den Auflösungsbeschluß des Vorstands mit diesem zusammen gegenüber der Landessynode vertreten und diese bitten, ihren Beschluß vom 16.10.1986, in dem die Gründung des Vereins gefordert wurde, nicht weiter zu verfolgen.

Begründung und Erläuterungen:

- Die Landessynode hat auf Vorschlag des Finanzausschusses in ihrer Sitzung vom 16.10.1986 einstimmig beschlossen:

Der Finanzausschuß bittet die Synode, dem Vorhaben Mütterkurheim Hinterzarten (Marie-von-Marschall-Haus) grundsätzlich zuzustimmen. Für die Durchführung des geplanten Um- und Erweiterungsbaus sollen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- ... 2. Die Gründung eines eingetragenen Vereins, der die Bau- und Betriebsträgerschaft übernehmen soll. Die Antragstellung der Bundes- und Landesmittel soll durch den alsbald zu gründenden Verein erfolgen. 3. ... (VERHANDLUNGEN der Landessynode Oktober 1986, Seite 134).

2. In Beachtung dieses Beschlusses wurde unter dem Namen „Müttergenesung der evangelischen Frauenarbeit in Baden“ ein Verein gegründet und am 28.01.1987 eine Satzung beschlossen. Der Verein wurde (mit einer Satzungsänderung vom 11.06.1987) am 21.09.1987 unter der Nr. 1727 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

3. Eine kurze Bemerkung im Bericht des Finanzausschusses (Berichterstatlerin Synodale Heinemann) und mündlich eingeholte Auskünfte weiterer Sachkundiger lassen erkennen, daß die Gründung des Vereins unter anderem deshalb von der Landessynode gefordert wurde, um notwendige Spenden und Zuschüsse für den Neubau in Hinterzarten und für den Betrieb beider Mütterkurheime der Landeskirche erlangen zu können. Es zeigt sich, daß diese Spenden und Zuschüsse auch von der Landeskirche erlangt werden können.

a) Ein weiterer Gedanke bei den Ausgangsüberlegungen war, daß ein e.V. die Tagessätze nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben kalkulieren und mit Anerkennung durch die Kostenträger so in Rechnung stellen könnte (einschl. Abschreibungen). Es hat sich gezeigt, daß dies nicht an eine e.V.-Lösung gebunden ist; auch jetzt schon werden Abschreibungen unbeanstandet in die Tagessätze eingerechnet.

b) Wirtschaftliche Vorteile mit der Bau- und Betriebsträgerschaft durch den Verein sind also nicht gegeben.

4. Die Vorbereitung auf die Inbetriebnahme des Neubaus in Hinterzarten zeigt dagegen, daß die Vereinslösung erhebliche Nachteile beinhaltet:

a) Die Landeskirche müßte dem Verein ein nicht unbeträchtliches Vermögen zur Verfügung stellen, aus dem auf Dauer die Arbeit von mindestens vier Monaten (= 3 Kuren) finanziert werden kann (Liquiditätsreserve). Die Zeit von vier Monaten vergeht erfahrungsgemäß, bis die ersten Zahlungen der Kostenträger eingehen. Dieses Vermögen in Höhe von DM 700.000,- wäre der allgemeinen Finanzwirtschaft durch den Finanzreferenten auf Dauer entzogen.

b) Die Mitarbeiterinnen von Baden-Baden stehen im Dienstverhältnis der Landeskirche. Die neu einzustellenden Mitarbeiterinnen von Hinterzarten würden in ein Dienstverhältnis zum Verein treten. Unterschiedliche Anstellungsträgerschaft schränkt die Personaldispositionen der Anstellungsträger unnötig ein, erschwert vor allem gegenseitige Vertretungen und insbesondere Lösung von Personalkonflikten durch Versetzung.

5. In der Vereinslösung ist nicht berücksichtigt, daß die Vermittlung von Mütterkuren (auch in andere Heime als Baden-Baden und Hinterzarten) ein eigenständiges Aufgabengebiet der Frauenarbeit der Landeskirche bleibt. Insofern ist mit der Vereinslösung eine Doppelstruktur ausgebildet worden, die den Intentionen des Schwerpunktpapiers des Evangelischen Oberkirchenrats entgegensteht.

6. Da zumindest in finanzieller Hinsicht auch weiterhin Organe der Landeskirche das Vereinsgeschehen verantwortlich mitbestimmen, was sich in der Vertretung der Landessynode, des Diakonischen Werkes und des Evangelischen Oberkirchenrats in den Vereinsorganen niederschlägt, ist ein erheblicher Kooperations- und Koordinationsaufwand zwischen landeskirchlichen Organen und Vereinsorganen zu leisten mit zusätzlichen Sitzungszeiten und -kosten. – Zu diesem Ergebnis kommt – unabhängig vom Evangelischen Oberkirchenrat – auch der als

Gutachter für die Landeskirche tätige Prof. Werner (Fachhochschule für Verwaltung Kehl), der zwei umfangreiche Ist-Analysen über die Organisation der Verwaltungsabläufe in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und den ihr zugeordneten Arbeitsbereichen (und im Amt für Jugendarbeit) erstellt hat.

7. Unabhängig von sonstigen kirchlichen Rechtsvorschriften über die Beteiligung des Landeskirchenrats an Leitungsentscheidungen ist dessen Mitbefassung an diesem Vorgang durch § 16 der Vereinssatzung geregelt. Er lautet: „Diese Satzung sowie spätere Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

8. Die erbetenen Beschlüsse betreffen vor allem die Dispositionen für das Mütterkurheim in Hinterzarten, die im Laufe des Monats Oktober zum Abschluß gebracht werden müssen. Für die weitere Behandlung ist folgender Zeitplan vorgesehen: 05.10. Vorstandssitzung des Vereins. 15.10. bis 22.10.: Beratung und Beschlußfassung in der Landessynode (Finanzausschuß). Danach: Mitgliederversammlung, die gemäß der in § 15 der Vereinssatzung vorgeschriebenen Form einzuberufen ist.

Anlage 22.1 Eingang 11/22.1

Stellungnahme des Vereins „Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden e.V.“ zur Auflösung des Vereins

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

am 05.10.1989 hat der Vorstand des Vereins MÜTTERGENESUNG den Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22.08.1989 und des Landeskirchenrats vom 21.09.1989 mit folgendem Ergebnis beraten:

Nach Diskussionen der Sachlage beschließt der Vorstand einstimmig, der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins vorzuschlagen.

Der Vorstand nimmt die Begründung des Evangelischen Oberkirchenrats akzeptierend zur Kenntnis. Er weist im besonderen noch auf Folgendes hin:

1. Die Durchführung des Bauvorhabens MÜTTERKURHEIM HINTERZARTEN erscheint durch die Evangelische Landeskirche gesichert.
2. Nachdem die Betriebsträgerschaft für die beiden Mütterkurheime weiterhin von der Landeskirche wahrgenommen werden soll, muß der Evangelische Oberkirchenrat eine Veränderung der Organisation des Rechnungswesens, als Voraussetzung für eine bessere Wirtschaftlichkeit, garantieren.

Die Mitgliederversammlung soll zum Zweck der Vereinsauflösung für den 18. Januar 1990 einberufen werden.

Frau Hilde Diefenbacher wird bei der Landessynode als Vorsitzende des Vereins zu weiteren Auskünften und zur Beratung in den Ausschüssen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Doris Eck, Geschäftsführerin

Anlage 23 Eingang 11/23**Antrag des Synodalen Rieder u.a.,
auf Vorlage eines Bewirtschaftungskonzepts
für die landeskirchlichen Tagungshäuser**

Sehr verehrter Herr Präsident,

im Hinblick auf das uns zugegangene Gutachten zu den Tagungshäusern der Evangelischen Landeskirche in Baden halten es die Unterzeichner für dringend erforderlich, daß für diese Tagungshäuser so rasch als möglich ein geeignetes Bewirtschaftungskonzept – ohne Rücksicht auf die spätere Verwendung der Häuser – erstellt wird. Entsprechende Vorarbeiten können – da die Zeit drängt – nicht bis zum Frühjahr hinausgeschoben werden.

Wir stellen daher folgenden Antrag mit der Bitte, diesen Antrag möglichst noch während dieser Synodaltagung durch die Synode zu behandeln:

Die Synode möge beschließen, der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrstagung 1990 der Synode ein geeignetes Bewirtschaftungskonzept für die Tagungshäuser der Evangelischen Landeskirche in Baden vorzulegen.

Anlage 24 Frage 11/1**Frage des Synodalen Dittes vom 13.09.1989
betreffend die Mehrkosten beim Bau des Müttergenesungswerks in Hinterzarten**

Frage:

Welche Konsequenzen hat der Evangelische Oberkirchenrat getroffen wegen des Mißmanagements beim Bau des Müttergenesungswerks in Hinterzarten?

Wie inzwischen bekannt geworden ist, treten deswegen Mehrkosten von mindestens 500.000,-- DM gesamt auf.

gez. Kurt Dittes

Anlage 25 Frage 11/2**Frage des Synodalen Dittes vom 14.09.1989
zu Themen des Deutschen Evangelischen
Kirchentags 1989**

Frage:

Wie beurteilt der Evangelische Oberkirchenrat die Aussagen des DEKT hinsichtlich seines Einflusses auf Lehre und Leben der Gemeinde?

Teilt die Kirchenleitung diese Aussagen und Auffassungen wie z.B.

- Dr. Simon: „Kirchentag ist Bürgerrechtsbewegung“
- Prof. Kentler – Homosexualität, Ehe usw.

- Feierabendmahl = Abendmahl
 - Einladung von Thomas Borge, der sich zum Atheismus bekennt
 - siehe auch „idea“-Bericht (Anlage – idea spektrum Nr. 24 vom 14.06.1989) S. 1/2/7/8/9/14
- Sind Warnungen von seiten der Bekenntnisbewegung erstzunehmen?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Kurt Dittes

Anlage 26 Frage 11/3**Frage des Synodalen Dr. Schäfer vom 25.09.1989
zur Rüstungsproduktion**

- **Gewissensfrage für Mitarbeiter in Firmen –**
- **Thema in Fort- und Weiterbildung –**

Die Landessynode hat sich mehrfach in ihren Beratungen und Beschlüssen der Gewissensfrage für Mitarbeiter in Firmen gewidmet, die mit dem Komplex „Rüstungsproduktion“ zusammenhängen. (Protokolle Bd. Die Landessynode hat sich mehrfach in ihren Beratungen und Beschlüssen der Gew 5, S. 93; 6, S. 134 ff.; 7, S. 147 ff.; 8, S. 133 ff.) Insbesondere wurde beschlossen, daß dies auch ein Thema für Fort- und Weiterbildung werden solle (5/93) und daß der Evangelische Oberkirchenrat Gespräche mit Firmenleitungen führen möge. Der Herr Landesbischof hat auch über solche Gespräche bereits berichtet.

Wir möchten fragen: Ist es gelungen und, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, das Thema in Fort- und Weiterbildung zu behandeln? Ferner: Konnten Gespräche mit Firmenleitungen neu aufgenommen oder weitergeführt werden und, wenn ja, mit welchen Tendenzen?

Für den Friedensausschuß
gez. Albert Schäfer

Anlage 27**Theologisches Gutachten zur Bedeutung der
badischen Unionsurkunde für das Abendmahls-
verständnis und die Abendmahlspraxis heute
(Prof. Dr. Plathow)**

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21.07.1989 an die Mitglieder der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelische Oberkirchenrat bat am 09.02.1988 Herrn Professor Dr. Michael Plathow, Heidelberg, um ein theologisches Gutachten zu Fragen der Abendmahlspraxis in unserer Landeskirche und die entsprechenden Bestimmungen der Unionsurkunde.

Der Evangelische Oberkirchenrat stellte dazu acht Fragen (Anlage 1), auf die das vorliegende Gutachten (Anlage 2) eingeht.

Der Landeskirchenrat hat dieses theologische Gutachten in seiner Sitzung am 03.07.1989 zur Kenntnis genommen und den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Bericht gebeten, der bei der Tagung im Herbst 1989 von mir als dem zuständigen Referenten gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Sick, Oberkirchenrat

Anlage 1 zur Anlage 27**Fragen zur Erstellung eines theologischen Gutachtens zur Unionsurkunde**

– vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossen am 09.02.1988 –

1. Die UU der im Jahre 1821 aus den bisher getrennten lutherischen und reformierten Kirchen im Großherzogtum Baden gebildeten „Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche“ enthält eine „Abendmahlkonkordie“ in Form von acht Katechismusfragen, um die nur in der Abendmahlslehre bestehenden Lehrunterschiede zu einem Konsens zusammenzuführen (UU § 5).

1. Frage:

Läßt sich die inzwischen erfolgte Entfaltung und Erweiterung des Abendmahlsverständnisses (Arnoldshainer Abendmahlsthesen und Leuenberger Konkordie) und die erhoffte ökumenische Konvergenz (Limatext zur Eucharistie) mit dem Abendmahlsverständnis der badischen UU vereinbaren?

2. Die UU enthält ferner Bestimmungen über die äußere Gestaltung des Abendmahlsempfangs, weil sich gerade darin die konfessionellen Unterschiede festgemacht hatten. Das betrifft die Verwendung von Brot statt der Hostien, das Brechen des Brotes und die Handkommunion (Darreichung der Abendmahls Elemente in die Hand der Kommunikanten, UU § 6).

2. Frage:

Lassen sich die in neuerer Zeit aufgekommenen vielgestaltigen anderen Abendmahlsitten (z.B. Kommunion in den Bänken, Tischabendmahl, Weiterreichen der Abendmahls Elemente, Beteiligung von Abendmahls Helfern usw.) mit den Bestimmungen der badischen UU vereinbaren, wenn man bedenkt, daß eine veränderte Abendmahlspraxis auch ein verändertes Abendmahlsverständnis widerspiegelt?

3. Die UU bestimmt, daß bei der Austeilung des Abendmahls eine besondere, für beide Konfessionen neue Spendeformel verwendet werden soll, weil die bisherigen Lehrunterschiede gerade durch entsprechend akzentuierte Spendeformeln bei jeder Abendmahlsfeier erneut zum Ausdruck kamen (UU § 6).

3. Frage:

Läßt sich die Verwendung anderer, vor allem auch verkürzter Spendeformeln (z.B.: „Christi Leib für dich gegeben/Christi Blut für dich vergessen“), die in neuerer Zeit mit Rücksicht auf veränderte Ausstellungsformen (z.B. Beteiligung von Abendmahls Helfern) aufgekommen sind, mit der verbindlichen Regelung in der UU vereinbaren?

4. Die UU bestimmt, daß beim Abendmahl nur „weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brot“ verwendet wird, und sie setzt voraus, daß (richtiger) Wein in einem Gemeinschaftskelch dargereicht wird (UU § 6).

4. Frage:

Lassen sich folgende Modifikationen dieser Bestimmungen mit der UU vereinbaren: Verwendung von Hostien (auch Brot-Hostien) anstelle von Brot und Verwendung von Traubensaft statt Wein; die Verbindung von Brot- und Weingenuß durch Intinctio (Eintauchen); der Gebrauch von Einzelkelchen; der gänzliche Verzicht auf den Wein-Empfang?

5. Die UU bestimmt, daß „in der Regel am Tage vor der Kommunion“ eine „öffentliche Vorbereitung“ (seit 1858 Beichte und Vorbereitung genannt) vorausgehen soll und daß die Teilnahme am Abendmahl eine entsprechende Unterweisung und die Konfirmation voraussetzt (UU, Beilage A).

5. Frage:

Läßt sich folgende Praxis mit den Bestimmungen der UU vereinbaren: Verzicht auf eine besondere öffentliche Vorbereitung zum Abendmahl bzw. Beschränkung der Vorbereitung auf das allsonntäglich übliche Bußgebet; Einführung einer ausdrücklichen Beichte (mit Beichtfragen) in den Sonntagsgottesdienst, an dem auch Nichtkommunikanten teilnehmen; Zulassung zum Abendmahl von Kindern und Konfirmanden vor ihrer Konfirmation sowie von nichtkonfirmierten Erwachsenen?

6. Die Einzelbestimmungen der Beilage A zur UU (Kirchenordnung), die mit gleicher Verbindlichkeit wie die UU versehen sind, wurden im Laufe der Zeit immer wieder auf rechtlich geordnete Weise, aber auch gewohnheitsrechtlich erheblich verändert und an neue Situationen und Erkenntnisse angepaßt. Auch die 1958 veränderte Selbstbezeichnung der Landeskirche (statt „Vereinigte evangelisch-protestantische“ nunmehr „Evangelische“ Landeskirche) läßt ein verändertes Selbstverständnis erkennen.

6. Frage:

Ist angesichts der allgemeinen Fortentwicklung und Fortschreibung der Bestimmungen der UU eine selektive Berufung auf die ungeänderten restriktiven Bestimmungen der UU über das Abendmahl sachgemäß, wenn man bedenkt, daß die inner-evangelischen Kontroversen über das Abendmahl durch Lehrübereinkünfte (Leuenberger Konkordie) und durch die ökumenischen Konvergenzbestrebungen (Lima) relativiert worden sind?

7. Gleichförmigkeit in Lehre und Kultus, Gemeindeordnung und Verwaltung war das erklärte formale Ziel der UU (§§ 4 bis 9).

Aber die inhaltlichen Einzelbestimmungen der Beilage A zur UU (Kirchenordnung) sind im Laufe der Zeit mehr oder weniger modifiziert worden oder ganz in Abgang gekommen. Dennoch gebraucht die Präambel der geltenden Grundordnung der badischen Landeskirche den Ausdruck: „gebunden an die UU von 1821“.

7. Frage:

Wie ist diese „Bindung an die UU“ heute zu verstehen und theologisch zu interpretieren? Bezieht sich diese Bindung etwa nur auf die Bestimmungen der UU über das Abendmahl, die 1821 das Kernstück der Union waren und daher der Anpassung und Fortschreibung entnommen bleiben müßten?

8. Die UU versteht sich als sekundäre Norm, denn sie verweist hinsichtlich dessen, was in dieser Kirche gelehrt und geglaubt wird, auf die Heilige Schrift als „einzige sichere Quelle des christlichen Glaubens“ und auf die aus ihr begründeten und auf sie zurückweisenden reformatorischen Bekenntnisse, die Confessio Augustana und die beiden klassischen Katechismen (UU § 2). Diese eher formalen Aussagen wurden in der authentischen Interpretation des § 2 der UU durch die General-synode 1855 entfaltet und theologisch vertieft.

8. Frage:

Ist es sachgemäß, das „gebunden an die UU“ in erster Linie auf § 2 der UU zu beziehen, der eine primäre inhaltliche Bindung an Schrift und Bekenntnis ausspricht und damit die historisch bedingten Einzelbestimmungen der UU relativiert und revidierbar macht? Wäre demnach die Präambel der geltenden Grundordnung insgesamt als sach- und zeitgemäße Fortschreibung der Intentionen des § 2 der UU anzusehen, so daß für die Ausformung der gottesdienstlichen Praxis pastoral verantwortete Freiheit im Rahmen der jetzt geltenden Ordnungen und Richtlinien bestünde?

Für die Gutachter beizufügende Anlagen:

- Die badischen Bekenntnisschriften (mit UU samt Beilage A)
- Die Arnoldshainer Abendmahlsthesen (1957) und „25 Jahre Arnoldshain“ (1982)
- Der Lima-Text Euaristie (1982)
- Memorandum Schulz vom 15.03.1987 (6 Seiten) mit 7 Anlagen (= LK-Nr. 69/87)
- Momorandum Schulz vom 03.10.1987 (4 Seiten) (= LK-Nr. 82/87)
- Zusammenstellung einschlägiger Äußerungen der Bezirkssynoden insbesondere zu Ziff: 2a – 2d – 2e – 6a – 10c – 10d
- Früheres Gutachten der Heidelberger Theol. Fakultät v. 12.06.1953
- F. Merkel, Die Geschichte des evangelischen Bekenntnisses in Baden von der Reformation bis zur Union, Veröffentlichung des Vereins für Kirchengeschichte in der ev. Landeskirche Badens, Band XX, 1960

Anlage 2 zur Anlage 27**Theologisches Gutachten zur Bedeutung der Badischen Unionsurkunde für das Abendmahlsverständnis und die Abendmahlspraxis heute****I. Die Badische Unionsurkunde und ihre Intentionen:**

- ihr verpflichtender Charakter
- ihr Selbstverständnis und ihre historischen Intentionen
- das Schriftprinzip als ihre normierende Norm
- die Gründe für ihre sinnvolle Fortschreibung

II. Die Badische Unionsurkunde als den Bekenntnisstand regelnde Schrift in der Fortschreibung:

- der Arnoldshainer Abendmahlsthesen
- der Leuenberger Konkordie
- des Lima-Dokuments

III. Die Badische Unionsurkunde als „Kirchenordnung“

1. Abendmahlsitten
2. Spendeformel
3. Abendmahlelemente
4. Spender
5. Empfänger
6. Verhältnis Beichte und Abendmahl
7. Umgang mit den Abendmahlelementen

IV. Grundlegende Folgerungen zur Abendmahlsfeier:

1. Liturgische Gleichförmigkeit und Vielfalt
2. Bindung und Freiheit

I.

Die Badische Unionsurkunde und ihre Intentionen:

Nach dem „Vorspruch“ ihrer Grundordnung glaubt und bekennt die Evangelische Landeskirche in Baden „Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit“ (1). Sie gründet sich auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens“ (2); als dessen Mitte bekennt sie die Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade. Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse (3).

Nach dem 4. Abschnitt „anerkennt“ sie, „gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde im Widerspruch stehen.“

Schließlich „bejaht“ sie „die Theologische Erklärung von Barmen“ (5) und „weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten“ (6).

1. Im Zusammenhang der hier angezeigten Verbindlichkeitsstufen wird der verpflichtende Charakter der Unionsurkunde von 1821 anerkannt. Im Blick auf das Abendmahlsverständnis bedeutet dies mit dem Gutachten der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg vom 22.VI.1953: „In der Frage der Abendmahlslehre bleibt § 5 der UU in normativer Geltung“ (Verhandlungen der Synode der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Baden. Ordentliche Tagung vom Oktober 1953, Anhang III, 8). Nach dem Selbstverständnis der UU § 6 gilt das ebenfalls für die „Kirchenordnung“ in der Beilage A; sie ist in ihrem verpflichtenden Charakter der Unionsurkunde gleichgestellt. Damit erhebt sich die Frage nach der Verbindlichkeitsqualität der UU damals und heute und die Frage nach der „richtigen Verwaltung“ des Abendmahls (CAVII).

2. Ihrem Selbstverständnis und ihren historischen Intentionen nach will die UU:

- a) eine dem „Bekenntnisstand“ regelnde Übereinkunft (§ 2) sein, sie drückt die landeskirchliche Identität aus;
- b) als Vereinigungs-Urkunde will sie eine die „Gleichförmigkeit im Kultus“ regelnde Kirchenordnung sein (§ 6); sie stellt eine kirchliche Lebensordnung für das gemeinsame binnenkirchliche Leben dar. Auf Integration, nicht auf Ausgrenzung, ist sie gerichtet (§ 4);
- c) schließlich intendiert sie ökumenische Verbundenheit und Offenheit; sie betont, daß diese „vereinigte evangelisch-protestantische Kirche“ sich „mit allen ... (evangelischen) Kirchen des Auslandes verbunden“ (§ 3) und „einig in sich und mit allen Christen in der Welt befreundet“ (§ 10) weiß.

3. Wohl will die UU eine den „Bekenntnisstand“ regelnde Übereinkunft mit verpflichtendem Charakter sein (§ 2); dennoch ist nach ihrem Selbstverständnis die grundlegende Voraussetzung und die kritische Norm letztlich und eigentlich „der Glaube an Jesus Christus und an seine ... mit Gott versöhnende Liebe“ und die Bindung an die Heilige Schrift, „die Quelle dieses Glaubens“ (Vorspann der UU). Die „Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments“ als „die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens“ ist der Bestimmung des Bekenntnisstandes dieser Landeskirche „vorangestellt“. Mit dem evangelischen Schriftprinzip wird auch das „Recht des freien Gebrauchs der Heiligen Schrift, sowie der im Heiligen Geist gewissenhaft zu üben den Erforschung derselben“ anerkannt (Generalsynode von 1855 zu UU § 2); damit wird die erneuernde Kraft durch die

Beschäftigung mit dem Wort Gottes in der sich vom Wort Gottes durch die Kraft des Heiligen Geistes immer erneuern lassenden Kirche festgestellt. Der dynamische Erneuerungsprozeß im „Glauben an Jesus Christus“ durch das Wort Gottes mit der Bindung an den „Bekenntnisstand“ schließt demnach sachbegründete Modifikationen und sinngemäße Fortschreibungen der UU und der „Kirchenordnung“ (KO) ein.

4. Ihrem eigenen Selbstverständnis und ihren eigenen Intentionen nach läßt die UU vor allem aus folgenden Gründen sachlich angemessene Modifikationen und sinngemäße Fortschreibungen zu:

- a) zusätzliche und neue Erkenntnisse zum „christlichen Glauben und Wissen“ durch die „freie Forschung in der Heiligen Schrift“ (§ 2, ähnlich: Generalsynode von 1855 zum § 2), also durch exegetische (historische und theologische) Arbeit;
- b) intensivere „Gleichförmigkeit im Kultus“ (§ 6, § 1, § 4), verbunden mit der „Freiheit im Glauben“, die „Freiheit des Glaubens“ einschließt (§ 10);
- c) die Vereinigung „mit allen sowohl jetzt schon unierten als noch getrennten evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes“ (§ 3), also die Kirchengemeinschaft der evangelischen Kirchen;
- d) die ökumenische Verbundenheit, „einig in sich und mit allen Christen in der Welt befreundet“ (§ 10), also die ökumenische Gemeinschaft.

Die den eigenen Intentionen der UU entsprechende Fortschreibung wird im folgenden nachgezeichnet für:

- die Arnoldshainer Abendmahlthesen (II 1)
- die Leuenberger Konkordie (II 2)
- das Lima-Dokument (II 3) und
- die Bestimmungen der „Kirchenordnung“ der UU (III 1–7).

II.

Die Badische Unionsurkunde als den Bekenntnisstand regelnde Schrift in der Fortschreibung:

1. der Arnoldshainer Abendmahlthesen (AATH)

Die Arnoldshainer Abendmahlthesen vom 1./2.11.1957 wurden als „Ertrag der neueren exegetischen Arbeit am Neuen Testament“ formuliert; sie wollen den „entscheidenden Inhalt des biblischen Zeugnisses“ zu „Wesen, Gabe und Empfang des Heiligen Abendmahls“ wiedergeben. Wie die UU setzen sie ein bei der grundlegenden Bedeutung des Evangeliums, wie es in den biblischen Schriften bezeugt wird (Vorspann UU § 2 u. Beschluß der Generalsynode von 1855 zu § 2 – Präambel u. Grundfrage zu den Thesen). Wie der UU geht es ihnen um die Zueignung des rettenden Evangeliums im „Glauben an Jesus Christus und an seine ewige den Menschen mit Gott versöhnende Liebe“ kraft des Heiligen Geistes (Vorspann UU – AATH 2,2; Th 3,4; Th 4). Das Wort Gottes in den biblischen Zeugnissen, der Glaube an Jesus Christus und das Wirken des Heiligen Geistes haben grundlegende Bedeutung für die Predigt und das Abendmahl.

So stellen die UU und die AATH gemeinsam fest, daß das Abendmahl als gottesdienstliche Handlung (UU § 5 Fr.1 – AATH 3,1,4) in der Stiftung Jesu Christi gründet (UU § 5 Fr.1–3: „gestiftet von unserm Herrn und Heiland Jesu Christus ... am Abend vor seinem Leiden und Sterben zum Andenken an seinen Erlösungstod“; ebenso KO § 10 – AATH 1,1). Neben den Mandatscharakter des Wortes tritt der Vollzugscharakter (UU § 6,2; KO § 11,2 – AATH 2,1;3,3) und die Verheißung (UU § 5 Fr. 4 – AATH 4) an die Glaubenden (UU § 5 Fr.7; KO § 10 – AATH 4).

Im Abendmahl ist Jesus Christus der Handelnde. Mag durch die vorangestellte Sakramentsbeschreibung in UU § 5 Fr.1 das Abendmahl als Heilmittel hervortreten, so bleibt doch in beiden Texten die Verbundenheit von Geber und Gabe durch die reale und personale Heilsgewand Jesu Christi zentral (UU § 5 Fr.1: „gestiftet von unserem Herrn und Heiland Jesu Christus, in welchem uns ... dargestellt und gegeben werden“; Fr.4: „Mit Brot und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm unserm Herrn und Heiland“ – AATH 2,1: „Im Abendmahl handelt Jesus Christus unter dem, was die Kirche tut, selbst“; Th 2,2: „Das Abendmahl gehört ... zu den Weisen, in denen Christus uns die Gaben des rettenden Evangeliums zueignet“; Th 4: „Er ... läßt sich in ..., durch ..., mit ... von uns nehmen“). „Mit Brot und Wein“ (Wittenberger Konkordie 1536, BSELK 977,20ff gibt der erniedrigte und erhöhte Jesus Christus Anteil an dem, was er in seinem Sterben und Auferstehen „für uns“ getan hat; die „untrennbare Verbundenheit von leiblichem und seelischem Essen (AATH 5,d) – also nicht zwei voneinander getrennte Vorgänge – sprechen die UU und die AATH damit aus.

In der Anamnese des Abendmahls gedenkt die Kirche der Versöhnungsthat Christi am Kreuz (UU § 5 Fr.2, KO § 10 – AATH 3,4) und bekennt die Gegenwart des auferstandenen Herrn (KO 10 – AATH 3,4); vorwegnehmend – so zeigt AATH 3,4 zusätzlich – wartet sie als die zur Herrlichkeit in der „Vollendung“ berufene Gemeinde in Freude auf die Wiederkunft Christi. Dem Sich-nehmen-lassen Jesu Christi durch die Gemeindeglieder entspricht die Hineinnahme der Gemeinde in den Sieg der Herrschaft Jesu Christi kraft des Heiligen Geistes.

Auch in dem, was das Abendmahl gibt und nützt, bestehen große Gemeinsamkeiten zwischen UU und AATH: mit M. Luthers Kleinen Katechismus empfangen die Glaubenden im Abendmahl „Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit“ (UU § 5 Fr.6: „alles, was uns Jesus Christus durch sein Leben, Leiden und Sterben erworben hat, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit“ – „AATH 4 final: „auf daß wir im Glauben ... Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit haben“, eben die „Gemeinschaft mit Jesus Christus“, die zugleich – wie in UU § 5 Fr.4 mit 1. Kor 10,16 angedeutet (ferner KO § 10), in AATH 6,2,3; 7,2 ausdrücklich entfaltet wird – zur Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern zusammenschließt). Gegen einen protestantischen Individualismus wird die die Gemeinde und Kirche konstituierende Bedeutung des Abendmahls betont. Ebenso verbindet sich die Gabe des Abendmahls mit der Aufgabe; die ethische Dimension der Abendmahlsfeier spricht sich hier aus (UU § 5 Fr.7 andeutend: „dankbar gegen Gott zu sein und in der Heiligung zu wachsen“ (ferner KO § 10), – AATH 7 breit die Nachfolge unter dem Kreuz (AATH 7,1: „Das Abendmahl stellt uns auf den Weg des Kreuzes Christi“) und in der Liebe beschreibend (AATH 7,2: „Diese Gemeinschaft lebt allein in der Liebe, mit der er uns zuerst geliebt hat. Wie er sich unser angenommen hat – der Gerechte der Ungerechten, der Freie der Unfreien, der Hohe der Niedrigen –, so sollen auch wir allen denen, die uns nötig haben, teilgeben an allem, was wir sind und haben“).

Auch der Empfang des Abendmahls wird in der UU und in den AATH entsprechend gesehen: der Glaubende empfängt, was im Abendmahl heißen wird (Vorspann UU, KO § 10 – AATH 8,1). Indem UU § 5 Fr.8 und KO § 10 die Bereitung „zum würdigen Genuß“ des Abendmahls anzeigt, greift sie – wie AATH 8,2 – die Warnung des Wortes Gottes „vor jeder Mißachtung und jeden Mißbrauch“ des Abendmahls in 1. Kor 11,27 ff. auf; im Abendmahl gibt sich Jesus Christus allen, den Glaubenden zum Heil, den Verächtern zum Gericht (AATH 8,2,3).

Abgesehen von diesen entscheidenden Übereinstimmungen im Verständnis von „Wesen, Gabe und Empfang“ des Abendmahls geben die AATH auch modifizierende und ergänzende Aspekte zum Abendmahlsverständnis wider als Ertrag der neueren exegetischen Arbeit am Neuen Testament:

1. Augenfällig ist der Ausblick auf die eschatologische Herrschaft Jesu Christi, die im Abendmahl schon ihren Anfang findet (AATH 1,2: „Im Abendmahl läßt der erhöhte Herr die Seinen an seinen Tisch und gibt ihnen jetzt schon Anteil an der zukünftigen Gemeinschaft im Reich Gottes“, AATH 6,1: „Jesus Christus, der uns aus Gottes todbringendem Zorngericht gerettet hat, ...“); das Abendmahl gewinnt so den Charakter des eschatologischen Freudenmahls (AATH 3,4: „und warten in Freude auf seine Wiederkunft als die zur Herrlichkeit in der Vollendung Berufenen“).
2. Im Abendmahl wird die Erneuerung der ganzen Schöpfung gefeiert, weil Jesus Christus „zugleich Anfang und Haupt einer neueren Schöpfung“ ist (AATH 6,1); ebenso setzt er in der Gemeinschaft des Abendmahls als „Herr in der Mitte der bedingten Sünder den Anfang einer neuen Menschheit“ (AATH 6,3 mit Barmer Theol. Erklärung, These 3).
3. Der gekreuzigte und auferstandene Jesus Christus handelt gegenwärtig im Abendmahl durch sein Wort im Heiligen Geist; das Wirken des Heiligen Geistes im Abendmahl wird in den Thesen schon angesprochen (AATH 2,1; Th 4).
4. Versteht die UU (UU § 5 Fr.8; KO § 10) die Beichte als „Bereitstellung zum würdigen Genuß des Heiligen Mahles“, zeitlich dem Abendmahl vorgeordnet und auf dieses bezogen, so heben die AATH 2,2 hervor, daß „das Abendmahl ... wie die Predigt, die Taufe und der sonderliche Zuspruch der Sündenvergebung zu den Weisen“ gehören, „in denen Christus nur die Gaben des rettenden Evangeliums zueignet“. Beichte und Abendmahl müssen nicht notwendig aufeinander bezogen oder miteinander verbunden sein. „Der Glaube empfängt, was ihm verheißen ist, und baut auf diese Verheißung und nicht auf die eigene Würdigkeit“ (AATH 8,1).

Diese modifizierenden und ergänzenden Aspekte zum Abendmahlsverständnis der AATH finden sich auch in den Texten gelebten Abendmahlsgebets in der Badischen Landeskirche (EKL 159, Gebete am Sonntag Jubilate und Erntedankfest, Abendmahlsliturgien: Gebet nach

den Einsetzungsworten und vor dem Vaterunser); ebenso werden sie in der Predigt verkündigt.

So machte die Badische Landessynode am 4.5.1962 zu den AATH treffend folgende Entschliebung:

- „1. Die Landessynode begrüßt die Arnoldshainer Thesen als einen wesentlichen Fortschritt im Gespräch über das Heilige Abendmahl. Sie erkennt dankbar an, daß die Thesen geeignet sind, Predigt und Unterweisung über das Abendmahl zu bereichern und zu vertiefen.
2. Die Landessynode stellt fest, daß die Arnoldshainer Thesen mit der Intention der badischen Abendmahlkonkordie übereinstimmen. In ihnen werden wesentliche Erkenntnisse neu entfaltet:

Beim Abendmahl sehen wir dem kommenden Herrn entgegen.

Durch das Abendmahl werden wir zum Leib Christi zusammengeschlossen.

Im Abendmahl werden wir zur Nachfolge und zum Dienst am Bruder gerufen.“

Die AATH sprechen in der Präambel von einem „Weitergehen auf dem beschrifteten Weg“, was – wie der Abschlußbericht von 1962 formuliert – „Folgerungen ... für die Frage der Abendmahlsgemeinschaft“ und d.h. für die Kirchengemeinschaft haben sollte. Die Leuenberger Konkordie greift dieses Anliegen auf.

2. der Leuenberger Konkordie (LK)

Die UU ist ihren eigenen Intentionen nach auf die Vereinigung „mit allen sowohl jetzt schon unierten als noch getrennten evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes“ ausgerichtet (UU § 3). Dieser Intention entsprechen die AATH; diesen Weg setzt die Leuenberger Konkordie (16.3.1973) als „Erklärung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft“ reformatorischer Kirchen in Europa fort. Die „Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente“ (LK 2), aber auch die „veränderten Voraussetzungen heutiger kirchlicher Situation“ (die theologische Auseinandersetzung mit den Fragen der Neuzeit, die Entwicklung der Schriftforschung, die kirchlichen Erneuerungsbewegungen und der wiederentdeckte ökumenische Horizont, LK 5) führten zu der Feststellung, daß „die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen“ betreffen (LK 20;23;26) und „kein Hindernis mehr für die Kirchengemeinschaft“ sind (LK 27).

Die Leuenberger Konkordie greift bei dem für die UU zentralen Abendmahlsthema den gemeinsamen exegetischen Ertrag der Arnoldshainer Abendmahlthesen auf. Wie die UU und die AATH setzt die LK 2 ein: „Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet“ (vgl. S.4); wie der UU und den AATH geht es der LK um die Zueignung des Heil schenkenden Evangeliums, das „durch das Wort der Apostel und Propheten in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments“ bezeugt wird (LK 4;7;13) und in der „ausschließlichen Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Mitte“ und in der „Rechtfertigungsbotschaft ... Maßstab aller Verkündigung“ kennt (LK 12 – Vorspann UU § 2 und Beschluß der Generalssynode von 1855 zu § 2 – Präambel und Grundfrage zu den AATH, Th 2,2;3,4;4). Das Wort Gottes in den biblischen Zeugnissen, der Glaube an Jesus Christus und das Wirken des Heiligen Geistes haben grundlegende Bedeutung für die Predigt und das Abendmahl (LK 13;15 – Vorspann UU und Beschluß der Generalssynode von 1855 zu § 2 – AATH 2,1;4).

Die AATH aufnehmend beschreibt die LK das Abendmahl als gottesdienstliche Handlung (LK 15;16;19 – AATH 3,1,4 – UU § 5 Fr. 1). Gegenüber UU § 5 Fr.1 u. 3 und AATH 1,1 tritt der Stiftungscharakter der Einsetzungsworte in LK ganz zurück; der Vollzugs- und Verheißungscharakter des Wortes spricht sich im Gesamt der LK aus (LK 13;10), wie es auch in der UU und den AATH der Fall ist (UU § 6,2; § 5 Fr.4; KO § 11,2 – AATH 2,1;3,3;4). Aus der Betonung des Schriftprinzips in LK 4;13 ist – wenn jedoch nicht ausdrücklich gesagt – auch der Stiftungscharakter der Einsetzungsworte zu erschließen. Mit den Worten der AATH (Th 4) weist die LK 15 u. 18 auf die Verbundenheit von Geber und Gabe in der realen und personalen Heilsgewalt Jesu Christi: „Im Abendmahl schenkt sich ... Jesus Christus in seinem für alle dahingehenden Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“ – AATH 4: „Er ..., läßt sich in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein von uns nehmen“. So gibt der gekreuzigte und auferstandene Jesus Christus „sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen“ (LK 18), also im „Akt des Essens und Trinkens“

(LK 19), wie auch UU § 5 Fr.1 u. 4 und AATH 3,4;5d,e zeigen. Dies geschieht in der Abendmahlsfeier als gottesdienstliche Handlung; mit ihr „verkündigen wir den Tod Christi, ..., bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns ... und warten auf seine Zukunft in Herrlichkeit“ (LK 16;9 – AATH 3,4;6,1); wie in den AATH verbinden sich Anamnese, Lobpreis und die vorausgenommene zukünftige Freude durch Gericht und Gnade. Das eschatologische Verständnis der Abendmahlsfeier wird mit den AATH 1,2;3,4;6,1–3 betont. Ähnlich wie UU-Vorspann und AATH, Erklärung zu Th 4 stellt LK 19 fest: „Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung abseht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln“; die Abendmahlsfeier ist vielmehr als Gebetsvollzug zu verstehen.

Die Gabe des Abendmahls wird zusammengefaßt im Empfang des Heils (LK 7;18); die Rechtfertigung in Jesus Christus erweist sich für die Glaubenden in der „Vergebung der Sünden“ und in der Befreiung „zu einem neuen Leben“ (LK 13;15 – AATH 4;6,3). Hier ist zum einen die Gemeinschaft in der Gemeinde, „dem Leib Christi“ und „Anfang einer neuen Menschheit“, eingeschlossen (LK 13;15;10 – AATH 6,2,3), zum anderen der „verantwortliche Dienst in der Welt“ (LK 15;11 – AATH 7,2) und die Nachfolge unter dem Kreuz (LK 11 – AATH 7,1). Die soteriologische Dimension des Abendmahls verbindet sich so mit der ekklesiologischen und ethischen.

Zum Empfang des Abendmahls stellt die LK gemeinsam mit den AATH fest, daß Jesus Christus „sich selbst vorbehaltlos allen gibt, die Brot und Wein empfangen“ (LK 18 – AATH 8,3); im Sinn von 1. Kor 11, 27ff. wird vor ungläubigem Empfang gewarnt (LK 18 – AATH 8,2).

Die LK führt damit – entsprechend den Intentionen der UU – die „gemeinsam formulierten und einmütig angenommenen Sätze über das Heilige Abendmahl“ der AATH weiter hin zur „Erklärung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft“ der reformatorischen Kirchen in Europa und will so „der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen“ dienen (LK 46). Der landeskirchlichen Identität entsprechend und diese fortschreibend stimmte die Badische Landessynode am 4.5.1973 der Leuenberger Konkordie zu.

3. des Lima-Dokuments (Lima)

Entsprechend den Intentionen der UU lebt die Evangelische Landeskirche in Baden in der ökumenischen Gemeinschaft der christlichen Kirchen, „einig in sich und mit allen Christen in der Welt befreundet“ (UU §10). Diese Intention verfolgte LK 46. Dieser Intention, eben dem „Ziel der sichtbaren Einheit der Kirche“, dient das Konvergenz-Dokument „Taufe, Eucharistie, Amt“ (1982). Die Abteilung für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK hat dieses Dokument von Lima nach Vorarbeiten, die bis zur Ersten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lausanne 1927 zurückreichen, an alle Kirchen weitergegeben; im Rahmen eines breiten Rezeptionsprozesses sind offizielle Stellungnahmen erarbeitet worden (vgl. Badische Landessynode: Verhandlungen der Landessynode. Ordentliche Tagung vom 11.11.–16.11.1984, Anl. 29; M. Thurian (Ed.), *Churches respond to BEM*, Vol V, Geneva 1988, 32 ff.). Es braucht an dieser Stelle keine vollständige Wertung dieses gewichtigen Textes vorgenommen zu werden, auch nicht des für die UU zentralen Teiles über das „Abendmahl“, das hier „Eucharistie“ genannt wird. Die gemeinsamen Grundlinien im Abendmahlsverständnis mit der LK und den AATH sowie weiterführende Ergänzungen, aber auch kritische Anfragen werden aufgezeigt.

1. Die Kirche gründet in Jesus Christus (Lima II,29; LK 2; AATH 6,2), der durch sein dreifaches Amt als Hirte, Prophet und Priester in ihr wirkt. Freilich ist diese christologische Begründung im Lima-Dokument betont in die trinitarische eingebunden (Lima II, 3;5;14; III1–3). In der Vielfalt der Aussagen dieses Konvergenztextes wird deutlich, daß Wort und Sakrament konstitutive Bedeutung für das gottesdienstliche Leben haben (Lima II,3;12). Das Abendmahl, das in der Einsetzung Jesu Christi als Gabe empfangen wurde (Lima II,1;13), ist „eine einzige in sich geschlossene Handlung“ (Lima II,2; LK 19; AATH 3,1; UU § 5 Fr.1, KO § 11) als ein an Gott gerichtetes Gebet (Lima II,14 Kom). Die Einsetzungsworte haben kraft des Heiligen Geistes über den Stiftungscharakter hinaus in der Abendmahlsfeier Vollzugs- (Lima II,15 – LK 2;15; AATH 3,3) und Verheißungscharakter (Lima II,13;14; LK 18; AATH 4); „es besteht eine wesentliche Verbindung zwischen den Einsetzungsworten, der Verheißung Christi und der Epiklese“ (Lima II,14 Kom). In dieser das Heilsgeschehen vergegenwärtigenden Abendmahlsfeier, in der Jesus Christus sich als Geber und Gabe real und personal schenkt (Lima II,1;24;13;14; LK 15;18; AATH 2;4) sind folgende Aspekte zu unterscheiden und zu verbinden:

„Danksagung an den Vater,
Gedächtnis Christi,
Anrufung des Heiligen Geistes,
Gemeinschaft (Communio) der Gläubigen,
Mahl des Gottesreiches“ (Lima II,2).

Im Abendmahl empfängt der Christ die „Gabe des Heils durch die Gemeinschaft am Leib und Blut Christi“ (Lima II,2). Christus gewährt „im Essen und Trinken des Brotes und Weins“ „Gemeinschaft mit sich selbst“ (Lima II,2; LK 19; AATH 1,2;4), d.h. die „Zusage der Vergebung der Sünden“ (Mt 26,28) und das Unterpfand des ewigen Lebens“ (Joh 6,51–58) (Lima II,2; LK 15; AATH 4).

Im Abendmahl als Gedächtnis, Vergegenwärtigung und Vorwegnahme des Heilsgeschehens in Jesus Christus (Lima II,6–8; LK 16; AATH 3,4) wird unter eschatologischem Gesichtspunkt der „Vorgeschmack“ der „Parusie“ Christi und des „vollendeten Gottesreiches“ (Lima II,6; LK 16; AATH 3,4) geschenkt.

Als Danksagung bezeichnet das Abendmahl, „was die Welt werden soll: Gabe und Lobpreis für den Schöpfer, eine universale Gemeinschaft im Leibe Christi, ein Reich der Gerechtigkeit, Liebe und des Friedens im Heiligen Geist“ (Lima II,4;22; LK 10;11;15; AATH 6;7,2). Der schöpfungstheologische Aspekt klingt hier an. Die Gemeinschaft mit dem gegenwärtigen Christus „im Abendmahl ist zugleich auch die Gemeinschaft im Leibe Christi“ (Lima II,19; LK 15; AATH 6,2;7,2); der kommuniale und ekklesiologische Gesichtspunkt der Abendmahlsfeier findet in allen drei Texten seine Entfaltung. Er verbindet sich mit der ethischen Verantwortung in Gemeinde, Kirche, Gesellschaft und Welt (Lima II, 20;21;17;10; LK 10;11;15; AATH 7,1,2); im Lima-Dokument erfährt er eine besondere Akzentsetzung.

Die gemeinsamen Grundlinien von Lima, LK und AATH im Abendmahlsverständnis lassen sich auch für den vorbehaltlosen Empfang des Abendmahls aufzeigen. Jedes getaufte Glied empfängt das Abendmahl wirkmächtig im Glauben (Lima II 2;13; LK 18; AATH 8,3). Allerdings wird 1. Kor 11,27 ff. in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Hervorgehoben wird aber die ökumenische Bedeutung der Abendmahlsfeier; diese ist mit der missionarischen Herausforderung verbunden: So wie die Abendmahlsversammlung „ein Volk wird, indem sie das Mahl des einen Herrn teilt, muß sie darum besorgt sein, auch diejenigen zu sammeln, die gegenwärtig außerhalb ihrer sichtbaren Grenzen stehen, weil Christus alle zu seinem Fest geladen hat, für die er gestorben ist. So lange sich Christen nicht in voller Gemeinschaft um denselben Tisch vereinen können, ..., wird ihr missionarisches Zeugnis auf der persönlichen wie gemeinschaftlichen Ebene geschwächt“ (Lima II,26); der Defekt der Abendmahlsfeier ist als Defizit der Katholizität der Kirche Jesu Christi anzusehen (Lima II,19;22).

2. Nicht nur die ökumenische Herausforderung des Abendmahls stellt eine sachgemäße Bereicherung im Lima-Dokument gegenüber der Leuenberger Konkordie und den Arnoldshainer Abendmahlstheorien dar; dasselbe gilt für:

- das Abendmahl im alttestamentlichen Zusammenhang als „Mahl des Neuen Bundes“, womit beim Passahfest angeknüpft wird (Lima II,1; vgl. die Betonung der Schriftgrundlage in den Zeugnissen des NT und AT in UU § 2 mit der Erklärung der Generalsynode von 1855 und in LK 7;13).
- Das Heilsgeschehen im Abendmahl wird – gegenüber einer christologischen Zentrierung – betont trinitarisch entfaltet. Der dreieine Gott ist es, der im Abendmahl das Heilsgeschehen in Jesus Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig sein läßt (Lima II,2;14).
- Hiermit ist die Betonung des Wirkens des Heiligen Geistes im Abendmahl und die Hervorhebung der Epiklese verbunden (Lima II,14;15;18), die sich – gewiß durch die ökumenischen Kontakte mit den orthodoxen Kirchen – als Hinweise auch in liturgischen Gebeten der evangelischen Kirchen finden. In der aufeinander bezogenen Anamnese und Epiklese verwirklicht sich das vergegenwärtigende und vorausnehmende Heilshandeln des dreieinen Gottes im Abendmahl.
- Das theologische Verständnis des Abendmahls und die liturgische Abendmahlsfeier werden aufeinander bezogen; so gestaltet sich die ganze Abendmahlsfeier als Gebetsvollzug an Gott den Vater durch den Sohn im Heiligen Geist (Lima II,14;23); so ist „eine gewisse liturgische Vielfalt“ entsprechend der Aspekte des Abendmahlsverständnisses mit der einen „in sich geschlossenen Handlung“ des Abendmahls vereinbar (Lima II,28;2).
- Das Abendmahl ist weiter Danksagung an Gott den Vater, was den Dank für die Schöpfung und die Gaben der Schöpfung einschließt (Lima II,3;4). Der schöpfungstheologische Gesichtspunkt bezieht dabei den ökologischen Aspekt ein, was als sinnvolle Ergänzung zu LK und AATH anzusehen ist.
- Schließlich wird der sorgsame und respektvolle Umgang mit den Abendmahlelementen um der ökumenischen Gemeinschaft und Rücksichtnahme willen weiterführend bedacht (Lima II,32).

3. Neben den gemeinsamen Grundlinien von Lima, LK und AATh und den sachgemäßen Ergänzungen und sinnmäßigen Erweiterungen im Lima-Dokument müssen auch Vorbehalte und kritische Anfragen angemeldet werden; von dem in der UU – bei der Bindung an die reformatorischen Bekenntnisse – beschriebenen Abendmahlsverständnis in der Fortschreibung durch die AATh und die LK geschieht das in knappen Thesen:

Die Vorbehalte richten sich – soweit sie nicht mit dem kritisch zu befragenden Amtsverständnis und der institutionellen Vergestaltung des Amtes zu tun haben – vor allem auf:

- die vorrangige Bedeutung der Eucharistiefeier im Gottesdienst (Lima II,1: „der zentrale Akt“; Lima II,31: wenigstens sonntägliche Feier der Eucharistie – LK 10;11; AATh 2,2).
- das Opferverständnis und die unklare Verbindung von „Opfer“ und „Darbringung“ (Lima II,8: „bring die Kirche ihre Fürbitte in Gemeinschaft mit Christus ... dar“; Lima II,8 Kom;9;10 – LK 15;16; AATh 3,3).
- das subjektive Mitwirken der Kirche in der Eucharistie (Lima II, 8;4;23 – LK 15;18. AATh 1,2;2,2)
- das Zurücktreten als „Mahl der Sündenvergebung“ (Lima II,2 – LK 15; AATh 4; 8,3)
- das Zurücktreten des kreuzestheologischen Gesichtspunktes (– LK 9;10; AATh 7) und der Nachfolge unter dem Kreuz.

Den historischen und inhaltlichen Intentionen entsprechend hat das „gebunden an die Unionsurkunde ...“ (GO-Vorspruch 4) die Qualität einer dynamischen Verbindlichkeit: Verpflichtung und Fortschreibung verbinden, begründen und interpretieren sich. Die Fortschreibung, sinnmäßige Modifikation und sachgemäße Ergänzung der UU durch den Ertrag der neueren exegetischen Arbeit an den biblischen Texten (NT und AT), durch die innerevangelische Erklärung und Verwirklichung der Abendmahls- und Kirchengemeinschaft und durch die ökumenische Konvergenz und Koinonia hat dabei die Vielfalt der theologischen Aspekte, die im Abendmahl vereint sind, vertieft und verdeutlicht. Das im Handeln des dreieinen Gottes begründete Abendmahlsgeschehen verbindet folgende Aspekte:

- das Mahl der Vergebung – die Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade um Christi willen in der Gemeinde der Glaubenden,
- das Gemeinschaftsmahl – die Koinonia der Kirche als Leib Christi,
- die Danksagung an Gott den Schöpfer – die Eucharistie der Schöpfung durch die Kirche als Volk Gottes,
- das eschatologische Freudenmahl – die Freude über die vorausgehende, einst sich vollende Neuschöpfung in der Gemeinschaft des Heiligen Geistes,
- das Nachfolgemaß – die Sendung der Gemeinde: die Heiligung des gerechtfertigten Sünders in ethischer Verantwortung,
- das Mahl des Neuen Bundes – die Gemeinschaft mit dem Volk des AT im Passahmahl der Kirche.

Wie theologisches Bedenken und gottesdienstliche Feier auf einander bezogen sind, so finden die Aspekte des Abendmahlsverständnisses in liturgischen Formen und Gestalten die sichtbare Verleblichung. Die Frage „einer gewissen liturgischen Vielfalt“ (Lima II,28) als „richtige Verwaltung“ (CA VII) des Abendmahls nach der UU stellt sich somit.

III.

Die Badische Unionsurkunde als „Kirchenordnung“:

Der „Gleichförmigkeit des Kultus“ in der „Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens“ (UU § 6; KO § 2) wollen die Bestimmungen der in der Beilage A hinzugefügten „Kirchenordnung“ dienen; Inkompetenz und Willkürlichkeit, die unvermeidlich Verwirrung entstehen lassen, soll vorgebeugt werden (KO § 2). Diese Vorschriften und Formulare der „Kirchenordnung“ sind nach dem Selbstverständnis der UU von gleichem Rang wie die den Bekenntnisstand regelnden Bestimmungen der eigentlichen UU; sie haben eine entsprechende Verbindlichkeitsqualität.

So könnte man sich eventuell auf den Standpunkt stellen, daß das, was in der „Kirchenordnung“ der UU ausdrücklich festgelegt ist, nicht geändert werden kann und daß das, was nicht ausdrücklich abgelehnt ist, erlaubt sein dürfte. Damit wäre wohl der historischen Bedeutung der „Kirchenordnung“ Rechnung getragen (KO § 15), mit ihrem restriktiven Anspruch würde jedoch der dynamischen Intention der UU selbst nicht entsprochen (vgl. S. 3,13).

Bei den liturgischen Bestimmungen und Formularen der „Kirchenordnung“ der UU handelt es sich nun z.T. um pastorale Richtlinien und Weisungen der kirchlichen Lebensordnung; sie gehören z. T. auch in den Bereich der gemeindlichen und kirchlichen Sitten und Gebräuche

der Abendmahlsfeier. Als solche stellen sie eine sichtbare Verleblichung des Abendmahlsverständnisses dar und sind durch dieses entscheidend mitgeprägt.

Ihrer Gattung nach gehören die Bestimmungen und Regeln der „Kirchenordnung“ zur „Kirchlichen Lebensordnung“; die rechtliche Verbindlichkeit von „Kirchlicher Lebensordnung“ ist zwischen dem eintragbaren „Kirchengesetz“ und der als Angebot verstandenen „Handreichung“ einzuordnen. Sie will pastoraletische Anweisung und Regel sein, die ihrem Selbstverständnis nach auf theologisch und pastoral verantwortete Fortschreibung ausgerichtet ist, um dem Heilswirken des dreieinen Gottes in der Gemeinde Jesu Christi heute zu dienen. Sie will dabei in christlicher Freiheit zu gebrauchende Richtlinie sein um der Liebe und des Friedens in der Gemeinde willen (1.Kor 14,33,40). Nun kennt das evangelische Kirchenrecht auch ein liturgisches Recht (ius liturgicum), das rechtlich verbindliche Geltung hat; hierzu gehören die Grundstrukturen gottesdienstlichen Geschehens, wie sie sich in den Ordinarium-Stücken ausdrücken. Nach den gestuften Verbindlichkeitsgraden der liturgischen Elemente der Abendmahlsfeier gehören die in der „Kirchenordnung“ der UU genannten Bestimmungen z.T. nicht zu den rechtlich verbindlichen Ordinarium-Stücken; sie sind den pastoraletischen Regeln zuzurechnen, die gegen subjektive Inkompetenz und Willkür um der „Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens fleißig gehalten“ werden (KO § 2) durch gleichförmige Abendmahlsfeiern.

1. Abendmahlsitten

Das Abendmahlsverständnis verleblicht sich in der Gestaltung der Abendmahlsfeier mit ihren Formularen, Handlungen, Sitten und Gesten (vgl. S. 14).

In der UU § 6,1 und KO § 11,1 heißt es: Brot und Kelch wird „den Kommunikanten in der Hand gereicht“; sie nehmen sie sich also nicht selbst. In dieser Geste drückt sich sachgemäß aus, daß der Abendmahlsgast Empfangender ist, dem der lebendige Christus sich schenkt zur Vergebung der Sünden und zum neuen Leben. Die Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade als die ursprüngliche Einsicht der Reformation wird so sichtbar verdeutlicht.

Durch die im Selbstverständnis der UU intendierte Fortschreibung (vgl. S. 4,13) sind die verschiedenen Aspekte der trinitarisch ausgerichteten Abendmahlsfeier wieder entdeckt worden (vgl. S. 12,13). So haben die in der UU über die Feier der Gemeinschaft mit unserem „Herrn und Heiland Jesus Christus“ hinaus angelegten Gesichtspunkte des Abendmahls eine betonte Verdeutlichung erfahren. Das spiegelt sich auch in den Formen der Abendmahlsfeiern wider.

Neben der traditionellen Form der „wandelnden Kommunion“, die – wie auch die Kommunion in Gruppen vor dem Altar (stehend oder auch kniend seit 1858) – mehr den Aspekt des Mahls der Vergebung ausdrückt, ist die Kommunion im Kreis um den Altar oder die Abendmahlsfeier am Tisch als Ausdruck der Gemeinschaft mit Christus und untereinander zu werten (KO § 10); der Aspekt der Danksagung des Mahls des Neuen Bundes und des eschatologischen Freudenmahls bindet sich oft hierin ein. Die Kommunion in Sitzreihen (auch bei Feierabendmahlen) mit dem gegenseitigen Zureichen der Elemente vermag die Gemeinschaft mit Christus und untereinander und zugleich den Ruf in die Nachfolge Christi zu veranschaulichen. Als pastoraletische Richtlinien mag darauf hingewiesen sein, daß bei all diesen Gestalten der Abendmahlsfeier (besonders bei der Kommunion in Sitzreihen) niemand sich genötigt fühlen darf zu kommunizieren.

Nun sind in jeder Abendmahlsfeier alle theologischen Gesichtspunkte des Abendmahls ganzheitlich verbunden, nehmen die Gäste doch an dem einen großen Abendmahl ihres „Herrn und Heilandes“ teil. Dennoch können aus der Fülle des Heilsgeschehens im Abendmahl einzelne Aspekte besonders hervortreten, bedingt etwa durch die Kirchenjahreszeit oder durch einen Anlaß im Leben und in der Situation der Gemeinde oder einfach durch die äußeren Gegebenheiten: große oder kleine Teilnehmerzahl; Feier in der Kirche oder in einer Wohnung; Feier am Altar oder um einen Tisch; Abendmahl an einem besonderen Festtag oder am Wochentag u.a.

In pastoraler Hinsicht ist es wichtig, daß bei gleicher Situation auch die gleiche Form des Abendmahlsempfangs wiederkehrt; nur so läßt sich im Sinn von KO §§ 2,15,17 die liturgische Gleichförmigkeit bei einer theologisch verantworteten Vielfalt der Gestaltung wahren.

2. Spendeformel

Gewiß findet die Zuordnung und Verbindung von Wort und Sakrament in der Fortschreibung der UU seine Entfaltung, ebenso die Bedeutung des Wortes Gottes beim Abendmahl im Stiftungs-, Vollzugs- und Verheißungswort; gleichwohl gründet diese Zuordnung und Verbindung nach GO-Vorspruch 4. in dem durch UU § 2 u. 5 beschriebenen Bekenntnisstand. Die UU legt in Entsprechung zu § 5 und § 6,2 in der

„Kirchenordnung“ § 11,2 die Spendeformel bei der Darreichung von Brot und Kelch nach Lk 22,19 und Lk 22,20 fest. Als Stiftungsworte, vor allem aber als Zuspruch des lebendigen Christus, haben diese Spendeformeln fundamentale Bedeutung für das Heilsgeschehen des Abendmahls. Das theologische Gewicht dieser Spendeformel in der UU entspricht damit den neueren exegetischen Erkenntnissen theologischer Forschung.

Nun hat sich in der Übersetzung von Lk 22,20 (diatheke) in den zurückliegenden Jahren eine auf breiter Ebene akzeptierte Veränderung durchgesetzt; der revidierte Luthertext von 1984 und ebenso die Mehrzahl der neueren Übersetzungen – auch die Einheitsübersetzung von 1979 und die ökumenischen Konvergenztexte – sprechen in Übereinstimmung mit der exegetischen Literatur beim Kelchwort vom „neuen Bund in meinem Blut“. Der traditionsgeschichtliche Zusammenhang des Abendmahls mit der alttestamentlichen Bundestheologie, wie heutige Bibelwissenschaftler ihn betonen, drückt sich in dieser Übersetzung sachlich treffend aus (vgl. Lima II,1). Exegetische, theologische und ökumenische Gründe sprechen dafür, die sprachliche Veränderung auch in liturgischen Formularen aufzunehmen. Damit wird den eigenen Intentionen der UU entsprochen.

Neben der umfassenden Spendeformel (Lk 22,19,20) sind auch sog. Kurzformeln in Gebrauch gekommen; der Zuzug von Gemeindegliedern aus anderen Landeskirchen, aber gerade auch praktische Gründe (kurze, einprägsame Formeln, die Abendmahlsheifer leicht sprechen können) ließen die Formeln „Christi Leib für dich gegeben“, „Christi Blut für dich vergossen“ sich einbürgern.

Diese Kurzformel stellt im Rückverweis auf die Einsetzungsworte und die umfassende Spendeformel den Zuspruch dar beim Empfang von Brot und Wein; in theologisch sachgemäßer Weise bleibt das „für euch“ (soteriologischer Aspekt) und die Anamnese des jetzt zugesprochenen Heilshandelns Christi gewahrt. Aus diesen theologischen und praktischen Gründen, aber auch aus kirchengemeinschaftlichen (die Abendmahlsliturgie der VELKD vom 6.1.1955 und der EKU vom 19.2.1959 stellt die verkürzte Spendeformel zum Gebrauch frei) kann und darf diese Kurzformel in Ergänzung zur umfassenden Spendeformel der UU verwendet werden.

Bisweilen drängen noch andere Formeln (freie Formulierungen, Wünsche, Bibelworte u.a.) in z.T. Verwirrung stiftender Weise und aus einem z.T. subjektivistischen Abendmahlsverständnis in die Mahlfeste ein; dies widerspricht dem Anliegen der UU, das die „heilsame Gleichförmigkeit“ in der Liturgie und Gestaltung des Abendmahls zu erstreben sucht (KO § 15).

3. Abendmahls-elemente

Die UU § 6 und die KO § 11 regelt: „Es wird weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brot von dem Geistlichen gebrochen und den Kommunikanten einzeln oder paarweise in die Hand gereicht; auf gleicher Weise empfängt der Kommunikant den Kelch“. Diese Bestimmungen sind zunächst im Blick auf das Element Brot sachgemäß, weil zum einen an der äußeren und sichtbaren Gestalt des in den neutestamentlichen Abendmahls-texten bezeugten Brotes festgehalten wird (1. Kor 10,16), das aus vielen Körnern, Früchten der Erde und der menschlichen Arbeit als ein Teig gebacken ist, wie in der altkirchlichen Abendmahlsprache (Didache 9,4; Euchologium des Bischofs Serapion von Thumis 13,3) seit der Reformation (u.a. M. Luther, WA 2,748,3ff) bis in heutigen Abendmahlsgebeten bekannt wird. Die ganze Schöpfung wird so augenfällig in das Heilshandeln des dreieinen Gottes hineingenommen und die ökologische Dimension der Abendmahlsfeier erfährt ihren sichtbaren Ausdruck. Zum andern macht das Brechen bei der Austeilung deutlich, daß die Kommunikanten durch den Empfang des Brotes teilhaben an dem einen Leib Christi (1. Kor 10,16). Die Verwendung von (Weiß)Brot hat mithin wegen seiner theologischen Bedeutung entsprechend der UU verbindlich zu gelten. Daher ist auch das Brechen des „in längliche Stücke geschnittenen Brotes“ sachgemäß; freilich können bestimmte Abendmahlsformen (vgl. S. 15 f.) oder auch praktische Gesichtspunkte (z.B. nur ein Austeilender) auch das Austeilen vorher geschnittener Einzelstücke einschließen.

Bei der Verwendung von Brotblättern, wie es in anderen Landeskirchen und Kirchen geschieht, kann es sich also nach der Gleichförmigkeit-intention der UU nur um sinnvolle Ausnahmen handeln (etwa beim Krankenabendmahl nach dem Kirchenbuch I, 1930,19).

Auch das Element Wein ist nach dem neutestamentlichen Zeugnis, nach der altkirchlichen und reformatorischen Tradition aus den genannten schöpfungstheologischen Gründen entsprechend den Richtlinien der UU in ökumenischer Gemeinschaft zu verwenden. Hieran muß grundsätzlich festgehalten werden. Aus seelsorgerlichen Gründen (1. Kor 10,30 f.), „mit christlicher Schonung des Gewissens“ (KO § 11,2), können allerdings in regelmäßigen Abständen alkoholfreie Abend-

mahlfeiern angeboten werden; auf diese ist dann besonders hinzuweisen. Die pastorale Ausrichtung der Lebensordnung wird an dieser Stelle deutlich. Freilich dürfen Abendmahlsfeiern ohne Wein – schon um der ökumenischen Gemeinschaft willen – nicht ausschließlich gefeiert werden (vgl. auch: Das Mahl des Herrn, 25 Jahre nach Arnolds-hain, Neukirchen 1982, 59 f.).

Am Gemeinschaftskelch ist aus biblischen, liturgiegeschichtlichen, theologischen und ökumenischen Gründen nach der UU festzuhalten. Dabei muß im Blick auf die hygienischen Anliegen für die Reinigung besondere Sorgfalt getragen werden. Falls ein Ältestenkreis sich für den Gebrauch von Einzelkelchen (Kirchenbuch I, 1930,19) oder für die Empfehlung, die geistliche Gabe des Abendmahls („der ganze Christus“) unter einer Gestalt (nämlich des Brotes) zu empfangen, entscheidet, soll er sich des Mangels an der theologischen und symbolischen Bedeutung des Gemeinschaftskelches und des Defizits in der gleichgestalteten Ausdrucksform bewußt bleiben.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Intinktion, also das Eintauchen von Brot oder Weinoblade in den mit Wein gefüllten Abendmahlskelch, wie sie in der orthodoxen und altkatholischen Tradition gepflegt wird, nicht den Bestimmungen und den Intentionen der UU entspricht, sondern – auch als ökumenische Anleihe – dem Streben der UU nach ritueller Gleichförmigkeit widerspricht. Daß beim Krankenabendmahl wie die Verwendung von Brotblättern, auch die Intinktion gelegentlich möglich ist, bleibt der pastoralen Entscheidung des Pfarrers überlassen.

4. Spender

Zur Leitung der Abendmahlsfeier sind nach UU § 6 und KO § 15 in Rückbindung an CA V und XIV die rechtmäßig berufenen ordinierten Pfarrer und entsprechend die Prädikanten und Lektoren beauftragt. Gerade um der Einheit der Gemeinde willen, die im Abendmahl erfahren wird, sowie um der ökumenischen Gemeinschaft willen, die in der Abendmahlsfeier ihre Mitte findet, sollte in theologischer und pastoraler Verantwortung unabwiesbar daran festgehalten werden, daß zum öffentlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Berufene die Abendmahlsfeier leiten (KO § 10). Luther, der in früheren, aber auch in späteren Jahren das allgemeine Priestertum betonte, kann in einem Brief an Lorenz Kastner vom 11.2.1536 schreiben: „Bei Leib laßt Euch nicht bereden, daß ein iglicher Hauswirt möge das Sakrament in seinem Hause geben! Denn lehren mag ich daheimen, aber öffentlicher Prediger bin ich damit nicht, ich wäre denn öffentlich berufen. So spricht auch St. Paulus vom Sakrament 1. Kor 11: wir sollen zusammenkommen und nicht ein iglicher sein eigen Abendmahl machen. Darumb ist's nichts geredt: Das Sakrament wird durchs Wort gemacht, darumb mag ich's im Hause machen. Denn es ist Gottes Ordnung und Befehl nicht; sondern er will, daß das Sakrament durch öffentliche Ampt gereicht wird“ (WABr 7,366,36–45, vgl. auch das Zweite Helvetische Glaubensbekenntnis (1566), Reformierte Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen in deutscher Übersetzung, hg. P. Jacobs, Neukirchen 1949,221). Zwar kann nach dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen grundsätzlich jeder Christ konsekrieren, es soll und darf dies aber nicht jeder um der Einheit der Gemeinde und Kirche willen, die sich im Abendmahl konstituiert.

Vom allgemeinen Priestertum her ist es entsprechend der Vielfalt der Gnadengaben des Volkes Gottes sachgemäß, daß haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die ja im Gesamtverkündigungsauftrag der Gemeinde stehen, und die Kirchenältesten, die ja in der geistlichen Leitung der Gemeinde stehen, bei gottesdienstlichen Aufgaben und bei der Spendung des Abendmahls mitwirken, z.B. bei der Austeilung von Brot und Wein. Die synodal-laikale Gemeinde- und Kirchenstruktur, wie sie sich in der Badischen Landeskirche auf der Grundlage der UU herausgebildet hat, läßt die Beteiligung von Nichtordinierten bei der Abendmahlsfeier und bei der Spendung der Abendmahlsgaben nicht nur zu, sondern verlangt sie.

5. Empfänger

KO § 10 bestimmt, daß „alle Kirchenglieder“, d.h. alle getauften Kirchenmitglieder am Abendmahl teilnehmen können, „welche das dazu erforderliche Alter erreicht und den nötigen Unterricht mit der darauf folgenden Konfirmation erhalten haben“, soweit ihnen nicht ein zeitlicher Ausschluß vom Abendmahl auferlegt worden ist als Mahnung zur Buße und Umkehr. „Taubstummen“ und „Blödsinnigen“ darf die Teilnahme am Abendmahl nicht versagt werden. Kranken soll auf Wunsch das Abendmahl zu Hause gereicht werden.

Im allgemeinen setzt die Teilnahme am Abendmahl also die Taufe, ein erforderliches Alter, Unterrichtung sowie die Konfirmation voraus. Wie nun aber Jesus die Mahlgemeinschaft auch mit den Randgruppen pflegte als Zeichen des angebrochenen Gottesreiches (Lima II,1), den Kranken als Heiland begegnete und den Kindern das Reich Gottes zusagte, so werden all diese in das ganzheitliche Heilsgeschehen des

dreieinen Gottes im Abendmahl hineingenommen. Das Sich-nehmen-lassen Jesu Christi und der Empfang der Gnadengaben hängt nicht von der verstandesmäßigen Erfassung des Abendmahls ab.

Allerdings will die Teilnahme am Abendmahl auch ein bewußter Akt sein, in dem der Kommunikant „vor der christlichen Gemeinde öffentlich bekennt und beurkundet“ (KO § 10), die „innigste Verbindung des Glaubens und der dankbaren Liebe“ mit Christus und mit der Gemeinde. Als bewußter Teilnahmeakt am Abendmahl muß eine Unterrichtung über die Bedeutung des Abendmahls vorausgesetzt werden.

Getaufte Kinder, die eine Unterweisung und Eingewöhnung in der Familie, im Kindergottesdienst, im Religionsunterricht erfahren haben, können dann schon an der Abendmahlsfeier teilnehmen, wenn dies dem für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten erklärt wird. Die Konfirmation, vor der die Kinder dann das Abendmahl mitfeiern, wird so in ihrem Charakter als „gestreckte Handlung“ besonders augenfällig. In großer Verantwortlichkeit, wie die Badische Landessynode dies am 21.10.1977 betonte, muß das „Abendmahl mit Kindern“ vorbereitet und gefeiert werden in Zusammenwirken von Eltern, Pfarrer und Gemeinde, (vgl. auch: Gestaltungshilfe „Teilnahme von Kindern am Abendmahl“). Doch dürfen sich die Gemeinden und die Badische Landeskirche bei dieser verantwortlichen Zulassung von Kindern zum Abendmahl in die ökumenische Gemeinschaft gebunden wissen (Lima II,19).

6. Verhältnis Beichte und Abendmahl

Die KO § 10 bestimmt, daß „in der Regel am Tage vor der Kommunion“ eine „öffentliche Vorbereitung“ (seit 1858 „Beichte und Vorbereitung“ genannt) vorausgehen soll. Entsprechend UU § 5 Fr.8 wird diese Vorbereitung in KO § 10 als einfacher Gottesdienst mit einem Bußgebet, mit der Bitte um die Vergebung und den Beistand zur Besserung des Lebens im Zentrum liturgisch umschrieben. Der Vorbereitungsgottesdienst in der sachlichen Verbindung mit der Abendmahlsfeier, in der „mit Brot und Wein“ die „unsichtbaren Gnaden und Güter“, nämlich „Vergabe der Sünden, Leben und Seligkeit empfangen wird“ (UU § 5) betont den Charakter als Mahl der Vergebung.

Die Beichte und das Abendmahl kann in einem gottesdienstlichen Geschehen auch zeitlich und sachlich verbunden sein (KO § 10 „in der Regel“):

- a) durch das Bußgebet mit dem Gnadenspruch im Eingangsteil des Gottesdienstes, der somit Elemente der evangelischen Beichte einschließt;
- b) durch eine entfaltete Beichtliturgie (Beichtspiegel, Sündenbekenntnis, Zuspruch der Vergebung, Dankgebet) im Eingangsteil des Gottesdienstes oder nach der Predigt; hierauf folgt das Abendmahl.

Bei diesem Gesamtgottesdienst mit Beichte und Abendmahl tritt der Charakter des Mahls der Vergebung in den Vordergrund. Gerade in der evangelischen Frömmigkeit ist dieses Verständnis des Abendmahls verwurzelt.

Nach den biblischen Zeugnissen ist der evangelische Glaube mit den Reformatoren (SA III4) gewiß, daß Christus „uns die Gaben des rettenden Evangeliums“ in der Predigt, in der Taufe, im Abendmahl und im „sonderlichen Zuspruch der Sündenvergebung“ in der Beichte zueignet (vgl. AATh 2,2). Auch selbständige Beicht- und Bußgottesdienste (Versöhnungsfeiern aus der „Freude der Buße“) haben folglich im Gemeindeleben ihren Ort; besondere kirchliche und gesellschaftliche Anlässe oder die Kirchenjahreszeit können für den persönlichen Zuspruch der Vergebung der Sünden und des neuen Lebens bei einer Versöhnungsfeier den Ausschlag geben. Andererseits können selbständige Abendmahlsgottesdienste entsprechend dem Kirchenjahr oder einer besonderen kirchlichen und gesellschaftlichen Situation aus der Fülle des Abendmahlsverständnisses einzelne Gesichtspunkte betonen: das Mahl der Gemeinschaft mit dem lebendigen Christus und untereinander, das eschatologische Freudenmahl, die Danksagung an Gott den Schöpfer, das Nachfolgemaahl, das Mahl des Neuen Bundes oder das Mahl der Vergebung.

7. Umgang mit den Abendmahls-elementen

Die UU § 5 Fr.5 und KO § 10 hebt hervor, daß die Abendmahls-elemente „ihren hohen Wert ihrer Institution gemäß erst in der Darreichung und in ihrem Genuß erhalten“ (vgl. auch LK 19). Die Gaben der Schöpfung und der menschlichen Arbeit, die Gott gewürdigt hat, Zeichen seiner Liebe und des ewigen Lebens im Abendmahl zu sein, verbleiben nach reformatorischem Verständnis als sichtbare Zeichen der Gegenwart Jesu Christi geschöpfliche Elemente (AATh 5,a,c). Die Dankbarkeit für Gottes Schöpfungsgaben im Dienst ökologischer Verantwortung, die Achtung vor

der besonderen Bestimmung der Elemente beim Abendmahl (die Schöpfungsgaben im Dienst der Erlösung) sowie die ökumenische Rücksichtnahme auf andere Kirchen und deren Glieder (1.Kor 10,23ff.) gebieten zugleich, daß mit dem übriggebliebenen Brot und Wein würdig und verantwortlich umgegangen wird. In diesem Sinn verdient das Lima-Dokument II,32 Zustimmung: „Die Art und Weise, wie die Elemente behandelt werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Hinsichtlich der Praxis der Aufbewahrung der Elemente sollte jede Kirche die Praxis und Frömmigkeit der anderen respektieren“. Als konkreter pastoraler Rat wird der Verzehr der Elemente genannt, ohne dabei ihren Gebrauch für das Krankenabendmahl auszuschließen. Diese Regel entspricht M. Luthers Mahnung an den Pfarrer Wolferinus in Eisleben, der dem übriggebliebenen gesegneten Brot und dem Rest des konsekrierten Weins keinerlei Bedeutung beimißt. M. Luther stellte Wolferinus „die Wittenberger Praxis der Sakramentsverwaltung als nachzuahmendes Beispiel vor Augen...“, wo das übriggebliebene des Sakraments verzehrt werde, so daß derartige anstößige und gefährliche Fragen, in denen Wolferinus ersticken werde, wenn er nicht wieder zum rechten Verstand komme, gar nicht erst aufbrechen könnten...“ (J. Diestelmann, Konsekration. Luthers Abendmahls-glaube in dogmatisch-liturgischer Sicht, Berlin 1960,32). Damit ist keine gesetzliche Ordnung, sondern eine pastoraletische Richtlinie gegeben.

IV.

Grundlegende Folgerungen zur Abendmahlsfeier:

Als Zusammenfassung und grundlegende Reflexion sei abschließend bedacht das Verhältnis:

1. Liturgische Gleichförmigkeit und Vielfalt

Die UU erstrebt die „Gleichförmigkeit im Kultus“ (UU § 6; KO § 15;17); sie macht die „durchgängige Gleichförmigkeit“ als eine „heilsame“ und „wohltätige“ zur „Pflicht“, gegen subjektivistische „Willkür“, die „Verwirrung“ mit sich bringt (KO § 2); zugleich ist dieses Bemühen um die „Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens“ in den Bestimmungen der KO verbunden mit der „Freiheit des Glaubens“ (UU § 10), die die „christliche Schonung der Gewissen (KO § 11) und „Ausnahmen“ (KO § 15) kennt und die sich doch der bekennntmäßigen Grundlegung der Badischen Landeskirche in UU § 2 mit der Erklärung der Generalsynode von 1855 (vgl. Vorspruch der GO) und den Intentionen der UU verbindlich verpflichtet weiß (vgl. S. 2,13). Als Ertrag der neueren exegetischen Arbeit (historische und theologische) in der Schriftforschung, durch kirchliche Erneuerungsbewegungen, durch zwischenkirchliche und ökumenische Gespräche und Gemeinschaft ist die Vielfalt der theologischen Aspekte des einen Abendmahls in seiner Fülle erkannt worden (vgl. S. 13). Indem das Abendmahlsverständnis sich in der liturgischen Feier vergestaltet, findet auch die Vielfalt der Gesichtspunkte des Abendmahlsverständnisses eine entsprechend vielfältige Akzentuierung leiblicher Ausformungen: Mahl der Vergebung, Gemeinschaftsmahl, Danksagung an Gott den Schöpfer, eschatologisches Freudenmahl, Nachfolgemaahl, Mahl des Neuen Bundes (vgl. S. 13). Alle Gesichtspunkte sind in jeder Abendmahlsfeier verbunden durch die Teilhabe an dem einen Abendmahl Christi; dennoch können sie verschiedene und besondere Akzentuierungen in den gottesdienstlichen Feiern erfahren. Damit ist weder der inkompetenten Beliebigkeit noch der subjektivistischen Willkür das Wort geredet. Diese liturgische Vielfalt ist theologisch sachgemäß. Als zusätzliche Begründungskriterien sei darauf verwiesen, daß in den ersten christlichen Gemeinden bei der äußeren Gestaltung der Gottesdienste eine Vielfalt und große Freiheit bestand. Diese Vielfalt in christlicher Freiheit war auch für die Reformatoren bestimmend (vgl. M. Luther, Vorrede zur Deutschen Messe, 1526), um so der Auferbauung der Gemeinde umfassend zu dienen: Gemeindeaufbau aus dem Gottesdienst.

Der so sachgemäßen Vielfalt der Abendmahlsfeiern entspricht eine Verschiedenheit von Riten, Sitten und liturgischen Vergestaltungen. Im Dienst des gegenwärtigen Heilswirkens des dreieinen Gottes zur Erbauung der Gemeinde werden sie in christlicher Freiheit gebraucht. Diese Sitten und Ordnungen stellen keine Gesetze dar, wie die neutestamentlichen Zeugnisse betonen (1. Kor 8,1ff; Gal 2,16ff; 5,1f; Röm 3,28). Dasselbe machen die Reformatoren deutlich; so beginnt M. Luther die Vorrede zur Deutschen Messe: „Vor allen Dingen will ich gar freundlich gebeten haben, auch um Gottes willen, daß alle diejenigen, die diese Ordnung im Gottesdienst sehen und befolgen wollen, ja kein notwendig Gesetz daraus zu machen, noch jemals Gewissen darein verstricken oder damit fangen, sondern sie der christlichen Freiheit entsprechend nach ihrem Gefallen gebrauchen, wie, wo, wann und wie lange es die Sache mit sich bringt und fordert“ (BoA III,294). In gleicher Weise würdigt J. Calvin die Verschiedenheit der Riten beim Abendmahl: „Was den äußerlichen Brauch bei der Übung des Sakraments betrifft, so macht es nichts aus, ob die Gläubigen das Brot in die Hand nehmen oder nicht, ob sie es untereinander verteilen oder ob jeder ißt,

was man ihm gegeben hat, ob sie den Kelch dem Diakon in die Hand geben oder an den Nächsten weiterreichen, ob das Brot gesuert oder ungesuert ist und ob der Wein rot oder weiß ist. Dies sind Dinge ohne entscheidende Bedeutung, die in der freien Entscheidung der Kirche stehen" (Inst IV 17,43).

Diese Vielfalt und christliche Freiheit hat in der Gleichförmigkeit „um der Liebe und des Friedens willen" (1. Kor. 14,33,40; 10,23) ihre Grenze. Die liturgische Form ist darum auch nicht der Beliebigkeit und Willkür anheimgestellt, wie die reformatorischen Kirchen- und Gottesdienstordnungen zeigen. Für die Grundstruktur gottesdienstlichen Geschehens wie für die Ordinarium-Teile gilt die rechtliche Verbindlichkeit des „ius liturgicum", der liturgischen Kirchenordnung. Die wechselnden Stücke sind in christlicher Freiheit und Verantwortung auszuwählen entsprechend den Agendenvorschlägen und den Angeboten der Liturgischen Kommission im Blick auf das Kirchenjahr, den Kasus und die pastorale Situation. Dabei kehrt bei der gleichen Situation auch die gleiche Gestalt um der Gleichförmigkeit willen wieder.

Dies gilt auch für die verschiedenen Akzentuierungen der Abendmahlsfeier im Kirchenjahr, bei bestimmten familiären, gemeindlichen und gesellschaftlichen Ereignissen, mitabhängig auch von der Teilnehmerzahl und dem Ort der Feier. In den liturgischen Bestimmungen und Richtlinien findet diese Gleichförmigkeit heute ihren Ausdruck. Sie stellen in Fortschreibung der Intentionen der UU und KO, an die sich die Grundordnung der Badischen Landeskirche gebunden weiß, pastoral-ethische und gottesdienstliche Weisungen und Regeln der kirchlichen Lebensordnung dar, die ihrem Genus nach für konkrete Situationen Richtlinien geben und darum in den von der UU intendierten dynamischen Fortschreibungsprozeß stehen. Damit aber wird in theologischer und pastoraler Verantwortung die Vielfalt des Abendmahls und des Abendmahlsempfangs gefeiert in der Bindung der GO an die Intention der UU im Gleichförmigkeit gewährleistenden Rahmen geltender Richtlinien und Ordnungen. In der „Freiheit des Glaubens" (UU § 10) geschieht dies zur Auferbauung der Gemeinde und der Kirche Jesu Christi. In diesem Sinn gibt J. Calvin die pastoraletische Weisung: „Wenn die Absicht zur Vereinigung und zum Frieden besteht, so wollen wir lieber auf die Einheit der Lehre und der Herzen dringen, als allzu eigensüchtig darauf bestehen, die Zeremonien einander aufs Haar gleichzuschalten" (Op. sel I,432).

Theologisch verantwortete Vielfalt der Abendmahlsfeiern und liturgische Gleichförmigkeit um der Liebe und des Friedens willen verbinden sich somit in den Intentionen der UU.

2. Bindung und Freiheit

Die Präambel der GO der Evangelischen Landeskirche in Baden benennt in Punkt 4 die „Bindung" dieser Landeskirche an die UU von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855 (vgl. S. 1). Die GO nimmt so das Ergebnis des Gutachtens der Theologischen Fakultät Heidelberg vom 22.6.1953 auf: „In der Frage der Abendmahlslehre bleibt § 5 der UU in normativer Geltung". Es stellt sich damit die Frage nach der Verbindlichkeitsqualität der UU als einer Vereinbarung über den Bekenntnisstand der Evangelischen Landeskirche in Baden. Verbindlichkeit bedeutet zunächst die Bindung von Lehre, Leben und Ordnung dieser Landeskirche an die im Vorspruch der GO bekannten „Normen", also auch an die UU, und zugleich die Verbundenheit der Kirchenglieder auf diesem Fundament.

Die verbindliche Geltung der GO und damit vor allem auch des Vorspruchs der GO mit der UU erweist sich bei der Ordinationsverpflichtung der Pfarrer und der Verpflichtung der Kirchenältesten und der kirchlichen Mitarbeiter, aber auch der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10.11.1976); sie sind zur Achtung und Einhaltung verpflichtet. Andererseits ist der Verbindlichkeit in kirchenleitender Verantwortung Geltung zu verschaffen.

Mit dieser Beschreibung ist die verbindliche Bedeutung der UU noch nicht qualifiziert. In ihrer Bezogenheit auf die in GO-Vorspruch 4 genannten reformatorischen Bekenntnisse und in der Verbundenheit mit ihnen kommt auch dem Abendmahlsverständnis in UU § 5 und in der KO nur sekundäre Normativität zu. Nach den gestuften Verbindlichkeitsgraden im Vorspruch der GO „glaubt und bekennt" die Evangelische Landeskirche in Baden „Jesus Christus als ihren Herrn" und wie Jesus Christus die „Mitte der Heiligen Schrift" ist, so gründet sich die Evangelische Landeskirche in Baden „auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und bekennt, daß das Heil allein aus Gnade, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird"; dies ist die primäre Norm, wie sie auch in der UU § 2 und der Erklärung der Generalsynode von 1855 fest-

gestellt ist. Das evangelische Schriftprinzip (norma normans) als primäre Norm stellt die Bekenntnisse (norma normata) als sekundäre Norm in den bekennnismethodischen Prozeß: Prüfung an der Heiligen Schrift (schriftgemäß) und zeitgemäße Neubezeugung (GO-Vorspruch 6), was ganz der Intention der UU entspricht (vgl. S. 13). Das gilt auch für die normative Geltung des Abendmahlsverständnisses in UU § 5 und in der KO.

Auch sonst (vgl. S. 2f,13) weiß sich der Vorspruch der GO und die GO den Intentionen der UU verpflichtet: der Einigung der evangelischen Kirchen (GO § 1 und 2), der ökumenischen Gemeinschaft (GO-Vorspruch 1; GO § 1 und 2,2) und der Auferbauung der Gemeinde und Kirche (GO § 6,2 und § 10). Die Intentionen der UU finden als dynamische Verbindlichkeit in der GO ihre Bestätigung und Aktualisierung.

Die Bindung an das Abendmahlsverständnis der UU schließt also ein, daß die UU als sekundäre Norm immer wieder von der Heiligen Schrift her überprüft und entsprechend ihrer eigenen Intentionen, die in der GO ihre verpflichtende Bestätigung gefunden haben, in der Gegenwart geistlich verantwortet wird. Dabei ist das Verhältnis von gleichbleibendem Bekenntnisstand und seinen Intentionen und die fortschreitende Interpretation und Aneignung als theologisch, pastoral und ökumenisch begründete geistliche Bekenntnisbindung zu aktualisieren.

„Bindung" an das Abendmahlsverständnis der UU meint also die dynamische Verbindlichkeit der Intentionen der UU im Rahmen der geltenden Ordnung und Richtlinien der GO.

Die grundlegende Bedeutung des evangelischen Schriftprinzips als primäre Norm und die primäre Bindung an das „in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes" (GO-Vorspruch 2) bringt auch treffend der Name „Evangelische Landeskirche in Baden" zum Ausdruck, nachdem durch das ökumenische Zusammenleben die polemische und abgrenzende Tendenz, die der Name „Vereinigte evangelisch-protestantische Kirche" signalisiert, hinfällig geworden ist in Entsprechung zu den Intentionen der UU.

Die inhaltlichen Bekenntnisaussagen der UU sind mit den Bestimmungen der KO verbunden; Ordnungen und Vergestaltungen kirchlichen Lebens sind dabei dem Bekenntnisstand dienend zugeordnet. So bildet die UU mit der KO in Beilage A ein Ganzes. Für diese Gesamt-UU steht die dynamisch verstandene Verbindlichkeit heute in Geltung. Wie die Evangelische Landeskirche in Baden nach ihrer GO in Kontinuität mit den Intentionen der UU zu Fortschreibungen und sachgemäßen Ergänzungen des Abendmahlsverständnisses verpflichtet ist (vgl. S. 2f.), so auch zu sinnmäßigen Modifikationen der Bestimmungen der KO. Diese Bestimmungen haben nach heutigem Verständnis den Charakter von liturgischen Sitten, Regeln und Gebräuchen des gemeindlichen und kirchlichen Lebens; sie stellen das Genus von pastoraletischen Richtlinien und Weisungen der kirchlichen Lebensordnung dar, die als solche in geistlicher Verantwortung auf die situativen Gegebenheiten des Kirchenjahres, der Gemeinde und die besonderen äußeren Bedingungen bezogen sind. Als pastorale Regeln werden sie um der Gleichförmigkeit willen, die dem Frieden dient (1. Kor. 14,33,39), gegeben und in der Liebe rezipiert. Zugleich sind diese Lebensordnungen um ihrer gegenwartsgemäßen Anwendbarkeit willen auf geschichtliche Veränderung und verantwortliche Fortschreibung angewiesen. Damit entsprechen die pastoraletischen Richtlinien der KO den Intentionen der UU. Ihre dynamische Verbindlichkeit bringen sie in christlicher Freiheit zur Geltung (1. Kor 8,1ff.; Gal 2,16ff.; 5,1f. u.a.), wobei die christliche Freiheit sich als „der Liebe und des Nächsten Diener" erweist (M. Luther, Vorrede zur Deutschen Messe (1526): BoAll 294,19f.). Lebensordnungen wollen ihrem Genus nach weder einklagbare Gesetze noch als bloße Angebote verstandene Handreichungen sein. Mit ihrer dynamischen Verbindlichkeitsqualität wollen sie um der Liebe und des Friedens willen in christlicher Freiheit verantwortlich gebraucht werden, also in der „Freiheit des Glaubens", die die „Freiheit im Glauben" ist (UU § 10), im Rahmen der geltenden Ordnung der GO.

Selective Berufung auf die ungeänderten Bestimmungen der KO entsprechen nicht den Intentionen der UU; sie widersprechen den pastoraletischen Richtlinien, die bei ihrer Verknüpfung von „Bindung" und „Freiheit im Glauben" (UU § 10) im „Geist der Liebe Christi" (GO-Vorspruch) ihre Anwendung zur Auferbauung der Gemeinde und Kirche Jesu Christi erfahren.

In diesem Sinn verbinden sich somit – den Intentionen der UU entsprechend – Gleichförmigkeit und Vielfalt sowie Bindung und Freiheit im Abendmahlsverständnis und in der Abendmahlsfeier in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach ihrer GO.

Heidelberg, den 27.03.1989
gez. Dr. Plathow

STELLUNGNAHME

zum Vorentwurf 1988 des künftigen Evangelischen Gesangbuchs

Wie zur "Vorläufigen Liederliste" 1984/1985 so sind auch zum Vorentwurf (VE) 1988 des künftigen Evangelischen Gesangbuchs die 31 Kirchenbezirke der badischen Landeskirche um eine Stellungnahme gebeten worden. Zusammen mit der Gesangbuchkommission der Landessynode hatte der Evangelische Oberkirchenrat ein Frageraster entsprechend den "Erläuterungen" auf den ersten Seiten des VE erarbeitet, das bei den Stellungnahmen der Bezirksausschüsse benutzt werden sollte.

Der VE wurde daraufhin in allen Kirchenbezirken beraten und die Ergebnisse über den jeweiligen Bezirkskirchenrat - z.T. auch nach Bericht vor der Bezirkssynode - an den Evangelischen Oberkirchenrat gegeben. Auf diese Weise kam in einer gewissen Breite eine Meinungsbildung zustande, die auch bezirkliche Leitungsorgane einschloß.

Nach Eingang der Stellungnahmen aus den Kirchenbezirken wurde im Evangelischen Oberkirchenrat ein ausführlicher Auswertungsbericht erarbeitet, der den Mitgliedern der Gesangbuchkommission der Landessynode zugesandt wurde und die Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme bildete. Er ist in der Anlage beigefügt. (Anlage 5). Der Auswertungsbericht wurde außerdem bei einem Treffen der Vorsitzenden der Bezirksausschüsse am 30. Juni 1989 vorgetragen und diskutiert und schließlich allen Kirchenbezirken als erstes Ergebnis zugestellt.

In drei ganztägigen Sitzungen hat dann die Gesangbuchkommission der Landessynode aufgrund der Voten aus den Kirchenbezirken die folgende Stellungnahme erarbeitet. Sie geht den Punkten entlang, die in den "Erläuterungen" auf den ersten Seiten des VE genannt sind:

1. DIE TEXTGESTALT DER LIEDER

Im ganzen fällt auf, daß Änderungen an den Liedtexten relativ behutsam vorgenommen worden sind, was grundsätzlich begrüßt wird. Die Übernahme der ö-Fassungen wird gut geheißen, wenn auch in einigen Fällen die Lösungen nicht voll befriedigen. Deshalb sollten bei der Fertigstellung des Gesangbuchs am Ende der ö-Lieder deutliche Hinweise stehen, aus denen hervorgeht, welche Strophen ökumenisch sind und wo das Lied im "Gotteslob" zu finden ist.

Trotz der generellen Zustimmung werden folgende Änderungen gewünscht:

VE 11 Gott sei Dank durch alle Welt

Str. 3 sollte in der bisher in Baden üblichen Fassung abgedruckt werden ("Gottes Sohn, der starke Held" statt "Der wohl zweigestammte Held"). Die Originalfassung ist nicht immer die bessere Lösung. (Hier zu ungebräuchlich und mißverständlich.) Str. 6 + 7 der EKG-Fassung sollten wieder aufgenommen werden (biblischer Bezug).

VE 28 Es ist ein Ros entsprungen

Es sollte in jedem Fall nur eine Fassung angeboten werden. Gewünscht wird, die

ökumenische Fassung (Str. 2) zu streichen. Damit aber das Bild stimmig bleibt, wird der Vorschlag aus dem Elsaß aufgenommen, in Str. 2, Vz 1 "Röslein" durch "Blümlein" zu ersetzen.

VE 43 Stille Nacht, heilige Nacht

Bitte badische Fassung ("nur das heilige Elternpaar, das im Stalle zu Bethlehem war, bei dem himmlischen Kind" statt "nur das traute, hochheilige Paar. Holder Knabe im lockigen Haar, schlaf in himmlischer Ruh.").

VE 61 Jesus soll die Losung sein

Str. 5 EKG-Fassung beibehalten: "Jesus, aller Menschen Heil, unserm Ort ein Gnadenzeichen" statt "Jesus, aller Bürger Heil, und der Stadt ein Gnadenzeichen."

VE 98 Christ ist erstanden

Auch in diesem Fall sollte nur eine Fassung im Gesangbuch stehen. Um des gemeinsamen Singens willen wird bei diesem wichtigen Lied für die ökumenische Fassung plädiert (auch in bezug auf die melodische Form).

VE 259 Sonne der Gerechtigkeit

Ebenfalls nur eine Fassung sollte hier angeboten werden. Empfohlen wird der ökumenische Text.

VE 301 Halleluja / Suchet zuerst Gottes Reich in dieser Welt

Entweder sollten hier die Strophen 1-3 gestrichen und durch den Text aus dem "Anhang 77" Nr. 641 "Freut euch ihr Christen, verkündigt, was geschehn" ersetzt werden, oder die drei Strophen aus dem "Anhang 77", die jeweils zu den drei großen Festen im Kirchenjahr zu verwenden möglich sind und deshalb eine sinnvolle Bereicherung darstellen, sollten zumindest zusätzlich aufgenommen werden.

VE 313 O gläubig Herze, singe frei

Titelzeile ändern: "O gläubig Herze, benedei" (viel kleinerer Eingriff ins Original und doch verständlicher). ("benedei" kann man erklären; "gebenedei" ist tatsächlich schwierig.)

VE 435 All Morgen ist ganz frisch und neu

Es wird beantragt, aus den ursprünglich acht Strophen des Liedes zwei Strophen zusätzlich als Strophe 2 und 3 aufzunehmen:

Drum steht der Himmel Lichter voll, daß man zum Leben sehen soll und dies mög schön geordnet sein, zu ehren Gott, den Schöpfer dein.

So hat der Leib der Augen Licht, daß er dadurch viel Guts ausricht und seh auf Gott zu aller Frist und merk, wie er so gnädig ist.

Begründung: In der vierstrophigen VE-Fassung ist der kosmische Aspekt herausgeschnitten und nur die geistliche Sicht übrig geblieben. Die Eigenart des Liedes besteht aber darin, daß vom Licht der Schöpfung zum Licht, das Gott in uns entzünden möge, übergegangen wird, wie dies bei anderen Liedern (auch später bei Paul Gerhardt) zu beobachten ist. Dies wieder herauszustellen scheint gerade heute wichtig zu sein, wo wir den Schöpfungsgedanken stärker betonen und auch die Zusammenhänge neu sehen. Das Lied würde sicher

gewinnen und ist auch mit sechs kurzen Strophen nicht zu lang (der vorgeschlagene Wortlaut steht so im reformierten Gesangbuch der deutschsprachigen Schweiz, Nr. 72).

VE 462 Ach lieber Herre Jesu Christ

Die Aufnahme des Liedes als eines der wenigen vorreformatorischen deutschen Lieder wird begrüßt. Es bestehen aber Bedenken gegen den Text. Vorschlag: Str. 2 und 3 streichen.

2. MELODIEZUWEISUNGEN, MELODIEBEARBEITUNGEN

Das berechtigte Bestreben, jedem Lied durch eine eigene Melodie möglichst ein eigenes Profil zu geben, führt zur Vermehrung der Melodien. Ein Cantus firmus der Orgel soll den Liedtext beim Hörer wachrufen. Dieses Bestreben wird grundsätzlich begrüßt.

(Zur Information: Bei den 527 Liednummern im VE sind es 423 verschiedene Melodien [80%]. Im EKG-Stammteil finden sich bei 394 Liedern 230 Melodien [60%]. Der Stammteil des "Gotteslob" hat bei 248 Liedern 230 Melodien [93%].)

Auch der Tatsache, daß zu mehreren Liedern zwei Melodien angeboten werden, wird zugestimmt, wenn dies aus Gründen der gewachsenen Tradition oder des unterschiedlichen Charakters eines Liedes gerechtfertigt ist. Gegenüber einer zu starken Vereinheitlichung ist eine begrenzte Vielfalt durchaus zu akzeptieren und wünschenswert.

Der besseren Übersicht wegen werden im folgenden die Voten nach den aufgeworfenen Fragen aufgeführt:

a) Zu den speziell erfragten Liedern:

VE 84 O Haupt voll Blut und Wunden	nur 1. Melodie (rhythmische Fassung)
VE 98 Christ ist erstanden	nur 2. Melodie (ökumenische Fassung)
VE 294 Aus tiefer Not	beide Melodien
VE 299 Singt das Lied der Freude über Gott	beide Melodien
VE 356 Ein feste Burg	beide Melodien
VE 397 Schönster Herr Jesu	beide Melodien
VE 414 Verleih uns Frieden gnädiglich	beide Melodien
VE 489 O Gott, du frommer Gott	beide Melodien
VE 520 Jesus, meine Zuversicht	nur 2. Melodie (ökumenische Fassung)

b) Weitere Melodiezuweisungswünsche

VE 11 Gott sei Dank durch alle Welt

VE-Mel. ersetzen durch Mel. aus dem badischen Gesangbuch (Meiningen 1693). Hinweis auf Mel. "Nun komm, der Heiden Heiland" (geht ja nicht verloren). Falls es zu einem gemeinsamen Gesangbuch mit dem Elsaß kommt, sollte dem Wunsch von dort entsprochen und die im Elsaß sehr bekannte Mel. (Halle 1704. 1744, Straßburg 1851) zusätzlich abgedruckt werden (Anlage 1).

VE 24 Vom Himmel kam der Engel Schar

Mel. von 1535 (EKG-Ausgabe Baden) abdrucken (sollte nicht verloren gehen). Hinweis auf Mel. "Vom Himmel hoch"

VE 93 Das Kreuz ist aufgerichtet

Mel. ersetzen durch Mel. aus GKL (Nr. 28) von Helmut Barbe 1967. Dadurch wird das Lied als Ganzes ein 8-Lied. Die Mel. von Barbe ist singbarer und erschließt sich leichter als die Mel. von Schlenker. (Anlage 1)

VE 122 Jesus Christus herrscht als König

Falls es zu einem gemeinsamen Gesangbuch mit dem Elsaß kommt: Lehn-Mel. ersetzen (bzw. nur Hinweis darauf) durch Mel. aus dem elsässischen Gesangbuch Nr. 117 von Theophil Stern 1896 (im Elsaß sehr beliebt und oft gesungen). (Anlage 1).

VE 154 Der Himmel, der ist

Mel. ersetzen durch Mel. von Rolf Schweizer von 1971 (gleiches Entstehungsjahr wie der Text) aus "Anhang 77" Nr. 809. Die Mel. von Heurich 1980 ist keine echte Alternative.

VE 353 Die ganze Welt hast du uns überlassen

Mel. von Simoneit ("Anhang 77" Nr. 603a) abdrucken, die dem Text besser entspricht und mit ihm ursprünglich verbunden ist (gleiches Entstehungsjahr 1965). Evtl. Schlenker-Mel. aus VE zusätzlich als Alternative abdrucken.

VE 408 Laß mich, o Herr, in allen Dingen

Lehn-Mel. ersetzen durch Mel. von Justus Heinrich Knecht 1793 (s. EKG-Ausgabe Baden Nr. 482), entspricht besser und bringt Bereicherung.

c) Wünsche in bezug auf Melodienhinweise, Bearbeitungen und Notation

VE 8 Nun jauchzet, all ihr Frommen

Die Crüger-Mel. von 1640 stellt eine Bereicherung dar und wird begrüßt. Hinweis auf Mel. "Aus meines Herzens Grunde".

VE 38 Dies ist die Nacht, da mir erschienen

Hinweis auf Mel. "O daß ich tausend Zungen hätte".

VE 297 Lobe den Herren, o meine Seele

Es sollen beide Halleluja-Fassungen (wie EKG-Ausgabe Baden) abgedruckt werden.

VE 323 Dir, dir, o Höchster, will ich singen

Mel. in der Fassung von Layritz 1848 (s. Zahn Nr. 3067) mit Achtel-Noten im 3. Takt und im Abgesang drucken (Notation dann allerdings mit Taktstrichen). Mel. ist dadurch schwungvoller und frischer; hat in dieser Form Tradition im südwestdeutschen Raum (Anlage 1).

VE 352 Es kennt der Herr die Seinen

Hinweis auf Mel. "Valet will ich dir geben".

Zur Frage der Notation liegt eine detaillierte Stellungnahme eines Kirchenbezirkes bei (betr. Metrumangabe, Taktstriche, Taktangabe, Schlußnoten und

sonstige Bemerkungen), die als Material zum Bedenken verstanden sein will. (Anlage 4).

Schließlich sollten noch mehr Hinweise auf die Möglichkeit des Wechselgesangs gegeben werden (z.B. bei VE 205 "Ein kleines Kind, du großer Gott"; VE 232 "Ohren gabst du mir"), da dies das dialogische Verständnis des Gottesdienstes fördert und praktische Erleichterungen für die Gemeinde bringt (vor allem bei neu zu lernenden Liedern). Dabei sollten die Bezeichnungen einheitlich sein (E - Einer bzw. Einzelne; A - Alle).

d) Tonhöhe der Lieder

Daß viele Lieder tiefer gesetzt sind, entspricht einem allgemeinen Wunsch und ist auf Ganze gesehen erfreulich. Dennoch sind die angebotenen Lösungen nicht durchweg befriedigend und legen in manchen Fällen Rücktransposition nahe. Unsere Stellungnahme hat auch die Interessen und die spielpraktischen Notwendigkeiten der Posauenchöre mitbedacht und kommt im einzelnen zu folgenden Vorschlägen:

VE 34	Fröhlich soll mein Herze springen	einen halben Ton höher setzen
VE 61	Jesus soll die Losung sein	einen Ton höher setzen
VE 80	Herzliebster Jesu	einen halben Ton höher setzen
VE 173.1	Ehre sei dem Vater	eine kleine Terz tiefer setzen
VE 228	Allein, zu dir, Herr Jesu Christ	einen Ton höher setzen
VE 238	Lob Gott getrost mit Singen	einen Ton höher setzen
VE 255	Kommt her, des Königs Aufgebot	einen halben Ton tiefer setzen
VE 390	Herzlich lieb hab ich dich, o Herr	einen Ton höher setzen
VE 506	Kein Tierlein ist auf Erden	einen Ton tiefer setzen (wegen des Wechselgesangs mit der Gemeinde)

e) Mehrstimmige Sätze

Die Aufnahme mehrstimmiger Sätze bedeutet für das neue Gesangbuch eine große Bereicherung und wird ausdrücklich begrüßt.

Vorgeschlagen werden außerdem zu

VE 41	Hört, der Engel helle Lieder	2-3stimmiger Satz
VE 49	Der Heiland ist geboren	2-3stimmiger Satz

3. NEU AUFGENOMMENE LIEDER

Die Veränderung, die die "Vorläufige Liederliste" von 1984 aufgrund der Stellungnahmen der auftraggebenden Kirchen erfahren hat, wird zwar festgestellt, sie kann aber nicht als befriedigend empfunden werden. Immer noch erscheint manches unausgeglichen, zu wenig überzeugend, ja bisweilen willkürlich zu sein. Vor allem die erst in den letzten Jahren entstandenen Neukompositionen, deren Erprobung in den Gemeinden nicht vorausgesetzt werden kann, haben die Kritik in den badischen Kirchenbezirken herausgefordert und müssen sich in der Tat nach ihrer Berechtigung im Stammteil des neuen Gesangbuchs fragen lassen. (Vergl. Auswertungsbericht, Anlage 5).

Nachdem der VE erstmalig die Möglichkeit einer Gesamtübersicht bietet, Vergleiche möglich macht, Zuordnungen prüfen und Lücken feststellen läßt, werden unter diesem Punkt Vorschläge gemacht, die nicht nur die hier genannten Nummern betreffen sondern auch andere Lieder und Gesänge, die teils gestrichen werden sollen teils als Neuvorschläge, weil besser überzeugend, an deren Stelle treten können, bis hin zu einem Einordnungsvorschlag der genannten Lieder.

a) Streichungsvorschläge zu den in Punkt 3 genannten Liedern und Gesängen

VE 302 Mein Seel, o Herr, muß loben dich

Dieses Lied ist jetzt entbehrlich (wie in VL vorgeseh.), nachdem nun VE 303 als Lied zum Magnificat neu hinzugekommen ist. (Im Text besser und mit bekannter Mel.). Nur wenn VE 303 gestrichen wird, soll VE 302 bleiben.

VE 330 Dankt Gott mit allem, was ihr tut

Als Lied zum Benedictus nicht sofort erkennbar (nur schwacher Anklang) und auch nicht unbedingt notwendig. Text und Melodie (1983) nicht genügend erprobt.

VE 387 Wohin denn sollen wir gehen

Der Text ist nicht besonders qualitativ. Vor allem aber ist die Melodie zu einfalllos und entwickelt im Kehrsvers einen verhängnisvollen Marschrhythmus.

VE 413 Brich mit dem Hungrigen dein Brot

Die verschobenen Textwiederholungen sind zwar originell, können aber auf die Dauer langweilig werden (jahrzehntelang im Stammteil). Die Melodie ist zu einfalllos.

VE 527 Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben

Melodie für die Gemeinde (etwa bei der Bestattung) zu schwierig. Außerdem ist der Gesang nicht erprobt (1987!). Besser Rückkehr zum ursprünglich vorgesehenen 6-Gesang (VL 428 wie Gotteslob Nr. 86). Biblischer Text in der 6-Fassung (gesungen) ist zu verkräften.

b) Streichungsvorschlag unter den Liedern, die nicht neu im VE sind

VE 420 Herr, deine Liebe ist wie Gras und Ufer

Das Lied hat unter dieser Rubrik bei der badischen Umfrage die Höchstzahl an Ablehnung bekommen (!). Der Text - in der Übertragung schlechter als das schwedische Original - bringt im übrigen die gleiche Aussage wie VE 353 "Die ganze Welt hast du uns überlassen" (dort aber viel besser) und ist auch schon deshalb entbehrlich. Die stark gefühlsgeladene Melodie überdeckt die textliche Aussage völlig und macht sie unehrlich. - Auch angesichts erbitterter Widerstände wird in diesem Fall für Streichung plädiert.

c) Neuvorschläge

1. Aus dem "Anhang 77"

Die hier aufgeführten Lieder haben alle eine Bewährungsprobe in der Gemeinde hinter sich. Sie füllen Lücken im Defizit bestimmter Rubriken aus und werden in der badischen

Umfrage als besonders häufig gesungen, sehr beliebt und gemeindegemäß bezeichnet. Ihre inhaltlichen Aussagen beschränken sich nicht auf Baden.

Die Reihenfolge weist zugleich auf die Dringlichkeit hin (Prioritätenliste).

Nr. 834 Gott ist König, sein ist alle Macht

Dieses kraftvolle und strahlende Lied ist sowohl textlich wie musikalisch von hoher Qualität. Sein Anspruch verbindet sich mit guter Singbarkeit, die in der Einführungsphase (aber auch im sonstigen Gebrauch) für die Gemeinde erleichtert werden kann, indem diese nur das "Halleluja" der letzten Zeile singt, zu dem sie ein Chor oder eine Sängergemeinschaft hingeführt hat.

Für das Lied wird auch deshalb sehr plädiert, weil es in der Rubrik "Himmelfahrt", wo bis jetzt ein zeitgenössisches Lied im VE fehlt, wirklich eine Lücke auszufüllen vermag.

Nr. 810 Die Vögel unterm Himmel

Textlich wird hier der Anruf Jesu aus der Bergpredigt ungekünstelt in unsere Zeit fortgeschrieben. Die Aussagen beschränken sich nicht nur auf die Schöpfung (wie etwa in VE 423 und 424), sondern gehen auf unsere technische Welt ein.

Die Melodie ist von ansteckender Fröhlichkeit und Leichtigkeit, die dem Ruf Jesu entsprechen.

Die Zahl der Lieder, die für Jugend- und Familiengottesdienste geeignet sind, ist im VE immer noch zu klein, sodaß dieses Lied hier einen wichtigen Platz ausfüllt (entweder unter "Geborgen in Gottes Liebe" oder "Erhaltung der Schöpfung, Frieden und Gerechtigkeit").

Nr. 825 Freut euch, wir sind Gottes Volk

Das Lied hat in der badischen Umfrage die höchste Akzeptanz erhalten. Aus einer Ost-West-Begegnung entstanden bringt die inhaltliche Aussage den Gedanken der Kirche als Volk Gottes im ökumenischen Horizont griffig und in heutigen Worten zum Ausdruck, wie es in den anderen Liedern des VE zu diesem Thema so nicht geschieht. Die Melodie lebt von zwei musikalischen Einfällen, die das Kurzlied prägen und leicht nachvollziehbar sind. Das Lied sollte unter der Rubrik "Ökumene" nach VE 262 eingefügt werden.

Nr. 861 Nun werden die Engel im Himmel singen

Nach wie vor herrscht unter der Rubrik "Ostern" (lange Osterzeit) ein Mangel an guten zeitgenössischen Liedern. Das vorgeschlagene Lied kann dem Defizit abhelfen. Die Melodie bringt in ihrer beschwingten Weise den Jubel und die Freude zum Ausdruck, die die textliche Aussage bestimmen und jeweils zu dem gemeinsamen Schlußruf hinführen.

Die Aufnahme unter die Osterlieder wird nachdrücklich empfohlen.

Nr. 821 Ein neuer Tag beginnt

Die Zahl der Morgenlieder im VE ist zwar groß, aber es findet sich darunter nur ein einziges neueres Lied (VE 449), sodaß auch hier eine Lücke gefüllt werden würde, zumal der Text in unpathetischer Weise von den Sorgen und Pflichten des Alltags spricht, wie sie so in den klassischen Morgenliedern nicht zur Sprache kommen. Die Melodie hat einen einfachen, frischen Duktus, der leicht erfaßbar und singbar ist (evtl. könnte dafür VE 434 gestrichen werden).

Nr. 870 Soviel Freude hast du, Gott

Das Lied nimmt in seinem Text Natur und Schöpfung auf, aber auch die Dinge

des alltäglichen Lebens und unsere technische Welt, wie das nur in wenigen Liedern des Gesangbuchs bisher geschieht, und stellt dies alles unter die Verantwortung des Menschen vor Gott.

Die Melodie beginnt mit einem ganz der textlichen Aussage entsprechenden Aufschwung, verwendet dann in der Mitte einen Zweiertakt, der geschickt die jeweiligen Aufzählungen in den Strophen aufzunehmen vermag und führt am Schluß wieder zum anfänglichen Sechsertakt zurück. So gewinnt das Lied eine bewegte Form, animiert zum Mitsingen und ist auch für Kinder leicht erfaßbar. Für Familiengottesdienste sehr geeignet (hier besteht nach wie vor ein Defizit) könnte das Lied unter "Erhaltung der Schöpfung, Frieden und Gerechtigkeit" oder auch unter den Naturliedern (VE 492 ff) stehen.

Das Lied ist außerdem ein 6-Lied und steht im von der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut (AÖL) herausgegebenen Kinderliederbuch "Leuchte, bunter Regenbogen" Nr. 230. (Dort allerdings in einer leichten Textbearbeitung, über die mit dem Autor zu verhandeln wäre.)

2. Aus anderen Veröffentlichungen

Gott ist mein Lied

(Anlage 2)

T.: Christian Fürchtegott Gellert
1715 - 1769

Mel.: Carl Philipp Emanuel Bach
1787

Ein Lied, das Gott in seiner Schöpfung besingt, viele biblische Bezüge aufweist - vor allem zu Psalm 139 (ab Str. 6) - und schon um seiner Kopfzeile willen im Gesangbuch nicht fehlen sollte. Gellert, einer der Hauptvertreter der frommen Aufklärung - sie ist im EKG zweifellos zu kurz gekommen - käme hier mit einem weiteren Beitrag zu Wort.

Mit der Mel. von C.Ph. Em. Bach wäre dieses Lied eine zusätzliche Bereicherung des Gesangbuchs und würde auch einen Namen aus dem 18. Jh., der für die Hymnologie vergessen ist, wieder zu Ehren bringen. Einordnung: unter "Psalmen" oder unter "Natur- und Jahreszeit".

Es ist ein Wort ergangen

(Anlage 3)

EKG-Ausgabe Baden Nr. 431
T.: Arno Pötzsch 1938

Mel.: Wolfgang Pahlitzsch 1938

Das Lied sollte aufgenommen werden als ein Beitrag aus der Zeit des Kirchenkampfes und unter der Rubrik "Wort Gottes" erscheinen. Es hat sich in den Gemeinden bewährt und wird häufig gesungen. Eine Ausweichmelodie sollte in jedem Fall angegeben werden.

Es segne und behüte uns, Gott Vater,
Sohn, Gott Heiliger Geist. Amen.

(Anlage 3)

Kanon von Hermann Stern

Einfacher und leicht zu singender Kanon, eignet sich gut am Schluß eines Gottesdienstes oder einer Versammlung.

VL 458 Ich bin die Auferstehung und das Leben (Anlage 3)

Anstelle von VE 527. Empfohlen wird die Rückkehr zum ursprünglich vorgesehenen 6-Gesang, der auch in der kath. Begräbnisfeier seinen festen Platz hat (wäre für ev. Christen, die an einer kath. Begräbnisfeier teilnehmen, ein weiteres ökumenisches Zeichen). Der biblische Text (Joh. 11.25) ist in der ökumenischen Fassung - gesungen - zu verkraften. Schließlich ist der Gesang VE 527 in keiner Weise erprobt (1987!).

4. NEU AUFGENOMMENE STÜCKE DES TEXTTEILS

a) Zu den Gebeten

Nr. 810 Die Gebetsrufe sollten mit einer kurzen Einführung (Funktionsbeschreibung) versehen werden. (Anordnung mit Leerzeile zwischen den einzelnen Rufen).

Nr. 829 - 832 bitte jeweils die Bibelstelle angeben.

Nr. 878 Dritte Zeile "Gefangenen" (statt: Kriegsgefangenen).

Nr. 944.1-8 und 945 bitte jeweils die Bibelstelle angeben.

Nr. 944.6 Einleitungssatz soll heißen: So spricht der Herr, der dich geschaffen hat:

Nr. 939 bitte mit Titelangabe des Liedes und der Nummer im Gesangbuch.

Vorschlag zur Rubrik "Not und Krankheit":
Drei Gebete, die nach Nr. 930 einzuordnen sind.

Es geht mir nicht gut.
Ich bin müde und möchte schlafen.
Hilf mir, lieber Gott.
Wenn die Schmerzen kommen,
laß mich ganz ruhig werden.
Und wenn ich Angst habe,
bleibe du bei mir.

Lieber Vater, ich habe Angst -
laß mich spüren, daß du bei mir bist.
Meine Schmerzen sind schlimm,
ich kann nicht einschlafen.
Du hast gesagt, daß ich überall in deiner Hand bin.
Behüte und tröste mich.
Schenke mir eine ruhige Nacht.

Lieber Gott - heute war ein schlimmer Tag.
Hilf mir bitte, daß ich jetzt einschlafen kann.
Beschütze mich und gib mir neue Kraft für morgen.

b) Zur Psalmenauswahl

Nr. 702 (Psalm 4) Bedenken gegn V.3, schwer verständlich (evtl. streichen)

Nr. 703 (Psalm 6) ganz streichen (Das Prinzip, alle sieben Bußpsalmen aufzunehmen, muß nicht unbedingt durchgehalten werden)
dafür Aufnahme von Psalm 5, V.1-5.8.12.13
Aufnahme von Psalm 33, V. 1-6.9.12.13.15.18-22

Nr. 726 (Psalm 51) V. 7 und 9 streichen und V. 17 zufügen
Aufnahme von Psalm 68, V. 2.4.6.7.20.21.

Nr. 730 (Psalm 69) V. 6 und 7 einfügen

Nr. 735 (Psalm 91) V. 4-6 einfügen; V. 13 evtl. streichen

Nr. 740 (Psalm 102) V. 6.8 und 17 einfügen

Nr. 742 (Psalm 104) V. 23 und 33 einfügen

Nr. 745 (Psalm 116) V. 1-4 einfügen (ergibt Anschluß an V. 8)

Nr. 746 (Psalm 118) V. 5 und 6 einfügen.

Bitte grundsätzlich bei Sinnabschnitten eine Leerzeile einfügen, da hilfreich zum Verständnis und Möglichkeit zum Einschub von Kehrversen.
"HERR" sollte grundsätzlich wie in der Textfassung der Lutherbibel (AT) 1964 mit Großbuchstaben gedruckt werden.
Beim Betpsalter (Ziff. 701) sollte das kleine Gloria nur in der ökumenischen Fassung abgedruckt werden mit dem Hinweis, daß dort, wo das Gloria gesungen wird, dies in der bisher gewohnten Fassung geschehen kann.

5. TAGESZEITENGOTTESDIENSTE

Die Aufnahme wird - wenn auch bisher in Baden offiziell nicht üblich - begrüßt, da Tageszeitengottesdienste in verschiedenen Gruppen der Landeskirche (z.B. Michaelsbruderschaft) und auch bei bestimmten Anlässen (Rüstzeiten, Singwochen u.a.) bereits praktiziert und die angebotenen Formen als eine Hilfe für das gemeinschaftliche Beten angesehen werden.

6. ÖKUMENISCHE VESPER

Die Überschrift muß richtig lauten: "Vesper aus dem kath. Einheitsgesangbuch 'Gotteslob'".

Die Aufnahme dieser Form der Vesper wird begrüßt. Sie ist eine willkommene Möglichkeit, ökumenische Gottesdienste zu feiern, zumal im Bereich unserer Landeskirche zahlreiche Kontakte zu röm.-kath. Gemeinden bestehen.
Neben den Tageszeitengottesdiensten und der Ökumenischen Vesper sollte auch eine Offene Form (z.B. in der Art von Taize) angeboten werden.

7. LITURGISCHE GESÄNGE ZUM GOTTESDIENST

Die Vermehrung der liturgischen Gesänge wird begrüßt, weil damit auch andere Stilformen (Taize, Kanons usw.) zur Verfügung stehen und die ökumenische Gemeinsamkeit ermöglicht wird.

Die Aufnahme in den Stammteil des Gesangbuchs (Nummern!) erleichtert die Verwendung und ermöglicht Abwechslung.

Die Zusammenstellung von stilgleichen Reihen wäre an sich sinnvoll. Sie ist aber nur mit Lücken möglich, vor allem weil ein gesungenes Credo in Prosafassung fehlt.

Sinnvoll ist Stilgleichheit bei Kyrie/Gloria und Sanctus/Agnus.

Wir schlagen vor, stilgleiche liturgische Stücke mit Rücksicht auf die Anschlagmöglichkeit unter einer Nummer zusammenzuordnen.

Im einzelnen werden folgende Anmerkungen gemacht:

- Nr. 174.13 sollte einen Ton tiefer gesetzt werden.
- Nr. 175 Die Melodieführung wird trotz der Abweichung von der in Baden eingesungenen Form (im Abgesang) um des gemeinsamen Singens willen akzeptiert.
- Nr. 177.1-10 Als "Gesänge nach der Lesung" verstanden eröffnen sie verschiedene Möglichkeiten auch für Gottesdienste in offener Form und werden von daher begrüßt.
- Nr. 185 wird ausdrücklich akzeptiert unter dem Gesichtspunkt der dialogischen Form.
- Nr. 186 sollte Hinweis auf Bibelstelle erhalten (vergl. 1.Tim. 3,16).

8. EINFÜHRUNG IN VERSTÄNDNIS UND ORDNUNG DES EVANGELISCHEN GOTTESDIENSTES

- Nr. 777 Die hier erstmals in einem evangelischen Gesangbuch abgedruckte Erklärung des Ablaufs und der Elemente des evangelischen Gottesdienstes ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie das Verständnis der Liturgie und die bewußte Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst fördert. Der VE rechnet ausdrücklich und mit Recht damit, daß die Landeskirchen auf jeden Fall außerdem noch die jeweils geltenden Gottesdienstordnungen in einer gemeindegerechten Form abdrucken. Diese sollen für die badische Ausgabe wie bisher (mit Noten) vorne im Gesangbuch (vor dem Liederteil) mit einer praktikablen Numerierung (O1...) stehen. Ein Entwurf dafür liegt jedoch bis jetzt nicht vor.

Freilich muß festgestellt werden, daß die der Erklärung zugrunde gelegte ausgeformte Liturgie, wie sie hier im Textteil steht, zunächst nur für die an der Erarbeitung an der sogenannten Erneuerten Agende (=EA) beteiligten Kirchen gilt (sämtliche DDR-Kirchen, EKV-West und VELKD) und - wie das Gesangbuch - erst in einem Vorentwurf vorliegt. Insofern signalisiert der VE an dieser Stelle nur, daß eine solche Erklärung im Gesangbuch erscheinen soll. Doch muß die Ausgestaltung der Liturgie im einzelnen bis zur endgültigen Rezeption der EA offen bleiben.

Da die badische Landeskirche an der Erarbeitung der EA nicht unmittelbar beteiligt ist und insbesondere die Austauschformen zu den vier Teilen des Gottesdienstes bisher nicht kennt, muß bis zum Erscheinen der EA offen bleiben, ob und in welcher Weise die landeskirchliche liturgische Tradition und die Gemeinsamkeit mit den Kirchen, die mit der EA eine gemeinsame Agende erarbeitet haben, zur Geltung kommen können. Eine endgültige Stellungnahme ist also derzeit nicht möglich.

9. BEKENNTNISSE UND ZEUGNISSE DER KIRCHE

Die Aufnahme der Nr. 800 - 807 wird begrüßt, zumal darin auch die für die Badische Union wichtigen Bekenntnistexte enthalten sind. Allerdings sollten diese Texte dem Schlußteil zugeordnet werden (nach Nr. 950), da sie mehr der Information und dem Nachlesen dienen. Jedem Bekenntnis sollte ein kurzes Präfatum vorangestellt werden.

10. GEMEINSAMER TEXTTEIL

Ein gemeinsamer Textteil wird grundsätzlich befürwortet. Die Anordnung sollte aber wie folgt geändert werden:

Die Ordnung der Nottaufe (Ziff. 789) und der Beichte (Ziff. 790 - 798) sollen den regionalen Gottesdienstordnungen angefügt werden. Die Änderung bietet sich aus inhaltlichen wie aus praktischen Gründen an (besser auffindbar).

Denkbar wäre auch, nach den Gebeten (808 - 948) eine besondere Rubrik mit Ordnungen und Gebetshilfen vorzusehen, in der ein Gemeindeglied bestimmte Funktionen übernimmt (Nottaufe, Reisesegen, Sterbenden zuzusprechen, Sterbesegen, Nach dem Sterben, Kleine Ordnung für eine Aussegnung, Kleine Ordnung für eine Urnenbeisetzung).

Die "Bekenntnisse und Zeugnisse der Kirche" (Nr. 800 - 807) sollen aus obengenannten Gründen nach der Nr. 950 (Das Kirchenjahr) eingeordnet werden.

Für einen anschließenden badischen Regional-Textteil werden folgende zusätzliche Abschnitte in Erwägung gezogen:

Gebete zum Kirchenjahr
Einführung und Texte zu Kasualien

11. GESTALTUNGSVORSCHLÄGE FÜR DAS NEUE GESANGBUCH

Unter den Vorschlägen für die Druckvorlage wird die erste Fassung bevorzugt, weil die Notenlinien durch die (halben) Noten durchgezogen sind. Zu fragen ist, ob nicht die "Altdeutschen Choralnoten" (s. EKG-Ausgaben Nordelbien, Baden, EKV-Ost) künstlerisch befriedigender sind als die jetzigen Vorlagen.

Der Schrifttype kann zugestimmt werden.

Die Liednummern sollten nicht innen sondern jeweils außen stehen.

Qualität und Farbe des Papiers sollten sorgfältig bedacht werden. Bei der Fülle von Liedern und Texten muß ein reißfestes Dünndruckpapier - wie etwa beim kath. Gotteslob - verwendet werden. Dieses wird - wie uns mitgeteilt worden ist - mit Titanoxid hergestellt. Titanoxid ist umweltgefährdend und z.B. in den USA bei der Bücherherstellung verboten. Bitte erkundigen und darauf achten!

Anlage 29

Anlage zum Bericht des Vorsitzenden der Synodalen Begleitkommission für die Neuordnung der Werke, Dienste und Beauftragungen am 17.10.1989 über das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit mit zuständigen Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrats

Nach Beschluß vom 21.10.1988 erwartet die Landessynode von den Werken, Diensten und Ämtern, daß sie stärker als bisher untereinander und mit den Gemeinden und Kirchenbezirken kooperieren. Zugleich wird von ihnen erwartet, daß sie sich stärker als bisher gemeinsam an der Fortentwicklung kirchlicher Arbeit auf allen Ebenen der Landeskirche beteiligen und ihre Erfahrungen in diese einbringen. Mit dieser Absicht sind durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats am 01.01.1989, 01.03.1989 und 01.11.1989 in dem neuen Referat 3 historisch gewordene Werke, Dienste und Ämter zusammengefaßt.

I.

1. Innerhalb des Referats 3 muß zunächst eine Arbeits- und Leitungsstruktur entwickelt werden, die die Einlösung der oben genannten Erwartungen möglich macht. Dazu werden folgende sechs Abteilungen im Referat 3 gebildet:

1.1 Gottesdienst und Kirchenmusik, einschl. Posaunenarbeit und Orgel- und Glockenprüfungsamt. Dieser Abteilung sind zugeordnet: Liturgische Kommission, die Gesangbuchkommission und der Beirat für Kirchenmusik. In dieser Abteilung sind alle mit dem Gottesdienst zusammenhängenden Fragen zu bearbeiten.

1.2 Das Amt für Missionarische Dienste. Die Arbeit dieses Amtes muß noch stärker als bisher die evangelistisch-missionarische Arbeit der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Gemeinden konzeptionell entwickeln und praktisch unterstützen. Es hat unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben in dieser Aufgabe sein Spezifikum.

1.3 Abteilung für Gemeindebildung. In dieser Abteilung werden Frauenarbeit (einschl. Müttergenesungswerk und Dorfhelferinnen), Männerarbeit (einschl. Handwerkerarbeit) und Erwachsenenbildung zusammengefaßt. Die genannten Bereiche sollen zwar ihre Selbständigkeit erhalten. Es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß sie ihre Planungen und Arbeitsvorhaben konsequent aufeinander abstimmen und sich so gegenseitig entlasten. Dazu muß insbesondere der „Service-Charakter“ der Erwachsenenbildung für die Werke und Dienste, für die Gemeinden und für die Kirchenbezirke deutlicher als bisher zur Geltung kommen, weshalb die Ordnung der Erwachsenenbildung überarbeitet werden muß. Alle drei Bereiche haben die Bildungsarbeit in den Gemeinden und den Kirchenbezirken zu fördern und so zur Gemeindebildung im Sinne des Gemeindeaufbaus beizutragen.

1.4 Das Amt für Jugendarbeit. Dieses personell und strukturell stark ausgebauten Amt muß in seine Arbeit in geeigneter Weise auch die von den sogenannten freien Jugendverbänden (CVJM, EC, VCP) geleistete Arbeit einbeziehen und mit ihr kooperieren. Es wird künftig einen Schwerpunkt in der Kinderarbeit haben und dazu geeignete Kooperationsformen insbesondere mit Teilen des RPI entwickeln müssen.

1.5 Evang. Akademie. Vom Kollegium der Akademie sollen die Aufgaben des Umweltbeauftragten und des Landesbauernpfarrers mitverantwortet werden. Die beiden dafür vorhandenen Stellen sind in die Akademie zu integrieren. Der Akademie stehen dann vier Stellen zur Verfügung. Die inhaltliche Arbeit soll mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in mittelfristigen Perspektiven abgesprochen werden, damit die Akademie neue (theologische, kirchliche, gesellschaftliche) Fragen für das Ganze der Landeskirche vorausschauend bearbeiten kann. Gemäß dem Beispiel des schon vorhandenen Umweltbeirates sollen für einzelne Aufgabenbereiche Fachbeiräte besonders kundiger Persönlichkeiten gebildet werden. Einer der vier Studienleiter ist zugleich der fachlich zuständige Gesprächspartner und Dienstvorgesetzte der regionalen Beauftragten für den KDL. Damit bekommt die Akademie eine neue Struktur. Ihre künftigen Aufgaben reichen über die bisherigen hinaus. Über die Tagungsstätte der Akademie ist auch von diesen Aufgaben her und nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

1.6 Amt für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA). Der neue Name ist eine Angleichung an den Sprachgebrauch der EKD. Er impliziert zugleich die Erwartung, daß die Arbeitswelt und das Wirtschaftsleben in ihrer Gesamtheit Berücksichtigung finden. Das Amt soll die Industriefarrämter Nord-, Mittel- und Südbaden umfassen, dazu die

Mitarbeiter, die nebenamtlich Industrie- und Sozialarbeit wahrnehmen (z.Z.: Dipl.-Päd. Kapp für die Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach; Pfarrer Krauel, Brombach, für den Kirchenbezirk Lörrach). Die Leitung des Amtes soll der Industriefarrer von Mittelbaden übernehmen. Er ist als Leiter des Amtes zugleich Mitglied des Kollegiums der Akademie. Die dem Amt angehörenden Mitarbeiter sind – unbeschadet der beizubehaltenden Bürogemeinschaften in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg – jeweils eigenen Regionen von bis zu maximal drei Kirchenbezirken zuzuordnen; sie sollten in einem dieser Kirchenbezirke – nach Absprache mit dem betreffenden Bezirkskirchenrat – einen besonderen Schwerpunkt haben und darum dem Pfarrkonvent oder dem Dekanatsbeirat bzw. dem Konvent der Bezirksdienste dieses Kirchenbezirks angehören.

2. Für das Referat 3 als Ganzes und für seine sechs Abteilungen werden – sofern nicht schon vorhanden – Geschäftsordnungen ausgearbeitet. Sie müssen die Aufgabenstellungen präzisieren, den Informationsfluß regeln, die Kompetenzen ordnen und die Arbeitsweise festlegen. An der Ausarbeitung dieser Ordnungen sollen die MitarbeiterInnen beteiligt werden, damit sie sich mit den neuen Arbeitszielen und Arbeitsstilen identifizieren können. Im Zweifelsfall hat der Evangelische Oberkirchenrat als Dienstherr zu entscheiden.

3. In der Abteilung Gemeindebildung und in der Evang. Akademie werden Arbeitszweige zusammengefaßt, die bisher relativ selbständig waren. Um die Kooperation innerhalb dieser neuen Abteilungen zu fördern und das innere Gemeinschaftsbewußtsein zu stärken, kann es sich nahelegen, die Leitung dieser Abteilungen unter den in ihnen zusammengeschlossenen Arbeitsbereichen bzw. unter den vier hauptamtlichen Studienleitern für jeweils einen längeren Zeitraum von zwei bis drei Jahren wechseln zu lassen. Dazu ist unabdingbar, daß die Verantwortlichkeiten in den in Ziffer 2 genannten Geschäftsordnungen klar beschrieben werden. Die Erfahrungen sind auszuwerten.

4. Die in den Ziffern 2 und 3 benannten Lösungen sollten zunächst für drei Jahre zur Probe eingeführt werden. Während dieser Zeit ruht die Arbeit der „Ständigen Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste“ (§ 75 der Grundordnung). Nach der Erprobungszeit ist zu prüfen, ob eine Grundordnungsänderung erforderlich ist.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat plant, sämtliche Dienste, Werke und Beauftragungen in größtmöglicher räumlicher Nähe untereinander und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat unterzubringen. Die Konzentrierung auf die Gebäude in der Blumenstraße (unter Aufgabe der Diensträume in der Nowackanlage und in den Häusern der Vorholzstraße) trifft nicht nur die administrativen Arbeitsabläufe. Sie führt darüber hinaus – wie in einem der SBK vorliegenden Gutachten nachgewiesen – zu Kosteneinsparungen im technischen Bereich. Vor allem aber ermöglicht sie informelle Kontakte der MitarbeiterInnen untereinander, die zur Ausbildung gemeinsamen Bewußtseins und gemeinsamen Willens hohe Bedeutung haben.

II.

1.1 Eine der vordringlichen (theologischen) Aufgaben des Referats 3 und seiner sechs Abteilungen ist die Ausarbeitung eines ekklesiologischen Orientierungsrahmens für die kirchliche Arbeit in Gemeinden, Kirchenbezirken, Werken, Diensten und Beauftragungen. Er sollte deutlich machen, warum und wie Gemeinden und Kirchenbezirke einerseits und die Werke, Dienste und Beauftragungen andererseits aufeinander angewiesen sind. Gegebenenfalls muß laufende Arbeit in den einzelnen Werken und Diensten hinter dieser theologisch-konzeptionellen Arbeit zurücktreten. Dieser ekklesiologische Orientierungsrahmen soll der Landessynode vorgelegt werden.

1.2 Darüber hinaus stehen insbesondere folgende dringliche theologische Aufgaben an: Das Problem der sogenannten distanzierteren Kirchlichkeit im Verhältnis zu Evangelisation und Gemeindeaufbau; Begegnung mit Menschen anderer Religionen (Dialogprogramm des ÖRK) Erarbeitung von Kriterien und Verfahren zu Schwerpunktbildung kirchlicher Arbeit in Kirchenbezirken und Gemeinden (Exemplarität oder Abdeckungsprinzip); Gottesdienst in der Ortskirche im Verhältnis zu Gottesdiensten der Werke, bei Tagungen und von besonderen Zielgruppen (Stichwort: einladender Gottesdienst). Diese Aufgaben werden zum Teil referateübergreifend bearbeitet werden müssen.

2. Die Koordination der Werke und Dienste auf der Ebene der Kirchenbezirke mit den Gemeinden der jeweiligen Kirchenbezirke steht als weitere dringliche Aufgabe an. Ihre Schwierigkeit liegt darin, daß die Kirchenbezirke außerordentlich verschieden sind und darum unterschiedliche Wege zu dem jeweils selben Ziel gegangen werden müssen. Eine reine Abbildung der Struktur auf der Landesebene auf die Ebene der Kirchenbezirke ist nicht möglich. In der Beratung der Kirchenbezirke – insbesondere bei Bezirksvisitationen – sollten mit den

Bezirkkirchenräten kirchenbezirksspezifische Lösungen gefunden werden. Dabei sollten die Möglichkeiten der §§ 99 und 100 der GO (Dekanatsbeirat; Konvent der Bezirksdienste) entschiedener als bisher genutzt und mit den Bezirksarbeitskreisen der Erwachsenenbildung abgestimmt werden. Gegebenenfalls sind dazu besondere Satzungen auszuarbeiten. Dabei ist dringend darauf zu achten, daß die Leitungskompetenz der Bezirkkirchenräte entsprechend der Grundordnung gestärkt wird. Zu diesem Zweck müssen Fach- und Dienstaufsicht bezirklich und regional eingesetzter MitarbeiterInnen (wieder) in einer Hand und zwar bei den Leitungsorganen der Kirchenbezirke bzw. eines Kirchenbezirksverbands zusammengefaßt werden.

3. Bei der Beschreibung regionaler Arbeitsbereiche (insbesondere der Erwachsenenbildung, des KDL, des KDA, der Schülerarbeit) sollte das Abdeckungsprinzip zugunsten exemplarischer Arbeitsschwerpunkte einzelner Kirchenbezirke aufgegeben werden. In den Gesprächen mit den Bezirkkirchenräten ist darauf hinzuwirken, daß die Kirchenbezirke mit den ihnen gegebenen Möglichkeiten eigene inhaltliche Profile ausbilden und die bei ihnen künftig nicht mehr abgedeckten Aufgaben gegebenenfalls durch Nachbarbezirke wahrnehmen lassen. Parallel dazu sind die Werke und Dienste anzuhalten, Aufgaben (Inhalte, Themen, Zielgruppen) anderer Werke und Dienste dort mitzuverantworten, wo diese nicht selbst durch eigene Stellen bezirklich oder regional präsent sind. In solche Schwerpunktplanung ist auch die Arbeit im Bereich Mission und Ökumene einzubeziehen.

Anlage 30

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13.09.1989: Konzeption Medienarbeit / Leitung Bild- und Tonstelle

Die Landessynode hat am 20.10.1988 beschlossen:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,

1. die Konzeption für einen Landeskirchlichen Beauftragten für Medien zu entwerfen,
2. einen Vorschlag der Zuordnung des Beauftragten zu einer Stelle zu unterbreiten.

(VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 9 Herbst 1988, S. 112 ff.)

In mehreren Gesprächen zwischen den Referenten 3, 5, 9, 3 Ib, 9 Ma, Direktor Mono wurde die Frage erörtert. Dabei war Grundlage die Konzeption, die Dr. Bätz noch erarbeitet hatte, und die vom Kollegium grundsätzlich gebilligt wurde. Ein umfangreiches Gutachten kann eingesehen werden. In diesem Zusammenhang ist eine Konzentration auf wesentliche Gesichtspunkte möglich. Intention der in der Landessynode gestellten Fragen war die Wiederbesetzung der Leiterstelle der Bild- und Tonstelle.

Als Ergebnis ist festzustellen:

1. Die Bereiche Publizistik/Massenmedien und Bildung/Gruppenmedien sind aufeinander abzustimmen. Eine Integration ist nicht möglich. Der Bereich Bildung/Gruppenmedien muß für sich selbst strukturiert werden.

2. Medienpädagogik als Erziehung zum verantwortbaren Umgang mit Medien kann nicht allein von einer Dienststelle wahrgenommen werden, sondern ist eine Aufgabe, die u.a. von der Erwachsenenbildung, vom RPI und von Arbeitskreisen wahrgenommen wird.

3. Spezielle Aufgaben können in folgender Weise wahrgenommen werden:

3.1 Vorbereitung, Auswahl, Auswertung, Koordination von Medien

Diese Aufgaben können von Fachkommissionen erledigt werden.

3.2 Bereitstellung, Disposition eigener Medien, Beratung, Begleitung

Hier hat die Bild- und Tonstelle ihre spezielle Aufgabe.

4. Wenn die Arbeit der Bildstelle fortgeführt werden soll, muß ein Leiter bestellt werden. In der Bestimmung seiner Qualifikation schließt sich die Gesprächsrunde grundsätzlich dem von Dr. Bätz ausgearbeiteten Konzept an, das für diese Stelle einen Mitarbeiter mit medienpädagogischer Kompetenz vorsieht.

5. Die Bildstelle wird nicht als selbständiges „Werk“ auf gleicher Ebene wie z.B. Frauenarbeit oder KDL geführt, sondern einer anderen Einrichtung, dem RPI, zugeordnet. So wird zugleich das Erfordernis der Zugehörigkeit des Leiters zu einem Kollegium erfüllt. Bei dieser Zuordnung muß freilich gewährleistet sein, daß die Arbeit der Stelle die ganze Breite der kirchlichen Arbeitsfelder und Zielgruppen berücksichtigt, also nicht ausschließlich schulischen Interessen dient.

Die Raumfrage bleibt vorerst offen. Eine Unterbringung in der Marie-Alexandra-Straße wird als wünschenswert angesehen.

6. Aufgaben:

1. Bereitstellung von notwendigen Bild- und Tonmedien auf den Ebenen Landeskirche und Kirchenbezirk,
 2. sachgerechter Einsatz von Medien, Auswahl und gezielter Einsatz,
 3. Befähigung von Mitarbeitern,
 4. Kontakt mit den regionalen Medienstellen,
 5. Ausarbeitung einer einheitlichen Registratur/Systematik
 6. Verbindung mit der Medienstelle in Württemberg und mit GEP, sonstige Kontakte z.B. Landesbildstelle, Kreisbildstelle,
 7. Zur-Geltung-bringen medienpädagogischer Kompetenz in der landeskirchlichen Arbeit,
 8. medienpädagogische Qualifizierung von Mitarbeitern.
7. Finanzierung:

Die halbe Stelle einer Disponentin in der Bild- und Tonstelle wird ab 01.01.1990 frei. Eine Umwidmung ist durch den Einsatz von EDV möglich. Notwendig ist zusätzlich eine halbe Stelle und die Anhebung von BAT VI b zu A 13.

Anlage zur Anlage 30

Stellenbeschreibung für einen Landeskirchlichen Beauftragten für Medienpädagogik/Leiter der Bild- und Tonstelle

1. Qualifikation

- medienpädagogische Kompetenz
- Vertrautheit mit theologischen Fragestellungen, insbesondere mit religionspädagogischen und erwachsenenbildnerischen Konzeptionen, Bereitschaft zur Einarbeitung in die Vielfalt kirchlicher Lebensäußerungen
- mediendidaktisches Grundwissen
- Organisationstalent und Kontaktfähigkeit
- Personalführungsqualität
- Erfahrung im Umgang mit Gremien

2. Aufgaben

- Leitung der Bild- und Tonstelle
- Kontakte zu Stellen außerhalb der Landeskirche und auf Ebene der EKD
- Mitarbeit bei Planung und Durchführung medienpädagogischer Maßnahmen auf landeskirchlicher Ebene in der Trägerschaft von EB, RPI, Jugendarbeit, DW sowie des Referats für Fort- und Weiterbildung
- Referententätigkeit bei medienpädagogischen Fragestellungen
- Vertretung der Bildstelle in zugeordneten Organen und Gremien
- Leiter des Auswahl Ausschusses
- Katalogarbeit
- Herstellung von thematisch bezogenen Medienlisten
- Schaffung von Begleitmaterial zu den Medien im Verleih
- Anschaffungen
- Einsatz von Haushaltsmitteln
- Kompetenzerhaltung und Kompetenzerweiterung je nach Sachlage durch Eigenstudium und Teilnahme an bundesweiten Veranstaltungen
- Koordination der Arbeit mit dem Amt für Information

Anlage 31

Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in den Beratungsstellen – Schreiben des Landesbeirats für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung vom 06.09.1989

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Landesbeirat für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung hat sich in seiner Sitzung am 24.09.1989 mit dem Bericht über die Beratungsarbeit vor der Frühjahrssynode befaßt. Als Ergebnis der Aussprache im Plenum sowie in zwei Ausschüssen konnte festgestellt werden, daß sich die Beratungsarbeit als eine „spezielle Aufgabe des seelsorgerlichen Auftrags unserer Kirche“ (siehe Konzeption) einer positiven Anerkennung und Wertschätzung in der kirchlichen Öffentlichkeit und in den Gemeinden erfreut.

Dafür sprechen die Mitglieder des Landesbeirats der Landessynode einen herzlichen Dank aus!

Für die Herbstsynode 1989 stehen folgende Diskussionsergebnisse zur Beratung und Beschlußfassung an:

1. Die Landessynode möge beschließen, daß die vor 15 Jahren beschlossene Erprobungs- und Modellphase als erfolgreich abgeschlossen wird und künftig die Beratungsarbeit als eine „spezielle Aufgabe des seelsorgerlichen Auftrags unserer Kirche anzusehen ist (Landessynode Oktober 73 Anl. 5 Ziff 1.1 der Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung).
2. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Beratungsarbeit soll nach den „Leitlinien für die Psycholog. Beratung in evang. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen“ erfolgen, die vom Rat der EKD am 19.09.1981 beraten und verabschiedet wurden.
3. Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß in den Beratungsstellen auch Therapie durchgeführt wird, wenn die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter(-innen) vorliegt und es sich örtlich als notwendig erweist (siehe Anlage).

gez. Dr. H. Hark, Landesbeauftragter
gez. W. Schneider, Oberkirchenrat

Anlage zur Anlage 31

Vorlage für eine Beschlußfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zur Absicherung psychotherapeutischer Tätigkeiten in der kirchlichen Beratungsarbeit

Die Verkündigung des Evangeliums umfaßt die Sorge für den ganzen Menschen und schließt den Beistand in seelischen Nöten und Schwierigkeiten ein. Daher hat auch Beratung und Therapie im kirchlichen Arbeitsfeld den Auftrag, den Menschen zu helfen, die vom Schöpfer gewollte Ganzwerdung und Heilung der Person anzustreben. Nach der Tradition der Kirche hat das Evangelium eine vielfältige Gestalt. Nach dem Evangelium (Matthäus 9; Lukas 10 u.a.) hat Jesus seinen Heilsauftrag der Verkündigung des Evangeliums vom Reiche Gottes erfüllt durch predigen, unterweisen, Seelsorge und heilen.

1. Die Erfüllung beraterischer und therapeutischer Aufgaben geschieht seit circa 15 Jahren in den kirchlichen Beratungsstellen und anderen kirchlichen Arbeitsfeldern ohne eindeutige rechtliche Absicherung. Wir bitten die Kirchenleitung sich dafür einzusetzen, daß diese Rechtsunsicherheit behoben wird.

2. Beratung, Seelsorge und Therapie lassen sich in einem theoretischen Rahmen zwar definitorisch trennen, in der Praxis ist die heilende Wirkung dieser drei Zugangsweisen zu der Not und dem Leid der Menschen nicht unterscheidbar. Die therapeutisch ausgebildeten Fachkräfte in den kirchlichen Beratungsstellen müssen berechtigt sein, in der Beratung auch mit therapeutischen Methoden zu arbeiten. Die fachliche Qualifikation in Form therapeutischer Zusatzausbildungen in anerkannten therapeutischen Instituten und die Mitgliedschaft in anerkannten therapeutischen Fachgesellschaften ist nachzuweisen.

3. Die Vorlage des Therapeutengesetzes der Bundesregierung sieht vor, therapeutische Verfahren unter das Heilmonopol der Ärzte zu stellen und in begrenzten Fällen die Heilpraktiker als weiteren Heilberuf zuzulassen. Dadurch wird für die Mitarbeiter in den Psycholog. Beratungsstellen und anderen kirchl. Arbeitsfeldern eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen.

4. Da zu keiner Zeit in der Geschichte der Kirche Heil und Heilung zu trennen waren und sind, muß die Kirche die ihr von der Verfassung garantierte Freiheit ihrer Betätigung wahren und beansprucht, sich in Beratung, Seelsorge und Therapie rechtlich so abgesichert in der beschriebenen Weise zu betätigen.

Wir bitten die Kirchenleitung im Interesse des Auftrages und der Mitarbeiter umgehend aktiv zu werden.

Für die Arbeitsgruppe Kober, Lentz, Sauer, Zuckschwerdt
gez. Dr. Helmut Hark, Landesbeauftragter

Karlsruhe, 8. Dezember 1988

Im Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung beraten und verabschiedet am 8. Dezember 1988.

Der Vorsitzende:
gez. Wolfgang Schneider, Oberkirchenrat

Anlage 32

„Gerechtigkeit – Armut/Reichtum“ – Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats mit Projektbeschreibung vom 06.10.1989

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, zu den Beschlüssen der Landessynode vom 12.04.1988 eine Projektbeschreibung zu erarbeiten. In der Arbeitsgruppe waren vertreten der Kirchenbezirk Mannheim, die Kirchengemeinde Mannheim, das Diakonische Werk Mannheim, das Industrie- und Sozialpfarramt Nordbaden Mannheim und der Evangelische Oberkirchenrat.

Der Evangelische Oberkirchenrat leitet das Ergebnis der Arbeitsgruppe der Landessynode mit folgenden Bemerkungen zu:

1. Die Finanzierung des Projekts sollte zu je 1/3 von der Landeskirche, dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde Mannheim übernommen werden.
2. Die für das Projekt vorgesehene Stelle könnte u.U. über AFG finanziert werden.
3. Die vorgesehene Erhebung sollte vorhandene Informationen (z.B. Sozialatlas der Stadt Mannheim) berücksichtigen und Doppelarbeit vermeiden.
4. Die Erhebung sollte sich auf eine repräsentative Auswahl von Gemeinden beschränken.
5. Über mögliche Zwischenergebnisse sollte die Landessynode informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. W. Schneider, Oberkirchenrat

G E R E C H T I G K E I T

- Armut/Reichtum -

P r o j e k t b e s c h r e i b u n g

1.) Beschlüsse der Landessynode am 12.04.1988

Der Landessynode lagen zwei Anträge der Bezirkssynode Mannheim zur Entscheidung vor:

- a) Einen periodischen Armuts- und Reichtumsbericht erstellen zu lassen,
- b) ein Projekt "Gerechtigkeit in unserer Gemeinde" in Auftrag zu geben.

Beschlußvorlagen wurden vom Bildungsausschuß (zu a) und vom Hauptausschuß (zu b) vorgelegt. Vor der Abstimmung wurde die Vorlage des Hauptausschusses vom Präsidenten der Synode als der weitergehende Antrag eingeschätzt. Dem Antrag des Hauptausschusses wurde daraufhin in der Abstimmung stattgegeben. Beschlossen wurde damit:

"Der Eingang OZ 8/7 wird an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen mit der Bitte zu prüfen, ob es sinnvoll und möglich erscheint, ein Projekt "Gerechtigkeit in unserer Gemeinde" zum jetzigen Zeitpunkt für den Bereich der Landeskirche anzustreben. Die Arbeitsgemeinschaft der Werke sollte gegebenenfalls in weitere Überlegungen einbezogen werden".

Der Antrag des Bildungsausschusses war durch diese Abstimmung in der Sache nicht erledigt. Bei der Einzelabstimmung über die drei Antragspunkte erhielt jedoch nur Punkt eins die erforderliche Mehrheit.

"Antrag des Bildungsausschusses:

- 1.) Die Landessynode begrüßt die mit den Eingaben 8/2 und 8/7 aufgezeigte Initiative der Bezirkssynode Mannheim und dankt allen, die sich für die damit verbundenen Probleme interessieren und engagieren. Sie sieht darin eine wichtige Aufgabe unserer Kirche.
- 2.) Die Landessynode bittet die Bezirkssynode Mannheim, im Sinne der Ziffern 1 bis 5 der Eingabe 8/7 ein Pilotprojekt zu organisieren. Der Evangelische Oberkirchenrat wird um Begleitung und Förderung dieses Projektes gebeten. Die Landessynode erbittet einen Bericht.

- 3.) Die Landessynode befaßt sich wieder mit der Aufgabe, ein Projekt "Gerechtigkeit in unserer Gemeinde" in Auftrag zu geben, wenn aus Mannheim weiterführende Ergebnisse vorliegen. Dasselbe gilt auch für den periodisch wiederkehrenden "Armuts- und Reichtumsbericht" und für die Frage, wie das Thema "Kirche - Wirtschaft - Gerechtigkeit" in den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates aufzunehmen ist".

Die Projektbeschreibung versucht, die in den Beschlüssen zum Ausdruck gekommenen Anliegen der Landessynode aufzugreifen. Sie geht davon aus, daß ein regional begrenztes Projekt, das sich an den Stichworten "Armut" und "Reichtum" orientiert, zugleich ein Beitrag zu einem weiterführenden Projekt "Gerechtigkeit in unserer Gemeinde" sein kann. Thematisch beschränkt sich das Projekt "Gerechtigkeit - Armut/Reichtum" auf die Beschreibung von Armut und Reichtum, ist orientiert an der offenen Frage kirchlich notwendigen Handelns und versteht sich als Beitrag im Konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Im April 1989 beschäftigte sich die Bezirkssynode Mannheim mit dem vom Synodalausschuß "Kirche - Wirtschaft - Gerechtigkeit" vorgelegten Überlegungen zur Projektgestaltung. Die anwesenden Bezirkssynodalen faßten am 22.4.89 folgenden Beschluß:

"Die Bezirkssynode Mannheim bittet den Evang. Oberkirchenrat und die Landessynode, das vorgeschlagene Projekt "Gerechtigkeit - Armut/Reichtum" in geeigneter Weise zu unterstützen und entsprechende Beschlüsse für seine Durchführung zu fassen".

2. Begründung

Wir leben in einer Welt voll hoffnungsloser Armut und voll unglaublichen Reichtums. Die Schere, die sich zwischen den Ländern der Zweidrittelwelt und den Industriestaaten mehr und mehr geöffnet hat, ist inzwischen auch in unserem Land zu beobachten. In den Händen von wenigen sammelt sich wachsender Reichtum, und immer größer wird die Masse derer, die in Armut leben müssen.

In der Zeit zwischen 1980 und 1987 stiegen die Nettoeinkommen der Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland um 73 %, während die Nettolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum um nur 19 % anstiegen. Dabei bewegten sich die realen Nettolöhne 1987 auf dem Niveau von 1979, und der Anteil der Arbeitnehmereinkommen am Volkseinkommen fiel 1988 auf das Niveau von 1960 zurück (WSI-Mitteilungen 7/1988, Seite 385 ff, und Monatsberichte der Bundesbank).

Anfang der 80er Jahre überschritt die offizielle Arbeitslosenstatistik die 2-Millionen-Grenze, wobei der Anteil der Langzeitarbeitslosen noch stetig zunimmt. Dieser Entwicklung entspricht eine Verdoppelung der im Jahre 1988 gezahlten Sozialhilfeleistungen des Jahres 1980 (Der Spiegel, 22/1988).

Immer deutlicher werden die Anzeichen für die Krise, in die sich unser Sozialstaat hineinentwickelt. Beinahe unbemerkt werden immer mehr Menschen aus unserer Gesellschaft ausgegrenzt, weil sie arm sind. Die Spaltung geht durch unsere Städte und Gemeinden, sie geht durch unsere Kirche.

"Unzweifelhaft ist Gott der Schöpfer und Gott der Befreier gleichzeitig der Gott der Gerechtigkeit. Wir werden von dem gnädigen Gott in Jesus Christus gerechtfertigt und aufgerufen, für seine Gerechtigkeit zu wirken. Im Alten Testament wird immer wieder die Forderung nach Gerechtigkeit erhoben. Ihr herausragendes Kennzeichen ist dort Sorge und Fürsorge für die Armen und die Fremdlinge, Verteidigung und Förderung ihrer Menschenrechte und das Miteinanderteilen als Grundsatz und praktisches Handeln. Die prophetische Botschaft ist der Auftrag dazu, Ungerechtigkeit in Strukturen und Verhaltensformen überall und von Grund auf zu verändern. Wir müssen auch bedenken, daß in der Tradition des alttestamentlichen Glaubens Jesus selbst seine messianische Berufung als Verpflichtung zur Befreiung aller, der Armen, Leidenden und Unterdrückten verstanden und gelebt hat. "Der Geist des Herrn ruht auf mir, denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkündige und den blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe" (Lk. 4, 18-19 nach Jes. 61, 1-2). Diese Befreiung bricht bereits hier an und findet in der Auferstehung ihre Vollendung (1. Kor. 15, 42-57). Die prophetische Botschaft von der Gerechtigkeit wird im Neuen Testament aufgegriffen und weitergeführt in den beiden Seligpreisungen, die auf Gerechtigkeit bezogen sind (Matth. 5, 6 und 5, 10) und in der Rede von der besseren Gerechtigkeit (Matth. 5, 10) in der Bergpredigt." (Schlußdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung Frieden in Gerechtigkeit, Ziff. 31)

Die Kirche hat in der Gestalt der Volkskirche Anteil an der allgemeinen Verfassung und Entwicklung der Gesellschaft. Auf vielfache Weise ist sie verknüpft mit sozialen und politischen Gegebenheiten, die kirchliches Handeln zugleich ermöglichen und herausfordern. Die zunehmende gesellschaftliche Spaltung berührt darum auch die Volkskirche in ihrem Bestand. Eine Umorientierung kirchlichen Handelns ist notwendig, damit die christliche Botschaft der Hoffnung angesichts unserer gesellschaftlichen Verhältnisse weiterhin unverfälscht gesagt und dankbar gehört werden kann.

Die wachsende Schere zwischen Arm und Reich in unserem Land nötigt die Kirche zum Nachdenken und zum Handeln. Im Prozeß des Sehens, Urteilens und Handelns geht die christliche Gemeinde Schritte auf dem konziliaren Weg hin zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Das Projekt "Gerechtigkeit - Armut/Reichtum" ist ein Schritt auf diesem Weg.

3. Zielsetzung

Angesichts des zunehmenden Auseinanderklaffens tiefer Armut und wachsendem Reichtums braucht die Gemeinde vor Ort geeignete Werkzeuge, Armut wie Reichtum in der Gemeinde zu sehen und ihre Ursachen zu erkennen. Erst wo die Gemeinde scharf genug auf die Probleme in diesem Zusammenhang sieht, kann es ihr gelingen, sachgemäß im Licht der Schrift und des Bekenntnisses zu urteilen und in der Nachfolge Christi recht zu handeln.

Das Projekt soll dazu beitragen, daß sich Gemeinden bei der Verwaltung eigener Finanzen mehr Kompetenz in wirtschaftlichen Fragen verschaffen. Sie sind aber auch betroffen, insofern ihre Glieder unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Strukturen in unserer Gesellschaft leiden bzw. von ihnen profitieren.

Gemeinden gewinnen dadurch Handlungskriterien, die im Verlauf des Projektes entwickelt werden.

Dabei ist es notwendig, diejenigen, die unter gegenwärtigen wirtschaftlichen Strukturen leiden, in das Gespräch einzubeziehen. Die Benachteiligten in der Gemeinde sollen selbst an Entscheidungen über kirchliches Handeln beteiligt sein. (Schon dies: Beteiligung der Benachteiligten an Entscheidungsprozessen in der Gemeinde wäre für sich ein lohnendes Ziel des Projektes.)

Da das Projekt nicht schon sein Ergebnis in der Planung vorwegnehmen kann, ist es erst im Verlauf des Projektes möglich, zu sehen, wo konkrete Handlungsalternativen für Gemeinden liegen. Lediglich um die Breite des Rahmens möglicher Konsequenzen zu zeigen, seien einige Beispiele gegeben:

- Eine Gemeinde öffnet zweimal wöchentlich den Gemeindegottesdienst für Gruppen benachteiligter Gemeindeglieder (z. B. Arbeitslose oder Alleinerziehende). Außerdem werden einmal wöchentlich Dritte-Welt-Waren verkauft.
- Eine Gemeinde findet bei der Überprüfung ihres Haushaltes heraus, in welchem Verhältnis soziale Ausgaben einerseits und Ausgaben für Gebäude und Sachmittel andererseits zueinander stehen. Als Ergebnis beschließt die Gemeinde, die Innenrenovierung ihrer Kirche zu verschieben und stattdessen die nächsten Gemeindefeste zugunsten der Aktion "Starthilfe für Arbeitslose" durchzuführen.
- Zwei benachbarte Gemeinden sehen in der Umstrukturierung eines Großbetriebes eine Gefahr für die Arbeitsplätze vieler Gemeindeglieder. Die beiden Gemeinden schließen sich einem Solidaritätskomitee aus Parteien und Gewerkschaften an.
- Eine Gemeinde sieht die Existenz eines Asylbewerberwohnheims als entscheidende Herausforderung. Zugleich fällt der Gemeinde die Altersarmut vieler Gemeindeglieder auf. In Gesprächen mit der Nachbargemeinde, die bereits ein Aussiedlerwohnheim betreut, wird vereinbart, daß die Nachbargemeinde die Betreuung des Asylbewerberwohnheimes mitübernimmt, damit die eigene Gemeinde sich für eine bestimmte Zeit intensiv der Frage der Altersarmut widmen kann.
- Der Besuchsdienst einer Gemeinde verlegt seinen Schwerpunkt von Geburtstagsbesuchen auf schwerpunktmäßige Besuche in einem bestimmten Wohngebiet mit einer hohen Fluktuation unter den BewohnerInnen.
- Eine Gemeinde hält eine Gottesdienstreihe zum Thema "Armut in der Bibel". Ein Gemeindegottesdienst zum Thema "Zinsnehmen in der jüdisch-christlichen Überlieferung" begleitet die Gottesdienstreihe. Schließlich kommt die Gemeinde in einer Gemeindeversammlung zum Ergebnis, daß bestehendes Vermögen der Gemeinde bei der EDCS angelegt werden soll. Gemeindeglieder folgen dem Beispiel der Gemeinde.
- Wohnungen im Besitz einer Kirchengemeinde werden zu verringerten Mietpreisen abgegeben, bevorzugt an kinderreiche Familien, an Arbeitslose oder an ausländische Familien.

4. Projektbeschreibung

Stationen des Projektes:

- 4.1 | Vorarbeit: Wir halten die Begriffe fest, mit denen wir umgehen; wir tragen zusammen, was schon vorliegt.

Das Projekt nimmt seinen Ausgangspunkt bei der Erarbeitung einer Beschreibung von Armut und Reichtum - in regionaler Begrenzung auf Mannheim und Umgebung. In qualifizierter Weise wird dies nur gelingen, wenn dafür - und für die folgenden Phasen des Projektes - ein(e) qualifizierte(r) MitarbeiterIn angestellt wird. Vorhandenes Datenmaterial (Literatur zur Armutsforschung, Mannheimer Sozialatlas) wird gesichtet und aufgearbeitet.

Da bisher wissenschaftliche Arbeiten zur Gestalt des Reichtums weitgehend fehlen, muß eine Studie zur Entwicklung und Ausprägung des privaten Reichtums in der Bundesrepublik evtl. als Auftragsarbeit vergeben werden. Damit sollen handhabbare Instrumente für die Projektarbeit zur Verfügung gestellt werden. Z. B. muß zwischen Reichtum als Luxus und Reichtum als Macht unterschieden werden. Dafür sind Kriterien zu finden.

Das Projekt muß ausgehen von handhabbaren Indikatoren von Armut und Reichtum. Konkrete Probleme müssen voneinander abgegrenzt werden können. U. E. sind die für das Projekt brauchbarsten Instrumente in der Sozialwissenschaft von der Sozialpolitischen Forschergruppe der Universität Frankfurt am Main und Mannheim vorgestellt worden, die ein Entscheidungs- und Indikatorensystem entwickelt hat (SPES-Projekt).

Veröffentlichungen u. a.:

Wolfgang ZAPF (Hg.), Lebensbedingungen in der Bundesrepublik, Frankfurt/M, 1977

Eike BALLERSTEDI/Wolfgang GLATZER, Soziologischer Almanach - Handbuch gesellschaftlicher Daten und Indikatoren, Frankfurt/M, 1979

Wolfgang GLATZER/Wolfgang ZAPF (Hgg.), Lebensqualität in der Bundesrepublik - Objektive Lebensbedingungen und subjektives Wohlbefinden, Frankfurt/M, 1984

- 4.2 | Ein Fragebogen an Gemeinden wird erstellt: Es werden Fragen entwickelt, die Gemeinden in die Lage versetzen, ihren eigenen Umgang mit Armut und Reichtum zu untersuchen. (Ähnlich dem Fragebogen Ökologie in der Kirchengemeinde).

Auf dem Hintergrund der Zustandsbeschreibung (4.1) und begleitender theologischer Reflexion wird ein Fragebogen entwickelt. Der Fragebogen soll einer aktivierenden Befragung von Pilotgemeinden dienen. In der Befragung sind Einstellungen zu den Ausprägungen von Armut und Reichtum ebenso zu behandeln wie Profile kirchlicher Verbundenheit.

Notwendige Voraussetzungen für die Erstellung dieses Fragebogens ist eine Studie zur Darstellung, Handhabung und Gewichtung der zu verwendenden Sozialindikatoren. Diese Studie ist in Auftragsarbeit zu erstellen, weil die Erarbeitung im Rahmen des Projektes einen übermäßigen Zeitaufwand erfordern würde.

Die Fragebögen müssen für Laien verständlich gestaltet werden, die Fragen sollen dazu dienen, daß sich Laien auch über komplizierte Sachverhalte anhand kleiner Einzelfragen im Rahmen eines Fragenkomplexes einen Überblick verschaffen können.

Beispiele von Fragenkomplexen:

Verteilung von Ausgaben von Gemeinden für Diakonie, Gottesdienst, Gebäude, Verwaltung, Werbung ...

(Tabellen zum Ausfüllen über einzelne Haushaltsposten der Gemeinde und Haushaltsposten, die von der Kirchengemeinde übernommen werden, helfen denen, die die Fragen beantworten, die verschiedenen Posten auseinanderzusortieren).

Hausbesuche des Besuchsdienstes: Soziale Schichtung der Besuchten im Vergleich zur sozialen Schichtung der Wohngemeinde. (Beobachtungsbögen für Hausbesuche - Achtung, Datenschutz bedenken! - helfen, die soziale Schichtung der Besuchten zu erfassen, daneben müssen Kriterien und Hilfen erarbeitet werden, wie die soziale Schichtung der Wohngemeinde erfaßt werden kann).

- 4.3 | Pilotgemeinden bearbeiten den Fragebogen: Mit konkreten Gemeinden wird getestet, ob der Fragebogen geeignet ist, den Bereich Armut/Reichtum innerhalb einer Gemeinde zu bearbeiten.

Innerhalb der Pilotgemeinden bildet sich jeweils eine Projektgruppe aus Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen der Gemeinde, die in enger Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen MitarbeiterIn des Projektes den erstellten Fragebogen bearbeitet.

Die Pilotgemeinden sollten unterschiedliche Sozialstrukturen abdecken.

An dieser Stelle wird es evtl. nötig sein, Hilfskräfte auf Honorarbasis einzustellen, um Befragungen durchzuführen, die von der jeweiligen Gemeinde nur unzureichend abgedeckt werden können: Wahrscheinlich gelingt es durch eine Befragung, die institutionell von der Ortsgemeinde unabhängig ist, eher, von Armut oder anderen Formen der Benachteiligung Betroffene anzusprechen und zu befragen. Eine Befragung durch Honorarkräfte hat den Zweck, zum einen Gruppen anzusprechen, die von der Ortsgemeinde kaum mehr ansprechbar sind und damit Erhebungen und Befragungen durch die Ortsgemeinde zu korrigieren.

4.4 | Überarbeitung des Fragebogens, Erarbeitung von ersten konkreten Veränderungsmöglichkeiten in den Gemeinden.

Aufgrund der Ergebnisse der Arbeit mit den Pilotgemeinden wird der Fragebogen überarbeitet. Gleichzeitig werden mit den Pilotgemeinden Veränderungsmöglichkeiten der gegenwärtigen Praxis erarbeitet, wo sich im Rahmen der Pilotuntersuchung Probleme gezeigt haben.

Erfahrungen von Gemeinden, die ihre Praxis aufgrund der Beschäftigung mit ökonomischen Fragen im einen oder anderen Punkt umgestellt haben, werden festgehalten und als Materialsammlung zur Anregung anderer Gemeinden aufgearbeitet.

4.5 | Bearbeitung des revidierten Fragebogens in Gemeinden: Eine möglichst große Zahl Mannheimer Gemeinden setzt Projektgruppen ein, die anhand des revidierten Fragebogens den Bereich Armut/Reichtum in ihrem Kontext bearbeiten. Diese Phase wird durch erwachsenenpädagogische Maßnahmen begleitet.

Aufgabe der für das Projekt zu gewinnenden MitarbeiterIn ist es, den Diskussionsprozeß in den Gemeinden zur Beratung und Auswertung zu begleiten und die Ergebnisse miteinander zu verknüpfen. In diesen Diskussionsprozeß müssen VertreterInnen mit unterschiedlicher sozialer Schulung miteinbezogen sein, am besten dadurch, daß sie in der jeweiligen Projektgruppe vertreten sind.

Zu Beginn dieser Phase findet eine Tagung statt, bei der interessierte Mitglieder der Projektgruppen der Gemeinden in das Thema wie in die konkrete Handhabung der Arbeit am Thema in den Gemeinden eingeführt werden.

Weitere Tagungen und Seminare dienen dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung. Kirchliche Dienststellen und Werke werden in diesem Rahmen in die Arbeit des Projektes eingebunden.

Die jeweilige Projektgruppe einer Gemeinde macht Zwischenergebnisse ihrer Arbeit in Gemeindeveranstaltungen bekannt.

4.6 | Erstellung eines Armut-Reichtums-Berichtes: Ergebnisse aus dem Diskussionsprozeß mit Gemeinden und Betroffenen werden festgehalten, Möglichkeiten und Chancen kirchlichen Handelns werden beschrieben (evtl. in Anknüpfung an 4.4).

Der zu erstellende Bericht hält die Ergebnisse aus dem Diskussionsprozeß in den Gemeinden fest. Er soll dazu beitragen, den Schritt zwischen Urteilen und Handeln zu erleichtern, indem er Möglichkeiten und Chancen kirchlichen Handelns beschreibt.

Die während der Projektarbeit anzustrebende Zusammenarbeit mit kirchlichen Werken und Dienststellen ist für die kirchliche Rezeption der Ergebnisse und Folgen des Projektes auszubauen und zu erweitern. Die Kompetenz der Übergemeindlichen Werke und Dienste ist ein für die Bewußtmachung und die Umsetzung der mit dem Projekt "Gerechtigkeit - Armut/Reichtum" aufgeworfenen Fragen notwendiger Hintergrund. Zugleich dient das Projekt dazu, daß die Gemeinden sich ihrer eigenen Aufgaben und Fähigkeiten deutlicher bewußt werden.

4.7 Weiterarbeit/Nacharbeit:

Auch wenn das Projekt mit der Erstellung eines Berichtes formal zum Abschluß kommt, kann dieser Bericht nur eine Station auf einem Weg bleiben. Der Weiter- und Nacharbeit am Thema des Projektes kommt entscheidende Bedeutung zu, da der Bericht letztlich dazu verhelfen soll, daß Gemeinden Handlungskriterien gewinnen.

Der Fragebogen steht Gemeinden, die sich erst jetzt dazu entschließen, als Thema zu bearbeiten, als Arbeitsgrundlage zur Verfügung, ebenso der Bericht aus 4.6.

Projektgruppen, die sich in einzelnen Gemeinden gebildet haben, bemühen sich weiter um die Umsetzung bisheriger Arbeitsergebnisse in die konkrete Praxis.

5. Projektbegleitung und Projektausstattung

Geleitet wird das Projekt "Gerechtigkeit - Armut/Reichtum" von einem Trägerkreis, der die Arbeit plant und begleitet. Im Trägerkreis wirken mit Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates, des Mannheimer Kirchenbezirks, der bezirkssynodalen Arbeitsgruppe "Kirche, Wirtschaft, Gerechtigkeit", des Diakonischen Werkes Mannheim und des Industrie- und Sozialpfarramtes Nordbaden.

Inhaltlich begleitet wird das Projekt durch einen Beirat. Ihm gehören Fachleute an aus dem Bereich der Sozial- und Jugendämter, kirchlicher Werke, wissenschaftlicher Institutionen (u. a. SPES Mannheim, FEST Heidelberg, Diakoniewissenschaftliches Institut Heidelberg), der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, der Handwerkskammer, der Gewerkschaften und kirchlicher Initiativgruppen (u. a. "Christen für Arbeit und Gerechtigkeit weltweit").

Für die Dauer von drei Jahren wird eine/r hauptamtliche/r MitarbeiterIn eingestellt. Nach Möglichkeit sollte der/die MitarbeiterIn die Qualifikation eines diplomierten Soziologen besitzen. Seine/ihre Hauptaufgabe besteht neben der wissenschaftlichen Erarbeitung und Begleitung in der Kooperation und inhaltlichen Vernetzung des Projektes. Seine/ihre Aufgaben werden in einer Dienststanweisung näher beschrieben (vgl. Anlage). Der/die MitarbeiterIn ist beim Pfarramt für Industrie- und Sozialarbeit Nordbaden in Mannheim verortet.

Der Trägerkreis überwacht den Finanzierungsplan des Projektes (vgl. Anlage). Die finanztechnische Abwicklung wird durch das Kirchengemeindeamt Mannheim vorgenommen.

Mannheim, 1. Juni 1989

vorgelegt vom Bezirkssynodalausschuß "Kirche - Wirtschaft - Gerechtigkeit"

Anlage 2 zur Anlage 32**Dienstanweisung für eine/n MitarbeiterIn im Projekt „Gerechtigkeit – Armut/Reichtum“**

Die Aufgabe des/der Mitarbeiter/s/In umfaßt folgende Arbeitsgebiete:

1. Erarbeitung von Instrumenten für eine Pilotbefragung zum Thema Armut und Reichtum in der Region Mannheim und Umland. Sichtung und Aufarbeitung der vorhandenen Literatur im Kontakt zu Fachleuten der Sozialwissenschaften.
2. Planung, Durchführung und Begleitung einer Pilotbefragung. Anleitung der dafür erforderlichen Honorarkräfte.
3. Kontakte zu Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, zu kirchlichen Einrichtungen und Gremien. Begleitung der Projektgruppen in den Gemeinden. Erarbeitung eines Leitfadens (Fragebogens) für die Anregung der Diskussion in Gruppen der Kirchengemeinden.
4. Anstreben geeigneter Fachkontakte und Beschäftigung mit einschlägiger Literatur.
5. Verknüpfung der aus dem Kontakt mit den Kirchengemeinden gewonnenen Erfahrungen und Beteiligung an Veranstaltungen kirchlicher Werke zum Thema.
6. Anleitung und Begleitung der für die Arbeit des Projektes notwendigen Hilfskräfte.
7. Teilnahme an Sitzungen des Trägerkreises und des Beirats.
8. Erstellung des Abschlußberichtes.
9. Die Dienstaufsicht führt der Anstellungsträger, die Fachaufsicht das Industrie- und Sozialpfarramt Nordbaden.

Anlage 3 zur Anlage 32**Finanzierungsplan für das Projekt „Gerechtigkeit – Armut/Reichtum“**

Projekt "Gerechtigkeit - Armut/Reichtum"

Finanzierungsplan - Dauer des Projektes: 3 Jahre

Entstehende Kosten	Im 1. Jahr DM	Im 2. Jahr DM	Im 3. Jahr DM	Summe DM
MitarbeiterIn (BAT IIa, verh., 1 Kind, 26 J.)	68.552,90	69.924,--	71.322,--	209.798,90
KFZ-Fahrtkosten (Projektgebiet)	1.500,--	1.500,--	1.500,--	4.500,--
Fahrt- und Verpflegungskosten (Institute und Fachseminare BRD) = 5 Fahrten à DM 250,--	1.250,--	--	--	1.250,--
4 " " " "	--	1.000,--	--	1.000,--
2 " " " "	--	--	500,--	500,--
Büromaterial und Sachkosten (soweit nicht durch kirchl. Dienststellen zur Verfügung gestellt)	1.600,--	1.400,--	1.400,--	4.400,--
Literatur	597,10	210,50	123,--	930,60
Studie zur Darstellung, Handhabung und Gewichtung der zu verwendenden Sozialindikatoren (Auftragsarbeit)	2.500,--	--	--	2.500,--
Studie zur Entwicklung privaten Reichtums in der Bundesrepublik (Auftragsarbeit)	5.000,--	--	--	5.000,--
Honorare für die Durchführung einer Pilot- befragung (15 Personen à DM 400,--)	6.000,--	--	--	6.000,--
Hilfskraft (3 Monate) BAT VIII (Auswertung der Pilotbefragung)	--	9.465,50	--	9.465,50
dto. (Schlußauswertung, Schreibarbeiten)	--	--	9.655,--	9.655,--
Unvorhergesehenes:	2.000,--	1.500,--	1.500,--	5.000,--
	89.000,--	84.500,--	86.500,--	260.000,--

Anlage 33**Stellungnahme der Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden
zum Schlußdokument der Europäischen
Ökumenischen Versammlung in Basel
vom 15. – 21.05.1989****LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN
LANDESKIRCHE IN BADEN**

19. Oktober 1989

Stellungnahme der Synode

Mit Freude und Dankbarkeit blicken wir auf die europäische Ökumenische Versammlung in Basel zurück. Die Begegnung von Christen aus fast allen europäischen Kirchen und die Verabschiedung des Schlußdokuments „Frieden in Gerechtigkeit“ mit überwältigender Mehrheit der Delegierten empfinden viele als die Erhöhung ihrer Gebete.

1. Die Landessynode begrüßt ausdrücklich dieses Ergebnis. Sie dankt allen Delegierten, aber auch allen, die sich mit Stellungnahmen in die Vorbereitung eingeschaltet und den konziliaren Prozeß mitgetragen haben.

2.1 Die Landessynode übergibt das Schlußdokument den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden mit der Bitte, wie bei der Vorbereitung und Durchführung der Europäischen Ökumenischen Versammlung, das Dokument mit den anderen christlichen Kirchen am Ort zu lesen und zu bedenken.

2.2 Die Landessynode schlägt vor, die Themen „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und die Aussagen des Basler Schlußdokuments in den ökumenischen Gebetswochen aufzunehmen, die bereits in vielen Gemeinden fest verankert sind (vgl. Dokument, Ziffer 97).

3.1 Für den Fortgang des konziliaren Prozesses ist es entscheidend, wie die Aufgabe der Rezeption aufgefaßt und gelöst wird. Eine formale, pauschale Erklärung wird der Intention des Dokuments nicht gerecht. Dieses ruft zur Umkehr. Unsere Bereitschaft, die Aussagen von Basel zu übernehmen, wird daran angemessen, wieweit es gelingt, Umkehr zum verpflichtenden Ziel unseres Lebens als einzelne und als Gemeinschaft zu machen (vgl. Ziffer 1).

3.2 Das Dokument ist in drei Schritten aufgebaut: Sehen, urteilen, handeln. So wird in ihm Umkehr begründet. Diese drei Schritte geben die Richtung an, in der in den Gemeinden das Dokument konkrete Gestalt gewinnen kann. Das setzt Bereitschaft zunächst zur Auseinandersetzung auch mit anderen Auffassungen und dann zum Handeln voraus.

3.3 Die Landessynode bittet die Arbeitsgemeinschaft Werke und Dienste, zum Schlußdokument „Frieden in Gerechtigkeit“ eine Arbeitshilfe zu erstellen.

4. Im einzelnen verweist die Landessynode insbesondere auf folgendes:

4.1 Die theologische Begründung des Dokuments (III) und seine konkreten Aussagen müssen im Zusammenhang gesehen und geprüft werden.

4.2 Dabei sollten vor allem auch die Abschnitte bedacht werden, in denen das Selbstverständnis von Kirche formuliert ist (37-40).

4.3 Die Aussagen unter IV „Sündenbekenntnis und Umkehr zu Gott“ buchstabieren Umkehr in ihrer Konkretion beispielhaft. Sie müssen bezogen werden auf die jeweilige Situation. Darum stellt das Dokument fest (Ziffer 95):

„Das Schlußdokument ist auf europäischer Ebene formuliert worden und bleibt damit notwendigerweise etwas allgemein. Daher müssen die Ortskirchen und Gemeinden die Analysen konkreter ausarbeiten und die Verpflichtung zum Handeln genauer präzisieren.“

In diesem Zusammenhang bittet die Landessynode, vor allem drei Bereiche in die weiteren Überlegungen einzubeziehen:

4.3.1 Aussiedler, Umsiedler, Flüchtlinge kommen in den letzten Monaten in größerer Zahl in unser Land. Sie suchen, soweit sie Christen sind, auch in unserer Landeskirche eine Heimat. Das Thema „Gerechtigkeit“ könnte mit ihnen entfaltet werden und Gestalt annehmen. In vielen Gemeinden rückte das Thema „Gerechtigkeit“ auch durch Partnerschaften mit Gemeinden in sozialistischen Ländern und Ländern der „Dritten Welt“ verstärkt ins Bewußtsein.

4.3.2 Die Landessynode hat die Ältestenkreise wiederholt aufgefordert, wehrpflichtigen Gemeindegliedern mit einem Brief Hilfe und Begleitung bei der Gewissensbildung zu Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung anzubieten. Hier besteht die Möglichkeit, sich an einer Stelle in das Ringen um mehr Frieden einzuschalten.

4.3.3 Rund 200 Gemeinden in unserer Landeskirche haben bisher das Projekt „Betrifft Schöpfung: Ökologie in der Kirchengemeinde“ aufgenommen. Unsere Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung fängt da an, wo wir Zusammenhänge begreifen, bewußt entscheiden auch kleine Schritte als Beitrag zu einem großen Ziel verstehen.

5. Die Landessynode nimmt die Anregung der europäischen ökumenischen Versammlung auf und leitet das Schlußdokument den Abgeordneten des Bundes- und des Landtags zu mit der Empfehlung, seine Vorschläge in ihre Überlegungen einzubeziehen (Ziffer 5).

Die europäische ökumenische Versammlung war eine Etappe auf einem gemeinsamen Weg. Ihre Aussagen sind eine Standortbestimmung. Als Landessynode verpflichten wir uns, diesen Weg weiterzugehen. Er steht unter der Verheißung:

„Wir sagen Gott Dank, der alles Bestehende erschaffen hat, Gott, dem Sohn, der die Welt mit dem Vater versöhnt hat, und allen Menschen – als einzelnen und in Gemeinschaft – das Heil anbietet, und Gott, dem Heiligen Geist, der das Leben schenkt und vollkommen macht. Wir freuen uns auf das Kommen des Gottesreiches, in dem sich Frieden und Gerechtigkeit umarmen, und die ganze Schöpfung erneuert wird. Und wir sind dankbar für jedes Zeichen der Gottesherrschaft, das schon jetzt unter uns sichtbar wird.“ (Ziffer 2)